Die Badischen Schulordnun...

Karl Brunner, Friedrich I (Grand Duke of Baden)





Monumenta Germaniae Paedagogica

Schulordnungen
Schulbücher und pädagogische Miscellaneen
aus den Landen deutscher Zunge

Im Auftrage der Gesellschaft für
deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte
herausgegeben
von

KARL KEHRBACH

BAND XXIV

Die Badischen Schulordnungen 1.

BERLIN
A. Hofmann & Comp.
1902

Die

Badischen Schulordnungen



Herausgegeben

von

Dr. Karl Brunner

Assessor am Gr. General-Landes-Archiv zu Karlsruhe

Erster Band

Die Schulordnungen der Badischen Markgrafschaften

BERLIN

A. Hofmann & Comp.

1902

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Seiner Königlichen Hoheit

dem

Grossherzog Friedrich von Baden

zum

Fünfzigjährigen Regierungs-Jubiläum

(24. April 1902)

ehrerbietigst dargebracht.

Eure Königliche Hoheit

haben gnädigst geruht, die Widmung des vorliegenden ersten Bandes der Badischen Schulordnungen anzunehmen. Die Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte spricht Eurer Königlichen Hoheit dafür den ehrfurchtsvollsten Dank aus. Sie glaubt darin mit Recht einen Beweis erblicken zu dürfen für das wohlwollende Verständnis und die huldvolle Förderung, die Eure Königliche Hoheit den Bestrebungen der Gesellschaft entgegenbringen. Diese Bestrebungen sind darauf gerichtet, die kostbaren Schätze unserer nationalen Vergangenheit zu heben, die in der Geschichte des Schul- und Erziehungswesens beruhen.

Vor allem kommt es der Gesellschaft darauf an, gegenüber Darstellungen, die das ganze deutsche Kulturgebiet umfassen, auch die Landes- und Ortsgeschichte gebührend zu pflegen und aus den lokalen Quellen getreue Einzelbilder von der jedem Staats- und grösseren Gemeinwesen eigentümlichen Entwicklung seiner Erziehungs- und Bildungseinrichtungen zu gewinnen.

Dieser bedeutsamen Aufgabe gerecht zu werden, hat sich die Gesellschaft in territoriale Gruppen gegliedert, die sich vornehmlich die Erforschung der heimatlichen Bildungsgeschichte angelegen sein lassen. Auch im Grossherzogtum Baden giebt es seit Jahren eine Gruppe von angesehenen Männern der Wissenschaft und Schule, die dem gedachten Ziele ihre Teilnahme gewidmet haben. Im Sinne ihrer Bestrebungen wird in dem hier begonnenen Werk für die badischen Lande eine volle Erschliessung und Bereitstellung des erhaltenen Quellenmate-

rials versucht, nachdem einzelne Gebiete und Erscheinungen der badischen Schulgeschichte bereits in den bisherigen Veröffentlichungen der Gesellschaft Berücksichtigung gefunden haben.

In einer fünfzigjährigen, reich gesegneten Regierung haben Eure Königliche Hoheit der für die Staatswohlfahrt grundlegenden Frage der Volksbildung in ihrem ganzen Umfang unablässig die wärmste Fürsorge zugewendet und mit glänzendem Erfolg die Grundlagen ausgebaut, die Eurer Königlichen Hoheit ruhmreiche Vorfahren einst geschaffen. Vor allen war es Eurer Königlichen Hoheit Grossvater, der unvergessliche Markgraf und Grossherzog Karl Friedrich, der bahnbrechend auch auf diesem Gebiet gewirkt hat, dessen hingebende Thätigkeit für die Schule durch die vorliegende quellenmässige Veröffentlichung ins hellste Licht gerückt werden soll.

Möge die Fortführung des auf die Schulgeschichte des ganzen heutigen Grossherzogtums berechneten Werkes unter gleich günstigen Auspizien erfolgen, unter denen es uns jetzt durch Eurer Königlichen Hoheit Huld vergönnt ist, diesen ersten Band der Öffentlichkeit zu übergeben.

***Berlin** und **Karlsruhe,** im April 1902.*

Der Vorstand der Gesellschaft
für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte.

Kreis- und Stadtschulinspektor
*Dr. **L. H. Fischer,*** *erster Vorsitzender.*

*Prof. Dr. **Karl Kehrbach,*** *erster Schriftführer.*

Der Bearbeiter der badischen Schulordnungen.

*Dr. **Karl Brunner,***
Grossherzogl. Archivassessor.

Vorwort.

Es mag auf den ersten Blick überraschen, dafs für das räumlich beschränkte Gebiet des heutigen Grofsherzogtums Baden mehrere umfangreiche Bände Schulordnungen, voraussichtlich 3—4, geplant sind. Würde man dieses Verhältnis auf das ganze grofse deutsche Sprachgebiet übertragen, auf das mit der Zeit die Arbeiten der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte sich ausdehnen sollen, so müsste eine schier unermefsliche Reihe von Bänden zu Tage gefördert werden. Dem gegenüber ist zu betonen, dafs wir es hier mit einer territorialen Mannigfaltigkeit zu thun haben, wie sie uns in Deutschland auf gleich geringem Raum nur selten begegnet. Dem entsprechend hat sich auch das geschichtliche Leben ungemein reich und vielseitig gestaltet. An der hohen Bedeutung, die wir den oberrheinischen Landen für die gesamte deutsche Kulturentwickelung zuerkennen müssen, hat auch die Geschichte des Erziehungs- und Schulwesens einen hervorragenden Anteil, der eine derartig eingehende Behandlung des Quellenstoffes vollauf rechtfertigen dürfte.

Das heutige Grofsherzogtum Baden ist kein aus einem einheitlichen historischen Prozefs hervorgegangenes, in sich abgeschlossenes Ganze. Es stellt hinsichtlich seiner Zusammensetzung ein höchst merkwürdiges Staatsgebilde dar, von dem etwa nur der fünfte Teil auf die badischen Stammlande, die beiden Markgrafschaften, entfällt, während nicht weniger als vier Fünftel im Zeitalter Napoleons I. dazu kamen. Das heutige Baden vereinigt in seinen Grenzen — ganz oder teilweise — gegen 150 Territorien des Heiligen Römischen Reichs.

Die wichtigsten in Betracht kommenden *geistlichen Gebiete* sind: Die rechtsrheinischen Teile der Bistümer Basel, Konstanz, Speyer (Fürstentum Bruchsal) und Strafsburg, ferner eine Anzahl Orte des Erzbistums Mainz und des Bistums Würzburg; die Abteien Allerheiligen, Ettenheimmünster, Gengenbach, Petershausen, Reichenau, Salem (Salmansweiler), St. Blasien, St. Peter, St. Trudpert, Schuttern, Schwarzach, Tennenbach und ein kleiner Teil des Gebietes von St. Gallen; die Stifter Güntersthal, Säkkingen und Waldkirch, endlich das frühzeitig dem Bistum Speyer einverleibte Stift Odenheim; die Johanniterkommenden Heitersheim (Grofspriorat), Überlingen und Villingen; die Deutschordenskommenden Beuggen, Freiburg i. B. und Mainau.

Die bedeutenderen *weltlichen Herrschaften* sind: Die Markgrafschaften Baden-Baden und Baden-Durlach mit den Nebenländern, beträchtliche Teile der Kurpfalz sowie der Besitzungen der Häuser Fürstenberg, Löwenstein und Leiningen, die Grafschaften Hanau-Lichtenberg, Hohengeroldseck und Thengen, verschiedene Herrschaften, wie Blumenfeld, Lahr u. a., die Landgrafschaften Kletgau und Nellenburg, die österreichischen Landvogteien Breisgau (zum gröfsten Teil) und Ortenau nebst der österreichischen Landstadt Konstanz; die freien Reichsstädte Gengenbach, Offenburg, Zell am Harmersbach, Überlingen und Pfullendorf; das Reichsthal Harmersbach, eine freie Dorfgemeinschaft; eine grofse Zahl von Grundherrschaften der Freien Deutschen Reichs-Ritterschaft; einige Orte von Württemberg und Hohenzollern-Sigmaringen.

Diese bunt zusammengefügten Staaten zeigen eine grofse Mannigfaltigkeit in ihrem Kulturleben, das sich bei den einen im engsten Kreis ohne weitergehende Bedeutung abspielt, während andere Territorien — das gilt in der älteren Zeit besonders von den geistlichen, später, namentlich seit der Reformation, auch von den gröfseren weltlichen und den Reichsstädten — eine ansehn-

liche, oft für grofse Kreise wirksame und vorbildliche Kulturarbeit aufweisen. Darnach sind auch die schulgeschichtlichen Quellen für unsere Landschaft zu beurteilen, die unter einem gröfseren, allgemeineren Gesichtspunkt betrachtet sehr verschieden gewertet werden können. Bestimmend mufs aber bei der Auswahl und bei der Bearbeitung, entsprechend dem Charakter der ganzen Publikation der Monumenta Germaniae Paedagogica, der territoriale bezw. der lokale Gesichtspunkt bleiben, unter dem manches mitteilenswert erscheint, was wohl der auf das grofse Ganze zielende Forscher nicht ungern missen möchte.

Das trifft namentlich für den vorliegenden ersten Band der badischen Schulordnungen zu, der die Schulgeschichte der badischen Markgrafschaften[1] behandelt und die Auswahl aus einem oft wenig dankbaren, zum Teil sehr spröden archivalischen Stoff darstellt. Während von den Visitationsprotokollen der früheren Zeit und ähnlichen Quellen zur Schulgeschichte der vor Karl Friedrich wenig bedeutenden altbadischen Lande nur die besonders charakteristischen herausgegriffen werden konnten, durfte die Mitteilung von Verordnungen aus der Zeit Karl Friedrichs weniger sparsam erfolgen, da sie meines Erachtens zur Gewinnung eines möglichst vollständigen Bildes von der grofsartigen Reformthätigkeit des letzten Markgrafen unerläfslich sind. Die Regierungszeit Karl Friedrichs ist aber von so grundlegender Bedeutung für die Schicksale der badischen Lande, dafs bei ihrer Gesamtwürdigung am wenigsten etwas fehlen darf zur Beleuchtung seiner auf Schulen und Volksbildung gerichteten Wirksamkeit, um so weniger, als in Baden auch nach den Zeiten der alten Territorien eine konservative Haltung in Schulfragen zu beobachten ist und Einrichtungen des Grofsherzogtums noch für länger ihren Ursprung herleiten aus dem Schulwesen der badischen Markgrafschaften.

Als Abschlufs des vorliegenden Bandes habe ich die Organisation von 1803 angeführt. Die Weiterentwickelung des Schul-

[1] Ausgeschlossen sind hier aus historischen Rücksichten die Herrschaft Lahr, das Kloster Schwarzach und der badische Anteil an der Grafschaft Sponheim, die gemeinsam mit den pfälzischen Landen zu behandeln sein wird.

wesens im Kurfürstentum bezw. im Grofsherzogtum Baden, die aufserhalb des Rahmens der mir gestellten Aufgabe liegt, hat bis herein in die Gegenwart ein um die neuere badische Schulgeschichte hochverdienter Mann dargestellt, der frühere Oberschulratsdirektor und jetzige Präsident der Oberrechnungskammer, Geh. Rat Joos, der die gesamten einschlägigen Verordnungen auf dem Gebiet des Mittel- und Volksschulwesens gesammelt und, mit vortrefflichen Einleitungen und Erläuterungen versehen, herausgegeben hat (s. u. S. 580) — eine wertvolle Ergänzung zu vorliegender Publikation.

Für den zweiten Band ist die Veröffentlichung der auf das Schulwesen der geistlichen Gebiete bezüglichen Quellen in Aussicht genommen, der inhaltlich wertvollsten Bestandteile unserer badischen Sammlung, die auch zeitlich zurückreichen bis in die Anfänge höherer Kultur in Deutschland. Daran werden sich in einem dritten, nötigenfalls auch in einem vierten Band die Schulordnungen der weltlichen Territorien mit Ausnahme der badischen Markgrafschaften und der Kurpfalz anschliessen. Letztere soll wegen ihrer Grösse und Bedeutung für sich behandelt werden, nicht im Zusammenhang mit Baden, dem sie heute ja doch nur teilweise angehört.

Die Weiterführung des Werkes wird voraussichtlich nicht lange auf sich warten lassen, da bereits umfassende Vorarbeiten, namentlich für den zweiten Band, gemacht sind. Wenn dann einmal die schulgeschichtlichen Quellen für die heute badischen Gebiete erschlossen und vielleicht auch inzwischen Nachbarländer, wie namentlich Württemberg und das Elsafs, dem Beispiel Badens gefolgt sind, dann läfst sich wohl auch auf Grund dieser äufseren Quellen ein Gesamtbild gewinnen von der inneren Entwickelung des Schul- und Bildungswesens am Oberrhein, von den gegenseitigen Wechselwirkungen der verschiedenen Kultureinflüsse u. a. m. Eben weil es sich vorerst um die Sammlung und Sichtung des gesamten einschlägigen Materials handelt, mufs von einer Bewertung des Inhalts der Quellen, vor allem in methodischer Beziehung, abgesehen werden, solange diese unerläfslichen

Vorarbeiten nicht einen gewissen Abschlufs erreicht haben. Aus diesem Grund stellt auch der einleitende Text nur den äufseren Entwicklungsgang des Schulwesens dar, nicht minder sind die den einzelnen Aktenstücken vorausgeschickten Erläuterungen in dem Sinn aufzufassen, dafs es sich hier zunächst um Feststellung des objektiven Thatsachenmaterials handelt. Als ein Bestandteil desselben ist auch die Übersicht über die jeweils eingeführten Lehrmittel und Unterrichtsbücher zu betrachten, die der Einleitung beigefügt worden ist. Das Verzeichnis der einschlägigen Litteratur enthält nicht nur die von mir citierten Werke, sondern überhaupt Schriften, die mit der Schulgeschichte der badischen Markgrafschaften im Zusammenhang stehen. Über die Anlage des Registers finden sich auf S. 586 einige Bemerkungen.

Wenn die Behandlung des Materials hier und da nicht ganz ausgeglichen ist, so möge berücksichtigt werden, dafs dem Verfasser eine verhältnismäfsig kurze Frist zur Fertigstellung dieses Bandes gegeben war. Die Folge davon war, dafs einerseits Nachträge nötig wurden, andererseits die Fühlung mit der Schriftleitung der Monumenta Germaniae Paedagogica der wünschenswerten Kontinuität entbehrte.

Es ist hier am Platz, ein paar Worte über das Verhältnis vorliegender Publikation und ihrer Fortsetzung zu einem anderen schulgeschichtlichen Unternehmen in Baden zu sagen. Im Jahr 1891 nahm der Allgemeine Badische Volksschullehrerverein die Herausgabe einer „Geschichte der Entwickelung des Volksschulwesens im Grofsherzogtum Baden“ in Angriff. Die Leitung der Publikation wurde dem damaligen Obmann des Vereins, Herrn Hauptlehrer Heinrich Heyd in Dill-Weifsenstein bei Pforzheim, übertragen, von dem auch die Anregung zu dem Unternehmen ausgegangen war. Bis jetzt liegen 15 Lieferungen in der Durchschnittsstärke von je 6 Bogen vor. Mit Ausnahme der badischen Markgrafschaften, deren Schulgeschichte vorerst nur handschriftlich ausgearbeitet ist, sind sämtliche Gebiete des heutigen Grofsherzogtums erledigt.

Das Werk will bei möglichster Ausnützung archivalischer Quellen eine volkstümliche Darstellung bieten und schliefst, obschon sehr häufig Urkunden und Akten im Wortlaut eingestreut sind, eine exakte und systematische Wiedergabe der Schulordnungen, wie sie im Wesen der Monumenta Germaniae Paedagogica liegt, grundsätzlich aus. Auch soll die verdienstliche Arbeit der badischen Lehrer, die ihrem Stand alle Ehre macht, vorwiegend der Lokalgeschichte zu Gute kommen, während die MGP. erst in zweiter Linie, insbesondere bei Städten, auf lokale Erscheinungen des Volksschulwesens näher eingehen können. Demnach dürfen wohl beide Werke nebeneinander bestehen; keinesfalls verliert die wissenschaftliche Ausgabe der badischen Schulordnungen durch jenes Unternehmen ihre Berechtigung und Bedeutung.

Bei der Ausarbeitung dieses Bandes kam mir die freundlich gewährte volle Benützungsfreiheit im Gr. General-Landesarchiv, in der Gr. Hof- und Landesbibliothek und in der Bibliothek des Gr. Gymnasiums in Karlsruhe sehr zu statten. Für liebenswürdige Unterstützung bin ich persönlich zu Dank verpflichtet den Herren Bibliothekar Dr. Holder und Professor Dr. von Müller in Karlsruhe.

Karlsruhe, Ostern 1902.

Karl Brunner.

Inhalts-Übersicht.

Einleitung



Vorbemerkungen zur Geschichte und Topographie der badischen Markgrafschaften.

Die badischen Stammlande — im Titel kurz mit „Markgrafschaften“ bezeichnet —, die die Grundlage und den Mittelpunkt des späteren Grofsherzogtums Baden bilden, weisen in dem verhältnismäfsig engen Rahmen ihrer Gebietsgrenzen eine reiche territoriale Gliederung auf, die auch dem Kulturleben, insbesondere der Entwicklung des Schulwesens, ein eigenartiges Gepräge, eine gewisse Mannigfaltigkeit und Abwechselung verliehen hat. Zum bessern Verständnis der folgenden Ausführungen ist es daher unerläfslich, mit kurzen Worten diese Verhältnisse darzulegen.

Der Gründer der badischen Linie des Zähringer Fürstenhauses ist Hermann I. (gest. 1074), der älteste Sohn Bertholds I., nominellen Herzogs von Kärnthen. Bei seiner Vermählung gewann Hermann zu seinen eigenen Besitzungen im Breisgau und in Schwaben Teile des fränkischen Uffgau mit dem Hauptort Baden. Hier war fortan der Mittelpunkt der badischen Markgrafschaft, die, in der Folgezeit durch Anfall weiterer Gebiete vergröfsert, von Markgraf Bernhard I. zu einem festgefügten Territorialstaat ausgebaut wurde. Im Jahr 1515 teilte Markgraf Christof I. die gesamten Lande unter seine drei Söhne Bernhard, Philipp und Ernst. Diese Dreiteilung, welche nach des Vaters Tod 1527 in Kraft trat, war nur von kurzer Dauer. Nach dem 1533 erfolgten Ableben des Markgrafen Philipp schlossen die beiden überlebenden Brüder Bernhard und Ernst 1535 einen neuen Teilungsvertrag. Damit wurden die beiden badischen Linien begründet, welche nahezu 2½ Jahrhunderte getrennt neben einander bestanden. Die ältere Bernhardinische Linie hatte die Markgrafschaft Baden-Baden inne, die jüngere Ernestinische die Markgrafschaft Baden-

Durlach, beide mit ihren Nebenlanden. Als im Jahr 1771 mit dem Markgrafen Georg August jene ausstarb, vereinigte Markgraf Karl Friedrich aus dem Durlacher Haus die Gesamtlande als die Markgrafschaft Baden, die mit dem Zusammenbruch des alten römischen Reiches deutscher Nation sehr erhebliche Gebietserweiterungen erfuhr und 1803 zum Kurfürstentum, 1806 zum Grofsherzogtum erhoben wurde.

Eine geschichtliche Darstellung der Territorialverhältnisse hier zu geben, kann natürlich nicht meine Aufgabe sein. Ich wähle deshalb einen Zeitpunkt, der für den Zustand der Markgrafschaften in ihrer Blüte ebenso charakteristisch ist, wie er auch für die Entwicklung des Schulwesens in fest ausgeprägten Formen (bestimmte Verordnungen etc.) erst als wirklich wichtig in Betracht kommen kann. Zu Grund gelegt sind die Angaben der beiden offiziellen Staatshandbücher von 1766[1]:

Die Markgrafschaft Baden-Baden umfafst darnach folgende Gebietsteile:

I. Die Obere Markgrafschaft mit folgenden Ämtern:
  1. Oberamt Rastatt mit Kuppenheim.
  2. Amt Baden.
  3. Amt Ettlingen.
  4. Amt Steinbach: a) Steinbacher Stab: b) Sinzheimer Stab.
  5. Amt Bühl und Grofsweier.
  6. Amt Stollhofen und Schwarzach.

II. Herrschaft Mahlberg mit dem Oberamt Mahlberg.

III. Herrschaft Staufenberg mit dem Amt Staufenberg.

IV. Grafschaft Eberstein (Amtssitz in Gernsbach).

V. Amt Kehl.

VI. Amt Beinheim.

Dazu die ferner liegenden in dieser Publikation, wie oben bemerkt, nicht mitberücksichtigten Herrschaften:

VII. Vordere Grafschaft Sponheim.

VIII. Hintere Grafschaft Sponheim (gemeinschaftliche Regierung mit Pfalz).

[1] Markgräflich Baden-Durlachischer Staats- und Adresse-Calender auf das Jahr 1766. Carlsruhe, M. Macklot. 16°.

Markgräflich Baden-Badischer Staats- und Addresse-Calender auf das Jahr 1766. Rastatt, C. A. Schäll. 16°.

IX. Landvogtei Ortenau mit den Vogteien Griesheim, Appenweier, Ortenberg, Achern und Ottersweier.

Kirchlich gehörte die Markgrafschaft Baden-Baden gröfstenteils zur Diözese des Bistums Speyer.

Nur die Ämter Stollhofen, Steinbach, Bühl, Grofsweier, die Ortenau, die Herrschaften Mahlberg und Staufenberg, das Kloster Schwarzach, das Jesuiten-Rektorat Ottersweier, das Franziskaner-Kloster auf dem Fremersberg, die Kapuziner-Klöster zu Baden und zu Mahlberg lagen in der Diözese Strafsburg.

Die Markgrafschaft Baden-Durlach umfafst folgende Gebietsteile:

I. Die Untere Markgrafschaft mit folgenden Ämtern:
   1. Oberamt Karlsruhe mit den Ämtern Mühlburg und Graben.
   2. Oberamt Durlach.
   3. Oberamt Pforzheim.
   4. Amt Stein mit Langensteinbach.
   5. Amt Münzesheim.
   6. Amt Gondelsheim.
   7. Amt Mühlhausen.
   8. Amt Steinegg.

II. Markgrafschaft Hochberg mit dem Oberamt Hochberg in Emmendingen. Dazu gehörte auch der badische Anteil an der Herrschaft Prechthal, die ein gemeinschaftlicher Besitz zwischen dem Markgrafen von Baden-Durlach und dem Fürsten von Fürstenberg war.

III. Landgrafschaft Sausenberg } mit dem gemeinschaftlichen
VI. Herrschaft Rötteln } Oberamt Rötteln in Lörrach.

V. Herrschaft Badenweiler mit dem Oberamt Badenweiler.

In kirchlicher Hinsicht gehörte die untere Markgrafschaft vor der Reformation zur Diözese Speyer, das „Oberland“ zur Diözese Konstanz.

Die evangelisch-kirchliche Einteilung des Landes geschah nach Diözesen: Karlsruhe, Durlach, Pforzheim und Stein, Hochberg, Badenweiler, Sausenberg und Rötteln.

Die Markgrafen von Baden
seit 1372.

Vor der Teilung.

Bernhard I. 1372—1431.
Jakob I. 1431—1453.
Karl I. 1453—1475.
Christof I. 1475—1527.

Nach der Teilung.

A. Baden-Baden.
(Bernhardinische Linie.)

Bernhard III. 1527—1536.
Philibert 1536—1569.
Philipp II. 1569—1588.
Eduard Fortunatus 1588—1600.
Wilhelm (1600) 1622—1677.
Ludwig Wilhelm 1677—1707.
Ludwig Georg 1707—1761.
August Georg 1761—1771.

B. Baden-Durlach.
(Ernestinische Linie.)

Ernst 1527—1553.
Karl II. 1553—1577.
Ernst Friedrich 1577—1604.
Georg Friedrich 1604—1622.
Friedrich V. 1622—1659.
Friedrich VI. 1659—1677.
Friedrich Magnus 1677—1709.
Karl Wilhelm 1709—1738.
Karl Friedrich 1738—1803 (als Kurfürst bis 1806, als Grofsherzog bis 1811).

Überblick über die Entwicklung des Schulwesens in den badischen Markgrafschaften.

Erstes Kapitel.

Die älteste Zeit bis zur Teilung der Markgrafschaften.

Die Anfänge des Schulwesens liegen wie überall sonst auch in Baden ganz auf dem Gebiet des kirchlichen und klösterlichen Lebens. Unsere Nachrichten darüber sind äufserst dürftig; jedenfalls handelt es sich in der Zeit vor der Reformation nur um ganz vereinzelte lokale Erscheinungen, um Schuleinrichtungen — wenn von solchen neben dem fast ausschliefslich kirchlichen Interesse überhaupt die Rede sein kann —, die kaum eine umfassende Wirksamkeit über einen gröfseren Kreis ausgeübt haben. Die Landesregierung nahm so gut wie gar keinen Anteil an den auf die Schulbildung gerichteten Bestrebungen. Die im Jahr 1495 erschienene Landesordnung für Baden läfst die Schulangelegenheiten völlig unerwähnt; auch die sonstigen, von eifriger und umsichtiger Fürsorge für alle Bedürfnisse zeugenden Verordnungen Markgraf Christofs I.[1]) berühren die Schule mit keiner Silbe. Das Monopol der Kirche auf die Schulanstalten wird in Baden nicht durch den Staat, sondern durch die Gemeinden erschüttert. Die frühesten, allerdings zunächst nur vereinzelten Bestrebungen auf diesem Gebiet sind kommunaler Art, so in Pforzheim und Durlach. Vorherrschend ist auch hier bis zum endgiltigen Sieg der Reformation der geistliche Einflufs. Reichlich grofs ist die Zahl geistlicher Ämter in allen badischen Städten — abgesehen von den manchfachen klösterlichen Anstalten —, in Pforzheim, Durlach, Baden, Ettlingen, Rastatt.

Und mehr noch als von hier aus mag für die badischen Markgrafschaften ein bedeutender Einflufs auf das Erziehungs- und Bildungswesen ausgegangen sein von den zahlreichen hochberühmten Klöstern des Schwarzwaldes und der Rheinebene, deren Anteil an der Kulturarbeit auch für Baden weit gröfser ge-

[1] Vgl. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh., 26, S. 392 ff.

wesen sein dürfte, als sich dies nach den wenigen auf uns gekommenen Bruchstücken von Zeugnissen ermessen läfst. Vielleicht bieten uns die Quellen zur Schulgeschichte dieser Klöster, deren Veröffentlichung später in Aussicht genommen ist, hierüber Aufschlüsse, die uns die etwas düstere Kultur der älteren badischen Zeit aufhellen und in wesentlich günstigere Beleuchtung rücken könnten. Die zu den Markgrafschaften gehörigen, meist kleineren Klöster stellen sich, besonders für die ältere Zeit, rein als geistlich-kirchliche Institute dar und spielen schulgeschichtlich keine Rolle. Eine Ausnahme machen nur die Stifter und Klöster der gröfseren Städte Badens, in denen die Anfänge lokaler Schuleinrichtungen zu sehen sind. Sie bilden für uns fast die einzigen Anhaltspunkte, überhaupt von einer Schulgeschichte der badischen Markgrafschaften vor der Reformation reden zu können. Schulordnungen kommen dabei allerdings nicht in Betracht, es handelt sich nur um vereinzelte geschichtliche Notizen, die keineswegs irgendwie ein zusammenhängendes Ganzes aufzubauen gestatten. Landesherrliche Schulordnungen im eigentlichen Sinn treten, streng genommen, in Baden nicht vor der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts auf.

Die älteste urkundliche Nachricht, die ich über badisches Schulwesen gefunden habe, bezieht sich auf die Stadt Baden. Hier gründete Markgraf Jakob I. 1453 ein Kollegiatstift, indem er die Haupt-Pfarrkirche zu St. Peter und Paul zur Stiftskirche erhob. Neben den selbstverständlich im Vordergrund stehenden rein kirchlichen Zwecken der Stiftung wird doch auch schon nachdrücklich Unterricht und Erziehung der Jugend ins Auge gefafst. Die Statuten des Stifts [1]) geben darüber näheren Aufschlufs. Es wird dem Schulrektor dringend ans Herz gelegt, die Schüler in und aufserhalb der Schule in den Wissenschaften, guten Sitten und kirchlichen Verrichtungen treulich zu unterweisen. Die Gründungsurkunde enthält aufserdem die Forderung, dafs unter den 12 Canonikern „vier doctores oder zum mynsten licentiaten, so verre man die haben mag“ seien; „und zu den anderen pfründen sollen wir, unsere erben und nachkommen geflissen sin, gelerte und gottesforchtige personen zů presentiren“. Über die Wirksamkeit des Stifts auf dem Gebiet der Schule ist uns Näheres nicht

[1] S. u. Nr. 40, S. 433 f.

bekannt: sehr umfassend war sie wohl nicht. Doch hatte das Unternehmen ununterbrochen Bestand. Das beweisen die mehrfachen Erneuerungen und Wiederauflagen der Satzungen von 1652, 1746 und 1800.

Wenige Jahre nach dieser Badener Gründung erfolgte eine ganz ähnliche durch Markgraf Karl I., den Sohn Jakobs, in Pforzheim, wo die St. Michaelspfarrkirche 1460 in ein Kollegiatstift verwandelt wurde. Es ist mit grofser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dafs für die Einrichtung des Stifts die in Baden getroffene und durch mehrere Jahre erprobte Organisation vorbildlich gewesen ist. Dieselbe Stadt, die vor der Reformation in ihren Mauern nicht weniger als acht Stifter und Klöster beherbergte, besafs eine Gelehrtenschule, deren Ruf um die Wende des fünfzehnten Jahrhunderts weit über die Grenzen der Markgrafschaft hinausdrang. Leider sind über den Zeitpunkt und die näheren Umstände der Gründung dieser Schule, wie über die Einrichtung, Schulordnung, Entwicklung etc. keinerlei quellenmäfsige Aufschlüsse mehr zu erlangen; alle Zeugnisse scheinen verloren gegangen zu sein — eine tief bedauerliche Lücke in der ältesten Geschichte der badischen Markgrafschaft, eine Lücke, die um so schmerzlicher empfunden werden mufs, als sich hier wohl eine glanzvolle Epoche badischer Kultur und Bildung — allerdings ganz vereinzelt — uns erschlossen hätte. Das wenige jedenfalls, das wir aus indirekten Anhaltspunkten entnehmen können, liefert uns den Beweis einer hohen, bedeutungsvollen Blüte der Anstalt, der eine stattliche Reihe führender Geister im Zeitalter des Humanismus und der Reformation ihre erste Bildung verdanken. In dieser Beziehung ist das Lob Reuchlins bemerkenswert, der seine Vaterstadt „bonorum ingeniorum ferax“ nennt und den „ingens numerus literatorum hominum inde genitorum“ hervorhebt.[1] Aus der Blütezeit der Schule (erstes Drittel des sechszehnten Jahrhunderts: die Gründung dürfte wohl bald nach der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts anzusetzen sein) sind folgende namhafte Männer teils als Lehrer, teils als Schüler hervorzuheben[2]: Georg Simmler aus Wimpfen, Schüler Reuchlins, Rektor bis 1511, u. a. auch Lehrer

[1] Vgl. Vierordt, Gesch. der Durlacher bezw. Karlsruher Mittelschule, S. 9, Anm. 1.

[2] Pflüger, Gesch. d. Stadt Pforzheim, S. 193ff.

Melanchthons; er wurde später als Professor der Rechte an die Universität Tübingen berufen. Johann Unger, Jugendlehrer Melanchthons in Bretten, Rektor 1511—1524, Reformator Pforzheims. Jakob Wimpfeling aus Schlettstadt, um 1502 Lehrer in Pforzheim. Johann Hildebrand, Melanchthons Lehrer im Griechischen, später Professor in Tübingen. Gerhard List, ausgezeichneter Sprachlehrer, von Irenikus ein zweiter Reuchlin genannt. Nikolaus Gerbel u. a. Berühmte Schüler in jener Zeit waren insbesondere: Melanchthon (1507—1509), Capito, Schwebel, Grynäus, Haller, Hedio, Irenicus, die beiden Wertwein.

Neben dieser höheren Lehranstalt scheint freilich zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Elementarschule in Pforzheim auf einem ziemlich niedrigen Stand gewesen zu sein, wie die unten[1] mitgeteilte „Schulordnung" ersehen läfst. Lateinische Trivialschulen bestanden um dieselbe Zeit auch in Baden und Durlach, ohne dafs wir nähere Kenntnisse über sie besäfsen. Der bekannte Schweizer Chronist Johann Stumpf, der 1500 zu Bruchsal geboren wurde, erzählt, dafs er etwa im 12ten Lebensjahr zu Durlach eine Zeit lang „dürftigen Unterricht" genossen habe.[2] Das Vorhandensein von Schulen wird für die Städte Baden und Durlach auch erwiesen aus 2 Urkunden, die in einem Kopialbuch des GLArchivs erhalten sind[3] und die Bruderschaften der Jungfrau Maria in Baden (zw. 1467—1470) und des Hl. Jakob in Durlach (1467) betreffen. In beiden ist vom „rector scolarium" und den „scolares" die Rede, allerdings ohne eigentliche Beziehung zum Unterricht, blos in Verbindung mit Kultusverrichtungen, speziell mit dem Kirchengesang. In einer Verordnung des Markgrafen Philipp über die Abendandachten in der Stiftskirche zu Baden (1518) wird der Landschreiber angewiesen für die dabei thätigen Priester, den Schulmeister und die Schüler jährlich an Lichtmefs die Summe von 18 Gulden an das Stift zu bezahlen.[4] Von Durlach wissen wir weiter, dafs 1527 der Stadtschreiber zugleich Schulmeister war.[5]

[1] S. u. Nr. 51, S. 529 ff.

[2] Vierordt, Gesch. der Durlacher bzw. Karlsruher Mittelschule, S. 6.

[3] Kopialbuch Nr. 414, S. 353 ff.; s. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh., 2, S. 166 ff.

[4] Regest in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh., 24, S. 442 f.

[5] GLArchiv, Spezialakten Durlach, Kirchengut. Vgl. Vierordt, a. a. O.

1461 wird auch schon in Gernsbach ein Schulmeister erwähnt, dem eine gewisse jährliche Abgabe einer Jahrzeitstiftung zukommt: „eym Schulmeister acht Pfenning", wie es in der betreffenden Stiftungsurkunde heifst. In ähnlicher Weise wird vom Schulmeister gesprochen in den Jahren 1478, 1483, 1498, 1499, 1503ff.[1] Ein interessantes Beispiel eines Konfliktes zwischen den kirchlichen Obliegenheiten und den Verpflichtungen des Schulmeisters der Schule gegenüber treffen wir im Jahre 1517 zu Gernsbach, ein Beispiel, das die Stellung der Schule zur Kirche gewissermafsen typisch beleuchtet und zugleich einen Begriff giebt von der Vielseitigkeit eines Schulmeisters jener Zeit. Der zwischen dem Pfarrherrn und den Kaplänen zu Gernsbach einerseits, dem Bürgermeister und der gemeinen Bürgerschaft ebenda andererseits geschlossene Vertrag („ir der Geistlichen Ambt und Kirchendienst" betreffend) lautet:

„Item des Schulmeisters halben, Als die Burger furbracht, wie ime der pfarrer und Caplon, wann er die vigilien nit eign personn hat helffen singen, die presenntz hievor etwas zitt vorgehaltten, und im selben fall der Schullmeister alsdann auch die Schuler nit hatt wollen inn die kirchen schicken, das Seelampt zusingen, defshalben sie ine der presenntz, nemlich deren, darinn er nit sonnderlich gemeint Unnd bestimpt, furohin ganntz verdiennter unnd unverdienter wollten oberen. Dagegen der pfarrer und Capplon thetten an Zeugen, der Schulmeister were inn die presenntz kommen der Schuler halben, liefs die zu der Mefs unbillich herufs, ob er woll die vigilien versumpte, dann ob woll ein pfarrer die vigilien versumpt hette, er bifs alheer mussen dannochtt das Seelampt vergebennlich singen inn den alten jar zitten, woltt im selben fall des auch lieber embrosten gewesen sin; ist vertragen, wan der Schullmeister inn der Statt gescheft, alle diewil er auch Stattschryber ist, auch sunst nit, mag er mit einem anndern, der auch singens und lesenns zimlicher wifs geschickt ist, sin statt verwesen, alsdann im nit destweniger sin presenntz volgen soll, Als ob er eigner personn alda gewest were. Er sol auch sine Schuler, ob er woll die vigilien versumpt, nit destminder inn die Seelmefs, die zu singen, schicken unnd hierzu von kheinem teil geverde geubt werden, Was auch mittler Zit swebennder irrung

[1] GLArchiv, Urkundenabtheilung Baden-Baden, Gernsbach, Stiftungen.

der Schullmeister presenntzen verdiennt, ime noch ufsstenndig, soll ime on witter uffhalten ungeirrt volgen und werden.“ (Orig. Perg. mit Hängesiegel des Grafen von Eberstein, Libell in 4 Bl. fol., d. d. 1517 uff fritag nach Sannt Mathis des heiligen Appostels tag; GLArchiv, Urkunden-Abteilung Baden-Baden, Gernsbach, Kirchendienste).

Auf die Schulverhältnisse Gernsbachs gestatten vielleicht auch folgende Notizen Eisenlohrs[1] einen günstigen Rückschlufs: Jakob Bopp aus G. wurde 1517 Canonicus in Strafsburg und starb daselbst 1544 im evangelischen Glauben als Dekan des Kapitels; Michael Schwenker aus G. fertigte als kaiserlicher Notar in Strafsburg 1524 die Protestation der evangelischen Geistlichen gegen den Bischof.

In Ettlingen, wo die Quellen für die früheste Schulgeschichte äufserst spärlich fliefsen, begegnet zum ersten Mal ein Schulmeister 1460. Die Urkunde des Bischofs Johann von Speyer, durch die die Erhebung der Ettlinger Pfarrkirche zur Stiftskirche bestätigt wird, setzt zwölf Pfund vierzehn Pfennig aus „damit zu bestellen Schulmeister, Chorschuler etc.“ Wahrscheinlich war auch dieses Kollegiatstift, wie das im gleichen Jahr zu Pforzheim gegründete, nach dem Badener Muster geschaffen. Näheres findet sich darüber nicht. 1506 wird wieder ein Schulmeister in Ettlingen erwähnt, ebenso 1514.[2]

Über das Vorhandensein einer Schule in Rastatt vor der Reformation ist nichts bekannt. Immerhin fällt durch einige bemerkenswerte Umstände etwas Licht auf die frühesten Bildungsverhältnisse dieses Ortes.[3] Im Jahre 1489 finden wir unter den Begleitern des jungen Markgrafen Jakob auf einer Reise nach Italien einen gelehrten Rastatter, Johannes Müller, Doktor beider Rechte und Dekan zu Baden, der über diese Reise ein Tagebuch schrieb.[4] Wahrscheinlich hat Müller in seiner Vaterstadt den ersten Grund zu seiner Bildung gelegt. Auch die Einträge im Ortsbuch — die frühesten von 1370 — verraten, wie Eisinger[4] hervorhebt, nach Form und Inhalt einen nicht geringen Bildungsgrad.

[1] Kirchl. Gesch. der Grafschaft Eberstein seit der Reformation, S. 7, Anm.

[2] GLArchiv, Urkunden-Abteilung Baden-Baden, Ettlingen, Stifter und Klöster; Stiftungen; Kirchenordnung.

[3] Eisinger, Beiträge z. Topographie u. Gesch. d. Stadt Rastatt, S. 58f.

[4] Vgl. Schöpflin, Hist. Zar.-Bad., II. p. 314.

Dagegen erscheinen die schriftlichen Zeugnisse aus der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts wesentlich schlechter und lassen auf einen viel tieferen Kulturstand schliefsen. „Die Überbleibsel nach dem 30 jährigen Kriege, wie die Rathsprotokolle 1648 bis 1692, erscheinen gegen die aus dem 14. und 15. Jahrhundert wie die ersten ungeschlachten Versuche schriftlichen Gedankenausdruckes gegen gute Muster. Hieraus dürfte, für Rastatt wenigstens, der Schlufs gerechtfertigt erscheinen, dafs in den 200 Jahren von 1500 bis 1700 die Volksbildung nichts weniger als fortgeschritten sei.“ (Eisinger. S. 59.)

Nur beiläufig sei hier auf eine Einrichtung des badischen Oberlandes hingewiesen, die, wenn auch ohne direkte Absicht auf die Schulen gegründet, doch für den Unterricht in jenem Landesteil von nicht geringem Einflufs gewesen ist und nach der Reformation den Ausgangs- und Mittelpunkt des höheren wie des niederen Schulwesens daselbst bildete. Etwa zu Anfang des 15. Jahrhunderts[1] stiftete Markgraf Rudolf III. von Hochberg-Sausenberg (gest. 1428) das Röttler Landkapitel, eine Vereinigung zunächst der drei Priester von den drei Altären der Pfarrkirche zu Rötteln, mit dem Beruf, das geistliche wie überhaupt das höhere kulturelle Leben zu pflegen, das sich ja in dieser Zeit fast ausschliefslich um die Geistlichkeit gruppierte, und widmete zu dessen Unterhaltung gewisse ansehnliche Güter und Gefälle. 1428 bestätigte Rudolfs III. Sohn und Nachfolger, Markgraf Wilhelm (reg. bis 1441), die Stiftung mit Einwilligung seines Bruders Otto, Bischofs von Konstanz. Markgraf Ernst von Baden-Durlach (gest. 1553), der Erbe des Röttelnschen Landes, vermehrte und verbesserte die Stiftung „mit Versorgung eines Capellans“. Als 1556 die Reformation dort Eingang fand, blieb das Kapitel bestehen und erhielt innerhalb der Organisation der evangelischen Geistlichkeit eine ähnliche centrale Stellung wie vorher gegenüber dem katholischen Klerus: doch

[1] Das von W. Höchstetter (Die Stadt Lörrach, S. 86) u. a. als Zeitpunkt der Stiftung angegebene Jahr 1418 ist nirgends nachzuweisen, wie auch alle Anhaltspunkte über die Stiftungsurkunde selbst fehlen. Die in ihren Angaben durchaus vollständigen und zuverlässigen „Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg“ (herausgegeben von der Bad. Hist. Kommission) geben keinen Aufschlufs darüber. Aus späteren Urkunden, betr. Bestätigung und Erweiterung der Stiftung, geht nur das eine mit Sicherheit hervor, dafs Markgraf Rudolf III. dieses Landkapitel ins Leben gerufen hat.

wurde jetzt die Wirksamkeit des Kapitels auch auf die Landgrafschaft Sausenberg ausgedehnt.[1]

Im Jahr 1650 hat Markgraf Friedrich V. unter Verwendung eines Teils der Einkünfte dieser Stiftung und in Anlehnung an das Kapitel die Röttler Landschule angelegt, aus der das späterhin zu erheblicher Bedeutung gelangte Pädagogium in Lörrach hervorging.[2]

Zweites Kapitel.

Das Schulwesen der Markgrafschaft Baden-Baden.

I.

Allgemeines.

Bei der Trennung der beiden Markgrafschaften war eine Entscheidung in der Frage der Reformation noch auf keiner Seite gefallen, obwohl beide Fürsten von der Bewegung stark berührt wurden. Bernhard III. von Baden-Baden (1527—1536) bekannte sich rückhaltlos zum Protestantismus, dem er auch ungehinderten Eingang in sein Land gewährte, ohne eine eigentliche Reformation durchzuführen — daran hinderte ihn vielleicht nur sein früher Tod. Die Vormundschaft für den erst 5 Monate alten Sohn und Erben Philibert (1536—1569), deren einflufsreichstes Mitglied Herzog Wilhelm IV. von Bayern war, zeigte sich der von Bernhard angebahnten Entwicklung nicht günstig. Es gelang, hauptsächlich durch bayrischen Einflufs, die neue Lehre zu unterdrücken und den Katholizismus wieder einzuführen. Auch die Erziehung und weitere Ausbildung des jungen Markgrafen durch Reisen, auswärtige Studien etc. wurde ganz in katholischem Sinn geleitet. Als Philibert aber 1556 die Regierung selbständig übernahm, zeigte er, entgegen allen Berechnungen Bayerns, unverkennbare Neigungen zur Reformation, der er, freilich nur allmählich, aber zielbewufst die Wege zu ebnen sich bemühte. Die äufsern Verhältnisse, unter denen der Markgraf regierte, Streitigkeiten innerhalb der Familie und mit Nachbarn, die nicht selten eine kriegerische Thätigkeit erheischten, waren

[1] Die äufsere Geschichte des Kapitels ist kurz skizzirt in der handschriftlichen Beschreibung der Landgrafschaft Sausenberg und der Herrschaft Rötteln von dem Landvogt E. F. von Leutrum, Band I, S. 76ff. (GLArchiv, Handschrift Nr. 563.)

[2] S. u. S. XLVIIIf. u. Nr. 48—50, S. 475ff.

dem Friedenswerk der Reformation nicht förderlich. Wie sehr übrigens Markgraf Philibert dem ganzen Schul- und Bildungswesen seiner Zeit zugethan war, beweist der Umstand, dafs der trefflich gebildete Fürst einen gewissen Ruf in weiteren Kreisen als Freund und Gönner humanistischer Studien genossen zu haben scheint. Wir besitzen ein eigenartiges Zeugnis darüber, ein Aktenheft mit Bittschriften fahrender Schüler um Unterstützung und mit den Anweisungen des Markgrafen an die Verrechnung der Pfarrgefälle zu Baden zur Auszahlung kleiner Gaben. Die Liste, die fünfzig solche Anweisungen enthält, umfafst einen Jahrgang, vom November 1566 bis zum gleichen Monat 1567. Das Schriftstück, über das J. Bader ausführlich handelt[1], bietet nicht geringes kulturgeschichtliches Interesse.

Das frühe Ende des Markgrafen — er fiel 1569 bei Moncontour im Dienst des Königs von Frankreich gegen die Hugenotten — machte alle Erwartungen, die man auf seine Regierung setzen mochte, zu nichte. Die Lage des Landes war wiederum eine ähnlich ungünstige wie beim Tod Bernhards III. Dem erst 10 jährigen Sohn und Erben Philiberts, Philipp II. (1569—1588), wurde eine Vormundschaft gesetzt, in der abermals Bayern das entscheidende Wort zu sprechen hatte. Der junge Prinz wurde streng katholisch erzogen, und zwar mit besserem Erfolg als einst sein Vater: Bereits 1571 vom Kaiser für mündig erklärt, stellte er den alten Glauben mit rücksichtsloser Entschiedenheit in seinem Land wieder her. Dieser Übergang Badens ins katholische Lager war vorwiegend das Werk des bayrischen Herzogs Albrecht V., der auch nach der Mündigkeitserklärung des Markgrafen dessen weitere Ausbildung in der Hand behielt und die Regierung mafsgebend beeinflufste. Auf der als Jesuitenschule und Hochburg der gegenreformatorischen Bewegung bekannten Universität zu Ingolstadt lag Philipp den Studien ob und führte zweimal, 1572 und 1574, das Rektorat dieser Hochschule. Bei seiner guten Begabung und dem ihm eigenen lebhaften Sinn für ideales Streben gewann er einen ansehnlichen Schatz von Wissen. Von ihm persönlich ging manche gute Anregung für Volksbildung, allerdings in durchaus katholisch-kirchlichem Sinn, aus. Er ist auch der Gründer einer höheren

[1] Zeitschrift Badenia, N. F., II, S. 401 ff. Das Orig. liegt im GLArchiv, Abteilung Haus- u. Staatsarchiv, Personalia (Philibert).

Landesschule, die ihm vornehmlich zur Heranbildung tüchtiger Kirchen- und Staatsdiener notwendig erschien. Bei der übertriebenen Prachtliebe des Fürsten aber und bei seinem Hang zur Verschwendung, insbesondere auf kostspieligen Reisen, blieben für Schulzwecke nicht eben viel Mittel zur Verfügung.

Sein Nachfolger Eduard Fortunatus (1588—1600), dem die Freude an der Verschwendung und die Lust zum Abenteuerlichen von den Eltern her im Blute lag — er war der Sohn Markgraf Christofs II. von Rodemachern und der Cäcilia Wasa —, hat während seiner wenig glücklichen Regierung nichts Nennenswertes für die Schule geleistet. Wenigstens ist nichts darüber bekannt.

Schon vor seinem Tod war das Land zur Abwendung weiterer Schuldenlasten von Markgraf Ernst Friedrich von Baden-Durlach eingenommen worden und blieb seitdem bis zum Jahre 1622 unter durlachischer Herrschaft, während der eine abermalige Religionsveränderung vor sich ging, von der auch das Schulwesen im Land stark berührt wurde, allerdings nicht in günstigem Sinn.

Im Verlauf des dreifsigjährigen Krieges kam für einige Zeit Markgraf Eduard Fortunats Sohn, Wilhelm, zur Regierung, wobei das Land wiederum gewaltsam dem Katholizismus zugeführt wurde. Je nach dem Glück der Waffen und der politischen Lage wechselte auch die Regierung und der Religionszustand in den badischen Markgrafschaften, bis endlich im Westfälischen Frieden die Wiederherstellung der beiden Linien in den alten Besitz- und Konfessionsverhältnissen erfolgte.

Dafs in so stürmischen Zeitläuften die Friedensarbeit der Schule nicht aufkommen und gedeihen konnte, darf nicht verwundern; anderswo wars kaum besser. Markgraf Wilhelms (1622 bis 1677) Thätigkeit auf dem Gebiet der Schule ist auch nach dem Frieden nur gering: wo er sich ihr widmet, geschieht es in durchaus kirchlichem Sinn: die Jesuiten, die vereint mit den Kapuzinern rasch und sicher das Werk der Gegenreformation durchgeführt und die Herrschaft über die Kirche sich angeeignet hatten, wufsten sich auch mafsgebenden Einflufs auf das Schulwesen, das niedere wie das höhere, zu sichern, unter bereitwilligstem Entgegenkommen des Markgrafen.

Markgraf Ludwig Wilhelm (1677—1707), der unter dem Namen des „Türkenlouis“ hochgefeierte Kriegsheld, suchte und fand seinen Ruhm auf einem andern Feld als dem friedlicher Kulturarbeit. Im grofsen Ganzen erfreute sich die Markgrafschaft unter ihm einer guten, geordneten Verwaltung, aber von einer besonderen Fürsorge für die Bildungsbedürfnisse des Volkes ist nichts wahrzunehmen. Die Zeiten des spanischen Erbfolgekrieges und die folgenden Jahre der vormundschaftlichen Regierung (bis 1727) für seinen Sohn Ludwig Georg (1707—1761) waren gleichfalls für die Entwicklung des Schulwesens nicht eben vorteilhaft. Ludwig Georg selbst förderte, vorwiegend im kirchlichen Interesse, die Schulen in der nunmehrigen Residenz Rastatt und liefs auch im Land dem kirchlichen Einflufs in der Ausgestaltung der Volksschulen ungehinderte Freiheit. Unmittelbar wirksamer war die Thätigkeit August Georgs (1761—1771), des letzten Markgrafen von Baden-Baden, im Verein mit seiner Gemahlin Maria Viktoria. Der Markgraf, ursprünglich dem geistlichen Stand bestimmt und darin erzogen, widmete sich mit Eifer und lebhaftem persönlichen Anteil der Reform der Landschulen[1], so dafs gerade kurz vor dem Erlöschen der Bernhardinischen Linie ein hoher Aufschwung des Erziehungs- und Bildungswesens im katholischen Baden beginnt.

II.

Die höheren Schulen.

In der Stadt Baden haben wir oben die frühesten Anfänge eines allerdings bescheidenen gelehrten Schulwesens in den badischen Markgrafschaften gefunden. Die als Residenz der katholischen Linie und als kirchlicher Mittelpunkt des Landes bedeutende Stadt vereinigte nach und nach aufser der Stiftsschule eine stattliche Anzahl höherer Unterrichtsanstalten in ihren Mauern. 1541 wurde unter der bayrischen Vormundschaftsregierung eine lateinische Stadtschule gegründet.[2] Die erste höhere Landesschule der Markgrafschaft, zugleich die Bildungsanstalt für künftige Kirchen-

[1] Es wird berichtet, dafs der Markgraf bei einem aus Anlafs der Seligsprechung Bernhards II. 1769 veranstalteten Fest in einer besonderen Ansprache an die versammelten Landbeamten und Ortsvorsteher seinen Eifer für die Erziehung der Jugend kundgab und kurz darauf die Landschulordnung erliefs (v. Drais, Karl Friedrich, II, S. 29, Anm. und Sachs, Einleitung, V, S. 324).

[2] Ordnung und Lehrplan derselben ist u. Nr. 41, S. 436 ff. mitgeteilt.

und Staatsdiener, errichtete Markgraf Philipp II. im Jahr 1586 als „Seminarium beim Stift“ zu Baden.[1] Das 1642 in Verbindung mit dem Jesuitenkolleg in Baden gestiftete Gymnasium gelangte unter der geschickten Leitung des auf dem Gebiet des Schulwesens ungemein rührigen Ordens zu einer gewissen Blüte, die allerdings derjenigen des Karlsruher Gymnasiums nicht gleichkam. Der als badischer Historiker und Genealoge bekannte Johann Gamans lebte 23 Jahre in diesem Kollegium, nebenbei auch als Lehrer am Gymnasium thätig.[2]

Neben dem Gymnasium bestand zu dessen Entlastung eine von der Stadt unterhaltene Lateinische Vorschule, offenbar eine Fortsetzung jener lateinischen Stadtschule von 1541.[3]

Von einschneidender Bedeutung für das Schulwesen der Markgrafschaft wurde die 1773 erfolgte Aufhebung des Jesuitenordens, der mit dem gesamten Schulwesen in enger Verbindung gestanden hatte. Insbesondere mufste das Ereignis auf die vornehmste Anstalt des Ordens, das Gymnasium, einwirken. Die Anstalt hörte zunächst überhaupt auf, zu bestehen. Auf dringende Bitte der Stadt Baden um alsbaldige Wiederherstellung einer höheren Schule rief Karl Friedrich 1775 das in der Vielseitigkeit seines Lehrplanes sehr merkwürdige Lehrinstitut ins Leben, das er teilweise aus dem eingezogenen Vermögen der Badener und Ettlinger Jesuiten, teilweise aus Mitteln der Landeskasse ausstattete. Die Anstalt sollte zugleich Elementarschule und humanistisches Gymnasium, Realschule und Lehrerbildungsanstalt sein, daneben aber auch zu höherer wissenschaftlicher Bildung und, bis zur Einrichtung des in Aussicht genommenen katholisch-theologischen Seminars, zur Vorbereitung der katholischen Geistlichen auf ihr Amt Gelegenheit geben. Ein Teil der bisherigen jesuitischen Lehrkräfte wurde an die neue Anstalt übernommen. Der Plan fand nicht volle Verwirklichung, insbesondere stiefs die Durchführung der Lehrerbildung im Zusammenhang mit dem Gymnasium auf Schwierigkeiten; hier gelang es erst dem 1788

[1] Die Ordnung desselben s. u. Nr. 42, S. 439 ff. Dasselbe Jahr, in dem auch das Durlacher Gymnasium gegründet wurde; s. u. S. XLVI.

[2] Schöpflin, Hist.-Zar.-Bad., III, p. 100.

[3] Vgl. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh., 2, S. 151, wo aus den Rechnungsbüchern der Stadt Mitteilungen über die Verwaltung der Schule gemacht werden.

zum Leiter des katholischen Schulwesens in der Markgrafschaft Baden-Baden berufenen Bernhard Alth[1], bestimmte und erfolgreiche Einrichtungen zu treffen. Karl Friedrich hatte bei der Gründung und dem Ausbau des Badener Gymnasiums mit vielen Widerwärtigkeiten zu kämpfen, die im Grund weniger blos auf konfessionelle Verschiedenheiten zurückgingen als vielmehr auf dem Gegensatz zwischen staatlicher und kirchlicher Gewalt beruhten.

1800 wurde das Gymnasium erweitert und finanziell besser fundirt, indem Karl Friedrich durch Reskript vom 2. Oktober das Chorstift in ein Schulstift verwandelte in der Weise, dafs die Stiftsmitglieder Lehrstellen am Gymnasium übernehmen mufsten.[2] Das Schulstift war vornehmlich zur Bildungsstätte für die katholischen Theologen der Markgrafschaft bestimmt. Verschiedene Stipendien[3] sollten Minderbemittelten das Studium erleichtern, u. a. auch solche aus den Mitteln einer namhaften Stiftung der letzten Markgräfin von Baden-Baden, Maria Viktoria. Diese noch durch andere fromme Vermächtnisse bekannte Fürstin setzte im Jahr 1782 den Betrag von 100 000 fl. aus zur Gründung einer katholischen Lehranstalt mit dreifachem Zweck, der Vorbildung von Geistlichen, von Schullehrern und von praktischen Berufen (Handwerkern, Landwirten u. a.). Da die Stifterin ihrer Schule einen ausschliefslich kirchlich-katholischen Charakter verleihen, der jetzige Landesherr hingegen die Staatsautorität über das gesamte Schulwesen mit Nachdruck betont wissen wollte, wurde eine Einigung nicht erzielt.[4] Die Stiftung trat nie ins Leben: die Erträgnisse wurden zu Stipendienzwecken im allgemeinen Sinn der Stifterin verwendet.

Das katholische Theologiestudium wurde im Jahre 1803 an die neuerworbene und restaurirte Heidelberger Universität verlegt,

[1] Vgl. über ihn Lehmann, Ettlinger Progr. 1878, und Schwarz, Biogr. B. Alths.

[2] Vgl. Löser, Gesch. der Stadt Baden, S. 471.

[3] Von besonderer Wichtigkeit war die Erlangung des „Tafel-Titels“. Über die hiezu erforderliche wissenschaftliche Vorbildung und Prüfung der Kandidaten gibt die am 11. Juni 1801 erlassene „Tafeltitel-Ordnung“ Aufschlufs; sie ist abgedruckt bei Seng, Kath. Kirch.-Comm.-Ordng., S. 325 ff.

[4] Die bezüglichen Aktenstücke finden sich gedruckt in einer zweibändigen Deduktionsschrift „Abdruck derer in angemafster Klagsache der Stadt Baden etc. gegen des Herrn Marggraven zu Baden Hochfürstliche Durchlaucht wegen vermeintlicher Religionsbeschwerden etc. bey dem Höchstpreislichen Reichshofrath zu Wien vorgekommenen Schriften etc. Carlsruhe, 1780.“

und im Jahr 1807 mit der katholisch-theologischen Fakultät in dem neuerworbenen Freiburg i. B. vereinigt[1].

So hatte das Schulstift nur kurzen Bestand. Das Gymnasium, jetzt Lyceum genannt, wurde nebst der schwachbesuchten Präparandenschule 1808 nach Rastatt überführt.

Auch für die weibliche Jugend wurde frühzeitig eine höhere Bildungsstätte in der Stadt Baden geschaffen. Markgräfin Maria Franziska, geb. Gräfin von Fürstenberg, die Gemahlin Markgraf Wilhelms, des Gründers der Jesuitenschule im Land, berief im Juli 1670 einige regulirte Chorfrauen vom Heiligen Grab zu St. Agathe in Lüttich nach Baden, um ein weibliches Lehrinstitut einzurichten „pour la plus grande gloire de Dieu et pour la meilleure instruction de la jeunesse". Für die materiellen Bedürfnisse der Klosterfrauen wurde durch die Stifterin ausgiebig gesorgt. Im Jahr 1674 bestätigte Bischof Lothar Friedrich von Speyer die Stiftung, deren Zweck er mit folgenden Worten kennzeichnete: „ad promovendum cultum divinum et ad in omnibus tam pietatis quam honestatis operibus instruendam Iuventutem foemineam." [2]

Über die Einrichtung und den Lehrplan der Schule ist nichts Näheres bekannt. 1685 liefs die Markgräfin ein Kloster zum heiligen Grab nebst Kapelle erbauen. Bei der Zerstörung der Stadt durch die Franzosen 1689 ging auch das Kloster mit allen zugehörigen Gebäuden in Flammen auf. Die Insassen flüchteten zunächst nach Forbach im Murgthal, später nach Rottenburg a. N. Die Schule hörte mehrere Jahre ganz auf. Im Lauf des Jahres 1698 richteten sich die Klosterfrauen notdürftig wieder in Baden ein, vorerst noch ohne eigentliche Lehrthätigkeit. Erst 1713 begann wieder regelmäfsiger Unterricht. Die Anstalt bestand als ein nach den modernen Forderungen des Staates umgewandeltes Lehr- und Erziehungs-Institut auch unter dem Grofsherzogtum weiter.

In der andern baden-badischen Stadt von Bedeutung, in Rastatt, finden wir zwei höhere Schulen, eine für die männliche, die andere für die weibliche Jugend, ganz in den Händen geistlicher Orden, wie denn überhaupt das Erziehungs- und Unterrichtswesen seinem vollen Umfang nach in dem von

[1] Vgl. Freibgr. Diöc.-Arch. X, S. 292 ff.

[2] Die beiden Urkunden finden sich im GLArchiv Urkunden-Abtheilung Baden-Baden, Stadt Baden, Kirchengut.

gut katholischen Fürsten regierten Land im Bannkreis kirchlichen Lebens steht. Die von Markgraf Ludwig Georg 1736 gegründete Schule der Piaristen war ein nach dem Vorbild anderer Anstalten dieses Ordens geschaffenes Institut, das in 9 Klassen den Elementarunterricht mit den Humaniora vereinigte und nach der 1749 erfolgten Errichtung einer philosophischen Professur auch Gelegenheit zu höheren Studien bot. Die Schule bestand bis zur Verlegung des Badener Gymnasiums nach Rastatt (1808).

Im Jahr 1767 stiftete die Markgräfin Maria Viktoria eine weibliche Erziehungsanstalt, deren Leitung einigen aus Alt-Breisach berufenen Lehrfrauen der Congrégation de Nôtre Dame übertragen wurde. 1791 erweiterte die Stifterin die Filiale zu einem eigenen Kloster, das, von der Stadtgemeinde namhaft unterstützt, eine rege Lehrthätigkeit bis in die Zeiten des Großherzogtums entfaltete. Die mancherlei Schwierigkeiten, die auch hier, wie bei dem oben erwähnten Legat der Markgräfin für die Stadt Baden, in der Abgrenzung der rein kirchlichen und der staatlichen Interessen sich ergaben, sind unten auf Grund der Quellen eingehend dargelegt[1].

Die Stadt Ettlingen hat, so weit die Nachforschungen ersehen lassen, keinerlei höhere Bildungsanstalten aufzuweisen. Zwei berühmte Bürger der Stadt im Reformationszeitalter, Hedio und Irenicus, mußten, wie wir oben gesehen haben, ihren Unterricht anderwärts suchen[2]. Auch das im Februar 1663 von Markgraf Wilhelm gegründete Jesuiten-Kollegium hat, wenigstens nach dem Inhalt der Stiftungsurkunde zu schließen, keinerlei Zusammenhang mit Schule und Unterricht; auch sonstige Quellen ergeben keinen Anhaltspunkt dafür, daß das Institut einen andern Zweck verfolgt habe als einen rein kirchlichen.

III.
Die Volksschulen.

Unter den häufigen Wechselfällen, denen das Land in konfessioneller Hinsicht ausgesetzt war, konnte ein fest organisiertes Volksschulwesen lange Zeit nicht in Aufnahme kommen. Darin liegt für Baden-Baden ein wesentlicher Nachteil gegenüber der Markgrafschaft Durlach, der sich durch die ganze Schulgeschichte

[1] S. u. S. CV ff.
[2] S. o. S. XXVI.

hindurch empfindlich geltend macht. Alle noch so wohl gemeinten Bestrebungen mufsten scheitern, so lange das Land nicht kirchlich zur Ruhe gekommen war. Und nachdem dies einmal glücklich erreicht war, bewegte sich — ein weiterer Unterschied gegenüber Baden-Durlach — die Entwicklung des Schulwesens, des höheren wie des niederen, fast durchaus in kirchlichen Bahnen, ohne dafs der weltlichen Regierung gröfserer Spielraum zu freier Bethätigung und Mitwirkung geblieben wäre. Darin liegt trotz einer unverkennbaren Einseitigkeit und Gefahr für die Volksbildung insofern ein nicht zu unterschätzender Vorteil, als, wie wir gesehen haben, die staatlichen Verhältnisse in der Markgrafschaft dem Gedeihen der Schule vielfach nichts weniger als förderlich waren.

Über den Stand der Schulen im Reformationszeitalter fehlen jegliche Nachrichten. Damit war es ohne Zweifel nicht besser und wohl auch nicht viel schlechter bestellt als in anderen Landschaften Süd- und Mitteldeutschlands. Über irgendwelche Organisation und Methode ist nichts bekannt. 1584 ergeht eine Verordnung des Markgrafen Philipp II. an sämtliche Pfarrer des Inhalts, dafs die jüngst gedruckten katholischen Katechismen in den Schulen der Markgrafschaft ausgeteilt werden sollen, mit dem besonderen Befehl, „dafs ir bemeltten cathechismum alle Sonn vnnd Feirtag in den nachpredigen vnnd sonsten in den schuolen dem Jungen volckh furtraget, sie darJnnen von stuckh zu stuckh nach notturfft vnderweiset vnd exercieret, auch die fürsehung thuet, damit solcher von Jnen mit fleifs gelernet vnd nach volendung der nachpredigen Jeder Zeit ein stuckh oder puncten von Jnen aufswendig zu recitirn vnd zu sprechen angehört werde, an dem erweiset ir ein Gott wolgefellig werckh."[1] Bemerkenswert ist ein zweiter Erlafs des Markgrafen vom gleichen Tag (9. März a. St.) an seine Amtleute, worin diese gehalten werden, die Durchführung des angeordneten Katechismusunterrichts genau zu überwachen und Fälle von Übertretungen oder Nachlässigkeit und Unfleifs alsbald zu berichten[2] — in gewissem Sinn ein erster Versuch der staatlichen Gewalt, sich zu emanzipiren von der unbedingten kirchlichen Autorität in Schul- und Unterrichtssachen, freilich ohne nachhaltige Wirkung für die

[1] GLArchiv, Akten Baden-Generalia, Gesetzessammlung. Regest in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. 24, S. 410.

[2] Ebenda; Regest a. a. O.

Zukunft.[1] Wie wenig übrigens der Gedanke einer allgemeinen Schule noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts eingebürgert war, beweist u. a. die Thatsache, dafs bei Gelegenheit einer mit Bezug auf die herrschenden schlechten Zeiten angeordneten Moralpredigt[2], die alle Verhältnisse des menschlichen Lebens berührt, der Schule und ihrer Wirksamkeit auf kulturellem und sittlichem Gebiet mit keiner Silbe Erwähnung geschieht; auch die Landesordnung von 1588 weifs nichts von Erziehungs- und Schulwesen.

Aus den bewegten Zeiten des dreifsigjährigen Krieges ist über die Schicksale der Schulen nichts Näheres bekannt, aufser dafs bei Gelegenheit der Rekatholisirung der Markgrafschaft nach Ablauf der baden-durlachischen Zwischenregierung und der evangelischen Episode die Jesuiten und Kapuziner in der Schule wie in der Kirche mafsgebenden Einflufs gewannen, den sie bis zum Übergang an Baden-Durlach behielten. Erst mehrere Jahrzehnte nach dem dreifsigjährigem Krieg führen die Nachforschungen nach der baden-badischen Schulgeschichte auf sicheren Boden. Die im Jahr 1683 vom Bischof von Speyer angeordnete Kirchen- und Schulvisitation[3] giebt ein Bild von dem Stand der Schulen im gröfseren Teil der Markgrafschaft, im Ganzen allerdings wenig erfreulich. 20 Orte wurden visitirt; von keinem konnte eine eigentliche Blüte der Schule berichtet werden, 5 waren ganz ohne Schule und Unterrichtsgelegenheit. Vielfach wird über schlechten Schulbesuch geklagt, an dem Unverstand, Halsstarrigkeit oder Armut der Eltern, mitunter aber auch die Unbrauchbarkeit und Nachlässigkeit des Lehrers die Schuld tragen. Die schlechten Besoldungen der Lehrer, die auf andere Einkunftsquellen (kirchliche Dienstverrichtungen, Handwerke) angewiesen sind, ihre geringe Befähigung zum Unterricht, die durch keine entsprechende Vorbildung ausgeglichen wird, schliefslich auch die nicht selten unklaren und verwickelten Rechtsverhältnisse der Schulen in Sachen ihrer Zuständigkeit zur kirchlichen, staatlichen oder kommunalen Stelle — alles das bildete erhebliche Hindernisse einer gedeihlichen Entwicklung des Schul-

[1] Eine öffentliche Schule weltlichen Charakters bestand frühzeitig schon in Rastatt, in einem der Gemeinde gehörigen Haus unter einem von Schultheifs, Gericht und Rat bestellten Lehrer, dessen erstmals 1593 Erwähnung geschieht.

[2] Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh., 30, S. 142 ff.

[3] Das bezügliche Protokoll s. u. Nr. 3, S. 8 ff.

wesens. Daran vermochte auch der redliche Eifer des tüchtigen Speyrer Fürstbischofs Johann Hugo nicht viel zu ändern, zumal ja wenige Jahre später die ganze Friedensarbeit am Oberrhein durch furchtbare Kriegsstürme jählings vernichtet ward. Es währte lange, bis das Land sich davon wieder erholte. Von der Stadt Ettlingen wissen wir beispielsweise, dafs die im Jahr 1689 abgebrannte Schule erst 1697 wieder neu aufgebaut wurde[1].

Die Folgezeit bringt wenig Nennenswertes zur Schulgeschichte. Im wesentlichen blieb wohl alles beim Alten: erst nachdem im Durlachischen die grofsen Reformen Karl Friedrichs ins Werk gesetzt waren und ihre segensreiche Wirkung bewiesen hatten, mochte auch Baden-Baden mit einer gründlichen Neugestaltung seines gesamten Landschulwesens nicht länger zurückstehen. Der letzte Markgraf August Georg sah darin ein Hauptziel seiner Regierung. Bald nach seiner Thronbesteigung ging er gegen die herrschenden Mifsstände energisch vor mit dem Erfolg, dafs im Dezember 1765 bereits die strenge Weisung ergehen konnte, keiner dürfe zu einem Bürger angenommen werden, „er könne dann lesen und schreiben".[2] Nach weiteren eingehenden Vorarbeiten, an denen, wie es scheint, die jesuitischen Räte des Markgrafen hervorragenden Anteil gehabt haben, konnte das Reformwerk gekrönt werden durch die allgemein als bedeutend und vortrefflich anerkannte Land-Schulordnung vom 7. Juni 1770[3], die für das gesamte Volksschulwesen, insbesondere auch für die bis dahin kaum notdürftig geregelte Frage der Lehrerbildung feste Grundsätze aufstellte. Die Erlasse von 1790 und 1791[4], die auf Anregung des Bischofs von Speyer erfolgten, bilden eine Ergänzung dieser Schulordnung, die auch nach dem Anfall des Landes an das evangelische Baden-Durlach unverändert in Kraft geblieben war.

In der Folgezeit empfing die katholische Markgrafschaft aus den fortgeschritteneren evangelischen Landesteilen manche fruchtbaren Anregungen auch auf dem Gebiet des Schulwesens. Karl Friedrich, der mit aller Entschiedenheit die staatliche Autorität

[1] Mone, Quellensammlung III, S. 594.
[2] GLArchiv, Baden-Generalia, Akten über Schulordnung.
[3] S. u. Nr. 27, S. 210 ff.
[4] S. u. Nr. 29, S. 252 ff.

gegenüber klerikaler Anmafsung[1] zu wahren wufste und trotz weitgehender Rücksichten auf die Gefühle der neugewonnenen andersgläubigen Unterthanen in kirchenpolitischen Fragen unerschütterliche Festigkeit, verbunden mit strenger Gerechtigkeit und ruhiger Mäfsigung, bewies, gab bei der Verschmelzung der beiden konfessionell verschiedenen Markgrafschaften zu einem paritätischen Einheitstaat ein vielgerühmtes Beispiel weitherziger Duldsamkeit.[2] Und so finden wir gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Schulen der gesamten badischen Lande nach grofsen, einheitlichen Gesichtspunkten organisirt und geleitet.

Drittes Kapitel.

Das Schulwesen der Markgrafschaft Baden-Durlach und der vereinigten Markgrafschaften.

I.

Allgemeines.

Der letzte Markgraf vor der Teilung der badischen Lande Christof I. (1475—1527) stand gleich zu Anfang des Reformationswerkes der ganzen Bewegung freundlich gegenüber, beschränkte sich aber auf Abstellung grober Mifsbräuche in seinem Land, ohne selbst sich der neuen Lehre völlig anzuschliefsen. Nach erfolgter Teilung hielt sich Markgraf Ernst von Baden-Durlach (1527—1553) bei allem Wohlwollen für das Luthertum der Reformation gegenüber gleichfalls durchaus reservirt. Mit einer gewissen Ängstlichkeit zog er den Mittelweg zwischen den beiden Religionsparteien einem völligen Bruch mit der alten Kirche vor, ohne darum dringenden Reformen aus dem Weg zu gehen. So verminderte er die übergrofse Zahl kirchlicher Pfründen in Durlach und Pforzheim und förderte mit den dadurch frei gewordenen Mitteln öffentliche Schulen. Auch den unter der Geistlichkeit

[1] So in den Streitigkeiten, betr. das Badener Gymnasium und Lehrinstitut, s. o. S. XXXV und die hartnäckigen Religionsprozesse 1777—1790 (vgl. v. Drais, II, S. 68ff.).

[2] Die tolerante Gesinnung des Markgrafen hatte kurz vor dem Anfall der baden-badischen Lande eine sehr bemerkenswerte öffentliche Anerkennung gefunden. Karl Friedrich hatte in seiner fast ausschliefslich evangelischen Hauptstadt Karlsruhe den Katholiken freie Religionsübung mit eigener Kultusstätte und Schule gewährt. Dafür sprach ihm Papst Clemens XIII. in einem Breve an Bischof Franz Christof von Speyer, d. d. 6. Apr. 1768, Dank und Anerkennung aus.

herrschenden Übelständen ging er kräftig zu Leibe. Als entschiedener Anhänger der Reformation zeigte sich erst Markgraf Karl II. (1553—1577), der bald nach seinem Regierungsantritt, hauptsächlich auf Anregung des Herzogs Christof von Würtemberg, offen zur lutherischen Kirche übertrat. In der am 1. Juni 1556 erschienenen Kirchenordnung ist die Grundverfassung der badischen evangelischen Landeskirche gegeben. Entsprechend dem allgemeinen Character dieser Kirche war mit diesem Schritt auch eine umfassende Neugestaltung oder besser gesagt die eigentliche Schöpfung des Landesschulwesens verbunden. Markgraf Karl II. wie auch sein Nachfolger Ernst Friedrich (1577—1604) widmeten ihm ihre besondere landesväterliche Fürsorge, die sich bald auch auf den höheren Unterricht erstreckte (1586 Gründung des Gymnasiums). Markgraf Georg Friedrich (1604—1622), einer der trefflichsten badischen Fürsten, der in schwerer Zeit eine segensreiche Regierungsthätigkeit entfaltete, betrachtete die Pflege der Schulen als eine seiner vornehmsten Pflichten. Eifrige Fürsorge liefs er namentlich dem Durlacher Gymnasium angedeihen, dem er in der Absicht, das Luthertum gegenüber den unter Ernst Friedrich eingedrungenen calvinistischen Strömungen zu fördern, 1614 eine für die Zukunft der Anstalt bedeutungsvolle Stipendienstiftung mit eigenen Gesetzen verlieh.[1] In seinen Testamenten von 1615 und 1622 richtete er auf ihre Erhaltung und Verbesserung sein besonderes Augenmerk.[2] Nach den Verheerungen des dreifsigjährigen Krieges, die das zu ansehnlicher Blüte gediehene Kirchen- und Schulwesen schwer schädigten, setzte Markgraf Friedrich V. (1622 bis 1659) nach Kräften mit umfassenden Reformen ein und wufste

[1] Dieselben sind mitgeteilt u. Nr. 33, S. 311 ff.

[2] Die Stellung des Markgrafen zum Schulwesen ist kurz gekennzeichnet in der von K. Obser nach einer Handschr. d. GLArchivs veröffentlichten „Gedächtnisrede auf den Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Durlach“ (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. N. F., XIII, 124 ff.). Es heifst dort (S. 127 f.): „.... Dieselbe haben Beedes zu Antrettung dero Fürstl. Regierung, alfs nachgehends bei vorgangenen widrigen Religionsveränderungen in Kürchen- vnnd Schuelwefsen allerhandt Sauerteyg, auch Vnordnungen befunden, dahero dieselben ...... ein formirten Kürchenrath von welt- vnd geisstlichen Räthen mit gewüsser Instruction bestellet, durch dafs ganze Landt jährliche visitationes, item synodos disputatorias ac censorias mit grösstem Nuzen angeordnet ...... vnd so viel das Schuelwefsen betrifft, dafs fürstliche Gymnasium zu Durlach restaurirt, mit mehrern professoribus versehen, den ordinari[i]s stipendiaten noch vierzig stipendiarios mit neuen subsidiis addirt, bei vnderschiedlichen daselbsten gehaltenen dispu-

bald wieder einen leidlichen Zustand geistiger und sittlicher Kultur in der Markgrafschaft herzustellen.

Auch Friedrich VI. (1659—1677) erwies sich als warmer Freund der Wissenschaften und der gelehrten Anstalten im Land. Er wufste namentlich zur Unterstützung würdiger und bedürftiger Landeskinder Mittel flüssig zu machen. Die Regierungszeit des folgenden Markgrafen Friedrich Magnus (1677—1709) war fast durchgehends von Kriegsdrangsalen erfüllt, die wenig für die Werke des Friedens übrig liefsen. Auch Karl Wilhelm (1709—1738) hatte zu Beginn seiner Regierung im spanischen Erbfolgekrieg schwer zu leiden, steigerte aber noch durch üppigen Lebenswandel und verschwenderischen Sinn die ohnehin drückenden Lasten des Landes ins Ungemessene. Die von ihm ins Werk gesetzte Gründung der Residenz Karlsruhe brachte allerdings in vieler Hinsicht einen neuen Aufschwung, namentlich für das dorthin verpflanzte Gymnasium Illustre. Eine Reihe gemeinnütziger Unternehmungen kamen den Bedürfnissen des Volkes, nicht zum wenigsten auch in Bezug auf Erziehung und Unterricht, zu Gute. Unter ihm setzten allmählich einzelne Reformen im Schulwesen ein, das aber erst unter seinem Sohn Karl Friedrich (1738—1811) eine umfassende Neugestaltung erfuhr. Karl Friedrich, einer der gröfsten badischen Markgrafen, dessen Thätigkeit auf allen Gebieten der Regierung von nachhaltiger, segensreicher Wirkung für das Land geworden ist, hat dem Schulwesen seine ganz besondere Sorgfalt zugewendet. Seine Stellung in der Schulgeschichte ist eine so eigenartige und für Baden so aufserordentlich bedeutende [1], dafs wohl eine kurze Charakteristik derselben hier am Platz ist.

tationibus ac promotionibus sich selbsten in der Persohn ...... ebenmefsig befunden, defsgleichen sonssten überal in dero Fürstentum-Grau-Herrschafften vnnd Landen die Schuelen reformirt, auch, wo nötig, neue angestelt, und damit ja Jre Fürstl. Gnaden, wie es darinen mit den Kürchen vnd Schuelen hergehe, gesicherte Nachrichtung gehaben mögen, vf jährlichs einkommen Visitationes, auch ervolgte synodos disputatorias ac censoria[s] von dero gesampten Kürchenräthen schrifft- vnd mündtliche Relationes thun lassen, solche mit grofsem eyfer, wie lang auch selbige gewehrt, angehört, darüber sich gleich baldten resolvirt, in einem vnd anderen vnder dero fürstl. Handt vnd Siegel schrifftliche befelch ertheilt, auch ganz starkh vff derselben Execution .... getrungen." Vgl. dazu auch Ledderhose, Aus dem Leben des Markgrafen Georg Friedrich von Baden, bes. S. 47.

[1] Was er hierin geleistet, mag schon aus der grofsen Zahl der unten im Text mitgeteilten, von ihm herrührenden Schulordnungen ersehen werden.

Als ein echter Sohn seiner Zeit, ein sympathischer Vertreter des **aufgeklärten Absolutismus**, dem die Förderung der Wohlfahrt des Einzelnen im Interesse der Gesamtheit als erste Fürstenpflicht galt, glaubte Karl Friedrich überall mit staatlichen Mitteln helfend eingreifen zu sollen, war er mit heiligem Ernst und Eifer bestrebt, durch gesetzgeberische Fürsorge auf allen Gebieten des Lebens seine Unterthanen „zu einem freien, opulenten, gesitteten, christlichen Volk" [1] zu machen. Mit klarem Blick erkannte er, dafs dies sein Lebensziel nicht anders erreicht und gefestigt werden könne als durch Schaffung eines soliden Untergrundes umfassender Bildung und Aufklärung des Volkes in geeigneten Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen. Und mit begeisterter Hingebung, dabei aber doch stets ruhig überlegend, widmete sich der Markgraf persönlich den Reformen auf diesem Gebiet[2], die ihm alles Heil für die Zukunft zu versprechen schienen. Ihm waren die Schulen nicht Selbstzweck als Bildungsstätten des Volkes, er sah vielmehr in ihnen eines der vornehmsten Werkzeuge seiner praktisch-sozialen Mafsnahmen, ein Mittel zur Verwirklichung seiner Volksbeglückungs-Pläne.[3]

Daher finden wir alle erdenklichen praktischen Nebenrücksichten bei seinen Bestrebungen, das Schulwesen des Landes in sein grofses Reformwerk einzugliedern; und wir begreifen es vollkommen, so fremd es uns auch heute anmuten mag, dafs seine landesväterliche Fürsorge auf Gebiete hinübergriff, die nach unserer Auffassung weder mit dem Schulwesen noch mit der staatlichen Gewalt etwas zu thun haben. Es entsprach ganz und

[1] Des Markgrafen „Antwort auf die Danksagungen des Landes nach Aufhebung der Leibeigenschaft". Karlsruhe 1783.

[2] Er nahm dabei das Gute, wo er es fand, und war Versuchen mit Neuerungen aller Art sehr zugänglich. Lebhaftes Interesse und Verständnis zeigte er für die **philanthropinen** Bestrebungen Basedows und v. Salis', die er materiell und moralisch sehr unterstützte und auch seinem Land nutzbar zu machen suchte (vgl. darüber v. **Drais**, Karl Friedrich, II, S. 124 f. u. a. Biographien des Markgrafen; die Quellen dazu liegen im GLArchiv, Baden-Generalia, Schulen). Verschiedene merkwürdige Schuleinrichtungen in der Stadt Karlsruhe (s. u. S. LI f.) beweisen die Freude des Markgrafen am Experimentiren.

[3] Bezeichnend ist in dieser Hinsicht ein Punkt in der Motivirung der Wiedereinführung der Strickschulen (1798). Es heifst hier u. a.: „Wo .... die Jugend bey dem Viehhüten viele müssige, leicht zu sittenwidrigen Reizungen ausartende Zeit hinbringt, da sollen die Knaben, wenn nicht .... eine vortheil-

gar dem Geist der Zeit, dafs der Staat das Recht weitgehender Bevormundung beanspruchte in Dingen, die seiner Wirksamkeit ganz entrückt sein und der privaten, in unserm Fall der elterlichen Fürsorge überlassen bleiben sollten; und die Kinder dieser Zeit mochten wohl darin nichts Ungewöhnliches finden. Wenn aber selbst diesen die wohlgemeinte Einmischung von oben zu weit ging, wenn sie die ihnen aufgedrungenen Wohlfahrtseinrichtungen nicht mehr als Wohlthaten, sondern als Lasten empfanden[1], so mag daraus erhellen, dafs die zulässigen Grenzen überschritten waren und aus dem löblichen Eifer ein Übereifer geworden war, der doch seine sehr bedenklichen Seiten hatte. Wer wollte es — um nur ein Beispiel herauszugreifen — den Müttern verübeln, wenn sie sich gekränkt fühlten, dafs man ihnen nicht zutraute, ihre Töchter selbst in den notwendigen häuslichen Handfertigkeiten, Stricken, Spinnen, Nähen, zu unterweisen, und dieselben zu diesem Zweck den allenthalben im Land nach der Schablone eingerichteten Handarbeitsschulen zwangsweise übergab?[2] Der Markgraf, der stets mit offnen Augen und Ohren den Bedürfnissen und Wünschen des Volkes gegenüberstand, trug ja wohl der ihm durch amtliche Berichte bekannt gewordenen Mifsstimmung einigermafsen Rechnung, aber von der vollen Berechtigung der elterlichen Beschwerden konnte er sich nicht überzeugen.

Seine Anschauungen über die Wirksamkeit der Schule konnten eben so leicht nicht von aufsenher beeinflufst werden, sie hatten, wie wir gesehen haben, ihren tieferen Grund in dem prinzipiellen

haftere Art von Nebenarbeit dort Sitte ist, zu Erlernung des Strickens vom Oberamt und Specialat um so mehr angehalten werden, als der, wer es auch nicht braucht, nicht schwer daran trägt und dennoch da oder dort, wo er als Soldat oder sonst in die Welt kommt, in Ermanglung der Gelegenheit zu einem besseren Nebenverdienst diese Kenntnifs ihn nicht ganz ohne Erwerbsfähigkeit läfst und dem, welchem es um Erhaltung seiner in Müssiggang leicht erschlafenden Sittlichkeit zu thun ist, auch zu dessen Vermeidung eine Bahn öfnet." S. u. S. 296f. Gleichwohl wird man seinen Verordnungen zumeist die Anerkennung nicht versagen dürfen, dafs sie vom pädagogisch-methodischen Standpunkt aus sehr hoch anzuschlagen sind; besonders charakteristisch für seine ernste Auffassung der richtigen Art des Unterrichtsbetriebs ist das unter Nr. 28, S. 246ff. mitgeteilte Generaldekret.

[1] „Zu viele Curatel über Grofsjährige", wie Karl Friedrichs Biograph v. Drais zutreffend sich ausdrückt (II, S. 467, Anm.).

[2] S. u. S. LXXX u. Nr. 31, S. 284ff.

Standpunkt des aufgeklärten Absolutismus, der sich hier mit einer andern von dem Markgrafen nachdrücklich vertretenen Theorie begegnete, nämlich der physiokratischen Auffassung des Wirtschaftslebens.[1] Die Physiokratie fordert volle wirtschaftliche Freiheit, Freiheit für jegliche menschliche Thätigkeit: sie will den Einzelnen möglichst auf eigene Füfse stellen und weist dabei dem Staat vornehmlich die Aufgabe eingehender individueller Belehrung und Aufklärung zu, die den Bürger in den Stand setzen soll, seinen Platz im Staatsorganismus richtig auszufüllen. Den mancherlei zwangsartigen Mafsnahmen, die wir antreffen, liegt schliefslich doch überall das redliche Bestreben zu Grunde, die Freiheit des Individuums zu fördern. So verstanden gewinnen die Schulreformen Karl Friedrichs erst ihre volle Bedeutung im Rahmen seiner hervorragenden staatlichen Wirksamkeit.

II.

Die höheren Schulen.

Unter den höheren Lehranstalten in Baden-Durlach steht das Gymnasium Illustre oben an. Von Markgraf Ernst Friedrich 1586 in der zwei Jahrzehnte vorher zur Hauptstadt erhobenen Stadt Durlach gegründet, nahm die Schule unter der eifrigen Pflege der badischen Fürsten rasch einen hohen Aufschwung, so dafs ihr Ruf weit über die Grenzen der Markgrafschaft hinausdrang und eine stattliche Reihe von Ausländern als Lehrer und Lernende anzog. Im dreifsigjährigen Krieg litt die Anstalt schwer unter den wechselnden Schicksalen der oberrheinischen Lande. Zeitweilig hörte der Unterricht ganz auf, oder er wurde notdürftig von wenigen ausharrenden Lehrern und Schülern gefristet. Doch bald nach erfolgtem Friedensschlufs erholte sich das Gymnasium, von den Markgrafen Friedrich V. und Friedrich VI. kräftig gefördert, unter tüchtiger Leitung wieder zu neuer Blüte. Da brachte der französische Raubkrieg 1689 neuerdings furchtbare Verheerung über das Land. Mit der ganzen Stadt Durlach ging auch das Gymnasium samt seiner stattlichen Bibliothek und aller sonstigen Einrichtung in Flammen auf. Von dem guten Zustand der Schule unmittelbar

[1] Vgl. dazu aufser den Biographien des Markgrafen Knies, C., Carl Friedrichs von Baden brieflicher Verkehr mit Mirabeau und Du Pont. Herausgeg. von der Bad. Hist. Komm. 2 Bde.

vor der Katastrophe giebt uns der Bericht Fechts, eines Lehrers der Anstalt, ein anschauliches Bild.[1] Es bedurfte langer Zeit, bis die Schule wieder einigermafsen in Gang gebracht werden konnte. Vorübergehend fand sie ein dürftiges Unterkommen in dem benachbarten Pforzheim, bis sie auch von dort durch die unaufhörlichen feindlichen Einfälle verscheucht wurde. Erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts war es möglich, ihr in Durlach wieder einigermafsen eine sichere Wohnstätte zu bereiten. Doch zur früheren Blüte konnte sie hier nicht mehr gedeihen.

Eine entscheidende Wendung in der Geschichte des Gymnasiums trat mit ihrer Verlegung nach der neuen Residenz Karlsruhe im Jahre 1724 ein. Markgraf Karl Wilhelm gab ihr eine neue Organisation. Die nach und nach mit immer reicheren Mitteln ausgestattete Schule entwickelte sich zu einem Lehrinstitut von grofsem Ansehen und teilweise hochschulähnlichem Charakter. Unter Karl Friedrich bildete sie den Gegenstand besonderer Fürsorge der Regierung und wurde, nachdem ihr 1768 ein Lehrerseminar[2] und 1774 eine Realschulabteilung angegliedert worden war, der Mittelpunkt des gesamten Erziehungs- und Bildungswesens im Land. Die Aufsichtsorgane des Gymnasiums hatten gleichzeitig die Oberleitung über das ganze badische Schulwesen.

Dies sind in grofsen Zügen die äufseren Schicksale der Anstalt. Über die innere Verfassung in den verschiedenen Stadien ihrer Entwickelung geben die unten unter Nr. 33—39, S. 309ff. mitgeteilten Aktenstücke Aufschlufs. Die ganze Geschichte der Anstalt ist ausführlich behandelt von J. Chr. Sachs (Beyträge zur Geschichte des Hochfürstlichen Gymnasii zu Carlsruhe. Bey der feyerlichen Erinnerung der vor 200 Jahren geschehenen Stiftung desselben und seinem eigenen Amtsjubiläo. Durlach. 1787) und von K. F. Vierordt (Geschichte der im Jahr 1586 zu Durlach eröffneten und 1724 nach Karlsruhe verpflanzten Mittelschule. Karlsruhe. 1859).

Neben dem Gymnasium bestanden mehrere lateinische Stadtschulen oder Pädagogien zunächst in Durlach und Lörrach, späterhin auch in Emmendingen, Pforzheim, Müllheim

[1] S. u. Nr. 34, S. 317 ff.

[2] Auch das 1769 gegründete Pfarr-Seminar stand in naher Verbindung mit dem Gymnasium; s. u. Nr. 25, S. 199 ff.

und eine Zeit lang auch in Sulzburg; dazu kamen noch kleinere Lateinschulen von untergeordneter Bedeutung, nämlich in Kandern und Schopfheim.

Den Pädagogien, die dem Gymnasium unterstellt waren, lag ein doppelter Gedanke zu Grunde. Einmal sollten hier die Söhne der Beamten, Geistlichen und besseren Bürger des Ortes und der Umgebung Gelegenheit haben, eine über den dürftigen Volksschulunterricht hinausgehende allgemeinere Ausbildung zu erhalten — etwa wie bei den heutigen höheren Bürgerschulen in Baden. Sodann aber lag es in der Absicht einer solchen Anstalt, ihren Schülern, soweit sie sich höheren Studien widmen wollten, die entsprechende Vorbereitung zu geben für die oberen Klassen des Karlsruher Gymnasiums, dem die Pädagogien in ihrer ganzen Organisation und in ihrem Lehrplan völlig angepafst waren.[1]

In Durlach hatte die Stadtschule, die, wie aus der Schulmeisterordnung von 1536[2] ersichtlich ist, nebenbei auch Gelegenheit zu lateinischem Unterricht bot, seit der Gründung des Gymnasiums (1586) wohl nur ein bescheidenes Dasein gefristet. Nach der im Jahre 1724 vollendeten Überführung desselben in die neue Residenz Karlsruhe erhielt die dadurch empfindlich geschädigte Stadt zum Ersatz ein Pädagogium, das gewissermafsen aus dem überbleibenden Rest der Hauptanstalt gebildet wurde.[3] Mit dieser Schule waren im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts Realkurse für angehende Handwerker sowie eine Präparandenschule für künftige Schullehrer verbunden.

Das Pädagogium zu Lörrach, die bedeutendste höhere Schule in der Markgrafschaft nach dem Gymnasium Illustre[4], war, wie oben[5] gezeigt worden, aus der 1650 von Markgraf Friedrich V. in Verbindung mit dem seit Anfang des 15. Jahrhunderts bestehenden Röttler Landkapitel gegründeten „Landschule“ hervorgegangen und im Jahr 1690 von Rötteln nach Lörrach verlegt worden. Im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts wurde die Anstalt beträchtlich erweitert und mit einer den übrigen baden-durlachischen höheren Lehranstalten in der Hauptsache conformen Schulordnung

[1] Vgl. darüber u. S. 275 u. S. 522 f.

[2] S. u. Nr. 45, S. 462 ff.

[3] Die Ordnung dieser Schule findet sich u. Nr. 46, S. 464 ff.

[4] Sie legte sich wohl auch gelegentlich die Bezeichnung „Gymnasium“ bei, was jedoch höheren Orts streng gerügt wurde; vgl. u. S. 484 u. S. 495.

[5] S. o. S. XXIX f.

ausgestattet.[1] Sie erfreute sich im Oberland eines gewissen Rufs, der auch zahlreiche Schüler aus der benachbarten Schweiz anlockte. 1761—1765 bestand, in teilweiser Anlehnung an das Pädagogium, eine merkwürdige, nach einem Plan[2] des Kandidaten Joh. Georg Wolf eingerichtete Realschule, der früheste Versuch dieser Art in Baden[3], jedoch ohne nachhaltigen Einfluſs auf die weitere Entwicklung des Schulwesens im Land.

Zu den Lehrern der dreiklassigen Anstalt, unter denen sich einige namhafte badische Schulmänner befanden, zählte in den Jahren 1783—1791 auch Johann Peter Hebel.[4]

Die Pädagogien in Emmendingen, Müllheim und Pforzheim waren ähnlich organisirt, wie das zu Lörrach, erlangten aber kaum mehr als lokale Wirksamkeit. Pforzheim, dessen Gelehrtenschule noch vor der Mitte des 16. Jahrhunderts von ihrer einstigen Höhe herabgesunken war, spielte weiterhin in der badischen Schulgeschichte keine hervorragende Rolle mehr. Zu bemerken wäre noch, daſs 1790 mit dem Pädagogium eine Realschule verbunden wurde, die jedoch bereits 1809 wieder einging.[5] Näheres über die Einrichtung derselben ist nicht zu ermitteln. Dagegen liegen uns Vorschläge des Prorektors Nikolaus Sander aus dem Jahre 1776 vor zu einer dem Pforzheimer Pädagogium anzugliedernden „sogenannten Real-Schule oder kleinen Academie der Eleganz und der Künste“,[6] die allerdings nie Verwirklichung fanden. Immerhin erscheinen einige Gedanken des in der badischen Kirchen- und Schulgeschichte hervorragenden Mannes

[1] S. u. Nr. 48, S. 475 ff.

[2] S. u. Nr. 49, S. 489 ff. Vgl. auch Fecht, Gesch. des Pädagogiums zu Lörrach.

[3] Entgegen der Annahme Vierordts (Gesch. der Karlsr. Mittelschule, S. 142), der in der 1774 zu Karlsruhe gegr. Realschule die früheste derartige Anstalt am Oberrhein sieht.

[4] Hebel war als Präceptoratsvikar Ordinarius der zweiten Klasse und hatte in folgenden Fächern zu unterrichten: Religion, Latein, Griechisch, Geschichte und Geometrie. Die dienstlichen Verhältnisse scheinen nicht besonders erquicklich gewesen zu sein, da ihm bei kargem Lohn keine Beförderung an der Schule in Aussicht stand. Da kam ihm wohl einmal der Gedanke, „noch umzusatteln und Medizin zu studieren“ (Behaghel, O., Hebels Werke I, Einleitung, S. IV. — Kürschners Deutsche Nationallitteratur, 142. Bd.). Gleichwohl waren die Lörracher Jahre von tiefgehender Bedeutung im Leben des Dichters.

[5] Pflüger, Gesch. der Stadt Pforzheim, S. 688.

[6] Akten der Gymnasiumsbibliothek zu Karlsruhe.

als charakteristisch für das Zeitalter der Aufklärung interessant genug, hier kurz berührt zu werden. Der Grundgedanke einer solchen Realschule ist „physische Erziehung und elegante Cultur mit ihren Vorbereitungen und nächsten Hülfskenntnifsen“. Die übrigen niederen und höheren Schulen im Lande haben dagegen „für die moralische Bildung, für die unentbehrlichste Kenntnifse eines Bürgers in der Welt und für Brodtstudien“ zu sorgen. Sander giebt zu, dafs diese Unterscheidung nicht für alle lokalen Verhältnisse zutreffend ist: „ein weiser Pädagog kan beydes mischen.“ Unter „physischer Cultur“ versteht er alles, „was die Gesundheit, den Anstand, die Bevestigung, Sicherheit und Lebhaftigkeit des jungen Cörpers angeht“. Unter diesen Leibesübungen ist die erste, leichteste und empfehlenswerteste die Tanzkunst, „nicht die wilde, sittenverderbliche, die nur rafst und lärmt; auch nicht die theatermäfsige, die oft nur Pickelhäringe zieht, sondern — ich errinnere difs um des Geistes der Zeiten und meiner Verfafsung willen — die bescheidene, sittsame, gefällige Tanzkunst, die der Stellung und dem Gang und jeder Bewegung des Cörpers Adel und Grazie gibt und besonders den ungeschickten jungen Tölpel allein aus den Kinderschuhen ziehen kan.“ Ferner hat Sander „eine Art edlerer Spiele“ im Auge, den Körper zu stärken und geschmeidig zu machen, das Gemüt zu erheitern und den verfeinerten Jüngling von niedrigen Kindereien oder Thorheiten zurückzuhalten, wie „Volant schlagen“ oder etwas Ähnliches.

Unter den „edlen und nützlichen Künsten, die wenigstens den Geschmack und die Empfindsamkeit des Menschen wecken und verfeinern . . . . und ihn mit süfsen Quellen menschlicher Anmuth und Würde bekannt machen“, werden hervorgehoben Zeichenkunst, Malerei, Musik u. a. Dazu kommen als „Auxiliar-Kenntnifse“ reine und angewandte Mathematik, Mythologie und Antiquitäten.

Der Verfasser des Planes ist verständig genug, die Durchführung desselben zunächst nur in den bescheidensten Grenzen und nach Mafsgabe der besonderen Verhältnisse der Pforzheimer Pädagogiums zu fordern. Möglich, dafs unter seinem Prorektorat einige seiner Gedanken Verwirklichung fanden; eine eigene Anstalt dieser Art ist jedenfalls nicht zu stande gekommen.

Das in Pforzheim befindliche von Karl Friedrich reorgani-

sirte Waisenhaus hatte seine eigene Schule mit einem Schulmeister und einem Schulprovisor.[1]

Die von Markgraf Georg Friedrich 1602 gegründete lateinische Landschule zu Sulzburg war nur von kurzem Bestand. Der 1604 zum Rektor derselben berufene Martin Mauritii[2] brachte die Anstalt zu einer gewissen Blüte. Nach seinem 1609 erfolgten Wegzug auf die badische Pfarrei Wolbach ging die Schule merklich zurück, bestand aber noch das ganze 17. Jahrhundert hindurch. Spätere Versuche, im Lauf des 18. Jahrhunderts wiederum lateinischen Unterricht in Sulzburg einzuführen, scheiterten infolge Mangels an Interesse und Geldmitteln.

Schliefslich seien noch einige Unterrichtsanstalten besonderer Art erwähnt, die sich im Lauf der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in der Residenzstadt Karlsruhe aufgethan hatten.[4]

Obenan stand natürlich das Gymnasium Illustre, das unter Karl Friedrich, wie wir gesehen haben, einen sehr vielseitigen Charakter angenommen hatte und neben den humanistischen Studien auch realistischen und praktischen Bildungsbedürfnissen diente: es bietet gleichzeitig auch Raum für eine Realschule zur Ausbildung von „Professionisten und Handwerkern“, für ein Pfarr-Seminar und für eine Lehrerbildungsanstalt. Der Zeichenunterricht, der hier fehlte, wurde seit etwa 1760 in einer besonderen Zeichenschule für Knaben und Mädchen auf Staatskosten erteilt. Um das Jahr 1800 stand die Anstalt unter der tüchtigen Leitung des Malers Autenrieth in schönster Blüte: die Schülerzahl betrug 150 Knaben und 80 Mädchen. Neben diesem für Liebhaber aus allen Ständen bestimmten, namentlich auch von Schülern des Gymnasiums zahlreich besuchten Institut finden wir um dieselbe Zeit eine Architektonische Zeichenschule, die eine speziell technische Ausbildung vermitteln und hauptsächlich Bauhandwerkern zur Vorbereitung für ihren Beruf dienen sollte.

[1] Die bezügliche Schulordnung s. u. Nr. 52, S. 531ff. Vgl. auch Pflüger, Gesch. der Stadt Pforzheim, S. 604ff.

[2] Sein Bestallungsbrief ist unter Nr. 55 des Textes. S. 555 mitgeteilt.

[3] GLArchiv, Spezialakten Sulzburg, Studien.

[4] Vgl. darüber v. Weech, Karlsruhe, I, S. 27f., 52, 261ff. und besonders ausführlich Fecht, Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, S. 279ff.; ferner GLArchiv, Spezialakten Karlsruhe, Studien.

Auch für den höheren Unterricht der weiblichen Jugend war gesorgt. Während bisher dürftiger Privatunterricht, besonders in französischer Sprache, allein eine weitere Ausbildung nach Absolvierung der Volksschule ermöglichte, half mit einemmal die 1773 gegründete höhere Mädchenschule, auch Gynäcäum (Académie des filles sages) genannt, allen Bedürfnissen in dieser Richtung ab.[1] Die Anstalt war zwar ein Privatunternehmen, erfreute sich aber höheren Orts lebhafter Sympathie und Förderung.

Endlich sei noch einer eigenartigen Schuleinrichtung Karl Friedrichs gedacht. Im Jahre 1777 rief er eine Anstalt für arme Soldaten- und Dienerknaben ins Leben, ein Internat, das den Kindern auf Kosten des Markgrafen volle Verpflegung bot und sie zu bestimmten Berufen, namentlich im Dienst des Hofes (Bediente, Schreiber, Musikanten u. a.), heranbildete. Die Knaben erhielten Schulunterricht von einzelnen Lehrern aus der Stadt; ihre musikalische Ausbildung, auf die besonderes Gewicht gelegt wurde, leitete der Hofkapellmeister. In ihrer eigenen Uniform mufsten sie allsonntäglich beim Aufziehen der Schlofswache im Schlofsgarten Musik machen.[2] Das sehr kostspielige Unternehmen hatte nur kurzen Bestand. 1786 wurde in Karlsruhe für die zahlreichen Soldatenkinder eine besondere Garnisonschule errichtet. Seit 1784 finden wir u. a. auch eine trefflich organisierte Taubstummenschule.

III.

Die Volksschule.

Mit der 1556 erfolgten Einführung der Reformation in der Markgrafschaft Baden-Durlach war der Grund gelegt zu einer umfassenden Organisation des Volksschulwesens, dessen weiterer Ausbau durch die im Allgemeinen friedliche Entwicklung der kirchlichen Zustände des Landes ermöglicht wurde.[3] In der frühzeitigen dauernden Begründung der Kirchenverfassung hat Baden-Durlach für die Volksschule einen erheblichen Vorsprung gewonnen vor der obern Markgrafschaft; und weiterhin bedeutet die mit der Reformation vollzogene Loslösung der Schule aus den beengenden Schranken kirchlich-katholischer Interessen und ihre Überführung in staatliche Gewalt und landesherrliche Fürsorge die Möglichkeit einer freieren

[1] Die in französischer Sprache gehaltene öffentliche Ankündigung des Instituts s. u. Nr. 47, S. 473 ff. [2] Fecht, a. a. O., S. 287 f.

[3] Vgl. Vierordt, Gesch. d. evang. Kirche in dem Grofsherzogt. Baden.

Ausgestaltung des Erziehungs- und Bildungswesens, das damit auch praktisch-sozialen Aufgaben dienstbar gemacht werden kann. Dazu kommt für Durlach der allgemein günstige Umstand, dafs die Markgrafschaft im grofsen Ganzen sich einer glücklicheren Regierung erfreuen durfte, als die vielfach unter fremder Vormundschaft oder unter einzelnen unfähigen, haltlosen Fürsten stehenden baden-badischen Lande. Aus den ersten zwei Jahrhunderten nach der Reformation geben uns fast nur die Visitationsberichte Aufschlufs über den Stand der Schulen; und sie entrollen im allgemeinen ein wenig erfreuliches Bild. Es fehlt damals noch — abgesehen von einzelnen, meist recht allgemein gehaltenen Bestimmungen[1] — an einer planmäfsigen Einrichtung des Volksschulwesens als einer eigenen Landesanstalt. Die Schule bleibt auch in den evangelischen Ländern aufs engste mit dem Kirchendienst verknüpft, beides jedoch unter staatlicher Aufsicht und in Baden meist auch unter unmittelbarer persönlicher Einwirkung der Markgrafen. Erst unter Karl Friedrich beginnt die Auffassung sich Bahn zu brechen, dafs die Schule ein selbständiger Faktor innerhalb des Staates und der Kirche sei, ohne dafs darum der Zusammenhang mit der Kirche völlig gelöst wird; und damit nehmen die grofsen, zielbewufsten Reformen ihren Anfang. Es folgen die grundlegenden Schulordnungen für einzelne Diözesen oder für das ganze Land, bei denen das eifrige Zusammenarbeiten der Regierungsorgane mit den Männern der praktischen Erfahrung ein erfreuliches Zeichen staatsmännischer Weisheit des grofsen Markgrafen ist. Dabei läuft allerdings mancher unreife Versuch, manche etwas abenteuerliche Projektenmacherei mit unter; und ein gewisser Übereifer in landesväterlicher Fürsorge wirkt für die Schule wie für die ganze Reformthätigkeit Karl Friedrichs mehr hemmend als fördernd: so u. a. die Experimente bei Einführung der „ökonomischen Schulen“[2]. Im grofsen Ganzen aber bleibt die Thätigkeit des frei gesinnten Fürsten gerade auf dem Gebiet der Schule einer seiner gröfsten Ruhmestitel. Eine ausführliche Darstellung der „Volksschule in der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Durlach“ besitzen wir von Mühlhäufser[3], dessen auf sorgfältigen Quellenstudien beruhende Untersuchung eine eingehendere Übersicht an dieser Stelle entbehrlich macht.

[1] Vgl. u. Nr. 5, S. 24 ff. [2] S. o. S. XLIV f. [3] Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh., 23, S. 67—89 und S. 205—262. Auch in Sonderausgabe Karlsruhe 1871.

Erläuterungen zu den einzelnen Aktenstücken.

1. Älteste Visitations-Ordnung für Baden-Durlach. 1556.

Die im Anschlufs an die Kirchenordnung vom 1. Juni 1556, das für die evangelische Landeskirche in Baden-Durlach grundlegende Aktenstück, erlassene Ordnung für die „Visitation der Superintendenz bey der Kirchen“ ist das älteste bekannte Zeugnis staatlicher Fürsorge für das Landesschulwesen in Baden, da neben der Kirche auch die Schulen, wie die ganze sittliche Verfassung der Gemeinden Gegenstand der Prüfung und Fürsorge bilden. Die „Schulordnung“, von der in der Verordnung die Rede ist, findet sich nirgends vor. Es ist auch nichts bekannt darüber, ob jemals eine solche so früh schon für Baden erschienen ist. Zweifel daran sind um so mehr berechtigt, als späterhin nirgends einer derartigen Mafsnahme Erwähnung geschieht. Die Visitation hat jährlich mindestens zweimal, nämlich zu Mittfasten (Woche zwischen Oculi und Laetare) und nach Bartholomae (24. August), stattzufinden. Ein Prüfungskommissär, der noch keine Visitation vorgenommen hat, soll sein Patent dem Oberamtmann zeigen, um nötigenfalls dessen Unterstützung zur Durchführung seines Auftrags zu erlangen. Die befundenen Mängel und Schäden in persönlicher Beziehung soll der Superintendent durch eindringliche Ermahnungen zu bessern suchen. Bleiben solche Ermahnungen zweimal fruchtlos, dann erst soll Bericht an die Fürstliche Regierung nach Pforzheim erstattet werden. Das Aktenstück, anscheinend ein Entwurf mit zahlreichen Correkturen, 12 Blatt fol. Papier, befindet sich im GLArchiv (Baden-Durlach, Kirchenvisitation).

2. Erste Kirchen-Visitation in der Herrschaft Badenweiler. 1556.

Die Mitteilung dieses inhaltlich nicht eben bedeutenden Aktenstückes mag von vornherein dadurch sich rechtfertigen, dafs hier das erste und aus dem Jahr der Einführung der Reformation in Baden-Durlach allein erhaltene Kirchenvisitationsprotokoll vorliegt. Die darin enthaltene, die Schulen betreffende Visitationsfrage bildet eine wesentliche Ergänzung der unter No. 1 mitgeteilten Instruktion.

Die 1556 angeordnete Visitation wurde noch im gleichen Jahr durch die mit der Abfassung und Einführung der neuen Kirchenordnung betrauten Kommissäre[1] für das ganze Land ins Werk gesetzt. Die Berichte darüber scheinen aber alle mit Ausnahme des hier behandelten verloren gegangen zu sein. Für das Jahr 1558 findet sich ein umfangreiches Visitationsprotokoll, die Herrschaften Hochberg, Sausenberg, Rötteln und Badenweiler umfassend, das hinsichtlich der Schulverhältnisse der einzelnen Orte nichts weiter als die einförmige Aufzählung der Aussagen des Pfarrers, des Vogts und der Gerichtspersonen, eventuell auch des Lehrers über das Vorhandensein oder das Fehlen einer Schule enthält. Die Wiedergabe des Protokolls im Wortlaut konnte darum füglich unterbleiben. Die nachstehenden zusammenfassenden Angaben erschöpfen den Inhalt der Quelle, soweit er für die Schulgeschichte in Betracht kommt, vollständig.[2]

Visitirt wurden insgesamt während der Sommermonate des Jahres 1558 76 Orte der oben erwähnten Gebiete. Dieselben lassen sich nach dem Visitationsergebnis in drei Gruppen scheiden:

1. Orte mit Schulen und meist mit eigenen Schulmeistern: Rötteln und Thumringen (Unterricht durch den Diaconus), Lörrach (25 Kinder), Binzen (20 Kinder), Ötlingen (ein Weib hält Schule), Kandern (im Sommer 12, im Winter 30 Kinder), Schopfheim, Steinen und Höllstein, Müllheim (Unterricht durch den Diaconus), Langendenzlingen, Emmendingen, Bahlingen, Malterdingen, Ihringen und Eichstetten.

2. Orte ohne Schulen, wo aber der Pfarrer einigen Unterricht erteilt oder doch wenigstens „etliche schuler“ hält: Brombach, Blansingen, Obereggenen, Feldberg, Efringen, Hügelheim, Opfingen, Buggingen, Mundingen, Theningen, Köndringen, Königschaffhausen und Leiselheim, Weisweil.

3. Orte ohne Schulen: Hauingen, Grenzach (die Kinder gehen nach Lörrach), Tüllingen (die Kinder gehen nach Lörrach), Haltingen und Klein-Hüningen, Kems und Welmlingen, Wittlingen und Wolpatingen (die Kinder gehen nach Rötteln), Schallbach (die Kinder gehen nach Binzen), Egringen, Fischingen, Niedereggenen, Marzell und Kaltenbach (die Kinder gehen nach Kandern), Mappach.

[1] Vierordt, Kirchengeschichte I. S. 429.

[2] Über spätere Visitationen vgl. Mühlhäusser, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh., 23, S. 67 ff. Einen Visitationsbericht von der Markgrafschaft Hochberg (1669) hat Krieger (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. N. F., XV, S. 259 ff.) mitgeteilt.

Tannenkirch, Auggen, Maulburg, Holzen, Tegernau, Hasel und Gersbach, Weitenau, Kirchen, Eimeldingen und Märkt, Badenweiler, Mengen, Thiengen (hatte bisher eine Schule, „wurdt in ein Anndern flegken geendert“), Wolfenweiler und Schallstatt, Sulzburg, Britzingen, Lauffen und Gallenweiler, Bettberg und Seefelden, Ottoschwanden, Nimburg, Gundelfingen und Vörstetten, Broggingen und Tutschfelden, Bischoffingen und Bickensol.

Die hier nicht genannten Orte wurden damals nicht visitirt. Wie man sieht, sind die Schulverhältnisse um diese Zeit wenig erfreulich, alles erscheint noch in dürftigen Anfängen begriffen.

Bedauerlich ist es, dafs aus den für die Kirchen- und Schulgeschichte bedeutsamen ersten Jahren nach der Durlacher Reformation keinerlei derartige Quellen für das Unterland, die Diözesen Durlach und Pforzheim, erhalten sind. Schon 1733 hat der damalige badische Archivar in Basel, K. F. Drollinger, versichert, dafs die Visitationsakten für das Unterland nicht mehr vorhanden seien.[1]

Das Stück trägt die Signatur „Badenweiler, Kirchenvisitation“ und umfafst in 2 wohl gleichzeitigen Exemplaren 19 und 20 Blätter fol. Papier. Besonders zu bemerken ist noch, dafs auch die Stadt Sulzburg hier mitberücksichtigt ist, trotzdem sie nicht zur Herrschaft Badenweiler, sondern zur Markgrafschaft Hochberg gehörte.

3. **Speyrer Visitationsprotokoll.** 1683.

Die Regierungszeit des Speyrer Fürstbischofs Johann Hugo Frhrn. von Orsbeck, die die Jahre 1675—1711 umfafst, fällt in eine Zeit schwerer Not und tiefgehenden Elends nicht nur des Bistums Speyer, sondern der ganzen oberrheinischen Lande, die seit den Greueln des 30 jährigen Krieges nicht wieder ganz zur Ruhe gekommen waren und eben wieder von den Kriegen Ludwigs XIV. bis ins Innerste erschüttert wurden. Johann Hugo erscheint inmitten dieser schweren Verhängnisse, die auf dem Land lasten, als ein Retter und Restaurator, der allerdings der aufserordentlich schwierigen Gesamtlage nicht gewachsen sein konnte, der aber in Rücksicht auf seine mit allem Ernst und Eifer begonnenen und mit Umsicht durchgeführten Bestrebungen einen Ehrenplatz unter den Reichsfürsten dieses traurigen Zeitalters verdient.[2]

[1] Vgl. Vierordt, Kirchengeschichte I, S. 428, Anm.

[2] Vgl. über ihn Remling, Gesch. d. Bischöfe zu Speyer, I., S. 553 ff.

Seine Bedeutung für die Landesgeschichte des Hochstifts und für die Schulgeschichte insbesondere wird an anderer Stelle zu würdigen sein. Hier hat uns nur seine Thätigkeit als Bischof der Diözese Speyer, und zwar nur soweit dieselbe markgräflich badische Landesteile umfafst, zu beschäftigen. Bei der engen Verbindung von Kirche und Schule, vor allem bei der uneingeschränkten geistlichen Aufsicht über den Unterricht fällt die Pflege der Schule, zumal der Volksschule, um die es sich hier handelt, ganz in den Bereich der Kirche und ist in der katholischen Markgrafschaft Baden-Baden für den gröfsten Teil des Landes Sache der bischöflichen Kurie in Speyer, die da, wo vornehmlich Fragen weltlicher Kompetenz und Jurisdiktion in Betracht kommen, mit der markgräflichen Regierung besondere Abmachungen getroffen hat. Das Recht der Visitation der Kirchen wie der Schulen war ihr unbestritten zugestanden, damit zugleich auch die Befugnis, überall da, wo Mängel zu Tage getreten, Wandel zu schaffen — darin lag ja überhaupt der Zweck solcher Visitationen — und Reformen einzuführen, die wohl nur dann der Zustimmung des Landesfürsten bedurften, wenn fiskalische Beihilfe dazu beansprucht wurde.

Johann Hugo, der in einer Reihe zum Teil bedeutender Sendbriefe eine Besserung der Sitten und Zustände seiner Diözese mit eindringlicher Mahnung predigte, wollte auch praktisch den eingerissenen Mifsständen energisch auf den Leib rücken. Und um diese zunächst gründlich kennen zu lernen, ordnete er im Jahr 1683 eine das ganze Bistum umfassende Kirchenvisitation an. Mit dieser betraute er die beiden Jesuitenpatres Wilhelm Osburg und Martin Mez.

In der Zeit vom 17. März (in Deidesheim begonnen) bis zum 9. November (in Ketsch beendigt) zogen beide als „Episcopales Missionarii“ in der Diözese umher, indem sie zugleich Predigten, Katechesen, Kommunionen, kirchliche Weihen, Konversionen und Krankenbesuche vornahmen. Kirchenvisitationen fanden in dieser Zeit an 150 Orten statt. Jeweils am Schlufs ihrer Nachforschungen wandten sich die Visitatoren an die Gemeinde mit Ermahnungen (monita), in denen sie alle vorgefundenen Anstände und Mängel zusammenfafsten, unter Hinweis auf den Weg ihrer Beseitigung.

Die Ergebnisse dieser Arbeit sind in ausführlichen Protokollen niedergelegt, die 3 Teile umfassen. Der zweite Teil bezieht sich

auf die Markgrafschaft Baden, wo die Visitation am 12. Juni in Oos begann und in den ersten Septembertagen zu Ersingen abschloss.

Der Titel des Protokolls, dem unsere Auszüge entnommen sind, lautet:

„Prodromi Visitationis Episcopalis Spirensis ex Mandato .... Joannis Hugonis .... Episcopis Spirensis .... Pars Secunda, Collata opere P. Wilhelmi Osburg et P. Martini Mez, De Societate Jesu Episcopalium Missionariorum .... complectens Marchiam Badensem."

In den mitgeteilten Auszügen ist nur das, was die Schulen angeht, berücksichtigt. Sie sind den Bänden No. 7951 und 7952 (beide etwa gleichzeitige Abschriften, 121 und 221 S. fol.) der Protokollsammlung des GLArchivs entnommen. Auszüge bringt unter demselben Gesichtspunkt Mone (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh., 2, S. 173 ff.), doch teilweise in anderer Auswahl und weniger vollständig, mitunter auch in anderer Lesung. Als Lesart wurde, abgesehen von offenbaren Versehen und Willkürlichkeiten der Schreiber, die beste aus beiden angenommen unter besonderer Anlehnung an die ältere Abschrift.

4. Fechts Bericht über den Zustand der Schulen im Baden-Durlachischen. Vor 1689.

Der hier auszugsweise mitgeteilte Bericht trägt die Überschrift:

„Von denen Kirchen, dem Gymnasio und denen gesamten Schulen der Untern und Obern Marggravschafft Baden-Durlach, durch Johannes Fecht S. Theol. Licent. beschrieben anno 1689."

Der Verfasser, Johann Fecht, war 1631 in Sulzburg als Sohn des dortigen Pfarrers und Superintendenten der Markgrafschaft Hochberg geboren. Nach kurzem Schulbesuch in Basel und Rötteln bezog er das Durlacher Gymnasium, worauf er an verschiedenen Universitäten Theologie studirte als Stipendiat des Markgrafen. 1660 bekam er eine badische Pfarrei, wurde aber bald darauf nach seiner in Giefsen erfolgten Promotion zum Lic. theol. Hofdiakonus und Gymnasialprofessor in Durlach; späterhin rückte er zum Hofprediger, Kirchenrat, Superintendenten und schliefslich zum Inspektor des Gymnasiums auf. Bei der Zerstörung von Dur-

lach verlor Fecht sein ganzes Vermögen, nur seine Bücher wufste er glücklich zu retten. 1690 berief ihn der Herzog von Mecklenburg nach Rostock als Kirchenrat, Superintendent und Professor der Theologie. 1716 starb er. In den kirchlichen Streitigkeiten seiner Zeit spielte er eine namhafte Rolle und hinterliefs zahlreiche, besonders theologische Schriften.[1]

Dem hier mitgeteilten Bericht über den Zustand der Schulen in der Markgrafschaft schickt Fecht folgende interessante Bemerkung voraus:

„Dieweil durch Gottes schwehre Verhängnufs in dem Höchstkläglichen Durlachischen und Pforzheimischen Brandt auch leider die meiste Kirchenrhats-Acta dahin und verlohren gegangen, habe ich, so vil mir aufs 20jähriger erfahrung bewufst ist, von allen Kirchen- und Schulsachen eine umbständliche Nachricht auffsetzen und zu papir bringen wollen, damit man sich auf alle künfftig begebende fälle deroselben bedienen könne . . . ."

Fecht hat sich, wie leicht zu ermessen ist, durch diese Arbeit ein bleibendes Verdienst um die badische Kirchen- und Schulgeschichte erworben, indem er eine sonst schmerzlich empfundene Lücke in der quellenmäfsigen Überlieferung trefflich ergänzt hat. Er bietet damit ein wertvolles Gegenstück zu dem unter Nr. 3 mitgeteilten Visitationsbericht über den Stand der Schulen in der katholischen Markgrafschaft Baden-Baden etwa um die gleiche Zeit. Fechts Angaben machen einen durchaus zuverlässigen Eindruck und sind späterhin nirgends angezweifelt worden. Der Bericht fand vielmehr ziemlich grofse Verbreitung und Anerkennung.

Das GLArchiv verwahrt 3 Abschriften in der Sammlung der Handschriften, Nr. 86—88, sowie eine weitere bei den Akten unter Baden-Generalia, Kirchendienste. Da und dort finden sich noch Abschriften oder Auszüge bei den Akten. Der Abdruck erfolgte nach den erwähnten Handschriften, die in Zweifelsfällen zum gegenseitigen Ausgleich der Lesarten ohne besondere Bemerkungen benützt wurden.

Die schulgeschichtlichen Notizen hat Mone zum Teil schon gedruckt in seiner Untersuchung „Über das Schulwesen vom 13. bis

[1] Nach Sachs, Beiträge zur Geschichte des Gymnasiums, S. 73 f. Anmerkung.

18. Jahrhundert" unter Nr. 19 (Stadt und Dorfschulen in Baden-Durlach. 1689.), Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, 2, S. 181—184.

5. **Schulordnung für Baden-Durlach.** 1715.

Diese erste mir bekannt gewordene Landesschulordnung in Baden, wenn man die sehr allgemein gehaltenen Bestimmungen so bezeichnen kann, ist in der Landesordnung enthalten, die unter folgendem Titel erschien:

„Landsordnung der Fürstenthümer und Landen der Marggraffschafften Baden und Hochberg (Landgraffschafft Sausenberg) und Herrschafft Rötteln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg etc. In neun Theilen verfasset, Auff gnädigsten Befehl von neuem wieder auffgelegt und zum Druck befördert. Gedruckt zu Durlach Und zu finden bei Theodoro Hechten, Fürstl. Hoff-Buchdrucker. Anno M. D. C. C. XV."

Diese Neuauflage der Landesordnung von 1588 bedeutet zugleich auch eine Erweiterung und Verbesserung in manchen Punkten, namentlich im Schulwesen, dessen früher kaum Erwähnung geschehen war.

Von den neun Teilen, die diese Landesordnung umfaſst, handelt der erste von der „Policey-Ordnung". Diese weist insgesamt 20 „Titel" auf. Der erste Titel trägt die Überschrift: „Von Besuchung der Predigten und Gottesdienst, auch etlich andern hierzu notwendigen Stücken." „Der andere Titel" lautet: „Von Aufferziehung und Unterrichtung der Jugend." Er steht in der Originalausgabe (GLArchiv, Sammlung der Verordnungen) auf Seite 5—8.

6. **Visitationsprotokoll für die Markgrafschaft Hochberg.** 1715.

Die hier berichtete Visitation der Kirchen und Schulen in der Markgrafschaft Hochberg wurde von dem Spezial-Superintendenten dieses Landesteils, Christian Rabus, in der Zeit vom 28. Februar bis zum 23. November 1715 abgehalten, mit Köndringen beginnend, mit Eichstetten endigend. Die Orte Prechthal, Bötzingen, Ihringen, Broggingen, Bischoffingen und Sulzburg wurden nicht visitiert.

Das Aktenstück hat insofern besonderes Interesse, als es Einblick gewährt in die Schulverhältnisse unter dem Vorgänger Karl Friedrichs.

Es umfasst 15 Bl. fol. und befindet sich im GLArchiv (Markgrafschaft Hochberg, Kirchen- und Schulvisitation).

7. Schulordnung für die Landgrafschaft Sausenberg. 1722.

Vorliegende Schulordnung wurde, wie der Verfasser, Spezial Hölzlein, in einer Nachschrift, d. d. 7. November 1722, selbst bemerkt, am 7. Oktober 1722 in einer gemeinsamen Beratung mit 6 seiner Pfarrer, nämlich von Schopfheim, Tannenkirch, Kandern, Weitenau, Feuerbach und Obereggenen, gründlich durchgesprochen, wobei eine freimütige Diskussion stattfand und alle Bedenken — meist geringfügiger Art — der Kollegen sorgfältig notirt und berücksichtigt wurden. Zum Schlufs wurde ein Protokoll über die Versammlung aufgesetzt und von den Teilnehmern unterzeichnet. Sodann ging ein Bericht darüber an das Oberamt mit der Bitte um ein Gutachten. Der uns schon anderweitig bekannte Sausenberger Landvogt von Leutrum[1], ein um die Schule hochverdienter Mann, gab unterm 21. Oktober den Bescheid, dafs viel Gutes in dieser Schulordnung enthalten sei. Damit dieselbe aber den Schulmeistern um so nachdrücklicher eingeschärft und ihnen nötigenfalls mündliche Erläuterung gegeben werden könnte, wurden die sämtlichen Sausenberger Lehrer von dem Spezial auf den 30. Oktober nach Auggen citirt und ihnen in Gegenwart einiger Pfarrer in der Schulstube die neuen Bestimmungen mit den nötigen Erläuterungen und Erinnerungen vorgelesen. Auf eindringliche Ermahnung hin versprachen sie, solches fleifsig zu halten.

„Weil nun“, heifst es weiter, „vorerwehnte Instruction nicht mehr für meine des Spezialis Privat gedanken und eigenes Hirn geweeb zu halten, als wird sie hiermit den sämmtlichen Herren Pastoribus der Landgraffschafft Saufsenberg ohne ferneres Bedenken zu dem Ende zugeschickt, dafs Sie selbige abschreiben lassen, in denen unter Ihren Patronat stehenden Schulen einführen, den anderen partem, so viel die Schulmeister insonderheit angehet, auch durch dieselben ab copiren, bey jeden Dienst aufbehalten und alles genau darnach ein richten mögen. Immafsen ich darzu des Heiligen Geistes kräfftigen Beystand herzlichst anwünsche, die gantze Sach eines jeden Christen Erkäntnufs, Pflichten und Verantwortung überlafse und in göttlichen Segen und erwünschten Fortgang nicht zweifle.“ Das Aktenstück liegt im GLArchiv (Sausenberg, Schuldienste).

[1] S. o. S. XVI, Anm. 1.

8. **Verordnung betr. Gründlichkeit des Schulunterrichts.** 1735.

Das an die Oberämter und Spezialate gerichtete General-Reskript soll einem in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts weit verbreiteten, übrigens auch aufserhalb der badischen Markgrafschaft eingerissenen Übelstand entgegentreten. Die jungen Leute, die, vielfach mit grofsen Opfern, dem Studium sich widmeten, konnten meist die Zeit bis zu einem bestimmten Abschlufs desselben nicht erwarten und verliefsen die Schule oft schon nach wenigen Jahren mitten im Gang ihrer Ausbildung, bewarben sich aber trotzdem später um staatliche Verwendung im Kirchen- und Schuldienst.

Es wird auch geklagt, dafs nicht selten die Jünglinge ohne weiteres das Gymnasium verlassen, um auf irgend einer Universität die freieren Studien mehr ihrer Neigung entsprechend zu pflegen. Diesen gegenüber wird ausdrücklich angeordnet, dafs keiner auf künftige Anstellung in der Markgrafschaft zu rechnen habe, der nicht ein Abgangszeugnis des Gymnasiums oder eventuell eines Pädagogiums aufweisen könne.

Offenbar war das Prüfungswesen und der Befähigungsnachweis damals noch recht mangelhaft geregelt; es darf nicht Wunder nehmen, wenn sich als Folge dieser Zustände „ein merklicher Abgang des Kirchen- und Schulwesens“ ergab. Ob freilich durch eine so allgemein gehaltene Verordnung, die keinerlei fest bestimmte Mafsnahmen für diese Prüfungen den ausführenden Organen an die Hand gab, die Verhältnisse wesentlich gebessert wurden, erscheint sehr fraglich.

Jedenfalls verstummten auch in der Folgezeit derartige Klagen nicht ganz. Gründlichen Wandel vermochten erst die zielbewufsten Neuerungen Karl Friedrichs in Sachen der Vorbildung der Pfarrer und Lehrer zu schaffen (vgl. im Text bes. No. 11. 13. 14. 23. 25). Der Erlafs findet sich in Gerstlachers Sammlung I, S. 1—3, Z. 1. Benützt sind für diese Vorbemerkungen Akten des GLArchivs (Baden-Generalia, Studien).

9. **Roettler Schul-Examen.** 1748.

Als Probe des Unterrichtsbetriebs in einer oberländischen Volksschule um die Mitte des 18. Jahrhunderts, vor Einführung der neuen Schulordnung und der übrigen umfassenden Reformen Karl Friedrichs, ist hier ein Prüfungsprotokoll der

Röttler Schule vom 26. Februar 1748 mitgeteilt. GLArchiv, Rötteln, Schul-Sachen.

10. Verordnung über das Züchtigungsrecht in Baden-Durlach. 1753.

Es gereicht der Einsicht des Markgrafen Karl Friedrich und seiner Räte zur Ehre, dafs sie gegenüber der Schwachheit und dem Unverstand der Eltern die schwierige und verantwortungsvolle Stellung des Lehrers mit allem Nachdruck vertreten, wie aus dem hier mitgeteilten Erlafs über das Züchtigungsrecht der Lehrer von 1753 hervorgeht. Dieser fand aber offenbar nicht die entsprechende Beachtung, weshalb die markgräfliche Regierung unterm 8. Januar 1773 nochmals Anlafs nahm, den Eltern das Ungehörige ihres Benehmens gegen den Lehrer ernstlich zu verweisen. „Gleichwie es allerdings", heifst es da, „sehr unanständig ist und zur Stöhrung des Schul-Unterrichts und Ärgernis gereichet, wann Eltern in Fällen, wo sie ihre Kinder von den Schulmeistern unrecht behandelt worden zu sein glauben, mit den Schulmeistern selbsten sich dieserwegen herum zu zanken und solches wohl gar in öffentlicher Schule zu thun kein bedenken tragen: Also wollen Wir dieses unter androhung ernstlicher Strafe auf den contraventions Fall von der Canzel verbotten und, im Falle fürohin gleichwolen von den Eltern gegen das ein oder das andere gehandelt werden solte, an denenselben nachdrückliche Strafe sogleich würcklich vollstrecket, dargegen aber alle Eltern, welche Beschwerden gegen Schul-Lehrer haben, angewiesen wifsen, Geist- und Weltlichen Vorgesetzten ihre Beschwerden gehörig anzubringen und von dahero sich rechtlicher weifsung oder Remedur zugewärtigen."

Diese Verfügung, deren Vollzug strenge überwacht wurde, bekam auch ausdrücklich Geltung für die reformirten und die katholischen Schulen der vereinigten Markgrafschaften.

Die bezüglichen Akten des GLArchivs tragen die Signatur: Baden-Generalia, Schulordnung. Das Reskript von 1773 teilt Gerstlacher, I, S. 319 f., Ziff. 45, mit.

11. Schulordnung für die Herrschaft Badenweiler. 1754.

Vorliegende Schulordnung ist das Ergebnis langer und sorgfältiger Vorarbeiten, insbesondere von Gutachten angesehener

Geistlicher und Schulmänner und von eingehenden Beratungen des Kirchenratskollegiums, worüber umfangreiche Akten im GLArchiv (Badenweiler, Schulordnung) vorhanden sind. Ausgearbeitet wurde sie von dem Kirchenrat und Spezial Dahler in Müllheim. Der Erlafs vom 3. Mai 1754 (nach Gerstlachers Sammlung, I., S. 299—317, Ziff. 41 gedruckt) bedeutet den ersten grofsen Schritt Karl Friedrichs auf dem Weg umfassender Schulreformen, an denen seitdem unablässig gearbeitet wurde. Dafs eine so gründliche Neuerung da und dort auf Widerspruch stofsen würde, war von vornherein zu erwarten. Sowohl die Eltern als die Gemeinden bereiteten der Durchführung dieser Schulgesetze vielfache Schwierigkeiten.

Man hielt es für unnötig, dafs Bauersleute sich mit so vielerlei Dingen beschäftigen und den ganzen Tag in der Schule sitzen sollten. Besonderes Mifsfallen erregte, abgesehen davon, dafs der Bauer „seine Buben bis im 15. Jahr entbehren solle“,[1] die Erhöhung des Schulgeldes. Zu Müllheim riefen deswegen zwei Männer im Jahre 1755 eigenmächtig die Bürgerschaft zu einer Protestkundgebung zusammen. Beide wurden dafür in eine für das Almosen bestimmte Strafe von 10 Gulden verfällt, die späterhin auf bittliches Ansuchen um die Hälfte verringert wurde. (Vetter, Zur Gesch. d. Stadt und des Klosters Sulzburg, GLArchiv, Sammlung der Handschr., Nr. 1069.) Bemerkenswert sind auch die gutachtlichen Äufserungen des Spezials Wucherer in dieser Hinsicht: „Wir besorgen, dafs bey denen auf dem Wald von Natur meist tummen Kindern, wann neben dem Catechifsmo, Spruch- und Kinderlehrbüchlein ihnen eine besondere Sittenlehre oder dergleichen beigebracht werden solle, mehr eine schädliche Confusion als wahrer Nutzen entstehen dürfte.“

„Ist auch wohl zu bedenken, dafs der Mangel und die Armuth derer Leuthe gröfser, als viele glauben, und wo 2 bemittelte, sind wohl 20 Arme dagegen anzutreffen, welche mit Anschaffung des Brods und Kleider, auch deren nöthigste und unentbährlichsten Schulbücher genug zu thun haben . . . .“

Weiter wird mit Rücksicht auf die Vermehrung der Schul-

[1] Nach dem 14. Jahr, in welchem die Knaben konfirmiert wurden, kamen sie gemeiniglich zu Bauern oder Handwerkern in den Dienst. Deshalb empfand man gerade das letzte Schuljahr als besonders lästig.

stunden die Frage aufgeworfen, ob sich die Schulmeister dann noch mit Weib und Kind ehrlich ernähren könnten, wenn ihnen keine Zeit, ihrem Handwerk nachzugehen, bleibe.

Andere Bedenken kamen aus der Diözese Rötteln hinsichtlich des auf die Vorbildung der Lehrer bezüglichen Teils der neuen Schulordnung. Man machte geltend, „dafs sich nicht leicht Eltern finden dürften, die sich entschlössen, einen zur Schul gewidmeten Sohn 2 Jahr in Carlsruh auf ihre Kösten zu unterhalten; dann Leute, die ein Vermögen besitzen, widmen ihre Kinder nicht zur Schule, und die Armen haben nicht so viel im Vermögen, als der 2jährige Unterhalt erfordert . . . .“

Dagegen wird Vorbildung der Schulkandidaten durch den Specialis und die Praeceptoren von Lörrach empfohlen.

Nach und nach brach sich bei verständiger, mafsvoller Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen auch in diesen Kreisen die Erkenntnis Bahn, dafs eine gute Schule ein wahrer Segen für ein Volk sei, der mit den geforderten Opfern nicht zu teuer erkauft werde.

12. General-Synodal-Verordnung für Baden-Durlach. 1756.

Die unterm 25. Mai 1756 erlassene und durch den Druck (30 S. fol.) verbreitete „General-Synodal-Verordnung in den hochfürstlichen Marggrävlich-Baden-Durlachischen Landen“ bildet einen wichtigen Bestandteil der badischen evangelischen Kirchen- und Schulverfassung.

Sie ist entstanden aus dem praktischen Bedürfnis, das sich aus Synodal-Protokollen des Jahres 1755 ergeben hat, die in diesem Jahr aufgestellten Synodalfragen zu erläutern. Nach diesen auf jeder Synode vorzulegenden und zu beantwortenden Fragen ist darum auch die ganze Anordnung des vorliegenden General-Erlasses getroffen. Die Druckschrift liegt im GLArchiv in der Sammlung der Verordnungen und bei den Akten (Baden-Generalia, Kirchenordnung).

13. Pfarrkandidaten-Prüfungs-Ordnung für Baden-Durlach. 1756.

Bei der mafsgebenden Stellung, die die Theologen in unserem Zeitraum nicht nur in Kirchensachen, sondern auch in

allen Angelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens einnnahmen, verdient die Frage der Vorbildung der Pfarr-Kandidaten im Rahmen schulgeschichtlicher Erörterungen eingehende Berücksichtigung.

Die vorliegende Pfarrkandidaten-Ordnung, d. d. 15. Oktober 1756, giebt klar und unzweideutig die Anforderungen für die Prüfung wie die Grundsätze für die Fortbildung der Kandidaten bis zu ihrer Anstellung, die nicht vor dem 25. Lebensjahr erfolgen soll, zu erkennen. Sie steht in dieser Beziehung in wohlthuendem Gegensatz zu der unter No. 8 angeführten ganz allgemein gehaltenen Verordnung Markgraf Karls von 1735.

Der Beweggrund ist hier wie dort der gleiche: Es sollen allzu jugendliche, nicht entsprechend vorgebildete junge Leute von dem verantwortungsvollen Amt im Kirchen- und Schuldienst oder sonst in öffentlicher Thätigkeit fern gehalten werden. So heifst es auch in einem 1753 ergangenen Erlafs (Gerstlacher, I, S. 3 f., Ziff. 2), dafs „die dem Studio theologico sich gewidmete Studiosi nicht nur allzu jung und frühzeitig die Universitäten beziehen, sondern auch allzu geschwind, öfters im 19. oder 20. Jahre, schon wiederum davon zurückkommen und sodann gleich daraufhin in den Numerum Candidatorum Ministerii ecclesiastici recipiret werden wollen.“ Als besonderer Mangel wird die geringe homiletische Ausbildung bezeichnet, während dann und wann auch Klagen über „anstöfsige Ausschweifungen in der Lebensart“ solcher junger Leute laut werden. Deshalb ergeht die Weisung: „Damit aber auch ein jeder angehender Candidatus nach zurückgelegten Universitätsjahren seine Zeit wohl anwenden und sich mehr und mehr zu der Kirche Bestem appliciren möge, so solle jederzeit nach vollendetem examine von Unserem Fürstlichen Kirchenratscollegio der Recipiendus nachdrücklich erinnert werden, dem Studio homiletico, catechetico und andern theologischen Wissenschaften emsig obzuliegen und eine christlich-theologisch- und ohntadelhafte Lebensart sich anzugewöhnen.“

Bei aller Anerkennung für diese Mafsnahmen wird man sich nicht verhehlen, dafs damit im Grunde noch wenig gebessert wurde.

Dem gegenüber bedeutet die Kandidaten-Ordnung von 1756 einen wesentlichen Fortschritt. Ihr verdankt denn auch die Markgrafschaft Baden-Durlach in der Folgezeit eine wissenschaftlich wie sittlich tüchtige und hochachtbare Geistlichkeit, von der ein segens-

reicher Einfluſs auf das gesamte Schulwesen des Landes ausging. Die Verordnung findet sich in Originaldruck im GLArchiv (Sammlung der Verordnungen); sie ist auch bei Gerstlacher, I, S. 5—12, Ziff. 3 gedruckt, jedoch mit unrichtigem Datum.

14. **Schulkandidaten-Prüfungs-Ordnung für Baden-Durlach.** 1757.

Die Schul-Kandidaten-Ordnung Karl Friedrichs, d. d. 2. September 1757, hat als Übergangsbestimmung und Mittelglied zwischen den auf die Lehrerbildung gerichteten Verfügungen in der Schulordnung für Badenweiler von 1754 (Nr. 11) und dem Plan des Schul-Seminars von 1768 (Nr. 23) Interesse. In der fortschreitenden Entwicklung und Ausgestaltung des Lehrerbildungswesens zeigt sich die zielbewuſste, auf den Grund gehende Reformthätigkeit des Markgrafen für die Schulen. Das an das Konsistorium gerichtete Reskript liegt im Originaldruck im GLArchiv (Sammlung der Verordnungen); es findet sich auch bei Gerstlacher I, S. 164—169, Ziff. 32.

15. **Einrichtung von Sonntagsschulen in Baden-Durlach.** 1759—1768.

Die Sonntagsschulen sollten „zur Hintertreibung der Unwissenheit derer Leute in dem Christentum und anderer in der Schule erlernten Wissenschaften“, sowie zur Pflege guter Sitten unter den der Schule entlassenen jungen Leuten dienen. Zunächst wurde in den Diözesen Pforzheim und Stein der Anfang mit der neuen Einrichtung gemacht. Bald nach Ostern des Jahres 1755 begann die regelmäſsige Sonntagsschule, die sich unmittelbar an die ordentliche Kinderlehre anschloſs. Nach einem Bericht des Oberamts und des Spezialats Pforzheim vom 26. November 1755 fand die Neuerung freudigen Beifall bei Alt und Jung. Der Besuch war äuſserst rege, die jungen Leute kamen willig und wiſsbegierig in den Unterricht, dessen Segen sich bereits nach so kurzer Zeit bemerkbar machte. Die Eltern haben, wie es heiſst, an ihren Kindern infolgedessen einen besonderen Fleiſs und Trieb zum Guten wahrgenommen, „worüber jene ihre herzliche Freude bei den Kirchen- und Schulvisitationen öffentlich an den Tag geleget, auch einmüthig bezeuget, wie sie Gott und Euer Hochfürstlichen

Durchlaucht demüthigst dafür danketen, dafs die Sonntagsschulen zum Heil ihrer Kinder eingeführet worden. Viele alte Leute haben mit recht wehmüthigen Ausdrücken beklaget, dafs solches heilsame Werk nicht schon längst und zu ihren Zeiten der Jugend veranstaltet worden, als wodurch sie auch zu mehrerer Erkenntnifs würden gelanget seyn. Sie wünschen auch, dafs nicht nur die Töchter bis ins 18te und die Söhne bis ins 20ste Jahr, sondern etliche Jahre länger zu Besuchung dieser Sonntagsschulen angehalten werden möchten, wovon noch gröserer Nuzen zu hoffen seye."

So günstige Berichte ermutigten begreiflicherweise die Regierung nicht wenig. Die Einrichtung wurde in den folgenden Jahren erweitert und verbessert, nach und nach auch auf die ganze Markgrafschaft ausgedehnt. Jedem Schulmeister, der Sonntagsschule zu halten hatte, wurden zur Belohnung für seine Mühewaltung jährlich zwei Gulden, je einer aus dem Almosen und der Gemeindekasse, bewilligt.

Über die Einrichtung und den Fortgang der Sonntagsschulen geben zahlreiche Akten des GLArchivs (Baden-Generalia, Schulordnung) Aufschlufs; ein Teil derselben findet sich bei Gerstlacher I, S. 337—350, Ziff. 58, auf den vorliegender Druck zurückgeht.

16. Schul-Witwen-Fisci-Ordnung für Baden-Durlach. 1760.

Die materielle Seite des Unterrichtswesens, sowohl die Ausstattung der Schule mit entsprechenden Räumen und Lehrmitteln als auch insbesondere die hinreichende Bezahlung der Lehrkräfte, wurde lange Zeit stark vernachlässigt. Selbst nachdem die innere Verfassung der Schule bereits einen ganz erfreulichen Stand erreicht hatte, lagen die äufseren Verhältnissse noch sehr im Argen. Die Besoldungen der Lehrer standen mit den immer mehr gesteigerten Anforderungen ihres Berufes in schreiendem Mifsverhältnis, das besonders traurig zu Tage trat, wenn es sich um die Hinterbliebenen eines früh verstorbenen Lehrers handelte. Die Reformen auf diesem Gebiet schritten naturgemäfs nur langsam voran. Es gereicht dem Markgrafen Karl Friedrich zur Ehre, dafs er in der Frage der Hinterbliebenenversorgung der Lehrer ein Machtwort zu Gunsten des so wenig mit Glücksgütern gesegneten Standes sprach. Die vorliegende Schul-Witwen-

Fisci-Ordnung vom 31. Oktober 1760 ist dafür von grundlegender Bedeutung.

Sie ist gedruckt bei Gerstlacher, II, S. 306—313, Ziff. 171. Weitere hier einschlägige Aktenstücke finden sich ebenda, S. 313 bis 319, Ziff. 172—178.

17. **Visitations-Ordnung für Baden-Durlach.** ca. 1760.

Die bei der Vornahme einer ordentlichen Kirchen- und Schul-Visitation in Baden-Durlach vorgeschriebenen „Hauptfragen, welche nach sich hie und da äufsernden Umständen mit mehreren auf andere Art zu bezeichnenden Nebenfragen, auch durch Instanzien und Spezialaten-Bescheide erläutert werden können“, gewähren in ihrer Menge und Vielseitigkeit einen interessanten Einblick in die Kulturzustände des Landes um das Jahr 1760 und lafsen dabei die fürsorgliche Thätigkeit der Regierung im hellem Licht erscheinen. Hier konnte selbstverständlich nur das auf die Schule Bezügliche hervorgehoben werden. Die sämtlichen 65 Fragen finden sich bei Gerstlacher, III, S. 564—575, Ziff. 469.

18. **Schul-Schematismus für die Markgrafschaft Hochberg.** 1763.

Für die deutschen Schulen der Markgrafschaft Hochberg (Diözese Emmendingen) wurde im November 1763 ein besonderer Schulschematismus eingeführt, der zunächst für den Winter berechnet, auch auf die Sommerschule Anwendung finden kann, wie gelegentliche Bemerkungen darthun.

Diese Schulordnung, die später in einigen Punkten erweitert wurde (so u. a. bezüglich des Unterrichts in der Geometrie 1767 ff., vgl. unten Nr. 22) behielt ihre Geltung für das Hochbergische Gebiet, auch nachdem für die meisten übrigen Landesteile der Walz'sche Schematismus von 1766 eingeführt worden war, Sie findet sich gedruckt in Gerstlachers Sammlung I, S. 263—269, Ziff. 39.

19. **Schul-Schematismus für die Baden-Durlachischen Lande.** 1766.

Der Schul-Schematismus, nach den in den Baden-Durlachischen Landen üblichen Schul-Büchern eingerichtet, erklärt und bewiesen (gedruckt Lörrach 1766, 76 S. kl. 8°), hat den Kirchen-

rat Johann Leonhard Walz zum Verfasser. Dieser wurde geboren im Jahr 1718 zu Maulburg in der Landgrafschaft Sausenberg als Sohn eines Geistlichen. 1726—1730 genoſs er den Unterricht des Pädagogiums zu Lörrach und widmete sich dann bei einem Landpfarrer den Studien, die er auf den Universitäten zu Basel und Straſsburg in umfassender Weise fortsetzte. 1742 trat er in badische Dienste und rückte rasch zu hohen Ämtern in Kirche und Schule auf. 1748 bis 1767 bekleidete Walz die Stelle eines Spezialsuperintendenten der Diözese Rötteln mit dem Sitz in Lörrach. Als solcher übte er einen maſsgebenden Einfluſs auf die groſsen Schulreformen Karl Friedrichs, wie namentlich sein Schul-Schematismus beweist. Bei dem hohen Vertrauen, das Walz sowohl beim Landesfürsten als beim Kirchenratskollegium genoſs, fanden die darin niedergelegten Vorschläge im Dezember 1765 sofortige und bedingungslose Anerkennung. Die Einführung des Schematismus wurde für die Diözesen Rötteln und Sausenberg alsbald beschlossen, späterhin (1768 und 1769) auch auf die andern Teile der Markgrafschaft mit Ausnahme der Diözesen Badenweiler und Hochberg, die ihre eigenen Schematismen beibehielten, ausgedehnt.

Interessant ist die Begründung, die der erfahrene Schulmann für seine Reformen anführt. In einer Nachschrift zum Beweis seines Schulschematismus äuſsert er sich folgendermaſsen: „Was mich zu diesem Aufsatz veranlasset, sind die Beobachtungen, welche bey den jährlichen Schulvisitationen vielfältig gemacht habe. Ich habe nehmlich wahrgenommen, daſs die Classen der Schühler nicht genau genug unterschieden sind; daſs mit untern Classen tractirt wird, was allein vor die obere gehört, daſs die Lectionen dadurch vervielfältiget und in den wenigen Stunden, die der Schule gewidmet sind, zu sehr gehäufet werden; daſs auf diese Art man mit den Kindern endlich zurückbleibt und bey vieler Mühe so viel nicht geleistet wird, als man erwarten sollen: Welches alles den Schulmeistern den Unterricht, den Schülern das Lernen und den Herrn Pfarrern eine richtige Aufsicht und Direction erschwehrt. Diese und mehrere Umstände habe meiner Meinung nach in der neuen Vorschrift dergestalten aus dem Grund gehoben, daſs sie niemanden mehr aufhalten können, der die Sache behörig durchdencket; und ich habe nun wol eher den Vorwurf zu besorgen, daſs die Kinder zu

wenig zu lernen haben, als dafs sich jemand über das allzuviele beschwehren wird; ob gleich gantz klar ist, dafs Kinder von einiger Fähigkeit nach dieser neuen Einrichtung mit dem 10. Jahr alle Schulbücher und Lectionen durchgebracht haben können . . . ."

Im Jahre 1767 wurden einige Zusatzbestimmungen zu dieser Schulordnung erlassen, die gleichfalls den Kirchenrat Walz zum Urheber haben.

Die bezüglichen Akten liegen nebst dem Schulschematismus im Original-Manuskript im GLArchiv (Baden-Durlach, Schulordnung); s. auch Gerstlachers Sammlung, I, S. 211—262, Ziff. 38, wo aufser dem Schematismus auch die Erlasse betr. Einführung desselben abgedruckt sind.

20. **Pflege der Seidenzucht durch die Lehrer in Baden-Durlach.** 1766.

Unter den zahlreichen Neuerungen und Reformen Markgraf Karl Friedrichs auf wirtschaftlichem Gebiet spielt die Einführung der Seidenzucht eine wichtige Rolle. Tausende von Maulbeerbäumen wurden im Jahre 1760 in der Markgrafschaft angepflanzt, eine Gesellschaft gründete in Durlach eine Fabrik zur Verwertung der gewonnenen heimischen Seide. Weiten Kreisen der Bevölkerung in Stadt und Land sollte auf diese Weise eine neue Arbeits- und Einkommensquelle eröffnet werden.

Einer der Beweggründe des Markgrafen war der, „dafs Kinder und gebrechliche Personen sich dabei leicht Geldverdienst machen können". Um die Kenntnis von der Wichtigkeit und volkswirtschaftlichen Bedeutung des Seidenbaues sowie die Fertigkeit in seiner Pflege und Ausbeutung dem Volke möglichst gründlich und umfassend zu vermitteln, wurde auch die Schule dafür interessirt. Insbesondere erschien dem Markgrafen die Beteiligung der Lehrer an dem Unternehmen in praktischer wie in theoretischer Hinsicht wünschenswert; er erliefs deshalb vorliegende Bestimmung, die sich in Gerstlachers Sammlung, III, S. 379 f., Ziff. 391, gedruckt findet.

Trotz aller Bemühungen ist es nicht gelungen, der Seidenzucht in Baden Bestand zu sichern. Die Absichten Karl Friedrichs erwiesen sich bald als auf die Dauer undurchführbar. Unser nordisches Klima wie unser ganzer Landwirtschaftsbetrieb bildeten

unüberwindliche Hindernisse. Die grofsen Maulbeerbaumpflanzungen gingen bald wieder ein.

21. Errichtung von Spinnschulen in Baden-Durlach. 1767. 1768.

Es entspricht durchaus dem praktischen Sinn Karl Friedrichs (vgl. Nr. 20), dafs er, wo dies nur anging, die Schule unmittelbar der Volkswirtschaft dienstbar machte.

Mehr als anderswo tritt dies bei Einführung der Spinn-, Strick- und Nähschulen zu Tage. Zahlreiche Akten darüber verwahrt das GLArchiv (meist Baden-Generalia, Schulsachen); ein Teil davon ist bei Gerstlacher, III, S. 121—132, Ziff. 240—245, gedruckt; daraus sind die beiden vorliegenden Erlasse entnommen (Ziff. 240. 241). Die zunächst für die Spezialate Hochberg und Badenweiler bestimmten Schulanstalten werden nach kurzer Zeit (im Lauf der Jahre 1768 und 1769) auf das ganze Land ausgedehnt. Der Erfolg freilich scheint im grofsen Ganzen kein günstiger gewesen zu sein. Da und dort finden wir Äufserungen aus Gemeinden über die Unzufriedenheit der Bevölkerung mit der neuen Einrichtung.[1] Die Spinnschulen wurden für ganz entbehrlich gehalten, „weil jede Mutter ihr Kind selbst spinnen lehrt, sobald es das Rad tretten kann". Auch sah man vielfach ein Mifstrauen gegen die Mütter darin, die meinten, sie würden nicht für geschickt genug gehalten, ihre Kinder in häuslichen Arbeiten selbst zu unterweisen.

Nicht selten gaben auch die überaus mangelhaften Lehrkräfte, die ihrer schlechten Bezahlung entsprechend auch schlecht arbeiteten, Anlafs zu Klagen. Viel dürfte trotz allen guten Willens der Behörden damit nicht erreicht worden sein. Es tritt in solchen Bestrebungen ein gewisser Übereifer zu Tage, den das Volk mehr lästig als wohlthuend empfindet, der darum auch kaum die gehoffte gute Wirkung erzielen kann.

22. Einführung des Unterrichts in der Geometrie in Baden-Durlach. 1767—1769.

Die hier mitgeteilten Verordnungen bezüglich der Erlernung der Geometrie in allen Landschulen beweisen, wie sehr die Reformbestrebungen Karl Friedrichs auf dem Gebiet der

[1] Vgl. auch Nr. 31.

Schulen den Zusammenhang mit dem praktischen Leben zu wahren suchten, wie Hand in Hand mit der idealen Anschauung vom Segen einer guten Schulbildung das Verständnis für die realen Bedürfnisse des Volkes geht. Dieser praktisch-soziale Zug, der die ganze Schulreform des Markgrafen kennzeichnet[1], begegnet uns auch auf anderen Gebieten der Regierungsthätigkeit Karl Friedrichs.

Zur Ergänzung der vorliegenden Bestimmungen sei aus den in gleicher Sache ergangenen Erlassen von 1767—1769 noch folgendes mitgeteilt.

Gleichzeitig mit der Einführung des geometrischen Unterrichts in den Landschulen ergeht der Befehl, dafs alle Kandidaten und Studirenden der Theologie auf dem Karlsruher Gymnasium sowie auf Universitäten sich fleifsig der Pflege der Mathematik und Physik widmen sollen.

Alle Schulmeister unter 50 Jahren, sowie die Schulkandidaten sollen die Geometrie erlernen, wenn sie auf Beförderung bezw. Anstellung in markgräflichen Diensten rechnen wollen. Die Speziale sind verpflichtet, bei den Visitationen auf die Einrichtung des Geometrie-Unterrichts ein besonders wachsames Auge zu haben. Die Unterweisung der Lehrer geschah je nach der günstigsten Gelegenheit bald durch den Spezial, bald durch einen dazu befähigten Pfarrer oder Lehrer. Im Herbst des Jahres 1768 waren die Vorbereitungen so weit gediehen, dafs mit dem geometrischen Unterricht in allen Schulen begonnen werden konnte.

Die wichtigsten Aktenstücke sind bei Gerstlacher, I, S. 321 bis 329, Ziff. 47—54, zusammengestellt. Ausführliche Quellen finden sich im GLArchiv unter den Akten Baden-Generalia, wie unter denen der einzelnen Diözesen (meist unter der Rubrik Schulordnung).

23. Errichtung eines Schul-Seminariums für Baden-Durlach. 1768.

Der Plan der Errichtung eines Schul-Seminarii ging von Kirchenrat Walz aus. der ein fast wörtlich mit der späteren Verordnung übereinstimmendes Gutachten (d. d. 12. August und 2. September 1768) erstattete (Akten der Karlsruher Gymnasiumsbibliothek).

[1] Vgl. insbesondere Nr. 20, 21 und 31 des Textes, sowie o. S. XLIV ff.

Walz schlug auch gleichzeitig zwei Schul-Kandidaten vor: Elias Hagner in Lörrach und Christoph Repple, von Söllingen gebürtig und als Provisor in Müllheim angestellt. Zur Empfehlung des ersteren schreibt Walz sehr bezeichnend: „... welcher von einem gesetzten Alter und manierlicher Lebensart ist und bereits im Schreiben, Concipiren, Lateinischen, Arithmetic, practischen Geometrie, Geometrischen und Architectonischen Rifsen, Orgelschlagen, informiren eine zum Theil nicht geringe Stärke besizet, folglich in allen diesen Stücken viel geschwinder und leichter als andere zu einer gewifsen Vollkommenheit kommen kan; dahero auch, wenn er die theoretische Geometrie, die Principia Architectonica nebst dem Überschlag machen, die Physic und Mechanic nebst den Oeconomischen Käntnifsen noch lernet, ein Subjectum vorstellen wird, dergleichen in Teutschen Schulen noch nicht zu finden gewesen, und das sich vielleicht zu einer höheren Bestimmung qualificirt: welches auch dem Instituto weiter nicht entgegen wäre.“

Dazu bemerkt noch Kirchenrat Mauritii in einer „Beilage“ folgendes:

„Mit dem ganzen Vorschlag bin ich vollkommen einverstanden; und was die Zubereitung der Seminaristen in der Klein-Carlsruher Schule im Catechisiern und beten aus dem Herzen betrifft, so sorge ich, man möchte dem dasigen Schulmeister zu viel Verwirrung in Befolgung des Schul-Schematismi machen, wenn ich alle Woche zweimahl meine praeparandos dahin brächte, da ohnedem wegen mancherlei Casualien die Stunden nicht so genau fixirt werden können. Es könnte demnach zu Erhaltung des Endzwecks bequehmer so eingerichtet werden, dafs ich die praeparandos wochentlich nur einmahl zu mir kommen liefse, da ich ohnehin ein catecheticum für die Studiosos, die sich bald examiniren lassen wollen, zu halten gedenke, worin sie die theorie von den Principiis und Regeln des Catechisirens lernen und alsdann in der andern Stunde bei den Schulkindern selbst unter meiner Aufsicht practisch appliciren könnten.“

Dementsprechend ist auch thatsächlich der Plan des Kirchenrats Walz abgeändert worden.[1]

[1] Vgl. Gerstlacher, I, S. 175.

Mit der Errichtung dieses Schul-Seminars wird die Frage der Lehrerbildung in einer dem gesamten Unterrichtswesen förderlichen Weise gelöst. Die früher erlassenen Bestimmungen von 1754 (unter Nr. 11) und 1757 (unter Nr. 14) werden dadurch überholt und treten aufser Kraft.

Der Plan des Schul-Seminars findet sich bei Gerstlacher, I, S. 169—177, Ziff. 33.

24. Schulordnung für die Diözese Pforzheim. 1768.

Unterm 30. Dezember 1768 erging ein fürstliches Reskript an die Ämter und Spezialate Pforzheim und Stein, das die Einführung einer besonderen Schulordnung für diese Diözesen verfügte, so dafs also auch hier der sonst fast allgemein angenommene Walzsche Schematismus keine Geltung hatte. Die Ordnung ist der Sammlung Gerstlachers entnommen (I, S. 269—298, Ziff. 40).

25. Errichtung eines Pfarr-Seminariums. 1769.

Kurze Zeit nach der Gründung des Schul-Seminars (vgl. Nr. 23) wurde ein Pfarr-Seminar, ebenfalls unter hervorragender Mitwirkung der Kirchenräte Walz und Mauritii, ins Leben gerufen. Der hier nach einem Druck Gerstlachers (I, S. 12—25, Ziff. 4) mitgeteilte Plan dieser Anstalt bildet eine Ergänzung zu den Bestimmungen der Pfarr-Kandidaten-Ordnung von 1756 (Nr. 13).

26. Visitations-Bestimmungen. 1769.

Nachdem in den Jahren 1767—1769 wichtige Neuerungen auf dem Gebiet des Schulwesens, namentlich die Einführung der Spinn-, Strick- und Nähschulen, sowie des geometrischen Unterrichts in den Landschulen, zu Stande gekommen waren, bildete die Überwachung dieser Zweige des Unterrichts den Gegenstand besonderer Fürsorge des Landesherrn. Ihm war es ernstlich darum zu thun, gerade in den ersten Zeiten dieser immerhin gewagten Versuche möglichst genau und sorgfältig über deren Ergebnisse unterrichtet zu werden. In dieser Absicht fügte er den unter Nr. 17 mitgeteilten Visitationsfragen unterm 20. Januar 1769 diese neuen „Additionalfragen“ hinzu, von denen wiederum nur die das Schulwesen betreffenden herausgegriffen sind. Die übrigen Fragen beziehen sich auf die gleich-

falls erst unlängst ergangenen Verordnungen wegen Abstellung des Gassenbettels und wegen Versorgung der Hausarmen.

Der Abdruck erfolgte nach den Akten des GLArchivs (Baden-Generalia, Schulordnung), bzw. nach Gerstlacher, III, S. 577—581, Ziff. 472.

27. Allgemeine Land-Schulordnung für die Catholische Schulen der Hochfürstlichen Markgräflichen Badischen Landen. 1770.

Die hier abgedruckte Schulordnung, die für das katholische Landschulwesen in Baden von grundlegender Bedeutung geworden ist, ist von dem letzten Markgrafen von Baden-Baden, August Georg, im vorletzten Jahr seiner Regierung unter dem 27. Juni 1770 von Rastatt aus erlassen worden. Der volle Titel lautet: „Allgemeine Land-Schulordnung für die Catholische Schulen der Hochfürstlichen Markgräflichen Badischen Landen.“ Sie wurde gleich anfangs gedruckt (Rastatt, bei M. M. Schällin Wwe. 1770. 52 S. 4°). Diese authentische Ausgabe liegt auch unserm Abdruck zu Grunde. Das handschriftliche Original mit eigenhändiger Unterschrift des Markgrafen und aufgedrücktem Siegel ist im GLArchiv (Urkunden-Abteilung Baden-Generalia, Schulordnung) verwahrt.

Dem gedruckten Exemplar sind folgende Tabellen beigegeben:

Lit. A. Zu dem vacirenden Schuldienst zu N. haben sich ad Examen gestellet und seynd darinnen bestanden, wie folgt . . . [Vordruck].

Lit. B. Tabell für die anfangende Schuljugend, offentlich in der Schul aufzuhenken [Alphabet in verschiedenen Zusammenstellungen].

Lit. C. Monatliche Tabell, welche zeiget, wie emsig in dem Ort N. durch den Monat N. 1770 die Schul gehalten worden und die Kinder sich darinnen eingefunden. — Liste jener Kinder, welche letzt verflossenen Monat nicht allzeit in der Schul erschienen. [Vordruck].

Lit. D. Jährlicher Catalogus, worinnen der Fortgang der Schuljugend zu N. von einer Visitation zur andern zu ersehen ist. [Vordruck].

Lit. E. Jährlicher Berichts-Catalogus die wirkliche Schulmeister betreffend. [Vordruck].

Über den Verfasser der Schulordnung konnte ich nichts bestimmtes in Erfahrung bringen. Vielleicht giebt eine Aktennotiz in dieser Beziehung einen Fingerzeig, die besagt, dafs der Druck der Verordnung unter Direktion des als Schulmann thätigen Jesuiten P. Lambla erfolgen soll.

An die Herausgabe der Schulordnung schlofs sich ein merkwürdiger Schriftwechsel der badischen Regierung mit der erzbischöflichen Kurie zu Mainz, der hier noch erwähnt sei. Der Markgraf übersendet dem Kurfürsten von Mainz mit Schreiben, d. d. Rastatt, den 18. Juli 1770, die neue Schulordnung zur Kenntnisnahme und bittet um sein Gutachten darüber. Das darauf eingegangene Antwortschreiben, d. d. Mainz, den 29. August 1770, enthält aufser Worten der Anerkennung über die Vortrefflichkeit des Werkes, von dem nur eine „beglückte Wirkung" sich erwarten lasse, eine interessante allgemeine Kritik der damaligen Schulverhältnisse, die der Mitteilung wert erscheint: „So sehr Wir nun gleich wünschten, dafs der dem Schul-Unterricht meistens so sehr nachtheilige Kirchendienst davon getrennet, das latein lernen bey den Kindern des Land-Manns gänzlich eingestellet, selbigen hingegen die dienlichen Grundsäze aufs der für deren Stand schicklichen Naturlehre, sodann der Landwirthschaftlichen, Mathematischen und Mechanischen Kenntnifsen praktisch beygebracht und endlich ein befserer Begriff der wahren Unterthanen Pflichten eingepflanzet werden mögte, so bescheiden Wir Unfs dennoch gar wohl, dafs solches in so lang unthunlich seye, alfs nicht tüchtige, in den vorermeldeten Wifsenschaften geübte schullehrer vordersamst gebildet worden sind."

Der Erzbischof von Mainz behielt sich ferner in einem Schreiben, d. d. Mainz, den 13. Dez. 1770, das seither geübte Recht auch unter der neuen Schulordnung vor, dafs im Bereich seiner Diözese „die neuanzustellenden Schullehrer bei dem erzbischöflichen Siegelamt der erforderlichen Fähigkeiten halber geprüft und von dorther mit der nötigen Commende versehen werden"; und wie bei der Anstellung, beansprucht das Ordinariat auch bei der Absetzung eines Lehrers gehört zu werden. Wie weit die badische Regierung diesen Forderungen nachgekommen ist, ist mir nicht bekannt; jedenfalls gab es späterhin, zumal unter der Regierung Karl Friedrichs, als beide Markgrafschaften vereinigt waren, häufige

und langwierige Streitigkeiten in Fragen der Zuständigkeit zwischen der markgräflichen Regierung und den in Betracht kommenden geistlichen Behörden, besonders den Ordinariaten von Speyer und Strafsburg. Näher darauf einzugehen, ist hier nicht der Ort.

Die hier verwerteten Akten liegen im GLArchiv unter Baden-Generalia, Schulordnung.

28. General-Dekret an sämtliche Spezialate. 1776.

Das unter a) mitgeteilte Generaldekret wurde durch das „Allgemeine Intelligenz- oder Wochenblatt für sämtliche Hochfürstlich Badische Lande“ vom 31. Oktober 1776 (Nr. 44) zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die am Schlufs abgeforderten gutächtlichen Vorschläge gingen von den Pfarrämtern und Spezialaten in grofser Zahl und Ausführlichkeit ein (mehrere Faszikel umfassend); sie bieten nach verschiedenen Seiten hin Gelegenheit zu interessanten Spezialstudien; näher darauf einzugehen, liegt aber nicht im Plan unserer Arbeit. Infolge mehrfacher Mifsverständnisse wurde unterm 21. März 1777 ein Erläuterungsdekret an die Spezialate hinausgegeben, das unter b) gedruckt ist. Ein weiterer Erlafs erfolgte am 1. Dezember 1780; er findet sich im „Allgemeinen Intelligenz- und Wochenblatt“ vom 28. Dez. 1780 (Nr. 52). Unter nachdrücklicher Einschärfung der beiden ersten Verordnungen wird hier „der Pfarrer aufs ernstlichste dahin erinnert, dafs in den Schul-Protokollen die Zeit, wo der Pfarrer in die Schul kommt, und wie lang er darin geblieben, jedesmal gleich notirt, das Schul-Protokoll alle Vierteljahr mit Bericht ans Specialat eingesendet und von solchem sogleich die Pfarrer, welche ohne erhebliche Entschuldigung nicht wenigstens zweymal wochentlich die Schule besucht haben, eben so mit Nachdruck zur Beobachtung ihrer Schuldigkeit wirksam angewiesen, als auch diejenige, welche den Hauptendzweck dieses Schulbesuchs, der in des Schulmeisters und der Kinder Unterweisung und Erweckung bestehet, versäumen, auf den behörigen Weg geleitet, alle und jede Pfarrer aber zu fleifsiger Durchgehung und Erwägung des Schul-Schematismus angewiesen werden sollen.“

Die Akten liegen im GLArchiv unter Baden-Generalia, Schulordnung.

29. Verordnungen über das katholische Schulwesen. 1790. 1791.

Mit dem Erlafs der beiden Verordnungen — Reskript vom 28. Okt. 1790 und Erläuterungsreskript vom 29. Aug. 1791; s. Anhang zur Landesorganisation von 1803; vgl. Hofraths-Instruktion, d. d. Karlsruhe, 28. Juli 1794, bes. §§ 15—19, 153 — kam Karl Friedrich einem Wunsch des Bischofs von Speyer entgegen. Sie stellen einen Anhang zur katholischen Schulordnung von 1770 dar (Nr. 27) und zeigen die gerechte, duldsame Gesinnung des Markgrafen in schönstem Licht. Gleichwohl fand er damit nicht von vorneherein den Beifall seiner katholischen Unterthanen; insbesondere sträubte sich die Geistlichkeit da und dort gegen diese Regelung des Schulwesens, zumal sie darin eine starke, ungerechte Belastung der Kapitelskassen erblickte.

30. Kirchenraths-Instruktion. 1797.

Die badische Kirchenrathsinstruktion vom 6. Juli 1797 (Instruktion ...... Wornach sich die zu Unserm Fürstlichen Kirchenraths-Collegio verordnete Präsident, Direktor, geistliche u. weltliche Räthe und Assessoren in Verwaltung des ihnen übertragenen Dienstes zu achten .... haben. Karlsruhe 1797, 207 S. kl. 8°) giebt eine umfassende Anweisung für die oberste evangelische Kirchenbehörde der Markgrafschaft über die Ausübung ihrer auf geistliche und weltliche Verhältnisse gerichteten Pflichten. Sie stammt von Karl Friedrich und trägt, wie L. v. Stöfser (in seiner Schrift „Die badische Kirchenratsinstruktion vom 6. Juli 1797 und die Lehrfreiheit der Geistlichen der evangelischen Kirche. Ein Beitrag zur Kenntnis der bad. kirchl. Einrichtungen.") zutreffend sagt, „das Gepräge des Genius dieses ebenso weisen als tiefreligiösen Fürsten an sich".

Nach der Natur der damaligen Kirchen- und Schulverfassung ist hier auch dem Unterrichtswesen in seinem ganzen Umfang ein breiter Raum gewährt. Aufser der Organisation der höheren wie der niederen Schulen ist der Religionsunterricht in öffentlicher und privater Selbstthätigkeit der Geistlichen, seine Pflege und Überwachung bei den Schulen, bei der Bildung der Pfarr- und Schulkandidaten, in Abhaltung des Katechumenen-Unterrichts, ferner die Frage der Vorbildung und Anstellung der Lehrer etc. eingehend berücksichtigt.

31. **Ordnung für die Trivial-Nebenschulen.** 1798.

Die in den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts in der Markgrafschaft Durlach eingeführten Ökonomischen und Nachtschulen, auch Industrie- und Realschulen genannt, nämlich die Spinn-, Strick- und Nähschulen, sowie die Realschule (vgl. Nr. 21), mufsten während der schweren Kriegsunruhen anfangs der 90er Jahre eingestellt werden. Vor ihrer Wiedereinführung wurde eine allgemeine Umfrage an die Ämter, Spezialate, Pfarrämter und Gemeinden gerichtet über die hinsichtlich der Zweckmäfsigkeit und des Erfolgs dieser Schuleinrichtungen früher gemachten Erfahrungen, wie auch über etwaige Änderungs- und Reformvorschläge.

Die eingegangenen, in grofser Zahl bei den Akten des GLArchivs (Baden-Durlach, Schulaufsicht) erhaltenen Gutachten lauten keineswegs günstig. Die erwähnten Schulanstalten erfreuten sich nirgends des Beifalls der Bevölkerung. „Die Erfahrung von der Unnützlichkeit dieser Lehrstunden ist allgemein", heifst es einmal; so oder ähnlich urteilen nahezu alle Berichte. Vielfach sind es die unbequemen Kosten und die schlechten Lehrkräfte, die den Gemeinden die ökonomischeu Schulen verleiden. Die zu Tage getretenen Mifsstände jener früheren Einrichtung sind in der neuen Schulordnung, deren bei den Akten liegender Entwurf von der Hand des Ministers Brauer herrübrt, so viel als möglich beseitigt, wie auch sonst die vorgebrachten Beschwerden und die gegebenen Anregungen nicht unbeachtet geblieben sind. Das vorliegende Reskript mit den beiden Postskripten wurde gedruckt und an sämtliche Ämter und Spezialate hinausgegeben.

Mit Beginn des Winterhalbjahrs (Oktober) 1798/99 kamen die neuen Schulen in Gang. Die nach kurzer Zeit bereits von verschiedenen Orten eingesandten Spinnproben u. ä. fielen zur Allerhöchsten Zufriedenheit aus: den betr. Schulen wurde eine besondere Anerkennung ausgesprochen. In Kirchenratsprotokollen von 1801 und 1802 heifst es mit Bezug auf Proben aus den Ämtern Münzesheim und Durlach, „dafs sie von solcher Beschaffenheit seyen, dafs man diese Einrichtung ferner bestehen lassen könne".

32. **Einrichtung der Trivial- und Mittelschulen**[1]. 1803.

Die vorliegenden „Schulordnungen" sollen nicht über die Zeiten der badischen Markgrafschaften hinausgehen. Die Periode des

[1] Die Überschrift auf S. 300 ist darnach richtig zu stellen.

Kurfürstentums (1803—1806) und des Grofsherzogtums (seit 1806) bleibt unberücksichtigt. Wenn gleichwohl die unter Nr. 32 mitgeteilte Verordnung noch aufgenommen wurde, so geschah dies, um der Publikation einen bestimmten, gewissermafsen zusammenfassenden Abschlufs zu geben. Die durch den Reichsdeputationshauptschlufs völlig veränderten Territorial-Verhältnisse erforderten die Neuorganisation des dadurch geschaffenen Landes. In seinen berühmten Organisationsedikten hat Kurfürst Karl Friedrich das gesamte Staatswesen mustergültig geordnet. Auch die Schulen fanden eingehende und sorgfältige Berücksichtigung. Ihnen ist das 13. Organisations-Edikt, d. d. Karlsruhe, den 13. Mai 1803, gewidmet. Es umfafst neben den Trivial- und Mittelschulen auch die hohe Landesschule, die Universität Heidelberg. Die auf letztere bezüglichen Bestimmungen fielen selbstverständlich weg. Die hier ausgesprochenen Grundsätze blieben mafsgebend bis weit hinein in die Zeiten des Grofsherzogtums. Die Organisations-Edikte finden sich gedruckt unter dem Titel „Organisation der Badenschen Lande", Mannheim 1803.

33. Stipendien-Stiftung und -Ordnung für das Gymnasium. 1614.

Diese Stipendien-Stiftung Markgraf Georg Friedrichs hat eine merkwürdige Vorgeschichte, die hier in Kürze mitgeteilt sei.[1] In Ermanglung einer eigenen höheren Schule im Lande hatten die badischen Markgrafen, insbesondere Markgraf Karl II., durch Verleihung von Stipendien zum Zweck des Besuchs auswärtiger Schulen und Universitäten für die Ausbildung ihrer Landeskinder zu Kirchen- und Staatsdienern gesorgt. Von den benachbarten Universitäten kamen hier vornehmlich Basel und Tübingen in Betracht.[2]

Nach Gründung des Durlacher Gymnasiums, auf dem auch Theologen ihre volle Ausbildung erhalten konnten, gingen diese

[1] Nach Sachs, Beiträge zur Geschichte des Gymnasiums S. 28ff. Dort findet sich auch ein Abdruck der Urkunde.

[2] Sachs führt eine Rechnung über die an Basler Studenten bezahlten Stipendien aus dem Jahre 1574/75, als „ältestes noch vorhandenes Denkmal der alten Stiftungen", an. Darnach waren es 15 solcher Stipendiaten, teils Landeskinder, teils Augsburger und Österreicher, teils Basler und Bayern. Für einen jeden wurden jährlich 35 Gulden Reichswährung bezahlt. Aufser diesen waren noch fünf arme Exspektanten, welche einstweilen 10, 12 bis

Stipendien zum Teil auf diese Schule über. Die bedeutendste Stiftung der Art ist die des Markgrafen Georg Friedrich vom Jahr 1614, deren Urkunde unter No. 33 abgedruckt ist (GLArchiv Baden-Generalia, Studien). Wie streng die für die Stipendiaten erlassenen Bestimmungen eingehalten wurden, beweist folgendes Strafreskript Markgraf Friedrichs VI. vom 15. Juni 1665[1]:

„Unſs ist, waſs gestalten unser Stipendiarius Johann Möglin Sontags, den 28. May, jüngsthin unserer Ihme undt andern Stipendiaten nur 2 Tag zuvor eröffneten ernsten Intention undt resolution schnurstracks zuwieder nicht allein von den Precibus vespertinis, sondern denselben abendt gar aus dem Contubernio zu bleiben undt über dieses alles uff beschehene zuredsetzung Euch mit der unwahrheit zu berichten sich erkühnet habe, gehorsamst referirt und angebracht worden.

„Wann nun Sein Möglins verbrechen so beschaffen, daſs daſselbe mit ernst gestrafft werden solle undt muſs: Alſs wollen undt befehlen Wir hiemit, ob unserer publicirten Resolution unndt derselben Inhalt Ihr mit Ernst halten, die Jenigen, so darwider zu handeln sich werden gelüsten lassen, fleiſsig bemörken unndt Unnſs zu ebenmäſsig, auch wohl nach Befindung deſs verbrechens härterer Bestraffung nahmhafft machen, diesen Möglin aber Seines biſshero genoſsenen Beneficii alsobalden priviren unndt diese Unſsere Resolution mit unserer Rent-Cammer, damit von derselben aufs die Refusion, was Wir vom 23. Februar 1660 an biſs dato uff Ihn haben verwenden lassen, gesucht unndt die Notturfft deſswegen gehöriger könne erlassen werden, communiciren sollet.“

Durch die milde Stiftung Georg Friedrichs wurden nicht weniger als 40 Jünglinge in den Stand gesetzt, das Gymnasium zu besuchen, abgesehen von denjenigen, die den Genuſs der früher errichteten Stipendien hatten. Daſs dies für die Entwicklung des Gymnasiums in hohem Grad förderlich sein muſste, liegt auf der Hand.

15 Gulden jährlich erhielten und, so lang sie noch nicht mit dem ganzen Stipendio begnadigt worden, nicht obligat waren. Wenn einer dieser Stipendiaten Magister oder Baccalaureus wurde, so gab der Fürst zu den aufzuwendenden Kosten 3—6 Gulden. Und so machte der Aufwand, nach der vorhin angeführten Rechnung in selbigem Jahr 632 fl. oder 790 Pfund aus. Auch zu Tübingen studirten gewöhnlich drei junge Leute auf Kosten des Markgrafen, zwei als Theologen, einer als Mediziner.

[1] Sachs, Beiträge etc., S. 42 f., Anm.

34. Fechts Bericht über den Zustand des Gymnasiums. Vor 1689.

Der vorliegende als Quelle zur Gymnasiums-Geschichte überaus wertvolle Bericht Fechts umfafst den gröfseren Teil der unter Nr. 4 näher bezeichneten Handschrift. Dort ist bereits alles Wichtige über das Manuskript und das Leben des Verfassers gesagt (s. o. S. LVIIIf.). Der Inhalt des Berichts ist ausgiebig verwertet von Sachs in seinen Beiträgen zur Geschichte des Gymnasiums und von Vierordt in seiner Geschichte der Durlacher bezw. Karlsruher Mittelschule. Letzterer teilt auf Seite 4 des erwähnten Werkes mit, dafs Fecht im Jahre 1681 auch eine Schulrede „De Gymnasii nostri origine, progressu et fatis" hielt, deren Manuskript aber anscheinend verloren gegangen ist. Vierordt spricht ferner von einer zweiten gleichartigen, wesentlich kürzeren Beschreibung des Gymnasiums, die von einem Unbekannten, gleichfalls einem Badener und früheren Zögling der Anstalt, herrührt. Er bezeichnet ihn als „Anonymus von 1689". Das damals im Privatbesitz befindliche Manuskript ist trotz aller Nachforschungen jetzt nicht mehr aufzufinden gewesen. Sachs hat diese Handschrift gleichfalls gekannt und in seiner Einleitung zur badischen Geschichte, sowie in seinen Beiträgen zur Geschichte des Gymnasiums benützt.

35. Gymnasiums-Ordnung. 1705.

In dieser „Ordnung für das Fürstliche Gymnasium zu Durlach" liegen die ältesten auf uns gekommenen Satzungen der berühmten Schule vor. Sowohl die Gründungsakten als die im Jahr 1588 erlassenen Leges Gymnasii[1] gingen bei dem grofsen Durlacher Brand 1689 zu Grunde. Das gleiche Schicksal erlitten die Statuten vom 1. August 1626, deren in einer Urkunde Markgraf Friedrichs, d. d. 18. September 1650, betr. den Fiscus Scholasticus und dessen Einnahmequellen, Erwähnung geschieht.

Als Verfasser dieser Schulordnung sind der Rektor Konrad Weininger, der dem Gymnasium in schweren Zeiten (1626—1659) vorgestanden, und der Licentiat Jüngler anzusehen. Von dem harten Schlag, der die Schule 1689 getroffen hat, konnte sich diese

[1] Vgl. die bei Vierordt, Gesch. der Durlacher bzw. Karlsr. Mittelschule, S. 46 ff. erwähnten Beziehungen des Gymnasiums zu den von Joh. Sturm in Lauingen a. d. Donau und in Strafsburg gegründeten Mittelschulen.

nur schwer und langsam erholen. Erst 1705 waren die Verhältnisse so weit gefestigt, dafs neue Satzungen verkündet werden konnten. Dieselben sind das Werk des Geheimen Rats und Konsistorialdirektors Ernst Friedrich Boch und des Geheimen Rats Heinrich Wilhelm Maler, die von dem Marschall von Gemmingen und dem Geheimen Rat Scheid unterstützt wurden. Mit welcher Sorgfalt bei ihrer Abfassung vorgegangen wurde, beweist der Umstand, dafs Markgraf Friedrich Magnus eingehende, aber gänzlich erfolglose Nachforschungen im fürstlichen Archiv nach den früheren Gymnasiumsgesetzen anstellen und den Entwurf der neuen Ordnung vor der Veröffentlichung dem Sohn des erwähnten Rektors Weininger, dem damaligen General-Superintendenten Johann Philipp Weininger, zur Begutachtung vorlegen liefs. Dieser bestätigte denn auch in der Hauptsache die Übereinstimmung der neuen mit der älteren Schulordnung nach dem Gedächtnis. Daraufhin wurde der Prorektor des Gymnasiums, Michael Bulyowszky, samt seinen Lehrern vor den Kirchenrat geladen, wo ihnen die neuen Gesetze feierlich bekannt gemacht wurden.[1]

Der Abdruck erfolgte nach dem vom Markgrafen eigenhändig unterzeichneten und gesiegelten Original (GLArchiv, Baden-Generalia, Studien).

36—38. Gymnasiums-Ordnungen. 1725. 1761. 1767.

Nachdem 1724 die endgiltige Verlegung der Durlacher Gelehrtenschule nach der neuen Residenz erfolgt war, erhielt die Anstalt unterm 4. November 1725 auch neue Satzungen: „Ordnung und Leges, wie es bey dem in der Fürstl. Residenz Carlsruh neu errichteten Gymnasio und zwar bey denen Docentibus und Discentibus gehalten werden solle.“ (Nr. 36.)

Diese Satzungen, vornehmlich das Werk des verdienten damaligen Rektors und Kirchenrats Phil. Jak. Bürklin, beruhen auf der Gesetzgebung von 1705 (Nr. 35), sind aber nicht unwesentlich verbessert und erweitert. Sie bilden von nun ab die Grundgesetze der Schule, die ihre Giltigkeit bewahren bis über das Ende der Markgrafschaft hinaus. 1754 sollten neue Statuten gegeben werden. Kirchenrat Maler wurde mit deren Ausarbeitung beauftragt; er legte

[1] Sachs, Beiträge z. Gesch. d. Gymn., S. 126 f.

einen Plan mit genauer Disposition vor, der 1755 den Beifall der Gymnasiums-Deputation und des Kirchenrats-Kollegiums fand. Maler ging hierauf an die Ausarbeitung, kam aber damit nie zum Abschlufs: das Werk blieb unvollendet und geriet bald in Vergessenheit.

Einzelne Verordnungen ergänzten wohl die Satzungen von 1725, wie die vom 20. November 1761, die besonders den Besuch der öffentlichen Gottesdienste und die Ordnung in den Lehrstunden betraf (Nr. 37), oder vom 3. April 1767, die den Unterrichtsbetrieb neu regelte (Nr. 38). In dieser Hinsicht erfolgten später noch einzelne Bestimmungen, die zur Ergänzung hier kurz mitgeteilt seien. Dem bereits seit mehreren Jahren eingeführten Unterricht in der französischen Sprache schliefst sich 1770 englischer Unterricht an, der in einer Stunde täglich den Studiosis und Primanern unentgeltlich erteilt werden soll; auch zur Erlernung des Italienischen ist Gelegenheit geboten.

Im Schönschreiben und im „praktischen Rechnen“ wird aufser den für die Klassen bereits angesetzten Lektionen ein besonderer Unterricht in acht Wochenstunden dergestalt gegeben, dafs einige Stunden für die Primaner und Schul-Seminaristen, die übrigen für die in der 2., 3. und 4. Klasse sitzenden Schüler, die innerhalb eines Jahres das Gymnasium zu verlassen gedenken, so angewendet werden, dafs dadurch jeder, bevor er das Gymnasium verläfst, noch wenigstens ein ganzes Jahr lang eine besondere Übung im Schönschreiben und praktischen Rechnen bekommt.

Die Ephoren bilden zusammen mit dem Rektor die „Gymnasien-Conferenz“, die am Anfang eines jeden Monats sich versammelt. Dabei werden 1) die Schulversäumnisse untersucht und bestraft; 2) die specimina calligraphica und exercitia probatoria vorgelegt, dem besten in jeder Klasse eine Belohnung zugewiesen, die drei nächstbesten mit dem Prädikat „laude dignus“ zur Aufmunterung bezeichnet und öffentlich belobt; 3) alle sonstigen das Gymnasium betreffenden Vorkommnisse erledigt. U. a. wurde 1767 von dieser Konferenz in Bezug auf die theologischen Prüfungen der Studenten folgendes festgesetzt:

„1) Dafs kein Studiosus zu einem solchen Examine gelassen werden möge, welcher sich nicht legitimiren könne, alle in dem dreijährigen Cursu vorgeschriebene Collegia fleisich und ohnausgesezt besucht, folglich sein Triennium dahier wohl absolvirt zu haben;

2) Dafs, wann ein solcher gegen Ende des Triennii sich um das Examen zu melden vorhabe, er mittelst einer denen Ephoris und Rectori zum Beybericht zuzustellenden Bittschrift darum einkommen müsse; alsworauf diese von sämtlichen Professoribus pflichtmäsige Erkundigung über die in num. I. bemerkte Umstände einziehen und hierauf den Befund nebst dem Alter des Examinandi beiberichtlich anzuzeigen hätten;

3) Bei dem allen würde dem Examinando nicht zu gestatten seyn, einiges Collegium solcherhalben auszusezen.

4) Würde derselbe nun ad examen admittirt, sofort ihme ein gewifer Locus reservirt, so dürfte nüzlich seyn, wann statt deme, dafs solche Reservatisten bis anhero dem Staatskalender einverleibet worden, in Zukunft nur mit dem Beisaz Theologiae Studiosi oder Locus reservatus für X. eingetragen oder gar ausgelassen würden, um ihnen und dem Publico dadurch den Wahn zu nehmen, als ob sie nun gemachte Leute seyen."

In den folgenden Jahren kamen für bestimmte Einzelfälle noch besondere Erlasse heraus, so u. a. 1797 ein solcher betr. die äufsere Gymnasiums-Polizei. Im grofsen Ganzen aber blieb es, wie gesagt, bei den Grundgesetzen von 1725.

Die Vorlagen für die unter Nr. 36 und Nr. 37 mitgeteilten Aktenstücke finden sich in der Bibliothek des Karlsruher Gymnasiums, während Nr. 38 und die folgenden Ergänzungen Gerstlachers Sammlung, I, S. 181—198, Ziff. 37, entnommen sind. Umfangreiche Akten über die ganze Gymnasiumsgesetzgebung verwahrt auch das GLArchiv (Baden-Generalia, Studien).

39. **Historische Nachricht der sämtlichen Classen des Gymnasii Illustris.** 1780.

Diese Nachrichten über den Zustand des Gymnasiums, namentlich über den Unterrichtsbetrieb, sind dem Kirchenrats-Protokoll vom 11. Februar 1780 entnommen. Sie geben ein Bild von der Schule zu einer Zeit hoher Blüte und dürfen deshalb einiges Interesse beanspruchen. Das Aktenstück befindet sich auf der Bibliothek des Karlsruher Gymnasiums.

40. **Kollegiatstift zu Baden.** 1453.

Die Gründungsurkunde des Kollegiatstifts zu Baden, in deutscher Sprache abgefafst, trägt die Überschrift: „Collegiatae

Ecclesiae Badensis Fundatio Serenissimi Domini Marchionis Jacobi Badensis". Sie ist gegeben von Jakob I., Baden, den 10. April (Dienstag nach Quasimodogeniti) 1453.[1] Die dazugehörigen Satzungen und Eide sind lateinisch geschrieben unter dem Titel: „Statuta ac Juramenta personarum Collegiatae Ecclesiae Badensis." Diese Urkunden sind imGLArchiv (Urkunden-Abteilung Baden-Baden, Stadt Baden, Stifter und Klöster) nur in mehreren, z. T. gleichzeitigen Abschriften erhalten[2], ebenso die Erneuerung und Bestätigung durch Markgraf Wilhelm vom 15. August 1652. Spätere Konfirmationsbriefe von der päpstlichen Kanzlei, d. d. Rom, den 4. September 1748, und von Bischof Wilderich von Speyer, d. d. Regensburg, den 21. März 1800, liegen im Original vor (GLArchiv, ebenda).

Zur Zeit der Reformationsbewegung geriet das Kollegiatstift sehr in Verfall. Etwa 100 Jahre nach der Gründung unter Markgraf Philibert, heifst es, sei das Stift so zusammengeschmolzen, dafs es weder einen Propst noch einen Dechant noch einen Kustos mehr gehabt habe und unter der Leitung eines dem evangelischen Bekenntnis geneigten Kanonikers gestanden sei.[3] Der schliefsliche Sieg des Katholizismus aber brachte auch das Stift wieder zur Blüte. Seine Bedeutung für den Unterricht freilich schwand mit dem Aufkommen besonderer Lehranstalten in der Stadt und in der Markgrafschaft immer mehr.

Allgemein orientirend ist ein Aufsatz Mone's (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. 21, S. 1—29) über die „Organisation der Stiftskirchen."

41. Schulordnung zu Baden. 1541.

Die vorliegende Schulordnung ist während der Minderjährigkeit des Markgrafen Philibert von Baden-Baden unter der vormundschaftlichen Regierung, an deren Spitze Herzog Wilhelm IV. von Bayern stand, erlassen worden. Sie geht von dem badischen

[1] Vgl. dazu die Vorurkunden von 1445 Febr. 24 (Entwurf) und von 1452 Apr. 13 (Papst Nikolaus V. genehmigt die beabsichtigte Gründung des Kollegiatstifts.) GLArchiv, a. a. O.; Reg. Zeitschr. f. d Gesch. d. Oberrh., 24, S. 435 f.

[2] Bei Schöpflin (Hist. Zar.-Bad., VI, p. 311—330) ist die Gründungs-Urkunde ganz abgedruckt, angeblich nach dem Original, doch ohne näheren Hinweis auf dessen Verbleib; im GLArchiv findet es sich nicht.

[3] Vierordt, Kirchengeschichte, I, S. 444. Die dieser Mitteilung zu Grunde gelegte handschriftliche Geschichte des Stifts von Geh. Rat Herr ist mir nicht zu Gesicht gekommen; ihr Verbleib ist mir völlig unbekannt.

Hofmeister Ulrich Langenmantel aus. Das Original ist nicht mehr vorhanden. Der Abdruck erfolgte nach einer gleichzeitigen Abschrift, die anscheinend dem bayrischen Herzog vorgelegt worden war, da sie sich bis zu der 1869 erfolgten Auslieferung an Baden in München befand. Jetzt liegt das aus 4 Bl. 4° bestehende Papierheft im GLArchiv, Urkunden-Abteilung Baden-Baden, Stadt Baden, Schulordnung. Die Urk. findet sich bereits gedruckt von v. Weech in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh., 22, S. 386—389.

42. Ordnung Uber das Zu Baden New angerichtes Semminarium. 1588.

Die Gründung eines Seminars beim Stift in Baden erfolgte seitens des streng katholisch erzogenen Markgrafen Philipp II. vorwiegend in kirchlichem Interesse. Dafs dies jedoch nicht allein mafsgebend war, vielmehr auch die Sorge für die Heranbildung guter Staatsdiener dabei mitwirkte, beweist folgender Erlafs, der gleich beim Beginn des Werkes an die Unterthanen ging. Die Anstalt gewinnt dadurch den Charakter einer höheren Landesschule, der ersten derartigen Einrichtung in der Markgrafschaft Baden-Baden, zu der vielleicht das um dieselbe Zeit in Durlach gegründete Gymnasium die erste Anregung gegeben hat.

Ausschreiben

In alle ämbter, das zu Baden angestelt seminarium betreffendt, darzunen beuolhen würdet, dafs iedes ambt nach ainem solchen iungen zutrachten, so zum studiern anmuotung, alher zu verschaffen.

Philips etc.

Lieb getreüwen, Nachdem wir jungstuerschinner Zeit zu auferbauwung vnd erweitterung vnnserer alleinseligmachenden Catholischen religion, befürderung gemaines nutzes vnd aufnemung der jugendt ain Seminarium bej vnnserm Stifft alhie anstellen lafsen vnd alberait darzuo ettliche geuell, so von Gott seligen frommen leuthen gestifft, verordnet Vnnd demnach vorhabens aufs deroselben ain anzal Jungen, so zum Studiern tauglich vnd in khünftig vns vnd vnnserm Fürstenthumb aines ieden qualitet nach zu gebrauchen sein möchten, zuerhaltten: Also ist an euch vnnser beuelch, ir wollet bej Euch alfsbaldt nach ainem solchen jungen, so zum Studiern anmuotung vnnd in Dir beuohlnem ambt erborn, trachten vnd denselbigen hie zwüschen weihennachten in bemeltt

Seminarium hieher verschaffen, Wollen wir die vorsehung thon lafsen, dafs derselbig beneben andern in studio vferzogen vnd an nottwendiger vnderhaltt, souil efsen vnd trinckhen belangt, kheinen mangell leiden solle; Wafs aber claidung vnd geliger betrifft, die sollen ime von seinen eltern geraicht vnnd gelüfert werden, Nach wölchem allem Du Dich zurichten, Vnnd seindt wir Dir zu gnaden genaigt.

Datum Baden, den 4. Decembris Anno etc. 86.

An die Ambtleuth, Burgermaister, Gericht
vnnd gemainden:
Baden, Stainbach, Bühell, Stolhouen, Rastatt,
Etlingen, Cuppenheim, Beinheim.

So war also das Unternehmen bereits 1586 ins Werk gesetzt; 1588 aber wurde die Anstalt erst völlig organisirt und eingerichtet. Unterm 10. Januar erschien die „Ordnung Uber das zu Baden New angerichtes Semminarium", die unten mitgeteilt ist. Sie umfafst 31 Bl. Pap. fol. mit eigenhändiger Unterschrift des Markgrafen und seinem aufgedrückten Siegel. Unter dem Titel ist das badische Wappen in wohlgelungener Federzeichnung. In dasselbe Heft mit eingebunden ist die vom 4. Januar ds. J. datirte „Instruction und Form, wie ein jeder Schaffner des Seminarii zu Baden seine Rechnungen und Urkunden setzen, stellen und halten solle".

Das Original liegt im GLArchiv, Urkundenabteilung Baden-Baden, Stadt Baden. Studien. Erwähnt in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, 24, S. 446. — Das oben angeführte „Anschreiben" findet sich unter den Akten, Baden-Generalia, Gesetzesverfassung, und ist auszugsweise mitgeteilt von Roth von Schreckenstein in den „Landesherrlichen Verfügungen des Markgrafen Philipp II. von Baden-Baden aus den Jahren 1581—1588."[1]

43. Jesuiten-Kollegium zu Baden. 1642.

Der eigentlichen Gründung eines Jesuiten-Kollegiums in der Stadt Baden, die durch Markgraf Wilhelm unterm 20. Mai 1642 erfolgte, geht die Überweisung einer Behausung nebst einem Gebäude für das Gymnasium in der Stadt durch den Markgrafen voraus.[2] Die Stiftung des Badener Kollegiums verleiht dem

[1] Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, 24, S. 415.
[2] Ebenda 24. S. 447.

Jesuiten-Orden eine herrschende Stellung über das gesamte Unterrichtswesen der Markgrafschaft. Mit Rücksicht auf die Bedeutung dieses Ereignisses für die ganze badische Schulgeschichte schien die unverkürzte Wiedergabe der Urkunde wohl angebracht, obgleich jede nähere Angabe über die Methode und die Art des Unterrichtsbetriebs fehlt. Man wird dies aber kaum als Mangel empfinden, weil hier in Baden die gleichen Einrichtungen bestanden wie auch anderswo in den von Jesuiten nach durchweg einheitlichen Grundsätzen geleiteten Lehranstalten. Trotzdem wir keine Quellen besitzen, die uns näheren Aufschlufs über die innere Organisation und Entwicklung der Schule geben[1], können wir wenigstens soviel ersehen, dafs es sich hier um eine vollständige Anstalt handelt, die nach der ratio studiorum der Jesuiten sowohl die studia inferiora als superiora[2] in sich vereinigte, letztere allerdings, wie es scheint, nur in geringem Mafs.[3]

Der Stiftungsbrief, der in mehrfacher Originalausfertigung (Perg. mit Siegel) vorhanden ist, z. T. in reicher Ausführung mit farbiger Randverzierung (besonders Pflanzenornamentik), ist lateinisch geschrieben, findet sich aber gleichzeitig auch in deutscher Übersetzung. Von Interesse ist die bald nach der Gründungsurkunde ausgestellte Approbation des Jesuiten-Generals Mutius Vitellescus in Rom, die nachstehend nach einer Abschrift mitgeteilt sei:

Mutius Vitellescus,
S. J. Praepositus Generalis,

. . . .

. . . . . . Petit autem Ill^{mus} Princeps, ut Societatis nostrae homines in hoc collegio Badensi commoraturi Juventutem Grammaticae,

[1] Vgl. die Angabe des Speyrer Visitationsprotokolls von 1683 (s. u. S. 8.) über den damaligen geringen Stand der Anstalt.

[2] In dieser Beziehung bietet die unten S. XCI angeführte Urkunde Markgraf Ludwig Wilhelms von 1679 eine interessante Ergänzung zu dem im Text mitgeteilten Stiftungsbrief.

[3] Vgl. dazu Frühe, Die höhere Schule in der Stadt Baden, S. 6 f. Hier finden sich auch (Beilage I), ohne nähere Quellenbezeichnung, Angaben über die 1760—1773 im Gymnasium behandelten Lehrgegenstände. Als solche kommen folgende Fächer in Betracht, zunächst für die ganze Anstalt: Sacra, Biblische Geschichte, Lateinisch, Griechisch, Geschichte, Arithmetik, Geometrie, Geographie; nur für die oberen Kurse (Poetica; Rhetorica): Poetik, Rhetorik, Mythologie, Römische Altertümer; nur für die unteren (Grammatik-)Kurse aufserdem noch Kalligraphie.

humanitatis et rhetoricae disciplinis instruant omnia et singula iuxta proprium Societatis nostrae institutum exercendo. Nos eodem desiderio impulsi ipsiusque Ill^mi et Excell^mi Principis ac Marchionis eximiae pietati et accenso in rem Christianam Zelo, quoad possumus, respondere, ipsique obsequi exoptantes dictam fundationem et dotem debita cum gratiarum actione tum nostrorum Successorum notione omni meliori modo, quo possumus, acceptamus in supra dicto loco et unum Collegium nostrae Societatis cum Scholis Grammaticae, humanitatis et rhetoricae iuxta nostras constitutiones et morem gubernandi in dicta civitate Badensi acceptamus . . . .

. . . .

In quorum fidem has nostra manu subscriptas et officii nostri sigillo munitas dedimus. Romae, die 28. Junii 1642.

Markgraf Ludwig Wilhelm verleiht in einer feierlichen Urkunde (mit eigenhändiger Unterschrift und mit Hängesiegel), gegeben Baden, den 9. Januar 1679, unter gleichzeitiger Bestätigung der Stiftungsurkunde, dem Kolleg erweiterte Befugnisse und Einkünfte, nämlich die Collatur der Pfarrei Ottersweier mit allen Einkünften und Häusern, Ställen, Keltern etc. in Ottersweier, Rittersbach und Rittershofen, „pro praesentibus vero certis rationibus permoti, praesertim ut Juventus per Classes Inferiores opera dictorum Patrum informata, altioribus etiam Scientijs imbuatur . . . .“, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung: „Ab ipsa Societate postulamus ac volumus, ut Patres in Collegio Badensi commoraturi praeter quinque Scholas humaniorum Litterarum etiam Casus Conscientiae, Dialecticam et Materiam de causis praelegant, quod si etiam contingat numerum Studiosorum augeri, Cursum Philosophicum continuent et intra biennium absolvant . . . ., Dein ut annue ex Rectoratus proventibus Rector Collegii Centum florenos pro bibliotheca instruenda infallibiliter impendat.“

Die Stiftungsurkunde Markgraf Wilhelms und die Approbation des Jesuitengenerals liegen im GLArchiv, Urkunden-Abteilung Baden-Baden, Stadt Baden, Stifter und Klöster (2 Orig. u. eine deutsche Übersetzung); die Urkunde Markgraf Ludwig Wilhelms findet sich im GLArchiv, ebenda, Stiftungen. Regesten bezw. Auszüge aus den erwähnten Urkunden hat v. Weech veröffentlicht in den „Regesten und Urkunden der Markgrafschaft Baden-Baden“ (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh., 24, S. 424ff.).

44. Lehr-Institut zu Baden. 1775.

Als im Jahre 1773 die Aufhebung des Jesuitenordens erfolgte, war auch das Ende des von diesem geleiteten Gymnasiums in der Stadt Baden gekommen. Dafür mufste auf alle Fälle Ersatz geschafft werden. Nach längeren Verhandlungen befand sich endlich zu Anfang des Jahres 1775 die von einem Teil der katholischen Unterthanen aus der angefallenen Markgrafschaft Baden-Baden noch immer mit Mifstrauen betrachtete evangelische Regierung in der Lage, den von Hofrat Seubert ausgearbeiteten Lehrplan der neuen Anstalt bekannt zu geben. Derselbe ist einer umfangreichen Druckschrift entnommen, die folgenden Titel trägt: „Abdruck derer in angemafster Klagsache der Stadt Baden oder vielmehr einiger querulirenden Bürger derselben gegen des Herrn Marggraven zu Baden Hochfürstliche Durchlaucht wegen vermeintlicher Religionsbeschwerden und in einigen damit verbundenen Sachen bey dem Höchstpreislichen Reichshofrath zu Wien vorgekommenen Schriften etc. Erste Hälfte, Carlsruhe, 1780“. (Fol. S. 215—218.) Dieselbe wird in der Deduktionen-Sammlung des GLArchivs verwahrt.

Unter demselben Datum, 14. Februar 1775, erging an den Stiftspropst von Harrant zu Baden ein fürstliches Reskript, das die Frage der Aufsicht über die neue Anstalt regelte. Es schliefst sich in der erwähnten Druckschrift unmittelbar an die Gründungsurkunde an und lautet im wesentlichen also: „Da bey Anstalten von dieser Art die Bestellung einer guten und vernünftigen Aufsicht auf Lehrer und Lernende vor allen Dingen nothwendig ist, und da solche seit der zu Baden geschehenen Publication des Päpstlichen Aufhebungs-Brevis über das gewesene dortige Collegium zu Unserm vollkommenen gnädigsten Wohlgefallen bis anhero von Euch geführet worden ist: So finden Wir hierdurch Uns um so mehr bewogen, sothane Aufsicht bey denen nunmehrigen Lehr-Anstalten zu Baden, in Rucksicht Eurer Persönlichen guten Eigenschafften, Euch ebenfalls, wie hiermit beschiehet, vorläufig in der Maase gnädigst zu übertragen, dafs sowohl auf die Docenten als Schüler in Absicht ihrer Pflichterfüllung und sittlichen Betragens von Euch ein wachsames Auge gehalten und von Zeit zu Zeit über die Beschaffenheit und den Fortgang

derer Lehr-Anstalten überhaupt, so wie in jeweiligen Vorfallenheiten, jedesmal an Uns besonderer unterthänigster Bericht von Euch erstattet werde."

45. **Schulmeister-Ordnung zu Durlach.** 1536.

Die Durlacher „Schulmeister-Ordnung" von 1536 steht in einem alten Stadtbuch des Durlacher Stadtarchivs, in welchem damals die sämtlichen „Ordnungen" der Stadt verbessert bezw. erneuert wurden.[1] Ihr Ursprung dürfte demnach weiter zurückliegen; es hat ja, wie wir oben gesehen haben[2], bereits 1527 einen Schulmeister in Durlach gegeben, der zugleich Stadtschreiber gewesen ist. So, wie uns diese Schulordnung vorliegt, darf sie als Typus für eine gute Stadtschule des 16. Jahrhunderts gelten.

Der Abdruck erfolgte nach der im GLArchiv (Sammlung der Handschriften Nr. 773, S. 84—88) befindlichen Abschrift Professor K. G. Fechts aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Dieselbe folgt wortgetreu dem Eintrag des erwähnten Stadtbuchs. Das Aktenstück ist gedruckt bei Sachs, Beiträge zur Gesch. des Gymn., S. 8—12, bei Gehres, Kleine Chronik von Durlach, S. 64—67, und bei Mühlhäusser, Die Volksschule in der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Durlach (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, 23, S. 73—76).

46. **Ordnung für das Fürstliche Pädagogium zu Durlach.** Anfang 18. Jahrh.

Die Mitteilung der Ordnung für das Durlacher Pädagogium erfolgte unter Weglassung aller gleichlautenden Bestimmungen anderer derartiger Satzungen. Die zahlreichen übereinstimmenden Stellen wie der gleiche Grundcharakter dieser Verordnungen sprechen dafür, dafs die früher oftmals beklagte Verschiedenheit und mangelhafte gegenseitige Fühlung der höheren Lehranstalten im Lande beseitigt, dafs die Leitung des höheren Schulwesens in der Markgrafschaft einheitlich war; sie lag vorwiegend in den Händen der Karlsruher Gymnasiumspädagogen und Kirchenratsmitglieder.

[1] Gehres, Chronik von Durlach, S. 64.

[2] S. o. S. XXVI.

Über das Verhältnis der höheren Schulen zweiten Grades, der Pädagogien, zum Gymnasium Illustre bieten diese Bestimmungen interessante Aufschlüsse.

Die Ordnung liegt im GLArchiv unter den Spezialakten Durlach, Studien.

47. **Höhere Mädchenschule zu Karlsruhe.** 1773. 1774.

In der Stadt Karlsruhe, wo, beeinflufst von dem am Hofe Karl Friedrichs herrschenden regen geistigen Leben, neben dem Gymnasium Illustre verschiedene Schulen, oft nur mehr oder minder glückliche Versuche, aufkamen, erregt die 1773 gegründete „Realschule vor junge Mägdlein“ insofern unser Interesse, als sie, eine moderne höhere Töchterschule weltlichen Charakters, ein merkwürdiges Gegenstück bildet zu der wenige Jahre vorher im benachbarten Rastatt gegründeten Klosterschule der Congrégation de notre dame [1].

Die Anstalt, die auch den stolzen Namen Gynäcäum führte, war vornehmlich für die Töchter der fürstlichen Bedienten, d. h. Beamten, bestimmt und stand unter der Leitung des Hof- und Stadt-Diakonus, späteren Kirchenrats August Gottlieb Preuschen, der im Jahr 1774 einen Staatszuschufs zu dem Unternehmen erlangte. Im übrigen behielt die Schule ihren rein privaten Charakter und entwickelte sich, zum Teil unterstützt durch namhafte Stiftungen, wie die Schmidtburg'sche, in der Folgezeit zu erfreulicher Blüte.

Das Aktenstück liegt im GLArchiv unter den Spezialakten Karlsruhe, Schulordnung.

48. **Ordnung für das Fürstliche Pädagogium zu Lörrach.** Anfang 18. Jahrh.

Im Jahre 1650 hatte, wie oben S. XXX und XLVIII erwähnt worden ist, Markgraf Friedrich V. in Anlehnung an das etwa im Anfang des 15. Jahrhunderts gegründete Röttler Landkapitel eine „Landschule“ zu Rötteln errichtet, hauptsächlich, wie Sachs (Einleitung in die Geschichte der Markgrafschaft Baden, Teil IV, S. 607,

[1] Vgl. hier besonders den aus Rücksichten der Toleranz aufgestellten Grundsatz, dafs kein Religionsunterricht, sondern nur Unterweisung in allgemein christlicher Sittenlehre erteilt werde.

Anm.) hervorhebt, in der Absicht. „seinen oberländischen Unterthanen, welche ihre Kinder den Studien widmeten, die Kosten zu erleichtern, dafs sie nicht genöthigt würden, ihre Kinder frühzeitig ins Gymnasium nach Durlach zu schicken.“

Nach Sachs bestand diese Schule, über die uns genauere Nachrichten fehlen, aus zwei Klassen, in denen die Anfangsgründe der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprachen gelehrt wurden.

Nach der im Sommer 1678 durch die Franzosen erfolgten Zerstörung von Rötteln wurde der Sitz der Regierungsbehörden des Ländchens nach dem Flecken Lörrach verlegt, der 1682 zur Stadt erhoben ward. In den Kriegsläuften erscheint die Landschule zunächst völlig eingegangen zu sein. Wir finden sie erst einige Jahre später 1690 in Lörrach wieder, wo sie nun in den folgenden Jahrzehnten zu erfreulicher Blüte gelangte.

Unterm 26. November 1715 bestätigte Markgraf Karl feierlich die Privilegien des Kapitels und der ihm angegliederten Schule.[1] Gleichzeitig erging an die Vorsteher und Glieder dieses Kapitels die Weisung, die Interessen der Schule sorgfältig zu wahren und die Gefälle und Einkünfte in gutem Stand zu erhalten; die Oberamtleute wurden ermahnt, die Einhaltung der bestehenden Vorschriften für die Schule eifrig zu überwachen, insbesondere auch die Freiheiten des Instituts treulich zu wahren. Alljährlich auf Georgi ist darum eine Prüfung seitens des Spezialats, der offiziellen Aufsichtsbehörde, und des Oberamts abzuhalten, die sich nicht nur auf den Schulunterricht[2] und die Handhabung der Gesetze, sondern auch auf die Rechnungsführung des Kapitels erstrecken soll. Um jene Zeit wohl erhielt die dreiklassige Anstalt, deren Lehrerpersonal aus dem Prorektor, dem Diakon oder Praeceptor primarius und dem Praeceptor secundarius bestand, durch die hier mitgeteilten Schulgesetze ihre feste Organisation, die in der Folge gemeinsam mit der Verfassung der übrigen höheren Lehranstalten des Landes weiter ausgebaut worden ist.

[1] Die Urkunde ist mitgeteilt von E. F. von Leutrum, Handschr. Beschreibung von Sausenberg, I, S. 82 ff.

[2] Die Prüfungsprotokolle von 1700—1779 befinden sich nach Höchstetter, a. a. O., S. 87, im Pfarrarchiv zu Lörrach; auch die dortige Gymnasiumsbibliothek verwahrt eine Reihe bezüglicher Aktenstücke.

Die Schulordnung und die angeführten geschichtlichen Notizen sind entnommen der Beschreibung der Landgrafschaft Sausenberg und der Herrschaft Rötteln von dem Landvogt E. F. von Leutrum in 8 Folio-Bänden[1], deren erster u. a. das Kirchen- und Schulwesen behandelt. Das Manuskript befindet sich im GLArchiv, Sammlung der Handschriften Nr. 563 (S. 85—116). Auch die Lörracher Gymnasiumsbibliothek besitzt diese Ordnung handschriftlich. Eine „Kurze Geschichte des Pädagogiums zu Lörrach" hat Gustav Fecht geschrieben (Gymnasiums-Programm von Lörrach 1855).

49. **Plan einer Realschule zu Lörrach.** 1760.

Der Verfasser dieses Entwurfs einer Realschule ist der junge Theologe Johann Georg Wolf. Als der Sohn eines Bürgers und Müllers zu Weisweil (B.-A. Emmendingen) 1736 geboren, besuchte er 3 Jahre die Stadtschule in Emmendingen und 2 Jahre das Pädagogium in Lörrach. 1751 bezog er im Alter von 15 Jahren die Universität Halle, 1754 die zu Strafsburg; 1758 bis 1759 studirte er zu Basel. In den verschiedensten Wissensgebieten hat er sich umgesehen, dabei hauptsächlich auf solche Sachen sich verlegt, „womit insonderheit dem werthen Vatterlande im Lehrstande auf verschiedene arten reelle Dienste geleistet werden können."

Der Plan des begabten, strebsamen und organisatorisch veranlagten jungen Mannes erregte gleich zu Anfang das lebhafte Interesse der vorgesetzten Stellen, die in die Persönlichkeit Wolfs Vertrauen setzten und mit einer gewissen Spannung seinem Experiment, das für Baden etwas ganz Neues bedeutete, näher zu treten wünschten. Besonders günstig äufserten sich die beiden höchsten Beamten der Herrschaft Rötteln, der Geheimrat und Landvogt von Wallbrunn und der Spezial Walz, deren Gutachten (Lörrach, den 28. Febr. 1760) entscheidend wurde für das Schicksal des Wolfschen Projekts und darum in der Hauptsache hier mitgeteilt zu werden verdient. Es lautet:

„Uns hat der junge Wolf Von Weifsweil angeschlofsenes project von einer dahier zu errichtenden und mit dem paedagogio zu verbindenden Real-Schule übergeben, dessen Vollziehung wegen der Bequemlichkeit, welche die zu unsterblichem Ruhm Ewer

[1] Die Vorrede und Widmung des Werkes für den Markgrafen ist datirt Lörrach, den 10. Februar 1731.

Hochfürstlichen Durchleucht vor das hiesige paedagogium erkaufte Tabaks-fabrique an die Hand gibt, so möglich als dem Land nützlich und heilsam scheint.

Gleichwie aber die Vermehrung der Schulen auch eine Vermehrung der Lehrer erfordert, so kommt es vorläufig darauf an, wie selbige ohne Beschwehrung des aerarii publici bestellt werden könnten? Und da wären wir der ohnmafsgeblich-unterthänigsten Meinung, es könnte besagter Wolf als prorector und Haupt-Lehrer des paedagogii und der real-Schul angenommen werden, welcher vor die Unterweisung in den Wifsenschaften zu stehen, und wann er zur real-Schul Mitarbeiter nöthig hätte, solche selbst zu bestellen und aus den revenüen der real-Schul zu salariren hätte. Den Schematismum vor die Clafsen des paedagogii könnte man also einrichten, dafs alle Tage von 10 bifs 11 Uhr die Discipuli primae clafsis die real-Schul frequentirten, in welcher um diese Stunde die vor sie gehörige Sachen docirt würden. Weiters könnten, aufser der untersten Clafse, die in ihrem Wesen verbliebe, vor die zwo obere Clafsen zwey Docenten gesetzt werden: einer mit dem Titel eines Diaconi und praeceptoris primarii mit der Diaconats-Besoldung und ein anderer als Vicarius Ecclesiae und praeceptor, deme der prorector Wolf, welcher ohnehin einen grofsen Tisch vor Kostgänger halten will, aus den Einkünften der real-Schul den Tisch geben müfste, und dessen Besoldung übrigens ex Didactro ordinario bestünde, welches bey mehrerm Zuflufs junger Leute etwas erhebliches betragen und durch privat-Informationen zimmlich vergröfsert werden könnte. Der Diaconus und Vicarius würden aber die Arbeiten also theilen müfsen, dafs einer die Latina in beeden obern Clafsen allein und der andere die graeca und Ebraica allein zu verschiedenen Stunden, und uberdifs der graecus zugleich mit beeden Clafsen den Cornelium, als in welchem sie confinirt sind, docirte. Wann in deren Bestellung auf ihre inclination und gaben gesehen wird, da immer etwa einer lieber das Griechische und der andere lieber das Lateinische treibet, so wäre auch ein jeder in seinem Theil mehr zu praestiren im Stand, als wann ein jeder sich auf alles zugleich legen soll. Eben so würden sie die geographie und historie unter sich vertheilen, die Sacra aber, was Sprüch, psalmen, Catechismus, Lieder betrift, vom praeceptore graeco, welcher weniger als der Latinus beschwehrt ist, allein be-

sorgt werden können, aufser dafs die Discipuli primae clafsis nach der Vorschrift in Dieterici Institutionibus besonders unterwiesen würden; wie solches alles in anliegendem Schematismo, den wir durch den dermaligen prorector Höpfner entwerfen lafsen, deutlich angezeiget ist.

Die besondere Einrichtung der real-Schule würde anfänglich dem neuen prorectori zu überlassen seyn, jedoch dafs er seine Entwürfe immer communicirte und höherer Direction unterworfen bliebe, auch in 2 Jahren von 10 bifs 11 Uhr mit den Discipeln der 1ten Clafse das, was ihnen von der real-Schule und von Wifsenschaften nöthig, durchbrächte; an statt dafs sonsten in 1½ Jahren der ordinaire Curfus seinem eigenen Vorschlag nach und folglich in mehrern zu gebenden Stunden absolvirt würde.

Die Sache zu befördern und den Nutzen auszubreiten, würden nebst den Scribenten alle die, so professionen und Handwerker erlernen, anzuhalten seyn, die real-Schule gewifse Zeit hindurch zu besuchen —: wogegen die Länge ihrer Lehrzeit und der Wanderjahre möchte abgekürtzt und difsfalls ihnen ein Vortheil könnte zugestanden werden.

Aus den Einkünften der real-Schule müfste aufser dem, was schon bemerkt ist, die Anschafung der Inftrumenten und übrigen apparatus nach und nach geschehen; und es würde sich im ersten, längst im zweyten Jahr schon zeigen, wie einträglich die real-Schule sey, und wie viel aus dem fallenden und etwa vor den gantzen Cursum auf 12 Thlr. bey Einheimischen und bey fremden aufs dreyfache zu bestimmenden Didactro bestritten werden könnte. Der junge Wolf versichert uns, dafs nur in Weifsweil und der nächsten Gegend schon 16 junge Leute sicher zu kommen versprochen; und der Vermuthung nach dörfte die Zahl der real-Schüler durch Herbeyeilung der benachbarten Schweitzer, denen es an dergleichen Anstalten fehlt, bald beträchtlich genug werden. Die Folge der Zeit würde noch manche Veränderung zur perfectionirung des projects an Hand geben, um sich nach den Umständen zu richten, die unmöglich vorher gesehen werden können.

Unterdefsen haben wir das gantze Institutum so beschaffen befunden, dafs es der Glorwürdigsten Regierung Ewer Hochfürstlichen Durchleucht würdig wäre und höchst-dero Landen vor vielen andern nebst dem grofsen Nutzen eine Zierde, Ruhm

und Ehre brächte; deſswegen wir auch kein Bedenken getragen, daſselbe in Unterthänigkeit vorzutragen. Auf Ewer Hochfürstlichen Durchleucht gnädigstem Wolgefallen und Befehl beruhet es, daſselbe zur Vollziehung zu bringen und in diesem Fall den dermaligen prorectorem und Diaconum ehestens anderwärts zu placiren . . ."

Dieser Bericht gab den Anlaſs zu eingehenden Verhandlungen des Kirchenratskollegiums, deren Ergebnis in einem fürstlichen Reskript vom 9. Mai 1760 vorliegt. Das Oberamt und Spezialat Rötteln wird beauftragt, „dafür zu sorgen, daſs die vorgeschlagene Realschule, so viel sich thun läſst, jedoch ohne Beschwehrung Unseres fürstl. Aerarii und Landes, ins Werk gebracht und vordersamst durch ermelten Wolfen die Probe davon im Kleinen, nach dem hier anliegenden besonderen Entwurfe, gemacht werde". Gleichzeitig wird dem „Studiosus" Wolf, der sich mit Erfolg einer Prüfung bei dem Kirchenrat Maler unterzogen hatte, die erbetene Anwartschaft auf den Prorektoratsdienst beim Pädagogium verliehen.

Der erwähnte „besondere Entwurf", ein Pro Memoria Wolfs, lautet: „Weil die Vollkommenheit der Real-Schule in unserm Lande darin bestehen solle, daſs ein Docent so viel allein praestiren könne, als immer möglich ist, so wird der Anfang darzu wenigstens ½ Jahr hindurch mit lauter praeparatorischen Sachen gemacht werden. Worzu theils die Compendia, die man denen Discipuln erklären und dictiren, theils eine Anzahl Mechanischer, Hydraulischer und Architectonischer Modelle, theils eine kleine Kupfer-Druckerey nebst etlich Kupfer-Tafeln, theils eine ziemliche Anzahl Holzschnitte zu rechnen sind.

Alsdann erst, da man im Stande seyn, mit Mund und Händen zu unterrichten und derer Discipel Vergeſsenheit vorzubeugen, wird man mit einer gewissen Anzahl eine Probe machen und zeigen, was ein Docent allein zu thun vermag.

Man wird dem Unterricht ein ganzes Jahr hindurch 3 Stunden widmen, als in der ersten Stunde wird man das ganze Jahr zeichnen und reiſsen; in der zweiten ½ Jahr rechnen, ¼ Jahr Correspondentz und Buchhaltung vornehmen und ¼ Jahr Physicalische und Chymische Sachen; in der dritten Stunde ¼ Jahr Geometrie, ¼ Jahr Mechanik und Hydraulik, ¼ Jahr Geographie nebst denen nöthigen und nützlichen Remarquen.

Das letzte ¼ Jahr wird alles repetiret und hin und wieder etwas mehreres vorgebracht."

Nach Versetzung des bisherigen Prorektors Höpfner wurde unterm 10. April 1761 das Prorektorat an Wolf übertragen, dessen Realschule in einer wenige Monate vorher abgehaltenen Visitation in einem überraschend gutem Zustand befunden worden war. Um Wolf möglichst zu Gunsten seiner Realschule zu entlasten, wurde für den Unterricht im Pädagogium ein besonderer Vikar angestellt und der Lehrplan der beiden oberen Klassen so abgeändert, dafs der Prorektor täglich nur eine Stunde in Prima zu unterrichten hatte, „dieweil er mit Einrichtung der real-Schule noch genug zu thun hat." Das Schulgeld wurde auf 1 fl. monatlich für jeden Schüler, der die Realschule ordentlich besucht, festgesetzt.[1]

Interessant sind die ersten Erfolge der neuen Anstalt, wie sie in der erwähnten Visitation (Ende Februar 1761) zur freudigen Überraschung der Kommission zu Tage getreten sind. Die Schüler — es waren deren zunächst 9, im Alter von 12—18 Jahren — zeigten sich im Rechnen wohl geübt und hatten auch in der Geometrie „einen feinen Anfang" gemacht. Weiter heifst es in dem Prüfungsbescheid: „Unsere Aufmerksamkeit ist besonders auf das Zeichnen und Reifsen gerichtet gewesen; als welche unsers Dafürhaltens das wesentlichste Stück einer real-Schule ausmachen, und zu deren Erlernung die Gelegenheit so gar in grofsen Städten am seltensten und kostbarsten ist. Es sind aber die übergebene und angeschlossene Proben vom Zeichnen, auf denen bemerkt ist, welche corrigiret worden, so ausgefallen, dafs sie unsere Erwartung übertrafen und deutlich zeigen, dafs in so kurtzer Zeit so viel von einem Lehrmeister nicht hätte geleistet werden können, der nicht gute Gründe und Anleitung zu geben im Stand wäre. Wegen des Reifsens sind wir ebenfalls aufser Sorgen, da wir von der Hand des Studiosi Wolfen Rifse gesehen, die so gut nicht seyn könnten, wann er die Sache nicht verstünde. Es ist uns dabey besonders angenehm, dafs er von seiner Geschicklichkeit im Clavier zu informiren ebenfalls sehr gute Proben gegeben, worinn besonders bisher bey uns ein Mangel gewesen. Übrigens war bifsher die

[1] In dem amtlichen Bericht darüber heifst es: „. . . worüber sich niemand beschwehren kann. In der Classe prima wird aber ohnehin schon vor die privat-Stunde von alters her quartaliter 1 Thaler bezahlt."

Aufführung gut und der Fleifs sehr grofs, mit welchem er sich durchzubringen gesucht."

Auf die Vermehrung der Schüler wird vorerst absichtlich noch nicht so sehr gedrungen, da der Platz und andere Bequemlichkeit noch mangeln. Die Zahl von Wolfs Privatschülern übrigens, die er in Mathematik, Musik und Zeichnen unterrichtete, betrug schon jetzt 22; sie soll, wie er selbst meint, im kommenden Sommer verdoppelt werden. Der von ihm zur Prüfung vorgelegte „Schematismus et Consignatio Lectionum" weist folgende Lehrthätigkeit auf:

„Das Rechnen wurde alle Tage von 2—3 und einen Tag um den andern von 8—9 tractirt; wir sind darinnen bifs auf die Regel de Tri mit Sprüchen gekommen.

Das Zeichnen, alle Tage von 9—10 und auch einen Tag um den andern von 8—9. Wie weit sie hierinnen gekommen, zeigen die überschickten Muster.

Die Geometrie und das Reifsen Von 1—2 wechselsweise; jn der Geometrie sind wir bifs auf die Planimetrie gekommen. Weil das Reifsen noch nicht lange angefangen worden und es uns an hinlänglichnöthiger Bequemlichkeit bifsher gefehlet, so können Vor dem Sommer noch keine beträchtliche Muster übersendet werden."

Für den Sommer ist die Behandlung folgender Fächer in Aussicht genommen: Geographie, Mechanik, Briefschreiben und — durch einen besonderen Lehrmeister — Schönschreiben.

Trotz dieser hoffnungsvollen Anfänge hatte das Unternehmen Wolfs keinen langen Bestand. Sein Gedeihen hing ganz von der tüchtigen, umsichtigen Persönlichkeit des Gründers ab. Nach kurzer Wirksamkeit aber verfiel dieser in eine langwierige Krankheit, während der der ganze Unterricht an der Realschule eingestellt werden mufste. Dadurch erlitt das Institut einen schweren Schlag, den es nicht verwinden konnte. Im Jahr 1764 brachte Wolf die Überführung der Realschule nach Karlsruhe oder Pforzheim beim Markgrafen in Anregung, da Lörrach, wie sich recht wohl nachweisen liefs, ein wenig günstiger Boden für das Gedeihen der Anstalt war. Spezial Walz sprach dagegen in einem Gutachten die Hoffnung aus, dafs möglicher Weise doch noch in Lörrach ein neuer Aufschwung zu erwarten sei, und meinte, anderswo werde Wolf nicht besser reussiren. Daraufhin traf aus Karlsruhe der Bescheid ein, dafs es bei der bisherigen Anordnung sein Bewenden

habe und den gemachten Anstalten von Seiten des Oberamts und Spezialats alle mögliche Förderung zu geben sei. Im Jahr 1765 verliefs Wolf in kränklichem Zustand seinen Posten, wurde katholisch und blieb seitdem verschollen.[1] Damit hatte auch die Lörracher Realschule ihr Ende erreicht.

Das im Text mitgeteilte Aktenstück sowie die hier verwerteten Archivalien liegen im GLArchiv unter den Akten von Rötteln (Lörrach, Studien). Der Plan der Realschule findet sich auch in der Lörracher Gymnasiumsbibliothek.

50. Verordnungen für das Pädagogium zu Lörrach. c. 1770.

Der Verfasser dieses Entwurfs, Kaspar Ernst Philipp Wilhelm, war der Nachfolger des als Gründer und Leiter der ersten badischen Realschule bekannten Wolf im Prorektorat am Pädagogium zu Lörrach; er bekleidete diese Stelle von 1765—1772. Die Abfassung des undatierten und anscheinend unvollständig erhaltenen Schriftstücks fällt also in diese Zeit.

Das Aktenstück gehört der Bibliothek des Karlsruher Gymnasiums an. Das in der Lörracher Gymnasiumsbibliothek verwahrte Manuskript trägt als Datum das Jahr 1772.[2]

51. Schulordnungen für Pforzheim. 16. Jahrh.

Die hier vorliegende Schulordnung, wenn man sie überhaupt als solche bezeichnen kann, findet sich unter den wohl um 1500 oder wenig später erlassenen Ordnungen für die Gemeindebediensteten der Stadt Pforzheim, in deren Reihe dem Schulmeister anscheinend kein besonderer Ehrenplatz angewiesen ist. Er steht zwischen dem Wasenmeister und dem Windwächter.

Ohne irgend welche nähere Angaben über den Unterricht selbst bietet die Verordnung doch ein gewisses kulturgeschichtliches Interesse. Auf die Lehrthätigkeit des Schulmeisters wird offenbar nur geringer Wert gelegt, wichtiger dürfte seine Funktion als Tugend- und Sittenwächter gewesen sein; es gewinnt fast den Anschein, als habe er mehr polizeiliche Pflichten den Kindern

[1] Fecht, Kurze Geschichte des Pädagogiums zu Lörrach, S. 13.

[2] Nach einer brieflichen Mitteilung des Herrn Gymnasiumsdirektors Keller in Lörrach.

gegenüber, besonders auch aufserhalb der Schule; darin mag auch ein Grund liegen für die geringe Wertung seiner Stellung.

Ein Vergleich dieser Pforzheimer Schulordnung mit der um weniges jüngeren Instruktion für die Durlacher Schulmeister von 1536 liegt nahe. Die Ordnung steht in einem Kopialbuch des Stadtarchivs zu Pforzheim, woraus Pflüger (Gesch. d. Stadt Pforzheim, S. 244 f.) einen Auszug bringt. Unser Abdruck geht auf eine Handschrift aus der Materialiensammlung zur Geschichte Pforzheims zurück, die G. A. Lotthammer in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts angelegt hat. (GLArchiv, Sammlung der Handschriften, Nr. 1019.)

52. **Waisenhaus-Schule zu Pforzheim.** 1758.

Glücklicher als ein früherer Versuch Markgraf Karl Wilhelms, in Pforzheim ein Waisenhaus zu gründen (eröffnet 1718), war das auf das gleiche Ziel gerichtete Unternehmen Karl Friedrichs. Nach einer 1751 veranstalteten gründlichen Untersuchung der in argen Verfall geratenen Zustände der Anstalt erfolgte 1752 auf die Vorschläge der Hof- und Kammerräte Reinhard, Rues und Wild eine durchgreifende Neuorganisation, die nach und nach ausgebaut wurde und in der unterm 11. Mai 1758 erlassenen „Ordnung“ ein festes Gefüge erhielt.[1] Die im 9. und 10. Kapitel enthaltenen, im Text mitgeteilten Obliegenheiten des Schulmeisters und des Schulprovisors, der beiden für das Waisenhaus bestellten Lehrkräfte, finden ihre Ergänzung durch einige Bemerkungen aus andern Abschnitten, auf die hier kurz verwiesen sei.

In den Monaten Mai bis August ist für den Unterricht der Kinder die Zeit von 6—9 Uhr früh bestimmt, in den Monaten März, April, September, Oktober von 7—10 Uhr, im Januar, Februar, November, Dezember von 8—11 Uhr, nachmittags das ganze Jahr hindurch von ½2—4 Uhr. Sonntags findet jeweils nach der Frühkirche in der Schulstube Vorbereitung der Kinder auf die Kinderlehre statt, die von 1—3 Uhr gehalten wird.

Die tägliche Morgenandacht hat der Schulmeister oder der Provisor abzuhalten.

Der Anstaltspfarrer ist neben seinen Prediger- und Seelsorger-

[1] Vgl. Pflüger, Gesch. d. Stadt Pforzheim, S. 572 ff., 604 ff.

diensten zur genauen Schulaufsicht, zu mindestens zweimaligem Besuch in der Woche, verpflichtet.

Die ganzen Ordnungen wurden nebst einleitenden Bemerkungen über die Vorgeschichte der Anstalt herausgegeben unter dem Titel: „Umständliche Nachricht von dem Waisenhause, wie auch Tol- und Krankenhause zu Pforzheim, Ingleichem von dem Zucht- und Arbeitshause daselbst. kl. 8°. Carlsruhe 1759."

53. **Piaristenschule zu Rastatt.** 1736. 1749.

Die im Jahr 1736 in Rastatt gestiftete Schule der Piaristen ist eine Gründung dieses Ordens, wie sie in verschiedenen Ländern zahlreich sich finden. Die Piaristen (Väter der frommen Schulen) oder, wie ihr voller Titel lautet, die Mitglieder der Congregatio Paulina Clericorum Regularium Pauperum Matris Dei Scholarum piarum leiten ihren Ursprung von dem Hl. Josef von Calasanza (gest. 1648) her. Die von diesem gegründete „Genossenschaft der frommen Schulen" wurde durch ein Breve Pauls V. vom 6. März 1617 zu einer eigenen Congregation erhoben.

Neben den Gelübden des Gehorsams, der Keuschheit und der Armut bestand für sie namentlich die Verpflichtung, stets die christliche Jugend, besonders die Armen, in nützlichen Künsten, in der katholischen Glaubenslehre, in guten Sitten und in der Frömmigkeit zu unterweisen.

1621 wurde die Congregation unter die geistlichen Orden versetzt und erhielt später die Privilegien der Bettelorden. 1634 erfolgte die Errichtung der ersten aufseritalienischen Provinz, der Provincia Germaniae, die bald selbständig wurde. Eine vollzählige Anstalt umfafst 9 Klassen: Leseschule, Schreibschule, Rechenschule, schola parva oder rudimentorum, schola principiorum, Grammatica Syntaxis, Humanitas oder Poesis und Rhetorica.[1]

Die beiden Urkunden liegen in Original-Ausfertigung mit eigenhändiger Unterschrift und den Siegeln der Aussteller vor (GLArchiv, Urkunden-Abteilung Baden-Baden, Rastatt, Stifter und Klöster). Die Stiftung erhielt im Jahr 1738 eine wertvolle Ergänzung durch Überweisung eines ansehnlichen Kapitals seitens des Markgrafen (Urkunde ebenda).

[1] Nach Wetzer und Welte, Kirchenlexikon, Bd. 9, S. 2096 ff.

54. **Weibliches Erziehungs-Institut zu Rastatt.** 1767. 1791.

Die Stifterin dieser höheren Mädchenschule ist die letzte Markgräfin von Baden-Baden, Maria Viktoria, Tochter des Herzogs Leopold Philipp von Aremberg, Croy und Arschott. Die von ihr berufenen Lehrfrauen entstammen dem Kloster der Congregation U. L. Fr. (Congrégation de Notre-Dame) zu Alt-Breisach, das im Jahre 1731 gegründet wurde. Diese Congregation geht auf den Seligen Petrus Fourier (Forerius, 1565—1640) zurück. Derselbe war regulirter Chorherr und erwarb sich als Pfarrer von Mattaincourt (Frankreich, Vogesen-Departement) grofse Verdienste um die Sache der Kirche.

Die Congregation entstand aus der freien Vereinigung mehrerer Jungfrauen seiner Pfarrei und erweiterte sich rasch zu einer grofsen Gemeinschaft, die durch Paul V. 1615 die Eigenschaft als Orden mit strenger Clausur erhielt.

Die Ordensglieder sahen ihre Aufgabe vornehmlich in der Erziehung der Mädchen; Lesen, Schreiben, Rechnen, Handarbeiten, Pflege religiösen Lebens waren ihre Ziele; doch wandten sie sich auch dem höheren Mädchenunterricht zu. Bei ihrer grofsen Verbreitung über Frankreich, Deutschland und Belgien umfafste die Congregation gegen Ende des 18. Jahrhunderts 90 Ordenshäuser mit etwa 4000 Schwestern.[1]

Die Stiftung hat eine Reihe von Urkunden veranlafst, die namentlich nach der kirchenpolitischen Seite hin bemerkenswert erscheinen.

Kaiserin Maria Theresia erklärt in einer feierlichen Urkunde, d. d. Wien, den 6. Mai 1769, dafs sie die von der Markgräfin als Gründerin der Klosterschule in Rastatt dem österreichischen Erzhause unterm 30. Dezember 1768 übertragenen Rechte und Befugnisse der Stifterin annehme, und ernennt einen hohen Beamten der vorderösterreichischen Regierung zum Commissarius, der „auf die Dauer und richtige Erfüllung der Stiftung ein wachsames Aug halten, auch laut weiteren Inhalts des Übertragungsbriefs der Aufsicht auf die Verwaltung des in unseren vorderösterreichischen Landen anzulegenden zur Unterhaltung der vier Lehrfrauen gewiedmeten Stiftungskapitals, ingleichen der Übernahme aller diese

[1] Nach Wetzer und Welte, Kirchenlexikon, Bd. 9, S. 1910 ff.

Stiftung betreffenden Urkunden und Schriften, um solche bey dem vorderösterreichischen Archiv zu verwahren, sich unterziehen solle."

Inserirt sind sämtliche auf die Stiftung bezüglichen Urkunden. — Das Ganze in einer zu Rastatt, den 7. März 1770 amtlich beglaubigten und besiegelten Abschrift auf Papier in Buchform (56 Bl. fol.) mit dem Titel: „Copia Acceptations-Urkunde der Übertragung deren Clösterlichen Stiftungs-Befugnissen." (GLArchiv, Urkunden-Abteilung Baden-Baden, Rastatt, Stifter und Klöster).

Verzeichnis der inserirten Urkunden:

1. Übertragungs-Urkunde der Markgräfin, d. d. Rastatt, den 30. Dezember 1768. „Für den Fall, daſs von dem fürstl. Haus Durlach in der Stiftung eine Abänderung gemacht und die aus Breysach berufene Closterfrauen von der ihnen anvertrauten Unterweisung verdrungen werden, so soll J. Kaiserl. Majestät die völlige verfügung über das ganze Stiftungskapital haben in der Weise, daſs $^1|_3$ dem Frauenkloster zu Alt-Breisach zufalle, der Rest nach Allerhöchsten Gutdünken zum besten des katholischen Wesens in den Baden-Badischen Landen angewendet werde."

2. Stiftungsurkunde, d. d. Rastatt, den 15. Oktober, und Altbreysach, den 18. Oktober 1767, unterzeichnet von der Markgräfin und den zuständigen geistlichen und weltlichen Stellen. Sie ist nur in diesem Transsumpt im GLArchiv erhalten.

3. Miteinwilligung des Bischofs Franz Christof von Speyer, d. d. Bruchsal, den 1. November 1767. Der Bischof ist voll Anerkennung und „Bewunderung" über dies „unsterbliche Merkmal der Landes Mütterlichen Vor- und Einsicht und Liebe für die treue Landesunterthanen".

4. Miteinwilligung des Bischofs Franz Konrad von Konstanz, d. d. Meersburg, den 14. November 1767.[1]

Er gewährt speziell als zuständiger Diözesanbischof den Wegzug der Klosterfrauen von Breisach nach Rastatt und für die Zukunft jeden gegenseitigen Wechselverkehr und Austausch von Klosterangehörigen zwischen Breisach und Rastatt.

5. Bestätigung Markgraf August Georgs, der die Stiftung in seinen besonderen Schutz nimmt; er erkennt sie „für die weibliche Jugend sehr heilsam, und in der Folge für das allgemeine Weesen viel erspriefsliches davon zu erhoffen ist" . . . .

[1] Alle andern Urkunden sind deutsch, diese allein ist lateinisch abgefaſst.

Der Markgraf setzt den vier Lehrfrauen zugleich „jährliche vier und zwanzig Klaffter Brennholz aus unserem Herrschaftlichen Holz Garten“ aus, sowie andere Einkünfte (16 Gulden und 18 Ohm Wein) — „wohingegen unseren dicasterial Personen durch ohnentgeltliche Unterrichtung ihrer Jugend dermahlen ein würklicher Vortheil verschaffet wird.“

6. Urkunde Markgraf Karl Friedrichs von Baden-Durlach, d. d. Karlsruhe, den 12. November 1767. Der Markgraf erteilt der Stiftung auf Ansuchen seine agnatische Confirmation und Miteinwilligung vollkommen, nur mit dem Vorbehalte, daſs, „wann über kurz oder lang das Closter de la congregation de notre Dame zu Altbreysach wider besseres Vermuthen sich ein der Stifftung zuwiderlaufendes Betragen zu Schulden kommen lassen oder gegen die Unſs und unseren Erben und Nachkommen, Regierenden Markgrafen zu Baden, über diese Stifftung zustehende Landeshoheitliche Rechte entweder selbst oder durch Unterstützung deren dagegen etwan sich vergehenden abgeschickten Closterfrauen handlen und dessen überführet würde, alsdann aber das Closter zum heiligen Grab zu Baden[1], auf welches Hochgedacht Ihrer Liebden gleich Anfangs Dero rühmlichste Absicht gerichtet gehabt, in dem Stande seyn sollte, die erforderliche Lehrerinnen abzugeben, Wir und unsere Nachkommen im Fall erlangender Regierung Fug und Macht haben sollen, diesen die Stiftung in Gemäſsheit mer erwehnt ihrer Liebden Gesinnung zuzuwenden, somit die Schule durch solches der mildesten Stiftung gemäſs bedienen zu lassen, alſs in welchem Falle sodann das Closter de notre Dame in Breysach die ihrige zurückzuziehen gehalten und an diese Stiftung einige Ansprache weiter zu machen nicht befugt seyn solle.“

Im Jahr 1791 erfolgte durch die Markgräfin Maria Viktoria eine Erweiterung der Stiftung, wodurch das bisherige Gast-Kloster „auf Ansuchen der Stadt Rastatt“ in ein selbstständiges kleines Kloster umgewandelt wurde, mit ausdrücklichem Vorbehalt der Zustimmung des Erzhauses Österreich, dem die Privatstiftungsrechte — die jetzt im Falle des Ablebens der Stifterin an den Kurfürsten von Mainz übergehen sollten — „rücksichtlich auf das vorhin durch Lehrfrauen dieser congregation aus dem

[1] Vgl. o. S. XXXVI.

Kloster Altbreisach dort besetzte Gast-Kloster" übertragen worden waren (Orig.-Urk. mit eigenhändigen Unterschriften und Siegel, GLArchiv, a. a. O.). Beigefügt ist die Einwilligung Markgraf Karl Friedrichs vom 19. September 1791, der jedoch ausdrücklich Verwahrung einlegt gegen jene Übertragung der Privatstiftungsrechte und sich seine Rechtszuständigkeit vorbehält. Schliefslich folgt noch eine zustimmende Erklärung der Stadt Rastatt.

55. Lateinische Schule zu Sulzburg. 1604.

Als erster Rektor der 1602 von Markgraf Georg Friedrich ins Leben gerufenen lateinischen Landschule zu Sulzburg wurde 1604 Martin Mauritii berufen. Seine Bestallungsurkunde enthält gewissermafsen die Schulordnung für die Anstalt und verdient an dieser Stelle angeführt zu werden, zumal keine anderen Quellen aus der Gründungszeit vorhanden sind — wenigstens nicht im GLArchiv und wohl kaum auch anderwärts. Die wenigen erhaltenen Akten ermöglichen nur einen kurzen Überblick über die Schicksale der Schule, der oben gegeben ist. Die hier mitgeteilte Urkunde ist den „Beyträgen zur Geschichte des Hochfürstl. Gymnasii zu Carlsruhe" von Sachs (S. 186—188, Anm.) entnommen. Über den Verbleib des Originals ist mir nichts bekannt.

Martin Mauritii war 1570 in dem kursächsischen, jetzt preufsischen Städtchen Belzig geboren. Vor seiner Berufung nach Sulzburg war er Hofmeister bei verschiedenen vornehmen Herren aus Österreich auf der Universität Tübingen; Kaiser Rudolf II. verlieh ihm einen Wappenbrief.[1] In seiner Rektoratsstellung blieb Mauritii nur kurze Zeit. 1609 erfolgte bereits sein Abgang auf die Pfarrei Wollbach; aus welchem Grund, ist unbekannt. Jedenfalls war dieser rasche Wechsel der Anstalt nicht förderlich.[2]

[1] Sachs, Einleitung in die Geschichte der Marggravschaft Baden, IV, S. 485, Anm.

[2] Vgl. o. S. LI.

Über die gebräuchlichen Unterrichtsbücher[1].

I. Die höheren Schulen.

1. Das Gymnasium Illustre[2] nebst den Pädagogien[3].

Die hier eingeführten Unterrichtsbücher, von denen uns eine stattliche Anzahl überliefert ist, sind nachfolgend im Interesse der Übersichtlichkeit nach praktischen Gesichtspunkten zusammengestellt. Zuerst werden die vor der schweren Katastrophe von 1689 im Gebrauch gewesenen Lehrbücher aufgeführt, sodann alle übrigen bis 1803 benützten, und zwar nach Fächern, innerhalb dieser wieder in alphabetischer Folge.

Das Jahr 1689 bildet meines Erachtens den wichtigsten Einschnitt in der ganzen Geschichte der Anstalt, wichtiger noch als der durch die Übersiedlung der Schule von Durlach nach der neuen Residenz Karlsruhe gekennzeichnete. Denn kurz vor jener Katastrophe, speziell in der Zeit vom Westfälischen Frieden bis zum Orleanischen Krieg, weist das Gymnasium eine hohe Blüte auf, die späterhin trotz aller vielverheifsenden Anläufe unter der ruhmreichen Regierung Karl Friedrichs doch niemals wieder erreicht worden ist: war die Anstalt, deren Ruf längst weit über die Grenzen des kleinen Landes hinausgedrungen war, doch unter Markgraf Friedrich Magnus unmittelbar vor dem furchtbaren Krieg drauf und dran, in die Reihe der Hochschulen überzugehen[4]. Die Ereignisse von 1689 haben das Gymnasium für immer von solch stolzer Höhe herabgestürzt. Aus äufseren wie namentlich auch aus inneren Gründen mufs darum dieses Jahr als Wendepunkt in der Geschichte der Anstalt festgehalten werden.

[1] Das Format der Bücher ist, wenn nicht anders angegeben, 8°.

[2] Als wertvolle Ergänzungen der Angaben unserer „Schulordnungen" konnten hier die Forschungsergebnisse Vierordts in seiner Geschichte der Durlacher bezw. Karlsruher Mittelschule benützt werden. Eine dankenswerte Übersicht über den ganzen Unterrichtsbetrieb, wie auch vereinzelt über Lehrbücher bietet Funck in seinem Karlsr. Gymn.-Progr. von 1881. Auf Vollständigkeit kann und will obige Zusammenstellung keinen Anspruch machen. In Ermanglung anderer Anhaltspunkte wurden die in der Karlsruher Gymnasiums-Bibliothek vorhandenen Ausgaben zu Grunde gelegt.

[3] z. T. auch für Lehrerseminar und Realschulen, die mit dem Gymnasium bezw. mit Pädagogien in Verbindung standen.

[4] Vgl. Funck, a. a. O., S. 6.

a) Bis zum Jahr 1689.

Obenan steht der *Religionsunterricht,* für den besondere Angaben über Lehrbücher aus der älteren Zeit nicht vorhanden sind. Einige Werke zum *Studium der Theologie* erwähnt Fecht:

Becanus, Martin (gest. 1624), Summa theologiae scholasticae.

—, Manuale controversiarum.

—, Controversia anglicana de potestate regis et pontificis etc.

Bossuet, Jac. Benign. (gest. 1704), Ductus expositionis.

Wendelin, Marc. Friedr. (gest. 1652), Christianae Theologiae libri III.

—, Compendium Theologiae Christianae.

Von den klassischen Sprachen wird das Lateinische weit mehr gepflegt als das Griechische. Von Letzterem „begehren die wenigsten etwas zu wifsen." Es genügen daher die Sonntagsevangelien in der Ursprache[1] zur Lektüre, während im Lateinischen eine stattliche Reihe klassischer Schriftsteller mehr oder minder eingehend behandelt wird[2].

Von sprachlichen Lehrbüchern waren folgende eingeführt:

Im Griechischen:

Golius, Theoph., Educatio puerilis linguae Graecae. 2 voll. Argent.

Gualterius, O., Grammatica Graeca. Brunsw. 1649. Ihr Gebrauch ist nicht mit Sicherheit nachzuweisen, doch sehr wahrscheinlich. Die Karlsr. Gymnasiums-Bibliothek besitzt beide Bücher.

Im Lateinischen:

Cordier (Corderus), Math., Colloquiorum scholasticorum libri quatuor, ad pueros in latino sermone exercendos. Genf. 1564. Zahlr. spätere Aufl., in der Karlsr. Gymnasiums-Bibl. eine solche von F. Romberg. Frankf. 1723. Blieb als Elementarbuch beliebt bis zum Jahr 1802.

[1] Möglich, dafs damals schon die erst für die zweite Periode nachweisbaren Hilfsmittel von Pasor uud Suicerus bei der Lektüre des griech. Neuen Testaments benutzt wurden; s. u. S. CXV.

[2] Vgl. darüber u. Nr. 34, S. 319, sowie Vierordt und Funck, a. a. O. Die Feststellung bestimmter jeweils üblicher Ausgaben der Klassiker konnte hier füglich unterbleiben.

Golius, Theoph., Grammatica Latina. Argent.

—, Syntaxis latina. Argent. 1652. Blieb bis etwa 1715 im Gebrauch und länger noch in deutscher Übersetzung.

Schola Latinitatis ad copiam verborum et notitiam rerum comparandam, tum etiam ad lectionem autorum classicorum maiori cum successu instituendam; usui paedagogico in ducatu Gothano accommodata et edita jussu Serenissimi Principis Ernesti, Ducis Saxoniae etc., an. MDC. LXII. cum Gratia et Privilegio Potentissimi Elector. Saxon. Lipsiae et Gothae. Sumptibus Joh. Herebordi Klosii. Anno MDCCXVI.

Speccius, Christoph, Praxis declinationum consistens in exemplari illustratione regularum cardinalium syntaxeos. 8°. Noribergae 1633. [Auszug aus Melanchthons lateinischer Grammatik], u. a. in der Karlsr. Gymnasiums-Bibl.: Speccius emendatus et auctus. Francof. 1653.

Für den hebräischen Unterricht dürfte damals schon das späterhin sehr beliebte Lexikon von Buxtorf[1] in Übung gewesen sein.

In der Philosophie und Rhetorik, Moral und allgemeinen Bildung kommen neben eifriger Lektüre klassischer Philosophen, Moralisten und Redner als Lehrbücher[2] folgende Werke in Betracht:

Borrichius, Olaus, Cogitationes de variis linguae latinae aetatibus et scripto G. J. Vossii de vitiis sermonis. 4°. Hafn. 1675.

—, Parnassus in nuce. 4°. Hafn. 1654.

—, Dissertatio VII. de poëtis. Hafn. 1676—1681 u. a. Werke versch. Inhalts.

Cunaeus, Petrus, Orationes. Lugd. Bat. 1640.

Dannhauer, Joh. Conr., Elementa dialectica; ed. J. H. Rapp. Argentor. 1668.

—, Epitome dialectica. Ed. IV. Argentor. 1663. Blieb bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts an der Anstalt im Gebrauch.

Ebelius, C., Opera philosophica. 4°. Francof. 1677.

[1] S. u. S. CXIV.

[2] Die philosophischen wie die grammatischen Lehrbücher werden am Gymnasium Illustre mit Vorliebe nach dem Muster der Straſsburger Schule gewählt (Durlacher Schulbericht von 1710); vgl. Vierordt, S. 63.

Grotius, Hugo, De jure belli ac pacis libri tres, in quibus jus naturae et gentium, item juris publici praecipua explicantur. 1625.

Heinsius, Daniel, Orationes, poemata.

Horneius, C., Compendium logicae. Norimb. 1702 (frühere Aufl.?)

Junius, Melchior (gest. 1604), Scholae rhetoricae de contexendarum epistolarum ratione.

—, Orationes ex historiis sumtae.

—, Methodus eloquentiae comparandae.

—, Politicarum quaestionum partes III. u. a. bes. rhetor. Werke.

Manutius, Aldus (gest. 1597), Commentarius in Ciceronis libros de rhetorica etc.

Martini, Cornelius, De analysi logica. 12°. Frankfurt. 1634. Helmstädt. 1658.

Musaeus, Petrus (gest. 1674), Disputationes Metaphysicae. — Institutiones Metaphysicae.

von Pufendorf, Sam., De officio hominis et civis juxta legem naturalem libri duo. Lundini Scanorum. 1673.

Rudrauff, K., Institutiones metaphysicae. Giessae. 1685.

—, Cursus metaphysicus. Giessae. 1695.

Salmasius, Claudius, Epistolae. 4°. Lugd. Bat. 1656.

—, Historiae Augustae scriptores. 2°. Paris. 1620 u. a. Traktate, Commentare etc.

Stahl, D., Regulae philosophicae. Jenae. 1662.

—, Institutiones logicae. Jenae. 1663.

Voss, Gerh. Joh., Rhetorices contractae sive partitionum oratoriarum lib. V., accesserunt tabulae synopticae M. J. Thomasii. Lipsiae. 1742.

Politik, Geschichte und Geographie:

Als vorzügliches Hilfsmittel geschichtlicher Belehrung wurde die Lektüre klassischer Historiker benutzt, daneben aber bald auch gebührende Rücksicht auf die neuere Geschichte und ihre Darsteller genommen. Geographie wurde nur vom geschichtlichen Standpunkt aus getrieben und als selbständiges Fach erst viel später in den Unterricht eingeführt.

Berneggerus, Matthias (gest. 1640), Observationes historico-politicae. 12°. Tubing. 1656.

Berneggerus, Matthias, Observationes miscellae, ex autographis ejus edita. Argentor. 1669.

Böcler, Joh. Heinr., De rebus seculi XVI. Argentor. 1685.

—, Historia universalis a mundo condito usque ad regnum Davidis. Argentor. 1680.

—, Institutiones politicae. Argentor. 1674.

—, Commentatio in Grotii librum I. et libri II. prima septum capita de jure belli et pacis. Argentor. 1663—1664.

Boxhorn, Marcus Zuerius, Scriptores Historiae Augustae. 4 tom. Lugd. Bat. 1632.

Cellarius, Chr., Geographia antiqua et nova. Jenae. 1698.

—, Nucleus geographicus. Jenae. 1676.

Cluverus, Jo. (gest. 1633), Epitome historiarum totius mundi usque ad annum 1630.

Lipsius, Justus, Politicorum sive civilis doctrinae libri sex, cum notis. 4°. Antwerpen. 1589.

Petavius, Dionysius, Rationarium temporum. Paris. 1633. In der Karlsr. Gymnas.-Bibl. eine Ausgabe, Mogunt. 1646.

von Pufendorf, Samuel, Einleitung zur Historie der vornehmsten Reiche und Staaten, so itziger Zeit in Europa sich befinden. 4 Teile. Frankfurt a. M. 1682. Diente auch zum Übersetzen ins Lateinische und blieb noch in der folgenden Periode in Übung.

Rupertus, Christoph Adam (gest. 1647), Observationes ad Historiae universalis Synopsin Besoldianam. [Besold, Christoph, Synopsis rerum ab orbe condito gestarum usque ad Ferdinandi imperium. 1626.]

—, Orator historicus XXIV orationibus expressus.

Sleidanus, Johannes, De quatuor summis imperiis. Strafsburg. 1556; zahlr. Neuauflagen.

Varenius, Bernh., Geographia Generalis in qua affectiones generales Telluris explicantur. 786 S. Amsterdam 1650. Weitere Aufl. 1664. 1671. Spätere zahlreiche Neuauflagen, Erweiterungen etc. (vgl. darüber Allg. Dtsch. Biogr. unter „Varenius", Bd. 39, S. 489).

Mathematik und Naturlehre:

Die im Lehrplan anfangs nur wenig berücksichtigten Disziplinen wurden zunächst vornehmlich nach Euklid betrieben. Als

Lehrbücher und Hilfsmittel bürgerten sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts folgende ein:

Gassendus, Petrus, Institutio Astronomica, juxta hypotheses Copernici, Tychonis-Brahaei et Ptolemaei. 3 libri. 4°. Paris. 1645. u. zahlr. andere mathemat., physikal. etc. Werke.

Hainlin (Heinlin), Joh. Jak., Synopsis mathematicae universalis. Tübingen. 1653 u. später. War noch 1710 im Gebrauch.

Kircher, Athanasius, Pantometrum Kircherianum h. e. Instrumentum geometricum novum, a celeberrimo viro P. Athanasio Kirchero antehac inventum, nunc X libris, universam paene practicam geometriam complectentibus explicatum a P. Casparo Schotto etc. Würzburg. 1660.

—, Tariffa Kircheriana sive mensa Pythagorica expansa; ad Matheseos quaesita accommodata per quinque columnas. Rom. 1679.

Schottus, Caspar (gest. 1666), Cursus mathematicus sive omnium mathematicarum disciplinarum encyclopaedia in libros 28 digesta. — Vgl. auch Kircher, Ath.

Sperling, Joh. (gest. 1658), Institutiones physicae. Blieb noch bis ins 18. Jahrh. im Gebrauch.

b) Vom Ende des 17. Jahrh. bis 1803.

Im Nachfolgenden sind die während der zweiten Periode der Gymnasiumsgeschichte im Gebrauch gewesenen Lehrbücher und litterarischen Hilfsmittel zusammengestellt.

Religionsunterricht und Theologie-Studium, einschliefslich hebräische Sprache:

Arnd, Johann, Die vier Bücher vom wahren Christenthum. Magdeburg. 1610: Liber scripturae, vitae, conscientiae, naturae. Zahlreiche spätere Auflagen; seit 1695 (Lüneburg) zwei weitere „Bücher“ (5. und 6.) angefügt.

Bajer, Joh. Wilh., Compendii theologiae positivae [1. Ausgabe Jena 1686] synopsis. Francof. 1705.

Buddeus, Joh. Franz, Isagoge historico-theologica. Lipsiae. 1727.

—, Einleitung zur Moraltheologie. 4°. Leipzig. 1728.

—, Institutiones theologiae moralis. 4°. Lipsiae. 1739.

Buxtorf, Joh., Lexicon manuale Hebraicum et Chaldaicum. Basil. 1612. Spätere Aufl.

Dantz, Joh. Andr. (gest. 1727), Compendium Grammaticae Ebraico-Chaldaicae. Jenae.

—, Literator Ebraeo-Chaldaeus. Jenae. 1696.

Dietericus, Conr., Institutiones catecheticae. Giessae. 1613.

—, Evangeliorum analysis logica. Giessae. 1617.

Freylinghausen, Joh. Anast., Fundamenta Theologiae Christianae; ed. J. H. Grischovius. Halae. 1734.

Heynatz, Joh. Friedr., Erzählungen aus der biblischen Geschichte. Frankf. a. M. 1776.

—, Kurzer Inbegriff der christlichen Gottesgelahrtheit für künftige Religionslehrer nach der zweyten Ausgabe aus dem Lateinischen übersetzt. Leipzig. 1794. [Deutsche Übersetzung von Morus' Epitome Theol. Christ.; siehe diesen.]

Lange, Joachim, Institutiones studii theologiae literariae. Halae. 1724.

—, Oeconomia salutis evangelica, eaque dogmatica in justo articulorum nexu. Halae. 1728. — Moralis in officiis, quae Deo nobis ipsis et aliis hominibus debemus. Halae. 1734.

Deutsche Übersetzungen unter dem Titel: Verfassung der christlichen Tugendlehre und Lebenspflichten. Halle. 1740.

Maler, Jak. Friedr., Theologia thetica. Handschriftl. in der Karlsr. Gymnasiumsbibliothek.

Morus, Sam. Friedr. Nath., Epitome Theologiae Christianae, futuris doctoribus religionis scripsit. Leipzig. 1789. Editio II. passim aucta. Leipzig. 1790. Deutsch von J. F. Heynatz unter dem Titel: Kurzer Inbegriff der christlichen Gottesgelahrtheit für künftige Religionslehrer, nach der zweyten Ausgabe aus dem Lateinischen übersetzt. Leipzig. 1794.

Pasor, Georg, Lexicon graeco-latinum in N. T. Herborn. 1622. Zahlreiche spätere Aufl.

—, Syllabus, sive idea graeco-latina omnium N. T. dictionum; accessit libellus de septem N. T. dialectis. 12°. Amstelod. 1633. Zahlreiche spätere Aufl.

—, Manuale graecarum vocum N. T. 12°. Herborn. 1636. Zahlreiche spätere Aufl.

Schroeder, N. G., Institutiones linguae Hebraeae. Lips. 1778.

Suicerus, Joh. Caspar, Sylloge vocum Novi Testamenti. 1648. Spätere Aufl.

Griechische Sprache:

Gedicke, Friedr., Griech. Lesebuch für die ersten Anfänger. Berlin. 1787; spätere Aufl. 1791.

Gesner, Joh. Math., Chrestomathia Graeca sive loci illustres ex optimis scriptoribus delecti. Lips. 1731. Zahlr. spät. Aufl.

—, — latine vertit ac notis illustravit C. J. Bouginé. Carolsr. 1773.

Maler, Jak. Friedr., Elementa etymologica linguae Graecae. Loeraci (Carolsr.). 1750. Neuauflage von W. F. Wucherer. ibid. 1796.

Lateinische Sprache:

Cellarius, Christof (gest. 1707), Latein. Grammatik. — Liber memorialis Latinitatis. — Vocabularium.

—, Breviarium Antiquitatum Romanarum.

—, Curae posteriores de barbarismis et idiotismis sermonis Latini. Jenae. 1686.

Heineccius, J. G., Fundamenta stili cultioris. Ed.VI. Lipsiae. 1736.

Knebel, H. Chr., Lateinische Grammatik. Stuttg. 1769.

Kocher, Christ. Friedr. (gest. 1731), Colloquia latina.

Licht, J. Fr., Allgemeiner syntaktischer Brief. Frankf. a. M. 1758.

Gesner, Joh. Math., Thesaurus linguae et eruditionis Romanae. 2 voll. Leipzig. 1749.

Lange, Joachim, Verbesserte und erleichterte lateinische Grammatik nebst einer Vorrede von Verbesserung des Schulwesens und mit einem Anhange eines paradigmatischen und dialogischen Tirocinii. Halle 1707, erlebte 26 Auflagen und viele Übersetzungen.

—, Colloquia latina una cum praemisso Tyrocinio paradigmatico separatim edita. Halae.

Miller, Jo. Petr., Chrestomathia latina, continens selecta loca ex optimis auctoribus etc. Helmstädt. 1775.

Muzelius, Friedr. (gest. 1753), Clavis vestibuli Marchici et totius latinitatis ad usum iuventutis scholast. accommodata.

Rudimenta Grammaticae latinae. Durlaci. 1706.

Seyboldi, Joh. Gg., colloquia latino-germanica Norimb. 1698.

Vocabularium communissimarum rerum. Durlaci. 1713 (?).

Deutsche Sprache:

Adelung, Joh. Christoph, Deutsche Sprachlehre für Schulen, zunächst für die preufsischen. 1781.

Gottsched, Joh. Christoph, Vollständige und erläuterte deutsche Sprachkunst, nach den Mustern der besten Schriftsteller. Leipzig. 1748. Später zahlr. Neuauflagen.

Heynatz, Joh. Friedr., Deutsche Sprache zum Gebrauche der Schulen. Berlin. 1770. 5. Aufl. 1803.

—, Handbuch zur Verfertigung von Aufsätzen. Berlin. 1775.

Philosophie, Rhetorik und Moral:

Aepinus, Franz Albert, Compendium Metaphysicae ad Theologiam adplicatae, tum usum ejus ostendens, tum abusu eam vindicans. 1710. Spätere Aufl. 1719. 1728. 1735.

Baumeister, Fr. Chr., Exercitationes academ. et scholasticae varii generis argumenta ad recentiorem philosophiam elegantiorisque styli cultum spectantia complexae. 4°. Görlitz. 1741.

—, Elementa philosophiae recentioris. Lipsiae. 1755.

—, Anfangsgründe der Redekunst. Leipzig. 1760.

—, Institutiones metaphysicae ontologiam, cosmologiam, psychologiam, theologiam, denique naturalem complexae methodo Wolffii adornatae. 4°. Wittenberg. 1774.

Buddeus, Joh. Frz., Philosophia practica. Halae. 1717.

—, Compendium historiae philosophicae. Halae. 1731.

Bürklin, Phil. Jakob, Brevis in Logicam introductio. In usum alumnorum Gymnasii Carolo-Hesychiani. Carlsruhe. 1726.

—, Leitfaden der Moralphilosophie. Carlsruhe. 1727.

Caldenbach, Chr., Compendium rhetorices. Tubing. 1709. Bis c. 1780 im Gebrauch.

Feder, Joh. Georg Heinr., Lehrbuch der Logik und Metaphysik. Göttingen. 1769. 8. Aufl. 1794. [In lat. Bearbeitung: Institutiones Logicae et Metaphysicae. ib. 1777. IV. ed. 1797.] Eingeführt c. 1780.

—, Lehrbuch der praktischen Philosophie. Göttingen. 1770.

Fromme, Val. (gest. 1679), Isagoge Philosophica. — Compendium Metaphysices (?). Auch schon vor 1689 eingeführt.

Grosser, Sam., Gründliche Anweisung zur Logica vor adeliche und andere junge Leute, die sich ihres Standes oder künftigen Profefsion wegen nicht in alle tiefsinnige Subtilitäten stecken können. Bautzen. 1721. Seit 1724 eingeführt.

—, Pharus intellectus sive logica electiva methoda. Berlin und Bautzen. Neuauflage. 1737.

Omeis, Magnus Daniel, Compendium ethicum methodo Synthetica aretologiam et endaemonologiam perspicuis praeceptis et exemplis proponens inque usum Gymnasii Norimberg. concinnatum. 12°. Nor. 1701. 1710.

—, Compendium rhetoricum. Nor. 1699.

Schlettwein, Joh. Aug., Weg zur Wahrheit. Jena. 1757. [Leitfaden der Logik.]

Tittel, Gottl. Aug., Abhandlung über Moral und Tugend. Frankfurt und Carlsruhe. 1777.

—, Erläuterung der theoretischen und praktischen Philosophie nach Feders Ordnung, Moral. Frankfurt. 1790.

—, Erläuterung der theoretischen und praktischen Philosophie nach Feders Ordnung, Logik, mit Zusätzen, Skiagraphie und Register. Frankfurt. 1793.

Geschichte und Geographie:

Achenwall, Gottfr., Grundsätze der Europäischen Geschichte zur politschen Kenntniſs der heutigen vornehmsten Staaten. Göttingen. 1754. In zweiter Aufl. unter dem Titel: Geschichte der heutigen vornehmsten Europäischen Staaten im Grundrisse. 1759. 3. Aufl. 1764. 4. Aufl. 1773.

Bulyowsky, Michael, Speculum Librorum Politicorum Justi Lipsii [Politicorum sive civilis doctrinae libri sex, cum notis. 4°. Antwerpen. 1589.] 12°. Durlach. 1705. — Speculum historicum.

Essich, Joh. Gg., Kurze Einleitung zu der allgemeinen und besonderen weltlichen Historie samt einer kurzen Erdbeschreibung. Stuttgart. 1707.

Frank, Tobias, Kurze Beschreibung der 4 Monarchien, nämlich der Chaldäischen, Persischen, Griechischen und Römischen. Nürnberg. 1727. Diente auch zur Übersetzung ins Lateinische.

Hachenberg, Paul, Germania media, Guil. Turchius recensuit ac dissertationem de geographia Germaniae medii aevi adjecit. 4°. Halae. 1709. — Historia Particularis.

Osterwald, Friedr., Historische Erdbeschreibung zum Nutzen deutscher Jugend vorzüglich eingerichtet. Derselben sind beygefüget Anfangs-Gründe dieser Wissenschaft für junge Kinder, eine Einleitung in die Sphärenlehre und die Erdbeschreibung der Aeltern Zeiten. Straſsburg. 1763. [Zuerst

in frz. Spr. erschienen: „Cours élémentaire de Géographie ancienne et moderne, et de Sphere, par demandes et réponses. Neuchatel. 1757; und später u. d. Titel: „Géographie Historique avec un Cours de Géographie élémentaire" in 2 Bd. Bern. 1761.]

Pütter, Joh. Steph., Grundrifs der Staatsveränderungen des teutschen Reichs. 3. Ausg. 1764.

—, Kurzer Begriff der teutschen Reichsgeschichte zum Gebrauch in seinen Lehrstunden. Wetzlar. 1780. 1793.

Reichelt, Julius (gest. 1719), Elementa geographica. Strafsburg.

Sachs, Johann Christian, Auszug aus der Geschichte des markgräflichen altfürstlichen Hauses Baden. Karlsruhe. 1776. [Ein für Schulzwecke bearbeiteter kurzer Auszug aus des Verfassers fünfbändiger Einleitung in die Geschichte der Markgrafschaft Baden. Karlsr. 1764—1773.]

Mathematik und Naturlehre:

Böckmann, Joh. Lor., Erste Gründe der Mechanik. Carlsruhe. 1769.

—, Anfangsgründe der Naturlehre. Carlsruhe. 1775.

—, Über Naturkunde. Leitfaden zum Gebrauch bei Vorlesungen. Carlsruhe.

Maler, Jak. Friedr., Algebra zum Gebrauch hoher und niederer Schulen. Carlsruhe. 1761. 3 weitere Aufl., durch A. G. Kästner und W. F. Wucherer besorgt. Fand weite Verbreitung, selbst in Rufsland; vgl. Vierordt, S. 229, Anm.

—, Geometrie und Markscheidekunst. Carlsruhe. 1762. 3 weitere Aufl. von A. G. Kästner u. A.

—, Physik oder Naturlehre zum Gebrauch hoher und niederer Schulen. Mit Kupfern. Carlsruhe. 1767.

Sturm, Joh. Christoph, Mathesis juvenilis. II partes, cum fig. Norimbergae. 1711. 1716.

—, Compendium der Algebra. Unter Bulyowsky (gest. 1712) im Gebrauch.

Wucherer, Wilh. Friedr., Anfangsgründe der Arithmetik, Geometrie und ebenen und sphärischen Trigonometrie. Karlsr. 1782.

2. Das weibliche Erziehungs-Institut in Rastatt.

Für allgemeine höhere Bildung werden nachstehende, in derartigen Anstalten vielfach eingeführte Bücher empfohlen:

Madame le Prince de Beaumont, Magasin des Adolescentes ou Dialogues entre une Sage Gouvernante et plusieurs de ses éleves de la premiere distinction. 4 Tom. 16°. Paris. M. DCC. LXII.

—, Magasin des Jeunes Dames, qui entrent dans le Monde, se marient; leurs devoirs dans cet état et envers leurs enfants. Pour servir de suite au Magasin des Adolescentes. 4 Tom. 16°. Londres et Dunkerque. M. DCC. LXIV.

Manuel de la jeunesse ou instructions familieres en dialogues sur les principaux points de la religion. Ouvrage utile aux Personnes qui disposent la Jeunesse à la premiere Communion; et qui peut faire suite au Magasin des Adolescentes de Madame le Prince de Beaumont. 2 Parties. 16°. Paris. MDCC. LXXIII.

II. Die Volksschulen[1].

1. Die Vorbildung der Volksschullehrer.

Nachstehend folgen die in den verschiedenen Verordnungen über die Vorbildung der Volksschullehrer beider Konfessionen namhaft gemachten Lehrbücher, die den Schulkandidaten oder Lehrern besondere Anleitung bezw. Gelegenheit zu ihrer Fortbildung geben sollen. Andere Andeutungen sind mehr allgemeiner Art, so die, dafs der Pfarrer des Orts dem Lehrer mit seiner persönlichen Erfahrung und höheren Bildung wie mit seiner Bücherei an die Hand gehen soll. Die erwähnten Bücher sind:

Alth, B., Lehrmethode in den katholischen Trivialschulen der Markgrafschaft Baaden. Den katholischen Schulkandidaten und Schulmeistern brauchbar verfafst[2]. 1797.

Daler, Phil. Jak., Der wohl unterrichtete Dorfschulmeister und Sittenlehrer.

Hederich, B., Anleitung zu den fürnehmsten Sprachen und Wissenschaften. Berlin. 1743.

[1] Auch hier konnte Vollständigkeit nicht angestrebt werden.

[2] Vgl. darüber die ausführlichen Besprechungen bei Lehmann und bei Schwarz, a. a. O.

Löseke, Christ. Albr., Der wohlunterwiesene Schullehrer oder Anweisung, wie die Jugend in niedrigen Schulen angeführet werden soll. Züllichau. 1773. Frühere Aufl.?

Für die Methodik des Buchstabirens und Lesens, die im Lehrplan des Schul-Seminariums von 1768 an der Spitze der „Schulwissenschaften“ steht, wird eine gedruckte Unterweisung, z. B. diejenige, „die in der Berliner Realschule herausgekommen“, zum fleifsigen Nachlesen an die Hand gegeben, ebenso in der Orthographie, „sowohl was deren Gründe betrift als die richtige Anwendung derselben“, „ein taugliches Buch“ zu lesen angeraten. Verschiedene Lehrbücher im deutschen Unterricht, in der Geographie, Geschichte, Geometrie u. a. finden wir beim Gymnasium wieder, dem ja die Karlsruher Lehrerbildungsanstalt eng angegliedert war.

2. Evangelische Volksschulen.

Die ersten Nachrichten über das Volksschulwesen in den badischen Markgrafschaften lassen ersehen, dafs aufser der Bibel, die auch als Lese- und Elementarbuch diente, und dem Katechismus keine Unterrichtsbücher in den Händen der Kinder waren. Dabei blieb es im allgemeinen so lange, als der Religionsunterricht Mittel- und Ausgangspunkt aller Belehrung in den Volksschulen war. Das praktische Bedürfnis führte bald dazu, den Unterrichtsstoff der Bibel den Kindern mundgerecht zu machen in Biblischen Geschichten oder Spruchbüchlein, die wir nunmehr in allen Schulen des Landes antreffen. Auch Psalmen und Gebete sind in besonderen Ausgaben vorhanden, letztere besonders als „Haustafel“, ferner das Gesangbuch, überall soll die kirchliche und häusliche Religionspflege Hand in Hand gehen mit dem Schuluntericht; dieser Forderung sind denn auch die Schulbücher angepafst. Im Sausenbergischen finden wir 1722 den Katechismus, das Spruchbüchlein, Psalmen, Gesangbuch, Haustafel.

Nachweisungen bestimmter Ausgaben solcher Volksbücher aus der früheren Zeit konnten hier nicht erbracht werden. Erwähnt seien nur zwei in dieser Hinsicht bezeichnende Stellen aus der Sausenbergschen „Schulordnung“ von 1722: „Etliche Marggräfliche Catechismi seynd zu Bafsel gedruckt, die man in denen Schulen

durchaus nicht dulden, sondern die, so zu Durlach oder Carolsruh gedruckt, einführen soll." (S. 71.) „Es ist nicht zu verantworten, dafs das bieblische Spruchbüchlein, welches doch in denen Unterlanden nicht ohne Nutzen eingeführet und autoritate publica einzuführen befohlen ist, hier oben fast gäntzlich unbekandt ist, soll also von nun an in allen Schulen ohne wieder Rede nach gnädigem Herrschaftlichem befehl gebrauchet werden."

In dem Röttler Schul-Examen 1748 treten uns ungefähr dieselben Verhältnisse entgegen. Das Spruchbüchlein weist jetzt eine Neuerung in der Anlage auf, die sich methodisch anscheinend gut bewährt hat, da von ihr seitdem häufig die Rede ist, nämlich die Einteilung des Memorirstoffs in Gruppen durch besondere Zeichen (Stern- und Kreuzsprüche, unbezeichnete oder „reine" Sprüche). Walz giebt in seinem Schematismus von 1766 näheren Aufschlufs über die für solche Unterscheidung bestimmenden Grundsätze (S. 138 ff.).

Die Schulordnung für Badenweiler (1754) verfügt zum erstenmal, dafs der Schreibunterricht nach bestimmten Grundsätzen zu erfolgen habe, wie sie „die Hallischen gedrukten Vorschriften"[1] aufweisen. Dem Religionsunterricht sollen aufser der Bibel die folgenden beiden Bücher zu Grunde gelegt werden:

Hübner, J., 104 historiae sacrae. Lips. 1726. Später in deutscher Übersetzung: Biblische Historien, in zahlr. Aufl.

Arnd, Joh., Die vier Bücher vom wahren Christenthum. Magdeburg. 1610: Liber scripturae, vitae, conscientiae, naturae. — Zahlreiche spätere Aufl.; seit 1695 (Lüneburg) zwei weitere „Bücher" (5. u. 6.) angefügt.

Für den Konfirmanden-Unterricht speziell können nach der baden-durlach. General-Synodal-Verordnung von 1756 „diejenige, so eine vorgeschriebene Anleitung zu haben wünschen, sich allenfalls des Würtembergischen Confirmations-Büchleins einsweilen bedienen." (S. 102.) Die gleiche Verordnung bestimmt, dafs die nötigen Schulbücher für Bedürftige aus öffentlichen Mitteln, den Almosen u. a. angeschafft werden, sowie dafs bei allen im Land gedruckten Schul- und Kirchenbüchern der Preis auf dem Titelblatt aufgedruckt werde. Strenge wird über der Durchführung des dem Gymnasium Illustre am 15. Juni 1750 erteilten Privilegium impressorium, das seit 1719 der Karlsruher Druckereibesitzer

[1] Vgl. darüber Schmid, Gesch. der Erziehung, IV, 1, S. 236 f.

Maschenbauer innegehabt hatte, gewacht. Unterm 16. Oktober 1760 würde dieses Privilegium der Anstalt erneuert und ihr für für immer das alleinige Recht des Drucks und Verlags der in den Kirchen und Schulen des Landes gebrauchten Bücher, ferner der üblichen Kalender verliehen.[1]

In der Visitationsordnung für Baden-Durlach von 1760 wird mit Bezug darauf ausdrücklich gefragt, „ob keine fremde Gesang- oder Schulbücher eingeführt werden"; ob ferner „der Baden-Durlachische Land-Calander[2] durchgängig behörig angeschaft werde". (S. 127. 128.)

Wertvolle Angaben über den Unterrichtsbetrieb in den Volksschulen an der Hand bestimmter Lehrbücher enthält der Walz'sche Schematismus von 1766. Die Anfangsgründe im Lesen sind nach einer Fibel, dem „Buchstabirbüchlein" oder „Namenbuch", den Kleinen beizubringen. Von der bisher üblichen allzu häufigen Verwendung der Bibel als Lesebuch warnt Walz, da er darin einen Mifsbrauch des Buches sieht, das vornehmlich zur Erbauung dienen soll. Zu Unterrichtszwecken empfiehlt er dagegen die Biblischen Historien, den Katechismus und das Spruchbuch. Letzteres steht im Mittelpunkt seiner methodischen Anweisungen. Die Vorrede enthält, wie er besonders betont, „sehr schöne" praktische Lehrproben aus dem Stoff des Büchleins[3]. Auch auf die von A. H. Francke verfafste „Hällische Anleitung" ist nebenbei (S. 146) verwiesen.[4]

Beim Diktiren zum Zweck der Schreibübung ist auch der Inhalt des Diktats lehrmäfsig (zur „Sittenverbesserung") zu verwerten, wofür dem Lehrer folgendes Buch empfohlen wird:

[1] Funck, Festschr. zur 300jähr. Jubelfeier des Karlsr. Gymnas., S. 42ff.

[2] Historischer (genealogischer) Badischer Land-Kalender auf das Jahr nach Christi Geburt . . . 4°. Karlsruhe.

Hochfürstlich-Markgraf-Baden Badischer Kalender auf das Jahr der Gnadenreichen Geburt unseres Herrn Jesu Christi . . . 4°. Rastatt.

Diese Kalender galten als vorzügliches Mittel zur Verbreitung einfacher, gesunder Volksbildung. Sie enthielten allerlei Belehrung über Geschichte, Politik, Volkswirtschaft, praktische Winke fürs Haus, für Gesundheitspflege, Moralisirendes, Erbauliches u. a.

[3] „Biblisches Spruchbüchlein" lautet der Titel der kleinen Schrift (Ausgabe 1794) in der Karlsruher Gymnasiums-Bibliothek mit einer derartigen Vorrede. Dieselbe dürfte mit der von Walz bezeichneten identisch sein.

[4] „Kurtzer und einfältiger Unterricht, wie die Kinder zur wahren Gottseligkeit und christl. Klugheit anzuführen sind." 1702 u. spätere Aufl. Vgl. Schmid, a. a. O., IV, 1, S. 211. 255f.

Rambach, Joh. Jac., Christliche Sittenlehre, nebst einer Tabelle, die den ganzen Inhalt darstellet. 4°. Halberstadt. 1738.

Im Rechnen, wo man bisher nur „eigene Rechen- oder Exempelbüchlein“ benutzt hatte, verweist Walz auf das späterhin sehr beliebte und weit verbreitete Malersche Rechenbüchlein, dessen „Vorbericht“ er der besonderen Beachtung des Lehrers empfiehlt:

Maler, Jac. Friedr., Kurzer und deutlicher Unterricht zum Rechnen für Lehrende und Lernende in denen Schulen. Mit einem Vorbericht von der Art, die Rechenkunst zu lehren. Carlsruhe. (1759.) 5 weitere Aufl.

Daneben wird aber auch die Führung eines Exempelbuches „zur Förderung der Jugend“ als notwendig erachtet.

Die Verordnung über den Religionsunterricht vom Jahre 1776 legt besonders den Gebrauch von Hübners oben erwähnten „Biblischen Historien“ den Lehrern ans Herz sowohl zu Buchstabir- und Leseübungen wie zur inhaltlichen Erläuterung. Zu letzterem Zweck soll jeder Lehrer ein mit Kupfern versehenes Exemplar in Händen haben[1], „damit er allenfalls den Kindern das Bild vorzeigen möge“.

Hierher gehören auch die Sonntagsschulen, die zunächst nur für das evangelische Baden-Durlach eingeführt waren, später aber auch auf die katholischen Landesteile ausgedehnt wurden. Anfangs (1759 ff.) ist deren Hauptzweck die Fortbildung der der Werktagsschule entwachsenen jungen Leute auf dem Gebiet des Religionsunterrichts. Neben den uns bereits bekannten Lehrbüchern finden wir hier als neues die beliebte „Parva Biblia“ des Joh. Pappus. Eine für die Hand der Schulmeister von Leonh. Walz geplante „Einleitung in die biblischen Bücher“ ist, wie es scheint, niemals zustande gekommen.

Als später (1798) die Wirksamkeit dieser Art von Schulen mehr auf die allgemeine Bildung der heranwachsenden Jugend ausgedehnt wurde, wurden u. a. folgende in jeder Schulbibliothek

[1] Auf die Gegenvorstellungen der Lehrer, das Buch sei nur an wenigen Orten mit Kupfern zu haben, ergeht die strikte Weisung, dafs überall aus der Gemeinde- oder Almosenkasse ein solches illustrirtes Exemplar angeschafft werden solle.

aufzubewahrende Bücher, „politische" — wie man sie nannte —, zu Lehrzwecken empfohlen:

Becker, R. Z., Noth- und Hülfsbüchlein für Bauersleute. Gotha. 1788.

Faust, Bh. C., Gesundheits-Katechismus in zusammenhängender Rede und in Fragen. Mit Holzschnitten. Hannover. 1794. Spätere Aufl. — Ins Lateinische übersetzt von Meiner. ibid. 1795.

v. Rochow, Friedr. Eberh., Frhr., Versuch eines Schulbuches für Kinder der Landleute oder zum Gebrauche in Dorfschulen. Berlin. 1772. In späteren Auflagen mit dem Zusatz „zum Unterricht für Lehrer in niederen und Landschulen".

—, Der Kinderfreund, ein Lesebuch zum Gebrauch in Landschulen. 1773. Zahlr. spätere Aufl. (letzte 1834).

Ferner werden als zweckdienlich erachtet „gröfsere gedruckte Aufsäze als Hochfürstliche Verordnungen in den Wochenblättern[1], gemeinnüzige Nachrichten in den Landcalendern" u. a.

3. Katholische Volksschulen.

Wie aus den unten abgedruckten Aktenstücken ersichtlich ist, sind unsere Quellen für den katholischen Schulunterricht äufserst dürftig. Vor dem Jahr 1770 gewinnen wir überhaupt kein vollständiges Bild vom Volksschulwesen in der katholischen

[1] Nachdem schon 1751 Hofrat Reinhard die Gründung eines Wochenblattes für Karlsruhe, Durlach und Pforzheim angeregt hatte, zunächst ohne Erfolg, gab 1757 der Buchdrucker Macklot in Anlehnung an diesen ersten Entwurf mit fürstlichem Privileg das „Karlsruher Wochenblatt oder Nachrichten zum Behuf der Polizey, des Haushaltungs- und Handelswesens, wie auch der Gelehrsamkeit" heraus. 1759 erschienen die gelehrten und belletristischen Artikel in einer besonderen Beilage unter dem Titel „Carlsruher nüzliche Samlungen oder Abhandlungen aus allen Theilen der Wissenschaften, besonders dem Staats- und Lehnrechte, denen Geschichten, der Naturlehre, dem Policei-, Cameral-, Handlungs- und Fabrikwesen, wie auch der Haus- und Landwirthschaft", die jedoch bald wieder einging. 1764 erhielt Baden-Baden ein ähnliches öffentliches Organ in dem „Rastatter Wochenblatt", das bis 1771 bestand. In diesem Jahr stellte auch das Karlsruher Wochenblatt sein Erscheinen ein. Es gelangte nunmehr für die vereinigten Markgrafschaften das „Allgemeine Intelligenz- und Wochenblatt für sämmtliche Hochfürstlich badische Lande" (1772—1803) zur Ausgabe. In diesen Blättern wie insbesondere auch in den Kalendern liegt manches Stück wertvollen Bildungsstoffes, der den allerdings recht bescheidenen Bedürfnissen weiterer Volkskreise nach Aufklärung dienen sollte.

Markgrafschaft Baden-Baden. Da finden wir auch die ersten Lehrbücher erwähnt.[1] Abgesehen von allgemeineren Hinweisen (geplante Einführung „einiger nutzlicher Schulbücher“ aus der Fürstl. Hof-Buchdruckerei in Rastatt ohne irgendwelche nähere Angaben u. a.) sind nur die Hilfsmittel für den Religionsunterricht genauer bezeichnet. Genannt sind aufser einem gröfseren Hauskatechismus — wohl der weitverbreitete von Canisius — und „dem kleinen Diöcesan-Catechismus“:

Goffine, Leonh., Christkatholisches Unterrichtungsbuch oder kurze Auslegung aller sonn- und festtäglichen Episteln und Evangelien. Mainz. 1690. Zahlr. spätere Aufl. [auch unter dem Titel: „Hand-Postill“ u. a.]

Vogel, Matthias, Lebensbeschreibungen der Heiligen Gottes, auf alle Tage des Jahrs mit heilsamen Lehrstücken etc. 2 Teile. gr. 4°. Bamberg.

Wie Karl Friedrich bei seinen Schulreformen in Baden-Durlach, hat auch der letzte Markgraf von Baden-Baden die praktische Seite in der Volksbildung stark betont. Darum wird unmittelbar nach den erwähnten Religionsbüchern „ein und anderes ökonomisches Buch, sonderbar von dem Ackerbau u. dergl.“ anbefohlen. An anderer Stelle der Schulordnung von 1770[2] heifst es, als Vorschrift zum Schönschreibunterricht ist zu wählen „auch bisweilen etwas aus einem Buch, welches von der Haushaltung, Ackerbau u. dergl. handelt, zum besten der Landjugend“. Auch für die Rechtschreibübungen soll „ihnen öfters etwas nutzliches, z. E. kurze Formeln von Briefen, Scheinen, Handschriften, Quittungen, Berichten u. dergl. dictiret werden“.

[1] S. u. S. 222 und S. 240.
[2] S. u. S. 238f.

Schlufsbemerkungen.

Den wirklichen Unterrichtsbetrieb in den Schulen lassen uns besser und zuverlässiger als die von oben her ergangenen und oft nur mangelhaft erfüllten Vorschriften die an den Schulen gebrauchten Lehrmittel erkennen. Sie bilden die wichtigsten und oft die einzigen Belege dafür, was gelehrt und wie gelehrt wurde, und verkörpern die eigentliche Praxis des Unterrichts, die von der jeweiligen Theorie oft weit entfernt blieb. Bis in die neueste Zeit hat man diesen Litteraturzweig mit einer unverdienten Geringschätzung behandelt. Und doch handelt es sich hier um Bücher, die in ganz anderer Weise wie die gelehrten Werke auf die Massen gewirkt und das allgemeine Bildungsniveau einer Zeit bestimmt haben, aus dem erst die besonderen geistigen Strömungen, die Bestrebungen und Thaten einzelner verständlich werden. Daher erscheint eine wissenschaftliche Untersuchung der Unterrichtsbücher sowohl nach der Seite ihres Inhalts als auch nach der Seite ihrer Verbreitung als eine unerläfsliche Aufgabe der pädagogischen Geschichtsschreibung, die aber bis jetzt noch nirgends systematisch angefafst worden ist. Innerhalb der Veröffentlichungen der Gesellschaft ist zu wiederholten Malen auf dieses Gebiet hingewiesen und die Notwendigkeit betont worden, umfassende Forschungen zur Topographie und Statistik der Schulbücher anzustellen[1]. Bei dem Mangel an Vorarbeiten und bei den Schwierigkeiten, welche in der Natur dieser Aufgabe liegen, kann ein einzelner hier wenig ausrichten. Es bedarf möglichst weitgehender und vielseitiger Nachforschungen, um das versteckte und verstreute Material in der Menge an die Oberfläche zu heben, dafs sichere Aufschlüsse über die hier zu beantwortenden Fragen: Wann, wo, wie, wielange ein Schulbuch im Gebrauch gewesen ist, gewonnen werden können[2].

[1] Vgl. F. Koldewey, Vorrede zu den Schulordnungen des Herzogtums Braunschweig. MGP. Bd. VIII. K. Kehrbach, Mitt. d. Ges. Jg. IV, S. XVI.

[2] Bei der Durchführung dieser Nachforschungen ist in erster Reihe an die Mitwirkung der Gruppen der Gesellschaft gedacht, da ja diese auch die Aufgabe haben, innerhalb ihrer Territorien Sammlungen und Verzeichnisse der dort gedruckten und benutzten Lehrbücher vorzunehmen. Leider sind diese Arbeiten noch nicht über Anfänge hinausgekommen.

Daher ist auch der vorstehende Abschnitt nur als ein unvollkommener Versuch zu betrachten, der sich in der Hauptsache mit einer Klassifizierung und genaueren bibliographischen Bezeichnung der im Text meist nur ganz kurz angedeuteten Werke begnügen mufs und nur in einigen Fällen Angaben über den Umfang und die Zeitgrenzen ihres Gebrauchs hinzuzufügen imstande ist.

Obendrein mufsten sich diese interessanten und dankbaren, wenn auch oft sehr schwierigen Feststellungen fast ganz auf das Gymnasium und die demselben seit Anfang des 18. Jahrh. in der Hauptsache conformen Pädagogien von Baden-Durlach beschränken, da die bezüglichen Angaben für die höheren Lehranstalten von Baden-Baden fast ganz fehlen. Nur bei der höheren Mädchenschule in Rastatt finden wir Angaben über bestimmte Lehrbücher.

Aber auch in dieser Beschränkung werden die obigen Mitteilungen über die Lehrbücher unsere Kenntnisse auf diesem Gebiet bereichern und Anhaltspunkte geben können für weitere historisch-pädagogische Forschungen.

Schulordnungen

der

Badischen Markgrafschaften

A

Landes-Schulwesen

❧

1

Aelteste Visitations-Ordnung für Baden-Durlach.

1556.

OFFICIUM DER SPECIAL SUPERINTENDENTEN.

1) Erstlich so soll ein Jeder Special Järlichenn ein Jede Pfarr, Ime Inn seinem gezirckh signiert, zum wenigsten Jars Zweymalen Visitieren, Nemblich das einmal zu Mittfasten, das annder mahl Nach Bartholomei. 5

2) Zum andern Wann ein Special, der hieuor nie Visitiert vnnd In vorhat zu Visitieren, so soll Er sich zuuor mit seiner Patent beim Oberamptmann anzygen, Damit Er Special, wo Ime manngell oder Verhinderung Inn seiner Superintendentz begegnen wollt, den Oberamptman, Inn crafft seiner habender Patent, vmb befürderung ansuchen möge. 10

Volget was Er Inquiriern soll. 15

. . . .

Vonn den Schulen.

a) Item wa eigne Schulen, mit was Ordnung, vnnd wie Er die Schule visitiere, was deſs Schulmeisters vleiſs vnnd vnnfleiſs, vnnd ob die Schul ann Leer vnd Diſsciplin, sonnderlich auch mit dem gesanng angerichtet sei, und ander mher Puncten, so der Superintendentz seiner geschicklicheit nach wol würdt wissen zu fragenn. 20

b) Item wie sich auch die Möſsner ann Jedem Ortt Inn der Kirchenn vnd sonnst hallten.

c) Item ob vnnd was Er seiner Collegen vnd Nachbaurn, auch Irer Weib und Kinnder leer, lebenn vnnd Hauſshaltung halber für fel vnd menngel habe. 25

Was der magistrat vnd etlich anndere guthertzige des pfarrhers vnnd annderer Kirchendiener halben befragt sollen werdenn.

a) Item ob Ire Kirchenndiener sich mit der Leer, Reichung
5 der Sacramenten vnd anndern Ceremonien Augspurgischen Confession, auch vnnser Kirchenordnung gemefs, Inn Irem Ampt halltenn.

b) Item ob sie den Catechismum oder Kinder frage vleissig Inn den Kirchenn treibenn . . . .

10 c) Item ob der Pfarrher die Schul zu gepürlicher Zeit Visitier.

d) Item ob der Schulmeister die schul ordenlich vnnd zu seiner Zeit nach anweisung der Schulordnung, auch die Kirchenn mit Christlichem gesanng versehe.

15 e) Item was Er für ein wanndel füere.

f) Item was sich der Mofsner, vnd ob Er auch Schul hallt.

2

Erste Kirchen-Visitation in der Herrschafft Badenweiler.

20 1556.

. . . .

Artigkel 7.

Item ob sie vor Jaren ein schul gehapt, und mit was gelegenheit eine anzustellen?

Hugelen [Hügelheim].

25 Habenn Nie kein schul bej Inen gehapt, lassen Ire Kinder gen Newenburg oder Stauffen yn die schul geen.

Britzingen.

Habenn gleichwol hicuor kein schul gehapt. Aber Jätzunder ist seither herbst einer bej Inen eingewonnet, welcher knaben In
30 Disciplin angenommen.

Müllinen [Müllheim].

Habenn Nie kein gewisse schul gehapt; einenn underweilen ist ein vorhanden gewefsen. Aber nit lang beleiben mögen. Bitten, man wöll Inen ein schul anrichten.

Bettberg [Betberg]. 5

Habenn Nie kein schul gehapt. Ist auch dafselbst keine anzustellen.

Sultzberg [Sulzburg].

Habenn vor Jaren kein aigen schul gehapt. Aber darmit also beschaffen, dafs sie ein gemeinen schreiber, der von dem 10 Closter mit 30 fl. besolde vnd darbej schul halten solle, beschicht aber Nitt oder doch liederlich.

Lauffen [Laufen].

Habenn kein schul, habenn etwan Ire Kinder geen Sultzberg geen lassen. 15

Badenweiler.

Habenn bisher kein schul gehapt, ist aber eine dafselbsten anzurichten.

Hafslach [Haslach].

Habenn kein aigen schul, sondern lassen Ire Kinder geen 20 Freiburg In die schul geen.

Wollffenweiher [Wolfenweiler].

Habenn kein aigen schul.

Mennngen [Mengen].

Haben kein schul. 25

Opffingen [Opfingen].

Sie sagen, sey eine .... schul gewefsen, aber ietzunder nit mer, hab kein einkhomen; schicken so sie gen Freiburg.

Dienngen [Tiengen].

Habenn vor Jaren ein schul gehapt und sie gelts underhalden, 30 aber Jetzo keine.

3
Speyrer Visitationsprotokoll.

1683.

Au.

5 Ludimagister, Aedituus et Director horologii, Andreas Schwartz, Weilerstadianus satisfacit officio, praesentatur a Communitate, constituitur a Parocho. Pro Competentia habet ab unoquoque Manipulum tritici, *die Glocken-Garb.*

Ex instructione unius per quadrantem anni $^1/_4$ fl., Copulatione 10 $^1/_4$ fl., sepultura qualicunque ein Laib Brod, baptismo 0, Directione horologii per annum tritici 1 Malter.

Pueri non diligenter mittuntur ad Scholas.

Monitum: Pueri omnes mittantur ad ecclesiam.

Baden.

15 Scholae hic cumprimis Gymnasium societatis Iesu, in quo pro tempore ob paucitatem discipulorum non nisi tres Magistri humaniora profitentur.

2[da] Sextanorum, quae est Manuductio ad Infimam et est sub directione P. Praefecti.

20 3[tia] Schola latina, huic Ludimoderator praeficitur et solvitur a Civitate; pueros habet omnes et paucas puellas, quae non libenter alias Scholas frequentant.

4[ta] Puellarum, cui etiam a Magistratu Vir praeficitur.

5[ta] et 6[ta] Sepulchralium, in qua convictrices ab aliis separa-25 tim instruuntur.

Pueri utcunque mittuntur ab Urbicis ad Scholas, non ita a Forensibus, licet et illi suas habeant Scholas proprias.

Monitum: Pueros omnes tam intra, quam extra civitatem ad Scholas mittendos, atque male fieri, si tales in officio negligentes 30 Parentes non exemplariter mulctentur.

Bietigheim.

Ludimagister nullus.

Pueri supra modum ignorantes, quia nulla Schola.

Monitum: Providendum iuventuti de Scholis.

Bilfingen.

Ludimagister nullus.

Iuventutis quantumvis docilis nulla instructio.

Monitum: Proprius curetur Ludimagister, a quo et haec tam praeclara iuventus informetur. 5

Bulach.

Ludimagister, Aedituus et Director horologii, Ioannes Rastetter, officio satisfacit et est diligens. Constituitur a Pastore, Praetore, Consule et Curatoribus Ecclesiae. Pro Competentia Decimas ex 43 Iugeribus agrorum, *der kleine Gartnershoff genannt,* 10 circiter 12 Malter partim, Instructione unius per quadrantem $^1/_4$ fl., Copulatione amphoram vini, portionem carnis et panes pro 2 Creutzer, funere maiori $^1/_4$ fl., minori simulaginem. Domum curat Communitas, nulla propria. Pueri exiguo tempore et admodum pauci mittuntur ad Scholas. 15

Monitum: Pueri Scholae capaces omnes mittendi, a festo omnium Sanctorum ad S. Georgii, ut in Marchia usitatum.

Burbach.

Aedituus, Ludimagister, Hanns Martin, constitutus ab Abbatissa, satisfacit officio. Pro Competentia habet a singulis civibus 20 2 Simmern Habern. Item accidentalia ut ille in Volckersbach, quorum et alia communia.

Daxlanden.

Ludimagister, Aedituus et Director horologii, Ioannes Conradus Olt, Ittlingensis, satisfacit officio, praesentatur a pago, con- 25 stituitur a Parocho. Communitas ei curat aedes, et dat ei pro Competentia siliginis 9 Malter, item ex manipulo a singulis collecto $2^1/_2$ Malter, ex instructione unius per quadrantem anni $^1/_4$ fl., copulatione mensuram vini, panem et frustum carnis, Sepultura 0.

Pueri non nisi de hyeme et admodum pauci mittuntur ad 30 Scholas.

Monitum: Pueri omnes ad Scholas mittendi.

Durmersheim.

Ludimagister, Aedituus et Director horologii, Ioannes Iacobus, utrumque fungitur officio; praesentatur a Communitate, constituitur 35 a Pastore.

Pro salario sola habet 12 Maldera siliginis, ex quibus sex habet a Pastore et sex a Communitate, ex Copulatione offam panem, frustum carnis et amphoram vini, ex funere maiori 17 Creutzer, minori 6 Creutzer, ex Instructione unius per quartam anni partem 5 15 Creutzer.

Pueri ex utroque Pago [D. und Würmersheim] de hyeme diligenter mittuntur ad Scholas.

Elchesheim.

Ludimagister nullus.

10 Aedituus, Hanns Jacob Schneider, sartor, satisfacit officio, constituitur a Pastore, Praetore et Iuratis. Pro Competentia habet immunitatem et accidentia. Summa iuventutis inscitia.

Monita: Curetur Schola et provideatur de Ludimagistro, omnesque Scholae capaces ad illam mittantur.

15 Ersingen.

Ludimagister, Hans Georg Mock, civis et inquilinus solo anni quadrante habet Scholas, satisfacit officio. Constituitur a Domina Abbatissa, a qua pro competentia habet 5 Malter Korn, 2 Malter Habern, 5 fl. an geldt, 1 Malter Dünkel, ex instructione 20 pueri per quadrantem 3 Batzen, ex funere haustum.

Pueri solo quadrante anni mittuntur ad Scholas.

Monitum: Pueri in hac acatholicorum vicinia constantius mittendi ad Scholas.

Ettlingen.

25 Ludimagister et Organoedus, Henricus Jäger, satisfacit officio, vir prudens et maturus. Constituitur a Capitulo dependenter a Satrapa et senatu.

Pro competentia habet:

Siliginis 16 Malter, Speltae 5 Malter, Avene 0, Hordei 5 Malter, 30 Pecuniae 50 fl., ex Instructione pueri quartaliter 15 Creutzer, vini 1 Fuder 3 Ohm.

Pueri ob paupertatem parentum non mittuntur vel non nisi pauci ad Scholas.

Monitum: In civitate frequentes mittantur pueri ad Scholas.

35 [Sonstige Bemerkungen:] Cantuale nulla et Cantus admodum miser, restauratur per modernum Ludimagistrum.

Anniversarium nullum; omnia distracta; olim plurima et haberi solita in ossuario, supra quod a Marchione nobilissimae Scholae

erectae, quales nullae in patria; puellarum separata ab adolescentibus. Bona et reditus Ecclesiae pleraque abalienata, colliguntur ab oeconomo seu procuratore ecclesiastico; reddit is rationes rectori Societatis Iesu independenter a Camera universim, qui fixi et pecuniarii non extendunt se ultra 130 fl., hinc solvendus Pastor, 5 Ludimagister, aedituus et omnia in Ecclesia conservanda et curanda; subvenitur tamen in frumentis et vino.

Ettlingenweier.

Ludimagister, Aedituus et Director horologii, Ioannes Martinus Minius. Constituitur a Marchione, satisfacit officio; pro Com- 10 petentia habet:

Ex Reichenbach siliginis 4 Malter minus 1 Simmern, hordei 10 Simmern 2 Vierling, avena 2 Malter 7 Simmern, pecunia 1 fl. 17½ Creutzer.

A Marchione Badensi siliginis 4 Malter, pecuniae 1 fl. 15 51 Creutzer.

Ratione compulsationis a singulis civibus ein Laib Brod. Ex instructione per quartam anni partem 3 schilling. Copulatione refectionem vel 20 Creutzer, funere maiori vel minori ein Laib Brod et 0. 20

Domum aedituum curat et conservat Communitas, est ea modo conversa in Domum subulci ex eo, quod Ludimagister proprias construxerit.

Pueri de hyeme tantum mittuntur ad Scholas iique pauci.

Gravamen: Queritur Ludimagister, quod ex officiis, quae 25 administrat, debeantur sibi, teste dem Läger-Buch, 30 Malter partim, quae vero propria Confessione teste a 50 et amplius annis nulli fuerunt soluta.

Monitum: Pueri diligentissime et omnes mittendi ad Scholas.

Forbach. 30

Aedituus, Ludimagister et Director horologii, Ioannes Matthias Kremer, novit tantum legere et scribere, satisfacit officio, et sunt cum illo bene contenti, constituitur a duobus Ecclesiae iuratis.

Pro Competentia habet imprimis immunitatem et liberam habitationem, dein annue 5 fl. et ex directione horologii unum, ex 35 Instructione pueri per quartam anni partem 3 batzios.

Pueri non mittuntur nisi admodum pauci, et sub hyemem tantum, ob magnam incolarum egestatem.

Monitum: Pueri diligentissime omnes mittantur ad scholas.

Gernsbach.

Ludimagister et Aedituus, Ioannes Wolffgangus Ober-Mühler Itlingensis, absolvit Rhetoricam, Musicus, deservit a biennio, satisfacit officio, non nisi quod cantum non promoveat. Constituitur ab 5 utroque Satrapa. Pro Competentia habet in pecunia 30 fl., siligine 12 Malter, omnia ex Administratione spiritualium; pro instructione pueri per quartam anni partem 3 Batzen.

Pueri admodum negligenter mittuntur ad scholas.

Monita: Proles diligentius mittantur ad Scholas, in quibus 10 etiam Magister sit vigilantior.

Pueri a puellis de hyeme separatim doceantur, cum sit locus.

Haueneberstein.

Ludimagister, Aedituus et Director horologii, Ioannes Berch, commendatur a Pastore, constitutus a Communitate cum approba-15 tione Pastoris, pro Competentia a singulis civibus *die Glocken-Garb,* und einhalb Simmern Korn, ex instructione pueri per quadrantem anni 2 bazios, in baptismo ein Ley [!] Brodt, ex sepultura 2 Batzen, 17 Batzen ex lotione.

Pueri rari mittuntur ad Scholas.

20 Monitum: Pueri omnes Scholae capaces constanter ad illam mittantur.

Kuppenheim.

Ludimagister, Michael Glas. Constitutus a Communitate, confirmatus a Pastore officio utcunque satisfacit, tantum novit legere 25 et scribere, nihil studuit, opificio sculptor. Competentiam habet a Communitate pro qua annue in pecunia 24 fl., siligine 12 Malter, vino 3 Ohm, lignis, quae in domum ei invehuntur, 6 clafter, ex instructione pueri per quadrantem anni 2 Batzen. Domum ei procurat Communitas et praestat immunitatem.

30 Pueri tantum de hyeme mittuntur ad Scholas a festo S. Michaelis ad S. Georgii.

Monitum: Pueros omnes scholae capaces diligentissime ad Scholas esse mittendos.

Malsch.

35 Ludimagister, Aedituus et Director horologii, Wendelinus Bulinger, ex Malsch oriundus, satisfacit officio et est promptus et servat Ecclesiam mundam. Constituitur ut Ludimagister a Marchione, ut Aedituus ab Abbatissa ex Liechtendahl, ut Director horologii a Communitate. Pro Competentia habet certum districtum agrorum,

ex quibus percipit maiores et minores decimas, quae ad 10 Malter excrescunt, ex decimis vini 2 Ohm. Item ex singulis aedibus ein Laib Brod. Item pro pulsu ex sepultura senioris 2 Laib Brod, ex sepultura parvuli 1 Laib Brod. Item ex Copulatione 1 Mafs Wein, 2 Brod, ein pfund Fleisch. Item ex annexis pagis, ex singulis 5 aedibus 3 Batzen. Item ex instructione pueri a festo S. Martini ad S. Georgii 15 Creutzer. Domum et immunitatem praestat Communitas. Pueri vix mittuntur ad Scholas.

Gravamina: Pastor accusat Parentes gravis socordiae in mittendis prolibus ad Scholas, quas ex 100, qui possent, vix viginti 10 frequentent.

Monitum: Parentes sint diligentiores in mittendis prolibus suis ad Scholas et ad Cathechisin.

Marxzell.

Aedituus et Ludimagister, qui et Ecclesiarum Professor 15 Ioannes Stephanus Geyger, ab Abbatissa constitutus, pro salario habet a singulis incolis ein Laib Brod et Decimas in designatis agris, reliqua ut supra [in Burbach und Völkersbach].

Michelbach.

Ludimagister, Aedituus et Director horologii, Georgius Schmidt, 20 opificio textor, constitutus a Communitate satisfacit officio, habet pro Competentia a Civibus in pecunia 20 fl., ab Ecclesia siliginis 6 Malter, ex instructione pueri per septimanam 1 Creutzer.

Pueri de hyeme tantum et pauci mittuntur ad Scholas. — Unde nec aliud hoc loci monuimus, quam ut proles suas diligentius 25 mitterent ad Scholas.

Mörsch.

Ludimagister, Aedituus et Director horologii, Ioannes Fiderer, pius quidem et pro posse satisfacit officio Aeditui, quia tamen nullus est in instructione, non satisfacit officio Ludimagistri; prae- 30 sentatur a Communitate, constituitur a Parocho.

Pro Competentia habet: Ex certorum agrorum decimis circiter 6 Malter Korn, Copulatione mensuram vini, panem, frustum carnis aut 15 Creutzer, Sepultura qualicunque 10 Creutzer, Instructione unius per quartam anni partem 15 Creutzer. Domum et Immuni- 35 tatem personalem praestat Communitas.

Muggensturm.

Aedituus, Ludimagister et Director horologii, Ioannes Bartholomaeus Kalckbrenner, figulus, bene canit et diligens satisfacit

officio. Constituitur ab Oppido. Pro Competentia accipit ex certo districtu decimas et a singulis civibus fasciculum siliginis, quae simul faciunt circiter 10 malderas; ex directione horologii 2 Malter Korn, ex funere ein Laib Brod, idem ex baptismo, ex instructione 5 pueri per quadrantem anni $1/4$ fl., in divisione pratorum portionem civicam et Immunitatem.

Pueri negligenter admodum mittuntur ad Scholas.

Monita: Pueri diligenter mittantur ad Scholas omnes atque in illis ut minimum a festo omnium Sanctorum ad pascha persistant.

10 Niederbühl.

Ludimagister, Aedituus et Director horologii, Ioannes Spitz, incola pagi, vix scit legere, nimis languidus, constitutus a Communitate et Pastore. Domum incolit propriam, pro Competentia annua habet decimas omnes ex omnibus agris unius ditionis e pago. Item 15 a singulis civibus fasciculum frumentarium, *die Glockengarb,* 4 fl. ratione horologii, lotionis thuris et salis per annum, ex instructione pueri per quartam anni partem 2 Schilling, ex Copulatione mediam amphoram vini, duos panes et frustum carnis, ex sepultura extranea 2 Schilling, de civibus et ex reliquo nihil nisi immunitatem.

20 Pueri ob imperitiam Ludimagistri non mittuntur ad Scholas.

Monitum: Pueri mittantur ad Scholas et, si Ludimagister non sit sufficiens, substituatur capacior.

Oberweier.

Ludimagister nullus.

25 Quaeritur Pastor, quod non habeat Scholam, atque hinc fieri, quod senes aeque ac iuvenes parum admodum sint instructi.

Monitum: Eadem, quae in Muckensturm, praeterquam quod hosce serio ad curandam Scholam animaverimus, quam etiam post nostrum discessum curasse inaudiimus.

30 Oetigheim.

Ludimagister nullus.

Domus exstructa pro Ludimagistro a Communitate inhabitatur a subulco, signo chariores illis esse porcos quam pueros, cum illis de subulco provideant, hisce non de Ludimagistro.

35 Monitum: Providendum pueris de Scholis et Ludimoderatore.

Oos.

Ludimagister, Aedituus et Director horologii, Ioannes Iacobus Stuckel constitutus a Parocho et Communitate, officio satisfacit et

placet Communitati, pro annua Competentia habet ratione Scholae ab Administratura spirituali 5 fl., lotionis linteaminum Ecclesiae 8 schilling, *die Glocken Garb* ratione compulsationis, duo prata, ex instructione per quartam anni partem $^1/_4$ fl.

Pueri admodum rari mittuntur ad Scholas et non nisi a festo trium Regum ad pascha. 5

Monitum: Pueri maturius et constantius mittantur ad Scholas.

Rastatt.

Ludimagister, Ioannes Conradus Froelich, huic officio praeest in annum decimum nonum, constitutus a Satrapa et Communitate, 10 prorsus non satisfacit, totus enim addictus potui, nihil callet ex cantu, hunc quam miser est, eum eo magis absonum facit hiolca sua voce; totus in Scholis socors et negligens. Pro Competentia annua habet ex ecclesia 40 fl., item ex eadem ratione funerum, pro quibus nihil a civibus 2 fl. 13 Batzen; ex copulatione ampho- 15 ram vini, duas portiones carnis ac panem pro 4 Creutzer, ex instructione quartali pueri, qui discit scribere, $17^1/_2$, qui discit legere, 13 Creutzer, sesqui jugerum pratorum, omnem immunitatem, Domum a Communitate. Pueri de aestate plane non mittuntur ad Scholas, de hyeme pauci. 20

Monita: Ludimagister singulis septimanis minimum semel visitetur a Pastore, et si iudicetur incorrigibilis, ne per ipsum iuventus et Communitas patiatur, amoveatur et substituatur diligentior. Cum in hoc frequenti pago pueri inveniantur plures, qui ad labores vel non educentur, vel ad eos sunt inepti, continuanda pro 25 iis Schola etiam de aestate, de hyeme vero omnes mittendi, quotquot sunt Scholae capaces.

Rothenfels.

Ludimagister, Aedituus, Director horologii, Ioannes Udalricus Wolff, vietor, nihil studuit, constituitur a totius parochiae praesidibus, 30 satisfacit officio. Pro Competentia a singulis civibus ein Garb Korn, et qui non habent crescentes fruges, dant medium Batzium. Buschweyer, Rodenfels, Winckel et Kackenau dant 12 fl., Herdenses quia non colunt agros, loco fasciculorum dant 3 fl., Ottenau 5 fl.

Iura Stolae: Ex copulatione $^1/_4$ fl.; Baptismo 1 Batzen; Funere 35 maiori 2 Batzen; funere minori 2 Creutzer; lotione linteaminum Ecclesiae 2 fl. 30 Creutzer.

Pueri admodum pauci a festo S. Martini ad Bachinalia mittuntur ad Scholas.

Monitum: Pueri omnes mittantur ad Scholas.

Schöllbronn.

5 Ludimagister, Aedituus et Director horologii praesentatur a Communitate, constituitur a Rectore Domus tertiae probationis Iltlinganae; satisfacit officio.

Pro Competentia habet omnes decimas tertii Rustici ex ditioribus, quae rara accedunt ad 4 Malderas. Item a singulis unum 10 Manipulum. Item parvillum pratum. Item accidentia ut Ludimagister in Bulach, cum quo loco, quia cetera notata et monita communia, eo remittimus.

Steinmauern.

Ludimagister, Aedituus et Director horologii, Ioannes Wieg, 15 sutor, satisfacit officio, constituitur a Pastore et Praetore et juratis. Pro Competentia habet: Ditioris Rustici Decimas ex omnibus suis agris, item ex ecclesia 8 fl.; item ex Instructione pueri per septimanam ½ Batzen, item ex Copulatione panem, amphoram vini, carnes cum oleribus vel horum loco 2½ Batzen, item ex funere 20 maiori 17 Creutzer; item ex funere minori 1 schilling.

Völkersbach.

Ludimagister, Aedituus et Director horologii, Philippus Finck ex Rodenfeltz, satisfacit officio, constitutus a Domina Abbatissa et Communitate. Pro Competentia habet annue: A singulis Incolis 25 huius loci 2 Laib Brod, item a singulis *die Glockengarb*, item ex certo districtu decimas, quae se extendunt ad 3 Malter, item ex Baptismo infantis crucigerum, item ex Copulatione offam frustum carnis, panem et mensuram vini, item ex funere maiori 2 Laib Brod, minori 1 Laib Brod, item ex instructione pueri per quadran-30 tem ¼ fl., item Immunitatem a personalibus.

Pueri pauci mittuntur ad Scholas.

Monitum: Proles suas in hac Montosa et Sylvestri patria diligenter faciant in Scholis et in Catechesi una secum excoli, ut, locus quantumvis sylvestris, homines tamen inveniantur humani ac 35 bene instructi.

Weifsenbach.

Ludimagister, Aedituus et Director horologii, Ioannes Thomas, satisfacit officio, constituitur et deponitur a juratis festo trium

Regum, quo die eis tenetur annue deferre claves. Ejus Competentia praeter immunitatem soli 9 fl. annue et ex instructione pueri per quartam anni partem 3 batzii, in reliquis omnino, ut in Forbach, non nisi quod hic etiam monuerimus.

4

Fechts Bericht über den Zustand der Schulen im Baden-Durlachischen.

Vor 1689.



Baaden-Durlach:

Diese Superintendentur hält in sich die Inspection über die Kirchen und Schulen der Stadt und des Amts Durlach, des Amts Langensteinbach, des Amts Mühlburg, des Amts Stafforth, des Amts Graben und des Zyllenhardtischen Fleckens Rhodt unter Rippurg, jenseits des Rheins.

Durlach:

Zu Durlach seynd zwei teutsche Schulmeister, ein Knaben-Schulmeister und ein Mädleins-Schulmeister jederzeit gewesen. Beyde haben ihre Besoldung meistentheils von der Stadt gehabt, wiewohl sie nicht die Stadt, sondern die gnädigste Herrschaft angenommen. Wenn sie praesentiret worden, ist solches nicht in der Kirchen, sondern vor Gericht und Rath geschehen. Die Stadt hätte dieselben gern unter sich, wie zu Pforzen, gezogen. Aber alle unsere Acta haben es gegeben, dafs der Stadt weder das Ius praesentandi noch einiges andere zukomme, sonder das H. Kirchenraths Collegium hat die Subjecta erwählet und berufen.

Die Schulmeister seynnd von dem Superintendenten selbsten niemalen, denen Dorfschaften Kosten zu spahren, praesentiret worden, sondern der Superintendent hat diese Action schriftlich dem Pfarrer des Orts committiret, der in einer ohnedem haltenden Predigt den Schulmeister der Gemeine recomendiret und sie erinnert, die Kinder fleifsig in die Schule zu schicken, einer von den Beamten ist gemeiniglich darbey gewesen.

Grötzingen:

Der Schulmeister Dienst ist der Besoldung wegen wohl der allerbefste in denen ganzen Unterlanden, und hat er auch eine feine Behausung, doch ist darbey der Möfsner-Dienst, der nicht 5 einem jedem anstehet.

Der Schulmeister, Nicolaus Sachs, ist ein übler Haufshälter, versauffet alles, reifset viel seinem Handwerk nach, denn er ist ein Säckler, auf die Jahrmärkte, dahero er die Schul viel versäumet, ist dieser Ursach wegen bey der Gemeinde in Verachtung; 10 und stehet zumalen der Pfarrer gar nicht wohl mit ihme, wäre zu wünschen, dafs dem Herrn Pfarrer durch defsen Translocation befsere Ruhe geschafft werden möchte.

Berghausen:

Der Schulmeister ist ein Buchbinder, macht aber schlechte 15 Arbeit, er ist untüchtig zum Singen, weswegen ihn die Gemeinde anfänglich nicht leyden wollen. Weil er aber in der Information und im Schreiben gut ist und sein Gesang durch andere bestellet, als ist der Pfarrer und die Gemeinde bis dahero ziemlich zufrieden gewesen. Er ist dem Trunk ergeben und hat dahero eine schlechte 20 Haufshaltung. So nun er künftig eine Promotion oder Translocation verlangen sollte, mufs man auf diesen Bericht eine Reflexion machen. Die Besoldung ist schlecht und weilen dieses die Gemeinde wufste und aus denen Bürgern keiner sich zu dem Schuldienst verstehen wollte, haben sie desto lieber Gedult mit ihme 25 getragen.

Söllingen:

Der Schuldienst ist nächst Grötzingen wohl der befste, wiewohl er kein eigen Schulhaufs hat, und dahero nicht ein jeder hingethan werden kann, aufs wenigste mufs derjenige, der dahin ver- 30 langet, zuvor defsen berichtet werden, damit er nicht hernach von der Gemeine ein Haufs praetendire, und sich mit derselben abwerfe. Der jetzige Schulmeister ist sehr alt und fast unvermöglich.

Rüppur und Wolfartsweier:

35 Beede Schulmeister zu Rippurg und Wolfartsweyher haben von gnädigster Herrschaft so viel als nichts, nemlich, so viel mir wifsend, nur zwey Malter Korn, welches sie noch über diefs als eine nicht schuldige Sache supplicando suchen müfsen. Von den Gemeinden haben sie wenig, daher wenn nicht jemand in denen

Dörfern selbsten zum Dienst tüchtig ist und solchen annimmt, so gehet es schwer her, einen zu bekommen. In dem Fall, da man keinen haben kann, hat der Pfarrer zu Rippurg selbst die Schul gehalten.

Hagsfeld: 5

Der Schulmeister hat eine schlechte Besoldung, daher wer nicht in dem Dorf säßhaft und ein Bauer ist, diesen Dienst nicht betretten noch dabey sein Auskommen haben kann. Die Schul wird entweder in des Schulmeisters eigenem Hauße, so es capabel darzu ist, oder auf der Rath-Stube, die die Gemeind schuldig ist 10 zu stellen, gehalten.

Blankenloch:

Von dem Schulmeister ist eben das zu merken, was bey Hagsfelden annotiret worden.

Staffort und Spöck: 15

Der Schuldienst beeder Orte können anders nicht, als durch innwohnende versehen werden, denn die Besoldung gar gering ist.

Graben:

Die Schul war auch eine der beßten und konnte sich darbey einer betragen, der sonsten nichts wußte, als Schul zu halten, 20 welches in unsern Landen ganz rar ist. Die Gemeinde ist schuldig ein besonderes Schulhaus zu stellen.

Liedolsheim:

Der Schulmeister hat eine Besoldung, so in einem gewissen Stück Zehenden bestehet, und weil viel Schulkinder da sind, hat 25 er viel Minervalia. Doch ist die Besoldung nicht so beschaffen, daß ein wohl qualificirter Mann, der blos vom Schulhalten sich nähren muß, dabey auskommen kann, dahero einer dahingesetzt werden muß, welcher entweder ein Bauer oder Handwerks-Mann ist. 30

Rußheim:

Der Schulmeister hat eine schlechte Besoldung und kann dannenhero anders nicht als durch einen innewohnenden bestellt werden.

Mühlburg: 35

Der Schulmeister hatte nur etwas weniges von der Gemeinde, dahero gar schwerlich jemand zu bekommen, der die Schul annimt, in welchem Fall der Pfarrer Hand anlegen muß.

2*

Knielingen:

Der Schulmeister mufs aus denen Inwohnern genommen werden, dieweil die Besoldung nicht zulanget, sich blos von der Schul zu erhalten.

5 Neureuth:

Es hat auch einen Schulmeister da, der zugleich Möfsner ist, aber gar wenig zur Besoldung hat.

Eggenstein:

Der Schulmeister hat seine Wohnung und Schul unter dem 10 Rathhaufs an dem Kirchhof gehabt, wird aus denen Kirchen-Gefällen salariret, doch ist die Besoldung so beschaffen, dafs, wer nicht ein Bauer oder Handwerks-Mann dabey ist, schwerlich darbey subsistiren kann, dahero auch dieser Dienst durch die innwohnende bestellt werden mufs.

15 Linkenheim:

Die Schul wird auf dem Rathhaufs gehalten, und ist die Besoldung gering, dahero eben dasjenige von dieser Schul zu judiciren, was von der zu Eggenstein und Knielingen geurtheilt worden.

20 Hochstetten:

Der Schulmeister hat eine schlechte Besoldung und mufs ein einheimischer oder Handwerksmann wie aller Orthen darzu genommen werden.

Langensteinbach (mit dem Filial Spielberg):

25 Die Schule ist, wie leicht zu erachten, sehr schlecht und kann sich fast keiner darbey betragen, dahero sie auch durch niemand, als schlechte Leute in dem Flecken bestellt werden kann.

Ittersbach:

Die Schul hält an diesem Ort der Pfarrer gemeiniglich selbsten 30 oder bestellet einen andern, der den Winter über die Schul halte.

Rhodt unter Rippurg:

Der Schulmeister, welcher zugleich Gerichtsschreiber ist, hat eine feine Bestallung, und, wenn er sonderlich verburgert ist oder eines Burgers Tochter hat, so hat er so viel als gewonnen und 35 kann zu guten Mitteln kommen. Seine Besoldung kommt in allem auf 100 fl. Die Möfsnerei ist von dem Schuldienst abgesondert.

Königsbach:

Des Schulmeisters wegen sind auch einige Dispute entstanden, indem zuvor einiges Capital, so auf denen von St. André gestanden, und von dessen Interesse der Schulmeister, welcher zugleich die Orgel schlagen muſs, besoldet wird, von dem Herrn 5 von St. André an die Kechlerischen in der Nachbarschaft verkauft worden, welche anjetzo die daher jährlich fallenden 40 fl., nisi fallor, bezahlen müssen. Weil aber die Bezahlung nicht mehr so richtig, wie vorhero geschehen, seynd beständig Klagen entstanden, davon abermalen die Acta zu sehen. 10

Bauschlott:

Die Schule ist auch eine der besten.

Von der Superintendenz Durlach wie dieselbige zu guten Zeiten versehen worden:

1) Hat der Superintendent die Inspection über alle Kirchen 15 und teutsche Schulen in der Stadt und Amt Durlach, Mühlburg, Staffort, Graben, Langensteinbach und Rhod. Alle und jede Kirchen seynd droben ausführlich beschrieben worden. Er hat acht zu haben, daſs alles in richtiger Ordnung daher gehe, und wo ihm etwas beygebracht wird, das wieder die Ordnung ist, hat 20 er die Pfarrer darüber zu verhören und zu remediren. . . . .

Von den Obern Fürstenthümern und Landen.

Markgrafschaft Hochberg:

Langendenzlingen:

Die Schul und das Schulhauſs wird von gnädigster Herrschaft 25 unterhalten.

Prechthal:

Der Pfarrer, Herr Beuſs [Bus?], ist ein feiner, wohl qualificirter Mann, hat aber, als er hiebevor zu Remchingen gewesen, nach seiner ersten Frau Absterben sich zu der Magd geleget und 30 sie geschwängert; dahero er anfänglich des Ministerii entsetzet, bald aber darauf zum Schulmeister zu Denningen gemacht, endlich nach unterschiedener Jahren Büſsung wieder begnadiget und zum Pfarrer in diesem Prechthal gemacht worden, allwo er sich bis daher also verhalten, daſs er ohne Ärgernus gelebet. 35

Sausenberg und Rötteln:

Lörrach:

Nachdem Röttlen, das Ober-Amthaufs, die Behaufsung des Specials und die Schul bereits in dem ohneins letzten Französischen 5 Krieg in die Aschen zusamt dem Schlofs geleget worden, haben Ihro Durchlaucht so wohl das Oberamt als Specialat und die Schul nach Lörrach transferirt und zu dem Ende, allen diesen Sachen mehrere Authoritaet zu machen, den Flecken in eine Stadt verwandelt. Wie denn sonderlich die Schul an diesem Ort viel 10 bequemer als zu Röttlen gehalten werden kann, indem zu Röttlen kaum 3 oder 4 Persohnen waren, die die Buben in die Kost nehmen konnten, dahingegen zu Lörrach eine volkreiche Gemeinde, da die Kinder bequemer untergebracht werden können. Die Röttelische oder Lörrachische Schul hat hiebevor allezeit zwey 15 Praeceptores gehabt, deren einer meines Wifsens die Besoldung genofsen, die sonst ein Diaconus zu Rötteln gehabt hat. Der andere aber ist aus der Schatzungs-Einnehmerey besoldet worden. Das Schul- oder Capitul-Haufs wurde erbauet und erhalten aus denen Capitul-Gefällen, welche Ihro Durchlaucht niemalen in ihre 20 Cammer gezogen, sondern des Capituls Disposition pure überlafsen.

Tüllingen:

Ist eine der schlechtesten Pfarren; Herr Frisenegger hat sich in Durlach wohl verhalten und durch fleifsige Information der Fürstlichen Prinzefsinnen, bey welchen er gleichsam das Fundament 25 geleget und Ihro Durchlaucht der Fürstin alle Satisfaction gegeben, wohl eine gröfsere Promotion meritirt, zumal er sich an diesem geringen Ort schon etliche Jahre patientiret hat.

Herrschaft Lahr:

Lahr:

30 Herr Joh. Morstadt, Special-Superintendent und Pfarrer allda, ist ein solider und fundamental gelehrter Mann, was er weifs und fafst, das hat Grund und Fundament, er verstehet die guten Studia und weifs, was dazu gehöret. Bey denen jeweyligen Examinibus zu Durlach hat er seine Person so aufgeführet, dafs eine rechte 35 Lust und Freude war, ihm zuzuhören. In denen Classicis Laboribus hat er das Seinige unvergleichlich gut und fleifsig gethan, so dafs wir seines gleichen nicht bey dem Gymnasio gehabt haben.

Er verstehet das Schulwesen so gut als einer unter Uns, und weifs ich in Ihro Durlaucht Landen unter denen Geistlichen keinen, der bei künftiger Wiederaufrichtung des Gymnasii nützliche Consilia geben und heilsamen Dienst leisten könnte. Er ist auch ein gelehrter Theolog, der mit höchstem Ruhm die Candidatos Ministerii 5 examiniren und in Synodis praesidiren könnte. Überdiefs ist alles bey ihm eine wahre Gottesfurcht und ein rechter Christlicher Theologischer Eyffer, eine sonderbahre Klugheit, von vorfallenden Fällen ohne praecipitation und Affecten zu iudiciren, und seine amiable Conduite mit Hohen und Niedern umzugehen, so dass er 10 mit Ihro Durchlaucht höchstem Nutzen in dero Kirchenrath sitzen und die Kirchen des Landes guberniren helffen könnte. Summa dieses Mannes gleichen haben Ihro Durchlaucht in Dero Landen in der Wahrheit nicht, Herrn Licentiaten Foertschen Erudition will ich ausgenommen haben. Ich estimire eines jeden Gaben, aber 15 gestehe gerne, dafs Herr Morstadt auch mir in vielen Stücken vorgehe, und ich mir oft gewünschet, seine kluge moderation und fundamental Elaboration derer Sachen, die er vornimmt, an mir zu haben. Es ist Schade, wenn seine Gaben nicht zu höheren Sachen angewendet werden sollen. Er ist zu mehrerem als zu 20 einem Specialat gebohren. Gott stärke seine sonsten schwache Leibes-Constitution, damit er künftig mit andern die Kirchen und Schulen des Landes wieder in eine Aufnahme bringen helffen könne.

Die Schul zu Lohr bestehet in zwey Praeceptoraten, deren 25 der Inferior billig auch die Orgel tractiren sollte. Der Inferior hat die Teutschen zu gleich und fangt mit etlichen an zu coniugiren und zu decliniren. Der Superior aber bringet die andern im Lateinischen fort, so weit er kann. Der Praeceptor Superior Herr Mez, ein feiner, höflicher und fleifsiger Mann, ist zugleich Pfarrer 30 Adjunctus, mufs die Woche einmahl predigen und bei der Comunion helfen dispensiren, zu welchem Ende er auch ordiniret ist. Der Inferior aber oder teutsche Schulmeister ist ohnlängsten ohne genommenen Abschied durchgegangen, und vicariret unterdefsen der Schulmeister von Altenheim, der billig confirmiret werden sollte. 35

Gernsbach.

...... Man hatte .. in dem Sinne, ihn den Pfarrer nach Bauschlott zu transferiren und Herrn Wilden, den gewesenen Pfarrer in der neuen Kirche zu Durlach, zum Pfarrer zu Gerspach, Herrn Cammermeyer, als welcher die Orgel schlagen konnte, zum 40

Diacono zu machen und die Schul von dem Diaconat zu trennen und einen besondern Schulmeister zu bestellen . . . .

Weil man nun nach fleifsiger Nachforschung kein Subiectum erfragen können, das die Orgel tractiren könnte, indem der Diaconus 5 ex consuetudine sonsten obligiret ist, die Orgel zu schlagen und die Schule zu halten, also hat man das Diaconat so lange Herrn Mauritio aufgetragen, bifs man ein solches Subiectum finde.

5

Schulordnung für Baden-Durlach.

10 1715.

VON AUFFERZIEHUNG UND UNDERRICHTUNG DER JUGEND.

Nachdem von Anhörung Göttlichen Worts / und gebürlicher Besuchung defs Gottesdiensts / als dem rechten Fundament und 15 Grundfeste / aller guten heilsamen Policey und Ordnungen / der Anfang gemacht / So will Uns nun ferner Unsers tragenden Obrigkeitlichen Amts halben / auch in allweg obligen / ins gemein etliche Gesatz und Ordnungen zu geben / wie die liebe blühende Jugend / an deren Education dem gantzen Vatterland sehr viel gelegen / 20 solle erzogen werden.

§ I.

Befehlen demnach allen Unsern Dienern / Underthanen / Hindersässen und Angehörigen / hiemit ernstlich / und wollen / dafs ein jeder seine Kinder / die ihme der getreue GOtt beschert / 25 so bald sie ihres Hertzens-Gedancken / mit dem Mund verständlich aufssprechen können / vor allen Dingen zur Forcht Gottes / als die ein Anfang ist aller Weifsheit / zu dem Gebet und Catechismo / mit allem Fleifs und Treu anweisen / und dieselbe bey rechter Zeit / wo müglich / zu den Schulen schicken / damit 30 sie darinnen nicht allein die Fundament ihres Christlichen Glaubens / sondern auch das Schreiben / Lesen / und anders so einem jeden / seinem Alter und Verstand nach / zu lernen von nöthen / begreiffen und fassen mögen.

§ II.

Und damit GOtt der Allmächtig / beedes zum lernen und underrichten / desto mehr Segen und Gedeyen verleihe: So sollen allezeit in den Schulen / zu Anfang und Beschluſs / ordentliche Gebett gehalten oder gesungen / auch zu mehrer Bequemlichkeit der Jugend / und daſs sie desto lustiger und freudiger zum lernen seyen / ihnen wochentlich gewisse Feriae gegeben / auch sonsten ein Underschied der Stunden / zu Sommer- und Winterszeiten / zum Schulgang bestimmt werden.

§ III.

An Orten aber / da keine gewisse Schulmeister seynd und gehalten werden / daselbst sollen die Pfarrer und Kirchendiener desto mehr und fleissiger Achtung auff die Jugend haben / damit dieselb / ermelter massen / in Zucht / Tugenden und Hauptstucken / Christlichen allein seligmachenden Glaubens / auch / so viel möglich / die jungen Knaben / im Lesen / Schreiben / und andern dergleichen heilsamen Stucken / zu Befürderung der Seelen- und Leibs-wohlfahrt / unterwiesen werden.

§ IV.

Und demnach zu deſs Allmächtigen Ehr / Fortpflantzung seines Worts / und unser wahren seligmachenden Evangelischen Lehr / nicht weniger zu Erhaltung guter Policey / Wir in Unserer Fürstlichen Residentz-Statt Durlach das jenige Gymnasium / welches hievor von weyland dem Durchleuchtigsten Fürsten / Unserm freundlichen lieben Brudern und Gevattern / Herrn Ernst Fridrichen / Marggraffen zu Baden und Hochberg / etc. Christmilter Gedächtnuſs / auffgerichtet / nach seiner Liebden hochseligen Absterben / in mehrers Auffnehmen zu bringen / Uns fürgenommen / der Ursachen auch dasselbe mit Gelehrten Personen / Rectorn / Professorn / auch Praeceptorn / versehen / und darbey sonderlich Unserer getreuen Underthanen Wolfahrt betrachtet / damit derselben Kinder im Studieren / und allen schönen GOtt wohlgefälligen Tugenden underrichtet / und also folgends mit ihnen alle Ständ im Menschlichen Leben / fruchtbarlich ersetzt möchten werden.

§ V.

So wollen Wir hierauff / alle Unsere Diener / Underthanen / Hindersässen und Angehörige / sonderlich aber diejenigen / welche das Vermögen haben / und ihre Söhne ohne das zum Studieren zu

erziehen begehren / hiemit gnädigst vermahnt und erinnert haben / dafs sie solche ihre Söhne / nicht ausserhalb Unserer Fürstenthum- und Landen / auff ander Particular-Schulen / sondern zu Unserm jetzt gedachtem Gymnasio
5 schicken / und daselbsten dem Studieren so lang lassen obligen / bifs sie durch die Classes hindurch kommen / die Lectiones publicas genugsam gehört / und also mit Nutzen / auff die Universitaeten / so unserer reinen Evangelischen Religion zugethan / zu Erlernung der höhern Facultaeten und Scientien verreisen mögen.

10 § VI.

Was die Mägdlein und Töchter betrifft / wollen Wir gleicher Gestalt / dafs solche / von Kindheit auff / zur Forcht defs Herrn / auch aller Christlichen Zucht und Erbarkeit / erzogen werden. Und dieweil der Müssiggang eine Wurtzel alles Bösen / und gleich-
15 sam ein Polster oder Kissen defs leydigen Satans / so sollen die Eltern ihre Kinder / beedes / Söhn und Töchter / zur Arbeit fleissig anhalten / und nicht gestatten / einigen Tag oder Stund müssig zugehen.

§ VII.

20 Insonderheit aber / sollen Unsere Underthanen von andern löblichen Völckern hierinnen ein Exempel nemmen / und ihre Töchterlein / an statt dessen / dafs sie Sommerszeit auff den Gassen / oder im Winter / in Stuben / Häusern / oder anderstwo herumlauffen / auch allerhand gottlofs und üppiges Wesen / von
25 Kindheit auff / lernen / zum Spinnen / Nehen / Wircken / Stricken / und anderen dergleichen weiblichen Hand-arbeiten / fleissig anweisen / damit sie / nach dem Exempel Benachbarter und anderer löblichen Völcker / das tägliche Brodt gewinnen / auch sich / und ihre Eltern / von Kindheit an / ernähren
30 helffen.

§ VIII.

Auff welches alles / und insonderheit die jenige / welche ihre Kinder zum Müssiggang / und also zum Bettelstab / der dann nothwendig daraufs folgen mufs / aufferziehen / Unsere Beamte jedes
35 Orts / ein wachendes Aug zu haben / und Uns derselben Ubertrettung / mit Umständen jederzeit zu berichten / wollen Wir wissen / gegen dergleichen unachtsamen und fahrlässigen Eltern / die ihnen ihrer Kinder Wolfahrt / so wenig angelegen seyn lassen / gebührende Straff vorzunemmen. Dafs Wir den Müssiggang und das Faul-

lentzen in Unseren Fürstenthummen / Land- Graff- und Herrschafften zu geduḷden / allerdings nicht gemeint / sondern hiemit bey angedeuter ernstlicher Bestraffung gäntzlich verbotten haben wollen.

---

6 Visitationsprotokoll für die Markgrafschaft Hochberg.

1715.



Köndringen:

Ward visitirt den 28to febr: Dom: sexagesimo finita concione und bey gehaltenem Examine Catechetico befunden, daſs die Jugend in dem Christenthumb noch zimlich geübt, auch die Kinderlehr mit ihnen fleiſsig getrieben werde, wiſsen auch fein in recitation der Sprüchen und Psalmen fortzukommen.

Herr Vicarius daselbst, Johannes Wild, ist in den Ritibus Ecclesiasticis durchgehends Conform und bleibet bey der Kirchen-Ordnung.

Vom Schulmeister sagt Er, daſs Er in der Schule fleiſsig seye und die Kinder wohl informire.

Der Schulmeister befragt, sagt von dem vicario alles guts, Insonderheit auch, daſs Er die Schul fleiſsig visitire. Meldet darneben von der Sommer Schule, daſs Er dieselbige gerne halten wolte, allein die Leuthe schicken ihre Kinder nicht, vorschützend, daſs sie dieselbe gebrauchen zur Arbeit, werden auch schwerlich darzu zu bringen seyn.

Mundingen:

Ward visitirt den 2to Junij am Sonntag Exaudi und bey gehaltenem Examine Catechetico befunden, daſs selbige Jugend gar wohl informiret und von Ihrem Christenthumb gar fein Rechenschafft und Antwort zu geben wüſste.

H. Pfarrer daselbst, Nicolaus Ludovici befragt, sagt aus:

Vom Schulmeister, daſs Er ob Er schon alt, dennoch seinem Officio wohl und treulich abwarte, einen guten Wandel führe und kein Laster von Ihm bekandt sey, dannenhero auch die Leuthe

mit recht keine Klage über selbigen führen können, noch jemahls geführet haben, Er halte auch Sommer Schule und zwar 4 Stunden.

Von der Jugend, dafs Sie fleifsig zur Kinderlehr kommen, lernen das Büchlein auswendig sampt den Dictis und führen sonst einen guten Wandel.

Idem Confirmant Judices.

Der Schulmeister klagt, dafs ihm das Schulgeld von den Leuthen sauer gemacht werde, und Er gar schwerlich darzu gelangen müfse.

Aufsag des Gerichts: Vom Schulmeister, dafs Er seinem Ampt fleifsig abwarte, sowohl in der Kirche als Schule, führe einen guten Wandel, klagt nur dieses, dafs Er die beeden Stücklein Reben, welche Er von dem Dienst hat, verderben lafsen, in dem Er nichts anders als Bohnen, Kürbsen und dergleichen darinn pflantze.

Theningen:

Ward visitirt Dom: 1. post Trinitatis und bey gehaltenem Catechismus Examine befunden, dafs die Jugend in dem Christenthumb wohl unterwiesen, insonderheit die Kinderlehr zimlich fein erlernet hab, nebst vielen schönen Sprüchen, Psalmen und Gesängen.

Herr Pfarrer daselbst, Nicol. Lucca, sagt aufs:

1. Von dem Schulmeister, dafs Er der Schul noch zimlich abwarte, klagt an bey, dafs Er grob seye und bifsweilen hinweg gehe, auff die Märckte oder anderst wohin in die Nachbarschafft, ohne dafs Er ihme etwas davon sage oder frage. Welches dem Schulmeister verwiesen und Er zu befserer Auffführung ernstlich vermahnt worden.

2. Von der Schule dafs Sie den vergangenen Winter über von den Kindern fleifsig besucht worden, es werde auch die Sommerschul noch jederzeit fleifsig gehalten, gehen aber wenig Kinder drein. Den Armen, welche das Schulgeld nicht vermögen, habe mann solches aus dem Allmosen zubezahlen anerbotten, es seyen aber einige so stoltz und Einbildisch, dafs sie bedenckens tragen, solche wohlthat anzunehmen und lieber wollen Ihre Kinder verderben lafsen.

Nota: dieses ist publice geandet worden.

Der Vogt und Richter befragt, sagen aus: Von dem Schulmeister, dafs Er der Schule bifshero fleifsig vorgestanden, auch in den übrigen Stücken seines Ampts sich embsig erwiesen habe,

wiſsen dahero sie nichts über ihne zu klagen, haben auch sonsten keine Klage vorgebracht.

Weisweil:

Ward visitirt Dienstags, den 21to May, nach gehaltener Bettstund, und bey gehaltenem Examine Catechetico befunden, daſs die Jugend ziemlich unterwiesen und von Ihrem Glauben feine Rechenschafft zu geben wiſsen; das Kinder Lehrbüchlein ist zimlich in übung an diesem Ort.

Der Pfarrer Johann Gerson Buttler sagt aus von dem Schulmeister, daſs Er ein fleiſsiger, stiller und feiner Mann seye, der so wohl bey Kirch als Schul sein Ampt fleiſsig verwalte, und über den mit Recht keine Klage möge geführet werden.

Deſsgleichen sagt Magister Ludi daselbst, Johann Gabriel, die Schul seye den Winter über fleiſsig besuchet worden, wie es aber jetzt werde den Sommer über gehen, wiſse Er nicht, die Leuthe meynen es seye unmöglich, daſs mann die Kinder darein schicke im Sommer.

Leiselheim und Königschaffhausen:

Ward visitirt Mittwochs, den 22to May, nach gehaltener Bettstund. Die Jugend bestund zimlich wohl, wurde aber gleichwohl von dem H. Pfarrer verklagt, daſs sie die Kinderlehr so greulich ungern auswendig lernten, und Er sie fast gar nicht darzu bringen könne. Deſshalben ist der Jugend ernstlich zugesprochen worden und ihnen ein mehrerer Fleiſs nachtrücklich eingeschärffet worden. Der Herr Pfarrer daselbst, Sebastian Tanner, befragt, sagt aus von dem Schulmeister, daſs Er gar faul und unfleiſig, in der Schul manchmahl schlaffe, die Kinder weder im Lesen und buchstabiren, noch auch im schreiben etwas Corrigire, ungedultig und Murrisch sey, denen Kindereien allerhand schelt nahmen gebe, ein schlecht gesang führe und zimmlich unordentlich wandele, auch in seinem Hauſse mit seinen Kinderen keine gute Zucht halte, nebst anderen Klagen mehr, wünschet deswegen, daſs diese Stelle mit einem anderen und beſseren ersetzet werde.

Bey dieser Gelegenheit ist so wohl der Leisselheimer als Königschaffhauser Jugend ernstlich zugesprochen und aufferlegt worden, daſs Sie alle Sonntag und wechſslungsweiſse in entweder Kirche zu der Kirchenlehr zusammen gehen und sich in diesem Stück nicht Länger wiedersetzen sollen, dann sie sonsten nicht ungestrafft bleiben würden, welches sie auch zu thun versprochen.

Denzlingen:

Ward visitirt Sonntags, Dom: 16. post Trinitatis und bey gehaltenem Examine befunden, dafs die Jugend im Catechismo zimlich versiret und gründlich informiret seye. Die neue Kinder-
5 lehr ist auch bereits in zimlichem Schwang und wird des Winters über alltäglich in der Kirche getrieben. H. Pfarrer daselbst, Johann Christian Apt, gebürtig von Gotha aus Sachsen, sagt aus vom Schulmeister, dafs Er embsig und fleifsig in seinem Ampt seye: Führe einen guten Wandel, bleibe gern zu Haufse. Von der Jugend,
10 dafs sie folge und ihme gehorsam sey.

Vogt und Gericht sagen aus:

Bey dieser Gemeinde stehet es, was das Geistliche anbelangt und so wohl Kirchen als Schulwesen anbetrifft zimlich wohl, und sind mir keine sonderbaren Mängel vorgekommen.

15 Vörstetten:

Ward visitirt Sambstag, den 6to Octobris, nach der Vesper und bey gehaltenem Examine Catechetico befunden, dafs die Jugend, so bey Vorigen 2 Visitationen schlecht bestanden, sich demnach seit dem zimlich gebefsert und so wohl in Catechismo als denen
20 Sprüchen und Psalmen befser als bishero bewandert seye.

Der Pfarrer daselbst, H. Joh. Friederich Metz, welcher in seinem Ampt fleifsig und Ernsthaft, befragt, sagt aus:

Vom Schulmeister, dafs Er in seinem Ampt fleifsig gewesen, auch Sommer Schul gehalten, allein es seyen wenig Kinder darein
25 gangen, weil die Eltern sie zu der Feld Arbeit gebrauchet haben.

Vogt und Gericht befragt, sagen aus:

Von dem Schulmeister, dafs Er ein feiner, fleifsiger Mann seye, der Schul wohl vorstehe, führe auch einen guten Wandel.

Der Schulmeister befragt, sagt aufs:

30 Dafs der Herr Pfarrer sein Ampt fleifsig thue. Die Vorgesetzten ordentlich wandelen.

Und in der Kirche gute Zucht und Ordnung beobachtet werde.

Gundelfingen:

Ward visitirt den 16to Sonntag nach Trinitatis und bey ge-
35 haltenem Catechismus Examine die Jugend zimlich fein befunden.

Der Pfarrer daselbst, Christoph Glum, gibt dem Schulmeister ein gut Zeugnufs, dafs Er ein embsiger mann sey, saget an bey, dafs Er zimmlich Moros und unfreundlich und über die Jugend gewaltig ausfahre, wann sie etwas versehen oder nicht können,

welches ihme untersagt, und Er zu beſserer Geduld vermahnt worden.

Der Schulmeister befragt, sagt aus von dem Pfarrer, daſs Er in Verrichtung seines Ampts sehr fleiſsig seye, versäume nichts, visitire die Schule zum offtern und halte ob guter Zucht in der 5 Gemeinde mit allem Ernst. Der Vogt hingegen seye ein leiſser Mann, der mehr wieder Kirche und Schule als vor dieselbe seye, und auch ihme nebst denen Richtern sein Stücklein brot sauer mache.

Vogt und Gericht wiſsen von dem Pfarrer und Schulmeister 10 nichts anderes zu sagen, als daſs Sie beyde ihr Ampt rechtschaffen und ohn Klagbahr verrichten.

Malterdingen:

Ward visitirt Sambstag vor Dom: XVII post Trinitatis in der Vesper und bey vorgenommener Begrüſsung der Jugend befunden, 15 daſs Sie von ihrem Christenthum zimlich red und Antwort zugeben gewuſst.

Der Pfarrer daselbst, Emanuel Eckard, befragt von dem Zustand der Kirche und Schule, sagt aus:

1. Von dem Schulmeister, daſs Er sein Ampt fleiſsig verrichte 20 und zur Schul gar Cababel seye, führe auch einen guten Wandel, also daſs Er nichts über ihn zu klagen wiſse. In Führung des Gesangs seye Er immer der beste Schulmeister, die Schule halte Er das gantze Jahr, und wär es zu wünschen, daſs die Leuthe ihre Kinder auch so fleiſsig darein schicken möchten, welches aber von 25 vielen nicht geschehe, ob man sie schon ernstlich des erinnere.

2. Die Jugend stelle sich so wohl in Predigten als Kinderlehren in zimmlicher Frequenz ein, und werde keines ad S. Coenam gelaſsen, wann es nicht recht den Catechismum betten könne.

Bickensol: 30

Ward visitirt den 18[to] octobris mit Besuchung der Kirchen und Göttlichen Worts so wohl der Vorgesetzten als übrigen Gemeind ist der Pfarrer gantz wohl zufrieden.

Die Jugend ist gantz wohl in dem groſsen Catechismus Examine bestanden und wuſste gar fein daraus zu antworten, es ist 35 aber die Anzahl derselben gar gering. Mit dem Schulmeister ist so wohl der Pfarrer als die Gemeind gar wohl zufrieden und wiſsen an deſsen Fleiſs in Unterrichtung der Jugend gantz nichts zu klagen.

Es werden aber die Kinder schlechtlich zur Schule geschickt, und hat er kaum 4 oder 5 Kinder zu unterrichten, und will die Vermahnung des Pfarrers wenig helfen.

Der Schulmeister beklagte sich, dafs seine geringe Besoldung, die in Abtragung Anderthalb Sester Frucht von jeglicher Haushaltung bestehet, gleichwohl gar schlechtlich gereichet, und Er sich mit der Elendsten Gattung frucht mufs abspeisen lafsen.

Ottoschwanden:

Ward visitirt Dom: XVIII. post Trinitatis, den 25[to] octobris.

Der Pfarrer daselbst, Johann Gottfried Tulla, ist mit den Vorgesetzten und übrigen Gemeinde wegen Besuchung des Gottesdiensts wohl zufrieden.

Bey gehaltenem Catechismus-Examine ist die Jugend, deren eine grofse Anzahl gewest, gantz wohl bestanden und wufsten aufs dem grofsen Catechismo fein zu antworten.

Der Schulmeister dieses Orts hat vom Pfarrer Vorgesetzten und übrigen Gemeinde ein gutes Lob so wohl seines Ehrbahren Wandels als auch getreuen Amptsfleifses, so er in Unterrichtung der Jugend pflegt anzuwenden.

Der Schulmeister ist mit seinem Pfarrer gar wohl zufrieden, als der Ihme in seinem Ampt nöthig hülffreiche Hand biete. Er visitire die Schule öfters. Klagt dabeneben über unfleifs etlicher Eltern, die ihre Kinder in gar geringer Zahl in die Schul schicken, auch sie gar bald wieder daraus nehmen, dafs sie das Vieh hüten müfsen, welches verursacht, dafs sie das gelernte bald wieder vergefsen. Mit Entrichtung seiner Besoldung, was die Bauren belangt, gehe es offt sehr hart her.

Keppenbach:

Ward visitirt Dom: XIX. post Trinitatis und bey gehaltenem Examine Catechetico befunden, dafs die Jugend zimmlich wohl informirt, mafsen sie Catechismum Lutherum perfect aufswendig können, auch in dem Kinderlehrbüchlein zimmlich wohl bewandert sind.

Der Pfarrer daselbst, Philipp Heinerich Brieff, sagt aus: Vom Schulmeister, dafs Er in seinem Ampt fleifsig und in seinem Wandel fromm und rechtschaffen seye, und Er kein sonderlich Laster von ihm wifse. Er hette gern Sommer-Schule gehalten, es haben aber die Leuthe ihre Kinder nicht geschickt, sondern sich damit entschuldiget, dafs dieselbe das Vieh hüten müfsen, weilen sie keinen besonderen Hirten haben. Von der Gemeinde, dafs Sie fleifsig

und zahlreich zur Kirch, Predigt, bettstunden und Gottesdienst kommen, auch die alten kommen fleifsig zur Kinderlehr und die Jugend in grofser Menge. Seyen auch gehorsam dem Predigampt, lafsen sich gerne ziehen und straffen.

Der Vogt und Richter geben dem Schulmeister ein gut Lob, 5 dafs Er in der Schul Embsig und die Kinder treulich informire. Wifsen nichts zu desideriren, alfs dafs Er ein wenig gern trincke.

Sexau:

Ward visitirt den 28[to] octobris 1715 und bey gehaltenem Examine die Jugend befunden, dafs Sie zimmlich fein informiret 10 sind und in dem Catechismo wohl erfahren, mit dem Kinderlehrbüchlein gehe es noch etwas schwach her.

Herr Pfarrer daselbst, Theophilus Eisenlohr, befragt, sagt aus:

Vom Schulmeister, was sein Ampt in Kirch und Schul anbelangt, so sey Er fleifsig und wifse Er nichts unanständiges von 15 Ihme wie auch von seinem Wandel.

Idem Confirmant Judices.

Von der Gemeinde, dafs der Gottesdienst am Sonntag fleifsig besucht werde, aber die Bettstunden und Kinderlehr schlecht, die jungen Leuthe bleiben auch viel und öffters aus der Kinderlehr. 20

Der Schulmeister befragt, sagt aus von seinem Pfarrer alles guts, dafs Er in seinem Ampt fleifsig und im Leben und Wandel Exemplaris seye und Jedermann gut Exempel gebe. Die Sommer Schule seye zwar gehalten worden, aber wenig Kinder darein gekommen, weil die Eltern sie zur Feld-Arbeit gebraucht haben. 25

Bahlingen:

Ward visitirt Freytags, den 22[to] novembris, und bey gehaltenem Examine catechetico befunden, dafs die Jugend zimlich fein unterwiesen, im Christenthumb auch das Spruchbüchlein in feiner Übung seye. 30

Herr Pfarrer daselbst, Elias Kiefser, befragt, sagt aus:

1. Vom Schulmeister, dafs Er in der Schul fleifsig sey und sey beständig bey der Jugend, habe aber keine sonderbahre Methode und art mit denselbigen wohl umzugehen; das Gesang führe er so mittelmäfsig hin, das es wohl befser seyn könte. Führe 35 einen guten Wandel, also dafs er nichts Unrecht von ihm zusagen.

Von der Jugend, dafs sie noch zimlich fleifsig zur Kinderlehr kommen, aber sonst bisweilen petulant seye, so ihnen untersaget worden.

Vogt und Richter sagen aus vom Schulmeister, dafs sie mit ihm wohl zufrieden seyen und nichts zu klagen haben, so wohl wegen der Kirch als wegen der Schul.

Nimburg:

5 Ward visitirt Sambstag, den 23[to] novembris, nach der vesper und die Catechesation wohl befunden.

Der Pfarrer daselbst, Johann Christoph Vulpius, hat das Zeugnus von dem Schulmeister, Vogt, Gericht und den Vornehmsten von der Gemeinde, dafs Er in seinem Ampte fleifsig seye, nur 10 dieses klage die Gemeinde, dafs Er am Sonntag morgens gar zu späth in die Kirch gehe und in der Kinderlehr es so gar lang mache, dafs die Kinder es nicht ausdauren mögen. Mann geht am Sonntag morgens in den benachbarten orthen wieder daraus, wann man bey ihnen drinnen gehe.

15 Vom Schulmeister, dafs Er in der Schul so fein seye, aber Er könne fast nicht mehr schreiben, gehe auch mit dem Gesang schlecht her.

Der Schulmeister daselbst, Daniel Baumann, befragt, sagt aus:

Von dem Pfarrer, dafs Er sein Ampt bishero wohl und fleifsig 20 verwaltet habe.

In der jetzigen Winterschule habe Er 30 Kinder, Er bekomme aber alle Tag mehr. In die Kinderlehr kommen die Kinder fleifsig, als welche ordentlich gehalten werden.

Die Leuthe gehen schlecht in die Kirche in der Woche, 25 weil man zu unzeiten und gar späth in die Kirche gehe.

Eichstetten:

Ward visitirt den 23[to] novembris als Dom. XXIII. post Trinitatis und die Catechisation und Christenthumb in zimlichem Stand befunden worden.

30 Dem Schulmeister gibt der Pfarrer ein gut lob, sagt, Er seye fleifsig, wann er nur auch von den gröfseren Kindern in der Information hätte, allein sie schicken ihme nur die Kleineste, mit denen Er fast nichts anfangen könne.

Der Schulmeister daselbst befragt, sagt aus:

35 Von dem Pfarrer, dafs Er in seinem Ampt fleifsig seye und gantz nichts versäume, ohne dringende Noth, visitire die Schul fleifsig und den Winter über alle Tag, lafse auch die Kinder sich selber auffsagen. Die Kinderlehr werde auch alle Sonntag mit

Fleifs gehalten, der Pfarrer führe einen guten Wandel und Exemplarisches Leben.

Schüler habe Er etlich und 50 aber gar kleine, die gröfseren schicken sie nicht darein.

Vogt und Gericht seyen wieder Ihn und den Herrn Pfarrer 5 und suchen nur Unruh zu stifften und anzurichten. Können nichts böses von Ihnen sagen, Er komme nicht zu ihnen und sie nicht zu ihme, seynd theils ungute Leuth.

Klaget, das Er das Schulgeld nicht von den Leuthen überkomme. 10

7

Schulordnung für die Landgrafschaft Sausenberg.

1722.

WOHLMEINENDE VORSCHLÄGE,

wie führo hin das Schulwefsen in der Landgrafschafft Saufsenberg 15 einzurichten wäre, und zwar nach den Umständen,

die

I.

Dem Pfarrer als Inspectoren allein angehen.

1) lieget einem jeden Pastori ob, vornemmlich über das 20 Schulwefsen genaue Aufsicht zu tragen.

a) bey der præsentation selbsten werden uns ia nicht allein die Schaffe, sondern auch die lämber zu weyden ambefohlen.

b) Die besorgung der Schule ist eines von den allerwichtigsten Geschäfften eines Geistlichen Vorstehers. 25

c) weil bei denen erwachsenen, entweder umb ihrer leichtsinigkeit oder ihrer tieffen gewohnheit willen in lang geübten Sünden der Schade vielmahl so verzweifelt böfs, dafs fast wenig Hoffnung zu ihrer geistlichen genefsung gemachet werden kan, so wollen wir lehrer desto mehr Fleifs anwenden, damit nicht die 30 iungen Zarten Reifser gleich jenen verderbet, sondern etwann an Ihnen ein befseres Christenthum gepflantzet werden möge.

d) ich befinde, daſs man einen guten Pfarrer nicht so wohl aus dem predigen, als viel mehr nebst anderen aus der Schul, ob er Sie schon nicht selbsten hält, beurtheilen könne.

e) Die Aufsicht über die Schulen ist nicht das gantze 5 ammbt, so einem sorgfältigen Seelen Vater gegen die Jugend und ihre education zu kommt, sondern nur ein Stück davon.

f) keine süſsere bemühung ist ja dem Geistlichen Ammbt als die gute Einrichtung der Schulen, als wovon man so gleich oder doch in wenig Jahren die Früchte sehen kan.

10 g) ich habe auch in keinen Stück eines Pfarr Ammbts je mehr Nutzen wahr genommen als in Schul Sachen und Hauſs besuchungen.

h) weit gröſser wird dereinsten die Freudigkeit und der lohn vor Christi Richtersthul seyn, wenn wir von so vielen Seelen 15 das Zeugnüſs haben, daſs wir Sie mit treuer Aufsicht ihrer education aus dem Verderben geriſsen, als wenn wir einen Sack voll geschriebene und denen alten mehrentheils ohne sondern Nutzen gehaltene Predigten aufweisen können.

2) jene Aufsicht über die Schulen begreift gar viele Pflichten 20 unter sich und zu mahlen in Intellectu des Pfarrers eine ungeheichelte Erkenntnüſs ihrer Nothwendigkeit, ihrer Hoheit und Ihrer Nutzbahrkeit.

a) wir sehen es aus unsern eigenen Exemplen, daſs wir ungeschickt, untüchtig und albern wären, wenn wir nicht in 25 Schulen von Kindheit auf erudiret worden.

b) eine gute education distinguirt uns von denen Brutis und zeiget uns den rechten gebrauch der Vortrefflichkeit, die uns der allweise Schöpfer durch Schenckung einer vernünfftigen Seelen gegönnet.

30 c) Schulen seynd werckstätten des heil. geistes und so wohlen loca sacra und Tempeln Gottes als das gebäude, worinnen sie die erwachsene versamlen.

d) kluge Hauſshalter Gottes müſsen also nie anders, weder privatim noch publice, als mit tiefster veneration von der Officin 35 Ihres Principals reden.

e) Die Unordnungen, so in denen Schulen oder an ihren Unter-Vorstehern vorgehen, müſsen der Sach selbst ihre Hoheit nicht verkleinern, noch uns veranleiten, umb deren willen von dem Weſsen selbst verächtlich zu reden.

40 f) Schulen haben, wie alles, was von Gott kommt und zu Gott führet, an allen orten un Zehlbahr Feinde; wer soll sich

Ihrer mehr annehmen und wieder die Verachtung schützen als wir, denen die erste Aufsicht anbefohlen, wie soll aber das geschehen, wenn wir selbsten mit vorurtheilen eingenommen und nicht so von der Sach sentiren, wie es ihre Wahrheit erfordert.

3) sothane Erkenntnüſs muſs nicht in dem Gehirn des Pastoris alleine sitzen, sondern ihren Ausfluſs auch in gebührender Ordnung ad alios nehmen und zwar vornemmlich gegen dem Schulmeister.

a) Dem muſs bey aller Gelegenheit bey gebracht werden, welch einen heil. Beruff er habe, wie viel gutes oder böſses Er in seinem Ambt ausrichten könne, wie viel also an seiner Treu oder Untreu gelegen, und folgbahr wie viel Seegen oder Fluch Er auf sich laden könne.

b) in diesen allen muſs Er nicht gewiesen werden auf Zeitliche absichten, Ehre, beförderung etc., sondern gleich auf den Haupt-Zweck, Gott, Freudigkeit des gewiſsens, Lohn im Himmel. Denn jene argumenta humana ohne dem selten etwas andres als Heycheley und nur einen jeweiligen kurtzen, Ehr und Geldsüchtigen Fleiſs verursachen, welcher, wenn der gesuchte und versprochne Zweck nicht obtiniret wird, in Unmuth, Verdruſs, desto gröſsrer Nachläſsigkeit und andere schädliche Laster degeneriret. Dahingegen, wenn die erste absicht auf Gott, als das höchste und edelste Weſsen, gehet, da bleibet die nöthige ammbtstreu alle Zeit in den Pflichten ihrer Obliegenheit, wenn schon die Neben Absichten, e. g. mehr brod, beförderung und dergl. bey der rohen, undanckbahren und verkehrten Welt nicht erhalten werden mögen, und wer auch diesen Scopum nicht hat, ist ein Bauch diener und gehöret unter die Füchſse, die den Weinberg verderben, die wird gott wieder verderben, daſs Sie doch ihren Zweck mehrerer Ehre, mehrers Ein Kommens nicht erlangen, wenigstens nicht mit nutzen Ihrer Seelen, ob sie schon offt heydnisch und gar unerlaubt darum sorgen.

c) ich zweifle nicht, wenn wir diesen grund beſser treiben und jene Erkenntnüſs in den Hertzen dieser Leute pflantzen wolten, es würde manche Seele dadurch überzeugt, gewonnen und also, ut ita loquar, gezwungen oder bemeistert werden, willig zu thun, was sie zuvor unterlaſsen oder nur heychlerisch und handwercklich gethan.

d) Vornemmlich wäre dieses argument hauptsächlich zu urgiren, wann der Schulmeister fehlet, daſs Er nicht bloſs wieder Menschen, sondern wieder Gott, deſsen Ammbt er führet, gesündiget, worauf auch in dem Beichtstuhl und sonsten aller zuspruch zu gründen.

e) nicht weniger kan der Nachdruck dieses Satzes genugsamen anlaſs zu trösten geben, falls es dem Schulmeister an Nahrung, wie leyder offt geschiehet, fehlen solte, oder Er bey seinem mühſsamen, sauren Schweiſs nichts als Undanck, Geringachtung
5 und Verfolgung von der unerkenntlichen Welt tragen müste.

f) bey allen diesen Vorschlägen hat ein geistlicher Aufseher behutsam zu wachen, daſs jene herrliche medicamenta nicht einen gantz wiedrigen effect in dem Gemüth des Schullmeisters, als Ekel und Hochmuth, erwecken, casu quo und da dergleichen
10 vermercket würde, so gleich mit selbigem Confortativ sparsamer zu verfahren, und die Antidota zu appliciren.

4) Die von dem Kirchen diener erkannte Hoheit, Nothwendigkeit und Nutzbahrkeit der Schulen muſs auch denen kindern sowohl als denen Eltern bey allen ordentlichen und auſserordentlichen
15 gelegenheiten auf das beweglichste vorgestellet werden.

a) Gewiſs unter denen unerkannten Wohlthaten Gottes gegen die vernünfftigen Menschen stehet fast oben an die Vortrefflichkeit, Heiligkeit und Kostbahrkeit der Schulen.

b) Daſs wir lehrer uns offt so müde und fast zu todt
20 schreyen müſsen, die Schulen zu recommendiren, daſs kein Obrigkeitl. Zwang die leute mehr antreiben kan, das zu thun, was Sie ohne Zwang, freywillig und mit Freuden thun, ja sich nicht ein mahl unter groſser gefahr solten verbieten laſsen, woher kommt das? Ihr verstand ist noch nicht überzeugt, daſs die
25 Schulen so göttlich, so nöthig und so heylſsam seyen. Was wunder, wenn der Wille nicht folgen will? Er hat einen schlechten grund, Er hat keine Treiber. Voluntas non potest cogi nisi per Intellectum.

c) Wie aber? Wenn wir Pfarrer zum Theil offt selbsten
30 Schuld daran seynd, daſs die Wohlthat der Schulen nicht beſser von dem Volck erkannt wird, wenn wir nicht offt genug, nicht nachdrücklich genug, nicht ehrerbietig genug von diesem Haupt-Satz reden und damit die Würckung des Gehorſsamms in dem Willen verhindern.

35 d) Die geringachtung der Schulen wird stattlich gepflantzet, wenn man den Schulmeister in gegenwart der Jugend tadelt, ausmachet und straffet, denn seine Fehler vor der Jugend lieber zu zudecken, zu verschweigen und zu entschuldigen, als zu vergröſsern.

40 e) Wenn man denen ungeschickten kindern geschicktere an die Seiten stellet, so müſsen Sie erkennen, wie nöthig es

seye, mehr in die Schul zu gehen und mehr zu lernen. Die geübten aber müſsen angewiesen werden, aus den ungeübten zu schliesen, wie viel Nutzen und Ehre Sie davon haben, daſs Sie in die Schul gegangen und fleiſsig geweſsen.

f) Wie wohl die Vorstellung, es seye Ihren Seelen sehr heylsam und Ihres Schöpffers befehl gantz gemäſs, daſs Sie fleiſsig in die Schule gehen, muſs den besten Eindruck in die zartesten Hertzen geben und die Jugend von der Wiegen an zur Hochachtung der Schulen bereden, nebst einfältiger Vorstellung, welche grose gnade Gottes das sey, daſs wir Schulen haben und wir sonst dem unvernünfftigem Vieh würden ähnlich werden.

g) Ordentlicher Weiſse geschiehet dieſe Einschärffung in der Schul Stube bey fleiſsiger visitation derselben, auſserordentlich aber bei einer jeden zufälligen Gelegenheit, als wenn etwann ein kind in des Pfarrers Hauſs zu seinen kindern kommt, oder in der Eltern Hauſs, ja wohl gar biſsweilen auf dem Feldt oder in denen gärten, wo man dann und wann etlich beym Spielen mit einander antrifft und nicht ohne Erbauung ist, von jenen kindischen Spielen, Sie auf höhere Dinge zu leiten.

h) Denen Eltern werden vorgemelte umständte offentlich bey kindsleichen, Kinderlehren oder in andern Predigten vorgetragen. Und je nöthiger dieser Vortrag ist, je öffter muſs er wiederhohlet werden. Es wäre aber nicht genug, nur incidenter, biſsweilen und oben hin davon zu reden, sondern ich wolte rathen, des Jahrs zu gewiſsen Zeiten in gantzen Predigten hier von zu handeln, doch das es mit gebet, mit guten Vorbedacht, ohne Einmischung verwerfflicher affecten, unter gründlichen Beweiſsthümmbern geschehe. Sonsten wenn es mit schmelen, drohen, aus fleischlichem Eyfer verrichtet wird, der Nutzen und gehorſsam gar schlecht ist.

i) auſserordentliche gelegenheit zu offt gedachter Erörterung præsentiret sich (wie unten hievon Meldung geschehen soll), wenn der Pfarrer zu denen Eltern selbst ins Haus kommt, die kinder in ihrer gegenwart examiniret und das nöthige darbey erinnert, welches auch zu beobachten, wenn die Eltern ihre Jugend das erste mahl ad Sacram Coenam wollen gehen laſsen und deſswegen dem Pfarrer zur weiteren Information in das Hauſs bringen, und wer kan alle solche zufällige Gelegenheiten voraussehen und angeben?

k) Nur daſs alles dieses aus lauter inniglicher Seelenliebe, mit Sanfftmuth in Christlicher klugheit angefangen und getrieben werde.

5) Ist ein allgemeines und sehr gefährliches Vorurtheil, so bey denen meisten Eltern auf dem land in Intellectu hafftet, wenn Sie meynen, es sey eben nicht so nöthig, dafs ihre Jugend so gelehrt werden und sobald, auch solang in die Schul gehen müfse, 5 welch schädlichem præjudicio ein gewifsenhaffter Lehrer mit aller möglichsten behutsamkeit zu begegnen trachten mufs.

a) es ist eine alte Adamms Stimme, wann es bey manchen heifst: ich bin auch nicht gelehrt, meine Eltern haben auch nicht lesen und schreiben können und seynd doch ehrliche Leute ge- 10 blieben; und damahls seynd die Zeiten doch befser gewefsen etc. O Unerkenntnufs! O leichtsinnigkeit!

b) Das waren elende Zeiten, wo das Volck ohne Rathgeber in der Wildnufs aufgewachsen, auch wohl in anhaltenden kriegesläufften seuffzen müfsen: kein Prophet prediget uns mehr, und 15 kein Lehrer lehret uns mehr.

c) Dafs aber der gnadenreiche Gott nunmehro jene Barbarey abgewendet und uns Zeiten schencket, wo sein wort schnelle lauffet und mit grosen Schaaren der Evangelisten in Kirchen auch Schulen geprediget wird, ist ein Zeichen der unerschöpf- 20 lichen Barmhertzigkeit Gottes, ein Reichthumb seiner Gnade, welchen

d) die rohe Welt Kinder befser erkennen, Gott davor preifsen und sich dieses stattlichen Vorzugs heylsamer bedienen solte, wiedrigen falls

25 e) Sie gottes gerichte sich häuffen und den gerechten Gott zwingen werden, seine unerkannten, ia verachteten Wohlthaten nicht allein gäntzlich zu entziehen, sondern auch desto mehr Straffe darauf zu schicken, welches alles dem unbedachtsamen Volck, so mit erwehnten Gifft eingenommen, ausführlich zu 30 gemüth geführet und

f) beygesetzet werden mufs, welche Herrlichkeit das sey, lesen und schreiben können, wie manchmahlen auch ein alter sich erklähret, Er wolte gerne ein Glied von seinem Leibe drumgeben, wenn Er lesen und schreiben könte, ja es ist

35 g) die Verantwortung desto schwerer, da uns Gott in diesen Tagen des Heyls lafsen gebohren werden, wann wir solche angenehme Zeit versäumen und nicht mehr als unser Voreltern, denen das licht nicht so helle geschiehnen, zum Preifs Gottes und unser Seelen Heyl anwenden. Gewifs so viel öffentliche 40 Tempel, so viel Predigt Stühle, so viel Schulhäufser, die Gott bey jetzigen Zeiten mehr gegeben als ehedefsen, werden der-

einsten die thörichte welt richten und ihre Verdamnuſs desto gröſser machen.

h) Wo Eltern jenes Vorurtheil durch vernünfftige belehrung sich nicht wolten nehmen laſsen, seynd Sie für ungehorſsame, halstarrige, ja UnChristen zu achten und auf art, wie unten folgen wird, mit Ihnen zu verfahren.

6) bey der Aufsicht des Pfarrers auf die Schulen muſs die in dem Verstand liegende Erkenntnüſs auch den Willen zu seiner Schuldigkeit anweiſsen, daſs Er in würcklicher Uebung das seine verrichte. Und muſs dabey voraus zum grund gesetzet werden eine brennende begierde zur beförderung göttlicher Ehre und ein ernster Vorsatz, alles zu thun, was nur möglich scheinet, dem Nächsten an seiner Seelen, damit zu dienen. Worauf so dann das Thun selbsten, wann es schon mit Mühe, Verdruſs, ungemächlichkeit, ja Versaumnüſs weltlicher hauſs-geschäften vermenget ist, erfolgen muſs.

a) es leidet diese begierde keine Absicht auf den zeitlichen lohn, und wann man mir also schon keine besondere besoldung dafür giebt, dieses oder jenes weiter zu übernehmen, als die gemeine Gewohnheit erfordert, so thue ich es dennoch gerne, wenn ich nur den Haupt-Zweck, Gottes Ehre, dadurch erlange. Dieſs ist das gewiſseste Kenn Zeichen eines Miedlings, wann er sagt: ich habe keine Besoldung davon, warum soll ich einem andern sein brod verdienen etc. Ach warum bistu doch nicht lieber ein Zöllner worden, wenn du bloſs um den Lohn schaffen wilst, dort köntestu wuchern, auctioniren, gewinnen. Will Mathæus Christi Jünger seyn, muſs er die Zoll Pude verlaſsen. Christus und dieser Belial reimen sich nicht zusammen.

b) Der Gehorſsam eines Priesters in seinen Ammbts-Verrichtungen muſs nicht nur äuſserlich seyn, sondern aus treuen, redlichen, willigen Hertzen flieſsen, wann Er seine Würckung erlangen soll. Er muſs auch nicht bloſs bey einigen vorgeschriebenen Stücken stehen bleiben, sondern sich selber Regeln geben und immer weiter gehen. Denn es ist elend und ein Knechtischer Handwerckischer gehorſsam, nicht mehr thun, als vorgeschrieben worden. Ja es ist ein schlechtes Gemüth, so sich nicht selbsten ermuntert und leediglich an denen gezogenen linien hanget.

c) Doch muſs diese begierde nicht wieder die Vorschrifft handeln und alles nach der theologischen Klugheit auf Zeit, Ort und andere Circumstantien fleiſsig appliciren, weilen unica Circumstantia gar leicht die gantze Sache ändert.

d) Mühe und Verdrufs mufs niemand abhalten, das zuthun, was dem Ammbt gemäfs und erbaulich ist. Gesetzt, es beschwehret Dich in etwas, so viel arbeit mit Einrichtung der Schulen zu haben, Du bist ia eben defswegen in der Welt, dafs Du arbeiten 5 solst. Wie müstestu thun, wann Gott einen Holtz hacker aus Dir gemacht. Er ist es ia nicht schuldig gewesen, Dich in diesen Standt eines Pfarrers zu setzen, bistu aber von Gottes Gnaden, was Du bist, warum willstu defswegen faullentzen oder bequemer seyn? hastu Dich aus der Absicht entschlofsen, ein 10 Pfarrer zu werden, dafs Du nicht so hart schaffen darfst, wie ein Handwercker? O elender Mensch, wie sehr hastu Dich betrogen? Wie gröblich hastu gefehlet?

e) Denkestu, so viele bemühung mit der Schul hindere Dich an Deinen privat Verrichtungen? Es ist wahr, jene Ammbts- 15 Arbeit erfordert Zeit. Allein ist nicht die Seele, ja die vielen dir anvertrauten Seelen, mehr als der Leib? Das publicum mufs alle Zeit dem privato vorgehen, hat jemand ein Ammbt, so warte Er des Ambts, ich bin beruffen zum geistlichen Aufseher Ammbt, aber nicht zum Haufs Knecht, darum hastu eine Frau 20 genommen, dafs Sie das Haufswefsen besorge, Du wirst Deinem eignen Haufse doch wohl vorstehen, Du wirst die Deinen gleichwohl versorgen, wenn Du Ihnen Schätze sammlest, die die Diebe nicht nehmen können. Zu dem würde eine erlaubte mäfsige bestellung Deines Haufswefsens dennoch Platz finden, weilen 25 dieses keine Contradictoria, sondern gar wohl beysammen stehen können.

7) In der Uebung des Thuns, so einem fleifsigen Aufseher über die Schulen obliegt, stehet oben an die beobachtung des Schulmeisters selbsten, seiner Gemüths-Neigung, seiner Ammbts-Verwal- 30 tung und seines gantzen Wandels.

a) Gott hat sich zwar nach seiner unergründlichen Allwifsenheit alleine vorbehalten, die Hertzen der Menschen zu erforschen, doch hat seine Weifsheit dem vernünfftigen Menschen viele Wege gezeiget, dafs Er durch Erlernung des Temperaments 35 und anderer Neigungen von dem, was sein Nächster in dem Schild führet, probabiliter urtheilen kan, immafsen diese Bemerckung in Führung des Pfarr-Ammbts überhaupt nicht ohne Nutzen ist und absonderlich bey den Schulmeistern, die man täglich vor Augen hat, stattlichen Vortheil giebet.

40 b) es ist zu beklagen, dafs manchmal die liederlichsten Gemüther, wo keine Wifsenschafft, keine Ehre, keine Liebe,

keine Schamhafftigkeit mehr wohnet, die Obrigkeit mit begehrung eines Ammbtes, deme Sie nicht vorstehen können, auch demselben getreulich vorzustehen nie verlangen, zu betrügen sich unterstehen dürffen.

c) Doch da hier nicht die Rede ist, welcherley leute zu Schuldiensten gebraucht werden solten, sondern wie bey denen würcklich bestelten Schulmeistern alles auf den rechten Zweck zu richten, so muſs freylich die Aufsicht desto behutsamer seyn.

d) Die Betrachtung des zuvor von dem Schulmeister geführten Standtes, ob Er im Krieg oder bei Hoff, ein literatus oder ein Handwercker gewefsen, auch wie er von jenen abgekommen, giebet ein grofses Licht zu Erlernung seines gemüths.

e) Man consideriret auch billich, wenn, wo und wie Er zur Frau gekommen, ob Er zuvor schon in andern Diensten gestanden, und wie Er sich dabey aufgeführet, oder ob Er in coelibatu stehe, und wie Er denselbigen führe.

f) Man fraget, wie Er mit seiner Frauen lebe, was für eine Haufs und Kinder Zucht er habe und halte, mit wem Er aufser seinem Ammbt am meisten conversire.

g) Man bedencket, ob Er reich oder arm, eine geringe oder gute besoldung ziehe, ob Er beförderung suche oder in loco bleiben wolle.

h) Man erkundigt sich, ob Er im Schulhalten deutlich oder dunckel, ob Er selbst die nöthige Wifsenschafft im lesen, schreiben, rechnen und singen besitze, ob Er leicht zum Zorn gereizt, schnell und hitzig oder langfsam, allzu gelind und saumseelig, ob Er hochmüthig oder eigensinnig oder wahnwitzig, ob Er kräncklich oder gesund.

i) Man ziehet Nachricht ein, ob Er in gemeinem Leben dem Trunck ergeben, gerne mit Weibsleuten umgehe, die Wirthshäufser besuche, sich mit denen bauern familiair mache, unnöthigen Streit anfange oder auch wohl spiele, Toback und wo, auch wann Er ihn rauche.

k) Man ziehet in Consideration, wenn Er ein Handwerck darneben kan, ob Er darbey arbeitfsam, ob Er nicht die Jugend dadurch versäume, ob Er nicht sonst durch Neben Geschäffte, Gerichts-Schreibereyen, Hochzeit laden etc. in seinem Ammbt nachläfsig gemacht werde.

l) Man behertziget, ob Er ein Anfänger in dem Schulhalten oder das Ammbt schon lang getrieben, ingleichen ob man

sich einige Hoffnung zu seiner Beſserung machen könne oder nicht.

8) Nach unterschiedlicher befindung der Gemüths Neigung, Ammbts-Verwaltung und Lebensart eines Schulmeisters muſs hernach des Pfarrers Einrichtung gelencket werden, da man ursach findet, Ihn entweder zu unterrichten oder zu straffen und warnen oder zu vermahnen oder zu trösten.

a) Das Unterrichten geschiehet bey jungen anfängern, wo es sich leyder offt befindet, daſs Sie in buchstabieren, schreiben oder in der Methode Schul zu halten, theils gäntzlich fehlen, theils von der bey uns recipirten Ordnung abgehen, auf welchem Fall ein Pfarrer selbst, wenn Er die Jugend nicht will verderben laſsen, Hand anlegen und den Schulmeister, auch wohl gar in besonderen Stundten, vorher informieren muſs.

b) absonderlich hat ein Pfarrer Anweiſsung zu geben, wie ein Schulmeister den Catechismum, Sprüche, Kinderlehr und Psalmen der Jugend fein einfältig und deutlich erklähren soll, damit Sie hernach alles mit Verstand und nicht bloſs dem Buchstaben nach desto leichter memoriren mögen.

c) Auch erstrecket sich das Aufseher Ammbt in unterrichten auf die rechte Zuchts- und Gebeths-Art des Schullmeisters, welche am nützlichsten zu führen.

d) Alles, was an dem Schullmeister zu corrigiren, es äuſsere sich vorgemelter maſsen in dem gemüth, in dem Ammbt oder in dem gemeinen Leben, es lauffe wieder göttliche oder auch nur weltliche vorgeschriebene gesetze und Verfaſsungen, ist das objectum des Straffens bey vernünfftigen Vorstehern.

e) Die Art und Weiſse dieses Straffambts admittiret keine Verachtung, kein Zürnen, kein schelten, kein poltern, sondern flieſset aus lauter Nothzwang der Pflichten, aus Liebe zum guten, geschiehet mit Sanfftmuth und Freundlichkeit, jedoch in unterschiedenen gradibus, nach Unterschied des Fehlers und seiner Umständte, meistens aber privatim und selten in gegenwarth anderer leute.

f) Mit dem trösten des Pfarrers gegen den Schulmeister braucht es nicht viel besondere argumenta, auſser nur die, so oben berühret worden, und ist die nöthigste Cautela, wie ins gemein beym trösten, daſs man die perlen nicht vor die Schweine werffe.

g) es gehöret zu diesem Umstand füglich, daſs auch ein Pfarrer dem Schulmeister, je nach gut finden, dienliche Bücher

so wohl in seinem Ammbt als Christenthum zu brauchen anrathe, auch wohl selbsten, wenn Er sie besitzet, zum lesen communicire.

9) Zu übung vorgesetzter Ammbts-Pflichten mögten als diensame Mittel gebrauchet werden die vom Pfarrer fleifsig angestelte besuchung der Schulen. 5

a) es wird diese öffter oder seltsamer vorgenommen, nachdem man weifs, dafs dem Schulmeister zu trauen oder viel an Ihm zu corrigiren sey.

b) Diese Schulvisitation soll wenigstens alle Wochen ein oder zwey mahl geschehen. 10

c) Sie geschiehet nicht allein um des Schulmeisters, sondern auch umb der Eltern willen, damit sie sehen, man frage nach Ihrer Jugend und werden desto mehr im Zaum gehalten, Sie fleifsig zu schicken.

d) auch mufs Sie nicht alle Zeit una eademque die et 15 hora, sondern eine Wochen am Montag, die andere am Donnerstag und so weiter, ohne dafs sich der Schulmeister darnach richten könte, auch wohl damit der Schulmeister desto weniger sicher und saumseelig sey, zwey Tage hinter einander vorgenommen werden. 20

e) ingleichen mufs die Art dieser visitationen nicht immer einerley seyn, ein mahl setze ich mich und höre blofs zu, was der Schulmeister macht, ohne was zu interloquiren, damit ich erkenne, ob seine methode recht, oder ob und worinnen, auch wie sie zu verbefsern, ich sage ihm auch wohl, Er soll fort- 25 fahren und thun, als ob ich nicht zugegen wäre. Ein ander mahl halte ich die Schul in der gewöhnlichen Ordnung und lafse den Schulmeister zu hören, wieder ein ander mahl frage ich bald da, bald dorten heraus oder lese das Schul-Register ab und notire die abwefsende zur bestraffung der Eltern. 30

f) hätten wir freye Hand über das Allmofsen, so wäre nützlich, denen fleifsigsten bifsweilen einen Rappen zu schencken.

g) hierbey mufs sich auch der Pfarrer nach den Umständten der Jugend schicken und richten, die fleifsigen loben, die böfsen schelten und die faulen offt vor andern fragen, damit Sie auf- 35 gemuntert werden.

h) absonderlich soll der Pfarrer hier fleifsig fragen nach denen kindern, so aus dem allmofsen in die Schul geschicket werden, damit das Geld aus diesem pio Corpore nicht umbsonst ausgegeben werden müfse. 40

i) Wenn unter der Jugend sich Subjecta finden, so ad altiora können gebracht werden, soll Sie der Pfarrer genau in acht nehmen, wohl prüffen und denen Eltern rathen, selbige zu was mehrers anzuziehen.

5 k) Wo es die Gelegenheit giebt, mag der Pfarrer dem Schulmeister bißweilen incognito zu hören, damit Er seine Lehr und Straffart desto gründlicher einsehen, und, welches sonst gemeiniglich in des Pfarrers gegenwart geschiehet, der Schulmeister nicht heycheln könne.

10 10) Wie nicht weniger wäre zu Erlangung gleichen Zweckes gar dienſsam, wenn der Pfarrer alljährlich Ein oder Zwey Examina in gegenwart des Vogts und etlicher Richter halten ließ.

a) solches Examen wäre im Herbst vor Anfang der Winterschulen und im Frühjahr nach Endigung derselben, ehe die 15 Sommer Schul angehet, zu veranstalten.

b) daraus würde man sehen, wie die Kinder in die Schul gekommen, und was Sie den Winter über gelernet.

c) Es könte auch bey dieser Versamlung das Regiester der saumseeligen abgelesen, die Eltern citiret, und nach hoher 20 landes Obrigkeit befehl sogleich gestraffet werden.

d) Der Vogt und die Richter sambt etlichen aus der gemeindte würden sich gerne ohne Zwang hierzu gebrauchen laſsen, weilen jedes mahl kaum zwey Stunden Zeit darzu nöthig, und Ihnen daran gelegen, daſs Sie wiſsen, wie Ihre Jugend 25 unterrichtet werde, und ob Sie auch etwas lerne.

e) Doch müſste man hierbey alle Zehrung oder Unkosten durchaus vermeiden.

f) Im Herbst wäre jedesmahlen, wenn die Winter Schul angehen soll, selbige an einem Sonntag zu verkünden und eine 30 gantze Predigt, laut obiger Anweiſsung, jedoch mit beybehaltung des gewöhnlichen Evangelii vorher, darauf aber erst das Examen zu halten. Im Frühjahr hingegen könte das Examen præmittiret und die Predigt nach gesetzet, darinnen hernach das nöthige, wie man es beym Examine gefunden, errinnert werden.

35 11) Es wird ohne hin auch von dem Speciali bey der jährlichen visitation nach dem Schul Weſsen gefraget, und kommt es nur darauf an, daſs ein jeder Pfarrer sich dieses Mittels in seiner Ordnung recht bediene.

a) Die Erörterung der Schulsachen ist bey jährlichen visi- 40 tationen billich eines der vornehmsten Stücke, doch kan der Specialis nicht gleich in dem ersten Jahr in allen auf dem

Grund kommen, welches bey wiederholten mehreren visitationen eigendtlicher geschehen kan.

b) Der Pfarrer muſs auch diese Gelegenheit nicht ohne Nutzen vorbeylaſsen, dabey aber sich bestreben, so genau immer möglich die wahre Beschaffenheit des Schulweſsens dem Speciali anzuzeigen, damit dieser so wohl dem illustri Consistorio andres nichts als Wahrheit vortragen, als auch zu seiner eignen Nachricht den wahrhafften Zustand der Schul erkunden möge.

c) Unwahrheit und privat Absichten oder Menschen-Furcht sollen den Pfarrer weder die Wahrheit zu verschweigen noch etwas unwahres anzugeben verleiten.

d) Ein Pfarrer thut wohl, wenn Er das gantze Jahr hindurch von dem Zustand seiner Schulen das nöthigste zu Papier bringt, hernach dem visitatori vorlegt und sich die bescheid in Margine hin wieder schrifftlich geben läſst.

e) Wenn der Pfarrer selbst sich die visitationen nicht wohl zu Nutzen machet, so verliehren Sie gar bald die darunter gesuchte gute Würckung, und gewinnt es das Ansehen, ob seyen Sie alleine zur gemüths Ergötzung des Specialis angestelt, damit Er einmahl spacieren reiten, zu Gast eſsen, ein Glaſs Wein trincken und sein accidens hohlen möge.

12) Hier nächst ist die visitatio domestica gar ein herrlich Mittel auch bey Erziehung der Jugend und in Schul Sachen sein Ammbt auszurichten.

a) es wäre zu wünschen, daſs dieses löblich institutum durchaus eingeführet werden mögte, doch ist zu besorgen, wann es autoritate publica introduciret würde, so mögte es so leicht als andere gute Uebungen in ein opus operatum erwachsen.

b) ein gewiſsenhaffter Seelen Sorger beobachtet dieſsfalls lieber ohne befehl, was Er heylsam findet, richtet jedoch alles nach der christlichen Klugheit ein.

c) es ist ein schädliches præjudicium bey vielen Lehrern, daſs Sie meynen, Sie dürffen, es wäre denn, daſs Sie besonders beruffen, nicht zu Ihren Pfarr Kindern kommen, gleich wie auch

d) Auf Seiten der Zuhörer verwerfflich ist, wann Sie glauben, der Pfarrer komme umb Eſsens und trinckens willen zu Ihnen, und entschuldigen sich daher entweder sehr mühſsam, daſs Sie dem H. Pfarrer nichts geben können, oder lauffen gleich anfangs auf den keller zu.

e) Die beſste Speiſse eines Seelen hungrigen Kirchen

Vaters ist die Erbauung des armen Nächsten, absonderlich in gegenwärtigem passu die Einrichtung der Schulen.

f) Defswegen thut ein Pfarrer bey solcher Gelegenheit wohl, wann Er nicht alleine nach denen Büchern, die man im 5 Haufs hat, fragt und weiteres recommendiret, sondern auch das gesind sammbt ihren kindern aus ihrem Christenthumb examiniret und damit denen Eltern gegenwärtig zeigt, wie nöthig es sey, dafs ihre Kinder noch mehr lernen.

g) wobey denn auch die Kinder, so in die Schul gehören, 10 zu notiren und dem Schulmeister per extractum zu übergeben und, dafs Sie kommen, zu vigiliren. Wie ich es ehedefsen in meinem lieben Grötzingen nicht ohne Nutzen und Genehmhaltung der gemeindte gemachet.

13) Eine besonders mühsame arbeit ist, die Kinder und 15 Eltern zu besuchung der Sommer Schulen anzuhalten.

a) es ist auch eine unerkannte göttliche Wohlthat, dafs diefseitige Inwohner nicht begreiffen wollen, wie viel Vortheil ihren Seelen durch diese Veranstaltung in gegenhaltung der vorigen Zeiten zu gewachsen.

20 b) auch können wir Gott nicht sattsam verdancken, dafs Er bifs anher durch die weltliche Obrigkeit so viel neue und geschärffte mandata zu bestättigung sothanen heylsamen instituti geben lafsen.

c) gleichwohl bin ich der Meynung, dafs der gehorfsam 25 dieses Statuti mehr durch Liebe und vernünfftige Vorstellung als durch Zwang müfse erhalten werden;

d) folgbahr richtet ein kluger geistlicher Haufshalter die Sommer Schulen billich so ein, wie Sie am leichtesten ohne allzu viele Versäumnüfs der Jugend in Haufs geschäfften ge- 30 schehen mögen. Am besten hat mir die art gefallen, wie Sie hier in Auggen angetroffen, dafs man die Jugend, so arbeiten kan, an Sonn- und Feyertagen, so vor als nach mittag beym ersten läuten, die kleineren aber Dienstag und Donnerstag nach der Bettstund oder um den Mittag zwey Stundten in die Schul 35 schicke.

e) ich sehe wohl, dafs wir zufrieden seyn müfsen, wenn die Jugend im Sommer, was Sie im Winter gelernet, nur repetiret, obschon die Wifsenschafft selbst nicht sonderlich zunimmt.

f) in Städten, wie Schopffen und, wo es die gemeine ver- 40 langt, kan gar wohl täglich Schul gehalten werden.

g) Wie es auf weit entlegenen filialien einzurichten, kan dermahlen kaum determiniren, sondern mufs es der Prudentz eines jeden Pastoris überlafsen, was möglich zu veranstalten, doch soll es auf jedes mahliges anfragen an nöthiger Anweifsung, so viel Gott kräfften geben wird, nicht ermanglen. 5

14) Wenn ein arbeitsamer Kirchen Vorsteher nach Erforderung des Schulmeisters oder anderer Circumstantien nöthig erachtet, etwann selbst besondere privat Stunden zu halten, und Er es thut, ist Er mehr zu loben als zu schelten.

a) solche privat Stundten müfsen ohne Versäumnüfs der 10 öffentlichen Schul geschehen.

b) seynd es kinder, welche mehr lernen wollen, als der Schulmeister selbst kan, z. e. lateinisch, rechnen etc., ist ohne dem nichts darwieder einzuwenden.

c) am besten handelt der Pfarrer, wenn Er von dergleichen 15 privatisten kein ordentliches Schulgeld nimmt und damit zeiget, dass Er es nicht umb des gewinnes, sondern um der Seelen willen thue.

d) können solche privat Stundten am Tag gehalten werden, ist es rathsamer, als wenn sie bey nacht angestellet und damit 20 vielleicht dem jungen Volck anlafs zum Nachtstreunen gegeben würde, wiewohlen es sich an theils orten nicht anderst thun läfst, in welchem Fall aber denen kindern Erbarkeit und heimgehen auf das genaueste einzuschärffen ist.

15) Es finden sich auch je zuweilen viele Hindernüfse, welche 25 die kluge Aufsicht eines Vorstehers über die Schulen nicht in ihre rechte thätige Übung kommen lafsen, die man aber mit möglichstem Nachtruck und Ernst aus dem Weg zu räumen sich bestreben mufs, und werden selbige gegeben dann und wann von dem Pfarrer selbsten, nicht selten von dem Schulmeister, öffters aber von der 30 gemeine und Ihren halstarrigen Gliedern.

a) Die gelehrten bemercken, dafs keine disciplin in dem gantzen begriff der literatur, quæ non laboret difficultate sua; was wunder, wenn auch diese ammbts Treu sich Hindernüfse in den Weg mufs werffen lafsen. 35

b) Wenn Sachen, deren moralität richtig ist, am Anfang ihrer Übung anstofs leiden, halte ich es vor ein weit befseres omen, als wenn jedermann applaudiret und alles so gar ruhig von statten gehet.

c) ein Christ erkennt leichtlich, wie viel abbruch dem 40 Teuffel durch gute Einrichtung der Schulen in seinem Reich

geschehen könne, und wie manche Beude Ihm dadurch aus dem Rachen gerifsen werde, solte Er nun darzu schweigen? so ein fauler Teuffel ist Er nicht. Kan Er nicht mehr thun, so schnaubet Er und brüllet doch. Sollten wir uns dadurch abhalten lafsen, 5 in dem angefangenem guten fortzufahren? Das sey ferne. Wo bleibt die geistliche Tapferkeit? das wären schöne Soldaten, wenn Sie vor eine Vestung kommen, merken des Feindtes Wiederstand und wolten defswegen gleich wieder zurück gehen. Sie müfsen anhalten, sich wehren, bifs Sie eindringen.

10 d) Tu contra audacior ito. Die durch Gottes gnade ein mahl erlangte Erkenntnifs der edlen Wahrheit mufs uns lüstern machen, immer weiter zu gehen, und keinen mäfsigen Einhalt gestatten, sondern je mehr Hindernüfs, je mehr Tapfferkeit. Sonst hätte mein Heyland sein Erlöfsungswerck nicht vollbracht, 15 sonst wärstu nicht gebohren worden, sonst hättestu nicht studieren dürffen. Doch Schweifs, müh und arbeit müfsen wir in Hebung der impedimenten nicht schonen.

16) Auf Seiten unser der Pfarrer selbst wird je zuweilen pro impedimento angeführet, man habe sonsten viel zu thun, könne 20 diese Schul Sachen nicht immer so genau abwarten, oder man seye kräncklicht, müsse seiner Gesundheit schonen und dergleichen.

a) allein hierauf ist zum theil oben geantwortet.

b) Die Erkenntnüfs unserer Schuldigkeit würcket die möglichste application, sowohl bey anderen überhäufften Geschäfften, 25 als auch bey etwas schwacher Leibes Constitution.

c) Die Erwegung der Kostbahrkeit dieses geschäfftes removiret jene Hindernüfse leichtlich.

d) Die Betrachtung der Verantwortung und unwiederbringlichen Seelen Schaden, den man bey Versäumnüfs dieser 30 Nothwendigkeit unfehlbar zu gewarten, vertreibet billich die Einbildung, dafs man nicht Zeit habe oder kräncklich sey.

e) bey Überhäuffung der geschäffte ist billich das nöthigste und heylsamste denen, so zwar auch, aber nicht eodem gradu, nöthig und heylsam, vernünfftig vorzuziehen.

35 f) Würckliche Kranckheiten entschuldigen zwar durchgehends sowohl in foro poli als foro soli, doch hohlet die Danckbahrkeit, bey erlangter wieder genefsung, sorgfältig nach, was zuvor wieder willen versäumet werden müfsen.

17) Ferner ist nichts gemeinres, als dafs ein gewendet wird, 40 der Schulmeister seye zu hochmüthig, zu eigensinnig, zu liederlich, wolle sich nichts rathen und sagen lafsen, sondern selber

alles befser wifsen, mit einem Wort, Er folge nicht, dafs man verdrüfslich werde, Ihme weiter etwas zu sagen, besonders da man für seine wohlmeynende anmahnungen lauter Undanck und Feindschafft, Verleumbdung und Aufhetzung anderer zu gewarten habe.

a) es mag wohl seyn, dafs sich mancher Schulmeister mehr einbildet als sein Pfarrer, es ist auch nicht zu läugnen, dafs bey manchen, zu mahl denen alten, der schädliche Eigensinn so tief gewurtzelt, dafs Sie sich von Ihren eingesogenen Gewohnheiten durch aus nicht wollen abtreiben lafsen, gleich wie auch bey vielen levitas animi, auch wohl malitia sich dem guten wiedersetzet.

b) Alleine prudentia pastoralis giebt Anweifsung genug, diesen allen vernünfftig zu begegnen.

18) Dann und wann seynd wir zu vertraulich oder zu guth mit denen Schulmeistern, wir efsen und trincken mit Ihnen, auch wohl überflüfsig, erzehlen Ihnen unser vitam academicam, urtheilen mit Ihnen von anderen, auch wohl vornehmen Leuten, entdecken Ihnen alle unsere arcana, gehen spatzieren, spielen und schertzen mit Ihnen, oder die Frau Pfarrerin und die Frau Schulmeisterin pflegen solche Vertraulichkeit, woraus hernach ein unfehlbares vilipendium des Schulmeisters gegen den Pfarrer entstehet.

a) nimia familiaritas parit Contemtum.

b) es seynd wenig Schulmeister, denen zu trauen.

c) Sie befleifsen sich wohl gar dahin, den Pfarrer auszuforschen, und legen Ihme selbst allerhand Fallstricke.

d) et sic tempore pacis de bello meditantur, denn solang der Pfarrer gut Freund ist und zu Ihrem Wefsen, es sey guth oder böfs, schweiget, so lang seyen Sie gemeiniglich auch zufrieden, so bald aber der Pfarrer sein Ammbt thun will, weifs jener Schalcksknecht sein wohlgeschicktes Magazin listig auszuleehren und die angelegten Minen springen zu lafsen.

e) hinc fide, sed cui vide. Halts mit jedermann freundlich, vertraue aber unter tausenden kaum einem.

f) Wo bereits dergleichen familiaire gemeinschafft eingerifsen, ist nöthig, sich deren von nun an behutfsam zu entziehen oder wenigstens sich dadurch an der nöthigen Ammbts Übung nicht abhalten zu lafsen.

g) Will als dann Gott verhängen, dafs der Schulmeister uns verdrufs machen, verleumbden und gar Schaden zu fügen soll, ey wolan, unsrere Beschliefsung soll seyn:

Handel mit mir, wies düncket Dir,
Durch Dein Gnad will ichs leyden.

laſs Ihn schalten, der Herr hats Ihm vielleicht geheiſsen zu Deiner Beſserung, imposterum disce cautius mercari; nocu- 5 menta, documenta.

h) inmittelst bistu dennoch der Vorsteher, und Gott fordert Rechnung von Deinem hauſshalten, ohne Absicht, ob der Schulmeister Dein Freund oder Dein Feind geweſsen.

i) es ist hier eben so nöthig, daſs man sich vor denen 10 Weibern der Schulmeister als denen Männern selbsten hüte, und muſs absonderlich ein Vorsichtiger Lehrer, sein Weib und Kinder gleichmäſsig in guten Schrancken halten, daſs durch diese kein geschwätz entdecket werde.

k) biſsweilen ist unumgänglich, daſs man von dem Schul- 15 meister über einige Umbständte, so ehedeſsen in der gemeindte vorgeweſsen, noch vor seynd, sichere Nachricht einziehe, so viel aber immer möglich, muſs man sich hüten, den Schulmeister zum referendario zu machen, und am allerwenigsten muſs man seinen relationen alle Zeit glauben beymeſsen.

20 l) Er bedient sich offt dieses Vortheils, wenn Er nicht selbst mit dem Pfarrer anzufangen getrauet, daſs Er durch Arglistigkeit den Vogt, Jäger oder andere hinter Ihn hetzet und mit Freuden von ferne lauret, wo es hinaus will, manche seynd Meister in der Boſsheit und nicht auszulernen.

25 19) Biſsweilen findet sich das andere Extremum an den Pfarrer gegen dem Schulmeister, so Ihn hindert, seine Aufsicht heylsam zu führen, welches geschiehet mit Unfreundlichkeit, Strenge und allzu groser Schärffe, die ebenfalls muſs mitigiret, und damit auch dieses impedimentum removiret werden.

30 a) Schulmeister seynd nach der gemeinen Bruder Liebe nie anderst als in der billichen Hochachtung, die wir einem jeden Geschöpffe Gottes, Neben Menschen und Mit Christen schuldig, anzusehen. Denn das Aufseher Ammbt befreyet uns nicht von denen Pflichten der Liebe.

35 b) in dem Ammbt erkennet ein gewiſsenhaffter Vorsteher seinen Untergebenen für einem gleichmäſsigen Officianten in Republica, der vielleicht eben so nöthig, eben so nützlich, eben so treu als wir selbsten, für einen neben Ihm stehenden Fürstlichen Bedienten, der von höherer autorität dependiret, und wir 40 Ihn weder einsetzen noch abschaffen können, auch nicht besolden, ia in gewiſser Maaſs auch für einen Diener Gottes, mit

Gehülffen und Collegen, deſsen Ehre Gottes Ehre, der Obrigkeit Ehre, biſsweilen auch unsere eigene Ehre ist.

c) sothane geringschätzung hindert die Hochachtung des Schulmeisters, die wir umb des Ammbts willen lieber befördern als verringern solten. 5

d) ich finde nicht gut, wann man den Schulmeister zu einem täglichen Hauſsknecht, zum boden oder andern geringen Verrichtungen brauchet, die Ihme bei dem Pöbel verachtung causiren. Denn ob schon ein christlicher Schulmeister seinem H. Pfarrer mit aller bescheidenheit, Demuth und Dienstfertigkeit, 10 so offt Er Gelegenheit hat, begegnen soll, so ist doch fast rathsamer, seine geschäffte, wenn es nicht die äuſserste nothwendigkeit erfordert, lieber durch andere bestellen zu laſsen, und es ist sicherer, diese anerbothene Hülffe zu depreciren, als sich derselben bedienen. 15

e) in gegenwarth des Schulmeisters muſs sich ein Pfarrer vor aller Übereilung christlich hüten, ia in keinen Wort Streit mit Ihm einmischen, weniger aber Scheltwort, gesetzt, daſs Er es auch verdient hätte, gegen Ihm ausstoſsen, z. e. ihr seyd ein grober Kerl etc. Ihr seyd ein versoffener Zopf, und wenn der 20 Schulmeister betruncken, Ihme gar ausweichen, biſs er nüchtern worden.

f) auch soll ein Pfarrer nicht leicht gegen andere, auſser in Ammbts-Stücken, z. e. bey der Kirchen Censur etc., von denen Fehlern des Schulmeisters reden, denn Er erfähret es leicht um- 25 gekehret und mit einem guten Zusatz wieder und will es hernach mit dem Iure Fassionis vergelten, woraus gröſser Unheyl erwächſst.

g) ingleichen ist nicht alle Zeit rathſsam, einem Schulmeister gleich verklagen und bedrohen, daſs man Ihn umb den 30 Dienst bringen woll, Er müſse fort, man wolle seinen Kopf nicht sanfft legen.

20) In dem Straf Ammbt des Pfarrers gegen dem Schulmeister halte für das dienlichste, daſs man seine Fehler wohl unterscheide, Ihn mehrmahlen in der Stille gantz allein, hernach in gegenwart 35 des Vogts erinnere, bey dem Speciali anzeige, seine beſserung unter göttlicher Anruffung in gedult erwarte und endlich, wenn nichts helffen will, die Vorgesetzten umb änderung bitte.

a) ein Pfarrer hat hier ein Zweyfachs ammbt, ut Confessionarius, da Er auf seine Seele achtung geben muſs, wie bey 40

einem andern beichtkind auch, hernach ut Inspector et Antistes, wo von hier die Rede ist.

b) man muſs die Fehler eines Schulmeisters also distinguiren, daſs man sehe, ob Sie nur Ihme allein oder auch dem Ammbt und publico oder beeden schädlich. Z. e. es kan seyn, daſs ein Schulmeister in seinem Hauſswefsen verschwenderisch, dabey gleich wohl sein Ammbt löblich führet, quo posito, als denn die Correction entweder alleine oder in gegenwarth anderer, die Ammbts halber darzu gehören, gegeben werden muſs.

c) Die Fehler muſs man gewiſs wiſsen, also nicht auf Weiber geschwätz gehen, noch eigene affecten vorwalten laſsen oder, wo communis fama und doch kein sicherer Grund, die Anthung conditionate thun, man hoffe es nicht, wann es aber wäre, etc.

d) Die Errinnerung in der Stille hat auch gewiſse gradus, die Liebe ist der Grund bey allen diesen Straffen, auch bey der schärffsten Ernsthafftigkeit, doch ist der Zuspruch immer nachdrucksamer und schärffer einzurichten.

e) proprie stehet zwar der Schulmeister für sein person nicht unter der Kirchen Censur, doch wenn seine Excesse public werden und ärgernüſs anrichten, mag er wohl in gegenwart des Vogts, deme die Aufsicht über die Schulen nomine des Oberammbts mit oblieget, gerüget werden, um so mehr, damit die gemeindt auch wiſse, daſs der Pfarrer keinen Antheil an des Schulmeisters Fehlern habe, noch sie billige oder dulde.

f) die laster, worinnen ein Schulmeister stehet, müſsen sowohl, als wenn Sie von den bauern begangen worden, nach Erförderung der Umbständte pro Concione publica gestraffet werden, ia wenn sie enorm und die andern gradus fruchtloſs vorhergegangen, hat sich der Schulmeister nicht zu beklagen, falls der Pfarrer beysetzt, es seye zu beseuffzen, daſs dergleichen Laster auch an personen, die in öffentlichen Ämmbtern stehen und anderen mit guten Exempeln vorleuchten solten, gefunden würden, jedoch muſs Eigenhitz, Eigen-Ehr und so schädliches gifft nicht untermenget seyn, sondern alles in Schrancken der Liebe und der Klugheit bleiben.

g) bey der Anzeige vorm Specialat muſs ein Pfarrer auch selbst die Ammbtsart und Übung des Specialis klüglich unterscheiden, ist der Specialis hitzig und verfähret gleich nach der strengsten Schärffe, so wäre dieser gradus von dem Pfarrer etwas später zu gebrauchen, als wenn Er langsam gehet, selbsten

erst, wie es seyn soll, 3 — 4 mahl mündliche Correctiones giebet, ehe Er ad rigorem legis eilet, casu quo der Pfarrer seine Anzeige ehender thun kan.

h) es ist ein grofser Fehler, wenn ein Pfarrer die Fürbitte für seinen Schulmeister unterläfst, und ist alsdann nicht zu ver- 5 wundern, wenn alle media pædagogica ohne Nutzen seynd, ia nur übel ärger machen.

i) die gedult im warten auf befserung mufs ohne Conniventz oder Indulgentz mit steter bezeugung unseres Müfsfallens an denen Fehlern geübet werden und zum Grund haben unserer 10 Selbst Erkänntnüfs, dafs wir auch nicht ohne Fehler seyn, die geistliche Wiedergeburth und Hertzens änderung nicht von uns, sondern von Gott komme, successive, wie die leibliche Geburth gewürcket werde, und wir also der verborgenen Weifsheit Gottes nicht vorschreiben dürffen, wann und wie Sie ihren heiligen 15 Liebes Zug führen soll.

k) Wenn jene priesterliche Gedult nur übel ärger machet, das Verderben weiter einreifset und mehr Schaden anrichtet in der gemeindte, so mufs man allerdings diese schädliche Füchfse fahen, zu dem Ende ohne ansehen der person, Freundschafft 20 oder anderer neben Dinge auch ohne Menschen Furcht bey denen vorgesetzten den Schaden Josephs gründlich vorstellen und um Abwendung defselben in gelafsenheit mit lauter Beseuffzen der böfsen Unart bitten.

21) Das gemeinste impedimentum, so die befsere Einrichtung 25 der Schulen zurückhält, wird von denen Eltern selbst gegeben, wenn Sie ihre Kinder unter dem ungegründten Vorwandt der nöthigen Haufsgeschäffte oder aus böfser leichtsinnigkeit entweder garnicht oder saumseelig in die Schule schicken, zu Haufs an der nöthigen Aufsicht, auch an Anschaffung der erforderlichen bücher 30 manglen lafsen, welchen tief eingewurtzelten Unheyl ein arbeitsamer lehrer kaum mehr zu begegnen weifs, doch aber an seinem Fleifs nichts mufs ermanglen lafsen.

a) es ist mehr als tyrannisch, dafs Eltern ihr eigenes Fleisch und blut an dem, was am besten und nöthigsten ist, so 35 freventlich hindern unnd sich dadurch selbst zu Seelen Mördern machen. Halt innen, Du gewifsen lofser Raaben Vatter, lege Deine Hand nicht an dem Knaben!

b) je entsetzlicher diese mehr als viehische bofsheit, je hefftiger mufs ein geistlicher Seelen Artzt wieder dieselben eyfern 40

und sein Ammbt, wie oben gedacht worden, nachdrücksammbst führen.

c) es seynd freylich die Zeiten mühsam, elend, jämmerlich und brodlofs, dafs ein Lehrer bifsweilen einiges Nachsehen, 5 nolens volens, haben mufs. Doch wenn es müfsbrauchet werden will, kehret Er alle ersinnliche Vorstellungen vor, denen Eltern ihre Schuldigkeit einzuprägen.

d) es ist nicht wahr, dafs Dir Gott Deine Kinder zu Knechten und mägdten gegeben, sondern es seynd Kostgänger, 10 die Dir Dein Gott anvertrauet, dafs Du Sie in seiner Furcht und Vermahnung auferziehen solst, wirstu nun Deinen eigenen, so geringen Nutzen der Ehr Gottes und dem so wichtigen Seelen Nutzen unbedachtsam vorziehen. O weh Dir! Du Narr, was wird es Dir helffen, wenn du also einen Knecht, eine Magdt 15 erspahrest und die halbe Welt gewinnest, leidest aber Schaden an Deiner Seelen oder setzest auch Dein kind mit Dir in so empfindlichen Schaden, was Du mit unterlafsung der billichkeit, mit beleidigung Deines Gottes einnimmst, wird dir Gottes gerechtigkeit an einem andern Ort zehen fältig wieder nehmen. 20 Was du aber vor Abgang an Deiner vermeinten Nahrung durch bewerckstelligung Deiner Pflichten zur beförderung der Ehre Gottes leidest, wird Dir Dein Gott in einem andern tausendfältig wieder ersetzen.

e) Von Anschafung der benöthigten Bücher seynd in der 25 Anweifsung zur Kinderlehre Vorschläge geschehen.

f) Die Haufs Aufsicht der Eltern über die kinder wird verrichtet mit stetem Vermahnen zum guten, Errinnerung des Tauffsbunds, Abhaltung vom Müfsiggang und böfser gesellschafft, Anweifsung zum gebet und täglicher Einschärffung des göttlichen 30 Wortes, vornemmlich aber, so viel in diesem Contextu davon zu melden, dafs man Sie am Sonntag und, wenn Sie sonsten müfsig seynd, absonderlich des Abends, ehe Sie zu bette gehen, hinter die bücher treibet, selbsten aufsagen läfst, examiniret und fraget, was Sie lernen. Welches herrliche Stück des Christenthumms, 35 so selten es von unsern laulichten Christen geübt und dadurch die befsere Einrichtung der Schulen mercklich gehindert wird, so embsig mufs ein treuer Seelenhirt dar wieder kämpfen und das gute in seine Uebung zu bringen besorget seyn.

22) In diesen Fürstlichen Landen haben wir Gottlob nicht 40 nur Erlaubnufs, sondern auch befehl und Anweifsung, die halstarrigen Eltern mit der Schärfe zu straffen, ia es wird uns von weltlicher

Obrigkeit alle nöthige Helffershand rühmlich darzu dargebothen, nur dafs ein verständiger Lehrer auch hierbey den rechten gebrauch nicht in Müfsbrauch verwandele.

a) es ist eine gnade Gottes und ein Zeichen der Ruhe und Friedens, den Gott seiner kirche giebet, dafs wir uns solcher 5 Hülffe von der Obrigkeit getrösten dürffen, wo für wir es auch zu erkennen und Gott zu dancken.

b) Doch ist es auch eine nothwendige Pflicht der Obrigkeit, dafs Sie es also thue, sonst wäre Sie keine Saugamme der kirchen, kein gesalbter des Herrn, sondern ein Tyrann und Zer- 10 stöhrer des Reichs Christi.

c) denen, die Christen seyn wollen, ist es eine Schande, dafs Sie die weltliche Straffe mehr fürchten als Gott.

d) Diese pædagogia externa ist zur beförderung des Reichs Christi anders nicht, als auf dem äufsersten Nothfall und, wenn 15 vorher Gottes Wort gebrauchet worden, anzuwenden, umb, wo nicht das wahre Gute dadurch erhalten werden kan, doch das böfse und Aergernüfs in seinen Fortgang gehemmet werde.

e) es ist auch nicht das Ammbt eines Evangelischen Predigers, selbst zu straffen, denn sonst würden wir herrschen, 20 sondern nur die Uebertretter, bey denen unser geistl. Ammbt aufhöret, dem Vogt oder wer Obrigkeit ist zur bestraffung anzuzeigen.

f) Das wahre Vertrauen eines Seelenkinds wird gegen den Beicht-Vater mercklich gehindert, wann Er sich zum Fiscal der 25 weltlichen Herrschafften oder gar zum Richter und Executor des machen läfst, was Ihme nicht zu kommt. Mein Schwerd ist Gottes wort, Geld Straff und Häufslein gehet mich nichts an, als nur, dafs ich den, der Aegernüfs giebt und mein Ammbt hindert, dem Richter überantworte und es frey stelle, nach 30 seinen Pflichten zu handeln. Wann ich sage: Du bist ein mann des Todes, das ist mehr, als wenn ich sage: Du mufst 24 Stundt ins Häufslein. Erkennet es schon der verstockte jetzo nicht, so wird Er es dereinsten fühlen.

g) Der äufserste grad des Strafammbts der Lehrer gegen 35 die saumseeligen Eltern bestehet darinnen, wann ich Ihnen ihre Pflichten gewiesen, Sie dieselbigen erkennen müfsen und doch nicht thun wollen, dafs ich Sie um dieses Ungehorfsams und Saumseeligkeit willen so wohl als umb des Ehebruchs und Trunckenheit willen von dem Gebrauch des heil. Abendmahls, 40 præsuppositis præsupponendis, ausschliefsen darf.

h) Von der Aufführung eines Pfarrers bey der Kirchen Censur und in dem Beichtstul will zur andern Zeit, nach dem maafs, das Gott giebt, meine Gedancken eröffnen.

23) Noch ist bey vielen ein Hindernüfs an richtiger besuchung der Schulen die leibliche Armuth, dafs Eltern vorwenden, Sie können das Schulgeldt nicht zahlen.

a) Man solte nicht glauben, dafs bey so vielen dieser Einwurff gemachet würde, wie es doch leyder geschiehet.

b) ein geübter Lehrer mufs erforschen und urtheilen, ob dieser Vorwand mit oder ohne Grund gemachet werde.

c) Wann der Schulmeister selbsten von Gott gesegnet und eine gute besoldung hat, mag man Ihme zu sprechen, dafs Er etliche gar arme kinder, Gott zur Ehre umb sonst in die Schul gehen lafse.

d) Weilen aber jene Condition hiesiger Orten bey gar wenigen anzutreffen, so ist dem Pfarrer erlaubt, für dergleichen arme kinder das Schulgeld aus dem Allmofsen, jedoch in gebührender Ordnung, zahlen zu lafsen.

e) solche Ordnung bestehet bekandter mafsen darinnen, dafs die dürfftigen Kinder aufgeschrieben, die Zettel von dem Schulmeister über das verfallne Geld gestellet, von dem Pfarrer und Vogt attestiret und als denn zur decretur dem Oberammbt und Specialat eingeschicket werden.

f) in denen fürstlichen Unterlanden ist ein Fürstlicher Befehl ausgegangen, dafs die Schulmeister von denen Kindern, so aus dem Allmofsen bezahlet werden, nur die Helffte nehmen sollen, warum Er aber auch nicht hier oben publiciret worden, ist mir unbekandt; solang Er verborgen bleibet, bin ich wohl zu frieden und mag denen armen Schulmeistern ihren sauer verdienten Lohn gerne gönnen.

II.

Folgen nun mehro **die Pflichten, welche der Schulmeister in diesen seinen Ammbt zu beobachten,** und zwar in den gemeinen Leben überhaupt, in der Aufführung gegen den Pfarrer, in der Aufführung gegen die Jugend aufser der Schul, in der Aufführung gegen die Eltern und gegen die Jugend in der Schul mit lehren, beten, straffen, schreiben, rechnen, singen, sammbt einer Haupt-Ordnung, wornach die Schul gehalten werden soll.

1) Ein Schulmeister mufs nicht allein so wohl als andere Christen, sondern noch vor anderen, in geberden, worten und wercken einen stillen, erbahren, Christlichen wandel führen.

a) Er hat die gemeine Pflichten als ein Christ in allen Classen desto genauer zu observiren, weilen Er gleich denen andern offentlichen bedienten mit guten Exemplen vorleuchten solle.

b) ich gestehe gern, dafs mir keine Creatur unter der Sonne mehr zuwieder als ein gottlofser Schulmeister.

c) in meinen gedancken haesitire noch den Ausspruch zu geben, ob ein gottloser Pfarrer, oder ein gottloser Schulmeister mehr un Heyl in der Kirchen anrichten könne.

d) so gar auch die kinder und Ehefrau des Schulmeisters sollen sich an der äufserlichen Erbahrkeit von der rohen Welt unterscheiden.

e) jene Erbahrkeit gestattet nicht, dafs der Schulmeister in denen Wirths-häufsern herumb vagire oder der Trunckenheit ergeben sey.

f) es ist ein äufserlich Zeichen der Erbahrkeit, wenn ein Schulmeister seinem Standt gemäfse Kleider und zumahlen schwartze sammbt einem Mandel trägt.

g) in Geberden ist der Erbahrkeit zuwieder, wenn ein Schulmeister sich zum Hoffnarren oder kurtzweiligen Rath brauchen läfst, allerhand lächerliche geberden zu machen, es mag hernach bey Hochzeiten oder in andern Compagnien geschehen.

h) in Worten ist das eine schlechte Erbahrkeit, wo man Zodten und Pofsen reifst oder sonsten fein lächerliche Historien erzehlet.

i) die Erbahrkeit in wercken erfordert nicht allein eine würckliche Enthaltung von groben sündlichen Lastern, sondern auch der Schein des böfsen mufs gemiedten werden, dahero der viele und genaue Umgang mit weibs leuten billich unterbleiben soll.

k) das Tantzen und umbspringen unter jungen leuten in denen Wirths-häufsern oder bey Hochzeiten stehet denen Schulmeistern sehr übel an und wird zur doppelten Sünde an Ihnen.

2) So gar in so genannten indifferenten Dingen, die wir an sich weder gut noch böfs nennen, mufs der Schulmeister mehr behutsamkeit brauchen als andere:

a) gesetzt, dafs Kegeln an Sonntag in etlichen Orten toleriret würde, so möchte ich doch keinem Schulmeister rathen, sich darinnen andern frechen welt kindern gleich zu stellen.

b) es ist sehr sträfflich, dafs einige Schulmeister sich unter-
5 stehen, bey Hochzeit oder andern Täntzen mit der Violin öffentlich aufzuspielen, defsen sich in dem mir gnädigst anvertrauten Specialat durchaus keiner soll gelüsten lafsen.

c) es mag wohl seyn, dafs Tobackrauchen an sich so wenig unrecht ist, als Wein Trincken, doch will es sich nicht zimen,
10 wann ein Schulmeister mit der rauchenden Pfeiffe über feldt, wohl gar in die kirch oder sonst auf der Gafse gehen wolte.

d) Zur Hochzeit laden und alsdann bey Hochzeiten aufwarten, wird zwar sonsten an theils orten denen Schulmeistern als ein essentiale ihres Ammbts obtrudiret, ich wolte aber lieber,
15 dafs man Sie umb vieler daraus erwachsenden Unordnungen willen damit verschonen mögte.

e) gleiche Beschaffenheit hat es mit denen Gerichts-Schreibereyen, die theils selbsten zu vieler Versaumnüfs Anlafs geben, theils von leichtsinnigen Schulmeistern utiliter darzu mifs-
20 brauchet werden, dahero ich, wo es nur immer seyn will, ernstlich trachten werde, dererley unnütze dienste von der Schul möglichst abzuscheiden.

3) Doch ist nicht genug, dafs ein Schulmeister sich in praemittirten Umbständten untadelich bezeiget, sondern es wäre dem Ammbt
25 und der Jugend sehr vorträglich, wenn jene äufserliche Erbahrkeit aus einem wahren lebendigen Erkenntnüfs Gottes fliefset.

a) ach wie soll doch sonst ein blinder leiter, deme selbst die Augen gebunden, die liebe Jugend heylsammlich führen?

b) in allen Ammbts Uebungen läfset sich der Glaube
30 spühren, wenn Er in den von Gott erleuchteten Hertzen eines erbahren Schuldieners liegt.

c) der glaube ist bey einem frommen Schuldiener der Sieg, so die Welt überwindet, wenn Sie grob, undanckbahr und roh ist; dahingegen wo kein glaube, da will man feuer von
35 Himmel haben, mit dem Schwerdt drein schlagen, ist immer unruhig, müfsvergnügt und will davon lauffen.

4) Es ist schriefftmäfsig, ia gar vernünfftig, wer andere lehren will, soll zu vor selbsten in denen erforderlichen Stücken der Wifsenschaft einen satten grund geleget haben.

a) wer ein Ammbt begehret, dafs Er nicht versehen kan, oder dringet sich wohl verbottenerweifs in dasselbe, der wird es nimmermehr verantworten können.

b) zu wünschen wäre, wann unter Uns junge leute Von Anfang zum Schulwefsen befser angezogen würden und sich nicht ein jeder, deme die defperation nach seiner Einbildung kein leichteres Nahrungsmittel eingiebt, die arme Jugend in Schul Standt zu betrügen unterstehen dürffte.

c) es können die Schuldiener freylich nicht alle in gleichen grad gelehrt seyn, doch ist es zu bejammern, dafs leute in diesem Heil. Ammbt gefunden werden, die weniger als ihre Schüler wifsen, solche Männer solten noch Tag und Nacht sich befleifsen, das abgehende nachzuhohlen, und defs wegen Ihrn H. Pfarrer oder andern geübten Männern die besten Worte geben, dafs sie einigen Vortheil von Ihnen lernen könten.

d) Zumahlen seynd einige im buchstabieren sehr ungeschickt und haben jene Erinnerung vor anderen nöthig.

e) auch ist schlechte Erbauung, wo irgend die Schulmeister auf denen filialien Betstunden halten müfsen und Sie nicht einmahl fertig lesen können.

f) O wie elend gehet es her, wann dergleichen rohe leute etwann in der Schul die kinder lehr Sprüche und Catechismum erklähren sollen und selber keinen grund in ihren glaubens Articuln haben.

5) Eine besondere Pflichts Uebung ist das Verhalten des Schulmeisters gegen seinen Vorgesetzten H. Pfarrer, welchen Er anders nicht als bescheiden, demüthig und gehorfsam zu begegnen hat.

a) es ist ein groser fehler, wenn der Schulmeister, durch hochmuth getrieben, sich einbildet, ja wohl gegen andere vernehmen läfst, Er sey so guth als der Pfarrer, denn obschon nach dem allgemeinen begrief von denen Menschen es eintrift, so hat doch Gott eine Ordnung der Stände beliebet, und so wenig in diesem Verstand der Unterthan so gut ist als der Fürst, so wenig ist der Schulmeister so gut als der Pfarrer, allermafsen diese allgemeine gleichheit den Unterschied und Subordination der Ständte nicht aufhebet.

b) Thorheit ist es, wenn der Schulmeister von dem Pfarrer, seinen Predigten und Ammbts-Verwaltung spöttisch urtheilen, selbige durchziehen und in Wirthshäufsern davon reden will,

zumahlen Er es nicht verstehet und also kein Urtheil darüber fällen kan.

c) wo ia der Schulmeister einige Unordnungen bey dem Pfarrer und seinem Ammbt wahrnehmen solte, hat Er solches dem Speciali in der Stille an zu zeigen und sich des Splitterrichtens zu enthalten, wie denn deſswegen bey Jährlichen visitationen der Schulmeister gefragt wird, ob Er etwas wieder dem Pfarrer vor zutragen wiſse.

d) auch soll sich der Schulmeister hüten, von des Pfarrers hauſshaltung, weib, kindern und anderm anzüglich zu reden und vielmehr, da andere solches thun wolten, alles zum besten auslegen, auch wohl den Pfarrer und die Seinigen in der Stille warnen.

e) obschon ein Schulmeister eigentlich nicht darzu gesetzt, daſs Er sich zu einem fröhner im Pfarrhauſs solle brauchen laſsen, so ist es doch nicht un billich, wann Er seinem H. Pfarrer, besonders im Nothfall, gebührende Handreichung thut.

f) aus allem, was der Schulmeister mit dem Pfarrer redet, soll jedermann, der zuhöret, schlieſsen können, daſs Er als ein Untergebener mit seinem Vorgesetzten handele, und deſswegen soll Er sich aller groben, trotzigen und unfreundlichen Worte enthalten.

g) in allen, was der Pfarrer befiehlt, soll der Schulmeister willig und pünctlich gehorſsam leisten und sich nicht ausnehmen, erst mit dem Pfarrer zu raisoniren und nur das zu thun, was Ihme beliebet.

h) auch sogar in indifferenten Sachen hat der Schulmeister seines Pfarrers befehl für eine Regul zu achten und Ihme dem Pfarrer zu überlaſsen, daſs er es verantworten werde.

i) Vorgemelte Pflichten werden desto aufrichtiger getrieben, wann der Schulmeister zum fundament setzet, es sey eine göttliche Ordnung, daſs Er Schulmeister und iener Pfarrer sey, daſs Er auch, ohne wieder Gott zu murren und ihn zu beleidigen, seinem Vorgesetzten nicht ungehorsam seye, noch sich Ihme wieder setzen dürffe, sondern dem Rath Gottes unterwerffen müſse.

6) Auch wird von dem Schulmeister eine besondere Aufführung in der Kirch oder beym öffentlichen Gottes Dienst erfordert, daſs Er läuten, singen, beten, lesen und auf die kinder, daſs Sie still seyen, sehen muſs.

a) Eigentlich gehören diese Stücke zwar nicht hierher, weilen Sie mehr Pflichten des Siegristen als Schulmeisters seynd, doch

b) mufs Er auch bey dieser occasion mit Erbahrkeit und Modestie zeigen, dafs Er ein Christ und ein Kirchen Diener sey. 5

c) ich will nicht hoffen, dafs sich ein Schulmeister finde, der mit einem Rausch in die Kirch komme, sonsten ein solcher schwerer Straff vor Gott und der Obrigkeit zu gewarten hätte.

d) dafs die Jugend dem Schulmeister beym Läuten an die Hand gehe, ist billich und dem alten herkommen gemäfs, doch 10 hat Er es mehr mit liebe in guten als mit Zwang und Schlägen zu fordern.

e) im läuten und singen mufs sich der Schulmeister gantz genau an seines H. Pfarrers angeben halten, dafs Er weder eher noch später noch anderst läute und singe, als Ihm befohlen. 15

f) ein Schulmeister ist verbunden zu läuten, wann und so offt es die hohe Obrigkeit vor nöthig hält, ohne dafs Er einen besondern lohn davor fordern könte, weilen Er überhaupt zum läuten bestelt und man Ihme bey seiner Annahm nicht alles vorzehlen können. 20

g) es ist gut, wenn die Jugend von dem ersten Schul Jahren an gewöhnet wird zum singen, damit Sie auch hernach in der Kirch nicht verstummen müfse, wenn andere ihren Mund auf thun zum Lobe Gottes.

h) ich habe an vielen Orten als einen grosen fehler wahr 25 genommen, dafs die erwachsenen unter dem singen fast gäntzlich schweigen, dahingegen in etlichen Kirchen Selbige, besonders die Mägdtlein, erbaulich mit gesungen und den Choral fast allein geführet. Es kommt dabey viel an auf die Erziehung der Jugend und Anweifsung des Schulmeisters. 30

i) auch habe bemercket, dafs etlicher Orten, wenn im gesang der Nahme Jesus etc. kommt, der Schulmeister mit grofser Hefftigkeit den in Handen habenden Stecken auf das Pult schlägt und damit die leute zum Neigen ermahnen will, welches aber führo hin umb des Uebel-Standtes willen unterbleiben und nur 35 der Schulmeister sich selbst neigen, auch seine Jugend vorher zu einem gleichen vermahnen und damit die übrige gemeindte auch reitzen soll, welches befser als ein so ungeberdiges Poltern, wodurch auch andere ungereimte Folgereyen verursachet werden können. 40

k) es siehet nicht guth, wenn etliche Schulmeister bey dem Gesang allerhand närrische Geberdten machen, sich hin und her drehen, den Kopf bald auf die rechte, bald auf die lincke Seite werffen, das Maul auf eine ungeheure Art aufreifsen und der-
5 gleichen. Vielmehr ist es befser, dafs man auch hierbey sich erbahr und modest beweifse.

l) ferner bringet es den gesang gar leicht in Unordnung, wo der Schulmeister ein jedes gesätz nur anfängt und aushält, darzwischen aber gantz stille schweiget. Denn obschon dieses
10 bey etlichen Liedern und etlichen gemeindten wohl angehet und alsdann dem Schulmeister, absonderlich zu Zeiten da Er viel singen mufs, diese Ruhe wohl zu gönnen, so mufs es doch nicht alle Zeit geschehen und dadurch zur Confusion anlafs gegeben werden.

15 m) beym beten in der Kirch soll der Schulmeister auch ein gutes Exempel geben, dafs Er bete, dafs Er andächtig bete in geberden vor anderen, ingleichen dafs Er fleifsig aufmercke bey der Predigt.

n) es ist ein böfs Exempel, wenn der Schulmeister selbst
20 schläft unter der Predigt, wenn er plaudert, Schnupf Toback nimmt oder herumb giebt, defsen sich also künfftig ein jeder enthalten wird.

o) die Aufsicht über die Jugend in der Kirch kan in diesen Fürstlichen landen desto füglicher geschehen, weilen Sie an denen
25 meisten Orten beysammen in dem Chor vor den Augen des Schulmeisters sitzet und Er ihre Geberden leichtlich beobachten kan, doch ist nöthig, dafs Er zusehe, errinnere, warne und straffe.

p) ich halte nicht viel darauf, wenn der Schulmeister unter dem Gottesdienst mit schmehlen, poltern und schlagen, offt nur
30 seine Autorität zu zeigen, einen Tumult anfängt in der Kirchen, sondern wolte lieber rathen, dafs man dem muthwilligen mit dem fingern wincke, mit Geberden drohe, auch wann Sie zu weit weg sitzen, durch ihre Nachbahrn in der Stille warnen lafse, als dafs man in straffen ungestümm und damit anderen in
35 der Andacht hinderlich sey.

q) Wenn der Gottesdienst zu End, mag Er die, so muthwillig gewefsen, warten lafsen, und damit Sie zur andern Zeit auf das blofse Wincken geben, mäfsiglich züchtigen.

r) Wo der gebrauch, dafs der Schulmeister bettstunden
40 oder kinderlehr zu halten, soll es mit guter Erbauung in erbahren kleidern und wo möglich in einem schwartzen Mandel geschehen;

auch der Schulmeister dasjenige, so zu verlesen, vorher zu hauſse durch gehen und überlesen, daſs Er hernach die Andacht nicht stöhre mit ungeschickten Stockern.

s) es will sich fast nicht reimen, daſs der Schulmeister bey haltenden Gottesdienst an den ort, wo sein H. Pfarrer, 5 stehet, sondern wäre beſser, wann Er seinen pult an einen bequemen Ort bei dem Altar stellen und hinter denselben verlesen würde.

t) was sonsten der Schulmeister mit Uhr richten, decken des Altars, säubern der Kirchen, aufsuchen der bücher und der- 10 gleichen zu verrichten, soll Er nach seinen geleisteten Pflichten treulich und fleiſsig thun, zu mahlen die Kirchen Gefäſse sauber halten, und wenn das Heilige Abendmahl gehalten wird, ingleichen beym Tauffen alles ordentlich rüsten, und zusehen, daſs mit dem über bleibenden Wein oder Tauffwaſser kein aberglaub getrieben 15 werden könne.

u) weiter soll Er der Schulmeister den Kirchen Schlüſsel wohl verwahren und niemand, als wem Er gebühret, geben, auch möglichst verhüten, daſs nichts aus der Kirch, Allmoſsen, büchern, gefäſsen, und was darzu gehöret, entwendet werde. 20

7) Die Hauptfrage ist, wie sich ein Schulmeister in der Schul selbsten beym informiren gegen die Jugend auf zu führen habe, wovon eine besondere Schulordnung etwas kürzer gefaſst subsigno beyliegt, das weitere aber, was man eben nicht pro lege, sondern nur pro Consilio wohlmeynend und zur Erläuterung beyfügen wollen, 25 in nachgesetzten anmerckungen folget:

a) es ist mühſsam und gefährlich, einem öffentlichen Ammbt vorstehen sollen und keine Vorschrifft haben, dahingegen Zehen mahl leichter zu arbeiten ist, wo man anweiſsung darzu giebet.

b) niemand ist in der Welt, auch von denen erhabensten 30 Monarchen, der in seinen geschäfften ohne alle Vorschrieft wäre, und solten es auch nur die alten gewohnheiten, das herkommen oder selbst gesetzte Schrancken seyn, wie solte sich denn ein Schulmeister beschweren, wenn man Ihme Regeln zu seiner Arbeit geben will. 35

c) etliche derer Schulmeister seynd bereits so geübt, daſs Sie keine Vorschrifft brauchen, sondern ohne gesetz thun, was das gesetz befiehlt, doch ist es beſser, daſs Sie umb derer Willen, die es bedürffen, und umb der gleichheit willen bey der gegebenen instruction bleiben. 40

d) es stehet auch nicht in ihren freyen Willen zu thun oder zu lafsen, sondern Ihre Pflichten weisen Sie an zu thun, was die vorgesetzten vor rathſsam halten.

e) wer sich ein bildet, seine Methode sey befser als die 5 vorgeschriebene, stehet in gefahr des Selbst betrugs, weilen Er von eigenen Sachen nicht sicher urtheilen kan, sondern das urtheil lieber anderen, zu mahlen die darzu beruffen und davon Rechenschafft geben müfsen, überläfst.

f) bey der Ehre des gehorſsamms hat der Mensch auch 10 den Nutzen, wenn schon die würckung wiederwärtig ausfält, dafs Er freudig und ohne Verantwortung, da im gegentheil sich unser gedancken immer unter einander selbst verklagen und eine reproche nach der andern machen.

g) es mag seyn, dafs wir etliche Regeln bey dem ersten 15 Anblick für schwer und unmöglich halten, wenn wir aber das werck mit Gott in einem Heiligen Ammbts Eyfer anfangen, wird sich leichtlich ergeben, dafs wir auch wohl noch weiter gehen könten.

h) oben gemelte Schulordnung hat man mit fleifs so kurtz 20 extrahiren und in dieser anweifsung fernere Erläuterung geben wollen, damit ein jeder in Compendio vor Augen habe, was seine Schuldigkeit erfordere.

8) Eine jede Schulversamlung soll zur rechten Zeit angefangen und beschlofsen werden.

25 a) in der extrahirten Ordnung ist die Zeit bestimmt, morgens von 8 bifs 10, abends von 1 bifs 3 Uhr; an etlichen orten läfst es sich früher oder später thun, nach unterschied der gemeine und filialien.

b) nur mufs man bey der einmahl benannten Zeit umb 30 guter Ordnung willen un geändert bleiben und die kinder allenfals mit der Schärffe anhalten, richtig ein zu treffen.

c) der Schulmeister selbst soll sich weder sein Handwerck noch ander geschäfft antreiben lafsen, diese Ordnung zu brechen; immafsen auch die ordentlichen betstunden darnach ein zurichten, 35 dafs Sie die Schul nicht hindern.

d) aus der Absicht ist auch das sonst übliche brief tragen denen Schulmeistern meistens abgenommen, und denen Dorfwächtern zu geleget worden.

e) in wehrenden Schul Stundten soll der Schulmeister unter 40 keinerley Vorwand auf seiner werckstatt, wenn Sie auch schon

in der Schul Stuben wäre, sitzen, sondern die gantze bestimmte Zeit ohne dem geringsten Abbruch zum Schulhalten anwenden.

f) Er soll auch in solcher Zeit nicht aus der Schul Stuben gehen, noch weniger frembde hin ein führen, mit Ihnen zu reden, zu handeln oder andere hierher nicht gehörige Dinge vor zu nehmen, sondern vorwenden, dafs er nun in seinem Ammbt begriffen, und man nach der Schul kommen solle.

g) wo es sich nicht anderst schicket, welches doch möglichst zu verhüten, dafs des Schulmeisters weib, kinder und gesind in der Schul Stuben mit seyn müfsen, so soll der Schulmeister Ihnen nicht erlauben, unter dem lernen ein zu reden, geschwätz, gelächter oder muthwillen zu treiben, sondern Sie verbinden, dafs Sie still schweigen und erbahr seyn müfsen.

h) an denen orten, wo zum Schulhalten und wohnen besondere Stuben seyndt, soll der Schulmeister sich nicht unterstehen, seine frau oder gesind etwann zu Erspahrung des Holtzes unter der Schul in der dar zu gewidmeten Stube zu lafsen, sondern Sie in ihrer Stuben bleiben heyfsen.

i) auch wird der H. Pfarrer selbst den Schulmeister ohne der grösten Noth nicht leicht von Schul halten abruffen, sondern zu der Zeit seiner in allen verschonen.

k) wann an Schultägen Hochzeiten oder leichen einfallen, soll der Schulmeister bestmöglichst sorgen, dafs an der Jugend nichts versaummt werde, allenfals auch nach der leich eine Stundt länger Schul halten, oder wenn erlaubte ferien seynd, als am Donnerstag und Sammbstag, das versaumte wiedereinbringen.

l) wo die jugend sehr starck und Sie in denen gesetzten zwey Stundten nicht alle aufsagen könten, lieget dem Schulmeister ob, umb des mehreren Schulgelds willen, auch wohl 3 Stundten mit seiner Schul zu continuiren, wobey ein jeder H. Pfarrer den besten Rath und Vorschlag geben wird.

9) Der Anfang und der beschlufs einer jeden Schul Versammlung soll mit andächtig-erbaulichen gebet und theils mit Singen geschehn.

a) es ist ein groser Müfsbrauch und sündliche Unordnung, dafs das Schulgebet an denen mehresten Orten nur mit einen leeren Getöfs und Confusen Geschrey verrichtet wird.

b) auch ist es nicht der bey diesem gebet zu seyende

Zweck, wo die Schulmeister viele oder alle reim gebetlein, so viel die kinder können, ia wohl etliche Psalmen und Haupt-Stücke bey oder anstatt des morgen gebets hersagen lafsen.

c) ich gestehe von hertzen, dafs diese sündliche Unordnung 5 mich mehr mahlen sehr gekräncket und betrübet, weil man dadurch die Jugend von kindheit auf beredet, das gebet sey nur eine äufserliche Ceremonie, und so lernen Sie blofs mit dem Mund ohne Andacht beten: jung gewohnt, alt gethan; — wie kan es anderst seyn?

10 d) ein Schulmeister mufs der Jugend offt und wenigstens alle Wochen ein mahl zu gemüthe führen, was das gebet, seine wahre beschaffenheit und sein Nutzen, folgbahr der betenden Pflicht sey, so dann mufs Er auch selbst vor seine person beym beten andächtig seyn, dafs die Kinder sehen, was Er sage, seye 15 Ihm Ernst, Er halte es für wahr und übe es selbst. Er mufs nicht leicht unter dem gebet, wo es nicht höchst nöthig ist, corrigiren, ändern oder schelten, sondern dieses alles spahren, bifs das gebet vorbey; ich habe einen frommen alten Schulmeister gekennet, der mich sehr erbauet, indem Er allezeit 20 beym gebet mitten unter seiner Jugend auf die Knie niedergefallen und also mit aufgehobenen händen mit gebetet. O thäten wir das, unser Christen-Thumb würde bald viel früchte davon zeigen.

e) diejenige, so ob berührter mafsen zu lang beten lafsen, 25 wifsen nicht zu unter scheiden das beten lernen und das beten üben. Dafs die kinder schöne gebetlein, den Catechismum und Psalmen lernen, ist allerdings nöthig und recht, gehöret auch in die Schul und mufs nothwendig von dem Schulmeister getrieben werden, aber man mufs es nicht vornehmen zu der Zeit 30 wenn die Jugend würcklich beten soll, als woraus ein greulicher Mifsbrauch des Nahmens Gottes entstehet und die Andacht gestöhret wird, auch defswegen so wenig gedeyen bei den Lernen seyn kan.

f) ferner ist eine Unordnung, wenn man ungeschickte 35 kinder, die das gebet nur halber können oder unvernemmlich reden, das gebet verrichten, oder alle Confus unter einander schreyen und damit diese so heylsame gebets Uebung zum Geplerr machen läfst.

g) vornemmlich hat der Schulmeister und die Jugend zu 40 bedencken, dafs das gebet bey Anfang der Schul nicht ein ceremoniell, sondern eine Hertzliche Anruffung zu Gott sey umb

dem beystand des heiligen Geistes zu vor habenden lernen, und nach der Schul sey es eine demüthige dancksagung für den beystand, der geleistet worden, hier muſs man denen kindern zeigen, daſs es höchst nöthig, also zu bitten, weilen wir sonst nichts lernen könten und würden. 5

h) so dann muſs dieses gebet kurtz seyn, damit die länge deſselben die Gedancken der kinder nicht flatterieht mache, und mögte geschehen laut anliegender Vorschrifft.

i) gebeter soll man nach allen buchstaben und worten so sprechen, wie sie vorgeschrieben, und dem Schulmeister nicht 10 frey stehen, da und dorten etwas hinein zu flicken oder aus zu laſsen, damit nicht abermahl ein schädlicher Verfall daraus erwachse.

k) mein wohl meynender Rath wäre, man solte alle zeit eines von denen kindern, männlichen oder weiblichen geschlechts, 15 so am besten beten und am deutlichsten reden kan, mitten in die Schul Stube oder, wo es sich nach gelegenheit des Platzes am sichersten schicken will, auftretten und das gebet verrichten laſsen.

l) O wie geistreich und nützlich wäre es, wann der Schul- 20 meister selbsten dann und wann ohne vorgeschriebenes Formular einen Seuffzer aus eigenem Herzen bey zufügen in Standt wäre, daraus würde die Jugend lernen, wie leicht es sey, auſser dem buch zu beten. Doch weilen vielleicht wenig den geist des gebets haben, so will fast rathsamer seyn, bey der Vorschrieft zu 25 bleiben.

m) mögte es aller orten die gelegenheit des Platzes leyden, so wolte gern wünschen, wenn die gesamte Jugend ihr gebet auf den knien verrichten könte.

n) daſs der Schluſs der öffentlichen Schul Versamlungen 30 mit singen gemachet werde, ist dem uhr alten herkommen gemäſs und an sich sehr erbaulich, auch nöthig, indeme dadurch die Jugend nicht allein das singen lernet, sondern auch zur Christlichen Uebung dieser gebets-art gewohnet wird.

o) Man wendet ins gemein ein, die kinder können nicht 35 singen und hätten keine gesangbücher bey sich, da doch das letztere durch anordnung und das erste durch lernen und üben sich in gar kurtzer Zeit heben läſst, zu geschweigen, daſs ia bereits an vielen orten dieses Landes ich diese Uebung in Standt und also möglich gefunden. 40

p) anfangs darf man nur denen kindern etliche versicul aus denen liedern auswendig lernen lafsen und solang mit Ihnen singen, bifs Sie ein mehrers begrifen, e. g. O du groser Gott erhöre etc. Amen, das ist es werde wahr etc. Ehr sey dem
5 Vater und dem Sohn etc. Hernach kommt man auf kurtze, auch endlich längere lieder: Herr Jesu Christ, dich zu uns wend etc. Nun bitten wir den heiligen Geist.

9) Wenn diese Heylsame Uebung nur ein mahl im Standt gebracht, wird sich bald alles mit stattlichen Nutzen und viel leichter
10 geben, als man von Anfang hoffen dürffen.

10) Gleich nach dem gebet sollen die kinder sich zum Aufsagen bereiten, und so dann ein jedes seine lection in der vorgegebenen Ordnung aus den ABC mit buchstabieren oder lesen zum ersten und andern mahl recitiren.

15 a) die Vorbereitschafft zum aufsagen kan geschehen, wann die kinder still sitzen und über sehen, was sie aufzusagen haben, auch wenn denen ungeschickten oder Anfängern ein anderes, so etwan tüchtiger und geübter ist, an die Seiten gesetzet wird, dafs es Ihm helffe und vorsage.

20 b) gemeldte ordnung geschiehet am besten, wann man die kinder, wie in beylag gemeldet wird, in gewisse Classen theilet.

c) es ist nicht unmöglich, dafs in einer jeden ordnung einerley bücher zum aufsagen behalten werden, zu mahlen solche bücher, die Sie ohne dem alle kauffen müfsen; in der obersten
25 ordnung mögte das neue Testament und die kinderlehr, in der zweyten, von oben an gezehlet, der Psalm und das Spruchbüchlein, in der dritten aber der Catechismus und das Nahmen büchlein die besten Dienste thun.

d) wann nun der Schulmeister alle die, so in eine ordnung
30 gehören und aus einem buch lernen, neben ein ander setzet, so ist es nicht nöthig, dafs Er sie beym aufsagen aufstehen und vortretten läfst, sondern Er darf nur ein gleich lautendes Exemplar in der Hand haben und achtung geben, wenn eines nach dem andern hersagt, wo Er auch so gleich die fehler leichtlich
35 corrigiren kan.

e) mit denen ABC-Schülern hat es eine gantz andere beschaffenheit, die der Schulmeister alle gegenwärtig hören mufs; und weil sie ohne dem gemeiniglich vorn auf bäncken sitzen, machen Sie mit Aufstehen keinen Tumult oder Zeit
40 Verlust.

f) die vorgeschlagene bücher seynd nicht alleine wolfeyl, sondern auch bereits fast in eines jeden händen und müfsen doch gekauffet werden. Wo es noch fehlet, mufs nur ein guter Zuspruch, etwan auch bey denen gar armen einige hülfe aus denen Allmofsen hinzugesetzet werden. 5

g) der Einwurff ist ohne grund, wann man sagen wolte, die kinder können nicht zugleich mit einander lernen, weilen bifsweilen eines um nothwendiger Ursachen willen ausbleibet, und die lectionen immittelst fort gehen, denn es mufs ia nicht seyn, dafs ein kind in seinen büchlein alle Seiten und blätter lernet, 10 der Haupt Zweck ist ia nicht dafselbe buch von ersten bifs zum letzten blat durchlesen, sondern nur darinnen und aus demselben lernen, diefses kan nun wohl geschehen, und der Zweck erhalten werden, wann schon die versaumten Stücke zurück bleiben.

h) ich halte dieses noch vor dem einigen Vortheil, womit 15 denen Schulen, die sehr volckreich seynd, mögte aufzuhelffen seyn, und wünsche also herzlich, dafs dieser Vorschlag in Standt gebracht werden könte, es ist auch nicht so schwer, wie man es ansiehet, und dienet niemand mehr als denen Schulmeistern selbst zur Erleichterung. 20

i) auf diese Art kan es unfehlbar geschehen, dafs ein jedes kind in jeder Versamlung zweymahl aufsage, ohne welches auch die Schul ordentlicher weifse nicht beschlofsen werden soll.

11) Nach dem Zweymahligen Aufsagen sollen der Catechismus, Spruchbüchlein, Psalmen, kinderlehr, gesänge und andere 25 schöne Gebetlein verhöret werden.

a) diese Zeit ist eigentlich zu Erlernung der gebeter gewidmet, da mag man denen kindern etliche vorbeten oder, wann Sie vorher vor gebetet worden, von Ihnen vernehmen.

b) es ist nicht recht, wann man mit Erlernung des Catechismi 30 warten will, bifs die kinder lesen können, sondern sobald Sie nur in die Schul gehen, mufs man anfangen, Ihnen ein gebot nach den andern vor zu sprechen.

c) etliche Marggräfliche Catechismi seynd zu Bafsel gedruckt, die man in denen Schulen durchaus nicht dulden, sondern 35 die, so zu Durlach oder Carolsruh gedruckt, einführen soll.

d) die erwachsenen, welche sich rühmen, den Catechismum schon zu kennen, und bereits in der kinderlehr lernen, mufs man den kleinen Catechismum nicht vergefsen, sondern immer repetiren lafsen, auch die Haufs Tafel und beicht zu memoriren 40 auf geben.

e) es ist nicht zu verantworten, daſs das bieblische Spruchbüchlein, welches doch in denen Unterlanden nicht ohne Nutzen eingeführet und autoritate publica ein zuführen befohlen ist, hier oben fast gäntzlich unbekandt ist, soll also von nun an in allen 5 Schulen ohne wieder Rede nach gnädigem Herrschafftlichem befehl gebrauchet werden, wie anlag zeiget.

f) damit die Jugend jenes alles desto leichter faſse, soll der Schulmeister die kleineren zur bestimmten Zeit in einen Circul tretten laſsen und Ihnen etlich mahl vorsagen, was Sie 10 lernen sollen, biſs es etliche gemercket, die es hernach denen anderen auch sagen und der Schulmeister immittelst die übrigen besorgen kan.

g) mit der kinder lehr bleibet es dabey, daſs man die Wochen durch in der Schul treiben soll, was am Sonntag öffent- 15 lich erklähret wird, so daſs die Jugend das nöthige auswendig, das andere aber wenigstens fertig lesen lerne, und gilt abermahl der Einwurf nichts, daſs nicht alle Zeit alle kinder zugegen; was Sie auf einmahl nicht lernen, mögen sie das ander mahl faſsen.

20 h) nicht alleine die sieben Buſs-, sondern auch andere schöne Psalmen soll man der Jugend bekandt machen, denn das ist Ihnen in gantzen leben, auch auf dem Todt bette dereinsten nützlich und darf niemand dencken, daſs die Jugend mit allzu vielen lectionen überhaufft werde, weilen besonders eine genaue 25 Eintheilung derselben gemacht und Sie nicht alle auf einen Tag mit allen zugleich, sondern nach Unterschied des Alters und der Tage tractiret werden.

i) eine gar süſse Bemühung ist, wann man die kinder angewöhnet, schöne, geistreiche gesänge sich bekand zu machen, 30 und weiſs ich aus der Erfahrung, daſs junge leute sich am liebsten zu dieser Arbeit bereden laſsen, weilen Sie auch in gemeinen Leben Nutzen und freude davon haben.

k) man muſs aber auch hier mit eine gute Ordnung halten und allen verderblichen Mischmasch mit Fleiſs vermeiden.

35 l) beym recitiren, aufsagen und beten soll der Schulmeister mit allen fleiſs dahin sehen, daſs die kinder alle Wort deutlich, wie sie gedruckt, gantz und nicht nur halber aussprechen, damit auch andere verstehen, was Sie sagen.

12) Beym brief lesen, schreiben und rechnen hat der Schul- 40 meister gleicher gestalt seinen Pflichten gemäſs allen möglichen fleiſs, daſs die Jugend solches begreiffen möge, an zu wenden.

a) es ist eine feine Zierdte, ia dem gemeinen Wefsen sehr nützlich, wenn diese Stücke bey ihren kindern von Jugend auf getrieben werden.

b) mit dem brief lesen wird es wie mit dem andern lesen auch gehalten. 5

c) die, wo schreiben, sollen sich ihre ordentliche Schreib bücher halten, der Schulmeister den Anfängern aufser der ordentlichen Schul Stundt vorschreiben oder Vorschrifften geben und so dann das geschriebene alle Samstag nach der Schul in gegenwart derer, die es geschrieben, fleifsig corrigiren. 10

d) weilen viele Schulmeister selbsten sehr schlecht schreiben, so werden die, welche es nöthig, hiermit erinnert, sich selbsten in dieser kunst mehrers zu üben.

e) in rechnen mögte bey denen mehresten genug seyn, wenn Sie nur die fünff Species wüfsten, umb sich in haufs wefsen 15 oder der einsten bey publiquen flecken Ammbtern damit rathen zu können.

13) Es seynd noch etliche andere äufserliche Umbständte, worauf ein getreuer Schulmeister bey seiner anvertrauten Jugend zu sehen, die zwar eigentlich zum lernen nicht gehören, aber doch 20 sehr nöthig seynd in gemeinen Sitten.

a) Vornemlich soll Er denen kindern eine wahre furcht und Ehrerbietung vor Gott bey aller Gelegenheit einpflantzen und überhaupt bey allen Religions Uebungen zum Ernst und Eyfer vermahnen, welches bey Erklährung des Catechismi ge- 25 schehen kan.

b) Wann man tödte begräbt, soll man Sie ihrer Sterblichkeit erinnern, bey öffentlichen Tauffen auf ihren Tauffbund führen, ia bey aller occasion, Hochzeit, Celebration des heiligen Abendmahls, starcken DonnerWettern, wann Maleficanten gerichtet 30 werden und dergleichen etc., Christliche application und Väterliche Ermahnungen machen; denn diese Einschärffung in der Jugend offt mehr fruchtet, als in spaten Alter.

c) wo die Examination aus denen gehaltenen Predigten nicht am Sonntag geschehen kan, soll Sie am Montag darauf 35 vorgenommen, die recommendirten Tugenden ferner anbefohlen, die gestrafften laster hingegen mit möglichen Nachdruck nochmahls wiederrathen werden.

d) auch soll man die Jugend zur Ehrerbietung gegen Kirchen und Schul diener öffters an weisen und Ihnen eine innig- 40

liche Hochachtung derselben einpflantzen, wie es denn nicht unfein, wo der Gebrauch, dafs die kinder auf der gafsen denen Geistlichen, wo Sie dieselben sehen, die Hand bieten oder den Hut abziehen.

5 e) Vornemmlich mufs denen kindern eine Hochachtung der weltlichen Obrigkeit, als einer göttlichen Ordnung, eingeflöfset, auch Sie zum gebet und gehorfsam gegen dieselbe beweglichst angemahnet.

f) wie nicht weniger zur liebe, Treue und gehorfsam 10 gegen die Eltern, Taufbathen, Anverwandten und ehrliche alte leute, auch zur lieb unter denen geschwistern gereitzet werden.

g) man mufs bey denen kindern offters forschen, ob Sie am Morgen, Abends, bey der bett glocken, vor und nach den Tisch beten, und Sie erinnern, es ia nicht zu vergefsen.

15 h) man hat auch nach zu sehen, wie die kinder in denen Sitten gearthet, ob Sie sich waschen, kämmen, Nägel abschneiden und dergl., ob Sie auf der gafsen Tumult treiben, schreyen, spielen, auch wohl fluchen und einander schlagen, auf welchen fällen der Schulmeister seine Ahndtung beyfügen mufs.

20 i) sogar in denen geringsten Kleinigkeiten mufs man verhüten, dafs die kinder einander nichts nehmen, nicht handlen, fuckern oder tauschen, auch dafs Sie nichts aus Ihrer Eltern haufs in die Schul bringen, ia sich des efsens, so viel möglich, in der Schul enthalten.

25 k) das viele auslauffen aus der Schul ist denen kindern, so viel immer seyn kan, ab zu gewehnen, oder da Sie gelafsen werden müfsen, selbige anzuhalten, dafs Sie bey Verrichtung der Natürlichen Nothwendigkeit schamhafft seyen und gleich wieder zurückkommen.

30 l) im winter soll man nicht gestatten, dafs die kinder, zumahl Mägdtlein, auf das Eifs gehen oder einander mit Schnee werffen.

m) beym aus oder ein gehen der Schul sollen Sie nach abgenommenen hut einen guten Morgen oder Abend wünschen 35 und sich überhaupt in allen Stücken der geziemenden Erbahrkeit befleisen, worauf der Schulmeister seine Obsicht tragen mufs.

14) Eine der vornemsten Pflicht Stücken des Schulmeisters ist die Aufführung gegen die Jugend beym Straffen, wo Liebe, gedult, Ernst und Nachdruck einander die Hand bieten müfsen.

40 a) Etliche fehlen hier, wenn Sie zu kündisch, gütig und gelind mit denen kindern umgehen oder sich der Eltern be-

sorgliche feindschafft von dem rechten Straff Ernst abhalten laſsen.

b) andere seynd zu hart und trotzig ohne Liebe, wo alle Vermahnungen aus privat Eyfer, Ungedult und Verdruſs ihren Ursprung haben, auch mit lauter Scheltworten vorgetragen werden.

c) es ist nicht fein, wann man die kinder mit schelten und andern ehrenrührigen Tituln straffen will, es nimmt die liebe, verführet die kinder auch zum schelten gegen ihren Nechsten und vertreibt die Gegenwart des Heiligen Geistes. Am allerunverantwortlichsten aber wäre, wann ein Schulmeister in gegenwart seiner Jugend gar fluchen und schwören wolte.

d) bey allen Straffen müſsen die kinder spühren, daſs Sie aus liebe herrühren, damit die zarten Gemüther nicht erbittert, dem Schulmeister gehäſsig und der Nutzen gehindert werde.

e) auf die köpf soll der Schulmeister die kinder nicht leicht schlagen, sondern die Ruthen brauchen, worein es scheinet, daſs Gott einen besondern Seegen geleget habe.

f) die erwachsenen mag Er mit dem Stecken auf die finger, hände, Rücken oder nach anderer Schulart mäſsiglich züchtigen, bey denen kleinern aber ist die Straf mehr mit bedrohungen und worten als mit schlägen vorzunehmen.

g) wann ein kind ein notorisch zimmlich Verbrechen begangen, z. e. geflucht, frevendlich gelogen, zotten geriſsen, einem anderen etwas genommen und dergl. etc., soll Er den Greul deſselben lasters dem kind offentlich in der Schul vorhalten, auch wohl die gesammbte Jugend ein gebet darwieder sprechen und das ungehorſsame dem beleidigten Abbitte thun laſsen.

h) bey wahrgenommener Reue das kind mit weitern Straffen verschonen, bey gefundener hartnäckigkeit aber nach Erkenntnüſs straffen.

i) doch muſs man denen kindern scharf verbiethen, daſs Sie zu hauſs nichts sagen, auch einander nicht vorwerffen sollen, waſs in der Schul geschehen.

k) wo es üblich, daſs man denen ungehorſsamen einen gemahlten Eſsel anhängt, oder Sie knien läſst, mag es wohl so fort geführet werden, in billichen Schrancken.

l) es beschämt die unfleiſsigen, wenn Sie des mittags nicht nach hauſs zum Eſsen dürffen, sondern in der Schul bleiben und Ihre lectiones darinnen lernen müſsen.

m) auch beym straffen muſs der Schulmeister nicht unterlaſsen, Gott inniglich an zu ruffen, daſs Er es zum rechten Zweck

befördern und seegnen wolle, sonsten diese Mittel alle wie leeres Stroh, elend und mehrentheils vergeblich sind.

15) Noch ist eine Schuldigkeit der Schuldiener, auch außer der Schul sich in gebührenden Schrancken gegen die Ihm an-5 vertraute Jugend aufzuführen; welches geschiehet, wenn Er Sie antrifft, allein auf der gaßsen, in Gesellschaft anderer, beym Spielen, in dem hauß Ihrer Eltern.

a) wo der Schulmeister hingehet oder ist, sollen seine kinder gewohnt seyn, Ihme die schuldige Ehre, furcht und ge-10 horſsam zu erweisen, daß jeder mann sehe, Er seye Ihr lehrer.

b) trieft Er Sie alleine an, soll Er nach fragen, ob Sie nicht etwas boſshafftes begangen; seynd Sie bey einem erlaubten Spiel, soll Er Sie zur Erbahrkeit und frieden vermahnen.

c) auch in dem hauß ihrer Eltern Sie etwann examiniren, 15 fragen und errinnern.

16) Gegen die Eltern der kinder selbst hat sich der Schulmeister aller Christlichen bescheidenheit, Verträglichkeit und aufrichtigkeit zu bestreben.

a) daß Er mit niemand hadere, oder unnöthigen Streit 20 anfange, auch niemand verklage, sondern sich lieber verklagen laſse.

b) in Sachen, wo ia der Schulmeister glaubet, es geschehe Ihm unrecht, soll Er nicht so gleich vor dem weltlichen Richter lauffen, sondern sehen, ob etwann die Sach in der güte, durch 25 seinen H. Pfarrer oder Special, könne bey geleget werden.

c) Auch in Erförderung des Schulgelds ist nicht alle Zeit rathſsam, die äußerste Schärffe zu brauchen, sondern lieber mittel zu suchen, wo durch der friede nicht gestöhret werde.

d) ia wenn die Noth erfordert, sich wieder die undanck-30 bahren zu beschweren, so wäre beſser, daß der Schulmeister seinen H. Pfarrer oder Vogt die Sache schlichten ließe, als daß Er selbst vor Oberammbt laufe und gar Execution ausbringe, welches nichts anderes als Erbitterung anrichtet und viel gutes hindert.

35 e) gegen erkanntliche gutthätige Eltern soll sich der Schulmeister danckbahr erweisen mit geberden, worten und wercken.

f) es ist böß, wenn ein Schulmeister über seine gebühr auch noch außerordentliche wohlthaten fodert und sich doch mit nichts begnügen läßt, oder die, so Ihme nichts erweisen, 40 haſset und es denen kindern entgelten läßt.

g) wenn der Schulmeister zu denen Eltern in das hauſs kommt, kan es Ihnen nicht anders als angenehm seyn, wenn Er die kinder in gegenwart der Eltern examiniret und Ihnen zeiget, was die kinder können.

h) fals die Eltern von dem Schulmeister ein Urtheil wegen 5 Ihrer kinder verlangen, soll Er es ohne Schmeicheley nach seiner Erkenntnüſs geben und unpartheyisch sagen, was von einem jeden kind zu hoffen oder nicht zu hoffen sey, damit Sie sich danach bey Zeiten richten können.

Also vorgelesen, approbiret und subscribiret, 10
Auggen, den 7ten Oktober 1722.

Extract obiger Schulordnung.

1) Sollen alle und jede Eltern ihre kinder von den ersten tüchtigen Jahren an, biſs Sie zum heiligen Abendmahl gelaſsen werden, ungesäummt und fleiſsig zu den Schulen schicken und 15 durch den ungegründeten Vorwand der hauſs oder feld geschäfften nicht davon abhalten laſsen.

2) Wo ia ein kind kranck oder wegen gefährlicher kranckheit seiner Eltern gantze wochen und wohl länger aus der Schul bleiben müste, soll doch dem Pfarrer davon Nachricht gegeben werden, 20 auf daſs nicht auch falsche Entschuldigungen unter dem praetext der Wahrheit einschleichen mögen.

3) Soll der Pfarrer so wohl bey Verkündigung der Schulen, als sonsten bey aller gelegenheit in öffentlichen Ammbts-Reden und privat discursen denen Eltern deutlich einprägen, wie viel 25 Ihnen und Ihren kindern leiblich und geistlich daran gelegen, daſs Sie ihre kinder ohnausgesetzt zur Schul halten, und wie viel Verantwortung Ihnen hingegen zu wachse, wo Sie selbige daran hindern oder versäumen.

4) Und damit, wie es leichtlich geschehen könte, nicht etwann 30 ein Unterschleif vorgehe, daſs kinder, so gar nicht bekandt, in den winckeln zu hauſs sitzen bleiben, soll der Pfarrer in herbst beym anfang der winterschul die in einem ieden flecken befindliche kinder nach den Nahmen und Alter aufschreiben, examiniren und den Eltern gegenwärtig zeigen, wie nöthig es sey, daſs ihre kinder 35 noch mehr in den Schulen lernen.

5) Und soll Er darauf sehen, daſs alle in seinen Regiester notirte kinder auch würcklich in die Schule gehen;

6) Worzu der Vogt, so es nöthig und nicht anders seyn will, von Ammbtswegen zu assistiren verbunden;

7) Auch der Pfarrer befugt ist, die wieder spänstigen Eltern nach frucht lofs abgehender gütlicher besprechung vor der Kirchen Censur in das Allmofsen zu straffen oder, so es nöthig, noch an höhern Ort pflichtmäfsig anzuzeigen.

8) Wären aber in den flecken arme wayfsen oder sonst gantz arme kinder, die in Ermanglung der Mittel gar nicht in die Schul kommen könnten und also wegen armuth des so heilsamen Unterrichts entbehren müsten, für die mag der Pfarrer das Schulgeld in der bifsher gewöhnlichen Ordnung aus dem Allmofsen zahlen lafsen und darauf sehen, dafs Sie desto fleifsiger seyn und das Allmofsen nicht vergeblich angewendet werde.

9) Doch kan der Schulmeister für die kinder, so aus dem armen kasten bezahlt werden, zum Schulgeld etwas weniger nehmen und etwann, da Er sonst 15 kreutzer bekommt, aus guten willen gegen das dürftige Armuth mit 12 kreutzer zu frieden seyn.

10) Es mag auch wohl der Pfarrer für jetzt gedachte höchst dürfftige Jugend in obgemeldter Ordnung die nöthigen Schulbücher aus dem Allmofsengeld ankauffen und verrechnen lafsen.

11) In Verrichtung der Schularbeit soll der Schulmeister selbst in eigener person fleifsig seyn.

12) In der bestimten Zeit von Anfang bifs zum Ende in der Schul Stube persönlich bleiben und durch sein Entfernen, es geschehe aus Vorwandt der gerichts Schreiberey oder sonsten, der Jugend keine gelegenheit zu Unordnungen geben.

13) Keine Stundte, weniger halbe oder gantze Tag im Schul halten aussetzen, sondern in fall Er ia kranck oder sonst erheblicher Ursachen halben sein Ammbt nicht selbst abwarten könte, dem Pfarrer davon Nachricht geben, auf dafs Er, wie gleichwohl die Jugend für den Müfsiggang zu praemuniren, sorgen könne.

14) Wenn auch die Jugend sonst aufser denen ordentlichen Sonn und feyertägen ferias verlanget, soll der Schulmeister ohne Vorwifsen des Pfarrers keine geben.

15) Der Schulmeister soll praecisé morgens umb acht Uhr, abends um zwölf Uhr zu informiren anfangen und vor 10 Uhr vor Mittags, nach Mittags aber 3 Uhren seine Schul nicht endigen.

16) Ingleichen sollen die kinder sich umb die benahmte Zeit richtig ein stellen und nicht erst eine Stundt darnach kommen.

17) Die Schul soll mit öffentlichem gebet (doch in Ordnung ohne ungeziemenden Tumult) angefangen und beschlofsen werden.

18) In der Schul soll der Pfarrer eine gewifse Abtheilung in unterschiedene Classen machen, so dafs in der ersten Class seyen die, so erst in die Schul kommen und das ABC lernen, in der andern Class die, so buchstabieren, in der dritten, die so anfangen zu lesen, in der Vierten Class, die so schreiben, brief lesen und 5 rechnen.

19) Wobey der Schulmeister zuzusehen, dafs alle die, so in eine Class gehören, bey sammen bleiben und mit einander fort lernen, defswegen Er auch denen, so langsamen Ingenii seyn, mit besondren Aufsehen forthelffen und einen guten Nachbarn bey- 10 setzen soll.

20) Zu welcher Aufmunterung auch nicht wenig contribuiren wird, wenn Er der Schulmeister zu gewifsen Zeiten certiren läfset, und die fleifsigen denen faulen vor ziehet, welches aber nicht aus affecten oder Ansehen der Eltern, sondern aus wahrer Absicht auf 15 die Geschicklichkeit der kinder geschehen soll.

21) Auch soll der Schulmeister keines aus einer Class in die andere setzen oder von buchstabieren zum lesen appliciren, Er habe denn zuvor in der ersten Class das nothwendige gelernet.

22) Worauf der Pfarrer Achtung geben soll, weil Er ohne 20 hin wöchentlich zwey oder ein mahl die Schul zu visitiren hat.

23) Wie Er denn am Samstag morgens, oder Freitag abends oder, wenn es sonsten geschehen kan, das alles, was der Schulmeister in der selbigen wochen tractiret, mit den kindern repetiren soll. 25

24) Soll der Schulmeister ein jedes kind selbst in eigener person und nicht durch die gröfsesten Jungen, so wohl vor als nach mittag, zweymahl aufsagen lassen.

25) Soll Er alle nach mittag, die so tüchtig darzu sind, Knaben und Mägdtlein, schreiben und in briefen lesen lafsen. 30

26) Soll Er nach anliegend gemachter Eintheilung die erwachsenen aus der kinderlehr etwas, und zwar das pensum, welches der Pfarrer auf den anstehenden Sonntag öffentlich zu tractiren hat, die kleineren aber aus dem Catechismo Lutheri ein Stück lernen lafsen. 35

27) Auch die kleinen, so nicht selbst lesen können, soll Er, so viel möglich, anhalten, dafs Sie wenigstens die wort der Heiligen Schrieft aus dem Catechismo lernen.

28) Ingleichen soll Er zur bestimten Zeit das bekandte Spruchbüchlein fürnehmen und nach der in seiner Vorrede enthaltenen 40 methode nicht nur den grosen, sondern auch den kleinen wenigstens

alle wochen zwey Sprüchlein aufgeben, die Er theils selbst in der Schul für sprechen, theils auch, daſs es zu hauſs durch die Eltern, geschwistert oder nachbahrs kinder geschehe, vermahnen soll.

29) Wo auch einige knaben sich in Schreiben und rechnen, mehrers üben wolten, kan Er Sie, wo Sie absonderlich schon fertig lesen können, anstatt des zweyten mahl aufsagens über diesem exercitio sitzen laſsen.

30) Und im fall einige Eltern noch mehr Zeit und kosten auf ihre kinder wenden und Sie in schreiben, rechnen, singen, geigen und auf dem Clavier spielen ferner informiren zu laſsen gedächten, so soll Er der Schulmeister verbunden seyn, Sie für eine besondre, doch billiche Erkenntlichkeit in auſserordentlichen privat Stundten zu instruiren.

31) Aber auch auſser deme ist es löblich, wenn Er seine knaben darzu anhält, daſs Sie wenigstens unsre teutsche kirchen Lieder in ihrer melodie fein singen lernen und zu dem End nicht nur jedesmahl die Schul mit einem gesang endiget, sondern wochentlich einmahl, etwann Sonntag, eine besondere Stundt zu dieser Uebung bestimmet.

32) Im straffen soll der Schulmeister nicht zu verzagt, aber auch nicht zu ungestüm seyn, in welchen fall und, wo die Eltern mit ihren kindern allzu zärtlich wolten umgehen laſsen, Ihme der Pfarrer assistiren wird;

33) Welches auch in Eintreibung des ordentlichen Schulgeldes so wohl der Pfarrer als der Vogt zu thun verbunden.

34) Wie dann gnädigster Herrschaft befehl ist, daſs die Eltern das völlige Schulgeld im winter für ihre zur Schul tüchtigen kinder zahlen sollen, wenn Sie auch selbige aus fahrläſsigkeit nicht zur Schule schicken wolten.

Eintheilung der lectionen

in den teutschen Schulen der landgraffschafft Sauſsenberg sammbt denen ordentlichen gebets formuln.

Montag. Vormittag soll man nach zweymahligen Aufsagen die am Sonntag gehaltene Predigt examiniren, Nachmittag einen buſs oder anderen Psalmen oder nur etliche versicul davon lernen und recitiren laſsen.

Dienstag, Mittwoch und Freitag Vormittag mit den grosen die kinderlehr, mit den kleinen aber den Catechismum.

Dienstag und Freitag nachmittags das Spruchbüchlein.
Donnerstag Vormittag den kleinen Catechismum mit allen zu repetiren.
Samstag Soll das Evangelium auf den morgenden Sonntag gelesen und einfältig erklähret werden. 5
Mittwoch Nachmittag seynd die Lieder aus dem gesang buch zu lernen.

Alle Vormittag soll man beten beym Anfang der Schul

1) den Morgen Seegen, wie Er in dem Spruchbüchlein stehet.

2) H. Gott himmlischer Vater, wie etc., auch aus dem Spruch- 10 büchlein.

3) das Vaterunser.

4) du bester Lehrer Jesulein, mein lernen laſs gesegnet seyn, daſs all mein thun durch deine gnad, ersprieſslich sey und wohl gerath, amen. 15

5) lieber H. Gott, das gebet schenck ich dir, mach ein frommes kind aus mir, das gern bet, fromm und seelig werd, amen.

Zu End der Schul.

1) H. Gott himmlischer Vater, wir sagen dir ewiges etc.

2) Verleyh uns frieden gnädiglich etc. 20

3) das Vaterunser.

4) wird gesungen.

5) der Herr segne unsern Ausgang und Eingang.

Nachmittag vor der Schul.

1) Jesu laſs mich meine Jugend bringen zu in wahrer Tugend, 25 daſs etc.

2) ich glaub an einen Gott etc.

3) ach Gott, laſs dir befohlen seyn, die lieben Eltern und geschwistert mein, auch alle die mir seynd verwandt, darzu das gantze Vaterland, behüt uns Herr für falscher lehr, dem Teuffel auch 30 sein Reich zerstöhr, vors feindes Macht und Tyranney, mach uns, o lieber Herre, frey, dargegen das klein häufflein dein, laſs dir Herr Christ befohlen seyn, fromme Prediger und Obrigkeit gieb uns zu dieser letzten zeit, bescher uns auch das täglich brod, für einen böſsen, jähen Todt behüt uns, lieber Herre Gott. amen. 35

4) Vaterunser etc.

5) H. Jesu Christe, sey mit mir, daſs ich etc., aus dem Spruchbüchlein.

Nach der Schul.

1) Den Abendsegen, aus dem Spruchbüchlein.
2) Vaterunser.
3) Dir sag ich Danck, H. Jesu Christ etc.
5 4) wird gesungen.
5) Der Herr segne Uns und behüte Uns etc. Amen.

8
Verordnung
betr. Gründlichkeit des Schulunterrichts.

10 1735.

GENERAL-RESCRIPT
an die Oberämter und Specialate vom 27sten May 1735.

Carl,
von Gottes Gnaden Marggraf von Baden etc.

15 Nachdeme einige Zeit her bei denen Examinibus Candidatorum wahrzunehmen gewesen, daſs der mehrere Theil derselben die behörige Tüchtigkeit und profectus in denen Studiis nicht besizen, und Wir dahero zu Aufrechthaltung des hierdurch in merklichen Abgang gerathenden Kirchen- und Schulwesens in Unsern Fürst-
20 lichen Landen die Verordnung zu thun vor nöthig erachten, daſs hinkünftig mit denen jungen Leuten in dem Studieren nicht so eilfertig verfahren, sondern selbige durch alle Classes zu einer rechten Solidität angeführet, absonderlich in dem Lateinischen, auch dem Studio Biblico und denen dazu gehörigen Grundsprachen
25 mehreres unterrichtet und geübet, auch darauf ihre Studia auf Universitäten mit behörigem Fleiſs und Application zu prosequiren angewiesen, überhaupt aber die Jugend zu wahrer Gottseligkeit ernstlich angehalten werde: So ergehet Unser gnädigster Befehl hiermit an Euch, daſs sowohl Ihr, die Oberbeamte und Specialis,
30 als auch insonderheit Ihr bei dem Paedagogio und denen Schulen zu Durlach, Pforzheim, Lörrach, Emmendingen auf diese Unsere zum Besten und Wohlstand des Publici abzielende gnädigste Intention geflissene Obsicht tragen und, daſs selbiger künftighin ge-

bührend nachgelebet werde, sowohl vor Euch eiferig besorgt seyn als auch die Praeceptores zu dessen Beobachtung ernstlich anweisen sollet, gestalten Wir fürterhin bei vorgehenden examinibus rigorosis jedesmal genau darauf sehen lassen und diejenige Studiosos, welche solche nothwendige requisita nicht zu haben befunden werden, als Candidatos Ministerii anzunehmen und ihnen öffentliche Kirchenämter anzuvertrauen nicht würdig und tüchtig erkennen werden.

9
Roettler Schul-Examen

den 26. Februar 1748.



Wie es Vorgenommen worden.	Wie es gefunden worden.
1. Ablesung des Schul-Registers.	1. Es mangeln keine Kinder, außer diejenige, so wegen dem kalten Wetter, oder Krankheit nicht haben kommen können.
2. Cant. Wir Kindlein danken etc.	2. Es wurde recht gesungen.
3. Schulgebett in die Schul.	3. Geschehen, wie im Spruch-Büchlein stehet.
4. Buchstabiren und Lesen.	4. Das Buchstabiren ist bey Vielen schlecht, bey andern aber gut. Das lesen ist bey denen oberen gut.
5. Catechismus minor per totum.	5. Hier fehlt es in denen 6 Hauptstücken Vielfältig. Die Haufstaffel ist nicht gelehret worden. Die Fragstücklein können sie alle.
6. Spruchbüchlein.	6. Die Sternle und † haben sie gelernet und recitirt. Die reinen sind halber durchgebracht und recitirt worden.

Wie es Vorgenommen worden.	Wie es gefunden worden.
7. Bufspsalmen.	7. Die 5 ersten giengen gut. Die 2 übrigen haben sie noch nicht gelernet.
8. Festfragen.	8. Die Festfragen von der Geburth und Leyden J. C. haben sie in diesem winter gelernet und recitirt, nun lernen sie Die von seiner Auferstehung.
9. Gesänge.	9. Sie haben angefangen Bufslieder zu lernen und recitirt.
10. Catechismus major.	10. Das Höchste von denen Maidlen ist bifs in das andere Hauptstück kommen, andere sind etwas zurück. Die Buben haben noch nichts darinnen gelernet.
11. Schriften samt Ferndigen.	11. Es sind zwar einige da, aber nur etliche, die pafsiren können, die übrigen sind schlecht. Von Ferndigen ist nichts Vorhanden.
12. Schreiben aus dem Kopf.	12. Das geschahe, aber sehr vitios.
13. Schriften lesen.	13. Dieses ist bey Knaben und Maidlen gut ausgefallen, welches zu Verwundern. Es scheint aber, dafs das üble schreiben nur von dem Mangel der Vorschriften herkomme.
14. Methodus docendi.	14. Ist nichts daran auszusetzen.
15. Die Handschrift des Schulmeisters.	15. Die Handschrift ist gut.

Fragen an den Schulmeister.	Antwort desselben.
Fr. 1. Wie er die Kinder die Lection lernen lasse, und ob es Clafsen-weifs geschehe?	A. Ja, soviel alfs möglich. Es wurde auch also zum theil erfunden.
Fr. 2. Ob die Kinder fleifsig in die Schul kommen?	A. Diesen Winter durch seye es geschehen, Vorher aber nicht.

Fragen an den Schulmeister.	Antwort desselben.
Fr. 3. Ob einige darunter, die durioris ingenii?	A. Er habe unterschiedliche.
Fr. 4. Was die Kinder vor Bücher haben, und ob einige Verdächtige darunter?	A. Sie hätten unterschiedliche, die nicht Von dem Maschen-Bauerischen Verlag seyen, von Verdächtigen aber finde sich keines.
Fr. 5. Ob man dem Schulmeister bifsher das Schulgeltt bezahlet habe?	A. Es stehe ihm noch Viel aus.
Fr. 6. Wie Viel er jährlich Schulgeltt fordere?	A. Nach alter observanz des Jahres vom Kind 48 kr.
Fr. 7. Ob und wie Viel Kinder aus dem Allmosen in die Schul gehen, und ob sie fleifsig kommen oder Schulbücher Von nöthen haben?	A. Dermahlen 4. Sie kommen fleifsig. Etliche haben Büchlein Von nöthen.
Fr. 8. Ob man alle Tage in der Schul singe?	A. Ja.
Fr. 9. Ob und wie Viel dermahlen Kinder vorhanden, die nechstens zum heiligen Abend-Mahl gehen könnten?	A. Es seyen zwar etliche da, doch wäre besser, wenn sie noch 1 Jahr warten.
Fr. 10. Ob die Kinder auch nach der Schul in die Bittstund gehen?	A. Ja, doch lasse er einige heim gehen.
Fr. 11. Ob man die Kinder in der Schul die Morgen-, Tisch- und Abendgebetter lernen lasse?	A. Ja, wie auch die recitation gezeiget.
Fr. 12. Wann die Schul Vor- und Nachmittag an- und ausgehe?	A. Anfang seye Morgens nach 8 Uhr. Nachmittag um 1 Uhr. Ausgang seye Morgens um 10½ Uhr. Nachmittag um 3 Uhr.
Fr. 13. Ob die Sommer- undt Winterschul gleich gehalten werden?	A. Im Sommer Vormittag stund. Nachmittag nichts. Im winter Vorgemeldeter massen A. 12.

Fragen an den Schulmeister.	Antwort desselben.
Fr. 14. Ob man vorhero ein Zeichen mit dem Glöcklin zur Schul gebe?	A. Es seye nicht üblich.
Fr. 15. Wann er denen Kindern vorschreibe?	A. Er schreibe ihnen alle Nachmittage vor. Jedoch sind wenig Specimina vorhanden.
Fr. 16. Ob er auch diejenige, so lust zum rechnen haben, dasselbe lehre?	A. Es habe sich noch niemand darum angemeldet.
Fr. 17. Wie Viel er Schulferien in der wochen mache?	A. Donnerstags und Samstags nachmittags.
Fr. 18. Ob er in den Schulstunden aushalte oder vorher von denen Kindern weggehe?	A. Er gehe nicht von Ihnen, aufser wo es nöthig.
Fr. 19. Wie stark die Schul?	A. Dermahlen etlich und 60 Kinder.

Erinnerungen an die Kinder.

1. Zu fleissigem lernen und Schul gehen.
2. Zum Gehorsam gegen Eltern und SchulMeister.
3. Zu fleissigem Kirchgang.
4. Zum Gebett.
5. Zu ehrbahren, stillen Leben.
6. Zur Höflichkeit.
7. Zur Reinlichkeit.
8. und zu möglicher Arbeit.

---

16. Schulgebett aus der Schul.	16. Ist nach dem Spruchbüchlen geschehen.
17. Cant. Herr, Schaff uns wie die Kleine etc.	17. Wurde recht gesungen.
18. Benedictio.	18. Mit dem Segen des Herrn.

Hisce peractis dimittebantur, posteaquam Examen hoc Scholasticum ab hora 9. antemeridiana usque ad horam 2. pomeridianam duraverat.

Sub dato, quo supra.

Joh. Wil. Helminger.
Joh. Cristoph Berstner.

10

Verordnung über das Züchtigungsrecht in Baden-Durlach.

1753.

GENERAL-DECRET 5
an sämtliche Specialate diesseitiger Fürstlicher Ober- und Unter-Lande, d. d. Carlsruhe, den 11. Maii 1753.

Da bishero zerschiedentliche klagen eingelauffen und diesem Fürstlichen Kirchen-Raths-Collegio zu vernehmen vorgekommen, Wie theils Schulmeister mit Castigirung der Schul-Jugend öffters 10 allzuweit gehen und keinen Unterschied zwischen Schwachheit- und Bosheits-Fehlern, auch ratione der Züchtigung selbsten, unter zarten und schwächlichen oder schon erwachsenen starken kindern zu machen wissen: So hat man von Seiten dieses Fürstlichen Consistorii vor nöthig erachtet, die Verfügung ergehen zu lassen, dass: 15

1) all- und jeden Schulmeistern mit denen Schwachheits-Fehlern der Jugend, zumahlen wann dieselbe von einem natürlichen Unvermögen herrühren, Gedult haben; dahero

2) nur die offenbaren Boſsheiten und allzustarke Nachlässigkeit im Lernen mit Schlägen bestraffen; 20

3) aber auch hierbey einen billigen Unterschied zwischen zarten und schwächlichen, auch kränklichen und dann denen schon erwachsenen und starken kindern machen; sodann

4) erstere nicht anderst, dann mit der Ruthen, und zwar nach Gröſse ihrer zu bestraffenden Bosheit, jedoch allezeit mäſsig; 25 dahingegen

5) nicht weniger die letztere entweder mit der Ruthen oder mit einem Stecken, jedesmahlen aber nur dergestalt, daſs ihnen solches weder an ihrer Gesundheit noch weniger an ihren Gliedmassen Schaden bringen könne, abstraffen, kein kind auch weder 30 mit Ohrfeigen oder Maulschellen und kopfschlägen tractiren, noch an denen Haaren ziehen oder schütteln sollen; wohingegen

6) die Schulmeister sich hauptsächlich zu beeiffern haben, ihre untergebene Schulkinder dergestalten mit Worten und vernünftigen Vorstellungen zu ziehen, daſs die Züchtigung mit Schlägen 35 selten nöthig seyn dörfe.

Es ergehet dahero Nahmens Hochfürstlichen Durchlaucht Unseres Gnädigsten Herrn der Befehl an das Specialat Carlsruhe hiermit, sothane Verordnung denen sämtlichen unter dessen Diocees stehenden Schul-Bedienten vordersamst bekannt zu machen und denen Geistlichen, dafs sie bey ihren Privat-Schul-Visitationen ein fleifsiges Aufsehen hierüber haben sollen, zu intimiren, ersagtes Specialat aber hat bey denen Kirchen- und Schulen-Visitationen, Ob und in wie weit hierüber gehalten, oder ob und was für klagen diesertwegen geführet worden seyen, und was sich bey deren Untersuchung ergeben habe, jedesmahlen bey allen Gemeinden sich genau zu erkundigen und nöthigen Falls das erfundene seinem Visitations-Bericht umständlich einzuverleiben.

Datum ut supra.

11
Schulordnung für die Herrschaft Badenweiler.

1754.

FÜRSTLICHES RESCRIPT

an das Oberamt und Specialat, auch verrechnete Bedienstung Badenweiler.

Carl Fridrich,
von Gottes Gnaden Marggraf von Baden etc.

Da Wir die Verbesserung derer Landschulen eines derer hauptsächlichsten Mitteln zu Beförderung der Unserer Landesväterlichen Vorsorge höchst angelegenen geist- und leiblichen Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen zu seyn erachten, so finden Wir Uns hierdurch veranlasset, in Verfolg derer von Euch, dem Oberamt und Specialat Badenweiler, in diesem Betracht zu Unserer gnädigsten Zufriedenheit gethanen gründlichen Vorschläge hiermit in Ansehung derer zum Badenweiler Oberamt und Specialat gehörigen teutschen Schulen zu verordnen:

I.

Dafs vordersamst die dermalen allschon im Badenweilerischen bedienstete Schulmeistere von nun an bei sonst zu gewartender ohnnachsichtlicher ernstlicher Strafe und allenfallsiger Dienstsentsetzung

1) Sich einer stillen, ehrerbietigen, gesitteten und christlichen Lebensart möglichst befleifsigen, auch alles Geschwäz, Zanken, ohnnötiges Procefsiren, den verbottenen Wucher, die Verfertigung derer Procefsschriften und Bettelbriefe, Abcopirung derer Pässe und Dienst-Abschiede, auch vornehmlich alles übermäsige und 5 schändliche Trinken auf das sorgfältigste meiden.

2) Ihre Schreibart nach denen Hallischen gedrukten Vorschriften, als in Ansehung welcher nicht nur ein jeder Schulmeister sich binnen 6 Monat bei 5 fl. Unserem Gymnasio gehörigen Strafe einige Exemplaria anzuschaffen hat, sondern auch jeder nicht 10 ganz unvermöglicher Hausvater, dafs er seinem in die Schule gehenden Kind eine solche Vorschrift alsbalden kaufe, nachdruksamst anzuhalten und wegen derer ohnvermöglichen Schulkinder von Euch, dem Oberamt und Specialat, nebst denen Orts-Vorstehern, das wegen Anschaffung derer Schulbücher jüngsthin er- 15 lassene Generale auch auf ersagte Hallische Vorschriften zu extendiren und zur Vollstrekung zu bringen ist, nach aller Möglichkeit zu verbessern trachten und, wie solches geschehen, nicht nur dem Pfarrer, welcher ihnen die erforderliche Anleitung zur Erlernung der Handschriften zu geben hat, allwöchentlich Proben, 20 welche sodann der Pfarrer quartaliter dem Oberamt und Specialat einzusenden hat, sondern auch dem Specialat bei denen Kirchen-Visitationen, nicht weniger dem Oberamt bei denen Frevel-Gerichten jedesmal einige Specimina vorzeigen.

3) Einer mehreren Vollkommenheit in der Rechenkunst 25 nach Anleitung eines compendiosen vom Oberamt und Specialat vorzuschlagenden Rechenbüchleins und durch Unterricht des hierzu verbundenen Pastoris loci sich zu erwerben bemühen.

4) Zu Begreifung derer übrigen einem Schulmeister nöthigen Wissenschaften M. Benjamin Hederichs kurze An- 30 leitung zu denen fürnehmsten einem künftigen Burger und andern, so eben nicht studiren wollen, dienlichen Sprachen und Wissenschaften alsbalden kaufen und in so lange, bis ihnen ein anderes Handbuch beliefert werden kann, fleisig unter der ihnen von dem Pfarrer zu gebenden Erklärung und unermüdeten Manuduction 35 lesen, vornehmlich aber

5) das Wort GOttes, die Bibel, auch Hübners biblische Historien und Arnds wahres Christenthum, als welche Bücher jeder Schulmeister, falls er solche nicht bereits hat, binnen einer von euch zu bestimmenden kurzen Zeit sich ebenfalls bei einer darauf 40 zu sezenden ohnnachsichtlichen Strafe anzuschaffen hat, mit einem

lehrbegierigen Herzen fassen und in ihrem Leben selbsten ausüben, anbei

6) die Pfarrere eines jeden Orts ihren Schulmeistern in diesen Dingen mit nöthigem Unterricht ohnermüdet an Hand 5 gehen, zumalen auch ihren Schulmeistern, in soferne ihr nicht selbsten ein vor alle difsfalls sich schikendes Buch dermalen ausersehen könnet, unter eurer des Oberamts und Specialats Genehmigung eine aneinander hängende gute christliche Sittenlehre, darinnen die Tugenden und Laster samt denen Pflichten eines 10 Menschen und Christen in allen Umständen deutlich beschrieben sind, anrathen und gegen die Bezahlung beschreiben, mithin auch ihres Orts zu diesem Unserm so nüzlichen Endzwek so viel möglich beitragen sollen. Und gleichwie Wir

II.

15 in Betracht derer künftighin im Badenweilerischen zu bedienstenden Schulmeister von nun an keinem andern in dasiger Diöces einen Schuldienst mehr zu conferiren gedenken, als nur denenjenigen, welche die bei vorhabender Verbesserung des Schulwesens erforderliche mehrere und besondere Geschiklich- 20 keit besizen: als haben Wir bereits an Unser Fürstliches Consistorium zur Nachachtung ferneren Verfügung an die Gymnasien-Deputation und zur Bekanntmachung an die bereits recipirte, auf dereinstige Bedienstung im Badenweilerischen mit reflectirende Schul-Candidaten den nöthigen Befehl dieserwegen erlassen, wor- 25 nechst auch dem Oberamt und Specialat hiermit aufgegeben wird, männiglich bekannt zu machen, besonders aber denen in dasigem Oberamt und Diöces befindlichen Pfarrern, Schulmeistern, Schul-Candidaten und Orts-Vorgesezten genau einzuschärfen, dafs alle diejenige, welche in dem Badenweilerischen Schuldienste der- 30 einstens zu erhalten Hofnung haben wollen,

1) bei vorauszusezenden hinlänglichen natürlichen Gaben von Jugend auf zum Schulwesen sich wiedmen und in ihrer Heimath allschon vor andern des Lernens, Schreibens und Rechnens sich befleisigen, sodann es mögen nun solche ein Hand- 35 werk darneben erlernen oder nicht,

2) nach erlangtem 16. oder 17. Jahr oder, in soferne es bereits vor dieser Verordnung recipirte Schul-Candidaten sind, längstens in einem halben Jahr nach Publication dieser Unserer gnädigsten Verfügung sich anhero auf Unser allhiesiges Fürstliches 40 Gymnasium begeben und, da Wir wegen ohnentgeltlicher Informa-

tion allschon die erforderliche Veranstaltung gemacht haben, daselbsten nach Hallischer Art von dem Professor Sachs in dessen Schreibstunde sauber schreiben, die Rechenkunst, die mechanisch- und öconomische Principia von dem Prorector Mahler, die Theologie und christliche Sittenlehre von dem Prof. Mauritii und die Art, 5 die Jugend mit Nuzen zu unterrichten, durch Frequentirung derer untern Classen des Gymnasii, unter Manuduction derer solchen Classen vorstehenden Praeceptorum, das Orgelschlagen und Singen aber auf eigene Kosten von hiesigen Organisten und Musicis gründlich erlernen, auch 10

3) unter selbstiger Bestreitung derer zu ihrem dahiesigen Aufenthalt nöthigen Kosten wenigstens 2 Jahr oder, daferne es bereits vor dieser Verordnung recipirte Schul-Candidaten wären, eine nach Gutbefinden des Prorectoris Gymnasii mit Vorbewufst Unsers Consistorii kürzer und nach ihren Profectibus zu be- 15 stimmende Zeit auf ersagtem Gymnasio sich aufhalten, solchemnach aber sich, wann es auch bereits vor dieser Verordnung recipirte Schul-Candidaten wären, dem nach solch Unserer gnädigsten Absicht vorzunehmenden examini rigoroso sistiren und allein auf hierbei befundene vollkommene Tüchtigkeit, sonst aber auf keine 20 andere Art, sichere Hofnung zu dereinstiger Erhaltung sowohl eines Schuldienstes im Badenweilerischen, als auch sonst in dem Schulwesen Unseres ganzen Landes zu vorzüglicher, durch die Ancienneté anderer nicht auf gleiche Art präparirter Schul-Candidaten nicht aufzuhaltender Bedienstung bekommen sollen. 25

III.

In Ansehung derer anderweiten sothaner Verbesserung des Schulwesens entgegen stehenden Hindernisse verordnen Wir hierdurch, dafs:

1) gegen diejenige Eltern, welche ihre Kinder, männ- 30 und weiblichen Geschlechts entweder mit dem Anfang des 6ten Jahrs nicht in die Schul zu schiken anfangen, oder welche hernach solch ihre Kinder ohne jedesmal bei dem Pfarrer oder in dessen Abwesenheit bei dem Orts-Vorgesezten hierzu erhaltene Erlaubnifs ein oder andern Tag zu Haus, obschon etwa aus sonst ge- 35 gründeter Ursach, behalten, von denen Orts-Vorgesezten mit der solcher Eltern halber jüngsthin durch ein Generale bestimmten Strafe alsbald zugefahren, auch von dem Pfarrer jeden Orts hierauf ernstlich gesehen, die difsfalls im mindesten nachläsige Orts-Vorgesezte aber nach Vorschrift der jezt angezogenen General-Ver- 40

ordnung ohne einige Nachsicht von euch, dem Oberamt und Specialat, auf das rigoröseste jedesmal zur Strafe gezogen, die saumselige Pfarrer ad Protoc. ohne einige Verschonung der Person oder Indulgenz alsbald vernommen und dieses Protocoll sodann zu Unserm Fürstlichen Consistorio, so gewifs als lieb euch Unsere Gnade ist, jedesmal unverzüglich eingeschiket werden, auch

2) die Schul-Kinder im Sommer und Winter täglich Vor- und Nachmittag in der Schule verbleiben und nur in der Erndt- und Herbstzeit jedesmalen nach vorgängiger Ueberlegung des Pfarrers mit denen Orts-Vorgesezten und eurer difsfalls eingeholten Approbation eine determinirte 14tägige Vacanz bekommen.

3) Die Kinder, und zwar die Knaben wenigstens bis nach zurük gelegtem 15ten Jahr, die Mägdlein hingegen wenigstens bis nach zurük gelegtem 13ten Jahr von ihren Eltern bei obgesezter Strafe zur Schule geschikt, auch von denen Pfarrern bei sonst zu gewartender Ahndung ehender nicht, es geschehe dann solches mit euerem Vorwissen und Genehmigung der Schule, entlassen, jedoch aber in Ansehung des heiligen Abendmahls blos auf die in denen vormaligen Generalverordnungen vorgeschriebene Jahre geachtet, von denen Schulmeistern hingegen

4) auch im Sommer des Nachmittags Schule gehalten und künftighin

5) keineswegs, wie bishero, unter dem Vorwand, dafs sie Schulmeister die Sigristen Garben zu tragen hätten, als welches entweder in der 14-tägigen Vacanz geschehen oder einem jeden Unterthanen die schuldige Garben selbst zu liefern von euch auferlegt werden kann, in der Ernd aufer jezt gedachter Vacanz einige Schulzeit ausgesezet, ferner

6) von denen Schulmeistern nicht mehr mit Hindansezung derer Schulstunden, die Hochzeiten wegen der hierbei zu geniessenden freien Irrthe besucht, sondern vielmehr vor solche Irrthe ihnen von euch jedesmals ein billigmäsiger Tax ausgeworfen und zu dessen Bezahlung promt verhelfen, von denen Schulmeistern hingegen die geordnete Zeit nach Verrichtung der ihnen bei solchen Hochzeiten zukommenden Function auf fleisigen Unterricht der auf ihre Seele gebundenen Schuljugend verwendet, nicht minder

7) keine einzige Schulstunde ohne schriftliche und zu des Schulmeisters Legitimation bei dem hernach vorkommenden alle halbe Jahr von der Schule zu erstattenden Bericht anzulegende Erlaubnifs von dem Schulmeister, bei 2 fl. Unserm Gymnasio gehöriger Strafe vor jeder Stunde, versäumt, anbei

8) die wochentliche Betstunden nicht in, sondern vor und nach der Schulzeit veranstaltet, auch der Gesang, daſs die zur Schule gewidmete Stunden unabbrüchig beobachtet werden können, beschleuniget, die Jugend aber

9) bei schwerer Verantwortung von denen Schulmeistern zum Verschiken, Holz und Wasser tragen und andern dergleichen Nebenverrichtungen auf keine Weise misbrauchet, auch die Schulmeistere selbst

10) von denen Pfarrern keineswegs mit Briefen oder sonst verschikt und hierdurch zur Versäumung der Schule veranlasset, übrigens aber

11) denen Pfarrern von solchen ihren Schulmeistern jederzeit mit gebührender Ehrerbietung begegnet und von euch nicht nur ein solches denen dasigen Schulmeistern auf das ernstlichste eingebunden, sondern denenselben auch die auf den Fall irrespectuosen Bezeugens gegen ihre Pfarrer oder anfahender unnöthiger Händel mit denen Dorfs-Vorgesezten unfehlbar bevorstehende schwere Straf und allenfalsige Cassation auf das schärfste vorgestellet, zugleich aber auch denen Pfarrern, daſs sie ihren Schulmeistern mit gehöriger Freundlichkeit und Bescheidenheit begegnen, sich mit ihnen nicht familiair machen und mithin zu Hintansezung der schuldigen Achtung ihnen keine Gelegenheit geben mögen, bedittæn werden solle.

IV.

In Absicht auf den künftighin zu verschaffenden Unterricht der Schuljugend befehlen Wir hiermit weiters

1) Daſs jeder Schulmeister von nun an 3 St. Vor- und 3 St. Nachmittags mit Rücksicht auf die im Ober- und Specialat-Amtl. Protocoll, d. d. Seefelden, den 21. Sept. 1752, enthaltenen Erinnerung informiren, jedoch die kleine Kinder von 6—10 Jahren sowohl Vor- als Nachmittags eine Stunde früher, in soferne Pfarrer und Vorgesezte eines Orts mit eurer Approbation solches nöthig erachten, nach Haus lassen und ihr allenfalls in Ansehung des wegen Besuchung derer Schulstunden dienlichen Unterschieds unter grösern und kleinern Kindern nach eurem Gutfinden die in beikommenden kurzen Unterricht, Cap. I § 11 p. 8 enthaltene Veranstaltungen in Application bringen,

2) von dem Pfarrer jeden Orts unter eurer des Oberamts und Specialats nach Inhalt des Ober- und Specialat-Amtl. jezt allegirten Protocoll . . . . zu veranstaltenden Aufsicht



eine jedem Ort eigene, der Beschaffenheit des Schulmeisters und der Jugend gemäse speciellere Einrichtung der Art des Unterrichts nach Maasgabe derer das Schulwesen der betreffenden Verordnungen und mit genauer Ruksicht auf alle hiernach vorkommende Materien und Bücher gemacht, zu solchem Ende die Jugend jeden Orts

3) in 3 Ordnungen abgetheilt, und in der ersten Ordnung mit denen Buben und Mägdlein zusammen das Lesen, Schreiben, die 5 Species im Rechnen, der kleine Catechismus Lutheri, das Spruchbüchlein, Bufs-Psalmen, Hübners biblische Historien, nebst einer die Pflichten gegen GOtt, gegen sich selbst und gegen seinem Nebenmenschen in allen Umständen des menschlichen Lebens deutlich und in einem Zusammenhang vortragenden Sittenlehre tractiret, sodann

4) in der 2ten Clafs mit denen zum 12ten Jahr ihres Alters gekommenen Knaben, ohne auf die Einwilligung oder Widerwillen derer Eltern im mindesten zu sehen, besonders die Anfangsgründe der Oeconomie und Mechanik, die mehrere Rechnung, das Feldmessen, samt dem sauber Schreiben auf eine practische Art vorgenommen, solche Kinder auch nicht nur gleich denen vorigen zu fleisiger Lesung der Bibel, sondern auch nebst denen 12jährigen Mägdlein zu Lesung Arnds wahren Christenthums oder eines hieraus zu machenden Auszugs oder eines andern gleich erbaulichen und sothaner Kinder Verstand nicht übersteigenden Geistlichen bewährten Buchs angehalten, vornehmlich aber

5) an jedem Ort die geschiktesten Ingenia ohne Absicht auf derer Eltern Reichthum oder Armuth vom Pfarrer und Schulmeister gewissenhaft, allenfalls auch bei der Visitation in eurer des Specialats Gegenwart oder bei dem Frevelgericht unter eurem des Oberamts Beiseyn ausgewählet und von dem Schulmeister in vorerzehlten Wissenschaften solche ausgewählte Kinder noch weiters und zu einer mehrern Vollkommenheit zu bringen, so lieb als einem solchen Unsere Gnade und sein eigenes Glüke ist, auf das ernstlichste und ohnermüdeste getrachtet, auch die hierunter etwa befindliche ganz ausnehmende Subjecta zum Consistorio von euch bekannt gemacht,

6) durch eure Veranstaltung und durch Beihülfe derer Pfarrer jeden Orts, welche leztere die nöthige Exemplaria von nachstehenden Büchern zu Mefszeiten, allwo der Transport wohlfeil ist, allenfalls von Halle, in sofern sie nicht im Lande gedrukt

werden, vor ihre Gemeinde zu verschreiben bedacht seyn müssen, entweder die Unterthanen jedes Orts darzu, daſs sie durch eine Umlage zu Anschaffung sowohl derer Biblen und der Exemplarien von Hübners biblischer Historien vor jedes Schulkind, als auch zu Erkaufung derer benöthigten Exemplarien von Arnds wahren Christenthum oder von einem andern hierzu von euch ausersehenen bewährten geistlichen Buch vor die 12jährige Knaben und Mägdlein gütlich unter Vorstellung des Nuzens disponiret oder, im Fall dieses nichts verfangen wollte, ein jeder vermöglicher oder mittelmäsiger Unterthan sogleich zu Anschaffung jezt benannter Bücher vor seine Kinder nachdruksamst und allenfalls durch ungesäumte Zwangs-Mittel angehalten, jedoch denen mittlern Unterthanen $^{1}/_{4}$ an denen Unkosten aus dem Gemeinds-Aerario dieserhalb bonificiret, auch in Ansehung derer übrigen $^{3}/_{4}$ benöthigten falls der Vorschuſs auf ein Jahr aus sothanem Aerario gethan, bei denen Unvermöglichen hingegen der ganze Kosten aus dem Allmosen oder Gemeinds-Aerario so, wie in Ansehung aller Schulbücher durch ein jüngsthin ergangenes Generale allschon verordnet worden ist, bestritten, und übrigens

7) von euch auf baldige zu Unserm gnädigsten Gefallen gereichende Ausarbeitung des *vorgeschlagenen Catechismi* mit einer nach eurem Ermessen zu nehmender Ruksicht auf beikommenden aus gewisermaſsen ähnlichen Absicht in denen deutschen Schulen des Herzogthums Gotha eingeführten kurzen Unterricht von natürlichen Dingen vorzüglicher Bedacht genommen werden solle.

Dieweilen aber auch

V.

Solche künftighin von denen Schulmeistern sowohl gleich von nun an auf die *Information* zu verwendende mehrere Zeit und Mühe, als auch in Betracht derer künftigen Schuldiener die auf gründlichere Erlernung ihres Metier zu verwendende mehrere Kosten allerdings erfordern, daſs wenigstens einstweilen bei denen geringeren und gleichwohlen auch mit tüchtigen Leuten zu besezenden Schuldiensten *eine mehrere zum nöthigen Auskommen hinreichende Besoldung* alsbalden geschöpfet werde, so wollen Wir in Ansehung derer eurem unterthänigsten Antrag nach jezo gleich zu verbessernden Schuldienste *Haslach, Thiengen, Buggingen, Laufen, Gallenweiler* und *Hügelheim* euch Unsere gnädigste Willensmeinung durch besondere Verfügungen eröfnen. Da inzwischen Wir euch dermalen aufgeben, daſs ihr,

1) damit auf den Fall einer mit dem Badenweilerischen Schuldienst etwa sich ereignenden Veränderung wegen eines zu veranstaltenden anderwärtigen in eurem Vorschlag Cap. 6 § 4 berührten Verfassung sothanen Dienstes das Dienliche bewürket 5 werden könne, alsbald nach Einlangung difs eure dieserhalb hegende Meinung zu Unserem Fürstlichen Consistorio berichten,

2) wegen derer Orte Hügelheim, Bettberg, Wolfenweiler, Mengen und Opfingen vor gelegenheitliche Verbindung derer Gerichtsschreibereien mit dasigen Schuldiensten, in so 10 weit beide Arten der Aemter in Absicht auf den Haupt-Endzwek der Verbesserung der Schuljugend sich zusammen schiken, besorgt seyn,

3) bei Laufen und Gallenweiler auf Gelegenheit zu Erbauung derer daselbst abgängigen Schulhäuser denken und einst- 15 weilen davor, dafs in diesen zwei Orten tüchtige zu Unserm Fürstl. Consistorio in Zeiten bekannt zu machende Subjecta zu solchen zwei Schuldiensten nachgezogen werden, ernstlich sorgen,

4) dafs die zur Feldmesserei in jeder Gemeinde nöthige Instrumente vor die Schulmeister an denenjenigen Orten, wo die 20 Gemeinds-Aeraria hierzu hinreichend oder die Gemeinden selbst vermögend oder aber die Schulmeister wohl besoldet sind, aus solchen Gemeinds-Aerariis oder durch Umlagen oder von denen Schulmeistern selbst, an andern Orten aber auf eure Decretur aus denen Landes-Kosten, als aus welchen höchstens 30 fl. des Jahrs 25 hierzu bezahlet werden können, von nun an angeschaffet werden, veranstalten auch

5) wegen derer unter die Schulkinder auszutheilenden Belohnungen des sich hervorthuenden Fleisses, euch nach der anderweiten dieserhalb ohnlängst zugegangenen Verfügung einstweilen 30 achten und

6) in Betracht oberwehnter denen Schulmeistern zuwachsenden mehreren Mühe und Aufwand das Schulgeld vor jedes Kind durchgängig quartaliter auf 15 kr. fixiren sollet.

Endlichen verordnen Wir

35 VI.

In Erwägung der nöthigen Obsicht auf das Schulwesen

1) dafs jeder Pfarrer seinen ohnehin obliegenden schweren Pflichten zufolge wenigstens und bei Straf jede Woche einmal die Schule visitiren und, wie er die Schule gefunden, annotiren, 40 sodann

2) alle Monat nebst dem Schulmeister ein kurzes und etwa 1 oder höchstens 2 Stunden dauerndes examen privatum anstellen und den Erfund schriftlich aufzeichnen, hiernächst

3) alle Quartal unfehlbar die von denen Schulmeistern bei Strafe zu fertigende und ihme, Pfarrer, sogleich beim Schlufs des 5 Quartals einzuliefernde Consignationes derer von ein oder anderm Schulkind versaumter Stunden mit einem Pfarramtlichen Bericht nicht nur, welchen Eltern und zu welchen Zeiten er dieserwegen Urlaub ertheilet, sondern auch, wie er bei jeder wochentlichen Visitation, und wie er bei jedem monatlichen Examine die 10 Schul gefunden habe, kürzlich melden, annebst dasjenige, so er bei jeder dieser Visitationen und Examinum schriftlich aufgezeichnet hat, als Beilagen mit einschiken,

4) an Ostern und Herbstzeit aber in Gegenwart der Gemeinds-Vorstehere ein Examen rigorosum unter Austheilung einiger 15 auf Kosten des gemeinen Aerarii denen besten Subjectis zu gebenden Weke und mit Weglassung aller gemeinen Zehrung, als welche Wir hierdurch auch in diesem Betracht ausdrüklich verbieten, vornehmen und von dem Erfolg unter Anlegung eines deutschen Schematismi derer Lectionum, Discipulorum und ihrer 20 Profectuum, auch Handschriften, Rechnungs-Proben u. s. f. auf die Art, wie es zu Unserm Fürstl. Consistorio von denen lateinischen Schulen eingeschiket wird, umständlicheren Bericht erstatten solle, als wornach

5) Ihr, das Oberamt und Specialat, diese leztere halbjährige 25 Specimina gemeinsamlich zu durchgehen und, was etwa verbessert werden kann oder mufs, zu erinnern, auch ihr, das Specialat, bei denen Kirchen-Visitationen den in solchem Betracht nöthig findenden Unterricht sowohl dem Schulmeister als dem Pfarrer zu geben, übrigens aber ihr beiderseits darauf zu sehen habt, dafs an 30 denen Orten, wo wegen zahlreicher Jugend der Schulmeister nicht füglich nach der von Uns in gegenwärtigem Rescript geäuserten Absicht fortkommen kann, unter jedesmaliger Genehmigung Unseres Fürstlichen Consistorii ein durch vorgeschriebene Präparation zu einem Schuldienst sich tüchtig gemachtes Subjectum, welchem 35 der Schulmeister den Tisch, die Gemeinde aber oder, wo diese zu arm, auf vorgängige Anfrage bei Uns die Landeskosten-Cassa jährlich 12 fl. auser dem, so ein solcher durch seine Informationen derer Vermöglichen verdienet, geben soll, zum Provisoriat bestellet und einem solchen Provisori, wie Wir bei sich durch solche Ge- 40 legenheit äusernden dessen mehrern Fleisses, Geschiklichkeit und

guter Aufführung auf denselben vorzüglich vor andern mit einer desto vortheilhaftern Schulbedienstung zu reflectiren gemeinet seyen, zu seiner Aufmunterung zugesichert werde. Solch Unsere gnädigste Willensmeinung habt diesemnach ihr, das Oberamt, zur 5 Publication und sträklichen Execution zu bringen, ihr, der Rechner, aber in Ansehung derer hierinnen aus dem Landeskosten-Aerario verwilligten Ausgaben euch hiernach zu richten und, gleichwie Wir das gnädigste unzweifentliche Zutrauen hegen, dafs ihr, das Oberamt und Specialat, nach eurer Uns bekannten redlichen Gesinnung 10 und Dexterität mit aller ersinnlichen Mühe die bei der Application sich etwa äusernde Schwürigkeiten zu überwinden und den von euch zu Unserer lieben Unterthanen Besten gethanen Vorschlag nach allen seinem Umfang zu Unsrem gnädigsten Wohlgefallen ins Werk zu sezen, somit den von euch in Verbesserung des Schul- 15 wesens gemachten guten Anfang nicht mit der Zeit ins Steken kommen zu lassen unermüdet trachten werdet: Als wollen Wir noch zulezt, dafs ihr alljährlich zu Unserm Fürstl. Kirchenraths-Collegio einen auf jeden Punkt dieses Rescripts gerichteten pflichtmäfsigen Bericht von der sich äusernden Würkung und Befolgung 20 dieser Unserer Verordnung erstatten und Uns hierdurch Gelegenheit Unserer auch wegen eures in der Vollstrekung Unseres Willens bezeigten Fleisses euch zuzuwendenden ganz besondern Fürstlichen Gnade zu versichern verschaffen sollet.

Inmasen Wir Uns etc.

25 Gegeben Carlsruhe, den 3ten May 1754.

12
General-Synodal-Verordnung für Baden-Durlach.

1756.

30 Carl Friderich,

von Gottes Gnaden, Marggrav zu Baden und Hochberg etc.

Auf den Uns von Unserm Fürstlichen Consistorio aus denen Synodal-Protocollen vom Jahr 1755 gemachten unterthänigsten Vortrag finden Wir nöthig, ausser denen Special-Synodal-Befehlen

folgende nach der Ordnung derer in vorigem Jahr gedruckten Synodal-Fragen eingerichtete General-Synodal-Verordnung zu erlassen und deren genaue Nachgelebung allen Unsern geist- und weltlichen Bedienten, Landsassen und Unterthanen anzubefehlen:

Diesemnach wollen Wir 5

Bey der IV. Frage: Was ein jeder zu einiger Aufnahm solch wahren Christenthums und zur Verherrlichung GOttes sowohl in Absicht auf seine Gemeinde als auch in Ansehung des ganzen Landes vorzuschlagen wisse?

In Ansehung des öffentlichen Unterrichts im Predigen u. s. f.

. . . . dafs sie besonders bey dem öffentlichen Vortrag des 10 göttlichen Worts in denen Predigten, Catechismus-Lehren und Betstunden ihre Zuhörer kräftig vermahnen und lehren mit aller Weisheit, zu solchem Ende sich mit angelegentlichstem Fleis und herzlichem Gebet um den Beystand des heiligen Geistes, welcher den Fleis, nicht aber die Trägheit segnet, jedesmal hierzu gar 15 ernstlich vorbereiten und die in denen Worten: Thut Busse und glaubet an das Evangelium von denen ersten Lehrern der Christlichen Kirche so fleifsig vorgetragene Heils-Ordnung in einer jeden Predigt ohnausgesezt hauptsächlich erklären und ihren Zuhörern, bis dafs Christus eine Gestalt in denenselben gewinne, recht nahe 20 ans Herz legen;

In Ansehung des Privat-Unterrichts.

Annebst bey solch öffentlicher Arbeit es keineswegs etwa bewenden lassen, sondern nicht minder mittelst der Privat-Unterweisung und Zuspruchs einen jeglichen Menschen vollkommen in Christo JEsu darzustellen, mit redlicher Anwendung aller von GOtt 25 verliehenen Kräften auf das eifrigste suchen, einen jeden ihrer Zuhörer insbesondere, dafs er sich doch mit GOtt versöhnen lasse, an Christus statt, herzlich und bey aller Gelegenheit bitten und ihre ganze Amtszeit hindurch nicht ablassen, so Tags als Nachts einen jeden auch mit Thränen zu vermahnen 30

Examinirung aus der Predigt und Angewehnung zur Bibel durch Aufschlagung derer Sprüche.

Ueber dieses wollen Wir, dafs bey der Catechismus-Lehre zuförderst die sich einfindende aus der Predigt jedesmal kürzlich examinirt und zu desto fleissigerer Uebung in dem Gebrauch derer Biblen, darzu, dafs sie ihre Biblen mitbringen und die Sprüche darinnen nachschlagen, angehalten werden. 35

Fleifsige Uebung derer Geistlichen im Catechisiren.

Uebrigens versehen Wir Uns nicht nur, dafs die bereits in Diensten stehende Geistliche in dem Catechisiren sich immerzu mit besonderm Fleisse üben und auch hierdurch ihre Zuhörer zu einer wahren Erkänntnis ihres Heils zu bringen trachten werden, son-

dern es sollen auch besonders diejenige, so in die Zahl der Candidaten des Ministerii aufgenommen zu werden gedenken, sich auf geschicktes Catechisiren mit Fleiſs legen, ihre Geschicklichkeit hierinnen bey dem Examen jedesmal geprüfet und diejenige, so in 5 diesem Stück nicht wohl bestehen, schlechthin abgewiesen, auch zu solchem Ende allen Candidaten durch Unser Fürstliches Kirchenraths-Collegium und allen Theologie studirenden Landes-Kindern von dem Rectore des hiesig Fürstlichen Gymnasii ein Extract dieses Unsers Befehls zugestellet werden.

Besorgung derer Catechismus-Lehren an einigen Orten durch die Schulmeister.

10 Demnächst ist in denen Filialen, wo der Pfarrer die Catechismus-Lehren nicht halten kan, solche durch die Schulmeister dergestalt zu besorgen, daſs sich solch leztere hierbey an den Catechismum Lutheri und an die Kinder-Lehre halten sollen.

Vermahnung zum Hausgottesdienst.

Endlich vermahnen Wir noch alle und jede Hausväter und 15 Hausmütter, daſs, da die Gottseligkeit die Verheissung dieses und des zukünftigen Lebens hat, und an dem Segen GOttes alles gelegen ist, sie auch in ihrem Haus das Wort GOttes unter sich reichlich wohnen lassen und mit geistreichen Liedern dem HErrn singen und danken, vornemlich aber ihr tägliches Geschäft 20 unter Beywohnung ihrer Kinder und Gesinds mit herzlichem Gebet um GOttes Segen jedesmal anfangen und beschlieſsen mögen.

Bey der V. Frage: Was a) zu Einpflanzung einer wahrhaften Gottesfurcht bey der Jugend, zu deren Erweckung auch er- 25 baulicheren Unterricht im Christenthum,

und b) zu Verbesserung derer Schulen überhaupt zu veranstalten sey?

Hauszucht.

Ist Unser gnädigster Wille, daſs, da das Christenthum derer Kinder und der Nutzen derselben Unterrichtung grossen Theils 30 mit von einer guten Hauszucht abhanget, dieserwegen sämtliche Pfarrer die Eltern, wie sie ihre Kinder in der Furcht und Ermahnung zu dem HErrn zu erziehen, das, was solch ihre Kinder in Kirchen und Schulen gehöret und gelernet, denenselben fleissig einzuschärffen, sie zur Nachgelebung anzuhalten und vornemlich 35 ihnen mit erbaulichen Exempeln vorzugehen schuldig seyen, unter nachdrucksamer Vorstellung derer allen Eltern obliegenden Pflichten, nicht nur überhaupt in denen Predigten öfters erinnern, sondern auch bei der obgedachten Haus-Besuchung solches fleissig widerholen und bey dieser Gelegenheit zugleich, wie von denen Eltern 40 der Auflage nachgelebet werde, pünctlich untersuchen, annebst

bey der von dem Special vornehmenden Visitation eine schriftliche Anzeige derer Eltern, welche ihre Kinderzucht vernachlässigen, unter Anmerkung derer von jedem solcher Eltern bey der Kinderzucht begangenen Fehler jedesmal dem Special des Endes übergeben sollen, damit dieser eines theils gleichbalden die nöthige 5 Mittel vorkehren, andern theils die schriftliche Anzeigungen nebst denen gemachten Anordnungen dem Visitations-Protokoll mit-anlegen und die guten Eltern öffentlich loben, die nachläsige aber auf gleiche Art corrigiren könne.

Besondere Bestrafung des den Kindern gegebenen Aergernisses.

Und gleichwie Wir die Eltern, Gesinde und erwachsene junge 10 Leute, welche denen Kindern einiges Aergernis durch Worte oder Werke geben, nach dessen Beschaffenheit, ausser der etwa dieserhalb vor dem weltlichen Richter zu gewarten habenden Gesätzmässigen Strafe, noch besonders blos wegen des denen Kindern gegebenen Aergernisses, entweder vor der Kirchen-Censur ohne 15 einige Nachsicht abgestraft oder bey Oberamt und Specialat zu desto ernstlicherer Bestraffung angezeigt wissen wollen;

Anfang derer Schulstunden mit Gesang und Gebet.

Also ist auch ferner in Ansehung der Schule selbsten Unser gnädigster Befehl, dafs jede Vor- und Nachmittag-Schule zur Ehre GOttes und zu Verbesserung des Gesangs mit Absingung einiger 20 Verse, wobey vornemlich die schwerere Melodien öfters zu wiederholen sind, und demnächst zu Erbittung des Göttlichen Segens jedesmal mit andächtigem Gebet, wozu der Special jedes Orts die schicklichen Gebets-Formuln denen Schulmeistern allenfalls einsweilen vorzuschreiben oder vorzuschlagen hat, angefangen - 25

Analisirung oder Zergliederung und practische Anwendung des Catechismi und derer Sprüche, auch Anleitung zum Gebet aus dem Herzen.

Auch bey Erlernung des Catechismi vornemlich mit darauf von Pfarrern und Schulmeistern gesehen werden soll, dafs denen Kindern die Sprüche ordentlich analisiret oder zergliedert, die Fragen in dem Catechismo auch erklärt und zergliedert und mithin alles, auch dem Verstand nach, beygebracht-, annebst 30 ihnen, wie sie solche Sprüche und überhaupt die ganze heilige Schrift und Lehre des Catechismi zu desto herzlicheren Gebet, zu Förderung ihres Glaubens und zu Christlichem Wandel sich zu Nutze machen sollen, gewiesen und ein Abscheu gegen alle, sonderlich die herrschende Sünden ihnen beygebracht werden möge. 35 Auch wollen Wir, dafs von denen Pfarrern sowohl denen Schulmeistern als vornemlich denen Kindern aus dem Herzen GOtt ihre Noth vorzutragen und hierbey so viel möglich derer Biblischen Sprüche und derer in denen Psalmen vorkommenden geistreichen Stellen sich zu bedienen öftere und fleissige Anleitung gegeben 40



und mit dergleichen Gebetern vom Pfarrer des Orts der Anfang und Beschlufs jeder Schul-Visitation gemacht -

Nothwendiges Alter und Wissenschaft derer Kinder so zum Heil. Abendmahl gehen wollen und der Schule entlassen werden können.

Zu dem heiligen Abendmahl aber nicht nur kein Bub vor dem zurückgelegten 14 ten Jahre und kein Mägdlein vor dem 5 13ten Jahr an denen Orten, wo nicht durch besondere Verordnungen ein mehreres Alter bestimmt ist, zugelassen oder aus der Schule genommen, sondern auch diejenige Kinder, so nach erlangtem erforderlichen Alter ihren Catechismum nicht wohl inne haben, gleichfalls von keinem Pfarrer bey sonst zu gewartenden schweren Ahn- 10 dung zum Tisch des HErrn angenommen oder der Schule entlassen werden sollen, wie dann in solchem Betracht alle Oberämter und Specialate zu veranstalten haben, dafs durch die Pfarrer an jedem Ort alljährlich vor Annehmung derer Catechumenorum öffentlich bekannt gemacht werde, wie keine Kinder, welche nicht 15 wenigstens fertig lesen können und den kleinen Catechismum gut inne haben, als Catechumeni angenommen, sondern schlechthin abgewiesen, und wann ein solches Kind in dem folgenden Jahr wiederum die behörige Tüchtigkeit nicht erlanget hätte, sodann alsbald die Anzeige bey Oberamt und Specialat zu ernstlicherer 20 Vorkehr gemacht werden soll.

Unterricht der Catechumenorum.

Annebst hegen Wir in Ansehung derer in Unsern Landen befindlicher Geistlichen das gnädigste Zutrauen, dafs jeder Pfarrer auf genugsame gründliche Unterrichtung derer Catechumenorum, wozu diejenige, so eine vorgeschriebene Anleitung zu haben wün- 25 schen, sich allenfalls des Würtembergischen Confirmations-Büchleins einsweilen bedienen können, allen möglichsten Fleis, seinen obhabenden schweren Pflichten gemäfs, um so ehender anwenden werde, als Wir vest entschlossen sind, die etwa ab Seiten derer Pfarrer sich hierbey äusernde Mängel, wann solche sich veroffen- 30 baren, auf das ernstlichste und ohne die mindeste Nachsicht zu ahnden.

Abschreibung einiger Sprüche aus der Predigt.

Uebrigens wollen Wir, dafs auch die erwachsene junge Leute aus der Predigt einen oder zwey Sprüche anzumerken, solche zu Haus in der Bibel nachzuschlagen, sauber abzuschreiben und das 35 abgeschriebene in der folgenden Catechismus-Lehre vorzuweisen angehalten -

Alter, in welchem die Kinder zur Schule zu schicken.

Ueberhaupt aber darauf genau gesehen werden soll, dafs die Kinder sogleich nach erlangtem 6 jährigem Alter ganz ohnfehlbar bey der darauf gesetzten Strafe in die Schule geschickt -

Strafe derer Eltern wegen Versäumnis derer Schulstunden, und Verordnung wegen derer Schulbücher.

Und von solchen keine Stunde, ohne hinlängliche Ursache und vorgängige Anzeige bey dem Schulmeister, versäumet werden möge; wie dann nach Masgab Unserer General-Verordnung vom 28. September 1753 gegen die in Sommer- oder Winter-Schulen ausbleibende Kinder, so wie auch gegen deren Eltern, welche nicht 5 unvermögend sind und gleichwohl ihren Kindern die benöthigte Schulbücher nicht anschaffen, ohne Nachsicht dergestalt fürzufahren ist, daſs nebst denen Schulmeistern insbesondere auch die Pfarrer, wo sich Eltern in Zukunft dergleichen zu Schulden kommen lassen, bey sonst zu gewarten habender schweren Verantwortung, sogleich 10 ohne Ansehen der Person und einiges Zuwarten oder Nachsicht zu erst den Vögten und Schultheissen solches bekannt machen, diese aber bey ohnnachlässiger Straffe alsbalden diejenige Eltern, die dergleichen ihren Kindern abgehende Bücher anzuschaffen vermögend sind, alles Ernstes und ohne Verzug durch Zwangs-Mittel 15 hierzu anstrengen, denenjenigen hingegen, die zwar Vermögen haben, gleichwohlen aber so geschwind solche Bücher zu bezahlen nicht im Stande sind, das Geld hierzu aus dem Aerario publico vorschiessen lassen und sie zur Wiederersetzung des Vorgeschossenen nachmals, so bald es thunlich, in Güte oder auch allenfalls 20 durch Execution vermögen, anbey aber vor die Armen und völlig Unvermögende, daſs solchen die nöthige Bücher aus dem Fleckens-Allmosen angeschaft werden, eifrigste Sorge tragen und hiernächst die ihre Kinder nach erreichtem 6 jährigen Alter entweder gar nicht oder doch nicht ordentlich in die Schule schickende Eltern 25 vor jedesmalig durch ihre Schuld erfolgende Versäumnis eines Schultags einen halben Tag lang sogleich und ganz ohnfehlbar einstecken lassen sollen. In soferne nun wider Verhoffen die Fleckens-Vorgesezte, auf die ihnen geschehene Anzeige, diesem Uebel nicht alsbalden abzuhelfen suchen würden, so haben in solchem Fall 30 vornemlich die Pfarrere bey sonst ohnfehlbarer Ahndung die Sache sogleich dem Oberamt und Specialat einzuberichten, diese aber die nöthige Remedur auf das nachdrucksamste zu veranstalten und diejenige Dorfs-Vorgesezte, so sich hierbey einige Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, mit einer dem Versehen proportio- 35 nirten Geld-Straffe von 1 bis 10 Reichsthaler ohne einige Nachsicht zu belegen.

Verordnung wegen des Schulgeldes.

Nicht minder soll wegen des Schulgelds vor ganz arme und unvermögende Kinder von denen Pfarrern ernstlichste Fürsorge, daſs das Schulgeld aus dem Fleckens-Allmosen vor solche bezahlet 40 werde, getragen, von jedem Oberamt und Specialat aber gegen

zwey besten im Schreiben und die zwey besten im Rechnen vor die Zeit bis auf künftiges Haupt-Examen obenan gesetzet, sondern auch die zwey, welche überhaupt unter denen Schul-Kindern solcher Schule als die schlechtesten befunden werden, ebenfals in der Zeit 5 bis auf das folgende jährliche Haupt-Examen unten an gesetzet, und alljährlich von jedem Special in den Visitations-Bericht, welches Schulmeisters Kinder, nach der meisten Anzahl derselben in solcher Schule zu urtheilen, am besten dis Jahr bestanden sind, ingleichem welches Schul-Kinder solchen Jahrs am schlechtesten 10 befunden worden, des Endes allezeit ohnfehlbar angemerket werden solle, damit bey denen Schulmeistern, welche mehrere Jahre hindurch den nemlichen Vorzug behalten, die Belohnung, so wie bey denen, deren Schul-Kinder mehrmalen als die schlechtesten erfunden werden, nach vorgängiger Untersuchung die dem Betragen 15 etwa gemässe Bestraffung erfolgen könne.

Berathschlagung über die Verbesserung des Schulwesens.

Uebrigens sollen eines theils bey jedem Synodo die wegen Verbesserung derer Schulen erforderliche Berathschlagungen von denen Pfarrern, nach Anleitung dieser fünften Synodal-Frage, statt der von einigen Geistlichen vorgeschlagenen Schul-Conferenz, 20 alljährlich gepflogen, andern theils diejenige Schulmeister, welche ihrer Aufführung halben oder in Absicht auf ihre Amts-Verrichtung ein öffentliches Lob oder öffentliche Verwarnung verdient haben, zu dem Synodo, und zwar erstere gegen die ihnen aus Unserer geistlichen Verwaltungs-Cassa zu reichende Diät zu 24 kr. Mahl-25 zeitlich, leztere hingegen auf ihre eigene Kosten citiret und nach Verdienst vor dem ganzen Synodo unter Vermahnung zu fernerem Fleis gelobt oder unter Androhung der ihnen darunter bevorstehenden ohnvermeidlichen Straffe verwarnet und ausser deme auch bey jeder Specialatamtlichen Visitation von dem Special mit 30 Zuziehung des Pfarrers, des Schulmeisters und derer Orts-Vorgesezten über die Verbesserung der Schule des Orts deliberiret werden.

Bey der VIII. Frage: Was jeder bey denen Ritibus ecclesiae zu erinnern wisse?

Weyhnacht-Gesang auf denen Gassen.

35 In Ansehung des Gesangs aber auf denen Gassen an Weyhnachten und Neujahr solches nirgends, als wo die Schulmeistere dazu berechtiget sind, und nicht anders als unter ihrer Direction verstattet werden, als worauf die Pfarrer nebst denen weltlichen Vorgesezten in jedem Ort genau zu sehen haben.

Bey der IX. Frage: was etwa in Ansehung derer Gesang-, Gebet- oder Lehr-Bücher auch Kirchen-Agenden zu bemerken seye?

Uebrigens soll von Unsern Kirchen-Räthen, dem Rector des Gymnasii und von sämtlichen Oberämtern und Specialaten darauf ernstlich gesehen werden, dafs bey allen im Land gedruckten Schul- und Kirchenbüchern der Preis auf dem Titul-Blat ausgedruckt und solche Bücher von den Buchbindern jedesmål wohl planirt werden mögen.

Ausdruckung des Preises auf dem Titul-Blatt der Schulbücher.

. . . .

Datum Carlsruhe, den 25. May 1756.

13

Pfarrkandidaten-Prüfungs-Ordnung für Baden-Durlach.

1756.

Carl Friderich,

von Gottes Gnaden Marggrav zu Baden und Hochberg etc.

Je wichtiger das Amt eines Lehrers und Predigers in Absicht auf die so leib- als geistliche Wohlfahrt eines Landes und derer Unterthanen zu achten ist; desto nöthiger ist es auch, dafs nur tüchtige und würdige Personen dazu genommen werden. Um es nun nach Unserer auf die möglichste Wohlfahrt Unserer Unterthanen abzielenden Landesvätterlichen Vorsorge auch in diesem Stück an denen erforderlichen Anstalten auf keine Weise erwinden zu lassen; So finden Wir vor nöthig, die dieserhalb bereits vorhandene Vorschriften nicht nur genauer zu bestimmen, sondern auch denenselben noch zerschiedenes hinzu zu fügen; Verordnen demnach wie folget:

I) Solle in Zukunft keiner unter die Zahl derer Candidatorum Ministerii aufgenommen werden, er sey dann bey dem examine in hiernach bemerkten Stücken hinlänglich bestanden, und zwar:

1) muſs er in Sprachen so weit gekommen seyn, daſs er lateinisch reden und schreiben, das Griechische Neue Testament und die historische Bücher aus dem Codice Hebræo ohne vielen Anstoſs exponire und bey dem Chaldäischen wenigstens die inflectiones
5 nominum et verborum, von denen Hebräischen Accenten aber die Nahmen und dignitates oder valores in distinguendo wisse; wobey durchgehends die rationes Grammaticae sowohl von den Accidentibus et mutationibus derer Wörter als auch derer Constructionen zu examiniren sind.

10 2) In der Philosophie wird erfordert und zwar

a) in der Logic, daſs er die nöthigsten terminos zu erklären im Stande seye, die Reglen von denen Definitionen, die Definitiones von verschiedenen Propositionibus und bey denen Syllogismis sowohl die Definitiones derer dahin einschlagenden
15 Terminorum als die gewöhnlichen Reglen wohl inne habe.

b) In der Metaphysic, daſs er die Definitiones der Ontologie und die vornehmsten Lehren aus der Theologia naturali und Psychologia empyrica wisse.

c) In der Moral, daſs er das Principium generale der ganzen
20 Moral und das speciale des Juris naturalis nebst denen vornehmsten Definitionen, die bey denen Pflichten gegen Gott, sich selbsten und andern vorkommen, z. E. was cultus Dei externus, internus etc., moderamen inculpate tutelae, pactum, laesio etc. seyen? hersagen und die Gründe anführen könne, warum solche
25 Stücke nach der Natur gebotten, verbotten oder erlaubt seyen.

3) Ist ihme in der Theologie zu wissen nöthig, und zwar

a) in der Theologia thetica die Ordnung und der Zusammenhang aller Articul cum rationibus, desgleichen wie die Lehren in jedem Artikel zusammen hangen, sodann von allem
30 richtige Definitiones und Beweis aus dictis scripturae und allenfalls auch aus der Vernunft.

b) In der Theologia polemica das Systema Adversariorum, worinnen sie hauptsächlich irren, was sie zu ihrem Beweis vorbringen, und wie sie zu wiederlegen? Jedoch ist dieses nur von
35 denen Deisten, Juden, Papisten, Calvinisten, Socinianern, Wiedertäuferen und Fanaticis zu verstehen.

c) in der Thologia morali der Unterscheid von der Philosophischen Moral und bey denen Tugenden und Lastern nicht nur die definitiones und divisiones, sondern auch die impedimenta
40 und media.

d) In der Theologia pastorali, wie und mit was für Gründen in dem oder jenem Fall zu Werk zu gehen? z. E. wie ein so und so Angefochtener zu trösten, wie dieser und jener Sünder anzugreifen, wie die Ordnung des Heils einem Einfältigen vorzutragen etc. 5

e) In der Theologia casuali, dafs er einen für seinen Begriff sich schickenden casum decidiren, auch

f) in der Theologia exegetica et homiletica in der Prob Predig seine profectus, sonderlich in richtiger Zergliederung des Textes und evolution der darinn liegenden Idéen zeigen 10 könne.

4) Solle ein Examinandus in Historia ecclesiastica die bekanntesten Ketzer, Concilia oecumenica und Persecutiones erzehlen können; ingleichem wenn die Haupt Veränderungen in der Kirche vorgegangen, nehmlich wie lange die erste Simplicität gedauert, 15 wenn das Papstthum angefangen und zu seiner Reife gekommen, und wie es mit der Reformation zugegangen? wie auch endlich die Historiam Librorum Symbolicorum.

5) Im Catechisiren mufs der Examinandus eine ihme aus dem Catechismus vorzulegende Frage oder einen Spruch analysiren, 20 Fragen daraus formiren und auf das einfältigste selbst beantworten. Endlich

6) mufs er die Libros Symbolicos durchgelesen haben und verstehen.

II) So bald sich einer um das Examen meldet, ist ihme eine 25 Materie in einer zu bestimmenden Zeit lateinisch zu elaboriren aufzugeben, zum Exempel ein Dictum Sacrae Scripturae, welches er grammatice, rhetorice, polemice et practice abhandeln solle, wobey er zwar Bücher brauchen, sich aber Niemand helfen lassen darf. Demnächst solle er statt des bisher üblich gewesenen Tentami- 30 nis öffentlich disputiren. Es stehet ihnen aber frey, zu dem Ende eine Disputation zu schreiben und solche drucken zu lassen oder nur etliche Theses aufzusetzen oder einen Artikel aus der Augspurgischen Confession oder dem Compendio Baieri zu defendiren. Das Praesidium solle von einem derer geistlichen Consistorial- 35 Räthen ohnentgeltlich geführet und unter ihnen damit abgewechselt werden, da von Euch, dem Kirchen-Raths-Collegio, die Opponenten, welche entweder Consistoriales oder Stadt- und Hof-Geistliche oder auch Professores seyn können, zu ernennen seynd, ingleichem auch ein Deputatus dem Actui, welcher höchstens 2 Stunden lang 40 währen soll, beyzuwohnen bestellet werden solle.



III) Soll das Examen, wenn es anders Zeit und Umstände zulassen, in pleno vorgenommen, auch nie mehr als zwey, höchstens drey miteinander examiniret und dabey hauptsächlich auf die obgedachte von einem jeden Candidaten erforderte Wissenschaften
5 genau gesehen, annebst aber unter die vor dem Examine zu beantwortende Quaestiones mit gesezt werden: 1) Ob Examinandus verlange, dafs man ihn auch ausser denen gewöhnlichen Sachen examinire? und 2) auf welche Wissenschaften er sich vorzüglich geleget habe? da dann im Bejahungs Fall derselbe auch über die
10 vorzüglich erlernte Stücke besonders zu examiniren ist.

IV) Nach geendigtem Examine ist dem Examinato ein Text aufzugeben, um darüber eine Disposition zu verfertigen und solche nach gepflogener Deliberation über seine Tüchtigkeit zu übergeben.

15 Wenn dieses geschehen, so solle demselben in pleno, was man von ihme urtheile, gesagt, und er entweder nach Verdienst gelobet oder was man an ihme desiderire, angezeiget und mit einer an ihne zu haltenden ernstlich und beweglichen Ermahnung zu einem einem rechtschaffenen Theologen geziemenden Lebens
20 Wandel der Beschlufs gemacht werden.

V) Wollen Wir zwar die bisherige Ordnung der Locirung nach der Zeit der Reception, jedoch dergestalten beybehalten wissen, dafs diejenigen, welche vor andern vorzügliche Verdienste besitzen, davon ausgenommen sind, immassen dergleichen Sub-
25 jecta nach Gelegenheit und Verdienst vorzüglich bedacht werden sollen.

VI) Verstehet sich von selbsten, dafs der Vortheil des Examinis gänzlich cefsiret, in soferne der Examinandus nicht tüchtig erfunden worden; wie dann diejenige, welche das sub I. angeführte
30 nicht praestiren, simpliciter auf ein anderes mit ihnen vorzunehmendes zu verweisen sind.

In Ansehung derjenigen aber, welche sich zur Reception qualificiren, sollen 3 Classen gemacht werden, nehmlich eine schlechte, mittlere und gute.

35 In die schlechte gehören diejenige, die zwar in denen nöthigen Stücken bestehen, jedennoch hie und da einigen Mangel spühren lassen.

In die mittlere sind diejenige zu setzen, welche zwar in allen Stücken, aber mit keiner Fertigkeit, zurecht kommen, und

40 In die gute Classe kommen nur diejenigen, welche alles mit behöriger Fertigkeit beantworten. Diejenige aber, so in ein- und

andern Stücken mehr praestiren, werden in die Classe derer Guten gesetzt und daselbst als vorzüglich gute benennet.

Gleichwie aber diese Eintheilung in Classen nur auf die Landes Kinder zu verstehen ist; also solle kein Ausländer, in soferne er nichts besonders praestiret, künftighin in numerum Candidatorum angenommen werden.

VII) Damit man auch zu allen Zeiten im Stand seyn möge, eines jeden in numerum Candidatorum recipirten Fleiss, Geschicklichkeit und Neigung zu prüfen und demselben allenfalls nach Befinden mit Rat an Hand zu gehen; So solle ein jeder Candidat alle halbe Jahr ein Specimen von einer Abhandlung einschicken. Es kan aber solches in einem Auszug aus einem Buch, das er gelesen, in einer Abhandlung über ein Dictum Sacrae Scripturae, in einem Aufsatz einer Theologischen oder auch Philosophischen Materie bestehen; nur mufs es seine eigene Arbeit seyn: wie dann andernfalls und, wann das Gegentheil bekannt wird, derselbe solcherwegen in der Promotion zurück zu setzen ist.

VIII) Ereignet sich der Fall, dafs der Recipirte bedienstet werden könte, so mufs allervorderst ein zweytes Examen mit demselben vorgenommen werden. Ergibt sich nun dabey, dafs er seit dem ersten Examen nicht merklich zugenommen, so ist er alsdann in der ihme bevorgestandenen Promotion zu übergehen. Damit aber Niemand im geringsten sich dieses zweyten Examinis halben zu beschwehren Ursach habe, so sollen weder die Examinatores noch sonst Jemand bey Vermeidung Unserer Ungnade davon etwas bekommen und annehmen, wann auch der Examinandus gleich etwas freywillig zu geben bereit wäre.

IX) Damit auch diejenige, welche in numerum Candidatorum recipirt worden, und an deren Geschicklichkeit und Aufführung nichts auszusetzen ist, sich in allen zum Predigamt erforderlichen Stücken üben können, so solle ihnen nebst der Licentia concionandi auch Licentia sacra administrandi gegeben werden, so bald dieselben das 25te Jahr zurück geleget.

X) Sollen die Special-Superintendenten, gleichwie sie bereits angewiesen sind, auf die in ihrer Dioeces befindliche Candidaten ein wachsames Auge haben und fleifsig nach ihrer Aufführung forschen, auch bey Visitationen an dem Ort ihres Aufenthalts davon, eben sowohl als von dem Verhalten des Pfarrers Nachricht einziehen und den Erfund in ihren Visitations-Protocollis umständlich bemerken.

Damit nun gegenwärtiger Verordnung ein gänzliches Genügen geschehe, und sich ein jeder, der sich dem Lehr- und Predigamt widmet, darnach richten, auch kein Vorwand einiger Unwissenheit statt haben möge; So habt Ihr nicht nur alle nöthige Fürkehr zu 5 thun, sondern auch eures Orts Euch dem Inhalt gemäſs zu achten. Inmassen Wir Uns etc.

Datum Carlsruhe, den 15ten October 1756.

14

Schulkandidaten-Prüfungs-Ordnung 10 für Baden-Durlach.

1757.

Carl Friderich,
von Gottes Gnaden, Marggrav zu Baden und Hochberg etc.

Seit dem Wir die von dem Allerhöchsten Uns anvertraute 15 Regierung Unserer Lande übernommen, haben Wir nichts so sehr in Betrachtung gezogen, als die geist- und leibliche Wohlfahrt Unserer lieben getreuen Unterthanen auf das beste nach allen Stücken zu besorgen.

Da nun der Grund zu aller wahren Glückseeligkeit auf einem 20 geschickten Unterricht der Jugend in den Schulen vornehmlich bestehet, wodurch den zarten Herzen bey Zeiten eine lebendige Erkänntnis der Tugend und wahren Gottesfurcht eingepräget, und ihr Verstand in denen Dingen, die ihnen in denen folgenden Lebens-Jahren nützlich und unentbehrlich sind, gründlich und auf das 25 leichteste unterrichtet wird: Als haben Wir, um die Schulen des Landes mit tüchtigen Personen bestellen zu können, nicht nur bey Unserm Gymnasio illustri die Veranstaltung vorkehren lassen, daſs die künftige Schulmeister auf demselben wohl unterrichtet werden mögen, sondern auch gegenwärtige Unsere Verordnung wegen der30 selben erforderlichen Geschicklichkeit und Examinirung zu publiciren gnädigst befohlen.

Wir wollen demnach

§ I.

Dafs hinkünftig ein jeder, der sich zum Schul-Examen meldet, wenigstens in folgenden Stücken hinlängliche Erkänntnis habe; und zwar solle er

I^{mo} nicht nur das Buchstabiren, ohne welches das Lesen niemal gründlich erlernet wird, selbsten wohl verstehen, sondern auch im Stande seyn, den Kindern, wenn sie fehlen, zu zeigen, warum sie so und nicht anders buchstabiren müssen.

II^{do} Sowohl das gedruckte als geschriebene fertig lesen, so sich von selbsten verstehet.

III^{tio} nebst einer sauberen leserlichen Handschrift orthographisch zu schreiben wissen.

IV^{to} Die Lehren des Christenthums nach dem kleinen und grofsen Catechismo, sowohl im Gedächtnis als auch nach dem Verstand, gründlich und in der Ordnung der Kinderlehre inne haben, dafs er nicht nur die Lehren von Gott und Unserer Seeligkeit einfältiglich erklären und mit Sprüchen heiliger Schrift beweisen, sondern auch zeigen könne, wie solche zu einem christlichen Wandel anzuwenden seyen, und also die Pflichten erstlich gegen Gott, zweitens gegen sich selbst, drittens gegen höhere und Vorgesetzte und endlich gegen seines gleichen und niedrigern, denen man vorgesetzt ist, deutlich machen könne.

V^{to} Einen Spruch oder Frage aus dem Catechismo ordentlich mit deutlichen Fragen, die sich für einfältige schicken, zergliedern und verständlich machen können.

VI^{to} Die in Unserm Gesangbuch gewöhnliche Lieder singen, wenigstens doch sich durch die vorliegenden Noten ohne Anstand zu helffen wissen.

VII^{mo} Einen guten Choral schlagen und wenigstens die Zeichen und Fundamente des General-Basses verstehen.

VIII^{vo} Im rechnen die sogenannte Species und Regul de tri mit und ohne Brüche inne haben.

IX^{no} Aus der Geometrie die Namen der Figuren, ingleichen was Quadrat- und Cubic-Schuhe samt dessen Theilen seyen, wissen, den Transporteur verstehen, die gewöhnliche Figuren und Linien, als perpendicular, parallel etc. zu verzeichnen und vornehmlich ein Feld auf das Pappier zu tragen, auszurechnen und zu theilen, wie auch den Cubic-Inhalt eines prismatischen Cörpers zu finden im Stande seyn.

X^mo^ Aus der Grammatic wissen, was consonans, vocalis und so weiter, ein nomen substantivum, adjectivum, proprium, appellativum, pronomen, verbum, praepositio und übrige partes orationis seyen, hiernechst wenigstens das decliniren und, was auf jede Frage 5 für ein Casus gesetzt werden müsse, verstehen und

XI^mo^ einen Aufsatz von einem Brief oder Bericht zu machen wissen, dazu ihme beym Examine eine Materie aufgegeben werden solle.

XII^mo^ Gereicht es Uns zu gnädigsten Wohlgefallen, wann er 10 nicht nur gemeldete nöthige Stücke zu gröſserer Vollkommenheit gebracht, sondern sich auch die vornehmste Gründe der Mechanic, Baukunst und Naturlehre bekannt gemacht, wodurch die so nöthige oeconomische Erkänntnis nicht wenig befördert wird.

§ II.

15 Wenn nun einer bemeldete Stücke gelernet, welches er entweder auf Unserem Gymnasio oder bey einem geschickten Pfarrer und Schulmeister auf dem Lande thun kann, solle er sich bei Unserem Fürstlichen Kirchenraths-Collegio melden, welches alsdann das Examen nach all vorbeschriebenem zu bestimmen hat. Es 20 solle aber solches ausser den erheblichsten Ursachen allezeit hier durch einige Deputirte von besagtem Kirchenrath geschehen.

§ III.

Nach geschehenem Examine solle dem Examinato von der Deputation, was man von ihm vor ein Urtheil fälle, gesagt und er 25 nach seinem Verhalten entweder gelobet oder, was man noch an ihm desiderire, ihm angezeigt werden, mit einem nöthigen Unterricht, auf was Art er den noch etwa befundenen Abmangel ersetzen solle.

§ IV.

30 Bey der Location oder Ordnung der Examinirten wollen Wir zwar die Zeit der Reception noch fernerhin beibehalten wissen, jedoch sollen die, so sich vorzüglich zeigen, auch nach Gelegenheit und Verdienst vorzüglich bedacht werden. Übrigens aber sollen die Candidaten in drey Classen getheilet werden, nehmlich schlechte, 35 mittlere und gute. In die schlechte kommen die, so zwar das erforderliche praestiren, doch ein und andern Mangel spüren lassen; in die mittlere, denen nichts als eine Fertigkeit abgehet; in die gute aber, die in allem genugsame Fertigkeit zeigen. Sollten sich einige nach § I Nr. 12 weiters perfectionirt haben, werden sie

unter die vorzüglich gute gezehlet: Wir wollen auch hiermit, um Unsere Landeskinder destomehr aufzumuntern, dafs keine Ausländer, als die sich in die gute Classe qualificiren, recipirt werden.

§ V.

Wann einer recipirt ist, solle er trachten, so bald es sich seiner Umstände halben thun läfst, in die Übung im Schulhalten zu kommen, dahero, wann er noch auf kein Provisorat gesetzt wird, entweder zu einem geschickten Schulmeister gehen und ihme helfen Schul halten und von seiner Methode lernen oder wenigstens an dem Ort seines Aufenthalts die Schule öfters besuchen, dabey das erlernte repetiren und weiter suchen zu bringen, auch gute Bücher von Einrichtung der Schulen lesen, wozu ihm sonderlich der wohl unterwiesene Dorf- und Landschulmeister, herausgegeben zu Züllichau, Lösekens wohl unterrichteter Schullehrer und Kirchenrath Dalers wohl unterrichteter Dorfschulmeister und Sittenlehrer vorzuschlagen sind.

§ VI.

Wir versehen uns auch zu einem jeden, der der Jugend mit der Zeit vorstehen will, dafs er einen christlichen, vernünftigen und wohl anständigen Wandel führen werde. Dahero sowohl Pfarrer als Special-Superintendenten auf die Schul-Candidaten in ihrer Gemeinde und Dioeces wohl acht zu geben haben, auch die Speciales von ihrem Verhalten und, wie sie sich immer mehr und mehr perfectioniren, in den Visitations-Protokollen umständlich berichten sollen.

§ VII.

Damit nun diese Unsere Verordnung vollstrecket werden und ein jeder, der sich zu einem Schulamt gewidmet, sich darnach richten und keinen Vorwand der Unwissenheit vorwenden könne, habt Ihr deshalben die nöthige Veranstaltung zu machen und Euch selbsten darnach zu achten.

Inmafsen Wir Uns versehen und sind in Gnaden Euch gewogen.

Gegeben Carlsruhe, den 2ten September 1757.

15
Einrichtung von Sonntagsschulen in Baden-Durlach.

1759—1768.

a.

GENERAL-DECRET
an samtliche Ober- und Aemter, auch Specialate.

1759.

Anliegender Vorschlag von Sonntags-Schulen und deren Einrichtung, samt dem beiliegenden weitern Gutachten darzu, wird dem Oberamt und Specialat N. N. zugesendet, um bemühet zu seyn, das darinnen angegebene Institutum vermittelst anhaltender vernünftiger und gründlicher Vorstellungen, so die geistlich- und weltliche Vorgesezte von dem Nuzen desselben zu machen haben, jedoch ohne einigen Zwang, nach und nach einzuführen und denen Schwürigkeiten, so sich dabei ergeben, bestmöglichst abzuhelfen, demnächst aber bei denen Kirchen- und Schul-Visitations-Berichten den Fortgang und Erfolg zu bemerken.

Carlsruhe, den 9ten Merz 1759.

1.

Vorschlag von der Sonntags-Schule,
worauf in vorstehendem General-Decret sich bezogen wird.

Dieselbe könnte entweder an einigen Orten vor der öffentlichen Kinderlehre oder an den meisten nach derselben gehalten werden.

Die junge Leute in besserer Ordnung zu erhalten, mufs ein Richter oder Kirchen-Rüger gegenwärtig seyn.

Der Ort ist die Schulstube und, wann diese zu klein oder der jungen Leute sonsten zu viel, so könnten die Söhne und Töchter Wechselsweise darzu angehalten werden. In derselben könnte

1) das Lied gesungen werden, so in der Kinderlehre aufgegeben ist, wann zu besorgen, dafs sie die Melodie nicht richtig können.

2) Wäre ein Capitel aus der Bibel mit ihnen zu lesen und, damit sie einen besseren Begrif von der Bibel bekämen, so wären

Pappi parva Biblia oder eine andere Introductio in Libros Biblicos einzuführen, jedesmal das zu lesende biblische Capitel aus einem andern biblischen Buch zu nehmen und bei dieser Gelegenheit ihnen der Inhalt des ganzen Buchs vermittelst einer solchen Introduction bekannt zu machen. 5

3) Wäre die Lection, die öffentlich in der Kinderlehre abgehandelt wird, aus dem grofsen Catechismo mit ihnen durchzugehen und zwar, wann die Sonntags-Schule vor der Kinderlehre gehalten würde, gerad eben dieselbe Lection, welche vorkäme, oder, würde sie nach der Kinderlehre gehalten, so würde die ab- 10 gehandelte kürzlich wiederholt und die nächstkünftige Lection gelesen und durchgefragt.

4) Könnte auch das Hauptstük aus dem kleinen Catechismo, so die Kinder beten, mit ihnen durchgefragt werden.

5) Wann es die Zeit leiden möchte, könnte etwas aus der 15 Kirchenhistorie, die aber erst einzuführen, ihnen vorgelesen werden.

6) Und vornemlich sollen den jungen Leuten die Schriften corrigirt werden, worunter verstehe dasjenige, was sie aus der Frühepredigt aufgezeichnet haben und ohnehin zur Kinderlehre bringen sollen. 20

2.

Gutachten über den Vorschlag der Sonntags-Schule,

worauf in vorstehendem General-Decret sich bezogen wird.

In Absicht des leztern fanden wir nach reifer Ueberlegung die Sonntags-Schulen so nüzlich als thunlich. 25

Nüzlich sind sie, weilen dadurch diejenige, die, nachdem sie einmal communicirt, nicht mehr in die Schule gehen, 1) ihren erlernten Catechismum und Spruchbuch, 2) das Schreiben nicht wieder vergessen, 3) einen mehreren Unterricht von der Bibel, biblischen Büchern und deren Verfassern nebst andern dahin ge- 30 hörigen Dingen bekommen.

Dafs es wohl thunlich seye, eine Sonntags-Schule zu halten, zeiget sowohl die dazu verwendende Zeit als deren Verfassung.

Sie solle gehalten werden nach jeden Orts Gelegenheit, entweder unmittelbar vor oder nach der gewöhnlichen Kinderlehr, 35 so dafs längstens bis 3 Uhr Kinderlehre und Schule geendiget seye, welches gar wohl geschehen kann, wann der Anfang um halb 1 Uhr gemacht wird, da für die Kinderlehr $1\frac{1}{2}$ Stund und für die Schule 1 Stunde bleibt. Wobei sich dann niemand zu beschweren hat, weil nur die, so unter 20 Jahren sind, oder von den älteren 40 nur, die dergleichen Schule wegen ihrer Unwissenheit noch nöthig

haben, zu der Schule anzuhalten, die übrige aber ihres Wegs gehen können. Wobei zugleich offenbar, dafs dabei noch der hin und wieder angefangene dritte Gottesdienst statt haben könnte, welcher ohnedem meistens nur von alten Leuten besucht wird.
5 Und endlich solle nur den Sommer hindurch diese Schule gehalten werden.

Iedesmal solle der Pfarrer selber beiwohnen, theils die junge Leute in Respect zu erhalten, theils selbsten zu unterrichten, wenigstens, wenn der Pfarrer nicht kann, soll ein Richter oder Kirchen-
10 Rüger zugegen seyn.

In dieser Schule wird 1) ein Capitel in der Bibel gelesen, und zwar alle Sonntag aus einem andern Buch, damit sie eine Erkenntnifs von allen biblischen Büchern bekommen, wobey das dahin gehörige Stük aus der Einleitung in die biblische Bücher
15 vorzulesen. Dergleichen Buch aber will der Spezial Walz denen Schulmeistern suchen in die Hand zu liefern. 2) Ein Hauptstük aus dem kleinen Catechismo, 3) ein Pensum aus dem Spruchbuch memoriter recitirt. 4) Das Pensum der Kinderlehre, wenn die Schule vor der Kinderlehre gehalten wird, durchgegangen, so gleich
20 darauf in der Kirche vorkommt, oder, wenn sie nach der Kinderlehre gehalten wird, das vorgewesene Pensum repetirt und das auf den künftigen Sonntag vorkommende examinirt, 5) dasjenige, was sie aus der Predigt aufgeschrieben und dem Pfarrer in der Kinderlehr vorzeigen müssen, von dem Schulmeister sowohl quoad
25 materiam als orthographiam und calligraphiam corrigiret.

Was alle in den Spezialats-Berichten gemachten Einwendungen betrift, so kommen sie insgesamt darauf hinaus:

1) Die Sonntags-Schulen seyen nicht nöthig, weil die ordentliche Schulen so wohl eingerichtet.

30 R. Sie sind zu dem Ende, dafs dasjenige, welches in den Schulen so wohl gelernt worden, nicht wieder vergessen werde. Dann was man nur bis etwa ins 14te Jahr lernt, vergifst sich bald, nicht aber das, was man bis ins 20ste getrieben.

2) Dieses alles komme in der ordentlichen Kinderlehre vor,
35 wenigstens könne es in derselben tractirt werden.

R. Wollte man alles dieses in der Kinderlehre vornehmen, so würden die Alten zu lang aufgehalten, und das Schreiben könnte gar nicht getrieben, wenigstens nicht corrigirt werden.

3) Bei Filialien und weit zerstreuten Höfen seye es nicht
40 möglich, die Leute zusammen in die Sonntags-Schule zu bringen.

R. Wie die Kinderlehr möglich ist, ist auch diese Schule möglich. Dann beede sollen aneinander hangen. Darnach kann bei den Filialien diese Schule vor der Morgen-Kirche gehalten werden, nemlich jederzeit an dem Ort, wo der Pfarrer zulezt prediget.

4) Der Sonntag seye auch ein Ruhetag für die Bauern, den man ihnen durch beständige Gottesdienste nicht zum Mühetag machen müsse.

R. Die Bestimmung, dafs alles nicht länger als bis 3 Uhr währen solle, beantwortet diesen Einwurf, zumal mancher Pfarrer an der Kinderlehr allein so lang gemacht.

5) Auf solche Weise müfste der angeordnete 3te Gottesdienst eingestellt werden, der doch viel Erbauung zuwege gebracht.

R. Gesezt, er fiele weg, so wird er mit etwas ebenso nüzlichen, ja noch nüzlicheren ersezt. Allein es ist nicht einmal nöthig. Dann wann um 3 Uhr die Kinderlehre und Schule ein Ende hat, haben die junge Leute Zeit genug, sich der Sonntags-Ruhe zu bedienen, und denen Alten bleibet noch mehr Zeit. Stellt man dann gegen Abend den dritten Gottesdienst an, in welchen ohnehin niemand zu kommen genöthiget wird, so werden die ohne Anstand kommen können, die sich bisher daraus erbauet. Nur müssen durchaus die Pfarrere darauf sehen, dafs die Leute in den Gottesdiensten nicht so lange aufgehalten werden, wodurch ihnen mehr Widerwillen als Lust erreget wird.

---

b.

RESCRIPT
an Oberamt und Spezialat Pforzheim und Amt und Spezialat Stein.

1766.

Da bisher die Erfahrung gelehret, dafs die erwachsene Jugend dasjenige, was sie in den Sommer-Sonntags-Schulen erlernet, den Winter über mehrentheils wieder vergisset: So verordnen Wir hiemit gnädigst, dafs auch zur Winterszeit künftighin und von nun an die Sonntags-Schulen ebenfalls, und zwar unter dem Namen einer Erbauungs-Stunde, gehalten werden sollen, weshalb wir die nähere Vorschrift in nachfolgendem ertheilen.

1) Solle die Sonntags-Schule gleich nach Endigung der praecise um 12 Uhr Mittags anzufangenden Kinderlehre gehalten werden, und zu dem Ende an Communion-Tagen die Frühekirche eine halbe Stunde früher, als sonst gewöhnlich, ihren Anfang nehmen.

2) Solle die Sonntags-Schule sowohl zur Sommers- als zur Winterszeit 2 völlige Stunden währen, und solche mit Gesang und Gebet ihren Anfang und ihr Ende jedesmal nehmen.

3) In der ersten Stunde solle nach näherer Anweisung des Spezialats die Bibel, der kleine Catechismus und andere dahin einschlagende Lectiones, insbesondere aber der grofse Catechismus oder Kinderlehre also tractiret werden, dafs nicht die in der eben vorher gehaltenen Kinderlehre vorgewesene von dem Pfarrer nächsten Sonntag darauf selbst kürzlich zu wiederholende Lection repetiret, sondern die Jugend auf das künftigen Sonntags vorkommende Pensum präpariret werde, weshalb Wir jeden Orts Geistlichen hiermit gemessen anweisen, dafs sich nach dem von dem Spezialat vorgeschriebenen, in der Kinderlehre abzuhandlenden Penso genau gerichtet werden solle.

4) Die zweite Stunde der Sonntags-Schule solle mit Lesen, Schreiben biblischer Sprüche und mit Exhibirung vorher aufgegebener Rechnungs-Proben, nicht aber mit würklicher Rechnungs-Uebung hingebracht werden.

5) Von Besuchung der Sonntags-Schule solle die Erreichung eines gewissen Alters keinen der jungen Leute frei sprechen, sondern Wir überlassen disfallsige nach der erlangten Wissenschaft des Subiecti einzurichtende Erkenntnifs dem Ermessen des Pfarrers.

6) Wird zu Unserem gnädigsten Wohlgefallen und zu mehreren Nuzen gereichen, wann der Pfarrer jeden Orts der Sonntags-Schule selbsten beiwohnet, von den Vorgesezten aber solle jederzeit einer derselben Wechselsweise gegenwärtig seyn.

7) Die Sonntags-Schule solle zur Winterszeit wegen der Kälte in der Schulstube gehalten, und entweder von der Gemeinde zur Einheizung dem Schulmeister eine proportionirte Zulage an Brennholz gereichet, oder aber deshalb vor jeden Schüler 3 kr. bei Ende des Winters bezahlt werden. Endlich

8) solle vor sothane Winter-Sonntags-Schule und damit habende weitere Bemühung jedem Schulmeister eben so viel, als vor die Sommer-Sonntags-Schule geordnet ist, aus denen dazu bestimmten Fundis besonders bezahlet werden.

Wir befehlen Euch demnach, diese zum Besten der Jugend abzweckende Verordnung zu behöriger Publication und Vollzug zu bringen; als in welcher Zuversicht Wir euch mit Gnaden gewogen bleiben.

Gegeben Carlsruhe, den 3ten Oct. 1766. 5

---

c.

GENERAL - DECRET

an die Oberämter und Specialate.

1768.

Dem Oberamt und Spezialat N. N. wird, um bei der Jugend 10 die Vergessenheit des Erlernten desto mehr zu verhindern, hiemit aufgegeben, die Sonntags-Schulen, wie in denen Diöcesen Pforzheim und Stein bereits geschehen, auch zur Winterszeit, in so weit es möglich und thunlich, einzuführen und dabei die Anstalt zu treffen, dafs darinn jedesmalen der Jugend, und zwar allen 15 denen, welche die Geometrie erlernet haben, zugleich auch etwas aus der Geometrie die Woche über zu Haus zu fertigendes und in der Sonntags-Schule zu lieferndes aufgegeben werde, auch weiteres gutachtlich zu berichten, ob nicht möglich zu machen seye, dafs die Pfarrere bei Haltung der Sonntags-Schulen, sowohl 20 zu allenfalls nöthiger Instruirung der Schulmeistere als zu Interponirung ihrer Autorität jederzeit gegenwärtig seyn sollen; wie man dann überhaupt von dem Erfolg berichtlicher Anzeige des bäldesten gewärtig ist.

Decretum Carlsruhe in Consilio ecclesiastico, den 18ten Nov. 1768. 25

16

Schul-Wittwen-Fisci-Ordnung für Baden-Durlach

1760.

Carl Fridrich, 30

von Gottes Gnaden Marggrav zu Baden und Hochberg.

Veranlassung des Schul-Wittwen-Fisci.

Gleichwie Uns die gute Einrichtung der Schulen in Unsern Fürstenthumen und Landen äuserst angelegen ist, damit die Jugend in denselben zu einem wahren Christenthum und andern



nüzlichen Wissenschaften wohl und gründlich angeführet werden möge: Also haben Wir zu dem Ende nicht nur die geringen Schulbesoldungen verbessert, sondern sind auch gnädigst dahin bedacht, dafs derer Schulmeister Wittwen und Waisen durch Errichtung 5 eines Schul-Wittwen-Fisci nach ihrer Ehemänner Tod einigermafsen versorgt werden möchten, damit sich die Schulmeister desto mehr beeifern, Unsere gnädigste Absicht bei denen ihnen anvertrauten Schulen nach allem Vermögen zu erfüllen.

Wir verordnen demnach hierdurch gnädigst

10 § 1.

Wer dazu beizutragen schuldig seye oder nicht.

Dafs alle und jede würkliche Schulmeister, sowohl im Hauptort als auf den Filialien und eingepfarrten, deren Besoldung nach der Competenz auf 60 fl. oder darüber stehet, in denen Städten und auf dem Land, sie seyen verheurathet oder nicht, zu diesem 15 Fisco nach Maasgabe ihrer Besoldung beitragen sollen; denenjenigen aber, welche unter 60 fl. stehen, lassen Wir die Freiheit, sich von Dato an oder, wenn sie erst nachgehends in Diensten kommen, binnen einem Jahr nach ihrer Vocation, sich zu erklären: ob sie in diesen Fiscum aufgenommen werden wollen?, in welchem 20 Fall sie aber jährlich von 60 fl. beizutragen haben. Was hingegen die Schul-Provisores anbelangt, sie mögen hernach das ordinaire Gehalt oder statt dessen einen gewissen Theil der Schulbesoldung haben, so sollen sie von dem Beitrag frei bleiben und nicht in diese Wittwen-Casse-Societät gehören und dagegen die Schul- 25 meister, so Provisores haben, vor die ganze Besoldung den Beitrag zum Wittwen-Fisco prästiren. Die Schul-Adjuncti aber, sie mögen spem succedendi haben oder nicht, welche wegen der Amtsverrichtung als würkliche Schulmeister anzusehen sind, da der alte Schulmeister entweder ganz oder zum Theil zur Ruhe 30 gesezt ist, sollen sowohl in Ansehung des ersten Quartals, als auch des Promotions-Taxes und Beitrags, jedoch pro rata der ihnen zugeschiedenen Besoldung, ingleichen in Ansehung ihrer allenfalls hinterlassenden Wittwen denen würklichen Schulmeistern vollkommen gleich gehalten werden.

35 § 2.

Wie viel jeder Schulmeister dazu beitragen müsse,

Den ordentlichen Beitrag eines jeden Schulmeisters bestimmen Wir aber dergestalt, dafs, bis auf Aenderung, Jährlich von jedem Gulden des in dem neuen Competenz-Buch befindlichen Anschlags ein Kreuzer dem Fisci-Rechner eingeliefert werde; und um die

Rechnung nicht beschwerlich zu machen, so soll einer, bei dessen Besoldung nebst dem Gulden auch Kreuzer ausgeworfen seynd, wenn sie dreisig und darunter, einen halben, sind sie aber darüber, einen ganzen Kreuzer beitragen.

§ 3.

Der Anfang dieses Beitrags ist Georgii 1760, und mufs mit Georgii 1761 der erste Jahrs-Beitrag geliefert worden seyn. Womit so dann Jahr vor Jahr dergestalt fortzufahren, dafs alle Quartal der verfallene Beitrag richtig abgetragen werde.

und dafs solcher Beitrag alle Quartale zu zahlen.

§ 4.

Hiernächst soll ein jeder, nach dem Anschlag seiner Besoldung, bei Antritt seines ersten Dienstes von jedem Gulden vier Kreuzer zur Casse liefern; und so auch derjenige, so verbessert wird; davon ebenfalls der Anfang von Georgii 1760 zu machen, und künftighin es allemal geschehen soll.

Was bei dem Antritt des ersten Dienstes, wie auch bei erhaltenden Verbesserungen zu zahlen.

§ 5.

Zu besserer Aufnahme dieses Fisci wollen wir auch selbigem, nach Absterben oder jeden Abkunft eines Schulmeisters, ein Quartal der Besoldung, welches sich mit dem ersten Tag nach dem Absterben oder Abkunft des Schulmeisters anfangen soll, gnädigst angewiesen haben. Alles dasjenige, so ein Schulmeister vom Schuldienst, Sigiristei und Gerichtschreiberei genossen, soll zur Quart in Natura eingezogen und bestmöglichst versilbert und zum Nuzen des Fisci angewendet werden. Jedoch ist hiervon ausgenommen das Schulgeld, Accidentien von Leichen, Taufen und Hochzeiten und Schreibgebühren, welches dem Successor zufällt, der sogleich nach erhaltener Vocation aufzuziehen und also in diesem Quartal die Arbeit zu versehen hat.

Dafs jedesmal nach Abkunft eines Schulmeisters dem Fisco ein Quartal zufallen solle.

§ 6.

Dieses Beneficii sollen theilhaftig werden alle Wittwen und Waisen, deren Ehemänner und respective Väter wirklich zu dieser Casse etwas beigetragen haben, von dem Tag an, da ihre Besoldung aufhöret, die Wittwen, so lange sie im Wittwenstande verbleiben, die Waisen aber, wenn ihre Mütter verstorben, bis sie das 16te Jahr erfüllet haben. Wovon auch die nicht ausgeschlossen sind, deren Männer und Väter cafsiret oder auser Landes berufen worden, wenn anders die Weiber und Kinder als unschuldig erfunden worden und die Männer bis an ihren Tod ihren vorigen

Von den Wittwen und Waisen, welche dieses Beneficii theilhaftig seyn sollen oder nicht.

Beitrag continuiren. Würden sie aber als schuldig erfunden, oder ihre Männer trügen nicht ferner bei, oder die Wittwen und Waisen fielen in notorische Laster oder träten von der Augspurgischen Confession ab, hätten sie keinen fernern Anspruch an dieses Beneficium.

§ 7.

Wie es zu halten, wann ein Schulmeister Kinder aus mehreren Ehen hinterläfst.

Wenn eine Wittwe Stiefkinder hätte, so des verstorbenen Schulmeisters rechte Kinder sind, und dieselbe etwa hart halten oder schlecht erziehen würde, soll die Wittwe einen Drittel, die Kinder aber zwei Drittel des Beneficii geniesen. Wären aber zweierlei Kinder vorhanden, bekäme die Wittwe einen, die rechten Kinder einen und die Stiefkinder einen Drittel.

§ 8.

Von der Proportion, welche bei der Austheilung zu halten.

Eine Wittwe soll so viel wie die andere oder die Waisen zusammen genommen, bekommen; nemlich jährlich, bis sich etwa die Casse in bessern Umständen befindet, Sieben Gulden, dreisig Kreuzer, so lange nemlich die Einkünften der Casse so weit reichen, dafs über solche Abgabe annoch der Zehende Theil derer Einkünften übrig bleibet; sintemalen solcher Zehende Theil allezeit zu Capital angeleget werden solle, um den Fundum zu vermehren. Und was nach diesem Abzug auf eine Wittwe kommt, soll zu zweienmalen an sie bezahlet werden, nemlich erstmals den 23. Octobris die Hälfte und dann auf Georgii die übrige Hälfte.

§ 9.

Dafs die Verwaltung dieses Fisci in jeder Diöces einem Schulmeister zu übertragen,

Zu Verwaltung dieses Fisci soll, unter Aufsicht des Specialis, in jeder Diöces ein tüchtiger Schulmeister bestellt werden, der in gutem Vermögen stehet und des Rechnens kundig ist, und dabei vornehmlich auf den, der in dem Amtsort ist, gesehen werden.

§ 10.

und wie er deshalb zu belohnen.

Dieser Rechnungsführer wird zwar dadurch von seinem Beitrag nicht befreiet, er solle aber doch für seine Bemühung von jedem eingenommenen Gulden, worunter aber die abgelöfste Capitalien nicht zu verstehen, zwei Kreuzer verrechnen dörfen.

§ 11.

Pflichten desselben.

Es ist derselbe verbunden, den Nuzen dieser Casse auf das möglichste zu befördern, daher er die derselben zufallende Naturalien auf das beste zu verkaufen zu suchen und, sobald er etwas Geld in die Hand bekommt, solches gegen gerichtliche Obligationen anzulegen hat.

§ 12.

Wie es mit der Rechnungs-Stell zu halten.

Alle Jahr soll er eine mit gehörigen Beilagen versehene Rechnung vier Wochen nach Georgii dem Specialat einliefern, welche sodann durch ein Circular-Schreiben denen sämtlichen Schulmeistern zum Durchgehen zuschiken und endlich auf dem Synodo zu justificiren, auch von denen anwesenden Schulmeistern zu unterschreiben ist. Das Specialat aber hat solche Rechnung, binnen 8 Tagen nach dem Synodo, zu dem Directorio dieser Wittwen-Casse, welches Wir noch besonders ernennen werden, einzusenden; da sofort bei dem Directorio aus denen Rechnungen sämtlicher Diöcesen eine Haupt-Rechnung über den ganzen Fundum begriffen und die Repartition, was jede Diöces nach Proportion ihrer Einkünften an die Wittwen, in Gemäsheit der oben in § 8 enthaltenen Ordnung abzugeben habe, gemacht, auch sofort diese Repartition sämtlichen Specialaten zugeschikt werden solle, damit diese sie denen Verrechnern in jeder Diöces zu ihrer Nachachtung übermachen. Das Directorium aber hat die Hauptrechnung binnen vier Wochen, nachdem die Particular-Rechnungen bei ihm eingeloffen, zu fertigen und jedes Jahr auf Michaeli ein Exemplar davon zu Unserm Fürstl. Kirchenraths-Collegio einzuschiken.

§ 13.

Was vor Rubriquen die Rechnung haben solle.

Die Rechnung soll folgende Rubriquen haben:

I) Einnahme: 1) Beitrag der Mitglieder
2) Promotions-Tax
3) Quartalien
4) Capital-Zinse
5) Abgelöfste Capitalien
6) Stiftungen
7) Ingemein

II) Ausgabe: 1) An die Wittwen und Waisen
2) Angelegte Capitalien
3) Unkosten bei Einziehung der Quartalien
4) Ingemein.

III) Zustand des Vermögens des Fisci.

§ 14.

Was vor Bücher ein Rechner halten müsse.

Es ist hierbei nöthig, dafs der Rechner in jeder Diöces folgende Bücher halte:

1) Ein Journal, darinn er die tägliche Einnahme und Ausgabe verzeichnet.

2) Ein Verzeichnifs der Wittwen und Waisen nach ihren Namen, Alter und übrigen Zuständen.

3) Ein Unterpfands-Buch, darinnen er die ausgeliehene Capitalien, Namen derer Schuldner und verpfändete Güter mit Bemerkung der Zins-Termine einzutragen hat.

4) Ein Notabilien-Buch, in welches alles, so in Sachen diesen Fiscum betreffend vorgehet und verfüget wird, zu notiren.

§ 15.

Dafs die Gelder dieses Fisci richtig einzutreiben.

Die Zinnse und übrige diesem Fisco gehörige Gelder soll der Rechner suchen auf bestimmte Zeit einzutreiben und nichts im Ausstand haften lassen. Zu dem Ende sollen die Ober- und Aemter demselben gegen die morosen und halsstarrigen Schuldner auf alle Weise und nöthigen Falls mit Zwangs-Mitteln an Handen gehen.

§ 16.

Von Location der Fisci Capitalien bei Gantungen.

Sollten dieses Fisci Capitalien in Fallimenter gerathen, so wollen wir solche in die Classe derer Allmosen-Capitalien verwiesen haben.

§ 17.

Dafs der Fiscus alle Freiheiten milder Stiftungen haben solle.

Wir nehmen diesen Schul-Wittwen-Fiscum in Unseren Fürstl. Schuz und wollen demselben alle Freiheiten und Privilegien, welche die Rechte denen milden Stiftungen beilegen, hiermit bestättigen. Wir befehlen demnach, dafs diese von Uns gemachte Ordnung in völlige Vollstrekung gebracht werde und jedermann, den sie angehet, sich genau darnach richte.

Gegeben Carlsruhe, den 31ten Oct. 1760.

17
Visitations-Ordnung für Baden-Durlach.
1760.

Zu ordentlich anzustellender Kirchen- und Schul-Visitation in Baden-Durlachischen Landen dienliche Haupt-Fragen, welche nach sich hie und da äusernden Umständen mit mehreren auf andere Art zu bezeichnenden Neben-Fragen auch durch Instanzien und Specialaten-Bescheide erläutert werden können.

A.

Von dem äuserlichen Zustand.

An den Pfarrer, die Vorstehere der Gemeinde und ihre Deputirte, auch Schulmeister und Allmosenpflegere.

Frage 3. 5

Wer vor das Schulhaus auf diese Art [zu bauen und im Bau zu erhalten] zu sorgen habe?

Fr. 6.

Ob das Schulhaus in gutem Stand und so eingerichtet, daſs Lehrer und Lernende Plaz darinnen haben? 10

Fr. 6 a.

Ob wegen derer schadhaften Kirchen-, Pfarr- oder Schulgebäuden sich schon an behörigen Orten gemeldet, und was hierauf zur Antwort ertheilt oder veranstaltet worden?

Fr. 8. 15

Woher der Schulmeister seine Besoldung zu erwarten?

Fr. 9.

Ob der Schulmeister zugleich auch Möſsner seye?

Fr. 22.

Wie stark die Schuljugend sey? 20

Fr. 23.

Wie viel Quartale zu einem Jahr in der Schul gerechnet werden? und wie viel jedes Schulkind quartaliter zahle?

Fr. 24.

Wenn die Winter-Schul ihren Anfang nehme und sich wieder 25 endige? Auch ob dieses jährlich von der Canzel verkündiget werde?

Fr. 25.

Wie, wegen der Sommer-Schul der Pfarrer und Schulmeister mit der Gemeinde überein gekommen? 30

Fr. 26.

Ob keine fremde Gesang- oder Schulbücher eingeführt werden?

Fr. 26 a.

Ob die sämtliche verordnete Schulbücher gebraucht und nach der ergangenen Verordnung durchgängig und in Zeiten, besonders auch denen armen Kindern, angeschaft werden?

5 Fr. 26 b.

Ob jede Haushaltung mit Bibeln, neuen Testamentern und Gesangbüchern versehen seye? oder aus was Ursachen solche mangeln?

Fr. 26 c.

10 Welcher Kalenderen sich die Einwohnere bedienen, und ob der Baden-Durlachische Land-Calander durchgängig behörig angeschaft werde?

Fr. 27.

Ob den Vieh-Hirten auch Zeit gelassen werde, an den Sonn-
15 und Fest-Tagen in die Predigt und Kinderlehr zu kommen?

Fr. 33.

Ob noch eine andere Gemeinde hieher zur Kirch gehe, und ihre Kinder hieher zur Schule schike? Auch, ob selbige als Filialisten oder als eingepfarrt anzusehen?

20 Fr. 34 b.

Ob und wie die neuere Verordnungen, insbesondere

1) wegen der Hochzeiten und Kindtauffen, vom 23. Nov. 1754.

2) wegen Abstellung derer Leichen-Mahlzeiten, vom 8. März 1755.

25 3) die General-Synodalverordnung vom 25. May 1756 und

4) die darinn enthaltene Verordnung wegen Bestrafung derer Ältern, welche ihre Kinder nicht ordentlich in die Schule schiken, beobachtet worden, oder warum solche noch nicht gänzlich vollstrekt worden seien?

30 Fr. 35.

Ob sämtliche insgemein etwas zu erinnern haben, welches zur Kirchen- und Schul-Visitation gehörig ist?

B.

Von dem innerlichen Zustand.

I. An den Pfarrer ganz allein:

Fr. 40 a.

Ob der Pfarrer die schriftliche Verzeichnis derer Aeltern, welche ihre Kinder gut erziehen, und derer, welche die Kinderzucht vernachlässigen, unter Anmerkung derer von jeden solcher Aeltern bei der Kinderzucht begehenden Fehlern, gefertigt hab? 5

Fr. 43.

Ob der Gemeind-Vorstehere ihme, Pfarrer, in dergleichen Censur, auch andern Kirchen- und Schul-Angelegenheiten gern und getreulich an Hand gehen? 10

Fr. 45.

Ob er, Pfarrer, bei seinem Lehramt auch einigen Seegen an seinen Zuhörern spühre? 15

Fr. 46.

Wie der Schulmeister bei der Jugend und auch als Möfsner in der Kirch sein Amt versehe?

Fr. 47.

Ob der Schulmeister nebst den Seinigen im Leben sich ehrbar, bescheiden und fromm erweise und die ihm anvertraute Kinder eben auch zur Frömmigkeit anweise? 20

II. An die Vorstehere der Gemeinde und deren Deputirte:

Fr. 56. 25

Wie der Schulmeister seinen Pflichten in der Schul und Kirch nachkomme?

Fr. 57.

Ob er auser dem ein ehrbar- und bescheidener Mann seye?

III. An den Schulmeister allein: 30

Fr. 59.

Wie er mit Namen heisse? Wo, wann und von wem er erzeugt und gebohren? wie lang er hier als Schulmeister stehe?

Wie hoch er eigentlich diesen Dienst, alles zu Geld gerechnet, schäze? Ob er promovirt oder translocirt zu werden verlange und warum?

Fr. 60.

5 Wie er mit seinem Pfarrer zufrieden?

Fr. 61.

Ob dieser die Schule fleisig besuche?

Fr. 62.

Ob die Kinder ihm nicht vor der bestimmten Zeit, da ein 10 Mägdlein das 13te, ein Knab aber das 14te Jahr bald zurückgelegt haben soll, aus der Schule genommen und zum heiligen Abendmahl gelassen werden?

Fr. 63.

Ob er, Schulmeister, und so auch der Herr Pfarrer, darauf 15 sehe, dafs in den Herzen und Gemüthern der Kinder eine wahre Gottesfurcht gepflanzet werde?

Fr. 64.

Ob ihm das Schulgeld richtig bezahlt werde?

Fr. 65.

20 Ob er vor sich weiter etwa was anbringen wolle?

Nota.

Nächstdem hat jeder Special in dem Visitationsbericht alle Jahre zu bemerken:

1) Welcher Schulmeister, nach der grössesten Anzahl seiner 25 Schulkindern zu rechnen, in Ansehung des seinen Kindern gegebenen Unterrichts am besten und welcher oder welche am schlechtesten bestanden?

2) Was für Candidati Ministerii eccles. und was für Schul-Candidaten sich in seiner Diöces befinden? Wo jeder davon 30 sich aufhalte? Wie jeder sich aufführe? und wie jeder die Vermehrung seiner Wissenschaft sich angelegen seyn lasse?

Und zwar ist alles dieses von jedem solcher Candidaten besonders auf einen für jeden besonderen dem Bericht anzulegenden Bogen zu sezen.

18
Schul-Schematismus für die Markgrafschaft Hochberg.

1763.

Erste Classe. 5

I. Vormittag: alle sechs Tage der Woche wird von 8—10 Uhr

a) ein Capitel aus dem neuen Testament Versweise, und dafs man wenigstens zweimal herum kommt, gelesen;

b) Die Lection aus der Kinderlehr deutlich und mit nöthiger Erklärung der etwa unverständlichen Stellen hergelesen, und 10 zwar so, dafs dieses Lesen alle Kinder der Classe trift;

c) Diese Lection auswendig hergesagt, nach Frag und Antworten, auch mit nöthiger Zergliederung und Zertheilung in kleinere Fragen, sonderlich bei den leztern Fragen von der Anwendung des Artikels zur Erbauung. 15

P. N. Diese Lection mufs allezeit wenigstens 1 Blatt seyn (nach der älteren langlechten Edition), damit sie in der Winter-Schul durchgebracht werde.

d) Donnerstags von 10—11 wird auswendig buchstabirt und das Aufschlagen in der Bibel geübt. 20

e) Samstags von 10 bis 11 wird auswendig buchstabirt und ad Os dictantis deutsch geschrieben und solches corrigirt, wozu eigene Büchlein gehalten werden und, wann das auswendig Buchstabiren zur Fertigkeit gediehen, anstatt dessen Anleitung gegeben, nach biblischen Sprüchen Gebete aus dem Herzen 25 zu schreiben.

f) Alle Woche einmal wird in der Kirche von 10—11 eine Catechisation über das Spruchbuch mit Anleitung zum Gebet aus dem Herzen statt der Betstund mit ihnen gehalten.

II. Nachmittag: alle vier Schultage wird 30

a) von 12—1 geschrieben und gerechnet, wobei sowohl der Stille als des Plazes wegen die Kinder der dritten und vierten Clafs nicht gegenwärtig sind. Eigne geschriebne Rechenbüchlein müssen sie halten.

Von 1 bis 3 Uhr aber

b) eine biblische Historie, doch so, daſs wochentlich nach Maasgab der Gröſe 5 vorkommen, damit sie in der Winter-Schul alle durchgebracht werden, gelesen und durch Frag und Antwort zweimal durchgenommen, sonderlich auch bei den Nuzanwendungen der gehörige Fleiſs angewandt.

c) Die Wiederholung der Buſs-Psalmen Montags, Dienstags des kleinen Catechismi, Mittwochs aber des Spruchbuchs angestellt, aus welchem die Festsprüche eine neue Lection der ersten Claſs ausmachen, wobei Wechselsweis die Uebung im Lesen des Geschriebenen vorkommt, und Freitags die vorgeschriebene Gesänge.

III. Wochentlich wird den Knaben dieser Claſs viermal Unterricht in der Geometrie gegeben; die Wahl der Stunden ist zwar willkührlich, doch wird fast durchgehends an einem Tag, da keine Betstund und Nachmittag keine Vacanz ist (dann an den Vacanz-Tägen hat die Stunde von 10—11 schon ihre Bestimmung), eine Stunde von 10—11 und noch 3 andere von 7 bis 8 dazu genommen, weil die Spinnschule am Donnerstag und Samstags Nachmittag die Schulstube einnimmt.

Zweite Classe.

I. Vormittag: alle 6 Tage in der Woche wird von 8—10 Uhr

a) ein Capitel aus dem Neuen Testament gelesen mit der ersten Claſs, und auf gleiche Weise

b) Die Lection aus der Kinderlehr hergelesen, auf gleiche Weise, wie bei der ersten Claſs;

c) Diese Lection auswendig hergesagt, nach Frag und Antworten, und auf gleiche Art der Behandlung, wie bei der ersten Claſs.

P. N. Diese Lection muſs allzeit wenigstens ein halbes Blatt oder eine Seite seyn (nach der ältern langlechten Ausgabe) N. Da in der neuen Ausgabe eine schöne Wahl und Bestimmung der Lectionen für diese Claſs vorkommt, so kann man sich mit groſem Vortheil darnach richten. Die Fertigsten in dieser Classe werden in den zwo Stunden von 11—12 an den Vacanz-Tägen zum auswendig Buchstabiren, Aufschlagen in der Bibel und Schreiben ad Os dictantis, alle aber zur wochentlichen Catechisation in der Kirche über das Spruchbuch gezogen.

II. Nachmittag: alle 4 Schultage
- a) von 12 bis 1 besuchen sie die Schreib- und Rechenstund mit der ersten Clafs;
- b) In der biblischen Historie haben sie mit der ersten Clafs einerlei Lection und 5
- c) Montags die Bufs-Psalmen und Dienstags den kleinen Catechismum, mit der ersten Clafs aber zu kleinen Pensis, Mittwochs die Sprüche des Spruchbuchs ohne Unterschied des Druks, mit kurzer Zergliederung durch Frag und Antwort, und Freitags Uebung des geschriebenen Lesen mit der ersten Clafs; und 10 wechselsweis das Einmal Eins, wann die Schüler der ersten Clafs Gesänge haben.

Dritte Classe.

I. Vormittag: alle sechs Tage der Woche von 8—10 Uhr
- a) lesen die Schulkinder im Spruchbuch oder auch in der Kinderlehr 15 mit gehöriger Deutlichkeit und Absezung, alle einerlei Pensum;
- b) Sagen sie den kleinen Catechismum her, unter Zergliederung durch Frag und Antworten.

II. Nachmittag: von 1 bis 3 Uhr alle 4 Schultage
- a) lesen sie wie Vormittag; 20
- b) Sagen die Sprüche her, die Sternsprüchlein zur Wiederholung und die Kreuzsprüchlein als eine neue Lection, unter Zergliederung durch Frag und Antworten.

  P. N. Auch diese Kinder werden zur wochentlichen Catechisation in der Kirche über das Spruchbuch gezogen, und 25 in der Sommer-Schul, da die erstere Classen nicht bei ihnen sind. machen sie den Anfang im Schreiben.

Vierte Classe.

I. Vormittag: alle 6 Tage in der Woche von 8 bis 10 Uhr
- a) Einige lernen das ABC; andere buchstabiren alle einerlei Pen- 30 sum, mit Abtheilung nach Wörtern, ja wohl nach einzelnen Silben, um Deutlichkeit und Richtigkeit, auch Vermeidung alles Strudelns zu erhalten;
- b) Man spricht ihnen den kleinen Catechismum vor, zergliedert auch bisweilen eines und das andere. 35

II. Nachmittag: von 1 bis 3 alle 4 Schultage
- a) ABC und Buchstabiren wird getrieben wie Vormittags;

b) Man spricht ihnen die Sternsprüchlein vor, auch mit einiger Zergliederung.

P. N. 1) Die Kinder müssen alle auf ihren Pläzen sizen bleiben, und die Lehrer sie bei den einförmigen 5 Lectionen auf ihren Pläzen unterrichten.

2) Alle Schulen werden mit den vorgeschriebenen Gebets-Formuln und Gesängen, welche vorgesprochen werden, angefangen und geschlossen.

3) Wann am Freitag der Bettag einfällt, so tritt Nach- 10 mittags die Lection der Kinderlehr an die Stelle der biblischen Historien zugleich mit den andern ein.

4) Die zwei letztere Classen behalten im Sommer ihre Lectionen unverändert, nur daſs die Abwechslung der Vor- und Nachmittägigen Lectionen nach ganzen Tagen ab- 15 wechselt, wann sie nur einmal des Tags zur Schul kommen.

5) Bei den zwei ersten Classen werden die Lectionen im Sommer blos wiederholt und, je nachdem sie sechsmal, fünfmal, viermal oder auch nur dreimal wochentlich zur Schul kommen, die Ordnung dieser vorgeschriebenen Lec- 20 tionen auf 2 oder 3 Wochen ausgetheilt, damit Schreiben und Rechnen nicht ganz zurükbleibe.

6) Alle Sonntag geht der Schulmeister mit allen Schulkindern unter der Kinderlehr, so der Pfarrer mit den ledigen Communicanten haltet, zu welchen nur die Cate- 25 chumeni aus der Schul gezogen werden, in der Sacristei ein- oder etliche Hauptstüke des kleinen Catechismi mit Frag und Antworten nach der gedrukten Zergliederung durch.

7) Die vorgeschriebene Gebets-Formuln sind Vormittag vor der Schul: Unser Anfang etc. Ich danke dir, mein 30 lieber HErr GOtt etc. (Das Morgengebet), der Glaube, das Vater Unser. Der HErr segne uns etc. HErr JEsu Christe, sey mit mir etc.

P. N. Am Freitag statt des Glaubens die Beicht-Formul bis zu den Worten: und begehre von Herzen Gnade 35 von GOtt durch seinen lieben Sohn J. C. mit dem Anhang: und verspreche mit der Hülfe Gottes mein sündliches Leben zu bessern und frömmer zu werden.

Nach der Schul: HErr GOtt, himmlischer Vater etc. Dir sag ich Dank, HErr J. C. etc. Verleih uns Frie- 40 den etc. Das Vater Unser etc. Der HErr bewahre unsern Eingang etc.

Nachmittag vor der Schul: Unser Anfang etc. HErr GOtt, himmlischer Vater, wie Du etc. GOtt lob, daſs ich ein Christ getauft etc. Das Vater Unser etc. HErr JEsu Christe, sey mit mir etc. O HErr hilf, o HErr, laſs alles wohl gelingen etc. 5

Nach der Schul, wie Vormittag nach der Schul, nur daſs in Winters-Zeit vor dem Vater Unser noch das Abend-Gebet: Ich danke dir, mein lieber HErr GOtt etc. gesprochen wird.

19
Schul-Schematismus für die Baden-Durlachischen Lande. 10

1766.

ERKLÄRUNG UND BEWEISS EINES SCHUL-SCHEMATISMUS.

§ 1. 15

Ein Schul-Schematismus ist eine Verzeichniſs der Lectionen, welche in der Schule in bestimmter Zeit mit Schülern von verschiedenem Alter und Fähigkeit auf eine bequeme und leichte, gründliche und deutliche Art, nach dem Zweck, den man mit der Schule hat, gehandelt werden. 20

§ 2.

Lectionen, die aus dem Lateinischen vom Lesen allso benennet werden, sind Abschnitte in den Lehr-Büchern, welche die Kinder auf einmal zu lesen oder zu lernen haben. Sie sollen allso vor die Fähigkeit der Kinder nicht zu groſs, noch vor den 25 Zweck, den man mit den Lernenden erreichen soll, zu klein seyn.

§ 3.

Der Zweck einer teutschen Schule (von welcher hier die Rede ist) bestehet darinn, daſs die Kinder lesen, schreiben, rechnen etc. und vornemlich so vil von der christlichen Lehre erkennen 30 lernen, als nöthig ist, wann sie sollen zum H. Abend-Mal gelassen werden. Sie unterscheidet sich dadurch von Lateinischen, ingleichem von Handwerks-Schulen; verbindet aber doch so vil zusammen, als erfordert wird, bey einem Kind den Grund so wol zu seiner zeitlichen als vornemlich ewigen Wolfart zu legen. 35

§ 4.

Nach dem Zweck müssen die Lehr-Bücher eingerichtet seyn; und so vile Lehr-Bücher zur Erreichung desselben vorhanden sind, so vilerley Lectionen gibt es auch; Lectionen im

5 Namen-Buch,
Kleinen Catechismus,
Spruch-Buch,
Grossen Catechismus,
Gesang-Buch,
10 Biblischen Historien,
Arithmetik und Geometrie.

Im kleinen Catechismus kommen auch vor die Frag-Stücke und im Spruch-Buch die Bufs-Psalmen und Fest-Frag-Stücke. Zum Schreiben dienen die gedruckte Vorschriften.

15 § 5.

In Ansehung der Zeit wird gesehen entweder auf den Tag, daran die Lectionen abgehandelt werden, oder auf eine gantze Woche oder auf den Sommer und Winter, die zusammen das gantze Jahr ausmachen.

20 § 6.

In Einem Tag mufs nicht mehr vorkommen, als ein Kind nach seiner Fähigkeit fassen und lernen kan. Auch mufs ein Kind in Einem Tag nicht zu vil eingespannt werden, weil es sonst an der Gesundheit Schaden leidet und an Fähigkeiten stumpf 25 wird. Es können allso auch nicht alle Lectionen alle Tage tractirt werden. Hingegen müssen sie alle in Einer Woche vorkommen, damit nicht durch einen allzulangen Zwischen-Raum das gelernte vergessen und der Zusammenhang unterbrochen werde.

§ 7.

30 Die Kinder werden alle Tage und Wochen weiter geführt: indessen müssen Haupt-Absätze der Zeit näher bestimmt werden, innert welchen ein Kind etwas gantzes leistet; dann darnach müssen sich die Stuffen der Lectionen richten, zu welchen sie weiters befördert werden können. Dazu schicket sich am besten der Sommer 35 und Winter. Dieweilen aber im Sommer wegen der grossen Feld-Geschäffte weniger geleistet werden kan, und allso derselbe gegen den Winter in einer ungleichen Verhältnifs stehet, so nimmt man am besten den Winter und Sommer zusammen vor Einen Haupt-Absatz der Zeit an und bestimmet, wie vil in einem gantzen Jahr 40 durch und zu End gebracht werden solle.

§ 8.

Um bemeldter Ursach willen, da im Sommer vile Zeit der Schule verlohren gehet, kan das Jahr nicht auf 52 Wochen berechnet werden; und doch mufs es berechnet seyn, weil man sonst in Absicht auf die Lectionen nichts fest setzen kan. Bifsheriger 5 Gewohnheit nach wird der Sommer nur vor Ein Quartal, das ist vor 13 Wochen in Vergleichung mit dem Winter angenommen; und so kämen auf ein Jahr 39 Wochen. Da aber dise Zal ungerad ist, so wird lieber das Jahr auf 40 Wochen bestimmt. Difs sind Schul-Wochen, welche im Winter, als der vornehmsten Schul-Zeit, 10 mit den natürlichen Wochen Eines sind; im Sommer aber nach Mafsgab der Lectionen und der darauf zu verwendenden Zeit erst berechnet werden müssen. Es verstehet sich aber von selbst, wann dises einmal zum Grund gesetzt wird, dafs Pfarrer und Schulmeister aufs genaueste darob halten müssen, und dafs ehen- 15 der an den Ferien als an den 40 Wochen etwas abgebrochen werden könne, indem sonst alle Berechnung der Lectionen über einen Hauffen geworffen wird. Daraus folget aber auch: 1) dafs, wann an einem Samstag eine Vorbereitungs-Predigt Vormittag die Schule hemmet, dise Nachmittags gehalten werden müsse. 2) Dafs 20 Leichen und Hochzeiten allso anzuordnen, damit der Schule dadurch keine Stunde entzogen werde. 3) Wann im Winter ein Fest-Tag einfällt, dafs durch Abstellung der Nachmittags-Ferien, welche in der Woche gerade einen Tag ausmachen, das Versäumte müsse eingebracht werden. Wann aber das gantze Weyh-Nacht- 25 Fest in die Woche fällt, so müssen schon die Woche vorher die Ferien eingestellt werden, damit man beede Feyertage einbringen möge. Gleiche Bewandtnifs hat es mit der Char-Woche, in welcher 2 Feyertäge einfallen. Wie es aber gleichwol noch auf andere Art könne gemacht werden, wird unten vorkommen. 30 Siehe § 48.

§ 9.

Diejenige, mit denen man es in der Schul zu thun hat, sind Schüler von 5, 6 bifs 13, 14 Jahren, da sie sollen den Grund des Christenthums nach den vorgeschriebenen Lehr-Büchern gelegt 35 haben und zum H. Abend-Mal zugelassen werden.

§ 10.

Die Verschiedenheit des Alters und der Fähigkeit erfordert verschiedene Lectionen und folglich eine Abtheilung der Schüler in Classen und Ordnungen; deren aber nicht zu vil seyn müssen, 40

dieweil 1 oder 2 Lehrer sonst nicht mit ihnen in der gesetzten Zeit fertig werden und herum kommen können, die Mehrheit aber in Einer Claſs Eifer und Ermunterung erwecket. Biſsher waren 3 Classen in der Diöces eingeführt; wobey es sein Verbleiben haben kan, wenn folgendes beobachtet wird.

§ 11.

Die IIIte Classe als die unterste begreift zunächst alle die Schüler in sich, die im so genannten Namen-Buch sind; A B C-Schüler, A b ab-Schüler, buchstabirende Schüler; folglich wären in diſer Claſs 3 Ordnungen. Die 3te Ordnung theilet sich aber wiederum in mehrere, da unter den Buchstabirenden einige noch Anfänger sind; andere das Namen-Büchlein etwa schon zum 2ten und 3ten mal durchbuchstabiren; andere in den kleinen Catechismus geführet sind, welche zum Lesen näher anrücken.

§ 12.

Der Zweck diser Schüler ist, daſs sie zu einer Fertigkeit im richtigen Buchstabiren gebracht werden und alsdann auch anfangen zu lesen: wornach sie in die 2te Classe befördert werden. Dieweilen aber auch zarte Kinder etwas aus Gottes Wort zu fassen im Stand sind und man nie zu früh anfangen kan, ihren Gedanken und Vorstellungen eine so gute Beschäfftigung zu geben, so müssen dieselbe in der 3ten Claſs wenigstens, sobald sie A b ab-Schüler werden, durch Vorsagen des Schulmeisters schon Stern-Sprüchlein lernen: Je nachdem nun die Kinder früh in die Schule geschickt werden, so kan es etliche Jahre währen, daſs sie mit solchen Sprüchlein umzugehen haben. Wann es aber auch nur 1 Jahr dauret, so können fähige Kinder 80 Sprüchlein lernen, indem auf 1 Woche 2 Sprüchlein kommen, das Jahr zu 40 Wochen gerechnet. So oft allso ein solches Kind aufsaget, so oft muſs ihm der Schulmeister sein Stern-Sprüchlein vorsagen. Und da ein solches Kind zu mehrern Lectionen noch nicht geschickt ist, so hat es sein Buchstabir-Büchlein und sein Sprüchlein alle Tage Vor- und Nachmittag. Durch das öfftere Hersagen muſs ihm sein Sprüchlein im Gedächtniſs endlich bleiben; ja, da auch die andere Kinder zuhören, ehe an sie das Aufsagen kommt und, wenn es mit ihnen schon vorbey ist, und es eben dieses Vortheils von andern Kindern genieſst, so muſs es sich dem Gedächtniſs des einen und des andern desto eher einprägen. Kan ein Schulmeister nebenher ihnen auch das Milch-Speiſslein beybringen, so ist es sehr gut; aber die Stern-

Sprüchlein sind das Haupt-Werk, so nicht unterbleiben darf, weil kein Kind in die 2te Claſs befördert wird, es habe denn seine 80 Stern-Sprüchlein auswendig gelernt.

§ 13.

Was nun weiters das A B C anbetrifft, so muſs ein Schulmeister sowol die Kinder eintzeln behören als auch sie alle an die A B C-Tafel nehmen und die Buchstaben ausser der Ordnung sich sagen lassen, so wie er sie ihnen zeiget. Dabey hat er besonders darauf zu sehen, daſs er sie lehre, die Buchstaben unterscheiden durch angegebene Merckmale, damit sie aus der blossen Beschreibung dieselbe nennen lernen. Die Buchstaben, die er ihnen an der Tafel zeigt, muſs er sich in ihrem Büchlein von ihnen ebenfalls zeigen lassen. Wann er auch mit andern Kindern einer andern Claſs zu thun hat, so muſs er denen, welche die Buchstaben noch nicht fertig kennen, einen Buchstaben an die Schreib- oder Rechen-Tafel vormahlen und ihnen dessen Namen sagen, mit der Einschärffung, daſs sie denselben behalten und auf Erfordern wieder hersagen sollen. Während dem nun, daſs er mit andern Kindern umgehet, wendet er sich dann und wann zu disen A B C-Schülern und fragt sie, was es vor ein Buchstabe sey; läſst sich auch denselben in ihrem Büchlein zeigen.

Was stumme, selbstlautende, einfache und doppelte Buchstaben seyen, das muſs er nach und nach ihnen suchen bekannt zu machen; welches geschehen kan, wann er sie in das A b ab führet, und während dem, als sie dasselbe und die einfache Worte buchstabiren. Wann eben diese hernach im Buchstabiren vorrücken zu den Worten, die aus mehrern Silben bestehen, so muſs er ihnen sagen, was zu einer Silbe gehöre, und die Reglen vom Absetzen der Silben ihnen beybringen, auch bey aller Gelegenheit sie widerholen.

Die Buchstabirende müssen übrigens das Namen-Buch fleiſsig und widerholter Dingen durchbuchstabiren. Dieweil es aber zu lang gehen möchte, biſs sie ihre 80 Stern-Sprüchlein auswendig können, so führt man sie, wann sie im Namen-Buch fertig genug sind, und es ihnen zum Eckel wird, in den kleinen Catechismus und verspricht ihnen fleiſsig Beförderung, um sie desto mehr zum lernen ihrer 80 Sprüchlein aufzumuntern. Solche Kinder, die im kleinen Catechismus buchstabiren, machen zusammen eine Ordnung aus, die zur zweyten Claſs wol zubereitet wird. Sollten sie aber

so schwach von Gedächtnifs seyn, dafs sie über dem Lernen ihrer Sprüchlein gar lesen lernten, so schadet es nichts; sie kommen hernach in der 2ten Clafs nur desto besser fort.

§ 14.

Die 2te Clafs bestehet dem vorgemeldten nach aus Schülern, die 80 Stern-Sprüchlein können, fertig buchstabiren und damit den Anfang und Fortsetzung des Lesens verbinden.

§ 15.

Disen müssen allso die Unterscheidungs-Zeichen und deren Gebrauch gemeldet und fleifsig eingeprägt, auch im Lesen auf deren Beobachtung gehalten werden.

§ 16.

Der Zweck, auf welchen man mit disen Kindern arbeiten mufs, ist nebst dem fertigen Lesen eine weitere Erkenntnifs des Christenthums nach ihrer Fähigkeit. Sie haben daher den kleinen Catechismus und Frag-Stücke, wie auch die Kreutz-Sprüche, deren wiederum 80 vor sie ausgezeichnet sind, zu erlernen. Zu Kreutz-Sprüchen wehlet man aber diejenige heraus, welche im Spruch-Buch und grossen Catechismus zugleich stehen, damit die Kinder durch deren Erlernung eine merkliche Erleichterung auf die folgende Zeit empfahen, wann sie den grossen Catechismus lernen müssen. Dann da die Kinder einen Spruch wie den andern erst lernen, so ist es in Absicht auf sie gleich vil, welche man wehlet: aber in Absicht des Lernens ist es nicht einerley, sondern vor sie ein grosser Vorsprung, wann sie schon einen guten Theil des grossen Catechismus zum Voraus können.

§ 17.

Wie die Kreutz-Sprüch 80 Lectionen ausmachen, so wird auch der kleine Catechismus mit den Frag-Stücken in 80 Lectionen getheilt, deren Eine nicht mehr als ohngefähr eine halbe Seite beträgt. Solchem nach haben die Kinder in Einer Woche 2 Lectionen des kleinen Catechismus und 2 Kreutz-Sprüche zu erlernen. Mit disen wechselt man nun ab und nimmt Montags und Dienstags Vormittag die Lection aus dem kleinen Catechismus und Nachmittags das Sprüchlein. Jedesmal lässet man sie ihre Lection zu erst mehrmalen in der Reihe herum buchstabiren und lesen. Am Mittwoch lässet man sie, im Winter, da Nachmittag Ferien sind, beedes, den kleinen Catechismus und das Kreutz-Sprüchlein, nur lesen und auswendig sagen; so ist die erste Wochen-Lection voll-

endet; und mit dem Zweiten verfährt man in den folgenden Tagen gleich allso. Nebenher lässet man sie auch ihre Stern-Sprüchlein widerholen; wozu die unterste Claſs alle Tage Gelegenheit gibt. Sollten sie zu bald damit fertig werden und müſsige Zeit dazwischen bekommen, so gibt man ihnen 1 oder 2 Vers aus einem Buſs-Psalmen auf. Werden sie in Einem Jahr mit ihren Lectionen fertig und sind im Buchstabiren oder Lesen fest gesetzt, so werden sie in die 1ste Claſs befördert. Vom Schreiben dieser Kinder wird unten bey dem Artickel von der Lehr-Art das Nöthige beygebracht werden.

§ 18.

Die 1ste Claſs hat allso und empfängt durch Beförderung zubereitete Schüler, die den kleinen Catechismus nebst den Frag-Stücken und so wol 80 Stern-Sprüche als 80 Kreutz-Sprüche inne haben.

§ 19.

Der Zweck diser Schüler ist, daſs sie nebst Schreiben und Rechnen den grossen Catechismus, das ganze Spruch-Buch, eine Anzahl kernhafter Kirchen-Gesänger lernen und mit der Bibel bekannter werden; als welches zu einem Catechumenen erfordert wird.

§ 20.

Es entstehen aber hier 2 Ordnungen. Die Erste faſst die Schüler in sich, die schon 1 oder mehr Jahre in diser Classe sich befinden: Die zweyte Ordnung enthält die Neu-Beförderten.

§ 21.

Wann der grosse Catechismus in 80 Lectionen abgetheilt wird, so kommen auf die Woche 2 Lectionen, welche aber nur von der Ersten Ordnung ganz auswendig gelernt werden. Die Zweyte Ordnung lernt nicht mehr als ohngefähr die Helfte, das ist dasjenige von der Lection, so entweder an Frag und Antwort oder an Sprüchen oder an beeden als der Kern derselben mit einem † am Rand ausgezeichnet ist. Dann wann sie einmal die Erste wird, so lernt sie die ganze Lection desto leichter und geschwinder, weil sie schon einen guten Theil davon im vorigen Jahr gefaſst hat. Jedoch wann so fähige Kinder in der Zweyten Ordnung wären, die mit Lust die ganze Lection lernen wollen, so hat man nicht nöthig, sie zurück zu halten. Gleichwie man auch im Gegentheil diejenige, welchen das Ausgezeichnete noch zu vil

ist um ihrer Unfähigkeit willen, nicht nöthig hat, dazu anzustrengen, dafs sie alles lernen müssen. Man läfst sie lernen, was sie können; kommen sie den andern nicht gleich, so bleiben sie in der Zweyten Ordnung Ein Jahr länger sitzen. Eben dises gilt von andern, die 5 durch Krankheit oder andere Zufälle versäumet werden.

§ 22.

Im Spruch-Buch bleiben nach Abzug der 80 Stern- und 80 Kreutz-Sprüche, welche die Kinder in der Dritten und Zweyten Clafs schon gelernt haben, nicht mehr als 160 Sprüche übrig; 10 dises macht auf Zwey Lectionen in der Woche 4 Sprüche und auf Eine Lection zwey. Mit disen kan man es halten, wie mit dem grossen Catechismus. Die Erste Ordnung lernt Beede und die 2te Ordnung nur Einen Spruch. Beede Ordnungen können den Kreutz- und Stern-Spruch der andern Classen mit hersagen. Man 15 kan aber auch die Stern- und Kreutz-Sprüche widerholen auf Art und Weise, wie unten § 54 zu ersehen.

§ 23.

Von den Fest-Frag-Stücken wird unten das Nöthige vorkommen. Die Bufs-Psalmen werden von der Zweyten Clafs neben 20 ihren ordentlichen Lectionen gelernt (§ 17); oder wann die Kinder bey ihrer Beförderung dieselbe noch nicht können, so nimmt man sie etliche mal an statt oder auch neben einem kleinen Wochen-Gesang.

§ 24.

25 Das Gesang-Buch wird tractirt, indem man alle Wochen ein Gesang aufgibt zum Lesen, Singen und Auswendig-Lernen. Ist dasselbe klein, so nimmt man noch einen Bufs-Psalmen dazu; ist es mittelmäfsig, so bleibts das Wochen-Gesang allein; ist es grofs, so wird es auf etliche Wochen vertheilt. Die vornehmste Fest- 30 und andere kernhafte Lieder werden dazu vorzüglich erwehlt.

§ 25.

Die Bibel ist die Quelle aller heilsamen Erkenntnifs, die in den übrigen Lehr-Büchern enthalten ist; und durch dise mufs die Jugend zur Quelle geleitet werden. Gegen difs Heilige Buch 35 mufs man der Jugend gleich vom Anfang her eine tieffe Ehrerbietung einprägen und es ihnen nie in die Hand geben, ohne sie zu einem heiligen Gebrauch desselben anzuweisen. Es geschiehet dises nicht durch ein blosses Lesen der Bibel ohne Ver-

stand, und doch nimmt eben difs Lesen vile Zeit weg. Es kan allso genug seyn, wann sie, wie bifsher, nur einmal in der Woche gelesen und das Gelesene zugleich zur Erbauung angewendet wird. Hingegen werden die junge Leute besser und mit Verstand in dieselbe hinein geführt, wann eines theils die Biblische Historien mit ihnen fleifsig abgehandelt und andern theils die Sprüche, die im grossen Catechismus vorkommen, und die, welche im Spruch-Buch stehen, jedes mal, wann die Lection gelesen und zergliedert wird, so vil als es die Zeit erlaubet, in der Bibel nachgeschlagen und aus derselben hergelesen werden. Es hat dises den Nutzen, dafs man auch die Druck-Fehler in den Lehr-Büchern kennen lernt; und oft ist es nöthig, um den Zusammenhang eines Spruchs einzusehen, der ausser demselben nicht recht verstanden oder zum Beweifs gebraucht werden kan.

§ 26.

Es fehlet allso gleichwol an öftern und genugsamen Lese-Uebungen nicht. Es werden gelesen die Biblische Historien. Gelesen werden alle Lectionen des grossen Catechismus und Spruch-Buchs, ehe man sie auswendig lernen läfst, damit sie nicht falsch gelernt werden. Gelesen wird das Wochen-Gesang; und zwar so ist dises die ganze Woche über unter den Lectionen die Erste. Es lieset an demselben jedes Kind Eine Reim-Zeile durch die ganze Clafs hindurch; und so wird es 1, 2, 3 mal herum und durchgelesen, wann es die Zeit verstattet. Man bleibt auch dabey nicht in der Ordnung, wie die Kinder nach einander folgen; sondern man läfst bald dises, bald jenes Kind ausser der Ordnung lesen, um die Aufmerksamkeit zu erhalten. Nachdem es ihnen durch das öftere Lesen in der Woche bekannt genug wird, so ist es hernach den Kindern leicht, dasselbe über den Sonntag gar auswendig zu lernen.

§ 27.

Dieweil man aber auch im gemeinen Leben das Geschriebene mufs lesen können, so ist diese Uebung ebenmäfsig nicht zu verabsäumen.

§ 28.

Das Schreiben wird geübt, so vil möglich und dazu alle die Zeit angewendet, welche die Kinder nach Hersagung ihrer Lectionen frey haben.

§ 29.

Dieweil aber das Schreiben so weit gebracht und getrieben werden mufs, dafs die Kinder aus dem Kopf schreiben können,

welches etwas ganz anders ist, als nur eine Vorschrift abschreiben, und solches nicht möglich, ohne dafs sie auswendig buchstabiren können, so mufs man sie zu Zeiten auswendig buchstabiren lassen. Man mufs ihnen aber auch zu Zeiten etwas dictiren; welches, um
5 so vil Absichten auf einmal zu erhalten, als möglich ist, zu weiterm Nutzen allso eingerichtet werden kan, dafs die Kinder entweder ihre Sitten verbessern lernen, in welcher Absicht ihnen nach und nach des Rambachs Sitten-Regeln, und zwar mit jedesmaliger Auswahl derjenigen, wider welche die Kinder letztmals
10 etwa gehandelt haben, dictirt werden; oder dafs sie lernen einen eigenen Aufsatz machen; und dazu dient, wann man ihnen kurze Brieffe oder Berichte dictirt. Am Sonntag soll die Erste Ordnung die Vorstellung und etliche Sprüche, die Zweyte Ordnung wenigstens Ein oder Zwey Sprüchlein aus der Predigt schreiben und am
15 Montag vorzeigen. Wann sie einige Fertigkeit haben, so kan man ihnen aufgeben, dafs sie über dise oder jene Materie selber einen Brief oder Bericht aufsetzen, als z. ex. dafs sie einem guten Freund schreiben oder Nachricht geben, was am Sonntag geprediget oder in der Kinderlehr abgehandelt worden, oder dafs sie ein Sprüch-
20 lein in ein Gebät verwandlen sollen.

§ 30.

Zum Rechnen dient, dafs in den Schul-Stunden, so oft es die Zeit leidet, das Ein mal Eins durchgefragt werde. Sonsten aber mufs wenigstens im Winter ausser den Schul-Stunden wöchent-
25 lich 3 mal entweder von 10 bifs 11 oder von 12 bifs 1 oder von 3 bifs 4 eine Stunde dazu ausgesetzt, die gesammte Erste Clafs darinn behalten, auch dieselbe bifs in die Regel de Tri und Brüche geführt werden. Denen, welche so weit gekommen, suchet man aus der Geometrie so vil beyzubringen, als nöthig ist, ein Feld
30 aufzutragen, auszumessen und zu theilen.

§ 31.

Die Lehr-Art des Schulmeisters mufs den Kindern das Lernen leicht und bequem machen, jedoch dafs sie die Lectionen deutlich und gründlich fassen und der Zweck mit jeder Clafs er-
35 reicht werde.

§ 32.

Hier wird vorausgesetzt, was die Schulmeister vorhin schon wissen sollen und was bey andern Conventen und Gelegenheiten erinnert worden. So vil aber gehöret hieher, als einen Einflufs in
40 die richtige Ausführung eines Schematismus haben kan.

§ 33.

Was bey der Dritten Claſs zu beobachten, ist schon oben § 12 und 13 gezeigt. Hier ist noch beyzusetzen, daſs man den Kindern fleiſsig sage, wie vil Sprüchlein sie noch zu lernen haben, biſs sie in die Zweyte Claſs promovirt werden; dasjenige aber, welches sie würklich auswendig zu lernen haben, in ihr Büchlein oder sonst besonders aufzeichne, mit der Anweisung, sie sollen es daheim, zumal bey dem Morgen- und Abend-Gebät, mit sich bäten lassen. Dann wann die Eltern es einmal wissen, daſs es mit ihrer Kinder Promotion darauf ankommt, so ist kein Zweifel, sie werden ihnen fortzuhelffen sich angelegen seyn lassen.

§ 34.

Ingleichen stehet oben § 17, wie es mit der Zweyten Claſs anzugreiffen sey. Nur mag hier noch bemerkt werden, daſs die Lection der Zweyten Claſs auch in die Erste Claſs geführt werden kan. Wann nemlich ein Kind in Hersagung seiner Lection etwas fehlet, so wird ein Schüler aus der Ersten Claſs aufgeruffen, dasselbe zu corrigiren; wodurch mit ihm das Gelernte eigentlich kurz widerholt wird. Vom Schreiben ist hier zu melden, daſs eben die Kinder der Zweyten Claſs dazu angeführt werden müssen. Da ihnen nun die Grundstriche zu zeigen und die Hand zu führen, wozu Zeit und Platz erfordert wird, im Winter aber es an beeden fehlt: so ist diſs ein Geschäft vor den Sommer, in welchem gemeiniglich die Schule so getheilt wird, daſs die Zweyte und Dritte Claſs allein in der Schule erscheinen, wann die Erste Claſs abtritt und nach Hauſs gehet. Es muſs aber das Schreiben im Sommer so fleiſsig und ernstlich mit diesen Kindern alle Tage getrieben werden, daſs sie im Winter, wann sie in die Erste Claſs promovirt worden, allein schreiben können.

§ 35.

Da alles deutlich und gründlich gelehret und gelernet werden solle, so muſs keine Lection aufgegeben werden, welche die Kinder nicht verstehen. Eine jede Lection allso, die zum Auswendig-Lernen aufgegeben wird, muſs zu erst deutlich und verständlich vorgelesen, aber auch zergliedert werden. Bey der Zergliederung muſs der Schulmeister nicht so wol sich in die Erklärung der Sache einlassen oder catechisiren, als schickliche Fragen aufwerffen, die den Wort-Verstand befördern, und auf welche die Antwort dem Kind im Buch deutlich vor Augen ligt. Wann die Fragen so ein-

gerichtet werden. so dienen sie auch dazu, dafs, wann ein Kind im Hersagen fehlt. ihm blofs durch die Widerholung oder Formirung der Zergliederungs-Frage zurecht geholffen wird. Ja, wann der Schulmeister bey der Zergliederung einer Frage, Antwort oder eines Spruches das Kind das Lehr-Buch ein wenig bey seit legen und die Probe machen läfst, ob es das Zergliederte nicht auswendig könne, so wird es sich mehrmalen zeigen, dafs es schon dadurch dasselbe zimlich im Gedächtnifs gefafst habe. In Ansehung der 2ten Clafs enthält die Vorrede zum Spruch-Buch eine sehr schöne Anweisung. Was nun in Ansehung der Sprüche geschehen kan. ist eben so leicht und nützlich bei dem kleinen Catechismus anzubringen. In Ansehung dieses kan auch die schon bekannte Hällische Anleitung gebraucht werden.

§ 36.

Die Biblischen Historien werden allso abgehandelt, dafs der Schulmeister nach eigener guten Vorbereitung dieselbe den Kindern zu ihrer Belustigung zu erst munter erzehlt, hernach sie lesen läfst und mit ihnen durchfragt, auch zuletzt die nützlichen Lehren schicklich und unter besonderer Zueignung anbringt. Die 2te Clafs wird so vil dazu gezogen, als möglich ist und ohne vil Zeit-Verlust geschehen kan.

§ 37.

An der Widerholung der Lectionen ist sehr vil gelegen, damit sie so wol vollkommen erlernt als auch nicht vergessen werden. Es ist allso dieselbe auch in Ansehung aller Lectionen, die gelernt werden, nöthig und in Absicht einer jeden Clafs und Ordnung.

§ 38.

Die Schriften der Kinder, die so oft schreiben, als möglich ist, müssen wenigstens einmal in der Woche corrigirt werden, und ist bey der Correctur 1) auf die richtige Form der Buchstaben nach den Grundstrichen. 2) auf deren Verbindung in ganzen Worten nach den Schreib-Regeln und 3) auf die Orthographie zu sehen.

§ 39.

Bey dem Rechnen, wozu nach § 30 im Winter eine besondere Stunde ausgesetzt wird, müssen alle Kinder der Ersten Clafs beysammen seyn. Man beobachtet gegen sie, was in der Vorrede des Malerischen Rechen-Büchleins vorgeschrieben ist: mufs aber zur Förderung der Jugend sich ein eigen Rechen- oder Exempel-

Buch machen, in welchem von allen Regeln die Exempel schon in Menge gerechnet und die Proben gemacht sind. Es dienet dises dazu, dafs, wann die Kinder, die Eine Regel zu üben haben, zusammen in Eine Ordnung gesetzt sind, man einer jeden Ordnung ein Exempel aufgeben, und doch bey einer jeden immer nachsehen kan, ob sie recht rechne, ohne dafs man bey einer jeden nachrechnen darf, als welches immer vile Zeit erforderte. Auf dise Art kan man, zum Exempel bey denen, die addiren, fragen, was sie in der 1., 2., 3. Stelle und so weiter, vor eine Zal haben; und ohne Zeit-Verlust kan man bey denen, welche dividiren, fragen; was die 1., 2., 3te Zal etc. im Quotienten sey? Uebrigens ist ohne Erinnern klar, dafs man die Kinder von einer Regel zu der andern nicht führen dörffe, ehe sie jene recht können; und wann eine neue gewiesen werden solle, dafs dieselbe deutlich und gründlich müsse erklärt und durch verschiedene Exempel an der Rechen-Tafel erläutert werden.

§ 40.

Bey allem Lehren und Lernen mufs das Gedeyhen von oben kommen, wann eine gute und daurhaffte Frucht erwartet werden solle. Es müssen allso die Kinder zum Gebät aus dem Hertzen angeführt werden, welches geschehen kan bey jeder Zergliederung eines Spruches, da man sie gewöhnt, aufs einfältigste das von Gott zu begehren, was dem Innhalt desselben gemäfs ist. Es müssen aber auch die öffentlichen Schul-Arbeiten mit Gesang und Gebät gewürtzt werden.

§ 41.

Wann alles bifsher angeführte wol überlegt, gegen einander verglichen und zusammen gehalten wird, so ergibt sich vor den Winter, wann Vor- oder Nachmittag Schul gehalten wird, nachstehender Wochen-Schematismus:

Montag.

	Vormittag.		Nachmittag.
I. Clafs.	Predigt widerholen. Bibel lesen. Wochen-Gesang hersagen. Spruch-Buch widerholen. Schreiben.	I. Clafs.	Neues Wochen-Gesang. Grofs Catechismus zergliedern. Bufs-Psalmen.

II. Clafs.	Klein Catechismus.	II. Clafs.	Creutz-Spruch.
III. Clafs.	Namen-Buch oder klein Catechismus und Stern-Spruch.	III. Clafs.	Wie Vormittag.

Dienstag.

	Vormittag.		Nachmittag.
I. Clafs.	Grofs Catechismus hersagen. Bufs-Psalmen. Einmal Eins. Schreiben.	I. Clafs.	Grofs Catechismus widerholen. Klein Catechismus Spruch-Buch zergliedern. Schreiben.
II. Clafs.	Klein Catechismus.	II. Clafs.	Creutz-Spruch.
III. Clafs.	Wie am Montag.	III. Clafs.	Wie am Montag.

Mittwoch.

	Vormittag.	Nachmittag.
I. Clafs.	Spruch-Buch hersagen. Biblisch Historie. Auswendig buchstabiren. Einmal Eins. Schreiben.	Ferien.
II. Clafs.	Klein Catechismus und Creutz-Spruch auswendig.	
III. Clafs.	Wie am Montag.	

Donnerstag.

	Vormittag.		Nachmittag.
I. Clafs.	Spruch-Buch widerholen. Biblisch Historie. Einmal Eins. Schreiben.	I. Clafs.	Grofs Catechismus zergliedern. Klein Catechismus. Schreiben.
II. Clafs.	Klein Catechismus.	II. Clafs.	Creutz-Spruch.
III. Clafs.	Wie am Montag.	III. Clafs.	Wie am Montag.

Freitag.

	Vormittag.		Nachmittag.
I. Claſs.	Groſs Catechismus aufsagen. Geschriebenes lesen. Schriften corrigiren.	I. Claſs.	Groſs Catechismus widerholen. Biblisch Historie. Spruch-Buch zergliedern. Schreiben.
Not.	Das Wochen-Gesang wird nicht gelesen und nicht geschrieben.		
II. Claſs.	Klein Catechismus.	II. Claſs.	Creutz-Spruch.
III. Claſs.	Wie am Montag.	III. Claſs.	Wie am Montag.

Samstag.

	Vormittag.	Nachmittag.
I. Claſs.	Evangelium oder Epistel lesen. Spruch-Buch aufsagen. Auswendig das Dictirte schreiben und über den Sonntag selbst einen Aufsatz machen.	
Not.	Die zwey Kinder, so am Sonntag das Haupt-Stuck bäten, werden bestellt und sagen es auf.	Ferien.
II. Claſs.	Klein Catechismus und Creutz-Spruch auswendig.	
III. Claſs.	Wie am Montag.	

§ 42.

Zum Verstand dieses Schematismus muſs angemerkt werden, daſs

1) alle Schulen mit Gebät und Gesang angefangen werden; mithin überflüſsig, im Schematismus solches besonders zu melden. Man singet nemlich die gantze Woche über jedes mal 1, 2 oder 3 Vers aus dem Wochen-Gesang. Daſs

2) difs Wochen-Gesang erst am Montag Nachmittag frisch aufgegeben und so fort nach § 26 geübt werde; wornach es, da es am Sonntag auswendig gelernt wird, am Montag früh aufgesagt werden mufs. Mithin kommt am Montag Vormittag noch das 5 Wochen-Gesang der vorigen Woche vor und wird zwar nicht gelesen, aber noch gesungen und darauf auswendig hergesagt. Dafs

3) eben defswegen weil am Montag Morgens das Wochen-Gesang der vorigen Woche auswendig hergesagt wird und folglich nicht nöthig, dafs es gelesen werde, das Lesen eines Capitels aus 10 der Bibel hier schicklich an desselben Stelle komme. Dafs

4) weil am Montag Vormittag die Predigt zu widerholen und dises nebst dem Bibel-Lesen Zeit nimmt, eine kleine andere Lection darneben geordnet werden müsse. Es ist aber keine kleiner als die Widerholung des Spruch-Buchs, aus welchem die Erste 15 Ordnung 2, die Andere nur 1 Spruch Samstags vorher aufgesagt hat. Dafs

5) die erste Clafs, so oft sie mit ihren Lectionen fertig ist, schreibe, mithin dieselbe allemal vom Schulmeister zu erst vorgenommen werden müsse; jedoch so, dafs

20 6) die A B C-Schüler allemal nach geschehenem Lesen noch vorher vor die A B C-Tafel geführt und im A B C geübt werden, damit man hernach mit einem an der schwartzen Tafel vorgemalten Buchstaben sie nach § 13 beschäfftigen könne. Es kostet dises wenig Zeit, und während dessen kan sich die Erste Clafs zu ihrer 25 Lection fertig machen. Dafs

7) die Zweite Clafs am Montag und Dienstag Vormittag den kleinen Catechismus, Nachmittag ihren Kreutz-Spruch fleifsig buchstabire und lese und am Mittwoch Beedes auswendig hersage, nach § 17, und dafs sie eben so am Donnerstag und Freytag Vor-30 mittag eine neue Lection aus dem kleinen Catechismus, Nachmittag einen neuen Kreutz-Spruch buchstabire und lese, welches Beedes sie am Samstag auswendig hersaget. Dafs

8) die Dritte Clafs alle Tage Vor- und Nachmittag im Nahmen-Buch oder kleinen Catechismus, und zwar jedes Kind in seiner 35 Ordnung, geübt werde; jedes mal aber auch dem Kind sein Stern-Spruch vorzusagen sey nach § 12. Dafs weiters im Schematismus

9) der grosse Catechismus, so am Montag Nachmittag, am Dienstag Vormittag und Nachmittag angesetzt ist, nur Eine Lection bedeute, die 3 mal nach einander vorkommt, da sie nemlich 40 das 1ste mal am Montag Nachmittag nur gelesen und zergliedert, am Dienstag Vormittag mit Frag und Antwort auswendig her-

gesagt, und am Dienstag Nachmittag blofs widerholt wird, nach § 21. Ein jeder wird die Ursach diser Ordnung einsehen, der bedenkt, dafs das Auswendig-Lernen am Besten über Nacht zu Haufs geschehen könne, auf den Nachmittag aber nicht wol etwas anders als Widerholen statt finde, da die Zeit zum Auswendig-Lernen zu kurtz wäre. Jedoch müssen sich diejenige nachzukommen bemühen, die Vormittags im Hersagen nicht wol bestanden. Gleiches ist zu bemercken vom Donnerstag Nachmittag, Freytag Vor- und Nachmittag. Auch hier kommt nur Eine, aber eine neue Lection des grossen Catechismus vor. Und eben dises gilt vom Spruch-Buch. Es ist dasselbe am Dienstag Nachmittag als zergliedert, am Mittwoch Vormittag dessen Hersagen und Nachmittag dessen Widerholung angesetzt. Es ist aber nur Eine Lection, welche dise 3 mal vorkommt und in 2 reinen Sprüchen besteht, deren Einen die 2te Ordnung, Beede aber die Erste Ordnung zu lernen hat, nach § 22. Eben so ist zu verstehen, was vom Spruch-Buch auf den Freytag Nachmittag, Samstag und Montag Vormittag gemeldet ist. Dafs

10) Die Bufs-Psalmen am Montag Nachmittag und am Dienstag Vormittag vorkommen. Es müssen dise schon erlernt seyn nach § 17 und § 23, und ist hier nur von der Widerholung die Rede, die aber allso geschehen mufs, dafs jedes Kind nur Einen Vers hersagt, worauf der Schulmeister genaue Obacht zu nehmen hat, damit sie ordentlich absetzen. Er mufs defswegen das Buch und den Psalm vor der Hand haben und drein sehen. Dafs

11) der kleine Catechismus eben so, und zwar 2 mal die Woche, nemlich am Dienstag Nachmittag und Donnerstag Nachmittag nur widerholt werde, dieweil er in der 2ten Clafs erlernt worden. Einmal läfst der Schulmeister das Haupt-Stück mit Frag und Antwort nach der Ordnung hersagen; ein ander mal fragt er den kleinen Catechismus ausser der Ordnung. Am Samstag ist nöthig, dafs er die Kinder, die am Sonntag in der Kinderlehr bäten sollen, das Haupt-Stück besonders nach der Schule behöre, wiewol dises auch am Sonntag vor der Kinderlehr geschehen kan. Dafs

12) die Biblische Historie 3 mal, nemlich am Mittwoch Vormittag, am Donnerstag Vormittag und am Freytag Nachmittag vorkomme. Dieweilen aber nur 104 Historien und allso so vil nicht sind, dafs in 40 Wochen könnten alle Woche 3 abgehandelt werden, als wozu 120 erforderlich wären; über difs die 6te Historie im N. T. von Christi Geburt mit der 7ten von den Hirten zu Bethlehem, wie auch die 8te von der Beschneidung Christi mit der 9ten

von der Reinigung Mariä verbunden werden kan, so daſs nur 102 Lectionen heraus kommen, folglich 18 übrig bleiben, die da leer lieffen: so nimmt man an die Stelle diser 18 die 6 Fest-Frag-Stücke zur Zeit, wann die Feste einfallen, und widmet Einem
5 jeden Fest-Frag-Stück 3 Lectionen, die im Schematismus den Biblischen Historien gewidmet sind, läſst dasselbe Frag-Stück das erste mal lesen und zergliedert es; das andere mal läſst man es aufsagen, und das 3te mal wird es widerholt. Daſs

13) das Schreiben in allen Schulen, wo möglich und die Zeit
10 es zuläſst, getrieben, aber nur am Freytag Vormittag corrigirt werde; welches, weil die Kinder das Schreiben im vorhergegangenen Sommer schon gelernt, genug seyn kan. Das Geschwind-Schreiben zu befördern, muſs ausser dem Samstag dann und wann ein Brief dictirt werden, welches insonderheit bey den Kindern zu beob-
15 achten, welche ihre Lehr-Bücher schon durchgelernt haben. Denen, die im Rechnen schon geübt sind, kan man auch Conto dictiren und ihnen dabey zeigen, wie sie ordentlich einzurichten seyen. Es schickt sich dises am Mittwoch zum Auswendig-Buchstabiren. Daſs

14) das Einmal Eins wöchentlich 3 mal, am Dienstag Vor-
20 mittag, am Mittwoch Vormittag, am Donnerstag Vormittag examinirt werde. Dann obschon das Rechnen in einer besondern Stunde geschiehet, so ist doch das Einmal Eins auch denen, die noch nicht rechnen, dienlich und dessen Uebung allzeit gut. Es kommt deswegen auch nicht darauf an, daſs es nur 3 mal im Schematismus
25 angesetzt ist, sondern so oft als dazu Zeit übrig ist, kan es gefragt werden. Daſs

15) das Auswendig-Buchstabiren am Mittwoch Vormittag geschehe, weil an demselben die Lectionen so beschaffen, daſs es neben ihnen gar wol Platz findet. Mit einem einigen mal in der
30 Woche kan es darum genug seyn, weil voraus gesetzt wird, daſs die Kinder in der 2ten Claſs schon zu einer Fertigkeit im Buchstabiren gekommen. Daſs

16) das Geschriebene-Lesen auf den Freytag Vormittag angesetzt worden, an welchem auch das Schriften-Corrigiren ge-
35 schiehet, da folglich vom Schreiben genug mit ihnen gehandelt werden kan; besonders wann sie auch noch zum Lesen schlecht-geschriebene Briefe bringen, und man dieselbe nach § 38 wie ihre eigene Schriften beurtheilet oder die Kinder beurtheilen läſst. Es ist nicht nöthig, daſs die Kinder an disem Vormittag schreiben,
40 wann die Zeit es nicht zuläſst: dann was sie vom Montag an geschrieben, wird zur Correctur genug Stof geben. Eben, um die

Zeit zu spahren, ist auch das Lesen des Wochen-Gesangs an disem Vormittag nicht nöthig, weil das Geschriebenes-Lesen an dessen Stelle eingerückt.

§ 43.

Nach vorstehendem Winter-Schematismus werden in 26 Wochen 52 Lectionen absolvirt und bleiben vor die 2 Sommer-Quartal, die 14 Wochen ausmachen sollten, nach Winter-Lectionen gerechnet, noch übrig 28 Lectionen. Wollte man nun 2 Wochen vor Eine Winter-Woche rechnen, so fielen nicht nur keine Ferien heraus vor die Zeit grosser Feld-Geschäffte, als Erndt und Herbst; sondern man hätte auch 2 Wochen im Jahr zu wenig. Disen Anstand zu heben, mufs man anmerken, dafs im Sommer, in welchem man nur 1 mal des Tages in die Schule gehet, gleichwol Ein Tag gewonnen werde, der im Winter durch die Nachmittags-Ferien am Mittwoch und Samstag verlohren geht; folglich kan, wann man alle Tage in die Schule gehet, alles was noch geleistet werden solle, ausgerichtet werden nach folgendem Sommer-Schematismus, in welchem 2 natürliche Wochen mit einander verbunden sind:

Montag.

I. Clafs.	Predigt widerholen. Wochen-Gesang hersagen. Spruch-Buch widerholen. Grofs Catechismus hersagen. Rechnen.
II. Clafs.	Klein Catechismus. Schreiben.
III. Clafs.	Durchaus alle Tage, wie im Winter.

Dienstag.

I. Clafs.	Grofs Catechismus widerholen. Biblische Historie. Klein Catechismus Schreiben.
II. Clafs.	Kreutz-Spruch. Schreiben.

Mittwoch.

I. Claſs. Groſs Catechismus zergliedern.
Biblische Historie.
Einmal Eins.
Aus dem Kopf buchstabiren.
Rechnen.
II. Claſs. Klein Catechismus auswendig.
Schreiben.

Donnerstag.

I. Claſs. Groſs Catechismus hersagen.
Biblische Historie.
Buſs-Psalmen.
Einmal Eins.
Schreiben.
II. Claſs. Kreutz-Spruch auswendig.
Schreiben.

Freytag.

I. Claſs. Groſs Catechismus widerholen.
Spruch-Buch zergliedern.
Schriften corrigiren.
Rechnen.
II. Claſs. Klein Catechismus.
Schreiben.

Samstag.

I. Claſs. Evangelium oder Epistel lesen.
Groſs Catechismus zergliedern.
Spruch-Buch hersagen.
Klein Catechismus.
Schreiben das Dictirte.
II. Claſs. Kreutz-Spruch.
Schreiben.

Montag.

I. Claſs. Predigt widerholen.
Wochen-Gesang hersagen.
Spruch-Buch widerholen.
Groſs-Catechismus hersagen.
Rechnen.
II. Claſs. Klein Catechismus auswendig.
Schreiben.

Dienstag.

I. Clafs. Spruch-Buch zergliedern.
Biblische Historie.
Bufs Psalmen.
Klein Catechismus. 5
Schreiben.
II. Clafs. Kreutz-Spruch auswendig.
Schreiben.

Mittwoch.

I. Clafs. Bibel lesen. 10
Spruch-Buch hersagen.
Grofs Catechismus widerholen.
Bufs-Psalmen.
Aus dem Kopf buchstabiren.
Rechnen. 15
II. Clafs. Klein Catechismus.
Schreiben.

Donnerstag.

I. Clafs. Spruch-Buch widerholen.
Biblische Historie. 20
Klein Catechismus.
Einmal Eins.
Schreiben.
II. Clafs. Kreutz-Spruch.
Schreiben. 25

Freytag.

I. Clafs. Spruch-Buch zergliedern.
Geschriebenes lesen.
Schriften corrigiren.
Rechnen. 30
II. Clafs. Klein Catechismus auswendig.
Schreiben.

Samstag.

I. Clafs. Evangelium oder Epistel lesen.
Grofs Catechismus zergliedern. 35
Spruch-Buch hersagen.
Schreiben das Dictirte.
II. Clafs. Kreutz-Spruch auswendig.
Schreiben.

§ 44.

In vorstehendem Sommer-Schematismus bleibt der Gebrauch des Wochen-Gesangs zum täglichen Singen und Lesen und zum Auswendig-Lernen über den Sonntag wie im Winter; ausser dafs
5 es so nöthig als nützlich seyn wird, dann und wann ein Wochen-Gesang, welches im Winter schon erlernt worden, wider zum Wochen-Gesang zu machen, theils die Vergessenheit zu verhüten. theils die Erlernung anderer Lectionen zu erleichtern. Das Rechnen aber mufs mit der 1sten Clafs in der gewöhnlichen Schulzeit
10 geschehen und dise eher etwas weiter erstreckt werden, weil man die Kinder sonst nicht zur Hand bringen wird. Man wechselt defswegen um: den einen Tag wird geschrieben, den andern gerechnet. Welches um so eher geschehen kan, als die 2 untere Classen nicht zugegen sind.

15 § 45.

Die Montags- und Samstags-Lectionen in beeden mit einander verbundenen Wochen sind gleich gemacht, damit eines theils der starcke Wochen-Absatz mercklich werde, andern theils der lange Sommer-Sonntag den Kindern zu einer hinlänglichen Beschäfftigung
20 nutzbar seyn möge und recht zu statten komme. Den Winter-Schematismus mit dem Sommer-Schematismus zusammen zu hängen, ist nur am letzten Samstag im Winter nöthig, noch die Lection des grossen Catechismus zu zergliedern, die am Montag hernach hergesagt werden solle.

25 § 46.

Nach der Eintheilung dises Schematismus zeigt es sich, dafs in zwo mit einander verbundenen Sommer-Wochen mit der Ersten Clafs im grossen Catechismus und Spruch-Buch und mit der Zweiten in ihren gewöhnlichen Lectionen gerad 3 Lectionen durch-
30 genommen werden von denen, von welchen in Einer Winter-Woche zwo vorkommen. Mithin braucht man, um die vor den Sommer übrig gebliebene Lectionen zu absolviren, nicht mehr als 18 und 2 Drittel Wochen oder 19 Wochen, wenn man entweder 2 Täge vor anzustellende Examina rechnet oder die im Sommer fallende
35 Fest-Täge einbringet.

§ 47.

Voriger Berechnung nach bleiben vor Ferien in der Zeit grosser Feld-Geschäffte noch 7 Wochen übrig, welche, wann es die Noth erfordert, nach verschiedenen Zeiten können abgetheilt
40 werden. Dieweil auch unvermuthete Hindernisse, als zum Exempel Unpäfslichkeit eines Schulmeisters, dazwischen kommen können,

so ist es allemal gut, wann man ein Mittel in Vorrath hat, das Versäumte nachzuholen.

§ 48.

Oben ist § 8 n. 3 gemeldet worden, wie die im Winter fallende Fest-Täge durch Abstellung der Wochen-Ferien eingebracht 5 werden können, damit an den Schul-Wochen nach dem Schematismus nichts abgekürtzt werde. Dieweilen aber jenes Mittel manchen verdriefslich vorkommen möchte, so ist man nun im Stand, andere Mittel vorzuschlagen. Man kan nemlich die Winter-Schule um 1 Woche früher anfangen oder um 1 Woche weiter dauren 10 lassen: oder Beedes zusammen veranstalten. Oder: man kan den Winter-Schematismus enger zusammen ziehen, da es zum Exempel sehr wol angehet, Spruch-Buch widerholen und zugleich den grossen Catechismus zergliedern, welches im Schematismus auf den Montag Vor- und Nachmittag vertheilt worden. Oder: 15 man kan von den 7 Ferien-Wochen im Sommer etwas dazu verwenden, dafs das im Winter Zurückgebliebene nachgeholt werde. Man mufs nur darauf sorgfältig Acht haben, dafs die 40 Schul-Wochen im gantzen Jahr heraus kommen.

§ 49. 20

Im Sommer-Schematismus kommen die Biblische Historien in 2 natürlichen Wochen 5 mal vor. Wann nun nach dem Winter-Schematismus, in welchem sie wöchentlich 3 mal angesetzt worden, in 26 Wochen 78 tractirt werden, so blieben vor den Sommer nach der Berechnung, die § 42 n. 12 angegeben ist, mehr 25 nicht übrig, wann man auch die Fest-Frag-Stück dazu nimmt, als 42, folglich hätte man mit denselben nicht 19 Wochen zu schaffen, als so lange nach § 46 die Sommer-Schule dauren soll, sondern sie wären mit der 17ten Woche absolvirt. Es schadet aber dises nichts: denn es kan ein- oder das andere mal nöthig werden, die 30 Biblische Historie zurück zu lassen. Dise können demnach in diser Zeit von 14 Tagen nachgeholt werden. Oder: man kan die § 42 n. 12 vorgeschlagene Verbindung der 6ten und 7ten, wie auch der 8ten und 9ten Historie unterlassen; als wodurch wenigstens für jede diser übrigen Wochen Eine Historie übrig bleibt. Oder: man kan 35 eine oder die andere mit Fleifs widerholen. Oder: man kan um die H. Fest-Zeiten diejenige auswehlen zu tractiren, die sich zum Fest schicken, und die in der Ordnung Lauffende zurück lassen. Oder: man kan sonst die Zeit durch Widerholung von Gesängern, kleinen Catechismus, Bufs-Psalmen, Einmal Eins nützlich zubringen. 40

§ 50.

Da in Absicht auf die Erste Clafs der kleine Catechismus, Bufs-Psalmen, Einmal Eins Widerholungs-Lectionen sind, so hat man dieselbe so genau zu berechnen nicht nöthig. Man nimmt sie, so vil man kan. Eben dises gilt

§ 51.

Von dem aus dem Kopf Buchstabiren, Geschriebenes-Lesen und vom Schreiben. Man läfst difs thun, so vil man immer kan und die übrige Zeit es verstattet. Rechnen und Schreiben aber mufs wechelsweise ohne Unterlafs einen Tag um den andern geübt und das Geschwind-Schreiben durch Dictiren dazwischen getrieben werden.

§ 52.

Von den Promotionen oder Beförderungen ist es klar, dafs nach diser Einrichtung dieselbe nicht wol anders als am End der Sommer-Schule nach geendigtem Schul-Jahr, welches sich mit dem Winter anfänget, vorgenommen werden können. Es werden aber nur diejenige befördert, die alles erlernt haben, was nach ihrer Clafs von ihnen erfordert wird; und dises mufs bey einem feyer-lich-angestellten Examen geschehen, damit die Kinder um so mehr Aufmunterung empfahen.

§ 53.

Um die Ausführung dises Schematismus zu erleichtern, müssen 1) im grossen Catechismus die Abtheilungen der Lectionen durch einen Beysatz 1ste Lection, 2te Lection, etc. etc. bifs zu End des Buchs im Buch selbst angezeigt, wie auch zu dem, was die 2te Ordnung der 1sten Clafs zu lernen hat, überall Kreutze beygefügt werden, wie im Spruch-Buch bey den Kreutz-Sprüchen; 2) müssen im Spruch-Buch, in welchem Sterne und Kreutze ohne Ordnung erscheinen, die 80 Stern-Sprüche, wie auch die 80 Kreutz-Sprüche, wie sie dieser Schematismus erfordert, genau und ordentlich ausgesucht und bezeichnet, auch so vil möglich aus dem grossen Catechismus genommen werden. Wie Jenes zu machen, zeiget der mitgetheilte grosse Catechismus, der in Lectionen getheilt ist, bey welchen auch die Kreutze so angefügt sind, dafs bey den Sprüchen, welche schon im Spruch-Buch gelernt worden, ein doppeltes Kreutz stehet. Dieses aber ist aus folgender Verzeichnifs zu sehen, die allso eingerichtet, dafs bey den Stern-Sprüchen, welche im grossen Catechismus vorkommen, ein Sternlein angehängt ist: woraus sich ergibt, dafs darunter nicht mehr als 18 Sprüch-

lein seyen, die nicht im grossen Catechismus stehen. Die bemerckte Kreutz-Sprüche aber sind wirklich alle aus dem grossen Catechismus genommen; doch so, dafs die allzugrosse mit Fleyfs bey Seit gesetzt worden.

Nach Gnädigst empfangener Versicherung werden bey einer Neuen Auflage der Schul-Bücher bemeldte Punkten beobachtet und dieselbe darnach eingerichtet werden.

§ 54.

Die vor-angezeigte Bestimmung der Stern- und Kreutz-Sprüche mufs nun nothwendig die Lectionen im grossen Catechismus sehr erleichtern, als von welchen sie einen zimlichen Theil ausmachen, da deren 142 mit im grossen Catechismus stehen. Sie bringet aber auch nothwendig eine Veränderung im Spruch-Buch hervor, nach welcher kleine und sogar vor Stern-Sprüch ausgezeichnet-gewesene Sprüche unter die reinen fallen, die von der 1sten Clafs allein erlernt werden sollen. Und daher kan es leicht kommen, dafs auf Eine Lection 2 dergleichen gar kleine Sprüche zusammen treffen, wodurch dieselbe gar zu klein und zu leicht würde. Wann man nun nicht sonst schon die 1ste Clafs allemal den Kreutz- und Stern-Spruch der beeden andern Classen mit hersagen läfst, so könnte man sich diser Gelegenheit gar schicklich bedienen, etwa 10 Stern- und 10 Kreutz-Sprüche zu widerholen. Kommt der Fall nur 8 mal vor, so werden auf dise Art alle Stern- und Kreutz-Sprüche widerholt, und geschiehet dem § 22 einmal wie das andere eine Genüge. Dieweil er aber öfters und fast beständig erscheinet, so kan man auch aus dem grossen Catechismus, wann die Lectionen stark scheinen, wol ein Drittel dazu vorbehalten und mit den Sprüchen lernen lassen, ohne dafs man darum nöthig hat, die Widerholung der Sprüche zu verabsäumen.

§ 55.

Nachdem einmal ein Schematismus nach Gründen entworfen ist, so ist es leicht, denselben nach den sich ereignenden verschiedenen Umständen zu verändern und auf jeden erheischenden Fall in andere Form zu bringen. Zum Exempel: Wann man die 2te Ordnung in der 1sten Classe die gantze Sprüch-Lection lernen läfst, welches gar wol thunlich erachte, so kan man ihnen im grossen Catechismus zu ihrer Erleichterung weniger zu lernen auszeichnen. Alsdann kan man aber auch die Lection des grossen Catechismus vor eine Ordnung wie vor die andere in 2 Lectionen

vertheilen und die eine vor die Spruch-Lection ansetzen; man mufs nur hernach die Spruch-Lection, welche vor die 1ste Classe bestimmt ist, auch theilen und nebst dem grossen Catechismus hersagen lassen. Es träfe alsdenn nur einen einigen reinen Spruch, nebst welchem man sie den Kreutz-Spruch der 2ten Clafs und den Stern-Spruch der 3ten Clafs widerholen liesse. So würde das Spruch-Buch ohne Mühe mit der 1sten Ordnung in Einem Jahr widerholt und von der 2ten völlig erlernt. Erforderte es die Nothwendigkeit, den Kindern ausser den grossen berechneten Ferien andere zu geben, so könnte man die Lection des grossen Catechismus wider zusammen ziehen: dadurch würde die halbe Zeit gewonnen. Es zeigen sich aber eben dazu noch mehr Mittel, wovon hier um des besorgenden Mifsbrauchs willen nichts zu sagen ist. Die Klugheit wird überall zu helffen wissen.

§ 56.

Ferner: Wann in Städten die Schule im Sommer wie im Winter gehalten wird, so bleibt man bey dem Winter-Schematismus und nimmt in jedem Quartal 20 Lectionen, da folglich 3 Wochen vor eine General-Widerholung übrig bleiben, und die Kinder im Quartal-Examen desto besser bestehen können. Sollte irgend im Sommer gar nichts Neues erlernt werden können, so machte man es wie in den Städten; nur dafs vor den Sommer der nächste Winter müfste genommen werden. Dises gilt aber nur vor die, welche den Catechismus zum ersten mal lernen, ist auch ausser dem äussersten Nothfall nicht rathsam, weil die Kräfte der Seele, wann sie nicht angestrengt werden, sich allzusehr vermindern.

§ 57.

Damit alles bifsher Vorgeschriebene in guter Ordnung vollzogen werde und desto weniger Verwirrung entstehe, mufs der Schulmeister ein Protocoll führen, theils über die Wochen-Gesänge, theils über die Lectionen, die etwa einmal nothgedrungener Weise zurück bleiben, damit sie zu einer andern schicklichen Zeit nachgeholt werden; theils über die mit der 1sten Clafs widerholte Stern- und Kreutz-Sprüche, dafern man die grössere Widerholungs-Lectionen nöthig findet, damit er wisse, wo er ein ander mal mit der Widerholung fortfahren müsse. Was die Verzeichnisse der Schüler mit einer jeden Clafs nach ihren Namen, Alter, Gaben, Fleifs etc. anbelangt, so bleibt es bey dem, was längst defsfalls angeordnet worden. Nur mufs das Erlernte in Zukunft nach disem

neuen Schematismus bemerckt und besonders in Ansehung der 3ten Clafs bey jeder Ordnung angezeigt werden, wie vil Stern-Sprüche sie bereits auswendig gelernt habe. Da auch der Schulmeister die Versäumnisse der Kinder anmerken mufs, so hat er sich äussersten Fleisses zu hüten, dafs er selbst keine veranlasse; 5 welches geschehen würde, wann er ein Schul-Kind während der Schul-Stunden zu seinem oder der Seinigen Diensten gebrauchte.

ANHANG,

enthaltend

I. einen Auszug 10

aus dem an die Herren Pfarrer erlassenen Ausschreiben.

Die Lectionen im grossen Catechismus haben etwas ungleich werden müssen, weil darauf gesehen, dafs die Materien nicht ungeschickt abgetheilt oder getrennet werden; und damit hatte ich die weitere Absicht, dafs eben die Schul-Abtheilung der Lectionen 15 möchte bey den Sonntäglichen Catechisationen zum Grund gelegt werden können; wann nemlich an jedem Sonntag eben so Zwey Lectionen zusammen genommen werden, wie sie die Kinder in Einer Woche in der Schule erlernen. Freylich kämen aber alsdann nur 40 Kinder-Lehren heraus und würden gegen 12 Sonn- 20 täge leer lauffen. Es ist aber disem leicht abzuhelffen. Dann 1) sind einige Lectionen, welche eine Verbindung mit einer andern nicht gestatten, wie zum Ex. das 4te und 8te Gebot jedes eine besondere Catechisation erfordert; 2) können bey dem Anfang der Catechetischen Abhandlungen Einleitungs-weise bey Fr. 9 die 25 Materie von der Wahrheit der Christlichen Religion, bey Fr. 22 die Materie von der Göttlichkeit der H. Schrift, bey Fr. 27 die Materie von der Reformation des seel. Luthers und den daher entstandenen Simbolischen Büchern ausführlicher und besonders vorgetragen werden; 3) kan man, wann der Catechismus durch- 30 gebracht ist, denselben in etlichen Kinder-Lehren nach der Heils-Ordnung widerholen und die Beicht-Formel, wie auch die Frag-Stück besonders abhandeln, so dafs man allso, um 52 Lectionen heraus zu bringen, nicht sehr bekümmert seyn darf, gesetzt, dafs auch im gantzen Jahr nie ein Nothfall entstünde, in welchem die 35 Kinder-Lehr wirklich zurück bleiben müfste.

II. **einen Vorschlag oder Entwurf**
einiger Haupt-Regeln über die Current-Schrift
oder
Wie man eine Vorschrift, aus welcher man geläuffig
5 und geschwind, aber doch regelmäfsig solle schreiben lernen,
zu beurtheilen habe.

---

1) Die Buchstaben sind von dreyerley Art, nemlich:
Nidere, die nur Zeilen-Höhe haben,
Halb lange a) über der Linie,
10 b) unter der Linie,
Ganz lange, die über und unter die Linie gehen.

Es müssen aber dieselbe gegen einander in einer guten Verhältnifs stehen, das ist, in einer solchen, die sich durch das Aug wol wahrnehmen und durch die Hand wol ausdrucken läfst. Der-
15 gleichen Verhältnisse sind, wie 1 : 2, 1 : 3, etc. Die Verhältnifs von 1 : 2 möchte bey dem Geschwind-Schreiben nicht merklich genug werden, folglich ist die von 1 : 3 vorzuziehen. Es mufs demnach ein halb langer Buchstabe 3 mal höher oder tieffer seyn als ein nidriger und ein ganz langer 5 mal, indem er 2 Theil
20 über und 2 Theile unter die Zeilen-Höhe gehet.

2) Das Mafs der Buchstaben wird nicht mit dem Cirkel, sondern mit dem Aug genommen. Indessen je weiter das Aug von dem Cirkel-Mafs abweichet, je schlechter mufs der Buchstabe herauskommen; und je näher Beede zusammen stimmen, je voll-
25 kommener ist der Buchstabe. Vor Anfänger ist es gut, dafs sie das Augen-Mafs durch den Cirkel verbessern.

3) Die Zeilen-Höhe, oder die Höhe eines nidern Buchstaben ist nach der 1sten Regel der fünfte Theil der Weite von einer Zeile zur andern. Will man verhüten, dafs die halb lange Buchstaben
30 von der obern und untern Zeile einander nicht berühren, so nimmt man den sechsten Theil von der Zeilen-Weite vor die Zeilen-Höhe an.

4) Die Breite der Buchstaben mufs der Zeilen-Höhe gleich seyn, wo nicht die Grundstriche oder die wesentliche Bestand-
35 Theile eines Buchstaben es anders erfordern.

5) Die Buchstaben müssen etwas schief liegen und zwar so, dafs sie von der geraden Höhe gegen die Rechte zu abweichen. Dann wann sie gerad herunter, und noch mehr, wann sie gegen

die Linke zu abweichen sollten, so kommt die rechte Hand, mit welcher man schreibt, in eine gespannte Lage und wird dadurch am Leicht- und Geschwind-Schreiben gehindert.

6) Die schiefe Lage der ganzen und halb langen Buchstaben wird bestimmt, wann man die Zeilen-Höhe zur Grund-Linie in der Zeile macht und an deren End zur Rechten einen Perpendicul aufrichtet, der nach der 1sten Regel 3 mal so hoch ist. Dann die Linie, welche den äussersten Punkt der Grund-Linie zur Linken mit dem obersten Punkt der Höhe vereinigt, ist die schiefe Linie, nach welcher die Buchstaben gelegt werden müssen. Und so bekommen eben dise Buchstaben die Breite auf der Linie, die sie nach n. 4) haben sollen.

7) Die Lage aller Buchstaben mufs durch die vorhin angezeigte schiefe Linie bestimmt werden können. Alle schiefen Linien, welche die Lage der Buchstaben bestimmen, müssen allso parallel seyn, das ist, allenthalben gleich weit von einander abstehen.

8) Alle Buchstaben müssen aus Verhältnifs-mäfsigen Grundstrichen bestehen, und ein jeder mufs mit den übrigen von seiner Art, der nidrige mit den nidrigen, der halb lange mit den halb langen und der ganz lange mit den ganz langen in gleicher Höhe oder Tieffe stehen; ausser dafs die Ende-Buchstaben der Hand die freye Gewalt lassen, sich weiter auszudehnen. Wird ein grosser Buchstabe im Anfang eines Worts erfordert, so soll er die Höhe eines halb langen haben.

9) Alle Striche, die von unten hinauf gezogen werden, müssen ordentlicher Weise zart seyn. Das bringt die Natur eines regelmäfsigen Feder-Schnittes und des Zugs mit sich. Aus gleicher Ursach fallen aber auch ordentlicher Weise die Striche von oben herunter stärker aus. Man hat aber darinn auf die wesentliche Grundstriche zu sehen. Dann derjenige Grundstrich, welcher das Unterscheidende der Buchstaben ausmachet, mufs stärker seyn als die übrige Striche oder Züge.

10) Die Richtigkeit der Grundstriche, aus denen die Buchstaben bestehen, wird voraus gesetzt. Es gehört dazu, dafs sie die Buchstaben unterscheidend nach ihren Bestand-Theilen und in Verhältnifs gegen andere kenntlich machen und leicht, ohne die Feder abzusetzen, zusammenhängen. Man mufs allso auch die Ecken vermeiden, so vil möglich; und die Ründe in Bildung der Buchstaben ist der Schärffe, wodurch die Buchstaben spitzig werden, vorzuziehen. Die Buchstaben scharf machen hält ohnehin im Schreiben auf, dafs man so geschwind nicht fortkommt.

11) Wie Ein Buchstabe, allso mufs ein gantzes Wort, ohne die Feder abzusetzen, ordentlicher Weise gantz ausgeschrieben werden können. Dann eine angefangene Bewegung ist allemal leichter fortzuführen, als wann sie abgesetzt, von neuem angefangen 5 und alsdann erst fortgeführt werden mufs. Die Zeit, in welcher das Schreiben unterbrochen wird, ist verlohren. Die Punkte aber und Strichlein, die den Buchstaben von andern unterscheiden und im Haupt-Zug nicht begriffen werden können, werden verspahrt, bifs das Wort ausgeschrieben ist. Sie müssen aber in einer Höhe 10 von 1:2 über den nidrigen Buchstaben angebracht werden, damit man desto deutlicher erkenne, sie gehören zu dem Buchstaben, ohne dafs defswegen ein halb langer daraus werde, wann er es nicht vorhin schon ist.

12) Die Grundstriche werden zusammengefügt, dafs ein Buch-15 stabe daraus wird. Gleichwie aber die Grundstriche, allso müssen die Buchstaben Eines Worts zusammenhängen. Dises erfordert ein Ab- und Anlaufen derselben, die auf der Linie gerad die Breite eines schmalen Buchstaben ausmachen. Dise Breite bestimmt allso die Weite der Buchstaben von einander; und es soll dieselbe 20 gleich seyn. Es ist aber auch ein Wort von dem andern genugsam unterschieden, wenn man siehet, dafs ein breiter Buchstabe dazwischen fehlet. Ein breiter Buchstabe ist allso die ordentliche Weite Eines Worts von dem Andern. Zum Verstand der durch die Worte ausgedrückten Sachen ist mehrmals eine grössere 25 Unterscheidung der Worte nöthig; daher müfste eine stärkere Unterscheidung 2 mal, eine noch grössere 3 mal u. s. w. die Breite eines Buchstaben ausmachen, wenn man blofs mit dem Aug die Rede abtheilen sollte. Dises würde manche Schwierigkeit und Verwirrung verursachen. Man hat defswegen eigene Unter-30 scheidungs-Zeichen angenommen, bey deren Gebrauch man die vorhin bestimmte Entfernung ohne Gefahr etwas näher zusammenziehen kan.

Beschlufs:

Die Grundstriche werden in verschiedenen Vorschriften etwas 35 verschieden angegeben. Es thut dieses zur Haupt-Sache nichts: wann nur zwey Fehler vermieden werden, deren Einer ist, wann man etwas Unnöthiges oder Ueberflüfsiges annimmt; der andere, wann das Zusammenhängen durch ein Absetzen der Feder unterbrochen wird. Eine Vorschrift nun, welche dise Fehler vermeidet und zu-40 gleich zeiget, wie Buchstaben mit dem kleinsten Zeitverlust ge-

macht und gantze Worte eben so geschrieben werden, unter Beobachtung obiger Haupt-Regeln, ist zum Geläuffig- und Geschwind-Schreiben die Beste; und was irgend in einer dagegen gefehlt ist, das mufs in der Unterweisung verbessert werden.

ZUSÄTZE ZUM SCHULSCHEMATISMUS. 5
1767.

ad § 11 und 33. In der dritten Classe kann man die Kinder statt des kleinen Catechismus ihre Sternsprüchlein buchstabiren lassen. Doch kann die erste Ordnung, die zur 2ten Classe zubereitet wird, den kleinen Catechismus behalten, und zwar so, dafs 10 sie eben die Lection buchstabirt, welche die 2te Classe buchstabirt und lieset. Man läfst nemlich die Lection zuerst buchstabiren von einem Comma zum andern, und buchstabirt jedes Kind ein Comma. Zum 2ten mal läfst man nach dem Silbenmafs buchstabiren, da ein Kind die Silbe buchstabirt, und das andere dieselbe ausspricht, 15 durch die ganze Ordnung. Zum 3ten mal läfst man eben dieselbe Lection von Comma zu Comma lesen. Zum 4ten mal wird eben diese Lection von Silbe zu Silbe gelesen, nemlich so, dafs jedes Kind eine Silbe ausspricht.

ad § 15. Die Anfänger im Lesen lässet man die Unter- 20 scheidungszeichen aussprechen und mit lesen; doch mufs man sie immer wieder davon abziehen, damit keine Gewohnheit daraus werde.

ad § 33. Das Sternsprüchlein wird von Zeit zu Zeit auch leicht mit wenig Fragen zergliedert, damit sie es besser erlernen 25 und ihr Verstand anfange einige Uebung zu bekommen.

Im Vorsagen mufs sich der Lehrer in Acht nehmen, dafs er, wo ein Comma ist, absezet und das Kind auf einmal nicht mehr nachsagen lasse. Z. E. das Kind soll lernen: Suchet in der Schrift etc., so sagt er ihm nicht mehr vor, als: Suchet in der 30 Schrift; und dis läfst er ein oder mehrere Kinder nachsagen. Darauf schreitet er zu dem andern Comma, und so weiter. Über seine Sprüchlein mufs ein Register gemacht und dem Kind sein Sprüchlein der Ordnung nach darein geschrieben werden. Difs Register nimmt es mit nach Haus und bringets wieder in die 35 Schule.

ad § 34. Die Anfänger im Schreiben müssen vornemlich in den Grundstrichen fleisig geübt und, ehe sie dieselbe verstehen

und richtig nachmachen, nicht weiter geführt werden. Man mahlt sie ihnen an der Tafel vor; man schreibt sie ihnen auf ihre Schrift, und im Corrigiren muſs ihnen gezeigt werden, in welchem Zug oder Strich; ob im ersten, zweiten etc. vornemlich gefehlet sey?
5 Man muſs deswegen ihnen die Zeilen-Linie und die Zeilen-Höhe genau einprägen. Wann sie dieses einmal recht gefaſst haben, so kommt es ihnen in der Folge der Zeit unvergleichlich zu statten. Daneben muſs man sie in Zeiten anweisen und anhalten, ihre Federn selbst zu schneiden.

10 ad § 35. Mit dem Zergliedern nach dem Verstand verbindet man das commatische Zergliedern und läſst jedes Comma, so gelesen, alsogleich auswendig hersagen. Es hat dieses den Nutzen, daſs sie auf das Lesen viel aufmerksamer sind und mit demselben sogleich die Lection halb auswendig lernen. Und zwar gehet
15 dieses an mit der ersten und zweiten Classe, und in Ansehung aller Lectionen, die auswendig gelernt werden sollen. Insonderheit lehret die Erfahrung, daſs, wann das Wochen-Gesang also gelesen wird, die Kinder dasselbe völlig in der Schule auswendig lernen, ohne daſs sie zu Haus sich damit besonders Mühe geben dörfen.

20 ad § 39. Diejenige Knaben, die das Rechnen erlernt, welches mit der ersten Claſs in einem oder, wo härtere Köpfe sind, doch in 2 Jahren zu Stand gebracht werden kann, führt man vom Rechnen in die Geometrie, lehret sie die Figuren nach einander kennen und unterscheiden, worauf sie dieselbe müssen auf dem Papier
25 selbst beschreiben. Sobald man damit zu Stande gekommen, so nimmt man die Lehrsäze vor, auf welchen die Ausmessung der Felder beruhet. Endlich übet man sie im Auftragen, Ausmessen und Berechnen, wie auch im Theilen. Zu ihrer Aufmunterung sowohl als Uebung wird es gut seyn, sie von Zeit zu Zeit aufs Feld zu
30 führen und ihnen die Praxin zu weisen.

Viele Knaben sollten in der vergangenen Schulzeit wohl so weit gekommen seyn, daſs sie statt des im Schematismo ausgesezten Schreibens die Zeit auf Zeichnung der Figuren verwenden könnten. Uebrigens kann man auch vor die 3 Stunden, die zum Rechnen im
35 Schematismus angesezet sind, im Winter 4, 5 oder 6 nehmen, je nachdem man dieselbe nöthig hat, um etwas ganzes herauszubringen. Im Sommer geschiehet alles in den ordentlichen Schulstunden. Einmal wie das andere wird die Geometrie mit dem Rechnen so verbunden, daſs die einen ihre vorgegebene Exempel rechnen,
40 während dem die fähigere in der Geometrie Unterricht empfangen.

20
Pflege der Seidenzucht durch die Lehrer in Baden-Durlach.

1766.

GENERAL-DECRET 5
an samtliche Ober- und Ämter, auch Specialate,
mit Ausschlufs Münzesheim und Rhod.

Da Serenissimus ein besonderes gnädigstes Wohlgefallen an der Seidenzucht äusern und deren Ausbreitung in vielem Betracht, besonders aber auch deswegen, weilen Kinder und gebrechliche 10 Personen dabei einen Verdienst haben können, dem Land nüzlich seyn würde: so hat das Oberamt und Specialat besonders denen Schulmeistern und Schulprovisoren nachdrüklich anzubefehlen, auch leztere und vornemlich sämtliche zum Schulwesen sich präparirende Subjecta zugleich dahin anzuhalten, dafs solche nicht nur die Pflan- 15 zung und Wartung derer Maulbeerbäume und Häge bei der ohnehin im Oberamt alljährlich geschehenden Pflanzung dergleichen Bäume, sondern auch die Erziehung und Bereitung der Seide, erlernen sollen, als zu welchem Ende denen Schulmeistern, welche sich hiezu verstehen und geschikt machen, an denen Orten, wo 20 ein Commun Aerarium ist, eine jährliche Belohnung geschöpft werden solle. Man ist von dem Erfolg Berichts gewärtig.

Decretum Carlsruhe in Consilio aulico, den 23[sten] Aug. 1766.

21
Errichtung von Spinnschulen in Baden-Durlach.

1767. 1768.

5 a.

GENERAL-DECRET

an die Oberämter und Specialate Carlsruhe, Durlach, Hochberg, Badenweiler, Röteln und Sausenberg.

1767.

10 Da der Winter heran nahet und die Entschuldigung wegen überhäufter Feldgeschäfte hinwegfällt, so wird dem Oberamt und Specialat hiermit aufgegeben, mit Anlegung einer feinen Hanf- oder Flachs-Spinnschule an einem oder zweier Orten der Diöces, wo geist- und weltliche Vorgesezte den meisten guten Willen dazu 15 bezeugen, wo das Weib des Schulmeisters hiezu Geschik und Lust hat und wo allenfalls die Commun-Aeraria succuriren können, ohne weiteres eine Probe zu machen und die getroffene Anstalt, so wie den Erfolg anhero einzuberichten.

Decretum Carlsruhe in Consilio ecclesiastico, den 18ten Sept. 1767.

---

20 b.

FÜRSTLICHES RESCRIPT

an die Oberämter und Specialate Hochberg und Badenweiler.

1768.

Carl Friedrich,
25 von Gottes Gnaden Marggrav zu Baden und Hochberg etc.

Zu Hebung der wegen Errichtung der Spinnschulen sich vorgestellten irrigen Absicht geben Wir euch hiedurch zu erkennen, wie Wir bei dem dieserhalb ertheilten gnädigsten Befehl zwar gerne sehen, wann von dem bishero roh auser Lands gehenden 30 materiali des Hanfs etwan mehreres und so viel, als ohne Abbruch einträglicherer Geschäfte, besonders aber ohne Verminderung des Aker-, Reb-, Obst- und Wiesenbaues, auch Viehzucht geschehen kann, etwa vor das künftige gesponnen wird.

Gleichwie Wir aber die einträglichere Geschäfte Unserer 35 Unterthanen durch das Spinnen nicht einschränken oder solche davon vertreiben wollen: Also ist Unsere Absicht bei denen Spinn-

schulen disfalls vornehmlich dahin gerichtet, dafs, wann alle Kinder
ohne disfalls von der Willkühr und mehrerer oder wenigern Ge-
schiklichkeit einer jeden Mutter abzuhängen, bei einer des Spinnens
an der Spindel vorzüglich kundigen Person schon in ihrem 6ten und
7ten Jahr Alters gut spinnen lernen und hiezu eine Zeit von 4—6
oder einigen mehreren Wochen anwenden, auch hernach alle Monat,
ohne weiters die Spinnschule ordentlich zu besuchen, nur durch eine
einzige Stund spinnen in der Spinnschule, oder aber blos durch
monatliche Vorweisung eines obschon geringen Quanti eignes Ge-
spinnsts die Beibehaltung dessen, was sie in der Spinnschule ge-
lernt, als woran niemand schwer trägt, und welches offenbar in
keinem Betracht nachtheilige Folgen haben kann, der Spinn-
meisterin zu zeigen angehalten werden, hierdurch nicht nur denen
Eltern, welche nicht alle ihre Kinder Winters und Sommers auser
der Schulzeit zu allen Tagen und Stunden zur Feldarbeit brauchen,
der Vortheil, dafs sie von ihren Kindern wenigstens zur Nachtzeit
oder von demjenigen Kind, welches die andere zu hüten zu Haus
bleiben mufs, einigen mehrern Nuzen ziehen können, gleichbald
verschaft, sondern auch in der Folge der Zeit solchen Kindern
selbst, wann sie bei erwachsenen Jahren durch Armuth oder Kränk-
lichkeit, wovor niemand auf seine Lebenszeit gesichert ist, auser
Stand, ihr Brot anderst zu verdienen, kommen sollten, mittelst so-
thaner Geschiklichkeit im Spinnen, welche in dergleichen Um-
ständen so dann erst zu acquiriren oft schwer oder ohnmöglich
fällt, ein Mittel an Handen gegeben werde, entweder gar nicht
oder doch nicht ganz dem Allmosen zur Last zu fallen. Dieses,
nicht aber allen rohen Hanf im Land verspinnen zu machen, ist
dermalen Unsere eigentliche gar leicht practicable und dem Land
in aller Absicht nüzliche landesväterliche Ruksicht bei Errichtung
der Spinnschulen: Wie dann auch, wann ferner das Feinspinnen
in denen Spinnschulen gelehrt werden soll, solches nicht auf den
ohnehin bei denen mehresten Kindern nicht so leicht zu erreichen-
den gröfsten Grad der Feine, sondern mit Ruksicht auf das zu
habende materiale und dessen Bereitung und auf eine diesem
proportionirte möglichst feine Spinnerei also zu verstehen ist, dafs
diejenige Kinder, welche nachmals feiner und gleicher spinnen
lernen, denen Eltern, welche etwa gröberes Gespinnst verlangen,
solches desto leichter und mit mehrerer Fertigkeit zu liefern in
Stand gesezt werden. Nicht zu gedenken, dafs mehreren Eltern
ein etwas feineres Gespinnst ihrer Kinder lieber und einträglicher
als ein gröberes seyn wird.

Der Einwurf wegen derer vielen Geschäfte, wegen der weiten Entfernung derer Höfe an einigen Orten nebst anderm mehrern scheinet die Meinung zum Grund zu haben, als ob die Kinder nicht nur die zu Erlernung des Spinnens erforderliche 4, 6 oder etwas 5 mehrere Wochen, sondern beständig fort die Stunden der Spinnschule besuchen sollten. Es ist aber auch difsfalls Unsere gnädigste Intention nur diese, dafs ein jedes Kind diejenige 4, 6 oder 8 Wochen, welche es zu gründlicher Erlernung eines feinen und gleichen Gespinnsts nöthig hat, die Spinnschule zu besuchen, und 10 zwar vom 6ten oder längstens vom 7ten Jahr an, sträklich angehalten, nach Verflufs solcher etlicher Wochen und erlangter genugsamer Geschiklichkeit hingegen von der Spinnschule gänzlich frei bleiben, nur aber nach einer euch, dem Oberamt und Specialat, überlassener Einrichtung entweder dadurch, dafs es alle Wochen 15 oder alle Monat eine Stunde in der Spinnschule spinnt, oder aber, dafs es alle Monat ein obschon geringes eignes diesen Monat verfertigtes Quantum Gespinnst vorzeigt, die Beibehaltung der erlernten Geschiklichkeit darthun solle, als wodurch offenbarlich zu einiger Beschwerde über Verhinderung an Feldgeschäften u. s. w. 20 auch nicht ein Schein einigen Anlasses gegeben wird.

Die wegen der Lehrmeisterin, wegen des Plazes, wegen Anschaffung des materialis, wegen der Geräthschaften und wegen der etwan erforderlichen an sich geringen Kosten sich zeigende Schwürigkeiten dörften zwar am füglichsten durch die geist- und 25 weltliche Orts-Vorgesezte mittelst euerer Direction und Unterstüzung zu heben oder doch disfalls an denjenigen Orten, wo solches nicht blos von euch geschehen kann, thunliche Vorschläge an Unser fürstliches Consistorium zu machen seyn, als welches Wir hiemit auch euch, dem Oberamt und Specialat, aufgeben.

30 Vorläufig aber lassen Wir euch auch disfalls hiedurch ohnverhalten, wie in Ansehung derer Lehrmeisterinnen vorzüglich auch die Weiber, Töchter oder Hausgenossen deren Schulmeistere Ruksicht zu nehmen und denen Schulmeistern, deren Weiber und Angehörige in feinem und gleichem Spinnen an der Spindel der35 mal bereits Unterricht geben können und wollen oder solches zu erlernen bereitwillig seyn werden, durch Hofnung vorzüglicher Beförderung, in so ferne sie, die Schulmeister auch sonsten sich gut in der Schule verhalten und durch andere mehrere Vortheile eine Aufmunterung hierzu zu machen, wo aber dieses bei ein oder anderm 40 nicht würket, durch die Anbedingung der Erlernung feiner Spinnerei und des hiernach wenigstens auf ein Jahr zu gebenden Unterrichts

bei der erstern in jedem Ort vorkommenden bürgerlichen Reception etc. dem allenfallsigen gänzlichen ohnehin an denen wenigsten Orten statt findenden Mangel einer andern geschikten Lehrmeisterin allenfalls leichtlich abzuhelfen, annebst durch personal-Frohnfreiheit, durch Ueberlassung des in der Lehrzeit von denen Kindern verfertigten Gespinnsts, durch Auswerfung etlicher Gulden aus dem Commun-Aerario eine Belohnung einer solchen Lehrmeisterin nach Beschaffenheit des Orts und ihrer Umstände zu verschaffen, nicht allzuschwer fallen werde; weiter das Materiale aus dem Commun-Aerario, wo solches im Stande ist, oder durch eine kleine Umlage oder durch Bauung etwas Hanfs oder Flachs auf einem Gemeinds-Aker zu verschaffen; ferner, da nicht alle Kinder auf einmal zu lernen brauchen, sondern es hinlänglich ist, wann nur auf 4 oder 6 Kinder, und zwar der Ordnung nach ohne Auswahl und Einwendung, zusammen in die Lehre genommen und somit längst in einem Jahr alle Kinder unterrichtet werden, der Plaz in der Schulstube zu finden und wegen der erforderlichen 4 oder 6 Spindeln, sowohl aus dem Commun-Aerario oder durch Umlagen zu bestreiten, als auch einiger Plaz zu allenfallsiger Verschliessung und Aufhebung dieser Spindlen ausfindig zu machen, übrigens aber mit der Spinnschule eine Strik- oder auch eine Näheschule an denjenigen Orten, wo ihr hierzu Gelegenheit findet, annoch weiters zu verbinden, nicht weniger an denen Orten, wo viele Waidbuben sind, diese zu Aufhebung des Müssiggangs, auch der daher entspringenden Laster zu Erlernung des Strikens zu beständiger Lieferung eines proportionirten Quanti solcher Arbeit anzuhalten, in vielem Betracht nüzlich seyn werde.

Dieses alles voraus gesezt, befehlen Wir solchemnach, das nicht nur ihr, das Oberamt und Specialat, die gleichbaldige Veranstaltung zu solcher in vorgeschriebener Mase und Absicht längstens künftigen Winter an allen Orten anzufangenden nicht auf das Spinnen an Spinnrädern, sondern auf das Spinnen an Spindlen, unter ausführlicher Bedeutung derer geist- und weltlichen Vorgesezten und ihnen zu machenden nachdruksamen Zuspruch, alles Ernstes machen, sondern auch ihr, der Special, bei der Visitation euch solches ganz besonders angelegen seyn lassen, und in dem Visitations-Protocoll bei jedem Ort, wie es geschehen, bemerken, annebst ihr, das Oberamt und Specialat, noch vor dem 23sten Oct. über die gänzliche Befolgung von Ort zu Ort zuversichtlichen Bericht an Unser fürstliches Consistorium erstatten sollet. . . .

Gegeben Carlsruhe, den 10ten Juni 1768.

22
Einführung des Unterrichts in der Geometrie in Baden-Durlach.

1767—1769.

a.
GENERAL-RESCRIPT.
1767.

Carl Fridrich,
von Gottes Gnaden Marggrav zu Baden und Hochberg etc.

Da die geometrische Wissenschaft nicht nur überhaupt einem jeden zu mehrerer Uebung im Rechnen und zu Schärfung des Verstandes dienen, sondern auch in mehreren Betrachten sowohl allen Landleuten als insbesondere denen Profeſsionisten vielen Nuzen verschaffen kann und Unsere gnädigste Absicht dahin gehet, den künftigen Wohlstand der in Unsern Fürstlichen Landen befindlichen gesamten Jugend durch guten Unterricht in denen Schulen bestmöglichst zu befördern: als verordnen Wir hiermit, daſs in allen denenjenigen Land-Schulen, wo entweder der Schulmeister oder Provisor des Orts die Geometrie kann, oder wo, in so ferne von beeden keiner die Geometrie verstehet und durch eine gleichbaldige, niemand nachtheilige Verwechselung derer Provisorum nicht zu halten stehet, der Pfarrer des Orts zu deren Lehre guten Willen und Tüchtigkeit hat, die Docirung der mehr besagten geometrischen Wissenschaft nicht nur gleichbalden veranstaltet und solche diesen Winter über allen in jeder Schule sich befindenden Schülern der ersten Ordnung, es mögen deren Eltern solches wollen oder nicht wollen, ohnentgeltlich wenigstens 4 Stunden die Woche hindurch gelehret, in Ansehung dererjenigen Orte aber, wo solches dermalen auf obbeschriebene Art nicht gleich thunlich ist, gleichbalden und längst innerhalb 4 Wochen der Bericht sowohl unter Bemerkung derer Anstände als Beifügung derer die Sache möglich machenden Vorschläge an Unser nachgeseztes Fürstliches Consistorium erstattet werden soll.

Gleichwie Wir euch nun die unverzügliche Veranstaltung dieses Unterrichts andurch auftragen und Uns dero bestmöglichste Besorgung ohnehin versehen: Also verbleiben Wir euch mit Gnaden fernerhin wohl beigethan.

Gegeben Carlsruhe, den 6ten Nov. 1767.

b.

GENERAL-DECRET
an samtliche Specialate.
1768.

Hierdurch wird verordnet, dafs, da nach der gegebenen Vorschrift in allen und jeden Schulen diesen Winter die Geometrie docirt werden solle, diejenige Schüler, welche zu Catechumenis angenommen werden, sowohl deshalb als aus andern noch triftigern Ursachen der Besuchung der Schulstunden niemalen überhoben, auch, wann sie bei Zulassung ad sacram Coenam durch den Winter-Unterricht in der Geometrie noch nicht hinlänglich gegründet befunden werden, annoch das künftige Sommer-halbe Jahr hindurch disfallsige Stunden zu besuchen um so mehr angehalten werden sollen, als künftig keinem, der die Geometrie nicht verstehet, eine Profefsion zu erlernen gestattet werden wird. Uebrigens sind die in lezterem Sommer unterrichtete Schulmeistere und Provisores, welche bisher die Planimetrie tractirt haben, künftigen Sommer zur Erlernung der Stereometrie anzuweisen und ist, wie es geschehen, seiner Zeit zu berichten.

Decretum Carlsruhe in Consilio ecclesiastico, den 28sten Oct. 1768.

---

c.

GENERAL-DECRET
an die Ober- und Ämter, auch Specialate.
1769.

Da nunmehro die Winter-Schulen wiederum ihren Anfang nehmen, als wird hiermit verordnet, auf das sorgfältigste darauf bedacht zu seyn, dafs nicht nur

1) die Schul-Ordnung und die darinnen vorgeschriebene Stunden und Lehren pünctlich beobachtet, wie nicht weniger der Kirchenrath Walzische Schematismus durchgängig vollstrekt, sondern auch

2) sowohl denen Knaben als denen Mägdlein, die Eltern mögen wollen oder nicht, das Rechnen nach denen 5 Speciebus, die Regula de tri und die Bruchrechnung wohl beigebracht, sodann

3) auf die gehörige Unterrichtung aller in der ersten Ordnung sizenden Knaben in der Geometrie ernstlich gesehen, sofort

dafs dieser Unterricht aller Orten ohne Ausnahme und, ohne solchen blos auf die Longimetrie und Planimetrie einzuschränken, eingeführt werde. Zu solchem Ende sind durch zu erlassende Ausschreiben die etwa noch erforderliche Veranstaltungen nicht nur unverzüglich zu machen und, wo es noch nicht geschehen, die zu Erlernung der Geometrie bishero angewiesene Schulmeistere nebst zwei ihrer besten Schulknaben allenfalls zu examiniren und deren Erfund zu berichten, sondern auch überhaupt, so viel nur immer möglich ist, denen Schulmeistern alle Gelegenheit, sich hierinnen perfectioniren zu können, auf das sorgfältigste zu verschaffen.

Decretum Carlsruhe in Consilio ecclesiastico, den 20sten Oct. 1769.

23

Errichtung eines Schul-Seminariums für Baden-Durlach.

1768.

RESCRIPT SERENISSIMI

an die Ephoros und Rectorem Gymnasii.

1768.

Carl Fridrich,

von Gottes Gnaden Marggrav zu Baden und Hochberg etc.

Nachdeme Wir Uns zu Erziehung geschikter Schullehrer gnädigst entschlossen haben, bei Unserem allhiesigen Gymnasio illustri ein der Direction des Kirchenraths und Rectoris Sachsen und der beständigen Aufsicht der Gymnasien-Conferenz hiermit untergebendes Schul-Seminarium errichten und von den fallenden Zinsen aus jener Erbschaft, welche gedachtem Gymnasio von der zu Durlach verstorbenen verwittibten Freifrau von Pelke zugewendet worden, jährlich ein hundert Gulden nebst dem fallenden Abschreib-Verdienst von den Commun-, Synodal- und Visitations-Expeditionen auf zwei jedesmal ein Jahr lang in solchem Seminario sich enthaltende, von Uns darzu erwählt werdende Schul-Candidaten verwenden zu lassen: So machen Wir euch solches mit der Weisung andurch gnädigst wissend, dafs ihr euch die auf künftige Ostern zu bewürkende Errichtung eines solchen Schul-Seminarii bei Unserem Gymnasio illustri nach dem mit seiner Beilage hier

anverwahrten, von Uns gnädigst genehmigten Plan, wobei jedoch die Bestimmung der Classen, in welchen die Seminaristen die Historie, Geographie, Epistolographie und das Latein erlernen sollen, nach der Fähigkeit der Subjectorum sich richten mufs, so wie überhaupt die Erreichung Unserer hierunter hegenden Lands- 5 väterlichen Absicht bestens angelegen seyn lassen sollet. . .

Gegeben Carlsruhe, den 4ten Nov. 1768.

Der gnädigst genehmigte Plan dieses Schul-Seminarii ist folgender:

Serenissimus haben gnädigst genehmiget, dafs zwei der 10 fähigsten Schul-Candidaten, welche nebst dem Christenthum fertig gedrukt und geschrieben lesen, guten nach Vorschriften zu gewöhnenden Handschriften, Orthographie, Rechnen, Musik, gutem Methodo docendi, auch bereits die Geometrie theoretisch und praktisch erlernt, in der Physik und Mechanik Unterricht empfangen 15 und die neu angelegte Zeichnungs-Schulen, wo sie darzu Gelegenheit gehabt, frequentirt und also schon die ganze Schul-Präparation durchloffen haben, besonders auserlesen, gegen Bezug von 50 fl. vor jeden aus der Pelkischen, oder vielmehr Bernholdischen Stiftung und des fallenden Abschreib-Taxes von Commun-, Synodal- 20 und Visitations-Expeditionen, so ihnen zuzuwenden seye, in der Residenz zu Carlsruhe auf Ein Jahr lang weiters zugerichtet und angehalten werden sollen, des Professor Böckmanns von 11 bis 12 den Primanern, Schreiberei-Incipienten und Künstlern in der Arithmetik, Geometrie und den Grundsäzen der Physik, Mathe- 25 matik, Architectur haltendes Collegium zu besuchen, sodann wegen des Lateinischen recht- und schön Schreibens, auch Rechnens, ingleichem Historie und Geographie einige Stunden in den Classen des Gymnasii, nicht weniger wegen des Zeichnens die Carlsruher Zeichnungs-Schule zu frequentiren, ferner bey einem der besten 30 Carlsruhern untern Schullehrern täglich Eine Stunde in Methodo docendi sich zu üben und von dem Kirchenrath Mauritii wochentlich einige Stunden in der Klein-Carlsruher Schule zum geschikten Catechisiren, ingleichem zu Angewöhnung der Kinder zum Gebet aus dem Herzen sich anleiten, auch übrigens in einigen ökonomi- 35 schen, im Land auszubreitenden Kenntnissen informiren zu lassen.

Der Zwek dieses verordneten Schul-Seminarii ist:

I. Schulmänner von der möglich-besten Tüchtigkeit zu bekommen;

II. Dieselbe als Werkzeuge zuzurichten, die dem gemeinen Wesen auch auser dem Schullehren nüzliche Dienste zu leisten im Stand seyen.

Um diesem Zwek nach dem

5 I[sten] Hauptttheil eine Genüge zu leisten, welcher ist, Schulmänner von der möglichst-besten Tüchtigkeit zu bekommen, müssen die in das Seminarium erwählte Schul-Candidaten

1) in den Schulwissenschaften selbsten die möglichste Stärke und Fertigkeit erlangen. Sie müssen folglich:

10 a) den Unterscheid der Buchstaben, derselben Herleitung von einander, die Buchstabir- und Lese-Reglen nebst den Unterscheidungszeichen vollständig und gründlich erlernen.

Es schiket sich dieses sehr wohl in das erste halbe Jahr, und wird ihnen eine gedrukte Unterweisung, als z. E. die-15 jenige ist, die in der Berliner Real-Schule herausgekommen, zum fleisigen Nachlesen in die Hand gegeben. Sie müssen

b) in der Orthographie, sowohl was deren Gründe betrift als die richtige Anwendung derselben, geübt werden.

Auch dieses geschiehet in dem ersten halben Jahr, und 20 wird ihnen ebenmäsig ein taugliches Buch davon zu lesen angerathen. Sie müssen

c) das Schreiben nach guten Vorschriften üben, und zumal sowohl jeden Buchstaben aus seinen Grundstrichen formiren als auch im ganzen die Schreibe-Reglen beobachten lernen.

25 Wann sie es in dem ersten halben Jahr zur Fertigkeit gebracht, so können sie im zweiten halben Jahr dann und wann durch Dictirung guter Briefe im Geschwindschreiben geübet werden. Sie müssen

d) eigene Aufsäze machen und Briefe aus eigener Erfindung 30 schreiben. Damit sie nun ein gutes Concept sich angewöhnen, so werden ihnen ihre Aufsäze corrigirt.

Es ist dis eine Uebung vor das ganze Jahr, und kann ihnen allenfalls ein gutes Buch zur Hand geschaft werden, aus welchem sie zugleich die Titulaturen und Courtoisien 35 ersehen.

e) Den Unterricht im Lateinischen können sie in einer der lateinischen Classen empfahen, die sich für ihre Fähigkeit und Wachsthum schiket.

Hierzu könnte das erste halbe Jahr angewendet werden.

f) Die Rechnungs-Stunde und Geometrie besuchen sie in der 4ten Classe um des Methodi willen, weil in derselben docirt wird, was sie als Schullehrer in teutschen Schulen lehren sollen.

Eine Fertigkeit im Rechnen zu erlangen und die Geometrie umständlich zu wiederholen, gehen sie in die 3te Classe, daferne in der Realschule die Physik und Mechanik docirt wird.

Bei Gelegenheit der Rechnungsübungen fertigen sie ein ausführlich Exempel-Buch, welches sie bei dem künftigen Schulhalten mit grosem Nuzen gebrauchen können und sich also vorgearbeitet haben.

Das ganze Jahr hindurch können diese Uebungen Plaz finden.

g) Physik und Mechanik lernen sie in der Realschule zu der Zeit, wann sie daselbst vorkommen. Wird in derselben Geometrie tractirt, so können sie den Unterricht in der 3ten Clafs aussezen.

h) In der Musik können sie sich diejenige Meister wählen, welche ihrer Fähigkeit am gemäsesten sind, müssen aber den General-Bafs gründlich erlernen.

i) Zur Zierde eines Schulmannes gehöret Historie und Geographie: diese können sie in der 5ten Classe erlernen oder, wann sie weiters kommen wollen, die höhere Classen in den Stunden besuchen, in welchen sie gelehret werden.

Das erste halbe Jahr wird auch darzu Raum finden.

Die in dem Seminario befindliche Schul-Candidaten müssen

2) die nächste Zubereitung zum Schullehren empfangen und also auser dem, was schon vorhin hiehero gehöriges gemeldet worden,

a) den vorgeschriebenen Schul-Schematismum sowohl nach der Theorie als Praxi innen bekommen, worzu der Besuch der hiesigen Schulen, in welchen er eingeführt ist, ganz bequem geachtet wird.

Es ist dis ein Geschäfte vor das lezte halbe Jahr. Sie verbinden damit zugleich

b) die Lehrart, in welcher sie geübet werden müssen, zu welchem Ende sie alle Monathe eine andere Schule besuchen und jeglichem Lehrer seine Vortheile ablernen können.

Auch dieses schiket sich in das lezte halbe Jahr.

c) Was besonders das Zergliedern und die Anleitung zum Gebet aus dem Herzen, die den Kindern zu ertheilen ist, betrift, können sie sich die Unterweisung eines Kirchenraths zu Nuzen machen.

5 Auch dieses kann in dem lezten halben Jahre alle Wochen 2 mal in der Klein-Carlsruher Schule geschehen.

Der II^te Haupttheil

der mit dem Seminario hegenden Absicht bestehet darinnen, dafs die erwählte Schul-Candidaten als Werkzeuge zugerichtet wer-10 den mögen, die dem gemeinen Wesen auch auser dem Schullehren nüzliche Dienste zu leisten im Stand seyen.

Die Bildung guter Bürger ist ein Hauptnuzen, den das gemeine Wesen von dem Unterricht in der Schule zu erwarten hat. Es theilen sich aber dieselbe gewöhnlicher masen auf Dörfern in 15 Bauren und Handwerkern; wann also diese beede nach ihrem Stand von Schullehrern Vortheile und Förderung erhalten können, so ziehet das gemeine Wesen von ihnen unstrittig noch weiteren Nuzen.

A) Den Bauren kann zu statten kommen, wann sie ihren Nahrungsstand zu verbessern wünschen:

20 1) das Oculiren der Bäume, wordurch sie bessere Obs-Arten erhalten, und dieses haben die Schul-Candidaten die beste Gelegenheit in Carlsruhe zu erlernen.

2) Der Seidenbau, welchen zu begreiffen, den Schul-Candidaten eine Parthie Würmer anvertrauet und die Abwartung nebst 25 dem ganzen Manœuvre in der Zeit, in welche dis Geschäft fället, gezeiget werden kann.

Ueberläfst man ihnen, wann sie hernach bedienstet werden, eine Parthie eigenthumlich, so möchte durch sie die Lust unter andern erweket und dis Nahrungsmittel weiter ausgebreitet werden.

30 B) Den Handwerkern dienet auser dem, was sie in der Schule erlernen:

1) das Zeichnen; deswegen sollen die Schul-Candidaten die Zeichnungs-Stunden in Carlsruhe besuchen und sich in Stand sezen, andern Unterricht ertheilen zu können.

35 2) Ist die Architectur vor Maurer, Steinhauer und Zimmerleute erforderlich. Die architechtonische Reifsstunden auf dem Rathhaus zu Carlsruhe werden die Schul-Candidaten zu derley Unterricht tüchtig machen. Es mufs aber darauf gesehen werden, dafs sie auch einen Ueberschlag machen lernen.

40 Aus allem diesem läfst sich erkennen, dafs und wie der vorgesezte Endzwek eines Schul-Seminarii erreicht werden möge.

Bei der würklichen Vollziehung dieses Plans wird man den Schul-Candidaten eine nähere Beschreibung des ihnen nöthigen kleinen Bücher-Vorraths mittheilen, alsdann wird man auch nach dem sich veroffenbarenden Unterschied ihrer Fähigkeit und erlangten mehreren oder wenigeren Stärke in einem Stück vor dem andern die 5 besuchende Lectionen und die darauf zu verwendende Zeit näher und weiters bestimmen können. Ueberhaupt aber erhellet schon so viel, dafs sie in einem Jahr die mit ihnen hegende Absicht erfüllen, mithin andern Plaz machen und folglich durch diese Anstalt mehrere Schulmeister von vorzüglicher Tüchtigkeit gezogen werden können. Dabei 10 bleibet ihnen Zeit genug übrig, dafs sie nicht nur zu Haus etwas vor sich arbeiten und, um einigen Verdienst zu erlangen, Commun-, Synodal- und Visitations-Expeditionen abschreiben, sondern auch des Tags wenigstens eine Stunde informiren, folglich desto besser subsistiren und zugleich eine Probe ihrer guten Lehrgaben, deren man 15 sich erkundigen wird, ablegen können, wie sie dann auch in Schulen und Classen, sobald sie sich einige Stärke beigelegt, zur Beihülfe gebraucht werden mögen, zu der Lehrer und ihrem eigenen nicht geringen Vortheil.

Es würde auch zu desto gewiserer Vollziehung dieses Plans vor 20 nöthig seyn, dieselbe der besonderen Aufsicht des Rectoris Gymnasii zu übergeben, welcher alle Monat etwa bei der Gymnasien-Conferenz oder anderer Gelegenheit, wie sie wachsen und zunehmen. nachzusehen und von Zeit zu Zeit darüber dem Fürstlichen Consistorio Bericht zu erstatten hat. 25

24
Schulordnung für die Diözese Pforzheim.
1768.

Carl Fridrich,
von Gottes Gnaden Marggrav zu Baden und Hochberg etc. 30

Wir bestätigen hiemit die in der Anlage enthaltene Schul-Ordnung zur Vorschrift und Gebrauch bei denen Schulen Pforzheimer Dioces und befehlen Euch, solche zur gehörigen Publication zu bringen und auf deren genaue Beobachtung euer Augenmerk zu richten. . . . 35

Gegeben Carlsruhe, den 30sten Dec. 1768.

Die Schul-Ordnung selbst aber ist folgenden Inhalts:

So nöthig es ist, dafs in einer wohleingerichteten Schule eine vernünftige Wahl derer Lectionen gemacht werde, welche mit der Schuljugend abgehandelt werden sollen, und dafs man der Sache
5 weder zu viel noch zu wenig thue, als welches beydes einen unausbleiblichen Schaden nach sich ziehet: eben so nöthig ist es auch, dafs eine wohlüberlegte Schul-Ordnung eingeführt werde, weil ohne diese auch bei der besten Einrichtung derer Lectionen nicht viel fruchtbarliches zu hoffen ist. Man höret öfters über
10 einen schlechten Fortgang derer Schulen klagen, und dafs die Kinder wenig oder doch nichts gründliches erlernen. Die Schuld hieran liegt nicht allezeit an der Tüchtigkeit des Schulmeisters, der bei dem besten Willen und Fleifs öfters durch Versäumnifs derer Schul-Ordnungen gehindert wird, die theils von ihm selbst
15 aus übertriebener Gelindigkeit oder Menschenfurcht, theils aber von andern vernachläsiget werden, deren Pflicht es erfordert, solche aufrecht zu erhalten. Die Erfahrung derer vorhergehenden Zeiten gibt davon einen unwiderlegenden Beweis ab, deme alle rechtschaffene Männer beistimmen werden, denen die Ehre GOttes und
20 die wahre Wohlfahrt anderer Menschen am Herzen liegt. In denen Hochfürstl. Marggräfl. Baden-Durlachischen Landen fehlet es an denen vortreflichsten und der Sache vollkommen angemessenen Ordnungen nicht, und wollte GOtt, sie würden von allen und jeden, denen solche vorgeschrieben sind, mit gehöriger Treue in Uebung
25 gebracht, wie angenehm würde die Aussicht in Zukunft seyn?

Ich werde solche hier, wie sie nach und nach, was die wesentliche Stüke derselben anlangt, durch Hochfürstliche Rescripte und Decrete in die Diöcesen Pforzheim und Stein eingeführet worden, in ihrem Zusammenhang anzuzeigen bemüht seyn.

30 Zur Schul-Ordnung gehört die Beschreibung der Jugend, welche die Schule besuchen soll, und der Zeitlauf, in welchem solches geschehen mufs; sodann kommen die Pflichten des Schulmeisters, des Pfarrers und derer Vorgesezten vor, die sie dabei zu beobachten haben.

35 § 1.

Es müssen alle Kinder, sowohl Knaben als Mägdlein, die öffentlichen Schulen besuchen. Dieses soll sogleich nach zurükgelegtem sechsten Jahre ihres Alters geschehen, wefswegen die Kirchenbücher zu Rathe zu ziehen sind. Die Knaben dürfen nicht

eher, als bis sie 14, und die Mägdlein, bis sie 13 Jahre zurükgelegt haben, aus der Schule entlassen werden, beede aber müssen in der ersten Ordnung sizen und widrigenfalls warten, bis sie die gehörige Tüchtigkeit erlangt haben.

§ 2. 5

In Ansehung der Zeit wird die Schule in die Sommer- und Winter-Schule abgetheilt. Jene fängt den 23. April an und wird den 23. October geschlossen, wo sodann die Winter-Schule ihren Anfang nimmt und bis auf den 23. April fortgeführt wird. Sowohl die Sommer- als Winter-Schule mufs jedesmal an dem Sonntag 10 vor dem 23. von öffentlicher Canzel verkündigt und die Gemeine zu deren fleisiger Besuchung ermahnet werden.

§ 3.

Die Stunden, welche zu der Winter- oder Sommer-Schule angewandt werden, sind verschieden. Die Bestimmung derer 15 Stunden zur Sommer-Schule wird zwar gesammten Vorgesezten einer Gemein frei gelassen, und hat sich der Pfarrer jederzeit vor deren Anfang mit ihnen zu besprechen, doch dürfen es nicht weniger als 4 Stunden des Tages seyn und ist darauf zu sehen, dafs, wo immer möglich, die Frühstunden dazu erwählet werden. 20 Die Winter-Schule hat vor die Kinder, welche rechnen und Geometrie erlernen, ihre vestbestimmte 6 Stunden täglich und soll Vormittags von 8—11 Uhr, Nachmittags aber von 12—3 Uhr, gehalten werden. Es mufs allezeit eine Viertelstunde vor Anfang derer Schulstunden sowohl zur Sommers- als Winterszeit ein 25 Zeichen mit der Gloke gegeben werden, damit die Kinder sich zu rechter Zeit versammlen und nicht mit der Unwissenheit entschuldigen können. Diejenigen, so zu spät kommen, sollen, wenn es ohne erhebliche und beweisliche Ursache geschicht, jedesmal um eines hinunter gesezt oder befindenden Dingen nach anderer 30 Gestalt bestraft werden.

§ 4.

Die Pflichten des Schulmeisters beziehen sich theils auf seine Person, theils auf seine Amtsverrichtungen in der Schule.

§ 5. 35

Gleichwie überhaupt sein Amt von hoher Wichtigkeit und und schwerer Verantwortung vor GOtt und Menschen ist, also ist es nöthig, dafs er solches auch mit seiner Person ziere und öffent-

lich zeige, dafs er dessen wegen seines Lebenswandels und Geschiklichkeit in der That würdig seye. Er soll also selbst von Herzen glauben und diesen Glauben durch eine reiche Fruchtbarkeit in gottseligen und erbaulichen Werken zu Tage legen, damit er der
5 ihm auf seine Seele anvertrauten Jugend ein Vorbild werde, dem sie sicher folgen können. Er soll aber auch niemal ohne gehörige Vorbereitung in die Schule kommen und also sowohl in seinem Kämmerlein GOtt um den nöthigen Segen zu seiner bevorstehenden Arbeit andächtig bitten als auch die Lectionen fleisig und auf-
10 merksam durchgehen, die er mit denen Kindern abzuhandlen hat. Besonders soll er sich hüten, dafs er nicht und am allerwenigsten in der Schule fluche und schwöre, mit groben und bäurischen Reden um sich werfe oder gar betrunken vor der Jugend erscheine.

15 § 6.

Bei der Schularbeit selbst hat der Schulmeister zu sehen auf die Kinder, die zur Schule gehören, auf die Schulzucht, auf die Behandlung der Kinder in Ansehung ihres Fleisses oder Faulheit, auf die Schulbücher, auf die Aufführung der Jugend, wenn sie aus der
20 Schule gehen, auf die Schulversäumnisse, auf die Ferien, auf die zu erstattende Berichte und auf die Führung seines Befehlbuchs.

§ 7.

Es ist denen Schulmeistern ohnehin bekannt, welche Kinder und wie lange solche in die Schule gehen müssen. Damit aber
25 hierinne eine pünctliche Ordnung und die Jugend bei Erreichung des gnädigst bestimmten Alters zur Schule angehalten werde, als welches viele Eltern so lange immer möglich zu verschieben und abzuwenden trachten, so hat sich der Schulmeister bei Endigung jeden Quartals zu dem Pfarramt zu verfügen und von solchem
30 einen Auszug dererjenigen Kinder aus dem Kirchenbuch zu begehren, welche nunmehro das sechste Jahr zurük geleget haben. Selbige trägt er sogleich in seinen Schul-Catalogum nach ihrem Geburtstag und Jahr ein und läfst deren Eltern bei dem Anfang des Quartals wissen, dafs sie von nun an diese Kinder in die Schule
35 ordentlich und unausgesezt schiken sollen. Wollten sich die Eltern entschuldigen, dafs ihre Kinder noch nicht tüchtig oder kränklich oder andere Hindernisse vorhanden seyen, warum sie dieselbigen nicht schiken könnten, so hat er sich dessen nicht anzunehmen, sondern selbige schlechterdings an das Pfarramt zu weisen, ge-
40 dachte Kinder aber in seinem Schul-Register unter denen vor-

geschriebenen Rubriquen als dispensirt, krank oder fehlende fortzuführen, auch wöchentlich gehörigen Orts einzugeben.

§ 8.

Die Schulmeister haben überhaupt es als einen wesentlichen Theil ihrer Pflichten anzusehen, dafs sie auf die christliche und wohlanständige Aufführung der ihnen anvertrauten Jugend sowohl in- als auser der Schule genaue Aufsicht tragen. Vorzüglich aber mufs dieses in der Schule geschehen und also die jungen Herzen zur Gottesfurcht und guten Sitten angewöhnet werden. Er soll also nicht gestatten, dafs sie bei dem Gebet und Gesang nicht die äuserliche gehörige Ehrerbietung und Andacht beweisen oder gar allerley Ausschweifungen vornehmen. Er soll sie zur Liebe unter einander, zur Freundlichkeit, Dienstfertigkeit und Verträglichkeit anhalten, hingegen alles Zanken, Stosen, Schlagen, Rüpfen und Drüken ernstlich abstellen. Und damit auch der äuserliche Wohlanstand von ihnen beobachtet werde, so hat er darauf zu sehen, dafs sie gekämmt, gewaschen und ordentlich angekleidet erscheinen. Da es auch höchst nöthig ist, dafs in der Schule jederzeit eine sittsame Stille beobachtet werde, in deren Erhaltung viele Schulmeister zu saumselig oder ungeschikt sind, so haben solche vornemlich ihr Augenmerk darauf zu richten. Mit Steken und Ruthen wird hier, wie die Erfahrung lehret, das wenigste ausgerichtet. Die Beobachtung und das Aufschreiben eines Schülers ist von besserer Würkung. Dasselbige kann folgender gestalt eingerichtet werden. Ein Schüler aus der ersten Classe, welches Wechselsweise ein Knabe und Mägdlein seyn kann, schreibe die aus denen niedern Ordnungen, indem er auf einem bequemen Plaz stehet, und einer aus der zweiten Ordnung die aus der ersten Classe auf, welche sich unartig aufführen. In einigen Schulen werden die Aufmerker alle halbe oder ganze Stunden verändert. Der Schulmeister bestraft solche Unart entweder durch Hinuntersezen, oder er läfst solche, die sich dadurch nicht bessern lassen, auf ein besonders sogenanntes Schwäzbänklein zur Schande sizen. Er kann es auch leichtlich also einrichten, dafs die Aufmerker wegen dieser Arbeit nicht verkürzt werden.

Der Schulmeister hat sich aber ernstlich zu hüten, dafs er nicht murrisch oder tyrannisch mit den Kindern umgehe, als wodurch er ihre Liebe verliehrt und sie so verstürzt macht, dass sie nicht lernen oder das, so sie auch recht gelernt haben, nicht gehörig vorbringen können. Durch ein solch hartes und unfreund-

liches Betragen verschwindet endlich bei der Jugend alle Lust zur Schule und zum Lernen, die doch zu einem gesegneten Fortgang ganz unentbehrlich ist, und die Kinder würden wohl so gerne in das Zuchthaus als in die Schule gehen. Keine Steken, sondern 5 allein Ruthen sollen in der Schule gebraucht, die Kinder aber bei nahmhaften Verbrechen mit Vorwissen und in Beiseyn des Pfarrers gezüchtiget werden, wobei doch vor allen Dingen dahin zu sehen ist, dafs dergleichen Sünder aus GOttes Wort und den Gründen der Ehrbarkeit von ihren Vergehungen und Strafwürdigkeit gründ- 10 lich überzeugt werden und man also mit ihnen als vernünftigen Menschen umgehe. Gleichfalls ist denen Schulmeistern nicht erlaubt, irgend einige Verbrecher auf spiziges Holz knien zu lassen, als wodurch sie an ihrer Gesundheit Schaden leiden, oder eine andere Schulzucht einzuführen, als ihnen in denen Hochfürstl. 15 Verordnungen ausdrüklich vergönnet ist. Am wenigsten sollen sie sich unterstehen, jemals aus der christlichen Lehre Lectionen zur Strafe aufzugeben, sondern die kinder belehren, diese als eine Wohlthat anzusehen und zu betrachten. Die vernünftige und in einer Schule ganz unentbehrliche Zucht aber mufs gleich bei der 20 zarten Jugend angefangen und sie dadurch in die gehörige gute Aufführung eingeleitet werden.

§ 9.

Die Jugend soll in allen Schulen, wo es immer möglich, in vier Ordnungen oder Classen eingetheilet werden, wovon in dem 25 Schematismo Lectionum weitere Anleitung ertheilt und gezeigt wird, welche Kinder eigentlich in Ansehung ihrer Fähigkeit in diese oder jene Ordnung gehören. Die Schulmeister haben sich sorgfältig zu hüten, dafs sie in ihrem zu gebenden Vorschlag zur Versezung in eine andere Classe nicht Gunst oder Feindschaft vor- 30 walten lassen, und ist auch darinnen niemals blos auf das Alter, sondern vornemlich auf die Geschiklichkeit zu sehen. Es ist keine Promotion als an denen Quartal-Examinibus vorzunehmen, wo es sodann auf das Ermessen des Pfarrers ankommt, welche in eine höhere Ordnung oder zur Bestrafung der Faulheit aus der 35 höhern in eine niedere versezt werden sollen.

§ 10.

Um die Aufmerksamkeit und den Fleifs derer Kinder zu unterhalten und anzufeuern, soll der Schulmeister in allen Lectionen, und nicht nur im Schreiben allein, certiren oder stechen, hiebei

aber weder Gunst noch Ungunst vorwalten lassen, indem die Kinder ungeachtet ihrer Jugend gar bald sehen, wie es der Schulmeister meyne. Wird diese Methode auf eine billige Art getrieben, so richtet man in Ansehung des Fleisses bei denenselben in kurzer Zeit weit mehr aus, als bei aller Strenge geschehen kann; wo- 5 hingegen bei der von dem Schulmeister bezeugenden Partheilichkeit die fähigsten Köpfe abgeschrökt und träge werden.

§ 11.

Weil auch ohne einen hinlänglichen Vorrath von Schulbüchern, Dinte, Federn und Papier es unmöglich ist, den er- 10 wünschten Endzwek bei der Schuljugend zu erreichen, so sollen die Schulmeister genaue Sorgfalt anwenden, dafs solche gehörig angeschafft werden, und in Ansehung derer Bücher nicht zugeben, dafs einige Kinder andern, die nicht damit versehen sind, solche, bis sie aufgesagt, leihen, wie in manchen Schulen aus Nachlässig- 15 keit derer, die dafür besorgt seyn sollen, zu geschehen pflegt. Der Schulmeister hat also dergleichen Kinder anfangs zu erinnern, dafs ihre Eltern auf eine kurze zu bestimmende Zeit die Schulbücher anschaffen, welches aber von Vermöglichen und nicht Armen zu verstehen ist, indem von diesen leztern die Anzeige 20 sogleich und längstens zu Ende derselbigen Woche bei dem Pfarramt zu machen, von solchem aber für die gleichbaldige Anschaffung zu sorgen ist, und soll man diese Wohlthat in keine Wege, weder mit harten Vorwürfen und Worten noch mit schädlichem Zaudern, auch von Seiten derer Orts-Vorgesezten erschweren. 25 Wenn der Schulmeister die denen vermöglichen Eltern vorgeschriebene Zeit zu Anschaffung derer Schulbücher abgewartet hat, und solche doch nicht erfolget ist, so hat er den Bericht davon sogleich dem Pfarramt und zwar nicht blos mündlich, sondern jedesmal schriftlich nebst der Consignation einzugeben, auf dafs 30 man von dieser Seite gehörig dafür sorgen könne. Und damit in Ansehung dieser so höchstnothwendigen Anschaffung derer Schulbücher nichts versäumt werde, so soll der Schulmeister bei nächster Kirchen-Censur nochmals mündlich Erinnerung davon thun. Ueberhaupt hat er auch alle Sorgfalt anzuwenden, dafs die Buch- 35 binder wohl planirte Bücher liefern und also die Eltern nicht, wie bishero fast durchgehends geschehen, betrüglicher Weise um ihr Geld gebracht werden. Sollte sich das Gegentheil finden, so soll er ebenfalls dem Pfarramt schriftliche Nachricht mit Benennung derer Kinder und des Buchbinders, von dem sie die 40

Bücher erkauft haben, davon geben, wo sodann dieses die deſshalb ergangene Hochfürstl. Verordnung des weitern zu befolgen hat.

§ 12.

5 Da es auch ein sehr groser Uebelstand ist und zur Verderbung derer Sitten nicht wenig beiträgt, wenn die Kinder in der grösten Unordnung aus der Schule laufen und sodann auf denen Gassen durch Schreien, Lermen und Schlagen allerlei Unfug treiben, dadurch aber mehr einer Heerde losgelassenen unvernünftigen 10 Viehes als vernünftigen Menschen ähnlich werden, so haben die Schulmeister sie anzuhalten, daſs sie mit gehöriger Sittsamkeit und Paarweise aus der Schule und auf diese Art in aller Stille nach Hause gehen. Wenn die wöchentlichen Betstunden gleich nach Endigung der Schule gehalten werden, so soll der Schul- 15 meister die Kinder ebenfalls Paarweise in die Kirche gehen lassen und nicht zugeben, daſs eines, es sei denn um erheblicher Ursache willen, sich davon entziehe. An denen Sonntägen aber sollen sich sämtliche Schulkinder vor dem Zusammenläuten in der Schule versammlen, da ihnen der Schulmeister eine Ermahnung 20 zur Andacht und Stille oder sonst nüzliche Anleitung zur Fassung des göttlichen Worts geben kann, darauf sie von ihm auf obbeschriebene Art in die Kirche begleitet werden sollen.

§ 13.

Nicht weniger hat der Schulmeister darauf zu sehen, daſs 25 alle zum Gesang tüchtige Knaben bei denen Leichen nicht nur erscheinen, sondern auch die einem Christen und dieser Handlung anständige Ordnung und Bescheidenheit dabei beobachten. Er selbst soll bei allen seinen öffentlichen Amtsverrichtungen mit einem Mantel begleitet seyn.

30 § 14.

Es ist eine derer allerwichtigsten und zum Besten der Jugend unumgänglich nothwendige Pflicht eines Schulmeisters, daſs er auf die Schulversäumnisse vorzüglieh sein Augenmerk richte, weil von fleisiger oder unfleisiger Besuchung der Schule 35 das ordentliche Wachsthum der Jugend in guter Erkenntniſs abhänget. Es ist also auch eine Pflicht, die ohne schwere Verlezung des Gewissens nicht kann versäumet werden, und von deren Unterlassung der Richter alles Fleisches, dem das zeitliche, ja nicht selten ewige Verderben derer Menschen, so meistentheils daher

rühret, nicht gleichgültig ist, strenge Rechenschaft dereinstens fordern wird.

Ein Schullehrer soll also auch hierinn nach seinem besten Wissen und Gewissen ohne Ansehung der daher entstehenden Freundschaft oder Feindschaft verfahren. Um aber dieser Pflicht ein völliges Genügen zu thun, mufs er sich bei jedesmaligem Eintritt des neuen Jahres ein Jahr-Register über seine Schulkinder machen, darinn alle Monate und Tage ausdrüklich bemerkt und angeschrieben sind. Hierein trägt er von Tag zu Tag die Schulversäumnisse der ganzen und halben Tage, wie auch die Ursachen, warum solche vorgefallen. Hat die Versäumnifs nur einen halben Tag und zwar den Vormittag gewähret, so zieht er auf die Linie, die dem Versäumenden zugehört, den Strich von oben herab bis auf die Linie, gleichwie bei der Nachmittägigen Versäumnifs von der Linie an etwas herunterwärts, hat solche aber den ganzen Tag gedauert, so zieht er den Strich durch die Linie ganz durch. Es giebt dreierlei Ursachen derer Schulversäumnisse, nemlich Krankheiten, Dispensation und Muthwillen. Jede davon mufs entweder mit dem Anfangsbuchstaben, so über den Strich zu sezen ist, oder mit einem willkürlichen Zeichen, so jedem Schulmeister frei stehet, angemerkt werden.

Zu mehrerem Verstand kann beigefügter Entwurf dienen:

Schul-Versäumnisse im Jahr 1768

Namen der Kinder	Januarius					Februarius
	1.	2.	3.	4.	5.	
Jacob N. N. .	K.	D.	M.			
Georg N. N. .						
Martin N. N. .						

Der Schulmeister darf keine Dispensation annehmen oder in dieses Register einschreiben, er habe denn difsfalls das von dem Pfarrer auf eine Oblade abgedrukte Petschaft empfangen, deren jedes für eine einmalige Schulversäumnifs gilt. Bei Krankheiten sollen die Eltern sogleich dem Schulmeister Nachricht geben, dieser aber fleisig nachforschen, ob es sich in der That also verhalte oder nicht.

Nebst diesem General-Register oder Tagebuch, müssen noch zwei besondere und sogenannte Wochen-Büchlein gehalten werden, deren eines dem Pfarramt, das andere dem Schultheissen gehörig ist. In beide werden zu Ausgang der Woche alle Schulversäumnisse mit Benennung derer Kinder, und wie vielmal deren jedes gefehlet, jedoch mit dem Unterschied von dem Schulmeister eingeschrieben, dafs zuerst die Kranke, sodann die Dispensirte und endlich die vorsezlich ausgebliebene ohne Ausnahme gemeldet werden, und hat sich der Schulmeister nicht zu unterfangen, aus irgend einer Ursache, sie mag Namen haben, wie sie will, jemanden auszulassen. Diese Büchlein müssen sodann Samstags Mittags in das Pfarrhaus und dem Schultheissen geschickt werden.

§ 15.

Die Schul-Ferien sind entweder willkührliche oder bestimmte. Jene können sich ereignen, wann der Schulmeister über Feld zu gehen hat, welches er doch niemals ohne Vorwissen und Bewilligung der Pfarrers thun soll, auch in dringenden Ursachen. Diese pflegen zur Heuet, Erndte und Herbstzeit, doch dergestalt, ertheilt zu werden, dafs der Schulmeister nichts desto weniger Schule halten mufs, und es denen Eltern freigestellt wird, ob und welche Kinder sie darein schiken wollen? Fällt zu dieser Zeit Wetter ein, welches an Verrichtung dieser Feldgeschäfte hinderlich ist, so gibt der Schulmeister zur gewöhnlichen Zeit das Zeichen mit der Gloke, und die Schulkinder müssen sich insgesamt in der Schule versammlen. Kein Schulmeister darf sich unterfangen, eigenmächtiger Weise Ferien zu geben, sondern er soll sich in nöthigen Fällen zu seinem ihm vorgesezten Pfarrer wenden und von demselbigen die Erlaubnifs suchen. Eben so wenig ist ihme oder jemanden anders vergönnet, die Kinder während der Schulstunden zu seinen eigenen Geschäften, als Verschiken, Holz- und Wassertragen und dergleichen, zu gebrauchen oder vor der Zeit, wo nicht erhebliche Ursachen vorwalten, aus der Schule zu entlassen. Sind nun zu gewissen Zeiten Ferien von dem Pfarrer vergönnt, so hat der Schulmeister dennoch darauf zu denken, dafs er der Jugend etwas zum Auswendiglernen, Schreiben und Rechnen aufgebe, welches sie bei der nächsten Schule aufsagen und liefern müssen, damit die Kinder so viel möglich im Fleis und Übung erhalten werden. Ein groser Übelstand und Schaden war es, dafs an allen hohen Festen gemeiniglich eine ganze Woche, wie auch an allen eigenen und benachbarten Jahrmärkten einige Tage, nicht weniger

an Martini, bei Abgabe der sogenannten Martins-Gans, und an Ostern, da das Osterlämmlein denen Schulmeistern an einigen Orten gebracht zu werden pflegte, Ferien gegeben wurden. Diese Ferien sollen gänzlich abgestellt und die Schulmeister insonderheit an hohen Festen angewiesen seyn, sogleich nach Endigung derer 5 zwei Feiertäge die Schule wieder anzufangen, doch wird ihnen an Weihnachten die Zeit zu dem gewöhnlichen Gesang frei gelassen.

§ 16.

Damit man nun bei der Inspection oder Specialat zu allen 10 Zeiten von dem Zustand der Schulen hinlänglich und sicher unterrichtet seyn möge, so haben die Schulmeister zu rechter Zeit für die Fertigung und Einsendung ihrer Quartal-Berichte zu sorgen. Diese Quartale fallen auf den 23. Jul., 23. Octobr., 23. Jan. und 23. April. Die Quartal-Berichte selbst müssen unausbleiblich und 15 zu rechter Zeit bei 30 kr. Strafe zum Specialat geliefert werden. Die Richtigkeit der Quartal-Berichte mufs sich der Schulmeister allezeit von dem Pfarrer attestiren lassen. Nebst diesem müssen auch alle Vierteljahre Specimina des Schreibens, Rechnens und der Geometrie und zwar, was die beiden ersten Stüke anlangt, nicht 20 blos von denen vornehmsten und besten, sondern von allen Schülern ohne Ausnahme in der ersten und andern Ordnung, davon wenigstens 6 Stüke corrigirt seyn müssen, zum Specialat mit eingesandt werden. Ein jedes Specimen soll auf einem saubern halben Bogen gschrieben, beschnitten und dergestalt geheftet seyn, 25 dafs man sie bequem und deutlich durchsehen kann.

§ 17.

So bald dem Schulmeister die jährliche Kirchen- und Schul-Visitation bekannt gemacht wird, hat er darauf zu denken, dafs er seinen Jahres-Bericht ordentlich verfasse. Derselbige ist gänz- 30 lich nach der Form des Quartal-Berichts, nur mit dem Unterschied einzurichten, dafs wie in diesem die abgehandelte Lectionen und Schulversäumnisse nur von einem Vierteljahr zum andern bemerkt, also solche in jenem von der vorhergehenden bis zu der bevorstehenden Visitation angezeigt werden, damit der Specialis bei dem 35 Examine sich darnach richten kann. Defsgleichen hat auch der Schulmeister sein Jahr-Register über die Schulversäumnisse, wie auch die Wochen-Büchlein in Bereitschaft zu halten und sie bei der Visitation vorzulegen. In denen Orten, wo sich Schul-Provisores, Candidaten und Präparanden befinden, soll er sie an- 40

halten, ihre Specimina in Zeiten zu verfertigen, und sie ebenfalls nebst denen gewöhnlichen Proben derer Schul-Kinder im Schreiben, Rechnen und Geometrie überliefern.

§ 18.

5 Damit auch die Schulmeister alle Hochfürstliche Verordnungen, die in ihren Dienst einschlagen, desto richtiger wissen und desto sorgfältiger beobachten können, ist schon vorhin befohlen, dafs bei jedem Schuldienst ein Befehl-Buch angeschaft und gehalten werden solle. Gleichwie nun die Pfarrer alle dahin zielende 10 Fürstl. Befehle oder auf diese sich gründende Oberamtliche und Specialats-Ausschreiben denen Schulmeistern mitzutheilen und keine derselben zurük zu halten haben, also sollen diese sie insgesamt in das Befehl-Buch richtig eintragen, welches sodann bei ihrem Abkommen oder Absterben bei dem Schuldienst gelassen 15 und keineswegs von demselbigen entäusert werden soll.

§ 19.

Gottselige und ihr Amt redlich ausrichtende Geistliche wissen von selbst, wie viel an guter Einrichtung derer Schulen, als derer Pflanzstätten des Glaubens und der wahren Gottesfurcht, 20 gelegen seye. Sie wissen, dafs man niemals zu viel Sorgfalt hierauf wenden könne, indem hier nicht nur die Bürger der Nachwelt, sondern des Himmels und einer ewigen Seligkeit müssen gebildet werden. Sie machen sich also eine angenehme Beschäftigung daraus, diesen Theil ihres priesterlichen Amts mit redlichem Eifer 25 und gutem Gewissen dergestalt zu vollbringen, dafs sie diese zarten Lämmer in den Schoos ihres grosen Erzhirten zu führen bemüht sind. Denn wenn ihnen der Geist GOttes befiehlt, sie sollen Acht haben auf die Heerde Christi und weiden die Gemeine GOttes, so ist insonderheit auch die Schuljugend nicht der geringste 30 Theil, mit welchen ihr Amt sich beschäftigen soll. Derjenige kann also für keinen redlichen Knecht seines Oberhirten gelten, der diese Pflicht geringe achtet oder verabsäumet und solchergestalt dessen eigenen göttlichen Befehl und Exempel nicht nachwandelt, als der selbst gesagt: Lasset die Kindlein zu mir kommen, 35 und wehret ihnen nicht, ja darauf diese Unmündige mit Freuden auf seine Arme genommen und gesegnet hat. Ist die Jugend in den Augen des Allerheiligsten so werth geachtet, dafs er auch diejenigen, denen die Reiffe des Alters Weisheit und Verstand verliehen hat, auf ihr Exempel hinweiset und gebeut: ihr sollt um-

kehren und werden wie die Kinder, wenn ihr in das Himmelreich und also zu der wahren Klugheit derer Gerechten kommen wollet, wie hoch sollen demnach nicht ihre Seelen von denen, die sich Seelsorger nennen, geschäzet werden, und wie viel unverdrossene Bemühungen söllen sie nicht anwenden, um sie zu dieser verheissenen Seligkeit wohl zuzubereiten? In der Schule wird hierzu der Grund gelegt. Alles, was zur Aufnahme derer Schulen und zum Wachsthum der Jugend in denenselbigen etwas beitragen mag, soll demnach von jedem Geistlichen mit gehöriger Sorgfalt beobachtet werden. Ihre Pflicht ist es daher, die Schul-Ordnungen, in soferne ihnen darinnen gewise Verrichtungen aufgetragen werden, nach allen Kräften zu befolgen. Um dieses gewissenhaft zu erfüllen, haben sie hauptsächlich auf nachfolgende Stüke zu sehen, nemlich, was sie in Ansehung der Schulzeit, in Ansehung der Schuljugend, der Visitation, der wegen des Schulwesens bei der Kirchen-Censur vorzunehmenden Untersuchung und der Quartal-Berichte zu besorgen haben.

§ 20.

Vor allen Dingen sollen sie bei jedesmaligem Anfang der Sommer- und Winter-Schulen solche Sonntags vorher von der Canzel öffentlich verkündigen und die Eltern zu fleisiger und unausgesezter Sendung ihrer Kinder auf eine gründliche und bewegliche Art ermahnen, hiernächst aber auch, und damit sich niemand mit der Unwissenheit derer auf die Schulversäumnisse verordneten Strafen entschuldigen könne, die Hochfürstl. Verordnung auf die V. Frage aus der Gen.-Synod.-Verordnung ablesen.

§ 21.

Sodann hat der Pfarrer darauf zu sehen, dafs die gnädigst bestimmte Schulstunden nicht durch sein Verschulden ausgesezt oder abgekürzt werden müssen. Dieses kann geschehen, wann andere Amts-Arbeiten, als Leichen, Hochzeiten und Betstunden verrichtet werden, die zur Schulzeit anberaumt sind. Zur Sommerszeit kann dieses gänzlich vermieden und dergleichen Arbeit vor oder nach der Schule gethan werden. Zur Winterszeit aber, da die Schulstunden nahe zusammen kommen, können Hochzeiten und Leichen, die man Vormittags halten will, eben so wie die Betstunden, auf halb eilf Uhr gesezt werden. Wenn aber Hochzeiten oder Leichen auf den Nachmittag bestellt sind, so werden solche zum besten der Schule gegen 3 Uhr nach Beschaffenheit der Umstände angeordnet.

§ 22.

Von gleicher Nothwendigkeit ist es auch, dafs der Pfarrer die durch Mifsbrauch eingeschlichene und zum Theil oben gemeldete Schul-Ferien nicht gestatte, sondern vielmehr gänzlich abstelle 5 und die Schulmeister anhalte, auch bei gestatteten Ferien die Schule dennoch mit denenjenigen Kindern zu halten, die sich freiwillig einfinden wollen. Ohne dringende Noth sind keine Ferien zu geben, noch vielweniger solche über die Gebühr und Nothdurft hinaus zu erstreken, und hat sich der Pfarrer jederzeit mit denen 10 Orts-Vorgesezten zu unterreden, ob und wie lange dieselben gegeben, auch ob und welche Kinder derselbigen ungeachtet zur Besuchung der Schule angehalten werden können, indeme nicht alle Eltern mit Feldgeschäften beladen sind oder manche Kinder nichts darzu helfen können, wobei jedoch immer vorausgesezt 15 wird, dafs, wenn an solchen gegebenen Ferien Tage einfallen, daran man die Feld-Arbeit nicht verrichten kann, die ganze Schuljugend sich versammlen soll.

§ 23.

Es ist zwar einem jeden Pfarrer vergönnt, bei nöthigen 20 Fällen diesem oder jenem Kinde Dispensation von der Schule zu ertheilen, und hat man billig das Zutrauen, dafs solches gewissenhaft und nur im Nothfall geschehe. Da aber manche Eltern oder Kinder öfters ungegründete Ursachen vorwenden, so ist difsfalls, ehe die Dispensation gegeben wird, der Fall wohl zu untersuchen. 25 Zeiget sich nun eine wahre Nothwendigkeit, so ist die Dispensation nicht zu erschweren, widrigenfalls aber abzuschlagen und überhaupt dahin zu sehen, dafs solche aus Gutwilligkeit nicht zu einem Mifsbrauch ausschlage. Niemals aber soll unter dem Vorwand des Frohnens oder Jagens dispensiert werden. Jeder Geistliche soll 30 seine Dispensations-Zeichen auf die § 14 beschriebene Art halten, für jedesmalige erlaubte Schulversäumnifs deren eines und also für den ganzen Tag deren zwey u. s. f. abgeben und solche zu seiner Zeit von dem Schulmeister wieder empfangen.

§ 24.

35 Wie sich die Sorge eines Geistlichen über alle und jede derer ihm anvertrauten Seelen erstreken soll, so mufs solche billig auch bei der Jugend dahin gerichtet seyn, dafs alle und zur rechten Zeit zur Schule angehalten werden. Um hierinne desto sicherer zu gehen, hat er bei dem Beschlufs eines jeden Quartals 40 einen richtigen Auszug derer sechsjährigen Kinder aus dem Kirchenbuch zu fertigen und denselben dem Schulmeister zu übergeben,

auch die Eltern nachdrüklich anzuweisen, daſs sie mit dem Anfang des neuen Quartals ihre dazu tüchtige Kinder fleisig in die Schule schiken.

§ 25.

In Ansehung derer Kinder, die der Schule entlassen werden 5 sollen, ist mehrmals wiederholte Fürstliche Verordnung ergangen. Vermöge derselbigen solle kein Knab, der nicht das vierzehende, und kein Mägdlein, so nicht das dreizehende Jahr zurük geleget hat, zum Unterricht zum heiligen Abendmahl angenommen, noch vielweniger würklich zugelassen und confirmirt oder währendem 10 Unterricht von der Schule dispensirt werden. Hierüber sollen die Geistlichen sträklich halten und keinem für sich selbst zu dispensiren gestattet, sondern dieselbigen angewiesen seyn, in dringenden Nothfällen den Bericht an das Specialat zu erstatten und von daher die Dispensation zu erwarten. Obige Bestimmung derer Erlaſs- 15 Jahre aus der Schule, ist auch nicht dahin zu verstehen, daſs ein Kind um deſswillen von der Schule zu befreyen seye, weil es diese Jahre erreichet hat, sondern sie ist nur eine Bedingung, die sich auf dessen erlangte Geschiklichkeit beziehet, und soll daher keines, wenn es gleich die gesezte Jahre erreichet hat, zum heiligen 20 Abendmahl gelassen werden, es seye denn in der ersten Classe und besize nach des Pfarrers Ermessen die zu dieser heiligen Handlung erforderliche Tüchtigkeit. Es begibt sich auch dann und wann, daſs armer Eltern Kinder in andere Ortschaften, um ihr Brod zu erwerben, verdingt werden wollen. Gleichwie aber 25 dieses niemals anders, als im höchsten Nothfall und bloserdings in disseitigen Orten mit Vorbewuſst des Specialis zuzulassen ist, also sollen dergleichen Kinder, bei jedesmaliger monatlicher Kirchen-Censur ein Zeugniſs von dem Schulmeister ihres Dienst-Orts, so ebenfalls von dem dasigen Pfarrer unterschrieben seyn muſs, vor- 30 zeigen, daſs sie fleisig in die Schule kommen, sich aber auch unausbleiblich bei denen Quartal-Examinibus ihres Geburts-Orts einstellen, damit man sicher urtheilen könne, ob sie an der Schule versäumet worden oder nicht Sollte jene Bedingung nicht erfüllet werden, oder das Kind nicht gehörig bestehen, so sollen die Eltern 35 gehalten seyn, ihr Kind wieder zu sich zu nehmen und in die ihm verordnete Schule zu schiken.

§ 26.

Die oftmalige Schul-Visitation ist eine der allernothwendigsten und nüzlichsten Obliegenheiten des Pfarrers. Dieselbige kann 40

niemals zu viel geschehen, und leget sich hier der vorzügliche Eifer und Fleifs seines rechtschaffenen Herzens in erwünschten Früchten und Wohlstand der Schule gar bald zu Tage. Wo es immer möglich und nicht triftige und wahrhafte Hindernisse vor-
5 handen sind, soll solche an dem Wohnort alle Woche, auf denen Filialien aber wenigstens und längstens alle Monate vorgenommen werden. Auser dem, dafs der Pfarrer hier auf die Lehrart des Schulmeisters merket, welche er, wo es nöthig ist, auf eine geschikte Art zu verbessern sucht und selbst ein Examen mit der
10 Schuljugend vornimmt, hat er auch die Schulversäumnisse zu untersuchen und die Kinder selbst darüber abzuhören, ferner nachzusehen, ob sich der Schulmeister genau nach dem Schematismo richte, und wie er sich in Ansehung der Zucht verhalte.

§ 27.

15 Hierauf folget die feierliche Schul-Visitation oder das Vierteljährige Examen, bei welchem auch die Orts-Vorgesezten gegenwärtig seyn müssen. Dasselbige ist Sonntags vorher von der Canzel abzukündigen, auch denen Eltern zu melden, dafs es ihnen nicht nur frei stehe, dabei zu erscheinen, sondern dafs man sie
20 auch darum bitte, damit einestheils die Schuljugend dadurch aufgemuntert werden, anderntheils aber ein jeder selbst sehen möge, wie weit sein Kind in der Erlernung des Christenthums und anderer nöthigen Geschiklichkeit gekommen sei. Bei diesem Examine soll der Pfarrer nicht etwa nur eine und die andere Lection heraus-
25 nehmen und durchgehen, sondern solche insgesamt nach Anleitung und Ordnung des Schematismi abhandeln. Es ist auch nicht genug, dafs er nur vor sich über die Geschiklichkeit der Schuljugend ein Urtheil fälle, sondern es ist zu desto mehrerer Gründlichkeit und Richtigkeit gut, dafs er ein Protocoll führe und darinn
30 specifice bemerke, wie die Kinder in allen und jeden Lectionen bestanden, wie weit sie in jeder dererselbigen gekommen, und welche Schüler aus einer Classe in die andere versezt worden seyen. Hieraus ist ganz klar, dafs zwar ein dergleichen Examen nicht in einer halben oder ganzen Stunde vollbracht werden, der
35 Pfarrer aber dadurch zu einer deutlichen und gründlichen Einsicht in den Schul-Zustand gelangen könne, der hieraus erfolgenden besondern Ermunterung des Schulmeisters und derer Schulkinder nichts zu gedenken.

Das hiebei geführte Protocoll ist alsdenn bei dem nach-
40 folgenden Quartal-Examine wieder zum Grunde zu legen, und so

ist ein Pfarrer nicht genöthiget, blos denen Versicherungen des Schulmeisters zu trauen, sondern sieht mit eigenen Augen. Nach Vollendung eines jeden Examinis sollen in Gemäſsheit Hochfürstl. Gen.-Syn.-Verordnung die Prämia nach Beschaffenheit des Vermögens-Zustandes einer Gemeine entweder in Geld oder in Papier 5 und Federn ausgetheilet werden.

§ 28.

Die so allgemein heilsame Haltung derer Kirchen-Censuren an denen monatlichen Buſs- und Bettagen beweiset ihren vorzüglichen Nuzen in Aufrechthaltung und Beförderung derer Schul- 10 Ordnungen, wenn man sich dieselbige mit gehörigem Eifer und Nachdruk will angelegen seyn lassen. Es können hier Sachen vorgenommen und in Richtigkeit gebracht werden, die ein Geistlicher nicht allezeit für sich allein abthun kann. Sie betreffen theils den Fleiſs des Schulmeisters in der Schule, theils aber die Anschaffung 15 derer nöthigen Schul-Bücher und die Untersuchung der geschehenen Bestrafung derer Schulversäumnisse. Bei allem diesem aber wird voraus gesezt, daſs der Pfarrer jederzeit gleichwie über alle, also auch über diese Materien der Kirchen-Censur ein richtiges Protocoll führe, welches sowohl zur Vollständigkeit und Richtigkeit derer 20 Geschäfte, als zur Rechtfertigung und Sicherheit des Pfarrers selbst sehr nüzlich ist.

§ 29.

Wenn alle Schulmeister gleich redlich und gewissenhaft ihrem Amte vorstünden, das heiſst, wenn sie allezeit mit willigem 25 Herzen und nach allen ihren von GOtt verliehenen Seelen- und Leibeskräften in der Schule arbeiteten, so würde es überflüssig seyn, ihrer bei der Kirchen-Censur zu gedenken. Es gibt aber solche, welche bloserdings als Mietlinge ihr Amt verrichten und nur darauf sehen, daſs die Zeit herumgehe und sie ihre Besoldung 30 einziehen können, unbesorgt, ob die Jugend etwas oder nichts gelernet habe? Viele haben eine starke natürliche Anlage zur Faulheit und sehen der Stunde mit Verdruſs entgegen, da sie die Schularbeit anfangen sollen, erwarten auch daher mit groser Ungedult den Ausgang der Schule. Einige sehen auch die Schul- 35 arbeit als eine Nebensache, hingegen ihre häusliche oder auch manchmal Handwerks-Geschäfte als eine Hauptsache an. Aus diesen Ursachen geschicht es, daſs eine Schulmeister wohl vielfältig zu späte und nicht auf den Glockenschlag in die Schule kommen, daſs sie öfters aus der Schule laufen, in der Schule so- 40

gar andere Geschäfte vornehmen und dadurch die Kinder selbst an der Aufmerksamkeit hindern oder die Schulstunden vor der Zeit abkürzen und endigen. Dieses geschicht nicht selten bei denenjenigen, die die kleinste Anzahl Schulkinder haben, indem 5 sie glauben, wenn sie nur die vorgeschriebenen Lectiones durchgeloffen haben, so hätten sie ihren Pflichten schon genug gethan, daher kommt es, dafs kleine Schulen mehrmalen schlechter bestehen als starke, ungeachtet es ganz offenbar ist, dafs wahrhaftig fleisige und geschikte Schulmeister es in jenen durch alle Lectiones 10 hindurch weit eher und besser zur Vollkommenheit bringen sollten als in diesen. Auf alle diese Umstände hat ein treuer Seelsorger fleisig zu merken und bei der Kirchen-Censur genaue Nachfrage und Untersuchung zu thun, auch allenfalls selbst Schulkinder vorzunehmen, um die gewise Wahrheit zu erforschen.

15 § 30.

Die Sorge für Anschaffung deren nöthigen Schulbücher liegt ebenfalls denen Geistlichen ob. Es sollen zu dem Ende die Schulmeister die Verzeichnifs derer manglenden Schulbücher bei guter Zeit und noch vor der Kirchen-Censur dem Pfarramt eingeben, 20 damit dieses die Eltern vor solche bescheiden lassen kann. Gestatten es die Vermögens-Umstände derer Eltern, so sollen sie nach Ausweisung Hochfürstl. Gen. Synod. Verordnung qu. V. Nr. XXIV zu ungesäumter Erkauffung dererselbigen nachdrüklich angehalten werden. Wegen derer Armen hat das Pfarramt dafür zu sorgen, 25 dafs ihnen die Schulbücher ohnweigerlich aus dem Allmosen angeschaft werden, und sind unter diesen Armen nicht blos Bettelarme, sondern auch solche Inwohner zu verstehen, die durch diese Kosten Mangel an nothdürftiger Nahrung leiden würden. Dem Pfarramt ist zugleich übertragen, ernstlich darüber zu halten, 30 dafs keine andere als planirte Bücher in die Schule eingeführet werden.

§ 31.

Nicht weniger sollen die Pfarrer bei denen Kirchen-Censuren sowohl nach denen Schulversäumnissen als deren geschehenen 35 Bestrafung sorgfältig forschen und in dieser Absicht nicht nur das Jahr-Register mit denen Wochen-Büchlein und ausgegebenen Zeichen. die der Schulmeister hierbei zu überliefern hat, vergleichen, auch allenfalls weitere Nachfrage thun, sondern auch in dem Wochen-Büchlein des Schultheissen nachsehen, ob und wie er die 40 Saumseligen abgestraft habe. Sollte ein gegründeter Argwohn

vorhanden seyn, daſs dieser seine Pflicht nicht getreulich erfüllt habe, so können auch andere Personen, wie auch der Dorf-Schüz, die davon gegründete Nachricht ertheilen können, abgehört werden; der Schultheiſs aber hat jedesmal bei der Kirchen-Censur mit eigener Hand in das Wochen-Büchlein des Pfarrers einzuschreiben, 5 wie die Bestrafung derer Schulversäumnisse von ihme befolgt werden.

§ 32.

Von denen Pfarrern wird auch erfordert, daſs sie alle Quartal einen aufrichtigen Bericht sowohl von dem Zustand der Schule 10 als von dem Erfund derselbigen bei dem leztern Examine an das Specialat abstatten. In Ansehung des Leztern ist es nicht genug, nur zu melden, die Schüler seyen in denen meisten Lectionen oder durchgehends gut, mittelmäsig oder schlecht bestanden, sondern der Bericht ist dergestalt ausführlich einzurichten, daſs man 15 anzeige, wer bei dem Examine gegenwärtig gewesen, welche Lectiones eigentlich mit jeder Ordnung abgehandelt worden, und wie die Schüler darinn bestanden sind, wie weit die Jugend in allen Arten derer Lectionen gekommen seye, worinn der eigentliche Grund von diesem oder jenem Fehler liege, und wie demselbigen 20 abzuhelfen seyn möchte, u. s. f. In Ansehung des Erstern wird sich Stoff genug zu einem gründlichen Bericht finden, wenn der Erfund derer wochentlichen Schul-Visitationen und die Untersuchung derer Kirchen-Censuren zum Grunde geleget werden.

§ 33. 25

Wollen die Vorgesezten eines Orts wahrhaftige Vorsteher und Väter ihrer Gemeine seyn, wie sie billig seyn sollen, so muſs ihnen die Aufrechthaltung derer Schul-Ordnungen, als wodurch gute Christen und rechtschaffene Bürger gepflanzt werden, äuserst angelegen seyn. Sie sollen also das Schulwesen nicht als etwas 30 fremdes mit Kaltsinnigkeit ansehen, dessen Besorgung nur allein den Pfarrer und den Schulmeister, sie aber nichts angehe, wie viele diese Gedenkungsart haben mögen. Vielmehr erfordert ihre eigentliche Pflicht und Amt, sich alles deſsjenigen treulich anzunehmen, was zur Beförderang der geistlichen und leiblichen Wohl- 35 fahrt ihrer Untergebenen etwas beitragen kann. Und was ist hierzu kräftiger und dienlicher als wohleingerichtete Schulen und die Festhaltung derer zur Erhaltung ihres Wohlstands eingeführten Ordnungen? Die Vorgesezten werden also mit Recht angewiesen, sich von Zeit zu Zeit nach deren Zustand zu erkundigen und selbst 40

dann und wann in der Schule nachzusehen, ob die Kinder fleisig kommen oder nicht. Auser dem, dafs solches einen starken Eindruk sowohl bei denen Kindern, als deren Eltern machen wird, werden sie sich viele Mühe und Verdrufs in oftmaliger Bestra-
5 fung derer Schulversäumnisse erspahren, als welche desto seltener vorfallen werden. Die Versäumnifs dieser Pflicht ist eine Versäumnifs ihrer wahren und grösten Obliegenheit und kann mit denen Eigenschaften eines guten Vorstehers nicht bestehen.

§ 34.

10 Da auch vernünftige und christliche Ermahnungen und Vorstellungen bei vielen Eltern nicht hinreichend sind, die vorsezlichen Schulversäumnisse zu verwehren, so müssen scharfe Ahndungen und Strafen dagegen verhängt werden. Die Vollführung dererselbigen ist laut Hochfürstl. Gen.-Synod.-Verordnung denen Vor-
15 gesezten und hauptsächlich dem Schultheifs aufgetragen. Er hat zu dem Ende alle Sonnabend in seinem eigenen Wochen-Büchlein, welches er wohl aufheben soll, von dem Schulmeister die Nachricht zu empfangen, welche Kinder unerlaubt die Schule versäumt haben, damit deren Eltern gebührend abgestraft werden.

20 Dem Schultheifs stehet es nun nicht frei, die Sache erst zu untersuchen oder selbst zu dispensiren oder die Eltern zu dem Pfarrer zu schiken, damit sie annoch Dispensation holen, sondern er solle ohne weiters nach Mafsgab obbelobter Hochf. Gen.-Syn.-Verordnung mit der Häusleins-Strafe und zwar ohne Ansehen der
25 Person fortfahren. Die erfolgte Bestrafung hat er alsdann in sein Wochen-Büchlein also gewifs einzuschreiben, als widrigenfalls diese Bestrafung als nicht geschehen wird angesehen und er selbst als ein Uebertreter der Hochfürstl. Verordnungen nach denen darinn gnädigst vorgeschriebenen Graden bestraft werden. Diese
30 Bestrafung derer saumseligen Eltern ist auch nicht Monatweis und allererst bei der Kirchen-Censur, sondern alsogleich bei Vermeidung vorgemeldter gewifs erfolgender Ahndung zu vollstreken.

§ 35.

35 Der Schultheifs soll sich ferner auch die Anschaffung derer Schulbücher, geometrischen Instrumenten und anderer zur Schule gehörigen unentbehrlichen Dinge angelegen seyn lassen und nicht, wie öfters zu geschehen pflegt, durch unzeitige Sparsamkeit das Wachsthum derer Kinder in dem Guten oder den zu gebenden
40 Unterricht aufhalten und verzögern. Die Hochfürstl. Gen.-Syn.-

Verordnung gibt ihm hinlänglichen Unterricht, wie er sich hierinn zu verhalten habe, und kommt es nur darauf an, dafs er gehörigen und aus einem überzeugten redlichen Herzen fliessenden Eifer anwende.

§ 36. 5

Ungeachtet man auch nicht vermuthen sollte, dafs es solche undankbare Eltern gebe, welche die mit der Jugend habende sauere Arbeit des Schulmeisters nicht erkennen und belohnen wollen, so lehret doch die leidige Erfahrung, dafs sich deren mehr als viele finden und die Schulmeister immer über den Ausstand 10 des Schulgelds klagen müssen. Gleichwie aber diese dadurch in ihrem Amte verdrüfslich gemacht und in ihrer nothdürftigen Nahrung geschwächt werden, also erfordert es die Nothwendigkeit, dafs ihnen zu dem Ihrigen verholfen und solche undankbare Eltern mit Nachdruk zur Bezahlung angehalten werden. Die Schult- 15 heissen sollen daher bei jeder Kirchen-Censur nach denen Ausständen fragen, sich deren Verzeichnifs von dem Schulmeister geben lassen und die saumselige Schuldner durch die in Händen habende Zwangsmittel zur ungesäumten Bezahlung unfehlbar anhalten, widrigenfalls aber sich gewärtigen, dafs sie solche aus ihrem eige- 20 nen Vermögen zu bezahlen werden angehalten und zu ihrem Regrefs an die vorbemeldte Schuldner verwiesen werden, wohingegen das Schulgeld für arme Kinder aus dem Allmosen unweigerlich und Ordnungsmäsig abzutragen ist.

---

25 25

Errichtung eines Pfarr-Seminariums.

1769.

RESCRIPT SERENISSIMI
ad Consistorium

Carl Friedrich, 30
von Gottes Gnaden Marggrav von Baden und Hochberg etc.

Wir genehmigen hiermit den Uns unterthänigst vorgelegten Entwurf eines zu errichtenden Pfarr-Candidaten-Seminarii und

übertragen euch zugleich gnädigst, zu dessen Ausführung die weiters nöthige Veranstaltung zu treffen, verbleiben euch übrigens mit Fürstlichen Gnaden stets wohl beigethan. Gegeben Carlsruhe, den 20sten Jenner 1769.

Der Plan, welcher durch vorstehendes Fürstliches Rescript gnädigst genehmiget worden, und woraus die *ganze Einrichtung dieses Pfarr-Seminarii* zu ersehen, ist folgenden Innhalts:

§ 1.

Unsers gnädigsten Herrn Hochfürstliche Durchlaucht haben gnädigst geäusert, dafs die Errichtung wie eines Schul- also auch eines Pfarr-Candidaten-Seminarii Ihnen zu gnädigstem Wohlgefallen gereichen würde, und Ihre Landesväterliche Genehmigung zu dem Ihnen gemachten unterthänigsten Antrag gegeben, dafs nemlich statt derer bisher auf 3 Jahr allhier bestellten 2 Vicarien und statt des auf gleiche Zeit zu Durlach unter Versehung der Pfarrei Hohenwetterspach angestellten Vicarii von denen von Universitäten wieder zurükkommenden Studiosis Theologiae gleich nach dem mit ihnen vorgenommenen Examine, und ehe sie noch ihre auf Universitäten erhaltene Principia vergessen, Zwey hieher nacher Carlsruhe und Einer nach Durlach jedesmals auf Ein Jahr gesezt, solchen des Kirchenraths Waltzen Homileticum zu frequentiren, auch alle ihre Predigten vorhero solchem nicht nur zur Correctur zu geben, sondern auch die zu haltende Predigten wenigstens im Anfang allezeit vorher privatim in dessen Gegenwart abzulegen, sodann in dem Catechisiren von dem Kirchenrath Mauritii Unterricht zu nehmen, nicht weniger in der Theologia pastorali entweder bei eben demselben oder bei dem Kirchenrath Waltz ein Collegium zu hören, weiters in den übrigen Stüken der Theologiae theticae, polemicae, in der Exegesi, Historia ecclesiastica, die ihnen vorzuschreibende Bücher, als welche sie zu Carlsruhe aus der öffentlichen und anderen Bibliotheken leicht haben könten, in der Ordnung zu lesen und zu excerpiren, auch die Excerpta so wie monatliche Specimina im Lateinischen und Griechischen Einem derer Kirchenräthe zu beliefern, aufgegeben werden könte; worauf annoch die in Carlsruhe befindliche dergleichen Candidaten als Repetenten in des Professor Böckmanns Collegiis mathematicis und physicis unter Direktion des Professor Böckmanns die Studenten aus dessen Vortrag examiniren und eo ipso diese Collegia zugleich selbst repetiren, der zu Durlach aber bei dem Diacono Gerwig in mathematicis, physicis et mechanicis sich üben und demenächst

beederlei Candidaten allwochentlich durch Besuchung der offentlichen Bibliothek eine Kenntnifs guter Bücher sich acquiriren und überdis ebenfalls wie die Schul-Candidaten in ökonomischen und anderen Sachen, welche etwa Serenissimus jezt oder in künftigen Zeiten im Land ausgebreitet wissen wollten, eine hinlängliche Notiz 5 sich verschaffen könten.

Da man nun die mehreste Zeit nur drey Subjecta des Jahrs zu Pfarrdiensten brauche und dergleichen drey Candidaten von demjenigen, was die Vicarii zu Carlsruhe und Durlach genossen, sich zur Noth zu behelfen im Stande seyen; so wäre auch die 10 Hindernifs, dafs sie durch öfteres denen Vicarien obliegendes Predigen von Treibung all-obgemeldter Theile ihrer Studien abgehalten werden möchten, dardurch zu heben, dafs, gleichwie vorhin schon zu mehrerer Uebung derer Pfarrer im Predigen und in mehr anderem Betracht vor dienlich gehalten worden seye, wann in An- 15 sehung der Unterlande jeder unterländischer Pfarrer wenigstens des Jahrs einmal in der Stadt predigen müfste, man damit eine solche Einrichtung treffe, dafs denen Carlsruher und Durlacher Vicariis viele Predigten abgenommen und genugsam Zeit zum Studieren verschaft werde. 20

§ 2.

Vorstehendes gnädigstes Resolutum bestimmet also I) den Begriff eines Pfarr-Seminarii, II) die Absicht, die dabei geführt wird und III) die Mittel, wie selbige zu erreichen seye.

§ 3. 25

Das zu errichtende Pfarr-Seminarium solle aus solchen Candidaten bestehen, die durch ein erstandenes Examen schon zu Tage geleget haben, dafs sie die einem Pfarrer nöthige Gründe gefafst und folglich geschikt sind, weitere Anweisung zu empfahen, wie sie auf den gelegten Grund bauen, ihr Erkenntnifs erweitern und 30 in Uebung bringen sollen, womit eine wirkliche Einleitung in das Predigtamt und dessen pflichtmäsige Verwaltung also verbunden wird, dafs sie nebenher auch andere zur Zierde und mehrerer Vollkommenheit gereichende Kenntnisse nicht verabsäumen.

§ 4. 35

Weil die Seminaristen wirklich zum Predigtamt angestellt werden, worzu ihnen die Befugnifs durch die Ordination ertheilt werden mufs; so müssen sie ordinirt und folglich das Dienst-Examen erstanden haben. Dann ordentlicher Weise findet sonst

die Ordination nicht statt. Es schiken sich aber auch um deſswillen alle Candidati ordinarii in dieses Seminarium, zumalen die ganze Absicht desselben auf sie passet, und ist die Einschränkung, welche davon auf die 3 Vicarios in Carlsruhe und Durlach gemacht wird, nur nach Maſsgab des Umstands ihrer Unterhaltung oder Besoldung zu verstehen. Es wird weiter unten erhellen, daſs zu desto sicherer Erreichung der ganzen Absicht es sehr verträglich wäre, wann die Zahl der Seminaristen in Carlsruhe um etliche könte vermehret und deren Aufenthalt um Ein Jahr verlängert werden.

§ 5.

Die von Universitäten zurükkommende Studiosi sind oft noch jung oder nicht gesezt genug und folglich noch nicht tauglich zum wirklichen Predigtamt. In diesem Fall würden sie nicht gleich in dis Seminarium aufgenommen. Es kan auch geschehen, daſs sie selbst vor gut finden, vorhero ihre Collegia zu repetiren und das Gelernte besser zu verdauen. Vielleicht gibt es auch Eltern, die der Erholung nöthig haben, ehe sie den weiteren Zuschuſs zu thun vermögen, den gleichwol ein Vicarius zu Carlsruhe noch nöthig hat.

§ 6.

Die Absicht des Seminarii ist die Erweiterung und Auszierung der Erkenntnisse, durch welche ein Candidat zum Predigtamt geschikter und dem gemeinen Wesen nüzlicher werden kann. Hier muſs das Wesentliche und nicht Wesentliche in der Bildung eines Seminaristen unterschieden werden.

§ 7.

Das Wesentliche ist, alle theologische Erkenntniſs, die von einem rechtschaffenen Prediger erfordert wird, nach allen Theilen seines Amtes wohl zu begründen und zu solcher Fertigkeit zu bringen, daſs man sie andern wieder vorzutragen im Stande seye.

Hierher gehöret Theologia thetica nach allen Grundlehren; Theologia polemica, in soferne sie die Begriffe der Lehren genau bestimmen und ausdrüken, auch gegen die Widersacher vertheidigen lehret; Theologia moralis, welche die richtige Anwendung der Lehren zur Besserung der Sitten und Beförderung des geistlichen Lebens zeiget und die Theologiam pastoralem mit in sich begreift; die Theologia catechetica, welche die Begriffe der vornehmsten Grundlehren zergliedert und den Zuhörern alt- und jungen faſslich macht.

§ 8.

Das allerwesentlichste, welches durchaus zum Grund liegen mufs, ist der richtige Verstand der Bibel, weil doch in allen Theilen der Theologie der biblische Grund die Hauptsache ist, wovon Licht und Leben allein zu erwarten stehet. Das Studium 5 exegeticum, welches mit richtiger Erklärung der heiligen Schrift umgehet, und das homileticum, welches dieselbige im Predigen anwenden lehret, wie auch das catecheticum, welches auf leichten, faſslichen und doch gründlichen Unterricht abzweket, gehen demnach voran und breiten über alle Theile der Theologie ein 10 Licht aus.

§ 9.

Gleichwie aber die richtige Auslegung der heiligen Schrift eine gute Kenntnifs der Sprachen voraussezet und dann von der alten Historie und den Alterthümern Licht entlehnet, so wird eines mit 15 dem andern und zugleich die Historia dogmatum und neuere Kirchengeschichte, die gegenwärtige Abfassung der Lehren begreiflich zu machen, den Seminaristen empfohlen werden müssen.

§ 10.

Das nicht Wesentliche, das aber zur Zierde gereichet und 20 manchen zufälligen Nuzen stiften kann, ist

a) die Uebung in den Sprachen, besonders der lateinisch- und griechischen, durch eigene Aufsäze, worzu man gleichwol auch andere Sprachen rechnen möchte.

b) Mathesis und Physik, deren kein Pfarrer nach der heutigen 25 Verfassung entbehren kann, wann er im Stand seyn will, die Aufsicht über die Schulen mit Nuzen zu führen.

c) Historia Badensis.

d) Oeconomische Wissenschaften, und zwar

1) dessen, was zur Verbesserung des Aker- und Feld- 30 baues, wie auch der Nahrung der Unterthanen gehöret. Hierbei ist jedoch zu erinnern, dafs *α*) ein Seminarist gewarnet werde, sich mit der gefafsten Theorie nicht gros zu machen und dardurch Gelegenheit zu geben, dafs er den Bauren, die manchmal durch die Erfahrung weiter sehen gelernt, 35 lächerlich werde; *β*) dafs er gleiche Warnung bekomme, sich nicht zuviel mit öconomischen Sachen zu verwiklen, als welches Anlafs geben könnte, über fremden Sachen das nöthigste in seinem Amte zu verabsaumen; dann jemehr ein

Pfarrer in das Aeuserliche zerstreuet wird, jemehr leidet der wesentlichste Theil seines Amtes, die innerliche Seelensorge, Noth.

2) Unter allem, was ein jeder Bürger und Einwohner 5 des Landes wissen sollte, ist die Kenntnifs der Pflanzen und der Bäume das wichtigste. Es bestehet darinnen ein vornehmer Theil des Wohnhauses, das die Vorsehung angewiesen, und läuft also die Vernachläfsigung einer sorgfältigen Betrachtung desselben fast auf eine Geringschäzung des 10 Schöpfers hinaus, welcher sich in seinen Werken vor unsern Augen verherrlichet.

Pfarr- und Schul-Seminaristen sollten also darzu angeleitet werden, diese Werke der Natur zu studiren und die erlangte Wissenschaft im Lande weiter auszubreiten; wordurch viel-15 leicht die Gesundheit und deren Erhaltung vieles gewinnen und den Aerzten ihre Praxis erleichtert werden dörfte.

§ 11.

Die Mittel, durch welche vorgemeldte Absichten zu bewerkstelligen, sind von verschiedener Art und richten sich theils nach 20 den schon vorhandenen Anstalten, theils nach der Nothwendigkeit, das Wichtigste nicht zurükzulassen.

§ 12.

Das Wesentlichste § 8 erfordert Zweifelsohne die gröste Ruksicht, und sind, dasselbe auszuführen, 3 Gelegenheiten wirklich 25 vorhanden, nemlich das Predigen, die Betstunden und Catechisationen.

§ 13.

Das Predigen, welches zu den Hauptabsichten gehöret, geschiehet über biblische Texte. Jedesmals wird der Text exe-30 getisch durchgegangen, darauf das Thema formirt und hernach das formirte Thema, welches entweder Glaubens- oder Sittenlehren oder beedes zugleich enthält und in einem Schemate nach den homiletischen Reglen vorgestellt werden mufs, deutlich, gründlich und erbaulich ausgeführt, wann es geprediget heissen solle. 35 Eine solche Ausarbeitung erfordert eine Wiederholung eines oft nicht kleinen Theils der Dogmatik und der Moral, obgleich das daraus herzunehmende in der Predigt selber eben keinen grosen Plaz einnimmt. Werden nun die Seminaristen angewiesen, nach vorausgesezter Exegesi theils die in die Predigt nach Anzeige des

Schematis einfliessende Lehren der Reihe nach besonders vorzulegen mit jedesmaliger Anfügung der ex Textu genommenen Erklärung und Beweise, theils die Predigt selber auszuarbeiten: so werden sie in theologisch-practischer Erkenntnifs bald ein groses Feld durchlauffen und zu einer nicht geringen Fertigkeit in Anwendung 5 derselben, wie auch der Homilie und Pastoral-Theologie gelangen, folglich also predigen lernen, wie es die wahre Erbauung der Zuhörer erfordert. Es braucht dieses freilich Zeit und wird im ersten halben Jahr ihnen sehr wohl zu statten kommen, wann sie nur alle 14 Tage zu predigen haben. Im zweiten halben Jahr 10 aber sollen sie so weit gekommen seyn, dafs man ihnen etwas mehrers und jezuweilen auch eine in der Geschwinde auszuarbeitende Predigt zumuthen kann, welches auch um defswillen nöthig, weil sie in Pfarrämter kommen können, in welchen die Gelegenheit häufig entstehet, dafs sie nach kurzer Vorbereitung predigen 15 müssen.

§ 14.

Die Betstunden, in welchen ein biblisch Buch nach dem andern offentlich vorgelesen und der kurze Inhalt jeden Capitels mit gehörigen Nuzanwendungen vorgetragen wird, sind ein sehr 20 bequemes und das eigentlichste Mittel, die Seminaristen in die Bibel einzuleiten und den allerwesentlichsten Zwek zu erreichen. Sie müssen aber eben defswegen das biblische Buch, welches in der Ordnung vorkommt, sich durch vorläufige Lesung einer Einleitung bekannt machen, hernach dasselbe nach der Grundsprache 25 durchgehen, die Commentarios fleisig vergleichen und den Inhalt des Buchs nach seinem ganzen Zusammenhang wohl zu fassen suchen und die schweren Stellen erklären lernen.

Damit dieses desto gewiser geschehe, müssen sie das Buch in eine Tabelle bringen und die Erklärung der schweren Stellen 30 und, was aus den Alterthümern oder der Kirchengeschichte zu deren Erläuterung gehöret, eben so wie die Nuzanwendung über einzele Verse oder Theile des Capitels in margine oder unten in einem durch eine Linie abgesonderten Plaz beifügen.

§ 15. 35

Ein Collegium catecheticum wird Herr Kirchenrath Mauritii lesen; und wann es angehet, dafs ein Vicarius nur alle 14 Tage einmal zu predigen hat, so hat derselbe allemal einen Sonntag frei, an welchem er unter der Aufsicht eines Kirchenraths die

offentliche Catechisation verrichten kann. Die hauptsächlichste Vortheile müssen ohnehin aus der Praxi gefafst werden.

§ 16.

Die übrige Theile der Theologie, die § 7 angeführt worden, 5 können dem privat-Studio der Seminaristen überlassen werden, in soferne sie in systematischer Ordnung zu wiederholen sind; und wann sie darzu keine Zeit während ihres Aufenthalts in Carlsruhe haben sollten, so können sie dieselbe theils noch immer vor sich nachholen, theils werden sie ausser der Ordnung, je nachdeme die 10 Materien in Predigten vorkommen, immer mitgenommen; jedoch wird darauf zu sehen seyn, worinnen sie bei dem Examine am schwächsten befunden worden, damit ihnen jener Theil der Theologie besonders zu fleisiger Handlung empfohlen werde.

§ 17.

15 Was hingegen § 9 von Alterthümern und der Geschichte beigebracht worden, das gehöret vornemlich hieher, wo sie sich der Bibliotheken bedienen können, und in diesen Stüken werden ihnen vornehmlich die excerpta gute Dienste leisten. Man kann dieselbe von Zeit zu Zeit nachsehen, theils um ihren Geschmak und Nei- 20 gung kennen zu lernen, theils auch durch Anleitung zu verbessern, worinnen sie es verfehlen. Gelehrte Zeitungen und Journale werden ihnen zur Hand geschaft.

§ 18.

Unter denen nicht so wesentlichen Uebungen § 10 dörften die 25 Styli lit. a nicht eben häufig vorkommen und würden von einem der Kirchenräthe durchgegangen werden können; das abzuhaltende Collegium hebraicum hätten auch die Seminaristen zu besuchen, wo sich difsfalls ein Mangel erzeigen sollte; die Historia Badensis lit. c wird ohnedem gelesen; wegen der Mathesi und Physik sind 30 sie schon an einen derer Professoren in Carlsruhe und der Durlacher Vicarius an den dasigen Diaconum gewiesen.

Die ökonomische Wissenschaften lit. d nr. 1 bleiben der gnädigst gefälligen Anordnung Serenissimi ausgesezt; und was die Botanik nr. 2 betrift, so würde der Rath Köhlreutter den Pfarr- und 35 Schul-Seminaristen wochentlich eine oder etliche Stunden wohl widmen und sie in Stand sezen, jede Pflanze nach dem Linnäischen System in sein Fach zu rangiren.

§ 19.

Ansonsten wird noch einem jeden Seminaristen frei gegeben, sich ein favorit-Studium zu wählen, an welchem er ein besonderes Belieben und Beschäftigung zu seinem Vergnügen haben könnte, sollte es auch die Seidenzucht seyn; wo im übrigen die Neigungen 5 zu erforschen wären, ob sie nicht etwa vorzüglich vor dem Predigtamt auf das Schulwesen gerichtet seyen.

§ 20.

Der Gebrauch aller dieser vorbeschriebenen Mittel hänget von der Zeit, den Umständen der Seminaristen und von der Di- 10 rection ab.

§ 21.

Die Zeit ist vor die 3 Vicarios auf Ein Jahr bestimmt; und wer die ganze vorhin angezeigte Absicht damit vergleicht, wird leicht finden, dafs dieselbe sehr eng beisammen seye, und nicht 15 zweiflen, dafs in zwei Jahren so viel zu prästiren genug geschaft wäre; wann hiernächst auch die Zahl der in Carlsruhe befindlichen Seminaristen um etliche vermehret würde, so wäre die Absicht auch um defswillen gewiser zu erreichen, weil alsdann die auf die Vicarios fallende Amtsarbeiten mehr vertheilet und die Carlsruher 20 Geistliche selbst, die doch immer mit mehr Arbeiten überhäuft und von allem privat-Studio abgezogen werden, in etwas erleichtert würden. Alle andere, die mit diesem Instituto zu thun bekommen, werden dardurch im mindesten nicht belästiget, die Geistliche allein bekommen dardurch die Hände voll zu thun. Indessen 25 da es also ist, wird man nur zusehen müssen, dafs das nöthigste und möglichste ausgerichtet werde, und man wird auch die nach einem vollendeten Jahr folgende Zeit noch gebrauchen können.

§ 22.

Die Umstände der Seminaristen sind verschieden, und eben 30 diese Verschiedenheit hat einen grosen Einflufs in den Gebrauch der vorbeschriebenen Mittel. Nach dem Instituto selbst theilen sie sich schon in die Vicarios zu Carlsruhe und den zu Durlach. Diesen werden die ordinirte Candidati beigefüget, die noch nicht eigentlich bedienstet sind. 35

§ 23.

Die Vicarii zu Carlsruhe können sich aller angegebenen Mittel bedienen und die Anstalt der Bestellung fremder Prediger benuzen.

§ 24.

Der Vicarius in Durlach hingegen kann von diesen Anstalten weniger Vortheil ziehen. Er mufs die Pfarrei Hohenwetterspach besorgen, und von Carlsruhe aus wird er keine andere Unterweisung 5 erwarten können, als dafs man seine Dispositiones von Predigten, dann und wann auch elaborirte Predigten, seine Tabellen über biblische Bücher und seine Excerpta sich zeigen lässet. Vielleicht wäre es gut, wann man einen der Carlsruher Vicariorum, der sein Jahr überstanden, erst hernach zum Vicario nach Durlach sezte.

10 § 25.

Die ordinirte Candidaten, die sich sonst im Land aufhalten, können vermittelst der Correspondenz als Seminaristen behandelt werden, fast auf eben die Art, wie praec. von dem Vicario in Durlach gemeldet worden; da alle Candidaten Specimina einschiken 15 müssen, so wird diesen das Specimen nach Mafsgab dessen, was Seminaristen obligt, aufgegeben und sie unter viel genauerer Obsicht als die übrige gehalten. Ein gleiches verstehet sich von denen, die von Carlsruhe wegkommen, ohne noch bedienstet zu seyn. Das Vinculum wird noch unterhalten und ihre Studia auf 20 gewise Weise dirigirt so, dafs sie immer davon Rechenschaft ablegen müssen.

§ 26.

Die Direction des Seminarii, wann es besonders auf den Fus genommen wird, dafs alle Candidati ordinati darzu gehören, ist 25 sehr weitschichtig und erfordert einen eigenen Mann. Es müssen sowol die Mängel als auch der Wachsthum der Seminaristen bemerkt, jenen begegnet, diesen fortgeholfen und dabei alles in der Ordnung erhalten werden.

Anmerkung.

30 Unter dem 15ten Febr. 1771 wurde von Fürstlichem Kirchenraths-Collegio als ein principium vestgesezt, dafs allezeit der eine Candidat nach der ancienneté und der andere ohne Ruksicht auf die Zeit seiner Candidaten-Annahme nach besizender vorzüglicher Tüchtigkeit als Vicarius in das Pfarr-Seminarium genommen und 35 einer wie der andere vor andern, obgleich ältern Candidaten befördert werden solle.

26
Visitations-Bestimmungen.
1769.

GENERAL-DECRET
an samtliche Specialate, 5
vom 20sten Jänner 1769.

. . . . . . Die Fragen, worauf in vorstehender Verordnung sich bezogen wird, sind folgende:

An den Pfarrer besonders und auch an den Schulmeister besonders: 10

1) Ob alle Buben in der ersten Ordnung die Geometrie lernen?
2) Wie weit sie gekommen, unter Anlegung eines Probstüks von jedem?
3) Welche die Geometrie vorzüglich begreifen?
4) Welche Täge und Stunden der Unterricht in der Geometrie 15 gegeben werde?
5) Ob allen Buben und Mägdlen der ersten Ordnung fernerer Unterricht im Rechnen gegeben, und welche Täge und Stunden solches verrichtet werde?

. . . .

An den Pfarrer besonders, Schulmeister besonders 20 und an die Vorstehere der Gemeinde besonders:

21) Ob und wann die angeordnete Spinn-, Näh- und Strik-Schule, oder welche derselben noch nicht eingeführet worden seye, und warum etwa ein oder andere dieser Unterweisung noch nicht zu Stande gekommen? 25
22) Ob solche auch Sommers zu Regen-Tagen und anderer thunlicher Zeit fortgesezt werde?
23) Wie viel Kinder in jede derselben vorhin gegangen, wie viel dermalen hineingehen, und ob und wie viel auch Buben lernen? 30
24) Wie weit es jedes Kind, so in ein oder andere dieser Schule gegangen, bisher in fein und gleich Spinnen, Nähen und Striken gebracht habe?

    Nota: Hier ist von Jedem eine Probe des Spinnens anzulegen. 35

25) Was die Lehrmeisterin in ein oder anderem selbst verstehet, ist auch eine Probe des Gespinnsts anzulegen.
26) Welche Schulkinder ein und andere dieser Anweisungen noch nicht bekommen und aus was Ursachen?
5 27) Wie viel und woher die Meisterinn in ihren Lohn bekommen?
28) Was, wie viel und woher sonst Aufwand auf diese Schule gemacht worden seye?

27

Allgemeine Land-Schulordnung
10 für die Catholische Schulen der Hochfürstlichen Markgräflichen Badischen Landen.

1770.

Von Gottes Gnaden Wir August Georg, Markgraf zu Baden und Hochberg etc.

15 Es ist zu Genügen bekannt, wie viel jedem Land daran gelegen, daſs die heranwachsende Jugend in Zeiten von dem Bösen abgeführet, in guter Zucht gehalten, zur Tugend und Gottesforcht angewiesen, auch in Lehr und Sitten also unterrichtet werde, daſs immerhin Leute vorhanden seyn mögen, welche zu der Ehr Gottes, 20 dem Vatterland und Gemeinenwesen in verschiedenen Ständen und Aemtern löblich zu dienen, dessen Wohlfahrt eifrig zu befördern und auf ihre Nachfolger rühmlich fortzupflanzen, dann endlich sich selbst und ihrem eigenen Hauswesen vernünftig und christlich vorzustehen so fähig als beflissen seynd. *Eingang.*

25 Nun haben Wir gleich bey dem Antritt Unserer Regierung nicht ohne besonderes Beyleid wahrgenommen, wasmassen die Erziehung der Jugend und das zu derselben Unterricht- und Bildung so nöthige Schulwesen, fordersamst auf dem Land, nicht zum besten bestellet sey; mithin die junge Leute, theils wegen Unerfahrenheit 30 der Lehrmeister, theils auch aus sträflicher Saumseligkeit der Eltern und Vormünder in grosser Unwissenheit aufwachsen.

Wannenher Wir Uns von jener Zeit an ganz ernstlich haben angelegen seyn lassen, Mittel und Wege ausfindig zu machen, womit diesem so gemeinschädlichen, dem Christenthum höchst unan-35 ständigen und der wichtigen Folgen halber so bedauerlichen Un-

wesen abgeholfen und sammtliche Jugend in den Schulen mittelst hinlänglicher Unterweisung geschickter erzogen, aus ihnen so fort gute Christen und Unterthanen gebildet und hierzu gleich in den ersten Jahren der Grund gelegt werden möchte.

Um diese Absicht zu erreichen, fanden Wir aber als eine 5 Vorbereitung nöthig, dafs den Lehrmeistern in ihrer Fähigkeit und Dienstbeflissenheit gemäfser Unterhalt geschöpfet und hierdurch selbe in Stand gesetzet würden, dem ihnen anvertrauten so wichtigen Lehramt der Gebühr nach und, ohne auf andere Nahrungsmittel die Zeit verwenden zu müssen, mit allem Eifer und Ernst 10 obliegen zu können.

Und wie nun inzwischen hierinnen hinlängliche Vorsehung dadurch geschehen ist, dafs die Hälfte des bisher gröstentheils ganz unnützlich durchgebrachten sogenannten Weinkaufs-Groschen zu einem beständigen Fundus für die Unterhaltung und Aufnahme der 15 Schulen bestimmet; auch in weiterem Betracht, dafs die dahin einschlagende Einrichtung nicht nur in die Wohlfart des Staats, sondern auch der heiligen Religion und Kirch ihren wesentlichen Einflufs habe, zu desto vollkommener Erzielung unseres Endzweckes mit den in Unsere Fürstliche Landen sich erstreckenden Hohen 20 Ordinariaten vorläufig communiciret worden: als haben Wir keinen längern Umgang nehmen können, nachstehende allgemeine in sieben Abtheilungen und mehreren Absätzen verfafste Schulordnung zu jedermanns Wissenschaft und Nachgelebung in Unsern Fürstlichen Landen bekannt machen zulassen, die geistliche Obrigkeit anmit 25 ersuchende, auch ihrer Seits die Seelsorger und Schulmeister zu stracker Beobachtung der in folgenden Absätzen vorgeschriebenen Obliegenheiten, so viel solche ins Geistliche einschlagen, alles Ernstes anzuhalten.

Erste Abtheilung. 30

In welchem Alter, und wie emsig die Kinder in die Schul geschickt, und wie es mit dem Schulgeld gehalten werden solle.

Die Kinder müssen mit dem angehenden 7ten Jahr ihres Alters bis in das 13te einschliesslich in die Schul gehen.

§ 1.

Zuforderst werden alle Unsere Unterthanen und in Unsern 35 Fürstlichen Landen angesessene Eltern, Vormünder und überhaupt alle jene, welchen die Erziehung der Jugend obliegt, ihre eigene sowohl als andere ihrer Pfleg und Obsorg anvertraute Kinder, ohne

Unterschied des Geschlechts, sobald sie das 6te Jahr ihres Alters erfüllet haben, zu verordneten Zeiten und Stunden in die Schul schicken und, bis dieselbe das 13te Jahr vollendet, unausgesetzet darmit fortfahren, auf daſs die Jugend das Nöthige vom Christenthum gehörig fassen, fertig lesen, schreiben und rechnen, auch insgemein von jenem, was sie gelehret worden, vernünftige Red und Antwort geben könne.

§ 2.

Jedoch können auch einige schon in dem 6ten Jahr in dieselbe angenommen werden.

Sollten jedoch einige Eltern Lust tragen, Kinder auch gleich nach ihrem 5ten Jahr in die Schul zu schicken wird ihnen solches hiermit nicht verwehret, besonders wann derley Kinder schon mehr Fähigkeit und Eifer zum lernen an sich merken lieſsen und anbey zu hoffen wäre, daſs sie wegen gröſserer Sittsamkeit andere Schüler nicht stöhren würden.

§ 3.

Was die Hausvätter in Betreff ihrer schulmäſsigen Dienstbotten dieſsfalls zu gestatten schuldig.

Sofern aber einige Kinder aus Abgang der Mittel von ihren Eltern oder Vormündern vor dem vollendeten 13ten Jahr ihres Alters zum Dienen hingegeben werden müſsten, so soll nichts destoweniger der Bedacht dahin genommen werden, daſs denselben wenigstens wochentlich drey ganze Täg oder alle Tag einmal die Schul zu besuchen gestattet werde.

§ 4.

In welchem Fall Kinder vor dem geendigten 13ten Jahr die Schul verlassen dürfen.

Keinem, wer er immer sey, ist erlaubt, entweder sein eigenes oder Pflegkind vor dem End des 13ten Jahrs eigenmächtig aus der Schul zu nehmen und zu Haus zu behalten, wann er gleichwohl solches schon alles nöthige genugsam erlernet zu haben erachtete. Jedoch gestatten Wir, daſs ein Kind, welches nach aufrichtiger Zeugnuſs des Schulmeisters durch besonderen Fleiſs in kürzerer Zeit den erwünschten Fortgang gemacht hat, auch von des Orts geist- und weltlicher Obrigkeit examiniret und hinlänglich geprüfet, in jenem, was es in der Schul zu erlernen hatte, sattsam unterwiesen befunden wird, noch vor der angesetzten Zeit die Schul verlassen könne.

§ 5.

Jenen, welche nach gehöriger Erlaubnuſs die Schul verlassen, soll ein Attestat gegeben werden.

Auf diesen Fall aber, wie nicht minder wann die Schüler in dem oben allgemein bestimmten Alter als genugsam fähig aus der Schul entlassen werden, wollen Wir ausdrücklich, daſs denselben von dem Pfarrherren und Beamten ein gehöriges Attestat unentgeltlich zugestellet werde, welches die so entlassene desto fleiſsiger zu verwahren haben, als man es in Zukunft in gewissen Vorfällen,

z. E. in Aufdingungen bey Handwerken, Aufnahmen zum Burgerrecht, vor dem Heurathen u. d. g. Obrigkeitshalber von ihnen wiederum abforderen wird.

§ 6.

Was in Rucksicht jener Kinder zu thun, welche studiren wollen.

In Ansehung jener Kinder, welche zum Studiren Lust tragen 5 und in die lateinische Schulen zu gehen verlangen, befehlen Wir, dafs keiner Unserer Unterthanen einen Knaben ad Studia schreiten lassen solle, er habe dann vorher von dem vorgesetzten Beamten die schriftliche Erlaubnufs hierzu erhalten und aufzuweisen, welcher letztere eben gedachte Erlaubnufs keinem ertheilen soll, er sey 10 dann von des Kindes Fähigkeit, wie auch dafs es ohne Last des Gemeinenwesens das Studiren fortzusetzen vermögend sey, genugsam versichert. Sollte dannoch ein auch armer Knab besondere Fähigkeit besitzen und mithin gegründete Hoffnung von sich geben, dem Vatterland durch seine Studien vorzüglich nutzen zu können, 15 so soll er von denselben nicht ausgeschlossen seyn.

§ 7.

Sommer und Winter soll Schul gehalten werden.

Es lehret die lange Erfahrung, wie geringen Nutzen die Kinder aus den so genannten Winterschulen schöpfen, wann den Sommer hindurch keine gehalten werden; als zu welcher Zeit die 20 Schüler jenes, was sie vorher erlernet hatten, nur gar zu leicht wieder vergessen und defswegen bey Wiederanfangung der Winterschulen durchgehends auch bis zum Anfang der Lehr-zuruck zu gehen gemüfsiget seynd, woraus sich dann natürlicher Weise ergiebt, dafs oft ein Kind in mehreren Jahren nicht mehr wisse, als 25 es wohl gar bey dem ersten Eintritt der Schul gewufst. Diesem so beträchtlichen Uebel abzuhelfen, wollen Wir gnädigst, dafs an allen Orten, wo Schulmeister angestellet seynd, die Schulen so Sommer als Winter gehalten werden, auch jedermann ohne Widerred, seine schulmäfsige Kinder zu den verordneten Stunden dahin 30 zu schicken gehalten seyn soll. Die auf dem Land herrschende Ausred, dafs der gemeine Mann seine Kinder zum Arbeiten und Viehhüten brauche, können Wir um soweniger für gültig und erheblich ansehen, als jede Eltern ihre Kinder, gleich wie sie solche von Gott haben, auch zu dessen Ehr und zum Besten des Vatter- 35 lands eher als für sich selbsten zu erziehen verbunden seynd.

§ 8.

Bestimmung der Schulstunden im Winter.

Die Schulen sollen im Winter, das ist vom 2ten November Nachmittag an bis den letzten April, täglich (Sonn- und Feyertag,

wie auch die 3 letzte Täg der H. Charwoche ausgenommen) Vor- und Nachmittags gehalten werden, und zwar Vormittags von 8 bis 11, Nachmittags aber von 1 bis 4 Uhr.

§ 9.

Und im Sommer.

Im Sommer hingegen, als von dem 1ten May an bis den letzten Oktober, dauren sie Vormittags von 7 bis 9 und Nachmittags von 1 bis 3 Uhr.

§ 10.

Die Sommerstunden können jedoch abgeändert werden.

Jedoch wollen Wir Unsere Beamte andurch ermächtiget haben, unter vorheriger Beredung mit dem Pfarrherrn, nach Umständen des Orts, auch Unterschied der Zeiten, hier und da statt obiger andere den Unterthanen etwa bequemere Stunden zu bestimmen, auch bey erheischender Noth die Einrichtung dahin zu treffen, dafs die im Lesen und Schreiben schon weiter gekommene Jugend von der minder wissenden abgesonderet und jene nur einmal des Tags zur Schul berufen oder, nachdem das in Rucksicht derselben hierunten §§ 29, 32, 37 und 39 verordnete mit ihnen wird Vollbracht seyn, eine Stund ehender nach Haus zur Arbeit entlassen und so fort die noch übrige Zeit zu desto gröfserem Nutzen der kleineren Jugend verwendet werde. Es darf aber hierin bey schwehrer auf Unsern Beamten hafftenden eigenen Verantwortung kein falscher Vorwand oder Nachläfsigkeit Platz finden, wodurch unsere Hauptabsicht mittel- oder unmittelbar vereitelt werden könnte.

§ 11.

Wochentliche Ruhtäge werden gestattet, aber keine längere Vacanz.

So genannte längere Vacanz oder Ferien werden das ganze Jahr hindurch in diesen Schulen keine gestattet; dannoch sollen den Schülern wochentlich zwey halbe Täge, als etwa Mittwochs und Samstags Nachmittag, zur Ruhe gegeben werden; fallet aber in der Woch ein oder mehrere Feyertäge ein, so bleiben so viele Ruhtäge aus.

§ 12.

In der Heuet, Ernde und Herbst werden die Schulstunden abgekürzet.

In der Heuet, Ernde und zur Herbstzeit überlassen Wir unsern Beamten, nach Gestalt der Sachen, 8 bis 10 Täge anzuordnen, wo des Tags nur einmal, und zwar nur eine Stund lang, Schul gehalten werden soll; wobey jedoch alle schulmäfsige Kinder ohne Ausnahm zu erscheinen haben.

§ 13.

In Ansehung des Schulgelds wollen Wir es zwar bey jenem belassen, was jeder Schulmeister bisher von einem Kind Quartalweis bezogen hat, dergestalten jedoch, daſs ihm wegen Haltung der Sommerschul nur die Hälfte dessen, was sonsten für die Winterschul bezahlet wird, gereichet werde.

Das Schulgeld soll den Winter hindurch wie bisher, den Sommer aber nur zur Hälfte bezahlet werden.

§ 14.

Damit aber deſswegen die Kinder jener armen Eltern, welche das vorgeschriebene Schulgeld aufzubringen nicht im Stand seynd, oder gar Eltern- und Mittellose Waisen aus der Schul nicht ausgeschlossen bleiben: als sollen derley Eltern oder Kinder sich bey dem Beamten des Orts melden, welcher dann nach eingesehener Wahrheit der Sach oder erhaltenen Attestaten von dem Pfarrherrn und des Orts Vorsteher, alle solche bedürftige Kinder auf eine Liste bringen und dem Schulmeister mit angehenktem Befehl, sie in die Schul aufzunehmen, zuschicken soll. Für diese wird sodann das Schulgeld aus schon obgedachten Weinkaufsgeldern bezahlet werden. Hierbey soll jedoch der Schulmeister gehalten seyn, allzeit auf Zehn das Schulgeld bezahlende Kinder ein Armes unentgeltlich zu lehren.

Wie es mit demselben in Ansehung der armen Kinder zu halten.

§ 15.

Und damit man ferner derley dürftigen Kindern annoch mit mehrerem an Handen gehen könne, so soll jährlich zweymal, und zwar den 1ten Sonntag im Advent und jenem im May, ein Teller vor die Kirch gestellet, auch unter nöthiger Aufsicht eines hierzu ernennten getreuen Manns durch einen armen Knaben und armes Mägdlein, was willig mitgetheilet wird, gesammlet werden; das so gesammlete wird von einer durch das Amt angeordneten Gerichtsperson in Empfang genommen und mittelst treuer Verrechnung zu Anschaffung nöthiger Kleidung für mehr gedachte hülflose Schüler verwendet, in der Austheilung aber auf die Bedürftigste und zugleich Fleiſsigste die erste Rucksicht genommen werden.

Es werden für sie das Jahr zweymal Collecten veranstaltet.

§ 16.

Das Schulholtz belangend, an statt daſs bisher ein Kind im Winter täglich ein oder mehrere Scheiter mühsam zur Schul hat schleppen müssen, soll künftighin aus jeder Gemeinds-Waldung das für die Schulen erforderliche Brennholz dem Schulmeister vor das Hauſs geführet werden. Wo eine Gemeinde etwann keine eigene Waldungen hat, muſs gedachtes Holz aus den Gemeinen

Das Schulholz wird von jeder Gemeinde angeschaffet.

Einkünften angeschaft oder von dort her, woher die Burgerschaft sich beholzet, beygebracht werden.

§ 17.

Strafen für die Eltern und Vormünder, welche Kinder nicht in die Schul schicken.

Die Eltern, Vormünder und andere, welche für die Erziehung 5 der Jugend zu sorgen schuldig seynd und gegen diese Unsere gnädigste Verordnung ihre Angehörige nicht zur Schul schicken, sollen für jedes Kind nicht allein das hier oben bedeutete Schulgeld die angesetzte Jahr und Zeit über entrichten; sondern auch, wann sie auf geschehene Erinnerung des Schulmeisters die Ihrige 10 zur Schul nicht anhalten, soll dieser verbunden seyn, solches am End jedes Monats dem Beamten anzuzeigen, mit Bemerkung, wie oft dieses oder jenes Kind den Monat hindurch die Schul versaumet; worauf der Beamte sothane fahrläſsige Eltern oder Vormünder vor sich zu laden und zu vernehmen hat. Werden sie 15 nun keine genugsame Entschuldigung beybringen, so seynd sie das erstemahl mit 3 fl., das zweytemal mit 3 Rthlr. Herrschaftlicher Straf zu belegen; das drittemal aber sollen sie mittelst eingeschickten Protocolls bey Unserer Fürstlichen Regierung zu noch empfindlicherer Ahndung gezogen werden, welche Strafgelder man 20 zum besten der bedürftigen Schulkinder verwenden wird. Jedoch ist kein Vormund befugt, gemeldte Schulgelder und Strafen seinem Pupillen anzurechnen, sondern aus eigenem Sack zu bezahlen schuldig. Es verstehet sich hier für sich selbsten, daſs, wer diese Geldstraf zu erlegen nicht im stand ist, statt deren mit Strafarbeiten 25 hergenommen werden soll. Damit aber dieses alles desto genauer befolget werde, so soll

§ 18.

Der Schulmeister soll eine Verzeichnuſs aller schulmäſsigen Kinder haben.

Jeder Schulmeister eine genaue Verzeichnuſs aller schulmäſsigen Kinder des Orts haben, welche am füglichsten nach der 30 alphabetischen Ordnung der Zunamen einzurichten ist. Diese Verzeichnuſs soll offentlich in der Schul aufgehenket, zu seiner Zeit, da mehrere neue Schüler eintretten, erneuret, am End jeder Schul kürzlich überloffen, die abwesende so gleich bemerket und dann endlich, wann selbe bey ihrer Wiederkunft keine sichere und hin-35 längliche Entschuldigung vorzubringen haben, obgesagter maſsen als saumselig aufgezeichnet werden, um sie am End des Monats bey dem Pfarrer und Beamten zu melden. Wann dannoch ein Kind, auch unter einem guten Vorwand, mehrmal aus der Schul bleiben würde, so soll der Schulmeister dasselbe nicht eigenmächtig

lossprechen dörfen, sondern obgesagter massen mit den übrigen saumseligen anzeigen. Bey dieser Gelegenheit mögen auch jene angebracht werden, welche in Abtragung des Schulgelds merklich nachläſsig seynd.

Zweyte Abtheilung. 5

Wie die Schulstube und Schulstunden zum besseren Fortgang in dem Lernen einzurichten seynd. Item von Schulbüchern.

§ 19.

Das Schulzimmer soll in jeder Gemeinde räumig und groſs 10 genug, licht und hell seyn, allzeit reinlich gehalten, mit Bänken und Tischen genugsam versehen, auch etwann mit historischen Bildern zu gröſserer Aufmunterung der Jugend ausgezieret werden. Im Winter soll man nicht allzu stark einheitzen; noch weniger aber sollen des Schulmeisters Hausgenossene, währender Schulzeit da- 15 selbst einige Arbeit verrichten.

Beschaffenheit der Schulstube.

§ 20.

Es wird zum besten der Schüler nicht wenig beytragen, wann der Lehrmeister einen etwas erhobenen Ort, auf Art einer kleinen Kanzel, hat, wovon er selbe übersehen könne. Dieser Lehrstuhl 20 soll mit einem verschlossenen Kästlein zu Bewahrung nöthiger Schulbücher und Schrifften und mit einer Sanduhr zu besserer Bemerkung der abgetheilten Schulstunden versehen seyn. An der Ruckwand soll einerseits die Namenliste der Schüler, andrerseits gegenwärtige Schulordnung hangen, damit jene täglich durch- 25 gangen, diese aber von Zeit zu Zeit eingesehen und bald dieses, bald jenes nach Erheischung der Umständen daraus möge vorgelesen werden. Oben an hier beschriebenem Ort soll eine groſse schwarze Tafel oder etliche kleine zu jenem Ziel angeheftet seyn, wovon hierunten §§ 92, 94, 98 Meldung geschehen wird. 30

Der Lehrmeister soll für sich einen wohl eingerichteten Ort in der Schul haben.

§ 21.

Sobald die Schulstund heran nahet, soll jedes Schulkind, wann es sich hierzu nicht selbst ermuntert, von den seinigen ermahnet und angehalten werden, sich auf den Glockenstreich in der Schul einzufinden, und zwar jederzeit in ehrbarer Kleidung, als z. E. die 35 Knaben wenigstens in einem Kamisol oder so genannten Scheck

Die Schüler sollen zur bestimmten Zeit ordentlich in der Schul erscheinen.

u. s. f., auch mit gekämmten Haaren, gewaschenem Gesicht und Händen. Auf dem Schulweg aber sollen sie sich alles Muthwillens enthalten.

§ 22.

Anfang der Schullection.

Beym Eintritt in die Schul soll jedes Kind auf den ihm angewiesenen Platz sich begeben und den Anfang der Schullection still und ruhig erwarten. Kommt eines etwa zu spat und nach schon angefangenem Gebeth, so bleibt selbes an der Thür, innerhalb der Schul, so lang ruhig stehen, bis das Gebeth vollendet ist. Hiernach entschuldiget es sein Spatkommen bey dem Lehrmeister und geht an seinen Platz.

§ 23.

Ehrerbietsamkeit der Schulkinder gegen ihren Lehrmeister.

Sobald der Lehrmeister in die Schul kommt, stehen alle Kinder auf, grüfsen denselben auf ihre Art, die Knaben zwar mit Entblösung des Haupts, die Mägdlein hingegen mittelst einer Verneigung, und also erweisen sie ihm die schuldige Ehrerbietsamkeit. Ein gleiches soll auch geschehen, wann das Kind erst in die Schul kommt, da der Schulmeister schon wirklich gegenwärtig ist, oder da es ihm sonsten auf Gassen und Strafsen begegnet.

§ 24.

Sie sollen in gewisse Classen abgetheilet sitzen.

Die Schulkinder sollen nicht allein in Ansehung des Geschlechts sorgfältig abgesondert, sondern bey jedem Geschlecht, über das gewisse Abtheilungen im Sitzen dergestalt gemacht werden, dafs die ältere in der Schul, welche schon im lesen, schreiben und rechnen sich üben, von jenen, die erst zu buchstabiren oder zu schreiben anfangen, diese hinwieder von den A b c-Schülern besonders gesetzet werden, damit in den Kindern theils ein Eifer, auf einen höheren Platz zugelangen, erreget, theils auch keines durch des andern Lection in der seinigen irr gemacht und gestöret werde.

§ 25.

Täglich, wo und wann es thunlich ist, sich fruh beym Gottesdienst einfinden.

Wann nun die Jugend in der Schul versammlet ist, so wird dieselbe, wo und wann es thunlich, paarweis und in guter Ordnung in die Kirch geführet, um allda dem Gottesdienst beyzuwohnen, unter welchem nach Anordnung des Pfarrherrn bisweilen ein oder anderes Kirchengesang abgesungen; bisweilen nur gewisse, jedoch auf das H. Mefsopfer sich beziehende Gebether laut vorgesprochen, niemals aber die nöthigste Uebungen der drey göttlichen Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und Liebe sollen vergessen werden. Diese Gesanger und Gebethformulen aber, um gröfsere Gleich-

förmigkeit zu halten, werden in einem für die Schuljugend zu verfertigenden kleinen Gebeth- und Gesangbüchlein zu finden seyn. Zu diesem Ziel versprechen Wir uns von jedes Orts Pfarrherrn wahrem und Klugem Eifer, er werde Sommer und Winter die Zeit des werktäglichen Gottesdienstes durchgehends also einrichten, dafs gedachter massen die Schuljugend unschwehr dabey wird erscheinen können. 5

§ 26.

Durch Leichbegängnufsen, u. d. g. nicht gestöret werden.

Wie Wir dann ebenfalls billigst wünschen, dafs Leichbegängnufsen, Kindstaufen und derley pfarrliche Verrichtungen nach 10 Möglichkeit so eingetheilet und auf solche Stunden verleget werden, dafs dabey das so heilsame Schulwesen keinen Anstofs leide, worüber den Pfarrherrn die Weisung von Ordinariats wegen gegeben werden könnte.

§ 27. 15

Das Gebeth vor der Fruhschul.

Nachdem die Kinder aus der Kirch zuruckgekehret, wird von einem der ältesten Schüler nur das gewöhnliche kurze Schulgebeth langsam und deutlich vor- und von den übrigen laut nachgesprochen. Wo und wann aber oberwähnter Gottesdienst für die Schuljugend keinen Platz findet, so mufs die erste halbe Stund von 8 bis hal- 20 ber 9 Uhr mehreren Gebethern gewidmet werden; dergleichen seynd 1. ein kurzes Morgensgebeth, 2. das gewöhnliche Schulgebeth, 3. die bekannte Gebethformulen des Vatter unser, Englischen Grufses und apostolischen Glaubens, 4. die Erweckung der drey göttlichen Tugenden und dann 5. die Absingung etlicher Gesetze 25 eines geistlichen Lieds; nach welchem allem die Schullectionen ihren Anfang nehmen, wie in folgenden Absätzen weitläufig zu ersehen.

§ 28.

Von Eintheilung der Schulstunden insgemein.

Hierbey ist gleichwohl insgemein zu merken, dafs theils wegen 30 verschiedener Anzahl der Kinder nach Unterschied der mehr oder minder volkreichen Ortschaften, theils wegen bisweilen vorfallender nöthigen Abkürzung der Schulstunden, theils endlich wegen dem Unterschied des Fortgangs verschiedener Schüler die vorzuschreibende Eintheilung der Schulzeit nicht immer auf das genaueste 35 wird mögen beobachtet werden. Indessen soll sie dannoch, wo und wann immer möglich, in Uebung kommen und gemäfs derselben von einem klugen Schulmeister die hier und dort nöthige Abänderung (jedoch nicht eigenmächtig, sondern mit Verwilligung des Pfarrers und Beamten) zu treffen seyn; welches von den nach- 40 mittägigen Schulstunden sich ohnehin gleichermafsen versteht.

§ 29.

Eintheilung der Vormittägigen Schulstunden. Von halber 9 bis 9 Uhr.

In der ersten halben Stund von halber 9 bis 9 Uhr werden die Gröfsere verhöret, ob sie jenes, was ihnen in voriger Schullection entweder aus dem Catechismus oder sonst einem Schul-5 büchlein auswendig zu lernen aufgegeben worden, genugsam wissen. Alsdann wird ihnen ihre schon zu Haus geschriebene Schrift corrigiret, wonächst dieselbe sich anschicken also gleich eine andere zu schreiben. Seynd sie mit derselben fertig, so überlesen sie in der Stille vor, was sie bald hernach laut zu lernen haben, und 10 lernen die etwann aus dem sogenannten Einmal eins oder eine andere aufgegebene Lection auswendig, wozu ihnen bis 10 Uhr Zeit gestattet wird. Unterdessen und

§ 30.

Von 9 bis halber 10.

Von 9 bis halber 10 Uhr buchstabiren die Mittlere nach der 15 ihnen gegebenen Anweisung. Dann werden ihnen neuerlich einige Zeilen in der Stille zu übersehen angewiesen, auch jenen, die schreiben lernen, einige Buchstaben vorgeschrieben, welche sie nachzumachen haben, wozu ihnen bis halber 11 Uhr Zeit zu geben ist.

20 § 31.

Von halber 10 bis 10.

Von halber 10 bis 10 Uhr erscheinen die Kleinste entweder mit ihren A b c-Tafeln und Büchlein, aus welchen sie diese Zeit über die aufgegebene Buchstaben in der Stille besonder lernen; oder aber wird ihnen sammtlich und offentlich an einer aufge-25 henkten grossen Tabell, gemäfs dem hierunten folgenden § 92, die verschiedene Bildung der Buchstaben angenehm erkläret und tief eingedrucket.

§ 32.

Von 10 bis halber 11.

Von 10 Uhr bis ein Viertel auf 11 lesen die Gröfsere gedruckt 30 oder geschrieben, und bis halber 11 Uhr werden sie aus ihren Rechnungs-Lectionen examiniret, so dann ihnen die auf folgende Schul gerichtete Aufgaben angedeutet.

§ 33.

Von halber 11 bis 3 viertel.

Von halber 11 bis 3 Viertel sagen die Zweyte auf, was 35 ihnen aufgegeben worden, auch werden ihnen die Schrifften corrigiret und eine neue Lection für die nächste Schul angewiesen.

§ 34.

Von 3 viertel bis 11 Uhr.

Endlich von 3 Viertel bis 11 sagt ebenfalls die geringste Clafs noch einmal auf, wornach in Gleichförmigkeit mit dem § 18

die Namenliste der Schüler überloffen, die Abwesende bemerket werden und die Schul mit dem gewöhnlichen kurzen Schulgebeth beschlofsen wird, die Kinder aber in guter Ordnung aus dem Schulhaus entlassen und von dem Lehrmeister um sicherere Vermeidung alles Muthwillens ein Stuckwegs begleitet werden. 5

§ 35.

Eintheilung der Nachmittägigen Schulstunden. Von 1 bis 1 Viertel das Gebeth.

Nachmittag sollen alle Kinder zur bestimmten Stund abermal versammlet und jedes an seinem Platz seyn. Die Schul nimmt ihren Anfang 1. mit dem kurzen Schulgebeth, 2. mit Hersagung der Geboth Gottes und der Kirch und 3. mit Absingung eines 10 geistlichen Gesangs, wann in der Fruhschul nicht gesungen worden ist.

§ 36.

Von 1 Viertel bis halber 2.

Von 1 Viertel bis halber 2 Uhr werden die Kleinste vorgenommen, welche ihre angewiesene Buchstaben daher sagen und 15 alsobald eine frische Lection bekommen.

§ 37.

Von halber 2 bis 2.

Von halber 2 bis 2 Uhr wird den Grösten die in der Vormittagsschul geschriebene Schrift corrigiret und sie aus den auswendig zu lernen aufgehabten Lectionen examiniret. Sodann wird 20 ihnen ein Exempel aus der Rechenkunst nach vorhergehender Auslegung zu machen aufgegeben, welches an eine Tafel geschrieben wird. Hierzu haben sie bis halber 3 Uhr Zeit. Indessen

§ 38.

Von 2 bis halber 3.

Von 2 bis halber 3 Uhr buchstabiren, lesen oder schreiben 25 die Mittlere, wobey ihnen der verschiedene Gebrauch der Buchstaben sammt andern zum Lesen nöthigen Regeln, wie nicht minder die Anfangsgründe der Kalligraphie oder Schönschreibung, sorgfältig beygebracht werden.

§ 39. 30

Von halber 3 bis 3.

Von halber 3 bis 3 Uhr wird den Grösten das Rechnungs-Exempel corrigiret und die eingeschlichene Fehler sammt ihren Ursachen angedeutet; auch werden sie in gedruckt- oder geschriebenem Lesen geübet und ihnen zugleich etwas von der Orthographie oder Rechtschreibung aus dem hierunten zu benennenden 35 Schulbuch erkläret.

§ 40.

Von 3 bis halber 4.

Von 3 bis halber 4 Uhr werden die Kleinste wiederum überhöret, hierauf aus dem kleinen Catechismus eine Frag auswendig gelernet, dergestalten, dafs der Schulmeister diese Frag und die darauf gehörige Antwort laut vorsage und sich von diesen Kindern so lang nachsagen lasse, bis sie solche auswendig wissen.

§ 41.

Von halber 4 bis 4.

Indem, wie bald hierunten soll gemeldet werden, wochentlich zweymal die letzte Stund der Fruhschul für den Catechismus bestimmet ist, als wird die noch übrige halbe Stund der Nachmittagschul von halber 4 bis 4 Uhr zur Erlernung desjenigen verwendet werden, was in der Fruhschul wegen erwähntem Catechismus ausbleiben mufs. Zu Ende werden die künftige Lectionen den Schülern aufgegeben, die Abwesende, wie gewöhnlich, bemerket und so die Schul beschlossen.

§ 42.

Nach der Mittagsschul werden die Kinder wieder in die Kirch geführet.

Aus dieser werden sie in behöriger Ordnung in die Kirch geführet; allda wird ein kurzes Abendsgebeth sammt der Laurentanischen Litaney verrichtet und schliefslich für Erhaltung gnädigster Landesherrschaft, wie auch für lebendige und abgestorbene Eltern, Befreundte und Gutthäter von einem der grösten Kinder Vorgebethet, von den übrigen aber geantwortet.

§ 43.

Oder sie verrichten das Gebeth in der Schul selbst.

Sollte allenfalls die Entfernung des Schulhauses von der Kirch, auch sehr schlimme Witterung nicht wohl leiden, obgedachtes Gebeth in der Kirch selbst zu entrichten, so mag solches gleichwohl in der Schul mit geziemender Andacht geschehen. Hiernach begiebt sich die Jugend wie Vormittag still und sittsam nach Haus.

§ 44.

Zum Behuf der lernenden Jugend werden neue Schulbücher verfertiget.

Damit aber die lernende Jugend in allem eben hieroben angedeuteten desto geschwinder und glücklicher befördert, auch eine nutzliche Gleichförmigkeit überall beobachtet werde, sollen in kurzem, wie Wir diefsfalls Unseren gnädigsten Befehl schon ertheilet, einige nutzliche Schulbücher nach und nach aus Unserer hiesigen Fürstl. Hof-Buchdruckerey zum Vorschein kommen, deren Gebrauch allenthalben in Unseren Fürstl. Landschulen soll eingeführet werden.

§ 45.

Woher gedachte Bücher für arme Schüler anzuschaffen;

Die arme Schulkinder betreffend sollen die nöthige Bücher für selbige gleichfalls aus oben erwähnten Weinkaufs-Geldern angeschaffet werden, jedoch allzeit in dem Schulhaus verbleiben, mithin kein Kind solche mit sich hinweg zu tragen Erlaubnufs haben, damit 5 der Schulmeister mittelst einer fleifsigen Verzeichnufs derselben desto bessere Obsorg darüber tragen und dafür stehen möge.

§ 46.

Wie auch das ihnen nöthige Schreibgeräth.

Nicht minder sollen dem Schulmeister auf obige Art für jedes arme Kind, welches sich im Schreiben übet, jährlich 24 kr. 10 abgegeben werden, wofür er demselben das erforderliche Papier, Tinten und Federn anschaffen soll; und damit hieran kein Abgang erscheine, so haben des Orts Vorgesetzte diefsfalls behörig zu sorgen.

Dritte Abtheilung. 15

Wie und durch welche Mittel die Schuljugend in der Religion zu unterrichten und zu wahrer Tugend anzuhalten sey.

§ 47.

Schulkinder sollen vor allem zur Religion und Gottesforcht angehalten werden.

Gleichwie es aber bey weitem nicht genug ist, dafs die Ju- 20 gend in der Schullehr zunehme, sondern zugleich, ja vorzüglich erfordert wird, dafs sie zu wahrer Tugend und Gottesforcht mit allem Fleifs angeführet werde, da auch in der Religion der sicherste Grund aller unserer Pflichten und das beste Unterpfand ist, dafs dieselbe getreu werden ausgeübet werden: so soll die Schuljugend 25 in dem Christenthum hauptsächlich wohl unterrichtet und dahin besondere Sorg getragen werden, dafs man die Lehren der Religion nicht blofs der Gedächtnufs, sondern vielmehr den jungen Herzen nach dem wahren Verstand und Begriff eindrucke. Und dieses zwar um so mehr, als ansonst die sichere Erfahrung lehret, 30 dafs eine auch gleichwohl sehr mittelmäfsige Wissenschaft oft gefährliche Wirkungen hat und nur schädlichen Hoffart, bösen Eigensinn, halsstärrige Widerspänstigkeit gegen die Vorsteher, Verachtung seines gleichen u. s. f. hervorbringt, wann erwähnte Wissenschaft von wahrer Frömmigkeit und Tugend nicht unterstützet wird. 35

§ 48.

Die Mittel hierzu.

Zu diesem End sollen die Schulkinder zu den gewöhnlichen täglichen Andachtsübungen sorgsam angehalten werden, wochentlich die Auslegung der christlichen Glaubens- und Sittenlehr zu 5 bestimmten Stunden in der Schul anhören, Sonn- und Feyertags bey der Predig und christlichen Lehr, auch bey dem übrigen offentlichen Gottesdienst sich fleifsig einfinden, dann endlich zu seiner Zeit die H. Sacramenten der Bufs und des Abendmahls empfangen.

10 § 49.

Wann und wie der Catechismus in der Schul zu halten.

Vor allem soll der Lehrmeister auf den Catechismus wohl bedacht seyn, selbigen wochentlich zweymal, als etwann Dienstag und Freytag die letzte Stund in der Fruhschul, halten und sich hierzu der im Bischthum vorgeschriebenen Art und Bücher be- 15 dienen. Es wird unter andern für die Jugend sehr erspriefslich seyn, wann man 1. die in dem Catechismus angesetzte Fragen bisweilen in verwechselter Ordnung oder mit abgeänderten Worten vortragt; 2. Wann den Kindern jenes, was sie hier auswendig zu lernen bekommen, in der vorhergehenden christlichen Lehr wohl 20 erkläret wird; weil freylich jenes der Gedächtnufs viel leichter sich eindrucket, wovon man vorher schon einen Begriff hat; 3. Wann unterweilen mehrere paar Kinder nacheinander sich gewisse Fragen und Antworten wechselweis also laut und deutlich vorgetragen, dafs die ganze Schul zugleich dadurch unterwiesen wird; 4. Wann 25 hier und dort ganze Reihen oder Bänke Kinder auf einmal aufgefordert werden, um einige Antworten aus dem Catechismus, von Wort zu Wort und wohl abgesetzet, miteinander auswendig herzusagen. So sollen auch in der diensttägigen christlichen Lehr die Schüler sonderlich befraget werden, ob und was sie aus der letzt 30 Sonntäglichen Predig und christlichen Lehr ihres Seelsorgers auswendig behalten haben, um sie auf diese Weise zu schuldiger Aufmerksamkeit in der Kirch zu gewöhnen. Die Gröfsere sollen gehalten seyn, ihre catechetische Antworten durchgehends mit einem Bibelspruch, so wie selbe in dem Diöcesan-Catechismus ver- 35 zeichnet seynd, zu beweisen oder zu erklären.

§ 50.

Wann und wie eine weitere Sittenlehr zu geben.

An jedem Vorabend der Sonn- und Feyertäge wird etwann eine halbe Stund am End der Schul 1. zwar mit Ablesung des folgenden Evangeliums (welche Ablesung laut und deutlich von 40 gröfseren Schülern geschehen soll), 2. mit darauf folgender Er-

klärung einer nutzlichen und der Jugend angemessenen Sittenlehr oder mit Auslegung der auf verschiedene Zeiten einfallenden Kirchegebräuchen und Ceremonien oder endlich mit Erzählung der Lebensgeschicht jenes Heiligen, dessen Festtag folget, nützlich zugebracht werden. 5

§ 51.

Nothwendigkeit und erster Grund der Sittenlehr.

Die christliche Sittenlehr betreffend, da sicher bey der auch noch zärtesten Jugend diefsfalls vielmehr geschehen soll und nutzlicher gearbeitet werden kann, als man durchgehends sich einbildet, mufs ein kluger und eifriger Lehrmeister beflissen seyn, die ihm 10 anvertraute Heerde wohl zu erkennen, die verschiedene Neigungen und Gemüthsarten seiner Schüler gehörig zu unterscheiden, auch ihnen von der so nothwendigen und unentbehrlichen Erkanntnufs und Ueberwindung seiner selbsten, als von dem ersten Grund und Fundament der wahren Sittenlehr, öfters begreiflich und nach- 15 drücklich zu reden.

§ 52.

Laster, wovon die Kinder sonderlich abzuhalten.

Um ins besondere zu gehen, ist fordersam nothwendig, dafs gewisse der Jugend mehrentheils anklebende Laster ohne Unterlafs derselben als vor Gott und der Welt höchst schändlich und 20 strafmäfsig abgeschildert werden; dergleichen seynd Eigensinn, Ungehorsam, Ausgelassenheit und Muthwillen, Lieb des Müssiggangs, Lügen u. s. w.

§ 53.

Tugenden, zu welchen sie anzuhalten.

Unendlich vieles wird man gewinnen, wann man den Kindern 25 von den ersten Jahren an Lust zur Arbeit einflöfsen kann. Die Lehrmeister sollen mithin trachten, auch durch Ermahnen und Bitten diefsfalls die nachläfsigere Eltern suchen auf ihre Seite zu bringen, damit die Kinder auch aufser der gewöhnlichen Schulzeit zu Haus immer mit etwas nutzlichem beschäftiget werden. 30

§ 54.

Fortsetzung des obigen.

Da übrigens die Lieb zum gemeinen Besten, wie auch Abhängigkeit und Gehorsam gegen alle Art Vorsteher, sonderlich aber hohe Landsregenten die zwey stärkste Bänder des bürgerlichen Lebens seynd, so sollen die erste Saamen hiervon, so viel die 35 zarte Gemüther darzu fähig seynd, ihnen eingestreuet und alles, was nach Widerspänstigkeit und Eigensinn, nach privat- und Eigennutz zu viel schmecket, ohne Unterlafs geahndet und bestrafet werden.

§ 55.

Unter diesen ist sonderbar die Lieb zu betreiben.

Die weitschichtige Obliegenheiten der christlichen Liebe sammt anderen daher stammenden Tugenden, als Barmherzigkeit, Sanftmuth, gütigem Nachsehen, anständiger Höflichkeit, Dienst-5 willigkeit u. s. f. seynd nicht minder solche Dinge, wovon der Jugend viel angenehmes und höchst nutzliches kann und soll gesagt werden. Und damit diese Pflicht als eine der wesentlichsten und nothwendigsten, für den Burger sowohl als Christen, um desto stärker den zarten Gemüthern eingepräget und desto getreuer ge-10 übet werde, mag sehr nutzlich seyn, wann der Schuljugend hiervon immerhin etwas vor den Augen schwebet, z. E. ein Täflein, auf welchem mit grofsen leserlichen Buchstaben das grofse Liebsgeboth: Was Du nicht willst, dafs man Dir thue etc. aufgezeichnet ist, und worauf die Kinder von Zeit zu Zeit, wann sie auf verschiedene Art 15 sich dargegen verfehlen, mit einiger Ahndung zu verweisen seynd. Um all obiges der Schuljugend gehörig und leicht beyzubringen, wird der Lehrmeister in einigen hierunten § 101 angedeuteten Büchern einen grofen Behuf finden.

§ 56.

An Sonn- und Feyrtägen sollen die Kinder fruh vor dem Gottesdienst in der Schul erscheinen.

20 Alle Sonn- und Feyertäge des Jahrs sollen sammtliche Schüler, wo es sich thun lafst, ehe der Gottesdienst Morgens anfangt, sich in der Schul auf ihren gewöhnlichen Plätzen einfinden, wo ihnen aus einem Geistlichen und sonderbar die Verbesserung der Sitten zum Ziel habenden Buch etwas vorgelesen und dann, wie sie sich 25 währendem Gottesdienst in der Kirch aufzuführen haben, anbefohlen werden soll.

§ 57.

Wie sie sich in der Kirch zu verhalten.

Kurz vor dem Zusammenläuten gehen sie paarweis in die Kirch und knien sich in guter Ordnung an die ihnen angewiesenen 30 Plätze, allwo sie stehend oder sitzend die Predig aufmerksam anhören und dem übrigen Gottesdienst in möglichster Stille unter andächtigem Gebeth beywohnen. Hierauf hat entweder der Schulmeister oder, wann dieser, anderer Verrichtungen halber, verhindert wäre, der älteste Kirchen-Censor jedesmal genaue Acht zu tragen; 35 und daher soll er nicht weit von der Jugend knien, damit er alle wohl sehen und bemerken könne. Die ungeberdige, ausgelassene oder andere störende Kinder sollen ein auch zweymal ermahnet und, wo dieses nichts verfienge, nach vollendetem Gottesdienst sogleich offentlich in das Schulhaus geführet und zum Schrecken 40 anderer nach Verschulden abgestraft werden. Endlich nach vollbrachtem Gottesdienst sollen die Kinder nicht die Erste seyn,

welche zur Kirch hinaus dringen; sie werden mithin so lang an ihrem Ort bleiben, bis entweder der Schulmeister mitgehen oder ihnen zum Hinweggehen ein Zeichen geben wird, da sie dann züchtig und ehrerbietsam in ihrer gewöhnlichen Ordnung sich zur Kirch hinaus begeben werden. 5

§ 58.

Sollen sich auch vor der christlichen Lehr in der Schul versammlen.

Eben so sollen sie vor der christlichen Lehr oder anderem nachmittägigen Gottesdienst sich in dem Schulhaus versammlen und in voriger Ordnung in die Kirch und aus derselben geführet werden. 10

§ 59.

Von den Filialorten werden sie an gemeldten Tägen, fruh zur Mutterkirch geführt.

An den sogenannten Filialorten sollen die Schulkinder ebenfalls Sonn- und Feyertags sich in dem Schulhaus eine Viertelstund vorher versammlen, ehe man sich nach der Mutterkirch zum vormittägigen Gottesdienst auf den Weg begiebt, und durch ihre 15 Schulmeister in guter Ordnung bis dahin geführet, nach dem Gottesdienst aber wiederum also nach Haus begleitet werden. Ist der Schulmeister verhindert, so wird der Kirchen-Censor dessen Stelle hierinn vertretten. Auf dem Kirchweg, wann die Witterung und andere Umstände es leiden, mag nutzlich ein Geistliches Lied ab- 20 gesungen oder Wechselweis etwas gebethet werden.

§ 60.

Von der christlichen Lehr und Nachmittägigen Andacht auf gemeldten Filialorten.

An erst gedachten Orten, so fern alldort der Pfarrherr selbst oder dessen Capellan die christliche Lehr nicht haltet, auch sonsten die dortige Pfarrkinder wegen Entfernung der Orten in die 25 Mutterkirch zum Nachmittägigen Gottesdienst, sonderbar Winterszeit, nicht gehen können, sollen Nachmittags um die von dem Pfarrherrn bestimmte Stund die Schulkinder sich ebenfalls in dem Schulhaus einfinden, von ihrem Schulmeister in dem Catechismus unterrichtet und nach Verlauf einer Stund in die Kirch oder Ca- 30 pelle des Orts geführet oder, wo sich dergleichen keine befände, an einem sonst geziemenden Ort mit dem übrigen Volk zur gewöhnlichen Andacht versammlet werden.

§ 61.

Das Aufführen der Kinder bey offentlichen Umgängen.

So oft die Schuljugend mit einem offentlichen Umgang, 35 Leichbegängnufs u. s. w. zu gehen hat, soll die nämliche Ordnung, wie oben von der Kirch gemeldet worden, zu allgemeiner Erbauung sorgsam beachtet werden.

§ 62.

Sie sollen zu ihrer Zeit zur H. Beicht und Communion angehalten werden.

Das hieroben insgemein schon angedeutete und höchst kräftige Mittel, den Kindern wahre Frommigkeit beyzubringen, nämlich die heilige Sacramenten der Bufs und des Abendmahls betreffend, 5 versprechen Wir Uns von jedes Orts Seelsorger, er werde den in dem Bischthum vorgeschriebenen Verordnungen und seinem eigenen Eifer gemäfs bestens besorgt seyn, dafs die Schuljugend hierinn gründlich unterwiesen und zu nutzlichem Gebrauch eben gedachter Heilsmittel angehalten werde, wobey die Zeit der ersten Communion 10 sonderbar zu beobachten und wohl zu benutzen ist.

Vierte Abtheilung.

Von den Schul-Visitationen.

§ 63.

Wichtigkeit der Schul-Visitationen.

Gleichwie einerseits die Vernunft lehret, dafs die Gesetze 15 und Landesherrliche Verordnungen ihre eigene Ausübung zum Zweck haben und ohne dieselbe gleichsam nur Körper ohne Leben seynd, also zeiget andrerseits die Erfahrung, dafs auch die heilsamste Gesetze und Klugeste Verordnungen oft ohne Erfüllung bleiben und folgsam zu nichts werden, bald zwar aus Vergessen-20 heit und Unachtsamkeit, bald aus Saumseligkeit oder unbeständigkeit derjenigen, welche die letzte Hand an die vorgeschriebene Werke zu legen hätten. Damit ein gleiches dieser allgemeinen Land-Schulordnung, deren genaue und beständige Ausübung Uns so sehr angelegen ist, nicht wiederfahre und so fort Unseren lands-25 vätterlichen Wünschen und gefafster bester Hoffnung nicht zu wider gehandelt werde: als wollen Wir alles Ernstes, dafs fordersamst jenes Mittel nachdrücklichst angewendet werde, welches gedachtem so beträchtlichen Uebel am sichersten begegnen kann. Es besteht solches in öfteren und genauen Schulvisitationen, als vermög wel-30 cher auf die Lehrmeister so wohl als Schüler fleifsig acht gegeben, die von der einen oder anderen Seite etwa nach und nach einschleichende Fehler alsobald bemerket, gebessert und somit deren weiterem Fortgang vorgebogen werden kann. Zu diesem End

§ 64.

Wochentliche, die durch den Pfarrer geschieht.

35 Verlangen Wir vor allem, dafs jedes Orts Pfarrherr in Gleichförmigkeit mit den schon bekannten Diöcesan-Verordnungen

die Schul wochentlich besuche, und zwar nicht allein in dem Hauptort seines Kirchspiels, sondern auch, so viel es immer möglich seyn wird, in den seiner Seelsorg anvertrauten Filialorten. Diese Visitation wird um so nutzlicher seyn, wenn sie auf verschiedene Täge und Stunden unversehens geschieht, wann bey derselben mit einer angenehmen Abwechslung bald die christliche Lehr, bald das Rechnen, Schreiben oder andere Schulübungen vorgenommen und untersuchet werden, nun diese Classe der Kinder, ein andermal wiederum eine andere examiniret wird. Wornach dann entweder ein verdientes Lob zur Aufmunterung oder die etwa nöthige Ermahnungen, für die Schulkinder zwar offentlich, für den Lehrmeister aber in der Stille, mit klugem Eifer einzurichten seyn werden.

§ 65.

Jährliche, welche ein Visitations-Commissarius vorzunehmen hat.

Alle Jahr soll über das eine allgemeine feyerliche Schulbesuchung vorgenommen werden; in welcher Absicht man besorgen wird, dafs etliche eifrige und des Schulwesens kundige Geistliche als Visitatores aufgestellet werden, welchen in verschiedenen Theilen Unserer Fürstl. Landen gemeldtes heilsame Geschäft zu betreiben obliegen soll. Die füglichste Zeit darzu wird zwischen Ostern und Pfingsten seyn, da dann der Visitator in dem ihm angewiesenen Bezirk alle Landschulen selber besuchen und von Amt zu Amt, immer mit Zuziehung des Beamten wie auch in Beyseyn jedes Orts Pfarrherrn und Gemeind-Vorstehers, die offentliche Visitation halten wird. Bey dieser soll gegenwärtige Unsere Verordnung wohl durchgegangen und anbey genau nachgesehen werden, ob und wie selbige nach allen ihren Theilen vollzogen werde, besonders aber was für einen Fortgang in den zu erlernen nöthigen Stücken die Schuljugend bis dahin gemacht habe. Würde allenfalls der Visitator oder Beamte bisweilen wegen wichtigen Hindernussen der Visitation entweder ganz und gar nicht oder doch nicht an allen Orten beywohnen können, so soll in Zeiten solches gehörig angezeiget und die Stelle der Abwesenden durch sonst jemand tauglichen ersetzet werden.

§ 66.

In der jährlichen werden Schulpreise ausgetheilt.

Damit aber die Jugend zum Lernen und zur Erfüllung ihrer übrigen Pflichten desto kräftiger gezogen werde, verordnen Wir hiermit gnädigst, dafs in eben gedachter jährlichen Visitation jenen Schülern, welche sich vor andern durch Tugend und Wissenschaft hervorthun, gewisse Schulpreise mit einem kleinen Gepräng in

Gegenwart der Visitatoren, der Eltern, wie auch anderer, die dabey erscheinen wollen, sollen ausgetheilt werden. Diese Schulpreise mögen sich sammtlich, nach Unterschied grösserer oder kleinerer Ortschaften, auf 2, 3 bis 4 fl. belaufen, doch niemals in 5 Geld, sondern in anderen der Jugend nützlichen Dingen, als etwa Kleidern und Büchern bestehen, nachdem solches die Umstände erheischen oder die Visitatores für gut befinden werden. Die hierzu nöthige Kösten werden aus mehr gedachtem Fundus der Weinkaufsgeldern hergenommen oder, so lang dieses nicht seyn 10 könnte, einsweilen von jeder Gemeinde für ihre besondere Schul bestritten werden.

§ 67.

Wie diese Austheilung geschehen soll.

Etliche Täge vor erwähnter Visitation wird der darzu bestimmte Tag dem Schulmeister angedeutet. An demselben stellen 15 sich die Kinder in der Schul etwas sauberer angekleidet ein; nach dem gewöhnlichen Gebeth giebt der Schulmeister den Schreibenden eine neue Vorschrift, auch jenen, welche rechnen lernen, ein noch unbekanntes Exempel, wornach ein jeder seine Aufgab ohne alle Beyhülf verfertiget. Zur bestimmten Zeit erscheinen sodann 20 die Visitatores, empfangen von dem Schulmeister die hierzu bereitete jährliche Schul-Catalogen und

§ 68.

Aus dem Catechismus.

Machen den Anfang mit dem Catechismus. Welches Kind die daraus gesetzte Fragen am schicklichsten beantworten wird, dem 25 soll von 3 fl. eine gab à 48 kr. und so, nach Maafs des bestimmten Prämien-Gelds, mehr oder weniger zu Theil werden; welches in gleichem von den übrigen hier folgenden Gaben zu verstehen ist.

§ 69.

Aus dem Rechnen und Schreiben.

Nach diesem werden die frische Schriften und Rechnungs-30 Exempel besehen, die Schreibende ferner in der Ortographie geprüfet und ihnen zu diesem End etwas dictiret. Wer nun seine Schrift nach den Regeln so wohl der Schön- als Rechtschreibkunst, wie auch das Rechnungs-Exempel zum besten wird verfertiget haben, der soll die erste Gab à 40 kr., der andere Beste aber die 35 Zweyte à 20 kr. empfangen.

§ 70.

Aus dem Lesen und Buchstabiren.

Mit etwas geringern Gaben, nämlich à 24 kr. und 12 kr. werden jene zween belohnet, welche das Gedruckte so wohl als Geschriebene, jedoch nicht aus ihren gewöhnlichen, sondern an-

deren ihnen vorgelegten Büchern, am fertigsten und deutlichsten lesen werden. Der best buchstabirende bekommt eine Gab à 12 kr.

§ 71.

Für den emsigsten im Schulgehn.

Endlich empfangt jenes Kind, welches das Jahr hindurch sich in der Schul am emsigsten eingefunden hat, eine Schankung 5 von 24 kr.

§ 72.

Dabey soll besonders auf Fromm- und Sittsamkeit gesehen werden.

Uebrigens soll bey gemeldter Austheilung der Bedacht besonders auf jene genommen werden, welche bey dem Gottesdienst, in der Schul und auf der Strasse sich fromm und sittsam aufgeführet 10 haben. Daher auch, wann gleich einer wegen seiner Fähigkeit eine Gab verdienet hätte, indessen aber der Schulmeister gewissenhaft bezeugen würde, dafs solcher in der Kirch so wohl als sonsten eine schlechte Aufführung gezeiget, auch auf geschehene Ermahnung und empfangene Correction sich nicht gebesseret hätte, 15 so soll nicht diesem, sondern dem folgenden besser gesitteten Schüler die Gab zugetheilet werden. Wann mehrere, welche um diese Schulpreise streiten, sich gleich und in dem nämlichen Grad befänden, so wird das Loos entscheiden, wer die Gab davon tragen soll. 20

§ 73.

Einzuschickender Bericht nach vollendeter Visitation.

Nachdem nun diese jährliche Schuluntersuchung in jedem Amtsbezirk wird vollendet seyn, soll über deren Befund von dem Visitator und Unserem Beamten entweder ein gemeinsamer oder von jedem ein besonderer ausführlicher Bericht an Uns, wie auch 25 von gleichem Inhalt an die geistliche Obrigkeit erstattet und darinn deutlich bemerket werden, ob von Seite aller jener, denen es obliegt, zum besten des Schulwesens das nöthige gehörig beygetragen, oder im Gegentheil worinnen gegen diese Unsere Verordnung gehandelt worden, und wie den etwann eingeschlichenen Fehlern 30 für das künftige möge abgeholfen werden. Einen theil dieses Berichts wird jene Tabell ausmachen, welche das Betragen der Schulmeister betrifft, und von der hierunten § 106 Meldung geschieht.

§ 74. 35

Wann eine auserordentliche Visitation vorzunehmen.

Würde man endlich bey mehr gedachter Visitation wahrnehmen, dafs hier und dort eine besondere Saumseligkeit herrschete, der Schulmeister zur Erfüllung seiner Amtspflichten nicht genugsam angehalten und die wochentliche Schulbesuchungen schläfrig betrieben würden: so soll der Visitations-Commissarius 40

ohne einige Bestimmung der Zeit bald in diesem bald jenem Ort eine auserordentliche Visitation anstellen und so fort, in welchem Stand er alles befunden habe, sowohl der Geistlichen Obrigkeit als Unserer Regierung ohne Verschub getreulich ein-
5 berichten.

Fünfte Abtheilung.

Von Aufstellung, nöthigen Eigenschaften und Pflichten der Schulmeister.

§ 75.

Behutsamkeit in aufstellung tüchtiger Schulmeister.

10 Da aber die auch sonsten genaueste Befolgung gegenwärtiger Unserer Verordnung wie auch der von den Schülern anzuwendende Fleiſs den vorgesteckten Endzweck nicht erreichen wird, wann selbe nicht durch geschickte Hände geleitet werden, als folget von sich selbst, wie nöthig es sey, solche Leute zu Schulmeistern
15 auszusuchen und anzustellen, welche mit den zu einem so wichtigen Amt erforderlichen Eigenschaften genugsam versehen seynd, und von denen man sich getrösten kann, daſs sie die ihnen anzuvertrauende Blühe und Hoffnung Unserer Landen, nämlich die kleine Jugend, vollkommen wohl besorgen, selbe in Tugend und Wissen-
20 schaft bestens unterrichten und mithin gute Christen und Bürger daraus bilden werden. Um nun hierunter desto sicherer zu Werke zu gehn, so ist

§ 76.

Was man von einem Candidaten erfordere, der um einen Schuldienst ansuchet.

Unser ernstlicher gnädigster will und Befehl, daſs keiner zu
25 einem Schuldienst angenommen werde als unter folgenden Bedingnuſsen:

1. Muſs er von Christlichen Eltern ehrlich gebohren seyn,
2. Seines Alters wenigstens Zwanzig Jahr zählen,
3. Glaubhafte Zeugnuſs beybringen, daſs er sowohl in Ansehung
30 der Religion als sonsten sich fromm und ehrlich aufgeführet habe. Ferner
4. Seine Fähigkeit betreffend, soll er nicht allein in dem Lesen, schön und richtig Schreiben vollkommen erfahren seyn, sondern
35 5. Anbey von der Rechenkunst die fünf so genannte Species, und wenigstens einige leichtere Regeln gehörig wissen,
6. Den Choral verstehen, auch an Ort und End, wo es erforderlich ist, die Orgel schlagen können,

7. Einige lateinische Schulen, wo es immer möglich, absolviret haben und endlich
8. Sich anheischig machen, daſs er das Lehramt unverändert fortsetzen und ohne herrschaftliche Erlaubnuſs von dem ihm anvertrauten Schuldienst nicht abgehen wolle. Dahingegen 5 wann ein sich darstellender Candidat berichtiget und von ihm erwiesen wäre, daſs er dem Müſsiggang, Spielen, unmäſsigen Trunk und derley beträchtlichen Lastern ergeben sey oder verdächtigen Umgang mit Weibsbildern pflege: ein solcher, hätte er auch ansonsten viele Fähigkeit und andere 10 erforderte Eigenschaften, soll für allzeit in Unseren Landen von den Schuldiensten ausgeschlossen seyn.

§ 77.

Keine Gemeinde darf einen Schulmeister eigenmächtig annehmen.

Indem einigen Städten und anderen Gemeinden bisher gegönnet gewesen, bey Erledigung eines Schuldiensts einen neuen 15 Schulmeister für sich anzunehmen und solchen gleichwohl der geist- und weltlichen Obrigkeit vorzustellen, so mögen Wir dieses fernerhin auch, jedoch dergestalten geschehen lassen, daſs man von Seite der Obrigkeit zu Annahme des vorgeschlagenen Candidaten nicht schlechterdings verbunden sey, besonders wann sich geschick- 20 tere und in christlicher Unterweisung der jugend fähiger befundene Leute darstellen sollten oder Wir einem aus den anderen bereits angestellten Schulmeistern sothanen Dienst anvertrauen wollten.

§ 78. 25

Müssen vor der Aufnahm durch ein Examen geprüfet werden.

Sobald daher ein Schuldienst erlediget wird, so soll entweder Uns, Unserer nachgesetzten Fürstlichen Regierung oder der zu Besorgung des Schulwesens gnädigst angeordneten Commission die gehörige Anzeig geschehen, bey welchen Stellen sodann die Candidaten sich zu melden haben und ihre Bittschriften überreichen 30 können, von dorten aber an das bestimmte Ort, um das nöthige Examen auszustehen, sollen verwiesen werden, jedoch so, daſs von dem Amt ein pflichtmäſsiger Bericht vorher einlaufe, welcher aus den Supplicanten der tüchtigste zu seyn scheine, auch ob nicht etwa der Pfarrherr eine Einwendung gegen einen oder den andern 35 zu machen habe.

§ 79.

Von wem dieses Examen vorzunehmen.

Die Examinatoren belangend, werden Wir die nöthige Vorsehung thun und nicht nur allein aus dem Mittel Unserer Fürstl. Regierung jemand hierzu ernennen, sondern es soll auch die geist- 40

liche Obrigkeit, als welche über des Candidaten Fähigkeit in Betreff der Unterweisung im Christenthum und Auslegung des Catechismus ohnehin zu erkennen hat, ersucht werden, einige Mitexaminatoren anzustellen.

§ 80.

Worinnen solches bestehe, und wie es anzuordnen.

Diese nun werden sich sammtlich genau und hinlänglich erkundigen wegen folgenden einen jeden Candidat betreffenden Stücken:

1. Wegen dessen Namen, Eltern und Vatterland,
2. Dessen dermaligen Aufenthalt,
3. Alter, Stand und Aufführung, besonders in Rucksicht auf die am End des 76ten § hieroben angedeutete Fehler.
4. Wie dessen Attestaten lauten, und in wie weit selben Glauben beyzumessen?
5. Ob und wie viele Schulen er studiret, auch was für einen Fortgang er darinnen gemacht?
6. Wie er im Deutsch und Lateinisch Buchstabiren, Lesen und Schreiben, wie auch in der Ortographie erfahren, und
7. Wie weit er in der Rechenkunst bewandert seye? Ueber welche Stücke der Candidat in Gegenwart der Examinatoren die Proben zu machen hat. Ferner
8. Wie er in dem Christenthum, in Auslegung des Katechismus und in der Lehrart bestehe?
9. Was endlich dessen Stimm, den Choral, das Orgelschlagen oder andere Musik betrifft, soll er bey einem in dieser Kunst wohl erfahrenen Meister die Prob ablegen, wovon dieser ein unparteyisches und gewissenhaftes Attestat den Examinatoren zuschicken wird, welche letztere sodann über des einen oder mehreren Supplicanten Tüchtigkeit ihren Bericht nach anliegender Form sub Lit. A abstatten sollen.

Zu folg dessen wird nun der vacirende Dienst wiederum vergeben, jedoch dabey besondere Rucksicht auf jene genommen werden, welche bey einem schon versehenen geringeren Schuldienst sich wohl verhalten und mithin um einen besseren sich verdient gemacht haben.

§ 81.

Der neu angenommen Schulmeister soll so gleich seinen Dienst antretten.

Derjenige, welcher also zu einem Schuldienst gelanget, soll sich alsobald bey dem Beamten und Pfarrherren des Orts melden, und mittelst Vorweisung seines erhaltenen Decrets legitimiren. Von der Zeit des ergangenen Decrets aber soll er innerhalb acht Tägen den neuen Schuldienst, bey dessen Verlust, antretten.

§ 82.

Wie er für seine eigene Person sich aufzuführen habe.

Ein wirklicher Schulmeister soll vor allem besorgt seyn, seinen eigenen Lebenswandel als ein guter Christ und ehrbarer Mann wohl einzurichten, theils damit er hierdurch den göttlichen Segen über seine Schularbeit häufiger herabziehe, theils seine Schüler 5 sowohl als andere gebührend erbaue, mithin soll er sich immer eines stillen, tugendsamen und untadelhaften Lebens befleifsen.

§ 83.

Wie er sich gegen den Pfarrherrn zu verhalten, sonderbar wann er zugleich Messner ist.

Gegen des Orts Pfarrherrn, als seinen geistlichen Vorsteher, soll er den schuldigen Respect niemal vergessen, sondern vielmehr 10 den übrigen Pfarrkindern diefsfalls mit gutem Beyspiel vorgehen, dessen Ehr überall gebührend schützen, die von ihm gegebene Ermahnungen bereitwillig annehmen, allen Anlafs zu verdrüfslichen Uneinigkeiten mit demselben, bey sich sowohl als bey anderen, verhinderen und, wo er zugleich Mefsner ist, dem Pfarrer in den 15 geistlichen Verrichtungen stets willig und gehorsam zu Diensten seyn, die Kirch und die dazu gehörige Sachen in bester Ordnung und Reinlichkeit erhalten, wohl verschliefsen und dafür eben so viel als für sein Eigenthum Sorg tragen.

§ 84. 20

Wie gegen den Beamten, Ortsvorsteher und andere.

Nicht minder wird er seinem Beamten und übrigen Orts-Vorstehern die jedem gebührende Ehrerbietsamkeit beweisen und allem dem vorzubiegen suchen, wodurch ihnen billige Ursach einiger Beleidigung möchte gegeben werden; wie er dann auch andere, sonderbar die Eltern seiner Schüler mit wohlanständiger 25 Lebensart, bereitwilliger Lieb und Vernünftigem Betragen gegen jedermann zu gewinnen suchen soll.

§ 85.

Von dessen Emsigkeit beständig in der Schul zu erscheinen.

Kein Schulmeister soll ohne Vorwissen und Erlaubnufs des Pfarrers und Beamten von seiner Schul abwesend seyn, damit er 30 auf die verordnete Schultäge zu der bestimmten Zeit immer sich in derselben einfinden möge. Zu diesem End wird ihm hiermit alle Gattung jener Handlungen und Nebenarbeiten durchaus verbothen, welche ihm die zu seinem wichtigen Beruf nöthige Zeit hinwegnehmen und schmäleren könnten; und dieses zwar um so 35 billiger, als Wir die gnädigste Verfügung gemacht haben, dafs jeder Schulmeister hinreichend in Stand gesetzet wird, sich ehrlich durchzubringen, und folgsam nicht benöthigt ist durch andere Wege sein Brod zu verdienen. Das Geigen und Aufwarten bey

Kirchweihen, Hochzeiten u. d. g. als etwas für ihn höchst unanständiges untersaget sich von selbsten.

Müfste er jedoch auf eine kurze Zeit abwesend seyn, wie indessen die Schul zu besorgen.

§ 86.

Müfste er etwa aus erheblichen Ursachen und wegen unverschieblichen Verrichtungen auf eine kurze Zeit die Schul verlassen, so soll sie durch den Präceptor fortgesetzet oder an Orten, wo deren keiner ist, den Kindern indessen einige Schularbeit, als etwas zu schreiben, auswendig zu lernen u. s. w. angewiesen werden, womit sie allenfalls, unter der Aufsicht der Schulfrau oder eines gröfseren und vernünftigeren hierzu bestellten Schülers die Zeit ruhig und nutzlich zubringen mögen.

Während der Schul soll er keine andere Arbeit vornehmen.

§ 87.

Unter der Schullection soll er einzig auf die Schulkinder bedacht seyn und daher keine andere Arbeit zu dieser Zeit weder für sich vornehmen noch durch die Seinige in der Schulstube verrichten lassen. Eben so wenig sollen die Schulkinder in den Lehrstunden durch andere Geschäften oder Verrichtungen von ihm gehindert werden.

Wie der Schulmeister sich gegen die Schüler aufzuführen habe.

§ 88.

Dessen Betragen gegen die ihm anvertraute Jugend soll ins gemein so beschaffen seyn, dafs er von derselben zugleich geliebet und geförchtet werde. Hierzu wird das meiste beytragen, wann er einerseits mit einer väterlichen Güte ihnen durchgehends begegnet, ihren Nutzen und Fortgang aufrichtig suchet, keine parteyliche Neigung gegen eine oder andere zeiget, indessen doch die frömmere und fleifsigere mit Lob und anderen kleinen Vorzügen aufmuntert; andererseits aber ein gewisses Ansehen allzeit beybehaltet, mit den Kindern sich keineswegs zu gemein machet, durch eine schädliche Milde die verdiente Strafen den schuldigen nicht leicht nachlasset u. s. w.; hierbey jedannoch den nöthigen Unterschied zwischen den faulen und jenen, welche eines langsameren Begriffs seynd, beobachtet und gegen diese letztere sich nicht unwillig, verdrossen und rauh bezeiget, sondern mit aller Bescheidenheit und Geduld, unter Vorstellung des ihnen hierunter zugehenden Nutzens, was sie zu erlernen haben, ihnen beyzubringen suchet.

Allgemeine Mittel zu geschwindem und Grofsem Fortgang der Schuljugend.

§ 89.

Unter die allgemeine und jeder Classe der Schulkinder zukommende Mittel, wodurch selbe in dem Lernen geschwind zu-

nehmen mögen, können von Seite des Lehrmeisters besonders folgende gezählet werden:

1. Wann er in seiner Lehrart die vorgeschriebene Ordnung in allem unverbrüchlich haltet.
2. Das Stillschweigen als ein höchst nöthiges Stück der ohne- 5 hin unruhigen und geschwätzigen Jugend nachdrücklichst anbefiehlt und auf alle Art betreibet.
3. Wann er, da ein Kind zu antworten aufgerufen wird, besorget ist, daſs es allzeit so laut antworte, daſs alle übrige davon zugleich lernen können. 10
4. Wann er unter den Schülern in gehöriger Ordnung keinen übergeht.
5. Keinen zu einer höheren Classe schreiten laſst, er habe sich dann in der seinen genug befähiget.
6. Endlich wann er, um eine löbliche Beeiferung zu erwecken, 15 gewisse Ehrenplätze für die bessere in der Schul anweiset, und ausser der Schul sie ein kleines Ehrenzeichen, als etwa einen sauberen Bildpfenning, tragen laſst.

. § 90.

Besondere:

Nebst eben gedachten allgemeinen Mitteln wird ein kluger 20 Lehrmeister aus fleiſsigen Beobachtungen und längerer Erfahrung annoch andere besondere Vortheil und nutzliche Kunstgriff leicht erlernen, deren er sich zum Besten der unterschiedlichen Gattungen und Classen seiner Schüler wird gebrauchen mögen; dergleichen seynd: 25

§ 91.

In betreff des offentlichen Bettens und Singens.

Daſs er die öffentliche in der Schul zu verrichtende Gebether langsam deutlich und sonderbar wohl abgesetzet verrichten lasse; Das Singen aber belangend mit dem nämlichen Gesang so lang fortfahre, bis die Schüler dessen Melodie vollkommen können und 30 also selbes bey dem offentlichen Gottesdienst unanstöſsig absingen mögen.

§ 92.

Wie den Anfangenden in Kennung der Buchstaben zu helfen.

Eine nach hierunten angehenkter Form sub Lit. B gedruckte Groſse A b c-Tabell kann füglich dienen, den ersten Anfängern zu 35 geschwinderer Kennung der Buchstaben zu helfen. Sie soll offentlich aufgehenket, die kleinere Schüler, wann die Lehrordnung sie betrifft, zugleich aufgerufen, bald dieser bald jener Buchstab ihnen sammtlich mit einem Stäblein erstlich gezeiget und sie hernach wiederum darüber befraget werden. 40

§ 93.

Wie jenen, welche Buchstabiren oder lesen.

Für jene, welche sich im Buchstabiren und Lesen üben, soll folgende Weise, die schon mehrerer Orten besonderen Beyfall gefunden, eingeführet werden. Die in dieser Claſs sich befindende 5 Kinder sollen, so viel möglich ist, gleiche Bücher haben, als z. E. den Catechismus, das Evangelienbuch u. d. g. Sie werden zu ihrer Zeit ebenfalls alle aufgerufen; da eines seine Lection laut und verständlich aufsaget, geben die übrige zugleich acht und buchstabiren oder lesen in der Stille mit; werden bald dieses, bald 10 jenes wechselweis zum Fortfahren aufgefordert; wobey jedoch auch von dem Lehrmeister selbst das Stillschweigen möglichst gehalten und alles nur durch Zeichen mittelst eines Stäbleins, so er in der Hand führet, behandelt wird. Also ermahnet er die fehlende mit einem Klatschen auf das Buch zum Wiederholen und 15 Verbesseren, die zu leis lesende mit Aufhebung des Stäbleins zu lauterem Lesen u. s. w.

§ 94.

Was wegen dem Schönschreiben zu beobachten.

Mit jenen, welche in der Kalligraphie, das ist in der Kunst schön zu schreiben, beschäftiget seynd, soll man trachten, daſs sie 20 dieses nicht durch bloſses Nachmalen, sondern durch Regeln gelehret werden; zu welchem End unter anderen eine gestochene Tabell für diese Claſs der Schüler zum Vorschein kommen wird. Sie sollen vor allem gleich Anfangs in den Haupt- und Grundstrichen der Buchstaben wohl geübet werden.

25 § 95.

Wie die Vorschriften nutzlich einzurichten.

Zu ihren Vorschriften soll der Schulmeister allzeit nutzliche Materien erwählen, z. E. eine heilsame Sittenlehr, eine kurze lehrreiche Geschicht, auch bisweilen etwas aus einem Buch, welches von der Haushaltung, Ackerbau u. d. g. handelt, zum besten der 30 Landjugend. Übrigens damit er in Verfertigung der Vorschriften nicht allzuviel Zeit ohne Noth und Nutzen anwenden müsse, so sollen dieselbe 1) nicht zu oft frisch gegeben, 2) von den Schülern sauber gehalten, und so 3) wechelweis wiederum anderen zum Nachschreiben vorgelegt werden.

35 § 96.

Wie die Ortographie zu betreiben.

Vor allem aber sollen die Schreibschüler zur Ortographie, das ist zur Kunst recht und richtig zu schreiben angehalten und zu diesem Ziel ihnen öfters etwas nutzliches, z. E. kurze Formeln von Briefen, Scheinen, Handschriften, Quittungen, Berichten u. d. g.

dictiret werden. Die ortographische Regeln sollen ihnen, wie schon hieroben versprochen worden, zu Handen kommen.

§ 97.

Wie die Schriften nutzlich zu corrigiren.

Damit das Corrigiren in den Schriften mehr Nutzen schaffe, sollen die Schreibbücher der Schüler so eingerichtet seyn, das die Schrift nur auf dem einen halben Theil des in der Mitte gebrochenen Quartblats fortgeschrieben werde. Wann nun diese Schrift corrigiret ist, so mufs der Schreibschüler die neuere auf den anderen Theil gedachten Blattes hinschreiben; welches dahin dienen wird, dafs theils der Schüler die in voriger Schrift begangene Fehler besser vor Augen habe und sicherer vermeide, theils der Schulmeister die alte und neue Schrift desto geschwinder gegen einander halten und den Fleifs oder Unfleifs des Schülers sehen möge.

§ 98.

Vortheil für die Rechenschüler.

Für die, welche die Rechenkunst erlernen, soll gemäfs dem 20ten § eine in der Schul aufgehenkte schwarze Tafel sonderlich dienen; auf dieser soll ein grofses so genanntes Einmaleins entweder gedruckt oder mit der Kreide gezeichnet stehen; jedoch so viel Platz dabey gelassen werden, dafs nach Mafs des Fortgangs der lernenden verschiedene Rechnungs-Exempel mögen angeschrieben und also in deren Verfertigung mehrere Schüler zugleich nutzlich können beschäfftiget werden.

§ 99.

Wozu die Sonntägliche Nachmittag-Stunden zu verwenden.

Da in verschiedenen Ortschaften nöthig ist, junge Leute nach und nach zur Erlernung des Chorals und etwann auch der Musik anzuhalten, damit der offentliche Gottesdienst desto geziemender und erbaulicher möge gehalten werden: als kann man hierzu am füglichsten die Nachmittagstunden der Sonn- und Feyertägen verwenden.

§ 100.

Wie die fehlende Kinder zu bestrafen.

Endlich liegt dem Schulmeister auch ob, um Verbesserung der fehlenden Jugend zu seiner Zeit mit vätterlicher Schärfe die nöthige Bestrafungen zu gebrauchen, hierbey aber den Mittelweg zwischen einer allzu weichen Gelindigkeit und einer allzu strengen Rauhigkeit wohl zu halten. Er soll mithin bey einem sich verfehlenden Kind zu forderst und mehrmal die Güte versuchen, nach dieser zu minderen Strafen schreiten, als offentlich in der Schul knieen lassen, an das letzte Ort setzen u. d. g. Lafst das

Kind hierauf noch keine Besserung spüren, so soll der Schulmeister die Ruthe, niemals aber einen Stecken oder dergleichen Instrument zu Handen nehmen und in der wirklichen Bestrafung weder unziemliche Scheltwort hören noch einen übermäfsigen Zorn an sich
5 merken lassen, die Straf auch so wohl nach dem Alter und Kräften des Kinds als nach der bey dem Verbrechen unterloffenen Bofsheit abmessen; den übrigen Schülern zugleich, damit die Bestrafung mehreren nutzlich werde, begreiflich machen, wodurch dieser oder jener Mitschüler sothane Straf sich zugezogen habe.

10 § 101.

Kleine Schulbibliotek für die Lehrmeister.

Damit alle hieroben weitläufiger angeführte Pflichten von einem Schulmeister wohl erfüllet werden, so ist ihm ein kleiner Vorrath nützlicher Bücher nothwendig. Dergleichen mögen seyn:

1. Die oben § 44 erwähnte Schulbücher.
15 2. Ein gröfserer Haus-Catechismus, welchen er nach Rath seines Pfarrherren nebst dem kleinen Diöcesan-Catechismus sich anschaffen wird.
3. Goffine catholisches Unterrichtsbuch von der neuen verbesserten Ausgabe.
20 4. Vogels Leben der Heiligen.
5. Ein und anderes ökonomisches Buch, sonderbar von dem Ackerbau u. d. g.

§ 102.

Sie müssen monatlich eine Tabell einreichen: wie diese zu verfertigen.

In Gemäfsheit des 18ten § wird der Schulmeister am End
25 jedes Monats dem Beamten und Pfarrherrn eine genaue Tabell einschicken. Auf dieser sollen erstlich alle Täge des Monats nach der Ordnung verzeichnet und zugleich bey jedem bemerket werden, was sich in Betreff der Schulen an selbigem begeben habe, z. E. ob es ein Sonn- Feyer- Ruh- oder Schultag gewesen; ob
30 daran der Catechismus gehalten worden u. s. f. Zweytens sollen die Namen jener Kinder sich dabey befinden, welche den Monat hindurch die Schul verabsaumet, mit Beysetzung, wie oft und aus was Ursachen solches geschehen. Eine Form dieser Tabell ist hierunten sub Lit. C zu ersehen.

35 § 103.

Jährlicher Catalogus bey der Visitation einzugeben.

Alle Jahr zur Zeit, da die vorgeschriebene allgemeine Schul-Visitation vorgenommen wird, soll ein sehr genauer Catalogus von dem Schulmeister verfertiget, einigemal abgeschrieben und dem Visitator sowohl als Beamten überreichet werden, damit diese ge-

schwinder und leichter den Fortgang der Schüler ersehen, die Frömmere und Fleifsigere von den andern entscheiden und, worinnen jedes Kind sich wirklich in der Schul übe, erkennen mögen, nach ebenfalls hierunten beygelegter Form sub Lit. D. Ein Exemplar dieses Catalogus soll allzeit von dem Schulmeister sorgfältig verwahret werden, damit er es auch sonsten das Jahr hindurch, wo es nöthig seyn wird, aufweisen könne und immer die neuere Catalogi mit den älteren mögen verglichen werden.

§ 104.

Nachdrückliche Erinnerung an die Schulmeister.

Nach allen diesen gnädigsten Verordnungen hoffen Wir nun, dafs ein jeder Schulmeister sich nach allen Kräften bestreben werde, das ihm anvertraute so wichtige Lehramt gewissenhaft zu erfüllen. Sie sollen nämlich selbes nicht als eigennützige Miedling verrichten und um ihre Besoldung nicht mehr als um den Fortgang der Jugend besorget seyn; vielweniger aber die Schularbeit nur als eine Nebensach, hingegen ihre häusliche oder etwa Handwerksgeschäffte als die Hauptsach ansehen. Zu diesem End haben sie sich wohl zu erinneren, dafs sie nicht allein vor Gott wegen den ihrer Sorg anbefohlenen unschuldigen Seelen und der denselben beyzubringenden Lehr die strengste Rechenschaft zu geben schuldig seynd; sondern dafs auch Wir auf ihre Aufführung genaue Obsicht tragen lassen und somit die saumselige und ihres Amts vergessene entweder mit Entsetzung ihres Dienstes oder anderen empfindlichen Strafen ansehen werden.

§ 105.

Wann sie sich zu einem abermaligen Examen zu stellen haben.

Damit Wir nun versichert seyn mögen, dafs die wirklich angestellte Schulmeister auf ihrem Dienst nicht verliegen und den in ersten Jahren bezeigten Eifer erkalten lassen, so sollten sie zwar zu einem widerholten Examen alljährlich sich hier einstellen; wegen Entlegenheit der Orten jedoch wollen Wir sie hiervon in gewisser Maafs und in so weit losgezählet haben, dafs sie nur jetzt für das erstemal auf den ihnen bestimmten Tag vor den verordneten Examinatoren sich dahier oder einem andern bequemlichen Ort, nach Verschiedenheit der Diöcesen, einfinden sollen, damit Wir durch diesen Weg genaue Nachricht erhalten mögen, von wem dermalen die Schulen besorget werden. Die sodann beybehaltene Schulmeister haben sich in Zukunft nur dazumal wiederum zu stellen, wann ihnen solches ausdrücklich wird verordnet werden. Dahingegen

§ 106.

Ueber deren Betragen mufs jährlich berichtet werden.

Wollen wir gnädigst, dafs der Visitator und Beamte alle Jahr, nach der hierunten beygelegten Tabell sub Lit. E, über das Betragen und die Dienstverrichtungen aller in jedem Amtsbezirk 5 stehenden Schulmeister pflichtmäfsig berichten, hierzu aber nicht allein von den Pfarrherren und Gemeinds-Vorstehern die nöthige Nachricht einziehen, sondern auch selbst die Schulmeister examiniren, welches am füglichsten geschehen mag, wann bey der jährlichen Schulvisitation auch hierauf der Bedacht genommen 10 wird.

§ 107.

Die 3 Besten bekommen jährlich eine Ehrenschankung.

Und damit Wir nichts unterlassen, was immer dienen kan, die Schulmeister zu dem nöthigen Eifer in ihrem wichtigen Lehramt aufzumunteren, so wollen Wir endlich, dafs jenen dreyen aus 15 ihnen, welche in den eben gedachten jährlichen Berichten das gröfste Lob vor andern davon tragen werden, eine Ehrenschankung künftighin von Jahr zu Jahr gereichet werde.

Sechste Abtheilung.

Von den Preceptoren.

20 § 108.

Die Präceptores müssen ebenfalls durch ein Examen geprüft werden.

An Ort und Enden, wo wegen gröfserer Anzahl der Schulkinder ein Präceptor aufzustellen ist, darf solcher nicht, wie bisher geschehen, von dem Schulmeister eigenmächtig angenommen, sondern mufs von demselben dem Pfarrherren und Beamten vorgestellet 25 werden, damit diese des Candidaten Fähigkeit und vorzuweisende nöthige Attestaten genau untersuchen mögen und so fort, nach erfundener dessen Tüchtigkeit, selben anzunehmen erlauben.

§ 109.

Welches auch von privat Präceptoren zu verstehen ist.

Ein gleiches ist von privat Präceptoren zu verstehen, wann etwann 30 jemand seine Kinder ausser der Schul durch derley einen zu Haus unterrichten lassen wollte, welches jedoch ohne wichtige Ursachen und ohne gehörige von dem Beamten und Pfarrherrn erhaltene Erlaubnufs niemal geschehen darf.

§ 110.

Wo und wann dieselbe anzunehmen.

35 Allwo der Schulmeister zugleich den Messners-Dienst zu versehen hat und folgsam hier und dort der Schul nicht genug-

sam abwarten kann, und wann er zugleich über 80 Kinder in der Schul zählet, soll er verbunden seyn, einen Präceptor zu halten.

§ 111.

Dieser sodann hat gegenwärtige Schulordnung eben so genau, als der Schulmeister selbst, zu befolgen und sich anbey zu getrösten, dafs, wann man mit seiner Aufführung zufrieden seyn wird, bey Erledigung eines Schuldienstes auf ihn vorzüglich wird gedacht werden.

Die fähigere und fleifsigere sollen zu Schuldiensten befördert werden.

Siebende Abtheilung.

Was die Eltern zu Befolgung dieser Schulordnung beytragen können und sollen.

§ 112.

Gleichwie Wir nun nicht zweifeln, dafs alle und jede Eltern, welche mit Kindern gesegnet seynd, diese Unsere gnädigste Verordnung mit unterthänigstem Dank erkennen und sich beeiferen werden, derselben um so genauer nachzuleben, als es ohnehin ihre gröfste Pflicht ist, die von Gott ihnen verliehene Kinder christlich und tugendsam zu erziehen und somit zu zeitlicher und ewiger Wohlfahrt zu beförderen: als wollen Wir hiermit gedachte Eltern schliefslich und nachdrücklichst ermahnet haben, ihren Geistlich- und Weltlichen Vorstehern, sonderbar in Ansehung der schulmäfsigen Kinder, alles Fleisses zu gehorchen, wie nicht minder den Schulmeistern immer getreulich an handen zu gehen, damit durch ihre Schuld und Saumseligkeit der angehoffte Nutzen nicht vereitelt und, was die Lehrmeister in den Schulen mit vieler Mühe gut machen, durch sie zu Haus nicht wiederum verderbet werde. Defswegen

Die Eltern werden ihrer Schuldigkeit überhaupt erinneret.

§ 113.

Sollen sie fordersamst bedacht seyn, ihre Kinder von dem so schädlichen und gefährlichen Müssiggang, von ersten Jahren an sorgsam abzuhalten und immer zu einer nutzlichen Arbeit anzutreiben, hierbey jedoch der schulmäfsigen Jugend auch zu Haus noch immerhin so viele Zeit von anderen Arbeiten frey lassen, dafs sie jenes, was sie in der Schul zu erlernen hat, auch ausser derselben entweder vorsehen, wiederholen oder auswendig lernen u. d. g., wie nicht minder die aufgegebene Schriften und Rechnungs-Exempel gemächlich verfertigen könne.

Besonders sollen sie ihre Kinder von dem Müssiggang abhalten.

§ 114.

Selbigen die schuldige Ehrforcht gegen den Lehrmeister beybringen.

Ferner ist nöthig, dafs sie ihren Kindern die schuldige Lieb und Ehrforcht gegen ihren Lehrmeister tief einzudrucken suchen mit öfterer Erinnerung, dafs er derjenige sey, welcher ihnen mit 5 seinen Unterweisungen den gröfsten Dienst leiste; sollen auch diefsfalls ihre Wort mit dem Werk bekräftigen und selbsten bey jeder Gelegenheit dem Schulmeister mit geziemender Achtung und Höflichkeit begegnen; den Klagen, welche etwa ihre Kinder gegen denselben vorbringen, nicht leicht gehör geben; noch weniger aber aus schäd-10 lichem groben Unverstand dem Schulmeister defswegen, etwann auch gar in Gegenwart der Kinder, unartig begegnen; wodurch jedoch ihnen nicht gewehret wird, wofern ein Schulmeister in Züchtigung eines Kinds die Maafs überschreiten sollte, denselben defswegen in der Stille mit Bescheidenheit zu ermahnen und, da keine 15 Besserung erfolgen sollte, auch bey dem Pfarrer und vorgesetzten Beamten sich zu beschweren.

§ 115.

Ihnen mit guten Beyspiel überall vorgehen:

Das vornehmste aber, was sie ihren Kindern schuldig seynd, ist das gute Beyspiel und ein christlicher Lebenswandel, mit wel-20 chem sie denselben sollen vorgehen, alles was immer zu einer Aergernus dienen könnte, in Worten und Werken sorgsam vermeiden, auch mit wachbaren Augen auf das manchmal gefährliche und verführerische Hausgesind wohl acht geben, damit durch dessen böse Beyspiele die Kinder nicht angestecket und verderbet 25 werden.

§ 116.

Sie von bösen Gelegenheiten abziehen.

Mit gleicher Sorg werden sie dieselbe von allen jenen Orten und Gelegenheiten abhalten, wo sie etwas ungebührliches und zu einem oder andern Lastern reitzendes sehen oder hören möchten, 30 mithin derselben niemal gestatten, bey Tänzen, in Wirtshäusern oder anderen verdächtigen Gesellschaften sich einzufinden.

§ 117.

Saumselige Eltern werden mit göttlicher,

Hierzu wird sie kräftig antreiben die beständige Erinnerung, dafs jene Hausvätter und Hausmütter, vermög des göttlichen Aus-35 spruchs, ärger als Heyden und Unglaubige seynd, welche über ihre Hausgenossene, unter denen freylich die Kinder den ersten Ort haben, keine Sorg tragen; dafs der Eltern Seel und Seligkeit mit jener ihrer Kinder engst verbunden sey und, wann diese durch elterliche üble Erziehung zu Grund gehen sollten, auch jene zu

strenger Verantwortung von dem gerechten Gott würden gezogen und mit unersetzlichem Verlust ihres Heils bestrafet werden.

§ 118.

Und herrschaftlicher Straf bedrohet.

Wie dann auch Wir, Unserem tragenden Amt genug zu thun, saumselige und ihrer Schuldigkeit diefsfalls vergessene Eltern mit empfindlichen Strafen belegen; die von ihnen versaumte Kinderzucht, auf ihre Kösten, anderen anbefehlen; ja wohl gar, im Fall sich keine Besserung zeigen würde, sie als widerspänstige und unnütze Unterthanen aus Unsern Fürstl. Landen ausweisen werden.

Schlufs.

Schliefslich wollen Wir gnädigst, dafs diese allgemeine Land-Schulordnung vor allem zum Druck beförderet und zu jedermanns Wissenschaft und Nachgelebung in Unseren Fürstlichen Landen bekannt gemacht werde; auch jede Ortschaft, worinnen eine Schul errichtet ist, sich so viele Exemplarien davon anschaffe, dafs dem geist- und weltlichen Vorsteher, wie auch dem Schulmeister eines zukommen möge.

Und damit in Zukunft niemand einige Unwissenheit dargegen vorschützen könne, so soll selbige, wenigstens in so weit sie die Eltern und Vormünder oder Pfleger betrifft, jährlich einmal, und zwar um die Zeit der verordneten allgemeinen Schulvisitation, bey versammleter Gemeinde offentlich vorgelesen werden.

Zu dieser Zeit, hoffen Wir, werden ebenfalls die Pfarrherren, ihrem schuldigen Eifer gemäfs, das Ihrige sonderbar beytragen und von den Kanzeln den Eltern die grofse Schuldigkeit, ihre Kinder wohl zu erziehen und folgsam selbe emsig in die Schulen zu schicken, nachdrücklich einschärfen. Wie Wir dann zu der geistlichen Obrigkeit das gänzliche Vertrauen haben, dafs sie hierzu die Ortspfarrer ernstlich anweisen und zur Vollstreckung dieses auf das Beste Unserer Landesuntergebenen abziehlenden Vorhabens allmögliches mit beytragen werde.

Unseren nachgesetzten Regierung, Beamten, Orts-Vorstehern und jeden Obrigkeiten aber befehlen Wir, die Beförderung dieses so heilsamen Werks als eine ihrer wichtigsten Pflichten anzusehen, auf die Vollstreckung Unserer gnädigsten Willensmeinung mit möglichem Eifer zu dringen und mithin auf gegenwärtige Schulordnung und, was Wir etwa nach Beschaffenheit ein- so anderer Städte oder Ortschaften und derer besonderen Umständen halber, nach vorheriger Communication mit den betreffenden hohen Ordinariaten, wann und so weit es in das Geistliche mit einschlaget, diefsfalls annoch weiters verordnen werden, alles Ernstes zu halten und, da-

mit dieselbe nach ihrem ganzen Innhalt genau befolget werde, sich unermüdet zu bestreben.

Urkundlich Unserer eigenen Handunterschrift und fürgedruckten Fürstlichen Secret-Insigels, Gegeben in Unserer Fürstlichen Resi-5 denz-Stadt Rastatt den 27ten Junii 1770.

28

General-Decret an sämtliche Specialate.

1776.

DASS, UND WIE DER JUGEND DAS CHRISTENTHUM 10 NICHT BLOS IN DAS GEDÄCHTNIS, SONDERN VORZÜGLICH IN DEN VERSTAND UND DAS HERZ EINZUPRÄGEN, DENEN ELTERN ABER DIE ERZIEHUNGSPFLICHTEN EINZUSCHÄRFEN.

Da bey allen bisherigen Schuleinrichtungen eine Hauptabsicht 15 gewesen, dafs das Christenthum der Jugend nicht blos in das Gedächtnis, sondern vorzüglich in den Verstand und in das Herz eingepräget werden möge, zu dem Ende auch besonders das Zergliedern, die Schul-Visitationen derer Pfarrer und die Anweisung zum Gebet aus dem Herzen nebst andern dergleichen Uebungen zu 20 treiben befohlen worden ist, und man auch nicht zweifelt, dafs in mehrern Schulen, durch gute Obsorge derer Specialate diesem Endzweck sich werde genähert worden seyn, gleichwohlen aber bey der nicht genug zu verhütenden jeweiligen Einrichtung einer maschinenmäfsigen Schul-Arbeit die Erfahrung bezeuget hat, dafs, eines 25 Theils nicht in allen Schulen an Erreichung dieser Absicht genugsam gearbeitet worden, andern Theils aber auch wegen Mangel der Zeit in den Schulstunden der Endzweck, aller defsfalls angegewendeten treuen Arbeit ohnerachtet, nicht so vollkommen zu Stande gekommen, als man wünschen möchte; so hat man nach 30 genauer Ueberlegung der von Seiten der Specialate defsfalls eingekommenen Berichte diese so wichtige Sache in weitere Berathschlagung gezogen, und findet nunmehro vor nöthig, zu genauester

und gleich mit der nächstens eintrettenden Winter-Schule anzufangenden Beobachtung unter Beybehaltung des Walzischen Schematismi und derer bisherigen Lehrbücher solchemnach hiermit zu verordnen:

1) Ueberhaupt. Weil nach der Erfahrung die Jugend auf Erzählung der Historien und Exempel die meiste Aufmerksamkeit hat, auch diese dadurch, wann eine Lehre daraus hergeleitet wird, daſs die Kinder durch Fragen gleichsam die Lehre selbst dabey zu finden möglichst veranlaſst werden, solche Lehren und deren Verstand am besten und leichtesten fassen; so soll jedesmal, wann den Kindern, es seye in welcher Classe es wolle, etwas beyzubringen ist, eine biblische Historie aus Hübners oder Müllers Sammlung dazu ausersehen, erzählt, und hieraus die Lehre auf bemerkte Weise, daſs sie diese Lehre daraus gleichsam selbst finden, durch Fragen hergeleitet werden; wozu weiters bey einem biblischen Spruch die Erzählung des Anlasses und Zusammenhangs mit dem vorhergehenden und nachfolgenden dienlich ist, und gebraucht werden kan und soll. Und damit die Herzen der Kinder zugleich aufgefaſst und bewegt werden, so soll der Lehrer unter Entfernung aller Leichtsinnigkeit und Vermeidung alles fleischlichen Zorns, wann etwa ein Kind fehlt oder anstöſst, folglich mit gänzlicher Unterlassung alles Schlagens und Schimpfens wegen etwa nicht genugsam gelernten oder gefaſsten Lehren des Christenthums, vielmehr mit besonderer Sanftmuth, Andacht und Ehrerbietung, Gottes Wort und Lehre behandlen, dieselbe lebhaft und dringend auf die Kinder anwenden, zur Bitte, Gebet, Fürbitte und Danksagung gebrauchen lehren, mit eigenem Exempel mit Gebet aus dem Herzen vorgehen, und indem er also die Lehren als göttlich und höchst verehrenswürdig eingepräget, sie zugleich lieblich und angenehm machen, ihnen die überaus selige Folgen und Würkungen in einem mit Gottes allein weiser Regierung gänzlich zufriedenen Leben auf der Welt und in einer unerdenklichen Glückseligkeit, in jenem ewigen Leben, bey allen den Grundregeln und Lehren des Christenthums jederzeit deutlich zeigen, und an das Herz der Kinder liebreich legen.

2) Besonders soll in der dritten Classe bey den Kindern, welche zu buchstabiren anfangen, schon darauf genau gesehen werden, daſs sie bey Aussprechung jeden Worts den Begriff der Sache, die dadurch ausgedruckt wird, damit verbinden, und also nicht leere Wort denken lernen, wozu die Vorzeigung der Sache oder ihres Bildes sehr dienlich ist; weſswegen auch schon in dieser

Classe und deren ersten Ordnung Hübners biblische Historien zur Buchstabier- und Lesübung gebraucht werden können; ein mit Kupfern versehenes Exemplar aber in den Händen des Schullehrers seyn soll, damit er allenfalls den Kindern das Bild vorzeigen möge.

Für das Herz dieser Kinder wird das sogenannte Milchspeifslein dienen, welches aber denen Kindern auch nicht von Wort zu Wort beygebracht, sondern blos auf Antworten nach dem Verstand gesehen werden mufs; dahingegen die Stern-Sprüche wörtlich sollen gelernt, und bey derselben Einprägung zugleich die Heilsordnung, so viel sie dieselbe fassen können, bekannt gemacht werden, woher nemlich nach Nro. 1 die seligmachende Erkänntnis Gottes zu nehmen, nach Nro. 6, 7, 12 und 13, wer Gott seinem Wesen nach seye, und so ferner nach den Rubricken, unter welchen die Sprüche stehen, die, wann sie einmal alle auswendig gelernt sind, hernach in solcher Ordnung können durchgefragt werden, dafs sie die von der Erkänntnis Gottes und von der Erkänntnis des Menschen nach dem Stand der Unschuld, der Sünden, der Gnaden, und der Herrlichkeit handlende Sprüche mit Verstand aussuchen und verbinden lernen.

3) Bey der zweyten Classe werden noch ferner der kleine Catechismus und die Creutzsprüche beybehalten und auswendig gelernt. Den Catechismus mit Nutzen abzuhandlen, soll in jede Schule die Anleitung vor angehende Catecheten und Schullehrer, welches Buch vor einigen Jahren dahier gedruckt worden ist, angeschafft und dasselbe nicht nur zum Zergliedern gebraucht, sondern auch die darinnen bemerkte Exempel nachgeschlagen, erzält und daraus die vorkommende Lehren hergeleitet, auch Hübners und Müllers biblische Historien zur Hand gezogen werden, zumalen bei Abhandlung der Creutzsprüche, wann sie daher eine Erläuterung empfangen können, ansonsten ist bey diesen vornehmlich auf die Herleitung der Lehre zu arbeiten, welche die Rubrik zeiget, unter welcher sie stehen.

4) In der ersten Classe sind die reinen Sprüche nach der bisher erklärten Lehrart allein auswendig zu lernen übrig, und sollen ausser der Wiederholung des kleinen Catechismus, wie auch der Stern- und Creutzsprüche weder Psalmen noch Lieder, wann die Kinder solche nicht zu ihrem Vergnügen vor sich freywillig und, ohne dafs sie hiezu angehalten oder es von ihnen gefodert werde, ausser der Schulzeit lernen wollen, auch selbst die sogenannte Kinderlehre oder grofse Catechismus nicht mehr auswendig

gelernt, sondern die hierdurch gewinnende Zeit lediglich auf Einprägung der Lehren des Christenthums in den Verstand und das Herz derer Kinder nützlich verwendet werden; welchemnach in solcher ersten Classe der Schullehrer nach der eigentlich mehr vor den, der unterrichtet, als vor die, so unterrichtet werden, gewiedmeten grössern Kinderlehre die darinnen befindliche Lehren zur Auslegung des kleinen Catechismus und vollständigern Begriff des Christenthums, unter Beybehaltung der von ihme nicht zu ändernden Fragen der Kinderlehre, blos nach dem Verstand und zwar so, dafs er durch Nebenfragen die Kinder die Antworten selbst finden lasse und niemalen die formelle Worte der gedruckten Kinderlehre als Antworten annehme, tractiren, dabey auch durch kleine schriftliche Aufsätze sothane Nebenfragen von den Kindern öfters von Zeit zu Zeit sich beantworten lassen soll.

5) Soll jeder Pfarrer bey seinen wenigstens alle Woche einmal zu machenden Schulbesuchungen lediglich auf das Christenthum sehen und alle seine Prüfungen blos auf die Einprägung der Religion in das Herz und den Verstand der Kinder richten, die Fragen, die er aus der Kinderlehre an die Schuljugend thut, allezeit mit etwas geänderten Worten des Buchs machen und keine Antworten mit denen nemlichen Worten der Kinderlehre schlechthin annehmen, sondern durch Veränderung der Fragen das Gefragte sich allezeit blos aus dem Verstand beantworten lassen und so in Gegenwart des Schulmeisters zu eigener mehreren Belehrung desselben mit den Kindern catechisiren, sofort unter erbaulicher Vermahnung jederzeit Anleitungen zu dem Gebet aus den Herzen geben. Endlich und

6) soll alle Jahr auf den 16ten Sonntag nach Trinitatis an allen Orten eine Predigt über die Pflichten der Eltern in Ansehung der Erziehung und Anhaltung der Kinder zur Schule gehalten werden und darinnen nicht nur überhaupt die so äusserst schwehre Versündigung der Eltern bey Vernachläfsigung der ihnen von Gott anvertrauten und auf ihre Seele gebundenen Kinder, sondern auch der ausnehmende harte Fluch, dem sich Eltern bey Reizung der Kinder zum Bösen durch gottlose Worte oder bey verzärtelter Nachsehung der Laster ihrer Kinder hier und in einer unseligen Ewigkeit aussetzen, nebst der Nothwendigkeit, Kinder aus den Gesellschaften anderer bösen Kinder und von aller Gelegenheit, wo sie von Erwachsenen etwas Böses sehen und lernen können, sorgfältig abzuhalten, vorgestellet, dabey aber auch ihnen eine deutliche Anleitung gegeben werden, wie sie theils ihre Kin-

der zu einem wahren und thätigen Christenthum erziehen und theils zu Förderung ihres Unterrichts in der Schule, durch Erweckung einer Liebe zur Schule, wo ihnen die Mittel zur Gottseligkeit, die zu allen Dingen nutz ist, erklärt werden, bemühet
5 seyn und sich auch noch dabey befleifsigen sollen, das Gebet und zwar nicht mit Hersagen bloſser Worte, sondern mit wahrer Ehrerbietung und wahrer Andacht des Herzens, mit ihren Kindern zu treiben und das, was in der Schule jeden Tag gelernt worden, mit solchen zu wiederholen und practisch anzuwenden.

10 Gleichwie nun das Specialat hienach die behörige Einrichtungen durch die Pfarrer und Schulmeister in den Schulen ohnverzüglich zu machen hat, also erwartet man binnen vier Wochen einen gutächtlichen Vorschlag, so wohl über die Hauptcontenta wegen der im leztern Punct verordneten Predigt zur Anweisung
15 der Eltern in der Erziehung ihrer Kinder, als auch über die Mittel, sämtlichen Schullehrern hinlängliche Anleitung zu der so nützlichen Lehrart, nach welcher die Kinder durch Fragen die ihnen beyzubringende Lehren selbst zu finden veranlaſst werden, zu verschaffen. Decretum etc.

20 Carlsruhe, den 8. Octobr. 1776.

ERLÄUTERUNGEN DAZU.
1777.

Da man aus zerschiedenen eingekommenen Berichten vernehmen müſsen, daſs die per Decret. vom 8ten Oktober a. p. be-
25 fohlene neue Schul-Methode Schwürigkeiten ausgesetzt seye, weil

1. an wenig Orten Hübners Biblische Historie mit Kupfern und die hiernach gedruckte Anleitung vor neu angehende Schul-Lehrer und Catecheten seyen;
30 2. Weil dadurch der Walzische Schul-Schematismus abgeschaft worden;
3. Weil die wenigsten Schulmeister die Tüchtigkeit, auf diese Art zu lehren, hätten und
4. Weil die Zeit zu solcher Lehr Art zu kurz seye:

35 Als findet man dahero vor nöthig hiermit folgende Erläuterungen zu erlassen und zwar ad

1mum. Dafs überall, wo Hübners Biblische Historie mit Kupfern und die Anleitung zum Catechisiren noch nicht sind und vom Schulmeister nicht angeschaft werden können, vor solchen wenigsten 1 Exemplar von jedem dieser Bücher aus dem Comun aerario oder Allmosen in jede Schule ohnverzüglich angeschaft werden solle; ad

2dum. Wie der Absicht ganz zuwieder seye, dafs der Walzische Schematismus abgeschaft seyn solle, da er vielmehr ganz beizubehalten und nur die Abänderung gemacht worden, dafs die Kinderlehre nicht mehr würklich auswendig gelernt, sondern blos dem Verstandt nach beygebracht, somit bey Beantwortung der darin befindlichen Fragen ganz nicht auf die nemlichen Worte, sondern blos darauf, ob das Kind die Frage dem Verstand nach recht beantworte, sowohl in der Schule als Kirche gesehen die Auswendiglernung derer zur Kinderlehr gehörige Sprüche H. Schrift aber nach wie vor beybehalten werden solle; ad

3tium. Wegen der Schwürigkeit, dafs die wenigsten Schulmeister die Tüchtigkeit zu dieser Lehrart hätten, erläutert man

a) Dafs hier die Hülfe des Pfarrers, welcher dermalen die Woche mehr als einmal die Schule dieserwegen besuchen soll, zu vorderist eintretten mufs;

b) Dafs die Methode, durch Historien und daraus herzuleitende Fragen denen Kindern zu eigener Erfindung derer ihnen beyzubringenden Lehren der Anlafs zu geben, hier nur als ein Vorschlag, defsen sich die Schulmeistern bedienen können, nicht aber als eine Vorschrift anzusehen seye, indem man sich begnügt, wenn nur denen Schülern das, was sie vom Christenthum zu lernen haben, dem Verstand und Herzen nach recht lebhaft eingeprägt wird, ohne dafs man alle Schul-Lehrer praecise an die Lehr Art der Fragen jemahlen hat binden wollen;

c) Dafs man durch Herleitung einer Lehre aus einer Historie nicht eine gelehrte Ausführung oder Demonstration oder Entwickelung vom Schulmeister verlange, sondern dieses nur verstehe, dafs, wenn der Lehrer zum Beyspiel vom 1ten Geboth mit den Lehrlingen zu handeln hat, er eine Historie, z. E. von dem goldenen Kalb der Israeliten und dem darauf erfolgten Strafgericht Gottes, erzehlet und alsdann die Kinder durch die Frage, warum Gott gestraft habe, was er nicht haben wolle, und was er verlange, auch was wir also thun sollen, die Lehre

des 1ten Geboths finden und unter kurzem beyzufügenden Geboth begreifen lafse; welches dahero so schwer nicht ist, dafs nicht jeder Schulmeister darzu tüchtig seye oder doch darzu tüchtig gemacht werden sollte;

d) Dafs man dem Schulmeister nicht zumuthe, bey jedem Spruch die antecedentia und consequentia auf eine ebenmäfsig gelehrte Art zu zeigen, sondern nur so viel verlange, dafs, wenn ihm ein Spruch vorkommt, er die Biebel aufschlage und von dem, auch bey welcher Gelegenheit geredet worden seye, ingleichen was nächst vor dem Spruch und gleich nach demselben stehet, in so ferne es damit zusammenhängt, den Kindern erzehle.

Endlich füget man wegen letzten und 4ten Anstand, dafs zu dieser Lehrart die Zeit viel zu kurz seye, noch bey, wie just durch Abstellung der Auswendig Lernung der Kinderlehre und Wochengesänge der dieseitigen Absicht gemäfs mehr Zeit gewonnen werden könne, zumalen wenn man bey einer Sache sich nicht zu lange aufhaltet, keine zu grofse pensa vornimmt, kurze deutliche Fragen machet und dann, wann ein Kind es nicht weis, man das andere frägt und dadurch in der Schule herum kommt.

Uebrigens aber bleibet es dabey, dafs die Kinderlehre nicht mehr von Wort zu Wort auswendig gelernt, sondern nur nach dem Verstand den Kindern beygebracht werden solle. Wohl aber im Gegentheil müfsen alle Sprüche der Kinderlehre wörtlich dem Gedächtnifs eingepräget werden.

Datum etc.

29

Verordnungen über das katholische Schulwesen.

a.

ERLASS VON 1790.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg etc.

In denjenigen Betrachtungen, welche Wir dem zweckmäfsigen und nützlichsten Gange Unsrer Landesregierung unausgesetzt widmen, haben Uns ein und andere Anlässe auch auf den Gang des

Landschulwesens und der Heiligen Verwaltung Unserer mittlern Markgrafschaft aufmerksam gemacht. Nachdem nun dieses die Gelegenheit gegeben hat, dafs Wir Uns einen ausführlichen Vortrag über den ehemaligen Gang dieser Geschäfte, deren jeweilige Veränderungen und dermalige Lage haben machen lassen und darin 5 ein und anderes Uns zu bemerken gekommen ist, wo der dermals bestehende Gang mit demjenigen nicht ganz zusammen stimmt, was von Unserer defsfallsigen Regierungs-Administration nach allen zusammentreffenden Betrachtungen mit Billigkeit erwartet werden kann: so haben wir nöthig gefunden, hierunter Euch eine und 10 andere Vorschriften, und zwar hier einstweilen so viel das Landschulwesen betrifft, zum Regelmaafs Eures künftigen Benehmens anzufügen.

Wir erwarten nemlich:

1) Dafs Ihr der von Unserm Vorfahren an der Regierung, 15 Herrn Markgrafen August Georg Christmildesten Gedächtnifs nach langer und reifer Berathschlagung entworfenen Land-Schulordnung Eures Orts genau nachleben und die Euch nachgesetzten Stellen dazu anhalten werdet.

Sollten aber Umstände erscheinen, die in einem oder andern 20 Punkt eine Aenderung nöthig machten, so habt Ihr solche nicht ohne Antrag an Uns und, wo sie in das Geistliche mit einschlagen, nach Maafsgabe des § Finalis derselben, nicht ohne vorhergegangene Communication mit den betreffenden Ordinariaten vorzukehren, mithin 25

2) Die Veranstaltung zu treffen, dafs bei den Examinibus der Schulmeister, welche jederzeit in einem Orte der Diöces, in denen der vacirende und zu besetzende Schuldienst liegt, zu geschehen haben, Unser Examinator oder Examinatoren denen bischöflicher Seits aufgestellten oder noch aufzustellenden Mitexaminatoren da- 30 von, in Gemäfsheit § 79 gedachter Ordnung, in Zeiten Nachricht geben, um auf den festgesetzten Tag, ob sie wollen, das Examen mit verrichten zu helfen. Würden auf den bestimmten Tag die bischöflichen Examinatoren verhindert seyn und solches dem oder denen Unserigen in Zeiten vorher zurückwissen lassen, wobei sie 35 einige andere Tage statt des vorigen zur Abkürzung gleich mit vorzuschlagen, wohl von selbst bedacht seyn werden: so haben die Unserigen sich hierauf einer andern Tagfahrt wegen freundschaftlich mit ihnen zu vergleichen, die aber alsdann ohne weiters diejenige seyn soll, an deren das Examen auch bei allenfallsigem 40

Nichteinfinden der bischöflichen Commissarien vorzugehen hat. Vergleichen

3) dieselbe nach § 80 sich eines gemeinsamen Berichts-Inhalts über den Erfund, so hat Unser Examinator den gleichen 5 Bericht an Uns, wie der Bischöfliche an seine vorgesetzte Behörde zu erstatten; möchten sie sich aber eines gleichförmigen Berichts nicht vergleichen, so hat Unser Examinator Abschrift seines an Uns erstattenden Berichts dem Bischöflichen zuzustellen, um sie an sein vorgesetztes Ordinariat mit anschliefsen zu können, sofern 10 dieser, jener Ordnung gemäfs, ihm Abschrift seines Berichts ad Ordinarium zu gleicher Einsendung an Uns zustellt. Diesemnach

4) habt Ihr Uns zu Besetzung der Schuldienste kein Subjekt in Vorschlag zu bringen, das nicht von den Examinatoren für tüchtig zu einem Schuldienste erkannt worden, und wegen dessen 15 der § 78 verordnete Bericht, dafs der Pfarrer eine erhebliche Einwendung gegen ihn nicht zu machen habe, nicht vorher ad acta gebracht ist. Wem Wir nun hierauf

5) den Schuldienst gnädigst conferiren, dem habt Ihr, mittelst der üblichen Dienst-Signaturen, ein förmliches Annahms-Dekret 20 durch das betreffende Amt mit der Weisung zustellen zu lassen, sich mittelst dessen Vorweisung bei dem Pfarrherrn des Orts nach § 81 zu legitimiren.

Auch ist

6) nicht zu hindern, dafs ihm der Bischof durch den Pfarr-25 herrn des Orts oder den betreffenden Land-Dechanten, Erzpriester oder sonstigen Commissarium in loco das Glaubensbekenntnifs abnehme; doch dafs er defsfalls mit der in vorigen Zeiten etwa wohl versuchten Zumuthung, sich ad sedem vicariatus zu verfügen, verschont bleibe, wie dann

30 7) Wir Uns versehen und von den Beamten genau darauf zu vigiliren ist, dafs nicht etwa ein oder anderen Orts gegen Verhoffen dieses dahin ausgedehnt werde, diesen Unserer alleinigen Jurisdiction unterworfenen weltlichen Personen von Geistlicher Obrigkeit wegen ein Juramentum fidelitatis abzunehmen.

35 Was Wir

8) oben ad 2 et 3 von der Examination gesagt haben, solches ist, nach Maafsgabe §§en 65, 73 et 74 der Schulordnung, auch in Absicht der durch Unsern Visitator gemeinschaftlich mit dem bischöflichen vorzunehmenden Schulvisitation, wo nicht ein 40 Ordinariat gutfindet, Unserm Visitator seines Orts wegen des Geist-

lichen den Mitauftrag zu geben, durchgängig zu verstehen, und bleibt übrigens

9) so wie Uns, also in Bezug auf das Geistliche den Ordinariaten frei, und sind sie daher in diesem Betreff nicht zu hindern, gutfindenden Falls aufserordentliche Schulvisitationen, jedoch 5 ohne Unser und der Unsrigen Kosten zu veranstalten, doch dafs von den erstattenden Berichten solcher Commissarien an ihre Behörde jedes Orts Beamten zur Einbeförderung an Uns Abschrift übergeben werde, so wie in gleichem Falle solche Abschrifts-Aushändigung von Unserm Visitator an den Land-Dechanten zur 10 Einbeförderung ad curiam episcopalem zu geschehen hat, und die wegen des Eintritts solcher Commissionen herkömmliche vorherige Notification Euch an Unserer Statt geschehe.

Schliefslich

10) gleichwie Unser ernstlicher Wille ist, dafs die Verord- 15 nungen der Ordinariate über den von den Schulmeistern zu ertheilenden Religions- und christlichen Sitten-Unterricht von den Schulmeistern genau befolgt und ihren Contraventionen nicht nachgesehen werde, also habt ihr, wenn Euch hierunter etwas widriges bekannt wird oder desfallsige Eröffnungen der Vicariate bei Euch 20 einlaufen, mit der nöthigen Correction oder nach Befinden Dienstentsetzung eben so, als

11) wenn in Ansehung ihres der Würde des Schulamts angemessenen Wandels dergleichen Euch vorkäme, jedoch so zu verfahren, dafs Ihr dabei die Uns allein zustehende Jurisdiction 25 über die Person der Schulmeister, Setzung und Entsetzung derselben zu beobachten unvergessen seyd. Und gleichwie solchemnach die Suspension so wie die Dimissionen und Cassationen lediglich von Unsertwegen durch Euch mit Unserm Vorwissen und Genehmigung geschehen müssen, so kann jedoch sich zutragen, 30 dafs etwa ein oder anderes Vergehen den Vicariaten zuerst zur Kenntnifs käme, das von der Art und von dem hohen Belang wäre, dafs nach geistlichen Rechten auch vor der Untersuchung schon eine vorsorgliche Interdicirung des mösneramtlichen Kirchendiensts oder des Schulunterrichts Gewissens halber geschehen 35 müfste, in welchem Falle Ihre solche vorsorgliche ex suprema cura diœceseos fliefsende und unmittelbar vom Ordinariat ergehende Interdicte, wenn nur weiter in der Untersuchung gegen die Person des Schulmeisters nicht eingegangen wird, sondern Euch zu deren Vornahme von dorther die Communication geschieht, nicht zu hin- 40 dern, ihnen aber auch die Wirkung cessationis salarii, die erst von

Eurem Suspensions-Erkenntnifs den Anfang zu nehmen hat, nicht zu gestatten habt.

Zugleich unverhalten Wir Euch zu Eurer Nachricht, dafs Wir wegen des unter Unserer speziellen Protection stehenden 5 Gymnasii zu Baden zu Förderung der dem Ordinariat zustehenden Mitobsicht über die darin geschehende Tradirung der Theologie und christlichen Sittenlehre die Verordnung getroffen haben, dafs Niemand zum Professor der Theologie angestellt, auch keinem andern dortigen Lehrer nebenher ein oder anderes dieser Stücke 10 zu lehren aufgetragen werde, er habe sich dann vorher durch ein Zeugnifs der bischöflichen Approbation zu Führung eines solchen geistlichen Lehramts, es anzunehmen, qualificirt; wornach Ihr Euch in begebenden Fällen ebenfalls zu benehmen habt.

Wir versehen Uns der genauen Befolgung dieser Unserer 15 Vorschrift, und verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Gegeben etc. Carlsruhe, den 28. Oct. 1790.

---

b.

ERLÄUTERUNGS-RESCRIPT

Serenissimi an das Fürstl. Hofraths-Collegium,

20 1791.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg etc.

Euch wird noch in unentfallenem Andenken ruhen, was Wir Euch wegen der Obsicht über das katholische Schulwesen Uns-25 rer mittlern Markgrafschaft unter dem 28. Oct. 1790 zu Eurem Verhalt angefügt haben. Einige inzwischen mit des Herrn Fürstbischofen zu Speyer Liebden eingegangene nähere freundnachbarliche Einverständnisse in Bezug auf den in Dero Diöces überstreckenden Theil Unserer Lande und die defsfalls vorgekommenen 30 besonderen Bewandnisse bewegen Uns, Euch noch folgendes zu näherer Erläuterung als Verhaltungs-Regel anmit vorzuschreiben. Wir wollen nemlich ad dict. Rescr. Nro. 4, nachdem die Prüfung und Beurtheilung der politischen Fähigkeit der Schulmeister hauptsächlich von Unsern Examinatoren abhängt, dafs Ihr in dem Fall, 35 wo zwischen den beiderseitigen Examinatoren eine Verschiedenheit der Meinungen obwaltet und die bischöfliche Examinatoren in Betref der Rechtsglaubigkeit, Religionskenntnifs und defsfallsigen Unterrichts-Fähigkeit einer Person verschieden urtheilen und nicht

entweder einstimmig oder doch durch die mehrern Stimmen unter sich ein Subject für tüchtig erklären, Ihr es in Eure Uns der Dienstbesetzung halber zu machende Vorschläge nicht aufnehmet, ehe und bevor etwa bei befindenden Gründen durch vorgängige Communication mit dem bischöflichen Vicariat für solches Subject 5 anderweit in dieser Beziehung ein Tüchtigkeitszeugnifs erwirkt worden ist.

Ad dict. Rescr. No. 7 habt ihr die Verordnung zu thun, dafs von nun an jedem Schulmeister von demjenigen Ober- oder Amte, in dessen Bezirk er angestellt wird, ein Eid nach mitfolgender 10 Eidesformel abgenommen und diese Formel der Eidesleistung jedesmal gleich nach verrichtetem Actu von ihm unterzeichnet und Copei dieser also unterzeichneten Eidesformel dem betreffenden Landdechanten ad Acta von den Beamten zugefertiget werde. Sodann 15

Ad dict. Rescr. No. 11 versteht sich von selbst, dafs Unsere dort geschriebene Verordnung nicht die Meinung hat, diejenigen Untersuchungen, deren Gegenstand entweder eigentliche Glaubens- und Religions-Sachen sind oder die geistlichen Beziehungen des möfsneramtlichen Kirchendienstes betreffen oder auch sonst nach 20 Art und Beschaffenheit der Sache oder des Vergehens, in Gefolg der katholischen Kirchenrechte und zeitherigen Observanz, sich ausschliefslich ad forum ecclesiasticum vereigenschaften, demselben zu entziehen, sondern diese Gegenstände vielmehr nach wie vor in hergebrachter Maase demselben verbleiben. Jedoch in der 25 Voraussetzung und Zuversicht, dafs, wo in dergleichen Sachen dem geistlichen Richter das Recht zu untersuchen und zu bestrafen gebühret, nach gepflogener rechtlichen Untersuchung und, wann sich befindet, dafs das Erkenntnifs, um zweckmäfsig zu wirken, auf eine das Temporale mit afficirende Beahndung, als Suspension, 30 Translocation oder Dimission, eingerichtet werden müfste, von dem Ordinariat nur über die gänzliche oder temporelle oder blos locale Unfähigkeit des Subjects zur Verrichtung jener kirchlichen Functionen erkannt und zu deren Vollziehung nicht einseitig, sondern unter Einverständnifs mit Euch, auf vorgehendes, unter Mittheilung 35 des gefafsten Judicati erfolgendes geziemendes Ersuchen zu Werke gegangen werde, welchem vorgängig, jedoch ohne alle weitere von Euch zu führende Untersuchung und ohne ein nochmaliges Erkenntnifs über die Hauptsache, diesem zu vollstreckenden Judicato die volle Wirkung der Suspension, Translocation oder Dimission 40 zugleich auch in Rücksicht des gewöhnlichen Schulmeisters-Gehalts

und eigentlichen Dienstverbands entsprechen, mithin des Endes von Euch das Nöthige in Unserem Namen an die betreffenden Euch nachgeordneten Stellen wegen Erledigung und Wiederbesetzung des Dienstes, Sistirung der Besoldung u. s. w. erlassen, wo aber
5 unvorgesehene Anstände sich dem in den Weg legten, gleich in andern Fällen der von geistlicher Obrigkeit geschehenden Anrufung des weltlichen Arms, über deren vordersamste Beseitigung von Euch das sachgemäfse Einvernehmen mit dem Vicariat gepflogen werden soll, wohingegen in allen nicht buchstäblich unter
10 vorigem begriffenen Fällen, mithin auch insbesondere in Ansehung aller Vergehungen der Schulmeister gegen den Sittenstand oder gegen die Treue in ihren schul- oder möfsneramtlichen Obliegenheiten, es bey dem Inhalt vorig Unsers Rescripts verbleibet.

Annebst unverhalten Wir Euch ferner zur Nachricht, dafs

15 Ad Finem dicti Rescripti, dermalen alle bei den Schulklassen des Gymnasii zu Baaden angestellte Lehrer, wo sie ihren Schülern wegen Abgang des pfarramtlichen Unterrichts im Christenthume, welchem diese nicht mehr beizuwohnen pflegen, die christliche Glaubens- und Sittenlehre zu gewissen Stunden nebenher vorzu-
20 tragen haben, so lang Wir nicht ihnen diese letztere Incumbenz abnehmen und solchenfalls anderwärts eine von geistlicher Obrigkeit für hinlänglich erkannte Einrichtung wegen Tradirung der Heilslehre surrogiren, jenes Unterrichts wegen die in Unserm Rescripte bemerkte bischöfliche Approbation für sich zu erwirken angewiesen
25 sind, und Ihr somit ebenfalls in begebenden Fällen Euch darnach zu achten habt.

Inmafsen etc. Gegeben Carlsruhe, den 29ten Aug. 1791.

30
Kirchenraths-Instruktion.
1797.

INSTRUCTION
Unser Carl Friderichs, Marggrafen zu Baden und Hochberg etc.

Wornach
sich die zu Unserm Fürstlichen Kirchenraths-Collegio verordnete Präsident, Director, geistliche und weltliche Räthe und Assessoren in Verwaltung des ihnen übertragenen Dienstes zu achten, auch die bestellten Kirchenraths Sekretarien, Registrator und Canzellisten samt dem Canzleidiener zu ihren Dienstverrichtungen anzuhalten haben.

Von der Influenz der Lehrer.

Nie darf einem mit hinlänglicher Prüfung seiner Kenntnifse, Beurtheilungs-Gaben und redlichen Absichten angestellten Religions-Lehrer verwehrt werden, in Privat-Unterredungen jenen, die über Sinn und Beziehung einzelner Bibel-Wahrheiten, welche ihnen in die Mafse ihrer übrigen Kenntnifse nicht einpassend scheinen, mehrere Aufklärung verlangen, solche zu geben und sie ihnen unter denjenigen Denkformen und Ausdrücken hinzulegen, die ihm selbst nach eigener gewifsenhafter Forschung als die richtigste und nach den Fähigkeiten und Vorkenntnifsen des Rathfragenden die fafslichste scheint. Nie darf auch Jemand wegen der Abweichung seiner Vorstellungsart über diese oder jene biblische Wahrheit von derjenigen, welche in symbolischen Büchern unserer Kirche angenommen ist, oder welche den Gliedern unseres Consistorii die richtigste scheint (wenn nur mit dieser Abweichung keine Verwerfung solcher Säze verbunden ist, welche in den Lehren des neuen Testaments nach dem aus dem Zusammenhang vor dem gemeinen Menschen-Verstande zu rechtfertigenden Sinn liegen) ein Vorwurf gemacht werden, noch ihm darum ein Nachtheil oder Zurücksezung widerfahren. Nie darf von einem Lehrer gefordert

werden, dafs er in seinen freyen Vorträgen von Formen und Ausdruks-Arten biblischer Wahrheiten, deren sich die erste Verfafser unserer Religions-Bekenntnifse bedient haben, und die nicht in den heiligen Schriften neuen Bundes enthalten sind, Gebrauch mache, 5 wenn ihn nicht seine eigene Ueberzeugung dazu treibt. Nie darf jedoch auf der andern Seite auch in den vorgeschriebenen Liturgischen Vorträgen eine, wegen angeblicher Nichtüberzeugung von der Schiklichkeit dieser oder jener Ausdruks-Art angemafste eigenmächtige Aenderung einem Prediger nachgesehen werden. 10 Niemahls ist zu gestatten, dafs derjenige, wer bei gewissen Sachen die Ausdrucks-Formen unserer ersten Reformatoren nicht pafsend achtet, nun von der ganzen dadurch bezeichneten Lehre abstrahire, mithin auch die Biblische Darstellung derselben, weil sie ihm etwa auch nicht convenient dünkt, hinterhalte oder wohl gar seine 15 eigene abweichende Vorstellungs-Arten und Denk-Formen in jenen Vorträgen, die er etwa offentlichen Amts und Berufs wegen hält, den Gemeinden unserer Lande als Glaubens-Lehren vortrage. Sondern derjenige, welcher selbst sich die evangelische Freyheit nimmt, von den Vorstellungs-Arten seiner Vorfahren, von denen 20 er sich oft mühsam loswindet, abzuweichen, soll eingedenk erhalten werden, dafs auch er in seiner Ansicht irren und damit bei andern die gleiche Schwürigkeit, zu einer beruhigenden Ueberzeugung zu gelangen, hervorbringen kann; und soll mithin da, wo ein solcher Zwiespalt der Vorstellungen eingedrungen ist, in seinem Amt billig 25 sich an die klare Ausdrücke der heiligen Schrift über solche Materien allein halten, diese seinen Zuhörern mit vorzüglicher Hinsicht auf die beste Art ihrer praktischen Anwendung vortragen und dann der göttlichen Vorsehung überlafsen, wie sie in einem jeden diejenige Vorstellungs-Arten darüber wecken wolle, die sie seinem 30 Fafsungskrais am angemefsensten findet, und die also auch am leichtesten in ihm in Leben und Wirksamkeit übergehen kann. Denn so gewis wir jeden Lehrer gegen einen Dominat des Consistorii über seine Vorstellungs-Art der Glaubenslehren sicher gestellt wifsen wollen: eben so sehr finden Wir Uns auch verbunden, 35 die Uns zur Aufsicht anvertrauten Kirchspiele Unseres Landes vor dem unmerklichen, aber eben darum gefährlicheren Dominat der Lehrer zu schüzen, wann diese, statt sie in jener Ansicht zu unterrichten, welche von der Kirche, die sie zu Lehrern erkohren haben, nach langer und reifer Prüfung erfahrner gottseeliger Männer zur 40 Lehr-Form angenommen ward, ihnen dafür ihre eigene oft sehr einseitige Ansicht zum Model ihres Glaubens aufdringen.

Von den Oberaufsehrn.

Solchemnach mufs sowohl von den Consistorial-Personen als von den Specialsuperintendenten, so oft sich ihnen die Gelegenheit darbeut, Predigten oder Catechismus-Uebungen oder Bibel-Vorlesungen eines unter ihre Aufsicht gehörigen Geistlichen zu lesen 5 oder anzuhören, allemal und vornehmlich mit auf jene Reinheit der evangelischen Lehre gesehen werden. Wo sich hiergegen Anstöfsigkeiten zeigen, mufs man es nie der Mühe zu viel achten, durch freundliche Belehrung und Zurechtweisung den Anlafs dazu für die Zukunft zu heben; nie aber mus dieses durch befehlende oder durch 10 verweisende Superioritätsproben geschehen, welche in dergleichen so eng mit eigner Ueberzeugung verwebten Materien immer widrige Würkung haben, weil der Fehler meist aus Mangel der Einsicht in die so wichtige und doch feine Grenzlinie zwischen Glaubens-Freiheit und Lehr-Freiheit entspringt. Solte jedoch auf wieder- 15 holte Belehrung jemand eine befondere Halsstarrigkeit zeigen; so müfte Uns nach erhobenem Gutachten des Specialsuperintendenten und der drey ältesten Geistlichen der Diöces, zu der ein solcher gehört, über die Räthlichkeit, diesen Mangel mit Nachsicht zu tragen, oder durch Entfernung eines solchen Subjects von Lehr- 20 stellen ihn unnachtheilig zu machen, gutachtlicher Vortrag erstattet werden, wobei immer die hierüber den Hauptausschlag gebende Betrachtung die seyn mus, ob derselbe noch die Lehre von der Regierungs-Gewalt Christi in der Kirche des neuen Bundes, die er durch Leiden und Tod sich erworben und dann durch Auferstehung 25 und Hingang zum Vater davon Besiz genommen hat, und die Verpflichtung der Glaubigen ihn als solchen zu erkennen, zu verehren und seine von ihm oder seinen Aposteln gegebenen Vorschriften als ein sie bindendes Gesez zu erfüllen — beibehalte, oder diese durch entgegengesezte Deutungen untergrabe und den Glauben 30 an diese Regierungs-Gewalt defselben zu schwächen und zu zernichten suche, als welch lezteres so wie dem Grundbegriff der protestantischen Kirche, wie sie von den Obrigkeiten Teutschlands anerkannt und zur Reichs-Bürgerschaft aufgenommen wurde, also auch dem Wohl der Staaten entgegen ist und niemals geduldet 35 werden mufs. Jedoch soll man

Dann nach ihrer äussern Schicklichkeit

In Beobachtung der Vorträge der Pfarrer an ihre Gemeinden bei diesem einzigen, freilich wichtigsten Punkte nicht stehen bleiben, sondern bei jüngeren Geistlichen, die noch einer 40

Fortbildung bedürftig und empfänglich sind, auch auf die Einkleidung, deren Faſslichkeit, Schicklichkeit auf das bestimmte Auditorium und Erwecklichkeit, sowie in Absicht der Abhaltung auf Modulation der Stimme und Anstand im Aeusserlichen achten und, 5 wo sich ein Mangel erzeiget, durch Erinnerung und Angabe der leichtesten Mittel zu dessen Vermeidung nachhelfen. Vorzüglich fordern wir dieses in Bezug auf die hier oder in andern Superintendentur-Orten befindliche Vicarien, um Candidaten von unsern geistlichen Kirchenräthen, Specialsuperintendenten und Stadtpfar- 10 rern, die sich daher Gelegenheit verschaffen sollen, sie mehrmalen im Jahr in Ablegung öffentlicher Religions-Vorträge beobachten zu können.

In Bezug auf Liturgie.

In jener Hinsicht soll Unser Consistorium ferner darüber 15 wachen, daſs weder zu den öffentlichen Kirchen-Handlungen noch sonst in Kirchen und Schulen zum gemeinschaftlichen Gebrauch andere, als die mit Unserer Approbation eingeführte Kirchenagenden, auch sonstige Kirchen- und Schul-Bücher ohne besondere Consistorial-Erlaubnis, welche den vorherigen Vortrag der Beweg- 20 gründe und den bestimmten Vorschlag der dafür etwa interimistisch zu erlaubenden andern Bücher fodert, genommen werden. Da aber die Religionsbücher in ihrer Einkleidung, um faſslich und erwecklich zu seyn, von Zeit zu Zeit eine Umänderung und neue Bearbeitung nöthig haben, so soll dabey obige Hauptrücksicht auf 25 reine Beybehaltung der Evangelischen Lehre und ihrer biblischen Vorstellungsarten nicht ausser Acht gelassen und die Entwerfung deſsfalls solchen Personen aufgetragen werden, von denen man sowohl dieses als die hinlängliche Kenntniſse in den Cultur-Fortschritten voraus setzen kann, ihre Genehmigung aber nicht eher 30 geschehen, als bis jeder Special-Superintendent und zwey von diesem hierzu nach seiner Wahl sich aus seiner Diöces zu adjungirende erfahrnen Amts-Brüder mit ihrem Gutachten und Erinnerungen darüber vernommen, solche bey Unserm Consistorio in Berathung gezogen und dann Uns das Resultat zu Ertheilung Un- 35 serer Approbation einberichtet worden.

In Bezug auf Privat-Unterricht.

Obiges gilt jedoch nur von dem öffentlichen Unterricht. Niemanden darf gewehrt werden, zu seiner Privat-Erbauung sich anderer, wenn gleich etwa mit jenen Principien minder vereinbar-

licher Lehrbücher der Evangelischen Kirche zu bedienen, ohne dafs dagegen anders gewürkt werden kann, als durch Abrath des Seelsorgers, wenn dieser solche jenem Evangelischen Geiste nicht gemäs achtete. Nicht ganz tritt dieses bey dem Kinder-Unterrichte ein, in Absicht dessen den Eltern keineswegs gleiche Freiheit gestattet werden kann, da durch ihre Widmung zu der Evangelischen Kirche, deren Vorsteher Recht und Pflicht haben, solche nach der von der Kirche angenommenen Ueberzeugung der Biblischen Wahrheiten zu unterrichten, und dafür verantwortlich seyn müssen, und sie demnach erst alsdann, wenn sie solchen Unterricht hinlänglich empfangen haben und damit zu den Unterscheidungs-Jahren herangewachsen sind, auf die Freiheit, nach eigener Einsicht und Wahl ihre Lecture zu bilden, Ansprache machen können. Weil jedoch der Privat-Unterricht der Kinder, eben so wie der höhere in Gymnasien und Pädagogien, deswegen gegeben wird, damit Kinder zu einem höhern Grad der Erkänntnifs gelangen, als der ist, welcher in Trivial-Schulen erzeuget werden kann: so bleibt den Privat-Lehrern, die einmahl durch Examination und Approbation im Lande eine Lehr-Befugnifs haben, frey, mit und neben den vorgeschriebenen Unterrichts-Büchern, oder nach und auf dieselbe noch andere dergleichen Bücher zu wählen, die ihnen zu weitern Ausbildung des Unterrichts tauglich scheinen; und die Oberaufsicht Unseres Consistorii erstrecket sich da nicht auf die Bestimmung solcher weitern Lehrbücher, sondern lediglich auf die Sorge, dafs nicht solche gewählt werden, welche die Darstellungsart der öffentlichen Lehrbücher Unserer Landeskirche geradezu bestreiten und anfechten, somit den Lehrling irre machen könnten.

In Bezug auf öffentlichen Schul-Unterricht.

Zu Erhaltung eines reinen und hinlänglichen Unterrichts in unserer evangelischen Religion mufs auch stets ein wachsames Auge auf Unsere Gymnasien, Pädagogien und Landschulen gehalten werden, und ist dabey neben anderem, wovon Wir unten ein mehreres zu sagen Anlafs haben werden, dahin zu sehen, dafs eine hinlängliche Sammlung von Materialien, worauf in spätern Jahren der Verstand fortwürken könne, der Jugend eigen werde; besonders ist darauf in den Landschulen zu arbeiten, wo die Lernende von der Art sind, dafs das, was von Materialien da nicht gesammlet wird, nachmals in einem vom Lesen entfernten Berufs-Leben schwerlich jemals nachgeholt wird, wohingegen eine in der Jugend unvollkommen gebliebene Verstandsbildung bey hinlänglich vorhandenem Stoff noch eher

durch Lagen und Umstände des Lebens nachgeholt werden kann. Weswegen das Auswendiglernen von Sprüchen und zweckmäsigen Liedern nirgends in Unseren Landen aus den Schulen verbannt werden darf. Jedoch soll man dabey allerdings nicht stehen blei-
5 ben, sondern, und zumahl in den letzten Schuljahren, eine hinlängliche Verstandesbearbeitung auf das Erlernte gründen, immer jedoch mit Hinsicht auf möglichste Vermeidung aller metaphysischen Religions-Betrachtungen, aber mit Beibehaltung und Einprägung der historischen biblischen Glaubens-Wahrheiten, ohne welche Wir
10 einen auch noch so praktisch eingerichteten moralischen Unterricht weder für ächt evangelisch noch für würksam erkennen.

In Bezug auf Catechumenen-Unterricht.

Dieser Leztere, nemlich der ausgebildete und mit dem Verstand erfaſste Religions Unterricht, ist jedoch auf dem Lande
15 mehr das Werk des Catechumenen- als des Schul-Unterrichts, daher dahin gesehen werden muſs, nicht allein daſs die Pfarrer jenen mit allem Fleiſs und gröſter Gewiſsenhaftigkeit verrichten, sondern auch daſs die Kinder weder zu jung an Jahren noch zu unvorbereitet an Kenntniſsen dazu gelaſsen werden; jedoch dürfen dar-
20 um diejenige, die nicht durch eigene Schuld und häufige Schul Versäumniſse zurükgeblieben sind, sondern die wegen Mangel an Natur-Gaben oder an häuslicher Gelegenheit zu deren beſserer Ausbildung, nur einen geringen Wachsthum an Erkenntnis gezeigt haben, nicht allzulang von der völligen Theilnahme an der Gemein-
25 schaft der Kirche zurückgehalten werden. Hierzu dienet die Verordnung wegen jährlicher Einsendung der Catechumenen-Tabellen, die in dieser Absicht von einem der geistlichen Räthe allemal genau, jedoch unaufgehalten durchgesehen werden muſs. Die Ertheilung oder Versagung der Dispensation bestimmt sich nach jenen
30 Regeln, so daſs am Alter niemals mehr, als was noch während der Unterrichtszeit erreicht wird, nachgesehen werden darf, zumahl bei Mädchen, die schon nach dem Gesez ein Jahr früher admitiret werden, auch dieses ordentlicher Weise nur alsdann, wann wenigstens im Lesen und Auswendiglernen der Religions Lectionen das
35 Kind hinlänglich bestanden und im übrigen nur ohne seine Schuld zurückgeblieben ist. Jede Dispensation darf nur unter dem Beding geschehen und führt ihn daher stillschweigend mit sich, daſs das Kind den Catechumen-Unterricht unausgesezt besuche und nach seiner Faſsungs-Gabe gut benuze, indem, wo diese Voraussezung
40 nicht eintrift, der Pfarrer bei seinem Gewiſsen schuldig ist, die

Dispensation für gefallen zu erklären und das Kind auf ein weiteres Jahr zurükzuweisen.

In Bezug auf Bildung der Schul-Candidaten.

Im Unterricht der Schulpräparanden, die sich zu künftigen Schul-Lehrern bilden, kommt es vornehmlich mit darauf an, dafs sie nicht allein in den Religions-Wahrheiten selbst eine tiefere Einsicht sich eigen machen, als diejenige ist, welche gewöhnlich aus Landschulen mit hinausgebracht werden kann, sondern auch dafs sie unterweiset werden, solchen den Kindern nach deren verschiedenem Alter und denen darnach abgemefsenen Unterrichtsstufen gehörig mitzutheilen, wofür dann nicht blos der Schulmeister, bei dem sie Unterricht nehmen, sondern vornehmlich auch der Pfarrer des Orts, wo sie in der Lehre sind, sorgen mufs. Bei jenen aber, welche etwas mehr als gemeine Fähigkeiten zeigen und einst zu gebildeteren Trivialschulen angestellt werden wollen, soll diesem weiter durch den Unterricht im hiesigen Schul-Seminarium nachgeholfen werden. Die Kirchenvisitation ist die verfafsungsmäsige Gelegenheit für den Special, darauf zu sehen, dafs Niemand, der nicht die erforderliche Geistes-Anlage zeige, zum Schulpräparanden angenommen werde und nirgend als bei Schulmeistern, die selbst hinlänglich gebildet sind, unter pfarramtlicher Aufsicht und Mitwirkung seine Unterrichts-Jahre erstehe. Durch die Resolutionen auf die jährlich wegen der Schulseminaristen-Reception zu erstattende Berichte mufs es dahin geleitet werden, dafs die fähigen Subjecte nach und nach in das hiesige Seminarium eintretten, allda aber auch nicht zu lange verbleiben (wenn sie nicht etwa wegen vorzüglicher Fähigkeit zu städtischen, noch besondere Qualificationen erfordernden Diensten nachgezogen werden sollen), da dieses zum Hindernifs für andere gereicht und sie selbst durch Angewöhnung städtischer Sitten und Bedürfnisse für Land-Dienste minder brauchbar werden. Wegen der Gegenstände, worinn sich ein solcher Schul-Präparand so wohl für den religiosen als politischen Theil des Unterrichts befähigen mufs, und wegen der Prüfung seiner erlangten Fertigkeit nach vollendetem Unterricht und Zurücklegung des 18ten Jahrs beziehen Wir Uns auf die Schulcandidaten-Examinations-Ordnung vom 8ten Febr. 1758.

In Bezug auf Bildung der Pfarr-Candidaten.

Noch genauer mufs auf die Befähigung derer, die dem geistlichen Lehramt sich widmen, gesehen werden. Da ein grofser

Theil dieser Befähigung auf auswärtigen Academien erworben werden mufs, so kommt es hier vornemlich darauf an, dafs zum geistlichen Studio niemand gelassen werde, der nicht die nöthige Geistesanlage und Entwicklung, Fleifs, auch Bildung zu einem
5 guten Vortrag zeigt: dafs jeder auf dem Gymnasio in den zu einer gründlichen Wahrheitsforschung und zu einem annehmlichen Vortrag nöthigen Vorkenntnissen und Vorübungen nicht zuruckbleibe; endlich dafs seine ausserhalb fortzusetzende Studien, so wie die Wahl der defsfalls zu beziehenden Academien zweckmäfsig ge-
10 leitet werden. Gleichwie Wir aber hierüber, so wie über die demnächstige Erforschung seiner Befähigung in der theologischen Examinations-Ordnung vom 15ten October 1794 Unsere Willensmeinung vollständig zu erkennen gegeben haben, so beziehen Wir Uns hier lediglich darauf und versehen Uns der unausgesezten Befolgung.

15 Kindererziehung.

Ein ferneres Object, das hierher gezählet werden mufs, ist der Haufsstand und dessen ordentliche Verfassung mittelst christlicher Führung der Ehe und Kinderzucht als der Grundlage, worauf allein die Pflege der allgemeinen Sittlichkeit mit Würkung
20 gepflanzt werden kann. Unsere Gesetze bestimmen zu dem Ende klar, wie eigenmächtige Trennungen der Eheleute nicht gedultet; entstandene Ehehändel, sobald sie kund werden, durch seelsorgeramtliche Vermittlung beygelegt; die Grundsätze der Eltern bey ihrer Kinderzucht und ihre für die Kinder zum verführenden
25 Beyspiel etwa dienende Nachläsigkeiten in ihrem Wandel durch die Pfarramtliche Haufsbesuche erforscht; die entdeckte Mängel durch fafsliche Belehrung und Bekanntmachung mit den richtigen Grundsätzen, durch liebreiche und eindringende Ermahnungen, durch weiteren etwa nöthigen censurordnungsmäsigen Ernst und
30 durch Anzeige derer, die hierunter zu einem nachahmungswürdigen Beyspiel dienen, bey der Kirchenvisitation, gehoben; Versäumnisse der Kinder in Kirchen und Schulen, welche nicht aus unvermeidlichen Hinderungen entspringen, abgestellt; und in der Schule neben dem Unterricht auch Sittlichkeit und äusserer Anstand durch
35 Ermahnung und Bestrafung empor gebracht werden sollen. Dafs dieses alles beständig in Uebung gehalten, mithin, wie es geschehe, durch die verfafsungsmäfige Erkundigungswege stets erforscht, auch von jenen. welche unmittelbar unter dem Kirchenrath stehen, solches nicht vernachläfiget und durch widrige von oben herunter
40 kommende Beyspiele die Würksamkeit jener Anstalten nicht ge-

lähmet werde, das fordern Wir hierbey von der Amtstreue Unserer zu gedachtem Kirchenrath verordneten Vorsteher und Mitglieder.

Auswahl zu höheren Lehrstellen,

Bey Lehrstellen an Gymnasien und Pädagogien mufs zwar das Fach, dem ein solcher nach dem jeweils bestehenden Plan 5 gewidmet seyn soll, hauptsächlich die Wahl leiten; allgemein ist jedoch an einem dazu ausersehenen Subject Lust und Eifer für dieses Fach, Ueberzeugung von seinem beständigem Streben, mit der Litteratur in Verbindung zu bleiben und mit seinen Zeitgenossen in gelehrten Kenntnissen fortzuschreiten, Erfahrung von 10 dem Besiz einer zweckmäfsigen Unterrichtsgabe, die sich auch mit dem besten Willen niemand geben kann, gründliche Kenntnifse wenigstens in der lateinischen Sprache, Ordnung und Püncktlichkeit in Geschäfts-Verrichtungen, als die bey dem Unterricht und der Bildung der Jugend ein wesentliches Stück ausmacht, ein mit 15 vorzüglicher Vorsicht geführter Lebenswandel und eine solide Religions-Ueberzeugung unentbehrlich, ohne dafs defswegen von jedem, wo es nicht sein besonderes Lehrfach nothwendig macht, das Studium der Theologie oder die Beybehaltung des etwa zuvor ergriffenen geistlichen Standes erfordert werde. 20

insbesondere zum Gymnasien-Rector.

Nur bey dem Rector des hiesigen Gymnasii, der soviel möglich, wie ehehin also auch in Zukunft, nächst den von Uns aus unseren geistlichen und weltlichen Räthen jeweils verordneten Ephoren der Erste an dieser Anstalt und vermög seiner Stelle 25 schon Beisizer Unseres Consistorii seyn soll, machen Wir in so weit eine Ausnahme, dafs bey ihm jedesmal die Widmung zum geistlichen Stand und defsen beständige Beibehaltung unumgängliche Erfordernifs sey, dafs daneben bey ihm — dem daher kein für beständig bestimmtes Lehrfach und nie zu viele Lehrstunden in 30 dem Fach, wozu er die Fähigkeit hat, angewiesen werden müfsen — nicht soviel auf ausgebreiteten Umfang theoretischer Kenntnisse, als auf schnelle Fafsungs- und Beurtheilungskraft, Menschenkenntnifs, vorzügliche moralische Bildung, pädagogische Talente, Stärcke in irgend einem zur Gymnasien-Lehre gehörigen Zweig der Wissen- 35 schaften, Behauptung eigner Würde und rastlose Thätigkeit gesehen werden soll, damit er Einigkeit und Fleifs der Lehrer, Unterwürfigkeit und Sittlichkeit der Schüler und feste Beobachtung des Lehrplans durch Wort, That und Beyspiel zu erhalten

wifse. Defswegen ist auch hiebey Unser Consistorium in seinen Dienst-Vorschlägen weder an Dienstalter noch an vorherige Betrettung der Schul-Laufbahn gebunden, sondern hat aus sämmtlichen Pfarrern und Schullehrern lediglich denjenigen gewissenhaft 5 auszulesen und vorzuschlagen, den es nach all obigen Hinsichten für den tauglichsten erachtet; indem viele Lehrer da seyn können, die für ihr Fach vorzüglich geschickte und verdiente Männer sind, defsfalls auch Unsere Gnade und deren Bezeugung verdienen und Uns alsdann dazu gelegentlich empfohlen werden sollen, aber jene 10 zu diesem Posten Uns wünschenswerthe Eigenschaften nicht haben, mithin durch dessen Uebertragung nur auf Unkosten des Dienstes belohnt würden, das im Kirchen-Regiment am allerwenigsten statt finden darf.

Landschul-Bestellungen, auf wen

15 Für Trivial Schulbesezungen nehmen Wir ebenfalls zur Regel, dafs derjenige von Schullehrern oder recipirten Schul-Candidaten, welcher vorzüglich gute Zeugnifse seiner Befähigung hat (wohin in Absicht auf erstmalige Anstellung der Schul-Candidaten eine mit Application geschehene Besuchung Unseres Schul-Semi- 20 narii gehört) oder der besondere Verdienste für das Befste des Schulwefsens Unserer Lande darlegen kann, ingleichem derjenige, den Wir etwa wegen Uns bekannt gewordener Verdienste besonders zur Beförderung empfehlen, vorzüglich, dahingegen derjenige, der in Cultivirung der Schulwissenschaften, Amtstreue oder 25 sittlichem Betragen notable Defecte gegen sich hat, vor erprobter Befserung gar nicht, andere Concurrenten aber, die aufser diesen zween Fällen sich befinden, bey der ersten Bedienstung je nach den Jahren ihrer Candidaten-Reception, bey ferneren Dienstveränderungen aber nach dem Jahr ihrer ersten Dienst-Anstellung zur Beför- 30 derung in Vorschlag gebracht werden sollen: dabey müssen jedoch, wie es auch bey den geistlichen Promotionen geordnet ist, solche Dienstlustige, die nicht viel über ein Jahr in dem Dienstalter von einander entfernt sind, keinen Vorzug des Alters unter einander geniefsen, sondern als gleiche Concurrenten behandelt werden, 35 zwischen welchen die übrige Convenienz-Punckte den Ausschlag der Wahl geben.

Jedoch finden Wir gut wegen der besondern Beschaffenheit des Trivial-Schulwesens Unserer evangelischen Lande diesen Hauptsäzen noch folgende nähere Bestimmungen anzufügen:

40 a) Die für Städte vorzuschlagende Subjecte sollen nothwendig durch die hiesige Seminarium-Anstalt, oder in besonderen

Ausnahms-Fällen, wenigstens durch zweckmäfsigen Unterricht und Sitten-Cultur in Städten gebildet worden seyn, auch neben den allgemeinen Schulerfordernifsen die Hauptsache der Geographie und einige allgemeine Kenntnifs der Geschichte, sodann, wann sie zu Knabenschulen bestimmt sind, die ersten Anfangs-Gründe der 5 Latinität inne haben.

b) Auf dem Lande, wo die wenigste Schul-Dienste ein sorgenfreyes, viele nicht einmal ein nothdürftiges und die meiste wenigstens nur ein sehr mittelmäfsiges Einkommen gewahren, und deswegen die Schulmeister den Landbau oder sonst ein mit dem 10 Schul-Amt verträgliches Neben-Gewerbe treiben müfsen, sollen die Beförderungen nicht nach der Schäzung der Schulbesoldung allein, sondern auch nach billigem Mitanschlag solcher respective erlangenden oder verlierenden Vortheile abgewogen werden, damit die auf dem Papier stehende Beförderung nicht in ihrer Wirkung eine 15 Benachtheiligung sey, auch macht

c) die grofse Verschiedenheit Unserer Lande in Absicht auf Sprache und Lands-Art und Gebräuche, dafs Schulmeister, die auf gleichen Fufs mit ihren Mitbürgern leben müfsen und ihres ungetheilten Vertrauens mehr noch als andere Diener bedürfen, selten 20 mit gleichem Nuzen in jeder Gegend brauchbar sind, dabei eine grofse Entfernung allzu beschwerliche Zugskosten veranlafst; daher sollen die Ober-Lande, Unter-Lande und das Sponheimische als verschiedene Corpora bei der Landschulbesezung angesehen und aus dem einen in das andere gewöhnlich keine Promotionen 25 vorgenommen, sondern die Concurrenz in der Regel nur nach denen in solchem Landes-Theil vorhandenen Competenten abgemefsen werden.

und wie sie geschehen sollen.

Da aber Unser Kirchenraths-Collegium niemals Gelegen- 30 heit haben kan, aus eigener Wissenschaft alle jene persönliche und Orts-Verhältnifse richtig zu kennen, welche eine nüzliche Besezung eines Landschul-Dienstes bestimmen, so ist Unser Wille, dafs jedesmahl gleich nach erlangter Gewifsheit von einem Vacatur-Fall dem Oberamt und Specialat, unter welches der Dienst ge- 35 hörig ist, vier bis sechs Subjecte aus dem betreffenden Landes-Corpore, welche nach jenen Regeln der Vorzüglichkeit oder des Dienst-Alters auf solchen Dienst die erste Ansprache haben, von dem Consistorio benannt werden sollen, damit sie ihm hinwiederum daraus den- oder diejenige unter detaillirter Darlegung ihrer Gründe 40

in Vorschlag bringen, welche für diesen Dienst nach ihren Qualitäten und Nebenverhältnifsen die tauglichsten seyn möchten. Hierbey verstehet sich von selbst, dafs ein solches Oberamt und Specialat mit demjenigen andern Oberamt und Specialat, unter welchem die ihm
5 benannte Competenten sich etwa aufhalten, wenn ihm eigene zureichende Kenntnifs der einschlagenden Qualitäten mangelt, sich desfalls in Correspondenz sezen müfse. Das Oberamt und Specialat kann jedoch seinem obengedachten Vorschlag ausser denen ihm benannten Subjecten auch noch mit gleicher Darlegung der Gründe einen oder
10 anderen beifügen, der etwa wegen personeller Verhältnisse solchen Dienst noch für eine Beförderung nehmen würde, und der die benannten an Dienstalter oder Vorzüglichkeit seines Bedünkens übertrift. Wenn nun das Consistorium einen oder andern der ihm solchermafsen vorgeschlagenen Competenten ebenmäfsig zu der Stelle
15 geeignet findet, so ertheilt es die Confirmation für sich. Würde es aber von den Gründen des Vorschlags sich nicht überzeugen, und sein Absehen auf einen andern richten oder Oberamt und Specialat mit seinem Vorschlag ohne unhintertreibliche und einberichtete Hindernifse über sechs Wochen vom Tag des Aufforderungs-
20 Decret an zurückbleiben (wo nachmals derselbe nicht länger abzuwarten ist): so sollen Unsere Kirchenräthe alsdann ebenso wie bey städtischen Trivial-Schuldiensten (wo ihnen die freye Auswahl der tauglichen Subjecte, wann nicht die Städte eine Concurrenz hergebracht haben, unmittelbar zusteht), Uns ihren Vorschlag
25 mittelst Antrag vorlegen und Unsere Confirmation abwarten, ehe sie die Vocation ausfertigen.

Von Auflegung der Abgaben.

Bey Schuldiensten tritt übrigens wegen der vielen Individualitäten, die mit in Rücksicht genommen werden müfsen, der
30 Fall häufiger noch als bey Pfarreyen ein, wo das Beste des Dienstes als Hauptaugenmerk mit jenem des Dieners in ein schickliches Ebenmaas nicht gesezt werden kann, wenn nicht die Beförderung statt durch Versezung durch eine Abgabe eingeleitet wird, die ein jüngerer, der auf den Dienst kommt, wegen eines
35 ältern an sich gleich verdienten Schullehrer, der dadurch zurück bleibet, zur Compensation leistet. Dennoch aber ist die bey den Pfarreyen vorgeschriebene Norm hier nicht durchaus anwendbar, weil selten gemeine Kirchenfonds, sondern meistens die Kirchspiele die Besoldung oder doch den grofsen Theil derselben abgeben,
40 mithin eine wenn gleich nur temporaire Verringerung des Ein-

kommens, die zum Vortheil eines Dritten geschiehet, nicht gleiche Billigkeit vor sich und leichtlich den Nachtheil im Gefolge hat, dafs der ohnehin schwach besoldete Schullehrer dem Kirchspiel beschwerlich oder in seinem Amte mifsmuthig wird. Defshalb schreiben wir für diese Beförderungs-Art folgende Norm vor: 5

a) Wo ein Dienst (und zwar nach Abzug der billigen Aestimation des Unterhalts eines Provisors, wenn dieser Diensts halber nöthig ist) nicht über 80 fl. Competenz-Anschlag auf dem Lande und 120 fl. in Städten ansteigt, da soll niemals eine Abgabe auf die Vocation gelegt werden, und zwar müssen hier, wie überall, 10 Dienste, die ausser Haus, Holz und Garten keine Naturalien oder Feldgüter, sondern blos Geld haben, um ein Fünftel unter dem wahren Geldbetrag, nemlich je 100 fl. in der Vergleichung gegen andere mit Naturalien fundirte, um 80 fl. in Anschlag gebracht werden. Solte nicht blos eine persönliche Rücksicht, sondern das 15 Beste der Kirchen und Schulen selbst je einmahl eine Ausnahme nothwendig machen, um einen auch geringer stehenden Dienst mit einer Abgabe zu beladen: so müfste in dem Besezungsantrag, mittelst Vortragung der Gründe, Unsere jedoch nicht leichtlich zu hoffende Dispensation ausdrücklich nachgesucht werden. 20

b) Wo ein Schuldienst über jenen Anschlag im Einkommen ansteigt, mag in einem übrigens dazu geeigneten Fall eine temporaire Abgabe dem berufenen Schuldiener aufgelegt werden, jedoch nicht höher, als dafs ihm noch jene Summe bis allenfalls auf einen geringen Ruckschlag frey bleibe. 25

c) Diese Abgabe soll niemals jenem Schuldiener unmittelbar und als ein Fixum zugelegt werden, welcher Ursach war, weshalb der berufene jüngere Competent noch nicht auf den Dienst mit dem ganzen Gehalt aspiriren konnte; sondern sie ist zu dem Schul-Fisco bis auf unsere weitere Consistorial-Disposition einzuziehen, 30 und nur nach jedem Jahrs-Verlauf soll über das, was würklich eingegangen ist, nach Abzug eines Kreutzers vom Gulden, der dem Fisci-Rechner für seine Mühe zufällt, zum Vortheil vorzüglich verdienter, wegen Familien-Gröfse oder Gehalts-Kleinheit besonders dürftiger in Gratialsweise mittelst Antrags an Uns disponirt werden. 35

d) Niemals soll eine Person länger als höchstens 10 Jahre solche Abgabe tragen, wohl aber mag solche derselben, wann besondere Unglücksfälle, Familien-Vermehrung, Verdienste u. dgl. Rücksichten dazu Beweggrund werden, früher abgenommen werden, indem bey der Continuation immer vornehmlich darauf gesehen 40 werden mufs, dafs der, welcher die Abgabe leistet, nicht durch

schuldlosen Mangel seiner Gemeinde beschwerlich oder in seinem Amt nachläsig werde.

e) In dem einzigen Fall ist eine Abgabe an eine bestimmte Person zu dulden, wenn derjenige, der vocirt ist, einem andern, den Unser Consistorium nach Vernehmung der Meinung des Oberamts und Specialats einstimmig mit diesem oder bey einer Verschiedenheit der Meinungen Wir selbst eben so annehmlich finden, seine Vocation unter Bedingungen einer nicht zu lästigen Abgabe durch Privat-Uebereinkunft resignirte. Alsdann aber mufs der, welcher den Dienst mit der Abgabe übernommen hat, diese so lange fortreichen, bis jener stirbt oder anderweit befördert wird, ohne dafs er sich darüber beschweren oder diefs zu einem Vorwand nehmen könne, Uns mit Zulags-Gesuchen zu behelligen; hingegen umgekehrt kann der, welcher die Vocation für die Abgabe hat fahren lassen, diese, da sie nicht auf dem Dienst sondern auf der versprechenden Person haftet, länger nicht beziehen, als jener auf dem Dienst verbleibet; sobald solcher durch Tod, Promotion oder Dimifsion davon abkommt, mufs alsdann der andere entweder noch den von ihm vorher abgetrettenen Dienst beziehen, oder den Verlust der Abgabe auf sich leiden. Damit daher Niemand in solchen Tauschfällen durch Unwissenheit verkürzt werde, müssen diese rechtliche Folgen den Permutanten jedesmahl vor der Bestätigung ihres Wechsels bekannt gemacht werden.

Ausfertigung der Vocationen.

Bey jeder Ausfertigung der Vocationen sowohl für Pfarrer als Schulmeister, mufs der Anfangstermin der Besoldung gehörig eingerückt und den zahlenden Bedienstungen in herkommlicher Maase zur Wissenschaft gebracht werden. Bey dessen Fixirung ist darauf zu sehen, dafs die Wittib oder Kinder das Quartal, das ihnen nach Unseren Kirchenprivilegien und Pfarr- oder Schulwittwen-Fisci-Ordnungen gebühret, unverkürzt erhalten, auch nachmals die Wittwen-Fisci-Cafsen ihres ordnungsmäsigen Bezugs theilhaftig werden. Da jedoch bey den Schuldiensten wegen vieler sonst unvermeidlichen Inconvenienzen in der Schul-Wittwen-Fisci-Ordnung die Einrichtung gemacht ist, dafs jeder Schulmeister nicht nach einem voraus bestimmten Tag, sondern lediglich nach dem Tag seines Aufzugs, die Besoldung eines erlangenden Dienstes zu beziehen habe: so ist darauf fest zu halten, mithin kein bestimmter Anfangstermin der Besoldung in die Vocation, wohl aber, wenn sie vor Ablauf des Gnadenquartals der Wittib oder Erben ausgefertigt

würde, die Zeit wann dieses zu Ende gehet und wann mithin der Neuberufene aufzuziehen befugt seye, einzurücken, indem was nachmahls weiter bis zu dem erfolgenden Aufzug verfällt, der Wittib, wenn diese den Dienst nach Endigung des Quartals fort versehen hat, oder der Schulverbesserungs-Caſse, wenn die einstweilige Ver- 5 sehung von Obrigkeitswegen veranstaltet worden wäre, gegen Tragung der Kosten der Interims-Besorgung heimfällt.

Austheilung der Gratial-Zulagen.

Viele Schuldienste stehen übrigens noch so gering, daſs, wenn einem Mann nur einige Familien-Vermehrung, Krankheit 10 oder sonst ein Unfall darauf zustöſst, ja oft auch ohne solche ausserordentliche Zufälle, das Auskommen unmöglich wird, wann er nicht eigene Familien-Beyhülfe hat. Wir haben daher schon lange einen allgemeinen Verbesserungsplan in Ueberlegung genommen, können jedoch jezo nach denen schweren Verhängnissen, welche über Uns 15 und Unser Land ergangen sind, dessen Ausführung so geschwinde nicht in das Werk richten. Pflicht Unseres Consistorii bleibt es daher, einstweilen aus jenen § 38 erwähnten Abgabsgratialien, aus den Ersparnissen des Schulverbesserungs-Fundi und, wo beedes nicht zureicht, aus den Quellen Unserer Milde, die Wir ferner wie 20 bisher nach Möglichkeit öffnen werden, mittelst Vortrags an Uns der drückendesten Noth abzuhelfen. Da jedoch diese Unterstüzungen bisher einzeln, wie sich ein Anlas darbot, Uns vorgetragen worden sind, wobey Uns die richtige Uebersicht des Ganzen ermangelte, so wollen Wir, daſs künftig allemahl nur im Monat October über 25 alle zusammen, welche solcher Gratialhülfen unumgänglich bedürfen, Uns der Vortrag geschehe und darinn die vorhandene Unterstüzungs-Quellen und die Verhältnisse der Bedürftigkeit Uns vorgelegt, sofort Unsere Zuschuſs-Verwilligung erwürkt werde, es wäre dann, daſs in der Zwischenzeit für einen unverschieblichen Nothfall 30 gesorgt werden müſste, wo dem Consistorio der Rekurs an Uns hiermit unbenommen bleibt.

Bestellung der Kirchenrüger, Allmosenpfleger, Möſsner u. dgl.

Für die geringeren Kirchendienste sorget dasselbe so weit, 35 daſs es bey den Möſsnern oder Siegristen an den wenigen Orten, wo deren Amt vom Schulamt getrennt ist, durch sein Bestätigungsrecht wache, damit nach jedes Orts hergebrachter Ordnung die Ernennung der Person geschehe und dazu nur solche

Leute ausersehen werden, die wegen eines frommen sittlichen Wandels ein gutes Zeugnis haben und die Mittel besitzen, um für die Bewahrung des ihnen anvertrauten Kirchen-Guts Sicherheit geben zu können. Für die Bestellung der Kirchenrüger oder 5 Censoren, ingleichen der Almosenpfleger liegt die Sorge den geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten unter Aufsicht der Oberbeamten und Special-Superintendenten ob und verfällt nur dann unter den Geschäftscrais Unseres Kirchenraths, wenn da oder dort Hindernisse sich hervorlegen, die durch dessen Dazwischenkunft 10 gehoben werden müssen.

Direction der Diener durch Urlaubs-Ertheilung.

Da bey den Seelsorgern und Schullehrern eine beständige Anwesenheit in ihrem Dienstorte mehr noch als bey Unseren weltlichen Dienern von wesentlicher Wichtigkeit ist, und daher schon 15 durch Unsere Verordnungen vom 14. Juny 1687 und 22. Oct. 1721 desfalls wiederholte ernstliche Verfügungen von Unseren Vorfahren in der Regierung ergangen sind, so sollen solche von ihren wesentlichen Puncten genau gehalten werden; damit jedoch dieses desto sicherer geschehe, wollen Wir ihre Strenge in so weit mildern, 20 dafs die Pfarrer nicht über drey Tage und nur die Lehrer höherer oder niederer Schulen, denen dafür die Ferien-Zeit zu ihrer freyen Disposition gegönnet sind, gar nicht ohne Urlaub von ihrem Dienst sich entfernen sollen. Bis auf acht Tage mag bey Trivial-Schullehrern der Pfarrer, bey Pfarrern und Pädagogien-Lehrern aber 25 das Specialat und bey Gymnasien-Lehrern das Ephorat, jedoch mehr nicht als einmahl im Jahr und nicht zu einem Aufenthalt ausser Landes bey vorhandenen dringenden Ursachen nach wenigstens für Nothfälle besorgter interimistischer Dienstversehung Urlaub geben. Einen längern oder ins Ausland gehenden haben aber 30 eben diese Personen, jedoch die Gymnasien-Lehrer und Pädagogien-Lehrer nur alsdann, wenn solcher nicht in die ihnen gegönnte Ferien-Zeit sich beschränken würde, unter Vorstellung der Beweggründe bey dem Kirchenraths-Collegio unmittelbar zu suchen und bey Vermeidung unnachlässiger gesetzmäsigen Ahndung dessen 35 Resolution darüber, wenn nicht unvorzusehengewesene und unverschiebliche Anläfse etwa die Billigung einer provisorischen Ephorats- oder Specialats-Erlaubnis bewürken möchten, abzuwarten. Dabey wird Unser Kirchenraths-Collegium von selbst dahin sehen, dafs der Urlaub nicht ohne Vorsorge für hinlängliche interimistische 40 Besorgung des Diensts und bey Schullehrern nicht, ausser wenn

zugleich die glaubhaft angezeigte Bewegursache von der Art ist, dafs sie seinen Verschub auf die legale Ferien-Zeit leidet, ertheilt werde. Wollte solcher aber über drey Wochen verlangt werden, so bleibt die Einholung Unserer Genehmigung dazu erforderlich.

In Bezug auf Bildung derselben — 5
a) in den Studien-Anstalten durch deren Einrichtung.

Die höhere Studien-Anstalten — nehmlich das hiesige Gymnasium und die verschiedene Pädagogien des Landes — können nur alsdann zu dem Wohl des Staats und der Kirche im Einklang würken, wenn ihre Bestimmung unabweichlich fest steht, auf 10 sie der Lehrplan schicklich eingerichtet ist, von einer Anstalt zu der andern und einer Wissenschaft zu der andern zweckmäfig verbunden wird und man auf dessen genaue Ausführung stets ein wachsames Auge trägt, mithin allen eigenmächtigen Abweichungen zeitig vorbeuget. 15

Die Bestimmung der Pädagogien ist, Vorbereitungs-Schule auf das hiesige Gymnasium für jene Studierende zu seyn, die wegen der Entfernung solches nicht gleich von unten hinauf besuchen können, und Vollendungs-Schule für jene aus dem Bürgerstande, die sich nicht zu den Studien wenden und doch eine mehr gebildete Er- 20 ziehung zu wünschen Ursach haben, als jene ist, welche der Unterricht in den Trivial-Schulen gewähret. Die Bestimmung des Gymnasii kommt hiermit in Absicht seiner niedern Classe überein, dehnet sich aber nachmals weiter dahin aus, Vollendungs-Schule in allem, was man die Studia humanoria nennet, und Vorbereitungs- 25 Schule zu systematischem wissenschaftlichem Unterricht, mithin Befähigungs-Anstalt zu nüzlicher Beziehung einer Universität zu werden. Jede Ueberschreitung dieses Zwecks hebt die Anstalt auf eine Stufe, auf welcher sie bey der Eingeschränktheit der Fonds nicht hinlänglich gegründet werden kann, und würkt alsdann Zer- 30 rifsenheit und Verschraubtheit der Köpfe durch einen Halbunterricht oder hat im befsern Fall wenigstens verlohrne Zeit für den Studirenden zur Folge. Jedes Zurückbleiben veranlasset in der Grundlage der Studirenden Lücken, die in der Folgezeit ohne ausserordentlichen Fleifs und Kosten von ihnen nicht ergänzt werden können. 35

Mittelst des Lehrplans für Studirende.

Hiernach mufs also der Lehrplan für die Studien auf den Pädagogien so eingerichtet seyn und bleiben, dafs eine feste Stufe bestimmt sey, auf welcher der oberste Unterricht der Pädagogien

aufhöre und an eine bestimmte Stufe des Gymnasii ordentlich anschliefse. Dieses sezet voraus, dafs alles dasjenige, was bis zu dieser Stufe hin dahier gelehret wird, auch von den Schülern der Pädagogien dort erlernet werden könne, nur dafs bey jenen Unter-
5 richts-Gegenständen, wo immer nur ein Schüler um den andern unmittelbaren und directen Antheil an dem Unterricht des Lehrers nimmt, die ersteren Orts für eine grofe Anzahl Schüler nöthige Stunden Zahl, letztern Orts bey einer weit geringern um eben so viel minder seyn darf, wodurch auch allein es möglich wird, mit
10 einer geringern Anzahl Lehrer dennoch den nemlichen Lehrplan im Wesentlichen zu erreichen. Auch mufs nachmals Niemand zum Gymnasio anhero aufgenommen werden, der nicht den ganzen Pädagogien Curs absolviret, und Niemand auf eine höhere Stuffe als die, welche planmäfig festgesetzt ist; es wäre denn, dafs je-
15 mand wegen besonderer Talente und genofsener Gelegenheit zu besonderem Unterricht so viel mehr Kenntnifs durch alle Fächer durch mitbrächte, als zu Besteigung einer höhern Stufe nöthig ist. Niemals soll hiebey auf das Versprechen, fehlende Fächer nachzuholen, eine Ausnahme zu Gunsten einer nachgesuchten Recep-
20 tion gemacht werden, wenn nicht zu sehr dringenden Gründen eine hinlänglich sichergestellte Anzeige, wie und mit wefsen Beyhülfe diese Nachholung würklich geschehen werde, hinzu kommt. Damit aber dieses mit Billigkeit gefordert werden könne, so müssen die Lehrplane von Zeit zu Zeit durch öffentliche Erinnerung einem
25 jeden zur Wissenschaft gebracht und in das Andenken zurückgerufen werden.

und für die Bürger- oder Real-Schule.

Der Lehrplan wegen der sogenannten Real-Wissenschafften oder über dasjenige, was für eine gebildete Bürgerschule er-
30 forderlich ist, mufs immerhin so mit jenem über die Studien zusammen gepafset werden, dafs jene wenig oder gar keine eigene Stunden erforderen, sondern den Studirenden ebenmäfig mit als Anfangsgründe ihres Unterrichts dienen, und nachmals nur dasjenige, was die Studirende von der nemlichen Materie mehreres
35 oder in einer mehr wissenschaftlichen Form zu erlernen nöthig haben, für sie in besonderen Stunden darauf fortgebauet werde, dagegen auch die Realisten von jenen Lectionen des Studienplans, die für sie nicht erforderlich sind, nicht allein ohne Stöhrung der Studienordnung wegbleiben können, sondern überall dazu wegen
40 der Versäumung und Hindernis, die ihre Besuchung solcher Stun-

den für die Studirende verursachet, ohne besonders mit Gründen unterstüztes Verlangen der Ihrigen nicht zugelassen werden.

Auch dessen jeweilige Revision.

Wenn übrigens der Lehrplan noch so gut eingerichtet ist, so machen individuelle Umstände der Personen oder der Zeit 5 zuweilen einzelne Abweichungen und Aenderungen nöthig, die alsdann zwar unter ihren Verhältnifsen zweckmäsig und nöthig, doch dem Lehrplan im Ganzen immer nachtheilig sind. Diese dauern bey dem Mangel einer planmäsigen Aufmerksamkeit nachmals leicht fort, wann ihr Anlafs aufgehört hat, und werden in diesem Fall 10 schädlich. Dieses so wie die Fortschritte oder der Umschwung in der Cultur der Wissenschaften oder in der Richtung der academischen Laufbahnen verursachen, dafs ein noch so gut eingerichteter Lehrplan in die Länge nicht zweckmäsig bleibet, wenn er nicht von Zeit zu Zeit und wenigstens alle 20 bis 25 Jahre wieder durch- 15 gesehen, nach Zeit und Umständen modificirt und auf jene Hauptprincipien zurückgeführt wird. Dieses mufs daher ein beständiges Augenmerk Unseres Consistorii seyn, und um hierzu den Grund gelegt zu sehen, erwarten Wir binnen Jahr und Tag die Vorlegung eines revidirten Plans des Gymnasii in Verbindung mit den Päda- 20 gogienplanen.

Durch Sitten-Inspection.

Die Sittenzucht der Jugend mufs hiernächst bey diesen Anstalten auch nicht aus den Augen gelassen werden. Da eine gemeinschaftliche Erziehungs-Einrichtung nicht vorhanden ist, läfst 25 sich zwar hierinn von Obrigkeitswegen nicht alles nach Wunsch in das Werk richten, und auf dem Gymnasio noch weniger als auf den Pädagogien, weil die Menge der Schüler ihren häuslichen Wandel den Lehrern minder übersehbar und die gröfsere Entfernung der Eltern deren Hülfe hierzu minder möglich macht. 30 Jedoch wird immer noch viel gewürket werden können, wenn Unser Kirchenraths-Collegium dahin arbeitet und darauf hält

a) dafs niemand von andern Orten in die Anstalt aufgenommen werde, es sey dann von den Eltern oder Pflegern dem Vorsteher diejenige nahmhaft gemacht, dem sie ihren Sohn oder 35 Curanden zur Obsorge anempfehlen, dem sie mithin ihre elterliche Rechte und Pflichten zu dem Ende übertragen, und der sie übernehme; oder es sey ihm in Ermanglung der Gelegenheit zu einer solchen Empfehlung ein Interims-Pfleger in dem Ort geordnet,

der auf seine Privat-Aufführung und Handlungen achttrage und durch sein eigenes Ansehen oder durch Anrufung der Hülfe der Vorsteher der Anstalt, Ausschweifungen oder Vernachläsigungen der Sitten hindere oder abstelle; sodann

5 b) dafs der Vorsteher der Anstalt, Rector, Prorector, oder wie er nun heifse, sich, wie es seines Amtes ist, Gelegenheit verschaffe, sichere Kundschafft über das häusliche Thun und Lassen der auswärtigen bey der Anstalt aufgenommenen Schüler zu erhalten, sofort durch Erinnerung derer, welchen die häusliche Ob-
10 sicht aufliegt, durch eigene Ermahnungen und nach Befinden durch Strafe zu ihrer Zurechtleitung würke: ferner dafs

c) öffentlich ausgebrochene sittenwidrige Handlungen nach Verhältnis nicht sowohl scharf als schnell unnachläfig und ohne Ansehen der Person jedesmal öffentlich bestraft werden; endlich dafs,
15 d) damit die leichtsinnige Jugend desto weniger mit Unwissenheit sich entschuldigen könne, genau auf zweckmäsige Gesetze des Instituts und deren jährliche Wiederverkündigung gehalten werde. Letztere erfordern aus ähnlichen Gründen wie der Lehrplan von Zeit zu Zeit eine Revision, die Wir daher und zwar jetzt
20 erstmals binnen einem Jahre vorzunehmen und die Resultate davon Uns vorzulegen, Unserem Consistorio anmit aufgeben.

b) in den Trivial-Schulen.

Die Trivialschulen, aus der Hauptschule, Sonntagsschule, und Industrieschule bestehend, welche bisher noch hier und da
25 nach den verschiedenen Specialats-Bezirken eine veränderte Organisation haben, müssen ebenfalls in Absicht des Ganzen soviel möglich auf einen Generalplan reducirt werden, so dafs, wo einzelne Localitäten Aenderungen nöthig machen, diese als dispensirte Abweichungen vom Landschul-Schematismus bestehen, nicht aber
30 darum die ganze Organisation in ihrem Zusammenhang verschieden eingerichtet werde, weil die Bedürfnisse dieser Classe des Volks im Ganzen gleich sind, mithin keine Ursach zu einer durchgehenden Verschiedenheit eintritt, aus ihr aber bey dem häufigen Wechsel der Schullehrer, Schulgehülfen oder Schüler manche Beschwer-
35 lichkeiten entstehen. Dieser Generalplan mufs ebenfalls auf die Vervollkommung der Schüler zu ihrer ganzen christlichen und bürgerlichen Bestimmung eingerichtet seyn; erfordert daher im Christenthum hinlängliche Erfafsung der biblischen Hauptsprüche für Glaubens- und Sittenwahrheiten sowohl mit dem Gedächtnifs
40 als mit dem Verstand, auf welche nachmals der Pfarrer den zu-

sammenhangenden Religions-Unterricht als auf ein solides Fundament in seinen Catechismuslehren erbauen möge, eine gleiche Erfafsung erwecklicher Lieder; die Erlernung der biblischen Geschichte in dem Gesichtspunct einer zusammenhangenden Führung Gottes mit dem Menschengeschlecht in Absicht auf Religion und Sittlichkeit; endlich die Anleitung zu andächtiger, nicht formulärer Erhebung des Herzens zu Gott bey Anfang und Endigung der Tagsgeschäfte, so wie zur Selbstprüfung nach religiösen Vorschriften. In Absicht auf das Bürgerliche Leben erfordert er die Erlernung des fertigen Lesens und regelmäsigen Schreibens Unserer Landes-Sprache und jene des Rechnens, nicht sowohl des kunstmäsigen auf dem Papier, als vorzüglich des leichten praktischen im Kopf; sodann die Befähigung zu verständlicher Darstellung eines Begehrens oder einer Entschliefsung in schriftlichen Aufsätzen, wie solche in der Bedürfnifs des gemeinen Lebens vorkommen, eine Uebung in richtiger Auffassung der von andern gehörten Vorträge; endlich so weit es thunlich ist, die Beybringung derjenigen Vorkenntnisse und Vortheile, die ihm je nach Verschiedenheit seines gewöhnlichen Berufs als Landwirth oder Handwerker zu dessen Vervollkommnung oder zu einem nützlichen Nebengewerbe dienlich sind. Für die Sittlichkeit mufs dabey vorzüglich dadurch gesorgt werden, dafs der Plan in seiner Austheilung die Angewöhnung zu beständiger Aufmerksamkeit, zu anhaltender Beschäftigung und zu genauer Ordnung zum Zweck nehme. Dieser Plan fordert aus ähnlichen Ursachen wie der Studienplan von Zeit zu Zeit eine Consistorial-Revision, dessen Ausführung aber mufs jederzeit dadurch erleichtert werden, dafs mittelst weiser Zeiteintheilung ältere Kinder dem Landmann in jenen Zeiten nicht zu viel entzogen werden, wo er ihrer zu Haufs stark bedarf, dafs mithin ihre Schulzeit mit der häuslichen Verfassung der Orte und Gegenden in einem schicklichen Verhältnifs stehe und nachmals der Lehrer zu einem aufmunternden Vortrag Liebe und Ernst so geselle, dafs die Kinder gerne seine Schule besuchen, und damit desto weniger nöthig werde, durch Mittel der Kirchenzucht den Schulversäumnissen zu steuren.

In Bezug auf Vorsorge für Hülfsbedürftige, nemlich für die Waisen der Kirchendiener.

Die Obsicht auf Erziehung, Pflege und Bevogtung der Waisen alljener Kirchen- und Schuldiener, deren Eltern ihren Gerichtsstand Diensthalber bey Unserm Consistorio hatten, liegt gleich-

falls Unserem zum Kirchenrath verordneten Präsidenten, Director, auch geistlich und weltlichen Räthen ob, wesfalls Uns jedoch genüget, auf dasjenige zurückzuweisen, was in Unsrer Hofraths-Instruction § 135—142 geordnet ist; für defsen Anwendbarkeit Wir
5 nur noch bemerken, dafs alle Kinder der Pfarrer oder Schullehrer deren Eltern zu dem geistlichen Wittwen-Fiscus gehörten, dabey als unmittelbare Waisen, jene der Trivial-Schulmeister, deren Eltern zu dem Schul-Fisco sich vereigenschafteten, als mittelbare Waisen zu behandeln sind.

10 Schul-Convente.

In ähnlicher Absicht haben Wir die sogenannte Schulconvente oder jährliche Versammlung der Schullehrer eines Specialat-Bezirks bey ihren Superintendenten eingeführt. Auch hier müssen nie Klagen einzelner über einzelne Mängel Stof der Berath-
15 schlagung werden, als für deren Angabe die Kirchen-Visitation und bey Gegenständen, die etwa darauf nicht ausgesetzt werden könten, die einzelne berichtliche Anzeige der ordentliche Weg ist, und durch welche hier die Zeit für die eigentliche Bestimmung zwekwidrig beengt würde, sondern neben den gesellschaftlichen
20 Angelegenheiten, als Wittwenfisci-Sachen u. dgl. kommt es hier auf nachstehendes an: Ob jemand neue allgemein scheinende Hindernisse des Unterrichts bemerkt hätte oder ihm nüzliche Verbesserungen der Lehrart aus Erfahrung oder Lectüre bekannt geworden wären? ob jemand Schwürigkeiten auf seinem Lehrwege
25 gefunden hätte, über deren nüzliche Hebung er Belehrung wünscht oder für andere aus seiner Erfahrung bewährte Mittel zu deren Beseitigung vorschlagen zu können glaubt; worüber dann nach Vernehmung der verschiedenen Ansicht der übrigen Schullehrer der Special die zweckmäfsige Anweifsungen geben mufs. Wo hier-
30 nächst dieser aus Anlafs der Kirchen-Visitationen oder sonst gewisse in der Lehrmethode, in der Catechisation der Schulmeister und dergleichen einschleichende herrschende Unvollkommenheiten bemerkt, ist diese Versammlung der Ort, wo er selbst oder durch einen derer Schullehrer, die hierinn vollkommen sind, darüber eine
35 Belehrung ausbreite, welche nicht blos durch theoretische Regeln, sondern auch durch praktische Proben faſslich gemacht sey, ingleichem dafs er in den Schullehrern Aufmerksamkeit, Begrifentwicklung und Lust zum Studiren ihres Fachs durch einzelne Fragen und zweckmäfsige Discurse erwecke und unterhalte, mit-
40 unter auch durch freundliche Ermahnungen auf äussere Cultur der

Sitten hinwürke, zumal bey denenjenigen, die etwa hierinn noch einzelne Züge der Roheit durchblicken lassen; endlich dafs er durch feine Belobung der vorzüglichen und glimpfliche Beschämung der Nachläfsigen eine beständige heilsame Nacheiferung unter allen erwecke. Diese Gesichtspunkte bestimmen nun auch dasjenige, 5 worauf Unser Consistorium bey Erledigung der einkommenden Schulconvents-Protocolle sehen mufs. Eben darum müfsen auch sie nicht einzeln, sondern eben so wie die Synodal-Berathschlagungen alle zwey Jahre, wenn sie alle beysammen sind, durch einen General-Bescheid zur Erledigung kommen, damit dadurch die Be- 10 merkungen und Belehrungen, wozu die verschiedene Convente den Anlafs geben, für alle gemeinnüzig werden. Endlich

Schulvisitationen.

Die Schulvisitationen oder öffentliche Schulprüfungen sind ein weiterer Theil der Vollziehungs-Anstalten. Von jenen bey den 15 Trivial-Schulen ist die Erledigung den Oberämtern und Specialaten überlassen und daher hier nur von jenen der höheren Schulen die Rede, welche entweder, wo es der Nähe halber füglich seyn kann, von den Ephoren und Vorstehern Unsers Gymnasii selbst, oder an entfernteren Orten unter Direction Unserer geistlichen 20 und weltlichen Oberbeamten gehalten werden. Bey diesen kommt es darauf an, dafs sie jedesmal zu den gewöhnlichen Zeiten des Schul-Endes ordentlich vorgenommen, von den weltlichen Ephoren oder Beamten zur Ermunterung für die Lehrer und zum Eindruck für die Schüler gehörig besucht, in ihrem Gang nicht bis zum 25 Grade eines müfsigen Formularwerks zur Ueberschnellung herabgewürdigt und die Schulprüfungs-Berichte nachmals so eingerichtet werden, dafs das Consistorium Fleifs oder Nachläfsigkeit einzelner Lehrer und Schüler, Beobachtung oder Hintansezung des Lehrplans und Fortschritte der Promovenden gehörig daraus ersehen könne 30 und so sich zur zweckmäfsigen Oberaufsicht genüglich informirt finde.

In Absicht auf bürgerliche Sachen der Kirchendiener.

Solchemnach gehört Unserem Consistorio die Jurisdiction und 35 obrigkeitliche Amtsverwaltung über die Pfarrherrn und Geistliche Unserer evangelischen Kirche, wes Ranges und Standes sie seyen, so wie über Lehrer der höhern und niedern Schulen, auch über ihre Weiber und Kinder (nicht aber über ihr Gesinde) und über die bei dem Gymnasio immatriculirte Studirende in allen Directions-, 40



Oberpflegschafts- und andern Regierungs-Angelegenheiten, sodann in allen persönlichen Rechts-Sachen, welche nicht aus dem Besiz einer innehabenden weltlichen Liegenschaft entspringen, noch aus einem mit Obrigkeitlicher Genehmigung treibenden bürgerlichen
5 Neben-Gewerbe, noch aus einem bürgerlichen Verhältnis, in welchem sie sich aufserhalb dem ihrem Dienst anklebenden Ehrenburgerrecht etwa sonst für ihre Person befinden; wohingegen in diesen eben ausgenommenen Rechts-Sachen, welche aus einem durch eigne Begüterung, Nebengewerbe oder Familien-Bürgerrecht
10 bestimmten Civilstand entspringen, die Gerichtsbarkeit lediglich der betreffenden Civil-Behörde zu überlafsen ist. Jene kirchliche persönliche Rechts-Angelegenheiten müfsen so wie die Ehesachen durch Ober- und Specialamtliches oder commisarisches Verhör summarisch instruirt und alsdann durch Kirchengerichtliche Entschei-
15 dung Unseres Consistorii abgethan werden; dieses kirchliche Forum in persönlichen Sachen höret auf a) bey den Kirchen- und Schuldienern, wenn jemand Vergehen halber seines Dienstes so entsetzt wird, dafs zugleich eine Dienstunfähigkeits-Erklärung für die Zukunft damit verbunden ist, oder wann er mit Niederlegung seines
20 Kirchenamts einen weltlichen Stand ergreift, in welchen Fällen dann auch seine Familie diesen Gerichtsstand verliehret. b) Bey deren Wittwen und Kindern, wenn jene an jemanden aus dem weltlichen Stand sich verehelichen, oder diese die Grofsjährigkeit erreicht haben und darauf ausser dem elterlichen Hause vor sich
25 selbst leben, mithin eine eigne Haufshaltung, es sey im ledigen oder verheyratheten Stande, führen. Endlich c) bey den Studirenden, sobald sie die Studien-Anstalt verlassen haben oder als unwürdig davon ausgeschlossen worden sind.

Land-Allmosen.

30 Insbesondere den Land-Allmosen-Fundus anlangend, der a) gröserentheils zu Curkosten für dürftige Kranke oder Verpflegung solcher vermögenslosen presthaften Personen, welche nicht zum Waisenhaus vereigenschaftet sind, dann aber b) auch mit einer bestimmten Summe zu Anschaffung der Schulbücher für arme
35 Kinder dienet: so hat dabey nach Maasgab Unserer Resolutionen vom 1. Nov. und 6. Dec. 1790 Unsere Rentkammer die Aufsicht auf die Rechnungsführung, Unser Hofraths-Collegium die Bestimmung der von ihm vorschufsweise darauf zu verweisenden oben ad a) erwähnten Cur- und Verpflegungskosten, Unser Kirchenraths-Col-
40 legium aber die Finaldecretur dieser Verweifsungen zur ausgäblichen

Verrechnung, die Bestimmung der Verwendung der zu Schulbüchern ausgesetzten Summe und die Oberaufsicht über die Verwaltung und Verwendung des Fundi überhaupt, wobey es dahin zu wachen hat,

a) . . . .

b) Dafs es jährlich die zu Schulbüchern ausgesezte Summe auf die Orte und Personen, wo die Noth am gröften und die anderwärtige Mittel ihr abzuhelfen am schwersten zu haben sind, jedoch unter Beobachtung einer billigen Proportion zwischen den concurrirenden Specialats-Bezirken, verwende. 5

c) . . . .

d) . . . .

e) dafs, so oft das Capital des Fundi um Ein Tausend Gulden weiter angewachsen ist, auch die jährlich disponible Summe mit fünf und zwanzig Gulden für die Cur- und Pfleg-Anstalten und mit fünf Gulden für die Schul-Bücher-Casse vermehrt werden solle. 10

Pfarr- und Schul-Wittwen-Cassen. 15

Eine eigene Art von kirchlichen Fundis machen die Pfarrer- und Schulmeister-Witwen-Fisci-Cassen aus, die in ihrer Verwaltungs-Art von den übrigen Kirchen-Fundis wesentlich verschieden sind, da sie als Gesellschafts-Cassen dieser Classen von Diener ihnen zur nächsten Disposition und denen aus ihren Mitteln erwählten Camerarien zur Verwaltung zustehen, alles nach Maas der Gesellschafts-Geseze oder Wittwen-Casse-Ordnungen. Diese sind jederzeit heilig zu beobachten, und darf darinn den Mitgliedern nicht vorgegriffen, noch etwas ohne die zuvor eingeholte Beystimmung des mehrern Theils von ihnen darinn geändert werden, jedoch darf eben so wenig durch ihre Abstimmungen ohne Unsere darauf erfolgte Approbation eine solche Aenderung zur Ausführung kommen, da diese Gesellschafts-Casse hauptsächlich denen von Uns ihr zugewiesenen Gnaden-Quartalien ihr Haupt-Aufkommen mit zu danken hat. Daher hat auch Unser Kirchenraths-Collegium von Unsertwegen die Ober-Aufsicht auf den Bestand der Casse, auf deren ordnungsmäfige Verwaltung und Verwendung und auf die beständige Erfüllung aller Puncte der Societäts-Geseze, zu diesem Ende mufs ein General-Direktor jeder dieser Societäten eigentlich aus den Räthen der geistlichen Bank Unsers Consistorii, wo aber dieses nach zusammenlaufenden Particular-Umständen nicht thunlich wäre, aus anderen Geistlichen in der Residenz oder 20 25 30 35

in der Nähe derselben, wo schriftliche und mündliche Communicationen desselben mit dem Consistorio leicht Plaz finden mögen, bestellt seyn, der alles was das Interesse der Societät im Allgemeinen betrift, präparire, dem Consistorio vorschlage und die 5 Mängel, die sich etwa hier und da hervorthun, mit seinen gutachtlichen Bemerkungen daselbst anzeige. . . . . . .

So geschehen Karlsruhe, den 6. July 1797.

31

Ordnung für die Trivial-Nebenschulen.

10 1798.

Carl Friederich,
von Gottes Gnaden Marggraf von Baden und Hochberg etc.

Nachdem das vieljährige, leidige Kriegsungemach auch den Unterricht der Jugend in manchen Stüken in einen nachtheiligen 15 Rückstand versetzt hat, so haben Wir zwar durch Unser neuestes Synodalrescript, so wie durch verschiedene Kirchenvisitationsbescheide dasjenige schon den Behörden empfohlen, was zu Belebung des Unterrichts in den Trivial-Haupt-Schulen uns nöthig geschienen hat. Wir finden jedoch ebenfalls noch gut, 20 durch dieses Rescript und die zwey nachfolgende Postscripte dasjenige zu verkünden, was in Absicht auf die Trivial-Neben-Schulen, nemlich die Sonntagsschule, die Nacht- oder Real-Schule, und die Industrie- oder Oeconomische Schule zu deren künftig zweckmäfsiger Herstellung und Fort-25 führung geschehen soll. Anlangend

Die Sonntags-Schule,

welche durch Unsere Generalverordnung vom 22. Oct. 1756 erstmals eingeführt und durch jene vom 9. Merz 1759 und 3. Oct. 1766 weiter ausgebildet worden sind, wie solches in den Gerstlacherschen 30 Samml. Th. 1. Z. 58 zu finden ist, so bestimmen wir

1) ihren Zweck nach dem Geist unserer vorigen Verordnungen und denen seither über ihre Anwendung gemachten Erfahrungen dahin, dafs die der Schule Entlassene Jugend in der Übung der Fertigkeiten, welche sie in der Schule erworben hat, in Absicht auf Lesen, Schreiben, Singen und Rechnen unterhalten und sie zu 5 zweckmäfsiger Entwicklung ihrer Ideen für das Religionsfach sowohl als den Hausstand angeleitet werden. Hiernach mufs also der Gang dieser Lehranstalt jeweils abgemessen und ihm Verbesserung und immer weiter gehende Vervollkommnung auf den Schulconventen vorbereitet und berathen werden. 10

2) Die dazu bestimmte Zeit ist Sonntags vor oder nach der Kinderlehre, wie es jeden Orts am schicklichsten sich einrichten läfst, wo sie zwar nicht eben, wie die Verordnung von 1760 sagte, nothwendig zwey Stunden lang, aber doch jeden Orts wenigstens eine volle Stunde dauern, auch im Sommer, wo es bey längeren 15 Tägen, allenfalls auch mit weniger Zurückverlegung des Anfangs der Kinderlehre geschehen kann, ingleichen auf Filialien, wo nur ein Gottesdienst ist, so viel möglich länger nur bifs gegen die ursprünglich geordnete Zeit hier fortgesetzt werden.

3) Ihr Ort ist die Kirche und nur in den kältesten Winter- 20 tagen oder bey sonst unhintertreiblichen Hindernissen soll die anfänglich dazu bestimmte gewöhnliche Schulstube dazu dienen, sie wird

4) Von dem Schulmeister als dem zunächst dazu bestimmten Lehrer gehalten und 25

5) Durch die Direction des Pfarrers zu ihrem Ziel geführt, welcher auch, wo es immer die Kirchspielseinrichtung leidet, durch öftere persönliche Anwesendheit und Mitwirkung sie zu mehrerer Gemeinnüzigkeit zu erheben trachten soll, stets hier und jedesmahl aber 30

6) Mufs die Aufsicht von einem der weltlichen Ortsvorgesetzten abwechflungsweise und von einem Richter oder Kirchenältesten, welche ihr anwohnen sollen, darbey geführt werden, um den Schulmeister dadurch destomehr zu sachgemäfser Amtsanwendung zu ermuntern und die Jugend in der schuldigen Achtung und Auf- 35 merksamkeit zu erhalten.

7) Die Lehrlinge sind alle der Schule entlassene ledige Leuthe beiderley Geschlechts wenigstens bis zum zwanzigsten Jahre, aber auch darüber, wenn bis dahin eine Person das Zeugnis der fest

gewordenen nöthigen Erkenntnifs vom Pfarrer nicht verdient hätte: diese alle müssen diese Schule besuchen und dürfen ohne gesezmäfsige Entschuldigung nicht wegbleiben oder sollen widrigenfalls bey der Kirchencensur geahndet werden.

5 8) Wo aber die Ordnung wegen Menge der zusammenkommenden Personen nach Maasgabe des Raumes und der Möglichkeit, sie zusammen zu übersehen und zu belehren, bey einer Versammlung der ganzen dahin gehörigen Jugend nicht beobachtet werden könnte, besonders an jenen Orten und zu jenen Zeiten, 10 wo die Zusammenkunft in der Schulstube seyn müfste: da sollen sie nach dem Geschlecht getheilt werden und wechseln, so dafs den einen Sonntag die Buben, den andern die Mädchen zur Schule kommen.

9) Die Lehrgegenstände zur Fortübung dessen, was in der 15 Schule gelernt wird, werden dadurch erschöpft, wenn jedesmahl ein Lied von jenen Melodieen, worin jeweils die Fertigkeit am schwächsten befunden wird, und zwar wo immer der Singunterricht nach Noten im Gang war, hiernach abgesungen wird; wenn alsdann theils aus der Bibel oder den Perikopensammlungen, theils aus 20 den zu dieser Schule approbierten und in der Schulbibliothek aufzubewahrenden politischen Büchern, als Rochows Kinderfreund, Beckers Notiz- und Hülfsbüchlein, Fausts Gesundheitscatechismus und dergl. Abschnitten mit Aufmerksamkeit des Schulmeisters auf Ton und Haltung der Stimme und verständliches Absezen nach 25 den Unterscheidungszeichen gelesen, wenn die schriftlichen Aufsäze des aus der Morgenpredigt Vorgemerkten — sey dieses nur das Thema mit seinen Abtheilungen oder einzelne moralische Säze oder angezogene Sprüche der Heiligen Schrift — zur Correctur (die aber nicht in der Stunde sondern die Woche über vom Schul- 30 meister geschehen soll) eingenommen und die nach Orthographischer und Calligraphischer Hinsicht corrigierte Aufsäze des vorigen Sonntags an die Schüler ausgetheilt und dabey mündlich eine allgemeine Erinnerung an die Regeln, deren Nichtbeachtung oder Vergessenheit der Schulmeister bey jener Durchsicht etwas all- 35 gemein befunden hätte, angehängt; wenn endlich die Rechnungsexempel zur Ausarbeitung in der Woche und Vortragung in nächster Sonntagsschule aufgegeben und die in der vorhergegangenen producierte, die Woche über vom Schulmeister durchgesehenen Exempel mit gleicher mündlicher Erinnerung an etwa vergessene 40 Regeln wieder zurückgegeben werden.

10) Zur Ausbildung des Erlernten und Befähigung, es prak-

tisch zu gebrauchen, liegt dem Schulmeister ob, dafs er von den fähigeren jeweils eine Erzählung der Hauptsache des von andern Gelesenen machen lasse und hinwiederum durch eigene Erzählung einer solchen gelesenen Materie die jungen Leute auf die Art der Erfassung und Vortragung gehörter Wahrheiten aufmerksam mache; 5 dafs er sie durch Befragung, wie sie sich wohl in diesen und jenen Umständen ihres geselligen Lebens, welche mit einer oder der andern der abgehandelten Materien Verwandschaft haben, verhalten würden, zu einer Anwendung des Gelesenen und Gehörten auf die Begebenheiten ihres Privatlebens angewöhnen; und dafs er 10 endlich, wenn er jeweils in den circulierenden Leseschriften der Diöces oder den Wochenblättern Dinge gemeinnüzigen moralischen oder politischen Inhalts gelesen hat, die Kenntnifs davon durch Erzählung zu verbreiten suche.

11) Wo der Pfarrer jeweils einige Zeit diesen Schulen wid- 15 men kann, da soll er alsdann aufser der Aufmerksamkeit, ob all voriges von den Schulmeistern geschehen, seinen Fleifs darauf wenden, dafs er die jungen Leute anleite, die vernommenen moralischen Wahrheiten in Gebeten aus dem Herzen zur lebendigen Quelle guter Gesinnungen in sich auszubilden, dafs er sie nach 20 Anleitung jener Bücher zum Nachdenken über vernünftiges diätetisches Verhalten, über eine von Aberglauben gereinigte Betrachtung der Natur, über die in dem individuellen Menschenleben bemerkten Spuren der Vorsehung, wodurch Ermunterungen zum Guten und Abwarnungen vom Bösen ihm nahe gelegt werden und 25 über die nicht auf den Gottesdienst beschränkte, sondern vornemlich in allen Auftritten des häuslichen und geselligen Lebens praktisch sich äussernde, wahre Religiosität erwecke und durch Fragen, die er an sie thut, durch Erzählungen, die er sie machen läfst, u. d. gl. ihren Forschungstrieb ermuntere. 30

12) In dem Buchlesen bey allen diesen Unterrichtsgegenständen mufs das Absagen dahin gerichtet werden, dafs solches nicht in die Form eines mechanischen, der Jugend beschwerlichen Unterrichts eingekleidet werde; denn ob zwar diese Form auf den Haupt-Trivial-Schulen weder ganz entfernt werden kann noch ohne 35 Schaden ganz entbehrt werden würde, weil zur Menschenerziehung in Unserer Weltlage auch Angewöhnung an Erfüllung beschwerlicher Berufspflichten unentbehrlich ist: so soll doch diese Form hier nicht einschleichen, damit diese Zeitverwendung im Angemessenen bleibe und mithin als würdige Beschäftigung eines Ruhe- 40 und Freudentages erscheine.

13) Die Oberaufsicht übet alsdann der Specialsuperintendent jährlich bey den Kirchenvisitationen und der Oberbeamte jeweils bey den Rügegerichten, indem sie sich die fähigsten und die aufmerksamsten Lehrlinge dieser Schule anzeigen lassen, durch 5 kurze Besprechung mit solchen sich von dem Grund der Anzeige Ueberzeugung verschaffen und nochmals durch öffentlich bezeugendes Lob oder Tadel den Nacheiferungstrieb und den Eifer zum Wachsthum beleben.

Dieses habt Ihr zu practiciren, Euch selbst demnach zu 10 achten und jeden Untergebenen an seinem Theil zur gebührenden Befolgung anzutreiben.

Dessen versehen Wir uns zu Euch und verbleiben Euch mit Landesfürstl. Huld geneigt . . . . .

Gegeben Carlsruhe, den 8. August 1798.

---

15 DIE ERRICHTUNG DER REAL- ODER NACHTSCHULEN betr.

Auch haben Wir demjenigen, was Wir in unserm Hauptrescript über die erste Gattung der Trivial-Neben-Schulen, nemlich über die Sonntagsschule, gesagt haben, nun in Ab- 20 sicht auf

die Real- oder Nacht-Schule

weiter die Erklärung Unserer Willensmeinung dahin bey zu sezen:

1) Sie ist der Ausbildung und mehreren Befähigung der der Schule entlassenen Kinder im politischen gewidmet, so wie die 25 Kinderlehren gleichen Endzweck im kirchlichen Fach und die Sonntagsschulen in ihrer Art beeden Fächern bestimmt sind.

2) Als allgemein zu treibende Lehrgegenstände müssen durchaus darin in Gemäsheit Unserer älteren Verordnungen vorkommen:

30 a) Fortübung im Schreiben, so dafs die jungen Leute von Zeit zu Zeit einmahl unter den Augen des Lehrers nach einer Vorschrift zu schreiben angehalten und dann in demjenigen, was in Absicht der Haltung des Körpers, der Hand und der Feder, sodann in Hinsicht auf die Vorschriften der Schön- 35 Schreibe-Kunst und deren Beobachtung zu erinnern ist, zurecht gewiesen werden.

b) Übungen im Dictirt-Schreiben, welches theils als Mittel, ihre Aufmerksamkeit zu spannen und zu halten, theils als Probe ihrer Zu- oder Abnahme in der Rechtschreibekunst gebraucht werden mufs, wobey demnach in letzterem Bezug immer eine genaue Correctur des Lehrers und Erinne- 5 rung der Schüler an die einschlagenden und übersehenden Regeln nöthig ist.

c) Anweisung zum Briefschreiben, wodurch die jungen Leute praktisch angeleitet werden, ihre Gedanken nicht allein in Familienbriefen, sondern auch in 10 Berichten an ihre Vorgesetzten in Kaufmanns Cont. der gemeinen Art in Quittungen, Bestellungen u. d. gl. verständlich und anständig vorzutragen, wobey also die Probearbeiten der Schüler hauptsächlich und genau nach diesem Gesichtspunkt, nebenbey jedoch immer auch mit Aufmerksamkeit 15 auf Recht- und Schön-Schreiben corrigiert werden müssen.

3) Ebenso allgemein mufs darin das Rechnen betrieben werden und zwar

a) theoretisch, dafs ihnen gewisse Rechnungsexempel aufgegegeben, sie das einemahl in der Stunde unter den Augen 20 des Lehrers sie zu fertigen angewiesen, das anderemahl nur über die nach den erkanten Regeln dabey anzuwendende Methode befragt, über Irrthümer belehrt und dann die Exempel hiernach zu Haus zu bearbeiten und in der nächsten Stunde ausgearbeitet zur Correctur des Lehrers vorzulegen 25 angewiesen werden;

b) praktisch dafs sie an die Gröfsenvergleichungen im Kopf und das Rechnen ohne Papier gewohnt mit den desfalfigen Abkürzungshandgriffen bekannt gemacht und die Rechenkunde auf Vorfälle des gemeinen Lebens leicht und sicher 30 anzuwenden gewöhnt werden, weshalb hierbey durchaus nicht Exempel zum Prunk, sondern zum Hausgebrauch von Bauern, Tagelöhnern, Handwerkern u. d. gl. gewählt und damit das Interesse der Kinder für diesen Unterricht geweckt werden mufs. Auch 35

4) Das Lesen darf nicht ganz verabsäumt werden, sondern es müssen von Zeit zu Zeit gröfsere gedruckte Aufsäze als H. F. Verordnungen in den Wochenblättern, gemeinnüzige Nachrichten in den Landcalendern durch die Jünglinge öffentlich abgelesen werden, wobey ihnen die Fehler der Aussprache, des Tons und 40

des langsamen oder schnellen Gangs der Stimme gehörig bemerklich zu machen sind, noch viel mehr aber mufs das Augenmerk dahin gerichtet werden, sie im Lesen schriftlicher Aufsäze von verschiedenartigen Handschriften zu einer Fertigkeit zu bringen, 5 weswegen der Schulmeister einen mit Hülfe des Pfarrers und der Vorgesezten zu sammelnden Vorrath schriftlicher Aufsäze allerley Art stets bey Handen haben soll.

5) Einige Kenntnifs von der Geographie des Landes und der benachbarten für die Landbewohner am meisten interessanten Ge- 10 genden, ebenso einige Kenntnifs des Zusammenhangs der Weltkörper und der Naturbegebenheiten, die vor abergläubischer Furcht und misstellten Urteilen über Gegenstände, die in ihrem Würkungskreise vorkommen, endlich einige Grundzüge der allgemeinen Weltgeschichte, soweit sie zu leichterem Verstand der Bibel dienlich 15 ist, und der Vaterlandsgeschichte, soweit sie das Entstehen der Staatsvereinigung, in dem die Unterthanen leben, jedem erklärt, endlich allgemeine Nachrichten über den Geist der Rechts- und Sitten- oder Polizey-Geseze des Landes, durch deren Befolgung sie künftig nüzliche Bürger werden sollen, wünschen Wir zwar in 20 diesen Schulen beygebracht zu sehen, nähern uns auch der Hofnung, dafs es geschehen könne, immer um desto mehr, je mehr zu unserm Vergnügen die nachwachsende Schullehrer von den zu ihrer Bildung gemachten Anstalten profitiren und die Geistliche von Gemeingeist beseelt dazu mitwürken. Eine allgemeine Vorschrift 25 können Wir jedoch des Falls noch zur Zeit nicht ertheilen, bis ein dazu angemessenes Handbuch für die Schullehrer Uns wird vorgelegt worden seyn, zu dessen gutachtlicher Entwerfung von Ein- und Anderen Unserer Landesgeistlichen Uns zu Unserer besonderen Zufriedenheit Hoffnung gemacht worden ist. Inzwischen werden 30 Wir es jenen Geistlichen, welche selbst oder durch Anleitung ihrer Schulmeister mitwirken wollen, einer und andern Gattung jener Unterrichtsgegenstände in ihre Real-Schule einzuführen, mit vorzüglichem Wohlgefallen bemerken und bey gelegener Zeit es ihnen zu einem promotionsordnungsmäfsig zu vergeltenden Verdienst in 35 den Renteinnamen, wenn nur übermässige Weitläufigkeit dabey vermieden wird, mithin jene vorhingenannte noch gemeinwichtigern Gegenstände darunter nicht Not leiden.

6) Eine praktische Einleitung in die Anfangsgründe der Feldmefskunst ist auch schon längst zu einem Gegenstand dieser 40 Schulen verordnet, und bleibt es auch fernerhin in dem Sinn, dafs der Schulmeister jederzeit fähig und bereit seyn soll, um Unter-

richt zu geben. Genöthiget soll aber niemand werden, solchen Unterricht zu nehmen, als wer Schreiberey, Schulwissenschaften oder Handwerker, besonders solche, wozu man den Cirkel braucht, erlernen will, und mithin hat der Schulmeister diesen Unterricht zu einer eigenen, aus den ausgesezten 5 Real Stunden dazu zu bestimmenden Wochenstunde nur dann zu geben, wenn dazu geeignete oder freywillig Lust hegende Lehrlinge vorhanden sind.

Ermahnungsweise sind jedoch vermöglicher und angesehener Eltern Kinder dazu zu bewegen, weil sie sonst wenn sie künftig einmal Feldschäzler, Untergänger, Markrichter u. dgl. werden, solches in erwachsenen Jahren mit Beschwerde nachlernen müfsen.

7) Der Regel nach sollen alle der Schule entlassenen Knaben aus Orten, welche nicht von der Schule über ½ Stunde entfernt sind, oder nicht auf einzelnen zerstreuten Höfen wohnen, vor ihrer Entlassung aus dieser nur den Winter von Anfang November bis gegen die Mitte des Merzen zu haltende Schule drey Jahre hintereinander besuchen, doch mag das Censurgericht unter Oberaufsicht des Oberamts und Specialats armer Eltern Kinder, die keine Zeit für ihre Beschäftigung entbehren können, auch vermöglicher Eltern Kinder, wenn sie platthin keine Gaben haben, davon dispensieren auf Verlangen nach vorherigem Zuspruch für die Besuchung der Anstalt, weil von beeden doch nicht leicht zu erwarten ist, dafs sie zu Gemeindsämtern und andern eine solche schöne Cultur nothwendig fordernden Stellen aspiriren können. Aufser diesen Fällen aber soll um so weniger dispensirt werden, als daraus entweder den Kindern, wenn sie nicht in erwachsenen Jahren von Gemeindsämtern und Ehrenstellen ausgeschlossen werden oder den Gemeinden, wenn man sie gegen Unseren Willen dazu lassen würde, unwiderbringliches Nachtheil daraus anwachsen würde.

8) Die Schule mufs wöchentlich 4 und, wo Geometrieschüler da sind, fünf Stunden gehalten werden, es sey nun, dafs diese je nach jedem Ort Gelegenheit auf so viel Tage vertheilt oder mehrere Stunden hintereinander auf einen Tag verlegt werden.

9) Auch die Tageszeit zu bestimmen überlassen wir dem Censurgericht jeder Gemeinde unter Euerer Aufsicht, so dafs, wo die Feldgeschäfte und übrigen oeconomischen und politischen Verhältnisse die Ausfindung schicklicher Tagesstunden unmöglich machen, fernerhin wie bisher Nachtstunden dazu genommen werden mögen, alsdann aber mit vorzüglicher Wachsamkeit gegen Misbrauch der Anstalt zu Nachtschwärmereyen angeordnet, wo es

aber sonst immer möglich zu machen ist, lieber schickliche Tagesstunden dazu ausgewählt werden.

10) Wo Nachtstunden gewählt werden, mufs die Gemeinde die nöthige Beleuchtung anschaffen, und wegen der Belohnung des Schulmeisters und Heizung des Zimmers bleibt es bey dem, wie es vor dem Krieg jeden Orts war, wenn nicht weitere besonders zu berichtende Anstände eine neue Anordnung von Uns erheischen.

11) Die Oberaufsicht mufs hier, wie in dem Hauptrescript wegen der Sonntagsschulen ad Nr. 13 verordnet ist, von Euch gemeinschaftlich gelöset werden.

Dieses habt Ihr zu publiciren und über genauere Vollziehung zu wachen und verbleiben Wir Euch ut in Antescripto . . . . .

DIE EINRICHTUNG DER INDUSTRIESCHULEN betr.

Wenn Wir in beeden vorhergehenden Ausschreiben über die erste beede Gattungen der Trivial-Neben-Schulen, nemlich über die Sonntags-Schule und über die Real-Schule, Unsere erneuerte Willensmeinung Euch haben wissen lassen, so bleibt Uns nur noch übrig über die letzte Gattung derselben, nemlich

Die Industrie-Schule

die nähere Anleitung zu geben, wie solche dem besten des Landes gemäs mit der wenigsten Beschwerde für Unsere liebe Unterthanen wieder in Gang gesetzt werden soll. Im Ganzen sezen Wir Unser Generalrescript vom 10. Juny 1768, wie solches in den Gerstlacherschen Sammlungen Th. III Z. 241 und 242 und im Realauszug der Gesezgebung für Lehranstalten im Spinnen § 1 zu finden ist, als das Fundament dieser Anstalten, das ferner verbindlich bleibet, soweit Wir jezo nicht eine Modification zu verfügen angemessen finden, für bekannt voraus. Im Einzelnen kommt hiernach:

1) Die gewöhnliche Spinnschule zu betrachten, worin nemlich der Unterricht zum Hanf- und Flachs-Spinnen für den Hausgebrauch den Mädchen ertheilt werden sollte. Da seit der ersten Errichtung dieser Anstalt die Fertigkeit in diesem Stück in Unseren Landen so allgemein geworden ist, dafs in den meisten Orten die Mädchen von ihren Müttern oder Pflegemüttern den

Unterricht darinnen nicht allein erhalten können, sondern auch wirklich erhalten, so finden wir nun allerdings nicht mehr nothwendig, daſs dennoch aller Orten alle Mädchen zu Besuchung einer desfalſigen öffentlichen Schule angehalten werden, und gönnen unsern Unterthanen gerne die Entledigung von diesem Gebot, 5 soweit als es mit der Sicherheit, daſs jedoch dieser nothwendige Cultur-Fleis nicht nach und nach wieder sich verliere, verträglich ist. Diesemnach soll

a) zwar in jedem Ort die Schulmeisterin oder bey deren Untauglichkeit eine andere schickliche ehrbare Ehefrau oder 10 Wittwe als Lehrfrau in diesem Fach angestellt seyn, die jedoch keinen ständigen Lohn beziehe, sondern nur alsdann, wenn eine Unterrichtsnothwendigkeit eintritt, stundenweis nach Billigkeit bezahlt werde.

b) Wo Pfarrer und Ortsvorgesezte gemeinsam oder im Falle 15 zweispältiger Meinungen das Oberamt sich überzeugte, daſs die Mütter im Durchschnitt d. i. der mehreren Zahl nach zu Ertheilung eines zweckmäſsigen Unterrichts in diesem Stück noch nicht geeignet wären, da solle jedesmahl in dem Monat November nach Endigung der dringenden Feldgeschäfte 20 solche Schule eröfnet und bieſs in den Merz zur Zeit, wo die Feldgeschäfte jeden Orts wieder stark in Gang kommen, fortgesetzt und jedes Mädchen, das das achte Jahr zurückgelegt hat, zu deren Besuchung, so lange biſs es die hinlängliche Fertigkeit darin erlangt hat, solche Schule zu be- 25 suchen angehalten werden, und mögen nur jene, deren Mütter mit der Geschicklichkeit zum Unterricht auch den Credit, daſs sie ihre Töchter zu dieser häuslichen Arbeit fleiſsig anhalten, durch die Kirchencensur davon dispensirt werden.

c) Dergleichen dispensirte Kinder, wie ingleichen jene, welche 30 wegen erlangter hinlänglicher Fertigkeit von dem ordentlichen Spinn-Schulbesuch durch die Censur freygesprochen worden sind, müssen jedesmahl zu Anfang des Winters und um die Zeit, wo die Schule geschlossen wird, einen halben Tag auf die Gemeinds- oder in die Schulstube versammelt 35 und da unter den Augen der Lehrfrau und unter Obsicht eines Vorgesezten oder Kirchenältesten zum Spinnen angehalten werden, damit, wenn sie etwa hierin nach dem Urteil der Lehrfrau und des Aufsehers zuruckblieben, sie alsdann in die öffentliche Lehranstalt von der Censur wieder ein- 40 gewiesen werden können. Von der Endprobe dieser Schul-

befreyten müssen, sowie von der Arbeit der Schülerinnen kleine auf ein mit dem Namen jeder Schülerin bezeichneten Papier aufzuziehende Stücke des Gespinstes dem Special bey der Kirchenvisitation zur Einsicht und Beylagen zum Protocoll 5 vorgelegt werden.

d) Wo Pfarrer und Ortsvorgesezte hingegen sich überzeugten, dafs die meisten Mütter fähig und beflissen wären, ihren Töchtern und Pflegetöchtern hierin die erforderliche Anleitung zu geben, da können in der Regel alle Kinder als dispensirt 10 von der öffentlichen Lehranstalt angesehen werden, und es wird also da von der Lehrfrau die Schule gar nicht eröfnet, ausser wenn durch Saumsaal von Eltern oder andern aufserordentliche Fälle eine Unterrichtsertheilung besonders nöthig würde, welches sich denn auch hier aus der zu Anfang und 15 Ende des Winters unnachlässig in obgemeldeter Art vorzunehmende öffentliche Prüfung angeben mufs.

e) Zu jener öffentlichen Prüfung müssen alle Mädchen der beyden Ordnungen der ersten Classe nach dem Walzischen oder der beeden oberen Classen nach dem Sanderischen Schematismus, 20 auch die in dem unmittelbar vorausgegangenen Frühjahr confirmirten und der Schule entlassenen Mädchen concurriren, und darf bey Strafe der Censur keine, sie mag öffentlichen oder Privatunterricht in diesem Industriegegenstand genossen haben, ohne unhintertreibliche Hindernisse davon ausbleiben; 25 vorzügliches Augenmerk aber mufs dabey auf elternlose Waise und Waisenhauspfleglinge gerichtet werden, indem, wo diese versäumt werden, Wir es an die Vorgesezte und Aufseher fordern und nach befinden auf deren Kosten das Versäumte nachholen lassen werden.

30 f) Wo immerhin Unterricht nöthig ist und ertheilt wird, soll vorzüglich in Gemäsheit Unserer älteren Verordnungen das Spinnen an der Spindel gemein zu machen, zum unablässigen Augenmerk von den Vorgesezten genommen werden, da es für die Gesundheit sowohl als die Moralität des weiblichen 35 Geschlechts für ungleich zuträglicher anzusehen ist als das an dem Rade und oeconomisch, wo nicht mehrere, doch gleiche Vortheile gewährt.

Unser Augenmerk war jedoch vorhin jeweils nicht blos auf diese gewöhnliche Spinn-Fähigkeit gerichtet, sondern

40 2) auch eine Gewerbe-Spinn-Schule in feinem Leinen-Gespinnst, auch Wollen- oder Baumwollen-Spinnerey emporzu-

bringen, war Theil Unserer Wünsche. Da jedoch diese nicht aller Orten ausführbar ist, indem dazu eines Theils die Nähe einer Handelſtatt oder einer vorarbeitenden Fabrik erforderlich ist, welche das Gespinst abnehmen, auch allenfalls die erforderliche Vorlage des Materials zum Spinnen bewürke, andern theils vorausgesetzt 5 wird, dass nach der Localbeschaffenheit der Agricultur dem Landmann für seine Kinder und Gesinde entbehrliche Zeit bleibe, die sie auf diese Art zu Verbesserung ihres Nahrungsstandes verwenden können: so bleibt es fernerhin dabey,

a) dafs dieses keine allgemein auszuführende Zwangsanstalt sey, 10 jedoch
b) wo nach dem durch die gutächtliche Berichte der geist- und weltlichen Ortsvorgesezten zu informirenden Ermessen des Ober- und Specialat-Amts dergleichen Unterricht in ein oder anderer obiger Gattungen mit Nuzen Plaz greift, da soll 15 durch die Aufstellung einer Unterrichtsanstalt die Gelegenheit dazu eröfnet, zur Besuchung der Schule eine allgemeine Aufmunterung an die Eltern erlassen, aber niemand gegen seinen Willen hineinzugehen genöthigt werden, wenn er nicht zu nachfolgenden Classen gehört, nemlich 20
c) gänzlich elternlose Waise, ingleichen Waisenhauspfleglinge, über deren Erziehung zu disponiren und zu wachen die Obrigkeit das nähere Recht hat, und Kinder der Almosenpfründer und Dürftigen, die aus öffentlichen Anstalten erhalten werden, welche zu dergleichen Erwerbsfähigkeiten sollen unnachsicht- 25 lich angezogen werden; wobey
d) als ein schon durch Unsere älteren Verordnungen empfohlenes Förderungsmittel dieser Anstalten auch das anzusehen ist, dafs alle zur Gefängnisstrafe Verurtheilte und den bestehenden Gesezen gemäs darinn mit Spinnen zu beschäftigende 30 Weibspersonen, wenn sie aus solchen Orten sind, wo dergleichen Gewerbs-Spinn-Unterricht bestehet, vorzüglich solches Gewerbsgespinnst zu fertigen angehalten, somit darin Kentnisse sich erworben zu haben genöthiget werden.
e) Jedenfalls mufs in den Kirchenvisitationsprotocollen und in 35 den Frevelgerichtsprotocollen bey den betreffenden Fragen besonders angemerkt seyn, ob eine dergleichen Gewerbs-Spinn-Anstalt schon besteht oder etwa nach jederzeitiger Lage und Verhältnis eingerichtet werden kann, damit unsere Regierung und Consistorium in den Stand gesezt werde, je- 40 weils nach Befund hierunter die weitern Specialeinleitungen

zu machen, welche die Beförderung der Industrie als eines politischen und der Arbeitsamkeit als eines damit verbundenen sittlichen Zwecks bezielen.

3) Eine Strickschule hat ebenfalls wie die gewöhnliche Spinnschule allgemein und aller Orten bestehen sollen, nur mit dem Unterschied, dafs dazu auch gewisse Gattungen von Knaben haben angehalten werden sollen. Wegen ähnlicher an mehreren Orten inzwischen eingetretener Veränderung der Umstände aber wollen wir

a) alles dasjenige, was wir oben Nr. 1, lit. a—e wegen der Spinnschule verordnet haben, auch auf die Lehranstalt im Stricken angewandt wissen, mithin nicht nothwendig aller Orten die Eröfnung eines desfalsigen öffentlichen Unterrichts fordern, wohl aber die Aufstellung einer Lehrfrau, die halbjährige öffentliche Prüfung der in den obern Schulordnungen stehenden oder erst in solchem Jahr entlassenen Mädchen, die Unterrichtsgebung an die, welche zu Haus versäumt wurden und die besondere Aufsicht auf Waisenhauspfleglinge und elternlose Kinder, mithin die auf die Verantwortlichkeit der geist- und weltlichen Vorgesezten hiermit gelegte Gewisheit, dafs alle Mädchen das Stricken hinlänglich erlernen, sicher erwarten, anlangend aber die Frage,

b) welche Knaben dazu anzuhalten sind, so mögen an Orten, wo die Mannspersonen Jahr aus Jahr ein auch den Winter über mit Feld und Landwirtschaftsgeschäften hinlänglich zu thun haben, wie ingleichen an Orten, wo der Gang der Industrie andern nüzlichen Beschäftigungen für die vom Landbau freyen Zeiten, als z. E. Fischernezstricken, Strohhutflechten, hölzerne Uhren zu machen u. s. w. eingeführt hat, die Knaben von Besuchung jener Strickschulen durch das Oberamt und Specialat nach vernommenem Gutachten der geistlichen und weltlichen Ortsvorgesezten frey gesprochen werden. Wo aber

c) die Landwirtschaft — wie das in manchen Berggegenden der Fall ist — nicht das ganze Jahr Beschäftigung giebt oder wo das Separatweiden eingeführt ist und daher die Jugend bey dem Viehhüten viele müssige, leicht zu sittenwidrigen Reizungen ausartende Zeit hinbringt: da sollen die Knaben, wenn nicht, wie gesagt, eine vortheilhaftere Art von Nebenarbeit dort Sitte ist, zu Erlernung des Strickens vom Oberamt und Specialat um so mehr angehalten werden, als der,

wer es auch nicht braucht, nicht schwer daran trägt und dennoch da oder dort, wo er als Soldat oder sonst in die Welt kommt, in Ermanglung der Gelegenheit zu einem besseren Nebenverdienst, diese Kenntnifs ihn nicht ganz ohne Erwerbsfähigkeit läfst und dem, welchem es um Erhaltung seiner in Müssiggang leicht erschlafenden Sittlichkeit zu thun ist, auch zu dessen Vermeidung eine Bahn öfnet.

d) So wie hingegen auch an solchen Orten etwa einzelne Knaben vermöglicher Eltern ebenso wohl in dem Fall seyn können, wo sie jenes Strickunterrichts nach den vorgezeichneten Rücksichten nicht bedürfen und ebensowenig als die an culturreichen Orten ohne oeconomischen Nachtheil der Eltern dazu angehalten werden könnten, welchen Nachtheil wir nie verlangen; so wie umgekehrt an Orten, wo der Regel nach die Knaben obgedachtermassen dispensirt sind, armer Leute Knaben in Ermanglung hinlänglicher häuslicher Beschäftigung ebensowohl Zeit und Bedürfnifs haben können, jene Lehranstalt zu besuchen, so überlassen Wir nochmals dem vormündlichen Ermessen des Censurgerichts die eine und andere Ausnahme von den Ober- und Specialamt für den Ort bestimmten Regel des Besuchs oder Nicht-Besuchs der Knaben zu verfügen und zu gestatten.

e) Allemahl mufs auch hier, was des Falles geschieht oder nicht geschieht, nach der oben Nr. 2 lit. e gemachten Anordnung zu den Kirchenvisitations- und Frevelgerichtsprotocollen angezeigt und kleine Proben auf ähnliche Art, wie oben Nr. 2 lit. c angemerkt worden ist, vorgelegt werden.

4) Die allgemein verordnete Näheschulen finden wir nöthig auch fernerhin allgemein bestehen zu lassen, indem einerseits wegen den schweren Feldarbeiten, die zum feinen Nähen minder tüchtig machen, hier nie zu erwarten ist, dafs allgemein die Hausmütter ihren Töchtern und Pflegvertrauten einen zweckmäfsigen Unterricht geben können, und andererseits es dennoch jeder Hausmutter, wenn sie auch wegen den Feldarbeiten das Nähen für ihr Hauswesen zu treiben künftig nicht in den Stand käme, dennoch, theils für kleinere Vorkommenheiten und Nothfälle, theils für die Beurtheilung der von Nähterinnen ihnen zu liefernden Arbeiten unentbehrlich ist, selbst darinn die nöthige Kenntnifs practisch erlangt zu haben. Hierzu sollen aber

a) die Mädchen nicht eher angenommen werden, bifs sie beweisen können, dafs sie das Spinnen und Stricken nothdürftig

erlernt haben, und welche also vor ihrer Entlassung aus der Haupt-Trivialschule es in jenen Stücken, die allemahl von den Mädchen vollkommen erlernt seyn sollten, bifs die Zeit der Schulentlassung eintritt, nicht früher schon soweit ge-
5 bracht hatten, um in diese Lehranstalt gleich zur Zeit ihrer Entlassung aus dem ordentlichen Schulunterricht oder noch vorher aufgenommen zu werden. Die haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie erst noch nach jener Entlassung desto länger sie besuchen müssen. Alle aber müssen seiner Zeit
10 diesen Unterricht benuzen, welche nicht in einer öffentlichen Prüfung beweisen können, dass sie das Nähen durch Privatunterricht gut zu erlernen Gelegenheit haben und sich deren mit Vortheil bedienen.

b) Die Lehrfrau, welche, wo dazu nicht schon hinlänglich taug-
15 liche Personen vorhanden sind, auf Kosten der Gemeinden nachgezogen werden muss, soll die Kinder soweit bringen, dafs sie ein Hemd für gemeine Leute schneiden und ausmachen können; damit diefs sicher geschehe, so mufs nie der Lehrmeisterin gestattet werden, dafs sie in der Schule ihre
20 eigene Arbeit verrichte, sondern sie soll ihre ganze Zeit in der Schule, so lang diese währt, mit Unterricht und Nachsehen zubringen.

c) Die Unterrichtszeit soll wöchentlich wenigstens vier Stunden, nemlich 2 Mittwochs und 2 Samstags Nachmittags, wo nicht
25 eine andere Zeit an einzelnen Orten durch die Vorgesezten schicklicher befunden und festgesezt wird, dauern; wo sie aber bisher etwa öfter und länger gegeben worden wären und ferner gegeben werden könnten, da wäre es desto besser.

d) Mit der Belohnung so wie Bestimmung des Zimmers und
30 dessen Heizung bleibt es bey dem, was jeden Ort vor dem Krieg angeordnet war, wo es aber dabey Anstände hätte, oder wo noch an manchen Orten die ausgeworfene Belohnung so gering ist, dafs niemand eine mit gehöriger Fleifsaufwendung verbundene Besorgnng dieses Unterrichts dafür über-
35 nehmen kann, habt Ihr, die Oberbeamte, solche Umstände entweder nach dem Locali Zweck gemäs zu erledigen oder allenfalls, wo es nöthig wäre, im Einzelnen an uns zu berichten. Doch wollen Wir, dafs, wo entweder die Kräfte der Communärarien oder bey deren Mangel jene der Almosen-
40 fonds hinreichen, um Prämien zur Ermunterung der diese Schule besuchenden Mädchen für jene auszusezen, welche am

ersten und besten ein selbst verfertigtes Hemd aufweisen können, dazu eine nicht allzu kostbare Einrichtung von Ober- und Specialamt vorgeschlagen würde.

e) Die beständige Aufsicht durch jedesmahlige Visitation soll einer der Gerichtsleute oder Kirchenältesten führen, von Zeit 5 und Zeit aber sollen die geistlichen und weltlichen Ortsvorgesezten sie visitieren und allen etwa sich ergebenden Mängeln und Gebrechen in Zeiten abhelfen.

5) Die Baumzucht hat auch einen Gegenstand des gemein zu machenden Unterrichts ausgemacht, weshalb Wir die Anstalt 10 getroffen haben, dafs hier die Schulseminaristen im Oculieren und Zweigen, auch der sonstigen Behandlung der Obstbäume und Kenntnifs der ihnen nachtheiligen Insecten und Unfälle unterrichtet werden sollen, wie denn auch darauf zu sehen ist, dafs Schulpräparanden, die an Orten lernen, wo dazu Gelegenheit ist, dort schon deshalb 15 die nöthige Anleitung erhalten.

Wo nun Schulmeister oder andere unterrichtsfähige Personen jetzo oder künftig hinkommen, da ist die Anstalt zu machen, dafs jährlich in den dazu geeigneten Zeiten von ihnen an schulfreyen Nachmittägen oder sonst aufserhalb der gewöhnlichen Schulzeit die 20 der Schule entlassenen oder bald zu entlassende junge Bursche darin Anleitung erhalten, weshalb, wo die Gelegenheit dazu ist, elteren Ermahnungen zu folgen, auf Allmenden oder sonst kleine Baumschulen anzulegen sind.

6) Andere Localbeschäftigungen, wo dazu eine Gelegen- 25 heit sich darbietet, als Strohhutflechten, Nezstricken u. d. gl., müssen insoweit auch ein Augenmerk des Ober- und Specialatamts, so wie der geistlichen und weltlichen Ortsvorgesezten ausmachen, dafs, wenn zu Einführung oder Gemeinmachung eines derartigen nüzlichen Industriezweiges Gelegenheit ist, die aber nicht ohne An- 30 legung einer dahin abgemessenen Unterrichtsanstalt thunlich wäre, diese aufgestellt oder bey obhandenen Umständen zu deren Beseitigung der gutachtlichen Vor- und Antrag an Uns gemacht werde.

Indem Wir Euch die Publication und Befolgung dieser ernstlich anempfehlen, verbleiben Wir Euch ut in Antescripto 35



32
Einrichtung der Trivialschulen.
1803.

Carl Friedrich,
5 von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg etc.

Bey der Verschiedenartigkeit der Unterrichts-Anstalten und Fortschritte, die Wir in den nun unter Unsere Regierung vereinten Landen finden, und bey dem Hinzukommen einer hohen Schule zu Heidelberg, deren Gemeinnützigkeit für Unsere Lande neben 10 einer eigenen zweckmäſsigen Einrichtung derselben auch ein genaues Anschlieſsen der übrigen Bildungs-Anstalten für die männliche Jugend fordert, finden Wir nöthig, über die Organisation

der gemeinen und wissenschaftlichen Lehr-Anstalten

nachstehende allgemeine Anordnung zu treffen:

15 I. Die untern oder Trivial-Schulen sind bestimmt, den Stadt-Bürger oder den Landmann in die Kenntniſs alles desjenigen zu setzen, was ihm für seinen Lebens-Beruf als Christ und Staats-Bürger zu wissen nothwendig ist, ohne ihn jedoch zu einer Geistes-Entwickelung hinaufzuschrauben, wobey seine Berufs-Arbeit ver-20 säumt oder für ihn unschmackhaft würde. Diese bestimmte Begrenzung macht eine doppelte Abtheilung des Schul-Plans nach Land-Schulen und Stadt-Schulen nothwendig, da letztere schon erweiternder Anstalten erfordern. Solchemnach

A. die Land-Schulen betreffend, ist folgendes der Gesichts-25 Punkt, worauf Unsere Kirchen-Collegien und unter deren Leitung die Beamten oder Kirchen-Vögte und die Specialen, Inspectoren oder Schul-Visitatoren zu arbeiten haben, und wohin in jenen Gegenden, wo der Stand der Schulen noch tiefer steht, nach und nach Alles empor gehoben werden muſs, 30 sobald die dazu erforderlichen Lehrer da für zweckmäſsig gebildet und für den etwa weiter erforderlichen Aufwand die Mittel ausfündig gemacht sind.

1) Aller Orten müssen fortdauernde Schulen d. i. solche, welche das ganze Jahr hindurch und keineswegs nur im 35 Winter gehalten werden, indem sonst die Kinder immer im Sommer die Hälfte dessen wieder vergessen, was sie den Winter über gelernt haben; und ist dieses eine der ersten Ein-

richtungen, zu deren Ausführung da, wo sie mangelt, geschritten werden soll; wobey aber immer dahin zu sehen ist, dafs die Schul-Stunden im Sommer so früh mit den gröfseren Kinder gehalten werden, damit noch eine gute Tages-Zeit übrig bleibe, wo sie den Eltern zu ihren häuslichen Geschäften zur Hand seyn können. 5

2) Durchgängig müssen die Kinder angehalten werden, vom Anfange des siebenten Jahres an, als dem bestimmten Schul-Alter, bis zur Endigung des dreyzehnten bey den Mädchen und bis zur Endigung des vierzehnten bey den Knaben die Unterrichts-Schule zu besuchen, welches dann aber nicht 10 so viel heifst, als ob sie alle alsdann, wenn sie dieses Alter erreicht haben, entlassen werden müfsten, sie möchten das Nöthige erlernt haben oder nicht, sondern nur so viel, dafs auch die, welche etwa in früheren Jahren schon gut bestehen, dennoch zu hinlänglicher Befestigung des gelegten guten 15 Grundes bis zu jenem Alter darin verharren müssen; diejenigen hingegen, welche bey Erreichung jener Jahre das Nöthige nicht erlernt haben, müssen noch ein weiteres Jahr darin ausharren und von diesem längeren Sitzen nicht ohne unabweichlich dringende Ursachen befreyet werden. 20

3) Muthwillige Schul-Versäumnisse, die nemlich nicht durch Krankheit der Kinder oder durch vorübergehende dringende Haus-Geschäfte, z. E. in der Ernte, Heuzeit u. s. w., oder durch Krankheiten der Eltern entschuldiget werden — wovon aber die Anzeige den Lehrern geschehen mufs — 25 müssen nicht geduldet, sondern von den Schul-Aufsehern an den Kindern, wenn deren Eigenwille daran Schuld ist, oder an den Eltern, wenn diese dazu den Kindern den Anlafs gäben, an jenen durch mäfsige Züchtigung, an diesen durch kleine Geld-Strafen, von 12 bis höchstens 60 Kreuzer, zum Orts- 30 Allmosen oder durch 4 bis 24stündige Einsperrung ins Burger-Häuslein bestraft werden.

4) Schul-Aufseher bey den Land-Schulen sind aller Orten der Kirchspiels-Pfarrer, der erste weltliche Orts-Vorgesetzte und ein Kirchen-Aeltester oder Kirchen-Censor (wo deren 35 vorhanden sind), die dann hierbey, wo Censur- oder Sitten-Gerichte bestehen, nach deren Ordnung durch diefe, wo aber keine dergleichen sind, für sich selbst, jedoch gemeinschaftlich verfahren und Uns für den jeweiligen guten Fortgang des Schulwesens verantwortlich sind. 40

5) Schul-Oberaufseher sind bey den Katholischen Unsere



verordnete Schul-Visitatoren, bey den Protestanten Unsere Speciale oder Inspectoren, die nicht allein jeweils alle Gelegenheiten benutzen müssen, um Kenntnisse von dem Schul-Zustande zu erlangen, sondern auch von Zeit zu Zeit, nach den näher zu gewartenden Vorschriften, die Schulen ihres Bezirkes zu visitiren haben.

6) Lehrgegenstände in diesen Unterrichts-Schulen müssen seyn: a) Buchstabiren, b) Lesen, c) Schreiben der deutschen Sprache, d) Rechnen, e) Singen, f) biblische Geschichte, g) Materialien des Religions-Unterrichts (wohin Wir dasjenige vornemlich rechnen, was mit dem Gedächtnisse gefaſst werden muſs).

Zu diesen Unterrichts-Schulen müssen aber noch jeden Orts viererley Vollendungs-Schulen hinzukommen. Die wichtigste davon

7) ist die Christen-Lehre oder Catechismus-Lehre d. i. der pfarramtliche Unterricht zu Erweiterung und vernünftiger Benutzung der in der Unterrichts-Schule erlernten Religions-Materialien: hierüber hat die Kirchen-Obrigkeit jedes Religions-Theils die nähere Anordnung, und Uns genüget also hier nur der Vollständigkeit wegen sie genannt zu haben.

8) Die Industrie-Schule. In dieser müssen durchaus die Mädchen im Spinnen, Stricken und Nähen in besonderen Stunden durch aufzustellende Lehrerinnen unterrichtet werden. Wo erstere beyde weibliche Arbeiten schon unter den Eltern so gemein sind, daſs die Kinder zu Hause bey den Müttern sie erlernen können, da kann zwar die öffentliche Anordnung des Unterrichts unterbleiben, aber eine jährliche öffentliche Prüfung der Kinder, in welcher sie über ihre darin erlangte Befähigung Proben ablegen, darf nicht unterlassen werden, damit, wenn Fahrläſsigkeit der Eltern einriſse, man gleichbalden durch die öffentliche Unterrichts-Bestellung wieder eingreife. Der Unterricht im Nähen, den zu Hause zu erlernen die Mädchen auf dem Lande nie hinlängliche Gelegenheit haben, muss nach und nach aller Orten eingerichtet werden. Für die Knaben muſs an Orten, wo nicht ein schwerer Feldbau oder dergleichen Arbeit sie das ganze Jahr durch beschäftigt, so viel thunlich, gesorgt werden, daſs sie oder wenigstens die davon nicht leichtlich zu dispensirenden armen Knaben, irgend eine der Natur der Gegend angemessene Hand-Arbeit, womit sie in Nothfällen sich helfen und noch irgend einen Erwerb machen

können, und wäre es am Ende nur das Stricken, erlernen. Diese Industrie-Schule wird übrigens nur den Winter über gehalten, und die Kinder, die dazu geeignet sind, haben solche wenigstens von Endigung des eilften Jahres an bis zur Entlassung aus der Unterrichts-Schule zu besuchen. 5

9) Die Sonntags-Schule, welche von der Schule entlassenen Kindern, der Regel nach bis zum zwanzigsten Jahre, oder wo Gründe sind, davon abzuweichen, doch wenigstens noch drey Jahre nach der Schul-Entlassung, zu besuchen angehalten werden sollen, und welche unter Aufsicht der Schul-Aufseher 10 und, so viel thunlich, unter besonderer Mitwirkung der Pfarrer, die Fortübung in der Religions-Kenntnifs, im Gesang, im Lesen, besonders im Lesen der geschriebenen Aufsätze, im Schreiben, besonders auch in Verfertigung eigener, zum gemeinen Lebens-Gebrauche geeigneter kleinen Aufsätze, und 15 im Rechnen zum Gegenstande hat. Alles nicht in dem Mafse, dafs sie nun die schriftlichen Arbeiten in der Sonntags-Stunde verrichten, sondern dafs ihnen defsfalls Aufgaben gegeben werden, die sie die Woche über machen, den nächsten Sonntag aber bringen müssen, wo solche dann corrigirt und die 20 Kinder auf die Ursache der Correcturen, mithin auf die Anlässe der Fehler aufmerksam gemacht werden. Diese Schule soll, mit Ausnahme jedoch der besonders arbeitsamen Zeiten des Landmanns, das ganze Jahr durch dauern und geht beyde Geschlechter an. 25

10) Die Real-Schule: Diese ist bestimmt, die weltlichen Unterrichts-Gegenständen der Knaben besser auszubilden. Alle der Schule entlassene Knaben, diejenigen ausgenommen, welche auf entfernten Filialen oder Höfen wohnen, oder die ganz arm sind und defswegen weniger Zeit entbehren können und 30 weniger Bildung zu ihrem künftigen Fortkommen bedürfen, sollen von der Schul-Entlassung an noch drey Jahre lang alle Winter eigene — da, wo sich eine schickliche Tagszeit nicht ausmitteln läfst, Abends zu haltende — Stunden besuchen, um darin im Rechnen, in Fertigung schriftlicher Aufsätze, im 35 Lesen verschiedenartiger Handschriften, auch durch Vorlesung aus zweckmäfsigen Volks-Unterrichts-Büchern in angenehmen und gemeinnützigen Kenntnissen weiter gebracht zu werden; nicht weniger, wo die Schulmeister dazu vermögend und Liebhaber vorhanden sind, einige Vorkenntnisse der praktischen 40 Geometrie zu erhalten.



Was sodann

B. die Stadt-Schulen anlangt, so müssen

11) jene in kleinern Land-Städten, welche sich nur vom Landbaue und gemeinen Handwerken gröſsern Theils nähren, auf gleichen Fuſs behandelt werden, nur daſs man, sofern nur immer dazu sich Gelegenheit darbiethet, trachten muſs, zur geometrischen Zeichnung und zur architektonischen Handzeichnung Unterrichts-Anstalten damit zu verbinden.

12) In gröſsern Städten, die sich hauptsächlich mit Gewerben und Kunstfleiſs beschäftigen, reicht jene Bildung nicht hin, auch läſst sich die Art der verschiedenen Schul-Abtheilungen dort nicht eben so anwenden; dagegen sind daselbst meist schon besondere Institute für beyderley Geschlechter vorhanden, die alsdann nach der Diversität ihrer innern Einrichtung und der localen Bedürfnisse auch verschiedenartige Plane fordern. Wegen deren finden Wir also im Allgemeinen hier nur so viel anzumerken nöthig: Einmal a) der Schul-Unterricht muſs hier durchaus mit auf die Geographie wenigstens von den Welttheilen und ihrer völkerschaftlichen Eintheilung überhaupt, sodann von Deutschland und den angränzenden Reichen insbesondere, ingleichem auf die allgemeine Welt-Geschichte, wenigstens bis zum Untergange des occidentalischen Kaiserthums, und nachmals die deutsche Reichs-Geschichte bis auf die neuesten Zeiten, jedoch mit Beschränkung auf Haupt-Epochen und Haupt-Vorfälle, ausgedehnt werden; wozu demnach b) eigne Lehrstunden ohne Abbruch der Zeit des übrigen Schul-Unterrichts ausgesetzt seyn müssen; daneben c) muſs hier vollständig für die vorgedachten beyde Gattungen des Zeichnen-Unterrichts und vornemlich auch d) für Aufstellung eines französischen Sprach-Unterrichts, so weit es die dazu geeigneten Fonds erlauben, gesorgt werden. Dabey e) soll man weiter in Haupt-Städten sein Augenmerk dahin richten, wie auch ein technologischer Unterricht aufgestellt werden könne, worin die Kinder die Vorkenntnisse sammeln können, die ihnen zu einstigem reifen Nachdenken über ihre Handthierung und deren Vervollkommnung nöthig sind. Wo f) in der nemlichen Stadt Mittelschulen bestehen, da mag zwar durch Lehrer solcher Mittelschulen dieser erforderliche weitere Unterricht der städtischen Real-Schulen besorgt werden, doch so, daſs damit eine Vermischung jener Bürger-Schulen mit diesen Studien-Schulen nicht erfolge, als welche sonst immer

zum Nachtheile der Studien auszuschlagen pflegt, und welche daher, wo sie bisher bestanden wäre, abzustellen ist. Es bleiben auch g) diese städtischen Institute unter jener näheren Direction und Aufsicht, die nach jeder Stadt-Verfassung hergebracht ist; dagegen h) die Oberaufsicht und Visitations-Gewalt steht Unsern betreffenden Kirchen-Collegien zu, jedoch so, dafs i) auch die Hofraths-Collegien der Provinz dieselben unter ihrer Obhut halten, mithin jeweils davon gelegenheitlich Einsicht nehmen und über die etwa wahrnehmende Unvollkommenheiten mit den Kirchen-Collegien zu deren Verbesserung Einvernehmen pflegen sollen.

II. Die Mittel-Schulen oder unteren Studien-Anstalten theilen sich ebenfalls in mehrere Zweige, nemlich gemeine lateinische Schulen, wo die Zöglinge in den unteren Schulen des Orts alles dasjenige erlernen, was in diesen planmäfsig zu erlernen ist, und nachmals nur weiter von einem aufgestellten lateinischen Sprachlehrer in den gelehrten Vorkenntnissen Unterricht erhalten; Pädagogien, wo meistens die auf untern Schulen des Orts oder durch Privatunterricht erlernte Elementar-Kenntnisse des deutschen Sprach-Unterrichts, nemlich Buchstabiren, Lesen und ein Anfang im Schreiben, als erlernt vorausgesetzt werden, und wo nochmals deren Ausbildung, samt der Tradition der gelehrten Vorkenntnisse, durch etliche nach bestimmten Schul-Planen zusammenwirkende Lehrer geschieht; Gymnasien, wo gleich der erste Unterricht bey der Anstalt selbst gegeben, auch der Unterricht in den gelehrten Vorkenntnissen bis zur Empfänglichkeit für eine wissenschaftliche Fortbildung auf Akademien fortgesetzt wird; endlich Lycäen oder akademische Gymnasien, wo zugleich weiter noch die erste Einleitung in die wissenschaftliche Bildung der studirenden Jugend gegeben wird. Da nun unsere jetzt vereinte Lande Mittel-Schulen von allen diesen verschiedenen Gattungen enthalten, so ordnen Wir darüber folgendes:

13) Es mögen A. lateinische Schulen existiren a) in der Badenschen Markgrafschaft evangelischen Theils zu Schopfheim, zu Candern, zu Müllheim, zu Emmendingen, zu Lahr, zu Gernsbach und katholischen Theils zu Gengenbach, zu Zell, zu Mahlberg, zu Ettlingen; b) in der Badenschen Pfalzgrafschaft protestantischen Antheils zu Weinheim, zu Ladenburg, zu Bretten, zu Eppingen; c) in dem Badenschen oberen Fürstenthume katholischen Theils zu Mörsburg;

B. Pädagogien sollen seyn: protestantische zu Lörrach, zu Durlach, zu Pforzheim; ein lutherisches und ein katholisches, oder, falls man sich einverstehen könnte, noch besser ein gemischtes zu Biberach.

5 C. Von Gymnasien bestimmen Wir Katholische nach Ueberlingen, nach Offenburg, nach Rastatt, nach Bruchsal; sodann ein protestantisches und ein katholisches, oder, wo man sich vereinigen kann, ein gemischtes nach Heidelberg und eine gleiche Anstalt, sobald die hinlängliche Mittel dazu da sind, 10 nach Mannheim.

D. Lycäen endlich sollen seyn zu Carlsruhe und zu Baden, davon letzteres katholisch.

14) Die Lycäen sollen aus fünf Classen und einer Exemten-Ordnung bestehen, und sowohl der letzteren Ordnung als jeder 15 der Classen eine Periode von zwey Jahren zur gewöhnlichen Aufenthaltszeit der Lernenden in solcher bestimmt seyn. Die Gymnasien müssen durchaus die nemliche Einrichtung haben, nur dafs die Exemten-Ordnung dabey wegfällt, dagegen die Schüler in der obersten Classe gewöhnlich drey Jahre ver- 20 harren müssen. Die Pädagogien müssen ihre Schüler so weit bringen, dafs sie als Anfänger in die oberste Classe eines Gymnasii einzutreten fähig sind, so wie hinwiederum die lateinischen Schulen ihre Subjecte so weit befördern müssen, dafs solche als Anfänger in die oberste Classe eines Paedagogii 25 oder in die zweyte oberste eines Gymnasii eintreten können. Damit ist nun zwar den Schülern der lateinischen Schulen oder Pädagogien, die etwa durch besonderes Genie einerseits und durch besonderen Fleifs der Lehrer andererseits so weit vorrücken, dafs sie eine Stufe höher in den Gymnasien einzutreten 30 befähigt sind, dieser höhere Eintritt nicht benommen, jedoch kann keiner von solchen untern Anstalten der Mittel-Schulen mit Vorbeygehung der Gymnasien oder Lycäen unmittelbar die hohe Schule beziehen, sondern mufs drey oder wenigstens zwey Jahre auf einem Lycäum oder zwey und besten Falls 35 ein Jahr auf einem Gymnasium noch zugebracht und solche Zeit nützlich angewandt haben.

15) Die Studien-Plane in diesen Anstalten müssen durchaus gleichförmig gemacht seyn, so dafs die Lycäen in ihrem Classen-Theile mit den Gymnasien unter sich, sodann die Päda- 40 gogien unter sich und die lateinischen Schulen unter sich

parificiren, auch immer die Eingeschränktere dieser Anstalten an die Gröſsere ordentlich anschlieſse, mithin bey dem durch Versetzung der Eltern nicht selten sich ereignenden Wechsel der Kinder von einer Schul-Anstalt in die andere, diese immer wieder ohne Lücke oder Aufenthalt in der andern Anstalt an ihrem verhältniſsmäſsigen Platze eintreten können, und haben deſshalb die drey Kirchen-Collegien über die zu erwählende und zu befolgende Plane gemeinsames Einvernehmen zu pflegen, sofort seiner Zeit ihr räthliches einverständliches oder zwiespältiges Bedenken Uns zur endlichen Regulirung vorzulegen, wobey Wir, da die hiesige Anstalt schon die gröſste Ausbildung hat, dem hiesig-evangelisch-lutherischen Kirchenrathe die Initiative jenes gemeinsamen Einvernehmens zur Obliegenheit machen. Soviel

16) bestimmen Wir jedoch in Absicht dieses Plans voraus, daſs aller Orten — die Anstalt mag bestellt werden von welcher Kirche sie wolle — der Religions-Unterricht in den Classen seine eigene, gleichförmig fortlaufende Stunden haben und in den übrigen Schul-Stunden nichts dahin Einschlagendes vorkommen müsse, damit die Schüler anderer Religion, welche an solchen Orten sind, die andern Schulstunden unbedenklich besuchen und während dem, daſs die Religions-Stunden in der Schul-Anstalt laufen, bey Geystlichen ihrer Religion eben diesen Religions-Unterricht erhalten können.

17) Auf den Gymnasien muſs nothwendig auch die Grundlegung der griechischen Sprache und auf den Lycäen die Grundlegung der hebräischen unter den Gegenständen des Unterrichts seyn, von welch ersterer alle, welche den höheren Studien sich widmen, und von letzterer die künftigen Theologen Gebrauch machen müssen.

18) Von wissenschaftlichem Unterrichte darf mehr nicht auf den Lycäen gegeben werden, als allgemeine Welt-Geschichte und Natur-Geschichte, Logik, allgemeine Vorkenntniſs der Metaphysik, nur in sofern sie Anwendung und Uebung der Logik ist, reine Mathematik, Vorkenntniſs der angewandten Mathematik und der Physik und encyclopädische Uebersicht des Umfangs der einzelnen Facultäts-Studien; alles Weitere muſs dem akademischen Unterrichte überlassen bleiben.

. . . .

Carlsruhe, den 13ten May 1803.

B

Gymnasium Illustre.



33

Stipendien-Stiftung und -Ordnung für das Gymnasium.

1614.

Wir Georg Friedrich, 5
von Gottesgnaden Marggrave zu Baden und Hochberg etc.

entbieten unserm Statthalter, Hoffrichter, Cantzler, geheimen und Räthen, Land-Vögten, Ober und undervögten, Ambtleüten, Ambtsverwesern, Pfarrern, Predigern, Diacon., Rectori unsers Gymnasij zu Durlach, so wohlen auch allen andern Praeceptorn und Schuhl- 10 dienern, Bürgermeistern, Gerichten, Rath, Stiffts und geistlichen Verwaltern, auch gemeinlich unsern underthanen und angehörigen etc. unsern grufs, gnad und alles guths zuvor und fügen Eüch hiemit zu wissen.

Demnach Wir Vermittelst Göttlicher Verleihung bedacht, dem 15 Allmächtigen zu Lob und Ehren, auch schuldiger Dancksagung für die Von seiner Allmacht uns ohnzahlbar erwiesene gnad und guththaten, nun hinführo jeden Jahrs eine gewifse Summa gelds, benantlich tausend gulden unserer Landswehrung ab- und Von unserer Kellerey zu Pfortzheim Jährlichen einkommen und Gefällen in ge- 20 stalt einer ewigen Stifftung ad pias causas oder milden Sachen und zu Trost und Hilff der armen gnädig zu verordern, beneben aber uns erinnert, dafs so wohl zu dem H. Predigtambt als Weltlicher Obrigkeit Zeitlichen Aembtern, Regimenten und andere dergleichen Geschäfften Verständige, gelehrte, geschickte, 25 erfahrne und Gottesförchtige Männer gehören und dann die Schuhlen die rechte von Gott Verordnete Mittel seind, darinnen solche Leut gepflantzt und aufferzogen werden mögen, Wie auch

um solcher ursachen willen in den gemeinen Beschriebenen rechten die Schuhlen und Studiosi mit nahmhafften Privilegiis Begabt und Versehen, dannenhero unsre geliebte und Hochgeehrte Vorfordern, die Studien Zuerhalten und Handzuhaben, an die Stifft und Schuhlen ein nahmhafftes verwendet, also und damit in unsere Von Gott uns anbefohlene Fürstenthumben und Landen unserer underthanen und angehörigen Kinder, welche sonsten und von sich selbs und eygenem Vermögen nicht Mittel hetten, Ihre angefangene Studia fortzusetzen, sondern dieselben auſs Ermangelung nothwendigen underhalts Verlaſsen müſsten, gleich von jugend auff und Ihren Elementis an, per gradus, desto füglicher und Bequehmlicher in solchen Ihren Studiis fortschreiten und dieselbe mittlerzeit soweit continuiren mögen, damit von uns künfftiglich Sie zu angedeüten geyst- und Weltlichen Verrichtungen um soviel mit mehrer Frucht und nutzen gebraucht werden können.

So haben Wir uns im Nahmen Gottes gnädiglich entschloſsen besagte Summam Jährlichen Gelds in Form und gestalt einer beständigen, ohnaufhöhrlichen und ewigen Stifftung zu underhalt und Erziehung der Studirenden Jugend zu verwenden und demnach solcher jugend Knaben und Adolescenten (doch allein uſs unser armen underthanen und Diener Kindern) so eines guthen, fähigen Ingenij, auch Ihres thun und laſsens halber Von Ihren Praeceptoribus ein rühmlich gezeügnuſs, Von welchen also ein Hoffnung altioris profectus seyn mag, Hievon mit einer jährlichen gnadensteur und Hilff gnädig zu bedencken.

Welche Summa gelds auch jeden Jahrs Völlig und ohne einigen Abgang under dieselbe ohnfehlbar auſsgetheilt, und Hiemit Von jetzigem Georgij dieses 1614ten Jahrs der Anfang gemacht werden solle, folgender gestallt und maſsen:

Daſs nehmlich solche unsre Beneficiarij in *fünff absonderliche Classes und Ordnungen, deren jede 8 Personen stark*, unterscheiden und denjenigen, welche in die erste Ordnung auffgenommen, Jährlich dreyſsig fünff gulden, denen aber, so in die zweyte Ordnung cooptirt, jeden Jahrs dreyſsig gulden, fürter den Beneficiariis tertij Ordinis zwanzig fünff gulden, folgends denen, so in quarto Ordine, zwanzig gulden und dann den übrigen, welche in ultimo Ordine befunden, Jährlich fünffzehn gulden (alles zu Zweyen Ziehlen, deren das erste uff Martini schierist Künfftig, das andre aber uff Georgii folgenden Jahres fallen wird) Von obspecificirten unsern Renten und gefällen bezahlt und entrichtet werden sollen.

Welche Subsidia Wir auch Ihnen, so lang und Viel bifs Sie Ihren Cursum Studiorum absolvirt und zu unsern Diensten zu gebrauchen vor Taugendlich erachtet werden mögen, verfolgen Zulafsen gnädig gemeint, dergestalten, dafs jeder Zeit an defs promovirten oder sonsten abkommenen statt, ein andrer ufs negstfolgen- 5 der Classe oder Ordnung Successive bedacht und uffgenommen und dann defs Letzten stell wiederum mit einem ufs den neuen Supplicanten, so dieses Beneficii uff vorhin eingehohlten Bericht fähig Befunden werden, ergäntzt werden solle. Aldieweilen aber solches alles Vornehmlich dahin angesehen, damit diese merckliche 10 Aufsgab nützlich und wohl angelegt, auch Wir die ob Verstandenermafsen aufferzogene Beneficiarios, Hiernegst zu unsern Geyst- und Weltlichen Diensten, auch sonsten gemeiner unser Fürstenthum, Land- und Herrschaften Wohlfart und Nothdurfft halber erspriefslich zu gebrauchen, So ist unser Will und Meinung, dafs Hiebey 15 diese nachstehende articul und Leges in fleifsiger obacht gehalten werden.

Articul und Leges,

welche Wir ermelten unsern Beneficiariis gnädigst praescribiren lafsen. 20

1) Erstlich solle ein jeder, so in die Zahl dieser Beneficiarien cooptirt und angenommen wird, der reinen Evangelischen Augspurgischen Confession, wie dieselb in formula Concordiae Begriffen, Von Hertzen zugethan, darbey auch durch Gottes gnade bifs an sein End beständig verharren, da aber einer oder der ander 25 wenig oder Viel davon weichen würde, dieses Beneficii alsobalden und ipso facto ohnfähig seyn.

2) Fürs ander sollen Sie sich aller Gottesforcht mit embsiger Besuchung der Predigten und H. Sacramenten Befleifsigen und also andern Ihren Condiscipulis und männiglichen mit guthem Exempel 30 Vorgehen.

3) Zum Dritten sollen Sie uns und unseren Zugewandten getrew, gehorsam und gewärtig seyn, auch da Sie mittlerweil qualificirt werden, sich ohne unsern gnädigen Consens und Bewilligung in andrer Herren Dienst nicht begeben, sondern jedesmahl auff 35 erfordern in unsern Diensten, zu welchen Sie tauglich erachtet werden, gegen reichung ziemlicher Besoldung ohnweigerlich einstellen.

4) Vierdtens solle Keiner von den Studiis aufsfetzen, sondern dieselben fleifsig continuiren und forttreiben, unterdessen aber sich 40

denen Legibus Gymnasij oder andern unsern Schuhl-Ordnungen allerding gemäſs Verhalten, sonderlich aber ihre Vorgesetzte mit gebührender Reverenz respectiren.

5) So sollen auch fürs Fünfft alle und jede Beneficiarij neben 5 andern Ihren Studiis sich auch in der Musica fleiſsig exerciren, damit Sie auff Erfordern bey unserer Hoff-Capellen oder auch sonsten mit figuriren auffwarten können, es were dann daſs einer Von Natur anmütiger und zu solchem Exercitio tauglicher Stimm ermangeln thete.

10 6) Zum Sechsten sollen diejenigen, so dieser Zeit bey den particular Schuhlen in unsern Landen sich auffhalten, Wann Sie in Ihren Studiis so weit kommen, daſs Sie selbiger orten mit Frucht sich auffzuhalten und etwas mehrers zu proficiren nicht getrauen, wie nicht weniger auch die, so bereits auff andern Aca- 15 demiis, sich ohnverlaupt zu unserm allhiesigen Gymnasio Begeben und ohn zuvorerlangten gnädigen Consens auſserhalb nicht Studiren.

7) Fürs Siebend, Wann einer oder der andere in seinen Studiis so ferr progredirt, daſs er mit Nutzen zu einer Höhern Facultet 20 wird schreiten können, Sollen Sie alsdann solch Ihr Vorhaben fordrist uns oder unsern Hierzu deputirten Rhäten zu entdecken, Hierunter Rhats zu pflegen und also eygens gefallens ohne erlangten gnädigen Consens nichtzit Vorzunehmen schuldig und verbunden seyn.

25 8) Zum Achten, da sich einer oder der andere gegen uns undanckbar, ungehorsam erweiſen oder sonsten enormes excessus begehen würde, solle den oder dieselben sich zu unser Straff in Crafft Ihrer Obligation ohnweigerlich zu stellen schuldig und solcher erwärtig seyn.

30 9) Wie dann auch zum neundten diejenige, so Ihre Studia muthwilliger Weiſs deseriren, negligiren und verlaſsen würden, wann Sie ad pinguiorem Fortunam kommen, alles und jedes, so Sie an diesem Beneficio empfangen, zu restituiren und zu erstatten schuldig seyn sollen.

35 Und werden die Eltern, Vormünder, Pfleger oder negste Befreundte, daſs Sie Ihre Knaben solchen Legibus und articulis gehorsamlich zugeleben, Besten fleiſses anweisen und anhalten, die Jungen aber, daſs Sie solchem allem Treulich folge thun wollen, uns schrifftliche Zusag zu leisten schuldig seyn. Folgt

Die Obligation,

welche uns jeder Bemelter Beneficiarius, beneben seinen Eltern, Vormündern oder negsten Befreundten zu erstatten:

Ich N. N. Bekenne und thue Kund männiglichen mit diesem Brieff, nachdeme der durchleuchtig Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Georg Friderich, Marggraff zu Baden und Hochberg etc., mein gnädigster Fürst und Herr aufs angebohrner Fürstlicher milde, Christlichem Eyffer, zu Befurderung der Ehre Gottes und sonderbahrer gnädigster affection gegen der Jugend, so den Studiis, guther Lehr und freyen Künsten anhängig zu seyn begehren, zu auffpflanzung so wohl politischer als Kirchen- und Schuhldiener in Ihr Fürstlichen Gnaden Fürstenthumben, Landen und Herrschafften eine ansehnliche gewifse Summa in gelds auff dergleichen Studirende Junge Knaben Jährlichen verwenden lafsen, und under andern auch mich uff mein underthäniges bittliches Anlangen zu Continuirung und fortpflantzung meiner Studien mit einem Jährlichen Subsidio und Hilffgeld ganz gnädiglich Bedacht, derowegen gegen Hochgedachten Ihren Fürstlichen gnaden Ich mit Rath und Consens meiner lieben Eltern mich auff folgende Weifs obligirt und verbunden habe, thue das auch hiemit bester Form und Weifs in Crafft difs Brieffs, dafs nehmlich Ich den Studiis literarum u. artium getrewlich und fleifsig obliegen, davon, bifs durch Gottes gnade Ich dahin gelanget, dafs, wo nit in Kirchen oder Schuhlen, jedoch in andern Politischen Diensten Ich nützlich zu gebrauchen, nit aufsetzen und alsdann mehr Hochgedachten Ihren Fürstlichen Gnaden solche meine Dienste Vordrist underthänig offeriren und ohne derselben gnädiges Vorwifsen und gefallen, mich in andrer Herrn Dienste nicht einlafsen und Begeben, auch da ich schon in andern Diensten were, uff gnädiges Erfordern jeder Zeit gehorsamblich einstellen und Ihren Fürstlichen Gnaden, auch dero Erben um gebührende Besoldung Trewlich dienen wolle; Wo Ich aber meinen angefangenen Studiis, wie sichs gebührt, nicht nachkommen, sondern mich darinnen fahrläfsig erzeigen oder sonsten etwan muthwilliger Weifs davon aufssetzen und also Ihr Fürstlichen Gnaden vorhabendem Christlichen und Hochrühmlichen Scopum nicht erreichen oder auch sonsten (Welches jedoch billich nit seyn solle) mich der gebühr nach nicht Verhalten würde, sollte auff solchen Fall Ihren Fürstlichen Gnaden uff derselben gnädiges Begehren Ich und die meinigen alles und jedes, so Ich dieser Beneficien wegen eingenommen und empfangen, zu refundiren und zu erstatten oder doch sonsten dero gnädigem arbitrio nach mich in Straff einzustellen schuldig und verbunden seyn. Hierauff so gelobe und verspreche Ich bei meinen Trewen an geschwohrnen Eydsstatt, solches alles, was diesem Brieff, Vornehmlich aber den Legibus, so Ihre Fürstlichen Gnaden dero Beneficiariis insonderheit Verschreiben lafsen, einverleibt, steht und vest zu halten und demselben getrewlich nachzukommen. Und dieweil diese Versprechung mit gemelt meines Vatters (vel Pflegers) vorwifsen und Bewilligung geschehen, so versprich ich der Vatter auch hiemit insonderheit, für mich und meine Erben obberuhrten meinen Sohn, als Viel mir immer möglich, dahin zu weifsen und anzuhalten, damit Er solchem seinem Zusagen, wie sichs zu thun gebührt, fleifsig statthun solle.

Und defs zu wahrem Urkund hab Ich N., der Sohn, diesen Brieff mit eygenen Handen geschrieben und Ich N., der Vatter (vel Pfleger), solchen neben Ihme mit eygnen Handen underschrieben und mein gewohnlich Pitschafft Hiefurgetruckt, so geben und geschehen etc. etc.

5 Wir wollen auch Hiemit ernstlich Befohlen haben, dafs unsre, in Cooptirung solcher unserer Beneficiarien deputirte Politische oder geystliche Räth, Keinen aufs gunst oder andrer privat Zuneigung annehmen oder Befördern, Sondern in allweg Ihr fleifsigs uffsehens Haben, damit allein diejenigen Hierzu bedacht werden, so zwar 10 arm und ohnvermöglich, jedoch da beneben eines guthen fähigen Ingenii, Erbarn Sitten, Leben und Wandels, auch den Personen halb nicht ungestallt oder mangelhafft, sondern aller Vermuthung nach zu Geystlichen und Politischen Diensten Taugendlich geacht und befunden.

15 Zu welchem Ende jedesmahls und, so offt ein newer Beneficiant auffzunehmen, defselben Qualification auch andre der Sachen beschaffenheit gedachte unsre Räthe erben und zusampt Ihrem underthänigsten Gutachten uns in Schrifften mit allen gehörigen umbständen gehorsamlich anfügen sollen.

20 Und Behalten Wir uns Hiemit bevor, obermelter punkten halber, Je nach gestalt und gelegenheit der Zeit und andrer Umbständen, wie es vor rathsam und nothwendig angesehen, jedesmahls (doch in allweg der Eingangs bemelten Hauptstifftung und Fundation ohnabbrüchig, als zu deren immerwehrender steth- und fest- 25 haltung in allen und jeden derselben puncten und articuln Wir unsre Erben und Nachkommen hiemit, in bester und beständigster Form und Gestallt ein solches Beschehen soll, kan oder mag, Hiemit gäntzlich adstringiren und Verbinden thun) weitre Ordinanz und Erläutrung zu thun.

30 Defsen zu wahrem Urkund haben Wir diesen Brieff mit eygnen Handen underschrieben und unser Insigel daran Hencken lafsen.

So geben und geschehen zu Carolsburg, den dreyundzwantzigsten Monatstag Aprilis, als man zahlt nach Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers geburt Sechszehenhundert und vierzehen.

34
Fechts Bericht über den Zustand des Gymnasiums.

Vor 1689.

VON DEM FÜRSTLICHEN GYMNASIO, WIE DASSELBIGE KURTZ VOR DEM BRAND GESTANDEN. 5

Es war daſselbige theils Publicum theils Classicum. Das Gymnasium Publicum bestunde theils ex Rectore theils ex Professoribus. Der Rector, welcher etliche Jahre vor dem Brand von Ihro Durchlaucht zu gleich in das Kirchenraths-Collegium recipirt 10 worden, war Herr Joh. Georg Arnold, der zugleich Professor war Historiae et Politices.

Die Professores.

Ich der Fecht habe die Theologiam Polemicam oder die controversiam tractiret. Herr Pfarrer May, der die Orientalische 15 Sprachen, Herr Dr. Scherpf, der die Physic und Mathematic, Herr Bibliothecarius May, der die Eloquenz, Herr Sauer, zugleich Hof-Organist, der die Ethic, und Herr Buliofsky, der die Logic, Herr Licentiat Foertsch die Theologiam Theticam. Zuweilen hat ein oder der andere Professor, wenn eine Disciplin, 20 die keinen besondern Professorem hatte, eine Zeit lang nicht gelesen worden, extra ordinem solche vorgelesen, gleichwie ich etlich mal die Metaphysic, Herr Pfarrer May die Graeca, Herr Rector die Logic, ehe Herr Buliofsky dazu kam und so fort. Diese Verordnung geschahe ex collegio consilii Ecclesiastici und wurde in 25 die alle Jahr gedruckte Schematismos Lectionum mit eingedruckt, damit man auch in der Ferne sehen und wahrnehmen könnte, daſs alle Disciplinae Philosophiae dociret wurden in dem Gymnasio.

Die Ordnung und Rang der Professorum:

Joh. Fecht, Th., Gymnasii Inspector.
Joh. Gerh. Arnold, Gymnasii Rector.
Matth. Scherpff, Medicinae Doctor.
5 Joh. Henr. May, Pastor Urbis.
Mich. Foertsch, Theologiae Licentiatus.
Joh. Burck. May, Bibliothecarius.
Joh. Ern. Sauer, Aul. Organist.
Mich. Bulyofsky de Duliz, Praec. II. Curiae.

10 Der Rector hatte die Gubernation des ganzen Corporis, nicht nur der Praeceptorum classicorum, sondern auch Professorum; wenn einer nicht lesen konnte, so liefs ers bei ihme anzeigen; ohne sein Vorwifsen verreifste Niemand. So wurde es von uns allen bifs ohngefehr 6 oder 7 Jahr vor dem Brand gehalten, und schämete 15 sich unter uns keiner, auch ich selbsten nicht, dieser Ordnung nach zu kommen, hernach aber ists gar confus gegangen, und hat ein jeder gelesen, wann und wie lang er gewollt, vermeinend, es wäre ihm schimpflich, wenn er jemand über sich respectiren sollte.

Der Rector hatte hiebevor zu seiner ersten Instanz über sich 20 Herrn Kecken als Ephorum oder Ober Inspectorem, deme alle und jede Sachen des Gymnasii, kein einiges ausgenommen, auch die Lateinische Landschulen und die Stipendiaten simpliciter ohne einige Dependenz von dem Kirchenraths-Collegio untergeben waren. Er Herr Keck brachte nur vor das Collegium, was er nur wollte, 25 und konnte vor dem Collegio nicht belanget werden. Der Rector war in allen Dingen, sowohl quoad Methodum docendi als quoad Disciplinam, auf Ihn, nicht auf den Kirchenrath, gewiesen. Es kann nicht geläugnet werden, dafs dieser Mann durch seine grofse Wifsenschaft und Severitaet das Gymnasium in den höchsten Flor 30 gebracht, doch weil er endlich mit dem Fisco Gymnasii nicht allerdings nüzlich verfahren und schlechte Bücher aus demselben etwa von Interessirten Leuten zu dem Gymnasio erkauft und Geld aus dem Fisco entlehnt, auch solches vor Ihro Durchlaucht kommen, haben Dieselben angefangen, seine absolute Herrschaft um etwas 35 zu limitiren und zu dem Kirchenraths-Collegio zu ziehen, und weil derselbe auch sonsten in gutem Vertrauen mit einigen Geheimen Räthen stund, suchte er seiner Dienste loszukommen. Er handelte an sich ein Guth im Würtembergischen Lande, der Scheichhof genannt und nahm seinen Abschied. Worauf Ihro Durchlaucht seine

bishero gehabte Function also getheilt, dafs er den Fiscum dem Kirchenraths-Collegio, den Methodum docendi aber bey dem Gymnasio, sammt denen annexis per Rescriptum ex secretiori Collegio mir, so wie es Herr Keck gehabt hatte, untergeben. Welcher mir gegebenen Ehre ich nun mich so weit bedienet, dafs ich ge- 5 sehen, damit nichts wieder die gute von Herrn Kecken eingeführte Ordinationes, als welche auf die rechte, gute und solide Studia giengen, aufkommen liefse, habe in dem übrigen alle und jede Sachen, damit ich mir nicht einigen Invidiam über den Hals laden möchte, simpliciter dem ganzen Collegio überlafsen, gleich als 10 wenn mir die Gewalt niemaln übergeben worden wäre, womit ich auch zum Befsten fortkommen.

Der Methodus docendi bestunde ohngefehr in nachfolgenden Stücken:

1) Wurde die erudition durchaus sowohl in linguis et huma- 15 nioribus Studiis als in disciplinis Philosophicis aus denen bewehrtesten alten Scriptoribus dociret oder, wenn etwas von neuern Scriptis, die vere solideque eruditorum Consensu aus der guten Antiquitaet hergenommen waren; so bald man in denen Classibus dahin kommen, dafs man etwas Lateinisch exponiren mufste, wurde 20 mit denen Colloquiis Corderi der Anfang gemacht, als welche neben dem guten Latein eine Anmuth in sich hatten, die denen Buben eine Lust Lateinisch zu lernen machten. Hierauf folgten gleichbalden Autores antiqui als die Epistolae Ciceronis a Sturmio selectae, des Terentii Comoediae, des Aemilii Probi vita und in 25 ligato Sermone Virgilius, Ovidius, Horatius, nicht als wann man alle diese Autores jederzeit mit einem jedem durchbringen konnte oder sollte, sondern damit die vornehmsten, guten Autores, die das befste Latein geschrieben haben, der Jugend bekandt würden, und wer eine Inclination zu dem Carmine hatte, in omni Carminum 30 Genere imitandi materiam nehmen könnte, zuweilen wurde auch der Justinus vorgegeben. Ex Recentioribus wurde die Schola Latinitatis Gothana introducirt, als welche die puram Latinitatem durch alle Stände des Menschlichen Lebens hindurch führet. In Graecis weil die wenigsten etwas zu wifsen begehren, die meisten 35 mit wenigem content seynd, wurden die Evangelia Dominicalia vorgeben, solche zu analysiren; in dem Hebräischen das Psalterium. In Lectionibus publicis wurden in docendo Latinitatis die gute Autores gewechselt, bald des Suetonii Caesares, bald des Plinii Epistolae, bald eiusdem Panegyricus, bald des Flori Epitome, bald 40 andere dergleichen gute Autores vorgelesen.

In Philosophicis Disciplinis, obwohlen neuere Autores zur Hand genommen wurden, wurde doch denen Professoribus sämtlich befohlen, ihren Auditoribus jederzeit die Fontes Argumentorum ex antiquitate zu zeigen und, wo in jeder Disciplin was excellentes in antiquitate zu finden, solches vor anderen herbey zu bringen und heraus zu streichen; z. E. in Ethicis sollte dasjenige vornemlich inculcirt werden, was hiebevor die Pytagorici und nach ihnen die Platonici und Stoici, in Logicis, was der Aristoteles, item in Metaphysicis, in Physicis, was die Epicureer, in Mathematicis, was der Euclides und andere gelehrt haben. Unterdessen wurde auch mit denen recentioribus authoribus changirt und je und je andere denen Auditoribus vorzulesen gegeben, damit sie zugleich eine Notitiam bonorum Auctorum, worinnen ein großer Theil der Erudition bestehet, bekommen möchten; e. g. in der Logic wurde bald die ganze Logic ex Logica Dannhaueri oder Gothana oder ein vornehmer Theil derselben ex Analysi Log. Cornelii Martini, ex ideis boni Disput. et boni interpretis Dannhaueri, ex regulis logicis Danielis Stahlii; in der Metaphysic bald Compendium Frommii, bald Tabul. Methaphys. Danielis Stahlii, bald Metaphysica Petri Musaei, bald Aphorismi Ebelii, in der Mathematic bald Mathematic. Synopsis Heinlini, bald Varenii, bald Synopsis Sperlingii, in der Ethic Horneii Ethica, in der Politic bald Lipsius, bald Cellarius oder andere, in der Historia bald Tabulae Scruteri, bald Quatuor Imperia Schleidani, bald was anderes gutes bewährtes zur Hand genommen. Nicht als ob man in allen Stücken die Authores approbiren, sondern nur Materie und Occasion haben möchte von den Sachen zu discouriren und seine Meinung an den Tag zu geben.

2) Aus eben diesem Principio wurden die samtlichen Professores angehalten, denen Auditoribus omni occasione die aller beſsten und edelsten Scriptores zu loben und ihnen den Unterschied unter denen recht und solid Gelehrten und unter denen vulgaribus und gemeinen Schreibern zu zeigen, damit sie von Jugend an eine Liebe und Begierde zu etwas gutes bekommen und die Zeit nicht auf liederliche Sachen legen möchten; e. g. in der Eloquentz Manutius Heinsius, Cunaeus, Budnerus, Berneggerus, Junius, in der Historia Boxhornius, Cluverus, Boecklerus, Petavius, Rupertus, in Physicis et Mathematicis Gassendus, Kircherus, Schottus, in Moralibus Grotius, Boecklerus, Pufendorfius, in varia Eruditione Vossius, Salmasius, Borrichius. Ich erzehle diese nur Exempels weis, denn es allzulang wäre, alle gelehrte Leute beyzubringen. Können gleich junge Leute bey denen Gymnasiis die rechte perfecte Erudition

noch nicht von der schlechten unterscheiden, so werden ihnen doch hac ratione Igniculi bey gebracht, wenn sie zu mehreren Jahren und Judicio kommen, lieber die gute als schlechte Autores zu lesen, und weifslich, dafs auf die Weise unterschiedene auf unserm Gymnasio hernachmalen zu grofser Erudition gelanget seynd. Aus 5 welchen ich diefsmalen Herrn Licentiat Foertschen nehmen will, derer Professorum selbsten zu geschweigen, die auf diese Weise excitiret worden sind, die gute Erudition immer befser zu begreiffen und zur perfection zu kommen. Wie denn Herr Rector Arnold, Herr Bulyofsky und andere nicht läugnen werden, dafs sie ihre 10 meiste Wifsenschaften dem guten Instituto Gymnasii nostri, so ursprünglich von Kecken herrühret, zu danken haben.

3) Eine jede Disciplin und ein jeder Autor, welcher vorgenommen wurde, mufste von einem Examine zum andern absolvirt und zu Ende gebracht werden, denn es wurde davor gehalten, 15 wenn man über eine Sache allein ein Jahr oder mehr lesen sollte, so würde man gar spät zu einer rechten Wifsenschaft der Sache gelangen, und wenn man eine Disciplin erst in etlichen Jahren ende, so seye der Anfang, bis sie geendet werden, wieder vergefsen. Hingegen wo man eine Sache vielmal höre, bleibe es 20 desto steter und vester nach dem Proverbio: Non multa legenda sunt, sed multum. Warum begreift man heut zu Tage alle Wifsenschaften auf denen Universitaeten so bald und glücklich aus denen Collegiis privatis, nimmer aber ex lectionibus publicis, als dafs jene eine ganze Scienz innerhalb einer kurzen Zeit austractiren, 25 diese aber in viel Jahren nichts zu Ende bringen? Hierauf wurde bis etliche Jahr vor unserm Untergang steif und vest gehalten, und wer das Pensum nicht absolvirte, hatte in dem examine und der darauf erfolgten Censur eine harte Castigation auszustehen. Aber zu letzt, da ein jeder sich selbsten die Ordnung gemacht und 30 man ihm was einreden wollen, sich über Domination und Tyranney beschwehret und dahero, die die Gubernation hatten, die Hand sincken lafsen und den Nahmen nicht haben wollen, dafs sie über gelehrte und freye Leute dominiren sollen, ist man auf Universitaetenart verfahren, und an einem Autore 2, 3, 4 Jahre gelesen, 35 wodurch auch das Gymnasium von dem Flor abgenommen, worinnen es vorhero gestanden. Indem ich Anno 70 et sequ. zwey Collegia auf einmal gehalten, worein über 40 Auditores gegangen, und andere Professores nicht weniger gehabt haben, welche Frequenz aber nach dem vorigen Krieg nimmer sich einfinden wollen, 40 indem die Eltern wohl verspühret, dafs ihre Kinder die Studia

nimmer in solcher ordentlichen Succession wie vorhin prosequiren konnten.

4) Damit aber die Professores noch die Discipuli eadem semper docendo et discendo nicht mafsleydig würden, wurden diese actio-
5 nes also temperirt, dafs man jezuweilen nur ein nahmhaftes Stück von einer Scienz vor die Hand nahm und durchbracht: e. g. Physices Professor erstlich die ganze Physic, ein andermal die ganze Anthropologie, ein andermal die ganze Zoologie. Der Historiarum Professor einmal die Historiam universalem a capite ad cal-
10 cem, ein andermal die Historiam Romanam, ein andermal die Graecam. Der Metaphysices Professor einmal die ganze Metaphysic, ein andermal die Pneumatologie und so weiter, doch also, dafs, so oft man einen solchen partem Disciplinae absolvirt, man wieder die universam vor die Hand nahm, ehe man einen andern partem
15 anfieng, damit man in partibus nicht allzu lang hieng und, die von neuem ex Classibus promoviret wurden, den Anfang einer Scienz bis zum Ende und also die ganze Oeconomie derselben hören könnten.

5) Und damit man sich nicht beschwehren möchte, es wäre
20 unmöglich mit einer ganzen Scienz in 5 Monathen explicando durchzukommen, da zu malen die meiste Professores wochentlich zu einer Disciplin nur zwey, selten drey Stund hatten, so wurde verordnet, dafs man die Autores nicht weitläuftig expliciren, sondern nur Summarisch durchlaufen, hauptsächlich aber die Auditores immer
25 fort und fort examinando tentiren sollte, ob sie den Autorem zu Haufs und in der Lection fleifsig lesen und verstunden, immafsen es doch der Professor schwerlich befser machen würde, als der Autor, über welchen er lesen mufste. Ja es haben einige Professores immer fort und fort examiniret und nur, da diese vermerket,
30 dafs es der Auditor nicht verstunde, ihre Explication mit untermischet, auf welche Weise der Auditor excitiret worden, fleifsig Achtung zu geben und sowohl zu Haufs als in der Lection Fleifs anzuwenden, da sie sonsten etwa in der Lection sitzen und entweder mit einander schwätzen oder wohl gar schlafen.

35 6) Kein Professor durfte in der Lection das geringste dictiren, als welches eine gar langsame Arbeit giebt, sondern mufste alles discurrendo verrichtet werden, hingegen waren die Auditores obligirt, Feder, Dinnten und Papier mit hinein zu bringen und die discursus zu excipiren. Auch sollte der Professor nach der Lection
40 seine vielleicht geschriebenen Lectiones nicht mit der pursch communiciren solche abzuschreiben; denn dadurch werden sie nur faul

gemacht, dafs sie entweder nicht ordentlich in die Lection kommen oder darinnen sitzen und nichts excipiren; doch war unverwehrt, die Memoralia seiner Lection ihnen mitzutheilen, damit sie, etwa falsch gefafst, hernach in ihren exceptis corrigiren könnten.

7) Wurde einem jedem Professor ein gewifser und gedruckter Autor vorgegeben, worüber er lesen mufste, und wurde nicht gestattet nur vagas lectiones zu halten und dafselbe, damit denen Auditoribus desto bekandter die Bücher würden und sie immerdar etwas vor sich hätten, worauf sie ihre Ohren, Augen und Gedanken richten könnten, zu dem Ende die Autores legendi jederzeit 3 oder 4 Wochen zuvor publiciret worden, damit ein jeder den Autorem schaffen und kaufen könnte.

8) Die Theologie, als welche die weitläuftigste Scienz ist, und wer sich einmal derselben ergiebet, sonsten weiter nichts zu thun hat, wurde in Zeit 1½ oder 2 Jahren absolvirt. Der Professor Theticae Theologiae zwar sollte dieselbige wenigstens alle Jahr einmal zu Ende bringen. Der Professor Controversiarum hat das eine Jahr die Controversias cum variis adversariis summatim, ein andermahl die Pontificios secundum Ductum Manulis Becani, das 3te mahl die Calvinianos ex Wentelini Theologia christiana, item die Theologiam pacificatoriam ad Ductum expositionis Bofsuetianae und sofort tractiret.

9) Alle halb Jahr wurde ohnfehlbar ein Examen gehalten, das erstemal 3 Wochen vor Ostern, das andermal vor dem Herbst und war das tempus fixum statutumque, das niemalen geändert wurde, denn man hielte davor, wenn man es einmal wegen Geschäften eines oder des andern von dem Kirchenrath aufschieben würde, so würde der Eingang zu aller Confusion gemacht werden. Der Rector war schuldig, acht Tage zuvor die Zeit bey dem Kirchenrath anzuzeigen, damit es jedermann wüfste, und wurde an dem Montag über 8 Tage darauf gleich Morgens um 7 Uhr der Anfang gemacht, es möchte von denen Kirchenräthen da seyn oder mangeln, wer da wollte.

Denen Professoribus und Praeceptoribus wurde von dem Rectore den Tag zuvor durch einen Studiosum angesagt, dafs sie bey dem Anfang erscheinen möchten, die Kirchenräthe hatten in der Mitten des Auditorii einen besondern Tisch, an welchem sie und der Secretarius, der das Protocoll führte, safsen. Die Professores safsen gleich in denen nächsten Subselliis hinter ihnen; unter ihnen die Praeceptores. Der Anfang wurde mit dem Gesang, mit Lesung eines Kapitels aus der Bibel und mit dem Gebeth gemacht, als-

dann wurde die unterste Claſse vorgenommen und immer hinauf gerücket. Die Professores theilten die Zeit unter sich aus, wie ein jeder seines officii wegen am beſsten Weyl hatte, und währete dieses Examen jederzeit 6 Tage continue an ein ander, morgens
5 von 7—11 und nach Mittag von 2 Uhr biſs 5 oder 6 Uhr. Dieses Examen wurde nicht unbillig vor das fundament des Gymnasii gehalten. So lange daſselbe in gutem Gang war, florirte die Schul, wenn man es aber hätte abgehen laſsen, wäre die Schul ohne Zweifel gefallen. Gleich wie auch dieſs Gymnasium niemalen recht
10 aufkommen können, solang die Kirchenräthe dieses examen nicht ordentlich und Statuto tempore gehalten, sondern ihrer guten Gelegenheit gepfleget und vermeinet, es seye ihrer Autoritaet nachtheilig, wenn ohne ihre Gegenwart das Examen fortgeführet würde. Es hielt dieses Examen sowohl die Professores als Praeceptores
15 und die discipulos in der Furcht und Gehorsam ihres Amts, denn dabey müſste sowohl der Docens als Discens seinen Fleiſs und sein donum docendi als in einem offentlichen Specimine weisen. Jedermann hörete zu und gab Achtung, wie der Professor sich aufführen und was vor gute Sachen er bringen wollte, und in der Wahrheit,
20 in diesen Examinibus hat man den Unterschied der Erudition und der Gaben manifestissime gesehen. Bey etlichen war eine unbeschreibliche Alacritaet und Dexteritaet, die Sachen in einer schönen Ordnung vor und an den Mann zu bringen, und war eine Freude zuzuhören, bey andern war ein torpor, daſs man meinte, sie und
25 die Discipuli schliefen, und wurde die Zeit lang, biſs das Examen ein Ende nahm. Und so ists gemeiniglich denenjenigen ergangen, die in ihrer persuasion die allergelehrteste waren, die alle andere gegen sich verachtet und durch die Hechel gezogen haben. Jedermann von denen Hof- und Canzley-Bedienten war erlaubt, in das
30 Examen zu kommen, ja auch denen Bürgern, sonderlich die Kinder drinnen hatten, wie denn hiebevor Herr Hofrichter Forstner gar fleiſsig hinein gekommen, die Leut desto mehr zur Liebe zu denen Studiis .zu encouragiren. Ihro Durchlaucht unser liebwerthester Herr Erbprinz haben diese Examina auch einigemal mit groſser
35 Lust und Freude besuchet, sonsten gieng man in das examen hinein und wieder heraus, wann man wollte. Die Kirchenräthe aber, Professores und Praeceptores waren ordentlich und jederzeit drinnen, so viel es ihre Geschäfte zulieſsen. Das Examen wurde mit der Music beschloſsen.

40 10) Nach diesem und jedem examen lieſsen Ihro Durchlaucht dem gesammten Corpori der Kirchenräthe, Professorum et Praecep-

torum eine Mahlzeit aus dem Fürstlichen Schlofs in des Gymnasii Auditorium tragen, in 12 guten Trachten und einen feinen Wein aus dem Speicher bestehend, womit sie sich nach der Arbeit wieder erquicket und zu fernerer fleifsiger Verrichtung ihrer function aufgemuntert worden. 5

11) In diesem Examine war kein Studiosus, wafs er auch immer Standes gewesen, excipiret, die edlen sowohl als unedlen musten es ausstehen: denn eben darinnen besteht die Differenz unter denen Universitaeten und Gymnasiis, dafs man auf jenen freyer leben darf, hier aber mehr unter der Zucht gehalten wird; 10 und wurde nicht unbillig davor gehalten, dafs die Eltern ihre Kinder ebendeswegen anfänglich nicht auf Universitaeten, sondern auf die Gymnasia schicken, damit sie nicht durch Licenz von denen Studiis abgehalten würden und verderben. Es ist auch meines Wifsens hierinnen nicht einigen leichtlich dispensirt worden, 15 weil es andere per Consequentiam gleichbalden auch sich würden zugezogen haben. Nur allein die Candidatos Ministerii ausgenommen, welche, wenn sie ein Jahr 5 oder 6 die Examina ordentlich ausgestanden und endlich dahin kommen, dafs sie Exercitia concionatoria offentlich abgelegt, praescitu et consensu Consistorii von 20 denen examinibus eximiret worden.

12) Wenn die Studiosi die Lectiones Philosophicas und Theologicas etwa 4 oder 5 Jahr gehöret und in denen examinibus ziemlich bestanden, wurde mit ihnen ein Collegium Concionatorium alle Samstag um 9 Uhr gehalten. Ich liefse Sie ein viertel oder 25 halb Jahr ex Textu ipsis dato predigen, gab ihnen keine Disposition dazu, sondern discourirte nur allein in aller Gegenwart von dem Text, was darinnen begriffen wäre: liefs alsdann ihnen die Libertaet, zu disponiren, wie sie wollten, und das nur zu dem Ende, damit sie anfänglich sich in der Pronunciation versuchen und ich 30 wifsen möchte, ob sie verstunden, was zu dem Weesen einer Predigt gehörte. Nach abgelegter Predigt liefs ich alle zusammen kommen und stellte eine Censur an, sagte, wo es gemangelt, und wie es hätte verbefsert werden können. Wenn dieses Ding also etliche Monath fortgesetzet, gab ich ihnen selbsten Dispositiones durch die 35 ganze Predigt hindurch, welche zu elaboriren sie viel saurer als die vorigen ankamen, denn sie durften von dem vorgeschriebenen nicht ein Haar weichen. Nachdem sie dieses auch in einem halben Jahr continuiret, gab ich ihnen die blosen Text, befahl aber, wie sie laboriret werden sollten, doch nur mündlich, bald also, dafs 40 der Text erstlich elaboriret und hernach ein gewifser Usus darauf

gegeben, dafs die Usus gleichbalden an die Explication des Textes angehängt wurden, dafs bald der ganze Text in einem emblemate vorgestellet wurde und dergleichen; endlich liefs ich einen jeden selbsten versuchen, wie er seine Kunst am besten an Tag geben
5 wollte; und habe ich diesen modum, zumalen derselbe gemeiniglich zwei Jahre gewähret, sehr bequemlich und nützlich befunden.

13) Die Exercitia Disputatoria waren theils privato-publica, theils aber Solennia. Jene sollte ein jeder Professor wenigstens alle Monath einmal loco lectionis publicae anstellen.
10 Es wurden theses geschrieben und an die valvas angeschlagen, bisweilen gieng ein und anderer Professor hinein, die Pursch dadurch aufzumuntern, desgleichen waren auch die exercitia declamatoria, die durch eine kleinere Schedulam intimiret worden. Hiebevor hat man praetendiret, dafs auch diese Theses in die Censur gegeben
15 werden sollten, weil aber solches kindisch schiene und nur zur Weitläuftigkeit diente, hat man es mit Fleifs abgehen lafsen.

14) Was aber in die Drukerey verfertiget wurde, das mufste kraft Fürstlichen Befehls in die Censur, nemlich in das Fürstliche Kirchenraths-Collegium gegeben werden; und weil etliche
20 sich zu grofs geachtet, als dafs sie ihre Scripta hinein geben wollten und einige Sachen ohne Censur drucken liefsen, welche nachgehends an anderen Orten übel aufgenommen und bei Ihro Durchlaucht sich darüber beschwehret wurde, haben dieselben wiederum einen neuen, scharfen Befehl, darüber ergehen und befehlen lassen,
25 wer in ihren Diensten bleiben wollte, solle seine Scripta, sie mögen nachgehends in oder aufser dem Lande gedruckt werden, in die Censur geben und in Entstehung defsen die Cassation oder andern Strafen erwarten. Mir meines Orts ist niemalen in die Gedanken gekommen, einen Buchstaben ohne vorhergehende Censur drucken
30 zu lafsen. Diese Ordnung ist ja an allen Enden und Orten, und wer sich derselben entziehet, giebet nichts anders als einen groben Hochmuth an Tag. Es wurde auch dem Buchdrucker unter ernstlicher Strafe verbotten, ohne vorhergehende Censur nicht das geringste drucken zu lassen, und wurde endlich diese Verordnung
35 in das ganze Land ausgeschrieben.

15) Die Orationes solennes mufsten mit einem programmate publico intimiret werden, die entweder einzelne Personen, wenn sie sonderlich valediciren wollten, oder etliche zugleich ablegten. Die Unkosten mufsten die perorantes bezahlen, und waren
40 sonderlich diejenigen actus anmutig, da eine ganze Historie oder

Confutation repraesentirt wurde, dergleichen Herr Arnold und Herr May aufgeführet.

16) Die Disputationes solennes wurden entweder auf der Respondenten Unkösten aus freyer Willkühr oder sumtu publico und aus Befehl gehalten. Ich meines Orts habe dergleichen ohne einigen Ruhmes Beylegung Zeit meiner Profession kaum 3 oder 4 gehalten, über die 50 aufgeführet, derer theils nachgehends in dem Tomo noctium Christianarum theils in dem Tractatu de Statu Damnatorum, theils in die Schediasmata sacra gebracht worden. Anfänglich habe ich besondere nnd schwere Materien erwehlet und weitläufig ausgeführet, sodass manche Disputation 4, 5 bifs 8 Bogen gehabt. Als ich aber zuletzt gemerket, dafs die Respondenten schwehr ankommen, dergleichen Sachen zu defendiren, und mehr Nutzen bringe, wenn man Controversias vulgares proponirte, habe ich einem Respondenten nur einen einigen Bogen verfertiget und die gemeinsten Materien wider die Pontificios ventiliret, worein vornehme Leute viel lieber als in die andere kamen, und die Disputation die Respondenten weniger als jene gekostet hat. So oft ich aber disputirt, habe ich die Materien dem Respondenten ein viertel Jahr, ja mehrmalen ein halb Jahr zuvor gegeben, fleifsig lesen lassen, hernach ihm alle meine Bücher, die von der materie tractirten, zu lesen gegeben, wenn er mir ein und ander Buch wieder gebracht, ihn versucht, ob ers gelesen, endlich habe ich ihn zu gewifsen Stunden zu mir kommen lafsen, die Disputation a capite ad calcem mit ihm gelesen, ihm die fontes solutionum und Argumentorum, die ich selbsten ersinnen können, ad calamum dictiret und nicht das geringste unterlafsen, dafs er wohl bestehen möchte. Auf diese Weise hatten die Pursche einen Nutzen von dem disputiren, sie kriegten eine notitiam bonorum autorum und wurden hinter das Lesen gebracht. Ich lafse ehrliche Leute davon judiciren, ob diefs nicht befser seye, als wenn man die Disputationes solennes so praecipitiret, dafs sie fast in einer Woche geschrieben und gehalten werden müfsen, wovon warlich die Respublicae nicht den geringsten Nutzen haben.

17) Wenn die Disputation gehalten werden sollte, wurde es dem Rectori angezeigt und mit demselben sich einer gewifsen Zeit verglichen. Sie wurden an dem Mittwoch gemeiniglich gehalten, weil auf solchen Tag bey dem Gymnasio, oder Donnerstag, weil an demselben bei der Canzley feriae waren und dahero die Bediente ohne Hinderung hinein kommen könnten. Sie wurden nach Mittag gehalten, weil man an dem Vormittag so wohl bey der

Canzley als dem Gymnasio Arbeit hatte und man Vormittag sonderlich im Winter zu wenig Stunden hatte, zu disputiren, da man hergegen nach Mittag um 1 Uhr bis 6 und 7 oder 8 Uhr disputiren und die Lichter anzünden konnte. Um 1 Uhr, wenn man zusammen 5 kam, waren die Catheder und die vordere Subsellia mit sauberem grünem Tuch bekleidet. Ein jeder wufste seinen Ort, da er hinsitzen sollte. Der Praeses that, wie auch auf Universitaeten üblich, sein Praeloquium und beschlofs die Disputation mit einer Gratiarum actione. Zu einer jeden Disputation wurden ad opponendum in- 10 vitiret ein Studiosus, ein Praeceptor Classicus, ein Ecclesiae Minister auf dem Land oder in der Stadt und ein Professor, und wechselte man mit denenselben um die Theses, oder die Disputation wurde ihnen, damit sie sich genugsam praepariren könnten, 8 Tage vorhero privatim überreicht. Der famulus Communis mufste aufwarten. 15 wenn etwas vorfiel, da man seiner benöthiget wäre. Der Rector gubernirte den ganzen actum neben dem Praeside. Ein Tag vorhero wurden die Disputationes unter die Gelehrten in der Stadt ausgetheilet, und jedermann, auch Ihro Durchlaucht selbsten und die Prinzen invitiret, wie denn Ihro Durchlaucht, jedermann zu 20 excitiren, mehrmalen in einiger meiner Disputation, accompagnirt mit Herrn Johann Friedrich, Marggraven zu Brandenburg-Onoldsbach, dero Herrn Brudern Carl Gustaven und Herren Graven von Starenberg, dem damaligen Commendanten in der Vestung Philippsburg, wie wohl Catholischer Religion, hineinkommen, desgleichen 25 von dem Erb-Prinzen zum öftern geschehen. Wenn jemand fremdes in die Stadt kam, wurde gleich hingeschickt, und derselbe mit Offerirung eines Exemplars invitiret. Auch seynd die Burgermeister und Baumeister, quamquam illiterati, honoris causa eingeladen worden, wie denn Herr Burgermeister Wild gemeiniglich 30 erschienen. Die Disputationes gaben so wohl der Jugend als dem Professori grofsen Nutzen und Ansehen, wie leichtlich zu erachten. Einige dererselben konnten wohl privatim disputiren, dörften sich aber an die solennen Disputationen, weil sie sich vor denen Professoribus gefürchtet, nicht wagen, obwohlen dieselbe sich etwa in 35 privat iuditiis mehr als andere hervorgethan.

Herr Licentiat Foertsch hat einsmals solenniter wie allezeit cum laude disputiret, und hat ihm Herr Pfarrer May propter consuetudinem nostram mit vielen Schimpf-Erweisungen, weil er eine andere Meinung führete, opponiret, Herr Licentiat Foertsch aber 40 hat ihn oft durch andere privatim excitiren lafsen, auch zu disputiren, indem nichts leichteres seye, als um die Materie herumb-

zugehen, die rem ipsam fahren lafsen und mit convitiis umb sich werfen, wenn man unterdefsen selbsten nicht auf den Catheder stehen und andern antworten dörffe, denn in privat Juditiis et discursibus dörffe man sagen, was man wolle, und mit seinem selbst eigenem Ruhm andere verachten, aber publice müfste man antworten auf das, was von dem andern proponiret worden, da sich denn erst hervorthue, ob die Leute die Sache verstehen oder es eine blose Prahlerey seye. Er hat aber von Herrn Mayen, dafs er publice disputirte, nicht erhalten können, sondern es hat derselbe seine Disputationem zwar etlichmahl in forma solennium disputationum drucken lassen, damit er sie anders wohin schicken könnte, da man von Durlachischem Gebrauch nicht gewufst, aber nur privatim loco lectionis ordinariae, da kein Praeceptor oder Professor das geringste davon gewufst, geschweige opponiren können, gehalten.

18) Die Orationes solennes wurden mit einer Music angefangen und geendet. Die Music hat der Cantor Gymnasii, der die Music zu dirigiren hatte, aufgeführet. Selten seynd auch die Hoff-Musici darzu gebraucht worden. Sie hatten kein anderes Recompens, als dafs die Oratores ihnen auf einen Nachmittag einen Trunck und Stück Brod geben liefsen. Bei denen Disputationen wurde nicht musiciret. Dem armen Knaben, der die Disputation herum trug, wurde 5 Batzen, dem famulo Communi, der das Auditorium behencken und aufwarten mufste, ein Ort gegeben, dem Praesidi entweder gar nichts oder nach Belieben.

19) Kraft einer absonderlichen Verordnung sollte ein jeder Professor alle Jahr einmal eine solenne Disputation sumtu Fisci publico halten. Die Disputation sollte mehr nicht als ein und einen halben Bogen seyn, und mussten diejenigen unter denen Studiosis, die ein jeder erwehlte, respondiren, sie wollten oder wollten nicht. Dergleichen Disputationes haben Herr Rector, Herr Licentiat Foertsch, Herr Professor Sauer und ich gehalten, andere nicht. Es waren diese Disputationes angesehen, denen Studiosis die Kosten zu spahren und denen Professoribus die Excusation zu benehmen, als ob sie keine Respondenten haben könnten; wurden im übrigen in allen Stücken wie die vorigen celebriret.

20) Kraft eines anderen Befehls sollten die Professores und Praeceptores alle halb Jahr mit Haltung einer solennen Oration von einer Materie, wie ein jeder wollte, umwechseln. Ein Professor sollte das Programma schreiben, und diefs sollte auch unter ihnen



umgehen. Diefse Verordnung ist anfänglich mit jedermans Freuden und Applausu streng gehalten worden, und waren dergleichen orationes über 16 gehalten von allerhand anmuthigen Materien. Ich habe einmal de Religione naturali, die zweyte in Laudem
5 Gymnasii nostri de eiusdem Origine et progressu et factis peroriret. Es haben aber endlich einige nicht können dazu gebracht werden, dahero auch dieses schöne Institutum, dabey anfänglich jederman Ehre einlegen wollte, ins Stocken gerathen. Die Intention war, Professores und Praeceptores zum Fleifs zu excitiren und, wie sie in
10 der Erudition zu nehmen, zu erfahren. Mancher Praeceptor und Professor, wenn eine höhere Stelle vacant wurde, praetendirte die Stelle, und konnte man doch nicht sehen, ob er bis daher auf der faulen Haut gelegen oder durch privat Fleifs seine Wifsenschaft vermehret habe. Aus diesen Orationibus konnte man bald sehen,
15 wieviel es geschlagen und was hinter einem jedem stecke; was vor Unkosten in Drukung des Programmatis und andern Sachen aufgegangen, wurde durchgehends ex fisco bezahlt.

21) Nach dem Oster-Examen wurde jederzeit ein actus publicus abermal Fisci Sumptu aufgeführet. Der Rector
20 schrieb ein Programma und mufste ein jeder Professor und Praeceptor eine Consignation desjenigen, was und wie er künftig lesen wollte, beylegen, wie auch auf Universitaeten geschiehet. Der Rector hielt eine kleine Oration, nahm nachgehends die Promovendos ex singulis Classibus vor, liefs sie zum Catheder hingehen,
25 und wurde unter die promovendos 15 fl. praemia ausgetheilet. Man meldete sich jederzeit bey der Fürstlichen Rent-Cammer an, so wurden die 15 fl. aus der Landschreiberey geliefert. Der actus wurde mit einer Music beschlossen. Bifsweilen tratt einer und der ander unter denen Studiosis auf und perorirte von einer gewifsen
30 Materia. Das Programma wurde hin und wieder in die Nachbarschaft und in die famam geschickt, damit man sehen könnte, was bey dem Gymnasio gethan würde; welche Verordnung viele Pursche, auch von weit entlegenen Orten zu dem Gymnasio, auch von denenjenigen Orten, da Gymnasia gewesen, gezogen.

35 22) Nach einem jeden Examine wurde eine Censur von dem Kirchenraths-Collegio gehalten, man gieng die bey dem Examine eingegebenen Catalogos Lectionum derer Professorum et Praeceptorum durch, sahe, wie weit ein jeder progrediret hatte, und ob er seine Lectiones der Ordnung nach und denen Statuten
40 gemäs gehalten hatte. De ipso examine gab man Achtung, wie sich sowohl die Professores als Praeceptores als die Discipuli im

Fleifs verhielten. Man fragte den Inspectorem und Rectorem, wie sie in quotidiana visitatione einen jeden befunden. Hierauf wurde ein jeder Professor und Praeceptor hineingefordert und entweder seines Fleifses wegen gelobt oder corrigiret. Diese Censur hat, wie leichtlich zu erachten, sehr viel genutzt, ist aber auf die letzte, 5 da ein jeder lieber imperiren als pariren wollen, mit andern guten Ordnungen abgegangen.

23) Bey eben dieser Censur wurde deliberiret, was vor Buben von einer Clafs zu andern progrediren sollten. Es mufste ein jeder Praeceptor eine Specification eingeben, welche er in seiner Clafs 10 vor promotion würdig ohne Affecten hielte. Von der Praeceptorum Judicio ist man bei dem Kirchenraths-Collegio nicht leichtlich abgegangen, man habe denn verspühret, dafs einige Passiones mit unterliefen; dann mehrmalen die Praeceptores die Discipulos, nur die Minervalia zu vermehren, gern lang in ihren Clafsen sitzen [liefsen], 15 hingegen hat man doch jederzeit bei dem Fürstlichen Kirchenraths-Collegio davorgehalten, dafs es der höchste Schade seye, wenn man mit progression der Buben eylete, in dem, was in der Clafs versäumt wird, nimmermehr leichtlich nachgebracht werden kann, und ist das allerschlimste, dafs die meiste Eltern gern sehen, wenn 20 ihre Kinder geschwind von einer Clafs zur andern und jung ad Lectiones publicas kommen, daher sie solche praecipitirte promotiones mehrmalen ihnen und ihren Kindern zum höchsten Schaden, auch wohl mit Geld von denen Praeceptoribus erkaufen, und wenn man solche ihrem Verlangen nach nicht promoviret, fafsen die 25 einen Hafs wider die Promotores und nehmen ihre Kinder wohl gar aus der Schul und thun sie anders wohin, welches nicht unbillig vor eine Pest rechter Schulen gehalten wird. Dieser Krankheit vorzukommen, hat man denen Eltern durch den Rectorem oder die Praeceptores zusprechen und ihren selbst eigenen Nutzen be- 30 weglich remonstriren lafsen. Seynd sie von ihrem Begehren nicht abgestanden, hat man sie endlich, wiewohl mit der Protestation, dafs man nicht versichern könne, ob sie in denen Studiis fortkomen werden, promoviret; sonsten ist es vor die ordinaire Zeit, in einer Clafs zu bleiben, zwey Jahr gehalten worden, aufser der obersten 35 Clafs, da man zwey und ein halb Jahr, wohl gar drey Jahr aufshalten müfsen. Wenn ein Bub aus der Clafs kommt, ehe er sine vitio ein Argument componiren kann, ist es soviel als um seine Studia geschehen, auf das wenigst wird er zu keiner perfection nimmermehr gelangen, denn wo das Fundament mangelt, kann 40 nichts darauf gebauet werden, und ist zumalen die Natur aller

Buben also beschaffen, dafs, wann sie allzu jung, e. g. in dem 15. oder 16. Jahr aus der Clafse kommen, sie meinen, sie seyen eben deswegen publici worden, damit sie Freyheit haben, müfsig und spatzieren zu gehen, und thun in den nächsten zwey Jahren, wie 5 ich wohl mit 100 Exempel erfahren, nicht nur das geringste nicht, sondern vergefsen dasjenige, was sie in der Clafs gelernet haben. Unter 100 ist nicht einer, der sich selbst triebe, bifs die Anni iudicii kommen und sie verstehen, was sie lernen sollen, so gemeiniglich vor dem 19. oder 20. Jahr nicht angehen. Wo man demnach ein 10 recht Gymnasium haben will, mufs man diese Puncten vor allen anderen fleifsig halten und davon auf keinerley Weise und Weege als durch den Zwang sich abwendig machen lafsen.

24) Bey dem Gymnasio war ein Fiscus, welcher mit folgenden Einkünften bestanden:

15 Erstlich mufs ein jeder Bub, wenn er in die Clafs geführet wurde, von dem Rector in die Matriculam inscribiret werden, davor mufsten die Eltern geben 1 ort guldens. Diesen mufste der Rector verrechnen; wenn aber jemand etwas mehreres gab, war es dem Rector eigen. Diefs war der erste gemeine Satz des Fisci. 20 Hernach hat Herr Keck von Ihro Durchlaucht zu Weege gebracht, dafs sie die Augmenta Dispensationum matrimonialium, so jährlich bis in 50, 60, 80, 100 fl. ertragen, dem Fisco verehrt. Zu meiner Zeit haben Ihro Durchlaucht die Strafen, so je zuweilen von denen geistlichen Kirchen- und Schuldienern fallen, ebenmäfsig hinein 25 verehrt. Diese 3 Stück waren die Einnahm, die mufste der Rector verrechnen, und sollte alle Jahr die Rechnung dem Kirchenraths-Collegio einliefern, die geringen Ausgaben, als e. g. vor Lichter, Seiten, Nägel, Rauchwerck und dergleichen konnte er vor sich selbsten thun. Die Gröfsere zum Exempel vor Geigen, Instrumenten, 30 Bücher und dergleichen mufste er sich vom Kirchenraths-Collegio decretiren lassen. Wir haben vor etlichen Jahren ein schön Mikroscopium, ni fallor, gekauft um 8 Thaler. Herr Dr. Schoepf hat es in seinem Haus ordinair gehabt. Ob er dafselbe salviret, stehet von ihm zu erkundigen. Aus dem Fisco wurde bezahlt, 35 was publico nomine von Disputationibus, programmatibus und dergleichen gedruckt wurde. So oft ein Professor oder Praeceptor oder Kirchenrath stürbe, wurden anderthalb Bogen Carmina gedruckt und gemacht und ex Fisco bezahlet, und was im übrigen von der Geistlichen Verwaltung nicht heraus gebracht werden 40 konnte, wurde nach Erkandnufs des Kirchenraths ex Fisco bezahlet. Auch wurde zuweilen denen Colligenten und Bettlern

daraufs gesteuert, wie wohl dieses billig anders nicht hätte geschehen sollen, als dafs dem Rectori ein Zettelein von dem Kirchenrath oder wenigstens dessen Directori oder Vorsitzenden eingehändigt wurde, sonsten kann man leicht eines Betrugs verdächtig werden. Es ist meines Wissens von diesem Fisco niemahlen keine Rechnung gethan worden.

25) So oft ein Kind zu dem Gymnasio gethan oder von anderen Orten her geschickt wurde, mufste man sich bey dem Rectore anmelden und in die Matricul einschreiben lafsen; derselbe examinirte die Profectus des Knaben, und nachdem er sie befand, setzte er ihn in eine Clafs. Der Bub wurde von dem Rector selbsten in die Clafs geführet, an einen gewissen Ort collociret, dem Praeceptori beweglich recommendiret. Der Bub mufste Fleifs und Gehorsam versprechen. So wurde es auch gehalten, wenn ein Bub von einer Clafs zur andern promovirt wurde, denn die Promovendi wurden von dem Rectore aus der Clafse geholt, sie mufsten sich gegen den alten Praeceptorem bedanken und dem neuen Treu und Gehorsam versprechen. Der Rector that eine Vermahnung darbey.

26) Es waren 6 *Classen* geordnet und wurden von oben herunter gezehlet. 1ma war suprema, folgt 2da, 3^{tia}, 4ta, 5ta, 6ta. Hiebevor waren nur 5. Es hat die 6te Herr Keck hinzugethan. Ja man war gesinnet, weil kurz vor dem Brand zuweilen mehr als 60 Buben in Sexta gewesen, welche nur obiter zu überhören eine Unmöglichkeit war, die Siebende hinzuzuthun. Welches Vorhaben aber der Krieg hinterschlagen. Die letzten Praeceptores der Clafsen waren 1) Herr Joh. Thomas Rösch; 2) Michael Bulyofsky; 3) Herr Thomas Bendel; 4) Herr Christian Ludovici; 5) Herr Friedrich Wagner; 6) Herr Jacobus Jung.

27) Was in einer jeden Clafs vor Sachen docirt worden, geben die annoch vorhandene *gedruckte und ausführliche Schematismi*, die man billig fleifsig beobachten und, damit sie nicht gar verlohren gehen, diesem Bericht beylegen sollte.

28) Es wurde in denen Classen dociret Sommers und Winters vor Mittag von 8 bifs 10 Uhr und nach Mittag von 1 bifs 3 Uhr. Von 12 bifs 1 Uhr wurde an dem Montag, Dienstag, Donnerstag, Freytag die Music dociret von 2 Praeceptoribus. Herr Bulyofsky docirte solche mit denen, die bereits einige Principia darinnen hatten, Herr Ludovici mit denen Incipienten. Am Mittwoch und Samstag war das Exercitium Musicum mit denen gesamten Musicis.

29) Die Feriae statutae waren nachfolgende: Nach jedesmaligem Examine wurde 8 Tage nicht frequentiret, und wann der Herbst darein kam, that man noch etliche Tage hinzu. Es waren feriae an jedem Jahrmarkt 3 Tage, auf Ostern und Pfingsten 5 3 Tage, auf Martini 2 Tage, auf Fafsnacht 2 Tage. Wann eine Disputation gehalten wurde, bey welcher die Praeceptores den ganzen Nachmittag sitzen mufsten, wurde ihnen ein anderer Nachmittag davor, den sie verlangten, gegeben. Zuweilen hielt ein und andere Clafs a part an, und wurde ihnen Erlaubnifs gegeben.

10 30) So oft eine Disputatio solennis gehalten wurde, wurden die zwey oberen Classes hinein geführet, die etwa 1 oder 2 Stunden darinen safsen; wenn eine oratio solennis gehalten wurde, wurden die 3 obern Classes hineingeführt. In die actus solennes der Progressionum classicarum wurden alle Classici geführet.

15 31) So bald es vor Mittag 8 und nach Mittag 1 Uhr geschlagen, wurde mit dem Glöcklein ad preces ein Zeichen gegeben, da ein jeder Praeceptor seine Discipulos in das Auditorium publicum hinaufgeführet. Die Praeceptores stunden auf der rechten, die Discipuli auf der linken Seiten. Vor Mittag wurde vor denen 20 precibus gesungen: Veni sancte spiritus, nach Mittag: veni Creator Spiritus, nach denen Precibus jederzeit: Da pacem Domine. Nach dem Gesang wurde von einem Primaner ein Caput Biblicum und von einem Secundaner die Preces bey einem kleinen Stühlein verrichtet. Die Buben knieten alle nieder. Die Preces wurden auf 25 jeden Tag absonderlich gerichtet, seynd in einem besondern Büchlein zusammen gedruckt, sollten billig diesem Bericht, damit sie nicht verlohren gehen, beygelegt werden.

Wenn jemand Kranckes begehrte, dafs vor ihn gebetet würde, wurde solches von dem Praeceptore primario, wenn das erste Gebet 30 geschehen, erinnert und das Vatter Unser teutsch von allen Discipulis mit lauter Stimme 3 mahl gesprochen und jederzeit mit angehängt: Herr erbarme dich über Unfs, Christe erbarme dich über Unfs; Herr Gott H. Geist erbarme dich über Unfs: wie wohl ich nicht weifs, woher die 3 mahlige Wiederholung, welche mir 35 jederzeit superstitios vorgekommen, hergeflofsen. Nach dem Gebett wurden nach einem kleinen Spaziergang die Labores angefangen.

32) Denen Praeceptoribus war nicht erlaubt, Stecken mit in die Clafsen zu nehmen, weil es etliche mal blutige Köpf gegeben und einige gefürchtet, ihre Kinder werden ihnen zu Schanden ge-40 schlagen. Wenn einer vor anderen gezüchtigt werden mufste,

wurde mit dem Rectore deswegen communiciret, und weil einige Praeceptores um jeder Ursache willen gar gern geklopfet und gehauen, wurde auf dieselben, die Kinder nicht von denen Schulen abzuschrecken, ein wachsames Aug gehalten. Die gröſste Tugend an einem Praeceptore ist, Gedult zu haben und sich nicht um einer jeden Ursache willen erzürnen, das ist, nicht durch allzu groſse Strenge die Discipulos von sich zu alieniren, noch durch allzu groſse Nachläſsigkeit sich verächtlich zu machen.

33) Bey dem Exercitio Musico muſsten alle Praeceptores und Discipuli, die die Music verstunden, erscheinen. Der Cantor Gymnasii hatte die Direction, theilte die Stück aus und ordnete, was in denen Gottesdiensten, item bey Leichen und Hochzeiten gesungen werden sollte. Und damit die Music jederzeit vollständig wäre, hat man, so oft ein neuer Praeceptor zu vociren gewesen, dahin gesehen, daſs er der Music mächtig wäre, dafern es anders möglich gewesen. Auf diese Weise hat man die Stadt-Music, die von der Hof-Music ganz abgesondert war, und keine mit der andern nichts zu thun hatte, wohl bestellen können, und wenn ein Cantor mit Tod abgegangen, hat man gleich einen andern gehabt, der seine Stelle versehen. Es war bey dem Gymnasio ein Regal und ein schön Instrument neben viel Geigen, gros und klein.

Der Organist in der Stadt-Kirche war obligirt, zu dem Exercitio Musico zu kommen und das Regal zu schlagen. Die Stück wurden gedruckt und ex fisco erkauft. Auch muſste der Capellmeister bey Hof seine geschriebene Stück, solche abschreiben zu laſsen, hergeben. Es waren auch die Stadt-Musici, so alle Tage auf dem Thurn mit dem Zinken und Posaunen geblasen, obligiret, das Exercitium Musicum zu besuchen, und weil der Cantor Gymnasii bald Primae, bald 2^{dae}, bald 3^{tiae}, 4^{tae} oder wohl gar 5^{tae} et infimae Classis Praeceptor, je nachdem einer die Qualitaeten zu dem Cantorat gehabt, gewesen, und dannenhero die Praeceptores, so ober ihm gewesen, nicht unter ihm stehen noch seines Imperii geleben wollen, als ist ihm ex Usu et Consuetudine niemalen zugestanden, wenn einer sein Officium nicht gethan oder die Music versäumt, deswegen ihn abzustrafen, sondern er hats dem Rectori anzeigen müſsen, der sie seines Officii erinnert und die Gebühr mit Ihnen vorgenommen. Als auf die letzte Herr Bulyofsky einiges Recht hierinnen scharf urgiren wollen, hat es groſse Feindschaft und Wiederwärtigkeit gesetzt, so daſs sie lieber hinweg gehen als unter seinem Imperio stehen wollen. Was ich aber hie schreibe, das schreibe ich von dem Herkommen, welches mir ex

usu derer 22 Jahre, da ich bey dem Gymnasio was, genugsam bekand ist.

34) Wann bey einer Leiche oder Hochzeit vor dem Haufse und in der Kirche musiciret wurde, ordnete solches der
5 Cantor an. Es stunde aber vornehmen Leuten frey, ob sie die Hof-Musicos oder die bey dem Gymnasio darzu erbetten wollten. Gleich wie auch wenn einer bey der Hochzeit nur orglen lassen wollte, ihm frey stunde, den Hof- oder Stadt-Organisten zu nehmen, denn der Hof-Organist ohnedem in der Stadt-Kirch die Orgel alle
10 Sonntag Abends geschlagen, und waren die Hof-Musici, weil die Fürstlichen Persohnen gemeiniglich in diesen Gottes-Dienst kommen, schuldig, eine Music aufzuführen. Von Schlagung der Orgel bey denen Hochzeiten hatte der Organist etwas gewifses. Wann bey Leichen vor dem Haufs und auf der Gottes-Acker-Kirche musiciret
15 wurde, hatten die Musici von jedem Stuck etwas gewifses. Wenn auch in der Kirch mit Schlagung der Orgel musiciret war, wurde noch mehr gegeben. Es seynd zuletzt heftige Klagen gefallen, dafs vor diese Musiquen die Leute gar zu sehr übernommen und beschwehret wurden. Hingegen haben sich die Musici beschwehrt,
20 dafs ihrer gar zu viel seyen, unter welche das wenige ausgetheilt werden müfste, wenn zumalen der Cantor nicht doppelte, sondern 3 oder mehrfache Theile davon haben wollte. Es hätte in diesem Stück in dem Fürstlichen Kirchenrath ein recht Reglement gemacht werden müssen, wenn nicht das ganze Wesen durch Uneinigkeit
25 hätte über einen Haufen fallen sollen.

35) Der Cantor Gymnasii führte an dem Abend vor dem H. Wayhenachts-Fest um halb 9 Uhr seine Musicos hinauf auf den Kirchthurm, da sie an 4 Orten Wayhenacht-Stücke musicirten. Hierauf wurde den Tag darauf und folgends vor allen Häusern,
30 doch nur vocaliter, musiciret. Der Cantor mufste jederzeit 8 oder 14 Tage zuvor bey dem Kirchenrath um Erlaubnifs einkommen, und mufsten die Musicanten, die mit giengen, mit Consens des Rectoris und seinem Bericht benamset werden, deren gemeiniglich 12 bifs 15 waren; sie trugen Lichter in Kolben, dabey sie sahen;
35 und ware ihnen eine Wacht, allen Muthwillen zu vertreiben, zugeordnet. Das ersungene wurde in eine Büchse gethan, und nach 9 Uhr, da man aufhörte zu musiciren, giengen sie in des Rector Behausung, und wurde das Geld gezehlet und aufgeschrieben, endlich wurde das gesamte ersungene summiret, davon zuvorderst
40 dem Wächter sein Verdienst, so dann die Kolben, die Leuchter und andere Ausgaaben bezahlt, hernach unter den Cantor und die

übrige Musicos ausgetheilet nach proportion, doch nicht eher, als der Austheiler von dem Fürstlichen Collegio approbiret worden. Ich habe aus denen Abtheilungen vor 20 oder mehr Jahren ersehen, dafs der Cantor damalen aufs Höchste 10 bifs 12 fl. gekommen. Herr Bulyofsky aber hat zuletzt wenigst 5 bifs 26 fl. von etwa 70 5 oder 80 sich zugeeignet, welches zwar unbeschreiblich Wiederwillen und Klagen bey denen anderen verursacht, man hat es aber, ihn in gutem Willen zu erhalten, und in Regard seiner guten Gaaben in der Music also geschehen lafsen, indem man lieber das übrige Klagen continuirlich hören, als ihm durch nicht deficiren in seinem 10 Verlangen Gelegenheit geben wollen, von Uns, wie er etlichmal die Anstalt gemacht, hinweg zu gehen, indem wir einen so guten Musicum schwerlich mehr würden bekommen haben.

36) Was den Choral-Gesang in denen Kirchen betrift, so war der teutsche Schulmeister, das Choral in der neuen Kirche, 15 einer unter denen Praeceptoribus, den man vor den tauglichsten hielte, und welcher eine besondere Recompens davon hatte, in der Schlofs-Kirche zu führen. Zu jenem Choral wurden die teutschen Schul-Buben genommen, zu diesem aber aus allen Clafsen die befsten Choralisten erwehlet, die jederzeit in die Schlofs-Kirche 20 gehen und singen mufsten. Die übrigen Praeceptores wechfselten mit dem Choral in der Stadt-Kirche um. Dem Herkommen gemäfs sollten die Praeceptores der 4ten untersten Clafse das Choral führen, es seynd aber in tertia selten, die sich hierzu gebrauchen lafsen, wollen lieber des Accidentis bey Leichen und Hochzeiten 25 ermanglen als zu dem Pult stehen, wie dann Herr M. Schöttel und Herr Bendel zu meiner Zeit die Erlaubnifs bekommen, von dem Choral befreyet zu seyn, seynd demnach nur noch zwey, die eine Woche um die andere umwechfseln müfsen. So lang diese beyde keine Musici gewesen, ist es sehr kahl und elend mit dem 30 Choral gestanden, und wurden die gröfsten Fauten begangen, deren man sich vor fremden Leuten schämen müfsen. Nachdem aber denen Verstorbenen die Music-Verständige succediret, ist das Choral-Gesang in ein gutes Aufnehmen gekommen, nachdeme zumalen nach Anleitung meines Anhangs zu dem Durlachischen Ge- 35 sang-Buch unterschiedene schöne, neue Lieder eingeführet worden.

37) Die Hochzeiten wurden an dem Mon- und Dienstag gehalten. Hiebevor ward nicht gebräuchlich, dafs dem Choralisten etwas davor gegeben wurde. Die Ursach war, dafs die meisten Hochzeiten auf den Dienstag gehalten wurden, da ohnedem ein 40 Predigt-Tag war, worauf der Chor singen müfste. Es haben aber

die Praeceptores um eine Discretion anzuhalten nicht aufgehört, und nachdem die Stadt, deren Verlangen per Decretum communiciret worden, in nichts willigen wollen, hat man endlich sich erkundigt, was zu Pforzen gegeben wurde, und ist endlich per
5 Principis Resolutionem befohlen worden, die Durlachische Choralisten denen Pforzheimer ganz gleich zu halten, als welchen von Bedienten sowohl als Burgern bey jeder Hochzeit ein par pfund Fleisch, eine Flasche mit Wein von 2 bifs 3 oder 4 Maas und etliche Weck gegeben werden. Diese Gaab wurde erstlich aequa-
10 liter unter die Praeceptores ausgetheilet, hernachmals aber ist beliebet worden, umzuwechseln und dieselbe das 1te mal diesem, das 2te mahl einem andern Praeceptori wiederfahren zu lafsen, und ist erst höchst billig, dafs hierüber gehalten werde. Die Bediente haben sich hierüber niemalen, sondern nur die Burger beschwehret,
15 weil sie meinten, es wäre eine Erneuerung, da doch bey Hochzeiten denen Stadtknechten, armen Schülern und weifs nicht wem etwas gereicht wird, die doch keine Arbeit dabey haben. Einige Praeceptores haben angefangen, zwar vor der Predigt zu singen, aber wenn nach der Predigt das Lied: „Wohl dem, der in Gottes
20 Furchten stehet“ zu singen gewesen, seynd sie davon gegangen und haben die Hochzeit-Leute, die ihnen nichts geben wollen, ohne Gesang lafsen hinausgehen, welches in seiner Maafs bei denen groben Leuten nicht unrecht gethan ist, sie zur Raison zu bringen.

38) Wenn eine vornehme Leiche eines Raths oder sonsten
25 war, wurden alle Clafsen beordert, zusamt ihren Praeceptoribus vor dem Sarg in der Progression vorherzugehen. Sonsten stunde denen Leuten frey, entweder die teutsche Schule allein oder aber eine oder mehr von denen untern Clafsen zu nehmen, und mufste man sich bey dem Rectore anmelden, das Geld, so daher ersungen
30 worden, wurde zusammengelegt und alle viertel Jahr ausgetheilet. Die Austheilung wäre von Herrn Ludovici zur zukünftigen Nachricht zu erfragen und aufzuzeichnen.

39) Auf Weyhenachten giengen die Lateinischen wie auch die Teutschen mit einem Stern und Kolben herum. Sie
35 mufsten gleich wie die Figuralisten bei dem Fürstlichen Kirchenrath zuvor darum anhalten. Aus allen Clafsen wurden 12 Buben erwehlet. In der Wahl wurde gesehen theils auf der Eltern Dürftigkeit, theils auf der Buben Fleifs, dem Choral in der Schlofs- und Stadt-Kirche beyzuwohnen. Nicht alle Jahre wurden einerley er-
40 wehlet, damit ihrer viel successive dieses beneficii geniesen könnten. Die Teutschen wurden mit Consens des Stadtpfarrers, der die

teutschen Schulmeisters zu visitiren hat, die Lateinischen mit Vorwifsen des Rectoris erwehlet, die reichste Leute haben sich nicht gescheuet, ihre Kinder entweder mit Geschenken oder auf andere Weise zu intrudiren, welches wohl eine Schande ist und das Brod denen Armen wohl vor dem Maul abgeschnitten heifset, welches zumalen ein Rector, indem in dem Kirchenrath die Sachen nicht so bekanndt sind, nimmer mehr geschehen lafsen solle. Mit dem ersungenen wurde verfahren, wie droben bei den Figuralisten erwehnet worden; doch seynd des Austheilens wegen, weil man stricte bei der Ordnung verblieben, niemalen keine Streitigkeiten entstanden; auf was vor einen Fufs aber die Austheiler gesetzet gewesen, kann abermalen von Herrn Ludovici erkundiget werden. Man hat zu dem Sternen niemahlen mehr als 12 Buben gelafsen und hat diese Zahl, ohnerachtet viel gemeint, sie wollten mit als Supernumerarii einschleichen, nicht überschritten, damit die übrige nicht in der Gaab deterioriret werden. Wenn man in dergleichen Sachen einmal wieder die Ordnung thut, so ists um eine kurze Zeit zu thun, so ist die Ordnung gar über einen Haufen geworfen.

40) Die 3 untersten Praeceptores empfiengen ein jeder Schul-Geld 15 kr., die 3 obersten 20 kr. Wer vermöglich war, gab gemeiniglich etwas darüber. Welche es Armuth wegen nicht bezahlen konnten, vor die wurde es aus dem Fürstlichen Hof-Allmosen von mir mit Austheilung eines Zettels bezahlt, gleich wie ich auch vielen auf diese Weise die nöthigen Bücher gekauft habe. Wenn die Praeceptores eine Privat Stunde von 10 bifs 11 und 3 bifs 4 Uhr hielten, hatten sie von einem Buben 4tel jährig 1 fl. Wenn aber die Studiosi privat-Stund hielten, kam man mit ihnen, wie man mit ihnen konnte, überein. Viel liefsen ihre Kinder an einem Ort zusammen gehen und gaben von einem Kind jährlich 2, 3 bifs 4 fl., so dafs zuletzt ein Studiosus seine tägliche 2 Repetir-Stunden auf 30 bifs 40 fl. bringen können. Einige der Praeceptorum konnten mit keinem Schul-Geld gesättiget werden. Sie forderten auf das neue Jahr, auf die Fafsnacht, auf Martini und dergleichen, und wer nichts brachte, dem wurde es je und je mit Prügeln reichlich vergolten, wie mir von vielen armen Leuten zuweilen mit Thränen geklagt worden. Welch schändliche Gewinnsucht billig von dem Rector nicht gestattet, sondern dem daraus entspringenden Unheil bei Zeiten vorgebogen werden sollte.

41) Die Besoldungen derer Praeceptorum seynd mir so genau nicht bekandt. Der Rector hatte von Ihro Durchlaucht 140 fl., von der Stadt 60 fl., Wein 2 Fuder, Dinkel 20 Malter,

Roggen 10 Malter. Hierzu kam zu letzt das kleine Kost-Geld als eine Addition. Von der Stadt hatte er 10 Clafter Holz, von Ihro Durchlaucht eine freye Wohnung auf dem Gymnasio samt einen Garten hinten daran. Der Professor Matheseos hatte auch eine
5 besondere ganze Besoldung, davon Herr Dr. Scherpf ausführlich berichten kann. Er hatte meines Wifsens an Geld 120 fl., 1 1/2 Fuder Weins, 20 Malter Dinkel, 10 Malter Roggen, 5 Malter Haber, das Haufs mufste er sich selbst, gleich wie alle andere Professores und Praeceptores, schaffen. Ich hatte von meiner Profession 60 fl.,
10 Herr Licentiat Foertsch 50 fl., Herr Professor May 50 fl., Herr Bibliothecarius May 50 fl., Herr Saur 50 fl. Denn was die Persohnen weiter gehabt, das haben sie von andern officiis, gleich wie ich von der Hof-Praedicatur, Herr May von der Stadt-Pfarr, Herr Foertsch von dem Hof-Diaconat, Herr May von dem Hof-
15 Bibliothecariat, Herr Dr. Scherpf von der Leib-Medicatur, Herr Saur von der Hof-Orgel. Die zwei obersten Praeceptores hatten 100 fl. an Geld, die andern 80, die untersten 70. Einige hatten der Music wegen eine Addition, es werden aber alle ihre Besoldungen bei der Fürstlichen Kammer bekandt seyn. So lang auch
20 diese Besoldungen ordentlich alle Monat gereicht wurden, war jedermann, ohnerachtet man dabey nicht reich werden konnte, damit content, und setzte niemand von dem Ort aus, sobald aber die ordentliche Lieferung bey guten Zeiten annoch ins Stecken gerathen, haben einige angefangen, ihr Glück anderwärtig zu suchen
25 und damit die schöne Ordnung des Gymnasii zu zerstöhren. Ich weifs einige, welchen anderswo viel gröfsere und ansehnlichere Besoldungen angetragen worden, die sie aber nur deswegen refusirt, weil sie gewufst, dafs das wenige zu Durlach gleichsam auf die Stund gewifs wäre, da sie anderswo mehrmahlen ein halbes, ja ein
30 ganzes Jahr warten müfsten, bifs sie zu einiger Lieferung gelangen.

42) Auf dem Gymnasio der ersten Clafs war ein klein Kämmerlein, worinnen die Instrumenta Musica und die Stuck verwahret wurden, woraus sie gar leichtlich in das Auditorium durch eine Thür getragen werden konnten. Den Schlüfsel hatte der
35 Cantor und mufste dannenhero vor alle Sachen, über welche ein Inventarium verfertigt und dem Rector überliefert war, Rechenschaft geben.

43) Es hatten auch die gesammten Praeceptores von gnädigster Herrschaft Gärten, ein jeder 1 Stuck, gleichbalden bei Ihro
40 Durchlaucht der Fürstin Gärten, ausgenommen VI. Classis Praeceptor, welcher leer ausgieng, weil vor diesem nur 5 Praeceptores ge-

wesen und dahero nur 5 Gärten ausgetheilet worden. Unter den Professoribus hatte keiner keinen Garten, als der Rector hinter seinem Haufs und ich gleich gegen demselben hinüber als Gymnasii Inspector, welchen vor mir Herr Keck, sonsten aber jederzeit die Hofprediger genofsen. Das Garten-Häufslein, so darinnen gestanden, habe ich auf meine Kosten bauen lafsen.

44) Von der Stadt haben die Praeceptores jeder jährlich 1/2 Morgen Wiesen, wie solchem jeder in der Theilung Loos gefallen, wovon er aber jährlich 5 Batzen Zinnfs geben mufste, und eine Gaab Holz, wie ein Burger, welches ein gar geringes werth gewesen; unter denen Professoribus hatte dieser Gaabe als Professor keiner als der Rector zu geniesen. Ja unter denen Praeceptoribus war der primus ausgenommen, welcher nichts hatte. Die Ursach ist mir nichts bewufst. Man hat bey der Stadt oft angehalten und ihr den Schimpf, den sie davon hatte, beweglich repraesentiret, doch hat diese geringe Sach vor denen undankbahren, groben Leuten, die doch den gröfsten Nutzen von der Schul hatten, niemahlen erhalten werden können. Sie berufen sich auf ihre alten Gerechtigkeiten, konnten aber wohl leiden, dafs neue beneficia, nemlich mehr Clafsen ihnen und ihren Kindern zum besten introducirt wurden. Bey denenjenigen Consiliariis, die mit der Stadt immer zu thun und ihre Rechnungen abzuhören hatten, hat man die Sache auch getrieben, nicht als ob hinter dieser Gabe ein so grofser Speck verborgen läge, da doch beede Gaaben nicht 1 Thlr. detracto onere werth seynd, sondern weil es dem Praeceptori wehe gethan, dafs er allein nichts haben sollte, was andere hatten. Es hat aber von ihnen eben so wenig als von der Stadt, deren sie die Stange hielten, können erhalten werden. Sie gaben vor, es wäre eine Neuerung, zu welcher sie die Stadt nicht condemniren helfen könnten, da es doch eben so neu gewesen, dafs sie vor die vorhero übliche Mahlzeit zwei grofse silberne Löffel jährlich eingenommen, und wo man der Stadt neue Gutthaten erweiset, die Schuldigkeit der Dankbarkeit auf dem Rucken mit sich bringet, dafs man es mit andern Gutthaten erkennen sollte. Es wird aber der Mangel der so schönen und hauptsächlich der Stadt nützlichen gewesenen Schul die Stadt erkennen lernen, sich künftig gegen Gott, der in dieser Schul so reichlich unter ihnen gewohnet, dankbahr zu erzeigen. Eben eine solche Beschaffenheit hatte es mit dem Zinnfs von den Wiesen ratione der Geistlichen. Ich habe bey der Canzley und der Stadt oftmalen sehr beweglich anhalten lassen, weil sie doch keinen Heller und Pfennig

zur Salarirung der Prediger, wie etwa in andern Stätten geschehe, beytrugen, ihnen diejenige Gutthat wiederfahren zu lafsen, die alle Dörfer ihren Predigern conferiren, dafs sie nemlich die Allmend-Wiesen, die andere Bauren mit einem gewifsen Zinnfs be-
5 zahlen müfsen, gratis und umsonst geniefsen möchten, und wenn sie ja nicht alle Prediger unter diefs beneficium, das doch bey allen kaum 2 fl. austrägt, ziehen wollten, nur die drey Stadt-Pfarrer in der Kirche zu St. Stephan und der H. Dreyfaltigkeit geniefsen lassen möchten, damit sie nicht geringer wären als die
10 Dorf-Pfarrer, oder damit die Bauren auf dem Land nicht höflicher und erkandlicher wären als die Burger in der Stadt. Aber es war hierinnen weniger als in dem vorigen zu erhalten, es heifse, es seye ein neu onus, die Stadt seye ohnedem beschwehrt genug, unterdessen könnten sie wohl leyden, dafs Ihro Durchlaucht auf
15 dero Kosten ihnen und ihren Kindern zum Befsten, die in der alten Kirch nimmermehr Platz hatten, eine neue Kirch gebauet und 1, ja 2 Pfarrer mit Salariis bestelle. Es hätte der Stadt dergleichen Sachen billig von denen, die ihre Vorgesetzte wären, nachdrucksamlich sollen remonstriret werden.

20 45) So oft man in die Kirche gegangen, mufsten die Praeceptores ihre Discipulos in der Ordnung hinein führen, in der Kirche Achtung geben, dafs sie keinen Muthwillen treiben, und nach der Kirch in denen Classen aus denen Predigten examiniren.

46) Das Gymnasium hatte auch einen Kerker, worein die
25 Publici, wenn sie etwas pecciret, ex iudicio Rectoris eingeschlofsen worden, der Calefactor mufste dieselbe hinein führen und wiederum heraus lafsen.

47) Der Calefactor war ein Burgersmann, der nicht weit von dem Gymnasio gewohnet, wurde von dem Fürstlichen Kirchen-
30 rath angenommnn. Sein officium war:

1) Erstlich bey der Geistlichen Verwaltung den Sommer über treiben, damit dafs die 50 Clafter Holz, zu dem Gymnasio destinirtes Bauholz ordentlich gemacht und geliefert wurde;
2) Das Holz in dem Hof und unter dem Schopf aufzusetzen;
35 3) Winters Zeit entweder hinauftragen oder an dem Zug hinaufziehen;
4) Alle Ofen in denen Classen, in dem Auditorio und in der Stipendiatur-Stuben einwärmen und den kühn darzu zu kaufen;
5) Gedachte Clafsen und Stuben alle Wochen aussäubern, worzu
40 die Besen von dem Geistlichen Verwalter bezahlt wurden;

6) In denen Actibus solennibus die Catheder und Subsellia mit Tüchern behängen;
7) Bey denen Mahlzeiten des Gymnasii aufwarten, wovon er die überbliebenen Brocken und Wein genofsen.

Er hatte ein kleines Salarium an Geld, Früchten und Wein 5 von gnädigster Herrschaft und sonderlich die Frohnfreyheit. Ein jeder Clafs-Bub und Publicus mufste ihm alle Winter beytragen 9 kr., so zu zweyen mahlen erlegt wurde. Zuletzt hat man ihme zugleich auferlegt, die Blafsbälg auf der Statt-Kirch-Orgel zu ziehen und die Instrumenta zur Music hin und wider zu tragen, 10 wovor er von gnädigster Herrschaft auch etwas weniges gehabt hat.

48) Es wurden von Ihro Durchlaucht 12 Stipendiaten als der Satz dies Gymnasii erhalten. Einer hatte wochentlich an Geld 10 Batzen, an Wein jährlich 2½ Ohm, Dinkel 5 Malter, Roggen 2 Malter. Die Wohnung, Bett, Lichter und Einwärmung hatten sie 15 oben auf dem Gymnasio, und weil ihrer 12 gar zu viel in einer Stube waren und sie sich selbsten am Studiren hinderten, wurde noch eine Stube gebauet, aber niemalen zur Perfection gebracht. Indefsen die Lectiones classicae ein Ende hatten, separirten sie sich und gieng einer in die, der andere in eine andere Classe und studirete 20 vor sich absonderlich. Item sie hatten unten in dem untersten Stock, da zuvor die Küche war, unterschiedene beschlofsene Cellulen, welche die ältesten occupirten und sonderlich im Sommer darinnen sich aufhielten. Es war ihnen erlaubt, täglich 2 privatstunden mit Kindern zuzubringen, wovon sie jährlich 15, 20 bifs 25 30 oder 40 fl. auffhuben und damit sich einige Bücher und Kleider schaffen konten. Solang Herr Beyerbeck gelebet, war Er Oeconomus Gymnasii, speifsete dieselbe umb oben benamstes Kostgeld, und giengen sie durch einen gang zwischen denen zweenen gärten von dem Gymnasio hinüber in sein Haufs. Nachdem Er aber ge- 30 storben, hat man Ihnen erlaubt, Kosthäufser zu nemmen, wo sie wollten, bifs man andere Verordnung thäte. Sie hatten ihre besondere leges, nach welchen sie leben und darüber angeloben mufsten. Es wäre gut, wenn mann solche wider erkundigte und denen actis beylegte. H. Rector hatte die Inspection über sie 35 und mufste die Vorsehung thund, dafs sie nachts umb 8 Uhr ohnfehlbar in dem Gymnasio wären und ihre preces samt einem Capitul aufs der Bibel, gleichwie morgens umb 6 Uhr Sommer und Winter verrichteten. Er mufste visitiren, ob Sie ihren studiis fleifsig oblägen und kein schaden in denen gebaüw oder in dem 40 feuer geschehe. Wann einer promovirt wurde, wurde ein anderer

von dem Kirchenrhats-Collegio Ihro Durchlaucht vorgeschlagen. Es kamen mehrmalen Unterschidene um die stell ein, und mufste der Rector über ihre ingenia, profectus, mores Bericht erstatten. Keiner wurde zu einem stipendiaten angenommen, der nicht bereits in prima Classe gesefsen, weil man davor gehalten, die ingenia wären in jüngerm alter nicht genugsam exploriret worden, und wenn man sie gar zu jung darzu nehme, geniefse einer allein das Stipendium gar zu viel Jahr, andere hingegen werden an defsen Genufs gehindert. So bald er von Ihro Durchlaucht confirmiret worden, mufste er eine schriftliche Obligation von sich stellen, Ihro Durchlaucht vor allen andern Herrn zu dienen und aufser dero Consens keinen anderwärtigen Dienst anzunehmen. Diese Stipendiaten mufsten stets auf dem Gymnasio bleiben, die Theologiam, sonsten keine andere facultaet studiren; und wenn einer ob bonitatem ingenii, oder weil er ein sonderbahres Verlangen dazu bezeugete, auf Universitaeten begehrete, wurde ihm zwar solches erlaubt, aber dafs er solches auf seinen Kosten thäte, damit seine Stelle wieder ersetzt würde und die Zahl der 12 complet bliebe, mafsen es geschehen könnte, dafs ihrer so viel weg begehrten, dafs das Stipendium gar erschöpft wurde und consequenter das Gymnasium, indem die nicht obligirte und fremde bald zu dem Gymnasio kamen, bald wieder hinweg giengen. So war eine grofse Nothwendigkeit, dafs unter den Stipendiaten immer einige da wären, die mit Predigen andere in der Stadt und auf dem Land sublevirten, worinnen es leichtlich fehlen konnte, wenn ihrer einige weg giengen. Wenn aber derjenige unter denen Stipendiaten, welcher auf Universitaeten zu kommen verlangte, aus eigenen Mitteln sein Propos nicht fort führen könnte und doch etwas sonderbahres von ihm zu hoffen war, wurde ihm ein extraordinaer beneficium von 50, 100 oder 150 fl. geschöpft, dergleichen Herr May, Herr Licentiat Foertsch, Herr Dr. Scherpf, Herr Morstad, ich und andere genofsen.

49) Bey diesen 12 Stipendiaten war ein Supernumerarius, welcher famulus Communis genennt wurde; dieser wurde auch wohl ex Secunda oder Tertia Classe genommen. Er hatte alles, was ein Stipendiat hatte, ohne keinen Wein und das zu dem Ende, damit er, wenn die Stipendiaten etwas peccirten, er sie bey dem Rectore anzeigen und dieser sie um ihren Schoppen Wein ein oder mehrmalen strafen, sie defselben cariren und der Famulus Communis hingegen geniefsen könnte. Wenn der Famulus Communis in primam Classem kam und sich wohl verhalten hatte, auch ein Locus in dem Stipendio vacant wurde, wurde ihm das Stipendium

conferiret und ein anderer Famulus Ihro Durchlaucht vorgeschlagen. Des Famuli communis Amt aber war, dafs ihn der Rector, wenn etwas denen Professoribus anzuzeigen war, herumschicken konnte; denn hiezu konnte der Calefactor als ein grober und gemeiner Mann nicht gebraucht werden. Die übrigen Studiosi mufsten sich defselben auch bedienen, wenn sie entweder unpäfslich waren, ihn in die Apotheck zu schicken, oder sonsten etwas zu thun hatten, das sie selbsten nicht verrichten konnten, dafselbige durch ihn zu verrichten.

50) Aus denen Knaben in der Classe wurden von dem Rectore zwey sogenannte arme Schüler erwehlet, die man zum Leichsagen und Kindtaufeinladen gebrauchete, denn es gebräuchlich gewesen, dafs zu vornehmen Leichen und Taufen die ganze Stadt (in welchem Fall man jedem knaben 5 Batzen gegeben), zu geringern aber nur gewifse Persohnen, die da aufgeschrieben, ihnen gegeben wurden (in welchem Fall einer allein sagte und etwa 3, 4 oder 5 Batzen bekam), eingeladen wurden. Dieses trug manche Woche 1 fl. oder mehr ein, wovon sich diefse zwey Schüler genungsam ernehren, und doch mancher bey denen Studiis fortkommen können.

51) Keiner durfte von dem Gymnasio ohne Vorwifsen und Bewilligung des Kirchenraths und des Rectoris hinweg ziehen, denn nicht bey denen Studiosis selbsten stunde, sondern bey höhern, zu iudiciren, ob ihnen nützlich seye, auf Universitaeten zu ziehen, oder ob sie nicht mehrers auf dem Gymnasio fafsen und begreifen könnten. Wenn aber einer mit solchem und seiner Eltern Consens fortziehen wollte, war er obligirt, zuvor ein Specimen seiner Profectuum entweder, da es möglich war, mit einer Disputation (als aus welcher man eines Fleifs und Ingenium viel befser als aus einer Oration, welche auch von andern gemacht werden kann, sehen möchte) oder doch mit einer oration an den Tag zu geben, damit man draufsen keine Schand von ihnen haben möchte. Auf diese Weise haben mit ihrem gröfstem Lob valediciret Herr Morstad, Herr Dr. Scherpf, Herr Yais, Herr Licentiat Foertsch, die 2 Herrn Mayen und andere.

52) Ein jeder Candidatus Ministerii, er seye einheimisch oder ausländisch gewesen, hat müfsen, wo er hat wollen promotion haben, zuvor unter einem Professore Theologiae disputiren, damit also jedermann offentlich kund würde, dafs er zum Ministerio tüchtig wäre. Also haben unter mir disputiret Herr Grunelius, Herr Witz,



die zwey Eckerten und viel andere, ob sie wohl auf Universitaeten auch disputiret und sich eine ziemliche Zeit aufgehalten hatten.

53) Nachdem man hiebevor wahrgenommen, dafs die Veterani von denen Novitiis einen Einstands-Schmaufs erprefst, hat man denselben durch scharfe Strafen abgestellt. Es wurde auch verbotten, Opponenten-, Valet- oder dergleichen Schmaufs zu halten, damit die Eltern mit vergeblichen Ausgaaben nicht beschwehret würden. Wenn einer unter einem Professor disputirte, der nicht gar grofse Mittel hatte, wurde pro praesidio nichts von ihm genommen, von denenjenigen aber, die Sumtu Fisci publico disputirten, durfte von dem Professore gar nichts genommen werden, und das alles die Pursch zu excitiren, dafs sie dergleichen exercitia desto lieber auf sich nehmen und desto öfter verrichten möchten.

54) Aufser dem Gymnasio waren zwey Trivial-Schulen, eine Landschule zu Röttlen, welche nach dem letzten Kriege nach Lörrach transferiret worden, und eine Stadt-Schul zu Pforzheim. Jene hatte zwey, diese drey Praeceptores, die waren also eingerichtet, dafs sie mit dem Durlachischen Gymnasio ganz gleiche Lectiones hatten und die Jugend dem Gymnasio gleichsam an die Hand ziehen mufsten. Die Speciale beeder Orten hatten die Aufsicht. Zu Pforzheim wurde hiebevor der oberste Praeceptor Rector, der andere Praeceptor Secundarius, der dritte Provisor, zu Rötteln aber der oberste Primarius, der zweyte Secundarius genannt. Man hat aber etwa vor zehn Jahren zu Pforzen des Rectoris Titel abolirt, weil man die Landschul gleichhalten und nur einen Rectorem in dem Land haben wollte. Einer unter denen Praeceptoribus auf beeden Schulen mufste ein Musicus seyn, damit die Jugend dahin fleifsig angehalten werden möchte, wie denn nicht leicht und ohne grofse Ursach einiger, er wäre denn der Music verständig, in das Stipendium recipirt worden, und wenn er die Music nicht verstanden, da er recipiret worden, war er obligirt, die Music vocaliter oder instrumentaliter in ipso Stipendio zu lernen, wenn er gleich schon einen Bart hatte; und weil die Eltern dieses wufsten, war nicht leichtlich einer, der sein Kind nicht die Music lernen liefs, weil es sonst dadurch an dem Stipendio gehindert wurde. Auf diese Weise hat die Music bei der Stadtkirch immer floriret. Bey denen beyden Landschulen wurden die Knaben dahin gebracht, dafs sie mit Ruhe ad 1^{mam} Classem gethan werden konnten, wie man denn nicht leichtlich einen ad lectiones publicas gesetzt, der immediate von denen Landschulen kommen, damit man die Ingenia und die

Profectus desto beſser und gewiſser exploriren könnte. Die Röttelische Schul wurde aus denen Capitul-Gefällen daselbsten erhalten und hat jederzeit beſser als die Pforzheimische Schul floriret.

55) Weil hiebevor in der Stadt-Kirche von dem Cantore Gymnasii entweder gar nicht oder gar selten eine Music hat aufgeführet werden können, als welcher zu seiner Entschuldigung vorgewendet, theils, daſs, wenn er einen guten Buben habe, derselbe ihm von den Hof-Musicis hinweggenommen werde, theils, daſs wenig Praeceptores und Stipendiaten der Music kundig wären, also hat man diesen Mangel zu ersetzen:

1) wie oben gemeldet, keinen Praeceptorem mehr angenommen, er seye denn ein Musicus gewesen;
2) keinen Stipendiaten mehr recipiret, er habe denn die Music verstanden.

Eben darzu jedermann zu der Music zu locken, war der Weyhenachtliche Stern und die Leich- und Hochzeit-Musiquen verordnet und das Accidens dabey, wie die alten Register klärlich geben, vornemlich unter die Buben ausgetheilet, und nahmen damals die Praeceptores mit einem geringen verlieb, nur damit die Jugend desto beſser fortkommen könnte. Endlich haben die Capellmeister bey Hoff von selbsten nach gelassen, einige Knaben von der Stadt-Music zu nehmen, sondern haben dieselben unter dem thörigten Vorwand, als wenn die Durlachische Kinder zur Music nicht tauglich waren, von Ferne mehrmalen mit groſsen Kosten geholet, re vera, damit sie die Knaben ihres Beliebens tribuliren und in Kost, wie sie wollten, halten könnten, denn in die Fern konnten es die Eltern so bald nicht erfahren, dahergegen, wenn sie Durlachische Kinder nahmen, die Eltern über der Capellmeister Crudelitaet klagen könnten, und auf diese Weise ist endlich die Music in der Stadtkirche viel beſser als in der Schloſs-Capelle selbsten gestanden.

56) Bei dem Gymnasio war eine Bibliotheca publica; den ersten Satz haben Ihro Durchlaucht damit gemacht, daſs sie alle Bücher, welche sie in der Hof-Bibliothec zweymal hatten, hineinverehrt, auf welche Weise sie viel alte Scholasticos bekommen. Als Herr Dr. Linsemann sturb, hat er seine Bibliothec, welche aber gering war, hinein legiret. Aus dem Fisco hatten wir etliche schöne Bücher, als Possevini Apparatum, Auctores Historiae Ecclesiasticae ex editione Coloniensi Valesii, Spontani Epitomen, Calovii Systema und andere erkauft. Endlich haben

Ihro Durchlaucht die Freissemianam Bibliothecam zu Worms um 900 fl. dem Gymnasio erhandelt, welche schöne Bücher, ach leyder, alle in dem Brand aufgegangen. Das Geld dazu hat man aus denen Weinbergen, welche Herr Keck gegen dem Scheichhof ver-
5 tauscht und Herr Beyerbeck noch bei Lebzeiten cediret hatte, gelöset. Es hatte auch Herr Beyerbeck noch 600 fl. baar Geld zu Vermehrung der Bibliothec legirt, womit man die schöne Battierische Bibliothec zu Basel, aus viel 1000 Stücken bestehend, erkaufen wolle. Es seynd zwey Gemach in dem untersten Stock zu der-
10 selben zusammengebrochen worden, und war eine schöne Gelegenheit hier zu einer grofsen Bibliothec, ist auch kein Zweifel, wenn Gott den Frieden gegeben und unser Vorhaben gesegnet hätte, wir wollten in kurzem eine der vornehmsten Bibliothequen in Teutschland zusammengebracht haben, aber Gott hat es anders
15 gefallen. Herr Rector war Bibliothecarius und hatte den Schlüfsel, gab auch daraus weg, wer etwas verlangte. Auf diese Weise konnten die Professores ohne ihrer Kosten Bücher haben, was sie vor wollten, und wurden in ihren Arbeiten nicht gehindert, zumalen auch die Hof-Bibliothec, worüber Herr Professor May ge-
20 setzt, jedermann zum Gebrauch offen stunde und täglich vermehrt wurde.

57) Es ist eine alte Schulordnung da gewesen, welche aber unter Herr Kecken verändert und verbefsert worden; dieselbige hat die Frau Keckin, so jetzo an einen Pfarrer bei Tübingen
25 verheurathet ist, in Handen; sie sollte billig von ihr erfordert werden, indem Herr Keck, Herr M. Beier und Herr Arnold, welche alle der Schul-Sachen perfect kundig und verständig waren, gar viele nützliche Sachen zu derselben geschrieben. Diefs Opus könnte eine perfecte Instruction zu einem künftigen Gymnasio
30 geben und aus derselben dasjenige, was etwa dieser meiner gegenwärtigen Resolution mangelt, ersetzt werden.

35
Gymnasiums-Ordnung.

1705.

Friderich Magnus,
von Gottesgnaden Marggraf zu Baden und Hochberg etc. 5

[an das Kirchenraths-Collegium.]

Unter anderen Unſseren Regierungssorgen ist nicht die geringste, daſs wir Unſser bey vorigen Zeiten in gutem Flor gestandenes, bei biſsherigen Kriegsläuffen aber fast gänzlich zerfallenes Gymnasium zu Durlach, der auffwachsenden Jugendt und 10 ganzen gemeinen wesen zum besten, nach so nach wiederumb in aufnahmb gebracht sehen möchten. Als wir nun, umb zu solchem Zwek zu gelangen, allerforderist für nötig erachtet, Einen richtigen Methodum und Ordnung, wornach sowohl des gemelten Gymnasij Inspectores als auch docentes und discentes sich zu achten, ab- 15 faſsen zu laſsen, und solches mit der Beylage geschehen ist: So befehlen wir Euch hiermit gnädigst, daſs solche Unſsere Ordnung Ihr behörig publiciren, dieselben daraufhin bey Unſserer Kirchenrathes Registratur asserviren laſsen, auch daſs darob festiglich gehalten werde, gefliſsen obsicht tragen, nicht weniger Unſs der- 20 mahlen, in waſs stand sich mehr angezogenes Unſser Gymnasium überall befinde und die Lectiones sowohl publicae als classicae dermahls nützlich zu bestellen, unterthänigst berichten, auch künfftig von Halb zu Halben Jahren dessen Zunahme und stande und, waſs dabey im dociren zu thun, Ihr auch sonst in ein so anderen 25 zu erinnern haben möchtet, denen Examinations Relationen gehorsambst anfügen sollet. Inmaſsen etc.

Datum Carolsburg, den 15. Junij Anno 1705.

a.

ORDNUNG
für das
FÜRSTL. GYMNASIUM ZU DURLACH.

5 Wir Friderich Magnus,
von Gottesgnaden Marggraff zu Baden und Hochberg etc.

Demnach under andern Vielfältigen Schäden, welche das eine geraume Zeit hero angehaltene Landtsverderbliche Kriegsweefsen in Unfsern Fürstenthumben und Landen Verursachet und nach sich 10 gezogen, diefses nicht der geringsten einer ist, dafs das von Unfserm HochgeEhrtesten Vorfahren im Regiment lobseel. andenckens und Unfs mit Vieler müh, Sorgfalt und Cösten aufgerichtete Gymnasium Illustre in Unfserer Residenz Statt Durlach fast gäntzlich zerfallen; und aber wir dafselbige theils 15 durch Unfsere Vorsorge wiederumb in ettwas Hergestellet, theils aber zu Gottes Ehren, der Kirchen und Schuhlen mehreren auffnahmen, auch sonsten Unfsern Landen und dero samentlichen Inwohnern zum Besten und Consolation noch weiters durch Gottesgnade in befseren stand und Vorigen Flor wieder zu bringen, 20 gnädigst entschlofsen seind, zu solchem Ende aber Vordrist einen richtigen methodum und Ordnung, wornach sowohl defsen Inspectores als auch docentes und discentes sich achten und reguliren sollen, zu stabiliren, der nothdurfft erachtet: So haben wir solche Unfsere gnädigste Meinung, willen und Befehl in hernachfolgende 25 Capitul begreiffen lafsen und zu männiglichen wifsenschaft und Verhalten publiciren wollen.

I.
Von der Gottesforcht und deroselben Übung.

1) Demnach die Gottesforcht die grundveste und Quelle aller 30 übrigen tugenden und wifsenschafften ist, Alfs sollen Professores und Praeceptores Unfsers fürstl. Gymnasij allen fleifs dahin anwenden, dafs zu deroselben gleich von Kindheit auff die Ihnen zur aufferzieh- und unterrichtung anvertraute Jugend angeführet und je länger je mehr mit zunehmendem alter bestärcket, im gegen- 35 theil aber von Selbiger alles und jedes quovis modo deroselben entgegen lauffendes verhütet und abgelainet werde.

2) Zu welchem Ende dann die discipuli und untergebene zur treibung Göttlichen Wortts und besuchung der Kirchen ernstlich anzuhalten, nicht weniger aus denen angehörten Predigten wieder fleifsig zu examiniren seyend: Allermafsen hievon und cap. 15 de officio Professorum et Praeceptorum ein mehreres zu sehen. 5

Damit auch der grundgütige Gott sowohl hierzu alfs zu allen andern dero Ambts- uud Schulgeschäften desto mehr Seegen und gedeyhen gebe, soll aller lectionum, tam publicarum quam classicarum, anfang Vor- und nachmittag mit dem Von vielen Jahren her schon gewöhnlichen gesang, lectione biblica und precibus geschehen, Sich auch solchergestalten wieder mit gesang und gebett endigen. 10

II.

Von Wohlanständigen Sitten und Tugenden.

Dieweilen alle wifsenschafft bey ermangelung der Tugend und anderer anständigen Sitten ein Unvollkommen Wefsen und, wie efs die Erfahrung hezeuget, mehr schäd- als Vorträglich ist, So solle nicht weniger die Studirende Jugend zu dergleichen mit allem Eyffer, wie auch under cap. 15 de officio Professorum et Praeceptorum des mehreren enthalten, angeführet, Hingegen aber von Selbiger aller muthwill, üppiges Schwelgen und andere unmäfsigkeit, auch lügen, trügen und in summa alle andern laster, Und darunter in specie auch das unordentliche aufslauffen in würthshäufser und Spielplätze, Sodann das nächtliche Schwermen, Jöhlen, gragelen und balgen auff den gafsen, alles ernstes abgewendet und die übertrettere mit empfindlicher, und ihrem Verbrechen proportionierter straffe angesehen werden. 15 20 25

III.

Von der Didactica in genere.

Hier haben dis Docentes Unfseres Gymnasij sonderheitlich darauff zu sehen, dafs Sie 30

1) in allen lectionibus sacris et profanis, wie Selbige nahmen haben, nicht soviel auff die Worte, derer praecepta und derer überflüfsigen memorirung treiben, alfs vielmehr den wahren sensum derselben expliciren und alles ad usum, applicationem et praxin bey der Jugend bringen, als wodurch Sie die sache Viel befser Begreiffet und zumahlen das Judicium sehr acuiret. 35

2) Haben Sie die Latinität und elegantiorem Stylum vor allen anderen stücken zu üben und zu inculciren.

3) In versione Latina et Germanica die construction wohl beyzubringen.

4) In Graecis et Hebraicis aber mehr darauff zu sehen, dafs die Jugend einen Text wohl analysiren lerne, alfs dafs man Sie mit vielem vertiren in solchen sprachen plage.

5) Seind die sämbtliche Exercitia Styli fleifsig zu corrigiren und der Jugend nicht allein die errores Grammatici, sondern auch germanismi und barbarismi wohl zu zeygen; dabey aber nicht zu bestehen, sondern Ihro auch, wie sie ein und andern fehler verbefsern könne und solle, deutliche anweisung zu geben. Wann auch zu solcher correction die Zeit in denen ordinari Stunden nicht zulänglich wäre, selbiges privatim und zu Haufs zu thun und nichts da weniger in Classe hernach der Jugend die errores, und wie sie müfsen verbefsert werden, zu weifsen; worbey

6) Sie sonderheitlich auch dahin zu sehen Haben, dafs diefse exercitia meistentheils ad imitationem probati alicuius Authoris Classici gemacht und diefser Imitation genau inhaerirt werden; ist auch

7) und wechfselweifs, sonderheitlich bey denen Superioribus Classibus nicht zu unterlafsen, dafs gute Lateinische Zeitungen in das teutsche Übersetzt werden, damit die Jugend lerne, neu erfundene Sachen mit Lateinischen worten zu geben; sodann

8) Die teutsche Sprache selbsten sowohl in prosa alfs ligata je zuweilen zu excoliren.

Weilen aber nicht alle subiecta zu einerley Studijs und facultatibus aspiriren, mufs dahero

9) ein unterschied nach gutfinden und direction des Rectoris und Prorectoris in denen Lectionibus mit denenselben gehalten und ein Jeder zu dem, wafs Ihm zu seinem Scopo dienlich, angewiefsen werden; auch wann

10) eine Lection tractirt wird, welche nicht allen nöthig ist, haben defswegen diese die Zeit nicht otios zuzubringen, sondern ist Ihnen eine andere nützliche arbeit vorzugeben.

11) Solle bey denen profectioribus das dictiren der Lectionum, alfs wordurch nur viel Zeit ohnnötigerweifs zugebracht wird, unterbleiben. Selbige aber seind

12) Zu dem excipiren der Lectionum alfs einer nützlichen sache, und die zumahlen eine läuffigkeit bringt, anzuhalten.

IV.

Von der Didactica in specie,

und zwar der 5ten Class.

Hierinnen seind folgende Lectiones als:

1) A B C datio, lectio et scriptio. 5
2) Catechesis.
3) Psalmi.
4) Dicta biblica.
5) Sententiae.
6) Declinationes et conjugationes. 10
7) Vocabularium minus

nach beygehendem Schemate Nr. 1 zu tractiren.

Wobey 1) ratione der incipienten zu mercken, dafs das A B C für die A B C darios zur gewinnung der Zeit auff eine taffel gemahlet, Ihnen allen zugleich die buchstaben gezeiget, ge- 15 nennet und von denenselben nachgesprochen, auch von selbigen zugleich in dero A B C büchern nachgeschlagen werden sollen.

2) Die buchstabirende aber hat der Praeceptor dahin zu gewöhnen, dafs sie die finger oder zeiger, derer sie sich bedienen, auff die buchstaben, welche sie nennen, halten und damit nicht 20 anders wo herumfahren und deuten.

3) Denenjenigen, welche Schreiben lernen, solle Er anfangs mit reifsbley die buchstaben vorschreiben, welche sie alfsdann mit schwartzer Dinten zu überstreichen haben, umb dadurch desto leichter die striche und nachmachung der buchstaben fafsen zu 25 können.

V.

Von der Didactica der 4ten Clafs.

Hierinnen sind zu tractiren:

1) Catechesis et dicta biblica. 30
2) Grammatica Latina.
3) Vocabularium Latinum Cellarij.
4) Exercitium Latinum.
5) Colloquia Corderij.
6) Sententiae; 35

und sollen solche Lectiones nach Nr. 2 anliegenden Schemate wöchentlich aufsgetheilt werden.

VI.

Von der Didactica der 3ten Clafs.

Die Lectiones dieser Clafs sollen folgende:

1) Catechesis.
5 2) Grammatica Latina minor Golij.
3) Grammaticae Graecae rudimenta.
4) Vocabularium Latinum Cellarij.
5) Phrases ex Epistolis Ciceronis.
6) Epistolae Ciceronis breviores ipsae.
10 7) Exercitia Styli domestica et extemporanea.
8) Phaedrus.
9) Sententiae.
10) Arithmetica,

und zwar nach Nr. 3 beygehendem Schemate aufsgetheilet seyn.

15 VII.

Von der Didactica der 2ten Clafs.

In dieser Clafs seind zu dociren:

1) Catechetica.
2) Grammatica Latina.
20 3) Vocabularium Cellarij Latinum.
4) Exercitia Styli Latini, nempe 2 domestica dictanda et corrigenda et unum extemporaneum.
5) Epistolae M. T. Ciceronis vel Terentius alternis vicibus ex ijsque Phrases.
25 6) Cornelius Nepos ex eoque phrases.
7) Rhetorica Vofsij.
8) Versus in ordinem redigendi et metrice resolvendi. Prosodia nec non alternis vicibus Virgilij Eclogae vel Ovidij tristia ut et de Ponto.
30 9) Primitiva et Grammatica Graeca; analysis novi Test. Gr. Exercitium Graecum dictandum et corrigendum.
10) Arithmetica;

welche Lectiones nach dem beyliegenden Schemate No. 4 einzutheilen.

VIII.
Von der Didactica der Ersten Clafs.

Darinnen sollen tractiret werden:

1) Theologia.
2) Grammatica occasione Exercitij Styli und bey defsen correction zu tractiren.
3) Author Latinus, e. g. Justinus.
4) Rhetorica et Epistolae Ciceronis, aliqua oratio.
5) Exercitia Styli Latini, sowohl ad imitationem authoris zu vertiren alfs auch proprio Marte zu elaboriren. Nicht weniger sind auch Chriae et Epistolae zu componiren, alles wexelweifs, wovon die Chriae auch ettwa Monatlich einmahl memoriret und zur gewinnung einer parrisiae in praesentia Inspectorum Gymnasij recitirt werden sollen.
6) Logica.
7) Elementa Geographica.
8) Geometria et Arithmetica.
9) Elementa historiae civilis.
10) Carmen, Prosodia, Virgilius et Horatius, alternis vicibus.
11) Hebraica.
12) Exercitia Graeca. Primitiva Graeca et analysis Novi Testamenti;

welche nach dem beygehenden Schemate Nr. 5 also einzutheilen, dafs die Professores in dieser Classe et Lectionibus publicis einander ablöfsen können.

IX.
Von denen Lectionibus publicis.

Darinnen sollen docirt werden:

1) Theologia positiva et polemica;
   und ist mit der Polemica zugleich occasione jeder controversiae die historia Ecclesiastica zu tractiren.
2) Metaphysica.
3) Physica.
4) Philosophia practica.
5) Historia Universalis et particularis.
6) Mathesis.
7) Eloquentia { in prosa. / in ligata. }
8) Logica.
9) Lingua { Haebraica. / Graeca; }

welche nach beyliegendem Schemate Nr. 6 durch die woche alſso einzutheilen, daſs auch diejenige Professores, so hauptsächlich in prima Classe zu dociren haben, Von anderen darinn abgelöſset werden und consequenter das Ihrige nicht weniger in
5 Lectionibus publicis praestiren können. Und seind wir auch über die in diesen und vorhergehenden Capp. zur beförderung der löbl. Studien verordnete Lectiones noch ferner gnädigst gemeinet, wann Unſser Gymnasium an Junger Nobleſse oder anderer Jugend honoratioris conditionis einen schöneren Wachsthum bekommen sollte,
10 zu deroselben noch weiterer commoditaet gnädigst zu vergönnen, daſs Selbige Sich derer an Unſserem fürstlichen Hoffstaat Sich ieweilen befindender Exercitien- und Sprachmeister Sich bedienen können, damit ein jeder auch hierinn nach Seiner condition Sein Vergnügen finden möge.

15 X.

Von der Musica und Cantoratu.

1) Die Music solle von dem Cantore allen nachmittag, wenn das Gymnasium frequentiret wird, von 12 biſs 1 Uhr dociret, und die 4 inferiores Classes solche Stund zu besuchen angehalten werden.
20 2) Sollen auch die Vormals üblich geweſsenen Exercitia Musica am Mittwoch und Sambstag nachmittag um 1 Uhr mit denen profectioribus und sonderheitlich denen Primanis und Publicis wieder eingeführet werden, denen auch neben dem Cantore ein jedesmahliger Rector, wann Er die Music verstehet, beyzuwohnen hat.
25 3) Ist nicht weniger Mittwoch und Sambstags Nachmittag ein Stund lang mit denen discipulis, welche das Exercitium Musicum noch nicht besuchen können, choraliter ein Exercitium anzustellen. Sodann

4) An Sonn-, Fest- und anderen Feyertagen in der Kirch
30 auch wieder ein Music zu praesentiren.

XI.

Von Visitirung des Gymnasij.

Auſserdem, daſs ein jedesmaliger Rector solche öffters vorzunehmen, davon auch in dem Capitul XVI. de officio Rectoris ein
35 mehreres enthalten, sollen auch die Kirchenräthe selbsten (wann nicht ein eigener Ephorus Gymnasij, deme solches committiret, vorhanden) zum öfftern wechſselweiſs und wenigstens die Woche

einmahl, jedoch auff keine gewiſse Zeit und tage visitiren, und wann Sie ettwas observiren, so wieder die Ordnung und Leges Gymnasij lauffet, solches jedesmahls zu schleunigster emendation bey der Ersten KirchenRaths Session erinnern.

XII.
Von denen Examinibus.

1) Die Examina Solennia sollen jährlich 2mahl vom Kirchen-Raths Collegio geschehen: im Frühling die Woche vor der Carwoche und im Herbst die woche vor der Weinleſse; und auff die Zeit jedes Examinis die repetitiones lectionum 14 Tage zuvor angehen.

2) Der anfang solchen Examinis solle von unten in Classe V^{ta} geschehen und alſso gradatim von einer Claſs zur anderen damit continuirt werden.

3) In jeder der vier untersten Classen solle vor dem Examine ein Exercitium pro loco componirt und die discipuli darnach collocirt werden;

Nicht weniger

4) Post Examen eine jede Claſs ein Exercitium probatorium componiren und solche denen Examinatoribus oder Kirchen-Räthen exhibirt werden, welche auch in währendem Examine dann und wann Selber die Jugend prüffen, sodann denen discipulis nach guthfinden Exercitia Extemporanea auffgeben mögen.

5) Die Publici sollen dem Examini per omnes Lectiones sich eben sowohl sistiren alſs die Claſsen. Und so oft

6) Ein Examen vorbey, sollen jedesmahls sogleich die befundene defectus erinnert und emendiret, auch für das künfftige Halbjahr die Pensa vorgeschrieben werden.

XIII.
Von denen Promotionibus.

1) Solche sollen nach jedem Examine geschehen, wann tüchtige subiecta darzu erfunden werden.

Gleich wie aber bey vorigen Zeiten die Oster-Promotiones Solennes observiret und dabey, die Jugendt zu mehrerem Eyffer zu animiren, dann und wann praemia seindt auſsgetheilt worden, so gedencken Wir, mit Verbeſserung der Zeiten, auch dieses

2) Wieder einzuführen und die sumptus darzu, soviel zulänglich, ex fisco Gymnasij nemmen zu laſsen.

3) Ehe aber diese promotiones publiciret werden, ist vorhero und gleich nach jedem Examine der numerus promovendorum aufs jeder Class dem Rectori (welcher darauffhin die nöthige Schulbücher zu bestellen hat, damit post promotionem die promoti die Lectiones gleich mit nutzen antretten können) von dem Kirchen-Rath anzuzeigen.

4) Solle auch jeder Praeceptor diejenige, welche Er zur Promotion tüchtig erachtet, dem bey jedem Examine zu überreichen habenden Catalogo discipulorum in fine annectiren.

XIV.

Von der Schuldisciplin.

Dafs solche ein höchst nöthiges werck seye, ist ohnnötig hier zu gedenken. Soviel nutzen aber dero rechter gebrauch würcket, so viel Schaden ist von dem Mifsbrauch hingegen zu erwartten; dahero hat man

1) Sich fleifsig zu hüten, dafs in denen Clafsen, wo noch Steckhen und ruthen gebraucht werden dorffen, die Knaben nicht auff eine brutale weifse tractiret und Ihnen wohl beulen oder löcher geschmifsen, ja Sie auch gar mit handtstreichen, blutrifsig oder mit ohrfeigen taub geschlagen werden, sondern es ist die nöthige correction alfso zu adhibiren, dafs man den Zweck der Verbefserung ohne der Jugend Schaden damit erreiche.

2) Die Publicos aber belangendt, weilen solche denen Steckhen oder Ruthen schon entwachfsen, sollen dero selben verbrechen, worinnen sie sich der Erbarkeit und denen Legibus Gymnasij zuwieder auff geführet, pro re nata mit einer starcken mündlichen correction entweder privatim oder publice oder auch wohl, wann der Excefs ein mehrere Straff meritiret, mit dem Carcere Gymnasij abgestrafft werden. Bey welcher letzteren Correction aber diefser Unterschied zu beachten, dafs, wann das Verbrechen nur einer etliche Stündige incarceration erfordert, solchenfallfs der Rector selbige wohl allein ohne weitere communication verfügen kan. Da es aber auff eine längere Zeit ankommen müfste, solle Er mit dem KirchenRaths Collegio jedesmahl communiciren und defsen Verordnung erwartten; welches auch von dem fall zu verstehen, da ob enormitatem excefsus gar eine Rejectio müfste vorgenommen werden.

XV.

De Officio Professorum et Praeceptorum in genere.

Gleichwie Sie gnädigster Herrschafft überhaubt alle treue schuldig, einfolglich dero Interefse in allen stückhen nach bestem Vermögen zu befördern und hingegen Schaden zu wenden haben: Alfso sollen Sie es sonderheitlich auch darinn bezeugen, dafs Sie

1) Ihre Lectiones respective publicos et Classicos nach dem Ihnen jedesmahls vorgeschriebenen Schemate und methodo pünctlich halten, darinnen eigenmächtig nichts ändern, sondern wann sie in progressu zu auffnahmb der discentium, ettwas zu erinnern nöthig finden, solches mit guter manier beym KirchenRaths-Collegio thun und von daraufs bescheidt darüber erwartten;

2) Die zu solchen Lectionibus gewidmete und in denen Schematibus benannte Zeit und Stunden auffs fleifsigste beobachten und Selbige ohne höchstwichtige hinderung nicht verabsäumen, auch sonderlich die Praeceptores Sich vor der Jugend bey dem Gymnasio in denen gewöhnlichen Stunden einfinden.

3) Fallfs aber ein- so andere stund nothwendig verabsäumet werden müfste, solle solches und die Ursach defsen von Professoribus sowohl alfs Praeceptoribus vorhero dem Rectori angezeiget werden, damit solcher die bestellung in andere thunliche Weifse thun könne und die kostbare zeit der jugendt nicht mit schaden verloren gehe.

4) Solte aber ein Praeceptor eine unumbgängliche Reyfs zu thun haben, solle solchenfallfs der Rector über ettliche und höchstens 3 tag lang die Erlaubnufs darzu nicht geben, sondern, da es länger währen würde, von denen Imploranten die Permifsion bey Unfs selbst gesucht und in beyden fällen derselbe Seine Stelle per vicarium zu bestellen angewiefsen; in Krankheitsfällen aber von dem Rectore die anzeig beym Kirchen-Raths-Collegio oder wenigstens defsen vorsitzenden Rath geschehen und von daraufs, wie dem abgang ad interim zu Helffen, erwarttet werden.

5) Welches auch zu beobachten, wann ein Professor erkrancket, da aber einer verreyfsen will, solle Er, es mag die Reyfse wenig oder viele tag währen, nicht bey dem Rectore, sondern dem KirchenRaths-Collegio, oder auff den fall längeren aufsbleibens bey Uns selbsten die Erlaubnufs auswürcken und, wann er solche verlanget, Selbiges auch dem Rectori zu seinem Verhalt wegen der Bestellung von dem Kirchenrath mufs notificiret werden.

6) Fallſs aber wieder obige Verordnung gehandelt, und die Lectiones von Professoribus oder Praeceptoribus ohne solche Erlaubnuſs verabsaumet werden solle, da es ettwa nur ein oder 2 mahl geschehen, der Rector solches gegen dem Saumsehligen anthen und ihm zu mehrerem fleiſs in seinem officio freundlich erinnern, wollte Er aber solcher gütlichen undersagung ohnerachtet noch mehreres auff solcher Saumseeligkeit beharren, es dem Kirchen-Raths-Collegio anzeigen, von welchem alſsdann entweder durch eine mündtliche Correction oder auch, nachdem die Versaumbnuſs groſs, die Sache an Unſs gebracht und durch ansetzung einer geldtstraffe, die dem Saumseeligen an seinem salario abzukürtzen, oder auch gahr mit der remotion rath geschafft werden solle.

7) Und wie bey dem Schulweeſsen am meisten daran gelegen, daſs die Jugend in der Gottesforcht auch all anderen guten Sitten und aufführung erzogen werde: Alſso sollen, was das Erste Betrifft, sowohl Rector alſs Praeceptores Ihre untergebene alle Kirchtäge zu fleiſsiger besuchung deſs Gottesdienstes anhalten, weder das gäntzliche auſsbleiben noch auch das schwätzen und andere unanständigkeiten von Ihnen leiden, sondern sie in alle weg durch zulängliche erinnerung und correctiones davon abhalten; in sonderheit aber die Praeceptores an Sonn- und Feyertägen sowohl nach denen Früh- alſs abendt-Predigten die jugend, ieden in seiner Claſs, examiniren, was Er auſs denen Predigten behalten habe.

8) Zu deſsen mehrerer erleicht- und beförderung Sie die discipulos dahin anhalten sollen, Ihre Handbibel oder wenigst das neue Testament mit in die Kirch zu nehmen, umb darinnen die Vornembste, in der Predig Vorkommende dicta probantia nach zuschlagen und zu verzeichnen.

Die Primani und Secundani aber sollen dahin gewöhnet werden, ettwas weiteres auffzuzeichnen, e. g. Exordium, dispositionem textus, similia et exempla illustrantia.

9) Damit man auch wiſse, wer ettwa auſs denen Predigten bleibe, solle die jugend sich allezeit, wann es kein Schultag ohne dem ist, mit dem zweyten glocken zeichen in der Class einfinden. Wann das dritte Zeichen gegeben wird, der Catalogus discipulorum abgeleſsen und die auſsgebliebenen zur bestraffung notiret: wann solches geschehen, die Jugend, eine Claſs nach der andern, von Ihren Praeceptorn in der Procession zu der Kirch ordentlich geführet und auch wieder auff solche weiſs darauſs begleitet werden.

10) Und damit in der Gottesforcht die Jugend auch durch der Professorum und Praeceptorum eigenes Exempel erbauet

werde, sollen sich Selbige Selbsten bey denen Gottesdiensten fleifsig in denen Ihnen assignirten Stühlen einfinden und sonder noth keinen leichtlich versäumen.

11) Ratione morum aber sollen Sie selbige nicht nur zur reinigkeit und allen guten Sitten und Geberden anweifsen, sondern wann ein- oder der andere sich ettwafs übel anständiges angewöhnen wollte, Selbiges Ihme alles Ernstes abgewöhnen, auch nicht leiden, dafs von essenden sachen ettwas ins Gymnasium oder die Kirch gebracht werde.

12) Da sich Elltern oder Vormünder fänden, welche Ihre Kinder oder Pflegling nicht fleifsig zur Schuhl anhielten, sondern vielmehr davon abzögen, solle solches nicht gestattet, sondern von Professoribus und Praeceptoribus dem Rectori und von diefsem dem Kirchen-Raths-Collegio angezeiget werden, sonderlich da es ein- oder ander Subiectum beträfe, von welchem ettwafs besonderes wegen Seiner guten natürlichen gaben zu hoffen.

13) Dabey sollen Sie nicht gleich desperiren, wann sich ein- so anderes durius ingenium befände, welches sich eben nicht so- gleich in die Lectiones finden könte, sondern bey demselben mit desto mehrerem fleifs und gedult anhalten, und solang noch einige Hoffnung übrig, sollen sie es nicht verwerffen noch prostituiren, falls aber die untüchtigkeit durch einer zimblichen Zeitverlauff sich clar zu tage legen würde, ist dero Elltern oder Vormündern davon eröffnung zu thun und Selbige, dafs Sie es zu einer andern profession anziehen möchten, zu erinnern.

14) Gleichwie auch die dem Gymnasio Vorgesetzte defsen membra mit allem glimpff, Höfflichkeit und ohne importunitas zu tractiren haben: Also werden nicht weniger diefse denenselben hinwiederumb mit gebührendem respect zu begegnen und, wafs Sie ettwa zu erinnern nöthig finden werden, mit wohlanständiger manier zu thun, ohne weitläuffige erinnerung sich von Selbsten bescheiden.

15) Alfs auch oben schon erinnert, dafs die Jugend zu allen guten tugenden, Sitten und geberden neben der anführung zu guten wifsenschafften nach allem Vermögen anzuweifsen, hierzu aber nichts erbaulicheres als ein gutes, hingegen nichts verderb- licheres als ein böfses Exempel ist: So haben Rector und Pro- fessores und Praeceptores Sich under andern Ihnen wohlanständigen Sachen sonderheitlich auch dahin zu bestreben, dafs Sie nüchtern, mäfsig und ein exemplarisches leben führen, hingegen aber alles unanständige mit allem fleifs meiden, mithin die der jugend bey-

gebrachte Lehren mit Ihrem eigenen leben bestättigen und Sie alſso zu allem löblichen mit so viel mehrerem nachdruck anweisen.

16) Nachdeme auch in allen Ständen eine gute Harmonie sehr vorträglich, im gegentheil auſs Uneinigkeit und Zwytracht 5 nichts alſs lauter schädliche folgen zu erwartten: So werden auch hierinnen der Rector, Professores und Praeceptores zu guter Verständnuſs ermahnet und vor unnöthiger Miſshelligkeit ernstlich gewarnet; sonderheitlich aber auch dahin erinnert, daſs keiner dem andern Seine labores syndiciren, sondern wann irgend einer ettwas 10 zu mehrerer Erbauung der Jugend zu erinnern wüste, Er es entweder bey dem Rectore oder auch pro re nata dem Kirchen-Raths-Collegio Selbsten mit geziemender Bescheidenheit anzeigen solle.

17) Eſs sollen auch Rector, Professores und Praeceptores zu 15 beſserer Beobachtung Ihres Characteris weder mit Degen noch Staab in die Lectiones oder Classen kommen, sondern ein jeder im mantel zu erscheinen gehalten seyn.

18) Damit die Jugend auch in Latinitate desto exercirter werde, sollen sambtliche Professores daran seyn, daſs in dero 20 Lectionen auch sonsten in conversatione unter denen discenten nichts anders als Lateinisch geredet werde, Welches nicht weniger die Praeceptores in prima et secunda Sich angelegen seyn laſsen, und daſs darob fleiſsig gehalten, auch die Unterlaſsung der gebühr bestrafft werde, der Rector neben Ihnen seine Sorgfalt vor- 25 kehren solle.

Die Untere Claſses aber seindt succeſsive und mit guter manier zu solchem Latein Reden zu gewöhnen und anzufrischen. Endlichen und

19) solle auch jeder Professor, so offt Er ein gewiſses pen- 30 sum oder materiam in Seinen Lectionibus explicando absolviret, die summa und praecipua capita davon in kurze theses verfaſsen und anstatt einer ordentlichen Lection ettwa alle 14 tag einmahl under Seinem praesidio die auditores disputando ventiliren laſsen, auch irgend des Jahres einmahl eine disputationem solennem zu 35 halten verbunden seyn. Wie dann nicht weniger

20) Die Praeceptores die vormahls üblich gewesenen orationes anniversarias wexelweiſs auch wiederumb ablegen sollen.

XVI.

De officio Rectoris, ProRectoris et ConRectoris.

Wann ein Praeceptor Gymnasij anzunehmen, solle Selbigen der Rector in praesentia Eines oder Zweyen von denen Kirchen-Räthen examiniren, Ihm ein- und andere Lectiones vorgeben 5 und Seine Studia exploriren, darauffhin, wie Er Ihn befunden, dem Fürstlichen Kirchen-Rath seinen bericht übergeben.

2) Wann aber ein Professor anzunehmen, deſsen Erudition und profectus nicht vorhin schon bekandt, ist deſsen Exploration mit zuziehung deſs Rectoris von dem Kirchen-Raths-Collegio 10 selbsten zu thun, Selbiger solle auch pro professione solenniter zu disputiren und dadurch Seine capacität zur genüge an tag zu legen angewieſsen werden.

3) Die Praesentation und Einführung eines neu angenommenen Praeceptoris in seine Classem solle durch den Rectorem, wann 15 aber ein Professor zu praesentiren, solle Solches in praesentia aller Kirchen-Räthe von dem Vorsitzenden Rath oder in deſsen abweſsenheit oder anderer Verhinderung dem negstfolgenden geschehen.

4) Und wie gesambte Professores und Praeceptores einem 20 jedesmahligen Rectorj mit geziemendem Respect zu begegnen haben: Alſso wird hingegen derselbe nicht weniger sich gegen denenselben hinwiederumb nach Unterschiedt eines jeden officij, sonderheitlich aber gegen denenjenigen, welche neben dem Professorat noch in höheren functionibus stehen, der gebühr zu verhalten angewieſsen. 25

5) Dem fiscum Gymnasij hat ein Jedesmahliger Rector gratis uff ardt und weiſs, wie unden in Cap. XIX. de fisco Gymnasij des mehreren verordnet, zu administriren und Einnahm und auſsgab zu verrechnen.

6) Wie Ihm auch überhaubt die fleiſsige Inspection über 30 das gantze Gymnasium und alle deſsen docentes und discentes anvertrauet ist: Alſso solle er in specie auch die Ihme zu dociren auffgegebenen Lectiones, dem vorgeschriebenen Methodo nach, alles fleiſsig tractiren, darinnen wie oben auch schon in genere gemeldet, eigenes gefallens nichts ändern und, daſs Von seinen 35 Collegis dergleichen beobachtet werde, vigiliren; auch da darwieder von ihnen gehandelt würde, es Ihnen Selber untersagen oder, da solches nichts verfangen wollte, beym Kirchen-Raths-Collegio gebührendt anzeigen, zu solchem Ende auch, nach an-

leitung defsen, was in cap. XI. de visitatione Gymnasij enthalten, das Gymnasium fleifsig visitiren.

7) Nicht weniger über die disciplinam Scholasticam, davon in capite XIV. de disciplina Scholastica, ernstlich halten.

5 8) Wann jemand in das Gymnasium eintritt, es seye in die Lectiones publicas oder sonsten in welcherley Class es wolle, solle der Rector defsen nahmen, Eltern, geburthsorth und alter in ein darzu haltendes eigenes buch eintragen, defsgleichen, wann jemand wieder davon aufstritt, die zeit und ursach defsen auch 10 auffzeichnen;

sich übrigens nicht weniger bey solchem aufstritt nach demjenigen richten, wafs vorhin schon der austrettenden guten Ingeniorum halber in cap. de Officio Professorum et Praeceptorum in genere erinnert worden; sodann auch keineswegs zulafsen, dafs 15 ein- so anderer, sonderlich von denen Landts-Kindern, vor der Zeit und, ehe Er darzu genugsam qualificiret, sich vom Gymnasio auff Universitäten begebe, für solche Ein- oder aufsschreibung aber solle der bemühung halben niemand nichts angefordert werden. Jedoch wann von Reicheren ettwas darfür aus freyem willen ge- 20 geben würde, mag Ers wohl, von denen Armen aber auch auff solche weifse nichts annemmen.

9) Einen solchen recipiendum solle der Rector vor defsen Introduction examiniren, darauffhin Ihm nach defsen profectibus und sonder favor oder misgunst collociren, und wann Er des alters 25 und Verstandts, dafs Er die der Jugend vorgeschriebenen Leges Gymnasij verstehet, selbige Ihm vorlefsen und, dafs Er solchen gehorsamblich nachgeleben wolle, mit Handgelobung versprechen lafsen.

10) Damit die Leges Gymnasij insgesambt auch männiglich 30 in guter Errinnerung verbleiben, solle der Rector Sie alle Halbjahr in gegenwarth aller docentium et discentium nach geendigten Examinibus und bey wiedereröffnung der Lectionen öffentlich ablefsen lafsen und, dafs denenselben in allen Stückhen fleifsig nachgelebet werde, seine sorgfältige Obsicht haben.

35 11) Und wie es auch eine nohtdurfft ist, dafs jeder Scholar in geziemendem habit dahergehe, so solle Er Rector weder von denen docentibus noch discentibus leyden, dafs jemandt derselben im Degen ins Gymnasium, die Kirch oder auch, was die letztere betrifft, in privatas aedes der Praeceptorum oder Professorum, in 40 die privat Stunden oder Collegia kommen, sondern selbige in Mänteln zu erscheinen anhalten, hierinnen auch selbst Ihnen mit

gutem Exempel vorgehen. Wie dann nicht weniger die Degen auch sonsten zu tragen, sambtlichen discentibus, Sie mögen die Lectiones publicas oder Classes frequentiren, gäntzlich verbotten seyn sollen, aufser wann Einer oder der andere auff ettliche meil wegs weit über Feld reisete, welchen falls die adultiores, sonderlich die publici, solches in Degen wohl thun mögen, worinnen doch ratione nobilium pro re nata zu dispensiren.

12) Falls das Gymnasium wieder mit einer Bibliothec versehen seyn wird, ist des Rectoris incumbenz, die Inspection darüber zu tragen, dafs Selbige nicht allein in gutem efse erhalten, sondern auch Catalogi librorum und insonderheit zu desto leichtern gebrauch Indices materiarum darüber gefertigt werden.

13) Und wie schliefslichen überhaubt dem Rectori die cura Gymnasij oblieget, alfso wird Er auch Generaliter dahin angewiefsen, nicht allein auff alles, wafs in diefsem Cap. in specie, sondern insgemein auch was in andern capp. dieser Verordnung angeführet, genaue Sorgfalt zu tragen und in Summa alles dafsjenige zu beobachten, was zur conservation und mehrerer auffnahm des Gymnasij immer ersprieslich seyn kan.

XVII.

De officio Discentium.

1.

De publicis sive Exemptis.

Quicunque in numerum Studiosorum Gymnasij recipi desiderat, nomen suum apud Rectorem profitetor. Examen de profectibus suis habendum sponte subito et, si eo collocari merebitur, Rectori stipulata manu promittat sequentia:

1) Velle pietatem sancte ac constanter colere.

2) Horis destinatis templum diligenter frequentare, locum in eo sibi afsignatum occupare inque illo tempus sacris devote obeundis, non vero garriendo aut strepitando transigere.

3) Inspectores et visitatores Gymnasij, tam praesentes quam futuros, omni honoris ac obsequij cultu prosequi.

4) Rectori et reliquis Professoribus debitam obedientiam praestare illosque diligere, venerari ac revereri.

5) Parentibus et omnibus, qui illorum loco habentur, se morigerum ac submifsum exhibere, nec verbis factove ullo eos offendere.

6) Omnes Gymnasij Praeceptores honorare neque ulla dictorum factorumve contumelia eos afficere.

7) A Blasphemijs, maledictionibus, execrationibus et imprecationibus omni modo abstinere.

5 8) Caste ac pudice vivere, obscoena ac scurrilia verba ac cantica nunquam proferre, inhonestas conversationes ac turpia consortia nulla obire.

9) Luxuriam, ebrietatem, compotationes, aleam, chartas, tesseras, sive domi, sive privatim, sive in cauponis aut tabernis 10 publicis, sive quocunque locorum et, si quid aliud est, quod juvenem dedecere et studia impedire potest, cane et angue peius fugere.

10) Nocturnas discursationes, clamores, vociferationes, rixas, digladiationes et strepidus quoscunque, tam domi, quam foris, etiam atque etiam vitare.

15 11) Otio atque inertiae omni valedicere, lectiones diligentissime frequentare et nunquam sine praegnatissima causa negligere illamque prius Rectori indicare et veniam ab eo impetrare.

12) Docentibus diligenter auscultare, elaboranda in praestitutum tempus parata habere, supellectilem librariam publicam, audi- 20 toria atque aedem nullatenus vel sordidare vel destruere, omnia denique ea facere, quae gnavum atque diligentem auditorem decent.

13) Cum Commilitonibus suis quiete ac pacifice vivere et, si qua ab aliquo offensus fuerit, id Rectori indicare, non vero semet ipsum verbis aut facto vindicare.

25 14) In vestitu modestum ac nitidum, sed absque omni luxu et superbia se gerere et palliatum, tam in Gymnasio quam extra illud incedere, gladij autem baculive gestatione, nisi in itinere, omni modo abstinere.

15) Poenae, quam Inspectores Gymnasij vel Rector dictabunt, 30 se sponte subjicere.

16) Antequam ex Gymnasio discedat, Rectori id indicare et Mandatum parentum vel tutorum ei exhibere.

17) Omnibus, quae Studijs remoram injicere vel periculum vitae aut sanitati afferre possunt, abstinere.

35 18) Semper Latine loqui et quidem de rebus honestis, potissimum vero de literis ac moribus.

Quicunque hisce Legibus se obedientem praestiterit, eum digna suo tempore exspectant praemia, refractarios vero et immorigeros graves poenae.

2.

Leges pro Classibus Gymnasij.

Ein ieder, so in eine diefser Classen gesetzt zu werden verlangt, soll sich bey dem Rectori angeben und folgendes, mit reichung der Hand, zu halten versprechen: 5

1) Das Er wolle Gottesförchtig und fromm seyn.

2) Seine Elltern, Pfleger, Praeceptores und andere Vorgesetzte lieben, Ehren, Ihren gebotten und Verbotten gehorsamb seyn und Dieselbige auff Keinerley arth und weifs, weder mit worten noch wercken, beleidigen oder erzörnen. 10

3) Alles Fluchens, Schwörens, lästerens und schmähens sich gäntzlich enthalten.

4) Zu rechter Zeit mit denen nöthigen büchern und Schreibzeuge sich in der Schule einstellen.

5) Nicht ohne Vorwifsen seines Praeceptoris aus der Schul 15 bleiben.

6) Alle Zeit mit dem Mantel, gekämmten Haaren, gewaschenem gesicht und Händen und mit sauberen Kleidern in die Schule kommen.

7) Sobald Er in seine Class kombt, sich auff seine Stelle 20 niedersetzen, nicht herumlauffen oder schwätzen, sondern stille seyn; seinem Praeceptori fleifsig zuhören, wafs Ihm zu lernen und zu machen vorgegeben wird, ohn alles murren und wieder Reden, willig verrichten.

8) Fleifsig in die Kirch gehen, in derselben still sitzen, nicht 25 schwätzen, herumlauffen oder tumultiren, sondern auff den Prediger acht geben.

9) Nach geendigter Predigt nebst anderen Seinen Mit-Schühlern sich wieder in die Schuhl zu begeben und daselbst seinem Praeceptori aus der Predigt rede und antwortt geben. 30

10) Sich allerhand unflättigen Reden und gebärden, zotten und narren Pofsen gäntzlich enthalten und, wann Er von andern Dergleichen hört oder siehet, es dem Praeceptori anzeigen.

11) Seine Mit-Schühler nicht schlagen, schmähen, noch sonst denenselben ettwas zuwieder thun oder auch denenselben an Ihren 35 Kleidern, büchern oder Schreibzeug, Ingleichen an dem Schulgebäu, Clafsen, fenstern etc. etwas verderben.

12) Daheimb oder anderswo nichts aus der Schuhl schwätzen noch seine Praeceptores oder Mit-Schüler bey Seinen Eltern oder Pflegern verunglimpfen oder beschimpfen. 40

13) In Zeit der vacanz oder ferien zu haufse sich still und fromm halten.

14) Ohne erbettene Erlaubnufs von Seinem Praeceptore nicht aus der Schuhl gehen.

5 15) Wann aber die Lectiones aus und die Schüler nacher Haus gelafsen werden, allen Lermen, grofses gepolter und geräusch meyden und seines wegs gerad nacher Haus gehen.

16) Defs Degen tragens, sowohl inn- als aufserhalb der Schuhl, sich schlechterdings enthalten.

10 17) Kein brod, obst oder andere essende wahr mit in die Schuhl oder Kirch bringen.

18) Sich des Badens in denen Kalten wafsern und all- anderer verderblicher und an dem Studiren hinderlicher Dinge enthalten.

19) Wann Er von dem Praeceptore zu gebührender straff 15 gezogen wird, sich willig derselben unterwerffen.

20) Wann Ihn Seine Elltern oder Pflegern aus der Schuhl wegnemmen wollen, es vorhero dem Rectori anzeigen.

21) Dem Praeceptori Seiner Clafs alle quartal das Schuhlgeld richtig lieffern oder, da Seine Elltern oder Er es armuth halber 20 nicht vermöchten, solches dem Praeceptori anzeigen.

22) Und dann in allem, wie einem frommen, fleifsigen und rechtschaffenen Schühler geziemet und gebühret, Sich verhalten.

Welche Sich nun diesen vorgeschribenen gesezen gemäfs erzeigen werden, dieselbe werden zu Seiner Zeith die belohnung 25 darfür, die widerspenstige und ungehorsambe hingegen schwehre straffen ohnausbleiblich zu empfangen haben.

XVIII.

De alumnis et Famulo.

Über die in beyden nechstbevorstehenden Capp. enthaltene 30 Leges sollen die von einer Zeit zur andern in Unfserm Seminario Sich befindende alumni

1) Täglich morgendts umb 5 Uhr sowohl zur Winter- alfs Sommer-Zeit bey der Lectione biblica und precibus nach defshalben gegebenen Zeichen erscheinen.

35 2) Darauff, bifs die ordinariae Lectiones bey dem Gymnasio angehen, auch wann selbige sich wieder geendiget, privatim ihren Studiis fleifsig abwarten, keiner den andern auff einigerley weifs daran hindern, sondern vielmehr alle beförderung thun und Sich mutuo darzu anfrischen.

3) Solche ordinarias Lectiones, tam publicas, quam privatas, ohne sonderbahre, erhebliche, dem Rectori angezaigte und von ihme approbirte Ursache nicht versaumen, besonders auch in musicis Sich fleifsig exerciren.

4) Um 11 Uhr Mittags und 6 Uhr abendts an des dazu 5 bestellten Oeconomj Tisch Sich einfinden.

5) Vor und nach dem efsen das gebett, so der famulus iedesmahl vorsprechen solle, mit gebührender andacht verrichten.

6) Über dem efsen Sich alles unflätigen, übel anständigen wesens in worten und gebärden enthalten, auch mit vorgesetzter 10 Speifs und trank vergnugen, defswegen mit dem oeconomo oder jemand anders nicht zancken, sondern, wann ihnen die gebühr disfalls nicht gereichet wird, solches dem Rectori anzaigen und von ihme der Hülff gewärtig seyn.

7) Zu Sommer Zeit abendts nach 9 Uhr, Winters aber nach 15 7 Sich nicht mehr aus dem Seminario ohne von dem Rectore erhaltene Erlaubnus begeben.

8) Umb 9 Uhren des abendts auff abermahlen gegebenes zeichen der lectioni biblicae und gebett, wie von der morgenzeit schon gemeldet, wider bey wohnen. 20

9) Sollen auch Unsere Alumni gehalten sein, Ihre Studia bey Unfserm fürstl. Gymnasio allein zu prosequiren, und ohne vorhero erlangten Unfseren gnädigsten Consens aufserhalb Keiner Studiren.

Wenn denn 25

10) Daselbsten einer oder der andere in Seinem Studiren so ferr progrediret, dafs Er mit nuzen zu einer Höheren facultät schreiten kan, sollen Sie alsdann solch ihr Vorhaben Uns oder Unfseren KirchenRäthen entdecken, eigenen gefallens aber und ohne erlangten gnädigsten Consens nichts vornehmen; falls aber 30

11) Einer oder andere Seine Studia muthwilliger weifse deseriren oder negligiren würde, solle entweder dero Eltern, wann Sie des Vermögens, oder Sie selbsten, da Sie ad pinguiorem fortunam Kommen, alles und jedes, so Sie von Uns genofsen, zu restituiren schuldig seyn. Wie denn 35

12) Überall solches und insonderheit, dafs Keiner Unserer alumnorum ohne Unseren consens Sich in andere, als Unfsere dienste zu begeben befugt seyn solle, neben ihnen Ihre Elltern, Vormünder oder nechste Befreünde gegen Uns Sich schrifftlich obligiren sollen. 40

13) Der famulus solle dem Rectori professoribus und Praeceptoribus in Sachen das Gymnasium betreffend, auffwärtig seyn; nicht weniger beym Efsen und sonsten denen alumnis nöthige Handreichung thun. Bey welchem allem jedoch die maafs zu ge-
5 brauchen, dafs Er an Seinen Studijs nicht zuviel gehindert, sondern ihme zu dero fortsetzung die nöthige Zeit gelafsen werde.

Und hat neben Unsern KirchenRäthen auch

14) Der Rector Seine fleifsige auffsicht zu tragen, dafs allem solchem pünktlich nachgelebet, und die Übertrettere nach be-
10 finden ihres Verbrechens durch gebührende bestraffung e. g. privirung des Weines, oder in andere Weege, wie in dem cap. de disciplina Scholastica schon berühret worden, zu beobachtung ihrer schuldigkeit gebracht werden.

XVIIII.

15

De Calefactoribus.

1) Ein Jedesmahliger Calefactor solle neben seiner geschöpfften besoldung von jedem discipulo Jährlich neun Kreutzer, von einem Studioso aber zwölff Kreutzer ziehen. Auch die Immunitäten gaudiren, wie ein Sigrist.

20 2) Dargegen hat Er das Jahr hindurch alle gänge, Classes und das auditorium wochentlich 2 mahl nemblich Mittwochs und Sambstags nachmittag zu Kehren, den Winther durch alle öffen einzufeuren, und das feuer, solang es nöthig, zu erhalten; dafs in Zeiten das darzu benötigte Holtz angeschaffet werde, behöriger orthen
25 fleifsige erinnerung zu thun, damit nie mangel daran erscheine. Solch angeschafftes Holtz solle Er spalten, legen, und in guter Verwahrsamb halten, dafs es zulänglich seye; nicht weniger auff die Camin gute acht haben, damit selbige in Zeiten gesäubert werden, und durch nachläfsiges auffschieben defsen kein unglück
30 entstehe; sodann das Zum reichern beym Gymnasio nöthige wachholder Reifs, jngleichem die nöthige baculos Sommers und winthers anschaffen.

XX.

De Fisco Gymnasij et Pauperibus.

35 Der Fiscus Gymnasij solle von dem Rectore wie oben de officio Rectoris gedacht, administriret und verrechnet werden:

1) Worbei Er sonderheitlich zu vigiliren, das Ihme von denen dazu von Uns gnädigst gewidmeten Dispensations-geltern alles quartaliter gelieffert werde, zu welchem Ende Er dann von Unfserer

HoffRaths Cantzley alle Quartal solcher angesetzten Gelter halber einen Extract begehren, zu Handen nehmen und Rechnung beylegen solle.

2) In der aufsgaab solle Er alle Posten, die von einiger wichtigkeit seind, mit einer permission oder Decret vom Kirchen- 5 Raths-Collegio belegen, und ohne solches Ihme Keiner in Rechnung passirt werden.

3) Da sich aber arme umb viatica oder beyhülff anmeldeten, solle Er, ohnerachtet ob Es vormahls üblich gewefsen, Selbigen nichts mehr reichen, sondern Sie zu denen Geistlichen oder All- 10 mofsensvorstehern verweisen.

4) Wann aber sonsten arme, doch Tüchtige subjecta beym Gymnasio Vorhanden, hat Er solche dem Kirchen-Rath anzuzeigen, umb Ihnen ex Fisco hoc, oder in andere weege, zu ihren Studijs beförderlich werden zu können. 15

Wie dann auch zu einigem behueff dererselben, die vormahls bey Unfserm Gymnasio gewesene sogenannte arme Schüler wieder einzuführen, und ihnen das von Kindtauff- und leichensagen gehabte utile angedeyhen zu lafsen.

XXI. 20

De Praerogativis docentium.

Gleichwie Sie sonsten in anderen Stückhen denen in dem Heyligen Ministerio Sich enthaltenden personen zu aequipariren seynd; alfso solle solches in specie auch ratione des vidual quartals zu consolation Ihrer hinterlafsenden wittiben und Kindern geschehen; 25

Damit aber Uns dadurch nicht doppeltes onus Salarij zu komme, solle in so lang die entledigte Stelle vicariando, wie in dem Ministerio auch geschihet, versehen, oder aber der Succefsor so lange gratis zu dienen angewiefsen werden; defsen sich dann der ursachen Keiner zu beschwehren, weilen denen Seinigen allen- 30 falls dergleichen wieder zu guth kommet.

2) Damit Sie auch zu mehrerem fleifs angefrischet werden, sollen Ihnen neben dem von Uns geschöpfften Salario in denen Clafsen (gestalten die Lectiones publicae allerdings frey und ohne entgeld zu halten seindt) die minervalia quartaliter, jedoch solcher 35 gestalten von jedem der discentium gereichet werden, dafs Sie in denen zweyen inferioribus clafsibus mehr nicht als jedes Quartal fünffZehen Kreutzer, in denen dreyen oberen aber dreyfsig Kreutzer zu forderen befugt seyn.

Hingegen von armen unvermögenden weder das ordinarium minervale, noch auch pro privata informatione nichts genommen, sondern solche quartaliter aufgezeichnet, derer Catalogus dem Rectori überreicht, und von Ihm mit communication des 5 KirchenRaths die bezahlung vor Selbige ex fisco oder sonsten gethan werden solle.

3) Gleicher gestalten mögen Sie in denen ermeldten 3$^{\underline{en}}$ inferioribus Clafsibus vor eine Stund des tages privatim zu informiren (als welches Ihnen, sofern es ohne abbruch der ordinari Stunden 10 und Lectionen geschihet, nicht nur vergönnet, sondern Sie mit dergleichen extra Stunden, denen so es verlangen, anhand zu gehen erinnert werden), wann Ihrer unterschiedliche zusammen gehen, das Quartal Einen gulden, in denen superioribus aber Ein gulden dreyfsig Kreutzer wohl fordern. Jedoch dafs jedem frey stehe, 15 solche zu besuchen, und wider seinen willen hineinzugehen, niemand genöthiget noch darum, dafs Ers underläfst, angefeindet noch gedrücket werde.

4) Die Kleine Verehrungen, so Sie herkömmlich zu gewifsen Jahreszeiten gehabt, mögen in betrachtung Ihrer schwehren und 20 verdriefslichen arbeit, wohl auch bleiben, doch solle es ratione quanti nach dem alten Herkommen gehalten, und solches nicht höher getrieben, noch weniger, wann ein- oder anderer Sich damit, Ihrer meinung nach, nicht reichlich genug einstellete, derselbe defshalben versäumet oder sonsten angefeindet werden.

25 5) So verbleibet Ihnen auch diejenige gebühr, welche sie bifshero von denen leichbegängnufsen gehabt, denen Sie mit dem gesang oder auch der Music beygewohnet.

6) Und hat es gleiche bewandtnufs auch mit dem gesang, welches von langen Zeiten hero zu Weyhnachtzeiten, so wohl cho- 30 raliter als figuraliter üblich gewefsen, jedoch mit der exprefsen restriction, dafs Ihnen von denen hiebey eingehenden und nach abzug der Unkosten übrigverbleibenden geldern mehr nicht als der fünffte, oder da die Summ under 80 gulden wäre, der vierte theil zufallen, das restirende aber under die Schühler, sonder 35 alle gunst, nach proportion ihrer profectuum, auch wohl in ansehung ihrer Dürfftigkeit, aus getheilet werden solle. Wie dann auch solang arme bedürfftige Schühler, durch welche solcher gesang zur genüge geführet werden kan, vorhanden, kein Vermöglicher darzu zu admittiren ist. Und hat solches accidens der Rector allen abend 40 zu seinen Handen zu nehmen, das jedesmahls empfangende fleifsig

zu notiren, und wann es gäntzlich beysammen, obvermelter masen gratis zu distribuiren.

7) So sollen sie ebenfalls bey denenjenigen commodis, welche Sie sowohl von Uns mit Dienstgärten als auch von gemelter Stadt von alten Zeiten her an Holtz, Wiesen und dergleichen zu genießen pflegen, auch künfftig kräfftig gehandhabt werden.

XXII.

De Ferijs.

Alldieweilen diese zu nichts anders als dem schädlichen müßiggang anlaß geben, sollen selbige, soviel möglich, vermitten bleiben, einfolglich folgender gestalten damit gehalten werden:

1) Erstlich vom 25ten December bis den 6ten Januar solle, außer denen gewöhnlichen Kirchenfeyertägen, dergleichen durch das gantze Jahr gefeüret werden, die Jugend, ob es gleich bishero anderst üblich gewesen, nichts da weniger zusammen Kommen, und mit Selbigen der articulus de nativitate Christi nach einer jeden Class Capacitaet, mit Erlernung und Recitirung der darzugehörigen Biblischen Sprüchen oder in andere weitere arth tractirt werden.

2) Obschon die fasnacht ferien vormahls uff etliche tage lang erlaubt gewesen, sollen sie doch nunmehro gantz abgestellet seyn.

3) In der Char- oder Marterwoch sollen nach denen Predigten die discipuli wieder in die Class geführt, und des nachmittags solche eben sowohl die gewöhnliche Stunden über frequentiret, und die gantze woche durch die historia passionis und articulus de redemptione tractiret werden. Ingleichem Der Dienstag und Mittwoch nach Ostern der de resurrectione.

4) Weilen auch bey denen ferijs zum Meyen holen gemeiniglich nur grobe und gefährliche Exceß vorgehen, sollen solche Ebensowohl gäntzlich abgestellet seyn.

5) Auff dem Pfingst-Dienstag und Mittwoch sollen die Classes auch frequentirt, und der articulus de Spiritu Sancto eiusque missione mit der Jugendt tractirt werden.

6) Die ferien uff die Jahrmärckt, jeden Marckth zwey täge, mögen bleiben.

7) Ingleichen das gantze Jahr durch der Mittwoch und Sambstag nachmittag post Musicam.

8) Sodann die Hundtstag durch, der Montag nachmittag, jedoch länger nicht als vier wochen lang.

9) Die 14tag herbstferien mögen auch, wie bishero, verbleiben.

10) Hingegen sollen fernerhin auch gäntzlich cessiren die Kirchweyh- und Martinj-ferien.

11) Wie auch die eine Zeither auffgekommenen nachmittags ferien vor denen Apostel- und anderen gemeinen feyertägen.

12) Oberlaubte ferien aber hat der Rector denen Classen bey Endigung ihrer Lectionen oder denen verrichtenden precibus zu publiciren, auch denen professoribus, welche auff solche Zeit sonsten ihre Lectionen zu halten hätten, Selbige notificiren, und zugleich, wie lang Sie währen, anzeigen zu lafsen.

Ordnen demnach und wollen gnädigst, das obigem allem nach all- Seinen Capituln, puncten und Innhalt alles ernstes von allen und jeden, welche einigermafsen mit solch- Unfserm fürstl. Gymnasio occupirt, und Beschäfftigt seind, Sich auch sonsten defsen theilhafftig zu machen, gedenckhen unterthänigst nachgelebet, und nichts davon auf einigerley art noch weise unterlafsen oder sonsten dagegen gehandelt werden solle, so lieb einem jeden ist, Unsere Schwehre Ungnad und scharffe andung zu vermeiden. Worbey wir Uns und unseren nachfolgern jedoch vorbehalten, diese Unsere Verordnung, so offt es die nothdurfft erfordert, auch Uns oder Ihnen gefellig seyn wird, entweder gahr oder zum theil zu ändern, zu verbefsern, zu mindern und zu mehren.

So geschehen in Unserer Fürstlichen Residenz Carolsburg, den 15. Junij Anno 1705.

Nr. 1.

Schematismus Lectionum.

Classis V.

S.	Cultus Dei publicus.	
	Ante meridiem.	a meridie.
M.	1. Vocabularium minimum. 2. Declinationes.	Conjugationes.
D.	1. Vocabularium. 2. Sententiae.	1. Catechismus. 2. Conjugationes.
M.	1. Psalmi. 2. Declinationes.	Feriae.
D.	1. Vocabularium. 2. Declinationes.	Conjugationes.
F.	1. Vocabularium. 2. Declinationes.	1. dicta Biblica. 2. Conjugationes.
S.	Repetitio Lectionum totius hebdomadis.	Conc. vel Preces vesp.

Nr. 2.

Schematismus Lectionum.

Classis IV.

S.	Publicus Dei Cultus.	
	Ante meridiem.	a Meridie.
M.	1. Vocabul. Lat. rec. 2. Colloquia Corderij evolvuntur.	1. Gramm. Lat. de Genere Nominum recit. 2. Exercitium linguae Speccianum et domest. corr.
D.	1. Vocabularium Latinum. 2. Praet. et Sup.	1. Colloquia Corderij. 2. Exerc. St. Speccian. Exeunte Praeceptore, et in Tab. Scribente.
M.	1. Vocabul. Lat. 2. Catechism. et Dict. Bibl. 3. Paradigmata decl. et pronom. repet.	Feriae
D.	1. Vocabul. Lat. 2. Colloquia Corderij.	1. Communissimae Reg. Synt. 2. Exerc. Lt. Specc. ut Die Di.
F.	1. Sententiae. 2. Vocabul. Lat.	1. Praet. et Sup. 2. Colloquia Corderij. [mer. corr. 3. Exerc. domest. ex Speccio indicatur, die Mo. a
S.	1. Sententiae. 2. Catechismus et dict. Biblica. 3. Parad. conjug. rep.	Concio vel preces vesp.

Nr. 3.

Schematismus Lectionum.

Classis III.

S.	Publicus Deī Cultus.	
	Ante meridiem	a Meridie.
M.	1. Vocabular. Lat. 2. Phrases Epist. 3. Epist. M. T. C. brevior.	1. Gramm. Lat. min. recit. 2. Exerc. St. Lat. d. Do. dictatum corrigitur, novi argumentum dictatur.
D.	1. Vocab. Lat. rec. 2. Gramm. Lat. minor.	1. Epistolae M. T. C. evolv. 2. Exerc. extemp. compon. et corrig.
M.	1. Vocabul. Lat. 2. Catechesis. 3. Rudim. Gramm. Graec.	Feriae.
D.	1. Syntax. Gramm. Lat. 2. Phaedrus evolvitur.	1. Rudimenta Gramm. Lat. repetuntur. 2. Exerc. St. Lat. D. Mo. dictatum Corr., novi arg. dictatur.
F.	1. Sententiae rec. 2. Vocabul. Lat.	1. Praeter. et sup. rec. 2. Phaedrus evolv.
S.	1. Sententiae. 2. Catechesis. 3. Rudim. Gramm. Graeca, 4. Arithmetica.	Concio vel Preces vesp.

Nr. 4.

Schematismus Lectionum.

Classis II.

S.	Cultus DeI Publicus.	
	Ante Meridiem.	a Meridie.
M.	1. Exercit. St. Lat. Dom. corr. 2. Etymol. Gramm. Lat. 3. Phrases Epist. vel Terent. 4. Alternis Semest. Epist. M. T. C. et Terent.	1. Vocabul. Lat. rec. 2. Syntax. Gramm. Lat. 3. Phrases Cornelianae. 4. Cornelius Nepos.
D.	1. Primitiva et Gramm. Gr. 2. Analysis N. T. 3. Exerc. Graec. arg. dict.	1. Vocabul. Lat. rec. 2. Versus turbati in ord. rediguntur et metrice resolvuntur.
M.	1. Catechetica tract. 2. Corn. Nepos. 3. Arg. St. Lat. dict.	Feriae.
D.	1. Exerc. St. Lat. corr. 2. Rhetorica recitat. 3. Phrases Epist. vel Comicae 4. Altern. Sem. Epist. et Ter.	1. Vocabul. Lat. 2. Syntax. Gramm. Lat. 3. Exerc. St. Lat. extemporale componitur et corr.
F.	1. et 2. ut die Di. 3. Exerc. Graecum, Si non hic, tamen privatim corrigitur.	1. Prosodia S. metrice rec. 2. Alternis Semestr. Virgil. Eclogae et Ovid. Tristia vel de Ponto evolv.
S.	1. Arg. St. Lat. dict. 2. Catechetica. 3. Arithmetica.	Concio vel Preces vesp.

Nr. 5.

Schematismus Lectionum.

Classis I.

S.	Cultus DeI publicus.	
	Horis antemeridianis	Horis pomeridianis.
M.	1. Logica recitatur et explanatur	1. Exerc. Lat. domest. corrigitur. 2. Justinus Legitur.
D.	Element. Geographiae civilis — Concio — Geometria et Arithmetica alternis vicibus	1. Rhetor. rec. et exp. 2. Epistolae M. T. C. vel aliqua oratio evolvitur alternis vicibus S. Semest.
M.	1. Theologia. 2. Hebraica.	Feriae.
D.	1. Exerc. Graec. arg. dict. redditum privat. corr. 2. Primitiva et Gramm. Graec. rec. 3. Analysis Gramm. N. T. Suscipitur.	1. Carminis materia dictatur, redditum vero privatim corr. 2. Virgil. Aeneis. et Hor. Lyr. alternantibus Semestrib. evolv.
F.	Elem. Historiae civilis — Concio — Justinus	1. Exerc. domest. dictatur. 2. Extemporale componitur et corrigitur.
S.	1. Theologica tractantur. 2. Analysis Gramm. N. T. Susc.	Concio vel Preces vespertinae.

Nr. 6.

Schematismus Lectionum Publicarum.

	ab hora 7 ad 8.	ab 8 ad 9.	a 9 ad 10.	ab hor. 1 ad 2.	a 2 ad 3.
M.	Theol. posit.	Eloquentia.	Logica.	Philosophia pr.	Theol. polem.
D.	Graeca.	Concio.	Pŏesis.	Historia.	Metaphysica.
M.	Theol. posit.	Historia.	Logica.	Feriae.	
D.	Physica.	Eloquentia.	Metaphysica.	Philosophia pr.	Hebraica.
F.	Graeca.	Concio.	Mathesis.	Historia.	Theol. polem.
S.	Physica.	Mathesis.	Hebraica.	Preces Vespertinae.	

NB.

1. in Claſse V.

Quae ad pietatem, et Lectionem pertinent, quotidie, quae ad Scriptionem, ab Hor. XII. ad I. diebus Mo., Di., Do. et F. exercentur.

2. de Musica.

Musica ab ead: Hor. XII. ad I. iisdemque diebus Mo., Di., Do., F. docetur, et inferior, et superior, sed die Mi. et Sa. eadem hora, cum omnibus Gymnasij Musicis, Cantore negotium moderante exercetur.

3. De Concionibus.

Auditae concionis ratio, in omnibus Classibus Magistro redditur.

---

b.

LEGES GYMNASII.

Proemium.

Scholasticam auctoritatem non modo certo praelectionum ordine pensique literarii distributione decoratam; sed Legibus quoque oportet esse armatam: ut non tantum de cursu atque ratione constet

doctrinae; sed de vitae quoque formula et disciplinae. Cum ergo ille operarum nostrarum Scholasticarum cursus atque tenor, affixa in omnibus curiis exedrisque Gymnasii tabella conscriptus cernatur: quid de vitae Scholasticae morumque ac officii laude constituerit Serenissimus Princeps, hunc in modum intelligitur. 5

Leges
Illustris Gymnasii Durlacensis
latae a . . . Friderico Magno, Marchione . . . .
Ao. 1705 d. 15. Jun.

Tit. I. 10
De officiis docentium.

Lex 1. Rector vel, si desit eius loco ille, Prorector, toti Gymnasio praeesto: tam docentium, aeque Professorum ac Praeceptorum, quam discentium operas atque negotia inspicito: ut faciant omnes officium, sedulo vigilato: si quid contra factum, muneris sui 15 singulos admoneto: Si nihil proficiat, quod quidem non timebitur, negatum obsequium ad Concilium Ecclesiasticum deferto: disciplinam Scholasticam severe diligenterque regito et custodito, ut habetur ordinationis Scholasticae § 16 Nr. 6, § 15 Nr. 6. 7.

Lex 2. Itaque et Professores et Praeceptores, cunctaque 20 Gymnasii Juventus, Rectori obsecundanto, nihil in re Scholastica mutanto. § 16 Nr. 6, § 15 Nr. 1.

Lex 3. Professores et Praeceptores ante horae sonitum adsunto, peractis sacris precibus, confestim digressi, pensa lectionesque suas in tempore auspicantor: sine praescitu et consensu Rectoris 25 causaeque sufficientis indicio nullas praetereunto: neminem in disciplinam publicam et ad lectiones suas audiendas, nisi introductum a Rectore, admittunto; vale dicere et discedere volentes ad Rectorem ableganto. § 15 Nr. 2. 3, § 17 Sect. 2. Pcto. 1, § 16 Nr. 8.

Lex 4. Rector, Professores et Praeceptores inter Sacra 30 publica suos Auditores et discipulos uti, prout par est, pietati cultuique divini Numinis vacent, observanto. § 15 Nr. 7.

Lex 5. Nemo Magistrorum, sine praescitu et consensu Rectoris, templo publicisque sacris abesto; nemo sine eius scitu veniaque peregre abito. § 15 Nr. 9. 4. 35

Lex 6. Praeceptores ad alterum aeris Campani pulsum diebus festis in Gymnasio adsunto, discipulos ad idem tempus congreganto posteaque denumeranto et, quotiescumque ad facienda sacra publica est abeundum, e Gymnasio in templum et vicissim

e templo in Gymnasium ordinate ac decenter deducanto. § 15 Nr. 7. 8. 9.

Lex 7. Deinque Professores et Praeceptores primam Instantiam in re Scholastica apud rectorem habento; nec ab aliis a jurisdictione Rectoris ad aliud forum, nisi tum, si forte a Rectore satisfactum non sit, extrahi se patiuntur.

Tit. II.

De officiis studiosorum atque exemtorum. O. S. § 17, 1.

Tit. III.

De officiis discipulorum classicorum. O. S. § 17, 2.

36

Gymnasiums-Ordnung.

1725.

Wir Carl,
von Gottes Gnaden Marggrav zu Baaden etc.

Alldieweilen uns bey Erbauung unserer fürstlichen Residenz Karlsruhe auch sorgfältig angelegen gewesen, dafs unserer fürstliche Adeliche und anderer sowohl Hof- als Canzley-Bedienten und übriger unserer lieben Bürger, Inwohner und gesamter unserer Fürstenthum und Landen von dem Allerhöchsten bescherte und denen Studiis gewidmete liebe Jugend und Kinder vermittelst sorgfältiger Education und Unterweisung zu wahrer Pietaet, auch nutzlicher Wissenschaften und Künsten durch wohlerfahrne und tüchtige Praeceptores und Professores in dem Gymnasio und übrigen Paedagogiis angeführt werden möchten, um dermaleinst dem gemeinen Wefsen in Geist- und Weltl. Aemtern ersprießslich und nüzliche Werkzeuge abzugeben: So haben wir nicht nur mit vieler Sorgfalt und Kösten die zu einem Gymnasio erforderlichen Gebäude errichtet, und vor Lehrende und Lernende mit bequemen Logementen, Auditoriis und Stuben zu richten lassen, sondern haben auch unsere in Durlach gewesene Vorsteher, Professores und Praeceptores des dasigen Gymnasii grösten theils in gedacht unfsere

Residenz gezogen, um unsern getreuen Bedienten und Einwohnern unſsere fürstliche Huld uud Landesvätterliche Neigung des mehreren zu erkennen geben.

Wenn aber bey diesem geänderten und gleichsam neuen Werk und dessen Verfassung, wie auch nach eingezogenem Be- 5 richte von gedachten Gymnasii Zustand, dessen Aufnahm und Flor Wir aus Ländesvätterlicher Gnade zu unserer gesammten Fürstenthum und Landen Wohlfahrt gern befördert sehen möchten, vor nöthig erachtet haben, von unserm nachgeseztem Consistorio neue Leges und Verordnungen, wie sowohl die Discipuli und Studiosi 10 als auch die bey diesem fürstlichen Gymnasio docirende Rectores, Professores und Praeceptores sich zu verhalten haben, errichten und verfertigen zu lassen, so haben Wir solche zu Allerseitigen Verhalt hier nachstehendermaſsen allen Interessenten soleniter zu publiciren gnädigst befohlen. 15

Cap. I.

De officio Discentium.

§ 1.

Und zwar erstlich die Discipulos und Schüler unseres fürstlichen Gymnasii anbelanget, sollen solche bey dem Eintritt in 20 dasselbe sich allererst bey dem Rectore anmelden, welcher denn selbige zu tentiren, nach ihren Profectibus zu lociren, und in ein zu diesem Ende zu haltendes Buch oder Matricul, dem Nahmen, Alter und Herkunft nach mit Bemerkung des Tages und Jahres einzuschreiben hat. 25

§ 2.

Bey dieser Reception hat der Rector denen Discipulis nachgesezte Leges ernstlich einzuschärfen, und daſs sie denenselben nachgeleben wollen, sich stipulata manu versprechen zu lassen.

Die Leges vor die Classes. 30

§ 3.

Ein jeder Knab und Discipulus soll sich der wahren Gottseeligkeit und eines rechtschaffenen Tugend-Wandels befleissigen, dahero Gott und sein Wort herzlich lieben und hochhalten, alle Zeit ehrerbietig davon reden, die sonntägliche auch wochentliche 35 Gottesdienste eifrig besuchen, sich das liebe Gebett getreulich lassen befohlen seyn und bey allem seinem Thun, Reden und Verrichtungen Gott vor Augen und im Herzen haben und sich

hüten, dafs er in keine Sünde willige, oder etwafs wieder seine, des grossen Gottes und höchsten Wohlthäters, geofenbarte Befehle und Gebotte vornehme oder ausübe.

§ 4.

5 Seinen Eltern solle er mit aller Ehrerbietung in Worten, Gebärden und in der That begegnen, sie mit Ungehorsam nicht betrüben noch auf einige Weise beleidigen.

§ 5.

Weilen die hohe Obrigkeit von Gott selbsten geordnet und 10 gegeben ist, so solle er ihren Befehlen und Verordnungen getreulich nachleben.

§ 6.

Lehrer und Prediger, weilen sie an seiner Seele arbeiten und gern sein ewiges Wohl befördern wollen, solle er mit willigem 15 Gehorsam ehren.

§ 7.

Da die Praeceptores zu nöthig- und nützlichen Wissenschaften beförderlich seyn und zu Erlangung künftigen Glücks und Fortun den besten Grund legen, ist der Discipulus ihnen Ehre, Gehorsam 20 und Dank zu beweisen lebenslang verbunden.

§ 8.

Zu Hause soll ein jeder Discipulus sich auf die aufgegebene Lectiones wohl praepariren, in der Schul auf alles, was der Praeceptor proponiret und erinnert, genau merken und also in guten 25 Künsten täglich zuzunehmen suchen, damit er Gott, dem gemeinen Wesen und sich selbst dereinst zu dienen in Stand kommen möge.

§ 9.

Gegen seine Mitschüler solle er liebreich und friedfertig sich bezeugen, böse Gesellschaften meiden, und keine schandbare 30 Worte von sich hören lassen, auch seine Commilitones mit keinen Iniurien belegen, noch weniger schlagen.

§ 10.

Gleichwie ein Schüler sich aller wohlanständigen Sitten und Tugenden: also hat er auch der Wahrheit sich vor allen Dingen 35 zu befleifsigen und der bey Gott und Tugend liebenden Menschen verhafsten Lügen, desgleichen

§ 11.

Alles Fluchens und Schwörens, Lästerns und Schmähens sich gänzlich zu enthalten.

§ 12.

Disciputi sollen zu rechter Zeit sich mit den nöthigen Büchern und Schreib-Zeuge in der Schul einfinden.

§ 13.

Auch es dem Praeceptori vorher anzeigen, wenn er Discipulus wichtiger Hinderung halber in die Classe nicht kommen möchte.

§ 14.

In der Classe soll ein Discipulus sich still halten und nicht schwäzen noch herum laufen, sondern auf den Vortrag und die Befehle seines Praeceptoris fleifsig merken und nicht wiedersprechen.

§ 15.

Die Kirchen fleifsig besuchen, in derselben Gott im Gebett anrufen und mit dem Gesang loben, nicht schwäzen, noch tumultuiren, sondern auf Gottes Wort wohl achtung geben.

§ 16.

Unflätiger Zoten, Gebärden und Worten sich gänzlich enthalten und, wenn er von andern dergleichen hört, es dem Praeceptori gleichbalden anzeigen.

§ 17.

Seine Praeceptores soll er durch Geschwätz bey denen Eltern nicht verunglimpfen noch verhafst machen.

§ 18.

Ohne Getös und allen Lermen und unanständiges Laufen aus der Schule gehen.

§ 19.

Alle Quartal den Praeceptorem wegen des Schul-Geldes richtig befriedigen.

De Publicis sive exemtis eorumque officiis et moribus, Statuta et Leges.

§ 1.

Die Studiosi oder Publici, denen die Ehre des Degentragens, doch aufser der Kirche und denen Collegiis zwar permittirt wird, sollen doch solche Freyheit auf keine Weise durch Schlagen und Raufen oder ander unanständige Laster und Händel misbrauchen,

defswegen sie denn wohlmeinend erinnert werden, sich dergestalten aufzuführen, dafs sie keinen Anlafs geben möchten, diese Gnade ihnen wieder zu entziehen.

§ 2.

Welche von denen Discipulis Mäntel tragen wollen, denen wird es zu ihrer Willkühr überlassen, weilen Wir nicht gemeint seyn, die Eltern, welche sonsten viele Kösten auf ihre denen Studiis gewidmete Kinder zu verwenden haben, ohnnötiger weise zu beschwehren und ihnen das Anschaffen der Mäntel aufzudringen, dabey aber wird doch der Wohlanstand erfordern, dafs ein jeder Discens nach seinem Zustand und Vermögen in geziemender Kleidung in denen Classibus erscheine.

§ 3.

Die Publici oder Exemti von unserm Gymnasio sollen in fleifsiger Besuchung des Gottesdienstes denen übrigen Discipulis mit gutem Exempel vorgehen, in ihren in der Kirch ihnen angewiesenen Platz und Stuhle sich begeben, mit aller Attention auf das gepredigte Wort merken und nicht mit Geschwätz oder andern Tumult die Zeit unnützlich zu bringen, wiedrigenfalls hat der Rector Fug und Macht dieselben mit 10 bis 12 Kr. Straf zum Besten des Fisci des Gymnasii oder nach Beschaffenheit der Umstände mit dem Carcere zu belegen.

§ 4.

Wenn die Inspectores oder Visitatores des Gymnasii in dem Examine oder aufserordentlich in denen Classibus erscheinen, haben sie denenselben mit aller Ehre und Gehorsam zu begegnen. Wie sie denn auch vorberührter mafsen dem Rectori, Professoribus und Praeceptoribus alle geziemende Veneration und Gehorsam zu erweisen schuldig sind, keineswegs aber einen oder den andern mit Gebärden, Worten, oder Werken zu affrontiren und zu beschimpfen sich unterstehen sollen.

§ 5.

Es ist auch sehr sündlich und übel anständig, wenn sie Flüche, Betheuerungen und sündliche Anwünschungen von sich hören lassen, dahero sich dessen zu enthalten oder auf betrettenden Fall das erstemal mit 12 Kr., das 2te mal aber mit gedoppelter Strafe nach dem Tenor unseres Fluch-Mandats von dem Rectore zu belegen, welches Straf-Geld dem Fisco verfallen und von dem Rectore gebürlich cassirt und verrechnet werden solle.

§ 6.

Alle böse Gesellschaft sollen sie fliehen, unzüchtiger und schändlicher Worte und Reden sich enthalten, unkeusche Lieder und dergleichen auch niemalen von sich hören lassen.

§ 7. 5

Wie wir ihnen denn auch das Zechen in denen öfentlichen Wirthshäusern, das Kartenspielen, ingleichen die Sauf- und Schmaufs-Compagnien zu meyden als etwas denen Studiis hinderl. und zu vielen andern Sünden verleitendes Laster ernstlich verbotten haben wollen. Und injungiren unserem jeweiligen Rectori 10 anbey ernstlich, dafs er getreue Aufsicht disfalls halten und durch andere bestellen, auch keinen dergleichen groben Excefs ohne Straf in den Fiscum oder, wie es die Umstände erfordern, passiren lassen sollen.

§ 8. 15

Des Nachts sollen sich die Studiosi, Exemti und alle des Gymnasii Discipuli in ihren Wohnungen und Studier-Stuben stille halten, alles Umlaufen in der Stadt, Geschrey auf den Gafsen, Gezäncke, oder wohl gar Handgemäng und Schlagen vermeyden, oder nach befindenden Umständen im Unterbleibungsfall willkühr- 20 lich harter Strafe gewärtig seyn.

§ 9.

Allen Müfsiggang und Faulheit sollen sie als etwas ihrer künftigen Fortun nachtheiliges fliehen und meyden, hingegen die Lectiones publicas und privatas auf das fleifsigste besuchen und 25 ohne die erheblichste Ursache niemalen verabsäumen, auch ihre zur Elaboration übergebene Pensa auf bestimmte Zeit fertig halten, wie es fleifsigen Auditoribus und Studiosis wohl anstehet und gebühret.

§ 10. 30

Untereinander sollen die Studiosi sich verträglich halten, und keine Streit oder Injurien und Händel unter sich anfangen, sondern, wenn einer oder anderer beleydiget zu sein vermeinet, solle er sich selbsten mit Worten oder Werken zu rächen nicht unterstehen, sondern es seinem Rectori anzeigen und von ihme Bescheid er- 35 warten.

§ 11.

Derjenigen Strafe, welche von denen Inspectoribus Gymnasii oder dem Rectore einem nach verschulden wird dictirt werden, soll ein jeder sich gutwillig unterziehen und auf keine Weise zu 40

wiederstehen sich gelüsten lassen, wiedrigenfalls mit noch gröfserer Strafe wieder ihn wird verfahren werden.

§ 12.

Weilen die Übung in einer Sprache einen grofsen Vortheil 5 bringet, so sollen die Studiosi vornemlich sich der lateinischen Sprache in und aufser den Collegiis befleifsigen nnd in dieser Sprache im Reden sich stets üben, damit sie ihnen immer bekannter werde.

Welche nun diesen heilsamen Legibus nach zu leben sich 10 befleifsigen, dieselben werden mit der Zeit die Belohnung, diejenigen hingegen, welche sich wiedersetzlich und ungehorsam bezeugen, werden auch unausbleibliche Strafe zu gewarten haben.

Von des Calefactoris Incumbenz.

Was den bey dem Gymnasio bestellten Calefactorem an- 15 belanget, so lassen wir es bey der ihme bereits geschöpften und Ordinirten Besoldung und Accidentien bewenden, Erinnern aber denselben, dafs er sich äufserst dahin bestreben solle, dafs Feuersgefahr entweder durch allzustarkes Einheizen oder durch unfleifsiges Säubern der Camine abgewendet und verhütet werde, benebens 20 soll er alle Gänge, Auditoria, Stuben und Classes wochentlich wenigstens 2 mal, und zwar an denen Nachmittägen, wenn Feriae sind, säubern und kehren, das zum Einheitzen benöthigte Holz gehoriger Orten in Zeiten sollicitiren, damit niemalen Mangel erscheinen möge, solches solle er auch spalten und legen, in guter 25 Aufsicht haben, sparsam und getreu damit umgehen.

Cap. II.

De officio Docentium in genere.

Was die guten Exempel vor starken Eindruck in die Gemüther haben, ist männiglich zur Genüge bekandt, dahero denn auch wir 30 überhaupt unsere Ephoros, Rectorem, Professores und Praeceptores erinnern, sich in allen Stücken also aufzuführen, damit die Discentes alle Ehrerbietung und Hochachtung vor selbige haben können, defswegen sollen sie in Worten, Gebärden, Conduite und Kleidung eine geziemende Gravitaet von sich sehen lassen; In ehrbarem 35 Habit in dem Auditorio oder der Classe und nicht in Schlafrock, Camisohl, vielweniger andern ohnanständigen Aufzug erscheinen.

Damit auch die Jugend die Kirchen desto fleifsiger frequentiren möge, so sollen vor Anfang des Gottesdienstes, nach gegebenem zweyten Zeichen, sich alle Discipuli in ihrer Clafs, wohin sie gehören, einfinden, als denn der Catalogus davon abgelesen, die Ausbleibende mit der verdienten Correction angesehen, und sie 5 also von denen Praeceptoribus in die Kirche geführt, daselbst auf ihre Aufführung und Verhalten genaue Obsicht gehalten, sie dergestalt wieder in eine jede Clafs zurück geführt und daselbst, so viel es die Zeit zuläfst, brevibus aus der Predigt examinirt werden sollen. 10

Soviel auch die Studiosos und Exemptos betrefend, sie von dem Rectore zu fleifsiger Besuchung des Gottesdienstes öfters angewiesen werden, zu welchem Ende und zu desto besserer Bewirkung dieser unserer ernstlichen Verordnung wir vor alle zu dem Gymnasio gehörig, sowohl Docentes als Discentes, einen bequemen Stand an- 15 weisen wollen.

De officio Docentium et in specie Rectoris.

Was die Docentes anbelangt, so wollen wir unsern bey dem Gymnasio bestellten jeweiligen Rectorem dergestalt autorisiret haben, dafs die übrige bey dem Gymnasio stehende Docentes dem- 20 selben allen gebührenden Respect und billigen Gehorsam erweisen sollen, auch ohne seine Einwilligung weder quoad Methodum docendi eine Aenderung vornehmen, noch sonsten in denen ihnen anvertrauten Classibus eine andere Ordnung oder Neurung einführen mögen. Auch wird durch ihn in praesentia eines oder 2 Kirchen-Räthe 25 ein in dem Gymnasio aufzunehmender Praeceptor examinirt und durch einen Bericht, wie seine Studia beschaffen, dem Kirchen-Rath bekannt gemacht. Die Praesentation eines Professoris oder Praeceptoris geschiehet nach bisheriger Observanz, wie solche Cap. XVI. in vorigen legibus enthalten ist. Wenn die Studiosi 30 oder Discipuli gröblich impingiren oder in moribus sich nicht geziemend aufführen würden, solle unser jeweiliger Rector die erste Cognition darüber haben und, da das delictum nicht enorm wäre, mithin an ein höheres forum nicht gehörte, hätte er Rector auch, befindenden Umständen nach, die Bestrafung zu erkennen. 35

Von der Reception in das Gymnasium.

Wir wollen auch dafs fürterhin kein Discipulus in unser Gymnasium recipiret werde, bevor er von dem Rectore examinirt

worden, der ihn denn auch dabey zu fleifsiger Beobachtung der Legum des Gymnasii, zum Gehorsam und guten Sitten anzuweisen, und nach seinen Profectibus in eine Classe zu lociren hat. Aus welcher Clafs oder Collegio er der Discipulus oder Studiosus, 5 nicht privatim, ohne des Rectoris Vorwissen oder Einwilligung, von einem andern docenten excludirt werden kann, sondern, so es sich begeben, dafs einer oder der andere was strafwürdiges begangen, solle die Sache umständlich vor den Rectorem gebracht, von demselben examinirt und entweder befindenden Umständen 10 nach der peccirende mit der verdienten Strafe ohne unanständige Scheltworte coërcirt, oder, so die Sache gar erheblich wäre, davon ein schriftlicher Bericht zu unserm fürstlichen Kirchen-Raths-Collegio ertheilet werden, um das weitere der Observanz gemäfs zu unserer gnädigsten Dijudicatur bringen zu können.

15 **De Visitatione Gymnasii.**

Solle ferner unserm Rectori obliegen, alle Classes des Gymnasii wochentlich wenigstens 2mal zu visitiren, die sich wieder unsere Verordnung äufsernde Mängel suchen durch geziemende Andung zu verbessern oder, so fern seine Remedur nicht Plaz finden 20 und bey Docentibus oder Discentibus die Parition nicht erfolgen würde, solle solches von dem Rectore ohnvorzüglich vermittelst erlassenden Berichts zu weiterer Andung an unser nachgesetztes Consistorium übergeben werden. Wobey wir gerne sehen werden, wenn von denen Kirchen-Räthen selbsten das Gymnasium zum 25 öftern besuchet, und dadurch sowol docentes als discentes zu mehrerem Fleifs aufgemuntert werden mögen.

Von der Inspection und Conservation der Gebäude bey dem Gymnasio.

Alldieweilen uns auch an dem mit grofsen Kösten errichtetem Gebäu unseres Gymnasii und dessen Conservation sonderbar gelegen, 30 als wollen wir, dafs unser Rector nebst dem hierzu verordneten geistlichen Verwalter jezuweilen conjunctim, jezuweilen er Rector alleine ex improviso sämtliche Wohnungen desselben visitiren, so bald sie was mangelhaftes wahrnehmen, ihren Bericht an unser Rennt-Cammer-Collegium, wann die Reparatur von Erheblichkeit 35 ist, erstatten, vor aller Verwahrlosung und Schadens Zufügung die darinn wohnende wohlmeinend verwarnen, damit Unglück und Schaden so viel möglich verhütet und abgewendet werde; welche Visitation

der Gebäude quartaliter wenigstens 2mal vorzunehmen und Bericht davon zu erstatten ist. Im Fall einer von den Einwohner unsers Gymnasii auch selbsten was schadhaftes wahrnehmen würde, solle er sogleich den Schaden dem Rectori anzeigen und dieser mit dem Geistlichen Verwalter wegen der Verbesserung sich ohne Anstand verabreden.

De Tempore et horis Lectionibus destinandis.

Weilen der Fleifs eines Rectoris nicht nur die übrigen docenten aufmuntert, sondern auch den neuangehenden Studiosis höchst nöthig und nüzlich ist, als solle der Rector wenigstens des Tages 3 Stunden, die übrigen Praeceptores aber täglich 4 Stunden publice dociren, auch mit privat Lectionibus denenjenigen, so sie darum requiriren werden, nicht entstehen, doch aber damit die Lectiones publicae weder zu unbequemen Stunden gehalten, noch die privatae denenselben vorgezogen werden, so hat man über denen in Legibus geordneten Stunden accurat zu halten, damit durch die privat-Information denenselben keineswegs Abbruch geschehen möchte, sondern auf alleweise der studirenden Jugend Wachsthum und Aufnahm in Studiis möge befördert werden.

Von dem Rang eines neuen Professoris.

Damit wir auch bestmöglichst aller disharmonie unter denen Professoribus bey unserm Gymnasio vorbiegen mögen, so ist unser gnädigster Wille, dafs zwar der dismalige Prorector Malsch in Ansehung seiner vieljährigen nützlichen geleisteten Dienste bey unserm Gymnasio dem dermahligen Professori Theologiae in dem Rang vorgehen möge, im Fall aber einer erfolgenden Abänderung solle solches zu keiner Consequenz gezogen werden, sondern wir behalten uns bevor, so dann nach gnädigstem Gutbefinden das weitere zu disponiren.

Von denen Examinibus.

Was die bishero zu ungleicher Zeit bald vor, bald nach Ostern, bald vor, bald nach der Herbst-Zeit gehaltene, ja wohl gar bis in die advents verzögerte Examina betrift, wollen Wir fürterhin dergestalt regulirt wissen, dafs das Examen vernale vor der Charwoche, das Examen autumnale vor dem Herbst, einfolglich (wenn dieser nicht darzwischen einfallen sollte) 14 Tag vor Michaele oder, wenn der Herbst vor gedachtem Michaele, einfallen würde, 8 Tag vor dem Herbst ohneingestellt solle angeordnet werden,

welches zu ändern oder zu hintertreiben in keines Macht stehen solle, auch kan die Abwesenheit eines oder mehreren von den Consitorial-Räthen solchen Fortgang des Examinis nicht hindern.

De deliberatione ante Promotiones.

5 So bald das Examen zu Ende gebracht, sollen unsere Consistoriales, die Professores und Praeceptores des Gymnasii wegen der promovendorum und anderer zur Wohlfarth des Gymnasii gereichende Nothwendigkeiten halben vor sich berufen und mit denenselben deliberiren, keine, als welche die hierzu erforderliche 10 Capacitaet haben, in höhere Classen oder ad lectiones publicas promoviren, hierinnen alle Nebenabsichten und partialitaet völlig beyseit, mithin allen die Ehre des Gymnasii und der Studirenden Jugend wahren Nutzen sich zum Zwecke sezen.

Von dem Universitaets-Ziehen.

15 Wenn einige von den Studiosis zu weiterer Fortsetzung ihrer Studien auf eine auswärtige Universitaet sich zu begeben willens sind, sollen solche von unserm Rectore genau examinirt werden, ob dieselbe die benöthigte requisita latinae, graecae et hebraicae Linguae auch besitzen, ingleichen in denen principiis Philosophischer Wissen-20 schaften ein hinlängliches fundament geleget haben, auch im Stande sich befinden, durch eine gute Conduite sich selbst wohl vorzustehen und sich zu Gouverniren wissen, und hievon solle sodann der Rector den ausführlichen Bericht an das Kirchen-Raths-Collegium erstatten; Casu quo wir dann selbige nicht davon abgehalten wissen 25 wollen, wofern aber an einem oder den meisten Stücken Mangel erscheinen sollte, wäre der aus dem allzufrühzeitigen Universitaets-Ziehen entspringende Schaden und Nachtheil denen Eltern oder Anverwandten, welche die Ihrigen propriis sumtibus studiren lassen, bescheidentlich zu demonstriren, auch denen Landes-Kinder zu 30 bedeuten, dafs, wann sie unsern zu ihrer selbst eigenen Wohlfahrt gereichenden Verordnungen nicht mit schuldigem Gehorsam nachleben würden, wir auch bey künftig von Ihnen suchender Promotion vermög der disfalls erlassenen Generalrescriptorum keine Reflexion auf selbige machen werden.

Von denen Stipendiaten.

Denenjenigen aber so von uns und in unsern Landen Stipendia geniesen, solle vornehmlich der Fleifs und Application recommendirt und, damit sie nach Intention der fundatorum selbige wohl anlegen, eingeschärft werden, auch soll ihnen ohne ertheilte Special-Erlaubnus, und zwar bey erfolgendem Verlust des Stipendii, gänzlich verbotten seyn, auf Universitaeten zu ziehen, bevor aber dieselbige das Gymnasium nach gut finden der Ephororum defselben zu verlassen die Permission erhalten, sollen sie publice valediciren, es mag solches nun durch eine Oration oder Disputation geschehen. Jedoch excipiren wir hievon, welche Armuth halben nicht im Stande sind, die nöthige hierzu erforderlichen Sumtas herzu geben. Die Materiae aber seynd also zu wehlen, dafs sie den Captum et utilitatem discipulorum nicht übersteigen.

Von dem Didactro.

Wann wir auch nicht gemeinet seynd, einem jeden docenti nach eigener Willkühr zu gestatten, das Schulgeld zu erhöhen, sondern hierinnen ein gewisses gesetzt und ob dieser Verordnung Stricte gehalten wissen wollen, als solle ein Discipulus, in Ansehung wir denen Praeceptoribus hinlänglich Salaria geordnet haben, quartaliter in denen untersten Classen mehr nicht als 15 kr., in prima aber, als in welcher gemeiniglich die Anzahl der Discipulorum sehr gering ist, wollen Wir 30 kr. vor jedes quartal dem docenti zugetheilt wissen.

Was aber das Honorarium vor die privat-Stunden derer Praeceptorum anbetrift, überläfst man billig solche der Direction derer Docentium, in Hofnung, dafs sie hierinnen Niemanden über die Billigkeit beschwehren werden. Was die Gebühr dererjenigen belangt, welche Collegia privata von ihren Professoribus verlangen, haben solche davor, wenn der Numerus sich auf 5 oder mehr Auditores belauft quartaliter 2 fl. zu bezahlen, wann es aber weniger als 5 seyn sollten, so wird des lectoris und der Professorum moderation zwar die Ansezung des quanti überlassen, dieselbe aber erinnert, keine execefsive Kösten denen Eltern zu causiren, damit nicht viele von denen Studiis hiedurch abgehalten werden möchten.

De Coërcenda Praeceptorum Negligentia.

Nachdem uns auch mifsfällig vorgekommen, dafs zu merklichem Versäumnis und Schaden der lieben Jugend mancher Praeceptor aus eigenem Gefallen und ohne erhebliche Ursach von
5 seiner Classe entweder gar wegbleibe, oder dennoch später, als es die Ordnung erheischet, sich in der Classe einfinde, als solle unser Rector hierauf ein wachtsames Auge haben, wie Wir dann die sämtlichen docentes dahin angewiesen haben wollen, jedesmal schriftlich dem Rectori die Ursachen, wann sie Praeceptores die
10 Classen nicht besuchen könnten, anzuzeigen, da dann sich ergebenden Umständen nach unser Rector veniam ertheilen oder denegirn wird, solche ertheilte Schedas solle der Rector aufheben und nach denen Examinibus denen Visitatoribus vorlegen, damit selbige eines jeden Praeceptoris Fleifs oder Unfleifs wahrnehmen und ihre ad-
15 monitiones darnach einrichten können, dabey aber ergehet unsere Meinung nicht dahin, dafs, wann aus Noth dringenden Ursachen ein Praeceptor oder Professor bey unserm Gymnasio eine Reise über Land zu thun hätte, welche er nicht bis auf die Zeit der ordentlichen ferien verschieben könnte, wir ihme dergleichen nicht
20 in Gnaden zu concediren gedächten, sondern wir wollen die Ordnung observirt wissen, dafs man die Permission vermittelst eines unterthänigen Memorialis, zu welchem der Rector seinen Bericht fügen mufs, ob die Reise nothwendig seye oder nicht, auch wie inzwischen des Abwesenden Classe bestellt werden könne, bey
25 unserm nach gesezten Consistorio suchen solle. Wofern hierwieder einer oder der andere, welches wir jedoch nicht hoffen wollen, sich verstehen würde, derselbe solle zu unsers Gymnasii Fisco, welcher von dem Rectore zu Administriren und zu verrechnen ist, zu Anschaffung einer Schul-Bibliothec bey unserm Gymnasio vor
30 jede versäumte Stunde 30 kr. zu zahlen schuldig seyn, worüber der Rector ordentliche Rechnung zu stellen gehalten seyn solle, welche er den Ephoris Gymnasii bey Haltung der Examinum vorzulegen hat.

De Bibliotheca publica.

35 Damit auch succesfive wie an andern Orten eine compendieuse doch mit den nöthigsten Autoribus und Lexicis versehene Bibliothec bey unserm fürstlichen Gymnasio angelegt werden möge, so solle jeder Discipulus bey seiner Reception in das Gymnasium 15 kr. erlegen, und wann er ad Lectiones publicas promovirt wird, eben-

falls wieder 15 kr. zu diesem löblichen Instituto zu geben schuldig und verbunden seyn.

Wenn aber ein Docens oder Professor von uns gnädigst introducirt werden würde, welche Introducation nach bisheriger Observanz geschehen solle, beschenkt er die Bibliothec mit einem 5 Buch zum Andenken, dessen Werth doch nicht unter 1 fl. seyn solle.

Sollten wir künftig hin nicht mehr mit einem so grofsen Numero von Stipendiaten überhäuft seyn, so wollen Wir nach sich ergebenden Umständen der Zeiten uns nicht entgegen seyn lassen, wann etwafs von denen Stipendien vaciren sollte, auch zu Ver- 10 mehrung gedachter Bibliothec aus diesem pio corpore mit beytragen zu lassen. Jedoch solle alles von dem Rectore Gymn. ordentlich verrechnet und, weilen gedachte Bibliothec in dessen Verwahrung und Aufsicht seyn solle, ein ordentlicher Catalogus darüber geführt, und eine Copia ad acto unsers fürstlichen Consistorii beygelegt, 15 auch von Jahr zu Jahr die jeweilige Vermehrung der in die Bibliothec kommenden Bücher darein getragen werden.

De Conformitate Methodi et Librorum.

Wann auch an einer guten Methode und deren conformitaet nicht nur bey dem in unserer fürstlichen Residenz errichteten 20 Gymnasio, sondern auch in denen übrigen samtlichen Paedagogiis in unsern Oberamts-Orten nicht wenig gelegen, als wird unser Consistorium erinnert denen Specialen in unserm Namen ernstlich zu bedeuten, dafs sie über der ihnen zu communicirenden Methode und denen mit gutem Vorbedacht selegirten Autoribus und Schul- 25 büchern genau halten, und die ihrer Inspection anvertraute Praeceptores bey denen erwehnten Paedagogiis dahin anweisen sollen, dafs sie quoad methodum, so weit derselbe sich auf die Paedagogia extendiren mag, in accurater harmonie mit unserm fürstlichen Gymnasio stehen. 30

Und damit unser Rector sehen möge, ob solches accurat beobachtet werde, so sollen alle halbe Jahr gleich nach denen Examinibus von jedem Specialat die Schematismi Lectionum, Consignationes Discipulorum nebst denen Speciminibus ihrer Profectuum eingeschickt und aus dem Consistorio dem Rectori ad 35 perlustrandum et referendum zugestellt werden. Wir lassen über die Sache gerne geschehen, dafs unser Rector mit denen Specialibus, auch Praeceptoribus Paedagogiorum defshalben Correspondenz pflegen und nach der Beschaffenheit der Schulen

genaue Nachfrage halten möge, und wo er etwas difformes wahrnehmen würde, sogleich bey ersterer Sefsion dem Kirchen-Raths-Collegio davon apertur thun möge, damit alle Unordnung von daraus gleichbalden vorgebogen, auch die bisherige Observanz
5 und Subordination genau beobachtet werde. Damit aber die Praeceptores wissen mögen, was ein jeder von denen Classen, in welche unser Gymnasium zu der Zeit abgetheilt ist, von welchen Wir das Auditorium publicum oder Studiosos unterscheiden, docirt werde, und welche Bücher wir zu der Lernenden Gebrauch
10 destinirt haben wollen, so haben sie solches aus nachstehender unserer gnädigsten Verordnung des mehreren zu versehen.

Von der Musica und Cantoratu.

Derjenige, welcher die Music zu dociren hat, solle täglich von 12 bis 1 Uhr die Jugend darinnen üben, besonders wird unser
15 Rector erinnert, ihm die Hand zu bieten, damit die zur Music tauglichen Knaben aus denen untern Classen dazu angehalten und keine Stunde verabsäumen möchten, in denen wochentlichen Nachmittags ferien solle auch jedesmal eine Stunde mit denen, welche aus dem Obern Gymnasio Lust haben, die Music zu excoliren, die-
20 selbe getrieben, besonders aber dasjenige probirt werden, was man an den Sonn- und Festtägen in der Kirche musiciren wird, ingleichen mufs bey Anfang und Beschlufs der Schularbeiten in denen Classibus inferioribus ein oder ein paar Vers aus einem Gesang Choraliter gesungen werden; welche sich säumig hierinnen bezeugen würden,
25 denenselben solle auch nicht concedirt werden, dem Weyhnachtssingen beyzuwohnen oder etwafs von selbigem Beneficio geniefsen.

Von der Arithmetica und Calligraphia.

Weilen auch die Arithmetica und eine saubere Handschrift in allen Ständen des menschlichen Lebens ihren unentbehrlichen
30 Nutzen hat, so sollen nach der Capacitaet und Alter der Knaben solche wochentlich etlichemal zu bequemer Zeit vorgenommen und schon in infima der erste Anfang damit gemacht, in denen folgenden und in Prima wenigstens so weit gebracht werden, dafs die Knaben die Regulam de Tri verstehen mögen.

35
Von der Didactica in infima Classe.

Es sollen in III$^{\underline{\text{tia}}}$ oder der untersten Classe die Anfänge nebst dem Catechismo Lutheri in denen Haupt- und fundamental-Dictis, welche aus der Erklärung des Catechismi gezogen und be-

sonders gedruckt sind, auch noch täglich in Lesen und Schreiben geübet werden.

Das Pensum in Teutschen Lesen solle aus dem Neuen Testament in der Ordnung der Bücher desselben gegeben werden und, wann einer laut distincte und langsam liefst, sollen die andern alle Achtung geben, eben dieses still nachlesen und so mit jedem von einer Ordnung fortgefahren werden, da man auch wohl extra ordinem diesen oder jenen fortzufahren erinnern kann, um alle übrige desto attenter auf das vorlesende Pensum zu machen. In dem lateinischen braucht man des berühmten Langii verbefsert und erleichterte Grammatic, die angefügte Colloquia Latina können denen Incipienten zum Lesen dienen; und nach dem vorgesetzten Methodo, wie diese Grammatic zu gebrauchen seye, kann man die 3 ersten Cursus in der untersten Classe gebrauchen, mit der Obern Ordnung anfangen, das Tirocinium Dialogicum in die Übung zu bringen und aus des Speccii praxi Declinationis et Conjugationis die Themata analysiren und mit Application der Regularum syntaxis zu vertiren, dabey man es dann in der III. oder infima Classe bewenden läfst.

Von der Didactica in II^da^ Classe.

In II^da^ oder der ohneins untersten Classe hat man mit des Langii Grammatic nebst denen Sacris und Lectione Bibl. zu continuiren und nach Anleitung des Langii der erwehnten Grammatic vorgedruckten Methodi den IV. und V. Cursum vorzunehmen und, wenn solcher wohl durch oftmahlige Repetition inculcirt, so wird dann der Cornelius Nepos vor die Hand genommen, wol analysirt, exponirt, und können Themata oder Imitationes daraus gegeben werden. So dann kann man auch einen Anfang mit dem griechischen Lesen und denen Declinationibus simplicibus machen und dazu auch des Langii erleichterte griechische Grammaticam am füglichsten gebrauchen.

Von der Didactica in prima.

In der I^ma^ Classe wird Grammatica Langii beybehalten, von auctoribus aber Justin und, wenn dieser absolvirt, Julius Caesar vor die Hand genommen, des Ovidii Tristia können Materie geben die Prosodiam und die vorbelobten Langii Grammatica Part. VI de Poetica zu appliciren; will man weiter Copiam verborum denen Knaben beybringen, als in Part. V. vorgedachter Grammatica enthalten sind, so ist des Cellarii Vocabularium hierzu dienlich, und weil der berühmte Berlinische Schulmann Muzelius sich viele Mühe

gegeben, seinen kurzen Begriff der ganzen lateinischen Sprache in Exercitien mit Historischen Antiquitaeten, Exemplen und Sentenzen nach diesem Vocabulario Cellarii einzurichten, so sollen die Discipuli wenigstens 3 mal in jeder Wochen exercitia hieraus com-
5 poniren, auch im Griechischen zu Analysirung der Evangelisten angeführet werden.

Von der Didactica bey denen Exemtis.

Der jeweilige Prorector hat mit denen seiner Manuduction anvertrauten Discentibus auf dieses in denen niedern Classen ge-
10 legtes fundament, sodann occasion ein solideres Gebäude in denen lateinischen und griechischen Sprachen aufzuführen, auch einen Anfang in dem Hebräischen zu machen, zu Cultivirung des Styli Ciceronis Officiorum, Erasmi Colloquiorum, Curtii Epistolarum et Orationum Ciceronis selectarum zu adhibiren, zu der Poesie aber
15 sollen Ovidii Tristia und Virgilius dienen. Hiebey wollen wir ihme nicht verwehrt haben, dafs in Lectionibus sowohl publicis als privatis, wann die Discentes genugsam in obigen solidiret worden, noch weitere Auctores zu wählen, wie er es der studirenden Jugend vor dienlich erachten wird. In graecis kann in lectionibus publicis
20 das Neue Testament nebst Chr. Homil. genug seyn. Zur Oratorie können Hübneri fragen zum Grund gelegt werden, und die Application in Orationibus Ciceronis und andern von denen Professoribus selbst vorzugebenden Themata gewiefsen werden. Geographia und Antiquitates können wochentlich eine Stunde publice und in privatis
25 horis etliche mal die Woche bey der Jugend tractiret, auch das fundament der Historie aus Efsigs Anleitung in so lang genommen werden, bis man eine bessere Manuduction vor die Jugend elaboriren und zum öfentlichen Gebrauch durch den Druck befördert haben wird.

30
Von der Didactica bey denen Studiosis.

Unser jeweiliger Rector hat darauf zu sehen, dafs die Studiosi einen guten Grund sowohl in Philosophia Theoretica als practica legen. Von Anfang aber seynd die Necessaria fundamentalia in Logica secundum ductum Grofseri, und zwar was die Incipienten
35 anlangt, aus seiner Teutschen der studierenden Noblefse zum Behuf geschrieben Log. gründlichen Anweifsung gut, denen erwachsenen aber aus seinem Pharo Intellectus beyzubringen.

Aepinus mag zum Grund in der Metaphysic dienen. In Philosophia morali und Politica sollen des Buddei Philosophia
40 practica und Pufendorf tractatus aureus De officio hominis et civis

gebraucht werden. Das Studium Mathematicae solle auch, so bald man bey dem Gymnasio ein taugliches Subjectum wird bekommen und placiren können, nicht nur mit der Studierenden Noblefse, sondern auch der übrigen Studenten, welche dazu eine Inclinatio bezeugen, opportuno tempore getrieben werden. 5

In Theologia Thetica kann man vorgedachten D. Budd. Compendium gebrauchen. Wie solches alles in anliegendem Schematismo Lectionum des mehreren enthalten ist.

Monita finalia.

Wir wollen überhaupt alle und jede docentes gnädigst annoch 10 erinnert haben, zu allen Zeiten sich derjenigen Pflichten getreulich zu erinnern, damit sie Gott und uns, ihrer Hohen Obrigkeit, zugethan und verbunden seynd, zu dem Ende ihnen dann höchsten Fleifses angelegen seyn lassen, mit aller erforderlicher Treue, unermüdeten Sorgfalt und recht vätterlicher Liebe die anvertraute Jugend zu 15 informiren, selbige sowol mit steten Ermahnungen, als einem guten und löblichen Exempel zur wahren Furcht Gottes und Treue gegen ihre hohe Landes-Obrigkeit von Jugend auf anzuführen und aufzumuntern, als auch zu einer dem Gemeinen Wesen und den Lernenden mit der Zeit selbst nützlichen Erudition solcher gestallten 20 anzuweifsen, dafs denenselben nichts verhalten, was zu Erreichung dieses Scopi dienlich seyn kann, sich auf ihre Schularbeit durch sorgfältige meditationes selbsten wol praepariren, alles vorzutragende auf eine begreifliche und leichte Art beizubringen suchen, und in dem dociren vornehmlich auf das nothwendige und nützliche die 25 Discipulos führen sollen, damit nicht mit der Zeit dieselbe Ursache zu Beklagen bekommen mögen:

Necessaria ignoramus, quia non necessaria didicimus. Damit nun das nothwendigste gezeigt werden könne, sollen sich die Praeceptores befleifsigen, dasjenige, was eines jeden discentis 30 ingenio, Kräften und künftigen Profefsion gemäfs ist, auch des Discipuli fortun befördern kann, ihme accurat in guter Ordnung und distincte beyzubringen, mithin dem Lernenden die Mühe zu verringern, hingegen die Lust und Begierde zu den Studien zu vermehren trachten. 35

Puncto der ferien

bleibt es bey voriger observanz, wie solche in den alten Legibus Cap. XXII definirt seynd.

Damit nun Niemand Unwissenheit fürzuwenden Ursache haben möge, sollen solche Leges fürder samt denen Docentibus in Gymnasio 40



publicirt, ein jeder eine Abschrift zu seiner privat Information davon nehmen und allen Puncten bey Vermeydung unserer fürstlichen Ungnade fleifsigst nachgeleben.

Dat. Carlsruh d. 4. 7bris (?) 1725.

5

37

Besondere Verordnungen.

1761.

Da man darauf bedacht ist, das Gymnasium Illustre nicht nur in dem guten Zustand, darinnen es sich zur Zeit befindet, zu
10 erhalten, sondern auch dasselbe so viel möglich noch weiter zu verbessern, so wird hiedurch in Ansehung des Christenthums, des Fleifses, und derer Sitten derer Lernenden einstweilen bis auf weitern Befehl, folgendes verordnet:

1) Wie der Kirchenrat und Rector Maler bisher die mehreste
15 Tage in der Woche Lectionem biblicam mit denen Studiosis vorgenommen, so hat der Rector künftighin die Lectionem biblicam jederzeit in einer Stunde, welche wegen der darinnen abzuhandelnden Materien ohnehin von allen Studiosis, sie mögen sich aus Theol., Jur. oder Medic. appliciren, besucht wird, vorzunehmen und dabey die
20 vorkommende Stelle aus der Bibel und der Religion exegetisch und ascetisch abzuhandeln, dergestalten, dafs die Studiosi befragt und die Anwendung der Lehre auf die täglichen Vorfallenheiten und zur Thätigkeit gemacht, auch der Zusammenhang derer Sätze mit dem ersten Grundsatz des Christenthums deutlich gezeigt werde.

25 2) Auf gleiche Weise ist auch in den obern Classen bey der Lect. Bibl. zu verfahren oder wenigstens eine Viertel-Stunde zu dieser Übung anzuwenden.

3) Damit die Studiosi und Schüler derer Obern Classen hinlänglich Platz in der Statt-Kirche in denen Gymnasienstühlen
30 haben mögen, ist zu veranstalten, dafs von denen Schülern, so viele zu dem Chor, theils zu dem Hof-Cantore Göring, theils zu dem Cantor Thillen gezogen werden, als zu Platzmachung für die erstern nöthig ist.

4) Dahingegen sollen die Studiosi in der Stadtkirche nirgend
35 anderstwohin als in ihren angewiesenen Gymnasienstühlen und blofs

in aufserordentlichen Fällen auf die Orgel stehen und die Classici in keine andere Kirche, ausgenommen in der Vacanz-Zeit, gehen und ebenfalls an keine andere als ihre angewiesene Plätze stehen.

5) In der Kirche hat der Rector oder in dessen Abwesenheit ein Profefsor Achtung zu geben, welche Studiosi fehlen. Ein gleiches hat jeder Docens in Ansehung seiner Classe bey der Praeparation und Repetition zu beobachten und, wann er nicht in die Kirche kommen kan, einem seiner Collegen diese Aufsicht zu übertragen.

6) In der ersten Lection nach dem Gottesdienst hat der Rector diejenige Studiosos, welche nicht in der Stadt-Kirche gewesen, darüber zu befragen und diejenige, welche sich defsfalls nicht entschuldigen können oder nicht vermittelst Vorzeigung des Thematis oder andern Beweises beybringen, dafs sie anderwerts in einer Kirche gewesen, in einer besondern Verzeichnis zu bemercken.

7) Wohingegen ein jeder anderer Docens die Schüler seiner Classe, welche den Gottesdienst in der Stadt-Kirche oder auch nur die vorgängige praeparation und nachfolgende repetition ohne Beybringung einer hinreichenden Entschuldigung versäumt haben, desfalls so gleich gehörig zu bestraffen, bey anhaltender Nachläfsigkeit aber und öfterern Wiederholung solche in ein besonders Register einzutragen und dem Rectori und denen Ephoris bey denen jeweiligen Visitationen vorzulegen hat.

8) Bey dem Examine haben die Ephori die Verzeichnisse derer auf solche Art aus der Kirche gebliebenen Studiosorum einzusehen und denen saumseligen, so viel thunlich, eine nachdrückliche Vermahnung zu Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes, unter ernstlicher Vorhaltung des begangenen Undanks gegen Gott und unter Vorstellung des Nutzens des Gottesdienstes zu geben, in dem Fall aber, dafs ein solcher saumseliger in dem folgenden halben Jahre sich nicht gebessert, ihme die Verweisung schärfer und drohender zu machen und, wann er nichts desto weniger in dem dritten halben Jahre nicht besser werde, in dem Examen-Protocoll zur Bestraffung diesem fürstlichen Collegio anzuzeigen.

9) Was die Besuchung derer Lectionen und Fertigung derer aufgegebenen Elaborationen betrift, so solle ein jeder Studiosus, welcher eine Stunde versäumt oder eine aufgegebene Elaboration nicht macht, von jedem Docenten in einem besondern Register notirt werden, es mag hernach ein solcher junger Mensch hinreichende Entschuldigung haben oder nicht; wenn aber derselbe

sich nicht hinlänglich deswegen zu entschuldigen vermag, so ist er das erste und zweyte mahl mit Zuredung zu ermahnen und mit Verweisen zu corrigiren, bey dem dritten mal aber denen Ephoris anzuzeigen, die ihm mit der äufsersten Schärfe seine
5 Saumseligkeit zu verweisen und zum fleifs anzuweisen haben und, so dieses nichts verfangen sollte, ist er für jede versäumte Stunde oder Elaboration mit dem Carcer, ein Schüler aber mit Schlägen oder nach Gutfinden des Professoris und Praeceptoris mit Herabsetzung von seinem Platz zu bestraffen, bey gar zu
10 häufigen muthwilligen Versäumnissen aber, nach vergeblich angewandten Straffen und Warnungen und nach vorgängiger fruchtloser Anzeige bey denen Eltern oder Aufsehern des jungen Menschen, eben so wie auch bey wahrgenommener incorrigiblen Liederlichkeit, dafs einer gar öfters zu spät in die Lection kommt, der
15 Casus zu diesem fürstlichen Collegio zu berichten und zu dem Ende in dem Examen-Protocoll anzuzeigen, damit wegen Rejicirung eines solchen Menschen das weitere verordnet werden möge.

10) In der Verzeichnis derer ausgebliebenen solle von jedem Docenten bey jedem Fall, da keine hinlängliche Entschuldigung
20 des Aussenbleibens beygebracht worden, die erfolgte Ahndung oder Strafe bemerckt werden.

11) Die Studiosi Juris, Medicinae oder Chirurgiae sollen so gut wie die Theologi gehalten seyn, die ordentliche Lectiones der griechischen Sprache zu besuchen und solche recht zu erlernen.

25 12) Sollte aber ein Studiosus Ursache haben, von einer oder andern Gattung derer Lectionen Dispensation zu verlangen, so solle er sich derentwegen bey dem Rectore melden, welcher den Vater oder Aufseher des jungen Menschen vordersamst darüber zu befragen hat; und solle kein Docens auf eine vorgeschützte Befreyung
30 von einer gewissen Gattung Lectionen einige Achtung haben, wo nicht der Studiofus sich defswegen vermittelst einer von dem Rectore ausgestellten Dispensation legitimiret.

13) Jeder Studiofus sowohl als Discipulus solle für die Elaborationen eines jeden Docenten ein besonders Buch haben, und
35 solle jede Elaboration numerirt und datirt werden, damit daraus ersehen werden könne, ob nach dem Schematismo die Elaborationen alle gehörig aufgegeben und gefertigt worden.

14) Wofern ein Studiosus oder Discipulus seine Elaborations-Bücher nicht in Ordnung hält oder nicht sauber schreibt oder nicht
40 gehörig datirt und numerirt, so sind ihm solche zur besserer Ausfertigung zurück zu geben, und ist derselbe, wann er das letztere

nicht befolgt, wegen derer Versäumung, wie oben in num. 9 bestimmt worden, zu bestraffen.

15) Damit auch die junge Leute in nöthiger beständiger Attention unterhalten werden, so hat jeder Docens bey Anfang der Stunde die Hauptsache der vorigen Lection durch Fragen an die Lernende und besonders an diejenige, welche wegen Nachlässigkeit in der Attention oder praeparation verdächtig sind, kurz zu repetiren und eben so durch Fragen zu erforschen, ob selbige sich behörig praeparirt haben, da dann die saumselige anfänglich mit Verweisungen und Vermahnungen zu corrigiren, wann aber diese Mittel fruchtlofs werden, alsdann wie bey versäumten Lectionen zu bestraffen sind.

16) In denen Lectionen derer Studiosorum solle längstens alle 14 Tage oder, wann ein gewisses Caput oder Materie durchgebracht worden, der ganze Nexus dessen, was binnen solcher Zeit und von dem Anfang des Collegii an in der Disciplin, welche vorgetragen wird, tractirt worden, durch dergleichen Fragen repetirt und nach Endigung eines ganzen Collegii die Repetition des Nexus und derer Hauptsätze der ganzen Disciplin durch Fragen vorgenommen werden.

17) Eben dergleichen Repetition des Zusammenhangs der Lehre solle auch in denen obern Classen in Ansehung dererjenigen Sachen, davon die Erkenntnis des Nexus dienlich ist, ebenfalls auf bestimmte Art geschehen.

18) Es solle kein Docens bey sonst sich zuziehender schweren Verantwortung keine Lection noch Aufgebung einer geordneten Elaboration und Repetition mit denen Clafsicis vor und nach der Kirche, weder an Feyertägen, noch sonsten, ohne Vorwissen des Rectoris versäumen, sondern, wann er eine Stunde nicht halten kan, solches vordersamst dem Rectori anzeigen, dabey aber dafür sorgen, dafs die Lection von jemand anders bewirckt oder wenigstens, wo die Continuation der ordentlichen Lectionen nicht möglich für die sonst unbenutzt vorbeystreichende Zeit denen Studiosis oder Discipulis eine schickliche Beschäftigung gegeben werde; als von welcher Bestellung dem Rectori jedesmalen ebenfalls die Anzeige zu thun, und von diesem, wenn der vacirende Docens die Bestellung nicht selbsten machen können, die weitere nöthige Fürsehung sowol, als besonders bey denen Schülern des Praeceptoris Görings wegen derer Sonntäglichen Repetition zu machen ist.

19) Diese Ordnung bey Aufssetzung der Lectionen eines Docenten und wegen Bestellung der Vacanten Zeit so wohl zu

Lectionen als Aufgebung aller Elaborationen oder wenigstens zu nöthiger Beschäftigung für die Lernende vor alle Stunden, die sonst wären occupirt gewesen, ist hauptsächlich auch zu beobachten, wann ein Docens, er sei Profefsor oder Praeceptor, mehrere Tage
5 oder Wochen nicht arbeiten könnte oder abwesend zu seyn Erlaubnis erhielte.

20) Damit auch die junge Leute in denen geordneten Ferien nicht gänzlich aus der Übung kommen oder nicht durch Müssiggang zu schädlichem Zeitvertreib verleidet werden, hat jeder Docens
10 seinen untergebenen auf die Vacanz etwas der Beschaffenheit und Umstände der Zeit und Personen proportionirtes entweder zum ausarbeiten oder nur blofs zum Lesen aufzugeben und bey Wider-Anfang derer Lectionen zu sehen, ob der Aufgabe ein Genüge geleistet worden? Bey deren Versäumung es wie bey der Ver-
15 säumung anderer Elaborationen zu halten ist.

21) Da die Erfahrung gezeigt, dafs mehrere junge Leute durch Besuchung derer Wirthshäuser und darinnen getriebenes Spielen ihren Studiis und ihren Sitten einen fast unwiederbringlichen Schaden zugezogen, und dafs viele Studiofi die Mäfsigung von dem
20 Mifsbrauch nicht zu beobachten oder zu erhalten wissen, so wird es bey dem in denen Legibus Gymnasii enthaltenen Verbot, dafs kein Gymnasiast, er seye Schüler oder Student, die Wirthshäuser besuchen dörfe, hiedurch fernerweit mit dem Anfang belassen, dafs auch die Gymnasiasten, sie mögen Studiosi seyn oder nicht, weder
25 auf öffentlichen und Wirths-Billiards, noch sonsten ofentlich oder privatim mit Würfeln oder Charten spielen und sowohl wegen des Wirthshausgehens als auch wegen des Spielen, wenn ein Verbottswiedriger Casus bekannt wird, die Studiosi und Primaner mit dem Carcer bey Wasser und Brod, die übrigen Discipuli mit Schlägen,
30 ohne einiges Nachsehen, bestraft werden sollen.

22) Und ist die Fürkehr zu treffen, dafs ohne des Rectoris Vorwissen und Erlaubnis einem in dem Carcere sitzenden Gymnasiasten nicht das geringste an Speise noch Tranck zugebracht werden könne. Inmassen denn vermittelst Verwahrung derer Zu-
35 gänge und Fenster und Versicherung aller dazu gehörigen Schlüssel, die Möglichkeit dazu zu benehmen; wann aber durch Nachsicht des Calefactors oder einer Person, welcher die Schlüssel anvertraut worden, eine unerlaubte Vergünstigung geschehe, würde der Casus zur Bestrafung einzuberichten und derjenige Schüler oder Studiosus,
40 der sich wegen verbotener Zusendung von Speise und Tranck

etwas zu Schulden kommen lassen, ebenfalls mit dem Carcere oder auf eine andere gut findende Art zu strafen ist.

23) Zur Versicherung der Vollziehung dieser Ordnung hat der Rector bey seiner wenigstens alle 8 bis 14 Tage vorzunehmenden Visitation jeder Classe hauptsächlich auch darauf zu sehen: 5

1. ob die wegen der Repetition und praeparation N. 17 verordnete Fragen beobachtet;
2. die Register über die muthwillig aus der Kirche oder Repetition gebliebene Schüler und
3. über die aus der Classe gebliebene richtig geführt und 10
4. die Elaborationes sauber in Büchern gehalten, gehörig numerirt, datirt, aufgegeben und corrigirt werden.

24) Eben auf diese nur bemerckte Stücke so wie auch auf die Execution des Schematismi, den Fleifs, die accuratefse und Lehrart derer Docenten haben die Ephori bey der alle 4 Wochen 15 einmal vorzunehmenden Visitation in dem Gymnasio ihr Augenmerck zu richten.

25) Und ist, wann hierinnen ein Fehler erscheint, sogleich bey der Visitation solcher abzustellen, wann aber auf öftere Untersagung die Correction nicht erfolgt, alsdann in dem Examen- 20 Protocoll bey der Classe quest. eigentlich Meldung davon zu thun.

26) Bey dem Examine haben die Ephori besonders zu erforschen, ob denen jungen leuten der Nexus derer Disciplinen beygebracht und die befohlne Repetition zu diesem Ende bewirckt worden; wie sie dann bey einer oder andern Classe Discipulorum 25 sowohl als Studiosorum in jedem Examine eine besondere Prüfung defswegen anstellen und darauf examiniren lassen sollen.

27) Da man auch die Protocolla über die halbjährigen Examina in einer solchen Form haben will, dafs man daraus kürzlich den ganzen Zustand des Gymnasii, und zwar bey jeder Classe 30 und, so viel die Studiosos anbelangt, bei jedem Profefsor ersehen könne:

1. worinnen jede Classe überhaupt gut oder schlecht bestanden;
2. welcher Studiosus oder Discipulus jeder Classe am besten, und welcher am schlechtesten erfunden worden;
3. was in Ansehung des Fleisses und der Gebühr, auch der Lehr- 35 art des Docentis zu bemercken;
4. was von jedem Docenten denen Ephoris, um es bey dem Examine zu berichten, angezeigt oder sonsten geahndet worden; ingleichen
5. ob und was sonsten ausser diesem zu bemercken vorgekommen: 40

so haben die Ephori und der Rector gemeinschaftlich einen be-

ständigen Plan zu entwerfen, wie solche Protocolle künftighin jedesmalen zur Erzielung dieser Absicht am besten und kürzesten gefafst und eingerichtet werden mögen, so fort aber selbigen zur Genehmigung anhero einzuschicken. Da es übrigens dabey ver-
5 bleibt, dafs die Beylagen zu dem Examen-Protocoll fernerhin

a) in einem Schematismo generali Summario;
b) in denen Schematismis specialibus jeder Classe;
c) in denen Catalogis discipulorum sowol als Studiosorum;
d) in dem Pflichtmäfsigen Iudicio eines jeden Docenten
10 von seinen Auditoribus oder Schülern;
e) in denen Verzeichnissen derer ausgebliebenen und Bemerckungen derer Straffen, und
f) in einigen Speciminibus aus jeder Classe und von den Studiosis bestehen sollen.

15 Damit nun diese Verordnung zur Wissenschaft derer, welche sie angehet, gelange, ist selbige dem Gymnasio zu publiciren und jedem Docenten, dafs er sich das nöthige daraus extrahire, zu communiciren; die Ephori aber haben bey dem nächsten Examine die Wirckung davon zu berichten, so weit sich solche bis dahin
20 wahrnehmen lassen.

Decretum Carlsruhe in Consilio Ecclesiastico, den 20ten Nov. 1761.

38

Cursus Studiorum

25 [für die Studiosen oder Exemten].

3. April 1767.

Erstes halbes Jahr.

a. in Sprachen.

In dem ersten halben Jahre
30 werden zu Haus gelesen und nebst dem Curtio Phaedrus und Cornelius excerpirt.

Oeffentlich aber wird tractirt:

Curtius . . . . 2 Stund am { Dienstag von 9—10 Mitwoch von 9—10 cum Novitiis des ersten halben Jahres.

Fach	Stunden	Tage	Zeit
Plinii Epistolae, Rhetorica, Stylus und Ciceronis Orationes mit allen Studiosis Novitiis, Mediis und Veteranis . . .	4 Stund am	Montag Dienstag Donnerstag Freitag	von 2—3.
Antiquitates Rom. vel Heineccii fundamenta styli in combinatione cum primanis	2 Stund am	Donnerstag Samstag	von 9—10.
Horatius und Exercit. poet. Lat. und german. in combinatione cum primanis	1 Stund am	Samstag Nachmittag	von 1—2.
Examen Excerptorum . .	1 Stund am	Mittwoch	von 1—2.
Novi Testamenti graeci lectio cursoria mit den Primanern und allen Studiosis novitiis und Theologis Mediis und Veteranis, und wird ein Stylus zur Übung der grammaticalischen Regeln zu Zeiten damit verbunden .	2 St. am	Mittwoch Samstag	von 8—9.
Homeri Analysis in combinatione cum primanis . . .	2 St. am	Freitag Samstag	von 11—12.
Genesis in combinatione cum primanis	2 St. am	Donnerstag Samstag	von 10—11.
b. in Wissenschaften.			
Mathesis pura	5 St. am	Montag Dienstag Donnerstag Freitag	von 3—4.
	am	Mittwoch	von 10—11.
Geographie in combinatione cum primanis	2 St. am	Donnerstag Freitag	von 1—2.
Universal-Historie	2 St. am	Montag Dienstag	von 1—2.
Von der Staaten-Historie die erste Helfte	5 Stunde	alle Tage (den Montag ausgenommen)	von 7—8.
Freylingshausen, Einleitung in die Theologie in combinatione cum primanis	2 St. am	Montag Dienstag	von 8—9.



Zweites halbes Jahr.

Zu Haus werden in diesem halben Jahr gelesen und excerpirt Justinus und Sallustius.

Oeffentlich aber werden tractirt:

Virgilius mit den Novitiis des zweiten halben Jahrs . . .	2 St. am	Dienstag Mittwoch	von 9—10.
Horatius und Exercit. poet. Lat. und germ.	1 St. am	Samstag Nachmittag von 1—2.	
Plinius, Rhetorica, Stylus und Ciceronis Orationes mit allen Studiosis	4 St. am	Montag Dienstag Donnerstag Freitag	von 2—3.
Antiquitates Rom. vel Heineccii fundament.	2 St. am	Donnerstag Samstag	von 9—10.
Examen excerptorum . .	1 St. am	Mittwoch von 1—2.	
Novi Testamenti graeci lectio cursoria mit den Primanern und allen Studiosis, Novitiis und Theologis Mediis und Veteranis, und wird ein Stylus zur Uebung der grammaticalischen Regeln zu Zeiten dictirt	2 St. am	Mittwoch Samstag	von 8—9.
Homeri Analysis in combinatione cum primanis . . .	2 St. am	Freitag Samstag	von 11—12.
Psalmi selecti vel Chald. vel Syr. in combinatione cum primanis	2 St. am	Donnerstag Samstag	von 10—11.
Mathesis pura	5 St. am	Montag Dienstag Donnerstag Freitag	von 3—4.
	am	Mittwoch von 10—11.	
Universal-Historie	2 St. am	Montag Dienstag	von 1—2.
Geographie in combinatione cum primanis	2 St. am	Donnerstag Freitag	von 1—2.

Logik	3 St. am	Montag Donnerstag Freitag	von 5—6.
Freylingshausen, Einleitung in die Theologie in combinatione cum primanis	2 St. am	Montag Dienstag	von 8—9.

Drittes halbes Jahr.

In diesem halben Jahr werden zu Haus gelesen und excerpirt Valerius Maximus und Vellejus Paterculus.

Oeffentlich aber werden tractirt:

Ovidii Metamorphos. . . .	2 St. am	Montag Dienstag	von 3—4.
Rhetorica, Stylus, Cicero, Plinius mit allen Studiosis. . .	4 St. am	Montag Dienstag Donnerstag Freitag	von 2—3.
Horatius	1 St. am	Samstag.	
Examen excerptorum . . .	1 St. am	Mittwoch	von 1—2.
Novi Testamenti graeci lectio cursoria mit allen Studiosis und Primanis, nebst einem jeweiligen Exercitio ad regulas grammat.	2 St. am	Mittwoch Samstag	von 8—9.
Homeri cursoria lectio . .	2 St. am	Donnerstag Freitag	von 11 bis 12.
Bayeri Compendium Theologiae	3 St. am	Montag Dienstag Mittwoch	von 9—10.
Historia ecclesiastica veteris Testamenti e fontibus Ebraicis eruta	2 St. am	Mittwoch von 10—11. Samstag von 11—12.	
Logik	3 St. am	Montag Donnerstag Freitag	von 5—6.

Metaphysik	5 St. am	Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag	von 11 bis 12.
Mathesis applicata. . . .	5 St. am	Montag Dienstag Donnerstag Freitag Samstag	von 10—11.
Von der Staaten-Historie die andere Helfte	5 St. alle Tage (den Samstag ausgenommen) von 7—8.		

Viertes halbes Jahr.

In diesem halben Jahr werden zu Haus gelesen und excerpirt Florus und Caesar.

Oeffentlich aber werden tractirt:

Ovidii Fasti	2 St. am	Montag Dienstag	von 3—4.
Horatius	1 St. am	Samstag von 1—2.	
Examen excerptorum. . .	1 St. am	Mittwoch von 1—2.	
Rhethorica, Stylus, Cicero, Plinius.	4 St. am	Montag Dienstag Donnerstag Freitag	von 2—3.
Novi Testamenti graeci cursoria lectio mit allen Studiosis und Primanern, nebst einem jeweiligen Exercitio ad regulas grammat..	2 St. am	Mittwoch Samstag	von 8—9.
Homeri Curs. Lectio . . .	2 St. am	Donnerstag Freitag	von 3—4.
Historia ecclesiastica veteris Testamenti e fontibus eruta .	2 St. am	Mittwoch von 10—11. Samstag von 11—12.	
Bayeri Compendium . . .	3 St. am	Montag Dienstag Mittwoch	von 9—10.

Metaphysik	5 St. am	Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag	von 11—12.
Mathesis applicata	5 St. am	Montag Dienstag Donnerstag Freitag Samstag	von 10—11.
Reichs-Historie	5 St. am	Montag Dienstag Donnerstag Freitag	von 4—5.
	am	Samstag	von 9—10.
Instit. Juris alle Tag vor die Juristen	früh von 7—8 statt der theologischen Lektionen.		

Fünftes halbes Jahr.

In diesem halben Jahre wird Livius zu Haus gelesen und excerpiret.

Oeffentlich aber werden tractirt:

Suetonius	2 St. am	Donnerstag Freitag	von 3—4.
Examen excerptorum	1 St. am	Mittwoch	von 1—2.
Rhetorica, Stylus, Cicero, Plinius	4 St. am	Montag Dienstag Donnerstag Freitag	von 2—3.
Horatius	1 St. am	Samstag	von 1—2.
Novi Testamenti graeci lectio cursoria mit einem Exercitio ad regulas grammat.	2 St. am	Mittwoch Samstag	von 8—9.
Chrestomathia Gesneri vel poëta Lyr.	2 St. am	Montag Dienstag	von 4—5.
Prophetae Ebraica lectio	2 St. am	Donnerstag Freitag	von 4—5.

Bayeri Compendium Theologiae	3 St. am	Montag, Dienstag, Mittwoch	von 9—10.
Antithesis	3 St. am	Montag, Mittwoch	von 11—12.
	am	Samstag	von 9—10.
Physik	3 St. am	Donnerstag	von 9—10.
		Freitag, Samstag	von 11—12.
Philosophia moralis	6 St. am	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	von 5—6.
	am	Mittwoch, Samstag	von 10—11.
Historia ecclesiastica novi Testamenti	3 St. am	Montag, Donnerstag, Samstag	von 6—7.
Instit. Juris	alle Tag von 7—8 statt der theol. Lectionen.		

Sechstes halbes Jahr.

In diesem halben Jahr werden Iuvenalis und andere vel Satyrici vel Comici zu Haus gelesen und excerpirt.

Oeffentlich aber werden tractirt:

Tacitus	2 St. am	Donnerstag, Freitag	von 3—4.
Horatius	1 St. am	Samstag	von 1—2.
Examen excerptorum	1 St. am	Mittwoch	von 1—2.
Rhetorica, Stylus, Cicero, Plinius	4 St. am	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	von 2—3.
Chrestomathia Gesneri vel poeta tragicus	2 St. am	Montag, Dienstag	von 4—5.
Novi Testamenti cursoria lectio, nebst einem Exercitio ad regulas grammat.	2 St. am	Mittwoch, Samstag	8—9.

Prophetae Ebraica lectio	. 2 St. am	Donnerstag, Freitag von 4—5.
Bayeri Compendium Theologiae	. 3 St. am	Montag, Dienstag, Mittwoch von 9—10.
Homileticum, Hermeneuticum vel Catecheticum	. 1 St. am	Dienstag von 11—12.
Collegii Theologici repetitio	3 St. am	Dienstag, Mittwoch, Freitag von 6—7.
Physik	. 3 St. am	Donnerstag von 9—10.
	am	Freitag, Samstag von 11—12.
Jus naturae	. 6 St. am	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 5—6.
	am	Mittwoch, Samstag von 10—11.
Historia Badensis	. 2 St. am	Montag, Donnerstag von 6—7.
Institut aut Pandect	. alle Tage von 7—8 statt der theologischen Lectionen.	

Nach diesem vestgesezten Cursu nun ergibt sich folgende Eintheilung der Tagesstunden, und zwar

1.

Der Vormittag-Stunden.

Anmerkung. Zu Andeutung des ersten halben Jahrs bei denen Novitiis, Mediis und Veteranis hat man sich Kürze halben des Buchstabens a, so wie zu Andeutung des zweiten halben Jahrs des Buchstabens b bedienet.

	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.
Montag.	Institutiones juris cum Mediis b et Veteranis.	Freylingshausen cum Primanis et Novitiis.	Bayeri Compend. cum Mediis et Veteranis Theologis. Curtius vel Virgilius cum Prim. et Nov.	Mathesis applicata cum Mediis.	Metaphysica cum Mediis. Antithesis cum Veteranis a scilicet Theologis.
Dienstag.	Staaten-Historie cum Novit. a et Mediis a Instit. juris cum Med. b. et Veter.	Freylingshausen cum Prim. et Nov.	Bayeri Compendium cum Med. et Vet. Theologis. Curtius vel Virgilius cum Prim. et Nov.	Mathesis applicata cum Med.	Metaphysica cum Med.
Mittwoch.	Staaten-Historie cum Novit. a et Med. a Instit. juris cum Med. b et Veter.	Lectio Curs. N. Test. cum Prim. et Studiosis omnibus et Exercit. Styli ad Reg. Grammat.	Bayeri Compend. cum Med. et Vet. Theologis. Curt. vel Virgil. cum Prim. et Novit.	Mathesis pura cum Novit. Philos. Moral. vel jus nat. cum vet. Hist. eccles. V. T. cum Med. Theologis.	Antithesis cum Vet. a scil. Theologis. Metaphysica cum Med.
Donnerstag.	Staaten-Historie cum Novit. a et Med. a Instit. juris cum Med. b et Veter.		Antiqu. Rom. vel Heineccii fund. Styli cum Primanis et Novit. Physica cum Veter.	Mathesis applicata cum Med. Genesis vel Psalmi cum Novit. Theologis et Primanis.	Metaphysica cum Med.
Freitag.	Staaten-Historie cum Novit. a et Med. a Instit. juris cum Med. b et Veter.	Freylingshausen cum Primanis et Nov. b. Gottesdienst im Sommer.	Gottesdienst im Winter.	Mathesis applicata cum Med.	Metaphysica cum Med. Physica cum Vet. Homeri Analysis cum Novit. et Primanis.
Samstag.	Staaten-Historie cum Novit. a et Med. a Inst. juris cum Med. b et Veter.	Lectio Curs. N. T. cum Prim. et omnibus Studiosis.	Antiqu. Rom. vel Heineccii fundam. cum Primanis et Nov. Reichs-Histor. cum Med. b. Antithesis cum Veter. a.	Mathesis applicat. cum Med. Philos. Moral. vel jus nat. cum Vet. Genesis vel Psalmi cum Nov. Theolog. et Primanis.	Hist. eccles. V. Test cum Med. Theologis. Physica, cum Vet. Homeri Analysis cum Nov. et Primanis.

2.

Der Nachmittags-Stunden.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Montag.	Universal-Historie cum Novit. et Primanis.	Plin. Epistolae cum omnibus.	Mathesis pura cum Nov. Ovid. Metamorph. vel Fasti cum Med.	Reichshistorie cum Med. b Chrestomathia cum Veter.	Logica cum Nov. b. et Med. a Philosophia moral. vel jus nat. cum Vet.	Historia eccles N. T. cumTheologis vel Badensis cum Veter.
Dienstag.	Hist. Univers. cum Novit. et Primanis.	Plin. Epistolae cum omnibus.	Mathesis pura cum Nov. Ovid. Metamorph. vel Fasti cum Med.	Reichshistorie cum Med. b Chrestomathia cum Veter.	Philosoph. Moral. vel jus Nat. cum Vet.	Colleg. Theolog. Repetitio cum Vet. b Theologis.
Mittwoch.	Examen Excerptorum.	Feriae.	Feriae.	Feriae.	Feriae.	Colleg. Theolog. Repetitio cum Vet. b Theologis.
Donnerstag.	Geographia cum Novit. et Primanis.	Rhetorica et Thematum Elaboratio cum omnibus.	Mathesis pura cum Nov. Suet. vel Tacit. cum Vet. Homeri lect. Curs. cum Med.	Reichshistorie cum Med. b Propheta cum Veter. Theologis.	Logic. cum Nov. b et Med. a Philosoph. Moral. vel jus. Nat. cum Veter.	Historia eccles. N.T. cum Theologis vel Badensis cum Veter.
Freitag.	Geographia cum Novit. et Primanis.	Ciceronis Orat. cum omnibus.	Mathesis pura cum Nov. Suet. vel Tacit. cum Veter. Homeri Lectio Cursoria cum Med.	Reichs-Historie cum Med. b Propheta cum Vet. Theologis.	Logic. cum Nov. b et Med. a Philosoph. Moral. vel jus Nat. cum Veter.	Colleg. Theolog. Repetitio cum Vet. b. Theologis.
Samstag.	Horat. Exercit. Poet. lat. et germ. cum Prim. et Stud. omnibus.	Feriae.	Feriae.	Feriae.	Feriae.	Historia eccles. N.T. cum Vet. a Theologis.

VOR- UND NACHANMERKUNGEN ÜBER DIESEN CURSUM STUDIORUM.

Noch vor der Abfassung des vorstehenden Schematismi sind nach folgende Vor- und Nach-Erinnerungen übergeben und unter 5 dem 6ten Febr. 1767 von dem Fürstlichen Kirchenraths-Collegio bestätigt worden.

1.

Vorerinnerungen.

1) Sämtliche Disciplinen, welche bei hiesigem Gymnasio gelehret werden, werden in einem Zeitraum von einem Jahr gelesen, also dafs ein jeder fremder alle Collegia, welche er hören will, in dem Sommer- oder Winter- halben Jahre gewis hören kann.

2) Für die Studiosos, besonders die einheimische, ist ein dreijähriger Cursus bestimmet, wobei jedoch die Dispensation nach Beschaffenheit der Fähigkeit, Application und Vermögens-Umstände dem Ephorat und Rectori nach Vernehmung derer Professorum unbenommen ist.

3) Auser der Theologie und Historie, Mathes. applic. und Physik (und jezo auch der Staaten-Historie) werden alle Disciplinen nach der Regel in einem halben Jahre zu Ende gebracht.

4) Alle in dem Cursu angezeigte Collegia werden publice gelesen.

5) Sollte zu einem keine Person vorhanden seyn, inmasen, wann nur ein einziger da ist, das Collegium gelesen werden mufs, so wird solches Collegium in so lange, bis solches nach dem Cursu docentium wieder eintritt, ausgesezt; gestalten

6) wann ein solches extra ordinem gelesen wird, als welches wie mit andern privatissime geschehen kann, mufs solches bezahlt werden.

7) Der Cursus docentium sowohl als studiosorum nimmt auf Ostern seinen Anfang.

2.

Nacherinnerungen.

1) In dem sechsten halben Jahre kann und mufs auch Historia litteraria mit genommen werden, in soferne die Collision derer Colleg. solches nicht verhindert.

2) In Ansehung derer Juristen und Mediziner wird nach Maase derer übrigen Stunden in denen 3., 4., 5. und 6ten halben Jahren nach Ermessen des Ephorats ab- und zugegeben.

3) Als Studiosus wird ein jeder von neuem in Album Studiosorum eingetragen, um die Länge seines Cursus zu wissen, und dieses gegen eine Gebühr von 30 kr. ad Bibliothecam wofür ihme in seinem ganzen Cursu die verlangende Autores Classici ad legendum abgegeben werden. 5

39
Historische Nachricht der sämtlichen Classen des Gymnasii Illustris,

entworfen 1780

von 10

Carl Jos. Bouginé.

Das Gymnasium Illustre begreift 6 Classen: die Eleven rücken stuffenweifs nach erlangten Fähigkeiten von der 6ten in die 1te, als die oberste; aus dieser werden sie eximirt und zu den lectionibus publicis gelafsen. Ich will jede besonders nach ihren bestimmten 15 Lectionen und Lehrbüchern so beschreiben, dafs man den Plan vom ganzen leicht übersehen kann.

Erste Classe.

Diese hab ich seit 7 Jahren neben meinen übrigen Arbeiten allein besorgt; erst seit ½ Jahr erklärt H. Vicarius Wolf zu 20 einiger Beyhülfe wochentlich 4 Stunden den lateinischen prosaischen Schriftsteller.

Dermalen sind 10 Eleven in der Classe; die Anzahl ist nicht leicht weniger als 10, auch nicht mehr als 21 während meiner Amtsführung gewesen. 25

Die täglichen Lehrstunden sind folgendermasen eingetheilt:

Montags wird von 8—9 Uhr Gesners griechische Chrestomathie erklärt, der zu Haufs verfertigte lateinische Stil privatim corrigirt, so dass bey jedem Haubtfehler die grammatikalischen Regeln angegeben werden; von 9—10 wird Freylingshausens Grundlegung 30 der Theologie fafslich und praktisch erklärt; von 10—11 Uhr Virgils Aeneide oder die Bukolischen Gedichte, nebst der Prosodie; von 11—12 Arithmetik; Nachmittags 1—2 Curtius oder Cicero de

senectute et amicitia oder Eutrop oder Julius Caesar; von 2—3 Universalhistorie nach Essigs oder Vatterlandsgeschichte nach Sachsens Compendium.

Dienstags 8—9 Extemporalstil über eine nützliche Materie, 5 wobey auf die Grammatik und die Eleganz Rücksicht genommen wird; 10—11 Virgil. Nachmittags wie Montags.

Mittwochs 8—9 das griechische Neue Testament nach den grammatischen Regeln; 9—10 die lateinische Grammatik; 10—11 die Rhetorik nach Caldenbach; 11—12 Schönschreiben.

10 Donnerstags 8—9 wird der zu Haufs gefertigte Stil corrigirt; 9—10 wie Montag; 10—11 eben so; 11—12 Geometrie. Nachmittags 1—2 wie Montag; 2—3 Geographie nach Osterwalds gröfserm Compendio.

Freitags 8—9 und 10—11 Hebräisch, im Winterhalbjahr; 15 im Sommerhalbjahr von 9—11. Nachmittags 1—2 wie Montag; 2—3 wie Donnerstag.

Samstags 8—9 wie Mittwoch; 9—10 deutsche Sprachlehre nach Heynatz, Deklamation auserlesener Stücke aus Dichtern oder prosaischen Schriftstellern, auch Vorlesung besonders aus vorzüg- 20 lichen, schönen, moralischen Schriften; 10—11 Ciceros Briefe; 11—12 Schönschreiben.

Noch ist zu merken, 1) dafs Vormittags nach gesprochenem Gebett die Bücher des Alten Testaments, Nachmittags des Neuen Testaments gelesen und kurz erklärt, wie überhaupt bey jeder 25 Gelegenheit auf eine fafsliche Erklärung der Bibel gesehen wird.

2) Die Geometrie und Arithmetik lehrt H. Professor Wucherer, das Schönschreiben H. Praeceptor Fischer; die französische Sprache in besondern Stunden wochentlich 3 mal der difsfalls angestellte Sprachmeister.

30 3) Von Zeit zu Zeit, so wie es die übrigen Arbeiten erlauben, wird aus dem exponirten penso ein griechischer Stil gefertigt zu mehrerer Uebung der Sprache; eben so werden zur Uebung der Prosodie Verse restituirt.

4) Die sogenannten Realisten oder diejenigen, die nicht 35 studiren, sind nur verbunden in den Theologischen, Historischen, Geographischen, Grammatikalischen Lectionen und bey dem lateinischen prosaischen Schriftsteller gegenwärtig zu seyn, auch im lateinischen Stil sich mit den übrigen zu üben, damit sie das für sie bestimmte desto gründlicher in andern Stunden lernen können.

40 5) Kein Eleve wird als exemtus zu den höhern Lectionen befördert, er habe dann die nöthigen principia gefafst; zu dem

Ende sind für den Cursus 2 Jahre bestimmt. Vorzügliche Gaben, anhaltender Fleifs, oder wenn einer als hospes aufgenommen wird, können eine Ausnahme machen.

6) Jeder zahlt vierteljährl. 2 fl. didactrum; die Armen gehen frey.

7) Da der Cursus ordnungsmäsig 2 Jahre dauert, so ist er in 4 Semester vertheilt. Die Theologie wird längstens in den 3 ersten ganz vorgetragen und das Vorgetragene durch examiniren wiederholt; die lateinische Grammatik wird in 1 Jahr absolvirt, so, dass im 1ten Semester der Etymologische Theil und Syntaxis Simplex, im 2ten Syntaxis discrep. figur. var. und ornata erklärt und mit guten Beyspielen fafslich erläutert wird; in jedem Semester wechselt man mit Curtius, Ciceros Dialogen de senectute et amicitia und Eutrop; aus Virgils Aeneide werden jedesmal 2 Bücher, wenn aber die Bucolica erklärt werden, nur 1 Buch übersezt. Aus Caldenbachs Rhetorik nimmt man die Lehre von der variation dilatat. von den Perioden, Tropen und Figuren in 2 Semestern; der lateinische Stil wird, theils nach Lichts Syntactischen Briefen, theils dadurch geübt, dafs man eine nützliche Materie dictirt, die ex tempore übersetzt wird; aus dem griechischen Neuen Testament werden die 4 Evangelisten nebst den Briefen des Johannes in den 4 Semestern übersetzt; die grammatic kursorisch erklärt und beym Lesen des griechischen Textes überal die Regeln angewandt; im Hebräischen wird der Anfang mit dem Lesen gemacht, die Grammatic nach den Regeln, die zum Lesen gehören, kurz erklärt, noch einmal erklärt, was zum analysiren gehört, dann analysirt, und aus der Genesi übersetzt, überal aber auf die characteres coniugat. temporum, personarum und pronominum gesehen und die Regeln beym analysiren applicirt und kurz und deutlich erklärt; die ganze Universalhistorie und Vatterlandsgeschichte wird in den 4 Semestern, und zwar im 1ten eine allgemeine Einleitung, die Geschichte der Juden, Assyrer, Perser und Griechen; im 2ten die Geschichte der Römer bifs auf das getheilte Reich im Occident; im 3ten das übrige von Honorius bifs auf unsre Zeiten; im 4ten die Vatterlandsgeschichte vorgetragen. Eben so die ganze alte und neue Geographie nach Osterwalds gröfserer Erdbeschreibung.

8) Folgende Lehrbücher sind also nöthig:

1) Die deutsche Bibel. 2) Freylingshausens Grundlegung zur Theologie. 3) Das griechische Neue Testament ohne version. 4) Pasoris manuale graecum. 5) Malers griechische Grammatik und womöglich auch die Hällische. 6) Die Hebräische Genesis.

7) Buxtorfs Lexicon hebraicum. 8) Danzens Grammatic. 9) Caldenbachs Rhetoric. 10) Knebels lateinische Grammatic. 11) Curtius, womöglich ohne Noten. 12) Ciceronis Epistolae, Laelius und Cato maior. 13) Eutropius. 14) Essigs Universalhistorie und Sachsens
5 Auszug aus der Baadischen Historie. 15) Osterwalds grössere Erdbeschreibung. 16) Lichts Syntactische Briefe. 17) Ein Atlas oder einzelne Charten. 18) Heinazens deutsche Sprachlehre. 19) Gesneri Chrestomathia graeca.

9) Die Disciplin ist weder zu streng noch zu nachsichtig.
10 Jede Bosheit wird unverzeihlich und nachdrücklich entweder mit dem Carcer oder nach Beschaffenheit der Umstände auf eine sonst angemefsene Art, doch immer so bestraft, dafs die Befserung bewürkt werden kann. Jugendliche Uebereilungsfehler werden mit Vorstellung der Gründe liebreich zurechtgewiesen. Der Eleve mufs
15 über jeden Gegenstand selbst richtig urtheilen und ihn von der rechten Seite fafsen lernen. Man sieht überall auf Reinlichkeit, Sitten und Ordnung; man bemerkt, so viel man kann, die Handlungen des Eleven, läfst ihm seine Freyheit, aber gestattet keinen Mifsbrauch derselben; vergönnt jedem ein anständiges Vergnügen,
20 zumal den Fleifsigen uud Vernünftigen; dem trägen Müfsiggänger wird es zur Strafe entzogen. Alles Spielen mit Würfeln, Karten etc. ist durch geschärfte Verordnungen untersagt, eben so wie das Schuldenmachen, aller Schleichhandel ohne Vorwissen des Lehrers oder des Aufsehers. Die Jünglinge müfsen sich durchaus zum Ge-
25 horsam und zur subordination bequemen, übrigens ist aller Zwang besonders vom Lernen entfernt; es wird vorzüglich darauf gesehen, dafs sie mit Lust studiren, sich auf die Lectionen gehörig vorbereiten und solche zu Haufs fleifsig wiederholen; was sie nicht genug verstehen, durch wiederholtes Fragen sich erläutern lafsen.
30 Ein jeder hat immer auch ausser den Lehrstunden freyen Zutritt zu dem Lehrer; der auch bald diesen, bald jenen beschikt und, wenn es nöthig ist, durch besondere, in der Stille gepflogene Unterredungen jeden zu seiner Pflicht zurückweifst. Der Lehrer sucht den Eleven bey jeder Gelegenheit von seiner Liebe zu überzeugen
35 und defsen Gegenliebe zu gewinnen; er bemüht sich, das Herz durch Menschengefühl, Vorstellung ungeheuchelter Tugend, Hefslichkeit und Schädlichkeit des Lasters eben so, wie den Verstand durch deutlichen Unterricht zu bilden, alle Heucheley zu verbannen, Warheit und Rechtschaffenheit in den Character zu
40 bringen, die göttliche Religion liebenswürdig zu machen und jeden zu überzeugen, dafs unsre ganze Wolfahrt von dem eifrigen Gottes-

dienst, ohne Andächtelei und sectirische Frömmigkeit, abhange, dafs, wer seinem Beruf nicht mit aller Treue abwarte, Gott nicht diene, Gott nicht liebe, wer sich und den Nächsten nicht liebt, dafs derjenige sein eigener Feind seye, der seine Wolfahrt vernachläfsigt. Niemals erlaubt sich der Lehrer, Scheltworte, zweydeutige, 5 ungesittete, niederträchtige Reden auszustofsen, er glaubt dem Eleven Achtung schuldig zu seyn, hält aber auch auf seiner Ehre und läfst sich nie von leichtsinnigen, die ihrer Pflicht vergessen, mifshandeln.

Zweyte Classe. 10

Hier lehrt H. Prof. Wucherer; nur besorgt H. Vicarius Wolf Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags von 8—9 Uhr die vorkommende Lectionen. Dermalen sind eilf Schüler in der Classe, die jedes Quartal täglicher Lehrstunden 2 fl. zahlen.

Montags von 8—9 Uhr Religion, nehmlich Heilsordnung, 15 grofser und kleiner Catechismus, biblische Sprüche mit Erklärung, 9—10 Vocabeln, Phrases, Justin; 10—11 Erklärung der lateinischen Grammatik mit Rucksicht auf die deutsche Sprache; 11—12 Arithmetik in Verbindung mit der ersten Classe. Nachmittags 1—2 Geschichte; 2—3 Ovids Tristia und Libri ex Ponto. 20

Dienstags 8—9 Ciceros auserlesene Briefe nebst dem deutschen Briefschreiben; 9—10 wie Montags; 10—11 Verbefserung des lateinischen ausgearbeiteten Stils, nebst schriftlicher Uebersetzung des Justins. Nachmittag: 1—2 Geographie; 2—3 Ovid und Prosodie.

Mittwochs 8—9 Vocabeln, Phrases, ein Pensum des lateini- 25 schen Stils, das zu Haufs ausgearbeitet wird; 9—10 Justin; 10—11 Griechisch.

Donnerstags 8—9 Religion; 9—10 Extemporalstil; 10—11 Justin; 11—12 Geometrie in Verbindung mit der ersten Classe. Nachmittags 1—2 wie Dienstags; 2—3 wie Montags. 30

Freytags: Im Sommer 10—11, im Winter 8—9 das Hebräische, die Anfangsgründe zum Lesen. Nachmittags 1—2 und 2—3 wie Montags.

Samstags 8—9. Vorbereitung auf den Sonntagsgottesdienst durch Erklärung der Perikopen, Justin und abwechselnd die lateini- 35 sche Grammatik; 9—10 Allgemeine Wiederholung, ein Pensum des lateinischen Stils; 10—11 Griechisch.

Die Schüler müssen ordentlich 2 Jahre bleiben; nach diesem sind die pensa in 4 Semester vertheilt.

Im 1ten Cellarii Vocabularium, p. 1—80. Seyboldi phrases, 40 p. 1—80. Adagia, p. 1—23. Justinus, Cap. I—VII. Ovidii

Tristia, Lib. I. II. III. ad eleg. XI.; aus der lateinischen Grammatik Etymologie, Syntaxis simplex und erste Gründe der Prosodie; die Geschichte der Juden, Assyrer, Perser und Griechen; aus der Geographie-Einleitung Engelland, Dänemark, Schweden, Rufsland und Frankreich; im Griechischen Johannis Episteln; im Hebräischen die 1ten Anfangsgründe zum Lesen; aus der Rechenkunst die 4 Rechnungsarten in gebrochnen Zahlen; aus der Geometrie die Longimetrie; in der Religion die Erklärung der vorgeschriebenen Lehrbücher.

Im 2ten Semester.

Cellarius, p. 80—172. Seyboldi phrases, p. 80—160. Adagia, p. 23—47. Justinus Cap. VII—XIII. Ovidii Tristia, Lib. III. eleg. XI.— zu Ende der Tristia; aus der lateinischen Grammatic Syntaxis discrep. et fig.; aus der Geschichte die Römische bis zur Türkischen; aus der Geographie Deutschland, Polen, Ungarn, Schweiz, Niederlande und Preufsen; im Griechischen die erste Helfte des Evangelisten Johannis; im Hebräischen Fortsetzung; in der Rechenkunst Regel de tri; in der Geometrie Planimetrie; Religion wie im 1ten Semester.

Im 3ten Semester.

Cellarius, p. 172—258. Seyboldi phrases, p. 160—240. Adagia, p. 47—69. Justinus, Cap. XIII.—XXX. Ovidii ex Ponto, Lib. I. II.; aus der lateinischen Grammatik Syntax var. et ornata; in der Geschichte bifs zu den Kaisern aus dem Haufse Oesterreich; in der Geographie Portugal, Spanien, Italien und die Europäische Türkei; im Griechischen die 2te Helfte des Evangelisten Johannis; im Hebräischen Fortsetzung; in der Rechenkunst Wiederholung und beständige Uebung der Regel de Tri; in der Geometrie Stereometrie; Religion wie vorher.

Im 4ten Semester.

Cellarius, p. 258—344. Seyboldi phrases, p. 240—319. Adagia, p. 69—94. Justinus, Cap. XXX.—XLIV. Ovidii ex Ponto, Lib. III. IV.; aus der lateinischen Grammatic Uebung in Synt. var.; in der Geschichte die Kaiser aus dem Haufse Oesterreich bifs auf unsre Zeiten, womit die Baadische Geschichte abwechselt; in der Geographie Asia, Afrika, Amerika und die so genannte unbekannte Länder; im Griechischen etwas vom Evangelisten Marci; im Hebräischen Uebung im Lesen, Paradigma und die Suffixe; in der Rechenkunst das praktische vom Quadrat- und Cubik-Wurzel ausziehn; in der Geometrie Wiederholung und Ergänzung defsen, was in den

3 ersten Semestern vorgetragen wurde; in der Religion Wiederholung.

Alle die vorgeschriebene Lectionen soll der Schüler mit ziemlicher Fertigkeit durchloffen haben, die vorgedachte Schriftsteller gut übersezen, einen lateinischen Stil ohne grobe Sprachfehler aus- 5 arbeiten, im Griechischen die vorgeschriebene Bücher fertig übersezen und die grammatikalischen Regeln anwenden können, wenn er mit Nuzen in die höhere Classe fortrücken soll.

Die Realschüler sind von der hebräischen, griechischen, Ovidischen Lection, von Ciceros Episteln und der lateinischen Gram- 10 matik frey; diese leztere üben sie blos im Stil; in der Rechenkunst und Geometrie haben sie eigene Stunden.

Lehrbücher: Die deutsche Bibel, Catechismus, Spruchbuch, Cellarii Vocabularium, Seyboldi phrases, Justinus, Ovidii Tristia und ex Ponto, Knebels lateinische Grammatik, Malers elementa graeca, 15 Novum Testamentum graecum, Pasoris manuale, Danzens Grammatic, Hebräische Genesis, Osterwalds Erdbeschreibung, Essigs Historie, Malers Rechenkunst, Geometrie, Landcharten.

Die dritte Classe.

Hier lehrt H. Prof. Hauber; und H. Page-Informator 20 Danner besorgt den Cornel, das Griechische und das Rechnen.

In der Classe sind dermalen 18 Schüler, die jedes Quartal 1 fl. 30 zahlen.

Was täglich gelehrt werde, zeigt das Sub. Litt. A. angefügte Schema. 25

Da die Schüler 1 Jahr zu bleiben haben, so kommen hier nur 2 Semester vor.

Im 1ten werden aus dem Cornel. die Feldherrn Dion — Hannibal; aus Phaedri Fabeln Lit. I. II. erklärt; im Griechischen das Lesen, die Declination und τύπτω; in der Geographie die erste 30 Helfte des kleinen Osterwalds; in der Geschichte ein aus Essigs Universalhistorie gemachter Auszug der 4. sogenannten Monarchien; im Rechnen die 4 Species in unbenannten und benannten ganzen Zahlen durchgegangen und geübt. Im 2ten wird der Cornel und Phaedrus geendigt; im Griechischen der Anfang mit dem exponiren 35 und analysiren des Evangelisten Johannis gemacht; in der Geographie die 2te Helfte des Compendiums; in der Geschichte die Römische Monarchie von der Gründung der Haubtstatt biſs auf die Theilung unter Theodosius durchlernt; im Rechnen die Lehre

von den Brüchen vorgetragen. Wochentlich werden 2 Exercitia aufgegeben.

Wer aus dieser Classe promovirt wird, soll die vorgeschriebene auctoren gut exponiren und leichte einfache Säze leicht übersetzen können; im Griechischen die declination und conjugation fertig wissen und die übrigen Lectionen wol inne haben.

Die Realisten hören alle Lectionen; das griechische und Rechnen ausgenommen.

Lehrbücher: Die Bibel, Catechismus, Spruchbuch, Cellarii vocabularium, Knebels Grammatic, Cornelius. Phaedrus, das griechische Neue Testament, Malers griechische Grammatic, Osterwalds Auszug, Essigs Auszug, Malers Rechenbuch.

Die vierte Classe.

Lehrer: H. Praeceptor Bartholmeſs.

Schüler 25, die jedes Quartal 1 fl. 30 kr. zahlen.

Lehrstunden: Vormittags: Alle Tage von 8—9 Uhr Religion und lateinische Wörter; 9—10 lateinische exercitia corrigirt und vorher nochmals vorgelesen und construirt; die Regel zum neuen Exercitio erklärt, mit Exempeln erläutert, das Exercitium zu Hauſs verfertigt und den folgenden Tag corrigirt; 10—11 Montags, Dienstags und Mittwochs Cornelius; Donnerstags und Samstags Historie: Freytags das Rechnen.

Nachmittags: 1—2 das Lesen, die Wiederholung der Vormittags abgehörten lateinischen Wörter; Erklärung der Wörter auf den folgenden Tag; abwechselnd declinirt und coniugirt und die Grammatic erklärt. Von 2—3 täglich Millers Chrestomathie; Dienstag und Donnerstag ½ Stunde Geographie.

Die Schüler bleiben ordnungsmäſsig 1 Jahr; diejenigen aber, die nach ihrer Bestimmung die lateinische Sprache nicht weiter treiben müssen, werden nicht weiter promovirt.

Es sind also auch hier 2 Semester. Täglich wird ein erbauliches Lied vorgelesen und damit so lange fortgefahren, biſs es auswendig gelernt ist; auf diese Art werden jährlich 12 biſs 13 Lieder gelernt. Eben so werden im 1ten Semester die biblischen Historien des Alten Testaments gelesen, die biblischen Sprüche, der kleine Catechismus und die Buſspsalmen repetirt und der groſse Catechismus biſs zum 3ten Artikel erklärt. Aus des Cellarius Wörterbuch werden anfangs die primitive, hernach ⅔ derivative memorirt. In der Geographie wird das vornehmste von Deutschland nach Anleitung des kleinen Osterwalds; und in der Historie

nach dem Essig die 3 Monarchien und die Römische biſs auf den Augustus durchgegangen; im Cornelius nebst der praefation die 4 ersten Imperatoren exponirt und wöchentlich 2 Versionen über die exponirte pensa geliefert; eben so aus Millers Chrestomathie die Summe der christlichen Religion, die colloquia puerilia und die institutio ad Mureti filium, überal die grammatischen Regeln applicirt; die Helfte aus Lichts syntactischen Formeln construirt, übersetzt und corrigirt. Alle Tage muſs das lateinische und deutsche sauber eingeschriebene zum Durchsehen vorgezeigt werden. Alle diese Lectionen kommen im 2ten Semester vor, und wird das übrige zu Ende gebracht; nur daſs im Cornelius die folgenden Imperatoren und Castellions Dialogen exponirt werden.

Die Realschüler gehen Montag, Dienstag, Mitwoch und Freytag ab.

Lehrbücher: Das Gesangbuch, das Neue Testament, Hübners Biblische Historie, der groſse und kleine Catechismus, das Spruchbuch, Osterwalds kleine Erdbeschreibung, Lichts syntactische Formeln, Knebels lateinische Grammatik, Millers lateinische Chrestomathie, Cornelius, die Charte von Deutschland.

Die fünfte Classe.

Lehrer: H. Praeceptor Neck.

Schüler 50, die jedes Quartal 45 kr. zahlen.

Tägliche Lehrstunden: Montag Vormittag von 8—9 werden die Sprüche hergesagt und einer derselben erklärt, 9—10 die lateinischen Wörter recitirt, der Speccius und die grammatic erklärt; 10—11 corrigirt und gerechnet; Nachmittag 1—2 Gesang und Wörter gelesen, indeſs die Formeln und exercitia corrigirt, hernach Geographie; 2—3 Langii colloquia. Dienstag 8—9 der groſse Catechismus erklärt; 9—10 Wörter hergesagt, declinirt und coniugirt und die grammatic erklärt; 10—11 Cornelius; 1—3 wie Montag, nur statt der Geographie die Uebung in den Regeln de generibus nominum et verborum. Mitwoch 8—9 Hübners biblische Historie, der kleine Catechismus und Buſspsalmen; 9—10 Vocabeln und Speccius, abwechselnd ein dictirtes exercitium; 10—11 die Geschichte vom Volk Gottes, declinirt und coniugirt. Donnerstag wie Montag. Freytag wie Dienstag. Samstag wie Mittwoch und repetition des auswendig gelernten. Täglich wird vormittag im Neuen Testament und Nachmittag ein Lied gelesen, den Mittwoch ausgenommen.

Die Schüler sind in 2 Ordnungen getheilt und müfsen 2 Jahre bleiben. Also 4 Semester: im 1ten mit beiden Ordnungen das Lesen und zwar die Helfte des Neuen Testaments und das Alte Testament aus Hübner; 6—7 Gesänge, der ganze kleine Catechismus nebst Spruchbuch und Bufspsalmen, 40—50 Lectionen aus dem grofsen Catechismus mit der 1ten Ordnung so, dafs die 2te beym Erklären mit dem Buch in der Hand aufmerken soll. Cellarii vocabularium bifs N., die 2te Ordnung nur die primitive, die 1te zu diesen noch 1/3 Derivation. Langii colloquia mit beiden Ordnungen die 5 ersten Decurien. Cornelius mit der ersten, doch nur de regibus und Miltiades. Speccius, p. 1—68 die 2te Ordnung, die erste, welche difs pensum vorconstruirt, p. 113—153 und die exercitia, N. 1—100 ausser einigen imitationen über Langens colloquia. Aus der Grammatik werden die vornehmsten Regeln der Syntaxis simplex nach den Formeln des Speccius nebst der Etymologie durchgebracht; in der Geographie nach dem kleinen Osterwald die Eintheilung von Europa nebst den Hauptflüfsen und Städten; in der Geschichte nach dem Essig der Abschnitt vom Volk Gottes; im Rechnen die 4 Species in unbenannten Zahlen gelehrt.

Im 2ten Semester: das Lesen im Alten und Neuen Testament, was vom obigen penso übrig ist; 6—7 Gesänge; der kleine Katechismus, Sprüche und Bufspsalmen theils repetirt, theils erklärt, im grofsen Catechismus 40—50 Lectionen; Cellarii vocabularium bifs zum Ende, wie oben; Langii colloquia mit beiden Ordnungen die 5 letztern Dekurien; Cornelius Nepos, mit der 1ten Ordnung Themistokles und Aristides so, dafs die 2te Ordnung nachexponirt; im Speccius die 2te Ordnung p. 68—113, die 1te p. 153—204; exercitia 100—200. Die grammatic wie oben; in der Geographie das vorige Pensum repetirt und von Deutschland wenigstens 6 Kraise; in der Historie das vorige pensum weiter ausgeführt: im Rechnen die 4 Species in benannten Zahlen.

Lehrbücher: Das Neue Testament, Hübners biblische Historie, das Gesangbuch, der kleine und grofse Catechismus, das Spruchbuch, Cellarii vocabularium, Langii Colloquia, Cornelius Nepos, Knebels Grammatic, Speccius, Osterwalds kleine Erdbeschreibung, Essigs Historie.

Die Realschüler sind bey allen Lectionen gegenwärtig, nur nicht beym Rechnen; statt dessen sind sie in der Stunde der Naturgeschichte.

Die sechste Classe.

Lehrer: H. Praeceptor und Hof-Cantor Thill.

Schüler: gröstentheils 60. Sie werden im 5ten oder 6ten Jahr aufgenommen und zahlen für jedes Quartal 15 kr. Sie sind in 3 Ordnungen getheilt.

Die Lehrstunden dauern vormittags von 8—10 Uhr. Die 1te und 2te Ordnung lesen deutsch; sodann werden die Buchstabirende und ABCdarii vorgenommen, endlich die aufgegebene pensa abgehört. Nachmittags 1—3: Die 1te Ordnung liest lateinisch, die 2te buchstabirt lateinische Wörter, mit den übrigen wird buchstabirt und das ABC getrieben, die noch übrige Zeit mit der 1ten Ordnung bald declinirt, bald coniugirt. Die 1te und 2te Ordnung liest das Neue Testament und die lateinischen Evangelien und Episteln; lernt jene 100, diese 80 Sprüche, beide den kleinen Catechismus und die Bufspsalmen, die erste wird überdifs im 1 mal 1 geübt; die 3te lernt das Milchspeislein und wird im ABC und buchstabiren fleifsig geübt.

Lehrbücher: das Neue Testament, das lateinische und deutsche Evangelienbuch, der kleine Catechismus, das Spruchbuch, das kleine vocabularium, mit dem Anhang der declination, coniugation und pronomina, das Milchspeifslein und ABC-Buch.

Die Schüler werden aus dieser Classe erst nach 3—4 Jahren promovirt und sollen überhaubt vorher einen guten Grund im Lesen gelegt haben.

Realisten gibt es hier noch keine.

Anmerkungen.

1) Für alle Classen ist ein besonderer Schreibmeister angestellt, der das Schönschreiben lehrt.

2) Für die untern Classen ist eine sogenannte Schulkirche angeordnet, da Sonntags Vormittag während des öffentlichen Gottesdienstes gesungen, gebetet und eine Rede über das gewöhnliche Evangelium gehalten wird; dabey müfsen die Schüler die Beweifssprüche aufschlagen und vorlesen; Nachmittags wird über den grofsen, so wie Freytags über den kleinen Catechismus catechisirt. Diese Anordnung wurde beliebt, weil die kleinen Kinder aus einer Predigt wenig Nuzen ziehen und insgemein durch ihr Getöse die Aufmerksamkeit der übrigen stöhren.

3) Alle Classen werden, so wie die Studiosi oder exemti zu Ende eines jeden halben Jahres über das Erlernte öffentlich ge-

prüft; die 4 ersten in den Classen erhalten ein praemium; auch werden biſsweilen die vorzüglich fleiſsigen auserordentlich belohnt und die besonders nachläſsigen öffentlich getadelt.

4) Nur alle Jahre nach geendigten Oster-Examine geschehen die promotionen. Jeder Lehrer schlägt die promovendos aus seiner Classe vor; das Ephorat und Rectorat genehmigt nach geschehener öffentlichen Prüfung den Vorschlag; bey dieser muſs immer der Lehrer, der die promovendos empfangen soll, gegenwärtig seyn und kann mit Gründen entweder protestiren oder mehrere, die nicht vorgeschlagen sind, wählen.

5) Jedesmal den 1ten Mittwoch im Monat wird in Gegenwart des Ephorats und Rectorats und sämtlicher Profeſsoren und Lehrer eine Conferenz in dem Auditorio gehalten. Aus allen Classen müssen Specimina Stili und Schreibproben, auch von den exemten ein lateinischer Aufsatz geliefert werden, da dann der Beste das geordnete praemium, die 3 oder 4 folgenden laude dignus iudicatus unter der Namensunterschrift des Ephorats und Rectorats erhalten. Man deliberirt über den Zustand des gesamten Gymnasii, bestraft die saumseelige oder ausschweifende und Ungehorsame nach Beschaffenheit der Umstände, theils mit Worten, theils mit dem Carcer, theils auf eine andere angemeſsene Weise. Ueber alles wird ein protocoll formirt.

6) Kommen Fremde oder andere zwischen der Zeit, so werden sie vom Rector des Gymnasiums examinirt und dahin gewiesen, wo sie hin taugen.

7) In Ansehung der disciplin ist ein Generalrescript für alle pädagogische Institute des Landes und besonders für das Gymnasium Illustre publicirt worden, darin alle niederträchtige Miſshandlungen, Schlagen, Schelten etc. nachdrücklichst verbotten sind und alle Lehrer angewiesen werden, ihre Lehrlinge menschlich und liebreich zu behandeln.

8) Schon vor mehrern Jahren wurde ein besonders lateinisches Red-Institut angeordnet, unter H. Kirchen-Raths und Rektors Sachsen und meiner, des Kirchen-Raths Aſseſsoris Bouginé, Direction. Man wählte dazu die 1te Ordnung in der 3ten Classe, Kinder von 9—10 Jahren, doch nur diejenigen, die entweder wahrscheinlich studiren oder eine Kunst erlernen, wozu die lateinische Sprache nöthig wäre. Auf diese wird täglich eine Stunde blos mit Lateinischreden verwendet. Man spricht mit ihnen von verschiedenen Materien, nach Anleitung des orbis pictus. Man bringt ihnen auf diese Art viele Kentniſse spielend bey, benimmt ihnen manche

Vorurtheile, lehrt sie unvermerkt lateinische Wörter und Redensarten im Zusammenhang, läſst sie über vorgelegte Fragen urtheilen, erzählt ihnen, ihre Aufmerksamkeit zu schärfen, angenehme und nüzliche Historien und weiſst ihre Fehler gegen die Sprache nach grammatikalischen Regeln zurecht; man bemerkt und verbessert 5 auch ihre moralische Fehler, die sie hier um so leichter zeigen, je weniger sie durch Zwang zurükgehalten werden. Sie werden schon in 1/2 Jahr so weit gebracht, daſs sie im öffentlichen Examen ziemlich fertig antworten und das gefragte verstehen. Ein jeder erhält nach ausgestandenem Red-Examen ein praemium. Alle Jahre 10 tretten neue in das Institut. Die vorigen sowohl als andere, die Lust haben aus jeder Classe, werden zum Zuhören zugelaſsen.

C

Schulen einzelner Orte



I.

Stadt Baden.

40

Kollegiatstift.

1453. 5

STATUTA AC IURAMENTA PERSONARUM ECCLESIAE COLLEGIATAE BADENSIS.

. . . .

Caput decimum tertium.
De rectore Scholarum.

Rectoris scholarum est, scholares in scholis et extra in 10 scientiis et moribus et in actibus Choralibus fideliter informare. Nec de choralibus huius Ecclesiae atque pauperibus aduenis salarium petet aut requiret, sed gratis et propter Deum eos docebit. Chorum cum scholaribus omnibus diebus diligenter uisitabit, neque sine licentia Decani uel Cantoris per noctem ab oppido Badensi 15 sese absentabit.

Iuramentum Rectoris Scholarum.

Ego N. iuro, quod fidelis ero Ecclesiae Badensi ac personis eiusdem, et quod scholares in scholis et extra in scientiis et moribus et in actibus choralibus fideliter informabo. Nec de choralibus 20 huius Ecclesiae atque pauperibus aduenis aliquod salarium petam uel requiram, sed gratis et propter Deum eosdem docebo. Chorum cum scholaribus diebus festiuis et aliis consuetis diligenter uisitabo et praesentias mihi deputatas temporibus suis cum frequentia chori, ut decet, deseruiam (sique etiam inter me et aliquam personam seu 25 aliquas personas Ecclesiae praedictae, uel etiam aliquos opidanos oppidi Badensis aliquam contingeret controuersiam suboriri, illam

hic terminabo secundum tenorem in fundatione Ecclesiae Badensis contentum) et ero obediens uobis Domino Decano et uestris successoribus neque sine uestra aut successorum uestrorum licentia me per noctem ab oppido Badensi absentabo, dolo atque fraude in omnibus praedictis penitus seclusis.

. . . .

Item ein custor sol haben ein Mietling vnd eynen Schuler, die bede zu versorgen mit coste vnd mit lone, vnd der sol haben viertzig guldin in corpere vnd sin presentz, vnd wan er der pfarhalb bekymert ist, So sol man in halten pro presente.

. . . .

. . . .

Item Dechan vnd Cappittel sollent auch ein gedencken haben nach dryen oder viern Corschülern versickel alleluja vnd anders zu singen vnd ordenen, wie man die halten solle.

Item was ein schulmeister haben sol, der die actus ordene vnd Tafeln in dem kore alle vnd uff einen iglichen Sampstag schriben sol, vnd was sust anders nott ist vnd sin wirdet in dem Stifft vnd Chore, sollen sie auch also ordenen.

. . . .

. . . .

Item vnser wille vnd meynung ist auch, das nach abgangk disser nechsten Probst, Dechans, Custors vnd Sengers so die zale der zwölff Canonicorum erfüllet wirdet. So sollent vnder den zwölffen sin vier Doctores oder zum mynsten licentiati, so verre man die haben mag, vnd zu den andren pfründen sollen wir vnsere erben vnd nach komen geflissen sin, gelerte vnd gottforchtige personen zu presentieren, vnd sol ein jglicher, der presentiret wirdet, priester sin oder geschickt, in iars friste der nechstenn nach siner presentatz priester zu werden, vnd sollent alle personen des Stiffs, sie sient prelaten, Canonici oder vicarien, Eelich geborn vnd in das Jurament gesatzt sin, das ein iglicher, so man in sol installiren, swere, das er nit anders wisse, dan das er Eelich sy. Es were dan das wir oder vnsere erben Natuerliche oder vnEeliche Sune hetten, die da geistlich begerten oder solten werden, die mogent uff den Stifft komen one wider Rede.

1800.

IURAMENTUM SCHOLASTICI CELSISSIMO EPISCOPO PRAESTANDUM.

Ego N. N., Ecclesiae collegiatae Badensis dioecesis Spirensis Canonicus et Scholasticus, Spondeo ac juro, quod in omnibus licitis 5 et honestis obediens esse velim Reverendissimo ac Celsissimo Principi et Domino N. N., Episcopo Spirensi et Praeposito Weisenburgensi, et eiusque successoribus legitimis iuxta Concordiam inter altefatum Celsissimum Episcopum et Serenissimum Patronum anno millesimo septingentesimo nonagesimo nono initam et transactum 10 Statutorum tenorem, quod iura eorum, quantum potero, defendere, commoda eorum procurare, mala avertere et de omnibus, quae in eorum praeiudicium cedere possent, eos fideliter admonere velim nec ulli in detrimentum eorum quidpiam molienti adhaerere, Consilio vel auxilio assistere aut permittere, ut tale quid ab aliis atten- 15 tetur. Item quod eorum mandata non solum debito cum respectu recipere et re ipsa adimplere Velim, sed etiam alios Curae et directioni meae commissos adigere, ut ea debito modo recipiant atque observent. Insuper spondeo ac iuro, quod officium Scholastici iuxta normam Statutorum accurate implere et pro Viribus Curam ad- 20 hibere Velim, ut Cultus divinus cum omni possibili decore ac fervore peragatur. Sic me Deus adiuvet et haec sancta Dei Evangelia.

De Officio Scholastici.

Ad Scholastici Officium anno millesimo septingentesimo octogesimo octavo recens erectum, qui promovetur, vir sit in Scientiis 25 theologicis potissimum et iuris ecclesiastici notitia apprime excultus, cui gravitas morum et conspecta Virtus auctoritatem conciliant. Maiorem Dei gloriam et cultus divini augmentum prae Oculis habens in choro ad laudes divinas decantandas instituto sit assiduus, nec sine legitima Causa eius frequentationem omittat. Quodsi 30 Scholarum trivialium vel maiorum in Marchionatu curam sive directionem, quae Originario huius officii instituto apprime convenit, ipsi a Serenissimis Marchionibus quandoque committi contigerit, sollicite invigilabit, ut iuventus in pietate, moribus, doctrina Christiana et disciplinis omnibus huic aetati convenientibus rite imbuatur. 35

In litibus et Causis Ecclesiae dirigendis, quantum per praedicta negotia licebit, Capitulo operam suam navabit.

41
Schulordnung.
1541.

ORDNUNG UND COMPETENTZ DES SCHULMEYSTERS, COLLABORATORIS UND DER SCHUL ZU BADEN.

Eines schulmeysters competentz.

Erstlich sol ein schulmeyster notturfftige behausung haben. Zum andern 50 Gl. an gelt, iede cotember $12^1/_2$ Gulden. Zum dritten ein fuder weins oder, so sie den füglich nit hetten, so vil wert dafür, auff gemeinen schlag.

Item zehen malter korns.

Item $1^1/_2$ ſs. dl. von ieglichem schuler auſserthalb der Choralen alle cotember, doch welcher arm were, soll nichts geben, darüber die erkantnuſs bey gericht und rathe seyn soll.

Des collaboratoris competentz.

Der collaborator soll erstlichs notturfftige behausung in der schul haben. Zum andern dreyssig gulden an gelt, thut iede fronfasten $7^1/_2$ Gl. Zum dritten 1 ſs. dl. von iedem schuler iede fronfasten; doch die Chorales und die armen, wie oben des schulmeysters halben, gefreyet. Zum vierdten sol in der schulmeyster umb 22 gulden in kost zu halten schuldig sein. Wo aber dem collaboratori bey dem schulmeyster zu tisch gehn nit gelegen seyn wolt, mag er umb sein gelt essen und trincken, wo er will, doch das er über nacht nit one erlaupnuſs des schulmeysters auſs der schul lige.

Disen schulmeyster sol die herschafft zu Baden jederzeyt auffzenemen und zu urlauben haben.

Es sol der schulmeyster jederzeit ein wesenlichen und töglichen collaboratorem haben und halten und nit, wie biſsher, mit kinder kind lehren, welchen auch auff fleissige erkundigung des stiffts der schulmeyster, doch allein mit verwilligung der herschafft, auff jetzgeschribene ordnung one ferner geding auffzenemen und zu urlauben haben.

Es sollen auch der stifft alhie zu Baden auff sie beyde sampt die schuler gut acht und auffsehens haben und zum wenigsten von fronfasten zu fronfasten mitt grossem ernst die schul visitieren und, was sie für mengel finden, der herschafft in die cantzley anzeigen.

Die bücher, so man in der schul lesen und brauchen soll.

In sacris.

Die lateinische catecismos, damitt die jungen das pater noster, den credo, die decem praecepta, salutationem divae virginis und andere gottsgefellige bettlin lehrnen, alda sindt das benedicite und gratias.

Item die evangelia und epistolas, so man jederzeit an den sontagen und feurtagen in der kirchen pflegt zu predigen.

Item novum testamentum.

Idem proverbia Salomonis.

Die psalmos und hymnos, so man in der kirchen pflegt zu singen.

In grammatica.

Donatum.

Grammaticam und syntaxim Philippi.

In dialectica et rhetorica.

Dialecticam et rhetoricam Philippi.

In poësi et litteris.

Dicta septem sapientum.

Catonem, fabulas Aesopi, colloquia Erasmi, Terentium, Vergilium, Ciceronem in epistolis, officiis, de amicitia und andere dergleichen bücher nach gelegenheit und verstandt der jungen, darauff ein fleissiger preceptor pflegt gut acht zu haben.

Ordnung zu lernen in prima classe.

Die, so erstlich in die schul gehen, sollen am a b c anfahen und nachmals den catecismum buchstaben, lesen und aufswendig lehrnen, nachmals den Donat buchstaben, lesen und aufswendig lehrnen und sich damitt ad secundam classem präparieren.

Sol alle tag ein mal zwey denselben ein latein ex Catone, Salomone und andere schöne sprüch fürgeschriben werden, die sie auch nachschreyben und aufswendig lehrnen sollen, ut pietatem et prudentiam una cum lingua latina discant.

In secunda classe.

Ex Donato discant declinare, ex grammatica regulas generales et speciales; ex syntaxi constructiones.

Praelegendi sunt illis pueris Cato, fabulae Aesopi, colloquia Erasmi. Vertant aliquid ex germanico in latinam singulis septimanis.

In tertia classe.

Ad minus horam in grammatica erunt pueri exactiori diligentia singulis diebus exercitandi.

Exponendus erit eis Terentius et Cicero in officiis et sic subsequenter supra nominati libelli, ita tamen, ut semper cum oratore poeta iungatur.

Singulis septimanis suo marte binas epistolas conscribant.

In quarta classe.

Primo supradicti authores explicandi erunt, non solum grammatico, verum etiam rhetorico more.

Rhetorica et dialectica Philippi erunt praelegendae. His etiam graeca coniungi debent, utpote grammatica graeca Oecolampadii, graecum testamentum et Hesiodus.

Singulis diebus in stilo exercitandi et discant quoque versus componere.

Ordnung der zeyt, und wan man in die schul gehen soll.

Erstlichen sollen alle werektag die jungen in den angeregten büchern, wie sie per classes distribuirt seind, durch den schulmeyster und collaboratorem, zum besten sie sich des verglichen und überkomen, gelehrt werden.

Aber in den feurabent sollen sie in sacris gelernt werden und in singen deren psalmen und impssen, so man pflegt in der kirchen jeder zeyt zu predigen, lesen und singen.

Es sollen der schulmeyster und collaborator an den sontagen, feurtagen und feurabent, aber sonst gar nimmer one sondern geheyſs oder ursachen, als wan es gratia ist, mit den schulern in der procession, auch nit für sich selber weder in mette, sechser meſs noch sunst in die kirchen zu gehen schuldig sein.

Am mittwoch nach mittag, so gantze wochen sind, sol man nit schul halten.

Sol man an den wercktagen im summer umb funff und im winter umb sechs uhren vor mittag in die schul gehen, darin zwo stund verharren, nachmals umb achte im summer und im winter umb 9 widerumb hinein gehen und nur ein darin bleyben.

Nach mittag umb 12 uhren byſs umb zwo uhren, umb drey uhren widerumb darein gehen und umb halbe fünffen ongefehrlich heraus gelassen werden.

Dise ordnung sol also biſs auff anderung fleyssig in allen puncten gehalten werden. 5

Actum Baden, den 8ten Octobris anno etc. 41.

Marggrevischer vormuntschafft statthalter und rethe
zu Baden
Ulrichus Langenmantel.

---

42 10

Ordnung Uber das Zu Baden New angerichtes Semminarium.

1588.

Unser Philipsen, von Gottes genaden Marggrauens zuo Baden vnd Hachberg etc. 15

INSTRUCTION, ORDNUNG VND BEVELCH,

Welchermaſsen es nun fürohin in vnserm New angerichten Semminario zuo Baden mit Notwendiger Underweisung vnd Instruirung gegen den Alumnis und Conuictoribus, wie auch Sy vndereinannder gegen Jetwedern selbs zu verhallten, Desgleichen wie die einkommen vnd Gefell so hierzue alberait fundirt vnd verordnet sein, mit allem Vleiſs eingebracht, Item wann vnd wie offt die Rechnungen des hierüber angenommnen jetzigen oder künnfftigen Schaffners verfertigt, alſsdann vnd zuo welcher Zeit dieselben abgehört, auch annders mehr, so dem allem anhangen thut, bester Vleiſs angestellt und verricht werden soll. 20 25

Nachdem in dem heiligen Concilio, zuo Trient Anno etc. gehallten, die heylige Vätter vnnder annderm Heilsamlich vnnd Christlichen versehen, auch aus Göttlichem habenden gewallt den Bischoffen, Chur- vnd Fürsten sowol auch in gemein allen andern geystlichen vnnd welttlichen, der Catholischen apostolischen Religion zuogewannthen Potentaten vnnd Stennden in gannzer Christenheyt ernstlichen bevolhen vnnd gebotten, Allen höchsten Vleiſs, müh 30 35

vnnd Arbeyt dahin anzuwennden Vnd darnach zutrachten, damit diesselbige heylige Religion vor den leider albereit eingerifsnen bekhandten vnnd Vnbekhanndten Secten sicherlich vnnd vnbemackelt in rüewiger Andacht vnnd Christlicher Gottseligkeit er-
5 halten, vnnd Je lennger Je mehr zuo der Ehr Gottes vnnd zuo lob vnsers Christlichen Catholischen Namens, auch erlangung vnnser aller Seelen Seligkheyt bey manigelichen, so noch in der Finsternus des vnrechten glaubens wandlen vnnd des rechten weegs zum ewigen leben gröfslich verirrt, in allen Lannden, vngehynndert der
10 vnrhüewigen Sectarien, aufsgebreittet vnnd fortgepflannzt werden mögen. Vnnd daher alle Potentaten vnnd Stennde obgemellt aufs Christlichem eyfer höchlich ermahnt vnnd darneben mit ernst Ihnen ufferlegt, das ein Jeder in dero Lannden oder Herrschafften ein Seminarium oder Schuel ordenlichen anrichten, darinnen die
15 Jungen knaben, so mit gueten fähigen Ingeniis begabt vnnd zum Studiren tauglich befunden, besonders auch die armen, so von Iren Eltern die Verlag aus Vnuermöglichheyt nit haben khünnden, in Studiis Nottdurfftigclich instruirt vnnd vnderwiesen, beneben auch in gueter difsiplin vnnd Zucht erhallten vnnd, da einer oder mehr
20 zvkünnfftig soweit proficirt, das er ad Studium Theologiae vnnd alfsdann zum Priesterlichen Ambt vnnd Stanndt qualificirt befunden, demselben an solchen allem mögliche Hillff vnnd befürderung erzeigt werden solle.

So haben wir demnach als ein liebhaber der wahren Catho-
25 lischen Religion zuo gebürender gehorsam des Christlichen Concilij Beschlufs vnnd aufsgangnen gebotts, wie auch aus vilen bey anndern Catholischen Stennden, so dem Befelch hierinnen würckliche Nachuolg gelaist, vor augen schwebenden Exempels kheines weegs vmbgehn sollen noch wollen, an vnnserm guetherztzigen
30 eyffer vnnd Christlicher Affection difsfalls das geringste ermanglen noch erwinden zulafsen.

Wann sich nun aber erhaischender Nottdurfft nach aignen vnnd gebüren will, dem Regenten vnnd Prorectori, wie auch den Alumnis vnnd Conuictoribus vnnd dann dem Schaffner, welche alle
35 Jederztzeyt in solchem vnnserm Seminario sein werden, aufstruckliche vnnd gemefsne Befelch Ires verhalltens vorzuschreiben.

Als haben wir hierüber ein sondere Ordnung und Instruction zum besten vnnd crefftigsten begreiffen vnnd Inns werckh richten lafsen.

40 Gebieten vnnd beuelhen daruff hiemit ernstlich vnnd wöllen, das deme allem, so hierinnen underschidlich gesetzt, von Jetwedern,

souil den belangen thut, mit allem vleiſs gelebt vnnd dermaſsen gehallten werde, das wir hierab einich miſsfallen nicht spüren, sondern vilmehr mit gnedigem gefallen alle gehorsame vnd ordenliche richtigkheit befinnden vnnd abnemmen mögen. Welches wir vnnſs also zue Jedes Verrichtung vnd sonst in gemein gnedig vnd 5 endtlich versehen wöllen.

I.

Volgt erstlichen von Vffnemmung des Regenten, vnnd welchergestallt sich derselbig gegen den Alumnis vnnd Conuictoribus verhallten, vnnd was sonnsten dessen Beuelchs 10 vnnd Ambts sein solle.

Alſs nun die hohe Nottdurfft erfordern will, vnnſser angericht Semminarium mit gelerthen gottsförchtigen vnnd zue solchem Ambt vnnd Arbeyt guet eyferigen Vnd vnuerdroſsnen Regenten zu besetzen, So wollen wir derwegen, so offt vnnd dickh ein solcher 15 Regent, der dann ein geystlicher vnnd Priester sein solle, mit vnſserm Vorwiſsen bestellt vnnd angenommen wurdt, daſs er vor eintrettung und Überanntwortung dieſser Praefectur seines Herkhommens, lehr, wesens vnd lebens glaubwürdige rechtmeſsige Testimonia vnd khundtschafften eintweder von seiner Oberkeit, darunn- 20 der er geborn vnd gewohnet, oder von seinen Praeceptoribus oder Oberkheyt, darunnder er sich Zuuor mit Dienst, lehr vnd leben gehallten, fürlege vnnd vffweise.

Da es dann also beschehen vnnd er zu solcher Administration taugenlich erkhannt, soll er alſsdann in vnſserm Namen mit Beuelch 25 von Probst, Dechan vnnd Capittel angenommen vnd darauff volgende Artikhel Ihm vorgehallten werden:

Nemblich, das er sich mit allem Vleiſs erinnern vnd zuo Herzen faſsen, auch bedenkhen wölle, wie hoch diſs sein Ambt von dem Allmechtigen Gott zuo aufferZiehung der Jugendt vnnd er- 30 halltung Christlichen Catholischen glaubens vnnd gueten Regiments geordnet vnnd angesehen seye.

Derhalben er uff die Jenige, so in diſsem Seminario sein oder künfftig zum Studiren eingenommen werden, sein getrewlich möglichs uffsehen haben vnd tragen, vnnd Inen mit einem 35 züchtigen, erbarn, nüchtern leben vorstehn, auch mit solchem getrewem Vleiſs regieren soll, damit Sy in höchster Forcht aufferzogen vnnd yedertzeit alle guete Disciplin vnd Zucht an lehr vnnd leben bey Inen gespürt vnnd erfunnden werde.

Wie er dann nit weniger beneben dem Prorectori sonderlich daran zu sein, damit die Jungen Jederzeit zue gesetzter Stundt des Tags die Lectiones vleifsig besuechen vnnd anhören, vnnd da einer oder der annder nit zue rechten Zeitt erscheinen oder gar 5 aufspleiben wurde, sollen der oder dieselbige alfsdann geburlich gestrafft werden.

In gleichem soll auch der Regent uff difs achtung nemmen, das die Jungen vleifsig vnnd täglich dem Gottesdienst beywohnen vnnd von demselben keineswegs sich absens machen, dann da es 10 geschehe, hat er ebenmefsige Straaff gegen Inen eintweders selbs an Zulegen, oder aber durch den Prorectorem fürnemmen Zu lafsen,

Sonnsten souil deren Instruirung vnnd vnnderweisung betrifft, wurdt er vnnfsers versehens mit allem vleifs darob zu hallten wifsen, damit durch den Prorectorem dieselbige trewlich vnnd 15 vleifsig gelernet vnnd in den Lectionibus alles Jhenig, was zue Jrem Nutzen vnnd Fürstandt geraichen mag, gebraucht vnnd Jm wenigsten daran nichts vnnderlafsen werde.

Da er aber bey dem Prorectori einichen vnfleifs spüren vnnd vermerckhen thete, dafs er die Jungen nit zue rechter gebürlicher 20 Zeitt Jedesmahls ordenlich nach einannder in gueter Nottdurfftiger Vnnderweisung hallten, vnnd Sy allso an Iren Studiis verhinndert werden sollten, des wir vnnfs gleichwol nicht versehen, So hatt er, der Regent, Jne darumb herzunemmen vnnd solches glimpffiger, bescheidner mafsen zu verweifsen, auch dahin zu hallten, das er 25 seinem anbeuolhnen Ambt vnnd Dienst hinfüro befser vnnd embsiger aufswartten thue.

Jn allem anderm aber, was das Seminarium betrifft vnnd alhier zu erzehlen vnnöttig, soll der Regent difs sein anbeuolhen regiment allso hallten Vnnd sich gegen den Jhenigen, über die er 30 difsfalls gesetzt, dergestallt erzeigen, damit an seinem vleifs vnnd müehe einicher Nachlafs nicht erfunnden, sondern in allem seines Beuelchs mögliche uffsehung, auch forcht bey den Jungen sonderlich gespürt werden möge.

Was er nun hierinnen seines ufferlegten Ambts halben thuen, 35 handlen vnnd verrichten wurdt, dem soll nit anderst, als wann wir es selbs beuelchen, vleifsig vnnd ordenlich gelebt Vnnd Im Fall der Vngehorsamen, Widersetzung, da einiche beschehen sollte, von Probst, Dechan vnnd Capittel, denen ers Jedertzeyt vorzubringen, zum besten gehanndhabt, die Jhenige aber hierumb ernstlich ge- 40 straafft werden.

II.

Welchergestallt ein Prorector angenommen, vnnd was dessen Beuelch vnnd verrichtung sein solle.

Der Prorector soll ebner gestallt der Römischen Catholischen Religion zuegethan sein, auch vor übergebung vnnd einanntwortung 5 solliches Ambts vnnd Beuelchs seines Herkhommens, lehr, wesens vnd lebens glaubwurdige, rechtmefsige Testimonia vnnd khundtschafften, Jn gestallt vnd mafsen, wie bey dem Regenten hievornen aufstrucklich Andeutung geschicht, fürlegen vnnd auffweifsen. Alfsdann vor Probst, Dechan vnnd Capittel oder anndern hierzue ver- 10 ordneten ein Lection oder Zwo, die Jme angezeigt werden, thuen. Vnnd wann er Zue solcher Administration taugenlich erkhanndt, alfsdann gleichermafsen wie der Regent in unfserm Namen vnd von vnnfsertwegen von Probst, Dechan vnd Capittel angenommen vnd darauff volgende Artikull Jm vorgehallten werden. 15

1) Erstlichen würdt er vernunfftigelichen bey Jhm selbs wol zu ermefsen wifsen, waher sein Dienst geordnet, vnnd was dafselbig für ein mittel sey: Nemblich nichts anders, dann die khinnder vnd vngelerthe mit der Lehr vnnd gottsforcht Zu erhalltung Christlichen Catholischen glaubens vnnd gueten Regiments zu vnderweifsen 20 Vnnd sich derselbigen allso höchstes vleifs vnnd seinem besten Verstanndt vnnd Vermögen nach anzunemmen.

Aufs welchem dann difsfalls fliefsen vnnd die Notturfft dises Seminarii eingenommner Vnd noch khunfftig einnemender Jungen fürnemblich erfordern thut, das er denselben mit einem frommen, 25 züchtigen, erbarn, gottseligem leben vnnd wandel vorgehe vnd Sy in allem bey sollicher Forcht vnnd Difciplin hallt, damit er mit seiner getrewen Jnstruirung vnd Vnnderweisung bey unfs vnd auch guetes lob, ehr vnd rhum zu gewartten habe.

Am anndern soll vnd wöll er seinem von Gott Jhm begabten 30 besten verstanndt nach die vnndergebene Alumnos vnnd Conuictores Jeder Clafse durch Decurias von den ersten Elementis ahn mit Jhren afsignirten Institutionibus, Praeceptis vnd Authoribus zuo allen Stunden trewlich vnnderrichten vnnd lehren vnnd fürnemblich die Grammatic alfs das Nöttigst Stuckh gegen den Jenigen, 35 so sollichen Authorem zu hören qualificirt, für vnd für treiben vnd üben, damit die Knaben guete vnnd gewifse Grammatici werden.

Vnnd welche der Grammatic etwas bericht, soll er mit denselbigen lateinisch reden vnnd Sy also dafselb zu reden gewehnen. 40

Damit aber mit den Straaffen vnnd Züchtigungen der Jungen, so etwan Vnfleifs oder geringer bofsheit halben strefflich befunnden, nit vngebürliche Herttigkheyt, wie zum Theill an ettlichen orten zu höheren Schaden vnnd Nachtheill derselben Schuler Jm gebrauch, 5 in diesem vnfserm Seminario auch vorgenommen vnd geuebt vnnd die Jungen allso nit allein an Jrem Ingenio, sonndern auch sonnsten Schlecht werden.

So wöllen wir hiemit, das der Prorector kheinen vmb vnfleifs oder geringer Bofsheyt willen mit einigem gifftigen Zorn oder 10 grofsem polldern, sonndern dannocht gebürlich und mit Zimblicher ernstlicher Bescheidenheyt, da aber solches nicht verfengclich sein wollte, alfsdann mit der Rueten straaffen, dieselbig gebürlicher mafsen vnnd darbey kheinesweegs einiche vngebürliche Straich alfs zue dem Haubt, auff die Nasen oder Backhen schlahen, in die ohren 15 pfeizen oder dieselbige vmbtrehen, bey dem Haar ziehen oder rauffen, Thelle geben oder annders dergleichen gebrauchen, sonndern sich defsen genntzlich vermeiden.

Fürnemblich aber in allweg befleifsen, das er die Jenige, so guete Ingenia haben, nit pollderc, sondern sanfft vnnd milt mit 20 Jnen vmbgehe, auch die so etwan vnglürnig vnnd nit mit so fähigen Ingeniis begabt, obgelauttermafsen mit wortten vnnd bescheidner gebürender Straaff ermahnen.

Souil das Jenig belangt, was zue Verrichtung des Christlichen Gottesdienst Jhm gebürt, soll er in einem Chorrock oder Super 25 Pellicio die kirch zue allen Zeitten wie von allters Herkhommen vnd gebreuchig gewesen, neben einem Rectore bey dem Pulpito; So dann auch täglichs die Sechfser mefs vnd dann das Salue Jn eigner Persohn mit singen versehen, defsgleichen die Matutinas in Quatuor festiuitatibus maioribus, Natiuitatis, Paschae, Penteco- 30 stes, omnium Sanctorum vnnd den vier Festen: Beatae Virginis Purificationis, Annunciationis, Assumptionis vnnd Natiuitatis vleifsig besuechen vnnd sollchem allem Persohnlich bifs zue endt beywohnen.

So soll er sich auch von dem Seminario zue kheiner Zeitt weder über Felldt noch sonnsten ohne erlaubnus des Probsts, 35 Dechants vnd Capittels absentiren Vnd, wa Jhme gleich also ehaffter Vrsachen halber erlaubt, nichts destoweniger die Schuel mit einer taugenlichen Persohn ohne versaumbt der knaben versehen Vnd sonsten alles anders mit seinem vleifs vermittellst Göttlicher gnaden verrichten, das Jme sein vocation der khinnder halber ufferlegt, Vnd 40 er am Jungsten tag vor Gott Rechenschafft zu geben, auch gegen

vnſs alſs dem Magistrat zu ueranntwurten getrawet, wie einem getrewen redlichen Praeceptori gezymbt vnnd gebürt.

Er soll auch von seins Diensts wegen dem Probst, Dechan vnnd Capittel gehorsam sein vnd vnſsern wie auch des Semminarii Nutzen vnnd frommen mit allem vleiſs fürdern, schaden vnnd 5 Nachtheil seines vermögens warnen vnnd wennden Vnnd, wann er nit mehr dienen will, ein virtel Jars Zuuor seinen Dienst vrkhundtlich abkhünnden Vnnd wiſsentlichen seinen Abschiedt nemmen.

Darauff auch vil gemelltem Probst, Dechant vnnd Capittel vnsertwegen Trew an Eydts statt geben, dem allem, wie Jme vor- 10 gesagt vnnd gelesen, vermittelst göttlicher gnaden nach Zukhommen vnd alles treulich zu leisten, ohne geuerde.

So bald denn auch einer allso seinen Dienst auffsagt vnd abkhünndt, soll der Probst, Dechan vnd Capittel demnechsten nach einem anndern taugenlichen vnd geschickten Prorectorn trachten, der 15 auff deſsen Abstandt ordenlicherweise, vnnd wie sich gebürt, an sein statt verordnet werden mög, damit die Schul der Jugendt zue Nachtheil vnd versaumbnuſs nit lang vaciren vnd ledig stehn müeſs, sondern demnechsten wider versehen werde.

III. 20

Von Besolldung vnnd Vnnderhalltung des Prorectoris.

Vnnd damit der Prorector solcher seiner müehe vnnd Arbeyt billiche Belohnung empfahe vnd sein Notturfftige Narung darbey gehaben möge, Wöllen wir Jhme durch Jeden dises vnnsers Seminarii Schaffnern die Jerliche Competentz vnnd Besoldung, wie die Jme 25 in seiner Bestallung zu geben bewilligt wurdt, beneben seinem freyen bereitten Tisch bey gedachtem Semminario Zue rechter gebürender verfallner Zeitt reichen vnnd zuestellen laſsen, dergestallt, das er sich darmit wol erhallten vnnd betragen vnnd ob der Bezahlung mit fuegen Zuclagen nit Vrsach gewynnen möge. 30

IV.

Von den Alumnis vnnd Conuictoribus.

Dieweil nun vil vnnserer Vnnderthanen, welche guete vnnd fruchtbare Ingenia vmb deſswillen biſsher verhynndert worden, das die Elltern allso vnuermöglich geweſsen oder sonnst die glegenheit 35 nit gehabt, Sy bey den Studiis, bis Sy zu der Theologi taugenlich, zu erhallten vnnd zuuerlegen.

Demnach ordnen vnd wöllen wir, daſs allein vnsere Landtskhinnder, so zue dem Studiren erzogen, besonnders aber die armen

(doch die vermöglichen, so die Verlag von Jren Elltern vnnd Verwanthen selbs haben vnnd thuen mögen, hierinn vnaufsgeschlossen) aber deren aller ohn vnnserweiter bewilligung mehr nit alfs Jn difs vnnser Semminarium auff vnnd angenommen werden.

5 Damit vnnd aber hierunnder richtige ordnung erhallten vnd mit solcher uffnemmung dester weniger gefhelet, gejrret oder vnqualificirte zuegelafsen werden, so wöllen wir, dafs khein Junger Zuuor vnnd eh zue dem hertzue bedachten Examen admittire vnd einkhomme, der sey dann zum wenigsten vmb die Zwölff Jar seines 10 allters vnnd darunder nit. Ittem dafs er auch von seinen Elltern ehelichen geborn vnnd schreibens vnnd lesens zuuor bericht, beneben dem Jenigen, was seiner Elltern (da die noch Jn leben) thuen vnd lafsens vnd zeittlichen vermögens, auch was er sonst für geschwisterigt, vnd ob dieselben vnd wie Christenlich erzogen 15 oder nit. Dessen alles von seinem Pfarrherrn vnd Schuelmeister, auch Ambtleuthen vnd Gericht selbigen orts darbringen vnnd fürlegen, Welches Sy Jme auch (so uerr Sy getrawen) des Jungen Ingenii halben ein solch Beneficium an Jme wol angelegt, auff defsen Elltern, Vormünder oder Pfleger anlangen, mittheillen; doch 20 sollen Sy keinen, so mit einer heimblichen vnnd abscheulichen krankheit beladen were, Hiertzue weifsen oder khommen lafsen Vnd, so es diser Puncten halb vnnfser ordination nach khein mangel, alfsdann erst seiner Erudition vor vnsern Deputatis angesprochen vnd erkundigt werden.

25 Wo nun ein Alumnus oder Conuictor allso ein Zeittlang, es sey Zwey, drey oder mehr Jar in disem unserm Semminario gehallten, auch in seinem Studiren allso proficirt, dafs er ferners zu promouiren oder genzlichen ad Studium Theologiae, dardurch desto zeittlicher zue dem Priesterlichen Gottesdiennst anzuhallten, Soll 30 derselb mit vnserm Vorwifsen, nach dem er in examine qualificirt befunnden, uff ein andere höhere Schuel geschickht, doch gleich ein annderer an sein statt subrogiert. Aber da einer dermafsen sich gebefsert hette, auch so gestanndenen Allters wer, das zu erhoffen, er in wenig Zeitt zue ordenlichen Priesterlichem Ambt zu ge- 35 brauchen, mag derselbig bey disem Semminario noch lennger geduldet Vnd zue Christlichen Gottesdiensten, da er anderst hierzue sonderliche neigung vnd affection, vollendts vnnderwiesen vnnd von hieaus, so er darinn genuegsamblich bericht, Vocirt vnnd gebraucht werden.

40 Im Fall sich aber bey einem oder mehr knaben ein solcher Vnfleifs oder in annder weg freuenlicher Vngehorsam befende vnnd

vber Notwendige ernstliche ergangne Warnungen vnnd Straaff khein Befserung oder Frucht zuuerhoffen, sollen der oder dieselbigen bey Zeitten doch mit vnnserm Vorwifsen abgeschafft Vnnd solche Incorrigibiles anndern zue Nachtheyl vnnd verhinderung nit gedulldet werden. 5

V.

Von Kirchen vnnd Gottesdienst.

Souil die Kirchen vnnd Gottesdiennst anlangen thut, wöllen wir vnns gnedig versehen, es werden Probst, Dechant vnnd Capittel den Prorectorem, auch die Alumnos vnnd Conuictores zue Jeder 10 Zeit vleifsiger vnnd täglicher Besuechung solcher ordenlichen Christlichen Catholischen Gottesdienst mit vorgehendem guethertzigem eyfer bestes vermögens auch im Fall des Vngehorsamen Aufspleibens mit gebürendem ernst zu ermahnen vnd anzuhallten wifsen.

VI. 15

Anordnung mit den Lectionibus in diesem Semminario.

Da stellen wir es gleichermafsen zue des Probst, Dechant vnnd Capittels Discretion, vnnd was die difsfalls, wie es in einem oder dem andern Zuhallten, ordiniren vnnd beuelchen, wöllen wir, dafs demselbigen gannz vleifsig vnd gehorsamblich gelebt vnnd 20 nachgesagt werde.

VII.

Statuta dises Semminarii.

Alle Alumni vnnd Conuictores sollen täglich den Christlichen Gottesdiennst der Kirchen, wie auch alle Lectiones Jedes mahls, 25 wie solches durchaus vom Probst, Dechant vnnd Capittel, auch dem Regenten vnnd Prorectori Jnen zethuen beuolhen wurdt, mit Vleifs vnnd Christlichem eyffer gehorsamblich besuechen Vnnd bey dem Anfang bifs zu endt sein vnnd pleiben; auch auff alle Caeremonias Ecclesiae guet achtung geben vnd kheineswegs solches versaumen 30 oder sich daruon absentiren. Dann damit die Absentes gemerckt, soll der Prorector sein guet auffsehens haben, dafs die Jungen alle enntgegen vnd, souil der Anzal halben vonnöten, seine Catalogos hierüber gebrauchen vnd zue glegner Zeit verlesen, auff dafs er die abwesende hierumben straaffen khunnde. 35

Jn gleichem sollen die Jhenige, so einer zimblich gestandnen Allters vnnd hiertzue qualificirt sein, mit allem vleifs zue der Christlichen Beicht vnnd Communion des hochwürdigen Sacraments instruirt, erzogen vnd angehallten werden, damit dieselben uffs

wenigst alle Quartal oder öffter sich bey Zeitten hiertzue gefafst machen vnnd solches kheineswegs .vnnderlafsen.

Ittem khein gellt, sey wenig oder vil, so Sy mit sich ins Semminarium alher bringen oder Jnen mittler Zeit geschickht würdt, 5 sollen Sy bey Jren Hannden behallten, sondern JederZeyt dem Jenigen wir solches anbeuolhen vbergeben, damit er dafselbig zue des Jungen Nutz Jhme habe Jedesmahls zu gebrauchen.

Ebenmefsig sollen die Jungen kheine brieff oder dergleichen, so Jnen zuegeschickt worden, eröffnen auch kheinen hinweg schickhen, 10 sy haben dann zuuor dieselbigen dem Regenten zu lesen übergeben.

Tag Zeitten soll kheiner aufserthalb der gemeinen Studier Stuben ohne erlaubnufs gefunnden, in derselbigen Stuben aber des ganntzen tags alle gebürende Zucht auch stillweigen, damit kheiner den andern in Studiis verhinderlich sey, gehallten werden.

15 Nach beeden Mahlzeitten des Tags ist Jnen hiemit zuegegeben, ein halbe Stundt in dem gesang oder sonnsten ehrlichen vnnd züchtigen Übungen sich zu gebrauchen. Von welchem sich kheiner ohne erlaubnus eufsern soll.

Wir beuelhen auch hiemit ernstlich, dafs die Alumnos vnnd 20 Conuictores den Probst, Dechan vnnd Capittel zuuorderst, wie auch den Regenten vnnd Prorectorn alfs Jre vorgesetzte Heubter in gebürlicher Reuerentz vnd ehrn, auch wie billig vor augen haben vnnd hallten, denselben, was Sy Jnen Jederzeit in eim oder dem andern gebieten vnnd beuelhen werden, gantz vnwidersetzlich ge- 25 horsamblichen nachkommen vnnd sich in geberden vnnd worten gegen denselben allfo erzeigen vnd verhallten, dafs Sy die Straaff, so Sy hieraus zu gewartten, Jnen selbs zue gutem Vorsein vnnd derselben entgehn mögen.

Sie sollen sich auch aller VnZucht, leichtferttigen Vppigkheyt 30 vnd schandtbarer vngebürlichen wortt Jnn vnd aufserhalb des Semminarii gentzlich enthalten vnd müefsigen, darob dann der Regent vnd Prorector mit allem ernst zu hallten, damit solches vermitten pleibe vnnd an keinem erfunnden werde.

Defsgleichen auch sonnsten an allen ortten bescheidenlich, 35 erbar vnnd christenlich wie Jnen gebürt vnd wol ansteht, gegen meingclichen Verhallten.

Vnd sich sonsten einer gegen dem andern vnnder Jnen selbs allso einig vnnd fridlich ohne einich gezenckh noch Hader erzeigen, weder mit wortten noch werckhen, Jm wenigsten nimannder belaydigen, 40 verspotten oder der gleichen Vngebür fürnemmen noch gebrauchen, sondern in einem solchen fridt vnd ainigkheyt leben vnd wanndlen

sollen, dafs bey Jnen alle Christenliche lieb vnnd bescheidenheit Jederzeit gespürt vnd erfunnden werde.

Im Fall auch einer bey dem anndern in seinen Studiis vnderweisung vnd Bericht begehrn vnnd pitten würde, sollen Sy einander trewlichen vnnd mit guetem willen willfharen vnd darinnen tugentlich vnderrichten vnd in alleweg gleich als fratres in leben vnd wanndel bey einander sein vnd pleiben.

Sonnsten souil das Dormitorium oder Schlaffhaufs, darinn die Knaben Nachts Jr gliger haben, betrifft, sollen Sy in Jren eingegebnen Cammern ligen vnd solch Schlaffhaufs abendts zue gesetzter Zeitt vleifsig beschlofsen vnd morgends Zue der Fruemefs wider geöffnet, nach dem Abendt beschlofsen vnd durch den Regenten, der dann umb besser auffmerkhens vnnd der Knaben forcht willen sein habitation gleicher gestallt auff dem Dormitorio haben soll, ordenlich visitirt vnd, da einer oder mehr absens, der gebür nach darumb gestrafft werden. Derwegen Sy auch vnnd ein Jeder vnnder Jnen schuldig sein sollen, dem Regenten das Gemach, so offt ers tags oder Nachts begehrn vnd erfordern wurdet, vnweigerlich zu öffnen.

Vnd vber dises, auch alles anders hieuor geschriben soll er, der Regent, besonders sein ernstlich vnnd vleifsig auffsehen haben, das deme allem von den Alumnis vnnd Conuictoribus ein solche gehorsame Nachsetzung beschehe, damit er nit vrsach gewynne, gegen Jedtwedern, so darinnen fharlefsig oder auch vngehorsamblich befunnden, defsen verwürckhen vnnd verschullden nach scheinbarliche gebürliche Straaff vorzunemmen. Jn welchem Fall ers vermög vnsers Jme hiemit zuestellenden Gewallts kheines wegs zu vnderlafsen, sonndern vnnachlefslich zu exequiren vnd zu uolnZiehen.

VIII.

Tischordnung.

Souil difs berüert, Wollen vnnd verordnen wir, dafs die Priester vnnd Rectores, so in vnnserm Semminario zue cost gehen, mittags vmb Zehen, Nachts aber vmb fünnff Vhr vnd uffs lengst ein Viertel Stundt hernach, auch drüber nit, Die Jungen aber, gleich sobaldt alfs der Pfortner gelitten vnnd die glocken Jeder Zeit zue gesetzter Zeitt aufsgeschlagen, sich gewifs alle mit einannder zue dem essen verfüegen vnnd auff ein oder den anndern lenger nit gewarttet noch verzogen werde.

Vnnd alfs von Gott dem Allmechtigen die Nahrung menigclich beschert, auch er darumb angerueffen, geprisen sein vnnd gedanckt

haben will, so soll allwegen vor vnd nach dem essen morgends vnnd Abendts das Benedicite vnnd gratias gesprochen, auch die richtigkheit darinn gehallten, dafs ein Jeder Junger vmb den anndern vom ersten bifs auff den lesten zue solchem ein Wochen-
5 lang deputiert werde, der das gebett mit erhebter Stimm vnd verstendtlicher Pronunciation verrichte, derhalben ein Jeder, nach dem es efsens Zeitt, bey dem gebett gewifslich sein vnnd kheiner ohne Notwendig ehaffte Vrsachen daruon aufspleiben noch auch gleicher weifs vnnd ohne erlauben, eh vnnd das gratias gebettet, auffstehn
10 vnnd hinweggehn. Wie Sy dann auch vnnder dem Gebett oder sonnsten ob dem Tisch khein Vnnutz geschwetz treiben oder sich sonsten mit Vngeberden in efsen, trinckhen vnd andern Ciuilitatibus nit vnwesenlich erweifsen, sonndern sich dessen genntzlich enndtmäfsigen sollen.

15 Sonnsten ist vnnser meinung vnnd Beuelch, dafs mittags vnnd Nachts die Priester vnnd Rectores ob Jrem Tisch Jederzeit auffs lengst zwo Stundt, Die Jungen nit lennger denn eine sitzen; alfsdann wann solche aufsgeschlagen, alfsbaldt vom Tisch uffstehn vnd nach gethanem gratias widerumben mit einannder in Jr gewarsam
20 ort, dahin Sy verordnet, gehn sollen. Wann dann ob der Priester Tisch die zwo benannte stundt auch fürüber, werden Sy sich in gleichem zuuerhallten wifsen.

Beneben wöllen wir, da einer oder der annder Jemandt mit sich zue gast hinein bringen oder beruffen thete, dafs defswegen
25 über die gesetzte Zeitt der Malzeit nit weittere Nachtrünckh in des Semminarii Costen geschehen, Sonndern da Je einer dem geladnen ferrere gesellschafft vnnd Freundtschafft erzeigen will, soll er denselbigen mit Jhm in sein Zymmer füeren vnnd hierinnen des Semminarii souiel müglich verschont, auch durch den Regenten
30 hierüber, dafs deme nit zugegen gehanndelt, vleifsig uffsehen gehabt. Vnnd da es denn zu wider ein oder mehr mahl fürgehn sollte, der gebür abgeschafft werden.

Beschlufs.

Dieweil dann dise vnnser ordnung allein zue Nutze vnnd
35 wolfhart, auch uffbringung vnnd erhalltung solchs angestellten Semminarii angesehen vnd gemeint, Vnd wir alles vnnd Jedes, was hierinn begriffen, ein hohe Notturfft zu sein erachten, So beuelchen wir hiemit ernstlich vnnd wöllen, dafs deren durch einen Jetwedern, was das in eim oder dem andern berüeren vnnd be-
40 treffen mag, mit allem vleifs nachgesetzt, auch sonnsten der gebür laut hierinn angezogner mafsen allerdings gentzlichen gehorsambt

vnd gelebt vnd mit nichten, warinn das sey, zuwider gehandelt noch Jchtwas dargegen fürgenomen werde, Alſs lieb einem Jeden sey vnſser Straff vnd vngnad zuuermeiden. Das meinen wir hiemit ernstlich vnd haben deſsen zue vrkhundt vnſser Secret hiefür uff-truckhen laſsen. 5

So geben zue Baden, den zehenden January Anno Domini fünff Zehen Hundtert Achtzig vnnd Achte.

Philipps M. z. Baden.

43
Jesuiten-Kollegium. 10

a.
STIFTUNGSURKUNDE.
1642.

Nos Guilhelmus
D. G. Marchio Badensis et Hachbergensis, etc. etc. 15
ad perpetuam rei memoriam.

Cum assidue animo revolveremus, quanta Principibus incumbat necessitas vigilandi pro populis a DEO sibi commissis, utpote pro quorum animabus reddituri sint exactam rationem Severissimo Iudici ac Regi Regum: incessit Nos anxia sollicitudo, ne quid ex 20 Nostra parte desideraretur, quo minus ad veram religionem pietatemque Christianam subditi Nostri diligenter excolerentur et ad finem, in quem creati sunt, dirigerentur. Proinde necessarium duximus hanc in rem fida Nobis auxilia quaerere, viros doctrina et probitate conspicuos, quorum opera in ditionibus Nostris reli- 25 giosus DEI cultus et Orthodoxa fides morumque puritas non in praesens duntaxat, sed perpetua successione firmiter stabiliatur, seraque posteritas Nostram de se paternam sollicitudinem gratanter agnoscat. Porro instrumenta huic operi cum primis idonea longo usu experti sumus Religiosos Ordinis Clericorum Regularium 30 Societatis IESV, qui centum iam et amplius annis utrique terrarum Orbi, sed praesertim afflictissimae Germaniae suam gnaviter probarunt operam in erudiendis doctrina sana populis, haeresibus expugnandis, instituenda liberalibus disciplinis juventute, Sacramentorum usu omnique Christiana pietate strenue promovenda. 35 Quos fructus ubertim legit ipsa nostra Marchia inde ab annis viginti, ex quo dictae Societatis Patres eam perpurgare a Lutheri

erroribus et multo sudore coeperunt excolere. Quod bonum ut perenne sit Nostris ditionibus, decrevimus in corde Marchiae Metropoli Nostra Badena stabili sede locare hunc Ordinem et Collegium necessariis vitae subsidiis in perpetuum dotare. Igitur
5 in nomine SS. et Individuae Trinitatis PATRIS ET FILII ET SPIRITVS SANCTI ad eiusdem aeterni DEI gloriam, animae nostrae meritum et Salutem, posterorum ac subditorum perspicuam utilitatem per praesentes literas aeternum valituras damus, donamus perpetuo et irrevocabiliter appropriamus Societati IESV in
10 primis pro habitatione domum nostram in foro urbis Badensis, vulgo dictam der Freyheithof, itemque contiguam huic, quae Balneum Principum vocatur, una cum iure perpetuo aquae tum calidae tum frigidae in balneum aliosque usus inducendae, et sex alia adiacentia privatorum civium domicilia nostro aere empta, adeo, ut area uni-
15 versa insulam conficiat, liberam undique et plateis cinctam: quamvis ex una parte etiam ultra plateam parva area sit eodem pertinens, quam arcu seu pergula copulare reliquo aedificio licebit. Porro in grandioris illius insulae parte, quae forum respicit, Ecclesiam honori B. V. MARIAE et usui Societatis, prout vovimus, extruemus et
20 ad eius fabricam aliasque necessitates reditum sufficientem assignabimus. Ad ipsum vero Collegium extruendum nostra etiam subsidia pollicemur. Domum item aliam ex huius adverso sitam, trino latere plateas et una sui parte aream Nobilis viri Ioannis Iacobi Datt de Dieffenaw attingentem eidem Societati donamus, quas
25 aedes in usum scholarum commode exaedificari suo tempore curabimus. Praeterea in suburbano Badensi seu vico Scheurensi hortos et prata et vineas viginti circiter iugerum itemque vineas in pagis Umbwegen et Sintzheim una cum stabulis, pratis hortisque illuc pertinentibus et praedia in Ohs et Niderbüel et molendinum
30 in Neweier fundationi huic incorporamus, quorum omnium et singulorum situs, ambitus et confinia in libro fundi seu bonorum immobilium Collegii accurate descripta et sigillo ac Manu Nostra signata habentur. Volumus autem et ex certa Scientia Nostra ac de plenitudine Principalis potestatis decernimus, ut omnia bona
35 inserta huic fundationi libera prorsus et immunia atque exempta sint a quovis censu, praestatione, canone, tributo, onere ac servitute: nominatim a tributo ordinario ad Nos Nostrosve haeredes alioqui pertinentes, quod vulgo Beet und Schatzung vocant et ab extraordinaria contributione quacunque vel ob quemcunque praetextum
40 aut causam necessitatis publicae seu civilis seu bellicae imposita vel imponenda, a decimis quoque extraordinariis, vel aliis porti-

onibus fructuum, quae aliquando quacunque de causa exigi possent. Similiter a quarteriis seu distributione militum, nec non a servitio manuali seu personali in operibus negotiisque publicis, ab obligatione excubias agendi per vices et literas vel mandata Magistratuum perferendi, iumenta vecturamve exhibendi etc. A quibus et omnibus aliis cuiuscunque nominis oneribus tum ipsae personae Collegii tum eius famuli, villici et emphytheutae, per quos praedia supradicta colentur, perpetuo immunes erunt (quoad ista duntaxat bona, non autem quoad proprias ipsorum emphytheutarum possessiones, si quas habent) neque comprehensi censebantur ullis super huiusmodi re promulgandis quantumvis universalibus edictis. Quod si etiam contingeret a quopiam praetendi ius aliquod in domos, vineas aut praedia iam dicta, quasi illa eorumve pars obaerata sive in hypothecam data aut quomodolibet onerata sint, Nos ac Nostri haeredes respondere et Collegium indemne servare tenebimur. Frumenti quoque decimas in pagis Aw et Dachslandt ad Nos pertinentes huic fundationi inserimus, perpetuo penes Collegium permansuras. Et e sex molendinis, quorum duo sunt Badenae, tertium Cuppenhemii, quartum Rastadii, quintum in Niderbüel, postremum in Neweir, assignamus Collegio annua siliginis maltera sexaginta, nimirum e singulis decem probi, puri perpurgati frumenti ab ipsis molitoribus circa festum S. Martini ad Collegium deportanda. Quod si aliquod ex his molendinis ob causam quamcunque suam quotam exsolvere non posset, supplebitur defectus ex reliquis vel certe ex granario Nostro. Atque si contingat aliquando a Nobis haeredibusque Nostris canonem annuum, quem haec molendina Nobis praestant, diminui, nolumus id unquam cedere in praeiudicium seu detrimentum huius fundationis, sed etiam tunc sexaginta maltera Collegio plene integreque persolvi. Pecuniariam dotem damus eidem Collegio florenos Rhenenses annuos mille quingentos census redimibilis, quorum quidem trecenti quotannis e Camera Nostra (tam diu donec summam ipsam capitalem sex milium florenorum vel simul vel per partes, adeo, ut una vice minimum duo milia reluere et Cameram hoc censu liberare placuerit; quod praevia debita praemonitione fiet), reliqui vero partim a communitatibus oppidorum et pagorum nostrae ditionis, partim a particularibus personis exsolventur, quaenam autem communitates et personae, et quibus anni temporibus, ac super quibus hypothecis hos census praebere debeant, in literis obligatoriis Collegio traditis expressum habetur. Et quantum quidem humanius provideri potuit, sunt hypothecae bonae, probatae, ex-

quisitae et in duplum aequivalentes capitali cuique summae; si tamen alicubi secus se res habere deprehenderetur, Nostrum erit supplere defectum. Quoties vero aliquem vel aliquos ex his censibus redimi et capitalem summam relui contigerit, ea rursus
5 in censum elocari debebit, idque, quoad fieri potest, intra Marchiam aliasve ditiones Nostras, quo scilicet melius opem ferre Nos ac posteri Nostri providereque possimus, ne qua huius dotis parte Collegium defraudetur. Sed et istud praecavemus, ut, si futuris temporibus contingat monetae rationes exaugeri, nequaquam tunc
10 liceat venditoribus horum censuum capitalem summam refundere, nisi velint monetam probam, argenteam vel auream in Imperio universim receptam eo saltem valore, qui nunc est, dalerum scilicet ut summum pro sesquifloreno (eadem in reliquis servata proportione) adnumerare: quod ipsum etiam in censuum solutione observari
15 debebit. Si autem daleri pretium infra sesquiflorenum descenderit, in solutione censuum et reluitione Capitalium is valor tenendus erit, qui eo tempore curret. Numquam vero tenebitur Collegium admittere monetam reprobam, seu quam credibile sit, esse postea reprobandum aut pretio diminuendam. Non obstantibus quibuslibet
20 pro tempore promulgandis de taxa monetaria edictis, quantumvis universalibus: quibus quatenus huic Nostrae fundationi fraudi esse possunt ex nunc auctoritate Principali derogamus. Cum praeterea inter alias res necessarias lignatio censeatur; volumus, ut quot annis, quo tempore Collegii Rectori placuerit, et quo loco vectura
25 commodior fuerit, Nostri forestarii seu sylvarum praefecti assignare teneantur lignorum curras seu claftera centum, inter quae, si fieri ullo modo poterit, sint fagina vel querna saltem triginta et pro palis vinearum abietes minimum quatuor. Ac si quid in aedificiis aut etiam in aquae ductuum canalibus reparandum erit, quoties
30 Nos aut haeredes Nostri requisiti fuerimus, ligna operi idonea gratis concedentur. Ius quoque saginandi porcos in quercetis Nostris ita concedimus, ut quoties uni Officialium seu Consiliariorum Nostrorum quaternos porcos saginare licebit, liceat Collegio duodenos, nimirum proportione tripla. Quod attinet ad usualia frumenta,
35 vina, carnes, quae in Collegii personas, eius famulos vel villicos impenduntur, nolumus caeterorum instar civium ac subditorum certam de his portionem seu tributum, quod Ohmgelt sive Umbgelt vocant, teneri exsolvere, sed eodem gaudere privilegio, quo Canonici Ecclesiae Collegiatae Badensis. Et in universum,
40 quaecunque immunitates, exemptiones, favores, privilegia personalia vel realia in Principatu nostro Clero saeculari et aliis

religiosis Ordinibus seu scripto seu consuetudine concessa fuere alias vel concedentur in posterum, ea, perinde ac si essent hic nominatim expressa, Collegio Societatis IESV per Nos fundato concedimus.

Et ut eadem Societas suis Iuribus, facultatibus privilegiisque a Sede Apostolica obtentis et obtinendis per totum Principatum Nostrum et comitatus ditionesque Nobis subiectas libere fruatur atque a nemine perturbetur, singulari zelo curabimus eam ex nunc sub Nostram Nostrorumque Successorum specialissimam protectionem suscipientes. Hanc porro fundationem ac dotationem Collegii Badensis, sicut animo in Societatem IESV plane paterno ac liberali R^{do} Ad^{m} Patri in Christo, Patri Mutio Vitellesco, Societatis eiusdem Praeposito Generali praesentamus, Nos et posteros Nostros ad omnia et singula, quae commemorata sunt, inviolabiliter observanda praestandaque hisce litteris obligantes, ita confidimus hanc piam voluntatem Nostram ab eodem Praeposito Generali affectu pari susceptum iri, eumque rata habiturum omnia, quae hoc diplomate continentur.

Ab ipsa vero Societate petimus, ut Patres in hoc Collegio Badensi commoraturi iuventutem Grammaticae, Humanitatis et Rhetoricae disciplinis instruant, omnia singulaque iuxta proprium Societatis institutum exercenda. Quod si Casus item conscientiae et Dialecticam praelegere voluerint, quando id commode fieri poterit et expediet, aliaque pro more suo Charitatis officia exhibere, rem Nobis gratam fecerint. Ad istud iure flagitamus, ut Nos pro Fundatore Collegii Badensis agnoscentes piis ad Deum precibus et Sanctissimis Sacrificiis Divinae gratiae ac protectioni impense commendent Nostramque Domum et Patriam sincero amore et assiduis orationibus perpetuo prosequantur.

Ut autem haec Nostra fundatio fixa, firma, inconcussa, inconvulsa iugiter permaneat, haeredes ac Successores Nostros per timorem Aeterni Iudicis obtestamur et omni quo possumus efficacissimo modo obligamus, ne hanc voluntatem Nostram quomodolibet infringere aut violare neve de oblatione, quam Summo Deo per hoc Instrumentum facimus, aliquid surripere praesumant, memores, quam severa sequatur ultio eos, qui rem Deo semel consecratam attrectare et in profanos usus audent intervertere; memores item, quam bene cesserit Domui Nostrae, quod Maiores Nostri in fundandis utriusque sexus ac diversorum Ordinum coenobiis, Cleri Collegiis aliisque piis operibus fuere prolixe ac fere dixerim profuse liberales. Qui quidem ipsi patrimonio Domus seu Camerae proventibus non

pepercerunt, ut illis large prospiceretur, qui precando saltem et psallendo communi Patriae prodessent; quorum exemplo potuissemus et Nos de publico aerario seu Camera decerpere, quantum satis esset sustentandis iis, qui praeter preces et iuge Sacrificium etiam operi 5 manum admovent et animas nostras coelo inferre satagunt, omnes suas curas et vires et vitam publicae utilitati consecrantes; imo qui etiam in temporalibus adeo sunt utiles Reipublicae, ut quot annis tantundem aut plus emolumenti refundant in patriam, quam in ipsos erogatum sit, dum teneram Iuventutem domi et in oculis 10 parentum ea docent, quae apud exteros longe maioribus impensis addiscenda fuissent, potuissemus, inquam, et Nos ob has, aliasque causas de Nostrae Camerae reditibus istam Collegii et Gymnasii fundationem iure merito conficere: attamen maluimus omnem obloquendi et invidendi materiam adimere etiam his, qui angustiore 15 animo praediti huius operis pondus et amplitudinem haud satis percipiunt. Proinde de privato peculio ac censibus, quos industria et frugalitate Nostra recenter acquisivimus, potissimam huius dotis partem conflare visum est; et vero si quid est ex Camerae proventu ob singulares causas huc derivatum, id alio in loco cum foenore 20 reposuimus, solliciti patrimonium Domus non modo integrum, quale a piae memoriae Domino Parente Nostro Eduardo Fortunato accepimus, verum etiam auctius ac locupletius ad posteros transmittere. Unde spes est fore, ut heredes ac Successores Nostri gratanter id agnoscant ac tanto cariore amplexu hunc quoque, quem illis dona- 25 mus, thesaurum (sic enim Collegium a Nobis fundatum appellare fas est) complectantur; utque Nostro et multorum Principum Catholicorum exemplo permoti Ordinem istum aeque sincere, ac Nos facimus, ament, foveant suoque patrocinio ac favore constanter tueantur. Sic illos DEUS amet.

30 Huius ergo Nostrae deliberatissimae voluntatis, donationis, dotationis, fundationis literas quadruplici exemplo in pergameno descriptas Manu Nostra subscripsimus et Sigillo maiore communivimus. Quorum unum in Cancellaria Nostra, alterum in Archivio Romano Societatis IESV, tertium in eiusdem Societatis Archivio 35 Provinciali, quartum penes ipsum Collegium Badense perpetuo asservetur.

Acta sunt haec in Urbe et Arce Nostra Badensi in pleno Consiliariorum Nostrorum consessu, Die vigesima Maii, Anno millesimo sexcentesimo quadragesimo secundo.

b.

ERWEITERUNG DER STIFTUNG.

1679.

Nos Ludovicus Wilhelmus,
Dei gratia Marchio Badensis et Hochbergensis etc. 5
Notum sit omnibus etc.

Bestätigung der Stiftung von 1642.
Vermehrung der Rechte und Einkünfte des Kollegiums.

Pro praesentibus vero certis rationibus permoti, praesertim ut Iuventus per Classes Inferiores opera dictorum Patrum informata, 10 altioribus etiam Scientijs imbuatur . . .

Folgende Bedingungen u. a.:

8vo Ab ipsa vero Societate postulamus ac volumus, ut Patres in Collegio Badensi commoraturi praeter quinque Scholas humaniorum Litterarum etiam Casus Conscientiae, Dialecticam et Materiam de 15 Causis praelegant, quodsi etiam contingat, Numerum Studiosorum augeri, Cursum Philosophicum continuent et intra biennium absolvant . . . .
Dein ut annue ex Rectoratus Proventibus Rector Collegii centum florenos pro Bibliotheca instruenda infallibiliter impendat 20
. . . . d.d. Schloss Baden, 1679 Jan. 9.

44
Lehr-Institut.

1775.

Carl Friederich, 25
von Gottes Gnaden Marggraf von Baden und Hochberg etc.

Schon zu der Zeit, als durch ein von dem Päbstlichen Stuhle zu Rom ergangenes Breve der gesamte Jesuiter-Orden ist aufgehoben worden, haben Wir in Ansehung derer denen in Unsern Fürstl. Landen subsistirten Collegiis dieses Ordens zuständig ge- 30 wesener Besitzungen und Einkünfte Unsere gnädigste Entschliessung dahin zu vernehmen gegeben, dafs Wir sothane Renten ferner-

hin zum Besten Unserer Catholischen Unterthanen ad pios usus zu verwenden gedenken.

Da nun mitlerweile Unsere Stadt Baden durch mehrfältige Uns unterthänigst überreichte bittliche Vorstellungen Uns dahin 5 zu bewegen sich hat angelegen sein lassen, dafs, weilen die vornehmste, zweckmäfsige Beschäftigung derer Mitglieder des vormaligen dortigen Jesuiter-Collegii jederzeit in Unterweisung der catholischen Schuljugend bestanden und aber, bei dem anjetzo supprimirten Orden, die fernere Beybehaltung derer bisherigen 10 Schulen ihr, der Stadt, einziges höchstes Anliegen seye, Wir darauf bey Bestimmung der künftigen Destination derer jährlicher Renten des hiebevorigen Collegii mildeste Rucksicht zu nehmen geruhen mögten: So seyn Wir zwar zur Willfahr dieses submissesten Gesuchs gleich anfänglich um so mehr geneigt gewesen, jemehr Wir 15 überhaupt die genaue Fürsorge auf dasjenige, was zu guter Bildung der Jugend in Sitten und Erkenntnissen erforderlich ist, als eine Unserer vornehmsten Regenten-Pflichten ansehen, und je vollkommener die Nothwendigkeit dieser Fursorge, absonderlich bey denen catholischen Schulen derer Uns angefallnen Lande, durch 20 die Erfahrung gerechtfertigt wird. Es hat sich aber bekanntermassen bald hernach der Ausführung Unserer für die Stadt Baden und für die Beförderung des dortigen Schulwesens wohlgesinnten Absicht ein eben so unerwarteter als wichtiger Anstand dadurch in den Weg gelegt, dafs von Seiten der Landvogtey Ortenau nicht 25 nur die von dem Superiorat Ottersweyer jährlich dem Collegio zu Baden gebührte beträchtliche Abgabe von 1100 fl. an Geld, 96 Viertl Spelz und 1200 Bund Stroh für die Zukunft ist verweigert, sondern auch dasjenige, was zur Stiftung der ehemaligen Jesuiter-Kirche zu Baden zu deren Unterhaltung an Badischen 30 in der Landvogtey Ortenau gelegenen Gefällen gewidmet ward, de facto innebehalten; ja selbst diejenige Capital-Summe von vielen tausend Gulden samt denen davon fallenden jährlichen Zinnsen, aller dagegen mehrmals gemachten gegründeten Remonstrationen ohngeachtet, schlechterdings ist vorenthalten worden, welche das 35 Bademer Jesuiter-Collegium aus seinen eigenen Mitteln hie und da bey Ortenauischen Unterthanen verzinslich angelegt hatte.

So sehr nun, aller bisher dagegen angewandten Abhülfs-Mittel ohngeachtet, das gesamte Einkommen des vormaligen Jesuiter-Collegii zu Baden hierdurch geschmälert, somit Unsere Absicht, 40 den nach Abzug derer vordersamst daraus zu bestreitenden Unterhaltungskosten des vorhandenen Personalis an jährlichen Renten

verbleibenden Ueberrest auf andere nützliche und besonders catholische Schulanstalten zu verwenden, wo nicht vereitelt dennoch äusserst erschwert worden ist: So haben wir jedoch durch vorerwehnte und andere beträchtliche Hindernisse Uns keineswegs abhalten lassen, dem Unserer Landesväterlichen Pflicht und Neigung 5 so gemässen Wünschen und unterthänigen Bitten Unserer getreuen Stadt Baden um fernere Aufrechthaltung ihrer Schulen nicht nur nach dem unvollständigen Verhältnis der bisherigen Einrichtung und des anjetzo so merklich geschwächten dortigen Exjesuitenfundi willfährige Statt zu geben, sondern auch die Hofnung ge- 10 dachter Stadt in demjenigen, was dieselbe von Unserer Landesfürstlicher Huld hierunter wegen Belassung derer bisherigen Schul-Anstalten zu erwarten geschienen hat, noch so weit zu übertreffen, wie solches nachstehender Plan eines vollkommenern Lehr-Instituts für die Catholische Jugend mit mehrerm zu erkennen giebt, dessen 15 gleichbaldige würkliche Aufstellung in der Stadt Baden Wir zu bewerkstelligen und den verwaltenden beträchtlichen Abmangel derer dazu erforderlichen Kosten einstweilen aus dem Ueberschufs derer Ettlinger Exjesuiten-Gefälle, sofort dessen ebenfalls schon berechnete Unzulänglichkeit aus Unserer eignen Landesfürstlichen 20 Casse, so weit nöthig ist, beyzuschiessen gnädigst beschlossen haben.

Zu diesem Lehr-Institut in Unserer Stadt Baden lassen wir vier besondere Classen errichten, deren Erste mit dem Unterricht im Teutschen und Lateinischen lesen, auch Schreiben und Zahlen machen, sodann mit Erlernung des 1 mal 1 und derer Lateinischen 25 Stamm-Wörter, wie auch mit dem Anfang derer Lateinischen Declinationen und Coniugationen sich beschäftigen soll; zu diesem Lehr-Amt gedenken Wir den bisherigen Instructorem Rudimentorum Plefs fernerhin, nur mit der Abänderung angestellt zu lassen, dafs hinfort von diesem nicht weniger wie von allen übrigen Do- 30 centen des gegenwärtigen Instituts der Unterricht für die Lernende ganz ohnentgeltlich ertheilt, somit derselbe wegen des bisher bezogenen Schul-Gelds auf andere weise entschädigt werden solle.

Hiernächst sollen in der zwoten Classe nebst Fortsezung im Rechnen und Schreiben, auch decliniren, coniugiren und auswendig 35 lernen des Lateinischen Wörterbuchs, die Regeln der Grammatic, das exponiren leichter Lateinischer Gespräche, die Fertigung kleiner Lateinischer Formeln und Exercitien, wie auch die Anfangs-Gründe der Historie und Geographie tractiert und solchem Lehr-Amt der Exjesuite D. Zwenger vorgesezt werden. 40

Zum Lehrer der Dritten Classe, woselbst im Rechnen,

Schreiben, Lateinischen Exercitiis und Vocabulario, auch Historie und Geographie fortgefahren, anbey Syntaxis pura cum explicatione Autoris Latini tam prosaici quam poëtae und dessen Vertirung in das Teutsche, nebst denen Anfangs-Gründen der Griechischen Sprache behandelt wird, haben wir den P. Vitus Prothasius Hoffmann von Würtzburg berufen und endlich das Lehramt der Vierten Classe, allwo unter Fortsetzung der Historie und Geographie, auch Griechischen Sprache die Syntaxis ornata, nebst der mit denen erforderlichen Ausarbeitungen zu verbindenden Rhetoric und Poesie, wie nicht weniger die Geometrie und Hebräische Sprache nach ihren Anfangs-Gründen docirt werden soll, dem Exjesuiten P. Lambla gnädigst anvertrauet.

Wie nun hiebey in dem defsfalls besonders zu entwerfenden Schematismo lectionum sowol wegen Eintheilung derer täglich zum Unterricht ausgesetzten Stunden als wegen derer in jeder Classe gebrauchenden Lehrbücher die nöthige Vorsehung annoch geschehen wird: also ist dabey statt einer allgemeinen Bemerkung voraus zu sezen, dafs die sich von selbst verstehende Unterweisung derer Schüler im Christenthum nach denen Lehrsätzen der Catholischen Religion von jedem Docenten in seiner unterhabenden Classe mittelst täglicher genugsamer Uebung dergestalt besorgt werden müfse, wie solcher Unterricht denen Fähigkeiten derer ihme anvertrauten Schüler angemessen befunden wird.

Und da übrigens bey diesen Schul-Anstalten überhaupt Unsere Landesvätterliche Absicht nicht allein auf die dem Studiren sich widmende Jugend, sondern zugleich und vornehmlich auch auf denjenigen gröfsern Theil derselben mit gerichtet ist, welcher durch erlernende Professionen Handwerker und sonstige Gewerbe dem gemeinen Wesen nützlich zu werden gedenket; bey letzterer Gattung aber vorzüglich auf die Fertigkeit im Rechnen und Schreiben, auch einen guten Anfang im Zeichnen, in der Französischen Sprache und bey denen, die zum Schulwesen auf dem Lande sich geschickt machen wollen, in der Music der Bedacht genommen werden mus: So haben Wir einestheils zu solchem Behuf ausser obgedachten vier ordentlichen Lehrern annoch für die Aufstellung eines besondern, wohl erfahrnen Schreib- und Rechen-Meisters, anderntheils aber dafür gesorget, dafs zum Unterricht im Zeichnen, in der Französischen Sprache und in der Music ebenfalls die erforderliche Gelegenheit verschafft, anbey solche Einrichtung getroffen werde, dafs die nicht Studirende nach einer ihrem Zweck gemäfsen Ordnung nur in die ihnen nöthige und nützliche

Unterrichts-Stunden admittirt, von denen übrigen ihnen nicht nothwendigen Doctrinen aber jedesmahl dispensirt werden sollen.

Damit nun auch diejenige, welche auf ein oder das andere Studium sich zu appliciren vorhabens sind, zu mehrerer Perfectionirung in denen höhern Wissenschafften die fernere erwünschte Gelegenheit im Lande erlangen, somit einen merklichen Theil des sonst hiezu auswärts erforderlichen Kosten-Aufwandts ersparen mögen, haben Wir noch weiter gnädigst gut gefunden, zu Docirung der Logic und Metaphisic, Matheseos purae et applicatae, Historiae naturalis, Phisic und Orientalischer Sprachen zween eigene hiezu besonders geschickte und auf auswärtigen Catholischen Lehrstühlen mit Ruhm gestandene Professores nicht nur jetzo gleich in Unserer Stadt Baden anzustellen, sondern auch die Vorsehung zu thun, dafs bis zu erfolgender demnächstiger ordentlicher Besetzung der Theologischen Professur von dem gewesenen Rectore Collegii Badensis P. Fritz und dem zu Stifts-Prediger einstweilen geordneten P. Schnabel der nöthige Unterricht in der Theologie mittlerweile denenjenigen, welche solchen zu erhalten wünschen, ertheilet, aufser diefsem allen aber ferner zu jährlicher Zubereitung einiger zukünftigen Lehrer bey Land-Schulen anzustellender und während ihrem Aufenthalt zu Baden mit Pensionen zu sublevirender Schul-Candidaten die gleichbaldige Veranstaltung gemacht werde, wornächst Wir, so bald die Kräfte des Fundi es gestatten, auf die Anrichtung eines Seminarii für angehende Catholische Geistliche annoch vorzüglichen Bedacht nehmen werden.

Gleichwie Wir nun mit diesem von Uns angeordneten Lehr-Institut zu Baden, worüber Wir sowohl in Absicht derer dabey angestellten Lehrer als Lernenden, dem dermaligen Probsten Unsers dortigen Collegiat-Stifts, von Harrant, die nähere Inspection für seine Person gnädigst übertragen haben, Unsern Catholischen Unterthanen überhaupt und Unserer Stadt Baden insonderheit diejenige huldvolle Zuneigung und Landesvätterliche Sorgfalt in voller Maase zu bethätigen glauben, nach welcher Wir deren Wohlergehen bey jeder Gelegenheit Uns angelegen seyn lassen: Also geben Wir euch hiemit in Auftrag, den 23ten dieses Monats von Allem diesem denen Vorstehern gedachter Unseren Stadt Baden mit dem Anfügen nachrichtliche Eröfnung zu thun, was gestalten es Uns zu besonderm Vergnügen gereichen werde, wenn, wie Wir verhoffen, der jüngst verwittibten Frau Marggräfin zu Baden-Baden Liebden Sich demnächst entschliessen wollen, dero wegen einer vorhabenden milden Stiftung für die Stadt Baden und das dortige

Catholische Schulwesen geäusserte Absichten mit gegenwärtigem, zu gleichem Ende von Uns errichteten Institut auf eine Unsere Landesherrlichen Gerechtsamen und Pflichten, sowohl in Absicht der unbeschränkten, höchsten Obsorge für die bestmöglichste Er-
5 ziehung der Jugend als sonsten gemäſse Art zum allgemeinen Besten zu verbinden, als worüber Wir dem zugesicherten Entwurf Dero endlicher Erklärung noch jetzo mit Verlangen entgegen sehen, übrigens aber gedachten Vorstehern überlassen, allenfalls mit einlegender, geziemender Bitte für den Betrieb einer deſsfall-
10 sigen annehmlichen Entschliessung behörigen Orts besorgt zu seyn.

Ueber die unterthänigste Befolgung dieses an euch ergehenden Auftrags erwarten Wir eure ohnverweilte berichtliche Anzeige und verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Rastatt, den 14ten Februarii 1775.

15

II.
Durlach.

45
Schulmeister-Ordnung.
1536.

20 Eyn Schulmeister zu Durlach sol zum fordersten globen und schweren, eyn jeden jungen knaben, der ime zur Zucht und Lehr bevolhen, er sei fremdt oder heimisch, reich oder arm, erstlich zu Gottes Ehr, zur Zucht und Ehrerbietung gegen der Oberkeyt, yern Eltern, auch allen alten gelepten personen zum vleissigsten an-
25 halten, leren und weisen, erstlich mit gütlicher Ermanung, nachgehends, wo es unverfenglich, mit ernstlichen trauworten und zuletst mit zimlicher Ruttenstraff. Yedoch sol sich der Schulmeister zum vleissigsten erkündigen eines yeden Jungen Complexion und Natur, ob einer mit der Senfte, guten Worten, ernstlichen trauworten
30 oder mit Straichen zu erziehen und anzuhalten seye, demselben nach sich zimlichen massen wisse einzurichten. Zum andern so sol sich der Schulmeister gegen sinen vertrauten knaben dermas bezeigen und nemlich in der Schul oder Lerstuben, das sie nichts von ime sehen, darvon er sie zu weisen schuldig ist, als so er in
35 der Schul welt schlaffen oder ander schentzige, lecherige weiſs,

geberde und bossen fürnemen, darmit die Jungen, die sonderlich zu solchem geneigt, ine dester leichter achten, von ime zur entschuldigung uss der Schul schwetzen, sonder das adagium, consulere loco, tempori et persone ime lassen eingedenk sein, und in Summa, wo er dergleichen, als oben anzeigt, pflegen, solle er es usserhalb der Schulstuben thon, darmit sie in Stille, in Zucht und Forcht gelert werden moegen, und so er ein, zween oder drey etwas leren wil oder underweisen, solle er die andern in Stille halten, darmit solch sein Lere von denen er es fürhelt dester bas vernomen und eingebildt werdt.

Item der Schulmeister sol auch eynem yeden Jungen, der noch der Elementen und Bustaben ungelert, die Bustaben zum vleissigsten und wol leren kennen, nachgehends das pater noster und die gantz tafel sillabiciern, lesen und memorieren, volgents eyn Dischgebett, das Benedicite und Gratias genant, das sie es in yern heuser yedes mals, so man essen wil, mit zusamengelegten henden vor und nach essens sprechen sollen, auch wol underweisen, darzu anhalten, das latein yedes aubents yern Eltern zu sagen, uss demselben man seinen vleiſs desterbas sehen moeg. Er sol auch eyn yeden, sobald er die Federn füren kan, mit Ernst anhalten, Scripturas zu schreiben jedes tags zwaymal, nemlich morgens und zu Mittag, ostendieren und zaigen, sie yers Yrtumbs yedes mals mit vleiss corrigieren und zu verbessern anhalten.

Darbei so sol er denen, so das obgeschriben gelert, den Donat fürgeben, denselben zum vleissigsten zu lesen und usswendig zu behalten.

Und dem allem noch einen Grammaticum, den er vermeint mit seinen Regulen zum leichtsten zu begreiffen seyhe, ine Declarieren, die Regulas, Constructiones etc. und anders ex integro docieren, darmit sie des Lateins mit Sprechen, Reden und Schreiben ein Fundament schoepfen und erfassen moegent.

Und dan volgents denen, so in obgeschribnen ergrünt, eyn Stund in der theologia, eyn Stund eyn poeten oder ein andern Historiographum, auch so er wil oder kan, ein Stund in Greco oder Hebreo fürnemen, yedoch in dem allem keinen zu hoch anspannen, darmit eins Jungen Jngenium turbiert, in der Leer abzestoen und hindersich ze goen zwifelhafft gemacht werde.

Item so ein Burger oder Inwoner der Stadt Durlach seinen Knaben nit zu dem Latein ziehen, sonder dieselben allein ein Namen zu lesen und schreiben in teutscher Sprache ze leren begerten und volgents zu handwercken oder andern geschefften thon

und prauchen woellen: dieselben sol der Schulmeister mit obgemeltem und gleichfoermigem vleiss und ernst teutsche Sprach zu schreiben und zu lesen underweisen, zu goettlicher forcht, guten Sytten und Dtugenden nit weniger dan zur Lerung anhalten und 5 underweisen, in Bedacht des Spruches Aristotelis: Qui deficit in moribus et proficit in scientia, plus deficit quam proficit.

Und in Summa, so soll sich der Schulmeister selben einer guten Schulordnung, und die in andern berümpten Stetten und Schulen geübt und gehalten würdet, bevlissen, uff das sich niemant 10 ob seinem unfleis und farlessikeit habe zu beclagen; darzu, ee er die Schüler usslasset, und sonderlich zu aubent allweg das Pater noster, Glauben oder ein Psalmen mit ine singen und zu Mittag den Cisio und allweg den Monat vorhant nemen, darin man ist, in kein ander singen, biss derselb Monat eyn Endt hat, darzu die knaben eyn 15 yeden Monat also an der handt lernen zelen.

Item die Behusung zur Schul gehoerig sol dem Schulmeister von der Stadt frey und dermassen zugestellt werden, das er sein hüsslich wonung wol darin haben moeg, und soll der Burgermeister in derselben Behusung verrer nichs ze machen schuldig sein dan 20 Dtachwerck, Schwellen und Wendt, die er in Baw und Wesen halten, was aber an Dthüren, fenster und Bencken durch ine oder sein gesindt zerbrochen, so dasselb ime vormals gantz zugestelt und einmal gemacht worden, sol er darnoch verrer zu hanthaben schuldig sein, wie von alter her.

25 Es sol auch ein Schulmeister allen Jarr Schultüs, gericht und Radt wider umb die Schul bitten, und wo der Radt nit gelegen, den Schulmaister lenger zu behalten, oder er nit lenger dienen, sol yedertheil dem andern ein Vierteljars zuvor abkünden.

46

30 Ordnung für das Fürstliche Paedagogium.

Anfang 18. Jahrh.

I.

Von der Gottesfurcht und derselben Aufsübung.

II.

35 Von Wohlanstendigen Sitten und Tugenden.

Übereinstimmend mit Kap. I.—II. der Ordnung für das Fürstl. Gymnasium zu Durlach von 1705 (S. o. S. 350 f.).

III.
Von der Didactica in genere.

Hie haben die Docentes unsers Paedagogii sonderheitlich darauf zu sehn, dafs sie

1) in allen lectionibus sacris et profanis, wie selbige Nahmen haben, nicht so Viel auf die worte derer Praecepten und derer überflifsigen Memoriren treibe, alfs Vielmehr den wahren Sensum dererselben expliciren und alles ad usum applicationem et praxin bey der Jugend bringen, denn dar durch sie die sache Viel besser begreiffet und zu mahlen das Judicium sehr acuirt wird.

2) haben sie die latinitaet Vor allen andern stücken zu üben und zu inculciren;

3) in Versione latina et germanica die Construction wohl bey zu bringen;

4) jn graecis aber mehr darauf zu sehn, dafs die Jugend einen Text wohl analysiren lerne, als dafs man sie mit Vielem vertiren in diefser sprach plage.

5) sind die sämtliche Exercitia styli fleifsig zu corrigiren und der Jugend nicht nur allein die Errores grammatici, sondern auch Germanismi und Barbarismi wohl zu zeigen, darbey aber nicht zu bestehn, sondern Ihnen auch, wie Sie ein oder andre fehler Verbefsern können und sollen, deutliche anweifsung zu geben. Wenn auch zu solcher Correction die Zeit in denen ordinaeren stunden nicht zu länglich wäre, selbige Privatim zu haufs zu thun und nicht daweniger in der Classe den discipulis die Errores und, wie sie müfsen Verbefsert werden, zu weifsen.

6) Worbey sie sonderheitlich auch dahin zu sehn, dafs diefse Exercitia meistentheils ad imitationem probati alicujus autoris Classici gemacht und diefser Imitation genau inhaerirt werde.

7) Weilen nicht alle SubJecta zu einerley Studiis und Facultatibus adspiriren, mufs dahero ein unterschied, nach gutbefinden und discretion des Praeceptoris in denen lectionibus mit denen selben gehalten und ein Jeder zu dem, wafs ihm zu seinem Scopo dienlich, angewifsen werden.

8) Auch wenn eine lection tractiret wird, welche nicht allen nöthig ist, haben defswegen diefse die Zeit nicht ocios zuzubringen, sondern es ist ihnen eine andere nützliche arbeit Vorzugeben.

9) Die provectiores sind zu dem excerpiren derer lectionum, als welches eine Höchst nützliche und, die zumahlen eine läuffigkeit bringet, anzuhalten.

IV.

Von der didactica in Specie

und zwar

der dritten Class.

5 Hirinnen sind folgende lectiones:

als

1) A B C datio, lectio et scriptio.
2) Catechesis.
3) psalmi.
10 4) dicta Biblica.
5) declinationes et conJugationes.
6) vocabularium minus.
7) Sententiae.

Worbey

15 1) ratione der Incipienten zu mercken, dafs dafs A B C Vor die ABC darios zur gewinnung der Zeit auf eine tafel gemahlt, ihnen allzugleich die buchstaben gezeiget, genennet und Von denen selben nachgesprochen, auch Von selbigen in dero ABC-Büchern nach geschlagen werden sollen. Die Buchstabirende aber

20 2) hat der Praeceptor dahin zu gewöhnen, dafs sie die finger oder zeiger, derer sie sich bedienen, auf die buchstaben, welche sie nennen, halten und darmit nicht anderstwo herum fahren oder deuten; denen jenigen,

3) die schreiben lernen sollen, denen solle er anfangs mit 25 reifs bley die buchstaben Vorschreiben, welches sie alsdann mit schwartzer Dinten zu überstreichen haben, um dardurch desto leichter der striche und nachmachung derer buchstaben fassen zu können.

V.

Von der Didactica der 2ten Class.

30 Hirinnen sind zu tractiren:

1) Lectio et Scriptio.
2) Catechesis et Psalmi ut et dicta Biblica.
3) Historiae biblicae.
4) Arithmetica.
35 5) Vocabularium majus et minus.
6) Declinationes et Conjugationes et sintax gen.
7) Colloquia Kocheriana, Exercitia et Imitationes ex illis.
8) Sententiae iisdem annexae cum proverbiis.
9) Graeca.

VI.

Von der Didactica der Ersten Class.

In diefser Class sind zu dociren:

1) Catechetica.
2) Grammatica latina. 5
3) Vocabularium Cellarii.
4) Exercitia styli, nempe 2 domestica et unum extempor.
5) Phrases a Seyboldo Collectae.
6) Epistolae M. T. Ciceronis.
7) Cornelius nepos. 10
8) Ovidii Tristia ut et de ponto.
9) Historiae Civilis Elementa.
10) Elementa geographica.
11) Rhetorica.
12) Grammatica Graeca, Analysis N. T. graeci. 15

VII.

Von der Musica und Cantoratu.

Die Music solle Von dem Cantore alle Nachmittag, wenn die Classen frequentirt werden, Von 12 bifs 1 uhr docirt und alle 3 Classen solche stund zu besuchen angehalten werden. 20

VIII.

Von Visitirung der Schulen.

Es soll dafs Specialat und übrige prediger der St[ifts] K[irche] zum öfftern wechselsweifs und wenigstens die Woche einmahl, jedoch auf keine gewifse Zeit und tage, visitiren und, wann sie etwafs 25 observiren, so wieder die ordnung und Leges laufft, solches jedesmahls zu schleuniger Emendation bey dem Kirchen-Raths-Collegio erinnern.

IX.

Von denen Examinibus. 30

1) Die Examina sollen jährlich zweymahl Von dem Oberamt und Specialat geschehen: im frühling nach ostern und im herbst nach der Weinlefse und auf die Zeit jedes Examinis die repetitiones lectionum 14 tage zuVor angehen.

2) Der Anfang solches Examinis solle Von der untersten 35 Class geschehn und also gradatim von einer Class zur andern damit continuirt werden.

3) Jn der ersten und zweiten Class solle Vor dem Examine ein Exercitium pro loco componirt und die Discipuli darnach collocirt werden;

4) Nicht weniger post examen die, so zwey Classen ein 5 Exercitium probatorum componirt, und solche denen examinationibus exhibirt werden.

5) Und so oft ein Examen Vorbey, sollen jedesmahl sogleich die befundene defectus errinnert und emendirt werden.

X.

10 Von denen promotionibus.

1) sollen solche nach Jedem Examine geschehn, wann tüchtige Subjecta darzu erfunden werden.

2) soll auch Jeder Praeceptor diejenige, welche er zur Promotion tüchtig gehalten, dem bey Jedem Examine zu überreichen-15 den Catalogo discipulorum in fine annectiren.

XI.

Von der Schul-Disciplin.

Dafs solche ein Höchst nöthig werck sey, ist nicht nötig hie zu gedencken; so Viel Nutzen aber dero rechter Gebrauch wircket, 20 so Viel schaden ist von dem mifsbrauch hingegen zu erwarten. Doch hat man sich fleifsig zu hüten, dafs in denen Classen, wo stecken und ruthen gebraucht werden, die Knaben nicht auf eine brutale weifse tractiret und ihnen wohl beulen und löcher geschmissen, Ja sie auch gar mit Handstreichen und mit ohrfeigen 25 taub geschlagen werden, sondern es ist die nöthige Correction alfso zu adhibiren, dafs man den Zweck der Verbefserung ohne der Jugend schaden damit erreiche.

XII.

De officio praeceptorum in genere.

30 Gleichwie sie gnädigster Herschafft über Haupt aller treue schuldig seind, einfolglich Dero intresse in allen stücken Nach bestem Vermögen zu befördern und Hingegen allen schaden abzuwenden haben, also sollen Sie es sonderheitlich auch darinnen bezeugen, dafs sie Ihre lectiones Classicas nach dem ihnen Jedesmahls Vor-35 geschriebenen Schemate und Methodo pünctlich halten, darinnen eigenmechtig nichts ändern, sondern wenn sie in progressu zu aufnahm der Discentium etwafs zu Verbessern Nöthig finden, solches mit guter Manier beim Kirchenraths-Collegio thun und Von daraufs bescheids erwarten;

2) Die zu solchen Lectionibus gewidmete und in denen Schematismis benannte Zeit und stunden aufs fleifsigste beobachten und selbige ohne höchst wichtige hinderung nicht Verabsaumen, und die Praeceptores sich Vor der Jugend in denen gewöhnlichen stunden einfinden. 5

3) Falfs aber eine so andere stund nothwendig Verabsäumt werden müfse, solle solches und die Ursach defsen Von den Praeceptoribus Vorhero dem Specialat angezeigt werden, damit solcher die bestellung in andre thunliche weifsen thun könne, und die kostbare Zeit der Jugend nicht mit schaden Verlohren gehe. 10

4) Solte aber ein Praeceptor eine unumgängliche Reifse zu thun haben, solle solchen falfs der Special über etliche und höchstens 3 tag die erlaubnufs nicht geben, sondern da es länger währe, würde Von den Imploranten die permission bey uns selbst gesucht und in beyden fällen der selbe seine stelle per vicarium 15 zu bestellen angewifsen; in Krankheitsfällen Von dem Speciali die anzeig beym Kirchen-Raths-Collegio oder wenigstens defsen Vorsitzenden Rath geschehe und Von daraufs, wie dem abgang ad interim zu helffen, erwartet werde; Falfs aber

5) wieder obige Verordnung gehandelt und die lectiones von 20 praeceptoribus ohne solche erlaubnufs verabsaumt werden sollen, da es etwa nur ein oder zwey mahl geschehen, der Special solches gegen die Saumseligen achten und ihne zu mehrerem fleifs in seinem officio freundlich erinnern; wolte er aber, solcher gütlichen unterweifsung ohnerachtet, noch mehreres auf solcher Saumseligckeit 25 beharren, es dem Kirchenraths-Collegio anzeigen, Von welchen als dann entweder durch eine mündliche Correction oder auch, nach dem die Versaumnufs grofs, die Sache an uns gebracht und durch ansetzung einer gelt-Straffe dem Saumseligen an seinen salario abzukürtzen oder auch gar mit der remotion rath geschafft werden solle. 30

6) Und wie bey dem Schulwefsen am meisten daran gelegen, dafs die Jugend in der gottesfurcht, auch allen andern guten Sitten und aufführung erzogen werde, also sollen, was das erste betrifft, die Praeceptores ihre unter gebene alle kirchtäge zu fleifsiger besuchung des Gottes dinstes anhalten, weder des gäntzlichen 35 aufsbleibens noch auch dafs schwätzen und andere unanstendigckeiten Von ihnen leiden, sondern sie in alle wege durch zulängliche Erinnerung und Correctiones davon abgehalten, in sonderheit aber die Praeceptores an Sonn- und feyer täge, sowohl nach denen früh- als abend Predigten, die Jugend, Jeder in seiner Class, 40 examiniren, was sie aufs denen Predigten behalten haben.

7) Zu deſsen mehrer erleicht- und beförderung sie die Discipulos dahin anhalten sollen, ihre Handbiebel oder wenigstens daſs Neue Testament in die Kirch zu nehmen, um darinn die Vornehmste in der Predig Vorkommende dicta probantia nach zu schlagen und zu Verzeichnen; die primani aber sollen dahin gewöhnt werden, etwaſs weiteres aufzuzeichnen, e. g. Exordium, dispositiones, textus, similia und Exempla illustrantia.

8) Damit man auch wiſse, wer etwa auſs denen Predigten bleibe, solle die Jugend sich alle Zeit, wenn es kein Schul tag ohne dem ist, mit dem 2ten Klocken zeichen in der Class einfinden; wenn daſs 3te Zeichen gegeben, wird der Catalogus discipulorum abgeleſsen und die auſsgebliebenen zur bestraffung notirt; wen solches geschehn, die Jugend, eine Classe nach der andern, Von ihren praeceptoribus in der procession zu der Kirch ordentlich geführet und auch wider auf solche weiſs darauſs begleitet werden.

9) Und damit in der gottesfurcht die Jugend auch durch derer praeceptorum eigenes Exempel erbauet werde, sollen sich selbige selbsten bey den gottesdinsten fleiſsig in denen ihnen Asignirten stühlen einfinden und sonder Noth keine leichtlich versaumen.

10) Ratione morum sollen sie selbige nicht nur zur Reinigckeit und allen guten Sitten und geberden anweiſsen, sondern, wann ein oder der andere sich etwas übel anstendiges angewöhnen wollten, selbiges ihme alles ernstes abgewöhnen, auch nicht leiden, daſs Von essenden sachen etwaſs in die Classen oder in die Kirch gebracht werde.

11) Da sich Eltern und Vormunder fänden, welche ihre Kinder oder Pflegling nicht fleiſsig zur Schul anhielten, sondern Vilmehr darVon zögen, solle solches nicht gestattet, sondern von praeceptoribus dem Speciali und Von dieſsem dem Kirchen-Raths-Collegio angezeiget werden, sonderlich da es ein oder andere Subjecta beträffe, Von welchem etwann besonders wegen seiner guten Natürlichen gaben etwaſs zu hoffen.

12) Darbey sollen sie nicht gleich desperiren, wenn sich ein so anders Durius ingenium befände, welches sich eben nicht sogleich in die Lectiones finden könte, sondern bey dem selbigen mit desto mehrerm fleiſs uud gedult anhalten und, solang noch einige hoffnung Vorhanden, sollen sie es nicht Verwerffen noch prostituiren; falſs aber die untichtigckeit durch einer zimlichen Zeit Verlauf sich gar zu klar an tag legen würde, ist dero Eltern oder Vormündern darVon eröffnung zu thun und selbige, daſs sie es zu einer andern profession anzihen möchten, zu erinnern.

13) Gleichwie auch die dem Paedagogio Vorgesetzte dessen Membra mit allem glimpf, Höfflichkeit und ohne Importunität zu tractiren haben, also werden nicht weniger diese denenselben hinwiderum mit gebührendem Respect zu begegnen unnd, was sie etwann zu erinnern nöthig, mit Manir zu thun, ohne weitläufftige Erinnerung sich Von selbsten bescheiden. 5

14) Als auch oben schon erinnert, dafs die Jugend zu allen guten Tugenden, Sitten und geberden, neben der anführung zu guten wissenschaften nach allem Vermögen anzuweifsen; hiezu aber nichts erbaulicher als ein gutes, hingegen nichts Verderblicher als 10 ein böfses Exempel ist: So haben praeceptores sich, unter andern ihnen wohl anständige sachen, sonderheitlich auch dahin zu bestreben, dafs sie ein nüchtern, mäfsig und Exemplarisches leben führen, hingegen aber alles unanstendige mit allem fleifs meiden, mithin die der Jugend beygebrachte lehren mit ihrem eigenen 15 leeben bestättigen und sie also zu allem Löblichen mit so Viel mehrerm nachdruck anweifsen.

15) Nachdem auch in allen ständen eine gute Harmonie sehr Vorträglich, in dem Gegentheil aufs uneinigckeit nur Zwitrach, nichts als Schädliche folgen zu erwarten, so werden auch hierinen prae- 20 ceptores zu guter Verständnifs ermahnt und Vor unnöthiger Mifshelligkeit ernstlich gewarnet, sonderheitlich aber auch dahin erinnert, dafs keiner dem andern seine labores syndiciren, sondern, wenn irgend einer etwafs zu mehrerer erbauung der Jugend zu erinnern wüste, er es dem Kirchenraths-Collegio selbsten mit gezimender 25 Bescheidenheit anzeigen solle.

16) Es sollen auch praeceptores zu befserer beobachtung ihres Caracteris nicht mit dem stab in die Classe komen, sondern im Mantel zu erscheinen gehalten seyn.

17) Damit die Jugend in latinitate desto exercirter werde, 30 sollen selbige in prima Classe ernstlich dahin gehalten werden, dafs sie wehrender lection nicht anders als lateinisch reden, in Secunda Classe aber sind sie Sucessive und mit guter Manir zu solchen Latein reden zu gewöhnen und an zufrischen.

XIII. 35

Leges pro Classibus Paedagogii.

Übereinstimmend mit Kap. XVII. 2. der Gymnasiumsordnung (s. o. S. 367 f.).

XIV.

De Calefactoribus.

Übereinstimmend mit Kap. XIX. der Gymnasiumsordnung (s. o. S. 370).

5

XV.

De Praerogativis docentium.

1) Gleichwie sie sonsten in anderen stücken denen in dem Heil. Ministerio sich enthaltenden Persohnen zu Aequipariren seind, also solle solches in Specie auch ratione des vidual quartals zur 10 Consolation ihrer hinterlafsenden witib und Kindern geschehn; damit aber uns nicht doppeltes onus Salarii zukomme, solle in So lang die entledigte stelle vicariando, wie in dem Ministerio auch geschihet, Versehn, oder aber der Succesor solange gratis zu dienen angewifsen werden, defsen sich dem der Ursachen keiner zu be- 15 schweren, weilen denen seinigen allen falfs der gleichen wieder zu gut kommt.

2) Damit sie auch zu mehrerem fleifs angefrischet werden, sollen ihnen nebst den Von uns geschöpften Salario in denen Klafsen die bishergewohnlichen Minervalia quartaliter solchergestalt Von 20 Jedem der discentium gereicht werden, dafs sie in denen zweyen untern Klafsen mehr nicht als 15 kr., in prima Classe aber 30 kr. wohl zu fordern befugt seyn.

3) Gleichergestalten mögen sie in den ermelden 2 untern Classen Vor eine stund des tags privatim zu informiren (alfs welches 25 ihnen, so fern es ohne abbruch der ordinari stunden und lectionen geschihet, nicht nur Vergönnet, sondern mit der gleichen extra stunden denen, so es Verlangen, an die Hand zu gehn erinnert werden), wenn ihrer unterschiedliche zusamen gehn, das Quartal einen gulden; in superiori Classe aber einen gulden und 30 kr. 30 wohl fordern, Jedoch dafs es Jedem frey stehe, solche zu besuchen, und wieder seinen willen hinein zu gehn, niemand genöthiget, noch darum, dafs er es unterläfst, angefeindet oder gedrückt werde.

4) Die kleine Verehrungen, so sie her komlich zu gewifsen Jahres Zeiten gehabt, mögen in betrachtung ihrer schweren und 35 Verdrüfslichen arbeit wohl auch bleiben, doch solle es ratione quanti nach den alten herkomen gehalten und solches nicht höher getrieben, noch weniger, wenn ein oder anderer sich damit ihrer Meynung nach nicht reichlich genung einstellet, derselbe derohalben Versaumet oder sonst angefeindet werden.

5) So Verbleibt ihnen auch Diejenige gebühr, welche sie bifs hero Von denen Leichen gehabt, denen sie mit dem gesang oder auch der Music bey gewohnt.

6) und hat es gleiche Bewandnifs auch mit dem gesang, welches von Langen zeiten hero zu weynacht zeiten sowohl coraliter als figuraliter gewefsen. 5

7) so sollen sie eben falfs bey denen Jenigen commodis, welche sie so wohl von uns mit Dinst-Gärten als auch Von gemelder stadt Von alten Zeiten her an holtz, wifsen und dergleichen zu genifsen Pflegen, auch künfftig gehand habet werden. 10

XVI.

De Feriis.

Ubereinstimmend mit Kap. XXII der Gymnasiumsordnung (s. o. S. 373 f.), ebenso (S. 374)

Der Schlufsabsatz. 15

III.

Karlsruhe.

47

Höhere Mädchenschule.

1773. 1774. 20

AVIS SUR L'ACADÉMIE DES FILLES SAGES, .
établie a Carlsrouhe en 1773.

Le manque d'institutions publiques pour l'éducation du [beau] sexe en Allemagne vient d'occasionner l'etablissement de l'academie des filles sages à Carlsrouhe, Residence de S. A. Srme. Msgr. le Marggrave de Baade, sejour plaisant, sain et paisible, qui y est convenable a tous égards. Or pour donner une idée de cet établissement utile, protégé et favorisé par le meilleur des princes on a l'honneur d'exposer au public, que le but principal, qu'on s'y est proposé, est celuy d'instruire les jeunes demoiselles dans les ouvrages, qui leur sont necessaires et dans les sciences, qui font l'ornement du beau sexe. On enseigne les filles allemandes dans la langue françoise d'après les principes les plus aisés et les plus

sûrs en joignant la théorie à la pratique de sorte, que par les leçons et le discours on leur rende cette langue aussi familière que leur langue maternelle. De plus on leur apprend l'art d'ecrire, la Geographi, l'histoire et le stile epistolaire tant allemand que
5 françois, à quoi on ajoute alternativement le dessin en place de recreation. Celles qui souhaiteront dans la suite d'apprendre une autre langue, soit l'italienne, soit l'angloise, y seront instruites par des maitres experts sous l'inspection des personnes, qui dirigent le corps d'Institut. Et si le nombre des Eleves françoises s'augmente,
10 comme le voisinage de la France et le bon succès de l'etablissement le font esperer, on s'arrangera de façon, qu'on alternera dans les deux langues françoise et allemande, et que par consequent les deux nations seront à même de profiter l'une de l'autre.

Pour étendre l'utilité de cet etablissement ou pour le rendre
15 universel on a jugé à propos de passer exprès sur toutes choses, qui concernent directement la religion, et de ne s'arreter, qu'à celles qui touchent les moeurs communes à tout chrétien: attendu qu'en cette ville, qui entre autres se distingue par sa tolérance, chacun trouve facilement de l'instruction dans les principes de foy
20 chez des gens de sa religion.

Quant à l'industrie toutes les élèves de cet institut sont tenues à faire des ouvrages de femmes proportionnés à leur capacité et convenables à leur destination le tout suivant l'intention de leurs parens ou de leurs protecteurs.

25 La gouvernante engagée à la conduite generale de ces élèves est Madame Vahlé. Elle a deja donné des épreuves suffisantes de son talent en surpassant l'attente de tous ceux qui jusqu'ici luy ont confié leurs enfans, et l'on peut être garant de la fidélité scrupuleuse, avec laquelle elle tachera aussi à l'avenir de satis-
30 faire le public. Quant à la direction de l'institut un homme lettré d'une reputation établie engagé en même tems aux services de S. A. Srme. s'en est chargé, sous l'agrement de sa dite Altesse et sans aucunes vûes d'interêt.

Celuy-ci se fera un devoir particulier, non seulement de
35 prevenir les defauts, qui malgré tous les soins pourroient peu a peu se glisser dans un établissement si salutaire, et de travailler assidûment a sa dernière perfection, mais aussi de donner de temps en temps au public des nouvelles authentiques des progrès et de la situation successive de l'institut.

40 Au reste il faut le dire d'avance, que comme on continuera de traiter les élèves avec toute la douceur imaginable et d'user

plûtôt de remontrances amiables que d'une correction sévère, on ne pourra se dispenser de separer et enfin de renvoyer les esprits trop opiniatres et entièrement incorrigibles, afin de preserver les autres élèves d'une infection dangereuse et de sauver en même temps la bonne reputation de l'academie.

Carlsrouhe, le 25. du Mai 1774.

IV.

Lörrach.

48

Ordnung für das Fürstliche Paedagogium. 10

Anfang 18. Jahrh.

I.

Von der Gottesforcht vnd derselben Übung.

II.

Von wohlanständigen Sitten vnd Tugenden. 15

III.

Von der Didactica in genere.

Übereinstimmend mit den Kap. I.—III. der Ordnung für das Fürstl. Gymnasium zu Durlach (s. o. S. 464 f.).

IV. 20

Von der Didactica in Specie
vnd zwar der dritten als Untersten Claſs.

Mo. Von 8—9 Uhr Vormittag ist der kleine Catechismus, mit denen Tüchtigern die in disen fürstlichen Landen eingeführte Kinderlehr zu tractiren. 25

Von 9—10 Colloquia Corderj.

Nachmittag.

Von 12—1 wird Sing- vnd Schreibstund gehalten.

1—2 Ein Exercitium aus dem Speccio zu elaboriren.

2—3 die Declinationes getriben. 30

Di. Von 8—9 die Psalmen Davids.

um 9 Uhr das Vocabularium, so Ao. 1713 in Durlach getruckt worden.

Nachmittag.

Von 1—2 Exercitium aus dem Speccio.
Von 2—3 die Conjugationes zu treiben.

Mi. Von 8—9 das Spruchbüchlein.
5 9—10 Ist ein anfang aus dem Syntaxi mit deren leichtesten Reguln zu machen, nach der in Durlach Ao. 1706 getruckten Grammatic.

Nachmittag.

1. Ein Exercitium.
10 2. die pronomina aus der Teutschen Durlachischen Grammatic zu verhören.

Do. Von 8—9 Vormittag Catechismus wie am Montag.
9—10 das Durlachische vocabularium.

Nachmittag: Feriae.

15 F. 8—9 Vormittag Psalmen Davids.
9—10 Colloquia Corderj.

Nachmittag.

1. vocabularium
2. Adverbia aus der Grammatic.

20 Sa. 8—9 das Durlachische Spruchbüchle.
9—10 Declinationes et Conjugationes.

Bey dieser Clafs ist zu merken, dafs niemand eingenommen werde, Er habe dann zuvor in der Teutschen Schuhl fertig lefsen vnd zimlich schreiben können;

25 auch kan das rechnen zu gelegener Zeit mit angefangen werden.

In der II. Clafs

seind folgende Lectiones zu tractiren vnd ohne vorwissen des Consistorij nichts zu ändern:

30 Mo. 8—9 Instituatur Examinatio Catech. aus der Kinderlehr.
9—10 Cornelius Nepos explicatur.

post Meridiem.

h. 1. vocabula ex Cellario audiantur.
2. Exercitium exhibeatur.

35 Di. h. 8. Grammatica recitetur.
9. Phaedri fabulae vertantur.

post Meridiem.

h. 1. vocabula Graeca ex Suiceri Sylloge recitentur.
2. Grammatica Graeca recitetur et examinetur.

Mi. h. 8. Examinatio Catechetica.
9. Novum Testamentum Graecum.

post Meridiem.

h. 1. Exercitium exhibendum.
2. Studium Arithmetices commendandum. 5

Do. h. 8. Grammatica Latina.
9. Cornelius Nepos.

F. h. 8. Grammatica Graeca.
9. Phaedri Fabulae.

post Meridiem. 10

h. 1. Cellarij Vocabularium.
2. Exercitium.

Sa. h. 8. Examinatio Cathechet.
9. Novum Testamentum Graecum.

In der I. als obersten Claſs 15

soll man nachgesezte Lectiones dociren:

Mo. h. 8. Dieterici Institutiones Catechet.
9. Novum Testamentum Graecum.

post Meridiem.

h. 1. Groſseri Logica Latina. 20
2. Exercitium Latinum.

Di. h. 8. Rhetor. Caldenbachij.
9. Curtius oder wechselsweiſs der Justinus.

post Meridiem.

h. 1. Virgilius aut etiam Ovidius. 25
2. Specimina poetica.

Mi. h. 8. Grammatica Graeca.
9. Grammatica Hebraica.

post Meridiem.

h. 1. Exercitium Graecum. 30
2. Specimina poetica.

Do. h. 8. Dieterici Institutiones Catechet.
9. Groſseri Logica.

post Meridiem.

Exercitia disputatoria quandoque possunt institui, quandoque 35 etiam declamatoria.

F. hor. 8. vel Curtius vel Justinus aut etiam orat. Ciceronis. Historiae, quae ex Eſsichs Libello tractentur.

post Meridiem.

h. 1. In periodis et Chriis elaborandis instruantur auditores, ad Ductum Hubneri in seinen Orator-Fragen.

2. Arithmetica doceatur.

Sa. h. 8. Hebraica.

9. Rhetorica.

Bey disen Lectionibus soll es sein Verbleiben haben, vnd sich niemand unterstehen, bey straff 10 Thlr., ohne Vnsers Consistorij Vorwissen etwas auszulassen, zu ändern oder neuerdings einzuführen.

V.

Von der Musica vnd deren Übung.

1) Die Musica solle von denen beeden vnſsere praeceptoribus wechselweiſs, alle nachmittag, so offt man frequentiret, von 12 biſs 1 dociret vnd geübt werden.

2) An Sonn-, fest- vnd andern feyertägen soll man eine figural Music bey dem öffentlichen Gottesdienst aufführen, und deſswegen alle Samstag nachmittag ein Collegium Musicum gehalten vnd darinnen die nöthige prob angestellt werden.

VI.

Von der Visitirung des paedagogij.

1) Liget ohnedem dem prorectorj ob, daſs Er die untern 2 Claſsen fleyſsig vnd fast täglich, auch offt unverhofft vnd ohne vermuthen der Docentium besuche, das nöthige alsobald errinnere oder, wo er altioris Indaginis wäre, dem specialj vnd gestalt der sachen unserm fürstlichen Consistorio anzeige.

2) Kommt auch vnsern LandVogt vnd dem specialj zu, daſs Sie Biſsweilen das paedagogium besuchen.

3) Wir wollen auch gnädigst geschehen lassen, daſs der Camerarius oder ein anderes Membrum Capituli Roetel. je nach belieben in die Claſsen gehe vnd die Lectiones mitanhöre, doch daſs sich keiner von disen Unterstehe, denen Docentibus etwas einzureden, sondern, waſs Er zu ändern nöthig erachtet, dem Specialj anzeige vnd die Correction Überlasse.

4) Wann auch einer von vnsern Kirchenräthen oder, da wir einen besondern Scholarchen hätten, derſselbe, in weſs geschäfften es jmmer seye, nach Lörrach käme, soll es Ihme nicht nur frey stehen, das paedagogium zu visitiren, auch wohl ein Examen anzustellen, sondern Er soll auch Krafft seiner pflichten dazu ver-

bunden seyn vnd nie ohne vorgenommene visitation wider abreyſsen, alles aber, wie Er es befunden, Vnſs Unterthänigst referiren.

VII.
Von denen Examinibus.

1) Die Examina solennia sollen jährlich 2mahl Vom Oberampt vnd Specialat, auch dem Capitul geschehen: Im Frühling die Woche vor der Charwoche vnd im Herbst die Woche vor der weinleſse, vnd auf die Zeit jedes Examinis die Repetitiones Lectionum 14 Tag zuvor angehen. 5

2) Der Anfang solchen Examinis solle von der untersten Claſs geschehen vnd also gradatim von einer Claſs zur andern damit continuiret werden. 10

3) In jeder Claſs solle vor dem Examine ein Exercitium pro loco componirt vnd die Discipuli darnach collociret werden, nicht weniger 15

4) Post Examen eine jede Claſs ein Exercitium probatorium componiren, vnd solches denen Examinatoribus exhibiret werden, welche auch in währendem Examine dann und wann selber die Jugend prüfen, so dann denen Discipulis nach gut finden Exercitia Extemporanea aufgeben mögen. 20

5) So oft das Examen vorbey, soll von jedem praeceptore ein neuer Schematismus eingegeben, von dem OberAmpt vnd Specialat, mit zuziehung der Seniorum vnd des Camerarij von dem Capitul ein Conventus Scholasticus gehalten vnd sowohl von denen biſsherigen defectibus vnd Ihrer Emendation als denen künfftig zu tractiren seyenden Lectionibus, ingleichen von denen promovendis deliberiret, das protocoll aber mit denen Schematismis vnd speciminibus ohne verzug vnd bey straff 20 Thlr. sogleich zu vnserm Consistorio eingeschicket, nichtsdestoweniger aber inzwischen mit denen Lectionibus fortgefahren werden. 25 30

6) Überdiſs alles wird auch das Illust. Consistorium zwischen der Zeit jezuweilen unvermuthet die Exercitia, Chrias vnd poetische specimina abfordern, die auch alsdann ohne tergiversation schleinigst einzusenden.

VIII.
De promotionibus. 35

1) Geschehen die promotiones jederzeit, wann das Examen vorbey, hauptsächlich aber bey dem Oster-Examine.

2) Ein jeder praeceptor, wann das Examen vorbey, gibt eine

Consignation ein von denen, so würdig vnd tüchtig, promovirt zu werden.

3) Deliberiret man bey dem Conventu Scholaſtico vnd befihlet dem proRectori, welche Er promoviren soll.

4) Publiciret solches der proRector in denen Claſsen vnd heiſset einen jeden an seinen angewiesenen locum gehen.

5) Aus welchem erhellet, daſs durchaus keine promotion oder translocation ohne vorwissen der Vorgesezten vorgenommen werden soll.

IX.

Von der Schuhl-Disciplin.

1) Wird einem jeden praeceptori überlassen, ja nach seinen Pflichten vnd Gewissen anbefohlen, daſs Er auf die Natürliche Gemüths-Neigung seiner Scholaren genau achtung gebe, diejenige Laster, wozu etwann mancher vor den andern am meisten incliniret, Jme vornehmlich verhast mache, die schüchternen vnd furchtsamen aufmuntere, die Frechen aber im Zaum halte, Wozu eine besondere gute Klugheit erfordert wird.

2) Soll jeder praeceptor Sich auch des privat wandels seiner Discipulorum fleyſsig erkundigen, wie Sie Sich in ihrer Cost, erga superiores, pares et inferiores bezeugen, vnd nach befindenden Umständen mit guter disciplin anhanden gehen.

3) Wo die verbal Correction nicht helfen will, wird denen praeceptoribus, nach Unterscheid derer subjectorum, ruthen vnd steken erlaubt, jedoch Sie mäſsiglich zu gebrauchen, ohne jemandt brutal zu tractiren, Löcher in Kopf oder blutrünstig zu schlagen, auf welchen Fall der Vergehung das Oberampt vnd Specialat nöthige orthnung vorzukehren vnd davon behörigen Bericht zu erstatten.

4) Dem proRectorj ist erlaubt, seine Untergebnen auf etliche Stunden zu incarceriren, da aber das Delictum eine Incarceration übernacht oder etliche Tag erforderte, solle es mit vorwissen des Oberampts vnd Specialats geschehen.

5) Im Fall ein faules Membrum sich der societät ganz vnd gar unwürdig vnd hingegen der Rejection schuldig gemacht, solle sein Verbrechen cum protocollo et voto ad Consiſtorium eingeschicket vnd darob beschaid erwartet werden.

6) Sonsten sollen die praeceptores bey harten Ingeniis nicht gleich desperiren, sondern mit desto gröſserm Fleiſs vnd gedult anhalten und, solang noch einige Hoffnung übrig, dieselbe nicht gleich verwerffen oder öffentlich prostituiren, fals aber die Un-

tüchtigkeit nach einer zimlichen Zeit vnd vergeblichen Anwendung aller Hilfsmittel sich gar zu clar an Tag Legen würdte, ist dero Eltern oder Vormündern davon Eröffnung zu thun vnd selbigen, dafs sie Ihr Kind zu einer andern profefsion anziehen möchten, zu rathen.

7) Damit auch die Jugend in Latinitate desto besser exercirt werde, soll der proRector sorgen, dafs so viel möglich in vnd ausser denen Lectionen Lateinisch geredet vnd die Unterlassung nach gebühr gestrafft werde.

X.

De Officio praeceptorum in genere.

1) Verstehen wir Unfs überhaupt hin, dafs alle praeceptores, so in Unsern pflichten ohne dem stehen, vns in allen Stücken Trew vnd Hold seyn, vnser Interefse nach bestem Vermögen befördern vnd allen besorglichen schaden abwenden werden. Insonderheit sollen Sie

2) an denen vorgeschribenen Lectionibus, quoad tempus et Methodum, punctlich halten vnd darinnen Eigenmächtich nichts ändern, sondern wann sie in progrefsu zu Aufnahmb der Jugend was zu ändern finden, solches mit guter Bescheidenheit bey Vnserm Consistorio anbringen vnd vmb entscheidung bitten.

3) Sollen Sie auch an der zum dociren gewidmeten zeit im geringsten nichts Versaumen, Sich mit dem Glockenschlag in Ihrem Auditorio bey der Jugend einfinden, dafselbst bifs zu End der anberaumten stunden persöhnlich beharren vnd durch Ihre privat Haushaltungs- oder andere Geschäfften Sich an Verrichtung des offentlichen Ampts durchaus nicht hindern Lassen.

4) Falls aber ein so andere Stundt nothwendig verabsaumet werden müfste, soll solches vnd die Ursach dessen von denen praeceptoribus dem proRectorj, von dem proRectorj aber dem Specialj vorhin angezeigt werden, damit solcher die Bestellung der Lectionen in andere fügliche weifs thun könne vnd die kostbare Zeit der Jugendt nicht mit schaden verlohren gehe.

5) Solte auch ein praeceptor eine unumgängliche Rayse zu thun haben, soll der proRector die Erlaubnus über 3 Tag vnd der Specialis über 8 Tag nicht geben, sondern der Implorant an vnser Consiſtorium, oder gestalten sachen nach, an Vnfs Selbst verwifsen seyn.

6) Da aber wider dise Vnsere Verordnung gehandelt vnd die Lectiones muthwillig versaumet würden, soll der proRector, wann es das erste oder andere mahl geschihet, Jm Fall der weitern Be-

trettung aber der Specialis vnd das OberAmpt solches mit einer mündlichen correction ernstlich anden; wolte Er aber, einer solchen güttlichen Untersagung ohnerachtet, auch mehrers in dergleichen saumseeligkeit fortfahren, solle man solches unserm Kirchenraths-
5 Collegio oder Vnſs Selbsten anzeigen, vnd sothane nachläſsigkeit alsdann nach befinden der Umstände mit geldt oder gäntzlicher remotion bestrafft werden.

7) Vnd wie bey der Jugendt am meisten daran gelegen, daſs Sie in der wahren Gottesforcht, auch allen andern guten Sitten
10 auferzogen werde, also sollen sowohl der proRector als die praeceptores ihre Untergebene alle Kirchtäge zu fleyſsiger Besuchung des Gottesdiensts anhalten, weder das gänzliche ausbleiben noch auch das vorwizige umgaffen, schwäzen oder andere ohnanständigkeiten von Ihnen leyden, sondern Sie vihlmehr iedesmahl nach dem
15 Gottesdienst, ein jeder in seiner Claſs, waſs Sie aus denen Predigten Behalten haben, examiniren.

8) Zu dessen mehreren Erleuchtung vnd Beförderung Sie die Discipulos dahin anhalten sollen, Ihre Hand-Bibel oder wenigstens das Newe Testament mit in die Kirch zu nemmen, vmb darinnen
20 die vornehmste in die Predig vorkommende Dicta probantia nachzuschlagen vnd zu verzeichnen. Die primani aber sollen dahin gewöhnet werden, etwas weiters aufzuzeichnen, e. g. Exordium, Dispositionem Textus, Similia vnd Exempla Illustrantia.

9) Damit man auch wisse, wer etwa aus denen Predigten
25 bleibe, solle die Jugendt allezeit, wann es kein Schultag ohne dem ist, mit dem zweyten Glocken-Zeichen in der Claſs [sich] einfinden, wann das dritte Zeichen gegeben wird, der Catalogus Discipulorum abgeleſsen vnd die ausgeblibene zur Bestraffung notirt, wann solches geschehen, die Jugendt, eine Claſs nach der andern, von Ihren
30 Praeceptoribus in der proceſsion zu der Kirch ordentlich geführt vnd auch wider auf solche weiſs daraus begleitet werden.

10) Vnd damit in der Gottesfurcht die Jugend auch durch der praeceptorum eigenes Exempel erbauet werde, sollen Sich Selbige Selbsten bey denen Gottesdiensten fleyſsig in denen aſsig-
35 nirten stühlen einfinden vnd sonder noth keinen leichtlich versaumen.

11) Ratione morum aber sollen Sie selbige nicht nur zur reinigkeit vnd allen guten Sitten vnd gebärden anweiſsen, sondern, wann einer oder der andere sich etwas übel anständiges ange-
40 wöhnen wolte, selbiges Ihme alles ernstes abgewöhnen, auch nicht

leiden, dafs von essenden Sachen etwas in das paedagogium oder die Kirch gebracht werde.

12) Da Sich Eltern oder Vormünder, welche Ihre Kinder oder pflegling nicht fleifsig zur Schuhl anhielten, sondern vihlmehr davon abzögen, befinden, solle solches nicht gestattet, sondern von praeceptoribus dem proRectorj vnd von difsem dem Kirchenraths-Collegio angezeiget werden, sonderlich, da es ein oder ander Subjectum beträffe, von welchem etwas besonders wegen seinen guten natürlichen gaben zu hoffen, hauptsächlich aber, wann es ein Subjectum wäre, so zugleich ein Stipendium oder Gnadengelt geniefset, auf welche vor allen andern eine genaue aufsicht soll getragen werden.

13) Gleichwie auch die dem Paedagogio Vorgesezte dessen Membra mit allem glimpf, Höfflichkeit vnd ohne importunitaet zu tractiren Haben, also werden nicht wenige dise demselben hinwiderum mit gebührendem respect zu begegnen vnd, was sie etwa zu erinnern nöthig finden werden, mit wohl anständiger manier zu thun, ohne weitläuffige errinnerung sich selbsten bescheiden.

14) Als auch oben schon errinnert, dafs die Jugendt zu allen guten Tugenden, Sitten vnd geberden neben der anführung zu guten wissenschafften nach allem Vermögen anzuweifsen, hiezu aber nichts erbaulicheres als ein gutes, hingegen nichts verderblicheres als ein Böses Exempel ist: So haben proRector vnd praeceptores Sich unter andern wohlanständigen sachen sonderheitlich auch dahin zu bestreben, dafs Sie ein nichtern, mäfsig vnd Exemplarisches Leben führen, hingegen aber alles unanständige mit allem fleyfs meiden, mithin die der Jugendt beygebrachte Lehren mit ihrem eigenem Leben bestättigen vnd Sie also zu allem Löblichen mit so viel mehrerem Nachtruck anweifsen.

15) Nachdeme auch in allen Ständen eine gute Harmonie sehr verträglich, im gegentheil aus Uneinigkeit vnd zwitracht nichts als schädliche folgen zu erwarten: So werden auch hierinn Pro-Rector vnd praeceptores zu guter Verständnus ermahnet vnd vor unnöthiger mifshelligkeit ernstlich gewarnet, sonderheitlich aber auch dahin errinnert, dafs Einer dem andern seine Labores syndiciren, sondern wann irgendt einer etwas zu mehrer Erbawung die Jugend zu errinnern wüfte, Er es entweder bey dem Vorgesezten oder auch pro re nata dem Kirchenraths-Collegio selbsten mit geziemender bescheidenheit anzeigen solle.

16) Es sollen auch Pro-Rector vnd praeceptores zu besserer Beobachtung Ihres Caracteurs weder mit Degen noch Stab in die

Lectiones oder Clafses kommen, sondern ein Jeder im Mantel zu erscheinen gehalten seyn.

17) Es soll auch der proRector iezuweilen öffentliche orationes halten vnd programmata drucken lassen, sich aber bey 20 Thaler Straff nicht mehr unterstehen, proRectorem Gymnasij, sondern paedagogij zu nennen, vihlweniger ein Programma oder [. . . .] in Basel drucken lassen, sondern Sie vorher in vnser Consiftorium zur Censur vnd sodann zum Druck unserm jedesmahligen Hoffbuchdrucker überschicken, auf welches alles der Specialis, bei Vermeidung unserer fürstlichen Ungnade, genaw zu sehen hat.

XI.
De Officio Pro-Rectoris.

1) Wann ein newer praeceptor von Vnfs angenommen, vnd Er Sich mit sattsamm vnd gewöhnlichen Briefschafften defshalben legitimiren wird, hat Ihn der proRector, iedoch in gegenwarth vnsres Oberampts vnd Specialats, in seine Clafs zu introduciren vnd zu presentiren.

2) Wie die Untergebene dem proRector mit geziemendem Respect zu begegnen haben, also wird hingegen derselbe nicht weniger sich gegen seine Vorgesetzte, auch Untergebne, zumahlen die zugleich etwann in dem Ministerio mit stehen, der gebühr nach zu verhalten angewiefsen.

3) Da Sich ein Fiscus bey dem paedagogio findet, hat selbiges der proRector gratis zu administriren.

4) Wie Ihme auch überhaupt die fleyfsige Inspection über das ganze paedagogium vnd alle dessen Docentes vnd Difcentes anvertrawet ist, also solle Er in specie auch die Ihme zu dociren aufgegebene Lectiones, deme vorgeschriebenen Methodo nach, alles fleifses tractiren, darinnen, wie auch schon oben in Genere gemeldet, eigenes gefallens, nichts ändern vnd, dafs von seinen Collegis dergleichen Beobachtet werde, vigiliren, auch, då darwider von Ihnen gehandelt würdte, es Ihnen Selbsten untersagen oder, da solches nichts verfangen wolte, bey dem Specialat, auch nach befindenden Umständen bey Unserm Kirchenraths-Collegio gebührendt anzeigen, zu solchem end auch nach anleitung dessen, was in Cap. VI De visitat. Paedag. enthalten, das Paedagogium fleyfsig visitiren.

5) Nichtweniger über die Disciplinam Scholafticam, davon in Cap. IX de Disciplina Schol. ernstlich zu halten.

6) Wann jemand in das paedagogium eintritt, es seye in welche Clafs es wolle, solle der proRector dessen Nahmen, Eltern, Geburths orth vnd alter in ein darzu Haltendes eigenes Buch eintragen, desgleichen, wann Jemandt wider davon austritt, die Zeit vnd Ursach dessen auch aufzeichnen, Sich übrigens nicht weniger bey solchem austritt nach demjenigen richten, was vorhin schon der austrettenden guten ingeniorum halben in Cap. de Officio praecept. in genere errinnert worden. So dann auch Keineswegs zu lassen, dafs ein so anderer, sonderlich von denen Landtskindern oder Stipendiaten, sich auf Universitaeten begebe, sondern bey Vermeydung 10 Thaler Straff einen jeden dahin anweifsen, dafs Er sich auf Vnfser Gymnasium nach Durlach Begebe vnd dafselbst die Lectiones publicas höre. Inmassen wir die jedesmahlige Übertretter oder Ihre Eltern um 20 Thaler zu straffen vnd jene dazu in unserm fürstenthumen vnd Landen nicht nur aller promotion unfähig zu achten, sondern auch, gleich nach dem austritt, als öffentliche Verrächter unfserer fürstl. Verordnungen in einem offenem programmate relegiren zu lassen gedenken.

7) Einen Jeden recipiendum solle der proRector vor dessen Introduction examiniren, daraufhin Ihn nach dessen profectionibus vnd sonder favor oder mifsgunst collociren vnd, wann Er des alters vnd des Verstandes, dafs Er die der Jugendt vorgeschribene Leges Paedagogii verstehet, selbige Ihme vorlesen vnd, dafs Er solchen gehorsamlich nachgeleben wolle, mit Handgelobung versprechen lassen, vnd solle Er, der proRector, solcher Bemühung halber niemandt nichts anfordern; Jedoch aber auch, wann Ihme von Reichern aus freyem willen etwas gegeben würdte, mag Er es wohl annehmen.

8) Damit die Leges paedagogij insgesamt auch manniglich in guter errinnerung verbleiben, solle der pro-Rector Sie alle Halbjahr in gegenwart aller Docentium vnd Discentium nach geendigten Examinibus vnd bey widereröfnung der Lectionen öfentlich ablesen lassen vnd, dafs denenselben in allen Stucken fleyfsig nachgelebet werde, seine sorgfältige Obsicht tragen.

9) Und wie es eine Nothurfft ist, dafs jeder Scholar in geziemendem Habit dahergehe, so solle Er, proRector, weder von denen Docentibus noch Difcentibus leyden, dafs jemand derselben im degen in das Paedagogium, die Kirch oder auch, wafs die letstere Betrifft, in privatas Aedes praeceptorum in die privatstunden kommen, sondern selbige in Mäntlen zu erscheinen anhalten, Hierinnen auch selbst mit gutem Exempel vorgehen; wie

dann nicht weniger die degen auch sonsten zu tragen sambtlichen discentibus, Sie mögen des proRectoris oder der Praeceptorum Claſs frequentiren, gänzlichen verbotten seyn solle, ausser wann Einer oder der ander auf etliche Meyl wegs weit über feldt reyſsete,
5 welchen falls die Auditores, sonderlich die publici, solches in degen wohl thun mögen, worinnen doch pro re nata ratione Nobilium zu dispensiren.

10) Falls das paedagogium mit einer Bibliothec versehen seyn wird, ist des proRectoris Incumbentz, die Inspection darüber
10 zu tragen, das selbige nicht allein in guten eſse erhalten, sondern auch Catalogi Librorum vnd insonderheit zu desto leichterem gebrauch Indices Materiarum darüber gefertiget werden.

11) Und wie schlieſslich überhaupt dem proRectorj die Cura paedagogij obliget, also wird Er auch generaliter dahin angewiſsen,
15 nicht allein auf alles, waſs in dieſsem Cap. in specie, sondern ins gemein auch, was in andern Capp. diſser Verordnung angeführt, genawe sorgfalt zu tragen vnd in summa alles dasjenige zu beobachten, was zu Conservation vnd mehrerer Aufnahm des paedagogij immer erspriefslich seyn kan.

20 XII.

Leges pro Classibus Paedagogij.

Übereinstimmend mit Cap. XVII, 2 der Gymnasiumsordnung (s. o. S. 367 f.).

XIII.

25

De Praerogativis Docentium.

1) Gleichwie Sie sonsten in allen stücken denen im Heil. Miniſterio sich enthaltenden personen zu aequipariren, also soll solches in specie, auch ratione des Ihnen zukommenden rangs seyn vnd zwar, daſs der Pro-Rector denen Senioribus et Camerario des
30 Capituls nach-, mithin denen übrigen Geistlichen vorgehe; der Praeceptor Secundae Claſsis aber, weilen Er zugleich Diaconus ist, mit denen Ministris Ecclesiae, nach dem Eintritt ins Predig-Ambt, der Praeceptor 3tiae Claſsis hingegen Immediate nach denen Landt-Geistlichen folge.

35 3) Auch ist Ihnen mit denen Pfarrern gleiche immunitaet eingestanden, daſs Sie von dem Oberampt anderst nicht als ex speciali Commissione Belangt werden können.

Die übrigen Punkte stimmen in der Hauptsache überein mit Cap. XXI, 1—4 der Gymnasiumsordnung (s. o. S. 371 f.).

XIV.
De Feriis.

Übereinstimmend mit Cap. XXII der Gymnasiumsordnung (s. o. S. 373 f.).

FOLGEN DIE BESOLDUNGEN DERER DOCENTIUM BEY HIESIGEM PAEDAGOGIO. 5

Prorectoris Besoldung.

Dermahliger proRector H. Johan. Theoph. Nuding zu Lörrach hat jährlich an Besoldung zu erheben, vnd zwar

aus der Capitel-Schafney: 10

an geldt	105 fl.
item wegen schlagung der Orgel	7 fl. 12 kr.
aus der Geistlichen Verwaltung:	
Geldt	25 fl.
item wegen schlagung der Orgel	10 fl. 48 kr. 15
	148 fl.
An frucht aus der Capittel-Schafney:	
Roggen	4 Mltr.
aus der Geistlichen Verwaltung:	
Roggen	2 Mltr. 20
	6 Mltr.
aus der Capittel-Schafney:	
Dinckel	22 Mltr.
aus der geistlichen Verwaltung:	
Dinckel	8 Mltr. 25
	30 Mltr.
aus der Capittel-Schafney:	
Habern	6 Mltr.
aus der Geistlichen Verwaltung:	
Habern	0 30
aus der Geistlichen Verwaltung:	
Wein	0
Aus der Capittel-Schafney:	
Wein	32 Saum.

Nebst deme geniest das proRectorat alhier nebst freyer wohnung von gnaedigster herrschafft 35

Holz:

Eyches	10 Clafter
Buchens	5 Clafter

Die Accidentien Betreffendt, so finden Sich keine, ausser wafs das Schuhlgeldt seyn möchte, ratione dessen von einem jeden Scholaren, vermög der hiesigen Schuhlordnung, Quartaliter bezahlt wirdt:

Vor die Ordinaire Stunden . . . . 30 kr.
5 Vor 1 privat Stunde . . . . 1 fl. 30 kr.

Praeceptoris Besoldung.

Das Diaconat vnd praeceptorat alhier hat aus fürstlicher geistlicher Verwaltung iärlich zu gaudiren:

An paarem Gelt . . . . 100 fl.
10 Ahn früchten als Roggen . . . . 6 Mltr.
Dinckel . . . . 22 Mltr.
Habern . . . . 4 Mltr.
Wein . . . . 8 Saum.
Holz . . . . 15 Clafter.

15 Beynuzungs-Güter.

Freye Wohnung in dem Capittel-Haus,
Ein Baum-Gärtle,
Ein Kuchen-Gärtle,
Ein Stuck wifsen.

20 Schuhlgelt Quartaliter.

Vor das Ordinarium . . . . 15 kr.
Vor das Extraordinarium oder privatum . . . 1 fl.

Vnd ist dermahlen Diaconus vnd praeceptor bey hiesiger Kirch vnd Schuhl H. Elias Hagner von Niergardten, Heilbruni-
25 scher Jurisdiction.

Die Besoldung des praeceptoris Tertiae Clafsis

macht aus:

In Gelt:

Bey fürstlicher geistlicher Verwaltung Rötteln . 32 fl.
30 ferner:
Bey fürstlicher Einnehmerey . . . . 20 fl.
Bey fürstlicher geistlicher Verwaltung:

In Frucht:

Dinckel . . . . 22 Mltr.
35 Roggen . . . . 6 Mltr.
Habern . . . . 4 Mltr.

In Wein:

bey fürstlicher Burgvogtey Rötteln . . . . . 8 Saum.

Sodann wird von gnädigster herrschafft nebst der freyen Wohnung in dem Capittelhaufs disem praeceptori an Holz gereicht:

Eichens . . . . 10 Claffter
Buchens . . . . 5 Claffter.

Anlangendt das Schulgeldt, 5

so ist vor die Ordinarj stunden Quartaliter . . 15 kr.
Vor die privat Stundt Quartaliter . . . . . . 1 fl.

Und stehet dermahlen diser Schuhl vor H. Mathaeus Josephus Gellerich.

---

49 10

Plan einer Realschule.

1760.

KURTZGEFASSTER ENTWURF,

Wie in unserem Lande eine Real-Schule aufgerichtet werden könne, und was für herrliche Folgen man sich daVon zu Versprechen habe. 15

I.

Diese Real-Schule sollte die Beschaffenheit haben, dafs darinnen eine grofse Menge junger leute innerhalb 1 bis $1^1/_2$ Jahren zu geschickten Profefsionisten, Künstlern, Fabrikanten und Kaufleuten praepariret und in stand gesetzt werden könnten, nicht nur 20 ihre Lehrjahre in so Viel Monaten, als andere Jahre brauchen, sondern auch ihre Wanderjahre in kürtzerer Zeit mit Vollkommener Erlangung ihres Zwecks absolviren zu können.

II.

Das Haupt-Absehen derselben gehet dahin, dafs: 25

1) Die Städte in unserem Lande mit geschickten und mit andern ländern correspondirenten Bürgern in kurtzer Zeit ansehnlich Vermehret,

2) Die überflüfsige Anzahl der Bauren auf eine ungezwungene Art vermindert, und 30

3) Das Land bereichert und die Herrschaftlichen Einkünfften beträchtlich Vermehret werden können.

III.

Diejenigen Sachen, welche darin dociret werden könnten, wären nach meiner Einsicht: 35

1) Die Zeichnungs Kunst, darunter verstehe ich

a) alles was ein Künstler, Profeſsionist und Fabrikant Von freyer Hand fein und Vollkommen zu Zeichnen geschickt seyn solte. Dieses werden sie, ob es gleich etwas schweres ist, nach einer wohl ausgedachten Ordnung und nach denen besten Principiis stufenweise gelehret, so daſs einer ein sehr stupides ingenium seyn müſste, der innerhalb einem Jahr nicht soweit kommen könnte, daſs er eine jede Vorgelegte Figur fein nachzuahmen im stand wäre. Hier will ich mündlich sagen, wie wenig Docenten bey der Unterrichtung der Zeichnungskunst durch gantz besondere Vortheile einer groſsen Menge Discipel gewachsen seyn können.

b) Schattiren, SchraVieren und jlluminiren.

c) Copiren. Wie nehmlich einer alles dasjenige, was er hin und wieder in der Welt zu seinem eigenen sowohl als zu des Vaterlandes Nutzen anzuwendendes siehet, in der Geschwindigkeit entwerffen und nach einem subtil abgetheilten Maſsstab Von Pergament die runden sowohl als geraden Theile eines Objecti nacheinander abmeſsen und das Maaſs zu denen entworfenen Theilen der Copie schreiben solle; also daſs man hernach im stande ist, eine Sache anzubringen, wann und wo man will, und so gut nachzuahmen, als das Original selbsten ist. Damit kan denenjenigen sonderlich gedienet werden, welche nicht Zeit oder Geschick genug haben, etwas feines in der Zeichnungskunst zu praestiren.

2) Die Reiſs-Kunst oder die Wiſsenschafft, eine Zeichnung nach gewiſsen jnstrumenten fein auszuarbeiten; dahin gehören

a) Grundriſse, wie eine Maschine oder Gebäu aussiehet, wenn es horizontal durchschnitten wird, und Vermittelst deſsen man die länge und breite eines jeden Theils sehen kan.

b) Prospect und Façaden, welche zeigen, wie eine aufrecht stehende Sache Von auſsen beschaffen, und wie hoch und dick ein jeder Theil daVon ist.

c) Profile, welche zeigen, wie eine Maschine oder Gebäu aussiehet, sie mögen von oben herunter durchschnitten werden, wie sie wollen. Worinnen man die Höhe und Breite aller innern Theile sehen kan.

Nebst diesem kan ihnen auch gezeiget werden, wie sie nach gegebenen Abriſsen Modele und nach gegebenen Modelen Abriſse Verfertigen sollen. Dieses würde manchem eine so gute Einsicht in Verschiedene Dinge zu wege bringen, als

wenn er schon lange en gros practiciret hätte. Ferner wie allerhand Zeichnungen aufs Holtz zu bringen und darauf ausgeschnitten werden können. Dieses dörffen hernach unsere Fabricanten nicht erst mit Vielem Zeit-Verlust nebst der Zeichnung in denen Fabricken lernen. 5

3) Eine practische Erkänntnifs Von einigen Theilen der Mathematick, sind

a) Die Arithmetick. Diese müfsten sie soweit lernen, als möglich ist. Weil Von jedem Discipel erfordert wird, ehe er in die Real-Schule aufgenommen wird, dafs er wenigstens die 10 4 Species geläuffig practiciren könne, so könnte man es hierinnen mit ihnen in einem Jahr nach dem Auszug des H. Kirchenrath Mahlers zimmlich weit bringen.

b) Die Geometrie. Es wäre genug, wenn sie hieraus nur den Gebrauch des Zirckels und anderer nützlicher Instrumente 15 kennen lerneten und soweit kämen, dafs sie jedes Feld abzumessen und alles proportionirlich und geschickt abzutheilen im stande wären. Hieraus wird man ihnen wie aus andern Theilen besondere Compendia Verfertigen, die man ihnen dictiren und die Figuren nachahmen lafsen wird. 20

c) Die Mechanick. Wenn sie hieraus nur lerneten, wie eine kleine Krafft, um eine grofse Last zu heben, an eine Maschine zu applicieren, und wie die Geschwindigkeit eines Theils einer Maschine gegen die Geschwindigkeit eines andern zu berechnen. Eine gewisse Anzahl Mechanischer Modele und 25 Zeichnungen, welche hiezu gehören und hier abgedruckt werden könnten, müfste ihnen hierinnen Deutlichkeit genug geben.

d) Die Hydraulick: wie das Wasser zu allerley bequemlichkeiten des menschlichen Lebens angewendet werden könne, was es für Eigenschafften habe, und was durch die Verbindung 30 derselben mit der Mechanick für herrliche Sachen entstehen können.

e) Die Baukunst. Da könnte dem grofsen Haufen derer Discipel, welche nicht eigentlich profefsion davon machen, und denen es dennoch nützlich ist, etwas davon zu wifsen, eine 35 gewifse Anzahl Verschiedener Architectonischer Zeichnungen Vom Kupfer oder auch Von Holtz in der Real-Schule abgedruckt werden, wo die breite, länge und Höhe eines jeden Theils mit Zahlen daneben bezeichnet stehen. Hier könnten sie durch das blofse Anschauen derer Figuren nebst einer 40 kurtzen Explication, die man ihnen mündlich geben wird, so

Viel lernen, als sie zu wifsen nötig haben. Diejenigen aber, welche im stande wären, sich die jnstrumenten anzuschaffen und Zeit hätten, könnten selbsten eine gewisse Anzahl Rifse nebst etlichen Modelen Verfertigen.

5 f) Die Fortification. Damit könnten sonderlich Vermögliche Kostgänger und Cavaliers, welche die Real-Schule mit ihrer Gegenwart beehren werden, amusiret werden. Ein oder 2 Modele Von Festungen mit allen Aufsenwerckern würden ihre Progrefsen hierinnen sehr mercklich befördern und ihnen gleich 10 anfangs Vollkommene Begriffe Von allem demjenigen geben, was man sie in plano zu Zeichnen lehren wird.

NB. Eine Kupfer- und Holtz-Druckerey könnte der Real-Schule um einen nicht gar grofsen Preifs angeschafft werden und würde derselben Von erstaunlichem Nutzen seyn, indem 15 man dadurch im stand wäre, nicht nur denen Discipeln Viele Sachen, wovon man ihnen einen deutlichen Begriff geben will, in der Geschwindigkeit jedem in die Hände fast umsonst zu liefern und defswegen ihre Progressen zur Verwunderung zu befördern, sondern man könnte auch dadurch der Real-Schule 20 nach und nach einen fundum zuwege bringen, weil nicht nur für die abgedruckten Sachen Von denen Discipeln allemahl etwas gegeben wird, sondern auch von solchen Sachen beträchtliches für dieselbe erwachsen wird, die man wegen ihrer Nutzbarkeit gerne geschwind im Lande bekannt und gemein 25 machen möchte, welche dann allemahl hier nebst der Explication abgedruckt werden können. Die meisten Sachen könnten Von denen Docenten selbst ins Kupfer und Holtz gebracht werden, indem ich selbsten die Vortheile davon nicht nur weifs, sondern auch schon practiciret habe, und würde es 30 defswegen gar nichts besonders kosten. Was sehr feine Sachen wären, deren Abdruckung hier nützlich wäre, diese könnte man von einem Kupferstecher graviren lafsen und demselben hernach die Kupferplatte zu beliebigem Gebrauch abkaufen. Insonderheit könnten hier Verschiedene Instrumenten auf gut Papier ab- 35 gedruckt und hernach auf Carton oder Holtz gepapt werden, welche in der Reifs-Clafse sehr nöthig, aber von Mefsing gemacht so theuer sind, dafs sich dieselben nicht jeder gerne anschaffen wird: nehmlich ein Transporteur, Proportional-Zirckel und Verschiedene Von unterschiedlicher Länge Ver- 40 jüngte Maafsstäbe. Diese Instrumenten könnte man alle accurat und fein auf eine eintzige Kupfer-Tafel stechen lafsen

und hernach, nachdem man die Kupfer-Tafel gekaufft, in so großer Menge abdrucken, als man will, und denen Discipeln um so Viel batzen geben, als sie große Thaler, von Meßing ausgearbeitet, kosten. Wie ein Proportional-Zirckel abgedruckt und auf Holtz gepappt werden müße, daß er wie einer 5 von Meßing auseinandergezogen und gebraucht werden könne, will ich selbsten angeben.

4) Die Regeln der Erfindung und der Schönheit. Hier müßte man ihnen zuVorderst erklären, was Symmetrie, Proportion und Aehnlichkeit seye. Alsdann müßte man ihnen zeigen, 10 wie durch Zusammensetzung des mannigfaltigen immer etwas neues erfunden werden könne, und wie das mannigfaltige, es sey wenig oder Viel, beschafen seyn müße, damit man auch etwas schönes herausbringe. Damit dieses auf die lebhafteste Art geschehen möge, so könnte man denen Discipeln an 15 schönen Wercken der Natur und der Kunst zeigen, wie Gott und der nachahmende menschliche Verstand der Künstler bey dem mannigfaltigen Symmetrie, Proportion und Aenlichkeit in HerVorbringung schöner Sachen beobachtet haben, und ihnen allemahl das gegenseitige unförmliche an die Seite stellen, 20 damit sie durch das eine zur Bewunderung und Wohlgefallen, durch das Anschauen des andern aber Zur Verachtung und Zum lachen bewogen werden. Darauf müßte man ihnen den Unterschied zwischen dem schönen und unförmlichen mit Fingern und Worten weisen. Damit sie aber die Regeln und 25 Remarquen, die man ihnen dabey geben wird, leicht und fest behalten mögen, so kan man ihnen gleich anfangs eine gewiße Anzahl Kupferstiche oder feine Holzschnitte machen laßen, wo allemahl das schöne und sein gegentheil nebeneinander zu sehen sind. Durch deren Anschauen könnten sie 30 sich hernach ins künftige derer mündlich gegebenen Remarquen weit beßer erinnern, als wenn sie einen gantzen Folianten daVon bloß aufgeschrieben hätten. Biß sie wiederum Von ihren Wanderjahren zurück kommen, könnten sie noch einen größern Vorrath solcher Muster bey uns finden. Hierdurch 35 könnte manches Lichtlein angezündet werden, welches bey Zuwachsung mehrer Materialien ein großes Lumen werden könnte. Ich meyne, dieses wäre das wahrscheinlichste Mittel, wodurch so Viel praestiret werden könnte, daß sich Viele unserer künftigen Bürger Von allen andern distinguiren 40 würden.

5) Allerhand Kunsts- und Handwercks-Vortheile: Z. E. Marmoriren, poliren, Vergulden, Versilbern, giefsen, löten, Holtz und Bein und andere Materien drehen und färben etc.

6) Eine Känntnifs Von den nützlichsten Dingen im gemeinen leben aus der Chymie und Physique: Z. E. Wie die Compositionen und Farben laboriret werden. Wie mit dem Feuer auf eine Vortheilhafte Art umzugehen. Was die Metallen für Eigenschaften und Verhältnifse gegen einander haben, nebst Vielen experimenten aus der Chymie und Physique, woVon man ihnen einen Auszug derer remarquablesten und nützlichsten Sachen dictiren wird, nachdem man ihn denenselben Vorher deutlich erkläret haben wird.

7) Die Buchhaltung und Correspondentz. Da könnte man die Discipel einen Auszug Von einem solchen Buch abschreiben lafsen, worinnen nur soViel wäre, dafs sie einen hinlänglichen Begriff Von der Einrichtung eines solchen Buchs bekämen, und Verschiedene schwere Casus durch Hilfe der Arithmetick mit ihnen exerciren, welche einen Einflufs in die Buchhaltung haben. Die Correspondentz könnten sie auf diese Art am besten lernen, wenn man ihnen alle Woche 2 bifs 4 Briefe so practisch dictirte, dafs sie dieselben ordentlich zusammenlegen und allemahl eine Vollkommene Addrefse darauf schreiben müfsten. Eine Copiam vocabulorum, welche zur Correspondentz gehöret, könnte man ihnen dadurch beybringen, wenn man ihnen fast alle Tage ungefähr 10 solcher Wörter mit ihren bedeutungen an eine grofse, schwartze Tafel schriebe und sie dieselben nachmahls abschreiben liefse. Diefe müfsten sie hernach recht pronuncieren und auswendig lernen oder zu Verschiedener Zeit oft abschreiben.

8) Die Land-Carte Von Europa. Hier müfste man ihnen nur zeigen, welche Städte und Länder in Ansehung ihrer künftigen Application einen Vorzug Vor andern haben, und wie sie sich derselben auf ihren Reisen und bey ihrem künftigen Gewerb auf eine Vorteilhafte Art bedienen sollen.

9) Allerley Geschwindigkeits-Übungen. Es ist fast nichts, welches einen jungen Menschen sowohl in seinen Lehrjahren als bey fremden auf der Wanderschaft mehr recommandiret als eine neben einem guten Verständnifs mit einer accuratefse Verbundene Geschwindigkeit. Darinnen könnte man sie alle Wochen etliche mahl einige Zeit lang Übungen anstellen lafsen,

damit sie es in allerley nützlichen Operationen auch bifs zur Subtilität, wo Hände und Kopf arbeiten müfsen, zu einem hohen Grad der Geschwindigkeit bringen lernen.

IV.

Um nun in allen diesen puncten so Viel als möglich einen 5 gleichförmigen Unterricht geben zu können, so wünschte ich, dafs jeder angehende Real-Schüler wenigstens

1) eine geläufige Hand im schreiben haben möchte;
2) Die 4 Species im rechnen geschwind practiciren könnte;
3) gedrucktes und geschriebenes latein lesen und schreiben könnte. 10

Es wird wohl nicht leichtlich ein Schulmeister in unserm lande seyn, der nicht im stande wäre, einen soweit zu bringen. Es wird auch schwerlich ein Dorf da seyn, wo nicht unter bemittelten leuten ein ½ Dutzent junge leute anzutreffen wären, welche tüchtig sind, Von ihren Schulmeistern hiezu praepariret zu werden. 15

V.

Ich überlafse es der rathbringenden Zeit, wie Viele Docenten nöthig seyn werden, und in wie Viele Clafsen alle diese puncten abzutheilen sind, um in Verlangter Zeit alles mit Ehren und Ruhm absolviren zu können. Ich glaube aber, dafs wenige Docenten, 20 welche Feuer im Leibe haben und mit der Menge auf eine Vorteilhafte Art umzugehen wifsen, nebst einem besonders bestellten fürchterlichen Silencen-Commandeur zum Unterricht hinlänglich seyn werden.

VI. 25

Alle ½ Jahr könnte ein Examen angestellet und etliche Vorgesetzte Vom Land nebst Verschiedenen Fremden dazu invitiret werden, damit sie die Früchten daVon mit Augen sehen und die Anstalten an mehrern Orten zu rühmen wifsen.

VII. 30

Das Gymnasium könnte einigermafsen mit der Real-Schule Vereiniget werden, und könnte eines dem andern zur Aufnahme dienen. Dennoch wäre gut, wenn jedes so Viel als möglich besonders tractiret würde. Alles dasjenige, zu defsen Erlernung mehr als 1 oder 1½ Jahr erfordert wird, Z. E. die Demonstrativische 35 Mathematick, Sprachen und andere Wifsenschaften müfsten allein im Gymnasio dociret werden.

VIII.

Übrigens bitte, es wollen StaatsVerständige und erfahrene, pratriotisch gesinnte Männer, welche mehrere Einsichten haben als 40

ich, diesen Entwurf nach der Güte prüfen, ihn mit Ihren eigenen Gedancken vermehren und glauben, dafs der Autor ein wahrhafftig Treugesinnter Patriot seye, der sich nennet J. G. Wolf.

50

5 # Verordnungen für das Paedagogium.

1770.

AUSFÜHRLICHE ANZEIGE EINIGER VORSCHRIFTEN UND ANORDNUNGEN.

I. Schulgesetze.

10 Ein jeder, der in das Paedagogium als Schüler aufgenommen wird, hat zuvor mit Reichung der Hand zu versprechen, dafs er folgende Gesetze unverbrüchlich halten wolle:

1) Ein jeder Schüler soll sich einer wahren und ungeheuchelten Frömmigkeit befleifsigen.

15 2) Zur Erweckung und Unterhaltung der Gottesfurcht soll er die Predigten und Kinderlehren ununterbrochen besuchen und die Gebets-Uebung sich sorgfältig angelegen seyn lassen.

3) An jedem Sonntag vormittags sollen sich alle Schüler beym zweyten Läuten in der angewiesenen Classe befinden, so- 20 dann beym Zusammenläuten paarweise in die Kirche gehen, während des Vor- und nachmittägigen Gottesdienstes sich durchgehends still und andächtig beweisen und nach der Vormittagskirche sich wieder in die Classe zur Wiederholung der Predigt paarweise begeben. In Absicht auf die Classe soll

25 4) Ein jeder auf den Glockenschlag sich vor- und Nachmittags in seiner Classe befinden, sich sogleich an seine Stelle niedersetzen, auch bey etwaiger Abwesenheit des Lehrers alle Stille beweisen und seine verkommende Lection vor sich haben.

5) Ein jeder soll nicht nur mit gekämmten Haaren und ge- 30 wäschenem Gesicht und Händen, sondern auch in reinlicher Kleidung in der Classe erscheinen.

6) Ein jeder soll mit den ihm nöthigen Büchern, Schreibbüchern und Schriften stets in der Classe versehen seyn.

7) Nach geendigten Lectionsstunden soll sich ein jeder sogleich 35 und jedesmal in gehöriger Ordnung und Stille geraden wegs nach Haufs begeben.

In Absicht auf das Paedagogien-Gebäude:

8) Ein jeder soll sich im Paedagogio still verhalten, und sich daher keiner unterstehen, in demselben zu springen, zu lermen, zu spielen, unnöthig herumzulauffen oder Muthwillen zu verüben.

9) An dem Gebäude, den Fenstern, Thüren, Tischen, subselliis, Wänden und anders wo soll keiner etwas beschädigen oder auf irgend eine Art besudeln. 5

In Absicht auf das Verhalten der Schüler ausser der Classe, welches in einer nachtheiligen Verbindung mit ihrem Beruf steht:

10) Es soll keiner etwas von demjenigen, was in der Classe vorgegangen, zu Haufs oder ausserhalb zum Nachtheil des Paedagogii, der Lehrer und der Mitschüler ausschwätzen. 10

11) Es soll keiner einen Umgang mit liederlichen und offenbar bösen Buben und Leuten pflegen.

12) Es soll keiner in ein gewinnsüchtiges oder Glücks-Spiel sich einlassen. 15

13) Es soll keiner zu einer andern Zeit oder in andern Stunden, als in denen es erlaubt ist, ein anständiges Spiel vorzunehmen, auf einem öffentlichen Platz spielen.

14) Es soll ein jeder von allen Arten des Diebstahls sich enthalten und daher auch, wann es Obst und Früchte auf dem Feld gibt oder in den Gärten, nichts entwenden. 20

15) Einem jeden Schüler ist es untersagt, zu baden, wie auch des Winters auf dem Eifs zu schleiffen. Überhaupt soll sich ein jeder vor aller Unmässigkeit und vor allen frechen und verwegenen Unternehmungen hüten, wodurch er an Gesundheit und gutem Namen schaden leyden kan. 25

16) Ein jeder soll auch ausser den Schulstunden sich so aufführen, wie es einem gesitteten Schüler zustehet, und daher weder bey Tag noch Nacht irgendwo Unfug treiben oder niederträchtige Handlungen begehen. 30

In Absicht auf die Ferien und Schulversäumnisse:

17) Ein jeder soll die Zeit, die ihm zur Erholung gegönnt wird, nicht zum Müssiggang, sondern theils zu erlaubten und wohlanständigen Veränderungen, theils zu solchen Geschäften, die ihm vom Lehrer angerathen werden, anwenden. 35

18) Nach geendigten Ferien soll sich jeder auf den Tag, an welchem die Lectionen ihren Anfang nehmen, in der Classe wieder einfinden.

19) Wer aus der Classe oder Kirche zu bleiben genöthiget ist, mufs solches entweder selbst oder durch eine andere Person 40

seinem Lehrer vorher anzeigen. Sollte solches aber allenfalls nicht geschehen können, so mufs er doch nachher, sobald er wieder in die Classe kommt, ein schriftliches Zeugnis zu seiner Rechtfertigung vorweisen.

In Ansehung des Lehrers:

20) Ein jeder soll gegen seine Lehrer einen ganz unbedingten Gehorsam in allen Stücken ohne Murren und Widersetzlichkeit beweisen, auch alles, so wie es vom Lehrer aufgegeben wird, mit allem Fleifs und Sorgfalt vornehmen.

21) Ein jeder soll, wann er einen seiner Lehrer siehet oder mit ihm redet, sich höflich in Geberden und Reden erzeigen. Auch in Abwesenheit soll er von einem jeden Lehrer niemals anderst als mit Ehrerbietung reden.

22) Das Schulgeld soll ein jeder seinem Lehrer quartaliter bezahlen. Sollte er aber aus Armuth nicht hiezu vermögend seyn, so mufs er es seinem Lehrer anzeigen. Die Strafgelder müssen auf den von dem Lehrer bestimmten Tag gelieffert werden, dasjenige aber, was einer vor inscriptionsgeld zu zahlen hat, soll er sogleich entrichten.

In Ansehung der Mitschüler:

23) Es soll ein jeder seinem Mitschüler freundlich und höflich begegnen, und daher keiner den andern auf irgend eine Art beschimpfen, höhnisch auslachen oder auf eine verächtliche Art behandeln.

24) Es soll keiner den andern vorsetzlich mit Worten oder durch feindselige Handlungen beleidigen und keiner darf sich wegen eines von seinem Mitschüler ihm angethanen Unrechts selbst rächen.

25) So sehr sich ein jeder vor allen boshaften Verleumdungen und Lügen zu hüten hat, so sehr ist auch ein jeder verbunden, alle ärgerliche und bestraffenswürdige Reden und Vergehungen, die er bey seinen Mitschülern wahrnimmt, anzuzeigen.

26) Es soll keiner mit seinem Mitschüler ohne Vorwissen des Lehrers oder der Eltern einen Tausch oder Handel treffen.

27) Ein jeder Schüler soll gegen andere Personen sich höflich beweisen, niemand auf irgend eine vorsetzliche Art kränken und in Aufführung und Sitten alles grobe, bäurische und unanständige vermeiden. Endlich

28) Soll kein Schüler das Paedagogium verlassen, ohne es vorher anzuzeigen und seinen Lehrern gebührenden Dank zu sagen.

Welche sich nun in allen Stücken so verhalten werden, wie es die vorgeschriebene Gesetze erfordern, die werden den Segen

von Gott und vielfältige Zeitliche Belohnung erhalten, die ungehorsame und widerspenstige aber haben eine ihrem Verbrechen gemäse Bestraffung unausbleiblich gewifs zu erwarten.

II. Vom Strafgeld.

Ein Schüler ist verbunden, einen Rappen Geldstraffe zu geben: 5

1) Wenn er ein Buch, eine Schrift, oder sonst etwas, welches er in der Classe nothwendig braucht, vergifst oder auch in der Classe liegen läfst.

2) Wenn er die vorgeschriebene Arbeit, die er zu Haufs hat verfertigen sollen, nicht auf die bestimmte Zeit mit sich bringt. 10

3) Wenn er die aufgegebene oder vorkommende lection entweder gar nicht oder nicht so, wie sie aufgegeben worden ist, bemerkt hat und folglich weder den eigentlichen Anfang noch das Ende derselben anzugeben weifs.

4) Wenn er die vorgeschriebene Arbeit oder das vorge- 15 schriebene Buch nicht vor sich hat, welches er vor sich haben sollte, oder wenn er in diesem oder jenem Stück eine sträfliche Unachtsamkeit beweiset und bey dem vor sich habenden Buch oder Arbeit dasjenige, was er thun und vornehmen sollte, versäumet.

5) Wenn er unnöthiger Weise mit einem Mitschüler plaudert. 20

6) Wenn er dem andern etwas heimlich einsagt. In der zweyten und dritten Classe aber sitzt ein solcher unter einen hinunter.

7) Wenn er bey Hersagung einer Lection oder bey Verfertigung einer Arbeit das Buch, welches geschlossen seyn sollte, 25 heimlich offen hält oder spickt, oder wenn er das, was er vor sich ausarbeiten sollte, von einem andern abschreibt.

8) Wenn er ausser der zum Hinausgehen bestimmten Zeit veniam exeundi erhält. In der dritten Classe aber wird hierinnen noch nachgesehen. 30

9) Wenn er etwas mit Dinten besudelt oder in Bücher und Schriften schmieret. In der dritten Classe aber erhält ein solcher einen moralischen Denkspruch, den er auf die bestimmte Zeit entweder herzulesen oder vorzuweisen hat.

10) Wenn einer ungekämmt oder unordentlich in den Haaren 35 in die Classe kommt. In der dritten Classe aber erhält ein solcher einen Kamm und wird an einen Ort gewiesen, wo er seine Haare in Ordnung bringen mufs.

11) Wenn einer ungewäschen in die Classe kommt. In der

dritten Classe aber wird er in die Küche, um sich zu wäschen, gewiesen.

12) Wenn einer auf den Tag, der zur Besichtigung der Kleidungsstücke willkührlich vorausbestimmt wird, etwas gerissenes 5 an sich finden läfst.

13) Wenn einer aus Nachlässigkeit zu spät in die Classe und mithin nicht zum Gesang kommt, so wird ein solcher der letzte. Wäre aber derselbe ohnehin schon der letzte gewesen, so wird er um 1 Rappen gestraft. Bey solchen aber, die über Feld her- 10 kommen, wird eine billige Nachsicht beobachtet.

14) Wer zum Custos gesetzt ist und doch diejenige, welche in Abwesenheit des Lehrers laut plaudern, nicht anzeigt, wird auf einen halben, auch wohl gantzen Tag der letzte. Diejenige aber, welche in Abwesenheit des Lehrers laut plaudern, oder sich 15 sonst gegen eines von obangezeigten Stücken verfehlen, verfallen in die gewöhnliche Geldstraffe.

15) Am Ende eines jeden Monats müssen von den Schülern alle Geldstraffen bezahlt seyn. Die Zwey Schüler aber, welche in einer Classe die Straffbüchlein führen, müssen den Tag vor der 20 general-repetition die Rechnung ablegen und das Geld ihrem Lehrer überlieffern.

III. Vom Certiren.

1) Da das certiren zur Ermunterung und zur Unterhaltung der Aufmerksamkeit und des Fleisses der Schüler dienen kan, 25 wenn es in rechter Ordnung und auf eine vortheilhafte Art vorgenommen wird, hingegen aber Verwirrung und allerley üble Folgen nach sich ziehen kan, wenn solches zur Unzeit und auf eine unschickliche Art angebracht wird: so haben die Lehrer darauf zu sehen, dafs sie dasselbe auf eine nützliche und gleichförmige 30 Art in allen Classen anstellen mögen.

2) Die Lectionen des Christenthums, die entweder abgehandelt oder auswendig hergesagt werden, sind zu wichtig und heilig, als dafs in denselben ein Wettstreit angestellt werden könnte. Damit aber die Schüler dennoch hierinnen das erforder- 35 liche leisten und nichts versäumen mögen, so wird diese Ordnung beobachtet, dafs keiner, der in dieser Lection einen vorsetzlichen Unfleifs beweiset, in den übrigen Lectionen mitcertiren darf.

3) In der Mathesi pura, Mechanic und Physic, in den Antiquitaeten und Mythologie, wie auch in der Rhetoric, in der Logic 40 und Metaphysic ist es um mehrerer Umstände willen weder rathsam noch dienlich oder nöthig ein certamen anzustellen. Solches

wird daher bey Abhandlung dieser Wissenschaften eben sowohl als bey der epistolographie und calligraphie, bey welchen Uebungen es ebenfalls nicht füglich vorgenommen werden kan, billig unterlassen.

4) In der Geometrie, Historie und Geographie wird jederzeit zu Ende der Stunde, da die vorgetragene lection examinando kürtzlich wiederholt wird, certirt. In den Rechenstunden überhaupt kan nur dieser Wettstreit angestellt werden, daſs diejenige zwey Schüler, welche die aufgegebene Exempel am allermeisten zum ersten herausgebracht haben, als die ersten aufgeschrieben werden. Jedoch wird wöchentlich einmal in der Stunde, worinnen nur allein die vier Rechnungsarten übungsweise vorkommen und wiederholt werden, in dem Einmaleins certirt. In der orthographie wird wöchentlich eine solche Uebung vorgenommen, daſs die Schüler aus denen schweren Worten, die ihnen in die Feder dictirt werden, von unten an einen ihrer Mitschüler nach eigenem Gefallen herausfragen und, wenn dieser fehlt zuförderst die richtige Verbesserung vornehmen und in diesem Fall dessen Stelle einnehmen und mit dem ihrigen verwechslen können. Es ist zwar in der Rechtschreibung auch diese Uebung eingeführt, daſs wöchentlich einmal ein gewisses, bestimtes Stück, welches ohnehin in das exercitiumbuch einzutragen gewesen wäre, aufgegeben und mit aller Genauigkeit, auch in Absicht auf die Unterscheidungspuncte verbessert wird, allein es wird hiebey nur dieses beobachtet, daſs die zwey Schüler, welche die vorzüglichsten Proben gelieffert haben, als die ersten aufgeschrieben werden.

5) In den auswendig zu lernenden Sprachlectionen, in den vocabulis, phrasibus und adagiis muſs jederzeit, damit man einen Wetteifer unter den Schülern erregen möge, certirt werden.

6) Da bey Lesung der Auctorum in so mancher Absicht darauf gesehen werden muſs, daſs jeder Schüler sich nicht nur wohl vorbereitet, sondern auch sich die im Zusammenhang vorkommende Worte ihrer wahren Bedeutung nach bekandt gemacht habe, so wird jederzeit derjenige Schüler, welcher bey der von ihm geschehenden mündlichen Uebersetzung ein Wort nicht weiſs, unter den nächstfolgenden, der die richtige Bedeutung anzugeben weiſs, gesetzt.

7) Da ferner zu gründlicher Erlernung der Sprachen nothwendig erfordert wird, daſs ein Schüler die Wörter so, wie sie nach den Regeln der Etymologie und der Syntaxis gesetzt sind, kenne und überall die Grammaticalische Regeln fertig anwenden

lerne: so ist die Ordnung eingeführt, dafs mit den Schülern jederzeit bey dem Hauptauctore, der zu jener Uebung ausgesetzt ist, ein grammaticalisches certamen angestellt wird.

7) In den lateinischen Schreibübungen oder exercitiis, die in 5 der Classe selbst verfertigt werden und entweder exercitia extemporalia oder reversionen sind, wird jederzeit certirt.

9) Bey denen übrigen Uebungen, die mit einem Auctore verknüpft werden können, als in der phraseologie, im Scandiren, in Anwendung der Regeln der prosodie etc., wie auch bey denen 10 Uebungen, womit die Schüler in den Classenstunden in der Stille beschäftigt werden, desgleichen in denen zu Haufs auszuarbeitenden Schreibübungen ist das certiren um mehrerer Ursachen willen zu unterlassen, dagegen aber bey denen jedesmaligen mündlichen Uebungen im decliniren und conjugiren, bey welchen die Schüler 15 nach geschehener Hersagung von unten an einen Mitschüler in einer obern Stelle nach Gefallen herausfragen dörfen, mit gutem Nutzen vorzunehmen.

IV. Vom Setzen und Aufschreiben.

1) Damit die Scholaren bey jeder general-repetition und bey 20 dem Examen nach Billigkeit gesetzt und der Fleifs derselben in allen einzelnen lectionen alsdann richtig beurtheilt und durch die ausgesetzten Belohnungen füglich erweckt und unterhalten werden könne: so ist es dienlich, dafs dieselben in allen besondern lectionen besonders aufgeschrieben werden.

25 2) Im Christenthum und zwar bey der Erklärung sowohl als bey der auswendig zu lernenden Hauptlection, sodann in der Historie, Geographie, Arithmetic, Geometrie, Mathesi pura, Mechanic und Physic, in der Calligraphie, orthographie, epistolographie, wie auch im Griechischen werden in denen lectionen, worinnen certirt 30 wird, jedesmal die zwey ersten und der letzte, in den andern lectionen aber, in welchen kein Wettstreit angestellt wird, diejenige zwey Schüler, welche sich am besten gehalten, nebst demjenigen, der sich am schlechtesten bewiesen, vom Lehrer aufgezeichnet. Sollte sichs aber bisweilen zeigen, dafs einer oder der 35 andere es den zwey ersten oder Besten gleich gethan, oder dafs einer oder der andere sich eben so wie der letzte und schlechteste bewiesen hat: so ist es der Billigkeit gemäs, dafs solche den andern gleich geschätzt und auf eine gleiche Art aufgeschrieben werden. Hat aber der letzte alles erforderliche geleistet und nur 40 deswegen den letzten Platz behalten müssen, weil seine Mitschüler

auch das ihrige gethan und nirgends gefehlt haben, so kan solcher in diesem Fall nie als der letzte und schlechteste aufgeschrieben werden.

3) Im lateinischen werden in jeder Classe die drey ersten und derjenige letzte, der den letzten Platz verdient hat, in der 5 zweyten Ordnung der dritten Classe aber die 6 ersten aufgeschrieben.

4) In den Sprachlectionen mufs darauf gesehen werden, dafs die auswendig zu lernende lectionen zwar einem Schüler beförderlich sind, einen höhern Platz erlangen zu können, jedoch müssen 10 dieselben niemals entscheiden, wie ein Schüler zu End der Lectionen aufgeschrieben werden soll, als welches letztere sich billig nach derjenigen lection oder Uebung, wozu sowohl Fleifs als Fähigkeit und Nachdenken erfordert wird, richten mufs. Diesem nach ist es nothwendig, dafs auf die auswendig herzusagende lection jedesmal 15 noch eine andere lection oder Uebung folge, in welcher certirt und völlig entschieden wird, in was für einer Stelle ein Schüler aufgeschrieben werden soll. Die Lectionen und Uebungen aber, wornach die Schüler jedesmal der hier eingeführten Gewohnheit nach aufgeschrieben werden, sind in den vormittägigen Lectionsstunden und 20 zwar nach Verschiedenheit der Tage, theils die Grammaticalischen Uebungen, die mit dem Hauptauctore verknüpft zu werden pflegen, theils die exercitia extemporalia, theils die reversionen. Ob nun gleich auf eine dieser entscheidenden Uebungen noch eine andere Neben-Uebung folgen kan, in welcher certirt wird, so wird doch 25 bey dieser letztern Uebung nicht aufgeschrieben, sondern es kan allenfalls nur ein Schüler in derselben eine obere Stelle und dadurch einen Vortheil auf eine andere nächstfolgende Stunde, worinnen aufgeschrieben wird, erhalten. In den nachmittägigen Lectionsstunden aber werden die Schüler so aufgeschrieben, je 30 nachdem sie sich während der mündlichen Übersetzung, wobey sie die richtige Bedeutung der vorkommenden Wörter kennen müssen, einen Platz erworben haben.

5) Da die auswendig zu lernende Lectionen nicht eigentlich entscheiden, wie ein Schüler jedesmal aufgeschrieben werden soll, 35 und doch viel daran liegt, dafs dieselben nicht gering geachtet und vernachlässigt, sondern vielmehr jedesmal wohl gelernt werden mögen: so werden bey der wöchentlichen repetition die auswendig herzusagende Lectionen zusammengenommen als eine Hauptlection angesehen, wornach man die Schüler aufschreibet und überdem 40 denselben verstattet, dafs sie des Sonntags in der Kirche in eben

der Ordnung, als sie Tags vorher bey der wöchentlichen repetition einen Platz erhalten haben, sitzen dörfen. Damit es zugleich um so leichter erhalten werde, dafs die Schüler auch an jedem Tag das ihrige thun, so ist die Einrichtung getroffen, dafs ein Schüler, 5 welcher an jedem einzelnen Tag der Woche diese oder jene auswendig zu lernende lection, ohne zu fehlen, herzusagen wuste, sodann des Samstags von der wöchentlichen repetition in der nemlichen lection also frey gesprochen ist, dafs er in derselben zwar hinauf, nicht aber hinunter kommen kan, er habe denn mehr als 10 dreymal gefehlt.

6) Da die Schüler im Lateinischen, Griechischen, in der Historie etc. oder in einer jeden besondern Lection jederzeit so sitzen sollen, wie sie in derselben eine Stelle erhalten haben, und dieserwegen leicht bey einer nächstfolgenden Lection Verwirrung 15 entstehen könnte: so werden in jeder Classe diejenige Schüler, welche von dem Lehrer selbst nicht aufgeschrieben werden, von zwey Schülern, die zu dem End besondere Büchlein zu führen haben, zur Verhütung aller Unordnung aufgezeichnet.

7) Demjenigen Schüler, welcher in einer Classe abwesend 20 ist und eine hinlängliche Entschuldigung hat, wird sein locus aufbehalten, doch kan er, solange er abwesend ist, nicht aufgeschrieben werden.

8) Die Scholaren werden jedesmal auf die Zeit, wann eine general-repetition gehalten wird, in allen einzelnen Lectionen so 25 gesetzt, je nachdem sie in solcher in den vorhergehenden 6 Wochen die obere Stellen mehr oder weniger erhalten haben. Zu End des Halbenjahrs werden sie in der Woche, die vor dem Examen unmittelbar vorhergehet, nach einer richtigen Vergleichung der Stellen, die sie im gantzen Semestri unter den ersten sich erworben haben, 30 gesetzt; doch wird zugleich im lateinischen auf das exercitium probatorium also gesehen, dafs man einen jeden Fehler in demselben dafür annimt, als wenn ein solcher Schüler dreymal weniger in der obersten Stelle, die er im halben Jahr erhalten hat, gewesen wäre. So vielmals ein Schüler als der letzte aufgeschrieben worden 35 ist, so viel wird ihm auch von der Anzahl der obern Stellen, die er erlangt hatte, abgezogen. Ein Schüler aber, der eine ziemliche Zeit hindurch krank gewesen ist, wird jederzeit nach Billigkeit gesetzt.

V. Von den Praemiis.

40 Bey jeder general-repetition werden den ersten und würdigsten Schülern in jeder Classe und Ordnung folgende praemia ausgetheilt:

1) In der theologischen I. Classe . . . . 10 Kreutzer
In der „ II. „ 8
In der „ III. „ 6

24

2) In der Mathematischen I. Classe 8
In der „ II. „ 6
In der „ III. „ 4

18

3) In der Historischen I. Classe 8
In der „ II. „ 6
In der „ III. „ 4

18

4) In der Geographischen I. Classe 8
In der „ II. „ 6
In der „ III. „ 4

18

5) In der epistolographischen
und orthographischen I. Classe 8
In der „ II. „ 6
In der „ III. „ 4

18

6) Vor die Calligraphische I. Ordnung . . . . . 8 Kreutzer
Vor die „ II. „ 6
Vor die „ III. „ 4

18

7) Vor die Arithmetische I. Ordnung 8
Vor die „ II. „ 6
Vor die „ III. „ 5
Vor die „ IV. „ 4
Vor die „ V. „ 3

26

8) Vor die Griechische I. Ordnung 8
Vor die „ II. „ 7
Vor die „ III. „ 6
Vor die „ IV. „ 5

26

9) Vor die französische I. Classe 8
Vor die „ II. „ 6

14

= 3 Gulden.

In den lateinischen Classen werden bey einer general-repetition keine Geldbelohnungen ausgetheilt, sondern erst bey einem jedesmaligen Examen, und alsdann erhält der erste in jeder Ordnung, und zwar in Prima 30 Kreutzer, in Secunda 24, in Tertia 20. Übrigens wird bey austheilung obgemeldeter Geldbelohnungen folgendes beachtet:

1) Wenn zwey Schüler in einer Classe oder Ordnung gleich würdig zu seyn scheinen, ein praemium zu erhalten, so wird solches unter beyde getheilt.

2) Damit man sehen könne, welche Schüler sich von einer general-repetition bis zur andern am fleifsigsten bewiesen, so wird jeder derselben den Tag, der vor der general-repetition vorhergehet, nach seinem Fleifs und profectibus gesetzet.

3) Ein jeder Schüler der dritten Classe, welche keine solche Stelle hat, dafs er in derselben ein Praemium verdienet, doch aber ein gutes Zeugnis des Fleisses von seinem Lehrer erhält, bekommt zwey Kreutzer, damit bey solchen angehenden Schülern die Lust zu lernen um so mehr erweckt werde.

4) Wenn sich in einer oder der andern Classe kein Schüler in der vorkommenden Lection hervorgethan hat, so erhält auch keiner in solcher Lection ein praemium.

5) Wenn einer die exercitia-, Schreib- oder praeparations-Bücher unordentlich hält, so ist solcher keines einigen praemii fähig, sondern er wird übergangen, wenn er auch allenfalls in dieser oder jener Lection sich sollte hervorgethan haben.

6) Wenn einer in den auszuarbeitenden exercitiis nicht schön schreibt, so kan solcher auch kein praemium in der Calligraphie erhalten, ob er gleich eine vorzügliche Probe bey der general-repetition lieffern würde.

7) Wer wegen natürlicher Unfähigkeit oder wegen schwächern Fähigkeiten zurückbleibt und der schlechteste ist, wird deswegen nicht mit Worten bestrafft, sondern man nimt vielmehr anlafs, ihm gute Ermunterungen zu geben und einen Muth einzusprechen.

8) Wenn aber einer durch vorsetzlichen Unfleifs in dieser oder jener lection zurückbleibt und der schlechteste ist, so wird solchem sein Unfleifs nicht nur öffentlich verwiesen, sondern es wird auch den Eltern desselben hievon Nachricht ertheilt.

9) Alle die Schüler, welche praemia erhalten, wie auch diejenige, welche ihres vorsetzlichen Unfleisses wegen bey einer general-repetition oder bey dem öffentlichen Examen die schlechtesten sind, werden in die Acta Scholastica jedesmal eingetragen.

10) Übrigens werden die Praemia von den Straf- und Inscriptions-Geldern, welche von den Schülern von Zeit zu Zeit eingehen, genommen, und was noch fehlen sollte wird durch einen freywilligen Beytrag der Lehrer hinzugethan.

VI. Von den Promotionen.

1) Wenn eine Schulanstalt eine bestimmte und dauerhafte Einrichtung haben soll, so müssen nicht nur die neuankommende Schüler richtig locirt, sondern auch in Ansehung der übrigen Schüler die Promotionen so eingerichtet werden, dafs die Scholaren nach Masgab ihrer erlangten Fähigkeit und Geschicklichkeit in allen einzelnen lectionen weiter fortgeführt und zu rechter Zeit von einer Ordnung und von einer Classe in die andere befördert werden.

2) Jeder neu ankommende Schüler mufs jedesmal nach seinen profectibus locirt, und wenn er in der Mitte eines Cursus hier ankommt, in diejenige Ordnung gesetzt werden, von welcher seine profectus zu der Zeit, in welcher er anlangt, am wenigsten entfernt sind. Damit in den Principiis, worinnen neu ankommende gemeiniglich nicht wohl gegründet sind, nichts verabsäumet werde, so werden solche lieber etwas niedriger als höher gesetzt; sollte aber um besonderer Umstände willen letzteres Statt finden, so müssen doch solche in diesem Fall sich eine Zeitlang in einer praeparationsstunde nachhelffen lassen, damit sie mit denen übrigen Schülern ihrer Ordnung ungehindert fortkommen mögen. Diejenige aber, welche erst in tertiam aufgenommen werden sollen, müssen zuvor so viele Vorbereitung erhalten haben, dafs sie sogleich entweder vor sich selbst oder vermittelst der Praeparationsstunde, welche in Tertia beständig gehalten wird, fortkommen und in sämtlichen Lectionen mit den übrigen Schülern ihrer Ordnung verbunden und fortgeführt werden können.

3) Die Zeit, in welcher die Beförderung der Schüler vorenommen werden soll, mufs sich, wann anderst keine Verwirrung entstehen soll, nach dem einmal festgesetzten cursu lectionum richten. Da nun solcher im Lateinischen oder in der Hauptlection in beyden obern Classen auf anderthalb Jahr in jeder Ordnung gesetzt ist, so mufs die Hauptpromotion jedesmal in anderthalbjahren in allen Classen des Paedagogii vor sich gehen.

4) Die dritte Classe, aus welcher zunächst die zweyte Classe den nöthigen Zuflufs an Schülern zu erhalten hat, hat gewissermasen eine besondere Verfassung, und dieserwegen mufs die Ver-

setzung in derselben auf eine besondere Art zwar angeordnet, doch so eingerichtet werden, dafs die aus Tertia in Secundam vorzunehmende Hauptpromotion dadurch erleichtert und befördert wird.

5 5) Da die Zweyte Ordnung Clafsis Tertiae aus solchen Schülern besteht, welche dem Alter, der Fähigkeit und den gemachten profectibus nach von einander gar sehr verschieden sind, auch manche derselben bereits vor ihrer Aufnahm in das Paedagogium verschiedene Vorübungen im lateinischen erhalten haben: so können 10 gemeiniglich nach Endigung eines halben Jahrs hinlänglich vorbereitete Lehrlinge da seyn, welche solchenfalls jedesmal aus der zweyten Ordnung herauszuziehen und in die erste zu versetzen sind.

6) Obwohl nun bis auf die Zeit hin, da die Hauptpromotion erfolgen soll, in der ersten Ordnung Classis tertiae solche Schüler 15 da seyn können, welche in derselben anderthalb Jahr, und wieder andere, welche nur ein Jahr oder auch nur ein Halbjahr darinnen zugebracht haben, so kan es doch geschehen, dafs letztere, wenn [sie] anderst solche gute Fähigkeiten besitzen und den gehörigen Fleifs angewendet haben, mit den erstern zugleich in die zweyte Ordnung 20 Clafsis Secundae befördert werden können; indem in der ersten Ordnung der dritten Classe die Schüler im Cornelio vornehmlich nur also vorbereitet werden sollen, dafs sie mit diesem Schriftsteller einige Bekandtschaft erlangen und sodann entweder vor sich allein oder doch vermittelst einer auf etliche Monatlang zu 25 nehmenden Privat- oder praeparations-Stunde in clafse Secunda fortkommen können.

7) Wann sichs zuträgt, dafs Schüler der ersten Ordnung Clafsis tertiae, welche entweder bey der Hauptpromotion noch haben übergangen werden müssen oder welche erst unmittelbar 30 nach derselben in die erste Ordnung versetzt worden sind, es durch Fleifs und Uebung soweit bringen, dafs sie frühzeitig die nöthige Tüchtigkeit erlangen, in die zweyte Classe befördert zu werden: so ist es dem Zwek gemäs, mit diesen fähigen und hinlänglich zubereiteten Lehrlingen eine ausserordentliche promotion 35 vorzunehmen, damit eines Theils solche nicht ohne Noth allzulang aufgehalten werden, andern Theils aber Clafsis secunda einen genugsamen zuflufs an Schülern haben möge. Da aber in der zweyten Ordnung Clafsis secundae mit jedem halben Jahr die pensa um etwas erhöhet und verstärckt werden und folglich im 40 dritten halben Jahr, als nach dessen Endigung die Hauptpromotion geschicht, die pensa am stärksten zu seyn pflegen: so ist es nicht

wohl möglich, dafs in diesem eine ausserordentliche promotion aus Tertia in secundam angeordnet werden könne; sondern solche kan niemals täglich zu einer andern Zeit als nach Verflufs desjenigen halben Jahrs, welches auf die Hauptpromotion zunächst folgt, vor sich gehen. Die Schüler der ersten Ordnung Clafsis Tertiae 5 müssen demnach, wann sie nach Endigung des ersten halben Jahrs noch keine Tüchtigkeit haben, in Clafsem secundam versetzt zu werden, in tertia solange aushalten und weiter fortgeführt werden, bis zu seiner Zeit die Hauptpromotion in allen Classen wieder erfolgen kan. Dadurch aber wächst nicht nur die erste Ordnung 10 Clafsis tertiae nach und nach zu der gehörigen Anzahl an, sondern es werden auch die Schüler derselben um so besser dazu vorbereitet, dafs sie bey erfolgender Hauptpromotion mit gutem Nutzen in die zweyte Ordnung Classis secundae einrücken können. diesem zufolge würde also, da an Ostern 1770 die Hauptpromotion 15 in allen Classen vor sich gegangen ist, eine ausserordentliche Versetzung mit tüchtigen und vorzüglichen subjectis vorgenommen werden können: Am Herbst 1770 In Classe tertia

a) ex ordine II. in ord. I.

b) ex ord. I. in Classem II<u>dam</u>. 20

An Ostern 1771 In Classe tertia

ex ordine II. in ord. I.

Sodann würde am Herbst 1771 wieder in allen Classen die Hauptpromotion von einer Ordnung in die andere erfolgen und hierauf wieder in Ansehung einer ausserordentlichen Versetzung und Be- 25 förderung immer die vorherangezeigte Ordnung bis auf jede nächst folgende Hauptpromotion beobachtet.

8) In den beyden obern Classen und deren Ordnungen ist bey jetziger Beschaffenheit und Einrichtung der Lectionen eine ausserordentliche promotion nicht wohl thunlich und wird immer 30 weniger möglich, je höher die Ordnung ist, in welche die Versetzung geschehen soll. Sollte aber auch der Fall entstehen, dafs eine ausserordentliche Versetzung mit einem oder dem andern vorzüglichen subjecto vorzunehmen wäre, so würde doch dieselbe zu keiner andern Zeit als höchstens nur sogleich mit Anfang des 35 zweyten halben Jahrs vorgenommen werden können. Da mithin in den obern Classen eine ausserordentliche Versetzung nicht wohl statt haben kan, so hat man um so mehr darauf zu sehen, dafs bey jeder Hauptpromotion immer eine gantze niedere Ordnung in die höhere und folglich die gantze zweyte Ordnung in secunda in 40 die erste, und die gantze erste Ordnung der zweyten Classe in

die zweyte Ordnung in prima, diese gantze Ordnung aber in die abgehende erste Ordnung einrücken kan.

Auf diese Art kan es zwar bisweilen geschehen, dafs auch einige schwächere, denen die Arbeit noch etwas schwer fällt, mit
5 fortgesetzt werden müssen. Da aber die pensa sehr unvermerkt in jeder Ordnung erhöhet werden und steigen, und überdem den schwächern es möglich gemacht wird, sich anfänglich auf etliche Monatlang einer privat- oder praeparationsstunde bedienen zu können: so können solche, wenn sie den erforderlichen Fleifs an-
10 wenden, sich bald hineinarbeiten und sodann vor sich selbst mit den Mitschülern ihrer Ordnung ohne Anstand fortkommen.

Diejenige Schüler aber, welche entweder aus Mangel guter Kräfte oder wegen ihrem Unfleifs allzu weit zurückgeblieben sind, werden in der Hauptpromotion billig übergangen; indem es weit
15 besser und rathsamer ist, dafs solche sitzen bleiben und den vorhergehabten Cursum wiederholen und völlig erlernen, als dafs sie zu höhern Lectionen zu früh angeführt werden und darüber entweder den Muth zu lernen verlieren oder einer gantzen Ordnung, mit der sie nicht fortkommen können, zum Aufenthalt dienen.

20 9) Ausser den angeführten promotionen, welche sich lediglich nur auf das Lateinische beziehen, müssen auch in allen übrigen Lectionen und Uebungen zu rechter Zeit besondere Versetzungen mit den Schülern nach Masgab ihrer zunehmenden Fähigkeit und ohne Ruksicht auf die Lateinische Classe, worinnen sie sich auf-
25 halten, um so mehr geschehen, da es sich vielfältig zuträgt, dafs nicht nur neu ankommende, sondern auch andere Schüler im lateinischen einen guten Fortgang gemacht, in andern Lectionen aber zurückgeblieben sind, und auch umgekehrt, dafs einige im Lateinischen nur weniges, in ein oder der andern Lection aber
30 mehreres erlernt und darinnen einen bessern und geschwindern Fortgang gemacht haben.

10) Da im Griechischen ein anderthalbjähriger Cursus in jeder Ordnung der obern Classen angenommen ist, so verhält es sich mit den Versetzungen in dieser lection wie mit den promo-
35 tionen im Lateinischen.

11) In der Theologie ist in den beyden obern Classen ein jährlicher Cursus festgesetzt, welcher in jedem Jahr auf Ostern geendigt wird. Es können demnach ordentlicher Weise jedesmal auf Ostern vorzügliche subjecta, wann solche vorhanden sind, in eine
40 höhere Clafse befördert werden. Aus Tertia können zwar tüchtige subjecta und zumal erwachsene Schul-praeparanden nach Endig-

ung eines jeden halben Jahrs in secundam fortgesetzt werden; allein aus secunda in primam kan um defswillen keine ausserordentliche Versetzung füglich geschehen, weil in dieser Classe schon mehr ein zusammenhängender und wissenschaftlicher Unterricht ertheilt werden mufs. 5

12) In der Historie können fähige und wohl zubereitete Schüler alljährlich bey dem Oster-Examen in eine höhere Classe versetzt werden. Mit der Geographie verhält es sich auf die nemliche Art. Nur ist anzumerken, dafs es wegen der Eintheilung der Stunden nothwendig ist, dafs derjenige, der in der Historie aus 10 secunda in primam zu befördern ist, auch zugleich in der Geographie in diese Classe fortgesetzt werde. Es scheinet solches aber um so weniger eine Unbequemlichkeit zu verursachen, da die Historie und Geographie in einer ganz nahen Verbindung stehen und die profectus der Schüler gemeiniglich in der einen dieser Gedächt- 15 niswissenschaften eben so grofs als in der andern zu seyn pflegen.

13) In den Mathematischen Lectionen wird die ordentliche promotion ebenfalls alljährlich an Ostern mit denen Schülern, welche gehörig zubereitet sind, vorgenommen. Doch können auch nöthigen Falls vorzüglich fähige Schüler nach Endigung des ersten 20 halben Jahrs aus Tertia in secundam befördert werden. Aus secunda in primam kan überhaupt keiner versetzt werden, es sey denn, dafs solcher in der Geometrie alles wohl gefasst und in der Rechenkunst alle erforderliche Fertigkeit erlangt hat. Letzteres ist nicht nur an und vor sich selbst, sondern auch um dieser Ur- 25 sach willen vorauszusetzen, weil Clafsis 1ma Mathematica zur nemlichen Zeit, da die practische Rechenkunst getrieben wird, gehalten werden mufs.

Sollte aber der Fall entstehen, dafs ein Schüler, welcher im lateinischen in die erste Ordnung Clafsis primae befördert wird, in 30 der Rechenkunst noch nicht alles erforderliche geleistet hätte, so kan zwar solcher, wann die Hauptpromotion auf den Herbst fällt, noch ein Halbjahrlang aus der ersten Mathematischen Classe weggelassen und dagegen in der Rechenstunde behalten werden, damit er dasjenige, was ihm an Fertigkeit im Rechnen noch abgehet, möglichst 35 ersetze. Fällt aber die Hauptpromotion auf Ostern, als auf welche Zeit der Mathematische Cursus jederzeit anfängt, so mufs solcher folglich in die erste Mathematische Classe fortgesetzt werden, damit er den gantzen Cursum hören und die vorkommende Wissenschaften in der Ordnung, wie eine die andere füglich voraussetzt, 40 erlernen möge. Ob nun gleich kein Schüler, der das paedagogium

gantz durchlauffen will, ordentlicher weise eher zur Mechanic und Physic zugelassen wird, er habe denn zuvor die Mathesin puram gehört, so werden doch andere fähige Schüler und insonderheit die Schul-praeparanden, jedoch nur in diesem Fall, wenn sie in der 5 noch weiterhin in secunda zu treibenden Geometrie, wie auch in der Rechenkunst das nöthige geleistet haben, in der Mechanic und physic jederzeit mit den Schülern der ersten Mathematischen Classe also verbunden, dafs sie mit diesen in Ansehung des practischen vornehmlich und des leichtern einerley Unterricht geniesen.

10 14) In der Rechenkunst werden die besten und tüchtigsten Schüler mit jedem halben Jahr aus der zweyten Ordnung in die erste befördert. In Ansehung der übrigen Arithmetischen Ordnungen kan eben so wie in der Calligraphie bey jeder general-repetition mit einem oder dem andern wohlgeübten Schüler eine 15 Versetzung aus einer niedern in eine höhere Ordnung geschehen. Auch in der epistolographie und orthographie können auch nach Beschaffenheit der Umstände Versetzungen aus Tertia in secundam vorgenommen werden.

ANHANG
20 enthaltend
DIE BEY DEM VIERFACHEN SCHEMATISMO ANGENOMMENE GRUNDSÄTZE.

Erster Abschnitt.

Von den Lectionen.

25 1) Die Anzahl sowohl als die Beschaffenheit der in einer öffentlichen Schulanstalt zu treibenden Lectionen und Uebungen mufs nach dem Zweck, welcher bey derselben erreicht werden soll, beurtheilt, bestimmt und so gut, als nach den äussern Umständen thunlich ist, eingerichtet werden.

30 2) Da der Zweck, welcher bey dem hiesigen Paedagogio billig angenommen werden mufs, darinnen besteht, dafs in demselben eines Theils solche junge Leute, die nicht studieren wollen, in allem demjenigen, was ihnen überhaupt, ehe sie eine gewisse Lebensart ergreiffen, zur Beförderung ihrer künftigen Wohlfahrt 35 zu wissen nöthig ist, hinlänglich gegründet, anderen Theils aber solche, die studieren wollen, so weit gebracht werden sollen, dafs sie auf die Lectiones publicas Gymnasii Illustris vorbereitet werden: so ergibt sich hieraus, dafs alle diejenige lectionen und Uebungen,

welche diesen Zweck auf eine unmittelbare und wesentliche Art befördern, wirklich abgehandelt und getrieben werden müssen.

3) Die Lectionen, welche jener angezeigte Zwek entweder gar nicht erfordert, oder welche mit demselben in einer gar zu entfernten Verbindung stehen, sind billig wegzulassen und nicht 5 in die Zahl der öffentlichen Lectionen zu setzen. Diejenige aber, welche eine nähere Beziehung auf jenen Zwek haben, sind in dem Fall und alsdann erst jedesmal anzubringen, wenn solche in den zum öffentlichen Unterricht angewiesenen Lehrstunden füglich bestritten und von den Scholaren neben den wesentlichen Lectionen 10 ohne alle Hinderung und mit wahrem Nutzen gefasst und erlernt werden können.

Zweyter Abschnitt.

Von den Schulbüchern.

1) Da die niedern lateinische Schulen überhaupt in einer 15 genauen Verbindung und Übereinstimmung mit der Hauptschule des Landes stehen sollen, so müssen auch insbesondere auf dem Paedagogio solche Schulbücher gebraucht werden, welche in den Classen des Gymnasii Illustris eingeführt sind. Welches auch in Ansehung der Classischen Schriftsteller, der Grammatiken, der zum 20 auswendig lernen bestimmten Bücher, der Mathematischen Wissenschaften und der Historie genau beobachtet worden ist. Nur ist die Chrestomathia Milleri, welche kleine und grössere Gespräche, Fabeln aus dem Phaedro und Camerario und Catonis disticha zugleich enthält, wegen ihrer Brauchbarkeit zum Unterricht erwählt 25 und angenommen worden.

2) Es mufs ein jedes Lehrbuch, welches allhier zum Grund gelegt werden soll, nicht nur deutlich, gründlich und ordentlich, sondern überdis auch so kurtz abgefasst seyn, als es der Zweck der Lehrlinge, welche allhier nur einen Grundrifs in einer jeden vor- 30 kommenden Wissenschaft fassen und dadurch auf die künftige Anhörung und Erlernung derselben auf eine bequeme Art vorbereitet werden sollen, erfordert. Des Baumeisters Elementa philosophiae recentioris, eben desselben Redekunst und des Cellarii Breviarium Antiquitatum scheinen die Eigenschaften eines solchen Lehrbuchs 35 zu haben, und des Freylinghausens Compendium scheinet solange, bis ein vor Mittelschulen recht wohl eingerichtetes Lehrbuch in der Theologie zum Vorschein komt, mit Nutzen beybehalten zu seyn. Da aber sowohl Efsichs Historie als auch Malers Naturlehre vor den hiesigen Zweck zu weitläuftig sind, so ist ein schriftlicher Aus- 40

zug aus denselben zu besorgen, welches auch hier zum Theil geschehen ist, damit die Schüler nach Anleitung dieser beyden Lehrbücher zwar bearbeitet werden, doch aber nur einen ihren Begriffen und dem Zweck gemässen Grundrifs erhalten mögen.

5 3) Gleichwie alle Lehrbücher, welche vor studierende und nicht studierende zugleich bestimmt sind, in deutscher Sprache geschrieben seyn müssen, so ist es dagegen dienlich, dafs diejenigen Lehrbücher, welche nur allein vor studierende unmittelbar bestimmt sind, in lateinischer Sprache und zwar in einer reinen 10 und leichten Schreibart abgefafst sind, damit die provectiores in Clafse prima nach und nach mehrere Fertigkeit in der lateinischen Sprache erlangen und angewöhnt werden, in dieser Sprache wissenschaftliche Bücher wohl verstehen und ohne vielen Anstand lesen zu lernen. In dieser Absicht scheinen ebenfalls Baumeisteri Ele-15 menta philosophiae recentioris und Cellarii Antiquitates recht brauchbare Lehrbücher zu seyn. Obgleich aber des Baumeisters Redekunst teutsch geschrieben ist, so kan doch dieser Mangel in Ausführung der Sprache durch des Heineccii Fundamenta stili cultioris, die in der Erklärung auf jene folgen sollen, reichlich 20 ersetzt werden. In der Theologie kan zwar in prima kein anderes als ein deutsches Lehrbuch füglich zum Grund gelegt werden: doch werden denen Schülern, so oft es nöthig ist, die termini technici mündlich bekandtgemacht, und aufserdem wird denen, welche die Theologie studieren sollen, die fleifsige Lesung des 25 lateinischen Catechismi als nützlich angepriesen.

Dritter Abschnitt.

Von den Ordnungen.

1) Da die im hiesigen Paedagogio abzuhandelnde Lectionen stückweise in drey Classen vorgetragen und geübt werden sollen, 30 so ist auf eine nähere Art zu bestimmen, in wie fern dieselben in diesen drey Classen auf eine zwekmässige und denen verschiedenen Profectibus der Schüler gemäse Weise bestritten werden können.

2) In den Sprachlectionen können in jeder Classe des Paedagogii weder weniger noch mehr als zwey Ordnungen angenommen 35 werden. Denn wenn nur eine Ordnung angenommen würde, so könnten die Schüler weder nach der Verschiedenheit ihrer profectuum, die wegen dem Unterschied der Zeit des Aufenthalts derselben in ein und eben derselben Classe jedesmal nur allzugros seyn mufs, gehörig bearbeitet noch auch von den niedern Lectionen zu den

höhern stuffenweise fortgeführt, noch weniger aber so weit, als der Zwek der hiesigen Schulanstalt es erfordert, gebracht und zubereitet werden. Würden mehr als zwey Ordnungen in jeder Classe angenommen, so würden auf eine unvermeidliche Art diese üble Folgen entstehen, dafs der Unterricht des Lehrers allzusehr getheilt und 5 dadurch entkräftet, jede Ordnung zu wenig beschäftigt und mithin die Bearbeitung des Lehrers unzulänglich und das erforderliche Wachsthum der Jugend unmöglich gemacht würde. Bey zwey Ordnungen aber, die allhier angenommen werden müssen, kan die Einrichtung also getroffen werden, dafs weder ein beträchtlicher 10 Schaden noch eine merkliche Unvollkommenheit daher erwächst. Denn es kan bey jeder Ordnung auf eine zwar nicht überflüssige, doch hinreichende Weise Zeit zum Unterricht angewendet werden, und wenn eine Ordnung in der Stille zu beschäftigen ist, so kan solches auf eine so nützliche Art unter der steten Aufsicht des 15 Lehrers geschehen, dafs sie dadurch zur Aufmerksamkeit, zum eignen arbeiten, wie auch zu vortheilhafter Uebung ihrer Lectionen angewöhnt werden. Da überdem die profectus der Schüler in zwey Ordnungen auf eine zwar merkliche und genugsame Art sich unterscheiden, doch aber nicht allzuweit von einander entfernt sind, so 20 können auch in gewissen Lectionen und Uebungen die zwey Ordnungen mit einander verbunden und vom Lehrer zugleich bearbeitet werden.

3) Obwohl in den Sprachlectionen zwey Ordnungen in einer jeden Classe anzunehmen sind, so kan doch in jeder wissen- 25 schaftlichen Lection, wenn anderst Verwirrung verhütet und etwas gantzes geleistet werden soll, nicht mehr als eine Ordnung in jeder Classe angenommen werden. Es sind diesemnach in denjenigen wissenschaftlichen Lectionen, welche in allen drey Classen stuffenweise abgehandelt werden, eben so viele Ordnungen gemacht, als 30 Classen da sind, in welche die sämtliche Schüler ihrer Fähigkeit und ihren profectibus nach vertheilet sind, und worinnen sie nach und nach so weit, als es der Zweck der hiesigen Schulanstalt erfordert, zubereitet werden. Es ist übrigens bey dieser Abtheilung der Schüler in drey Ordnungen oder drey Classen nicht zu be- 35 sorgen, dafs sie eines Theils in den wissenschaftlichen Lectionen nicht bequem genug nach ihren verschiedenen profectibus könnten gesetzt und bearbeitet werden, andern Theils aber, dafs sie zu geschwind und, ehe sie noch in den Sprachlectionen das nöthige geleistet, diese drey Ordnungen durchlauffen sollten. Denn, wann 40 die Scholaren in Wissenschaften einen bestimten Cursum als An-

fänger einmal gehört haben, so ist ihnen die erstere Wiederholung eben desselben Cursus nothwendig, die zweytere Wiederholung nützlich, und die vorteilhafte Einrichtung des Vortrags verursacht es, dafs sowohl anfänger als provectiores in ein und eben der-
5 selben Ordnung zugleich mit Nutzen bearbeitet werden können. Hierdurch aber wird die Übereinstimmung erhalten, dafs die Schüler, welche das paedagogium gantz durchlauffen, eben solang in den wissenschaftlichen Lectionen können und müssen fortgeführt werden, als es nöthig ist, dafs sie in den Sprachlectionen
10 weiter angeführt werden.

4) Die Arithmetische Classe, worinnen die Jugend mehr durch Uebungen als durch Erklärungen bearbeitet werden mufs, hat eine besondere Verfassung und enthält 5 Ordnungen, in welche die Schüler ihren verschiedenen profectibus nach bequem abgetheilt
15 werden können. Diese 5 Ordnungen sind nur wöchentlich einmal in der Stunde, in welcher die 4 Rechnungsarten geübt und wiederhohlt werden, zugleich gegenwärtig, in denjenigen Stunden aber, in welchen das Malerische Rechenbuch erklärt wird, wird einmal die 4te Ordnung, das anderemal die 5te Ordnung weggelassen und mit
20 Schreiben zur Uebung in der Calligraphie beschäftigt. Damit aber der Lehrer in der Rechenstunde herumkommen und eine jede Ordnung hinlänglich und nützlich beschäftigen, auch überall, wo es nöthig ist, geschwinde Verbesserungen anstellen könne, so ist zu diesem Ende ein vollständiges Exempelbuch gesamlet und doppelt
25 ausgefertigt worden, in welchem von jeder Rechnungsart ohngefehr 200 richtig verfertigte und zum Gebrauch bequem eingerichtete Exempel befindlich sind. Vermittelst desselben wird ein Lehrer in Stand gesetzt, alle besondern Ordnungen in jeder Stunde entweder jederzeit selbst zu bearbeiten oder auch, wenn auf eine Ordnung
30 mehr Zeit gewendet werden mufs, durch einen oder den andern wohl geübten Schüler die niedere Ordnungen unter seiner Aufsicht eine Zeitlang bearbeiten zu lassen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Cursu Lectionum.

35 1) Wenn eine öffentliche Schulanstalt eine wahre Vollkommenheit im Gantzen erhalten soll, so müssen alle diejenigen Lectionen, in welchen die einzelne Ordnungen der Schüler in einer gewissen Zeit etwas eigenes und gantzes zu leisten haben, in Ansehung des Zeitraums, innerhalb dessen sie abzuhandeln
40 sind, wie auch in Ansehung ihrer jedesmaligen Beschaffenheit und

Grösse, aufs richtigste und vortheilhafteste bestimmt und eingerichtet seyn.

2) Da eine jede einzelne Ordnung eine solche Anzahl von Schülern in sich begreift, die gleiche Lectionen haben und in denselben in einem bestimmten Zeitraum zugleich etwas gantzes leisten 5 sollen, so ergibt sich hieraus, dafs eine jede Ordnung einen besondern Cursum jedesmal habe, und dafs bey einer öffentlichen Schule eben so viele Hauptcursus, als es in wissenschaftlichen und Sprachlectionen besondere Ordnungen gibt, angenommen werden müssen. 10

3) In wissenschaftlichen Lectionen mufs jeder Hauptcursus in einem Jahre und zwar von Ostern zu Ostern zu End gebracht werden. Denn würde derselbe allzulang dauern und über diese bestimmte Zeit fortgesetzt werden, so würde eines Theils die Jugend den Zusammenhang nicht gehörig fassen und endlich die 15 Lust und den Eiffer, in demselben mit dem erforderlichen Fleifs fortzugehen, verlieren; andern Theils würden die neu ankommende Schüler, welche ordentlicher Weise auf Ostern sich einzustellen pflegen, nicht leicht auf eine ihren Fähigkeiten und ihrem Wachsthum gemäse Art gesetzt, diejenige aber, die sich nur höchstens 20 einige Jahre hier aufhalten können, von mancher ihnen nöthigen und nützlichen Lection abgehalten werden. Obgleich bey dem Geographischen Cursu in prima, als welcher anderthalb Jahr dauert, von obigem hat eine Ausnahme gemacht werden müssen, so kan doch solches in dieser Classe und zumal bey dieser Wissenschaft, 25 worinnen ohnedem viele gelegentliche Wiederholungen bey Mittheilung der wichtigsten Nachrichten aus Zeitungen angestellt werden, keinen wirklichen Nachtheil verursachen. Eine kürtzere Zeit, als oben angezeigt worden ist, kan ebenfalls nicht füglich zu einem Hauptcursu angenommen werden, wenn anderst etwas gantzes 30 geleistet und die Jugend nicht auf eine allzumangelhafte und unvollständige Art in denen vor jeden cursum ausgesetzten Stunden bearbeitet werden soll. Ohngeachtet aber die practische Rechenkunst sowohl als die Geometrie mit jedem halben Jahr zu End gebracht werden müssen, damit die Schüler, welche die nöthige 35 Fähigkeit besitzen und sich doch nur eine kurtze Zeit hier aufhalten können, solche zu rechter Zeit anfangen und wohl erlernen mögen: so sind doch diese beyde Lectionen also anzusehen, als ob bey denselben ein jährlicher Cursus angenommen würde, indem man in dem Winterhalbjahr, in welchem jederzeit die Wieder- 40 holung angestellt wird, eine solche Veränderung in dem Vortrag



anzunehmen pflegt, dafs man in dem nemlichen cursu das leichte nur kürzlich berühret, das schwerere aber, welches noch nicht hinlänglich gefasst worden, deutlicher entwickelt und manches nützliche, das vorhin noch weggelassen werden muste, so wie es der zu 5 befördernde Wachsthum der Jugend erfordert, hinzuthut.

4) In den Sprachlectionen mufs ein gantzer Cursus wenigstens ein Jahr lang dauern, indem innerhalb eines solchen Zeitraums erst die profectus der Schüler merklich steigen und unterscheidend werden können. Und ein solcher jährlicher Cursus hat bey der 10 zweyten Ordnung der dritten Classe um deswillen angenommen werden müssen, weil mit jedem Jahr mehrere Schüler, die in diese Ordnung zu versetzen sind, auf Ostern ankommen, mit welchen der Cursus jedesmal aufs neue anzufangen ist. Obwohl nun ein jährlicher cursus vor die dritte Classe hinreichend ist, so ist doch 15 solcher vor die obere Classen zu kurz, als dafs er bey denselben angenommen werden könnte. Denn sollte jede Ordnung der obern Classen nur einen jährlichen Cursum in den Sprachlectionen haben, so würden die Scholaren das Paedagogium zu geschwind durchlauffen, die dermalige Lectionen der ersten Ordnung Clafsis primae 20 aber würden gantz wegfallen, und überhaupt würde der Zweck, welcher bey der hiesigen Schulanstalt billig anzunehmen und auszuführen ist, niemals erreicht werden können. Da mithin ein jährlicher Cursus in Sprachen vor die beyde obere Classen zu kurtz ist, so mufs ein etwas längerer Cursus, der sich vor den Zweck 25 und die Umstände der hiesigen Schule schickt, und wobey die Scholaren nicht über die Zeit aufgehalten werden, nemlich ein anderthalbjähriger in jeder Ordnung der obern Classen angenommen werden.

5) Es hat auf solche Weise eine jede Ordnung der drey 30 Classen des Paedagogii ihren in Ansehung der Zeit bestimmten Cursum, ausser der ersten Ordnung Clafsis tertiae, welche sich zwischen zwey Ordnungen, davon die eine, nemlich die untere, einen jährlichen, die andere aber einen anderthalbjährigen Cursum haben mufs, befindet. Es hat zwar diese erste Ordnung Clafsis 35 tertiae ordentlicher Weise einen bestimmten jährlichen Cursum. Da aber dieselbe in eine genaue Verbindung mit der zweyten Clafse gesetzt werden mufs und es geschehen kan, dafs sie nach Endigung des jährlichen Cursus noch nicht bequem in dieselbe fortgesetzt werden kan, so mufs in letzterm Fall ein weiteres halb- 40 jährliches Pensum aus dem Cornelio und der Chrestomathie, so wie es die jedesmalige Umstände erfordern, zu dem jährlichen Cursu

hinzugethan und, damit alsdann diese Ordnung um so mehr eine Vorbereitung auf Claſsem secundam erhalten möge, so können statt der cursorischen Lection in den Colloquiis Langii des Catonis disticha genommen werden.

6) Da nun bey jeder Claſse und Ordnung der Haupt-Cursus in Absicht auf die Zeit seine bestimmte Grenzen hat, so kan auch derselbe bey einer oder der andern einzelnen Ordnung weder willkührlich verlängert noch verkürzt werden, ohne daſs dadurch die gegenwärtige Einrichtung und Verfassung verändert und in Verwirrung gesetzt werden sollte. Es darf daher auch in der ersten Ordnung Claſsis primae kein grösserer und längerer Cursus angenommen werden, sondern wenn diese erste Ordnung ihren anderthalbjährigen Cursum geendigt hat, so muſs sie alsdann aus dem Paedagogio entlassen werden, damit die zweyte Ordnung ihre Stelle einnehmen und zugleich die übrige niedrigere Ordnungen stuffenweise fortrücken können. Wofern aber der Fall entstehen sollte, daſs ein Schüler, welcher den Cursum der ersten Ordnung der ersten Claſse bereits durchgebracht hat, sich um besonderer Umstände willen hier noch etwas länger aufhalten wollte, so wird solcher in allen denen Lectionen, worinnen es mit Nutzen geschehen kan, mit den Schülern der ersten Ordnung verbunden, von den übrigen Lectionen aber eximirt und in denjenigen, worinnen er nothwendiger Weise durch lebendigen Unterricht weiter vorbereitet werden soll, in einigen besondern privatstunden fortgeführt.

7) Ein jeder Hauptcursus kan ferner seiner Beschaffenheit nach, die er entweder an sich oder in der Verbindung mit einem andern Cursu haben soll, auf eine nähere Art angegeben und bestimmt werden.

8) An sich muſs jeder einzelner Cursus in wissenschaftlichen und Sprachlectionen so beschaffen seyn, daſs er sich jedesmal vor die profectus und Fähigkeiten derjenigen Schüler, mit denen er in einer Classe oder Ordnung abzuhandeln ist, also schicket, daſs er von denselben hinlänglich gefaſst und mit Vortheil erlernet werden kan. Hieraus ergibt sich, daſs jeder einzelne Cursus weder zu leicht noch zu schwer, weder zu niedrig noch zu hoch seyn darf, sondern dem Wachsthum derjenigen Ordnung, in welcher er vorkommt, gemäs eingerichtet seyn muſs. Da aber bey den Schülern einer jeden besondern Ordnung zwar eine merkliche Gleichheit in den profectibus, dennoch aber eine merkliche Verschiedenheit in den Fähigkeiten oder in den Kräften des Verstands und des Gedächtnisses ordentlicher Weise angenommen werden muſs, so muſs zu-



gleich jeder Cursus also beschaffen seyn, dafs er auch von Schülern von mittelmässigen Fähigkeiten wohl gefasst und erlernet werden kan, wobey weder die vorzüglich fähige, die alsdann Gelegenheit haben, den vorkommenden Cursum um so besser zu erlernen, mangelhaft bearbeitet und versäumt, noch auch diejenige, die von geringen und langsamen Gaben sind und den Abgang geschwinder Kräfte durch Aufmerksamkeit und anhaltenden Fleifs zu ersetzen haben, übertrieben oder zurückgesetzt, sondern vielmehr durch fähigere Mitschüler zur Nacheiferung angefrischt werden. Sollte es sich aber zutragen, dafs eine gantze Ordnung entweder aus solchen Schülern bestünde, welche alle sehr gute Fähigkeiten besitzen, oder aus solchen, welche insgesamt geringe Kräfte haben, so würde in ersterem Falle der Lectionsplan übertroffen, in dem letztern aber nicht völlig oder doch nicht bequem in allen einzelnen Theilen erreicht werden können. Doch müfste in beyden Fällen darauf gesehen werden, dafs man zur Erhaltung einer genauen Übereinstimmung dem entworffenen Lectionsplan, zumal in Ansehung der Sprachlectionen, so viel als möglich gleich bliebe.

9) Insofern man die abzuhandelnde Cursus nach der Verbindung, worinnen sie untereinander stehen sollen, betrachtet, so müssen dieselbe überhaupt so auf einander folgen, dafs immer einer die Fafslichkeit und die leichtere Erlernung und Übung des andern befördert. Insbesondere aber mufs ein jeder niederer Cursus jedesmal mit demjenigen höhern Cursu, mit dem er unmittelbar verknüpft seyn soll, also zusammenstimmen, dafs man von dem niedern zu dem höhern ohne Mühe, ohne eine Lücke gewahr zu werden, übergehen kan. Der Schüler, der von einem Cursu zu dem andern immer stuffenweise fortgehen soll, mufs kaum merken, dafs er vom leichtern zum schwerern, vom kürtzern zum vollständigern, vom niedern zum höhern fortgeführt wird. Kommen aber in einem Hauptcursu mehrere lectionen vor, so müssen solche nicht zugleich, damit bey der Jugend keine Verwirrung der Begriffe entstehe, sondern so, wie eine die andere bequem voraussetzt, der Folge nach abgehandelt werden.

10) Endlich mufs auch jeder Hauptcursus seiner Grösse und Vollständigkeit nach auf eine nähere Art bestimmt werden. Es kan zwar schon auf eine allgemeine Art aus dem Zweck der hiesigen Schulanstalt sowohl als aus dem bey einer jeden Ordnung vorauszusetzenden Wachsthum der Jugend abgenommen werden, wie vollständig und wie weit eine jede Lection abgehandelt werden soll. In den wissenschaftlichen Lectionen kan überhaupt

angenommen werden, dafs die Christliche Glaubenslehre, die Geographie, die Mathesis pura, Mechanic, Physic, die Antiquitaeten und Mythologie, die Grammatic, die Rhetoric und Logic nicht nur einem Theil nach, sondern gantz, die in den besondern Lehrbüchern vorgetragene Historie, Arithmetic, Geometrie und Philosophie aber 5 soweit, als es vor die Jugend fafslich, nützlich und zur Vorbereitung nothwendig und dienlich ist, vorgetragen werden müsse. In den Sprachlectionen kan ebenfalls auf eine allgemein bestimmte Art ersehen werden, welche zum Grund gelegte Schriftsteller gantz, oder welche nur zum Theil, oder welche mit einer guten, nütz- 10 lichen und dem Wachsthum der Schüler gemäsen Auswahl abzuhandeln sind. Soll aber auf eine nähere und eigentliche Art bestimmt werden, mit was für einer Vollständigkeit und Ausdehnung ein Cursus in wissenschaftlichen Lectionen vorzutragen, oder wie weit ein Cursus in Sprachlectionen zu nehmen sey, so mufs 15 überdem nicht nur der oben angenommene Zeitraum überlegt, sondern es müssen auch alle einzelne, vor jeden Cursum in Anschlag zu bringende Stunden berechnet und sämtliche Cursus in jeder Classe und Ordnung mit der Vollständigkeit und in dem Umfang, als es die davor ausgesetzte Stunden gestatten, abgehandelt werden. 20

Fünfter Abschnitt.

Von der Anzahl der Lectionsstunden, welche auf jeden besondern Cursum zu verwenden sind.

1) Ehe die Grösse und Vollständigkeit eines jeden besondern Cursus nach der Anzahl der Lectionsstunden bestimmt werden kan, 25 so mufs zuvor bey einer jeden einzelnen Ordnung zugesehen und überlegt werden, wie viel in einer Lectionsstunde geleistet, oder wie viel auf einmal abgehandelt und gefasst werden könne. Es ist daher nothwendig, dafs man eines Theils in wissenschaftlichen Lectionen einen jeden gantzen Cursum in kleine Abschnitte 30 oder einzelne Lectionen und pensa, die nur nothdürftig, doch hinlänglich bey der jedesmal anzunehmenden Ordnung erklärt werden können, eintheilt, damit man nicht nur wissen möge, wie viele Stunden zur Abhandlung desselben nothwendig anzuwenden sind, sondern damit man auch nach geschehener Vergleichung und Be- 35 stimmung der Lectionsstunden abnehmen möge, in wiefern man bey einem Cursu, wenn mehrere Stunden, als nothwendig sind, gewonnen worden, seinen Vortrag ausdehnen und vollständiger machen könne. Andern Theils aber ist es nöthig, dafs man von

einem Semestri zum andern in allen besondern Sprachlectionen nach richtigen Bestimmungsgründen annehme, wie grofs das pensum jedesmal seyn müsse, welches in einer einzelnen Stunde durchgebracht werden soll, woraus man sodann, wenn man die Anzahl 5 der vor jeden Cursum anzunehmenden Lectionsstunden gefunden hat, die Grösse und den Umfang eines jeden besondern Cursus auf eine richtige und genaue Art bestimmen kan. Ob nun gleich bey allen Sprachlectionen darauf gesehen worden, wie viel in einer Stunde oder auf einmal bestritten werden könne, so hat es doch 10 das Ansehen, als ob in den cursorischen Lectionen, wie auch in der ersten Ordnung Clafsis primae im Curtio die tägliche Abschnitte stärker wären, als dafs solche hinlänglich durchgebracht werden sollten. Allein da die Cursorischen Lectionen mit einer gewissen Fertigkeit und mit einem besondern Vortheil durchzugehen, der 15 Curtius aber auch bey denen provectioribus als eine lectio cursoria im zweyten Semestri meistens anzusehen ist, so können auch die ausgesetzten pensa füglich angenommen werden. Und würden auch die einzelne Abschnitte darinnen nicht jedesmal bestritten und der gantze Cursus in diesen beyden Lectionen um etwas zurückgesetzt 20 werden, so würde doch daher kein wirklicher Nachtheil vor die Scholaren erwachsen. Eben so können auch im Griechischen die pensa in der ersten Classe nicht vor allzugrofs überhaupt angesehen werden, weil man die Übersetzung in einzelnen Ordnungen hinlänglich vornehmen und, so oft es in dieser Classe nöthig ist, die 25 erste und zweyte Ordnung in der Analysi, um mehrere Zeit zu dieser Übung zu gewinnen, verbinden kan.

Dieses vorausgesetzt, so mufs nun eine nähere Bestimmung der vor jeden Cursum wochentlich auszusetzenden Lectionsstunden hinzugethan werden.

30 2) Da das Paedagogium eine lateinische Schule vorstellen, zugleich aber auch eine gemeinnützige Schulanstalt seyn soll, so ergibt sich hieraus überhaupt, dafs zwar das Lateinische in allen Classen am allermeisten, das ist mehr als eine jede einzelne Lection, doch aber nur so oft, dafs keine einzige der zu treibenden gemein- 35 nützigen Wissenschaften und Übungen dadurch verdrungen werde, vorkommen müsse. Doch mufs in Ansehung der verschiedenen Classen angemerkt werden, dafs das Lateinische in der untersten Classe weniger als in den obern abgehandelt werden mufs. Denn da die dritte Classe Theils aus solchen Schülern besteht, welche nicht 40 weiter gehen und nur nothdürftig einen Grund im Lateinischen legen wollen, Theils aber aus solchen, welche weiter gehen und

auf die zweyte Classe vorbereitet werden sollen, beyde aber als Anfänger in den Sprachlectionen nicht allzusehr anzustrengen oder zu übertreiben sind: so muſs das Lateinische in dieser Classe zwar hinlänglich, doch mehr und häuffiger aber in Secunda und prima, in welchen beyden Classen die Jugend zu einer gründlichern und 5 weitläuftigern Kentnis der lateinischen Sprache anzuführen ist, vorgetragen werden. Bey denen provectioribus in Claſse prima aber, bey welchen bereits ein guter Grund gelegt worden, und bey welchen sich die lateinische Sprachübungen vermehren, können die lateinische Lectionen wieder in etwas abnehmen, damit man Zeit 10 zu einigen wissenschaftlichen Lectionen gewinne.

3) Eine jede Lection in Wissenschaften und Sprachen muſs ordentlicher Weise mehr als einmal in einer Woche um deswillen vorkommen, weil sonst der Zusammenhang wegen dem langen Zwischenraum der Zeit nicht gehörig oder doch nur mit vielem 15 Zeitverlust gefaſst, der cursus allzulang fortgesetzt und die Uebung auf eine zu mangelhafte Art angestellt würde. Bey folgenden Lectionen aber, nemlich bey der Grammatic, Rhetoric, den Römischen Alterthümern, der Orthographie in den obern Classen, der Calligraphie, welche sämtlich in einer Woche zum öftern gelegentlich 20 angewendet oder geübt werden können, wie auch bey der cursorischen Lection im Griechischen und bey der in Tertia und in der zweyten Ordnung in Secunda vorzunehmenden lectione cursoria ist es hinlänglich, wenn wochentlich nur eine Stunde zur Abhandlung und eigentlichen Uebung derselben angewendet wird. 25

4) Da alle Lectionen demnach innerhalb einer Woche mehr als einmal vorkommen sollen, die Anzahl derselben aber groſs ist, so dringen sich solche untereinander und verursachen, daſs eine jede besondere Lection nicht allzuoft, sondern nur so oft, als es nothwendig und hinreichend ist, in einer Woche vorkommen kan. 30 Es kommen daher folgende Lectionen, deren Abhandlung und Erklärung wochentlich in zwey Stunden in der bestimten Zeit bestritten werden kan, auch wochentlich nur zweymal vor: nemlich die Theologie in den obern Classen, die Historie, die Geographie, die Vorübungen in der Geometrie in Tertia, die lateinische Poeten, 35 die lectio auctorum latinorum stataria et cursoria in den obern Classen und endlich die lectio analytica im Griechischen und Hebräischen.

5) Wenn aber ein Cursus in wissenschaftlichen lectionen so groſs ist, daſs derselbe nothwendiger Weise mehr als eine zweymalige lection in jeder Woche erfordert, so müssen wochentlich 40 so viele Stunden vor denselben ausgesetzt werden, daſs er in dem

angenommenen und oben angezeigten Zeitraum vollendet werden kan. Und da ergibt sich, dafs zur Rechenkunst und den dabey anzustellenden Übungen drey Stunden, zur Geometrie in Secunda drey Stunden, zu den Mathematischen Wissenschaften in prima
5 vier Stunden, zur philosophie drey Stunden, zum Christenthum aber in Tertia zwar nicht um des Cursus, doch um der Nothwendigkeit und des Nutzens willen drey Stunden wochentlich anzuwenden sind.

6) Da auf die Hauptlection im Lateinischen vorzüglich zu
10 sehen ist, so mufs auch auf dieselbe so viele Zeit, als nach einer richtigen Vergleichung der Lectionsstunden geschehen kan, verwendet werden. Es sind daher vor den Curtium, wie auch vor den Justinum in prima vier Stunden, vor den Justinum in secunda vier Stunden, vor den Cornelium in der zweyten Ordnung in secunda
15 fünf Stunden, vor den Cornelium in Tertia vier Stunden und vor die Colloquia Langii, welche die einzige lateinische Lection vor die zweyte Ordnung in Tertia ausmachen, sechs Stunden wochentlich ausgesetzt worden,

7) Soll nun aus dem bisher Angeführten die Grösse eines
20 jeden Cursus richtig abgenommen werden können, so mufs zuvor das Jahr nach denen Wochen, die zum ordentlichen Unterricht anzuwenden sind, berechnet werden. Und da ergibt sich, dafs ein jedes Jahr nach Abzug der 6 Wochen, welche zur halbjährlichen Wiederholung, wie auch der 6 Wochen, welche vor die Ferien an
25 Ostern und Herbst ausgesetzt sind, gerade auf 40 Wochen zu setzen ist. Da nun jeder Cursus in wissenschaftlichen lectionen in einem Jahr oder 40 Wochen und jeder Cursus in Sprachlectionen in anderthalb Jahr oder 60 Wochen zu End zu bringen ist, überdem auch bestimt ist, wie oft eine Lection in jeder Woche, mit-
30 hin auch in dem angezeigten gantzen Zeitraum vorkommen soll, auch die Grösse eines jedesmaligen einzelnen pensi genau angegeben werden kan, so ist es möglich, bey jeder Classe und Ordnung auf eine eigentliche Art zu bestimmen, mit was für einer Vollständigkeit ein Cursus in wissenschaftlichen lectionen abzu-
35 handeln, oder wie weit ein Cursus in Sprachlectionen zu nehmen ist.

Bey dem allen aber scheinen verschiedene wichtige Hindernisse sich von Zeit zu Zeit zu zeigen oder hervorthun zu können, welche jener angenommenen Berechnung des Jahres und daher auch der genauen Bestimmung der Grösse eines Cursus im
40 Weeg stehen. Dahin gehören zuförderst die in einem Semestri vorkommende einzelne Ferien. Allein es sind deren sehr wenige.

zumal wenn man die Ferien, welche der monatliche Bettag und die monatliche Vorbereitungspredigt verursachen, hievon ausnimt. Damit aber diese einzelne Ferien keine wesentliche Hinderung bey Ausführung des Lectionsplans verursachen mögen, so werden jedesmal, wann solche einfallen, die pensa in den Sprachlectionen verstärkt und dadurch dasjenige, was in ein und der andern Lection ausgefallen ist, entweder auf einmal oder in etlichen malen, wieder ersetzt. Würde aber demohnerachtet etwas hie und da in Sprachlectionen zurückbleiben, so kan doch solches entweder in der letzteren Helfte des Semestris, in welchem die pensa beym Zunehmen der Schüler in etwas erhöhet werden können, eingebracht oder auch in den halbjährlichen Ferien durch den eigenen Fleifs der Schüler nachgeholt werden. In den wissenschaftlichen lectionen aber kan durch gute Benutzung der Zeit sowohl als durch vortheilhafte Einrichtung des Vortrags die verlohren gegangene Stunde wieder gewonnen und eingebracht werden.

Sodann könnte es scheinen, als ob die vorzunehmende Wiederholung die angenommene und berechnete Lectionsstunden verringerte. Allein was die Sprachlectionen anbetrift, so werden in denselben nur mit den Schülern der dritten Classe oder mit den Anfängern in einer Sprache besondere Wiederholungen angestellt, und solche sind auch bey jedem Cursu derselben in Anschlag gebracht. In den obern Classen aber läfst man es bey der allgemeinen oder halbjährlichen Wiederholung um so mehr bewenden, damit die Scholaren immer auf eine nützliche Art weiter geführt und nicht ohne Noth allzulang aufgehalten werden. In den wissenschaftlichen Lectionen aber werden die anzustellende Wiederholungen überhaupt nach denen in denselben vorkommenden Hauptabschnitten in Anschlag gebracht.

Die Vornehmste und eigentlich Hindernis aber, die der Ausführung des Lectionsplans gerade im Weeg steht, ist die Verbindung zweyer Classen, welche so oft, als ein Lehrer abwesend seyn mufs, vorzunehmen ist. Denn bey einer mehrmaligen Verbindung werden nothwendiger Weise diejenige Schüler, deren ordentlicher Lehrer abwesend ist, in den wissenschaftlichen Lectionen zurückgesetzt. Doch da der Cursus in wissenschaftlichen Lectionen mit jedem Jahr wieder angefangen werden mufs, so kan dasjenige, was in dem einen Jahr zurükgeblieben und versäumet worden ist, wieder füglich in dem andern, wiewohl nur vornemlich bey den beyden untern Classen, eingebracht werden. In den Sprachlectionen können zwar zwey Classen mit ge-

ringerem Schaden verknüpft und in den meisten Stücken nothdürftig bearbeitet werden; auch wenn die Verbindung nicht lang gedauert hat, so kan das Versäumte bald und, wenn es nöthig ist, durch Einstellung der lectionis cursoriae wieder eingebracht werden.
5 Sollte aber die Verbindung allzulang anhalten und dadurch die Scholaren in zwey Classen zugleich nach und nach um ein halbjährliches pensum zurückgesetzt werden, so könnte in diesem ausserordentlichen Fall der anderthalbjährige Cursus in einen zweyjährigen verwandelt und mithin von der obigen Bestimmung des
10 Cursus abgegangen werden; worauf man aber sogleich den anderthalbjährigen Cursum wieder anzunehmen hätte. Sollte aber nur eine Classe um ein halbjährliches pensum bey einer langwierigen Verbindung zurückbleiben, so würden in diesem Fall die Schüler derselben Classe um ein Halbjahr beständig zurükgesetzt werden
15 und mithin zu denjenigen Lectionen, welche in der ersten Ordnung Claſsis primae in dem letzten halben Jahr abgehandelt werden, nicht gelangen können. Und hiebey kan auch überhaupt angemerkt werden, daſs diejenigen Schüler der ersten Ordnung der ersten Classe, welche entweder einigermasen zurükgeblieben sind oder
20 doch noch nicht die gehörige Reife des Verstands haben, die erfordert wird, um den Cursum in der Rhetoric und in der Philosophie mit Nutzen anzuhören, noch ferner auch in dem zweyten Semestri in der analytischen Lection im Curtio fortgeführt und um ein Halbjahr später, als es in dem Cursu lectionum angezeigt worden,
25 zu jenen beyden Wissenschaften, wie auch zu den Orationibus Ciceronis zugelassen werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Stunden, auf welche die Lectionen zu verlegen sind.

30 1) Es muſs bey einer wohlzusammenhängenden Schulanstalt in Ansehung der Tage und Stunden, auf welche die Lectionen verlegt sind, eine so genaue Übereinstimmung, als nur möglich ist, daseyn. Diesemnach müssen in allen Classen und Ordnungen immer gleiche Tage und Stunden zu gleichen Lectionen ausersehen
35 und angenommen werden. Hierdurch aber erhält man eines Theils diesen Vortheil, daſs die Scholaren, wenn sie von einer Classe in die andere befördert werden, nichts fremdes und ungewohntes in der höhern Ordnung und Classe antreffen und in derselben keinen

andern Unterschied von der vorigen Ordnung und Classe wahrnehmen als diesen, dafs sie in den nemlichen Tagen und Stunden, in den nemlichen lectionen von einer niedern Stuffe zu einer höhern fortgeführt werden. Andern Theils aber wird durch eine solche Zusammenstimmung der Lectionsstunden in allen Classen es möglich gemacht, dafs die Scholaren nicht nur im Lateinischen, sondern auch in allen andern einzelnen lectionen jedesmal nach Masgab ihrer Fähigkeit und Geschicklichkeit können locirt und promovirt werden, auch dafs bey Abwesenheit eines Lehrers zwey Classen mit einander bequem verbunden werden können.

2) Ohnerachtet aber bey den beyden obern Classen die Mathematische und Historische Lectionen um der Lehrer willen nicht auf gleiche Stunden haben verlegt werden können, da derjenige Lehrer, welcher in prima die Mathematische oder die Historische Lection vortragen mufs, auch in secunda dieselbe abzuhandeln hat, so hat doch eine unschädliche und nützliche Abänderung in diesen Lectionsstunden angebracht werden können. Denn was die Historie betrift, so stehet dieselbe mit der Geographie in einer nahen Verbindung. Es konnte mithin auf die Stunde, worinnen in prima die Historie abgehandelt wird, in Secunda die Geographie und auf die Stunde, worinnen in secunda die Historie vorkommt, in prima die Geographie verlegt werden. Die lectionen der ersten Mathematischen Classe aber haben am füglichsten und mit Nutzen auf diejenige Stunde, in welcher mit den übrigen Schülern die Arithmetic und Calligraphie getrieben wird, verlegt, und dagegen haben in denen Stunden, worinnen in secunda die Geometrie abzuhandeln ist, in prima andere nothwendige Lectionen Platz finden können. Die dritte Classe stimmt zwar mit der zweyten aufs genaueste überein, doch ist anzumerken, dafs in Tertia um der Verfassung dieser Classe willen das Christenthum einmal mehr, die Geometrie aber einmal weniger als in secunda abgehandelt wird. Welches aber in keiner Absicht eine Hinderung verursachen kan. Denn da im Christenthum kein Schüler aus Secunda mit der dritten Classe, sondern nur vorzügliche Schüler aus der dritten Classe mit Secunda verbunden zu werden pflegen, so ist es vor letztere nicht undienlich, wenn sie eine Lection im Christenthum in der dritten Classe weiter anhören. Wenn aber in der Geometrie Schüler aus Tertia mit Secunda zu verbinden sind, so verlieren zwar solche eine Stunde in der Orthographie, welche aber am leichtesten wieder eingebracht werden kan, die Secundaner aber, welche in der Geometrie mit Tertia verbunden werden, können

auch die dritte Stunde, in welcher die Orthographie mit den Tertianern geübt wird, nicht ohne Nutzen mitnehmen.

3) Jede Lection mufs in denen Stunden, in welchen sie am bequemsten und vortheilhaftesten abgehandelt werden kan. vorkommen. Da nun in den vormittägigen Stunden die Kräfte der Seele leichter und besser als in den nachmittägigen Stunden angestrengt werden können, so müssen auch alle die Lectionen, welche die meiste Anstrengung der Kräfte erfordern, Vormittags, diejenige aber, welche mehr zur Erholung und Vergnügen dienen, Nachmittags vorgetragen und geübt werden. Doch hat bey der ersten Mathematischen Clafse, welche eben so wie die Rechenstund zu keiner andern Zeit als von 1 bis 2 Uhr füglich gehalten werden kan. hievon eine Ausnahme gemacht werden müssen.

4) Da in allen Sprachlectionen zwey Ordnungen in jeder Stunde vorkommen und bearbeitet werden müssen, so müssen solche Lectionen überhaupt auf bequeme Stunden verlegt, insbesondere aber müssen alle Hauptlectionen im Lateinischen auf solche volle Stunden fallen, bey welchen entweder gar keine oder doch die wenigste Zeit durch Uebungen anderer Art verlohren geht. Dergleichen Stunden sind vormittags von 9 bis 10 Uhr und hiernächst des Nachmittags von 3 bis 4 Uhr.

5) In Ansehung der Tage, an welchen die Lectionen vorkommen sollen, mufs eines Theils darauf gesehen werden, dafs alle die Lectionen, welche in einer Woche mehr als einmal vorzunehmen sind, auf die einzelne Tage der Woche also verlegt werden, dafs solche in einem wohl abgemessenen Zwischenraum der Zeit jedesmal vorkommen; andern Theils aber, dafs auf den Mittwoch und Samstag solche Lectionen angebracht werden, welche mit dem wenigsten Schaden monatlich einmal ausfallen und leicht wieder eingebracht und ersetzt werden können.

V.
Pforzheim.

51
Schulordnungen.
16. Jahrh. 5

a.
SCHULMEISTERS EID.

Ihr sollet mit Treuen geloben und zu Gott dem Allmachtigen schwöhren, unserm gnädigsten Herrn und der Stadt Pforzheim getreu und hold zu sein, ihren Nutzen und Frommen zu schafen und 10 Schaden zu warnen, ihren gebotten und verbotten, so viel euch als Schulmeister gebührt, gehorsam zu sein, der Bürger und Fremde Kinder, jung, alt, arm und reich, nach eurer besten Verstandnifs und ihrem Nutzen zu jeglicher gelegenheit, in Künsten, guten Sitten und Tugendten, nach der reinen Evangelischen Lutherischen 15 Religion gütlich mit ganzen Treuen Lehren und unterweisen, auch schaffen nach eurem Vermögen, gelehrt und unterwiesen zu werden, deshalb auch eure Ordnung, ietz und zu andern Zeiten euch gegeben, fleifsig zu vollziehen und der oder denen kein merklich Änderung zu thun, ohne sonder wissen und willen eines Bürger- 20 meisters und Raths, ahne alle Gefährde.

b.
SCHULMEISTERS ORDNUNG.

Ein jeder Schulmeister soll fürohin alle Jahr zu angehendem neuen Jahr, so man Bürgermeister, Gericht und Rath gesetzet hat, 25 sie um die Schul bitten, damit ihm jederzeit Mangel und Gebrechen sein oder der Schuler, ob ein ihrer vorhanden wär, desto füglicher untersagt werden möge.

Item, ein jeder Schulmeister soll fürohin allweg die Schul mit ofnen Fenstern und anderer Ziemlichkeit im Bau halten, aus- 30 genommen ehaft nothwendig Bau, so er abstehen wird, soll er der Stadt wieder über antwortten in Ehren und Wesen, wie er die zu seinem Eingang empfangen und gefunden hat.

Item, alle fremde Schüler, über vierzehn Jährig, sollen dem Schulmeister geloben, meinem gnädigen Herrn und der Stadt Treu 35

und hold zu sein, ihren frommen schaffen und Schaden warnen und ohne Urlaub des Schulmeisters, dem sie samt seinen Helfern in allen ziemlichen Dingen gehorsam sein sollen, nicht hinweg zu ziehen und, wafs sich, der Zeit sie zu Pforzheim sind, gegen den 5 Innwohner begebe, ein Klag oder Antwort weise, daselb von meinem gnädigen Herrn Margrafen oder zu Pforzheim rechtlich austragen zu nehmen und zu geben.

Item, ob in künftiger Zeit auswendig sterbend Läuf würden, so soll er von den sterbenden Orthen keinen aufnehmen, sondern 10 sie auch deshalb bei ihren Treuen und anderer Forschungen erkunden und handeln, damit die Fremden desto weniger sterben bringen.

Item, ob so merklicher Zulauf der Schüler würde, soll er die Landschrekken, die allein an dem Gile und Bettel hangen, nicht 15 annehmen, oder die nach seiner Erfahrung zu ausgehender Frohnfasten Liteniren, damit man nicht beschwehrt werde oder die armen Theilen, wie viel zu jederzeit und nicht mehr samlen sollen, welcher als dann für sich selbst etwas zu legen hat, mag er auch als von Stadt laufen lassen.

20 c.

SCHULMEISTERS BELOHNUNG.

Ein jeglicher fremd herkommender Schuler, der vormals zu Pforzheim nicht visitirt hat, soll dem Schulmeister zu seinem Eingang sehs Pfennig zu geben schuldig sein.

25 Item. eines Bürgers Sohn und alle, die das partem nicht nehmen, sollen all Frohnfasten dem Schulmeister geben 2 Schilling Pfenning.

Item, ein jeglicher armer, der das partem nimmt, soll zu jeder Frohnfasten geben ein Schilling Pfenning.

30 Item, ein jeder Heimischer und Fremder soll seinem Loraten vier Pfenning und dem Cantori drei Pfenning schuldig sein.

Item, die jüngsten, erst anfahende sollen dem Cantori zwen Pfennig und keinem Loraten nichts zu geben schuldig sein, und die in die lezt gesetzt werden.

35 Item, jedes Bürgers Sohn und Fremde, die Kost haben oder darzu verdingt sein, sollen dann Winter täglich, so man in die Schul gehet, am Werktag, so lang man die Stuben wärmen mus, ein Scheit Holz tragen oder für Beholtzung desselben Winters einen Schilling Pfennig geben.

Item, ein jeglicher, reich und arm, jung und alt, soll auf Luciae dem Schulmeister einen Pfenning geben, darnach nimt jeglicher das Licht, damit er nach der Ordnung des Tags geleicht hat, für sich selbst wieder davon, nimmt der Schulmeister die überbleibenen Stück. 5

Item, alle arme, die dem Schulmeister nicht ganz Lohn geben, sollen ihm zu Ostern fünfzig Eier oder darfür zehn Pfennig geben.

Item, der Schulmeister soll die Schüler anderst, dann obstehet, zu keiner Zeit mit Öfen- oder Fenster-Geld beschwehren; einer thete dann einen Schaden, den soll er billig büfsen oder bezahlen. 10

Item, der Schulmeister soll auch von seinen Helfern keine Beschwehrung der Schüler leiden, ob aber ein Proviser oder anderer geschickter zu Nutz der Schüler zu den Zeiten, so sie in die Schul nicht verbunden wären, etwas lesen oder lehren wollt, darzu der Schulmeister treulich helfen soll, dafs sie nicht müfsig 15 und unnütz die Zeit verzehren, so soll jeder mit wissen des Schulmeisters ihm eine ziemliche Belohnung thun. Er soll zu Tag und Nacht in die Bursen sehen und herkünden, ihr Leben und Wesen darnach mögen ziehen, damit sie zu täglicher Furcht zuvor zu den Kirchen und Predigt, auch auf den Strafsen, zu Haus und sonst 20 demüthiger Wort und Wandel zum züchtigsten, als sich gebührt, halten und auch einem jeden nach seinem Stand Zucht, Wesen und Ehre erzeigen.

Item, sie sollen auch sich nicht den Leien untermischen mit weltlichen, ungebührlichen Handeln, zu keinem Danz, noch ohne 25 redliche Ursach bei Nacht auf der Gassen gehen, noch hofiren oder ander Ungebühre treiben, sondern auch kein Spiel thun, dafs die Jungen desto weniger arges erlernen mögen.

52
Waisenhaus-Schule. 30

1758.

OBLIEGENHEIT DES SCHULMEISTERS.

I.

Die Erziehung derer Kinder ist denen Elteren von der Natur selbst auferleget. Da die Umstände, welche der Zusammenhang des 35 bürgerlichen Lebens mit sich bringet, weit mehrere Wissenschaften

und Erkäntnis erforderen, als oftmalen die Elteren Zeit und Geschik haben, ihren Kinderen beizubringen: So ist die Annahme derer Lehrmeistere vor diese zu einer Nothwendigkeit geworden. Die Sorge der sitlichen Erziehung ist mithin zwischen denen Elte-
5 ren und denen Schullehreren getheilet. Da nun aber die in dem Waisenhause befindliche Kinder der elterlichen Zucht beraubet seind, so wächset dadurch der Obliegenheit des Schulmeisters ein gar merkliches zu. Dessen Pflicht theilet sich demnach in dasjenige, so
10 a) zu der Bildunge der Seele und derer Sitten derer Kinder und
b) zu ihrer Vorbereitunge, um in der bürgerlichen Geselschaft ihr Brod mit Ehren zu verdienen,

gehöret.

II.

15 Da die Furcht des HErrn der Weisheit Anfang ist, so mus der Schulmeister vor allen Dingen bedacht sein, denen Kinderen eine vernünftige Erkäntnis GOttes beizubringen, ihnen dessen allerhöchste und alle menschliche Begriffe übersteigende Volkommenheiten, so viel möglich, zeigen und sie dadurch zu einer aufrich-
20 tigen Verehrunge dieses Wesens, welches allein aus sich selbst ist, und von deme alles, was aufer ihme ist, abhanget, anleiten; wobei dan denen Kinderen, so viel es ihre Jahre und Umstände zulafen, alle körperliche und dem Menschen gleichende Vorstellungen von GOTT zu benehmen seind, als welches ein kräftiges Mittel ist, sie
25 vor der Abgöttereie und vor dem Aberglauben zu bewahren.

III.

Alles dieses giebet zugleich den nächsten Anlas, um die Kinder auf den Weeg der Tugend zu leiten. Der Schullehrer mus dahero, so viel an ihme ist, sich angelegen sein lasen, denen Kin-
30 deren einen wahren Begrif von der Tugend, und wie dieselbe in allen Umständen ausgeübet werde, beizubringen und ihnen zu zeigen, wie sich dieselbe von denen Lasteren unterscheide, auch, wie mit jener die eigene Wohlfahrt des Menschen, so wie mit diesen desselben Untergang unzertrenlich verbunden seie.

35 IV.

Gleichwie nun aber die vernünftige Sittenlehre in dem Leben und in der Lehre unseres Heilandes zu ihrer gröfesten Volkommenheit gediehen ist, alo sol der Schulmeister bedacht sein, nach solchem Muster die Kinder zu einem thätigen und nicht in
40 dem blosen wortlichen Erkantnisse beruhendem Christenthume anzuführen.

V.

Vor allen Dingen sol er nebst denen Seinigen sich eines wahrhaften Tugendwandels befleifsigen, damit er durch solches Exempel die ihme anvertrauete Kinder zu einer glükseligen Nachfolge veranlasse. 5

VI.

Ist nun der Verstand durch diese Wege gebesseret, so wird die Besserung des Willens mehrentheils von selbsten folgen. Dieweilen aber dasselbe oftmalen fehlet, auch nicht selten Gemüther angetroffen werden, welche den Unterricht nicht bei sich verfangen 10 lafsen: So ist alsdan freilich nichts anderes übrig, als dafs man zu denen Strafen schreite, um diejenige, welche bei dem Erkäntnisse des Guten dennoch Böses thun wollen, durch diesen äuferlichen Zwang zuruk zu halten und die, welche aus alzu grober Dumheit keinem Unterrichte Plaz geben, durch ein sinliches 15 Empfinden zu einem Nachdenken zu bewegen.

VII.

Vor allen Dingen aber mus der Schulmeister bei dem Strafen seinen eigenen Gemüthsbewegungen Zaum und Zügel anlegen. Er mus ohne Zorn und Bitterkeit, ohne Schimpfen, Schänden und 20 Schmähen strafen. Er mus vielmehr ein herzliches Leid darüber bezeigen, dafs seine Untergebene durch ihre Untugend und unfolgsames Wesen die Strafen sich selbsten zuziehen. Dahingegen aber mus er auch keine unzeitige Barmherzigkeit blicken lafsen, sondern gleichmüthig mit Ernste ermahnen, mit Liebe strafen 25 als ein Vatter denen, die da Besserung verheifsen, vergeben und denen, welche solche Zusage nicht halten, den Leichtsin und die Bosheit durch verdoppelten Ernst abgewöhnen.

VIII.

Strafen, welche an der Ehre empfindlich seind, als an einem 30 besonderen Orte niederknien, Eselanhängen u. d. g. seind gut, wan sie gebrauchet werden, um die Kinder zu einem vernünftigen Ehrgeize, in einem vorzüglichen Tugendwandel zu leiten. Aufser deme mus man zu dem Schlagen nichts anders dan die Ruthe und Farrenwadel gebrauchen, damit man denen Kinderen an der Ge- 35 sundheit nicht schade. Die Ohrfeigen sollen aus solchem Grunde verboten sein.

IX.

Dafs bei dem Strafen die Staffelen zu beobachten seien, brauchet keiner Erinnerung. Die Grobheit eines Vergehens ist 40 nach dem Mafse des bösen Willens und nicht des abmangelenden

Verstandes abzumessen. Auch ist darauf zu sehen, in wie weit andere durch ein Vergehen können geärgeret und zu einer bösen Nachfolge angereizet werden. Wäre nach dieser Richtschnure das Vergehen eines Schülers gros, hat wegen dessen Bestrafung 5 der Schulmeister den Pfarrer zu befragen und, wann es offentlich begangen worden oder es von besonders bösen Umständen wäre, auch dem Verwalter Anzeige davon zu thun, damit es allenfals offentlich bestrafet werde.

X.

10 Bei dem Unterrichte hat der Schulmeister die meiste Mäſigung in dem Bestrafen zu gebrauchen: dan die Fehlere dabei beruhen mehrentheils in dem Verstande und nicht in dem Willen, und mus man dahero sich nach der Fähigkeit eines jeden Kindes richten, viele Sanftmuth und viele Liebe gebrauchen, Ge- 15 dult ausüben und nicht leicht zu denen Strafen schreiten, als bis die gelinde Mittele nicht mehr verfangen wollen.

XI.

Man haltet die Ermunterungen zu dem Fleise und die Erweckung eines vernünftigen Ehrgeizes bei denen meisten Ge- 20 mütheren vor bessere Arten, die Kinder zu ihrer Obliegenheit zu bringen, als das in denen meisten Schulen übliche Strafen und Schlagen. Von denen Schul-Prämien ist bei der Obliegenheit des Pfarrers alschon das nöthige bemerket worden. Nach dem Maſe des Fleiſes und der Geschiklichkeit mögen auch die Kinder in 25 der Schule gesetzet und mithin diejenige, welche sich darin hervor thun, denen anderen vorgezogen werden. Das Lob des Lehrers kan ein gutes Gemüth ungemein aufmunteren und zu weiterem Fleiſe anspornen.

XII.

30 Solten aber diese Mittele, und wan liebreiche und ernsthafte Ermahnungen erschöpfet seind, nicht fruchten, vielmehr sich Nachläſigkeit, Widerspenstigkeit und andere einen bösen Willen voraus setzende Umstände äuſeren: so ist freilich zu denen Strafen zu schreiten, dabei aber allezeit die dadurch entstehende Be- 35 schimpfung denen Kinderen mehr als der erleidende Schmerz empfindlich zu machen.

XIII.

Was die Zeit und die Ordnung derer Schularbeiten betrift, seind die Stunden zu denenselben in der Hauptordnunge des 40 Waisenhauses albereits bestimmet. Des Vormittages wird der Anfang mit dem Gesange einiger Verse aus einem Morgend- oder

anderem erbaulichen Liede gemachet. Hierauf hat eines von denen gröſeren Schulkinderen das gewöhnliche Schulgebät deutlich und langsam herzusagen, welches von denen sämtlichen Schulkinderen stehend in der Stille nachzusprechen ist. Dabei mus der Schulmeister auf deren Andacht und Aufmerksamkeit Achtung geben 5 und dieselbe zu erhalten suchen.

XIV.

Die Kinder seind in drei Ordnungen eingetheilet, nemlich a) in solche, welche wohl lesen und schreiben können, b) in diejenige, welche noch nicht fest darinnen, und c) in die, so noch in 10 dem ABC und in dem Buchstabiren begriffen seind.

XV.

Um nun die erstere in der Uebunge des Lesens zu erhalten, sollen dieselbe nach verrichtetem Gesange und Gebäte ein Stük aus dem neuen Testamente lesen. Hat eines ein paar Verse ge- 15 lesen, mus ein anderes fortfahren und wird dabei, um die Aufmerksamkeit zu unterhalten, auch auſer der Ordnunge aufgerufen.

XVI.

Während solcher Zeit bereiten sich die beide andere Ordnungen auf ihre Lectionen, und wird zu deren Beobachtunge ein 20 Custos aus denen Schüleren bestellet. Dieses wird also auch bei der ersten Ordnunge gehalten, wan die andere ihre Lectionen hersagen.

XVII.

Wan das Lesen in der ersten Ordnunge vorbei ist, wird 25 solches auch bei der zweiten vorgenommen; und darauf folget die Uebung mit der dritten. Alles solches wird also an allen Tagen in der Woche gehalten.

XVIII.

Alsdan wird an dem Montage mit der ersten und zweiten 30 Ordnunge die Kinderlehre dergestalt gehalten, daſs jene auch über den Verstand derer Fragen und Antworten kürzlich vernommen wird.

XIX.

Bei dem Beschlusse ist mit denen Kinderen das Milchspeislein vorzunehmen, wornach sie die erlernete kurze Gebätlein und 35 Sprüche herzusagen haben, und damit wird dan die Schule beschlossen, und die Kinder werden zu der Arbeit geführet.

XX.

An dem Dienstage werden nach vollbrachtem Gesange, Gebäte und Lesen, wie an dem Montage, mit der ersten und anderen 40



Ordnunge die frisch gelernete Sprüche, wie auch die Buspsalmen auf die Art, wie oben bei der Kinderlehre ist angemerket worden, und mit denen Anfängeren das Milchspeislein vorgenommen.

XXI.

An dem Mitwoche hat die erste und andere Ordnung ein Hauptstük aus dem Catechifmus nebst dem Liede, so ihnen an dem Sontage ist aufgegeben worden, oder, wan dasselbe lang ist, dessen Hälfte herzusagen. Denen geringeren aber kan des Sontages etwa ein Vers aus einem bekanten Gesange aufgegeben und denenselben von denen Kinderfrauen sowohl als von ihren Kameraden fleifig vorgesaget und sodan an diesem Tage geforderet oder an dessen Stat von dem Schulmeister das Milchspeislein mit denenselben wieder vorgenommen werden.

XXII.

An dem Donnerstage wird es gehalten wie an dem Montage: an dem Freitage wie an dem Dienstage und an dem Samstage wie an dem Mitwochen.

XXIII.

Und soviel von denen Arbeiten an dem Vormittage. In denen Stunden des Nachmittages sol es mit dem Bäten und Lesen gehalten werden wie des Morgends. Darauf wiederholet die erste und zweite Ordnung einen derer vorhin erlerneten Gesänge. Dabei werden die geringere in der Aufmerksamkeit erhalten, und haben diese hierauf ihre Lection in dem Milchspeislein. Die übrige Zeit verwenden die erwachsene Schüler auf das Schreiben und der Schulmeister auf die Durchsehung derer Schriften, wo immittelst die Kinder sich auf die Lectionen des folgenden Tages vorbereiten und um 4 Uhr nach verrichtetem Gebäte an die Arbeit gehen.

XXIV.

An dem Dienstage wird es eben so gehalten, aufer dafs mit denen aus der ersten und anderen Ordnunge ein Stük aus der Kinderlehre wiederholet und hiernächst gerechnet wird.

XXV.

Da an dem Mitwoch der Schulmeister des Nachmittages andere Geschäfte zu verrichten hat, wird derselbe alsdan von der Schule frei gelasen, und die Kinder gehen gleich um halb zwei Uhr an die Arbeit, wohin sie aber allezeit vom dem Schulmeister geführet werden, damit sie sich nicht verlaufen.

XXVI.

An dem Donnerstage wird es wie an dem Dienstage und an dem Freitage wie an dem Montage gehalten.

XXVII.

An dem Samstage wird des Nachmittages ebenfals keine Schule gehalten, sondern es gehen die Kinder alsdan zu der sonst geordneten Schulstunde an die Arbeit, wohin sie der Schulmeister so wie an dem Mitwoch zu lieferen hat. 5

XXVIII.

Uebrigens hat der Schulmeister auch dahin zu sehen, dafs die äuferliche Ehrbarkeit bei denen Kinderen sowohl in denen Schulstunden als auch aufer denenselben beobachtet werde. Er sol acht geben, dafs sie allezeit auf eine anständige Art gekleidet 10 seien und ohne Camifol oder wohl gar ohne Strümpfe und Schuhe aufer denen Kinderstuben und Schlafgemächeren nicht erscheinen. Er sol ferner aufmerken, ob sie an ihrem Leibe und in ihrer Kleidunge reinlich seien, und bei sich äuferenden Mängelen die Kinderfrauen desfals freundlich erinneren, auch, wan solches nicht 15 fruchten wil, dem Verwalter davon Anzeige thun. Wäre aber der Fehler an denen Kinderen allein, hat er sie mit einer ihrem Alter und deren übrigen Umständen gemäfen Strafe zu belegen.

XXIX.

Desgleichen hat derselbe denen Kinderen, wan sie in die 20 Kirche oder durch die Stadt zu dem Spazieren geführet werden, so lange sie in der Stadt seind, nicht das geringeste Getöse, noch vielweniger einiges Gelächter zu gestatten, sondern solches jedesmal ernstlich zu ahnden.

XXX. 25

Bei dem Spielen in denen Ergötzungsstunden hat derselbe ihnen zwar gröfere Freiheit zu gestatten, doch aber allem unbändigen Wesen abzuwehren. Dasselbe ist auch in denen Spazierstunden zu beobachten; wobei er gelegenheitlich die Schülere durch lehrreiche Gespräche in demjenigen unterweifen wird, so zu dem 30 Garten- und Feldbaue gehöret, welches dan zugleich dahin zu richten ist, dafs die Kinder zu einer reinen Erkäntnisse des Schöpfers angeleitet werden.

XXXI.

Hiebenebst hat man dem Waisenhause vorträglich zu sein 35 befunden, den erforderlichen Schulprovisor aus dem Mittel derer Pfleglinge nachzuziehen, um nicht nur denselben auf diese Art in den Stand zu setzen, dermaleins auf einem Schuldienste sein Brod ehrlich zu erwerben, sondern auch in dem Haufe allezeit jemand zu haben, welcher der darin eingeführeten Lehrart von Jugend 40 auf gewohnet seie. Auf diesen dan hat der Schulmeister be-

sonderen Fleis zu wenden, damit er in dem Buchstabiren, Lesen, Schreiben, Rechnen, der Musik und besonders in dem Christenthume bestens unterrichtet und fähig gemachet werde, einer Schule wohl vorzustehen.

5 XXXII.

Schlieslich lieget auch dem Schulmeister ob, in der Kirche den Klingelbeutel umzutragen.

OBLIEGENHEIT DES SCHULPROVISORS.

I.

10 Nachdeme die Anzahl derer in das Waisenhaus aufgenommenen Kinder die Zahl von hundert übersteiget, und es demnach nicht möglich ist, dafs der verordnete Schulmeister allein dem Unterrichte dieser vielen Kinder in dem Lesen, Schreiben, Rechnen und in dem Christenthume abwarten könne, so wird demselben 15 ein Schulprovisor als ein Gehülfe zugeordnet.

II.

Derselbe hat sich demnach die Schulordnung und die Art und Weise des Unterrichtes in der Schule des Waisenhauses bestens bekant zu machen und nach derselben sich eben so als wie 20 der Schulmeister zu achten.

III.

Da im übrigen der Schulmeister vor die ganze Schule zu stehen und desfals die Verantwortung auf sich hat, der Provisor aber ihme nur als ein Gehülfe beigegeben ist, so hat dieser in 25 denen geordneten Schulstunden diejenige Arbeiten zu übernehmen, welche der Schulmeister nicht selbst zu bestreiten vermag.

IV.

Sonderheitlich sol er die kleineste Kinder in dem Lesen und Buchstabiren üben, als worzu, wan es mit dem verordneten Fleife 30 geschehen sol, gar viele Zeit erforderet wird.

V.

Solte auch der Schulmeister durch Krankheit oder andere unvermeidliche Zufälle gehinderet werden, die Schule zu versehen, so lieget dem Provisor ob, alsdan die Stelle des Schulmeisters, 35 nach bestem Vermögen, zu vertreten und die ganze Schule allein zu besorgen, auch in der Kirche den Gesang zu führen, den Klingelbeutel herum zu tragen und in Summa alles das zu thun, was des Schulmeisters Amt erforderet.

VI.

Was er bei dem Gebäte in der Speisstube zu verrichten habe, ist in dem ersten Capitel gemeldet.

VII.

Die Personenlisten, welche wochentlich zu der fürstlichen 5 Waisenhaus-Commission eingesendet werden, hat er nach der Anweisunge des Schulmeisters zu schreiben, auch demselben bei der Verfertigunge derer wochentlichen Schaf[f]tabellen Hülfe zu leisten.

VIII. 10

Sobalde auch die zu dem Möſnerdienste dermalen angestellete Person tödlich hintreten oder darzu nicht mehr in dem Stande sein solte, hat der jeweilige Provisor auch dasjenige, so zu solchem Dienste gehöret, zu versehen.

VI. 15

Rastatt.

53

Piaristenschule.



a.

STIFTUNGSURKUNDE. 20

1736.

Im Nahmen der Allerheyligsten und unzertheilten Dreyfaltigkeit, Gottes Vatters, Sohns und Heyligen Geists. Amen.

Von Gottes Gnaden Ludwig Georg,

Marggraff zu Baaden undt Hochberg etc. etc. 25

Bekennen undt thun kundt jedermänniglich für Uns undt Unſsere Erben: Nachdem Unſserer in Gott ruhenden Frawen Mutter Gnaden Christmilder gedächtnus allbereits unterm 22ten Junii 1715 eine schrifftliche Fundation errichtet haben, krafft welcher zwölff Patres Religionis Piarum Scholarum in Unſserer allhieſsiger Re- 30 sidentz Statt Rastatt den gewöhnlichen unterhalt undt ein ordentliches Collegium haben sollen; dieſse Löbliche anordnung aber aus ein- so anderer unterlassener ursach bies daher die würcklichkeit nicht erreicht hat; wohingegen hocherwehnt unſserer Frawen Mutter Gnaden mittler weyl unſsere allhieſsige Hoff-Kirchen zum 35

Heyligen Creutz mit vielen Kösten auferbaut undt in einer besondern vermächtnus vom 29ten aprilis 1733 verordnet haben, dafs wir als Successor deren fideicommissarischen Schlackenwörther Herrschafften in Böhmen undt unsere Nachfolgere aus denen einkünfften
5 beeder hierzu nunmehro gehörigen Güthlein Rüppelsgrün, Gfäll und Unterbrandt zu beständiger unterhaltung deroselben bey gedachter Unfserer Hoffkirchen zu machen resolvirten Stifftung jährlich Ein Tausend Sieben Hundert Gulden Rhein., undt zwar die eine helffte zu Georgii undt die andere zu Galli richtig undt
10 ohnfehlbahr zubezahlen gehalten undt verbunden seyn sollen: Über das dieselbe Uns annoch kurtz vor dero tödtlichen hintritt mündtlichen zuerkennen gegeben haben, wie Sie gern wünscheten, dafs durch Uns ein förmbliches Collegium von besagtem Instituto piae Scholae allhier eingeführt würde, mit dem beysatz, dafs solches
15 umb so leichter undt thunlicher seye, als hiezu vorberührte schon gestifftete jährliche 1700 fl. verwendet werden könnten: Als haben wir Uns sowohl zu erfüllung sothaner Mütterlichen frommen absicht als auch aus aigenem antrieb vorderist zu Gott des Allerhöchsten mehreren Ehren undt lob der Allerseeligsten Jungfraw
20 undt Mutter Gottes Mariae, sodann Unserer Seelenheyl, auch aufnahmb unseres Fürstlichen Haufses freywillig und wohlbedächtlich entschlofsen, würcklichen ein Collegium deren Ehrwürdigen Patrum Religionis Scholarum piarum in allhiefsiger unfserer Residentz Statt zu errichten undt Ihnen eine ewige fundation zum gebührenden
25 unterhalt undt Subsistentz zu verschaffen: Wir ordnen, stifften undt fundiren demnach zwölff Patres gedachter Religion und für jeden jährlichen Ein Hundert Rthlr. zusammen zwölff Hundert Rthlr. oder Taussendt Acht Hundert Gulden Reichswehrung dergestalten bezahlen zu lafsen, dafs unsere ehemahls schon denomi-
30 nirte Ober- undt Pfleegere unserer hiefsigen Hoffkirchen ein jeweyligälterer Hoff- undt Cammer-Rath, auch ambtmann undt burgermeister allhier aus der besonders gewiedmeten Kirchen-Cassa sothane Summ quartaliter mit drey Hundert Rthlr. dem zeitlichen Patri Rectori oder Vice-Rectori ohne einige weithere kösten undt schaden
35 gegen quittung abführen sollen; undt gleichwie wir zu diesem ende obbemerckte 1700 fl. aus unsere Böhmischen fideicommissundt Herrschafften alle jahr in diefse Cassam richtig übermachen lafsen werden: So obligiren Uns hiemit ferner zu ergäntzung obiger 1200 Rthlr. oder 1800 fl. theyls von dem seith ermelter vermächtnus
40 vorhandenen überschufs deren jährlich gefallenen 1700 fl., theyls aber, in so weith solcher deductis deducendis nicht hinreichig, aus

unseren eigenen Mittlen undt Allodialien ein Capital ad Neun Tausend acht Hundert gulden gegen jährliche verzinnſsung mit 5 per Centum an ein sicheres orth undt gegen annehmliche, beständige, reale unterpfänder, welche ansonsten mit keinem anderen Onere behafftet, sondren leedig undt aigen seyndt, mittelst einer besondern hierüber errichtender ferthigung anzulegen undt aus denen abwerffenden vier Hundert Neunzig gulden jährlichen interesse erstlich dieſse annoch abgehende 100 fl., mithin in allem Ein Tausendt Acht Hundert gulden beyzuschaffen undt solche alle quartal, wie eben ermelt, sicher überliefferen zu lassen.

Obschon nun das Closter zur bewohnung ermelter 12 Patrum noch zur Zeit nach der gewöhnlichen form undt manier nicht gäntzlich hergestellt ist, so befinden sich nichts destoweniger gleich gegenüber von mehrgedachter unserer Hoffkirchen zwey ansehnlichraumliche gebäw, worinnen sich mittlerweyl undt bies ein förmbliches Collegium auferbaut seyn wirdt, Sechs bies Sieben Patres gar bequem aufhalten können, zumahlen Wir denen selbigen nicht nur allein den gleich hinten anliegenden kleineren, sondren den weither an unseres hieſsigen Stattpfarrers garthen-platz stoſsenden, allschon zugerichteten kuchelgarthen einraumen undt ihnen die versehung der harth angelegenen Lauretta-Capellen sambt dem nechst an unserer Hoffkirchen sich befindlichen Sanctuario undt schmertzhafften Mutter Gottes-Capell überlaſsen: Es ist dahero unser Gnädigster will, daſs ohne einige Zeith verweylung Sieben von oberwehnten 12 Patribus sich anhero begeben, nurgedachte zwey Gebäw besitzlich einnehmen undt bies zur introduction undt instandtsetzung des erbawenden ordentlichen Closters bewohnen mögen, wie wir dann auch mit abführung deren Sieben hundert Rthlr. sogleich bey ihrem hieſsigen auffzug den anfang machen undt die übrigen fünff hundert Rthlr. ebenfalls erlegen laſsen werden, sobaldt die fernere fünff Patres gleichmäſsig allhier gegenwärtig seyn werden; wo wir inzwischen über den entschloſsenen Newen Closterbaw nicht nur einen ausführlichen Riſs entwerffen laſsen, sondren auch die würckliche angestalten in fällung des erforderlichen bawholtzes undt beybringung deren behörigen Stein-materialien an unsere Fürstliche Cammer fürgekehret haben, im fall auch obernannte 7 Patres wegen des führenden bawweeſsens von der still- undt ruhigen Bewohnung deren immittelst angewieſsenen zweyen Häuſseren gehindert werden solten, so ermanglen wir nicht, in unserer hieſsigen Residentz ihnen eine andere anständige unterkunfft inzwischen zu verschaffen undt, geliebts Gott! mit dem angeordneten Closter-baw

fürzugehen undt solchen in vollkommenen Standt zu setzen, sobaldt es nur denen einschlagenden umbständen nach möglich seyn wirdt: wobey wir austrücklich bedingen, dafs mehrermelte 12 Patres mit ihrem also determinirten unterhalt sich vergnügen undt sonsten keine unbewegliche güther, es wären äckher, wiefsen, gärthen, häufser, noch andere Landgüthere unter keinem titul, contract oder praetext, wie es immer nahmen haben undt erdacht werden möchte, an sich bringen sollen noch wollen, für welche fundation undt ausgesetzte pension Sie Patres nachfolgende Obligationes auf sich genohmen undt solche allerdings zu verrichten schuldig undt verbunden seyn sollen: Als

1mo Gleichwie Wir oben schon berührte unsere allhiefsige hoffkirchen zum Heyligen Creutz sambt dem dazugehörigen Sanctuario, welche unserer Frawen Mutter Gnaden vor etlichen jahren ex propriis zu ihrer undt unserer disposition nebst der biesherigen Schlofs-Capell der schmertzhafften Mutter Gottes auferbawet haben, Ihnen 12 Patribus zu pflegung des gewöhnlichen und deren Instituto gemäfsen Gottesdiensts hiemit von nun an auf ewige Zeithen wohlbedächtlich abtretten, aigenthumblich überlafsen undt einraumen, dabey aber auch ebendiefse kirch zum heyligen Creutz als eine beständige hoffpfarrkirchen gewiedmet undt erhoben worden; also soll auch ein jeweyliger Pater Rector die Stelle unseres Hoffpfarrers vertretten und die Parochial-actus bey diefser unserer Hoffpfarrei entweder in aigener Persohn oder durch andere bestellte unterhabende Patres gewöhnlicher mafsen, wie es zum theyl bieshero beobachtet worden undt dem Heyligen Ordini piae Scholae in keine weeg entgegen ist, besorgen und versehen, insonderheit aber gehalten seyn, in diefser heyligen Creutzkirchen täglich eine heylige Mefs nach geendigten Schulen in anwefsenheit der jugendt lefsen zu lafsen, worunter der Rofsenkrantz und nach vollendeter Mefs die Lauretanische Litaney nebst dem schon üblichen gebett, so gedachte jugendt ebenfalls mit heller stimm nachzusprechen hat, für die erhaltung, wohlfarth und aufnahmb unseres Fürstlichen Haufses verrichtet werden solle, wozu sonderheitlich die jugendt umb so mehr pflichtig ist, als ihnen durch diefse unsere Fundation die vorzügliche guthatt undt nutzen wiederfahret. Soviel demnechst

2do Die haltung des Gottesdiensts an Sonn- undt feyertägen, wie auch die verrichtung deren Ceremonialien betrifft, so soll der gewöhnliche Gottesdienst alle Sonn- undt feyertäg mit der Predig undt absingung des heyligen Mefs-Ambts Morgens umb 9 uhr als

der bieshiehin üblichen Stundt ordentlich undt ohnabbrüchig vollzogen werden; wobey wir uns aber immer vorbehalten, über die aigentliche Zeit dergestalten willkührlich zu disponiren undt eine gefällige änderung zu machen, damit bey dem sonsten allhier eingeführten anderweitigen Gottesdienst keine hindernus erscheinen möge; desgleichen

3tio wirdt denen von Uns fundirten Patribus obliegen, in der bereits erbauten Mariae-Einsiedler-Capellen, welche ihrer obsorg hiemit leediglich übergeben wirdt, alle tag eine stille heylige meſs zu leſsen, an denen Sambstägen aber das heylige Meſs-Ambt zu halten; dann eben Sambstags Nachmittag das Salve Regina durch die Magistros undt Schulljugendt choraliter mit der Intention zu unserer undt unserer Durchleuchtigsten Elteren undt vorfahrern Seelen heyl undt conservation unseres Fürstlichen Hauſses absingen zulaſsen.

4to werden Sie Patres ebenfalls obligirt, bey unserm nach Göttlichem willen über kurtz oder lang sich eraignenden Zeitlichen hinschaiden das Anniversarium undt zwar jedesmahlen auf den Nemblichen Tag des jahrs, wo wir von dieſser Zergänglichkeit werden abgefordert werden, für unserer abgeleibten Seelen heyl undt ruhe mit einem gesungenen Requiem undt Lob-ambt in ermelter heyligen Creutzkirchen andächtlich zu halten, wie ingleichen auch wochentlich zu erstgedachter Intention auf denselben tag der wochen, wo wir absterben werden, eine Seelmeſs zu leſsen. Nicht minder für unserer Frawen Gemahlin Löblicher, wann Sie nach dem ohnerforschlichen urtheil Gottes dieſses Zeitliche seegnen werden, ein gewöhnlich Solenne jahrs Zeith, auch die allschon bestimbte Zwey Anniversaria mit denen üblichen heyligen ämbter undt Meſsen für die in Gott verschiedene unsere vorElteren so wohl Fürstlich Baaden-Baadisch alſs Sachſsen-Lawenburgischer Seithen an denen biesher besonders verkündeten Tägen undt auf weiſs undt arth, wie alles hierinfalls in dem vorhandenen Hoffpfarrkirchenbuch schon beschrieben ist, zu verrichten, vornemblich auch die biesherige Creutz-versammlungs-Andachten ohne abbruch zu continuiren undt solche nach möglichstem eyffer vermehren zu suchen: Doch wollen wir zu dergleichen Anniversarien undt andern hoff Solennitäten an wachſs, facklen undt weyrauch einen gewürrigen beytrag thun undt hiemit in dieſsem betracht von obigen 490 fl. jährlich Hundert Fünffzig gulden richtig abführen laſsen, unter der ausnahmb, gestalten das wachſs, so bey der eingeführten Procession am Sonntag nach Corporis Christi undt bey dem heyligen Grab zu endt der Charwochen erfordert wirdt, hierunter nicht be-

griffen seye, sondren diefses alle jahr von Uns undt aus unserer Fürstlichen Hoff-Cassa ohnweigerlich angeschafft werden solle: nicht minder lafsen wir ihnen Patribus für die bey der Creutzversammlung des jahrs angeordnete dreyzehen heylige mefs-Ämbter
5 jährlich ein halb fuder alten tranckbahren wein zulegen undt raichen; wie dann auch sowohl die gegenwärtig- als künfftige Brüder undt schwesteren für die zu ihrem heyl nachlefsende heylige mefs was gewifses an geldt zu erlegen haben: Sonsten werden wir nicht entstehen, wegen der erforderlichen grufft für
10 die abgestorbene Geistliche in obermelter Einsiedler-Capellen die alsbaldig-nöthige vorsehung fürkehren zu lafsen.

5to werden Sie Patres vermög ihres beruffs undt geistlichen Instituti die jugendt in denen humanioribus, Music-, Schreib- undt Rechenkunst sogleich bey ihrer hiesigen ankunfft undt vorge-
15 gangenen behörigen veranstaltungen fleifsig zu instruiren, auch solche zu aller Gottesforcht, andacht undt auferbaulichkeit, so wir bey dieser gantzen Sach haubtsächlichen mit zum entzweckh gesetzet undt also an dem sichern erfolg keinen zweiffel tragen, anzuweifsen, nicht minder ihrem beruff allein abzuwarthen, von allen
20 weltlichen geschäfften sich zu entschlagen undt Männiglich mit einem Exemplarisch-geistlichen lebenswandel vorzuleuchten; dann auch sonderlich ihre Cantzel mit eyfrig erfahrenen wohlgeübten Predigeren zu versehen undt zu bestellen haben: Gleichwie Wir übrigens gesinnet seyndt, die Philosophiam, sobaldt es nur thunlich,
25 hier ebenmäfsig tradiren zu lafsen, also auch wollen wir derentwegen alsdann die fernere erforderliche disposition zu machen Uns vorbehalten.

6to Solle nach der guten Intention Unserer in Gott ruhenden Frawen Mutter Gnaden in vorgedachter Mariae-Einsiedler-Capellen
30 zu Ehren der allerseeligsten Jungfrawen Mariae ein beständig ewiges licht gehalten werden, welches zu besorgen, Sie Patres auch übernohmen, doch dergestalten, dafs wir denenselben jährlich dreyfsig Rthlr. von denen jährliche Zinnfsen obberührten Capitals ad 9800 fl. darfür bezahlen lafsen wollen: wie wir dann denen-
35 selben nicht minder aus diefsem fundo für das ewige licht in voruffermelter unserer hoffpfarrkirchen ferner dreyfsig Rthlr. auswerffen undt aigenthumblich anweifsen.

Weilen also von nur bemerckten jährlichen Interesse ad 490 fl. nach abzug obiger 100 fl. undt gegenwertiger 60 Rthlr. oder 90 fl.
40 annoch 150 fl. übrigbleiben, so wollen wir hievon Hundert zehen gulden ihnen Patribus zu unterhalt ihres Closters undt der kirchen

zum heyligen Creutz — doch die Reparation der zur versehung übernohmenen Mariae Einsiedl-Lauretta- undt schmertzhafften Mutter Gottes Capellen dabey ausgenohmen — zuaignen undt all-jährlich ohne fehl behändigen lafsen, gleichwie dann sothane 110 fl. zu solchem unterhalt nothwendig verwendet- undt Uns undt unseren Fürstlichen Successorn ordentlich verrechnet werden müfsen: also machen wir uns undt unsere Nachkommen anheischig, auf den fall die Reparation ein mehreres als diefse 110 fl. erheischen solte, wir Undt unsere Erben alsdann selbige Selbsten übernehmen undt ex propriis ohne ausnahmb undt unterscheidt bestreitten lafsen werden, undt ist zu wifsen: dafs so wohl diefse 110 fl. als obige berührte 150 fl. die eigentliche, in derley fällen gewöhnliche Dotem congruam Effective ausmachen, welche wir hiebey mit denen noch übrigen viertzig gulden jährlicher gefäll ins besondere vermehren undt also solche in Capitali ad Sechs Taussend gulden zusammen constituiren; wordurch aber sie Patres nicht gehalten seyn sollen, den kostbahren kirchenOrnat, wie er nun vorhanden ist, auf ihre kösten zu conserviren, sondren wann ein abgang sich hervorthut, wollen wir undt unsere Fürstliche Nachkommen nach unserer Convenientz darfür besorgt seyn. Wann auch gegen alles vermuthen diefse öfters gedachte 490 fl. jährlich Zinnfs nicht richtig eingehen oder das Capital, ohngeachtet wir für die hinlänglich- undt sichere, freyleedige undt in einem ohngezweiffleten Allodio bestehen sollende hypothec bestens sorgen werden, gar in die gefahr des verluests gerathen undt diefser erfolgen dörffte: so versprechen wir hiemit feyerlich für Uns und unsere Fürstliche Nachkommen, sothane 490 fl. auf den gesetzten ohnvermutheten fall hin aus unserm Fürstlichen aerario zu ersetzen undt die gewährung so wohl über diefsen als all-übrige in unserer biesher geäufserten Obligation berührte Puncten (welches wir hiemit in Specie Stipuliren und darzu nur besagte unsere Fürstliche Erben und Descendenten kräfftigst anhaischig machen, auch derselben gewifsen auf allwiedrigen unterbleibungsfall vor Gott dem Allmächtigen beschwehren) zu übernehmen undt zu laisten.

Zu dessen allen wahrer Urkundt haben wir diefse unsere fundation in gegenwärthiges Instrumentum in Triplo abfafsen wollen, die wir mit unserer aigenen handt-unterschrifft undt aufgetruckten fürstlichen Insigl, an statt mehrermelter Religion aber der Wohl Ehrwürdig Pater Alexius a S^{to} Andrea, Ejusdem Religionis per Germaniam Provincialis actualis, mit gleichmäfsiger unterschrifft undt Pettschafft bestärckt; auch zu mehrerer bekräfftigung unter-

zogene zwey Herren gezeugen etc. darzu ersucht, dafs Sie gleichfalls zu beurkundigung alles defsen (jedoch Ihnen undt Ihren Erben in alle weeg ohne schaden undt nachtheyl) Sich aigenhändig unterschrieben undt ihre angebohrene Insigl auch beygetruckt.

5 So geschehen in Unserer Residentz-Statt Rastatt, den zweyten Novembris Taussend Sieben Hundert dreyssig Sechss.

Ludwig, Marggraff zu Baden.

---

b.
ERRICHTUNG EINER PHILOSOPHISCHEN PROFESSUR.
10 1749.

Wir Ludwig Georg,
von Gottes Gnaden Marggraf zu Baaden und Hochberg,
etc. etc.

Bekennen hiermit undt Thuen kundt all und Jedermännig-
15 lich, absonderlich aber denen, so daran gelegen, wasmafsen Wir den gnädigsten Schlufs gefafset, dafs inskünfftig und zu allen Zeiten bey dem von Uns gnädigst fundirten Collegio der RR. PP. piae Scholae dahier zufolg des in dem bereiths vorhandenen fundations-Instrument vom 26ten April 1738 zu Unserer gnädigsten
20 disposition leediglichen ausgesezten Puncten und zum Besten der Studirenden Jugend die Philosophie dahier per biennium nach Ordens Gebrauch zu tractiren und ein Author ohne vieles schreiben vorzulefsen und zu expliciren seye: Undt Wir den Unterhalt Eines P. Profefsoris Philosophiae mit Jährl. 150 fl. aufs Neue wissent-
25 und wohl bedächtlichen gestifftet haben, stifften auch Selben Krafft diefses ferneren Instruments dergestalten und alfso, dafs defshalben Erwehnt Unserem Collegio statt diefser 150 fl. fundations-Gelderen Jährlichen 50 Ohmen Tranckbahren Wein Baadener Eych von Unserer dortigen Fürstlichen Oberkellerey und fünffzig
30 Statt Claffter Dannen-Holtz entweder aus Unserem dahiesigen Holtz-Magazin oder in Abgang dessen aus Unseren Herrschafftlichen Waldungen, Ein so anderes in Mittleren Preyfs ad 1 fl. 30 kr. gerechnet, und solche 150 fl. ausmachen, all Jährlich beständig forth und zu allen Zeiten verabreichet und mehrgedachtem Unserem
35 Collegio ohne einige dessen Kösten undt Ungemach beygeführet werden sollen, damit aber das Collegium des hierzu Erforderlichen Capitals ad 3000 fl. und deren davon per 150 fl. fallenden, auf obbemelte Arth gnädigst regulirten Zinnfsen genugsamb versichert seyn möge: So wollen Wir für Uns undt Unsere fürstliche Erben

auch Nachkommen hiermit undt in Krafft diefses nachfolgende zu Unseren Eigenthumlichen, vor Jahren an Uns Erkaufften, mithin als ein Allodium besitzenden Reebhof zu Affenthaal gehörige undt nur dem Mittleren Preyfs nach angeschlagener ad 3480 fl. aestimirte Gebau- und Güther als nemblich: 5

folgt die Aufzählung der einzelnen Häuser und Güter und zum Schluss eine nochmalige feierliche Bekräftigung der Stiftung.

So geschehen in Unserer Residenz Rastatt, den 20ten August des Ein Tausend Sieben Hundert Vierzig und Neunten Jahrs.

Louis, MBaden. 10

54
Weibliches Erziehungs-Institut.

a.
STIFTUNGSURKUNDE.
1767. 15

Wir Maria Victoria,
von Gottes Gnaden Marggräfin zu Baden und Hochberg
etc. etc.
gebohrne Herzogin zu Aremberg, Archot und Croye etc.

Urkunden hiemit: es ist Männiglich bekannt, wie vieles die 20 gute Erziehung der Jugend zum Besten der Religion und des Staates beytrage; und eine Menge trauriger Exempel bewähren, wie sehr diese Erziehung in dem Bezirck deren mehresten privat Famillen verabsaumet werde.

Einem in sich so mercklichen und in seinen Folgen so weit 25 aussehenden Übel nachdrücklich abzuhelfen, mag wohl die Errichtung öffentlicher, gehörig eingerichteter Schulen eines deren hinlänglichsten Mitteln seyn; und ist dieses sonderlich wahr, wann von Schulen für die Jugend des weiblichen Geschlechts die Rede ist.

Aus diesen kan Mann genügsam unterrichtete und wohl er- 30 zogene Mägdlein, sofort gute Töchtere und dann endlich tüchtige und vollkommene Haufs Müttere sich versprechen; wem ist aber unbekannt, dafs von derley Mütteren die so nöthige und aller Orten so sehnlich gewünschte, recht beschaffene Kinder Zucht gemeiniglich mehr alfs von denen Haufs Vätteren selbst abhange 35 und folgsam sie Mütter vorzüglich verschaffen können, dafs die

Kirch mit guten Christen und der Staat mit guten Bürgeren angefüllet werde?

Eine reife Erwegung und Beherzigung alles dessen haben Unſs nach der Unſs beywohnenden aufrichtigen Begierde, alles von
5 Unſs abhangende zum Besten deren Badenischen Landen beyzutragen, bewogen, daſs Wir den Entschluſs gefaſst, auf eine Stifftung dergleichen Schulen in allhiesige Residenz Stadt beträchtliche Kösten zu verwenden. Hiebey kame sogleich in Vorschlag, welche Gattung Schul-Lehrerinen zu wählen wäre, deren Obsorge sothane
10 neue Pflanz Schule am nützlichsten dörfte anvertrauet werden.

Nach gemachter Überlegung fanden Wir, daſs in solchem Lehr Amt geübten Closter Frauen der Vorzug gebühre, alſs wobey Mann nebst anderen auch noch diesen besonderen Vortheil gewinnet, daſs eine etwa durch den Todt oder andere nöthige Ab-
15 änderung zu erledigende Stelle einer Lehrfrau auf solche Weiſs viel ehender und leichter mit einer tauglichen Person wiederum kan besetzt und mithin das gemein nützliche Werck viel dauerhaffter werden, alſs wann weltliche Personen, deren Verwendung und Tauglichkeit zum Lehr Amt ohnehin gar selten ist, darzu an-
20 gestellet würden.

Nun ware zwarn unser Augenmerck anfänglich auf das vom heiligen Grab genannte Closter zu Baden gerichtet; nachdem sich aber dieserthalben unvorgesehene Hinderungen in den Weeg geleget, so haben Wir unseren endlichen Entschluſs gefaſst, die
25 erforderliche vier Lehrfrauen nebst einer Dienst- oder Layen Schwester aus dem Closter de la Congregation de notre Dame zu Altbreysach um so mehr anhero zuberuffen, alſs derenselben guter Ruff und Fähigkeit Unſs nicht nur selbsten vorhin bekannt ware, sondern auch hierüber von des Herrn Cardinalen und Bischoffen
30 zu Constanz Eminenz die vorzüglichste Zeugnisse Unſs zugegangen seynd.

Damit nun aber diese vier Lehrfrauen und ihre Nachfolgere unsere eigentliche Absichten wohl erkennen und desto leichter, sicherer und vollkommener erreichen mögen, haben Wir den gegen-
35 wärtigen Stifftungs Brief in zwey Absätze verfassen lassen, deren der erste, waſs Mann von ihnen erforderet, der andere, waſs Mann ihnen hingegen verspricht, enthaltet.

§ I.

Was Mann von denen SchulLehrerinen erfordere.

1) Sie werden vor allem den HauptZweck dieser Stifftung allezeit vor Augen haben, welcher aber nicht blofs darinnen bestehet, dafs die Kinder nur im Lesen und Schreiben geübet werden und anbey aus dem Cathechismus etwas auswendig daher zu sagen wifsen, sondern sich hauptsächlich dahin erstrecket, dafs denenselben, soviel ihr Alter zu lafset, Verstand und Willen wohl gebildet, die erste GrundSätze und die darmit verknüpfte Pflichten eines christlichen und bürgerlichen Lebenfs tief eingepräget, die in verschiedenen Arbeiten ihrem Geschlecht zukommende Wissenschafft genügsam beygebracht und sie sofort tauglich werden, mit der Zeit der Religion, dem gemeinen Wesen und ihren eigenen Famillen wahrhafft nutzen zu können.

2) Diesen heilsamen Zweck zu erziehlen, werden drey Clafsen errichtet werden, in welchen Mann die eben angezeigte Stücke denen Schülerinnen nach Maafs ihres anwachsenden Alters immer fleissiger und gründlicher beyzubringen suchen soll.

3) Da aber in der Religion der sicherste Grund aller unserer Pflichten und das beste Unterpfand ist, dafs selbe getreu werden ausgeübet werden, so solle die SchulJugend in dem Christenthum vorzüglich wohl unterrichtet und dahin besondere Sorge getragen werden, dafs Mann die Lehren der Religion nicht blofs dem Gedächtnifs, sondern auch dem wahren Verstand nach dem jungen Herzen tief eindrücke.

4) Zu diesem Ende sollen die Kindere zu denen gewöhnlichen täglichen AndachtsÜbungen sorgsam angehalten werden. wochentlich die Aufslegung der christlichen Lehr zweymahl in der Schul und dann wiederum des Sonntags in der PfarrKirche anhören, auch zu seiner Zeit die heilige Sacramenten der Bufs und des Abendmahlfs empfangen.

5) In Erklärung der christlichen Lehre wird Mann sonderlich Acht haben, dafs dieselbe zwar dem eingeschränckten Begrief der Jugend angemefsen, jedoch allezeit gründlich seye, so dafs Mann das wesentliche von dem zufälligen, das nöthige von dem nützlichen, das gebottene von dem nur angerathenen gehörig unterscheide.

6) Die gute Sitten betreffend, da sicher bey der auch zartesten Jugend desfalls vielmehr geschehen und nützliches gearbeitet werden kan, alfs Mann durchgehends sich vorstellet, soll eine kluge Lehr-

frau befliessen seyn, ihre kleine Heerde wohl zu erkennen, die verschiedene Neigungen ihrer Schülerinen wohl zu unterscheiden und ihnen von der so nöthigen Erkenntnifs und Überwindung seiner selbsten, alfs dem ersten Fundament der wahren SittenLehr, öfters und nachdrücklich zu reden.

7) Höchst nothwendig wird ebenfalls seyn, dafs gewifse, der Jugend mehrentheilfs anklebende Laster, dergleichend seynd Halsstarr, Ungehorsam, Liebe zum Müfsiggang, Lügen, Üppigkeit, Ausgelafsenheit etc., ohne Unterlafs denenselben nicht nur als schändlich und strafwürdig abgeschilderet, sonderen auch das viele Ungemach, Verdrufs und Unglück erkläret werden, welches auch natürlicher Weise aus dem Laster und bösen Gewohnheit zu folgen pfleget.

8) Unendlich vieles wird Mann ferner gewinnen, wann Mann denen Kinderen von denen ersten Jahren an Lust zur Arbeit einflöfsen kan: die Lehrfrauen sollen mithin trachten, auch durch Ermahnen und Bitten desfalls die nachläfsigere Elteren suchen auf ihre Seiten zu bringen, damit die Kinder auch ausser der gewöhnlichen SchulZeit zu Haufs immer mit was nützlichen beschäfftiget werden.

9) Da übrigens die Liebe zum gemeinen Besten, wie auch die Abhängigkeit und Gehorsam gegen alle Art Vorstehere, sonderlich aber gegen den LandsRegenten die zwey stärkeste Bändere des Bürgerlichen Lebens seynd, so sollen die erste Saamen hievon, soviel zarte Gemüthere immer darzu fähig, ihnen eingestreuet und alles, wafs nach Widerspenstigkeit und Eigensinn, nach privat und Eigennutz zu viel schmecket, ohne Unterlafs geahndet und bestraffet werden.

10) Die weitschichtige Obliegenheiten der christlichen Liebe samt anderen daher stammenden Tugenden, alfs Barmherzigkeit, Sanftmuth, gütigen Nachsehen, anständiger Höflichkeit, Dienstwilligkeit u. s. f., seynd nicht minder solche Dinge, wovon der Jugend viel angenehmes und höchst nützliches kan und solle gesaget werden.

11) Wafs das übrige Lernen angehet, so hoffen Wir vor allem, ein Fürstliches Oberamt allhier werde sich allezeit angelegen seyn lafsen, die Schulmäsige Jugend auch mit Zwang, wo es nöthig seyn würde, zur Schule, und dieses zwar Sommer und Winter hindurch anzuhalten; dahingegen die SchulLehrerinen auch getreulich die saumselige Schülerinen anzeigen sollen.

12) In der ersten Clafse wird ordentlicher Weise nur das Lesen des gedruckten Deutschen vorgenommen werden; Mann solle besorgt seyn, dafs die Kinder hiebey nicht so lang, wie es offt mit so grofsem ZeitVerlust beschiehet, aufgehalten werden. Der Eifer deren Lehrenden sowohl alfs deren Lernenden können samt einer guten methodischen LehrArt und allerhand kleinen KunstGriefen schon machen, dafs das verdrüfsige alphabeth und das ganze NahmenBuch bald mögen zuruck geleget werden.

13) Die andere Clafse ist für das Lesen des geschriebenen, wie auch des Französischen, und dann sonderlich für das Schreiben selbst bestimmet: hier solle Mann sich mit dem schön schreiben nicht begnügen, sondern hauptsächlich auf die Rechtschreibung dringen.

Mann wünschet auch, dafs in dieser Klasse denen Mägdlein wenigstens soviel von der Rechenkunst beygebracht werde, alfs etwann ihrer viele in Zukunfft mögten benöthiget seyn, worzu dann die Känntnifs der sogenannten 5 Species in ganzen Zahlen und leichteren Aufgaben schon klecken werde.

14) In der dritten und letzten Clafse solle die gröste Sorg und Mühe angewendet werden, damit die etwas mehr erwachsene und fähigere Töchtere jenen Unterricht bekommen, welchen Wir bey gegenwärtiger Stifftung sonderlich zum Augenmerk haben.

15) In ihrer Versammlung sollen allezeit zwey nach der Ordnung aus dazu bestimmten Bücheren etwas nützliches offentlich vorlesen, erstlich zwar von Christlichen Sachen, zweytens von anderen, die guten Sitten oder das HaufsWeesen, und die HaufshaltungsKunst betreffenden Dingen.

Nach vollendetem Lesen sollen die Schülerinnen über das angehörte nützlich und angenehm unterhalten werden.

16) Unter dem Lesen und darauf folgenden Gespräche werden die vorgeschriebene Arbeiten, alfs nehen, stricken, sticken, zeichnen u. s. w., fleisig fortgesetzet, von der Lehrmeisterin eingesehen und die Lernende gebührend corrigiret werden, bey welchem allem auch die Übung in der französischen Sprache einen Platz finden kann.

17) Eine merkliche Beyhülfe, all obiges wohl zu bewerckstelligen, können die SchulLehrerinen ziehen aus verschiedenen nützlichen Bücheren, welche hier einschlagende Materien behalten, und deren Wir ihnen eine kleine Anzahl alfs eine SchulBibliothec anschaffen lassen werden; unter diesen sollen sich besonders finden die allgemein beliebte Wercklein der Frau Beaumont unter dem

bekannten Titel Magazin etc., als worinnen sich gar deutlich jener ErziehungsPlan zeiget, welchen Wir Unſs hier zum Zweck vorstellen.

18) Und wie nun diese vier SchulFrauen durch die getreuliche Ausübung dieser Obliegenheit solcher gestalten beschäfftiget werden, daſs Ihnen wenig Zeit auſser zu Verrichtung ihrer geistlichen Übungen übrig bleiben kan, so wollen Wir, daſs sie an denen SchulTägen allen auswärtigen Besuch und Visiten von sich ablehnen, am allerwenigsten aber solche junge Mägdlein zu pensionaires aufnehmen, durch deren besondere Unterrichtung und Besorgung sie natürlicher Weise in der nöthigen Vorbereitung zu Haltung derer Schulen, worinnen Wir mehrersagter maſsen den HauptEndzweck setzen, gar mercklich behindert würden.

19) Sollte sich aber eine erwachsene weltliche Weibs-Person, entweder um ihren Geist zu erneuren oder sonsten aus einer anderen redlichen Ursache zu ihnen in das StifftungsHauſs begeben wollen, seynd Wir durch obige Verordnung solches zu untersagen nicht gemeinet.

§ II.

Was Mann zur Errichtung und zum nothwendigen Unterhalt der neuen Stifftung verspreche.

Vor allem gesicheren Wir zu dem Unterhalt deren Lehrfrauen Fünf Hundert Gulden jährlicher Rennten, worzu Wir das erforderliche Capital an sicheren Orten anlegen werden.

Sodann wird ihnen ein neues, wohlgebautes, mit nöthigen Geräthe genugsam versehenes Hauſs samt Keller, anliegendem Hoff und Garten eingeräumet, auch wegen Unterhaltung sothaner Gebäuden ein gewisser fond angewiesen werden. Ferner wird eine ebenfallſs neue, an das Hauſs gemächlich angebaute, mit nöthigen KirchenGeräth versehene Capellen ihnen zum GottesDienst dienen, wobey zugleich wegen eines Priesters, um täglich die heilige Meſs allda zu lesen, hinlängliche Vorsehung geschehen solle.

Und da nach dem Löblichen Institut der Congregation de notre Dame kein SchulGeld bezahlet werden darf, sondern die Schulen ohnentgeltlich gegeben werden, so lassen Wir es auch dabey bewenden; alldieweilen aber eben hierdurch dem gemeinen Wesen ein ganz besonderer Vortheil zugehet, so ist Unſs von unseres herzinniglich geliebtesten Herrn Gemalſs Liebden die vorläufige Versicherung ertheilet worden, daſs in Rücksicht deſsen entweder von LandesHerrschafft oder von hiesiger Stadt wegen

zum Behuff dieser Stifftung die jährliche Liefferung einer gewissen quantitaet BrennHolz nebst dem jenigen, waſs wegen der Brand-aſsecuration des StifftungGebäues bey sich ergebenden Fällen etwa beyzutragen seyn mögte, würde übernommen werden.

Schlüſslichen werden die vier Lehrfrauen mit ihrem Closter zu Breysach als Mitglieder immerhin vereiniget bleiben, sonsten aber wehrenden ihren hiesigen Aufenthalt dem Ordinariat in geistlichen Dingen unterworfen seyn, fort alle ihre Beruf- und Regulmäſsige geistliche Übungen, insoweit solche mit denen Schul Arbeiten verbindlich seynd, auch hier verrichten können und vordersamst zur genauen Clausur gehalten seyn.

Begäbe sich endlichen in Zukunfft ein Todtes oder anderer Fall, da eine derer SchulLehrerinen Kranckheit oder Untauglichkeit halber oder, wenn es hiesige LandesHerrschafft wünschet, oder sonsten aus einer anderen redlichen Ursach in ihr HauptCloster nach Breysach zurück beruffen würde, so solle die also erledigte Stelle mit einer anderen ihrer Mitschwesteren aus ermeltem Closter ersetzet werden, dabey jedoch die Vorsehung zugebrauchen ist, daſs auſser dem TodtesFall die Abänderung geübter und erfahrener Schul-Frauen ohne besondere Ursach nicht leicht vorgenommen werde.

Und wie nun diese mit Vorwiſsen und Begnehmigung unseres herzinniglich geliebtesten Herrn Gemahlſs, des Regierenden Herrn Marggrafens zu Baden-Baden Liebden, zum Besten der weiblichen Jugend errichtete Stifftung unter denen vorstehenden Bedingnuſsen von Superiorin und übrigen Frauen des ermelten Closters de la Congregation de notre Dame zu Altbreysach mit demüthigstem Danck angenommen und dero getreuliche Erfüllung, soviel an Ihnen lieget, versprochen worden: Alſs haben Wir zu dessen wahren Urkund gegenwärtigen fundationsBrief in zwey Exemplarien mit unserer eigenen HandUnterschrifft bestärcket und unser Fürstliches Insiegel anhangen, auch Nahmens des geöfffterten Closters de la Congregation de notre Dame zu Altbreysach durch die dermahlige Superiorin und derselben aſsiſtentin und übrigen Raths Frauen unterschreiben laſsen.

So geschehen Rastatt, den 15ten Octobris, und Altbreysach, den 18ten Octobris des Ein Tausend, sieben Hundert, sieben und sechszigsten Jahrs.

b.

ERWEITERUNG DER STIFTUNG.

1791.

Wir Maria Victoria,
5 Marggräfin zu Baaden und Hochberg etc.

Urkunden hiemit:

Nachdeme wir in der von geraumer Zeit an daurenden Ungewifsheit, ob das Kloster Unserer lieben Frauen zu Altbreysach ferner im Stande bleiben werde, an das von Uns im Jahr 1767
10 zum Behuf des Unterrichts für die katholische weibliche Schuljugend zu Rastatt gestiftete Gastkloster die erforderliche Lehrerinnen abzugeben: so haben Wir Uns in freundschaftlichem Einverständnis mit Unsers Herrn Vettern, des Regierenden Herrn Marggrafen zu Baaden Liebden, bewogen gefunden, gedacht Unserer
15 Stiftung dadurch einen grösern Zuwachs von Vollkommenheit so wohl in Ansehung des Nuzens als der Dauer zu geben, dafs Wir auf unterthänigstes Ansuchen der Stadt Rastatt zur Verwandlung des besagten Gastklosters in ein künftig für sich selbst bestehendes kleines Kloster des nemlichen Ordens Uns haben
20 geneigt finden lafsen. Erklären sofort und erweitern nunmehro mehrgemeldte Unsere Stiftung dahin, dafs gedachtes Institut der Lehrfrauen der Congregation Unserer lieben Frauen künftighin und zu ewigen Zeiten wenigstens aus Sechs Lehrfrauen, die auf solches Kloster ihre Profefs thun mögen, bestehen solle, welche sich jedoch
25 nach Befund der demnächstigen mehreren Ergiebigkeit des dazu unten angewiesen werdenden Fonds auf eine nach Erfordernis der Umstände von der Geist- und weltlichen Obrigkeit zu bestimmende Anzahl vermehren mögen und den Abgang der Lehrfrauen jederzeit aus anzunehmenden, zum Lehramt vorzüglich tüchtigen No-
30 vizen zu ersezen, mithin sich solchergestalten auf der jetzt bestimmten oder künftig etwa vermehrt werdenden Zahl unabbrüchig zu erhalten schuldig und beflifsen seyn sollen.

Damit nun aber diese Lehrfrauen und ihre Nachfolgerinnen Unsere eigentliche Absicht wohl erkennen und vollkommen erreichen
35 mögen, haben Wir den gegenwärtig erklärten, erweiterten und nach den Umständen geänderten Stiftungs-Brief abermalen in Zwey Absäze verfafsen lafsen, deren der erste, was man von Ihnen fordert, der andere hingegen, was man Ihnen verspricht, enthaltet.

I.

1.—19. In der Hauptsache gleichlautend wie oben [vgl. Einleitung].

20) werden diese Lehrfrauen allen ihren Beruf- und regelmäsigen geistlichen Übungen, insoweit solche mit den Schularbeiten verbindlich sind, gebührend obliegen, auch vordersamst zur genauesten Clausur gehalten und so wie dem Ordinariat in Geistlichen Dingen unterworfen seyn, also auch gegen Geist- und Weltliche Obrigkeit in der Marggrafschaft Baaden sich, wie andere Schulklöster der Marggrafschaft insgemein und so mit auch das Frauenkloster zu Baden insbesondere, mit gebührender Subjection zu verhalten beflifsen seyn.

II.

Vermehrung der Einkünfte etc.

Strafsburg, 10. August 1791.

VII.
Sulzburg.

55
Lateinische Schule.

BESTELLUNG DES ERSTEN REKTORS.
1604.

Wir Georg Friderich,
von Gottes Gnaden Marggrav zu Baaden und Hochberg etc.

bekennen hiemit, dafs wir unsern lieben getreuen Magistrum Martinum Mauritii zu einem Rectore unserer neuen an und aufgerichteten Particular-Schule allhier zu Sulzburg annehmen und bestellen lassen, also und dergestalt, dafs Er als vorgesetzter Rector solcher Schulen seinen möglichsten und äussersten Fleifs dermassen und also erzeigen soll, damit diese ihm vertraute Schul (weil sonderlich in der Nachbarschaft keine andere wohlbestellte Schul zu finden) in einen Ufgang, dem Allmächtigen zu Lob und Ehren, diesen Landen zum Nutz und Guten, auch ihme selbst zum Ruhm kommen möge, besonders aber soll er Mauritii allen Fleifs fürwenden, damit die Jugend förderist zur

Zucht und Gottesforcht gewöhnet, sodann in latina lingua, auch (welche hierzu tauglich) in Principiis Linguae Graecae, auch Dialectices und Rhetorices unterrichtet und in solchen allen inter ingenia discernirt, dieselbe nach Gelegenheit nicht nur mit der
5 Ruthe und Streichen, sondern vielmehr durch andere Mittel, als Lob und Scheltung, exaltation und degradation, und was dergleichen Praemia und Poenae seyn mögen, angereitzt, besonders aber die Jugend mit Praeceptis nicht so viel onerirt, sondern vielmehr monstrato usu et Praxi, repetendo, examinando, disputando
10 täglich uf vier oder fünf Stunden in der Schulen geübt, desgleichen zu denselbigen lateinischen Reden und Schreiben, tam prosa quam ligata stylum exercendo alles fleissigstes und also angehalten werden, damit je einer den andern aufmundere, treibe und also die Jugend den gesteckten Zweck dieser Schulen, nemlich cogni-
15 tionem gedachter Künsten als das recht fundament anderer Studien von dieser Schul hinwegbringen möchte. Er Rector soll auch auf die jetzt habende oder künftig beywohnende Collegas seine fleissige Inspection und Ufacht haben und, da dieselbige in ihrem officio fahrlässig oder sonsten mangelhaft befunden werden, denselbigen
20 solches freundlich untersagen oder den Räthen in Visitationibus anbringen oder sonsten zu Unserer Canzley berichten.

Beneben seinen Fleifs anwenden, damit Er fremde Jugend in seiner Kost haben möge und dieselbige in Kost und andern nach jedes Vermögen und Gelegenheit darob sich mitfugen niemand be-
25 klagen, sondern seine Jugend ihm zu vertrauen desto mehr Lust und Anmuth haben möge.

Soll auch daran seyn, damit die Jugend wöchentlich zu gelegenen Stunden und Zeiten sich zum wenigsten einmal, zween oder drey sich in Musica übe.

30 Für und um solches Dienst willen, welcher ihm auf heute dato angangen, sollen und wollen Wir ihm jährlich und jedes ihme besonders geben und abfolgen lassen: an Geld 100 fl., Weitzen Sechs Malter, Rocken Sechs Malter, Wein zwölf Saum, Logiment, Beholtzung 12 Klaffter; doch soll er solche in seinen Kösten hauen
35 und machen lassen, aber durch die Burgerschaft allhier ihm Frohnweise geführt werden.

Auch wollen Wir mitverwilligen, dafs Er das verordnete Schulgeld von den Schülern, so seine Lectiones besuchen und hören werden, zu allen vier Frohnfasten einziehen möge, da dann
40 verordnet, dafs einer die Frohnfasten ein Ort eines Guldens zu geben schuldig seyn solle.

Würden sich aber um solchen Diensts willen Spann und Irrungen, daran wir uns in Güte nit vergleichen können, begeben und zutragen, sollen wir uns beiderseits begnügen an Ustrag Rechtens vor Unsern Stadthalter, Hofmeister, Canzler und Räthen ohne ferneres Appelliren, auch solche Spänn in Lauf eines Monats, 5 von der ersten Citation an zu rechnen oder zu nehmen, erörtert werden, es würde dann auf beyder Theil zulassen oder aus richterlicher Erkanntnifs ferners Schub und Verzug erkennt.

Da auch Wir Ihne M. Martin Mauritii dergestalt in Unsern Diensten länger zu haben nicht gemeynet oder ihm also zu dienen 10 nicht mehr gefällig, soll je ein Theil dem andern ein viertel Jahr zuvor abkünden.

Hierauf hat Ermeldter Mauritii mit Treuen gelobt und einen leiblichen Eyd zu Gott den Allmächtigen geschworen . . .

Anmerkungen.



Anmerkungen.

(Zugleich Ergänzungen und Berichtigungen.)

Im Folgenden sollen die einleitenden Vorbemerkungen ergänzt, sowie die im Text mitgeteilten Stücke in Einzelheiten erläutert oder berichtigt werden. Alle auf die Lehrbücher bezüglichen Angaben finden sich in dem denselben besonders gewidmeten Abschnitt der Einleitung (S. CIX ff.). Die Lebensnachrichten bedeutender Männer sind meist entweder der Allgem. Dt. Biogr. oder den Gymnasiumsgeschichten von Sachs und Vierordt entnommen, ohne dafs jeweils im Einzelnen darauf verwiesen worden wäre. Die Variationen in der Schreibung von Ortsnamen sind, wenn dieselben von Belang erschienen, nicht hier, sondern im Register besonders aufgeführt worden.

[S. XXXVII *Die Stadt Ettlingen etc.:*] Hier ist nachzutragen, dafs unter Markgraf Georg Friedrich z. Zt. der durlachischen Okkupation von Baden-Baden in Ettlingen, wo die evangelische Konfession wieder sehr in Aufnahme gekommen war, auch eine evangelische Lateinschule errichtet wurde, die aber anscheinend nur geringe Bedeutung und kurzen Bestand hatte. Aufser folgenden Notizen ist Näheres über sie nicht bekannt: Vierordt (Gesch. der evang. Kirche in dem Grofsh. Baden, II. S. 61, Anm. 2) erwähnt nach Akten des Archivs von St. Thomas zu Strafsburg einen Rektor Johann Christof Welsch, gen. Italus. F. v. Weech (ZGORh. N. F., VIII, S. 714) führt für das Jahr 1619 den Praefekten Johann Ulrich Vinther und den Archigrammateus Gabriel Schwenter an.

[S. XLIX *Prorektor Nikolaus Sander:*] Über das Leben dieses für die badische Schulgeschichte bedeutenden Mannes ist kurz folgendes zu sagen: 1750 zu Köndringen als Sohn des Spezials S. (s. u. S. 562) geboren, versah er 1775—1789 das Amt eines Prorektors am Paedagogium zu Pforzheim, 1789—1791 war er Pfarrer zu Unterwössingen bei Bretten, 1791 kam er als Praeceptor und Hofprediger nach Karlsruhe, wo er 1798 zum Professor der Beredsamkeit und Geschichte sowie zum Kirchenrat befördert wurde. Er erwarb sich grofse Verdienste um die Organisation des Kirchen- und Schulwesens, insbesondere nach Anfall der neuen Landesteile. 1824 starb er.

[S. LV *Visitationen von 1556 und 1558:*] Zwischen den beiden hier besprochenen oberländischen Visitationsberichten von 1556 und 1558 liegt ein solcher von 1557, den E. Martini in der Freiburger Zeitschr. I. (1869). S. 253 ff. (Reformirung der Herrschaft Badenweiler) mitteilt. Als „das erste Protokoll nach Einführung der Reformation in dieser Gegend“ verdient derselbe hier erwähnt zu werden, wenngleich die Schulverhältnisse dabei kaum berücksichtigt sind. In Kandern wird über den Schulmeister, über seine Persönlichkeit und seinen Lebenswandel Klage geführt, der Schule selbst aber nicht gedacht. In Müllheim wird der Schulmeister nur erwähnt. Hier berichtet u. a. der Pfarrer folgendes: „Item die so da lesen kunnen, deren ich etlich unter mynen pfarkindern hab ....“ Von Opfingen heifst es bzgl. des Kirchendienstes: „Wirdt von dem Schulmeister zu Thüngen [Thiengen] versehen, begert die gemein einen eigenen pfarherr.“ Weitere Bemerkungen über Schulen finden sich nicht. Es gewinnt fast den Anschein, als sei das Vorhandensein von Schulmeistern stillschweigend vorausgesetzt.

[S. LXI *Spezial Hölzlein:*] Johann Lorenz Hölzlein, 1717 aus Bayreuth als Hofprediger berufen, zugleich Ephorus des Gymnasiums und der übrigen Schulen im Baden-Durlachischen, 1722 bis 1732 Pfarrer in Auggen und Spezial von Sausenberg.

[S. LXIX *Schul-Schematismus für die Markgrafschaft Hochberg. 1763:*] Über den Verfasser desselben ist nachzutragen: Sander, Pfarrer zu Köndringen im Hochbergischen, daneben seit 1763 Spezial für diesen Landesteil, erwarb sich grofse Verdienste um die Hebung des Kirchen- und Schulwesens. 1770 wurde er zum Kirchenrat ernannt, blieb aber auf seiner Pfarrei; 1787 trat er vom Spezialat zurück; 1794 starb er.

[S. LXXIX *Kirchenraths-Instruktion 1797:*] Bearbeitet ist dieselbe von Johann Nikol. Friedrich Brauer, Geh. Rat und Direktor des Kirchenrats-Kollegiums (geb. 1754, gest. 1813).

[S. LXXX *Ordnung für die Trivial-Nebenschulen 1798:*] Statt „Minister“ ist zutreffender Geh. Rat Brauer zu setzen.

[S. CIII *ein früherer Versuch ...., in Pforzheim ein Waisenhaus zu gründen:*] Zur Ergänzung dieser kurzen Notiz mögen noch folgende nähere Angaben über die Schul- und Unterrichtsverhältnisse in der 1718 gegründeten Anstalt dienen. In einem gleichzeitig erschienenen Schriftchen: „Kurtzer Bericht von der gegenwärtigen Verfassung des Waysenhaufses in Pfortzheim. Durlach. 1718. kl. 8°. 30 S.“ heifst es: „Wird anfänglichen ein Candidatus Ministerii zum Weisenhaufs Prediger gnädigst angenommen, welcher nicht allein die Kinder im Schreiben und Lesen, sondern auch in ihrem Christenthum fleissig informiren solle, damit sie nachmals ihnen selbst, gnädigster Herrschafft und gantzen Gemeinden etwas nutzen und dienen mögen.“

Und bezgl. der Aufnahme in die Anstalt heifst es u. a.: „Wann sich ferner so wohl ausser als in dem Land einige finden würden, die ihre Kinder Männlich und Weiblich Geschlechts zu guter Education und sorgfältiger Information in allen Stücken

angehalten wissen wollen, und die zur Erlernung und Übung des Christenthums, wie auch Lesen, Schreiben, Rechnen und übrigen Wissenschaften in der Lateinischen und Teutschen Sprache das nöthige begreiffen; Item zu einem von obgemeldten Handwerckern oder Kochen, Spinnen, Nehen, Stücken, Stricken und dergleichen angewiesen werden sollen: dieselbe will man gegen ein leidentliches Kost-Geld in absonderlichen Zimmern speisen und wohl logieren."

[S. 8[15] *Gymnasium societatis Jesu:*] Jesuiten-Kollegium mit Gymnasium zu Baden, gegründet 1642; Stiftungsurkunde nebst Erweiterung der Stiftung s. o. Nr. 43, S. 451 ff.

[S. 8[20] *Schola latina etc.:*] Gemeint ist wohl die 1541 gegründete Stadtschule zu Baden (vgl. o. Nr. 41, S. 436 ff.). Interessant ist die Thatsache, dafs hier Knaben und Mädchen gemeinsamen lateinischen Unterricht geniefsen. Vgl. auch die Bemerkung über die Vorschule, Einleitung, S. XXXIV.

[S. 8[24] *Schola Sepulchralium etc.:*] Über die 1670 ins Leben gerufene Erziehungsanstalt der regulirten Chorfrauen vom Heiligen Grab für die weibliche Jugend s. o. Einleitung, S. XXXVI.

[S. 11[4] *rectori Societatis Jesu etc.:*] Jesuiten-Kolleg in Ettlingen, gegründet 1663; vgl. Einleitung, S. XXXVII.

[S. 11[17] *Ratione compulsationis:*] Zu ergänzen campani, ein wesentlicher Teil der Mefsnerpflichten des Schulmeisters.

[S. 11[26] *Läger-Buch:*] Das Lagerbuch enthält die Naturalbezüge des Schulmeisters, wie es überhaupt die Besitz- und Abgabenverhältnisse der Gemeinde darstellt.

[S. 13[15] *Ecclesiarum Professor:*] Ein ganz ungewöhnlicher Ausdruck, dessen genauer Sinn nicht zu ermitteln ist, wohl als Verkündiger und Lehrer der Kirche, der kirchlich-religiösen Pflichten zu deuten. Möglicherweise liegt hier ein Schreibfehler vor, und es müfste „provisor" heifsen, eine Lesung, die sich thatsächlich in der andern, weniger benützten Handschrift findet; das bedeutete dann einfach den Verwalter der Kirche, die als Filiale keinen eigenen Geistlichen hatte. Vgl. ZGORh. 26, S. 451.

[S. 16[1] *Bachinalia:*] Weinlese oder überhaupt Erntezeit.

[S. 17[13] *des Zyllenhardtischen Fleckens Rhodt unter Rippurg:*] Das Dorf Roth bei Landau (Pfalz) besafs die schwäbische Familie v. Zillnhardt von den Markgrafen von Baden zu Lehen; vgl. Sachs, Einleitg., V, S. 36.

[S. 19[26] *Minervalia:*] Geschenke der Schüler an den Lehrer beim Eintritt in die Schule, in Efswaren und dgl. bestehend.

[S. 21[6] *Capital von Königsbach, von St. André an die Kechlerischen in der Nachbarschaft verkauft:*] Das Dorf Königsbach war seit 1518 ein Condominat des Hauses Baden und der Herren von Venningen. 1650 erwarben die Freiherren von St. André den Anteil der letzteren. Die Freiherren Kechler von Schwandorf, ein altes schwäbisches Adelsgeschlecht, waren in jener Gegend (württemberg. Schwarzwald) ansässig.

[S. 22[4] *Röttlen, in dem ohneins letzten Französischen Krieg in die Aschen geleget:*] Das Schlofs Rötteln wurde am 29. Juni 1678

samt dem zu seinen Füfsen gelegenen Ort von den Franzosen zerstört (Höchstetter, Die Stadt Lörrach, S. 7).

[S. 22[23] *Information der Fürstlichen Prinzessinnen:*] Vermutlich sind damit die Töchter Markgraf Friedrichs VI. (gest. 1677) gemeint.

[S. 22[28] *Herrschaft Lahr:*] Hier sonst nicht mit behandelt; vgl. das Vorwort.

[S. 22[30] *Herr Joh. Morstadt:*] Näheres über diesen s. u. Anm. zu S. 344[31].

[S. 23[14] *Herrn Licentiaten Foertschen:*] Näheres über diesen s. u. zu S. 317[19].

[S. 25[23] ff. *in Durlach das Gymnasium, von Ernst Fridrichen auffgerichtet:*] Die Anfänge des Gymnasiums gehen auf das Jahr 1583 zurück, die eigentliche Eröffnung der Anstalt aber fällt in das Jahr 1586, das darum allgemein als das Gründungsjahr angesehen wird. Vgl. darüber Vierordt, Geschichte der Durlacher bzw. Karlsruher Mittelschule, S. 13ff.

[S. 28[4] *lernen das Büchlein auswendig sampt den Dictis:*] Gemeint sind das Spruchbüchlein und die Dicta biblica.

[S. 60[12] *Zur Hochzeit laden und alsdann bey Hochzeiten aufwarten:*] Das Hochzeitladen und Aufwarten wird den Schulmeistern durch Kirchen-Rats-Reskript vom 29. Nov. 1754 „gänzlich untersagt und nicht weiters gestattet“, „da überhaupt solches der Function eines Schullehrers völlig entgegen stehet.“ (Gerstlacher, I, Ziff. 44, S. 318f.)

[S. 65[23] *eine besondere Schulordnung:*] Dieselbe s. u. S. 77ff. „Extract obiger Schulordnung.“

[S. 74[22] *fuckern:*] fucker = Grofshändler, Kaufmann; davon fucken, fuckern = Handel treiben; s. Grimm, Deutsches Wörterbuch.

[S. 84[17] *Schriften samt Ferndigen:*] ferndig, fernig, firnig = vom vorigen Jahr, wahrscheinlich die im vorigen Jahr gefertigten Probeschriften.

[S. 85[5,6] *Maschen-Bauerischer Verlag:*] Joh. Andr. Erdmann Maschenbauer aus Augsburg wurde 1719 der Nachfolger des verstorbenen Hof- und Kanzleibuchdruckers Hecht in Durlach. Er zog bald darauf nach Karlsruhe und erhielt das Privilegium des Drucks aller Schulbücher, Kalender und anderen Drucksachen. Der Begründer der bald zu bedeutender Blüte gelangten Firma starb 1750 im Alter von 53 Jahren als Bürgermeister der Stadt. Sein Schwiegersohn J. Jak. Ludw. Held aus Reutlingen übernahm das Geschäft, das schliefslich i. J. 1776 in den Besitz des Buchdruckers Mich. Macklot überging. Vgl. Fecht, Karlsruhe, S. 133. 315; Funck, Über den Rheinländ. Hausfreund und J. P. Hebel, S. 42.

[S. 90[33] *des Lernens, Schreibens und Rechnens:*] irrtümlich statt „des Lesens“; bei Gerstlacher (I, S. 302) übrigens nicht verbessert.

[S. 91[2] *Professor Sachs:*] Näheres über ihn s. u. Anm. zu S. 428[34].

[S. 91[4] *Prorector Maler:*] Näheres über ihn s. u. Anm. zu S. 400[14].

[S. 91[5] *Professor Mauritii:*] Näheres über ihn s. u. Anm. zu S. 175[32].

[S. 92[31] *freie Irrthe:*] irte (ürte) = Zechen, Trinkgelage; s. Grimm, Deutsches Wörterbuch.

[S. 93[36] *beikommender kurzer Unterricht, Cap. I, § 11, p. 8:*] Näheres über dieses Citat war nicht zu ermitteln; auch Gerstlacher (I, S. 307) giebt keinerlei Erklärung dafür.

[S. 95[23] *der in denen deutschen Schulen des Herzogthums Gotha eingeführte kurze Unterricht von natürlichen Dingen:*] „Kurzer Unterricht 1, von natürlichen Dingen, 2, von etlichen Wissenschaften, 3, von geistlichen und weltlichen Landessachen, 4, von etlichen nützlichen Hausregeln“ (1656). Dieses Buch war lange Zeit in den gothaischen Schulen eingeführt und auch in andern Ländern sehr beliebt. Vgl. Heppe, Gesch. des deutschen Volksschulwesens, II, S. 248.

[S. 96[3] *in eurem Vorschlag:*] Gemeint ist wohl der Vorschlag des Spezials Daler; vgl. Einleitung, S. LXIV.

[S. 116[26] *Kirchen-Rüger:*] Die Pflichten der Kirchenrüger sind in der General-Synodal-Verordnung vom 25. Mai 1756 (vgl. o. Nr. 12, S. 98ff.) bestimmt (s. Gerstlacher, I, S. 105f.): „Desgleichen verordnen Wir in Betracht der Kirchenrüger, dafs solche hierzu beeidigt, und auf das nachdrucksamste zu genauer Beobachtung und gleich durchgängiger Anzeigung derer saumseligen Kirchengänger zu Erforschung derer in Wirths- und andern Häusern, sowohl vornehmlich an denen Sonn- und Feiertägen, als auch an denen Werktägen der Kirchenzucht zuwider vorgehenden Unordnungen und zu beständiger Aufsicht auf jede Übertretung derer ihnen von dem Pfarrer bekannt zu machenden Kirchen-Mandaten und anderer in denen Gemeinden im Schwang gehenden Ärgernissen instruirt und angehalten, auch zu solchem Ende recht taugliche, gottesfürchtige Personen, zu diesem zu guter Kirchenzucht gar vieles beitragenden Kirchenrüger-Amt, an allen Orten bestellet werden sollen, als wobei Wir dann nöthigen Falls auch nicht abgeneigt seind, denenjenigen Kirchenrügern, welche ihr Amt treu, fleifsig, und ohne Ansehen der Person verrichten, und schon ohnehin von Oberamts- und Specialats wegen wider die etwa zu besorgende Rachbegierde eines Mitbürgers oder Vorgesetzten kräftigst zu schüzen sind, auf den von Oberamts- und Specialats wegen dieserhalb vorhero zu erstattenden Bericht, sodann die Zusage zu thun, dafs der ihnen an den Gütern etwa geschehene Schade, in Fällen, wo ihre Amtsverrichtung wahrscheinlicher Weise hierzu Anlafs gegeben, von der ganzen Gemeinde ersezet werden müfste.“ Vgl. auch S. 273f.

[S. 118[15] *Dergleichen Buch aber will der Spezial Walz etc.:*] Dieses Buch scheint niemals herausgegeben worden zu sein. Die Bibliographien von Walz enthalten keinen Hinweis darauf.

[S. 128[22] *Verordnungen wegen der Hochzeiten und Kindtauffen, vom 23. Nov. 1754:*] Über diese Hochzeit- und Kindtauf-Ordnung (Abstellung von Übermafs und Ausschreitungen im Aufwand) s. Gerstlacher, III, S. 184 ff.; Wiederholung und Verschärfung dieser Bestimmungen vom 22. Okt. 1760, s. ebenda.

[S. 128[23] *Verordnung wegen Abstellung derer Leichen-Mahlzeiten, vom 8. März 1755:*] Dieses Leichen-Edict s. bei Gerstlacher, III, S. 189 ff. Ziff. 277; vgl. auch ebenda, I, S. 106.

[S. 128[25] *Die General-Synodalverordnung vom 25. May 1756:*] S. o. Nr. 12. S. 98 ff.

[S. 136[14] *Zum Schreiben dienen die gedruckte Vorschriften:*] Hallische Schreibvorschriften; vgl. o. Einleitung, S. CXXII.

[S. 167[7] *Mit Ausschlufs Münzesheim und Rhod:*] Die Orte Roth (bei Landau in der linksrheinischen Pfalz) und Münzesheim, B.-A. Bretten, sind hier ausgeschlossen, wohl wegen der dort bestehenden besonderen Herrschaftsverhältnisse: Roth war je zur Hälfte dem Markgrafen von Baden-Durlach und dem Kurfürsten von der Pfalz unterthan; Dorf und Schlofs Münzesheim hatten die Freiherren von Münzesheim von Baden-Durlach zu Lehen.

[S. 174[28], 175[19] *Freifrau von Pelke, Pelke-Bernholdische Stiftung:*] Freifrau von Pelke-Bernhold hatte im Jahr 1766 ein Stipendium für begabte und fleifsige, aber vermögenslose Schüler des Gymnasiums gestiftet: s. Vierordt, Gesch. der Durlacher bzw. Karlsruher Mittelschule, S. 144.

[S. 175[23] *Professor Böckmann:*] Johann Lorenz Böckmann wurde 1741 zu Lübeck geboren, war 1761—1764 Privatdozent der Philosophie in Jena und erhielt 1764 einen Ruf als Professor der Mathematik und Physik an das Karlsruher Gymnasium, an dem er bis zu seinem 1802 erfolgten Tod mit Auszeichnung wirkte. 1769 war er zum Consistorial-Assessor, 1774 zum Kirchenrat, 1776 zum Hofrat, 1789 zum Ephorus des Gymnasiums, 1798 zum Geh. Hofrat ernannt worden. Er richtete u. a. ein physikalisches Cabinet und ein meteorologisches Institut ein. Als Lehrer wie als Fachschriftsteller genofs er grofses Ansehen.

[S. 175[32] *Kirchenrath Mauritii:*] Christof Mauritii, geb. 1720 zu Pforzheim, gest. 1799 zu Karlsruhe: 1748 Professor am Gymnasium zu Karlsruhe, daneben seit 1754 Hofdiakonus, 1767 Kirchenrat und Mitglied des Consistoriums, eine Zeit lang auch Spezial von Durlach. Seine Lehrthätigkeit war besonders den Theologiestudirenden und den Schulseminaristen am Gymnasium gewidmet.

[S. 175[33] *Klein-Carlsruher Schule:*] Klein-Karlsruhe, der östliche und südöstliche Teil der Altstadt, von unbemittelten Hintersassen bewohnt, die aus den beim Bau des Schlosses und der Stadt beschäftigten Arbeitern hervorgegangen sind. Hier entstand frühzeitig eine besondere Volksschule, weil, wie es heifst, die Kinder wegen ihrer schlechten Kleidung sich schämten, die Stadtschule zu besuchen. Vgl. Fecht, Karlsruhe, S. 71. 120.

[S. 176[15] *Berliner Realschule:*] Die erste Realschule in Deutschland war 1739 zu Berlin durch Johann Julius Hecker gegründet

worden, der 1748 seiner Anstalt noch eine Art von Schullehrerseminar angliederte. Vgl. Heppe, Gesch. des dtsch. Volksschulwesens, I, S. 59 ff. und bes. Schmid, Gesch. der Erziehung, V, 2, S. 6 ff.

[S. 178[33] *Die Zeichnungs-Stunden in Carlsruhe:*] Vgl. o. Einleitung, S. LI.

[S. 178[36] *Die architechtonische Reifsstunden auf dem Rathhaus zu Carlsruhe:*] Vgl. ebenda.

[S. 191[26] *Die Hochf. Verordnung auf die V. Frage aus der Gen.-Synod.-Verordng.:*] S. o. S. 100 ff.

[S. 195[9] *Die monatlichen Bufs- und Bettage:*] Die von Alters her üblichen, seit 1721 an den meisten Orten eingegangenen monatlichen Bufs- und Bettage wurden durch Fürstl. General-Reskript vom 31. Jan. 1733 aller Orten in Baden-Durlach wieder eingeführt, „bei denen dermalig anscheinend trübseligen Zeiten und traurigen Conjuncturen." Seit 1757 wurden dieselben in der Regel am ersten Freitag im Monat gefeiert. Vgl. Gerstlacher, I, S. 28 f., Ziff. 7.

[S. 203[28] *Historia Badensis:*] Früheste Erwähnung der badischen Landesgeschichte im Unterricht.

[S. 206[34] *Rath Köhlreutter:*] Josef Gottlieb Koelreuter, geb. 1733 zu Sulz a. Neckar, gest. 1806 zu Karlsruhe, Botaniker, Professor der Naturgeschichte am Gymnasium, bekannt durch verschiedene wissenschaftliche Schriften.

[S. 211[14] *sogen. Weinkaufs-Groschen:*] Aus solchen „Weinkaufsgeldern" ist das Vermögen angesammelt, das noch gegenwärtig unter der Benennung „Altbadischer Distriktsschulfond" verwaltet wird als Stiftung, deren Erträgnisse zur Verwendung für die Volksschulen in Gemeinden der vormaligen Markgrafschaft Baden-Baden bestimmt sind. Joos, Elementarunterricht, S. 14.

[S. 217[36] *in einem sogen. Scheck:*] Schecke = gesteppter Leibrock; s. Grimm, Dt. Wörterbuch.

[S. 222[18] *Laurentanische Litaney:*] Die laurentanische oder lauretanische Litanei, zu Ehren der Jungfrau Maria zu singen, hat ihre Bezeichnung von der Marienkapelle zu Loreto erhalten, wo sie seit langer Zeit alle Samstage feierlich gesungen wird. Vgl. Wetzer u. Welte, Kirchenlexikon, VII, Sp. 2106 f.

[S. 253[1] *Unserer mittlern Markgrafschaft:*] Gemeint ist die sonst als „obere M." bezeichnete M. Baden-Baden.

[S. 265[36] *Die Schulcandidaten-Examinations-Ordnung vom 8ten Febr. 1758:*] Wohl irrtümliches Datum in der Kirchenraths-Instruktion; gemeint ist offenbar die Verordnung vom 2. Sept. 1757, s. o. Nr. 14, S. 112 ff.

[S. 266[11] *Theologische Examinations-Ordnung vom 15. Okt. 1794:*] Die hier angeordneten Prüfungen gliedern sich folgendermafsen: A, „in Betreff der Vorbereitung zur hohen Schule". B, „in Betreff des Aufenthalts auf Universitäten" und C, „in Betreff der Prüfung nach Zurückkunft von Universitäten." Wir beschränken uns hier auf die ersterwähnte Prüfung, das Abgangs-Examen vom Gymnasium zur Universität. Die beiden anderen

Abschnitte liegen der eigentlichen Schulgeschichte ferner. Die bezügliche Verordnung lautet im Wesentlichen: „Jeder Theologie studirende Innländer soll . . . . . . sich in Beyseyn des Ephorats und zweyer Consistorial Deputirten prüfen lassen und zwar:

a) in Sprachen, wo er

a) in der lateinischen, eine nicht allzuschwere Stelle eines auf dem Gymnasium ihm erklärten classischen Autors fertig und richtig soll exponiren, einen kurzen teutschen Aufsatz in das lateinische ohne Sprachfehler und starke Germanismen soll übersetzen und die Hauptsätze von den Eigenthümlichkeiten und Schönheiten der Zusammenfügung soll angeben können,

b) in der griechischen, wo er eine Stelle des neuen Testaments und eines auf dem Gymnasium ihm erklärten Profan-Autors, obgleich mindere Fertigkeit und Genauigkeit hinreicht, jedoch richtig soll übersetzen können,

c) in der hebräischen, wo er eine Stelle aus den historischen Büchern des alten Testaments ohne vielen Anstofs soll exponiren können, anbey von diesen beeden Sprachen die Regeln und Gründe von den Beugungen der Zeit- und Nennwörter, von der Accentuation, ihrem Werth, Gebrauch und Einflufs in der Sprache, so wie von der Zusammenfügung soll angeben können,

b) in der Geschichte, wo er

a) aus der allgemeinen Weltgeschichte die Hauptrevolutionen der Völker und Regierungen und die Hauptereignüsse in Bezug auf die Kirchenverfassung und Gelehrsamkeit wenigstens nach den Jahrhunderten und Epochen, sodann

b) aus der Kirchengeschichte die wichtigste Kirchenversammlungen, die bekannteste Seckten, besonders die Geschichte der Reformation und der symbolischen Bücher soll angeben können,

c) in der Philosophie, wo er

a) in der Logick mit der Terminologie, den Regeln von den Definitionen und den Sätzen nach ihrer Qualität und Quantität, sodann mit den Schlufsfolgen nach ihren verschiedenen Formen, der Erfindung der Sätze aus Erfahrungen und der bekannten Wahrheiten aus unbekannten, auch den Hauptbegriffen von Gewifsheit, Glaubwürdigkeit und Wahrscheinlichkeit bekannt seyn soll,

b) in der Metaphysick, die Wesenlehre, die Seelenlehre und die natürliche Religions-Lehre wenigstens so weit kennen soll, dafs auf eine Fertigkeit in Anwendung der logischen Regeln zum deutlichen Denken und zum bestimmten Ausdruck auf vorkommende Gegenstände des Nachdenkens geschlossen werden kann,

c) in der Sittenlehre und

d) in dem Naturrecht die Gegenstände, die Haupttheile und den allgemeinen Umrifs soll angeben können,

e) in der reinen Mathematick die Grundregeln soll bestimmen und die dahin einschlagende Probleme unter Anführung der Gründe, auflösen können,

f) in der angewandten Mathematick und

g) in der Physick die Hauptttheile und die Hauptbegriffe wissen soll,

d) in der Theologie,

wo er den Zusammenhang der Religionswahrheiten und aus fleisigem Bibellesen den Zusammenhang der Entwicklung der göttlichen Anstalten, besonders auch die Lebensgeschichte Christus und die Briefe der Apostel hinreichend kennen soll,

e) in der Redekunst,

wo er über ein, ihm vier Wochen vorher aufzugebendes Thema eine teutsche Abhandlung liefern, und dabey die Verschiedenheit der Arten der Aufsätze und die Regeln von der, nach dem Zweck verschiedener Eintheilung, Einkleidung und Ausdruck soll angeben können."

Die unter C, verzeichnete, mehr praktische Prüfung umfafst u. a. auch folgenden Punkt:

b) soll er „in einer öffentlichen Schule zu Karlsruhe den catechetischen Unterricht mit einigen dazu zu wählenden, theils fähigern, theils weniger fähigern, bey den Lehrstellen wo der gewöhnliche Lehrer gerade stehen geblieben, worauf sich den Tag vorher vorzubereiten ihm zu gestatten ist, in Beyseyn des Stadtpfarrers, des Hofpredigers und des kirchenräthlichen Examinations-Deputirten, jedoch ohne Anwesenheit des Schullehrers oder anderer Personen fortsetzen." Vgl. Wesentl. Inhalt der neueren Markgrfl.-Bad. Gesezgebung. Zweyter Theil. Carlsruhe. 1801. S. 384 ff.

[S. 269[23] *das Sponheimische:*] Der badische Anteil an der ehemaligen Grafschaft Sponheim ist in diesem Zusammenhang nicht mit berücksichtigt. Es empfiehlt sich aus äufseren wie aus inneren Gründen, das Gebiet gemeinsam mit den übrigen pfälzischen Landesteilen in dem für dieselben bestimmten späteren Band zu behandeln; vgl. das Vorwort.

[S. 274[15] *Unsere Verordnungen vom 14. Juny 1687 und 22. Oct. 1721:*] Beide Verordnungen bestimmen die Urlaubsverhältnisse der Pfarrer; s. Wesentl. Inhalt der neuern Hochf.-Markgr.-Bad. Gesezgebung I (Carlsruhe. 1782), S. 790.

[S. 280[3] *Unsre Hofraths-Instruction:*] „Instruction, wornach sich die zu Unserem Fürstl. Hofraths-Collegio verordnete Präsident, Director, Räthe und Assessoren in Verwaltung des ihnen übertragenen Diensts zu achten, auch die bestellte Hofraths-Secretarien, Registratoren, Canzlisten sammt dem Canzelley-Diener zu ihren Dienst-Verrichtungen anzuhalten haben. (28. July 1794.)" Vgl. auch o. Einleitung S. LXXIX.

[S. 284[15] *Unser neuestes Synodalrescript etc.:*] Damit dürfte u. a. die unterm 9. März 1796 erlassene Visitations-Verordnung (Wesentl. Inhalt der bad. Gesetzgebung, II, S. 590 ff.) mit zugehörigen Visitations-Fragen gemeint sein. Ihre ausführliche Mitteilung kann hier füglich unterbleiben, da sie kaum Neues bietet. Folgende Fragen seien daraus herausgehoben:



65) „.... ob die weibliche Schuljugend vom eilften bis zum dreyzehenden Jahr dazu [Spinn-, Näh- und Strickschulen] angehalten werde, auch ob Knaben diese Schulen frequentiren oder doch ein oder der andere dazu anzuhalten seyn möchte....?"

67) „Ob nach den Lokal-Verhältnissen noch ein anderer gemeinnütziger Unterricht als Baumbehandlung, Strohhutflechten eingeführt werden könne?"

68) „Ob alle der Schule entlassene Knaben wenigstens noch zwey Winter nach der Confirmation die Nachtschule beständig besuchen, wie viel Schüler vorhanden und was tractirt werde?"

[S. 284[27] *Unsere General-Verordnung vom 22. Oct. 1756:*] Diese Verordnung betrifft besonders die Belohnung des Schulmeisters für das Halten der Sonntagsschule.

[S. 284[28] *General-Verordnungen vom 9. Merz 1759 und 3. Oct. 1766:*] S. o. Nr. 15, S. 116ff.

[S. 285[13] *Verordnung von 1760:*] wohl irrtümlich statt 1766 (3. Oct.). S. o. Nr. 15b, S. 120

[S. 286[22] *Beckers Notiz- und Hülfsbüchlein:*] irrtümlich statt „Noth- und Hülfsbüchlein"; vgl. o. Einleitung, S. CXXV.

[S. 287[11,12] *die circulierenden Leseschriften der Diöces oder die Wochenblätter:*] S. o. Einleitung, S. CXXV.

[S. 289[38] *gemeinnüzige Nachrichten in den Landcalendern:*] S. o. Einleitung, S. CXXIII.

[S. 292[24] *Unser Generalrescript vom 10. Juny 1768:*] S. o. Nr. 21b, S. 168ff.

[S. 294[18] *nach dem Walzischen Schematismus:*] Schul-Schematismus für die Baden-Durlachischen Lande von 1766, s. o. Nr. 19, S. 135ff.

[S. 294[19] *nach dem Sanderischen Schematismus:*] Schul-Schematismus für die Markgrafschaft Hochberg von 1763, s. o. Nr. 18, S. 131ff. Vgl. dazu als Ergänzung der Einleitung die Anm. zu S. LXIX[19ff.], o. S.

[S. 300[2] *Einrichtung der Trivialschulen:*] irrtümlich statt „Einrichtung der Trivial- und Mittelschulen"; s. auch o. Einleitung, S. LXXX.

[S. 305[37] *Zell:*] Zell am Harmersbach, ehemals freie Reichsstadt, wurde 1803 badisch. Schulgeschichtlich behandelt in Bd. 3 der badischen Schulordnungen.

[S. 305[37] *Badensche Pfalzgrafschaft:*] Der 1803 an Baden gefallene gröfste Teil der rechtsrheinischen Kurpfalz mit den hier in Betracht kommenden Orten Mannheim, Weinheim, Ladenburg, Bretten und Eppingen.

[S. 305[40] *Mörsburg:*] Meersburg, Stadt am Bodensee, zum Hochstift Konstanz gehörig, seit der Reformationszeit Residenz der Bischöfe, 1803 badisch. Näheres über die frühere Schulgeschichte s. in Bd. 2 der badischen Schulordnungen.

[S. 306[4] *Biberach:*] Biberach war freie Reichsstadt, fiel 1803 an Baden, 1806 an Württemberg.

[S. 306[5] *Überlingen:*] Überlingen, einst freie Reichsstadt, kam 1803 an Baden. Über die wichtige ältere Schulgeschichte der Stadt s. Bd. 3 der badischen Schulordnungen.

[S. 306[6] *Offenburg:*] Offenburg, einst freie Reichsstadt, kam 1803 an Baden. Vgl. ebenfalls Bd. 3 der bad. Sch.-O.

[S. 306[6] *Bruchsal:*] Bruchsal gehörte zum Hochstift Speyer und war Hauptstadt des rechtsrheinischen Teils (Fürstentum B.) desselben, lange Zeit auch Residenz der Bischöfe; 1802 badisch. Über die reiche Schulgeschichte s. Bd. 2 der badischen Schulordnungen.

[S. 313[22] *der reinen Evangelischen Augspurgischen Confession, wie dieselb in formula Concordiae Begriffen, ... zugethan:*] Markgraf Georg Friedrich legt hier besonderen Nachdruck auf das lutherische Bekenntnis der Stipendiaten, da es ihm darum zu thun ist, den durch seinen Bruder Ernst Friedrich dem Gymnasium Illustre eingepflanzten calvinistischen Geist zu bannen. Dieselbe Absicht hatte ihn wohl auch bei der Gründung der Lateinschule in Sulzburg geleitet. Über die lutherische Konkordienformel s. Vierordt, Gesch. d. evang. Kirche in dem Grofsh. Baden, II, S. 1ff.

[S. 317[11] *Joh. Georg Arnold:*] geb. 1637 zu Friedberg in der Wetterau, 1665 Professor, 1668 Rektor des Gymnasiums zu Durlach; 1684 Kirchen- und Consistorialrat. Unter seinem Rektorat traf die Anstalt die Katastrophe von 1689, nach der er nicht mehr zurückkehrte. Er starb 1717 zu Frankfurt a. M.

[S. 317[17] *Ich der Fecht:*] Biographisches über Joh. Fecht s. o. Einleitung, S. LVIII f.

[S. 317[15] *Herr Pfarrer May:*] Joh. Heinrich May, geb. 1653 zu Pforzheim, Stadtpfarrer und Professor der morgenländischen Sprachen zu Durlach, wurde kurz vor dem Brand (1689) nach Giefsen als Professor der Theologie und Superintendent berufen, wo er 1719 starb.

[S. 317[16] *Herr Dr. Scherpf:*] Matthäus Scherff, Dr. med., Hof- und Stadtmedikus, Professor der Mathematik und Naturwissenschaften, stammte aus Sulzburg; er trat später in württembergische Dienste.

[S. 317[17] *Herr Bibliothecarius May:*] Joh. Burkard May, Bruder des oben erwähnten Stadtpfarrers von Durlach, markgräflicher Hofbibliothekar, Professor der Beredsamkeit und Geschichte in Durlach, später Vertreter derselben Fächer an der Universität Kiel, wo er 1727 starb.

[S. 317[17] *Herr Sauer:*] Joh. Ernst Sauer, Hoforganist und Professor der Moral in Durlach.

[S. 317[18] *Herr Buliofsky:*] Michael Bulyowsky de Dulycz, ungarischer Edelmann, war 1670 als Protestant jesuitischer Umtriebe wegen aus seiner Heimat ausgewandert, widmete sich in Strafsburg den Wissenschaften und wurde 1679 an das Gymnasium zu Durlach berufen, zunächst als Praeceptor, wurde 1686 Professor der Logik, bemühte sich lebhaft um Wiederherstellung des Gymnasiums nach dem Brand von 1689, doch ohne Erfolg. 1694—1695 war er Rektor

des Gymnasiums zu Öhringen in Württemberg, 1695—1699 Professor der Moralphilosophie und Poesie, sowie Prorektor am Gymnasium zu Stuttgart. 1699 übernahm er das Rektorat des Durlacher Gymnasiums, das er bis zu seinem Tod (1712) führte, nachdem ihm 1706 als wirklichem Kirchenrat die Oberleitung über das gesamte Schulwesen der Markgrafschaft übertragen worden war. B. war vielseitig thätig und namentlich schriftstellerisch sehr fruchtbar.

[S. 317[19] *Herr Licentiat Foertsch:*] D. Michael Förtsch, geb. 1654 zu Wertheim, Hofdiakonus und Professor der Glaubenslehre, 1695 Professor der Theologie in Tübingen, später in Jena, wo er 1724 starb.

[S. 318[20] *Herr Keck:*] Joh. Christian Keck, geb. 1631 zu Strafsburg, wurde 1659 Geheimsekretär Markgraf Friedrichs V. von Baden-Durlach, später Hofrat und oberster Leiter des Gymnasiums wie des gesamten Schulwesens; daneben war er auch als Lehrer am Gymnasium thätig. 1684 nahm er infolge von Mifshelligkeiten seinen Abschied, wurde aber bald wieder zurückberufen und starb rehabilitirt 1687. Seine Schriften, die z. T. auch die Geschichte des Gymnasiums betrafen, scheinen verloren gegangen zu sein: vgl. Sachs, Gesch. des Gymn. S. 79f.

[S. 318[37] *Er handelte an sich ein Guth im Würtembg. Lande, der Scheichhof genannt:*] Der Schaichhof, jetzt württ. Hofgut, Gemeinde Holzgerlingen im Schönbuch, O.-A. Böblingen, war durch Vermächtnis des Hofrats Linsenmann (s. u. S. 573) 1672 in den Besitz des Gymnasiums übergegangen. 1676 kaufte Hofrat Keck das Gut um 2000 fl., einen aufserordentlich niedrigen Preis, der ihm angesichts seiner Verdienste um die Anstalt gewährt wurde. Sachs. Beiträge z. Gesch. des Gymnasiums, S. 85, Anm. Vgl. auch u. S. 348.

[S. 321[4] *und weifslich:*] Druckfehler, zu verbessern in: „und weifs ich."

[S. 328[21] *Herr Johann Friedrich, Marggrav zu Brandenburg-Onoldsbach:*] Johann Friedrich I., Markgraf von Brandenburg-Ansbach, reg. 1667—1686, war der Gemahl Johanna Elisabeths, der Schwester des Markgrafen Friedrich Magnus von Baden-Durlach.

[S. 328[22] *dero Herr Bruder Carl Gustav:*] Karl Gustav, jüngerer Bruder des Markgrafen Friedrich Magnus, starb 1703.

[S. 328[22] *Herr Grav von Starenberg, damaliger Commendant in der Vestung Philippsburg:*] Maximilian Graf von Starhemberg, Bruder des Grafen Ernst Rüdiger v. St., des heldenmütigen Verteidigers von Wien im Jahr 1683.

[S. 328[29] *Herr Burgermeister Wild:*] Derselbe war zur Zeit der Katastrophe von 1689 im Amt und wurde von den Franzosen als Geisel nach Philippsburg weggeführt. Vgl. Fecht. Durlach, S. 139.

[S. 332[32] *Herr Dr. Schoepf:*] wohl irrtümlich statt Scherpf, Scherff.

[S. 333[31] *die annoch vorhandene gedruckte und ausführliche Schematismi:*] Dieselben sind nicht mehr vorhanden: schon Sachs (1787) weifs nichts mehr von ihnen.

S. 337[26] *Herr M. Schöttel:*] Johann Karl Schöttel, Praeceptor der zweiten Klasse, kaiserl. gekrönter Poet und Lehrer der Dichtkunst.

[S. 343[27] *Herr Beyerbeck:*] Samuel Beyerbeck, hochverdient um die materielle Hebung des Gymnasiums, dem er 25 Jahre (bis 1683) als „Oeconomus“ diente, vorher war er Küchenmeister und Schaffner. Er hat der Anstalt ansehnliche Stiftungen vermacht, u. a. auch 2000 fl. zu Stipendien und 600 fl. zur Vermehrung der Bibliothek (s. o. S. 348).

[S. 344[31] *Herr Morstad:*] Johann Morstadt aus Lahr, als Schüler Stipendiat des Gymnasiums, nach Vollendung seiner Studien in Strafsburg Praeceptor der ersten Klasse und Professor der Logik, später Superintendent und Stadtpfarrer zu Lahr.

[S. 346[15] *eine Landschule zu Rötteln etc.:*] Vgl. o. Einleitung, S. XXIX f., XLVIII f.

[S. 347[37] *Herr Dr. Linsemann:*] D. Felix Linsenmann, Hofrat und Kirchenrats-Direktor, vermachte nicht nur seine Bibliothek dem Gymnasium, sondern setzte dasselbe 1672 auch zum Universalerben ein; auf diese Weise kam die Anstalt in den Besitz des Schaichhofes (s. o. S. 572).

[S. 348[1] *Die Freissemiana Bibliotheca zu Worms:*] Die Bibliothek des bekannten Philologen und Historikers Johann Freinsheim (nicht Freissheim), der 1608 zu Ulm geboren war, eine Zeit lang als Professor an der Universität Upsala und am schwedischen Hof als Historiograph und Bibliothekar wirkte und später vielfach in Worms sich aufhielt. Er starb 1660. Näheres über ihn s. Allg. Dt. Biogr., VII, S. 348 f. Über den Ankauf dieser Bibliothek berichtet Sachs (Beiträge zur Gesch. des Gymnasiums, S. 66) nach „einem alten Manuscript“, dafs derselbe durch die Bemühungen des um das Gymnasium hochverdienten Geheimrats Konrad Heinrich von Selmnitz (gest. 1666), sowie der Hofräte Linsenmann und Keck zustande gekommen sei.

[S. 348[7] *Die schöne Battierische Bibliothec zu Basel:*] Battier, altes Basler Geschlecht, dem verschiedene namhafte Gelehrte entstammen. Näheres s. Leu, H. J., Allgem. Helvetisches, Eydgenöfsisches oder Schweitzerisches Lexicon, II. Theil (Zürich 1748), S. 274 ff., und Supplement, I. Theil (1786), S. 155 ff.

[S. 348[22] *Es ist eine alte Schulordnung dagewesen:*] Dieselbe ist offenbar vollständig verschollen; vgl. auch Sachs, Beiträge zur Gesch. des Gymnasiums, S. 86.

[S. 348[26] *Herr M. Beier:*] M. Christof Beyer, vermutlich 1664 Praeceptor primarius am Gymnasium.

[S. 365[8] *Falls das Gymnasium wieder mit einer Bibliothec versehen seyn wird:*] Eine solche kam erst seit 1725 allmählich wieder in Aufnahme; s. o. S. 394[34] und die zugehörige Anmerkung S. 574.

[S. 382[16] *bey Erbauung unserer fürstlichen Residenz Karlsruhe;*] Am 15. Juni 1715 fand die feierliche Grundsteinlegung zum Karlsruher Schlofs statt, worauf auch der Bau der Stadt in Angriff genommen wurde.

[S. 386 [36] *nach dem Tenor unseres Fluch-Mandats:*] In der Landesordnung von 1715 handelt „Der Vierte Titul" des Ersten Theils „vom Gotteslästern, Fluchen und Schwören". In § IV ist die hier erwähnte Strafe festgesetzt.

[S. 394 [34] *De Bibliotheca publica:*] Über die Entwicklung der neu begründeten Bibliothek von den dürftigen Anfängen seit 1725 bis zu ihrer ansehnlichen Blüte in neuerer Zeit vgl. das Vorwort zu C. Bissingers Katalog der Bibliothek des Grofsh. Lyceums zu Karlsruhe (1858).

[S. 397 [40] *der berühmte Berlinische Schulmann Muzelius:*] Friedrich Muzelius (Muzell), bedeutender Schulmann, besonders um die Hebung des lateinischen Unterrichts bemüht, 1684—1753, seit 1718 am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin thätig. Das hier angezogene Buch scheint der „Clavis vestibuli" zu sein; vgl. o. Einleitung, S. CXVI.

[S. 400 [14] *Kirchenrat und Rector Maler:*] Jakob Friedrich Maler, geb. 1714 zu Haltingen im Röttelnschen, 1737 Professor der Mathematik und Physik am Gymnasium, 1750 Prorektor mit Sitz und Stimme im Kirchenratskollegium, 1756 Rektor der Anstalt und 1757 Kirchenrat; er starb 1764.

[S. 400 [31] *Hof-Cantor Göring:*] M. Jakob Christof Göhring kam 1742 ans Gymnasium als Präceptor und Hofkantor; starb 1780.

[S. 400 [32] *Cantor Thill:*] Johann Wilhelm Thill, seit 1758 Präceptor der VI. Klasse und Hofkantor (1786).

[S. 417 [11] *Carl Jos. Bouginé:*] 1735 zu Pforzheim geboren, seit 1758 am Gymnasium als Lehrer für griechischen, lateinischen und besonders Geschichts-Unterricht thätig, 1773 Kirchenrats-Assessor, 1780 Kirchenrat, 1790 Rektor des Gymnasiums; er starb 1797. Eifriger Schriftsteller, gab u. a. eine 5bändige Allgem. Litteraturgeschichte heraus.

[S. 417 [20] *H. Vicarius Wolf:*] Ernst Ludwig Wolf, geb. 1757, 1779 Praeceptor am Gymnasium.

[S. 418 [26] *H. Professor Wucherer:*] Wilhelm Friedrich Wucherer, 1743 zu Pforzheim geboren, anfangs am Paedagogium zu Lörrach, seit 1786 am Gymnasium zu Karlsruhe thätig als Professor der Mathematik. Er starb? Verf. zahlreicher Schriften.

[S. 423 [24] *das sub Litt. A. angefügte Schema:*] Dasselbe findet sich nicht bei den Akten.

[S. 428 [26] *In Ansehung der disciplin ist ein Generalrescript etc.:*] Dieses General-Reskript vom 19. Juni 1778, das sich unter den Akten der Karlsruher Gymnasiumsbibliothek findet, lautet wie folgt:

„Da Uns die gute Einrichtung sämtlicher Lehr- und Schul-Anstalten in Unsern Fürstenthumen und Landen besonders angelegen ist, So finden Wir für nötig, die schon vormals von Uns erlassene Verordnungen in Ansehung der zu beobachtenden Zucht und Bestrafungen der Lehrlinge hiedurch zu wiederholen: und befehlen demnach: Erstlich, dafs alle diejenige, welche den Schulen vorstehen oder in denselben das Amt eines Lehrers auf sich haben,

gegen ihre Untergebene und Lehrlinge sich überhaupt aller Partheylichkeit und besonders aller Schelt- Schimpf- und Spott-Namen, wie auch aller Flüche und Verwünschungen, so wie überhaupt aller aus einem aufgebrachten Gemüth herrührenden, harten Ausdrücke gänzlich enthalten und besonders in dieser Gemüths-Verfassung niemand schimpflich behandeln sollen, indeme durch zorniges Verfahren und unanständige Ausdrücke nicht nur der Lehrer selbst das ihm gebührende Ansehen bey der Jugend und andern Persohnen vermindert oder gar verliehrt und an Gott und der lieben Jugend sich schwehrlich versündiget, sondern auch in den Herzen der jüngern Leute theils heftige Erbitterung und ein schädlicher Unwillen erregt, theils auch durch das Beyspiel des fluchenden, scheltenden oder spottenden Lehrers ein starcker Eindruck zu einer verderblichen Nachahmung gemacht wird.

Nicht weniger verbieten Wir den öfters in Schulen bemerckten Vorwurf, welche man denjenigen Lernenden, die entweder ganz geringe oder doch weniger Naturgaben als andere haben und daher hartlehrig oder langsam im lernen sind, mit allerhand beifsenden, spöttischen oder auch lächerlichen Ausdrücken wegen dieses von ihnen selbst nicht herrührenden Mangels zu machen pflegt, anstatt dafs man dergleichen junge Leute mit gröfserer Gedult und einer sich herablassenden liebe (da der Lehrer sich immer an die Stelle des Lehrlings sezen mufs) behandeln und eben dadurch die wahre christliche Amtstreue bethätigen solte, indeme die Erfahrung lehrt, dafs solche junge Leute, welche man wegen ihrer geringen Gaben schilt, schmähet, auszankt und verächtlich hintansezt (sonderlich, wenn sie noch dazu gebrechlich oder unbemittelt sind), ja wenn man ihnen gar alle Hofnung, etwas lernen zu können, abspricht, immer schüchterner oder niederträchtiger, ja manchmal ganz desperat werden, wenigstens bei jeder zu gebenden Antwort aus Furcht vor dem sie anfahrenden und schon zum voraus schmälenden Lehrers erschrecken; nicht zu gedencken, dafs der Lehrer durch solche lieblose Vorwürfe sich an dem Schöpfer selbst, welcher die Gaben austheilt, gröblich versündiget. Was aber nun zweytens insbesondere die Bestrafungen oder Züchtigungen betrift, so soll der Lehrer durchaus niemals in Unwillen und Zorn weder mit der Hand noch auf andere Art den Lehrling schlagen oder stofsen, sondern, wenn eine Bestrafung oder Züchtigung von nöthen ist, selbige alsdann erst vornehmen, wenn sein Gemüth wieder in ruhe ist, damit der zu straffende Lehrling von dem guten und vätterlichen Herzen des Lehrers und der heilsamen Absicht der Strafe überzeugt werden könne. Überhaupt aber mus ein behutsamer Unterschied gemacht werden zwischen einzelen Fehlern und mehrmals wiederholten, zwischen Übereilungen oder Leichtsinn und vorsezlichen oder boshaftigen Vergehungen; daher auch nicht eigentlich um des Lernens willen eine Züchtigung statt hat, sondern solche ist erst vorzunehmen, wenn der Lehrer nach vergeblich angewendeter Güte, nach gethanen nachdrücklichen Erinnerungen, scharfen Verweisen und ernsthaften

Drohungen eine wahre widerspänstigkeit und hartnäckige Bosheit an dem Lernenden wahrnimmt. Aber auch alsdenn mus die Züchtigung väterlich, nicht grausam und übertrieben sein, weil gar leicht junge Leute, die hiermit bei schwerer Strafe verbietende, leicht mislich ausfallende Arten der Strafen, nemlich Ergreifen bei den Haaren, heftiges Schlagen auf den Kopf oder auf die zusammengefügte Spitzen der Finger, durch Knien auf spiziges Holz und Stoſsen auf den Rücken, Schaden auf ihre ganze Lebenszeit leiden können. Daher Wir auch hierinnen Unsere Verordnung wiederholen, daſs diejenige Schüler, welche wegen eines Vergehens eine scharfe Strafe verdienen, von dem Schullehrer dem Vorsteher der Schule angezeigt und alsdenn nach dessen Ermessen und in seinem Beyseyn die Strafe bekommen sollen; als wodurch auch von dem Lehrer selbst vielfältiger Verdruſs und viele seinem guten Namen schädliche Nachreden abgewendet und ihme das Amt erleichtert werden kan."

[S. 428[32] *ein besonders lateinisches Red-Institut:*] Im Jahr 1766 gründete Kirchenrat Gottlob August Tittel (geb. 1739 zu Pirna, 1764 zum Professor der Philosophie, Geschichte und lateinischen Litteratur am Gymnasium berufen, 1768 Kirchenrats-Assessor, 1773 Kirchenrat, gest. 1813; fruchtbarer philosophischer Schriftsteller) die Societas Latina für reifere Exemten „zur Ausbreitung der schönen Wissenschaften überhaupt und besonders der römischen Litteratur." Erbprinz Karl Ludwig übernahm das Protektorat. Das Institut bestand bis zum Jahre 1805. Vgl. Acta Societatis Latinae Marchico-Badensis (s. u. S. 578), dazu zahlreiche geschriebene Abhandlungen, die die Gymnasiumsbibliothek verwahrt; ferner Vierordt, S. 137f., Sachs, S. 152f. Gewissermaſsen zur Vorbereitung auf diese lateinische Societät sollte das 1775 von Rektor Sachs gegr. „Rede-Institut" dienen. Als Lehrmittel dienten hier besonders Comenii Orbis pictus und Raffs Naturhistorie für Kinder. Vgl. Sachs, S. 153f., Vierordt, S. 138f.

[S. 428[34] *Joh. Christian Sachs:*] Er wurde 1720 zu Karlsruhe geboren, wirkte seit 1736 am Gymnasium daselbst, zuerst als Praeceptor, seit 1744 als Professor der Geschichte und Dichtkunst; 1764 wurde er zum Rektor des Gymnasiums und Assessor des Consistoriums, 1766 zum Kirchenrat befördert. Er starb 1789. S. war sehr viel schriftstellerisch thätig; besonders bekannt ist seine fünfbändige „Einleitung in die Gesch. der Marggravschaft Baden", aus der er einen kurzen „Auszug" für Schulzwecke fertigte.

[S. 436[13] *alle cotember:*] Cotember = Quatember, Quartal.

[S. 438[25] *psalmen und impssen:*] impssen = Hymnen; s. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch.

[S. 439[29] *in dem heiligen Concilio zuo Trient:*] Das Seminardekret des Konzils vom 15. Juli 1563.

[S. 449[9] *gliger:*] geliger = Lager; s. ebenda.

[S. 455[12] *Patri Mutio Vitellesco:*] Mutius Vitelleschi, geb. 1563, gest. 1645, der 6. General des Jesuitenordens seit 1615. Unter ihm die höchste Blüte des Ordens.

[S. 457[27] *als durch ein . . . . Breve der gesamte Jesuiter-Orden ist aufgehoben worden:*] Das bekannte Breve Clemens' XIV. Dominus ac Redemptor noster vom 21. Juli 1773.

[S. 458[25] *Superiorat Ottersweyer:*] In dem zur österreichischen Landvogtei Ortenau gehörigen Dorf Ottersweier hatte Markgraf Wilhelm von Baden-Baden 1663 ein vom Badener Kollegium abhängiges Jesuitenhospiz errichtet. Näheres über Ottersweier s. Freibg. Diöc.-Arch., XV, S. 31 ff. (Reinfried, Die Pfarrei Ottersweier).

[S. 461[39] *der jüngst verwittibten Frau Marggräfin zu Baden-Baden Liebden:*] Die Gemahlin des letzten Markgrafen von Baden-Baden, August Georg, war Maria Viktoria, geb. Prinzessin von Aremberg, Croy und Archot, vermählt 1735, verwittwet 1771, gest. 1793.

[S. 462[35] *schentzige, lecherige weifs:*] = schändlich, lächerlich; über schentic, schendec s. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch.

[S. 464[12] *Cisio:*] = Cisio-Janus, die bekannte Kalenderform in Versen zur leichteren Einprägung der wichtigsten Kirchenfeste und Heiligentage, bis in den Anfang des 18. Jahrh. im Gebrauch.

[S. 474[26] *Madame Vahlé:*] Sie war die Frau eines Kammerkanzlisten in Karlsruhe, eine frühere Gouvernante.

[S. 530[14] *die allein an dem Gile und Bettel hangen:*] gil = Bettel, s. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch.

[S. 540[3] *die Schlackenwörther Herrschafften in Böhmen:*] Eine Anzahl böhmischer Besitzungen fiel dem baden-badischen Haus zu als Erbschaft von Ludwig Wilhelms Gemahlin Sibylla Augusta, Tochter des letzten Herzogs von Sachsen-Lauenburg, Franz Julius, vermählt 1690, gest. 1733. Über die Erbschaftsstreitigkeiten vgl. Sachs, Einleitung, III, S. 634 ff.

[S. 543[13] *unserer Durchleuchtigsten Elteren:*] Ludwig Wilhelm (reg. 1677—1707, als „Türken-Louis" bekannt) und Sibylla Augusta; s. vorige Anm.

[S. 543[24] *unserer Frawen Gemahlin:*] Markgraf Ludwig Georgs erste Gemahlin war Maria Anna, geb. Prinzessin von Schwarzenburg, vermählt 1721, gest. 1755. Die zweite Gemahlin des Markgrafen war Maria Josepha, Tochter Kaiser Karls VII.

[S. 548[22] *das vom heiligen Grab genannte Closter zu Baden:*] S. o. Einleitung, S. XXXVI.

[S. 548[29] *des Herrn Cardinalen und Bischoffen zu Constanz Eminenz:*] Franz Konrad von Rodt, Bischof von Konstanz 1750 bis 1775, Kardinal seit 1756.

Verzeichnis der einschlägigen Litteratur.[1]

Abdruck derer in angemafster Klagsache der Stadt Baden oder vielmehr einiger querulirenden Bürger derselben gegen des Herrn Marggraven zu Baden Hochfürstliche Durchlaucht wegen vermeintlicher Religionsbeschwerden und in einigen damit verbundenen Sachen bey dem Höchstpreislichen Reichshofrath zu Wien vorgekommenen Schriften etc. 2°. Carlsruhe. 1780.

Acta Societatis Latinae Marchio-Badensis inauguralia. Ed. ab eius directore G. A. Tittel. I. Carolsruhae. (1767.) II. Tubingae. 1770.

Allgemeine Deutsche Biographie. Herausgeg. durch die Histor. Commission bei der kgl. bayr. Akademie der Wissenschaften. Leipzig. 1875 ff. [Mit Biographien badischer Fürsten, hervorragender Geistlicher, Schulmänner etc.]

Badenia oder das badische Land und Volk. Eine Zeitschrift zur Verbreitung der historisch-topographisch-statistischen Kenntnifs des Grofsherzogtums. Herausgeg. von Dr. Joseph Bader. Zweiter Band. Heidelberg. 1862.

Bader, J., Markgraf Philibert und die fahrenden Schüler. (Badenia, N. F., II (1862), S. 401—408.)

Becht, Beschreibung von Rastatt von den Zeiten der Römer an bis zum Regierungsantritt des Grofsherzogs Leopold. Rastatt. 1832.

Behaghel, O., Hebels Werke. Erster Teil. Alemannische Gedichte (Kürschners Deutsche National-Litteratur 142). Einleitung. Berlin und Stuttgart. o. J.

---

[1] Die Ortsgeschichten mit nur gelegentlichen Bemerkungen zur Schulgeschichte sind nicht mit berücksichtigt worden, ebensowenig die allgemeinen Werke zur Geschichte der Pädagogik, sofern sie nicht die badischen Markgrafschaften ausführlicher behandeln oder öfters citirt worden sind. Gedruckte Verordnungen, Schematismen u. dgl. unmittelbare Quellen wurden bei dieser Bibliographie gleichfalls weggelassen. — Auf zwei allgemeine bibliographische Werke, die gegebenenfalls für Einzelfragen, besonders der Lokalgeschichte, herangezogen werden können, sei hier verwiesen: Badische Bibliothek: I. Staats- und Rechtskunde. 2 Bde. Karlsruhe. 1897 f. II. Kienitz, O. und Wagner, K., Litteratur der Landes- und Volkskunde des Grofsh. Baden. Karlsruhe. 1901.

Beideck, B., Geschichte des Volksschulwesens der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe. Beilage des XIII. Jahresberichts über den Stand der dem Ortsschulrat unterstellten Städtischen Schulen in Karlsruhe. 1890. 4°.

Böckmann, J. L., Welche Fortschritte machten Mathematick und Naturlehre in den Badischen Ländern? Carlsruhe. 1787.

Bouginé, C. J., Gedanken von den Schulen nebst einigen Biographischen Nachrichten für die Jubelfeyer unserer Fürstenschule entworfen. Durlach. 1787.

Büchle, Ad., Schulrede zur Gedächtnisfeier der Gründung eines Gymnasiums in Durlach 1586. Progymnas.-Progr. Durlach. 1887.

v. Drais, C. W., Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Karl Friedrich. 2 Bände. Karlsruhe. 1816. 1818.

—, Zuruf an die Studirende Jugend. Bei der Jubelfeier des Carlsruher akademischen Gymnasiums im Hochf. Schlofs den 21. Nov. 1786 gehalten. Durlach. 1787.

Eberlin, A., Geschichte der Stadt Schopfheim und ihrer Umgebung. Schopfheim. 1878.

Eisenlohr, A. J., Kirchliche Geschichte der Grafschaft Eberstein seit der Reformation. Karlsruhe. 1874.

Eisinger, L., Beiträge zur Topographie und Geschichte der Stadt Rastatt. Lyceums-Progr. Rastatt. 1854.

Fecht, G., Kurze Geschichte des Paedagogiums zu Lörrach. Gymnas.-Progr. Lörrach. 1855.

Fecht, J., Historia Colloquii Emmendingensis. Rostock. 1709.

Fecht, K. G., Geschichte der Stadt Durlach. Heidelberg. 1869.

—, Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe. Karlsruhe. 1887.

Fester, R. [und **Witte, H.**], Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg. 1050—1515. Herausgeg. von der Bad. Hist. Kommission. 2 Bände. Innsbruck. 1900ff.

Freiburger Diöcesan-Archiv. Organ des kirchlich-historischen Vereins für Geschichte, Alterthumskunde und christliche Kunst der Erzdiöcese Freiburg mit Berücksichtigung der angrenzenden Diöcesen. Freiburg i. B. Bände: X (1876). XV (1882). XX (1889).

Frühe, F. X., Die höhere Schule der Stadt Baden. Gymnas.-Progr. Baden. 1871.

Funck, H., Die alte badische Fürstenschule und August Böckh. Gymnas.-Progr. 4°. Karlsruhe. 1881.

—, Die badische Societas Latina. Festschr. z. 36. Vers. deutscher Philol. u. Schulm. zu Karlsruhe. 1882. S. 1—14.

—, Über den Rheinländischen Hausfreund und Joh. Peter Hebel (Festschrift zur 300jähr. Jubelfeier des Grofsh. Gymnasiums in Karlsruhe. 22. Nov. 1886, S. 39—88). [Über das Privilegium impressorium des Gymnasiums.]

—, Ein Vorschlag zur Errichtung einer Universität in Karlsruhe a. d. J. 1761. Festschr. zum 500jähr. Jub. der Univ. Heidelberg. 1886. S. 121—132.

Gehres, S. F., Pforzheims kleine Chronik. Memmingen. 1792.

—, Kleine Chronik von Durlach. Karlsruhe. 1824.

Gerstlacher, C. F., Sammlung aller Baden-Durlachischen, das Kirchen- und Schulwesen, das Leben und die Gesundheit der Menschen, die Versorgung der Armen und Steurung des Bettels, die innerliche Landes-Sicherheit, die Versorgung der Wittwen und Waisen, die Verhütung der Feuers Gefahr und Entschädigung derer durch Brand Verunglückten, die Aufnahme der Communen, die Erhaltung der Wege und Strasen, die Beförderung des Nahrungstandes und der Landwirthschaft und endlich die Aufnahme der Profefsionen und Handwerker betreffenden Anstalten und Verordnungen. 3 Bände. Carlsruhe. 1773. Frankfurt und Leipzig. 1774.

Gmelin, Der Weihnachtsgesang der Waisenhausschüler in Pforzheim. (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh., 26 (1874), S. 471—476.)

Gothein, E., Joh. Georg Schlosser als badischer Beamter (Neujahrsbl. der Bad. Hist. Kommission N. F. 2.) Heidelberg. 1899.

Heppe, H., Geschichte des deutschen Volksschulwesens. IV. Band (Gotha 1858), Das Grofsherzogtum Baden, S. 188ff.

Heyd, H. u. a., Geschichte der Entwicklung des Volksschulwesens im Grofsherzogtum Baden. Im Auftrag des Allgem. Bad. Volksschullehrervereins bearbeitet. Unvollendet [die badischen Markgrafschaften stehen noch aus]. Bühl. 1894ff.

Höchstetter, W., Die Stadt Lörrach, ihre Entstehung, Gegenwart und 200jährige Jubelfeier. Lörrach. 1882.

Hölzlein, J. L., Anzeige der Eröffnung des von Durlach nach Karlsruhe verlegten Gymnasiums. Progr. des Gymnasiums Academicum und der Societas Latina. Karlsruhe. 1721.

Joos, A., Die Mittelschulen im Grofsherzogtum Baden. Entwicklungsgang, Organisation, Lehrpläne, Leitung und Verwaltung derselben, aus amtlichen Quellen dargestellt. 2. Ausg. Karlsruhe und Tauberbischofsheim. 1898. [Hier einschlägig wegen der Organisation von 1803.]

—, Gesetze u. Verordnungen über Elementarunterricht und Fortbildungsunterricht im Grofsh. Baden. 3. Ausg. Heidelberg 1902. [Mit gesch. Einleitg., davon 1. Abschn.: Das bad. Volksschulwesen bis 1834.]

Kleinschmidt, A., Karl Friedrich von Baden. Heidelberg. 1878.

Knies, C., Carl Friedrichs von Baden brieflicher Verkehr mit Mirabeau und Du Pont. Herausgeg. von der Bad. Hist. Kommission. 2 Bände. Heidelberg. 1892.

Köhler, J., Die Programmbeilagen der badischen höheren Lehranstalten [1] (Gymnasien, Progymnasien, Realgymnasien, Realschulen, höheren Bürgerschulen und Lehrerseminarien) mit alphabetischem Verzeichnis der Verfasser und Übersicht der behandelten Gegenstände. Gymnas.-Progr. 4⁰. Rastatt. 1888.

[1] Vgl. über die Programme des Gymnasium Illustre als Quellen zur Geschichte der Anstalt Vierordt, Gesch. der Durlacher bzw. Karlsruher Mittelschule, S. 5f.

König, J., Die Verlegung der katholisch-theologischen Facultät von Heidelberg nach Freiburg 1807. (Freibg. Diöc.-Arch. X (1876), S. 292—314).

Krieger, A., Die kirchlichen Verhältnisse in der Markgrafschaft Hochberg im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts. (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh., N. F. XV (1900), S. 259—324.

Ledderhose, K. F., Aus dem Leben des Markgrafen Georg Friedrich von Baden. Heidelberg. 1890.

Lehmann, F. X., Zur Geschichte des Grofsh. badischen Lehrerseminars Ettlingen 1788[1] — 1809. Beilage zum 41. Jahresbericht des Seminars. 1878. [Handelt besonders von Bernh. Alth und seiner Lehrmethode.]

Leutz, F., Zur Geschichte der Anstalt. Rückblick. Progr. des Evang. Lehrerseminars in Karlsruhe (I). 4°. 1867.

—, Rede, gehalten am Einweihungstag des neuen Seminars über die Bestrebungen Karl Friedrichs zur Heranbildung eines tüchtigen Lehrerstandes. Progr. des Evang. Lehrerseminars in Karlsruhe (I). 4°. 1871.

—, Die Geschichte der Pädagogik. III. Teil des Lehrbuchs der Erziehung und des Unterrichts für Lehrer und Lehrerinnen. Tauberbischofsheim. 1883.

Loreye, J., Kurzgefafste Chronik des Lyceums zu Rastatt 1773—1836 Lyceums-Progr. 1836. 1837.

Löser, J., Geschichte der Stadt Baden von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Baden. 1891.

Martini, E., Geschichte der Diöcese Müllheim. Freiburg. 1869.

—, Sulzburg. Eine Stadt-, Bergwerks- und Waldgeschichte (Zeitschr. der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften V (1880), S. 1—192).

—, Aktenstücke zur Geschichte der Reformirung der Herrschaft Badenweiler (Freiburger Zeitschr. I (1869), S. 253—298).

Maurer, H., Geschichte der ehemaligen lateinischen Schule zu Emmendingen. Progr.-Beilage der höheren Bürgerschule. Emmendingen. 1868.

Mone, F. J., Quellensammlung der badischen Landesgeschichte. 3 Bände und 4. Bd. 1. Heft. Karlsruhe. 1848—1867.

—, Schulwesen vom 13. bis 16. Jahrhundert in Konstanz, Säckingen, Basel, Gengenbach, Bruchsal, Speier, Heidelberg, Frankfurt. (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh., 1 (1850), S. 257—302.)

—, Über das Schulwesen vom 13. bis 18. Jahrhundert in Baden, Wirtenberg, Rheinbaiern. (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh., 2 (1851), S. 129—184.)

—, Organisation der Stiftskirchen. (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh., 21 (1868), S. 1—29).

[1] Auf dem Titel des Programms steht irrtümlich 1708, ein Versehen, das in alle späteren Bibliographien übergegangen ist.

Mühlhäufser, K., Die Volksschule in der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Durlach. (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh., 23 (1871), S. 67—89 u. S. 205—262); auch in Sonderausgabe: Karlsruhe. 1871.

Nebenius, C. F., Karl Friedrich von Baden. Herausgeg. durch F. v. Weech. Karlsruhe. 1868.

Obser, K., Eine Gedächtnisrede auf den Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Durlach. (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. N. F., XIII (1898), S. 124—139.)

Pflüger, J. G. F., Geschichte der Stadt Pforzheim. Pforzheim. 1862.

Posselt, E. L., De Virgilii Georgicis praefatus Illustris Gymnasii anno MDLXXXVI. Durlaci instaurati nunc Carolsruhae florentis Memoriam Saecularem die XXI. Nou. MDCCLXXXVI. in Palatio Principis celebrandam nomine Ill. Gymn. indicit E. L. P. Durlaci. 1786.

Remling, F. X., Geschichte der Bischöfe zu Speyer. 2 Bände. Mainz. 1852. 1854.

Sachs, J. Ch., Einleitung in die Geschichte der Marggravsch. Baden. 5 Bände. Karlsruhe. 1764—1773.

—, Beyträge zur Geschichte des Hochfürstlichen Gymnasii zu Carlsruhe. Bey der feyerlichen Erinnerung der vor 200 Jahren geschehenen Stiftung desselben und seinem eigenen Amtsjubiläo. Durlach. 1787. [Mit biographischen Nachrichten von den Rectoribus Gymnasii.]

—, De Rectoribus Illustris Gymnasii. Progr. des Karlsruher Gymnasiums. 1765.

Sander, N., Nachricht von dem Zustand der Landschulen in der Badenschen Marggrafschaft Hachberg. (1785.)

Schicksale des Frauenklosters vom hl. Grab zu Baden (Echo von Baden 1894, Nr. 54. 55).

Schmid, K. A., Geschichte der Erziehung von Anfang bis auf unsre Zeit; bes. Bd. IV u. V. Stuttgart 1896—1901.

Schöpflin, J. D., Historia Zaringo-Badensis. 7 Bände. 4°. Karlsruhe. 1763—1766.

v. Schreckenstein, Roth, G. H., Landesherrliche Verfügungen des Markgrafen Philipp II. von Baden-Baden, aus den Jahren 1581 bis 1588. (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh., 24 (1872), S. 399—420.)

Schreiber, A., Baaden in der Marggrafschaft. Carlsruhe. 1805.

Schwarz, B., Aus dem Tagebuche eines badischen Schulmannes [Bernhard Alth]. Ein Gedenkblatt zur Wiederkehr seines 100. Todestages. Bühl (Baden). (1899.)

—, Zur Geschichte der Einführung der Pestalozzischen Lehrmethode in Baden (Bad. Schulzeitung 1900, S. 97—99 u. S. 113—115).

Schweickhard, Ch. L., Über den Zustand des Wundarzneiwesens im Badischen. Carlsruhe. 1787. [Betr. u. a. das Anatomische Institut beim Gymnasium Illustre.]

Seng, Katholische Kirchen-Kommissions-Ordnung mit Erläuterungen für das Grofsherzogtum Baden. Herausgeg. für die Geistlichkeit beider christlichen Konfessionen. 2. Aufl. Freiburg i. B. 1834. Beilage (Tafel-Titel-Ordnung, 11. Juni 1801) S. 323—338.

Sievert, A. J., Geschichte der Stadt Müllheim im Markgräflerland. Müllheim. 1886.

v. Stösser, L., Die Badische Kirchenratsinstruktion vom 6. Juli 1797 und die Lehrfreiheit der Geistlichen der evangelischen Kirche. Ein Beitrag zur Kenntnis der badischen kirchlichen Einrichtungen. Freiburg i. B. und Leipzig. 1897.

Trenkle, J. B., Geschichte der Pfarrei und des Collegiatstifts zu Baden-Baden (Freibg. Diöc.-Arch., XX (1889), S. 63—78).

Umständliche Nachricht von dem Waisenhause, wie auch Tol- und Krankenhause zu Pforzheim, Ingleichen von dem Zucht- und Arbeitshause daselbst. Carlsruhe. 1759.

Vierordt, K. F., Geschichte der evangelischen Kirche im Grofsherzogtum Baden. 2 Bände. Karlsruhe. 1847. 1856.

—, Geschichte der im Jahr 1586 zu Durlach eröffneten und 1724 von Durlach nach Karlsruhe verpflanzten Mittelschule. Karlsruher Gymn.-Programm 1858. 1859.

v. Weech, F., Badische Geschichte. Karlsruhe. 1890.

—, Badische Biographien. Karlsruhe. 1875 ff.

—, Karlsruhe. Geschichte der Stadt und ihrer Verwaltung. 3 Bände. Karlsruhe. 1895 ff.

—, Ordnung der Schule zu Baden 1541. (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh., 22 (1869), S. 386—389.)

—, Regesten und Urkunden der Markgrafschaft Baden-Baden. (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh., 24 (1872), S. 424—467.)

—, Zur Geschichte Markgraf Christofs I. von Baden. (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh., 26 (1874), S. 392—407.)

—, Aus einem Stammbuch des 17. Jahrh. [Mit Einträgen von Lehrern und Schülern des Durlacher Gymnasiums und der Ettlinger Lateinschule a. d. J. 1619.] (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. N. F., VIII (1893), S. 711—714.)

Wendt, G., Überblick über die Geschichte des Gymnasiums (Festschrift zur 300jähr. Jubelfeier des Grofsh. Gymnasiums in Karlsruhe. 22. Nov. 1886, S. 3—38).

—, Festrede zum 300jährigen Jubiläum des Gymnasiums (Gymnas.-Progr. Karlsruhe 1887, S. 5—11; auch in „Reden aus der Schule und für die Schule, Karlsruhe 1899“, S. 29 ff.)

Wesentlicher Inhalt des beträchtlichsten Theils der neueren Hochf.-Markgr.-Badischen Gesezgebung oder alphabetischer Auszug aus den in den Carlsruher und Rastatter Wochenblättern befindlichen, auch mehrern andern dazu gehörigen noch nicht gedruckten Hochfürstlich-Markgräflich-Badischen Verordnungen. 2 Teile. Carlsruhe. 1782. 1801.

Wetzer u. Welte, Kirchenlexikon oder Encyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hülfswissenschaften. Zweite Auflage, in neuer Bearbeitung, unter Mitwirkung vieler kathol. Gelehrten, begonnen von Jos. Cardinal Hergenröther, fortges. v. Dr. Franz Kaulen. 12 Bde. Freiburg i. Br. 1882—1901.

Zehnter, J. A., Zur Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Durlach (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. N. F., XV, S. 590).

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Herausgeg. von dem Grofsh. General-Landesarchive zu Karlsruhe. Karlsruhe. 1850—1885. Neue Folge. Herausgeg. von der Bad. Hist. Kommission. Freiburg i. B. 1886—1892. Karlsruhe. 1893 ff.

Namen- und Sach-Register.



Vorbemerkungen.

Die mit einem * bezeichneten Namen im Register sind die von Verfassern der oben angeführten Unterrichtsbücher, die hier der Kürze halber nicht nochmals genannt werden. Ganz weggeblieben sind die immer wiederkehrenden Namen und Begriffe wie Baden (Markgrafschaften), Pfarrer, Schulmeister, Schulordnungen u. ä. Die im Text vorkommenden mannigfachen Ausdrücke für dieselbe Sache sind absichtlich in der Regel beibehalten worden, weil das Register ein möglichst getreues Bild vom Text selbst geben soll. Im übrigen waren Knappheit sowie die Rücksicht auf den praktischen Gebrauch des Verzeichnisses bei der Anlage desselben mafsgebend.

A.

B.

G.

H.

I. J.

K.

M.

N.

O.

P.

S.

W.

Y.

Z.






E. STECHERT

